Zur Homepage der Dissertation

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Sozialwissenschaft
Studiengang Politikwissenschaft

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Fakultät für Politikwissenschaft

Stellenwert und Funktion von Gemeinde, Pastor und Lehrer in Kirchengemeinden der Missouri-Synode des 19. und 20. Jahrhunderts.

Auf den Alltagsspuren deutscher Auswanderer in Kirchenbüchern, Protokollbüchern und religiösen Periodika.

Vorgelegt von: Harro Eichhorn

1. Betreuender Gutachter: Prof. Dr. Antonius Holtmann

2. Gutachterin: Prof. Dr. Ilse Meseberg-Haubold

Tag der Disputation: 8. 2. 2006

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

1.1 Ziel und Aufbau der Arbeit 8

1.2 Forschungsstand 9

1.3 Quellen und Methoden 14

2 Land und Leute 18

2.1 Neue Heimat: Im Südosten von Indiana 18

2.2 Ortsgemeinden: Die Bewohner und ihre Herkunft 23

2.3 Kirchliche Heimat: Die Missouri-Synode 27

3 Alltag in der Kirchengemeinde 43

3.1 Grundlagen 44
3.1.1 Kirchenordnung oder Constitution 44
3.1.2 Kirchenbücher und Protokollbücher 49
3.1.3 Aufnahme und Austritt 51
3.1.4 Kirchenzucht 55

3.2 Die Gemeindeversammlung 58
3.2.1 Organisation und Verantwortlichkeiten 59
3.2.2 Versammlungsarten 61
3.2.3 Ablauf der Versammlung 62
3.2.4 Besonderheiten 68

3.3 Finanzielle Angelegenheiten 72
3.3.1 Art und Anzahl der Kassen 73
3.3.2 Organisation des Geldeinzuges 78
3.3.3 Kollekten 83
3.3.4 Kirchenschulden 92

3.4 Bautätigkeiten 98
3.4.1 Kirche 99
3.4.2 Schule 105
3.4.3 Pfarr-/Lehrerwohnung 108
3.4.4 Versicherungen 111

3.5 Gemeinschaftliches Miteinander 116
3.5.1 Frauen 117
3.5.2 Versorgung von Notleidenden 129
3.5.3 Logen und Vereine 133
3.5.4 Vergnügungen und Alkohol 144
3.5.5 Weltliche Gerichte 156
3.5.6 Abspaltung 162

3.6 Politisches Miteinander 176

4 Religiöses Gemeindeleben 183

4.1 Gemeindedienste 187

4.2 Der Pastor 192
4.2.1 Ausbildung 193
4.2.2 Berufung und Ordination 196
4.2.3 Alltagsprobleme 205
4.2.4 Materielle Versorgung 216

4.3 Gottesdienst 220
4.3.1 Gotteshaus 220
4.3.2 Gottesdienstteilnehmer 224
4.3.3 Ablauf 229
4.3.4 Gesangbuch und Bibel 235

4.4 Amtshandlungen zu besonderen Anlässen 239
4.4.1 Taufe und Konfirmation 240
4.4.2 Heirat 248
4.4.3 Abendmahl 257
4.4.4 Beerdigung 261

4.5 Verhältnis zu Andersgläubigen 267

5 Erziehung in der Kirchengemeinde 281

5.1 Das Elternhaus 282

5.2 Der Lehrer 292
5.2.1 Ausbildung 292
5.2.2 Berufung 294
5.2.3 Alltagsprobleme 299
5.2.4 Materielle Versorgung 303

5.3 Die Schule 305
5.3.1 Gemeindeschule 306
5.3.2 Sonntagsschule 319
5.3.3 Christenlehre 323
5.3.4 Öffentliche Schule 326

5.4 Die Sprache 331

6 Zusammenfassung 343

7 Quellen- und Literaturverzeichnis 346

8 Anhang 381

8.1 Anlagen 381
8.1.1 Sigle der jeweiligen Kirchengemeinde 381
8.1.2 Namen der Akteure 382
8.1.3 Gemeindeordnung der Dreieinigkeits- und Immanuelskirche in St. Louis, Missouri, 1843 446

8.1.4 Gemeindeordnung der St. Johannes Gemeinde am White Creek, Bartholomew County, Indiana, 1880 449
8.1.5 Formular zur Berufung eines Pastors 1886 455
8.1.6 Vorsteherordnung der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia 1899 457
8.1.7 Kirchhofordnung der Paulusgemeinde zu Dewberry, Ripley County, Indiana, von 1911 459
8.1.8 Grundlagen einer Visitation durch die Synode 1888 460
8.1.9 Agende von Wilhelm Löhe 1844 462
8.1.10 Agende der Missouri-Synode von 1866 465
8.1.11 Agende der Missouri-Synode von 1922 467
8.1.12 Vergleich Lutherbibel / revidierte Lutherbibel 1902 470
8.1.13 Die zehn Gebote 472
8.1.14 Stundenplan einer Gemeindeschule 1854 473
8.1.15 Schulordnung der Johannesgemeinde am White Creek, Bartholomew County, Indiana, 1858 474
8.1.16 Schulordnung der Petrusgemeinde zu Columbus, Bartholomew County, Indiana, 1876 474
8.1.17 Formular zur Berufung eines Lehrers 1886 477
8.1.18 Anstands- und Höflichkeistregeln für Kinder 1888 479
8.1.19 Aufnahmebedingungen für das Schullehrer-Seminar in Addison, Du Page County, Illinois, im Jahre 1888 481

8.2 Bilder 482
8.2.1 Counties des Bundesstaates Indiana 482
8.2.2 White Creek Area 1835 483
8.2.3 White Creek Area 1845 484
8.2.4 White Creek Area 1855 485

8.3 Tabellen 486
8.3.1 Anzahl der Versammlungen 486
8.3.2 Bezeichnung der Gemeindeversammlungen 487
8.3.3 Pastorengehälter der Gemeinden in Dollar 488
8.3.4 Lehrergehälter der Gemeinden in Dollar 490
8.3.5 Preise für Grabstellen in Dollar 492
8.3.6 Statistische Angaben der Missouri-Synode 1884 493
8.3.7 Maße, Gewichte, Währungen 494
8.3.8 Auswanderer mit Bezug zu ihrem Herkunftsland 495
8.3.9 Auswanderer aus Ostercappeln, Melle, Bramsche, Gohfeld, Hilter, Essen und Speichersdorf 559
8.3.10 Auswanderer mit Vermerken über Konsens-, Passerteilungen, Abreise-, Einwanderungsdaten, Passagierlisten und Kirchenbucheintragungen 582

Vorbemerkung.

Viele haben die Voraussetzung dafür geschaffen, dass diese Arbeit zustande kam.

Das IUPUI Max Kade German-American Center und die Forschungsstelle Deutsche Auswanderer in den USA, die mir finanzielle Unterstützung für meinen dortigen Aufenthalt gewährten.

Frau Prof. Dr. Claudia Grossmann und Herr Prof. Dr. Giles R. Hoyt, die mich in Indianapolis gastfreundlich aufnahmen, mir Einblick in ihre Arbeitsbereiche gewährten und bei meinen ersten Schritten in der Neuen Welt hilfreich zur Seite standen.

Arthur Schwenk, der mich in seine wissenschaftlichen Arbeiten über deutsche Einwanderer bis tief in die Nacht hinein einwies. Für seinen geplanten weiteren Lebensweg als Pastor in der Missouri-Synode möge ihn Gottes Segen begleiten.

Stellvertretend für die Gemeinderäte der Kirchengemeinden der Chairman der heutigen Saint Johns Lutheran Church (White Creek), Lloyd D. Meyer und seine Frau Jean. Durch ihre großzügige und uneigennützige Hilfe wurden mir die Türen der Gemeinden in Bartholomew und Jackson County weit geöffnet.

Stellvertretend für die Pastoren der Kirchengemeinden Reverend Donald Sauls, Pastor der Saint Paul Lutheran Church (Cross Plains). Seine Gemeinde hatte den Verlust ihrer Kirche durch Feuer zu beklagen, trotzdem fanden er und seine Familie die Zeit, mich in die zurückliegenden und aktuellen Probleme einzuführen.

Stellvertretend für die Gemeindebüros der Kirchengemeinden die Sekretärin der Immanuel Lutheran Church (Seymour), Kathy Alberring. Sie half mir, meine Besuche bei den Gemeinden im Dearborn und Ripley County erfolgreich zu gestalten.

Stellvertretend für viele andere Esther Schwarz und Peter Zeidler. Sie standen mir mit Rat und Tat immer zur Seite.

Ihnen allen möchte ich von Herzen meinen Dank sagen.

1 Einleitung

Die deutsche Sozialgeschichte habe sich von der einstigen „Oppositionswissenschaft“, die sich gegen ein primär an Politik und Staat orientiertes Denken gewandt hatte, längst in ein „ehrbares“, mit Stellen, Finanzmitteln und Publikationsorganen ausgestattetes akademisches Gewerbe gewandelt. Gleichwohl sei sie während der 80er Jahre unter Druck geraten. Teils verwandte, teils alternative, auf jeden Fall konkurrierende Konzepte, Richtungen und Strömungen seien aufgetaucht und hätten sich angeschickt, ihr den gerade eroberten Platz wieder streitig zu machen. Der kritische Leitbegriff, an dem sich die Bewegung kristallisiert habe, habe „Alltag“ gelautet und die disziplinäre Konkretisierung „Alltagsgeschichte“. Der Konflikt, der sich daran entzündet habe, sei überraschend heftig gewesen und habe die Lager polarisiert. Die aufgebaute Front sei jedoch keineswegs so starr und kontrovers gewesen, wie es geschienen habe. Denn Alltagsgeschichte sei immer ein Kind der Sozialgeschichte gewesen, aus ihr hervor gewachsen oder doch mit ihr aufs engste verschwistert. Es gelte nun zu akzeptieren, dass die Alltagsgeschichte dem allenthalben vorangeschrittenen Prozess fachlicher Pluralisierung weitere Facetten und Varianten hinzugefügt habe: nicht mehr und nicht weniger. Der umfassende „Paradigmenwechsel“, den mancher beschworen oder befürchtet habe, sei jedenfalls ausgeblieben. Auch der Impuls, den „neuen sozialen Bewegungen“ eine kongeniale „Geschichtsbewegung“ an die Seite zu stellen, habe seine ursprüngliche Dynamik verloren. Um die Geschichtswerkstätten, Hoffnungsträger hierfür, sei es stiller geworden.[1]

Gerade diese Geschichtswerkstätten gerieten damals wegen der „diffusen Politisierungsbedürfnisse, unter denen sie angetreten sind“, in das Visier der etablierten Repräsentanten der Sozialgeschichte. Ganz entschieden äußerte sich hierbei Hans-Ulrich Wehler. Neuerdings werde von alternativ-kulturellen „Geschichtswerkstätten“ auf sich

[1] Vgl.: *Jens Flemming, Klaus Saul u. Peter-Christian Witt*: Quellen zur Alltagsgeschichte der Deutschen 1871-1914. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1997 (= Quellen zur Alltagsgeschichte der Deutschen vom Mittelalter bis Heute. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe; Bd. 7), S. 3-4, mit Nachweis. Ein Befürworter dieser „Kategorie Alltag“ ist neben anderen Lutz Niethammer. Schwierigkeiten bei der Umsetzung in eine historische Praxis beobachtete er in den Schulbüchern und in der soziologischen Literatur. Besonders bei letzterer werde Alltag häufig als deformiert, entfremdet, verarmt und manipuliert unterstellt, die Subjekte seien unfähig zur Einsicht in ihre eigene Lage und oft werde angedeutet, dass Chancen zur Identität, zur individuellen und kollektiven Selbstgestaltung des Alltags früher eher gegeben gewesen seien. Im Gegensatz zum Ausland könne das alltagsgeschichtliche Interesse hierzulande auf keine langfristige Tradition oder Diskurse zurückgeführt werden. Es werde keinem Prozess der theoretischen Durchdringung unterworfen, sondern „die Alltagsgeschichte verdankt sich hier dem Abstieg von den Höhen der Geistes- und Staatengeschichte über sozialgeschichtliche Zugriffe, die von auf das Gesamtsysthem bezogenen Theorien strukturiert werden“. Das Ergebnis der Begegnung mit konkreten Lebenswelten überfordere aber häufig den ursprünglichen theoretischen Erklärungsansatz, so dass etwas entstehe, was „ich als Zerfließen der Fragestellungen in der empirischen Wirklichkeit bezeichnen möchte“. Der Drang nach konkreter Erfahrung erhalte durch Eigenperspektive und Eigeninitiative eine „Chance der Offenheit und neuer kreativer Kombinationen“. Allerdings gehöre die Darstellung der einfachen Dinge des täglichen Lebens zu den allerschwierigsten und ihre Untersuchung und ihr Verständnis werfen häufig sehr viel abstraktere methodische Probleme auf als die Darstellung einer Gipfelkonferenz. Alltagsgeschichte eröffne aber einen Perspektivwechsel. Frei von „ideologischen Schleier[n] unserer Lebenswelt“ könne sie unmittelbarer auf unsere eigene Existenzform zurückwirken, indem der geschichtliche Alltag unserer Vorgänger ernst genommen und verstanden werden müsse. Erst dann sei man fähig, Subjektivität in der Geschichte als eine Dreiecksbeziehung zu fassen und zu einer „kommunikativen Geschichtswissenschaft“ vorzustoßen. Alltagsgeschichte dürfe aber nicht „in der Dimension der Scheinkonkretion zur nostalgisch-subjektivistischen Literaturgattung oder zu musealen Überrestwarenhäusern, in denen wir romantischen Träumen nachhängen, verkommen“. Vielmehr müsse sie sich der theoretischen Durchdringung öffnen und das bedeute: „Kein Alltag ohne Theorie“. Vgl. *Lutz Niethammer*: Anmerkungen zur Alltagsgeschichte. In: Geschichte im Alltag, Alltag in der Geschichte. Düsseldorf (Schwann) 1980 (= Geschichtsdidaktik; 5,3), S. 231-242, hier S. 231-232, 236-240, mit Nachweis.

aufmerksam gemacht, wo mit historischen Projekten experimentiert, gleichzeitig aber auch in geschäftiger Betriebsamkeit wieder auf Selbstfindungs- und Selbsterweckungserlebnisse gewartet werde. In diesen basisdemokratischen „Initiativgruppen“ werde manchmal, vor allem durch zur Zeit arbeitslose Historiker, seriöse Lokalforschung betrieben. Öfters aber sei eine handwerklich und methodisch exakte Geschichtswissenschaft nicht gewährleistet. „Außerdem werden die ideologischen Scheuklappen der Illiberalität sichtbar, wenn ein Sprecher dieser ‚Werkstätten’ unlängst mit Nachdruck nur ein ‚linkspluralistisches Meinungsspektrum’ unter seinesgleichen für erwünscht erklärt hat“. Unstreitig bestehe, wie jede ideologiekritische Analyse zeige, „ein symbiotischer Zusammenhang zwischen Alternativkultur, grüner Bewegung und Alltagsgeschichte – besser: einer Mehrheit jüngerer Alltagshistoriker. Deshalb kann man in der Tat die vielen schwachen alltagsgeschichtlichen Studien grünlich schillernde Seifenblasen nennen“. In der Zukunft werde es immer wichtiger werden, „zwischen den wissenschaftlich geschulten, sozialgeschichtlich, wirtschaftsgeschichtlich, politikgeschichtlich oder auch ethnologisch orientierten Historikern und den alternativkulturellen ‚Barfußhistorikern’ scharf zu unterscheiden“. Den „schwammigen Alltag ‚an sich’ gibt es nicht. Nur wenn man ihn einem spezifiziertem Besonderen entgegensetzt, wird er überhaupt diskutierbar. Immer aber bleibt er in allgemeine Strukturen und Prozesse eingebettet – in Wirtschaftskonjunkturen, Klassenlagen, Ideologien, Kriegs- und Friedenszeiten. Alltag sollte daher immer als integraler Bestandteil von gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen, die Autor und Leser präsent sein müssen, verstanden werden“. Für ihren „gewöhnlich undefinierten, amorphen Alltag“ habe die Alltagsgeschichte bisher keine eigenen wissenschaftlichen Begriffe entwickelt. sondern auf Anleihe und Adaption zurückgegriffen. Vermutlich sei sie zu einer eigenen Begrifflichkeit „prinzipiell nicht imstande. Gesellschaften werden auch im ‚Alltag’ durch Herrschaft, Arbeit und Kultur konstituiert und können am ehesten mit Hilfe von Kategorien aus Wissenschaften, die diesen Dimensionen zugeordnet sind, aufgeschlüsselt werden“. Wenn die Geschichtswissenschaft die alltagsgeschichtlichen Probleme, wo immer sinnvoll und geboten, berücksichtige und die Nützlichkeit mancher Anregungen anerkenne, tue sie wahrscheinlich das Beste, was sie der Alltagsgeschichte antun könne: „Sie macht die Alltagsgeschichte als Modetrend überflüssig. Als ein Aspekt der allgemeinen Geschichte wird der alltagsgeschichtliche Ansatz vermutlich übrigbleiben“.[2]

Die Geschichtswerkstatt Dortmund antwortete unmittelbar. Alles werde von Wehler schlicht unterstellt. Für seine „Verdächtigungen und Beschimpfungen“ gebe es in dem ganzen Artikel nicht einen einzigen Beleg. „Hätte Wehler sich die Mühe gegeben, sachlich und fundiert sich damit auseinanderzusetzen, was die ‚Geschichte von unten’ kann, und was sie *nicht* will, wäre sein Ergebnis weniger pauschal und sicherlich ein ernstzunehmender Diskussionsbeitrag geworden: Es ist abwegig, der Alltagsgeschichte eine (prinzipielle) Unfähigkeit zur Synthese, zur Gesamtdarstellung vorzuwerfen, weil unsere Konkretisierung auf die Detailforschung *bewußt* geschieht, um den sattsam bekann-

[2] *Hans-Ulrich Wehler*: Geschichte – von unten gesehen. Wie bei der Suche nach dem Authentischen Engagement mit Methodik verwechselt wir. In: Die Zeit. Nr. 19 v. 3. 5. 1985, S. 64.

ten und von Wehler leidenschaftlich propagierten allgemeinen, abstrakten, thesenhaften Konstruktionen konkrete, überschaubare und verständliche Rekonstruktionen geschichtlicher Erfahrungen gegenüberzustellen“ [Hervorh. i. O.; HE]. Herr Wehler habe aber auch gar nichts begriffen. „Die geschmähten Barfußhistoriker haben zum großen Teil jedenfalls keineswegs vor, die übliche Geschichtsschreibung, wie sie an den Universitäten gelehrt und betrieben wird, zu bereichern um die Geschichte der kleinen Leute. Es ist viel schlimmer: sie üben fundamentale Kritik an der traditionellen Wissenschaft. Sie haben kein Interesse mehr an einem Wissenschaftsapparat, der im Elfenbeinturm universitärer Arroganz Geschichte von denen, die in der Geschichte handeln und sie erleiden, vorbei betreibt“. Die bisherige Spezialisierung der Wissenschaften habe dazu geführt, dass die Masse der Menschen nicht nur immer uninteressierter, sondern auch von ihrer Geschichte abgeschnittener wurden. Daher sei es „das endgültige Ziel der Geschichtswerkstätten, die Geschichte *für* die Menschen zu erforschen und sie in lesbarer Weise darzustellen“ [Hervorh. i. O.; HE]. Die Alltagsgeschichte und alle, die in den Geschichtswerkstätten verantwortungsbewusst und engagiert arbeiten, „blasiert“ als „Modeerscheinung“ und „Barfußhistoriker“ abzuqualifizieren, diene in keiner Weise der Sache, sich kenntnisreich und vorurteilsfrei über die Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer basisdemokratischen Geschichtsforschung auseinanderzusetzen. „Wir benötigen keine akademische Belehrung der ‚ordentlichen’ und ‚seriösen’ Historiker, sondern erwarten eine offene und an der Sache orientierte Diskussion“.[3]

Die Negativkritik habe keine nachhaltige Wirkung gezeigt, denn das Interesse an Alltagsgeschichte sei keineswegs abgeflaut. Diese habe sich ungebrochener Aufmerksamkeit erfreut und sei zum Liebling der Medien und der kommunalen Kulturpolitik geworden. In der Sympathie, die ihr zugeflogen sei, habe sich offen oder latent der Wunsch nach Entlastung von komplizierten wissenschaftlichen Begriffsapparaten, nach sinnlich fassbarer Vermittlung und direkter Anteilnahme am Schicksal der kleinen Leute geäußert. Damit habe sie in ausdrücklicher Distanz zu den Trends der akademischen Sozialgeschichte gestanden. Es sei eine nicht zu leugnende Tatsache, dass alltagshistorische Ansätze beträchtliche Wirkungen entfaltet haben. Wer nach Gründen für die offenkundige Anziehungskraft suche, treffe unweigerlich auf manche Eigentümlichkeit der Sozialgeschichtsschreibung, die gesteigerte Präzision und Erkenntnis mit spezifischen, je länger desto intensiver empfundenen Defiziten erkauft habe. An die Stelle des „Generals von Staat“, der die Politikgeschichte beherrscht habe, sei die „Regierungsrätin Statistik“ getreten. Deren Hang zu Tabellen, Graphiken und ausgedehnten Rechenoperationen habe den Menschen, seine Erfahrungen und Wahrnehmungen vergessen gemacht. Die Sprache, ein getreuer Spiegel der Entwicklung, sei „szientifisch“ trocken geworden, beschwert mit Satz- und Wortungetümen, die weniger wissenschaftlichen Notwendigkeiten als dem Unvermögen geschuldet waren, sich klar und verständlich auszudrücken. Man habe sich der Anstrengung des Begriffs unterworfen, erzählende Darstellungen abgewertet und sich dem Trugschluss hingegeben, als sei die „kategoriengesättigte Ers-

[3] Streit mit Wehler. Eine Stellungnahme der Geschichtswerkstatt Dortmund zu dem Beitrag von Hans-Ulrich Wehler in DIE ZEIT vom 3. 5. 1985, von dem viele überzeugt sind, daß er es nicht wert ist. In: Geschichtswerkstatt Nr. 7 (1985) S. 41-44.

tens-, Zweitens-, Drittensargumentation“ der einzig legitime Modus zur Vergegenwärtigung vergangener Wirklichkeiten.[4]

Alltagsgeschichte habe sich auf die Verknüpfung von Struktur und menschlicher Existenz, auf „Wahrnehmungsweisen und Verhaltensformen von Einzelnen und Gruppen“ konzentriert. Dadurch sei sie ein Zweig der Sozialgeschichte mit eigenen Blickpunkten und eigenen Akzenten geworden. Gegenstandsbereich der Alltagsgeschichte seien die vielfältig differenzierten Milieus in Stadt und Land, ihre Aufgabe sei die „Rekonstruktion historischer Lebenswelten“. Gewöhnlich seien es mehrere Lebenswelten, in denen die Menschen sich bewegen: in der Familie ebenso wie in der des Wohnquartiers, der Arbeit und des Berufs, der Kirche, des Vereins oder der Partei. Jede Gesellschaft setze sich aus vielen solcher Lebenswelten zusammen. Der Mensch werde durch Geburt in sie hineingeworfen, aber im Laufe seines Lebens entscheide er, ob er das Herkunftsmilieu verlassen oder darin verbleiben wolle. Insgesamt sei also Lebenswelt „gesellschaftlich konstituierte, kulturell gestaltete, symbolisch gedeutete Wirklichkeit“. Alltagsgeschichte, so verstanden, argumentiere sozial- und kulturhistorisch und trage dazu bei, „objektive“ Strukturen mit Ereignissen, Mentalitäten, individuellem Denken und Handeln zu vermitteln.[5]

Dirk Lange[6] fordert eine größere Präsenz dieser neuen Forschungsansätze für die Politikwissenschaft ein. In dieser überwiege noch die Skepsis vor den individualisierenden Fragestellungen und den damit verbundenen Schwierigkeiten der Verallgemeinerung von Forschungsergebnissen. Wer die Subjektivität von politisch Handelnden zum Untersuchungsgegenstand mache, müsse sich dem Vorwurf stellen, subjektivistische Politikwissenschaft zu betreiben. Wenn die These stimme, dass die „Starre und Einfallslosigkeit der Politischen Wissenschaft nicht zuletzt auf ihre Blindheit in Sachen Subjekttheorie“ zurückzuführen sei, dann müsse sich die Bemühung aller darauf richten, die Fragen nach der Subjektivität im politischen Prozess aus ihrer disziplinären Randständigkeit zu befreien. Die Politikwissenschaft stehe vor der Aufgabe, einen methodisch und theoretisch kontrollierten Zugang zu den Fragestellungen der Mikroebene zu finden, zumal diese an Bedeutung gewonnen habe.[7]

---

[4] Vgl.: *Flemming*, Quellen zur Alltagsgeschichte, S. 5-7, mit Nachweis.

[5] Vgl.: Ebd. S. 7-9, mit Nachweis. Auch Wolfgang Hardtwig zog Bilanz. Dass Alltags- und Erfahrungsgeschichte sich von Sozialgeschichte kritisch abgesetzt habe, bedeute in Deutschland vor allem von der Sozialgeschichte Bielefelder Provenienz. Der Vorwurf laute, dass über der systematisierten Erforschung von Strukturen und Prozessen der Mensch aus der Geschichte verschwunden sei. In ihrer historiographischen Praxis habe Alltags- und Erfahrungsgeschichte das historische Forschungs- und Darstellungsinteresse auf neu zur Geltung gebrachte Gesichtspunkte verlagert. Hier seien zu nennen: Die Wiederkehr des Individuellen, das neue Interesse an Menschen mit Namen und unterscheidbarer Geschichte, die neue Akzentuierung der alten Streitfrage nach dem Verhältnis von Ereignis und Geschichte, ein neues Verständnis von Macht und Politik, den Abbau von zuvor fest gefügten Erklärungshierarchien und die Auflösung der seit dem späten 18. Jahrhundert etablierten und seither von Historikern nie ernsthaft bezweifelten Vorstellungen von historischer Entwicklung. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass der Trend zum einen hin zu einer Geschichte des Bewusstseins und seiner Formen gehe, zum zweiten ergebe sich eine Notwendigkeit zu weiteren Konzeptualisierungen des Kulturbegriffes und drittens zeige eine Dezentrierung der Perspektiven, dass sich ein verstärkter Pluralismus der Fragestellungen und Methoden durchsetze. Vgl.: *Wolfgang Hardtwig*: Alltagsgeschichte heute. Eine kritische Bilanz. In: *Winfried Schulze (Hrsg.)*: Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1994 (= Kleine Vandenhoeck-Reihe; 1569), S. 19-32, hier S. 19-27.

[6] *Dirk Lange*: Alltagsgeschichte und Politikwissenschaft. Zur politikwissenschaftlichen Relevanz eines historischen Forschungskonzepts. Oldenburg (Didaktisches Zentrum) 2005 (= Oldenburger VorDrucke 512).

[7] Vgl.: Ebd. S. 4-5, mit Nachweis.

Eine Chance habe politische Alltagsgeschichte, wenn sie sich auf die Untersuchung des ständigen Wechselverhältnisses zwischen sozialer Praxis im Alltag und ihrer Rahmenbedingung (als Ergebnis vorangegangener sozialer Praxis) konzentriere. Über die Subjektivität der Handelnden könne sie so die „Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens“ in die Analyse der politischen Wirklichkeit integrieren. Sowohl die moderne als auch die postmoderne Alltagsgeschichte böten hierzu ein wissenschaftliches Instrumentarium, das sich die Politikwissenschaft nutzbar machen sollte. Es werde jedoch auf absehbare Zeit für die politische Alltagsgeschichte eine Gratwanderung zwischen den objektivistischen und subjektivistischen Abgründen bleiben, die der Versuch impliziere, System- und Lebenswelt zu verknüpfen. Der moderne Typus leiste die Einbettung des Alltags in die ihn bedingenden gesellschaftlichen Prozesse, Strukturen und Herrschaftsverhältnisse. Die postmoderne Alltagsgeschichte stehe hingegen in der Gefahr des Subjektivismus, wenn sie bei der Aufdeckung von mikropolitischen Praktiken vergesse, dass sich diese im historischen Prozess unter anderem in politischen Institutionen und gesellschaftlichen Strukturen konsolidiert haben, die selbst zu Determinanten der sozialen Praxis von Handelnden geworden seien. Eine politische Alltagsgeschichte dürfe auch nicht der Gefahr unterliegen, den historischen Untersuchungsgegenstand in eine Literaturgattung umzudefinieren, oder sich in in unbedeutenden Randbereichen der Geschichte zu verlieren.[8]

Für die Erfassung alltagsorientierter Politikformen werde in Zukunft verstärkt auf qualitative Methoden zurückgegriffen werden. Es solle sich aber qualitative und quantitative Forschung nicht als einander ausschließende Alternative gegenüber stehen. Jede Verfahrensweise habe ihre jeweilige Berechtigung für die Bearbeitung von Material im Rahmen spezifischer Fragestellungen. Eine politische Alltagsgeschichte werde nach Wegen suchen müssen, wie die Ergebnisse beider Methodenschulen auf einem höheren Erkenntnisniveau verbunden werden können, ohne dabei die müßige Frage zu stellen, ob es sich im einen oder anderen Fall nur um eine Explorations- oder Hilfsmethode handele. Sie werde auch kein neues vorherrschendes Paradigma der historischen Politikforschung hervorbringen, sondern einen komplementären Zugang zu mikropolitischen Problemen bieten. Eine forschungspraktische Relevanz der Alltagsgeschichte bleibe naturgemäß auf den historischen Zweig der Politikwissenschaft begrenzt. Für andere Zweige bestehe aber ebenfalls die Notwendigkeit, einen systematischen Zugang zur politischen Bedeutung von Mikroprozessen und subjektivem Handeln zu entwickeln.[9]

Einen Zugang zu Alltag und Lebenswelt von Individuen und Gemeinschaften bieten Protokolle.[10] Diese wurden und werden bei einer Vielzahl von Gelegenheiten und in ei-

[8] Vgl.: *Lange*, Alltagsgeschichte, S. 90-91, mit Nachweis.
[9] Vgl.: Ebd. S. 92.
[10] „*Protokoll* (mittellat. *protocollum*, vom griech. *protos*, der erste, und *kollan*, leimen, also eigentlich das zuerst, oder vorn Angefügte, das erste Blatt) heißt jede schriftlich aufgezeichnete Nachricht eines Vorganges, wie solche namentlich bei allen Sitzungen eines Collegiums über die gepflogenen Verhandlungen geführt wird. In den Ver. Staaten wird ein solcher Verhandlungsbericht *‚minutes‘* (vom lat. *minutus*, klein) genannt, und soll derselbe, der Etymologie des Wortes gemäß, einen kurzen Auszug einer Verhandlung darstellen. Bei gerichtlichen Verhandlungen muß das P. zunächst, außer Ort und Datum der Verhandlung, den Thatbestand angeben, worüber eine wahrheitsgetreue Aufzeichnung erfolgen soll, welcher dann die Verhandlungen oder Aussagen folgen. Das P. schließt mit der Bestätigung des geschehenen Vorlesens desselben und der Unterschrift der betreffenden Person, sowie des sog. *Protokollführers*, wodurch das Document gesetzliche Beweiskraft erlangt“ [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Protokoll. In: *Alexander J. Schem*:

ner großen Anzahl öffentlicher oder privater Institutionen geführt.[11] Evangelische Gemeinden hatten ihre Selbstverwaltung, deren Überlegungen und Beschlüsse häufig recht gut zu Papier gebracht worden sind. Dabei wurde vor allem in ländlichen Kirchengemeinden von den Schriftführern in Protokollen erzählt, und nicht, wie in städtischen Gemeinden, häufiger abstrahiert.[12]

Protokolle beanspruchen, mit „den Mitteln des Aufschreibens eine Handlung festzuhalten, kurz: Sie beanspruchen wahr zu sein". Ein abgelegtes Protokoll beendet eine Handlung zwar, aber sie bleibt noch als Handlung adressierbar und damit quasi aktuell und tatsächlich aktualisierbar, nämlich wieder verlesbar.[13] In diesem Sinne wurde bei den von deutschen Auswanderern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegründeten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die sich der Missouri-Synode angeschlossen hatten, verfahren. Das Protokoll wurde 1) am Ende einer Gemeindeversammlung vorgelesen und unterzeichnet, 2) das Protokoll der vorhergehenden Versammlung wurde zu Beginn einer Gemeindeversammlung verlesen, um dann sofort oder nach erfolgten Abänderungen oder Ergänzungen angenommen zu werden, oder 3) die Beschlüsse mehrerer Versammlungen wurden mit jeweiligem Datum als Anmerkung im Protokollbuch eingetragen. Damit entsprachen die protokollierten Begebenheiten zumindest für die dort Agierenden der Wahrheit.

Deutsch-amerikanisches Conversations-Lexikon. Mit specieller Rücksicht auf das Bedürfniß der in Amerika lebenden Deutschen, mit Benutzung aller deutschen, amerikanischen, englischen und französischen Quellen, und unter Mitwirkung vieler hervorragender deutscher Schriftsteller Amerika's. New York (Gerhard) 1873, Bd. 9, S. 167.

[11] Es gibt eine Vielzahl von Protokolltypen: So zum Beispiel Parlaments-, Kabinetts-, Gremien- und Vernehmungsprotokolle oder Wort-, Gedächtnis-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle. Vgl.: *Erwin Faber u. Imanuel Geiss*: Arbeitsbuch zum Geschichtsstudium. Einführung in die Praxis wissenschaftlicher Arbeit. 3. Aufl. Wiesbaden (Quelle und Meyer) 1996 (= UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher; 1170), S. 40. Vgl.: *Matthias Peter u. Hans-Jürgen Schröder*. Einführung in das Studium der Zeitgeschichte. Paderborn u. a. (Schöningh) 1994 (= UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher; 1742). *Vgl.: Bernd-A. Rusinek, Volker Ackermann u. Jörg Engelbrecht (Hrsg.)*: Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit. Paderborn u. a. (Schöningh) 1992 (= UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher; 1674).

[12] Vgl.: *Antonius Holtmann*: Vom „finstern Winkel Deutschlands" nach Amerika. Arbeit und Bestände der „Forschungsstelle Deutsche Auswanderer in den USA" (DAUSA) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In: http://www.uni-oldenburg.de/nausa/forschf.htm [25082005].

[13] *Cornelia Visman*: Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main (Fischer) 2000, S. 85 (= Fischertaschenbuch 14927), S. 85, 87. Die Protokollierung ist eine Form der Historiographie mit verschiedenen Funktionen für den jeweiligen Adressatenkreis. Protokolle dienen der internen und externen Beweissicherung, indem sie Entscheidungen und Kommunikationsprozesse fixieren. Sie sind Arbeitsrichtlinie für die handelnde Ebene, welche die Beschlüsse umzusetzen hat. Sie dienen der Information für nicht teilnehmende Mitglieder und sie sind Ausgangsmaterial für künftige Entscheidungen. Ein schriftlich fixierter Regelkanon für die Protokollierung existiert nicht. Diese hat sich durch informelle Vereinbarungen und weitergegebene Erfahrungen entwickelt. Oft wird der für das Protokoll Zuständige von seinem Vorgänger eingewiesen. Der Vorsitzende wird immer daran interessiert sein, die Versammlung zu einem Ergebnis zu führen. Als Quelle sind Verhandlungsprotokolle wesentlich ergiebiger als Beschlussprotokolle. Vgl.: *Bernd-A. Rusinek*: Gremienprotokolle. In: *Ders. u. a.*: Interpretation, S. 185-198, hier S. 185-186, 189, 195, 197. Wird das Protokoll als Quelle genutzt, ist darauf zu achten, ob jemand als Protokollführer Eigeninteressen mit einfließen lässt. Bei der Darstellung und Auswertung von Sachverhalten sollten die vorangegangenen und nachfolgenden Protokolle mit herangezogen werden.

1.1 Ziel und Aufbau der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, auf der Grundlage der bisher unveröffentlichten Protokollniederschriften über die Gemeindeversammlungen folgende Fragen zu beantworten: Wie haben diese Kirchengemeinden ihr alltägliches Miteinander koordiniert? Wie haben sie anstehende Probleme abgearbeitet? Haben sie diese dann einer allgemeinverträglichen Lösung zuführen können? Hatten die hierbei agierenden Entscheidungsträger, die Gemeinde, der Pastor und der Lehrer, gleiche Voraussetzungen in ihren Handlungsspielräumen oder war eine gewisse Kompetenzreihenfolge vorgegeben? Wurde diese eingehalten oder änderte sie sich im Laufe der Zeit?

Eine kurze Beschreibung des neuen Siedlungsraumes, der Versuch, die Identitäten der nachgewiesenen Auswanderer zu vervollständigen und die Beschreibung des neuen geistigen Zuhauses in der Missouri-Synode sind der Wiedergabe und Analyse von Alltagssituationen in den Protokollen vorangestellt.

Die Untersuchung des Alltags in den Kirchengemeinden zeigt, dass durch selbst erschaffene Grundlagen Plattformen gefunden wurden, auf denen alltäglich normale und problematische Situationen bewältigt werden konnten, so dass dauerhafte Störungen nicht eintraten. Akteure waren die Gemeinden, das Forum ihre Versammlungen. Ihre Entscheidungen hatten Bestand, gegebenenfalls in modifizierten Beschlüssen. Der Schwerpunkt der Betrachtung lag bei Problemen, durch die das Miteinander der Gemeindeglieder belastet war. Ergänzend werden Finanzierungsmöglichkeiten, Formen des Gemeindeeigentums und politisches Verhalten aufgezeigt.

Im religiösen Gemeindeleben werden die notwendigen Gemeindedienste vorgestellt, der Tätigkeitsbereich des Pastors von seinen Grundlagen über die Gestaltung und Durchführung des Gottesdienstes bis hin zur Ausführung der Kasualien beschrieben, mit Beispielen belegt und gezeigt, dass der Pastor als Person und Amtsträger zwar sehr wichtig, aber nicht dominant war. Er hatte sich, wie alle anderen, den Gemeindebeschlüssen unterzuordnen. Der Blick auf das Verhältnis zu Andersgläubigen, vor allem in der Gemeinde, schließt das Kapitel.

Bei der Erziehung wird gezeigt, dass neben Elternhaus und verschiedenen Schulen die Person des Lehrers besonderer Beachtung bedurfte. Sein Einfluss war durch seine Erziehungstätigkeit groß, wie überhaupt die Schul- und Erziehungsprobleme die Gemeinden oftmals beschäftigten. Dennoch rangierte der Lehrer als Gehilfe des Pastors, festgeschrieben in der Satzung der Missouri-Synode, hinter diesem. Das änderte sich auch nicht im Laufe der Zeit. Mit der Aufgabe der deutschen Sprache als Gottesdienstsprache war dann der Endpunkt der Akkulturation markiert.

Die Untersuchung zeigt, dass im Zusammenspiel der Kräfte von Gemeinde, Pastor und Lehrer stets die Gemeinde in Gestalt ihrer stimmberechtigten Mitglieder die dominante Position innehatte und auch wahrnahm.[14]

In zweifacher Hinsicht wurden Eingrenzungen vorgenommen. Zum einen wurde nur die Zeitspanne betrachtet, in der die deutsche Sprache innerhalb der Kirchengemeinden dominant war. Diese Zeitspanne unterschied sich von Gemeinde zu Gemeinde, ihre Eckpunkte wurden durch den 27. Januar 1839 (Johannesgemeinde zu Sauers) und den 4. Januar 1932 (Paulusgemeinde zu Dewberry, heute Cross Plains) in den Protokollen markiert. Letztere enthalten zum Teil große Lücken und sind mit unterschiedlicher Intensität geführt worden. Zum anderen wurden nur Gemeinden ausgewählt, die sich der Missouri-Synode angeschlossen hatten. Ihre Mitglieder kamen im Untersuchungszeitraum zum größten Teil aus dem deutschsprachigen Kulturraum und zeigten mit ihrem Anschluss an diese Gemeinden, dass sie sich einer strengen und wortgetreuen Ausübung ihres evangelisch-lutherischen Glaubens verpflichtet fühlten.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Akteuren gewidmet, die in den beschriebenen Kirchenzuchtfällen involviert waren. Ihre feststellbaren Aktivitäten wurden zusammengestellt, um zu zeigen, ob und wie sie sich in das Alltagsgeschehen ihrer Gemeinden eingebracht hatten. Dies wurde mit der gleichen Zielsetzung auf diejenigen Träger gleichen Namens erweitert, welche in derselben Gemeinde lebten. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurden diese Zusammenstellungen in alphabetischer Reihenfolge im Anhang aufgeführt.

Die in den Protokollen angegebenen Bibelstellen wurden, sofern sie nicht zu umfangreich waren, aus einer von der Missouri-Synode authorisierten Bibel wörtlich übernommen. Dies wurde für notwendig erachtet, weil einerseits in den Protokollen fehlerhaft zitiert wurde, andererseits die in heutiger deutscher Sprachregelung erschienen Bibeln einen exakten Vergleich nicht zulassen.

1.2 Forschungsstand

Das alltägliche Leben deutscher Auswanderer in ihren neuen Kirchengemeinden wird, sofern es sich nicht um Einzelschicksale handelt, oft nur angedeutet oder punktuell beschrieben.

[14] Damit bestätigt sich nicht die Aussage von Kathleen Neils Conzen: „The patriarchal authority of the pastor gave way to greater lay participation on the American model". Holtmann hatte dies schon in Frage gestellt und für die Johannesgemeinde am White Creek für die Zeit von 1840-1905 erfolgreich widerlegt. Vgl.: *Antonius Holtmann*: An „Osnabrück" Congregation in Indiana: The „Deutsche evang.-luth. St. Johannes-Gemeinde am White Creek" (1840). In: *Eberhard Reichmann, LaVern J. Rippley and Jörg Nagler (Ed.)*: Emigration and Settlement Patterns of German Communities in Northern America. Indianapolis (Max Kade German-American Center) 1995, S. 91-105, mit Nachweis.

Gottfried Mai[15] stellt die Bemühungen der evangelischen Kirche um die deutschen Auswanderer nach Nordamerika als Betreuung vom Zeitpunkt des Entschlusses zur Auswanderung bis zur Niederlassung in der neuen Heimat dar. Nach grundsätzlichen Überlegungen zur kirchlichen Versorgung der Auswanderer untersucht er die Aktivitäten aus den Kreisen der Erweckungsbewegung, des konfessionellen Luthertums und der Inneren Mission. Er listet 29 verschiedene Anstalten und Kreise auf, die sich an der Aussendung von Geistlichen, Kandidaten der Theologie, Seminaristen und Zöglingen für amerikanische Seminare beteiligt hatten. Alle hätten das gemeinsame Ziel gehabt, den Auswanderern den christlichen Glauben zu erhalten und ihnen das Leben in christlicher Gemeinschaft im neuen Heimatland zu ermöglichen.[16] Die Bewährungsprobe im täglichen Miteinander in diesen Gemeinden wurde von Mai nicht weiter untersucht.

Wolfgang Helbich, Walter Kamphoefner und Ulrike Sommer[17] lassen in ihrer großen Briefsammlung einen in Milwaukee wohlhabend und prominent gewordenen Auswanderer, der ein aktives Mitglied in der lutherischen, zur Missouri-Synode gehörenden, Dreieinigkeitsgemeinde war, über seine persönlichen Eindrücke der kirchlichen Verhältnisse in Amerika berichten. Für sie ist auffallend, dass er als aktives Glied dieser lutherischen Gemeinde sich auf politischem Gebiet den Republikanern zuwandte, eine „bemerkenswerte Entscheidung angesichts der Tatsache, daß die Deutschen in Milwaukee, speziell Katholiken und Lutheraner, mit großer Mehrheit Demokraten waren".[18]

Achim Geldmacher[19] beschreibt in seiner Studie das Leben der deutsche Auswanderer in der Stadt Ann Arbor, wobei er einen kurzen Blick auf die Spaltung der dortigen deutschen Kirchengemeinde und die deutschen Kirchenschulen wirft. Er bezeichnet Fort Wayne als Sitz der Missouri-Synode und sieht als Hauptgrund für die Kirchentrennung die durch die demographische Entwicklung entstandene Situation, dass immer mehr deutsche Siedler in die Stadt drängten und eine deutsche Kirche nicht mehr länger in der Lage war, diese Masse von Menschen adäquat seelsorgerisch zu versorgen. Die Mitglieder der neuen Zion Church seien viel eher bereit gewesen, sich dem „mainstream" anzupassen als die der Bethlehem Church, zumal die Bindung an die Synode von Ohio das ihrige dazu beigetragen habe.[20]

Heike Brück-Winkelmann[21] zeigt in ihrer Arbeit die Vielfältigkeit der geleisteten Bemühungen über die kirchliche Betreuung evangelischer Auswanderer nach Nordamerika auf. Ein Auswahlkriterium für die von ihr vorgestellten elf Institutionen war die Frage, welche Rolle die Kenntnis der amerikanischen Verhältnisse für die heimische Kirche bzw. Gemeinde spielte und warum man sich zur Hilfe entschloss: Auswanderermission

---

[15] *Gottfried Mai*: Die Bemühungen der evangelischen Kirche um die deutschen Auswanderer nach Nordamerika (1815-1914). Bremen 1972 (Diss. Hamburg 1971).
[16] Vgl.: *Mai*, Bemühungen der Evangelischen Kirche, S. 4-5, 191-193.
[17] *Wolfgang Helbich, Walter D. Kamphoefner u. Ulrike Sommer (Hrsg.)*: Deutsche Auswanderer schreiben aus der Neuen Welt 1830-1930. München (Beck) 1988.
[18] Vgl.: Ebd. S. 285-302, hier S. 302.
[19] *Achim Geldmacher*: Die Deutschen in Ann Arbor. Eine Studie über das Leben deutscher Einwanderer in den USA, 1810-1918. Essen (Die Blaue Eule) 1993 (=Arbeiten zur Amerikanistik; Bd. 11) (Diss. Paderborn 1992).
[20] Vgl.: Ebd. S. 247, 250.
[21] *Heike Brück-Winkelmann*: Die kirchliche Betreuung evangelischer Auswanderer nach Nordamerika im 19. Jahrhundert. Hannover 1992 (Diss. Hannover 1992).

als Heidenmission oder als innere Mission? Hierzu nutzte sie unter anderem die Briefe von evangelischen Pastoren, die als Missionare aus Hermannsburg nach Amerika auswanderten. Diese schlossen sich dort verschiedenen Synoden an und zogen in die unterschiedlichsten Regionen. In ihren Briefen nach Hause schilderten sie aus ihrem Blickwinkel kurz Teilaspekte ihrer jeweiligen amerikanische Kirchengemeinde, wie z. B. die Betreuung der eigenen Gemeindeglieder über große Entfernungen und in mehreren Kirchengemeinden, Kirchentrennung, Probleme bei der Pfarrstellenbesetzung, im liturgischen Ablauf des Gottesdienstes, bei der Bezahlung und beim Kirchbau. Im Freizeitleben stellt Brück-Winkelmann einen deutlichen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden fest.[22]

Antonius Holtmann[23] lässt den Bauernsohn Johann Heinrich zur Oeveste aus Rieste im Kirchspiel Bramsche, Königreich Hannover, und dessen Sohn und Erbe, Henry zur Oeveste, in ihren Briefen, die sie über einen Zeitraum vom 19. Mai 1834 bis zum 5. September 1892 aus Amerika schrieben, ausführlich zu Wort kommen. Zur Oeveste berichtete neben persönlichen Angelegenheiten auch genau beobachtete Alltäglichkeiten und beurteilte Land und Leute und das politische Umfeld, wie z. B. Wahlen, die Sklavenfrage und den Bürgerkrieg. Nachdem er am White Creek im Bartholomew County sesshaft wurde, schloss er sich der zur Missouri-Synode gehörenden Johannesgemeinde an und informierte seine Verwandten über das dortige religiöse Gemeindeleben, z. B. über Sekten, den Kirchbau und die Kirchenzeitung „Der Lutheraner“[24]. Holtmann verdichtet diese Informationen durch ausführliche Anmerkungen.[25]

Anne Aengenvoort[26] schildert die Auswanderung aus dem nordwestdeutschen Raum nach Ohio unter dem Blickwinkel von Migration, Siedlungsbildung und Akkulturation und stellt dabei neben anderen die Frage, ob Religion und Kirche Horte der Ethnizität

---

[22] Vgl.: Ebd. S. 8, 64-65, 67-72, 73-77.

[23] *Antonius Holtmann (Hrsg.)*: Ferner thue ich euch zu wissen ... Die Briefe des Johann Heinrich zur Oeveste aus Amerika 1834-1876. Bremen (Temmen) 1995.

[24] Die Kirchenzeitung „Der Lutheraner“ wurde von Carl Ferdinand Wilhelm Walther 1844, zu dieser Zeit „Pastor der deutschen ev.-luth. Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession“ in St. Louis, Mo., unter dem Leitbild „Gottes Wort und Luthers Lehr’ vergehet nun und nimmermehr“, gegründet und alle zwei Wochen zum Subskriptionspreis von $1.25 oder als Einzelausgabe für 6 ¼ Cents verkauft. Ursache, Zweck und Inhalt des Blattes wurde in seiner ersten Ausgabe erläutert: „Die deutschen Lutheraner sind in nicht geringer Versuchung, den Glauben ihrer Väter zu verlassen. Sie bedürfen daher: der Ermunterung, ihrem Glauben treu zu bleiben. Der Warnung vor den Gefahren des Abfalls, deren so viele hier drohen. Waffen, sich gegen diejenigen zu verteidigen, die es ihnen streitig machen, daß der Glaube der rechte sei, den sie von Jugend auf aus ihrem Catechismus gelernt haben. Den Trost, daß die Kirche, zu der sie sich bekennen, noch nicht verschwunden sei, daß sie daher keineswegs Ursache haben, bei irgendeiner anderen Gemeinschaft Zuflucht zu suchen. Dasselbe [Blatt] soll nehmlich dazu dienen: 1. mit der Lehre, den Schätzen und der Geschichte der lutherischen Kirche bekannt zu machen. 2. den Beweis dafür zu liefern, daß diese Kirche nicht in der Reihe der christlichen Sekten stehe, und nicht eine neue, sondern die alte wahre Kirche Jesu Christi auf Erden sei, daß sie daher noch keineswegs ausgestorben sei, ja, nicht aussterben könne, nach Christi Verheißung: ‚Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.’ 3. zu zeigen, wie ein Mensch als ein wahrer Lutheraner recht glauben, christlich leben, geduldig leiden und selig sterben könne. 4. die im Schwange gehenden falschen, verführerischen Lehren zu entdecken, zu widerlegen und davor zu warnen, und insonderheit diejenigen zu entlarven, die sich fälschlich lutherisch nennen, unter diesem Namen Irrglauben, Unglauben und Schwärmerei verbreiten und daher die übelsten Vorurteile gegen unsere Kirche in den Gliedern anderer Parteien erwecken“. Vgl.: Vorbemerkungen über Ursache, Zweck und Inhalt des Blattes. In: L 1844, 09, 01; 1/1, S. 1. „Der Lutheraner“ erschien bis 1974, immer in deutscher Sprache. 1870 hatte er eine Auflage von 9000 Exemplaren. Vgl.: *Holtmann*, Johann Heinrich zur Oeveste, S. 110-111, hier FN 211.

[25] Vgl.: *Holtmann*, Johann Heinrich zur Oeveste, S. 6, 39-40, 65, 70, 72-74, 83-84, 98-100, 111.

[26] *Anne Aengenvoort*: Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation. Die Auswanderung Nordwestdeutscher nach Ohio, 1830-1914. Stuttgart (Steiner) 1999 (=Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beihefte; Nr. 150) (Diss. Bonn 1997) mit einer kompakten Zusammenfassung des Forschungsstandes bis 1996.

gewesen sind. Der hohe Stellenwert der Religion in ethnischen ländlichen Gemeinden der USA war keineswegs ungewöhnlich. Gerade die Einwandererkirchen wurden für die verschiedenen ethnischen Gruppen in der Regel zur wichtigsten Institution in ihrer neuen Umgebung. Neben ihrer spirituellen Rolle erfüllten die Kirchen entscheidende integrative und gemeinschaftsstiftende Funktionen, bewahrten aber gleichzeitig die vertrauten Traditionen und Werte der europäischen Vergangenheit. Sie wurden zu Klammern zwischen der Alten und der Neuen Welt, die das Leben der Einwanderer zusammenhielten. Untersuchungen zu den verschiedensten Einwanderergruppen hätten ergeben, dass gerade in den abgeschiedenen ländlichen Regionen der Pionierzeit die durch eine gemeinsame Religion geformte Gemeinschaft eine Vorbedingung für das Überleben der Siedlung und ihrer spezifischen Einwandererkultur war. Ein konservativer strenger Glaube, vertreten von einer einzigen Kirche in einem kleinen Ort bedeutete, dass die Kirche und ihre Werte außerordentlich großen Einfluss auch auf das tagtägliche Verhalten des einzelnen Gemeindegliedes erlangen konnte. Die soziale Kontrolle, der Druck, normengerecht zu handeln, war in solchen Orten außerordentlich groß. Zu den besonders betonten Werten gehörten vor allem Gottesfurcht, Frömmigkeit, Fleiß, Ernsthaftigkeit und Mäßigung. Diese wurden nicht allein von der Kanzel gepredigt, sondern auch über andere Einrichtungen wie Schule, Vereine oder die Presse weitergegeben. Aengenvoort kommt zu dem Schluss, dass Sprache und religiöse Überzeugung hier wie in vielen anderen deutschen ländlichen Gemeinden der USA die wirkungsvollsten kulturerhaltenden Faktoren waren, dass aber selbst eine gemeinsame regionale Herkunft vieler Einwanderer (Nordwestdeutschland zwischen Münster und Cloppenburg) eine Segregation der deutschen Einwanderer nach Konfession noch auf engstem Raum nicht verhinderte. Wie in der alten Heimat blieben Katholiken und Protestanten und selbst Protestanten unterschiedlicher Herkunft unter sich.[27] Dadurch entwickelte sich keine dezidierte ethnische Identität, kein primär deutsches Gemeinsamkeitsbewusstsein. Wenn das Erscheinungsbild dieser Gemeinden auf einen Beobachter vor allem bis zum Ersten Weltkrieg trotzdem einen typisch deutschen Eindruck machte, so lag das nicht an einem ausgeprägten ethnischen Identitätsempfinden der Einwohner, sondern an der starken Stellung der Kirche und ihrer kulturbewahrenden Funktion.[28]

Angelika Dörfler-Dierken[29] betrachtet den Einfluss politischer Rahmenbedingungen auf lutherische Theologen im neunzehnten Jahrhundert und stellt vier sozialethische Entwürfe, von jeweils zwei amerikanischen und deutschen Theologen, vor. Einer der Deutschen ist Carl Ferdinand Wilhelm Walther. Sie untersucht, wie bei den anderen, die Grundzüge seiner Ethik, seine Stellung zu Staat, Gesellschaft und Kirche anhand aus-

[27] Sehr gut nachvollziehbar ist dies zum einen in den Gemeinden von Oldenburg, IN (katholisch) und Huntersville, IN (evangelisch), die nur wenige Meilen auseinander liegen. Vgl.: *David S. Dreyer*: A History of Immigration to the Batesville Vicinity. Commemorating the Sesquicentennials of Oldenburg, Huntersville and Penntown, & the 900th Anniversary of Venne, Germany. Indianapolis (Eigenverlag) 1987, S. 7. Zum anderen in den Gemeinden von Ferdinand, IN (katholisch) und Huntingburgh, IN, (evangelisch). Vgl. *Klaus Dehne*: Deutsche Einwanderer im ländlichen Süd-Indiana (USA). Eine historisch-geographische Analyse. Passau (Selbstverlag Geographie Universität Passau) 2003. (Diss. Passau 2002), S. 83, Abb. 39.

[28] Vgl.: *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation, S. 252, 255-256, 266, 309-310.

[29] *Angelika Dörfler-Dierken*: Luthertum und Demokratie. Deutsche und amerikanische Theologen des 19. Jahrhunderts zu Staat, Gesellschaft und Kirche. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2001 (=Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 75) (Habil.-Schr. Heidelberg 1998).

gewählter Kriterien. Nach ihrer Ansicht ist die Partikulargemeinde in C. F. W. Walthers Konzeption ein Staat im Staate. Die Konstitution dieses Kirchenstaates ist die Heilige Schrift, wie sie in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche ausgelegt ist. Der Kommentar zur Verfassung sind die lutherischen beziehungsweise orthodoxen Lehr- und Privatschriften, die zweckentsprechend rezipiert werden. Innerhalb dieses Kirchenstaates ist Gott der oberste Souverän, und der Pfarrer auf der Kanzel sein erster Beamter. Die Verfassung ist nicht demokratisch, sondern theokratisch, weil alles nach dem Willen des (abwesenden) Gottes geschehen soll. So gewinnen die Pfarrer, die das Grundgesetz dieses Gottesstaates verkünden und auslegen, eine entscheidende Bedeutung. Erste Aufgabe seines Staates ist die Sicherung seiner Grenzen. Deshalb wird alles nicht zum Bereich der Gemeinde Gehörende als „Welt" unter dem Vorzeichen der Bedrohung erlebt. Mit einer solchen Verhaltensweise sondert dieser Kirchenkörper sich von der amerikanischen Gesellschaft ab. Der Grund dafür ist nicht nur in der besonderen historischen Situation seiner Entstehung, sondern auch in der ethnischen Homogenität der Kirchenmitglieder zu sehen. Nur unter den Bedingungen der ständigen Immigration und der künstlich verzögerten Akkulturation konnte diese Kirche zur ausschließlichen Bezugsgröße der Einwanderer werden.[30]

Christoph Barnbrock[31] analysiert die Predigten C. F. W. Walthers im Kontext deutscher Auswanderergemeinden in den USA. Eine Untersuchung ist für ihn u. a. deswegen lohnend, weil die Konstellation, in der C. F. W. Walther gepredigt hat, nämlich als Auswanderer unter Auswanderern, eine besonders interessante soziale Extremsituation darstellt, bei der es sich zugleich um ein Kernproblem in Geschichte und Gegenwart handelt. Um einen Blick auf das alltägliche Leben der deutschen Auswanderer zu werfen, also das, was sie bewegt hat, welche Erfahrungen sie gemacht haben und wie sie im neuen Kontext zurechtgekommen sind, wurden Briefe derjenigen, die zeitgleich zur Predigttätigkeit C. F. W. Walthers in die USA emigriert sind, kurz ausgewertet. Es handelt sich hierbei um Briefe aus den Sammlungen von Wolfgang Helbich u. a. und von Heinz-Ulrich Kammeier.[32] In einem Exkurs beschreibt Barnbrock die Lebenswelt von C. F. W. Walthers Predigthörern in St. Louis. In dieser sich damals multiethnisch rasant entwickelnden Stadt trafen die deutschen Einwanderer auf eine deutsche Volksgruppe, die immerhin ein Drittel der Bevölkerung stellte. Sie sahen sich, aus überwiegend monokonfessionell geprägten Staaten kommend, im neuen Kontext einer Vielzahl von in ihrer theologischen Ausrichtung teilweise noch nicht einmal bekannten kirchlichen Gruppierungen gegenüber. Die sächsischen Altlutheraner[33] unter Stephan genossen Gastrecht in den Kellerräumen einer Kirche der Episcopal Church, was nicht selbstverständlich war. Ihr Empfang durch die deutsche Presse und die vorhandene unionistisch

[30] Vgl.: *Dörfler-Dierken*: Luthertum, S. 259-333, hier S. 332-333.
[31] *Christoph Barnbrock*: Die Predigten C. F. W. Walthers im Kontext deutscher Auswanderergemeinden in den USA. Hintergründe-Analysen-Perspektiven. Hamburg (Kovač) 2003 (= Schriften zur praktischen Theologie Bd. 2) (Diss. Göttingen 2002).
[32] Zu *Helbich* vgl. FN 17. *Heinz-Ulrich Kammeier (Hrsg.)*: „Halleluja, jetzt sehen wir Amerika". Auswandererbriefe aus dem Kreis Lübbecke und Umgebung 1836-1889. Espelkamp (Leidorf) 1994 (=Quellen und Schrifttum zur Kulturgeschichte des Wiehengebirgsraumes. Reihe A, Bd. 2).
[33] Zum Begriff „Altlutheraner" siehe die Ausführungen in Kap. 2.3.

ausgerichtete deutsche evangelische Gemeinde war wenig herzlich ausgefallen. Barnbrock vermutet, dass der sächsischen Gemeinde in diesem Punkt ihre damals hochkirchliche Ausrichtung und die Wahl Stephans zum Bischof zugute gekommen war, durch die sich einige Berührungspunkte zur Episcopal Church ergaben.[34]

Klaus Dehne[35] stellt deutsche Auswanderer in ethnischen Kolonien im Widner und Ferdinand Township innerhalb von Dubois County unter historisch-geografischen Gesichtspunkten dar. Dabei geht er kurz auf die Bedeutung der Regionalität, Nationalität und Religion für den Fortbestand der deutschen Siedlungskonzentration ein und kommt zu dem Schluss, dass die Existenz einer Kirche gleicher Religionszugehörigkeit einen entscheidenden Einfluss auf den Zuzug weiterer Deutscher und damit den Fortbestand und das Wachstum des katholischen deutschen Siedlungsgebietes im Ferdinand Township hatte. Als Ursache benennt er die „einfache Tatsache", dass religiöse Kommunikation wie alle anderen menschlichen Kommunikationsformen an das Medium Sprache gebunden ist. Die aus der Heimat verpflanzten Einwanderer wollten ihre religiösen und linguistischen Bedürfnisse befriedigen und wählten deshalb ihre Siedlungsgebiete bewusst aus, weil sich dort Landsleute niedergelassen hatten, mit denen sie die gleiche Sprache sprechen und ihren gemeinsamen Glauben ausüben konnten. Auch in der protestantischen deutschen Kolonie im Widner Township beobachtet er, dass gleiche regionale Herkunft mit gleicher Konfessionszugehörigkeit einhergeht. Das Aufkommen dieser homogenen Konfessionsstruktur betrachtet Dehne aber differenziert. Die gleiche Religionszugehörigkeit im Widner Township sieht er als Folge der Wanderungs- und Siedlungsprozesse, im Ferdinand Township hingegen als Ursache für die Migrationen und Ansiedelungen. Bis 1950 spiegelte die Aufteilung in ein katholisches und protestantisches Siedlungsgebiet die beinahe ausschließliche Sphäre der sozialen Interaktion wider. Heute wird die religiöse Gemeinschaft in Ermangelung eines konkreten Bewusstseins religiöser Differenzen vom sozialen Leben überlagert.[36]

1.3 Quellen und Methoden

Hauptquelle für diese Arbeit waren die Kirchenbücher von 14 und die Protokollbücher von 12 Kirchengemeinden im Südosten des Bundesstaates Indiana, die sich im Laufe ihres Bestehens der Missouri-Synode angeschlossen hatten.[37] Von diesen 14 bzw. 12 Kirchengemeinden waren bis auf zwei alle im ländlichen Bereich angesiedelt. Die Kir-

[34] *Barnbrock*, Predigten, S. 14, 55-66, 81-88.
[35] *Klaus Dehne*: Deutsche Einwanderer im ländlichen Süd-Indiana (USA). Eine historisch-geographische Analyse. Passau (Selbstverlag Geographie Universität Passau) 2003. (Diss. Passau 2002).
[36] Vgl.: *Dehne*, Einwanderer, S. 47-50, 82.
[37] In der „Forschungsstelle Deutsche Auswanderer in den USA" (DAUSA; http://www.dausa.de) als Teil der Universität Oldenburg befinden sich die Kirchenbücher und, wenn vorhanden, die Protokollbücher von 25 Kirchengemeinden des Großraumes Cincinnati („Microfilms of Records of Greater Cincinnati Area German Evangelical and Lutheran Churches") und von 47 Kirchengemeinden aus dem Südosten des Bundesstaates Indiana („Microfilms of German Lutheran and Evangelical Churches in Southeastern Indiana"). Diese sind das Ergebnis eines Projektes, das von Robert C. Rau bis zum Februar 1994 als „Cincinnati Bicentennial Microfilming Project" durchgeführt wurde.

chengemeinde von St. Peter (Id)[38] hatte ihren Sitz in Columbus[39] und die von Immanuel (IIc) ihren in Seymour.[40]

Die für diese Untersuchung relevanten Kirchengemeinden liegen im Bartholomew County, Jackson County, Dearborn County und Ripley County. Im Einzelnen sind es im Bartholomew County: St. John am White Creek (Ia), St. Paul (Ib) und St. Peter in Columbus (Id), St. Peter in Waymansville (Ic) und St. Paul in Jonesville (Ie); im Jackson County: St. John in Sauers (IIa), Immanuel in Seymour (IIc), Trinity in Vallonia (IId) und Emanuel in Dudleytown (IIf); im Dearborn County: die nicht mehr existierende Immanuelgemeinde in Cold Springs (IIIa), Trinity in Dillsboro (IIIb), St. John in Aurora (IIId) und St. John in Farmers Retreat (IIIm) und im Ripley County St. Paul in Dewberry, heute Cross Plains (IVa). Von diesen Kirchengemeinden liegen in deutsch geschriebene Protokolle für folgende Zeiträume vor: Ia 30. September 1853 bis 24. Dezember 1905; Ib 17. Februar 1856 bis September 1923, ausgenommen Februar 1891 bis September 1906; Ic 02. April 1871 bis 01. Januar 1922; Id 15. August 1875 bis 06. Februar 1921, ausgenommen November 1910 bis Oktober 1913; Ie 16. August 1877 bis 11. April 1926; IIa 27. Januar 1839 bis 10. Oktober 1896; IIc 05. Januar 1873 bis 02. April 1922; IId 31. Januar 1875 bis 24. Juni 1923; IIf 05. Mai 1864 bis 07. April 1929; IIIa 30. Januar 1868 bis 12. März 1905; IIIb 02. Januar 1903 bis 05. August 1918 und IVa 01. Januar 1903 bis 04. Januar 1932. Von zwei Kirchengemeinden gab es keine Protokollbücher (IIId, IIIm).[41]

Weitere Quellen waren die Censusdaten der seit 1790 durchgeführten Volkszählungen, der Agrarcensus für die Jahre 1850 bis 1880 und die Passagierlisten, welche die Kapitäne der Einwanderungsschiffe bei der jeweiligen Hafenbehörde in den USA abliefern mussten.[42]

---

[38] Jeder untersuchten Kirchengemeinde wurde ein Sigle zugeordnet, um den Quellennachweis kurz zu halten. Die Gesamtzuordnung ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.1.

[39] Columbus wird als Postdorf und Hauptort von Bartholomew Co., Indiana, „am östlichen Arme des White River, 41 M. südsüdöstlich von Indianapolis, an der Jeffersonville-Madison-Indianapolis-Bahn; mit 4500 E., darunter gegen 400 Deutsche, unter denen ein Schulverein, ein Gesangverein, eine Harugari Loge, eine israel. Loge und Schule, eine luth.-evang. Kirche mit Gemeindeschule, eine methodistische Kirche und eine kathol. Kirche (mit Irländern gemeinsam) besteht“ beschrieben. Vgl.: Columbus, County, Townships und Dörfer in den Ver. Staaten. In: *Schem*: Conversations-Lexikon, 1871, Bd. 3, S. 356-357, hier S. 356.

[40] Seymour wird als Stadt in Jackson Co., Indiana, „an der Jeffersonville-Madison- und Indianapolis-Eisenbahn [beschrieben] und hat in 4 Bezirken (wards) 2372 E. (1870). Es erscheint eine wöchentliche Zeitung in englischer Sprache“ Vgl.: Seymour in: *Alexander J. Schem*: Conversations-Lexikon. 1873, Bd. 10, S. 184.

[41] Zu den einzelnen Kirchengemeinden vgl. Anlage 8.1.1, zu den Zeiträumen vgl. Tabelle 8.3.1.

[42] Die Universität Oldenburg verfügt über die Mikrofilme der National Archives=National Archives Microfilm Publications (NAMP), Washington D.C., mit den erhalten gebliebenen Passagierlisten von Baltimore (1820-1891), Boston (1820-1891), New Orleans (1820-1902), New York (1820-1897), Philadelphia (1800-1882) und kleiner Häfen im Golf von Mexiko, an der Atlantikküste und an den Großen Seen (1820-1873), z.T. auch über Namensindizes (Baltimore 1820-1897, New Orleans 1853-1899, New York 1820-1846, Philadelphia 1800-1906). In Buchform sind folgende Namenregister vorhanden: *Peter Assion*: Über Hamburg nach Amerika. Hessische Auswandernde in den Hamburger Schiffslisten 1855-1866. Marburg (Institut für Europäische Ethnologie und Kulturforschung, Philipps-Universität) 1991; *Elizabeth P. Bentley*: Passenger Arrivals at the Port of New York, Vols. 1+2, 1820-1832, Baltimore (Genealogical Publishing Co.) 1999/2000; *Ira S. Glazier/P. William Filby (Edit.)*: Germans to America. Lists of Passengers Arriving at U.S. Ports. Wilmington, Delaware (Scholary Resources) 1988ff. Bde. 1-67: 1850-17. Juni 1897; *Ira A. Glazier (Edit)*: Germans to America-Series II. Lists of Passengers Arriving at U.S. Ports in the 1840s. Wilmington, Delaware (Scholary Resources) 2002 ff Bde. 1-6: Januar 1840-Oktober 1848. *Ella E. Lee-Sheffield*: Ships Passenger Lists. Port of Galveston, Texas. 1846-1871. Easeley, S. C. (Southern Historical Press) 1984; *Michael H. Tepper* (Ed.): Passenger Arrivals at the Port of Baltimore 1820-1834. Baltimore 1982; Ders.: Passenger Arrivals at the Port of Philadelphia 1800-1819. Baltimore (Genealogical Publishing Co.) 1986; *W. M. Von-Maszewski*: German Emigration Ships to New Orleans 1865-1869. Pasadena/TX (Tortuga Press) 1997; *Gary J. Zimmerman/Marion*

An religiösen Periodika wurden „Der Lutheraner“ und „Lehre und Wehre“ herangezogen.

Die Kirchenbücher wurden in ihrer Gesamtheit auf Namenseintragungen in den Rubriken Geburten, Taufen, Heiraten, Konfirmationen, Begräbnisse oder sonstige Bemerkungen hin ausgewertet, die einen eindeutigen Bezug zum deutschsprachigen Raum bzw. zu den einzelnen dort früher existierenden Territorien hatten. Bei den aufgelisteten Namen sind Mehrfachnennungen möglich. Diese wurden beibehalten, um so dem Leser einen möglichen Ortswechsel nachvollziehbar, verschiedene Schreibweisen erkennbar oder Änderungen in den einzelnen Spalten sichtbar zu machen. Danach wurden sie in eine Datenbank maschinenlesbar eingetragen, um eine Sortierung nach Sigle (Kirchengemeinde), Name, Geburtsname, Vorname, Rufname, Beruf, Konfession, Geburtstag, Geburtsort, Tauftag, Taufort, Todes-/Begräbnistag, Kreis/Amt, Regierungsbezirk/Herrschaft, Land, Familienstand, Alter, Geschwister, Einwanderung, Sonstiges und Quelle zu ermöglichen.[43] Zum Verifizieren der Geburtsorte wurden alte und neue Atlanten in verschiedenen Maßstäben und Ortsnamensverzeichnissen, Karten der heutigen Bundesländer im Maßstab 1:50 000 auf CD-ROM, Ortsbücher und die Möglichkeit der Ortssuche über das Internet genutzt.[44] Namenseintragungen, die einen Vermerk über die Einwanderung aus Deutschland enthalten, wurden weiter verfolgt. Passagierlisten wurden in der Mediathek der Universität Oldenburg, Auswanderungskonsense in den Staatsarchiven Hannover, Osnabrück, Oldenburg und Kirchennebenbücher der deutschen Herkunftsgemeinden auf Mikrofiches in den Staatsarchiven Osnabrück, Oldenburg, dem Kirchenbuchamt des evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover, dem Kirchenbuchamt der evangelisch-lutherischen Kirchen Osnabrücks und dem Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld durchgesehen. Diese Suche hatte teilweise Erfolg, das Ergebnis ist im Anhang tabellarisch präsentiert.

Die Protokollbücher wurden, da sie zum größten Teil in deutscher Schreibschrift vorliegen, transkribiert, tabellenförmig in ein Textverarbeitungsprogramm übernommen und nach Kirchengemeinden getrennt ausgedruckt.[45] Dabei wurde die Transkription originalgetreu, einschließlich der Fehler, Abkürzungen und Anglizismen, durchgeführt und

---

Wolfert: German Immigrants. Lists of Passengers. Bound from Bremen to New York, 1847-1867. Vol. 1-4, 1847-1871. Baltimore (Genealogical Publishing Co.) 1987-1993.

[43] Dabei musste bei Zahlenangaben die Form: JahrJahrJahrJahrMonatMonatTagTag = 18641025 = 25. Oktober 1864 gewählt werden, da sonst bei der benutzten Datenbank Access eine ordnungsgemäße aufsteigende Datumsausgabe nicht gewährleistet war. Die Zahlenreihenfolge wurde in dieser Arbeit bei der Zitierweise beibehalten.

[44] Für Atlanten z. B.: *A. Scobel (Hrsg.)*: Neuer Volks- und Familienatlas in einhundert Kartenseiten. Bielefeld u. Leipzig (Velhagen & Klasings) 1901; Der neue Mercedes Atlas Deutschland/Europa 1999/2000, o. O. (Falk) o. J. Für CD-ROM z. B.: Niedersachsen/Bremen: Messen, Planen, Karten erstellen, Orientieren, 3D-Darstellung; eine Serie der deutschen Landesvermessung. [Hannover] (LGN) 2000. Für Ortsbücher z. B.: *Friedrich Müller (Bearb.)*: Müllers Großes Deutsches Ortsbuch (vollständiges Gemeindelexikon) enthält sämtliche Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke und alle nicht selbständigen Orte, Siedlungen usw. mit Postanstalt, Bahnhof, Schiffsanlegeplatz oder von irgend einer sonstigen, wenn auch geringen Bedeutung ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner. 3., vollst. umgearb. u. erw. Aufl., Barmen (Post- und Ortsbuchverlag Barmen-Nächstebreck) 1926. *H. Rudolph*: Vollständigstes geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexikon von Deutschland sowie der unter Österreichs und Preussens Botmässigkeit stehenden nichtdeutschen Länder. Enthaltend: alle Städte, Flecken, Pfarr-, Kirch- und andere Dörfer, Ort- und Bauernschaften, Kirchspiele, Schlösser, Rittergüter, Vorwerke, Weiler, Hüttenwerke, Mühlen, Höfe, merkwürdige Ruinen, Krüge, Einschichten, Einöden u.s.w. Weimar (Karl Voigt jun.) o. J., Bd. I-II. Für Internetortssuche z. B.: http://gov.genealogy.net/index.jsp [25082005].

[45] Benutzt wurde Word für Windows 2000. Hier trat das gleiche Problem bei den Zahlenangaben auf wie oben beschrieben. Deshalb wird auch hier die Zitierweise JJJJMMTT beibehalten.

auch in der späteren Zitierweise beibehalten. Auch bei der erzählenden Darstellungsweise der Entscheidungsfindung in den Protokollen und der dichten Beschreibung einzelner Problemfelder wurde in dieser Arbeit sich so nah wie möglich am Original orientiert.

Zwei Protokollbücher heben sich von den anderen ab. Der Frauenverein der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia (IIe) führte zwar von 1907-1921 Protokoll, hielt aber im Wesentlichen nur Ereignisse wie Vorlesen, Einsammeln der Beiträge, Unterstützung der Gemeinde und Festlegen des nächsten Treffens fest. Die Immanuelgemeinde zu Cold Springs (IIIa) führte von 1868-1905, den Auflösungseintrag von 1924 extra ausgewiesen, Protokolle. Diese enthielten im Wesentlichen nur den Eintrag, dass die Wahl der Beamten durchgeführt wurde. Im Ausdruck fanden die Protokolle dieser Gemeinde auf sieben Seiten Platz. Beide wurden, da sie verwertbare Informationen enthielten, in die Untersuchung mit eingeschlossen. Überhaupt war der Umfang der Protokolle sehr unterschiedlich. Er schwankte im DIN A4 Ausdruck zwischen 46 Seiten (IIIb) und 253 Seiten (IIc). Zum großen Teil waren die Eintragungen ergebnisorientiert[46], wobei die einzelnen, zum Ergebnis führenden Schritte mit festgehalten wurden. Deutlicher ausgeprägt waren die oft fast minutiös festgehaltenen Eintragungen bei Problembehandlungen, vor allem in Angelegenheiten der Kirchenzucht. Dabei konnte kein bemerkenswerter Unterschied zwischen den Land- und den aufstrebenden Kleinstadtgemeinden festgestellt werden.

War einem speziellen Eintrag kein Datum zuzuordnen, so wurde die Seitenzahl, wenn vorhanden, als Belegstelle aufgeführt. Diese Seitenzahlen wurden meistens nachträglich hinzugefügt und konnten sich auf der Filmrolle der jeweiligen Kirchengemeinde wiederholen, da mehrere Kirchenbücher, oft auch zeitlich nicht aufeinander folgend, abfotografiert wurden, ohne dass eine eindeutige Trennung zu erkennen war. War einer Versammlung kein Datum zuzuordnen, wurde bei der Zitierweise das Datum der letzten oder kommenden Versammlung mit der Präposition vor oder nach benutzt.[47]

In der digitalisierten Form der Protokollbücher wurde dann mit einem speziellen Programm nach selbst definierten Begriffen, wie z. B. Versammlung, Kirchenzucht, Bann, Kollekte o. ä., gesucht.[48] Die so ermittelten Ergebnisse konnten die „Handarbeit“ in den ausgedruckten Protokollbüchern nicht ersetzen, aber dieses Programm war ein wichtiges Hilfsmittel.

Probleme gab es bei der Lesbarkeit der auf Mikrofilm aufgenommenen Originalunterlagen. Neben Tintenfraß zeigten sehr oft wechselnde Schriftbilder, da die Sekretäre nicht immer die Lehrer oder Pastoren waren, eine Gemengelage von Platt- und Hochdeutsch,

[46] So z. B. IIf 1916, 12, 03 bis 1929, 01, 01.
[47] So z. B. IIf Waisengelder S. 153, 154, [159] oder IIf nach 1918, 09, 08 = Eintrag der Immanuelgemeinde zu Dudleytown, nach der regelmäßigen Versammlung am 8. September 1918.
[48] Bei diesem Programm handelt es sich um das Freewareprogramm „InfoRapid Suchen & Ersetzen“. Nach erfolgter Suche präsentierte es eine Suchergebnisliste, die in diesem Falle das Suchwort und die Fundstelle im jeweiligen eindeutig benannten Protokollbuch anzeigte. Danach öffnete ein Klick auf einen Hypertextlink in der Suchergebnisliste die entsprechende Datei in der Schnellansicht und sprang direkt zu der gefundenen Textstelle, so dass das Protokoll im Gesamtzusammenhang gelesen werden konnte.

eingeflochtenen Anglizismen, nicht mehr richtig zuzuordnenden deutschen Begriffen, sowie falschen und richtigen Schreibweisen.[49]

2 Land und Leute

„ ‚Wären wir zwanzig Jahre jünger' sagte Goethe zu Meyer, ‚so segelten wir noch nach Nordamerika'. ‚Und wenn's dreißig Jahre wären, könnte es auch nichts schaden', sagte dieser trocken".[50] Unzählig viele Familien und Einzelpersonen jedwegen Alters hatten diesen Wunsch wahr gemacht. Sie alle versprachen sich davon die Erfüllung ihrer individuellen Vorstellungen. Was erwartete sie? Unbekannte oder schon bekannte Orte, die sie bevölkern wollten oder mussten, wo sie Bekannte oder ihnen fremde Menschen trafen. Ein noch zu schaffendes oder bereits existierendes Gemeinwesen, das durch sie aufgebaut oder bereichert werden sollte. Ein ihnen von der alten Heimat her bekanntes geistiges und religiöses Umfeld oder eine völlig anders gestaltete Kulturlandschaft, in die sie sich schnell und unkompliziert oder nur unter größten Schwierigkeiten, mitunter auch gar nicht, eingeben konnten. Sehr viele schafften es, aber eine große Anzahl scheiterte auch.

2.1 Neue Heimat: Im Südosten von Indiana

Indiana, das zum Ziel dieser Menschen wurde, ist einer der inneren Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Am 11. Dezember 1816 trat er als neunzehnter Staat in die Union ein.[51] Das „Deutsch-amerikanische Conversationslexikon" beschreibt ihn zwischen 37 Grad 47 Minuten und 41 Grad 46 Minuten nördlicher Breite und 84 Grad 49 Minuten und 88 Grad 2 Minuten westlicher Länge von Greenwich liegend. Dieser Staat umfasst 33,809 englische Quadratmeilen oder 21,637,760 Acker. Seine größte Längenausdehnung beträgt 276 und die durchschnittliche Breite 140 englische Meilen. Indiana wird im Norden von dem See und dem Staate Michigan, im Osten von Ohio, im Süden von dem Ohio River und von Kentucky und im Westen von Illinois begrenzt. Nach dem Census von 1870 betrug seine Bevölkerung 1,350,428 Einwohner, von denen 123,060 in Deutschland und 4,285 in der Schweiz geboren waren.[52]

---

[49] So z. B. IVa 1917, 03, 25 bis 1919, 01, 01 oder die ersten Seiten des Protokollbuches einschließlich der Konstitution der Johannesgemeinde zu Sauers (IIa).

[50] *Wolfgang Herwig (Hrsg.)*: Goethes Gespräche. Eine Sammlung zeitgenössischer Berichte aus seinem Umgang auf Grund der Ausgabe und des Nachlasses von Flodoard Freiherrn von Biedermann. Zürich u. Stuttgart (Artemis) 1971, Bd. 3/1, S. 115. Über Goethes schriftliche Äußerungen zu Amerika und deren Kommentierung durch Thomas Mann, Golo Mann u. a. siehe den kritischen Beitrag „Von Basalten und Pflastersteinen" von Hunfeld in: *Hans Hunfeld*: Geschichten vom deutschen Amerika. Bochum (Kamp) 1984, S. 122-133.

[51] Die Frage, wann Indiana genau ein Staat wurde, ist nicht so einfach zu beantworten. Gesetzgebende und exekutive Organe der Staatsregierung begannen ihre Arbeit schon im November 1816, während die Vorsitzenden Richter der Gerichtshöfe und die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes nicht vor Dezember benannt waren. Der formale Akt der Aufnahme Indianas wurde nicht vor dem 11. Dezember vollzogen. Aber ein Kongressgesetz über die Erweiterung auf Indiana und die Durchführung von Bundesgesetzen diesem Staat gegenüber wurde nicht vor dem 3. März 1817 gebilligt. Trotz dieser schrittweisen Anpassung erscheint der 11. Dezember 1816 als zweckmäßiges Datum für die Mitgliedschaft Indianas als 19. Staat der Union. Vgl.: *Donald F. Carmony*: Indiana, 1816-1850: The Pioneer Era. Indianapolis 1998 (=The history of Indiana: vol. 2), S. 9.

[52] Vgl.: Indiana. In: *Schem*: Conversations-Lexikon. 1871, Bd. 5, S. 519-528, hier S. 519, 524-525. Die amerikanische Schreibweise rationaler Zahlen unterscheidet sich von der deutschen. In der letzteren wird zwischen Einern und

Im US Census des Jahres 2000 wird der Bundesstaat Indiana mit einer Fläche von 35,867 miles^2, einer Bevölkerungszahl von 6,080,485 Einwohnern, 2,336,306 Haushalten, davon 1,602,501 Familienhaushalten und 733,805 „Nonfamily households", 26 Städten über 25,000 Einwohnern und 183 „places" mit mehr als 2,500 Einwohnern beschrieben. Von diesen 6,080,485 Einwohnern stammen nach Selbstangaben 1,377,902, das sind 22.7% und damit der größte Anteil, von einem oder mehreren deutschen Vorfahren ab.[53]

Bei der Staatsgründung gab es bereits fünfzehn Counties. Knox County gründete Gouverneur St. Clair 1790 im Bereich des Nordwest Territoriums, Gouverneur Harrison proklamierte dann Clark County und Dearborn County, während Harrison County, Jefferson County, Franklin County, Wayne County, Warrick County, Washington County, Perry County, Posey County, Switzerland County, Jackson County und Orange County durch örtliche Behörden bestimmt wurden. Keine dieser fünfzehn Counties hatte seine endgültige Form zu diesem Zeitpunkt erreicht. Die erste Landesregierung fügte fünf weitere Counties hinzu: Sullivan County und Daviess County entstanden aus Knox County, Pike County vereinnahmte ein Stück von Perry County und über die Hälfte von Gibson County, während im Südosten der Region Jennings County und Ripley County aus Teilen von Dearborn County, Jefferson County und Jackson County gebildet wurde. 1817/18 entstanden acht neue Counties, in der darauf folgenden Zeit weitere sieben und 1820/21 noch einmal vier. Es folgten weitere sieben, danach aber beliefen sich die Neugründungen auf eine bis drei pro Jahr bis 1835. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich fünfzig Counties organisiert. Danach erfolgten sporadische Gründungen, bis die gegenwärtige Zahl von zweiundneunzig Counties[54] erreicht war.[55]

Zehnteln als Bezugspunkt ein Komma gesetzt. Im Amerikanischen ist dies ein Punkt. Hier kommt noch hinzu, dass bei großen Zahlen hinter der Tausend ein Komma, hinter der Million ein Komma usw. gesetzt wird. So werden z. B. im Jahr 1872 für den Bundesstaat Indiana 459,451 in die Listen der öffentlichen Schulen eingetragene Schüler und als permanenter Schulfond $8,395,135.07 angegeben. Vgl.: Vereinigte Staaten von Amerika. In: Ebd. 1874, Bd. 11, S. 159-289, hier S. 191. Diese Schreibweise gilt heute noch. So veränderte sich z. B. insgesamt das persönliche Einkommen durch Arbeit im Bartholomew County von $1,198,485 (1990) auf $1,540,796 (1995) um 28.6%. Vgl.: Tabelle „Personal Income". In: *Creeth, Terry (Ed.):* The Indiana Factbook. Prepared by the Indiana University Kelley School of Business, Indiana Business Research Center for the Indiana Department of Commerce. Bloomington and Indianapolis (Indiana University Press) [1998], Page 200. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird für Zahlen, die Amerika betreffen, die amerikanische Schreibweise beibehalten. Ist dies in Zitaten nicht der Fall, so zeigt es, dass die eingewanderten Deutschen an der gewohnten Schreibweise festhielten und das für sie Neue noch nicht verinnerlicht hatten.

[53] Zahlenangaben über Indiana vgl.: http://www2.census.gov/census_2000/datasets/demographic_profile/[25082005], Zahlenangaben über Städte und „places" vgl.: http://www.census.gov/prod/www/ccdb.html [25082005] und über Abstammung vgl.: http://factfinder.census.gov/servlet/QTTable?_bm=y&-geo_id=04000US18&-qr_name=DEC_2000_SF3_U_DP2&-ds_name=DEC_2000_SF3_U [25082005].

[54] Die Namen der Counties sind im Anhang festgehalten. Siehe Bilder 8.2.1.

[55] Vgl.: *John D. Barnhart and Donald F. Carmony*: Indiana. From Frontier to Industrial Commonwealth. New York 1954 (Repr. 1979), Vol. I, S. 186. Grundlage unserer Vorstellung vom Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika ist die so genannte Jefferson-Hartley-Karte geworden. Sie basiert auf dem Entwurf für die Erweiterung der Vereinigten Staaten, den Thomas Jefferson, einer der Gründerväter der USA, während seines Aufenthalts in Paris im Jahre 1783 gezeichnet hatte. Die 13 Gründungsstaaten hatten sich konsolidiert und nun stellte sich die Frage, da die Expansion nach Westen über den gesamten Kontinent rasant voranschritt, wie die neu zu gründenden Staaten aussehen mussten, damit sie die Vereinigten Staaten erweitern und bereichern könnten, ohne sie zu erdrücken. Eine mit der Ausarbeitung von Vorschlägen betraute Kommission unter Vorsitz George Washingtons legte im März 1784 einen Bericht vor, in der Form, Zahl und Grenzen der neuen Staaten markiert und die Prozedur der Aufnahme festgelegt wurden. Das Ergebnis war die „Ordinance for the Government of the Territory of the United States North West of the River Ohio". Sie legte die Verfahren für die ordentliche Erweiterung der Union fest. In drei Stufen sollten die neuen Staaten den Beitritt vollziehen. Erstens bestellte der Kongress für das jeweilige Territorium eine Art provisorischer Verwaltung. Sobald die Bevölkerung 5,000 freie und männliche Erwachsene umfasste, sollten zweitens die Bürger vor Ort eine Verfassung für den neuen Staat ausarbeiten und in Kraft setzen, während die Regierung der Föderation

Diese Untersuchung konzentriert sich auf vier Counties: Bartholomew, Dearborn, Jackson und Ripley. Sie werden heute wie folgt beschrieben: Bartholomew County mit seinen Townships Camp Atterbury, German, Flat Rock, Haw Creek, Harrison, Columbus, Clay, Clifty, Ohio, Jackson, Wayne, Sand Creek und Rock Creek hat eine Fläche von 407 miles^2, eine Bevölkerungszahl von 71,435 Einwohnern, 20,067 Familienhaushalte, 7,869 „Nonfamily households", die Stadt Columbus mit 39,059 Einwohnern und den „place" Edinburgh mit 4,505 Einwohnern. Dearborn County mit seinen Townships Jackson, Kelso, Logan, Harrison, Manchester, York, Miller, Sparta, Hogan, Lawrenceburg, Clay, Washington, Center und Caesar Creek hat eine Fläche von 305 miles^2, eine Bevölkerungszahl von 46,109 Einwohnern, 12,768 Familienhaushalte, 4,064 „Nonfamily households" und die „places" Aurora mit 3,965 Einwohnern, Bright mit 5,405 Einwohnern, Greendale mit 4,296 Einwohnern, Hidden Valley mit 4,417 Einwohnern und Lawrenceburg mit 4,685 Einwohnern. Jackson County mit den Townships Salt Creek, Pershing, Hamilton, Redding, Owen, Brownstown, Jackson, Washington, Carr, Driftwood, Grassy Fork und Vernon hat eine Fläche von 509 miles^2, eine Bevölkerungszahl von 41,335 Einwohnern, 11,573 Familienhaushalte, 4,479 „Nonfamily households" und die „places" Brownstown mit 2,978 Einwohnern und Seymour mit 18,101 Einwohnern. Ripley County mit den Townships Laughery, Adams, Jackson, Delaware, Franklin, Otter Creek, Center, Johnson, Washington, Shelby und Brown hat eine Fläche von 446 miles^2, eine Bevölkerungszahl von 26,523 Einwohnern, 7,272 Familienhaushalte und 2,570 „Nonfamily households".

Im **Bartholomew County** befinden sich fünf der zu untersuchenden Kirchengemeinden.[56] Im Columbus Township mit 41,194 Einwohnern, 11,205 Familienhaushalten und 5,675 „Nonfamily households", sind es die Petrus- und die Paulusgemeinde zu Columbus. Erstere heißt heute Saint Peters Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1858 gegründet, hat 3,648 „Baptized Members" und 2,660 „Confirmed Members", eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 1,462 Personen, eine „St. Peters Lutheran

einen Gouverneur einsetzte. Aus dieser provisorischen Regierung sollten dann Abgeordnete in den Kongress entsandt werden. Sobald das Territorium 60,000 Bürger als Einwohner zählte, sollte es drittens als gleichberechtigtes Mitglied in die Union aufgenommen werden. Die Northwest Ordinance hatte aber nicht nur die Bildung von fünf neuen Staaten zur Folge (Ohio 1803, Indiana 1816, Illinois 1818, Michigan 1837, Wisconsin 1848) und damit den Weg für die künftige Erweiterung der Föderation gezeigt, sondern sie schuf auch das Modell für die Herstellung eines mehr oder minder einheitlichen und gleichförmigen institutionellen und verwaltungsmäßigen Aufbaus. Hauptzüge waren Linearität, Übersichtlichkeit, Rationalität, Transparenz und „convenience". Sehr schön kann das Suchen und Experimentieren mit der optimalen Form des Staates am Beispiel Indianas nachvollzogen werden. Hauptstadt von Indiana wurde das in der Mitte des Staates liegende und neu gegründete Indianapolis, entworfen als ideale Stadt auf dem Reißbrett, von einem Schüler L'Enfants, des Chefarchitekten der Hauptstadt der Vereinigten Staaten, von Washington, D. C. Der Grundriss für Indianapolis weist alle Elemente der planmäßigen, konstruierten, aber sowohl symbolisch bedeutsamen wie zweckmäßigen Stadt auf: mit entsprechenden Hauptstraßen, Marktplätzen und Märkten, dem Capitol des Staates, dem Gericht, dem Gefängnis und den Kirchen der verschiedenen Denominationen. Indiana selbst spiegelt als politischer Raum genau das abstrakte Modell einer einzelnen amerikanischen Republik wider. Die relativ einheitliche Oberfläche des größten Teils des Territoriums förderte die geometrischen Symmetrien von Staat, County, Township und Hauptstadt. Anpassungen an Terrain und Wasserwege erfolgten nur geringfügig. Basierend auf diesem Entwurf hat hier wie fast überall sonst im Westen das rigide und durchgängig rechtwinklige System der Township-Vermessung alles Land der Föderation geprägt. Vgl.: *Karl Schlögel*: Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik. München, Wien (Hanser) 2003, S. 177-185; *Paul G. E. Clemens*: Northwest Ordinance. In: *Paul S. Boyer* (Ed.): The Oxford Companion to United States History. Oxford u. a. (Oxford University Press) 2001, S. 557-558.

56 Alle folgenden Zahlen der einzelnen Kirchengemeinden sind deren Selbstdarstellung auf der offiziellen Homepage der Missouri-Synode entnommen. Vgl.: http://www.lcms.org/ca/www/locators/nchurches/c_summary1.asp [25082005]. Zahlenangaben zu den Townships siehe FN 53.

School“, drei Pastoren und bietet am Sonntag zwei, am Donnerstag und Samstag jeweils einen Gottesdienst und am Sonntag jeweils eine Sonntagsschule und Bibelstunde an. Die zweite heißt Saint Paul Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1848 gegründet, hat 412 „Baptized Members“ und 334 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 222 Personen, eine „St. Paul Lutheran Preschool“, einen Pastor und bietet am Sonntag zwei Gottesdienste, eine Sonntagsschule und eine Bibelstunde an. Im Wayne Township mit 3,795 Einwohnern, 1,111 Familienhaushalten und 287 „Nonfamily households“, sind es die Johannesgemeinde am White Creek[57] und die Paulusgemeinde zu Jonesville. Erstere heißt heute Saint John Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1840 gegründet, hat 594 „Baptized Members“ und 464 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 236 Personen, eine „White Creek Lutheran School“, bietet am Sonntag einen Gottesdienst und von September bis Mai eine Sonntagsschule an. Die zweite heißt Saint Paul Lutheran Church, wurde am 31. Dez. 1877 gegründet, hat 319 „Baptized Members“, 245 „Confirmed Members“ und hat eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 118 Personen. Im Jackson Township mit 940 Einwohnern, 283 Familienhaushalten und 51 „Nonfamily households“, ist es die Petrusgemeinde zu Waymansville. Sie heißt heute Saint Peter Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1871 gegründet, hat 353 „Baptized Members“ und 268 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 132 Personen und bietet am Sonntag einen Gottesdienst und von September bis Mai eine Sonntagsschule und eine Bibelstunde an.

Im **Dearborn County** befinden sich vier der zu untersuchenden Kirchengemeinden. Im Caesar Creek Township mit 286 Einwohnern, 81 Familienhaushalten und 32 „Nonfamily households“, ist es die Johannesgemeinde zu Farmers Retreat. Sie heißt heute Saint John Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1843 gegründet, hat 269 „Baptized Members“ und 210 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 102 Personen, eine „St. John Lutheran Preschool“, einen Pastor und bietet am Sonntag neben dem Gottesdienst eine Sonntagsschule und eine Bibelstunde an. Im Center Township mit 5,431 Einwohnern, 1,449 Familienhaushalten und 668 „Nonfamily households“, ist es die Johannesgemeinde zu Aurora. Sie heißt heute Saint John Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1860 gegründet, hat 589 „Baptized Members“ und 437 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 199 Perso-

[57] Die Johannesgemeinde am White Creek wurde, wie die Johannesgemeinde zu Sauers, von Cincinnati, OH, aus gegründet. Hier entstand 1814 die „Deutsche Lutherische und Reformierte Kirche“. Zu den süddeutschen Gründungsmitgliedern stießen mehr und mehr norddeutsche Emigranten. Nach Streitigkeiten aufgrund sprachlicher, sozialer, kultureller und religiöser Unterschiede verließen 1832 einige die St.-Johannes-Gemeinde und gründeten die „Vereinigte Reformierte und Lutherische Evangelische Gemeinde“. 1838 verließen „Osnabrück und Umgebung“ diese Gemeinde und gründeten die „Norddeutsche Lutherische Kirche“, auch „Osnabrücker“ oder „Plattdeutsche Kirche“ genannt. Von den 34 Mitgliedern der Johannesgemeinde am White Creek der Jahre 1843-45 sind 24 Mitglieder der „Plattdeutschen Kirche“ in Cincinnati gewesen. Vgl.: *Holtmann*, Johann Heinrich zur Oeveste, S. 50-51, hier FN 43; S. 61, hier FN 67. Zur Norddeutschen Lutherischen Kirche allgemein vgl. *Wolfgang Grams*: The North German Lutheran Church in Cincinnati. An „Osnabrück“ Congregation. In: *Reichmann/Rippley/Nagler (Ed.)*: Emigration and Settlement Patterns of German Communities in North America. Indianapolis (Max Kade German American Center / Indiana German Heritage Society) 1995. Von der Johannesgemeinde am White Creek gingen weitere Gründungen aus: German Methodist (White Creek) 1846, St. Paul’s (Borchers) 1852, St. Peter (Waymansville) 1871, St. Paul’s (Jonesville) 1877 und St. Paul’s (Clifty) 1848. Von dieser wurde St. Peter’s (Columbus) 1858 gerundet. Vgl.: *Arthur Schwenk*: German Churches, Copyright 4.4.1988 (Masch.).

nen, eine „St. John Lutheran School“, einen Pastor, bietet am Sonntag und Donnerstag je einen Gottesdienst und sonntags eine Bibelstunde und eine Sonntagsschule an. Im Sparta Township mit 2,809 Einwohnern, 779 Familienhaushalten und 157 „Nonfamily households“, war es die Immanuelgemeinde zu Cold Springs. Diese Kirchengemeinde existiert nicht mehr, sie hatte sich am 29. Februar 1924 aufgelöst (IIIa 1924, 02, 29). Im Clay Township mit 3,051 Einwohnern, 818 Familienhaushalten und 311 „Nonfamily households“, ist es die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro. Sie heißt heute Trinity Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1903 gegründet, hat 407 „Baptized Members“ und 308 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 99 Personen und bietet am Sonntag neben dem Gottsdienst eine Sonntagsschule an.

Im **Jackson County** befinden sich vier der zu untersuchenden Kirchengemeinden. Im Driftwood Township mit 836 Einwohnern, 245 Familienhaushalten und 68 „Nonfamily households“, ist es die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia. Sie heißt heute Trinity Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1874 gegründet, hat 185 „Baptized Members“ und 144 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 116 Personen, eine „Lutheran Central School“ und bietet am Sonntag neben dem Gottesdienst eine Sonntagsschule und eine Bibelstunde an. Im Jackson Township mit 19,578 Einwohnern, 5,159 Familienhaushalten und 2,554 „Nonfamily households“, ist es die Immanuelgemeinde zu Seymour. Sie heißt heute Immanuel Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1870 gegründet, hat 3,348 „Baptized Members“ und 2,603 „Confirmed Members“, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 1,142 Personen, drei Pastoren, eine „Immanuel Lutheran School“, bietet am Sonntag und am Montag jeweils einen Gottesdienst und am Sonntag eine Bibelstunde und eine Sonntagsschule an. Im Washington Township mit 1,068 Einwohnern, 312 Familienhaushalten und 51 „Nonfamily households“, sind es die Johannesgemeinde zu Sauers und die Emanuelgemeinde zu Dudleytown. Erstere heißt heute Saint John Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1838 gegründet, hat 667 „Baptized Members“, eine wöchentliche Gottesdiensbeteiligung von 300 Personen, einen Pastor und eine „St. John Lutheran School“. Die zweite heißt heute Emanuel Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1857 gegründet, hat 240 „Baptized Members“ und 197 „Confirmed Members“, einen Pastor, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 130 Personen und bietet am Sonntag neben dem Gottesdienst eine Sonntagsschule an.

Im **Ripley County** befindet sich eine der zu untersuchenden Kirchengemeinden. Im Brown Township mit 1,499 Einwohnern, 426 Familienhaushalten und 136 „Nonfamily households“, ist es die Paulusgemeinde zu Dewberry, jetzt Cross Plains. Sie heißt heute Saint Paul Lutheran Church, wurde am 31. Dezember 1851 gegründet, hat 158 „Baptized Members“ und 139 „Confirmed Members“, einen Pastor, eine wöchentliche Gottesdienstbeteiligung von 62 Personen und bietet am Sonntag neben dem Gottesdienst eine Sonntagsschule und eine Bibelstunde an.

2.2 Ortsgemeinden: Die Bewohner und ihre Herkunft

An der Besiedelung dieser Counties hatten deutsche Auswanderer einen beträchtlichen Anteil.[58] Wer waren diese Menschen, die hier ihren neuen Wohnsitz fanden und wie vollzog sich die Besiedelung im Einzelnen bis zu dem Zeitpunkt, an dem es kein freies Staatsland mehr gab?

Die von den Kirchengemeinden geführten Kirchenbücher bildeten das Personenstandsregister der jeweiligen Kirchengemeinde. Zumindest in der Anfangszeit und dann über lange Jahre hinweg kommen die dort eingetragenen Namen dem heutigen Leser so vertraut und bekannt vor, als ob er ein Kirchenbuch in Deutschland aufschlagen würde. Es gab keine Vorgabe darüber, was eingetragen wurde. Dies wurde demjenigen überlassen, der das Kirchenbuch führte. Angaben, die einen eindeutigen Bezug zu Deutschland bekunden, sind weit in der Minderzahl. So finden sich hierüber in den 14 Kirchengemeinden der Missouri-Synode, deren Kirchenbücher ausgewertet wurden, 1,403 Eintragungen, von denen 1,014 einen lesbaren Eintrag in der Rubrik des Geburtsortes haben.[59]

Die Frage nach den Herkunftsländern der Auswanderer ergibt folgendes Bild: 681 Eintragungen können Hannover (bis 1866) zugeordnet werden, 272 Preußen, 137 Bayern, 114 Deutschland (davon 27 mit der Bezeichnung „Germany"), 23 keinem Land, 38 Osnabrück (Fürstentum bis 1802), 18 Württemberg, 17 Oldenburg, 16 Hessen, 15 Sachsen, 13 Mecklenburg, 9 Schaumburg-Lippe, 9 Schweiz, 7 Baden, 6 Oberösterreich, 4 Elsass, 4 Nassau, 3 Sachsen-Meiningen, 3 Europa, 2 Bremen, 2 Holstein, 2 Lippe-Detmold, 2 Reuss-Schleitz, 2 Schwarzburg-Rudolstadt, 2 Sachsen-Eisenach, 1 Hamburg und 1 Braunschweig.[60]

179 Kirchenbucheintragungen beinhalten Einwanderungsvermerke (mit einer Jahreszahl, einem bestimmten Zeitraum oder allgemein). Dabei entfielen auf Hannover 115 Eintragungen, Preußen 19, Deutschland 6, Hessen (Kurhessen bzw. Hessen-Darmstadt)

---

[58] Gute, kurz zusammenfassende Überblicke über die Auswanderung bei *Walter D. Kamphoefner*: Die deutsche Auswanderung in die USA. In: *Wolfgang Helbich, Walter D. Kamphoefner u. Ulrike Sommer (Hrsg.)*: Deutsche Auswanderer schreiben aus der Neuen Welt 1830-1930. München (Beck) 1988, S. 11-31 und „Der Massenexodus in die Neue Welt" in: *Klaus J. Bade*: Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München (Beck) 2000 (=Europa bauen), S. 121-168.

[59] Diese Nameneintragungen sind in alphabetischer Reihenfolge im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.8.

[60] Die Frage nach dem Herkunftsland hat so ihre Tücken. Als Anna Margaretha Schmerhals, geb. Otter aus dem Kirchspiel Venne als Witwe 1840 nach Amerika auswanderte, war sie Angehörige des Königreichs Hannover. Geboren wurde sie im Jahre 1777 im Hochstift Osnabrück. Damit war sie zu diesem Zeitpunkt Untertanin des evangelischen Fürstbischofs Friedrich, Prinz von Großbritannien, Herzog von York und Albany aus dem Fürstengeschlecht der Welfen, Sohn König Georgs III. von Großbritannien und Nordirland. Nach Auflösung und der verwaltungsmäßigen Unterstellung unter das Kurfürstentum Hannover wurde das Hochstift 1803 durch Frankreich annektiert. 1807 fiel Osnabrück an das Königreich Westfalen, um 1810 wieder zu Frankreich zu kommen. Die Rückgabe an Hannover erfolgte 1813. 1814 wurde Hannover Königreich. 1866 annektierte Preußen das Königreich Hannover und gab ihm den Status einer preußischen Provinz. Hätte sie ihre Heimat nicht verlassen, wäre sie im Jahre 1870 als preußische Staatsangehörige gestorben und auf dem Friedhof ihres Heimatortes begraben worden. So ruht sie auf dem Friedhof der Johannesgemeinde zu Sauers im Jackson County in Indiana (IIa Verzeichnis der Verstorbenen 1870). Vgl.: *Gerhard Köbler*: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 6., vollst. überarb. Aufl., München (Beck) 1999, S. 459-460. Vgl.: *Max Wilberg*: Regententabellen. Eine Zusammenstellung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Berlin (Verlag für Verkehrswesen) 1986 (Repr. der Auflage Frankfurt (Oder) 1906), S. 261-262. Vgl. *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 9-10.

2 und jeweils 1 auf Bayern (Königreich), Bremen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Württemberg. Bei 32 fehlt eine Länderbezeichnung.[61]

Auswanderungsschwerpunkte auf Grundlage der Geburtsorte, dokumentiert in den Kirchenbüchern, waren die heutigen Städte bzw. Gemeinden Ostercappeln (mit den Teilen Ostercappeln, Venne, Schwagsdorf, Broxten, Haaren, Herringhausen, Jöstinghausen und Nordhausen) mit 115 Eintragungen, Melle (Melle, Buer und Oldendorf) mit 113, Bramsche (Bramsche, Achmer, Engter, Malgarten, Hesepe und Kalkriese) mit 48, Gohfeld (Gohfeld, Jöllenbeck, Depenbrock, Melbergen und Bischofshagen) mit 40, Hunteburg (bei Bohmte) mit 38, Hilter (am Teutoburger Wald) mit 21, Essen (Bad Essen am Wiehengebirge) mit 18 und Speichersdorf (Oberpfalz) mit 12 Eintragungen.[62]

Von den 115 Eintragungen aus dem Bereich um Ostercappeln finden sich 79 in der Johannesgemeinde zu Sauers, Jackson County, Jackson County, 12 in der Johannesgemeinde zu Farmers Retreat, Dearborn County, 11 in der Immanuelgemeinde zu Seymour, je 4 in der Emanuelgemeinde zu Dudleytown, Jackson County und in der Johannesgemeinde am White Creek, 3 in der Petrusgemeinde zu Waymansville und je 1 in der Petrusgemeinde zu Columbus, alle Bartholomew County, und der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia, Jackson County, wieder.

Von den 113 Eintragungen aus dem Bereich um Melle finden sich 67 in der Johannesgemeinde zu Farmers Retreat, Dearborn County, 28 in der Johannesgemeinde zu Aurora, Dearborn County, 7 in der Paulusgemeinde zu Dewberry, Ripley County, 7 in der Johannesgemeinde zu Sauers, Jackson County, und je 1 in der Johannesgemeinde am White Creek, der Petrusgemeinde zu Waymansville, der Petrusgemeinde zu Columbus, alle Bartholomew County, der Immanuelgemeinde zu Cold Springs und der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro, beide Dearborn County, wieder.

Von den 48 Eintragungen aus dem Bereich um Bramsche finden sich 15 in der Johannesgemeinde zu Sauers, 8 in der Immanuelgemeinde zu Seymour, beide Jackson County, 9 in der Petrusgemeinde zu Waymansville, 8 in der Johannesgemeinde am White Creek, beide Bartholomew County, 4 in der Johannesgemeinde zu Farmers Retreat, Dearborn County, 2 in der Petrusgemeinde zu Columbus und je 1 in der Paulusgemeinde zu Columbus und der Paulusgemeinde zu Jonesville, beide Bartholomew County, wieder.

Von den 40 Eintragungen aus dem Bereich um Gohfeld finden sich 31 in der Paulusgemeinde zu Columbus, 8 in der Petrusgemeinde zu Columbus und 1 in der Paulusgemeinde zu Jonesville, alle Bartholomew County, wieder.

Von den 38 Eintragungen aus dem Bereich um Hunteburg finden sich 21 in der Johannesgemeinde zu Sauers, 5 in der Johannesgemeinde zu Farmers Retreat, Dearborn County, je 4 in der Immanuelgemeinde zu Seymour und der Emanuelgemeinde zu Dud-

[61] Diese Namen und weitere, von denen Angaben über Konsens- oder Passerteilungen, Kirchenbucheintragungen in Deutschland, Abreisedaten und Passagierlisten ermittelt werden konnten, sind in alphabetischer Reihenfolge im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.10.

[62] Diese Nameneintragungen sind unter den jeweiligen Orten in alphabetischer Reihenfolge im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.9.

leytown und 1 in der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia, alle Jackson County, wieder. Je 1 ist in der Johannesgemeinde am White Creek und der Petrusgemeinde zu Waymansville, beide Bartholomew County, und der Johannesgemeinde zu Aurora, Dearborn County, zu finden.

Von den 21 Eintragungen aus dem Bereich um Hilter finden sich 18 in der Johannesgemeinde zu Sauers, Jackson County, und je 1 in der Petrusgemeinde zu Columbus, Bartholomew County, der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia und der Emanuelgemeinde zu Dudleytown, beide Jackson County, wieder.

Von den 18 Eintragungen aus dem Bereich um Essen finden sich 7 in der Johannesgemeinde zu Aurora, 5 in der Johannesgemeinde zu Farmers Retreat, beide Dearborn County, 3 bei der Paulusgemeinde zu Dewberry, Ripley County, 2 bei der Petrusgemeinde zu Columbus, Bartholomew County, und 1 bei der Johannesgemeinde zu Sauers, Jackson County, wieder.

Von den 12 Eintragungen aus dem Bereich um Speichersdorf finden sich 11 bei der Johannesgemeinde zu Aurora, Dearborn County, und 1 bei der Petrusgemeinde zu Columbus, Bartholomew County, wieder.

Die Masse der nachgewiesenen Auswanderer aus den Bereichen Ostercappeln, Hunteburg, Hilter und Bramsche schlossen sich der Johannesgemeinde zu Sauers im Jackson County, aus dem Bereich Melle der Johannesgemeinde zu Farmers Retreat im Dearborn County, aus dem Bereich Gohfeld der Paulusgemeinde zu Columbus und aus dem Bereich Speichersdorf der Gemeinde zu Aurora an.

Sie kamen in dieses Land, weil sie für sich zu Hause keine Perspektive mehr sahen, weil ihnen Verwandte oder Bekannte in ihren Briefen die dortigen Lebensverhältnisse so schilderten, dass sie meinten, eine solche Entwicklungsmöglichkeit nicht ausschlagen zu können oder weil sie glaubten, durch die zahlreich erschienenen Auswandererratgeber genügend informiert zu sein, um diesen Schritt mit Erfolg wagen zu können.[63]

Sie kamen als Einzelpersonen wie der Ackerbauer Hermann Heinrich Altemeyer aus Hilter, dem der Amtsvogt zu Dissen im Jahre 1839 bescheinigte, dass er „eine Reise auf Gut Glück nach Amerika zu unternehmen“ beabsichtige, wobei von Amts wegen „nichts zu erinnern ist“ und man ihm daher die erforderlichen Reisepapiere erteilen könne.[64] Oder wie der Lohgerbergeselle Wilhelm Schmidt aus Quakenbrück, von gutem Ruf, mit 150 Reichstalern ausgestattet und der Absicht, in Amerika ein „besseres Fortkommen zu haben, der inzwischen „in America in Condition“ stehe, aber seine Frau und

[63] Der Bauernsohn Heinrich zur Oeveste hat diesen Schritt gewagt. Holtmann beschreibt neben anderem dessen mögliche Motive für die Auswanderung, das soziale und politische Umfeld und seine Informationsmöglichkeiten. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 7-26, bes. S. 23-26. Zur allgemeinen Informationsmöglichkeit siehe die im Literaturverzeichnis angegebene Auswahl an Auswanderungsratgebern. Weitere Informationsmöglichkeiten boten die deutschen Auswanderungsvereine und –gesellschaften sowie die deutschamerikanischen Ansiedlungsvereine. Eine Liste von 43 bzw. 14 Vereinen über den Zeitraum von 1815-1860 in: *Stefan von Senger und Etterlin:* Neu-Deutschland in Nordamerika. Massenauswanderung, nationale Gruppenansiedlungen und liberale Kolonialbewegung, 1850-1860. Baden-Baden (Nomos) 1991 (= Nomos Universitätsschriften Geschichte Band 5), S. 459-463. Eine gute schematische Übersicht des Zusammenspieles von Push- und Pull-Faktoren bei der Auswanderung in: *Paul-Heinz Pauseback*: „...als hätten sie nie eine Heimat, nie eine Mutter gehabt!“ Übersee-Auswanderung aus Schleswig-Holstein. Husum (Nordfriisk Instituut, Bräist/Bredstedt) 2000, S. 67 (= Schriften des Nordfriesischen Museums Ludwig-Nissen-Haus; Nr. 49).

[64] Vgl.: StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7866.

drei Kinder zurückgelassen habe.[65] Sie kamen als Familien wie der 50jährige Heuerling Friedrich von Dielingen aus Welplage, der mit seiner 44jährigen Ehefrau, drei Söhnen im Alter von 17, 14 und 9 Jahren und zwei Töchtern im Alter von 20 und 6 Jahren nach „USA-Indiana“ im Jahre 1869 auswanderte.[66] Oder wie der Heuerling Gerhard Heinrich Buhse aus Schwege, dem der Vertreter des „mit Urlaub abwesenden Amtsvogt[s] Meyer“ bescheinigte, dass „derselbe ein rechtlicher Mensch unbescholtenen Rufes sei. Derselbe ist gesonnen mit seiner Ehefrau geb: Maria Elisabeth Decker, Schwiegermutter Ww Decker und drei Kindern: 1., Gerhard Heinrich 10 Jahre alt 2., Elisabeth 8 Jahre alt 3., Engel 1 Jahr alt nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern und bittet zu dem Ende Konigliches Amt um die Ertheilung eines Reisepasses, deren Ertheilung wohl nichts im Wege stehen dürfte, da derselbe sein Vorhaben vorschriftsmäßig vier Wochen vorher bekannt gemacht hat“.[67] Daniel Scheidt aus Melbergen kam als „13jähriger Knabe“ (Ib Sterberegister 1893), laut Passagierliste als 12jähriger, von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oktober 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen „die Witwe Scheidt, A. M. 45 J., farmerwoman, A. M. 20 J., Heinrich 15 J., [...] Carl 9 J. und Wilhelm 6 J.“. Seine Familie hatte sich mit mehreren anderen Familien zusammen getan, so dass von den insgesamt 221 Passagieren der „Louisiana“ 100 aus Gohfeld und Umgebung stammten.[68]

Und sie kamen in ein Land, das seine Grenze ständig weiter Richtung Westen verlegte. Arthur Schwenk hat für einen ausgewählten Bereich im Bartholomew County[69] detailliert festgehalten, wie sich die Besitzverhältnisse während des Zeitraumes von 1825 bis 1875 verändert hatten. Am 22. Juli 1824 kaufte William Stringer als erster Siedler 83.24 acres Land in section 2. Er lebte über sieben Jahre allein in dem von Schwenk ausgewählten Bereich, ehe als nächster am 15. September 1832 in section 15 Thomas Crabb 40 acres Land erwarb. 1835 waren 11 Eigentümer als Landbesitzer eingetragen. Inner-

[65] Vgl.: StA Os Dep 50 b Nr. 1595. Bei dem Bericht des Magistrats der Stadt Quakenbrück vom 12. Februar 1845, die Auswanderung nach Amerika im Jahre 1844 betreffend, fehlt die Bemerkung, dass er seine Frau und die drei Kinder zurückgelassen habe. Der Schreiber hatte diese zwei Zeilen tiefer hinter einem Auswanderer „Chr. Peters u. Frau“[!] eingetragen. Auch amtliche Meldungen oder Beglaubigungen sind nicht frei von Irrtümern.

[66] Vgl.: StA Os Rep 450 Wit Nr. 86.

[67] Vgl.: StA Os Rep 350 Wit Nr. 319.

[68] Vgl.: NAMP 259 Roll 32. Vgl.: *Harry McCawley*: 1848-1998. A History of St. Paul Evangelical Lutheran Church of Columbus (Clifty and vicinity). [Columbus] (Eigenverlag) [1998], S. 14.

[69] Es handelt sich hierbei um die Sectionen 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16 und 17 im Township 7N Range 5E und die Sektionen 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34 und 35 im Township 8N Range 5E. Vgl.: *Arthur Schwenk*: White Creek Area 1820-1875. Two Sets of Maps and Plats Illustrating Original Land Purchases and Changes in Ownership. Hope/Indiana (Arthur Schwenk) 1987. Seit 1785 verwaltete und verkaufte die Regierung Land, das von ihr vermessen worden war. Sie bediente sich dazu des „rectengular systems“, eines Vermessungssystems, das einen beliebigen Punkt im Gelände auf der Basis der Messung von rechten Winkeln eindeutig beschreiben konnte. Ausgehend von einem „initial point“, der astronomisch vermessen war, wurde das öffentliche Land in Quadrate von 24 Meilen Seitenlänge eingeteilt. Erreicht wurde dies durch gedachte Linien, die in Nord-Süd-Richtung (Principal Meridian bzw. 1., 2. usw. Meridian East oder -West) und in Ost-West-Richtung (Base Line bzw. 1., 2. usw. Standard Parallel North bzw. -South) im Abstand von 24 Meilen verlaufen. Jedes dieser 24-Meilen-Quadrate wurden dann in 16 Sechs-Meilen-Quadrate, Townships genannt, unterteilt. Somit bestand ein Township aus 36 Quadratmeilen (6x6). Erreicht wurde dies ebenfalls durch gedachte Linien, die in Nord-Süd-Richtung (Ranges) und in Ost-West-Richtung (Township) in Intervallen von 6 Meilen verlaufen. Ein Township wurde in 36 Quadratmeilen unterteilt. Eine Quadratmeile, section genannt, bestand aus 640 acres. Die Verteilung der 36 Sektionsnummern begann mit 1 im rechten oberen rechten Winkel des Townships und setzte sich schlangenförmig nach rechts unten fort, so dass die Sektion 36 im rechten unteren rechten Winkel des Townships lag. Die Sektion 16 wurde generell für den Schulbau freigehalten und nur in Ausnahmefällen veräußert. Diese Sektionen konnten dann auf verschiedene Art und unterschiedlichen Größen noch weiter unterteilt werden. Bis heute sind 72 % der Fläche der USA nach diesem System vermessen worden. Vgl.: http://pasture.ecn.purdue.edu/~agen215/publand.html [25082005]. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 49.

halb der nächsten 10 Jahre wurde der größte Teil des Landes verkauft und 1855 gab es, bis auf das Land in section 16, kein freies Land mehr zu erwerben. Dieses wurde, in der Größenordnung von 40 bzw. 600 acres, erst am 27. Juli 1872 an John W. Wente bzw. an Daniel W. Brown und John Buckley verkauft.[70]

2.3 Kirchliche Heimat: Die Missouri-Synode

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nach dem Ende der Befreiungskriege, kam es im deutschen Protestantismus an vielen Orten zu einem Aufschwung des frommen Lebens, wobei neben neuen Aspekten an pietistische Traditionen angeknüpft und pietistische Elemente wiederbelebt wurden. Hierfür bürgerte sich der Begriff „Erweckungsbewegung" ein. Unter „Erweckung" war ursprünglich ein für das geistliche Leben immer wieder notwendiges Aufwachen aus Trägheit und Sünde gemeint. „Erweckung" trat dann allmählich an die Stelle des Begriffs „Bekehrung" und bezeichnete nunmehr einen einmaligen Akt. Eine Erweckung hatte jedoch, anders als eine Bekehrung, einen öffentlichen Charakter und damit auch sichtbare Aspekte nach außen.[71]

Der hohen regionalen Differenziertheit des deutschen Protestantismus entsprechend war die Ausstrahlungskraft der Erweckungsbewegung in den einzelnen Landeskirchen sehr unterschiedlich. So war sie z. B. in Württemberg stark vom älteren Pietismus bestimmt und förderte dessen geistliche Neubelebung. In Baden, traditionell vom Pietismus kaum erfasst, blieb sie auf die Aktivitäten Einzelner beschränkt. In Schlesien und Teilen Hinterpommerns leistete eine konfessionalistisch-lutherische Erweckungsbewegung massiven Widerstand gegen die Union und führte zur Gründung der altlutherischen Kirche, während sie in Nordschlesien unter herrnhuterischem Einfluss stand. In Sachsen wurde sie zur führenden Richtung in der Kirchenleitung, während das liberale Bürgertum aber an einer spätrationalistischen Frömmigkeit festhielt. Am Niederrhein und im Siegerland gründete sich die Erweckungsbewegung auf altpietistische Wurzeln und englische Einflüsse. Aufgrund der traditionell guten wirtschaftlichen Beziehungen nach England fand sie auch in den Hansestädten Bremen und Hamburg Resonanz. Antirationalistische und unionsfeindliche Verkündigung in Hermannsburg prägte die Bauern der Lüneburger Heide zugunsten strengster Sonntagsheiligung.[72]

---

[70] Drei Karten geben die Besitzverhältnisse von 1835 bis 1855 wieder, jeweils in Sprüngen von zehn Jahren. Eingetragen wurden der Name des Besitzers, das Kaufdatum und die Größe des Besitzes. Siehe Bilder 8.2.2, 8.2.3 und 8.2.4.

[71] Vgl.: *Martin H. Jung*: Der Protestantismus in Deutschland von 1817 bis 1870. Leipzig (Evang. Verl. Anst.) 2000 (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, III/3), S. 64.

[72] Vgl.: *Friedrich Wilhelm Graf*: Erweckungsbewegungen in Europa. In: RGG[4], 1999, Bd. 2, Erweckung/-Erweckungsbewegungen, Sp. 1490-1499, hier Sp. 1490, 1493-1495. In den USA ist die Erweckungsbewegung seit der Kolonialzeit bis heute immer wieder kennzeichnend für das religiöse Leben gewesen. Vorrangige Methode ist die Evangelisationsveranstaltung, die als communion season, camp meeting, protracted meeting, revival oder crusade bezeichnet wird. Charakteristisch ist die charismatische Vollmacht der Prediger, die seit der Zeit des „Great Awaking" (30er bis 50er Jahre des 18. Jahrhunderts) im Unterschied zu ortsfest arbeitenden Pastoren als Reiseprediger auftreten. Viele der Formen, die über die Jahre hin für die Erweckungsbewegung charakteristisch wurden, gehen auf die Puritaner im Neu-England des 17. Jahrhunderts zurück, bei denen die persönliche religiöse Erfahrung an zentraler Stelle stand. Als evangelikale Calvinisten predigten sie mit dem Ziel, dass die Sünder sich bekehrten und die Heiligen in der Gnade zunahmen. Die Lehre von Gottes Herrschaft über das Ganze der Gesellschaft ließ sie ferner den Gottesdienstbesuch aller Einwohner fordern. Die Presbyterianer brachten aus Schottland die Sitte mit, an acht aufeinander folgenden Tagen in Abendmahlsfeiern gipfelnde Predigtgottesdienste zu halten. Daraus erwuchsen die camp mee-

Die Erweckungsbewegung knüpfte in Deutschland an den Pietismus an. Verbindungslinien und Gemeinsamkeiten zwischen dem Pietismus des 17. und 18. Jahrhunderts und der Erweckungsbewegung waren groß, aber es gab auch signifikante Unterschiede. Anders als im Pietismus waren die Erweckungen ein wirklich internationales Phänomen, das die ganze protestantische Welt und auch Teile der katholischen Kirche erfasste. Beide unterschieden sich hinsichtlich ihrer Zielgruppen und ihres methodischen Vorgehens. Die Erweckten wollten nicht wie die Pietisten die besonders frommen Menschen in eigenen Gemeinschaften sammeln, sondern den neuen Zeitumständen gemäß die kirchenfernen erreichen und zum Glauben zurückführen. Zum Pietismus gehörte die Privaterbauungsstunde, zur Erweckungsbewegung die öffentliche Predigt, die manchmal sogar außerhalb kirchlicher Gebäude stattfand. Die Erweckungsbewegung unterschied sich außerdem durch ihren deutlich kirchlich-konservativen, restaurativen Charakter und ihre Verbindung mit konfessionellen und neoorthodoxen Strömungen. Während der Pietismus eine wirkliche Aufbruchsbewegung war, in der viel Neues, Modernes und Vorwärtsweisendes versucht wurde, stand die deutsche Erweckungsbewegung schon infolge ihrer Entstehungssituation in erster Linie in einer Abwehrhaltung und suchte das Bündnis mit allen defensiv und restaurativ eingestellten Kräften.[73]

Diese Erweckungsbewegung in Deutschland hatte diejenigen Personen geprägt, welche nach Amerika auswanderten und dort die Missouri-Synode formten. Sie waren entweder mit dem lutherischen Widerstand gegen die Union, mit der Stephanschen Bewegung in Sachsen oder der lutherischen Erneuerung in Süddeutschland in Berührung gekommen.[74]

Nach der Neugliederung der deutschen Territorien aufgrund der Beschlüsse des Wiener Kongresses versuchten einige der Landesherren in denjenigen deutschen Ländern, in welchen die beiden großen protestantischen Konfessionen, die Lutheraner und die Reformierten, vertreten waren, diese in Unionen zusammenzuschließen. Am bekanntesten

---

tings. Das „Great Awakening“ ging vor dem Unabhängigkeitskrieg zu Ende. In dieser Zeit übernahmen die Methodisten die camp meetings als Methode schnellen Wachstums. Baptistische Pastoren-Bauern bedienten sich bei der Ausbreitung ihrer Lehre über die USA ebenfalls der einfachen, schnörkellosen evangelistischen Predigt. Das „Second Great Awakening“ begann in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts unter den Studenten von Yale und bei einem großen camp meeting in Cane Ridge, Ky. Letzteres wurde Vorbild für camp meetings an der vorrückenden Westgrenze, an denen sich Prediger der evangelikalen Konfessionen wie Presbyterianer, Baptisten, Methodisten, der aufkommenden Disciples und anderer christlicher Gruppen, beteiligten. Mit dem Aufkommen professioneller Evangelisten gelangte die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts im städtisch geprägten Norden zur Blüte. In den Städten setzte sie sich fort, als Pfarrerschaft und führende Laien das „Businessmen’s revival“ vorantrieben, zu dem auch mittägliche Gebetstreffen auf öffentlichen Plätzen gehörten. An der Schwelle zum 20. Jahrhundert nährte die Erweckungsbewegung den Aufstieg der Pfingstbewegung. Die Vitalität der Erweckungsbewegung während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stützte sich auf Evangelisten, die hauptsächlich aus dem Süden und dem mittleren Westen stammten. Während des langsam eintretenden Niedergangs der älteren, liberaleren Denominationen in den 30er und 40er Jahren wuchsen die Gemeinden der Fundamentalisten, der Pfingstler und der Heiligungsbewegung beständig. Nach dem 2. Weltkrieg modernisierte vor allem Billy Graham durch den Einsatz von Radio, Film und Fernsehen das Erscheinungsbild der Erweckungsbewegung. Später trübten aufkommende Skandale um sexuelles und geschäftliches Fehlverhalten verschiedener Evangelisten allgemein deren Ansehen. Mit dem Aufkommen der Promise-Keepers-Bewegung und der jugendlichen Begeisterung für christliche Rockfestivals wurde die Erweckungsbewegung wieder einmal neu geboren. Vgl.: *Charles E. Hambrick-Stowe*: Erweckungsbewegungen in Nordamerika. In: RGG[4], 1999, Bd. 2, Sp. 1495-1498. Vgl.: *Ian G. Barbour*: Wissenschaft und Glaube. Historische und zeitgenössische Aspekte. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 2003 (= Religion, Theologie und Naturwissenschaft/Religion, Theology, and Natural Science; Bd. 1), S. 68.

[73] Vgl.: *Jung*: Protestantismus, S. 65-66.

[74] Vgl.: *Robert C. Schultz*: The European Background. In: *Carl S. Meyer (Edit.)*: Moving Frontiers. Readings in the History of the Lutheran Church – Missouri Synod. Second printing 1986, Saint Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1964, S. 47-89, hier S. 47.

ist die von König Friedrich Wilhelm III. proklamierte Preußische Union von 1817.[75] Hiergegen regte sich Widerstand, der zu einer altlutherischen Kirchenbildung führte.[76] Johann Gottfried Scheibel[77] nahm in Breslau den Kampf gegen die Union frühzeitig auf. Ausgangspunkt für ihn war die lutherische Lehre vom Sakrament des Altars, wie er sie in der Heiligen Schrift niedergelegt und in den Bekenntnissen der lutherischen Reformation angemessen und gültig zum Ausdruck gebracht sah. In der vom preußischen König verordneten neuen Agende[78] und der Union sah er einen inneren Zusammenhang, den er als kirchenpolitisch beabsichtigte Vernetzung beider deutete. Sein Widerspruch hiergegen gründete sich auf der Überzeugung, dass eine Kirche das Recht haben und

[75] Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, wurde am 03. 08. 1770 in Potsdam geboren und verstarb am 07. 06. 1840 in Berlin. Sein Ziel, die Autorität des Staates zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, bestimmte neben anderem sein Handeln bei der Union der ev. und ref. Bekenntnisse. Vgl.: *Rudolf Renz*: Friedrich Wilhelm III. In: *Gerhard Taddey (Hrsg.)*: Lexikon der deutschen Geschichte. Ereignisse, Institutionen, Personen. 3., überarb. Aufl., Stuttgart (Kröner/Lizenzausg. Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1998, S. 411-412. Die preußische Kirchenunion war zunächst eine Verwaltungsunion, d. h., lutherische und reformierte Kirchen kamen unter eine einheitliche Verwaltung, die Finanzen wurden gemeinsam geregelt, die diakonische Arbeit kooperativ betrieben, die Kirchengebäude von beiden genutzt, Amtshandlungen gegenseitig akzeptiert und Abendmahlsgemeinschaft praktiziert. Liturgische und konfessionelle Traditionen und unterschiedliche kirchliche Ordnungen wurden beibehalten. Ferner war jeder evangelische Christ, der in Preußen seinen Wohnort wechselte, unabhängig vom persönlichen Bekenntnisstand automatisch Glied der jeweiligen Ortsgemeinde. Bei der Besetzung von Pfarrstellen durch die kirchlichen Behörden wurde nicht mehr darauf geachtet, dass die Konfession des Pfarrers und der Bekenntnisstand der Gemeinde übereinstimmten. Vom König intendiert war, diese Union weiter auszugestalten, zum Beispiel durch eine einheitliche Agende, doch damit stieß er auf Schwierigkeiten. Das Jubiläum der Confessio Augustana im Jahre 1830 war Anlass zur Erneuerung der königlichen Unionsbestrebungen, aber dagegen formierte sich besonders in Schlesien heftiger Widerstand. 1846 unternahm die Berliner Generalsynode den Versuch, ein Unionsbekenntnis zu formulieren, doch das stieß auf innerkirchliche Opposition und scheiterte schließlich am König. Die preußische Union ließ sich in den alten, östlichen Provinzen, im Gegensatz zu den westlichen Gebieten Preußens, nicht zur Vollunion, d. h. die Einigung auf eine gemeinsame Bekenntnis- und Lehrgrundlage, ausgestalten. Vgl.: *Jung*: Protestantismus, S. 77-80.

[76] Vgl.: *Reinhard Henkel*: Atlas der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland – eine Religionsgeographie. Stuttgart, Berlin, Köln (Kohlhammer) 2001, S. 116.

[77] Johann Gottfried Scheibel wurde am 16. 09. 1783 in Breslau geboren und verstarb am 21. 03. 1843. Er war Professor der Theologie und Prediger in Breslau. 1801 begann er sein Theologiestudium in Halle. Exegetische Fragen beschäftigten ihn schon früh. Hierzu angeleitet wurde er von Georg Christian Knapp (1753 – 1825), der Scheibels spätere antirationalistische und bekenntnisgebundene Theologie wesentlich beeinflusste. Nach seinem Studium wurde er als Hilfsprediger, 1815 als Diakon an der Barbara- und Elisabethkirche in Breslau angestellt. 1811 wurde er an der im gleichen Jahr gegründeten Universität in Breslau außerordentlicher und 1818 ordentlicher Professor. 1816 heiratete er Auguste Luise Philippi, die er selbst konfirmiert hatte. Mit aller Entschiedenheit kämpfte er gegen die rationalistische Theologie. Die preußische Kirchenunion begriff er als Form einer Säkulariesierung und Entkirchlichung, da sie seiner Auffassung nach zu einer Gleichgültigkeit dem Bekenntnis gegenüber veranlasste. In diesem Kampf gesellten sich zwei weitere Professoren der Universität Breslau, der Jurist G. Ph. Eduard Huschke (1801 – 1886) und der Naturwissenschaftler und Philosoph Henrik Steffens (1773 – 1845) sowie vorübergehend der Prediger Thiel zu Scheibel. Eine Anzahl Breslauer Bürger fand sich zu einer Gemeinde zusammen, aus der Scheibel Repräsentanten wählte, welche die Gemeinde nach außen vertreten sollten. Die Gemeinde, welche, insbesondere durch die stärkere Beteiligung von Laien, Strukturen einer Freikirche aufwies, passte nicht in das staatsautoritäre Kirchenkonzept Friedrich Wilhelms III. Nachdem es auch in weiteren Städten Schlesiens zur Gründung unabhängiger lutherischer Gemeinden mit teilweise recht demokratischen Grundsätzen kam, begann der langjährige Kirchenkampf zwischen der sog. altlutherischen Bewegung und dem preußischen Staat. Scheibel bat Minister Altenstein 1832 um seine Demission. Diese erhielt er mit der Auflage, nach Dresden überzusiedeln. Scheibels Einfluss auf die weitere Entwicklung der altlutherischen Bewegung war seitdem nur noch mittelbar. Er wirkte wesentlich durch seine Schriften aus dem Exil. In Dresden geriet er ebenfalls bald in Konflikt mit den Behörden und erhielt Kanzelverbot. 1833 erhielt er in Dresden Aufenthaltsverbot und siedelte nach Hermsdorf bei Dresden über. 1836 zog er nach Glauchau und 1843 nach Nürnberg. Bemühungen, ihm nach dem Tode von Friedrich Wilhelm III. die Professur in Breslau neu zu verschaffen, scheiterten. Vgl.: *Wolfgang Heinrichs*: Scheibel, Johann Gottfried. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Herzberg (Bautz) 1995, Bd. IX, Sp. 48-56.

[78] Der Leser des deutsch-amerikanischen „Conversations-Lexikon[s]“ findet unter Agende folgende Erklärung: Sie „ist ein Buch, welches den Geistlichen der evangelischen Kirche die Form des öffentlichen Gottesdienstes, die ihnen obliegenden Amtshandlungen (Taufe, Confirmation, Abendmahl, Trauung, Ordination, Begräbniß) und die dabei zu gebrauchenden Worte und Formeln vorschreibt. [...] Die erste protestantische Agende wurde von Luther selbst verfaßt ‚Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes’, 1526. Nach diesem Vorbilde führte nach und nach fast jedes Land seine eigene Agende ein, wodurch jedoch oft scharfe Wort- und Federkämpfe zwischen Geistlichen und Geistlichen, oder Geistlichen und Gemeinden entstanden. Der bedeutendste *Agendenstreit* ist derjenige, welcher in Preußen infolge der von der preußischen Regierung im Jahre 1816[!] veröffentlichten Agende entstand“. [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Agende. In: Conversations-Lexikon, 1872, Bd. 1, S. 169.

behalten muss, ihre Lehrauffassung auch im Gottesdienst, zumal an einer so zentralen Stelle wie der Feier des Altarsakraments, unverkürzt zum Ausdruck zu bringen. Die Anordnungen zur Einführung der Agende und zur Durchführung der Union konnte Scheibel demnach nur als unzulässigen Eingriff in die altangestammten Rechte der lutherischen Kirche und ihre inneren Angelegenheiten interpretieren. Mit diesem Vorgehen sah er in letzter Konsequenz den Bestand der lutherischen Kirche bedroht. Gottesdienst, Bekenntnis und Kirche bildeten für ihn einen unauflöslichen Zusammenhang. Hiermit hatte er die grundlegenden Motive und tragenden Elemente für den Widerspruch der lutherischen Opposition gegen die preußische Union geliefert. Der Übergang vom Widerspruch zum Widerstand gegen die Einführung von Union und Agende war nicht organisiert. Erst im Laufe der Ereignisse wurden die Formen der Auseinandersetzung entwickelt. Die schlesischen Lutheraner gebrauchten als bevorzugtes Mittel zur Lösung des Konfliktes Petitionen. Diese Bittschriften enthielten die Rechtsgründe, welche die Lutheraner für das unangetastete Bestehen ihrer Kirche namhaft machen konnten. In den ersten Petitionen der Breslauer lutherischen Gemeinde wurde zunächst nur um Belassung der herkömmlichen Gottesdienstordnung gebeten. Einen kirchlichen Neubau hatte man nicht sofort im Sinn. Die Verweigerung selbst dieses Zugeständnisses seitens der Behörden führte in der Folge erst zum Gedanken einer selbständigen Konstituierung der Lutheraner außerhalb der unierten Landeskirche. Die gemeindliche Reorganisation vor Ort wurde nach Breslauer Vorbild durch die Wahl von Repräsentanten vorgenommen. Mit dieser Wahl war ein kirchliches Vertretungsorgan ins Leben gerufen worden, das für die Gestalt der späteren Verfassung der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen“ von Bedeutung werden sollte. Später regelte dieses Organ die selbständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten und vertrat die Gemeinde nach außen.[79]

Georg Philipp Eduard Huschke[80] gebührt das Verdienst, der altlutherischen Bewegung zur Kirchwerdung verholfen zu haben. Nach Scheibels erzwungenem Exil, erst in Sach-

[79] Vgl.: *Werner Klän*: Die altlutherische Kirchenbildung in Preußen. In: *Wolf-Dieter Hauschild (Hrsg.)*: Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert. Gütersloh (Mohn) 1991 (= Die Lutherische Kirche, Geschichte und Gestalten; Bd. 13), S. 153-170, hier 155-157.

[80] Eduard Huschke, evangelischer Jurist und Direktor des Breslauer Oberkirchenkollegiums der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen“, wurde als Sohn eines Kaufmanns am 26. 06. 1801 in Hannoversch-Münden geboren und starb am 07. 02. 1886 in Breslau. 1817 begann er sein Studium in Göttingen und promovierte dort 1820 zum Doktor beider Rechte. In Berlin vertiefte er seine Kenntnisse bei Friedrich Karl von Savigny (1779 – 1861), habilitierte in Göttingen und wurde 1824 ordentlicher Professor der Rechte in Rostock. Hier kam er in einen Kreis erweckter, lebendiger Christen. 1826 unternahm er eine Ferienreise über Holland und England nach Paris, von der er reiche religiöse Anregungen und bleibende Beziehungen zu Christen aus allen Konfessionen mit nach Hause nahm. 1827 folgte er dem Ruf nach Breslau als Professor für römisches Recht. Gemeinschaft fand er in dem Kreis um den Pfarrer und Professor der Theologie Johann Gottfried Scheibel. 1832 wurde er, nachdem Scheibel Breslau verlassen hatte, der geistige Führer der schlesischen Lutheraner. Scheibel veröffentlichte Huschkes „Votum eines Juristen in Sachen der Berner Hof- und Domagende“ und förderte durch Wort und Schrift die Bewegung der schlesischen Lutheraner. Die Pfarrer von Hermannsdorf, Hönigern und Kaulwitz, weitere vier Kandidaten und 39 Gemeinderepräsentanten folgten Huschkes Einladung nach Breslau zur ersten Synode der separierten Lutheraner und erklärten in einer Eingabe, dass sie sich mit der Konzession lutherischer Amtshandlungen nicht begnügen könnten, sondern selbst eine abgesonderte Kirche mit eigener Behörde bilden müssten. Der Staat suchte nun mit Gewalt und Strafmaßnahmen den Widerstand gegen die Union und Agende zu brechen. Dies gipfelte in den Vorfällen von Hönigern, wo am 24. 12. 1834 400 Mann Infanterie, 50 Kürassiere und 50 Husaren anrückten, die Leute vor dem Eingang der Kirche auseinander trieben und die Tür sprengten, damit das Weihnachtsfest mit einem unierten Prediger nach der Unionsagende gefeiert werden konnte. In dem Ringen um die staatliche Anerkennung ihrer Kirchengemeinschaft gewannen die Lutheraner wegen des scharfen Vorgehens gegen sie in weiten Kreisen an Sympathie. Mehrere Pfarrer schlossen sich ihnen jetzt an. Die Pastoren und Gemeinden des rechten Oderufers versammelten sich am 19. 02., die des linken Oderufers am

sen, schließlich in Bayern, wuchs Huschke schnell in die Rolle des maßgeblichen Sprechers und verantwortlichen Koordinators der Altlutheraner hinein. Im Gegensatz zu den Pastoren war er in seiner Tätigkeit als Professor an der Breslauer Universität und in seiner persönlichen Freiheit weitgehend unbehelligt. Mit zahllosen Eingaben, Bittschriften und Gutachten bemühte er sich, den preußischen Lutheranern das Recht auf eine selbständige kirchliche Existenz zu verteidigen bzw. zu erstreiten. Damit stand er jedoch quer zu der damaligen Rechtsauffassung, verbindlich gemacht im Maßnahmenbündel der drei Kabinettsordres vom Februar/März 1834.[81] Das Ministerium Altensteins[82] verfolgte klar den Kurs einer Kriminalisierung und Marginalisierung der Lutheraner. Durch Suspensionen, Amtsenthebungen, später durch Verhaftungen der Pastoren wurde versucht, die Bewegung zu unterdrücken. Durch Beschlagnahmung der Kirchengebäude und des Kirchengutes sowie durch Auspfändungen bzw. ersatzweise Gefängnisstrafen sollte die Opposition der Gemeinden ausgeschaltet werden. Das Gegenteil wurde erreicht. Überall in Schlesien entstanden während der dreißiger Jahre kleine lutherische Gemeinden. Während dieser Zeit entwickelten sich verschiedene Elemente einer kirchlichen Selbstverwaltung. Den Repräsentanten der Gemeinden wuchsen in Abwesenheit

---

03. 03. 1835 zu einer Generalsynode, die eine Zentralbehörde als Mittelpunkt für die vorhandenen und sich noch sammelnden Gemeinden schuf. Die Seele des Ganzen und der eigentliche Leiter war Huschke. Gegen ihn leitete das Oberlandesgericht von Schlesien eine Untersuchung „Wegen Verdachtes der Beförderung des Aufstandes zu Hönigern durch Ratgeben, Anfertigen von Schriften und Leistung von Geldbeiträgen“ ein. Am 24. 08. 1836 meldete das Gericht dem Kultusminister von Altenstein, dass der Kriminalsenat in seiner Sitzung vom 02. 08. 1836 für Recht erkannt hat, dass Huschke wegen Beförderung des Aufruhrs mit einer einjährigen Festungsstrafe zu belegen ist. Dieser beschritt den Instanzenweg und wurde am 23. 11. 1837 völlig frei gesprochen. Die Bedrückung und Verfolgung der Lutheraner nahm zu, aber ihr Widerstand war nicht zu brechen. Viele Gemeindeglieder verloren durch hohe Geldstrafen und wiederholte Pfändungen ihre ganze Habe. Um dem Druck der Verfolgung zu entgehen, entschlossen sich viele Familien zur Auswanderung. Erst als Friedrich Wilhelm III. am 07. 06. 1840 starb und Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg, durften die gefangenen und verbannten Pastoren zu ihren Gemeinden zurückkehren. Am 15. 09. 1841 tagte die erste ordentliche Generalsynode der Lutheraner in aller Öffentlichkeit und gab sich nach wochenlangen, eingehenden Beratungen eine synodale Verfassung, die im wesentlichen das Werk Huschkes war. Nach längeren Verhandlungen wurde vom König am 23. 07. 1845 die Generalkonzession erlassen, die „den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern“ das Recht der Bildung öffentlich anerkannter Gemeinden und der Anstellung anerkannter Pfarrer gewährte, ferner das Recht der freien, vom Staat in keiner Weise beeinflussten Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Die sog. Spezialkonzession vom 07. 08. 1847 erkannte das aufgrund der Synodalbeschlüsse von 1841 eingerichtete Oberkirchenkollegium in Breslau an als die Zentralbehörde der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen“ und gewährte 21 Gemeinden in den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Sachsen die Korporationsrechte. Direktor des Oberkirchenkollegiums wurde Huschke, der 1845/46 Rektor der Universität Breslau war. 1847 erfolgte seine Ernennung zum Geheimen Justizrat. Die Universität Erlangen verlieh ihm ehrenhalber die theologische Doktorwürde. In späteren Auseinandersetzungen vertrat Huschke die Lehre vom göttlichen Recht des Kirchenregiments: „Es ist nicht etwas Willkürliches, Zufälliges, sondern etwas der Kirche Notwendiges, ein Kirchenregiment zu haben“. Vgl.: *Friedrich Wilhelm Bautz*: Huschke, Eduard. In: Kirchenlexikon, 1990, Bd. II, Sp. 1198-1204.

81 Die Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 bezeichnete den Beitritt zur Union als eine Sache des freien Entschlusses, die Annahme der Agende dagegen als Pflicht. Den der Agende widerstrebenden schlesischen Pfarrern drohte sie mit Amtsenthebung. Die Ordre über die Grenzen des Konventikelwesens vom 9. März 1834 verbot außerkirchliche religiöse Zusammenkünfte sich separierender Gemeinden, wenn diese über den engeren Familien- und Hausbereich hinausgingen. Die Deklaration auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen vom 9. März 1834 bedrohte Nichtgeistliche bei Vornahme von geistlichen Amtshandlungen mit Geld- oder Gefängnisstrafe. Vgl.: *Ernst Rudolf Huber*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Stuttgart (Kohlhammer) 1960, Bd. II, S. 273-274. Siehe auch das Kapitel „Die schlesischen Altlutheraner“ in *Ernst Rudolf Huber und Wolfgang Huber*: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Berlin (Duncker & Humblot) 1973, Bd. I, S. 605-609 mit dem Abdruck der Kabinettsordre vom 9. März 1834 und der Deklaration vom 9. März 1834.

82 Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, preußischer Staatsmann, wurde am 01. 10. 1770 in Schalkhausen (Mittelfranken) geboren und verstarb am 14. 05. 1840 in Berlin. In seine Amtszeit fallen neben anderem der Aufbau des Elementarschulwesens, der Lehrerseminare und die Entwicklung der Gymnasien, die Einführung der Provinzialschulkollegien und die Ausdehnung der Schulpflicht auf das gesamte Staatsgebiet. Sein Versuch, das kirchliche Leben dem Staat weiterhin unterzuordnen, führte zur Union und damit zum Konflikt mit den Altlutheranern im Agendenstreit. Vgl.: *Franz-Josef Schütz*: Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum. In: *Gerhard Taddey* (Hrsg.), Geschichte, S. 34.

der Pastoren wesentliche Leitungskompetenzen für den gottesdienstlichen und organisatorischen Bereich zu. Durch Einberufung synodaler, annähernd paritätisch besetzter Beratungsgremien bildeten sich Vorformen gesamtkirchlicher Repräsentanz aus. Für die Außenvertretung der Lutheraner wurde eine Verhandlungskommission geschaffen, die um eine Zentralbehörde, die Synodalbevollmächtigten, ergänzt wurde. Alle diese Organisationsversuche fallen in die Jahre 1834/35. Die Bewegung griff allmählich über Schlesien hinaus. Der vermehrte staatliche Druck in Verbindung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten ließ die Lösung der anstehenden Probleme auf dem Wege der Auswanderung als einzige Möglichkeit oder doch als legitime Option erscheinen. Die überwiegende Mehrheit der Lutheraner lehnte diesen Ausweg ab, dennoch sahen sich allein in den Jahren 1837/38 mehr als 2000 Lutheraner zur Auswanderung genötigt.[83]

Eine wichtige Keimzelle der späteren Missouri-Synode bildeten die Lutheraner, die aus der sächsischen Erweckungsbewegung hervorgegangen waren. Unter Führung des Predigers Martin Stephan[84] verblieben sie nicht bei dieser oder dem sich aus ihr heraus kristallisierenden sächsischen Altluthertum, sondern wanderten zur Gründung einer rein lutherischen Kirche aus. Das Motiv der Auswanderung war für Stephan der Wille, die Separation des Glaubens von seinen wahren Quellen aufzuhalten. Er verstand die Kirche als göttliche Anstalt, die vom Menschen und allen Traditionen unabhängig sei und in dem von Christus eingesetzten Hirtenamt bestehe. Kraft ihres Schlüsselamtes[85] wache sie über dem ihr anvertrauten Bekenntnis. Wenn die Bedingung der Reinheit in Lehre und Verfassung garantiert sei, dann sei die Kirche die wahre Kirche, auch wenn

[83] Vgl.: *Klän*, Kirchenbildung, S. 158-159.

[84] Martin Stephan, lutherischer Theologe, wurde am 13. 08. 1777 in Stramberg bei Neutitschein (Mähren) geboren und verstarb am 22. 02. 1846 in Red Bud, Randolph County, Illinois. In Breslau schloss er sich 1797 dem Zweigverein der Deutschen Christentumsgesellschaft an und studierte von 1804 bis 1809 in Halle und Leipzig. Nachdem er eine Pfarrstelle im böhmischen Haber versehen hatte, wurde Stephan 1810 zum Prediger der böhmischen Exulantengemeinde in Dresden sowie an die dortige St. Johanniskirche berufen. Er übte scharfe Kritik an der modernen „ungläubigen" Theologie sowie an der „Weichheit" des Pietismus. Theologisch betonte er, dass es außerhalb der sichtbaren lutherischen Kirche kein Heil gebe und dass dem Pastor allein das Kirchenregiment gehöre. Stephan sammelte eine Personalgemeinde von „Erweckten" um sich. 1821 tauchte im „Korrespondenzblatt für Deutschland Nr. 237" erstmalig die Bezeichnung „Stephanisten" auf. 1835 wurden die Zusammenkünfte der Stephanisten verboten, zwei Jahre später suspendierte ihn die Kirchenleitung. Vgl.: *Thomas K. Kuhn*: Stephan, Martin. In: Kirchenlexikon, 1995, Bd. X, Sp. 1402-1403.

[85] C. F. W. Walther, der nach der Absetzung von Stephan die Sachsen in der neuen Heimat führte, stellte später die These auf, dass es die „wahre Kirche der Gläubigen und Heiligen" sei, welcher Christus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben habe, und sie sei daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, und Ämter, welche Christus erworben und seiner Kirche gegeben habe. Er untermauerte dies durch Beweise aus Gottes Wort, durch Zeugnisse der Kirche in ihren öffentlichen Bekenntnissen, durch Zeugnisse der Kirche in anderen Schriften von öffentlichem Charakter und durch Zeugnisse in den Privatschriften ihrer Lehrer und zitierte Luther: „‚Die Schlüssel sind nicht des Pabst's [...], sondern der Kirchen, das ist, des Volks Christi, des Volks Gottes, oder des heiligen christlichen Volks, so weit die ganze Welt ist, oder wo Christen sind. Denn sie können nicht alle zu Rom sein, es wäre denn zuvor die ganze Welt zu Rom, das noch lange nicht geschehen wird. Gleichwie die Taufe, Sakrament, Gottes Wort nicht des Pabst's, sondern des Volkes Christi sind, und heißen auch *claves Ecclesiae, nicht claves Papae*', d. i., die Schlüssel der Kirche, nicht die Schlüssel des Pabstes. (Schrift von den Konziliis und Kirchen. Tom. XVI, 2791.). [...] ‚Es ist wahr, die Schlüssel sind St. Petro gegeben; aber nicht ihm, als seiner Person, sondern in Person der christlichen Kirche, und sind eben mir und dir gegeben zu Trost unsern Gewissen. St. Petrus oder ein Priester ist ein Diener an den Schlüsseln, die Kirche ist die Frau und Braut, der er soll dienen mit der Schlüssel Gewalt.' (Tom. XI, 3079). [..] ‚Die christliche Kirche *hat* alleine die Schlüssel, sonst niemand; wiewohl sie der Bischof und Pabst können *brauchen*, als die, welchen es von der Gemeinde befohlen ist.' (Tom. XI, 3070)" [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: *C. F. W. Walther*: Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. Eine Sammlung von Zeugnissen über diese Frage aus den Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche und aus den Privatschriften rechtgläubiger Lehrer derselben. Jubiläumsausgabe. Zwickau i. Sa. (Schriftverein d. sep. ev.-luth. Gemeinden in Sachsen) 1911, S. 29-52, hier S. 29, 31, 34. Zum Amt der Schlüssel siehe auch FN 104, 293 und 362. Die These wurde auch bei anderer Gelegenheit wiederholt. Vgl.: Eine freie Conferenz englischer und deutscher Lutheraner in Missouri. In: L 1872, 09, 01; 28/23, S. 180-183, hier These XIII. S. 182.

sie eine kleine Kirche sei. Separation könne um dieser Reinheit willen nötig sein. Nur die Reinheit der Lehre garantiere die Seligkeit des Einzelnen. Voraussetzung hierfür sei eine schriftgemäße und rechtgläubige Jugenderziehung. Im Sachsen der Reaktionszeit war dies wegen der herrschenden geistlichen Schulaufsicht nur theoretisch möglich, im liberalen Amerika konnte es aber in die Praxis umgesetzt werden.[86]

„Am 20. Oktober 1838 Mittags ½ 1 Uhr war der wichtige Augenblick, wo unsere Erlösung begann".[87] Sächsische Auswanderer betraten mit Pastor Johann Bünger[88] zu diesem Zeitpunkt das Elbschiff, welches sie nach Bremen bringen sollte. Schon im Sommer 1838 hatten zwei Kommissare dort fünf Schiffe angemietet. Nach Art der alten apostolischen Christen zahlten die Wohlhabenden ihr Vermögen in eine gemeinschaftliche Kreditkasse ein, aus der nicht nur die Überfahrt für alle bestritten, sondern auch die nötigen Ländereien in Amerika gekauft werden sollten. 123,987 Taler enthielt diese Kreditkasse. Diese organisierte Auswanderung umfasste etwa 750 Seelen.[89] Außer Stephan hatten sich sechs Pastoren, acht Predigtamtskandidaten, ein Schullehrer und drei Schulamtskandidaten dieser Gruppe angeschlossen.[90]

Im November 1838 verließen die fünf Schiffe Bremerhaven mit dem Ziel New Orleans. Vier kamen mit 600 Auswanderern wohlbehalten an. Das fünfte, die „Amalia", versank mit allen Insassen in einem Sturm.[91] Auf dem Weg von New Orleans nach St. Louis

---

[86] Vgl.: *Karl Henning*: Die Auswanderung Martin Stephans. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Dritte Folge IX, LVIII. Bd., Stuttgart (Kohlhammer) 1939 (Reprint Bad Feilnbach (Schmidt Periodicals) 1988), S. 142-166, hier S. 144, 161, 165-166.

[87] Vgl.: *Chr. Hochstetter*: Die Geschichte der Evangelisch-lutherischen Missouri-Synode in Nord-Amerika, und ihrer Lehrkämpfe von der sächsischen Auswanderung im Jahre 1838 an bis zum Jahre 1884. Dresden (Naumann) 1885, S. 1.

[88] Johann Friedrich Bünger lebte vom 2. Januar 1810 bis 23. Januar 1882. Er wurde später Pastor in St. Louis. „Der Lutheraner" charakterisierte ihn als einen Mann der Tat, der selber mit zupackte. Er habe beim Bau der Blockhütte, welche die Heimat der ersten Anstalt in Perry Co., Mo., werden sollte, selbst die Axt geschwungen, die Säge gehandhabt und den Brunnen gegraben. In St. Louis sei er der Missionar gewesen, der sich um die Gründung neuer Gemeinden gekümmert habe. Er habe den ersten Jünglingsverein, das erste Hospital, das erste Waisenhaus und Altenheim gegründet. Eine Chinesenmission sei von ihm ins Leben gerufen worden, die aber nach dem Tod des Missionars nicht mehr weitergeführt worden sei. Vor seinem Tode habe er noch ein Irrenasyl und ein Findelhaus gründen wollen, aber mit ihm selbst sei dieser Plan dann zu Grabe getragen worden. Vgl.: Unsere Synode. Die Gründer und Väter. In: L 1918, 04, 09; 74/08, S. 127-129.

[89] Zu den Zahlen siehe FN 91.

[90] Vgl.: *Hochstetter*, Missouri-Synode, S. 1-4.

[91] Die Anzahl der Auswanderer wird in der Literatur unterschiedlich angegeben. Schnake (siehe FN 94) spricht von 707 Personen, Baumann (siehe FN 92) von 665, Hochstetter (siehe FN 87) von etwa 750, desgleichen Nafzger (Samuel Nafzger: The Lutheran Church – Missouri-Synod A Brief History. In: http://www.lcms.org/graphics/assets/media/LCMS/introlcms.pdf [25082005]), „Der Lutheraner" (Ehrendenkmal des seligen Dr. Carl Ferdinand Wilhelm Walther. In: L 1888, 09, 11; 44/19, S. 145) von etwa 800, Dörfler-Dierken übernimmt die sozialen Daten der Gruppe nach Forster, wonach 665 Personen Bremen verlassen haben und 612 tatsächlich in New Orleans ankamen (*Dörfler-Dierken*: Luthertum, S. 370-371 FN 35; *Walter O. Forster*: Zion on the Mississippi. The Settlement of the Saxon Lutherans in Missouri 1839-1841. (EA 1953) St. Louis MO^2 1989, S. 232, 235) und Barnbrock übernimmt von Forster nur die Zahl von 665 Personen, die sich der Auswanderungsbewegung angeschlossen hatten, und verweist ansonsten auf Dörfler-Dierken (*Barnbrock*, Predigten S. 71-72 FN 149).
Der Kapitän der „Copernicus" (Abfahrt in Bremen am 03. Nov. 1838, Ankunft in New Orleans am 02. Jan. 1839. Vgl.: NAMP 259 Roll 17) hat 177 namentlich benannte Passagiere, die seit Bremen bei ihm an Bord waren, in die Passagierliste eingetragen. Für 173 Passagiere hat er unterschrieben. Die 4 mit einem Kreuz gekennzeichneten Toten wurden vorher von ihm herausgerechnet. Also sind 173 Passagiere an Land gegangen.
Der Kapitän der „Johann Georg" [Tatsächlich hieß das Schiff „Johann Georg Hohorst". Da es in der Literatur nur „Johann Georg" genannt wird, wird auch im Folgenden dieser Name beibehalten; HE] (Abfahrt in Bremen am 03. Nov. 1838, Ankunft in New Orleans am 07. Jan. 1839. Vgl.: NAMP 259 Roll 17) hat für 138 namentlich benannte Passagiere, die seit Bremen bei ihm an Bord waren, unterschrieben. Ein Passagier ist unterwegs gestorben (Freder[i]ke Augusta daught.[er] [Barthel], Alter 6/2 Jahre). Der Name eines Kindes der Familie Hoffmann ist nicht zu lesen, in der Gesamtzahl der Passagiere aber enthalten, da die zusätzlichen Angaben zu dieser Person eindeutig identifizierbar sind. Also sind 137 Passagiere an Land gegangen.

Der Kapitän der „Republik“ (Abfahrt in Bremen am 12. Nov. 1838, Ankunft in New Orleans am 14. Jan. 1839. Vgl.: NAMP 259 Roll 17) hat für 111 namentlich benannte Passagiere, die seit Bremen bei ihm an Bord waren, unterschrieben. Diese sind auch an Land gegangen.

Der Kapitän der „Olbers“ (Abfahrt in Bremen am 18. Nov. 1838, Ankunft in New Orleans am 21. Jan. 1839. Vgl.: NAMP 259 Roll 17) hat für 181 namentlich benannte Passagiere, die seit Bremen bei ihm an Bord waren, unterschrieben. Bei zwei Passagieren (Martin Marbach, Alter 2 Jahre; Ernst Wilhelm Zeibig, Alter 1 Jahr) sind auf der Liste deutliche Kreuze gemacht worden. Die Kreuze zeigen an, dass diese Passagiere gestorben sind, wie auch in anderen Passagierlisten ersichtlich (z. B. in der Liste der „Copernicus“). Also sind nur 179 Passagiere an Land gegangen. Die Passagierliste der „Amalia“ (Abfahrt in Bremen am 18. Nov. 1838) liegt nicht vor, da das Schiff mit allen Insassen im Atlantik gesunken war.

Es ergibt sich also folgende Gesamtrechnung: 173 + 137 + 111 + 179 = 600 Passagiere, die an Land gingen.

Forster hat in seinem Buch unter Appendix A. Lists and Tables, S. 535-563, folgende Informationen über die sächsischen Auswanderer bereitgestellt:

LIST ONE: Passengers on the Copernicus, Johann Georg, Republik, and Olbers, S. 540-554. LIST TWO: Passengers on the Amalia S. 554-555. LIST THREE: Additions in St. Louis, S. 555. LIST FOUR: The New York Group, S. 556-557. LIST FIVE: Gruber’s Group, S. 557-558. TABLE ONE: Statistics on Colonists Who Left Bremen in 1838, S. 559. TABLE TWO: Sex, Age, Marital Status, Size of Families, Etc., of the Various Groups of Colonists, S. 559. TABLE THREE. The Colonist’s Former Place of Residence, S. 560-562. TABLE FOUR: Occupations of the Colonists, S. 562-563.

1. In LIST ONE ergibt eine einfache Addition der Passagiere nach Herausrechnung der Verstorbenen eine Gesamtzahl von 602. Veränderungen gegenüber der Abfahrt: 2 Neugeborene (Gotthilf Traugott Ahner auf der „Copernicus“ und Martin Stephan Römer auf der „Olbers“, wobei dieser nicht durch Geburtseintrag in der Passagierliste, sondern nur durch sein Alter, 1/8 Jahr = 6 Wochen, als unterwegs Geborener erkenntlich ist) und 10 Verstorbene (Amalia Theresia Ahner, Alter 1 Jahr, Johanne Hempel, Alter 22 Jahre, Wilhelm Kramer, 24 Jahre, Ernst Schlimpert, 1 Jahr, Johann Gottlob Schuricht, 28 Jahre, auf der „Copernicus“, Juliane Friederika Auguste Barthel, Alter 1/2 Jahr, auf der „Johann Georg“, Martin Marbach, Alter 2 Jahre, „Infant“, der Familie Niemann zugeordnet, ohne Jahresangabe, sowie Ernst Wilhelm Zeibig, Alter 1 Jahr, auf der „Olbers“ und Friedrich Gottlieb Müller, Alter 18 Jahre, auf der „Republik“). Folgende Fehler sind in dieser Liste gegenüber den Originalpassagierlisten vorhanden:

Eine Zuordnung des neugeborenen Martin Stephan zur Familie Römer ist nicht statthaft, da diese in der Passagierliste mit Ernst Aug. Fr. Römer, Dresden, Merchant, 31; Joh. Henriette Römer his wife, Dresden, 27; his children Joh. Emilie 4 1/2; Amalie Auguste, 2 1/2 und ferner Joh. Carl David Römer aufgeführt sind. Vermutlich ist es Martin Stephan [Stephan durchgestrichen] Paulus Tirmenstein, Alter 1/8 Jahr.

Der Tod der Passagiere Friedrich Gottlieb Müller von der „Republik“, Johann Gottlob Schuricht von der „Copernicus“ und „Infant“ von der „Olbers“ wird in den Originalpassagierlisten nicht belegt.

2. In TABLE ONE führt Forster folgende Zahlen auf:

	Copernicus	Johann Georg	Republik	Olbers	Total for C., J.G., R., O.	Amalia	Total
Embarked at Bremen	177	140	111	181	609	56	665
Born en route	1	0	0	2	3	0	3
Died en route	4	1	1	4	10	56	66
Arrived in New Orleans	174	139	110	179	602	0	602
Maximum total	178	140	111	183	612	56	668

Anmerkungen:

1. Bremen verlangte seit dem 1. Oktober 1832 das Führen von Passagierlisten. Seit 1851 hatten die Kapitäne diese Passagierlisten im „Nachweisungsbureau für Auswanderer“ abzugeben. 1875 entschieden Mitarbeiter, aus Raummangel alle Passagierlisten bis auf die der letzten drei Jahre, zu vernichten. Diese Praxis dauerte bis 1908. Es existieren also keine offiziellen Auswandererlisten über diesen Zeitraum für Bremen. Vgl.: Adolf E. Hofmeister: Familiengeschichtliche Quellen zur Auswanderung in Bremer Archiven. In: Die Maus (Hrsg.): Genealogie und Auswanderung. Grußworte und Vorträge zum 54. Deutschen Genealogentag 20. bis 23. September 2002. Bremen (Papierflieger) 2002, S. 29-44, hier S. 33; Vgl.: http://db.genealogy.net/maus/gate/index.html [25082005].

2. Auf der „Olbers“ wurde nur ein Kind geboren.

3. Auf der „Republik“ ist der Tod eines Passagiers nicht vermerkt worden. Auf der „Olbers“ sind nur zwei Passagiere verstorben. Die Spalte des Schiffes „Amalia“ ist nicht nachprüfbar. Die „offiziellen“ Zahlen von Forster, 665 Sachsen haben Bremen verlassen und 612 (In seiner Zeile „Arrived in New Orleans“ in TABLE ONE kommt er auf die Zahl 602) sind in New Orleans angekommen, sind so nicht zu halten.

Die korrigierte Tabelle sieht folgendermaßen aus:

wurde Stephan zum Bischof gewählt und die Sachsen übertrugen ihm die Leitung der zu gründenden Kolonie. Kaum waren die letzten in St. Louis gelandet, da brachte der „Anzeiger des Westens“[92] Auszüge aus europäischen Zeitungen, in welchen Stephan angegriffen und sein zu beanstandender Lebenswandel offen dargelegt wurde. Von Seiten der Sachsen sah man sich gezwungen, diesen vermeintlichen Unwahrheiten entgegenzutreten und Stephan öffentlich in derselben Zeitung in Schutz zu nehmen. Stephan selbst reiste umher und wählte einen Platz für die Niederlassung aus. In Perry County, Missouri, 110 Meilen südlich von St. Louis, wurden von ihm 4,440 Acker Land gekauft,

	Coper-nicus	Johann Georg	Republik	Olbers	Total for C., J.G., R., O.	Amalia	Total
Embarked at Bremen	176	138	111	180	605	(56)	661
Namentliche Anzahl gem. Passagierliste	177	138	111	181	607	(56)	663
Born en route	1	-	-	1	2	0	2
Died en route	4	1	-	2	7	(56)	63
Arrived in New Orleans	173	137	111	179	600	0	600
Unterschriebene Passagiere	173	138*)	111	181*)	603*)	0	603*)

Bemerkung: *) = Verstorbene sind mitgezählt. Zum Problem von Toten an Bord vgl. *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 166.

Es sind somit 661 (einschließlich der angenommenen 56 Passagiere der Amalia) Sachsen in Bremen auf die Schiffe gegangen und 600 Sachsen haben in New Orleans die Schiffe lebend verlassen.

4. In TABLE THREE ergibt (ohne Überprüfung der Herkunftsorte) eine einfache Addition in der Spalte „Total for C.[opernicus], J.[ohann] G.[eorg], R.[epublik], and O.[lbers]“ die Gesamtzahl von 611 und nicht, wie abgedruckt, 612 Pesonen.

Zum sorgfältigen Umgang mit den Originalpassagierlisten siehe die grundsätzliche Kritik von Holtmann an Glazier/Filby vgl. z. B.: *Antonius Holtmann*: Glazier/Filby: Germans to America, Bände 1-50 (1988-1996). Fallstricke für Genealogen. In: Genealogie 45(1996)9/10, 274-280; Nachdruck: Fallstricke für Genealogen. In: Oldenburgische Familienkunde 39(1997)4, 620-629; Germans to America. 50 Volumes that Are Not to be Trusted. In: The Palatine Immigrant 22 (1997) 2, 80-87; Der Blumenbaum 16 (1999) 4, 176-179. Vgl.: *Ders*.: „Germans to America“ im Dreierpack: „Fallstricke und kein Ende ....“ In: Genealogie 49 (2000) 11/12, 353 - 373; 50 (2001)1/2, 437 – 447; „Germans to America“ in Three Parts: Pitfalls without End ... . In: Society for German American Studies Newsletter 22 (2001) 1, 1 - 6; 2, 10 - 13; 3, 17 - 23; The Palatine Immigrant 27 (2002) 3, 140 - 177. Vgl.: *Ders.*: Keine Entwarnung: Fallstricke wie gehabt! Die Weiterführung von „Germans to America“ - eine überflüssige Edition. In: Genealogie 53 (2004) 3/4, 96 – 108; No Reliefs from Previous Warnings! Pitfalls as Never Before: A Continuation of „Germans to America“, The Superfluous Edition. In: Society for German-American Studies Newsletter 24 (2003) 4, 27 – 31. Alle Kritiken zusammen in: http://www.uni-oldenburg.de/nausa/passf.htm [25082005].

92 Die Redaktionsleitung dieses politisch liberalen, antiklerikalen Blattes hatte der ehemalige Leipziger Burschenschafter Carl Wilhelm Maximilian Weber vom 22. Februar 1836 bis zum Jahre 1850 inne. 1837 wurde er dessen Eigentümer. Im Prozess gegen die Leipziger Burschenschaft (Bericht über die Untersuchungsergebnisse vom 31. Dez. 1835) war er als Schwerbelasteter in Untersuchungshaft gekommen, aber noch vor der Urteilsverkündung entflohen und in die USA gegangen. Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts war eine der interessantesten Gruppierungen innerhalb der Leipziger Burschenschaft die der so genannten „Schützianer“. Unter Führung von Johann Gottlob Julius Schütz aus Leipzig, ein „Mensch von ungewöhnlichem Geiste“, formierte sich eine Gruppe, die weniger an studentischen Formen als an der Beschäftigung mit Grundsatzfragen des burschenschaftlichen wie des Lebens überhaupt interessiert war, wobei ein religiöser Einschlag unverkennbar war. Sie hoben nicht nur den Zweikampf auf, sondern auch alle festen Formen und Verbindlichkeiten, so dass nur noch freie Zusammenkünfte und Turnübungen bei ihnen übrig blieben. Ihr Verein sollte hauptsächlich durch ein geistiges Band zusammengehalten werden. Diese Gruppe stand vermutlich in engerem Kontakt zu dem Kreis erweckter Professoren und Pastoren, der sich um den Professor August Hahn gebildet hatte, wie auch zu den Erwecktenkreisen in der Leipziger Bürgerschaft, da von den neun namentlich genannten Schützianern im Untersuchungsbericht acht Theologen waren. Otto Hermann Walther, der seinen Bruder C. F. W. Walther im Wintersemester 1829/30 in Leipzig in diesen Kreis einführte, wird namentlich nicht genannt, erscheint aber im „Verzeichnis der Leipziger Burschenschaft“ nach dem Stand der Ermittlungen am 31. Dez. 1835 als Nr. 252 und in der Fechtbodenliste für das Sommersemester 1828. Schütz verlor seinen Einfluss mehr und mehr an Johann Karl Gottlieb Kühn, und nach dessen Tod 1832 wurde Martin Stephan schnell das unbestrittene Oberhaupt dieses Kreises. Schütz selbst wanderte mit Stephan zusammen nach Amerika aus. In der Passagierliste der „Olbers“ ist er aber nicht, wie Baumann ausführt, als „cand. theol.“ bezeichnet, sondern ohne Berufseintrag. Diese Bezeichnung gehört zu dem in der Liste nach ihm aufgeführten Gottb. Klügel aus Dresden. Ob sich die Kontrahenten Weber und Stephan aus Leipziger Tagen her kannten, wird in der Literatur nicht erwähnt. Vgl.: *Arnulf Baumann*: Die Schützianer, eine studentische Gruppe zwischen Burschenschaft und Erweckungsbewegung. In: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Heidelberg (Winter) 1974, Bd. IX (Sonderdruck), S. 175-212, hier bes. FN 14 u. 92. Vgl.: Missouri. In: Conversations-Lexikon, 1872, Bd. 7, S. 406-429, hier S. 416.

welches sich später als wenig einladend für eine Niederlassung erwies. Die meisten der Mitglieder machten sich sofort auf den Weg, nur wenige blieben in St. Louis. Hier wurden zu dieser Zeit Entdeckungen gemacht, welche den Mitgliedern die Augen über ihren bisherigen Führer öffneten und seine Entfernung von Amt und Würden herbeiführten. Am 1. Juni 1839 veröffentlichte die Gesellschaft einen Widerruf im „Anzeiger des Westens“ und sagte sich damit förmlich von Stephan los:

> „‚Die Unterzeichneten fühlten sich noch vor einigen Wochen gedrungen, den mancherlei üblen Gerüchten, die von Deutschland her gegen unsern zeitherigen Bischof Stephan auch hier verbreitet worden waren, öffentlich in diesen Blättern zu widersprechen. Denn da sowohl nach unseren eigenen Beobachtungen, als nach den über diesen Mann verhängten strengen gerichtlichen Untersuchungen alle gegen ihn ausgesprochenen Beschuldigungen durchaus unerwiesen blieben, so hielten wir uns vornehmlich an sein entschiedenes lutherisches Bekenntniß und trugen kein Bedenken, mit ihm nach Amerika auszuwandern und unsere von seiner Unschuld gewonnene Ueberzeugung öffentlich auszusprechen.
> Leider aber haben wir in den letztverflossenen Wochen eine Erfahrung gemacht, die uns hinsichtlich jenes Mannes ebenso einer schmählich erlittenen Täuschung überführt, als unsere Herzen mit Abscheu und Entsetzen erfüllt hat. Stephan hat sich wirklich der geheimen Sünden der Wollust, der Untreue und der Heuchelei schuldig gemacht, und wir selbst müssen diejenigen sein, denen völlig unaufgefordert die Geständnisse gethan wurden, die ihn entlarven, und von denen wir nun sofort auch Andern die nöthige Mittheilung gemacht haben.[93]
> Haben wir nun vorher in Unwissenheit und freiwilliger Anhänglichkeit diesen Mann vertheidigt, so sagen wir uns jetzt, da Gott uns durch seine gnädige Führung die Augen hierüber geöffnet hat, von dem Tiefgefallenen öffentlich los.
> Wir hoffen zu Gott, daß er, der bisher so sichtbar sich unserer und der mit uns ausgewanderten Gemeinde angenommen hat bei uns und Anderen alle schädlichen Folgen des gegebenen großen Aergernisses abwenden werde.’
>
> St. Louis, 27. Mai 1839.
> *Gotthold Heinrich Löber*, Pastor.
> *Ernst Gerhard Wilhem Keyl*, Pastor.
> *Ernst Moritz Bürger*, Pastor.
> *Carl Ferd. Wilhelm Walther*, Pastor.
> (Zugleich im Namen ihrer abwesenden zwei Amtsbrüder:)
> *Otto Herman Walther*, Pastor.
> *Maximilian Oertel*, Pastor“ [Hervorh. i. O.; HE].

Pastor C. F. W. Walther wurde sofort von St. Louis nach Perry County gesandt, setzte dort die Kirchenmitglieder von dem Vorgefallenen in Kenntnis und erreichte, dass die Gemeinde sich von Stephan abwandte. Dieser wurde über den Mississippi an das jensei-

[93] Stephan seien nach Hennig in seiner Dresdener Zeit sittliche Verfehlungen, nachlässige Amtsführung und finanzielle Unredlichkeit vorgeworfen worden. Dies habe am 16. November 1837 seine Suspendierung von der Kreisdirektion bewirkt und seine Gemeinde habe am 17. April 1838 seine „definitive Amtsenthebung“ gefordert. Viele Vorwürfe, vor allem finanzieller Art, seien nie geklärt worden, weil der König den ganzen Prozess am 25. Oktober 1838 niedergeschlagen habe. Am 28. Oktober habe Stephan dann Dresden verlassen. Vgl. *Hennig*, Auswanderung, S. 162-164. In St. Louis habe Pastor Löber „am Sonntag Rogate des Jahres 1839 eine ernste Predigt [gehalten], welche dermaßen anschlug, daß einige Zuhörerinnen, von ihrem Gewissen getrieben, an demselbigen Tage sich bei Pastor Löber einfanden und diesem Geständnisse thaten, welche eine schreckliche Enthüllung über Stephans Fleischessünden enthielten. [...] Es war jetzt am Tage, daß der tiefgesunkene Stephan diese Mädchen erstmals zu seiner Bedienung in seine Nähe gezogen und hierauf sogar das Wort Gottes dazu mißbraucht hatte, um dieselben unter allerlei Verstellung zur Sünde zu verführen. Die Beichtenden versprachen, wenn es not thäte, auch eidlich vor Gericht zu erhärten, was sie vor Pastor Löber bekannt hatten“ Vgl.: *Hochstetter*: Missouri-Synode, S. 18-19.

tige Ufer gebracht und übernahm später in Red Bud, Randolph County, Illinois, eine Gemeinde, wo er dann am 22. Februar 1846 starb.[94]

Dieses Ereignis stiftete große Verwirrung und wurde mitbestimmend für die Eigenart des späteren missourischen Luthertums.[95] Die Anhänger Stephans stellten sich nämlich die Frage, ob unter ihnen die wahre Kirche, die sie suchten, gefunden werden könne. C. F. W. Walther rettete sie aus ihren Zweifeln. Er studierte die Augsburger Konfession und wurde durch deren Artikel VII, der von der Kirche als unsichtbare Gemeinschaft der Heiligen handelt, beruhigt. Wenn überall dort, wo sich drei in Christi Namen versammeln, die wahre Kirche sei, dann müssten die Gemeinden der sächsischen Kolonisten ein Teil der wahren Kirche und auch berechtigt sein, Geistliche zu ordinieren. Diese Überzeugung verteidigte C. F. W. Walther mit Erfolg bei einer 1841 in Altenburg, Mo., abgehaltenen Diskussion. Er wurde als Pastor ordiniert und arbeitete eine Gemeinde- und Kirchenverfassung aus, die 1843 zum Beschluss erhoben wurde. Diese Verfassung blieb bis zum Tode C. F. W. Walthers 1887 in Kraft.

Um 1840 suchte der Pastor Wyneken[96] in Deutschland das Interesse an einer religiösen Betreuung der nach Amerika eingewanderten Deutschen zu wecken. Er fand in Pastor

---

94 Vgl.: *Friedrich Schnake*: Die Einwanderung der „Sachsen". In: Der Deutsche Pionier. Eine Monatsschrift für Erinnerungen aus dem Deutschen Pionier-Leben in den Vereinigten Staaten. 6 (1874/75) 5, S. 157-159. Nach seiner Abschiebung über den Mississippi bediente Stephan die lutherische Gemeinde in Kaskaskia, Ill., ehe er Pastor in der Dreieinigkeitsgemeinde in Horse Prairie, später umbenannt in Red Bud, wurde und am 21.[!] Februar 1846 auf dem dortigen Friedhof seine letzte Ruhe fand. Vgl.: Primary Sources in Missouri I, S. 113-114 in: http://www.bodley.ox.ac.uk/external/cross/primsmissouri01.pdf [25082005]. Nach Hochstetter starb Stephan im Jahre 1847[!] „Von schrecklichen Visionen geplagt [...] unter einem schweren Todeskampfe, jedoch ohne ein Zeichen der Reue zu geben." Vgl.: *Hochstetter*, Missouri-Synode, S. 25-27. Eine ausführliche subjektive Sicht der Ereignisse gibt ein Weggefährte Stephans, Carl Eduard Vehse, der nach mitvollzogener Auswanderung infolge der Geschehnisse wieder nach Deutschland zurückkehrte und diese 1840 in Dresden veröffentlichte. Als Beilage A ist ein kurzer Abriss der Auswanderungsordnung in 11 Paragraphen beigefügt. Hierin heißt es: „Die Unterzeichneten erklären, bekennen und bezeugen hiermit vor Jedermann, daß Jedem von ihnen vollkommen freie Wahl gelassen worden ist, entweder mitzuziehen oder daheim zu bleiben, daß keiner den Anderen zur Eile gedrängt, sondern vielmehr Einer dem Anderen es zur Pflicht gemacht hat, die Sache vielfach und reiflich zu überlegen und ja alle Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellen können, sorgsamst zu erwägen, und daß demnach Jeder seinen Entschluß bei vollkommener Freiheit und ruhiger Ueberlegung, ohne Uebereilung und wohlbedächtig gefaßt hat." Beilage B beinhaltet die von Stephan der Gesellschaft abverlangte Unterwerfungserklärung vom Dampfboot Selma vom Februar 1839, Beilage C Stephan's Absetzungsurteil vom 30. Mai 1839, Beilage D die Austrittserklärung aus der nach Stephan's Absetzung zusammengetretenen Wirtschaftskommission vom 22. Juni 1839, Beilage E das Schreiben der Herren Pastoren von Perry County an die Gemeinde in St. Louis vom 9. September 1839 und den Widerruf dieses Schreibens durch Herrn Pastor Walther sen. vom 29. Oktober 1839. Vgl.: *D. Carl Eduard Vehse*: Die Stephan'sche Auswanderung nach Amerika. Mit Actenstücken. Dresden (Verlagsexpedition des Dresdner Wochenblattes) 1840, S. 159-170.

95 Die weiteren Ausführungen basieren auf dem sehr guten zusammenfassenden Artikel „1667 Lutheran Church-Missouri Synod". In: *Johannes Gründler*: Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten unter Berücksichtigung der Missionsgesellschaften und zwischenkirchlichen Organisationen. Wien, Freiburg, Basel (Herder) 1961, II. Band, Sp. 831-837. Ebenfalls eine gute zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der Missouri-Synode bis zum Jahre 1872 in: Lutherische Kirche in Amerika. IV. Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten. In: *Schem*, Conversationslexikon, Bd. 6, S. 690-704, hier S. 697-701.

96 Friedrich Conrad Dietrich Wyneken wurde am 13. 5. 1810 in Verden geboren und starb am 4. 5. 1876 in San Francisco. Er war das zehnte von elf Kindern. Sein Vater war Pfarrer in Verden, starb aber, als Wyneken fünf Jahre alt war. Er schrieb sich 1828 im Fach Theologie an der Universität Göttingen ein und wechselte 1830 nach Halle. Am 10. April 1837 legte er sein theologisches Examen mit sehr guten Noten ab. Als er von den zahlreichen deutschen Emigranten in Nordamerika und von dem dortigen Mangel an deutschen Pastoren erfuhr, schiffte er sich in Bremen ein und erreichte Baltimore Ende des Jahres 1838, um hier zu helfen. Er übernahm sofort die lutherische Gemeinde in Baltimore, als deren Pastor krank wurde. Als Wanderprediger durchreiste er die Staaten Ohio, Indiana und Michigan, übernahm Pfarrstellen in Fort Wayne und Adams County und reiste 1842/43 mit seiner Frau Sophie Buuck, die er in Indiana kennen gelernt hatte, wieder nach Deutschland. Er wollte sich wegen seiner Halsbeschwerden behandeln lassen und um Unterstützung für seine Missionsarbeit werben. Hierzu veröffentlichte er 1843 seine Schrift „Die Noth der deutschen Lutheraner in Nordamerika", die ein großes Echo fand. In die USA zurückgekehrt, wurde er 1850 der zweite Präsident der „Lutheran Church – Missouri Synod" und diente in diesem Amt während des amerikanischen Bürgerkrieges. 1863 legte er es nieder und übernahm eine Gemeinde in Cleveland, Ohio. Während einer Reise zu seiner Tochter und seinem Schwiegersohn nach San Francisco starb er dort. Sein Leichnam wurde zurück nach Cle-

Löhe[97] in Neuendettelsau einen Gleichgesinnten, so dass bald von diesem ausgesandte Missionare in die USA kamen. Sie schlossen sich teils der Ohio-Synode[98], teils der Michigan-Synode[99] an. Als sich Wyneken 1845 von der Generalsynode[100], der er angehört

veland gebracht, wo er auch begraben wurde. Vgl.: 1. http://top10.physik.uni-freiburg.de/~mpw/Wynekens/index-de.html [25082005], Rundbrief zur Wyneken Familienforschung, Ausgabe 1, März 1998, S. 2, 11. Hier auch Auszüge aus dem Rüstje-Zweig, dem Pastoren- bzw. Bederkesa-Zweig der Familie Wyneken und den Nachkommen von FCD Wyneken. 2. http://chi.lcms.org/presidents/pres_wyneken.htm [25082005].

97 Johann Konrad Wilhelm Löhe, Pfarrer und Begründer eines Diakonissenhauses und einer lutherischen Missionsschule, wurde am 21. 02. 1808 in Fürth als Sohn eines Geschäftsinhabers geboren und verstarb am 02. 01. 1872. Nach seiner Nürnberger Schulzeit begann er 1826 sein Studium der Theologie in Erlangen. Dort beeinflusste ihn der reformierte Professor Christian Kraft, welcher der Erweckungsbewegung nahe stand, und durch David Hollaz kam er schließlich zum Luthertum. 1828 wechselte er für ein Semester nach Berlin, wo ihm aber Hegel und Schleiermacher ebenso fremd blieben wie das dortige studentische Treiben und das großzügige Leben in der Stadt. Wieder zurück in Erlangen, legte er 1830 sein erstes und 1835 sein zweites theologisches Examen ab. 1837 wurde ihm schließlich die Pfarrstelle in dem kleinen Dorf Neuendettelsau angeboten. Löhe legte bei seiner Arbeit besonderen Wert auf Predigt, Unterricht und Seelsorge, so dass in Neuendettelsau ein lebendiges kirchliches Leben entstand. Nach 1848 kreisten seine Gedanken vor allem auch um die kirchliche Entwicklung. Für ihn war der Punkt erreicht, die Gemeinden neu nach dem Vorbild der frühen apostolischen Kirche zu organisieren. Er wollte eine bischöflich-brüderliche lutherische Kirche, die eben auch der Erweckung dienen sollte. Parallel zu seinen kirchenpolitischen Aktivitäten widmete sich Löhe in dieser Zeit seinen missionarischen und diakonischen Anliegen. Seit 1841 bildete er Missionare aus, welche die ausgewanderten Landsleute in Nordamerika geistlich betreuen sollten. Neben der Stärkung der lutherischen Konfession in Nordamerika waren die von ihm Ausgebildeten auch in der Indianermission tätig. 1853 gründete er die Neuendettelsauer Diakonissenanstalt, um Frauen in schwieriger sozialer Lage eine Ausbildung zu verschaffen. Löhe hat, obgleich unter ungünstigen Bedingungen, von einem kleinen Dorf aus mit seinen Werken und seinem Wirken einen großen Einfluss ausgeübt. Die Gründung des Diakonissenmutterhauses in Neuendettelsau und der Ausbildungsstätte für Missionare haben ihm einen bleibenden Namen verschafft. Seine theologischen und liturgiegeschichtlichen Arbeiten komplettieren diesen Eindruck noch. Nicht zuletzt hat Löhe trotz aller Rückschläge auch als Kirchenpolitiker gewirkt. So ist es auch auf seine unermüdliche Arbeit zurückzuführen, dass sich die bayerische Landeskirche seit 1853 evangelisch-lutherisch nennt. Vgl.: *Frank Schumann*: Johann Konrad Wilhelm Löhe, in: Kirchenlexikon, 1993, Bd. V, Sp. 163-167.

98 1793 wanderten lutherische Pennsylvanien-Deutsche weiter nach dem heutigen Ohio. Ihnen folgten auch deutsche Lutheraner aus Kentucky, Virginia und den beiden Carolinas. In kirchlicher Hinsicht waren sie alle mit dem Ministerium of Pennsylvania verbunden, doch war ihr Luthertum nicht von streng konfessioneller Art und, als Frucht des Pietismus, eher unionistisch ausgerichtet. 1812 bildeten die Gemeinden in Ohio eine eigene Konferenz innerhalb des Ministeriums of Pennsylvania. 1816 beantragten die Vertreter dieser „Western Conference“ beim Ministerium die Gründung einer eigenen Synode. Die Antwort war nicht klar; jedenfalls reorganisierte sich die Konferenz 1817 und nannte sich nun General Conference of the Evangelical Lutheran Preachers in the State of Ohio. Ein Jahr später erklärte sich diese Generalkonferenz auf ihrer Versammlung zu Somerset, O., gegen den Willen und unter Annahme der Verfassung des Ministeriums of Pennsylvania zur selbständigen Synode. 1825 kommt die Bezeichnung Evangelical Lutheran Synod of Ohio and Adjacent States auf, die 1831 infolge einer Verfassungsänderung in E. L. J. S. of O. a. o. S. abgeändert wurde. Die Synode war in Distrikte aufgeteilt worden, die eine gewisse Selbständigkeit hatten. Die konservative Entwicklung dieser Synode wurde durch die dem „american Lutheranism“ zuneigenden und englisch sprechenden Gemeindeglieder gestört. 1836 kam es zu Schwierigkeiten, als die englischen Mitglieder der Synode ersuchten, die Bildung eines englischen Distrikts zu gestatten. Diese Bitte wurde unter der Bedingung erfüllt, dass der neue Distrikt, der mit Recht amerikanisch-lutherischen Neigungen verdächtigt wurde, keinen Pastor ordinieren dürfte, der die Augsburger Konfession ablehnen würde. Weiter sollte sich der Distrikt ohne Genehmigung der Synode keiner anderen Synode anschließen dürfen. Innerhalb des englischen Distrikts kam es zu einem Konflikt mit der liberal eingestellten jüngeren Generation. Dies führte 1840 dazu, dass sich 10 Mitglieder des Distrikts von der Synode trennten und die English Synod of Ohio gründeten, die sich der General Synod of the Evangelical Lutheran Church in America anschloss und 1858 in East Ohio Synod umbenannt wurde. 1850 ging erneut ein Teil der Mitglieder des englischen Distrikts zur Synod of Ohio über. Als der Distrikt 1858 reorganisiert wurde, veröffentlichte ein Mitglied eine Schrift, in der es die ablehnende Stellung der Synode in der Logenfrage kritisierte. Dagegen protestierte die Synode und verlangte die Disziplinierung des Verfassers. Der Distrikt lehnte dieses Verlangen ab. Der gleiche Geist der Unabhängigkeit zeigte sich 1867 bei der Frage, ob sich die Synode dem neu gegründeten konservativen General Council of the Evangelical Lutheran Church in North America anschließen sollte. Da sich die Synode nicht dazu entschließen konnte, trat nun die konservative Mehrheit des englischen Distrikts gegen den Willen der Synode dem General Council als English District Synod of Ohio bei. Als dagegen der liberale Rest des Distrikts protestierte, wurde die Mehrheit formell aus der Synode ausgeschlossen, um den Frieden wieder herzustellen. Nachdem schon 1851 die kleine, unabhängige Indianapolis Synod im Staate Indiana der Synode als Distrikt beigetreten war, folgte ihr 1876 die unabhängige Concordia Synod im südlichen Pennsylvanien. Weiter schlossen sich der Synode 1882 einige Gemeinden der Missouri Synod als Distrikt an, weil sie mit der Einstellung ihrer Synode in der Prädestinationsfrage nicht einverstanden waren. Dieser Distrikt wuchs durch weiteren Zugang so, dass daraus 1890 vier Distrikte gebildet werden konnten. 1891 schlossen sich einige Gemeinden der damals zum General Council gehörigen Texas-Synode an. 1930 schloss sich die Synode mit der Evangelical Lutheran Synod of Iowa and Other States, der Lutheran Synod of Buffalo und der Synod of Texas zur American Lutheran Church zusammen. Vgl.: 1024 Evangelical Lutheran Joint Synod of Ohio and other States. In: *Gründler*, Kirchen, I. Band, Sp. 476-478.

99 1830 siedelten sich in Michigan lutherische Einwanderer aus Württemberg an, die in dem von der Baseler Missionsgesellschaft ausgesandten Friedrich Schmidt ihren ersten Pastor erhielten. 1840 gründete er mit den Pastoren

hatte, wegen deren unlutherischen Haltung trennte, folgten ihm auch die Löheschen Missionare der Ohio-Synode. Sie nahmen Verbindung mit den Sachsen in Missouri auf. C. F. W. Walther arbeitete diesbezügliche Bestimmungen aus, die angenommen und 1846 auf einer Versammlung in Fort Wayne, Ind., besprochen wurden. Als sich dann auch noch die Löheschen Missionare von der Michigan-Synode getrennt hatten, da ihnen diese zu wenig konservativ war, schlossen sich alle Gruppen 1847 in Chicago, Ill., zur German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and Other States zusammen.

Bald nach Gründung der Synode machte sich eine Entfremdung gegenüber Löhe bemerkbar. Dieser hielt nämlich die kongregationalistische[101] Verfassung der Synode für zu demokratisch und kritisierte die Lehre C. F. W. Walthers vom geistlichen Amt, die dieser vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen abgeleitet hatte. Da die Gegensätze unüberbrückbar schienen, sandte die Synode 1850 Wyneken und C. F. W. Walther nach Deutschland, wo sie mit Löhe zusammenkamen. Diese Aussprache führte letztendlich zu keinem Ausgleich, worauf Löhe die Verbindung mit der Missouri-Synode löste. Ihm folgten nur zwei seiner Missionare, die mit einigen Anhängern weiter nach Westen zogen und später die Iowa-Synode[102] gründeten, mit der es dann zu heftigen Konflikten kam.

Schwab und Mann die erste Michigan-Synode, die von der Löheschen Neuendettelsauer Missionsanstalt unterstützt wurde. Als die Synode ihren streng lutherischen Standpunkt verließ, zog Löhe 1846 seine Missionare zurück, so dass die Synode einging. Pastor Schmidt, der sich vorübergehend der Ohio-Synode angeschlossen hatte, bildete Pastoren aus, wobei er wieder von Basel unterstützt wurde. 1860 konnte in Detroit, Mich., auf der Lehrgrundlage der Württemberger Landeskirche eine Synode gegründet werden. Sie gehörte von 1866 bis 1888 dem Generalkonzil an und trat 1892 der missourisch gesinnten Synodical Conference bei. 1892 schloss sie sich mit den Synoden von Wisconsin und Minnesota zur Evangelical Lutheran Joint Synod of Wisconsin and Other States zusammen. Vgl.: 1027 Evangelical Lutheran Synod of Michigan. In: *Gründler*, Kirchen, I. Band, Sp. 480-481.

100 Zur Generalsynode vgl.: 1273 General Synod of the Evangelical Lutheran Church in America. In: *Gründler*, Kirchen, I. Band, Sp. 671-680.

101 Die Bezeichnung „kongregationalistisch" ist nicht konfessionell, sondern verfassungstechnisch zu verstehen. Eine lutherischen Kirche z. B. besteht aus Lutheranern, eine kongregationalistische jedoch nicht aus Kongregationalisten (in Bezug auf ein Bekenntnis), sondern aus Christen, die in einer Gemeinde leben, die sich selbst regiert. Die Gewalt der Einzelgemeinden ist theoretisch unbegrenzt. Sie hat volles Gesetzgebungsrecht über Lehre, Kultus und Verwaltung. Sie wählt ihre Geistlichen, hält Verbindung mit anderen, gleich gearteten Gemeinden und arbeitet mit diesen in größeren Verbänden (Assoziationen, Konferenzen, Unionen) zusammen. In der Praxis haben aber die Einzelgemeinden gewisse Rechte an die erwähnten Verbände mit der Einschränkung abgetreten, diese Rechte wieder selbst auszuüben, wenn sie es für gut befinden. Die Exekutionsorgane der Verbände haben nur beratende Funktionen den Gemeinden gegenüber. Es gibt keine Disziplinargewalt und kein Auftragsrecht. Das einzige Mittel, eine widerstrebende Gemeinde zur Ordnung zu rufen, ist die Drohung mit dem Ausschluss aus dem Verband. Die kongregationalistischen Verbände unterscheiden sich von den Kirchen im landläufigen Sinne hauptsächlich durch die Technik ihrer Verwaltung. Da die verschiedenen Ausschüsse der Verbände, wie für den Unterhalt eines Seminars, zumeist Rechtspersönlichkeit genießen, ist ihr Einfluss sehr groß. Von den Ausschüssen wird auch die kirchliche Politik bestimmt, und der Präsident des Verbandes gewählt. Dadurch entsprechen Beschlüsse der Organe der Verbände selten den Absichten der Gemeinde und ihrer Mitglieder und Pastoren. Eine gern geübte Gewohnheit der kongregationalistischen Gemeinden besteht darin, dass sie oft fremde Geistliche einladen, ihnen als Pastor zu dienen, wodurch z. B. eine calvinistische Gemeinde einen Pastor anderen Bekenntnisses hat und doch ihrem Verband weiter angehört. Manchmal folgt die Gemeinde ihrem Pastor in seinem Bekenntnis und schließt sich dann dessen Kirchengemeinschaft an, wenn diese ebenfalls kongregationalistisch verfasst ist. Vgl.: 1604 Kongregationalisten. In: *Gründler*, Kirchen, Bd. I, Sp. 795. Letzteres war keine Praxis in den lutherischen Gemeinden der Missouri-Synode. Diese gaben fremden Pastoren nur dann die Erlaubnis, in ihren Kirchen zu predigen, wenn sie „evangelisch-lutherische Prediger" waren, „das Wort Gottes lauter und rein lehrten" und „von einer rein lutherischen Synode nach Gesinung und Kentniß geprüft und als tüchtig zu lehren befunden" wurden.

102 Die nach dem heutigen Staate Iowa gewanderten deutschen Lutheraner wurden von einem Reiseprediger des Ministeriums of Pennsylvania betreut. 1841 richtete Pastor Friedrich Wyneken, der die Gemeinden in und um Fort Wayne, Ind., versorgte, einen Aufruf an die Lutheraner in Deutschland, ihre Brüder in den USA zu unterstützen. Dadurch angeregt, gründete Pastor Löhe in Neuendettelsau in Bayern eine Missionsanstalt, die 1842 die ersten Missionare nach den USA sandte, wo sie sich der Ohio-Synode anschlossen. 1845 verließen sie diese Synode, weil diese angeblich unionistische Bestrebungen duldete und schlossen sich, ebenso wie jene Missionare Löhes, die sich der Michigan-Synode zugewandt hatten, mit den Sachsen in Missouri zusammen und gründeten 1847 in Chicago, Ill., die Missouri-Synode. Bald ergaben sich Differenzen zwischen ihnen und den Sachsen über die Begriffe von Kirche und

Einen gewissen Kontakt mit der Missouri-Synode hatte von Anfang an die Buffalo-Synode[103]. Grabau, Gründer dieser Synode, hatte bezüglich des geistlichen Amtes andere Auffassung als C. F. W. Walther. Dies und interne Auseinandersetzungen führten zu einer mehrfachen Spaltung der Synode und schließlich zum Bruch mit der Missouri-Synode. Grabaus Ideen über Kirche und Amt stützten sich auf Artikel XIV der Augsburger Konfession. Er verlangte einen ordentlich ausgebildeten, geprüften und öffentlich ordinierten Pastorenstand. Sein Kirchenbegriff besagte, dass nach dem Apostolikum die heilige Kirche jene sichtbare Gemeinde sei, die im Besitze des reinen Wortes und der wahren Sakramente sei. Da es außer dieser, der lutherischen Kirche, nur Sekten geben könne, könne niemand erlöst werden, der nicht der wahren, also der lutherischen Kirche angehöre.

C. F. W. Walther dagegen vertrat den Standpunkt, dass die Kirche unsichtbar sei und aus allen Gläubigen, egal welcher Kirche oder Sekte, bestehe. Zur Erlösung sei die Zugehörigkeit zu dieser unsichtbaren Kirche notwendig. Bezüglich des geistlichen Amtes

---

Amt. Als eine über Anregung Löhes in Saginaw, Mich., gegründete Schule zur Heranbildung von Pfarrlehrern der Missouri-Synode unterstellt werden sollte, kam es zum Bruch. Löhe lehnte dies ab. Nun verlangte Wyneken, Präsident der Missouri-Synode, die Schule zu schließen oder in einen anderen Staat zu verlegen. Bei diesen Auseinandersetzungen blieben nur die Pastoren Georg Großmann und Johann Deindörfer Löhe treu, die 1853 mit wenigen Anhängern nach Dubuque, Ill., zogen, von wo sie sich nach Iowa begaben. 1854 gründeten sie in St. Sebald, Iowa, die German Evangelical Lutheran Synod of Iowa. Die neue Synode nahm Verbindung mit den Synoden von Minnesota, Wisconsin und Illinois auf, besonders, seit sich diese an das General Council of the Evangelical Lutheran Church in North America angeschlossen hatten. Es ist dem Einfluss der Iowa-Synode zu danken, dass sich die genannten Synoden von ihrem unionistischen Standpunkt lösten und eine konservativ-lutherische Stellung bezogen. 1896 schloss sich der Iowa-Synode, die ihre Bezeichnung in E. L. S. of I. a. O. S. geändert hatte, ein Großteil der Gemeinden der Texas-Synode an. Die Iowa-Synode hatte eine kongregationalistische Verfassung und daher nur beratende Funktionen und konnte gegen widerspenstige Gemeinden nur mit deren Ausschluss vorgehen. Sie hatte eine Agende Löhes in Gebrauch, verbot den Beitritt zu geheimen Gesellschaften und förderte die Privatbeichte. 1930 schloss sich die Synode mit der Evangelical Lutheran Joint Synod of Ohio and Other States, der Lutheran Synod of Buffalo und der Synod of Texas zur American Lutheran Church zusammen. Vgl.: 1026 Evangelical Lutheran Synod of Iowa and Other States. In: *Gründler*, Kirchen, Bd. I, Sp. 479-480.

103 1839 wanderte Pastor Johann Andreas Grabau von Erfurt mit etwa 1000 Anhängern nach Amerika aus, als Protest gegen die Einführung der Union in Preußen, wo er wegen seiner streng lutherischen Haltung mehrmals mit Gefängnis bestraft worden war. Er sprach der Gemeinde das Recht der Exkommunikation ab und verlangte, dass sie in allen Angelegenheiten dem Pastor Gehorsam leisten müssten. 1840 sandte er einen Hirtenbrief an die vakanten Gemeinden, worin er sie vor Pastoren warnte, die nicht rechtmäßig berufen worden seien. Dies führte zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Grabau, seinen „Preußen“ und den „Sachsen“, die später die Missouri-Synode gründeten. Während dieser Auseinandersetzungen gründete Grabau zusammen mit den Pastoren Heinrich v. Rohr, Leberecht Krause und G. A. Kindermann 1845 in Milwaukee, Wis., die „Synode der aus Preußen ausgewanderten Lutheraner“, die sich dann wegen ihres Sitzes in Buffalo, N. Y., Lutheran Synod of Buffalo nannte. In einem um 1857 zwischen der Iowa- und der Missouri-Synode ausgebrochenen Streit über den Antichrist stellte sich Grabau auf Seiten der Missouri-Lutheraner, so dass die freundschaftliche Verbindung zur Iowa-Synode abgebrochen wurde. Eine Gemeinde Grabaus ging daraufhin zu dieser Synode über. Die Buffalo-Synode blieb klein. Gründe hierfür waren die strikte Vorschrift der Privatbeichte, strenge Kirchenzucht und das Verbot der Zugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften. Eine Eigentümlichkeit der Synode bestand darin, dass der Pastor die Liturgie sang. 1866 kam es innerhalb der Synode zu einer Auseinandersetzung, die mit einer Spaltung endete. Grabau hatte in Pastor Hochstetter einen Antipoden gefunden, der von Pastor v. Rohr, einem ehemaligen preußischen Offizier, der mit Grabau nach Amerika gekommen war, unterstützt wurde. Es ging wieder um Missouri. Nach einem Kolloquium mit Vertretern dieser Synode nahmen Hochstetter und elf Pastoren deren Lehre an und spalteten sich als Missourian Buffalo Synod ab. Obwohl sich v. Rohr wieder Grabau zuwandte, konnten sie sich doch nicht auf Dauer einigen. Grabau gründete mit der Minderheit der Buffalo-Synode eine neue Synode gleichen Namens. 1867 erklärte sich die Missourian Buffalo Synod als die wahre Synode, löste sich aber bald auf und ging in der Missouri-Synode auf. Als v. Rohr 1874 starb, setzte eine Desorgansiation der alten Buffalo-Synode ein, die 1877 formell zu bestehen aufhörte. Alle Pastoren bis auf einen schlossen sich der Wisconsin Synod an, so dass nur mehr die von Grabau geführte neue Buffalo-Synode übrig blieb. Da sie bisher nur Bestimmungen der alten pommerschen und sächsischen Kirchenordnungen angewendet hatte, erhielt sie 1886 eine Kirchenverfassung, womit einige der alten Eigentümlichkeiten aufhörten. Seit 1893 wurde neben der Privatbeichte auch die Generalbeichte zugelassen und es wurden auch schwere Sünder, wenn sie vor der ganzen Gemeinde um Vergebung baten, wieder als Mitglieder aufgenommen. Seit 1918 wurden auch Logenmitglieder in der Gemeinde geduldet. 1930 schloss sich die Synode mit der Evangelical Lutheran Joint Synod of Ohio and Other States, der Evangelical Lutheran Synod of Iowa and Other States und der Synod of Texas zur American Lutheran Church zusammen. Vgl.: 1676 Lutheran Synod of Buffalo. In: *Gründler*, Kirchen, Bd. II, Sp. 842-844.

betonte er das allgemeine Priestertum der Gläubigen. Das Priesteramt sei von allen Gliedern der Kirche aus praktischen Gründen einzelnen anvertraut. Die Ordination sei zwar ein kirchlicher Ritus, doch auch eine menschliche Einrichtung, da sie nur der öffentlichen Bestätigung der durch die Gemeinde erfolgten Übertragung des allgemeinen Priestertums auf einen einzelnen diene.

Daraus ergab sich, dass Grabau die Schlüsselgewalt und damit das Exkommunikationsrecht dem Pastor vorbehielt, C. F. W. Walther beides jedoch als Rechte der Gemeinde, vom Pastor lediglich verwaltet, ansah.[104]

Auseinandersetzungen, die sich mit der Iowa-Synode besonders gegen Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts ergaben, erschütterten die Missouri-Synode und die mit ihr in Verbindung stehenden Synoden aufs heftigste. Chronologisch geordnet ergaben sich folgende Streitpunkte: Kirche und geistliches Amt; Antichrist; Bekenntnisschriften und so genannte offene Fragen; Sonntag und Sonntagsheiligung; Wucher; Rechtfertigung; Prädestination und Bekehrung.

Bezüglich Kirche und geistlichem Amt stand die Iowa-Synode auf dem Standpunkt Grabaus, stimmte jedoch mit C. F. W. Walther darin überein, dass das geistliche Amt nur die Aufgabe habe, Wort und Sakramente zu verwalten und nicht zu exkommunizieren, ferner, dass die Ordination nicht durch Gottes Wort ausdrücklich angeordnet sei.

In der Lehre vom Antichrist legte die Missouri-Synode Nachdruck auf die Ansicht Luthers und anderer lutherischer Dogmatiker, dass der Papst der Antichrist sei. Wer diesen Lehrsatz aufgäbe, sei kein Lutheraner mehr, denn Artikel IV des 2. Teiles der Schmalkaldischen Artikel erkläre, dass der in 2 Thess 2 vorhergesagte Antichrist der römische Papst sei. Die Iowa-Synode nahm dagegen den Standpunkt ein, dass die Ansicht Luthers aus der Zeit heraus verstanden werden müsse. Luther habe das Ende der Welt noch vor dem Anbruch des 17. Jahrhunderts erwartet und müsse daher die „Erfüllung der Prophezeiung“ in der Person des Papstes sehen. Luther selbst und die Bekenntnisse behaupten aber nicht, dass der Papst der Antichrist sei. Er habe ihn nur nach seiner persönlichen Überzeugung dafür gehalten, diese Überzeugung aber nie zu einer Glaubenslehre gemacht. Die Schmalkaldischen Artikel sagten nur aus, dass das Papsttum antichristlich sei. Die Iowa-Synode hielt diese Frage für unwesentlich.

---

104 Nach C. F. W. Walther sei die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes die Gemeinde der Heiligen, die an Christus wahrhaftig glauben und durch diesen Glauben geheiligt und in Christus einverleibt seien. Dies sei die Gesamtheit aller derjenigen, die der Heilige Geist aus dem verlorenen und verdammten Menschengeschlecht herausgeholt habe. Dieser wahren Kirche der Gläubigen und Heiligen, die unsichtbar sei, habe Christus die Schlüssel des Himmelreiches gegeben. Sie sei daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, Ämter usw., welche Christus erworben, und die er seiner Kirche gegeben habe. Obwohl diese Kirche unsichtbar sei, könne ihr Vorhandensein doch erkannt werden. Kennzeichen dafür seien die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sakramente. An diesem sichtbaren Teil nähmen aber Gute und Böse teil, trotzdem bestehe der Name Kirche zurecht, weil in diesem sichtbaren Teil die unsichtbare, wahre, eigentliche so genannte Kirche der Gläubigen, Heiligen und Kinder Gottes verborgen liege. Darum habe auch diese sichtbare Kirche die Gewalt, welche Christus seiner ganzen Kirche gegeben habe. Vgl.: *Walther*, Kirche und Amt, S. 1-77, hierbei als These I., IV-VII. formuliert. C. F. W. Walther vertieft dieses, indem er sagt, dass das Recht der Schlüssel dem Pfarrer nicht aus eigener Machtvollkommenheit gegeben, sondern von der Gemeinde übertragen sei. Vgl.: *D. C. F. W. Walther*: Die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen Evangelisch-Lutherischen Ortsgemeinde. Eine Sammlung von Zeugnissen aus den Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche und aus den Privatschriften rechtgläubiger Lehrer derselben. Chemnitz (Kühnert) 1920, (Nachdr. für Deutschland der 6. unveränderten Auflage), S. 18.

Nur in Sachen des Glaubens verlangte die Iowa-Synode volle Übereinstimmung, ließ jedoch in allen anderen „offenen Fragen“ (open questions) Freiheit gelten. Die Missouri-Synode hingegen verlangte volle Übereinstimmung und Einigkeit hinsichtlich jeder aus der Bibel erschließbaren Lehre. Eine kirchliche Gemeinschaft auf anderer Grundlage erkannte die Missouri-Synode nicht an.

Die heftigsten Konflikte ergaben sich über die Frage der Prädestination. Die Gegner der Missouri-Synode lehrten, dass die Auserwählung nichts anderes sei als die Verheißung Gottes, dass derjenige, der glaube und getauft sei, gerettet werde. Die Missouri-Synode unterschied dagegen zwischen der Verheißung an sich und der Auserwählung. Nach den Gegnern wäre die Bekehrung und die Bewahrung des Glaubens das Ergebnis des allgemeinen Wohlwollens Gottes und nicht einer Entscheidung über die Auserwählung, während die Missouri-Synode erklärte, es könne aus dem allgemeinen Wohlwollen Gottes nur ein zeitweiliger Glaube resultieren. Ein standfester und damit rettender Glaube könne nur durch eine Auserwählung Gottes in einem bestimmten Akt Gottes erwachsen. Gott also erwähle zum Glauben. Die Missouri-Synode lehrte weiterhin, dass der Grund, warum Gott diesen oder jenen auserwähle, ein unergründliches Geheimnis und es daher unmöglich sei, die Lehre von der Prädestination mit der allgemeinen Verheißung des Evangeliums in Einklang zu bringen. Die Gegner der Missouri-Synode sahen darin aber kein theologisches, sondern nur ein anthropologisches oder psychologisches Geheimnis. Dass Gott nur einige wenige auserwähle, sei damit erklärbar, dass die Mehrheit der Menschen wissentlich und willentlich dem Heiligen Geist widerstehe. Warum allerdings von den Menschen einige widerstünden, sei eine unerklärbare Tatsache.

Die Missouri-Synode beschuldigte ferner ihre Gegner, eine synergistische Auffassung von der Bekehrung zu haben, weil sie leugneten, dass Gott durch eine souveräne Entscheidung festgelegt habe, wer und wie viele „glauben sollen und müssen“. Die Gegner widerlegten diese Beschuldigung. Sie lehrten, der Mensch wirke mit der Gnade mit, die Bekehrung aber sei vom Anfang bis zum Ende das Werk des Heiligen Geistes. Der Mensch könne zwar zur Bekehrung nichts dazutun, doch sie hindern.

Die Debatte um diese Fragen brachte der Missouri-Synode von 1883 bis 1887 den Zuwachs einiger Pastoren des Ministeriums of New York, das damals dem Generalkonzil angehörte, und 1888 den Anschluss der Concordia Synod of Pennsylvania, die sich einige Jahre vorher von der Ohio-Synode wegen deren antimissourischer Haltung getrennt hatte.

1888 erfolgte die Gründung einer englisch sprechenden English Evangelical Lutheran Conference of Missouri and Other States, die sich 1891 in eine Synode umwandelte und 1911 in der Missouri-Synode aufging. Durch den Anschluss weiterer selbständiger Synoden, wie z. B. der German Evangelical Synod of Indianapolis and der 1889 gegründeten Alpha Synod of the Evangelical Lutheran Church of Freedmen in America, einer Afroamerikanischen Synode, wurde die Missouri-Synode allmählich zur größten lutherischen Kirche Amerikas.

1897, 50 Jahre nach der Gründung, hatte die Missouri-Synode 685,000 Mitglieder. Während der nächsten 50 Jahre hat sich diese Mitgliedschaft mehr als verdoppelt. 1931

präzisierte die Kirche ihre Lehranschauungen. 1947 nahm sie ihre jetzige Bezeichnung „The Lutheran Church – Missouri Synod", abgekürzt LCMS, an. 1950 unterbreitete sie der American Lutheran Church ein aus zwei Teilen bestehendes gemeinsames Glaubensbekenntnis, das von beiden Kirchen angenommen wurde. Wegen dieses gemeinsamen Bekenntnisses spaltete sich 1951 von ihr die Orthodox Lutheran Conference ab, die in der Annäherung der beiden Kirchen ein Abgehen vom bisherigen missourischen Standpunkt sah.

Nach 1970 kam es zu ernsthaften Kontroversen zwischen Gemäßigten und Konservativen. Die Gemäßigten verließen die Missouri-Synode und schlossen sich mit zwei anderen lutherischen Gruppierungen 1988 in der ELCA [Evangelical Lutheran Church in America] zusammen.[105] Heute stellt sich „The Lutheran Church – Missouri Synod" in 35 Districts mit 6,157 Congregations, 96 High Schools, 1,008 Elementary Schools, 2,122 Pre-Schools, 2,484,007 Baptized Members und 1,890,807 Communicant Members weltweit selbst dar.[106]

3 Alltag in der Kirchengemeinde

Unter Alltag soll der tägliche Lebensvollzug des Menschen verstanden werden, ohne eine Beschränkung auf untere soziale Schichten und ohne eine Ausgrenzung von Festtagen. Der hierin stattfindende Lebensvollzug soll Untersuchungsgegenstand sein.[107] Alltag wurde nur dann einvernehmlich gelebt, wenn es Grundlagen und Strukturen gab, die auch eine Verschiedenheit von Lebensexistenzen auffangen und regulieren konnten. Eine der wichtigsten Strukturen stellten die Gemeindeversammlungen in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen dar. Die Kirchengemeinde benötigte, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, Geld. Die Ordnung ihrer finanziellen Mittel war daher wesentliche Voraussetzung für ihre Existenz. Neben dieser Ordnung war die Sicherstellung der sächlichen Mittel eine andere wesentliche Voraussetzung, um eigene Vorstellungen verwirklichen zu können. War dies alles gegeben, galt es, den Alltag miteinander zu durchleben und auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu meistern. Konnte etwas nicht im eigenen Bereich geklärt werden, war ein Schritt über eine Grenze notwendig. Eigene Zuständigkeit war nicht mehr gegeben, offizielle Stellen mussten bemüht oder Regierungsbeamte mussten um Hilfe angegangen werden.

---

[105] Vgl.: *Mark A. Granquist*: Lutheranism. In: United States History, S. 464-465.

[106] Die 35 Distrikte sind: Atlantic, California-Nevada-Hawai, Central Illinois, Eastern, English, Florida-Georgia, Indiana, Iowa East, Iowa West, Kansas, Michigan, Mid-South, Minnesota North, Minnesota South, Missouri, Montana, Nebraska, New England, New Jersey, North Dakota, North Wisconsin, Northern Illinois, Northwest, Ohio, Oklahoma, Pacific Southwest, Rocky Mountain, SELC [Slovak Evangelical Lutheran Church], South Dakota, South Wisconsin, Southeastern, Southern, Southern Illinois, Texas, Wyoming. Vgl.: http://www.lcmsdistricts.org/ [25082005].

[107] Vgl.: *Anja Schöne*: Alltagskultur im Museum. Zwischen Anspruch und Realität. Münster u. a. (Waxmann) 1998 (=Internationale Hochschulschriften; Bd. 254), S. 34. Weitere umfassende Definitionen von Alltag und Alltagsgeschichte in: Alltagsleben in der DDR und in den neuen Ländern. Baden-Baden (Nomos / Suhrkamp) 1999, S. 16-17 (= Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit" (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) Herausgegeben vom Deutschen Bundestag; Bd. V. Alltag unter theologischen Gesichtspunkten wird betrachtet von *Barbara Hoffmann*: Alltag. In: *Christoph Auffarth, Jutta Bernard u. Hubert Mohr (Hrsg.)*: Metzler Lexikon Religion. Gegenwart – Alltag – Medien. Stuttgart, Weimar (Metzler) 1999, Bd. 1, S. 42-49.

3.1 Grundlagen

Um ein mit möglichst wenig Reibungsverlusten funktionierendes Miteinander gewährleisten zu können, mussten Rahmenbedingungen festgelegt werden, die von allen zu akzeptieren waren. Diese Rahmenbedingungen wurden in den einzelnen Gemeindeordnungen, Kirchenordnungen oder Konstitutionen schriftlich fixiert und der Gemeinde öfters vorgelesen. Später wurden diese Ordnungen in gedruckter Form dem einzelnen Gemeindeglied zur Verfügung gestellt. Schriftlicher Nachweis der Kasualien erfolgte in den Kirchenbüchern und Beschlüsse, welche die Gemeinde als Ganzes angingen, wurden in den Protokollbüchern festgehalten. Um die Lebensfähigkeit einer Gemeinde zu gewährleisten, musste diese bemüht sein, ständig für Nachwuchs durch Neuaufnahmen zu sorgen; gleichzeitig musste aber auch der Abgang aufgrund von Mobilität, freiwilligem oder beschlossenem Austritt aus dieser Gemeinschaft geregelt sein. Die verschiedenen Stufen der Kirchenzucht, die nur auf Gemeindebeschluss und meist in Gestalt eines von der Gemeinde bestimmten Komitees umgesetzt wurden, waren Ordnungsfaktoren und dienten zur Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden.

3.1.1 Kirchenordnung oder Constitution

Im 19. Jahrhundert veränderten sich nicht nur die Beziehungen zwischen den verschiedenen protestantischen Kirchen Deutschlands, sondern es fand auch eine innere Neuordnung der einzelnen Landeskirchen statt. Fast überall stand eine Revision der kirchlichen Verfassung an, und häufig gab es Katechismus- und Liturgiereformen. Kirchenunionen, Neuorganisationen des gesamten Staatswesens, aber auch der Wunsch innerhalb der Kirchen nach neuen Strukturen, die mehr Unabhängigkeit vom Staat und mehr Partizipationsmöglichkeiten für die Kirchenglieder bieten sollten, waren hierfür die Grundlage.

Die protestantischen Kirchen in Deutschland verstanden sich gemäß der im 18. Jahrhundert entwickelten Theorie des Kollegialismus als selbständige, vereinsähnliche Gebilde, die ihnen zustehende Rechte von sich aus auf die Fürsten übertragen hatten. Faktisch wurden protestantische Kirchen in Deutschland im 19. Jahrhundert aber nach territorialistischen Prinzipien regiert. Sie waren vollständig der Staatsgewalt unterstellt und von den Landesherren, die sowohl das „ius in sacra“ als auch das „ius circa sacra“[108] beanspruchten, stärker abhängig als im Zeitalter des Absolutismus, als noch auf eine gewisse Eigenständigkeit der Kirche gegenüber der Obrigkeit Wert gelegt wurde.

[108] Unter den „iura in sacra“ versteht man die dem Landesherrn zustehenden Rechte bezüglich des Kirchenregiments. Sie kamen in den deutschen evangelischen Landeskirchen früher dem Landesherrn zu. Erst im 19. Jahrhundert ging die Entwicklung dazu über, die Befugnisse der inneren Kirchengewalt auf kirchliche, aber noch vom Landesherrn bestellte Institutionen (Provinzialkonsistorien) zu übertragen. Der Begriff „iura circa sacra“ bezeichnet die dem Staat zustehenden Hoheitsrechte der Kirche gegenüber, die aus der Souveränität des Staates folgen. Zu nennen sind hier die Zulassung von Religionen und Religionsausübung, Anerkennung und Aufsicht bezüglich der Religionsgesellschaften und deren Schutz. Vgl.: *Carl Creifelds (Begr.), Klaus Weber (Hrsg.), Dieter Guntz u. a. (Bearb.)*: Rechtswörterbuch. 17., neubearb. Aufl., München (Beck) 2002, S. 733-734.

Die aufkommende Diskussion um die Kirchenverfassung verlief parallel zur Verfassungsdiskussion im staatlichen Bereich. Die frühliberalen innerkirchlichen Emanzipationsbemühungen entsprachen dem politischen Liberalismus, und der Synodalismus kann deshalb als Zwillingsbruder des Parlamentarismus bezeichnet werden. Der radikale kirchliche Liberalismus strebte eine vollkommene Loslösung der Kirche von allen Staatsorganen und die Beendigung des landesherrlichen Kirchenregiments an. Der gemäßigte kirchliche Liberalismus, der stärker war als der radikale, wollte eine Ausrichtung der Kirche an der reformatorischen Idee des allgemeinen Priestertums und eine Synodalordnung, aber keine strikte Trennung von Kirche und Staat. Obwohl die protestantische Theologie des 19. Jahrhunderts versuchte, die Frage nach der richtigen Kirchenverfassung theoretisch zu lösen, wurde keine allgemein akzeptierte Antwort gefunden. Wie in der Reformationszeit ließ man sich schließlich auch im 19. Jahrhundert von pragmatischen, nicht von theologischen Überlegungen leiten. Die Volkskirche sollte bewahrt werden, und eine mit dem Staat verbundene und an den Staat gebundene Kirche schien den meisten den Fortbestand der Kirche besser zu garantieren als ein individualistisches Vereinsmodell nach amerikanischem Muster.[109]

Bisher erlebte Kirchenstrukturen fanden die deutschen protestantischen Auswanderer im Gegensatz zu den katholischen Auswanderern in den USA nicht vor. Wollte sich der einzelne Protestant nicht einer schon vorhandenen Kirchengemeinde anschließen, so blieb ihm nur die Möglichkeit, entweder auf geistliche Betreuung zu verzichten oder sich mit anderen zusammen zu schließen und eine neue Kirchengemeinde zu gründen. Letzteres führte zu den Kirchengemeinden, die hier untersucht werden.

Jede Organisationsform bedarf eines Gerüstes, an dem sich wichtige Eckpunkte festmachen lassen. Ein solches unverzichtbares Gerüst ist die Gemeindeordnung oder Konstitution, in der die jeweilige Kirchengemeinde sich die Regeln gibt, nach denen sie ihr Miteinander gestalten will. C. F. W. Walther hat das erkannt und auf Bitten mehrerer Brüder die Gemeindeordnung seiner eigenen Kirchengemeinde, der Dreieinigkeitskirche in St. Louis, Mo., in „Der Lutheraner“ veröffentlicht.[110] Er betonte später in seinem Buch über die Ortsgemeinde, dass die Gemeindeordnung tatsächlich als Gerüst anzusehen sei, an welchem ständig gebaut werden könne, und nicht als Korsett, das der jeweiligen Gemeinde nur die nötigste Luft zum Atmen lasse: „Eine etwa schriftlich aufgezeichnete Gemeindeordnung sollte nur das Nötigste und was sich in dem Gemeindeleben bereits bewährt hat, enthalten, und keine darin gemachte Bestimmung, die etwas betrifft, was in Gottes Wort weder geboten noch verboten ist, unabänderlich sein, sondern jederzeit durch eine bedeutendere Stimmenmehrheit ordentlich verändert und aufgehoben werden können“.[111]

---

[109] Vgl.: *Martin H. Jung*: Der Protestantismus in Deutschland von 1817 bis 1870. Leipzig (Evang. Verl. Anst.) 2000 (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, III/3), S. 88-90.

[110] Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde ungeänderter Augsburger Confession in St. Louis, Mo., 1843. In: L 1850, 03, 05; 14/14, S. 105-106. Der Wortlaut der Gemeindeordnung ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.3.

[111] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 175. Bei dieser Schrift handele es sich nach Dörfler-Dierken nicht um eine wissenschaftlich gelehrte Darlegung aus dem Feld der systematischen beziehungsweise praktischen Theologie, sondern um Kompilation von Zeugnissen aus den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche sowie aus den Privatschriften rechtgläubiger Theologen, geordnet unter bestimmten übergeordneten Themen. C. F. W. Walther wolle auf diese

C. F. W. Walthers Gemeindeordnung umfasst 21 allgemeine und einen Zusatzparagraphen ohne Überschriften. Sie enthalten Allgemeingültiges (§1), den Namen von Kirche und Gemeinde (§2) und die Glaubensgrundlagen (§3), die Voraussetzungen über Mitgliedschaft und Führungsposition (§4), die Stimmfähigkeit (§5), das Verhalten als Mitglied (§6) und die Regeln über die Kirchenzucht (§7), die Voraussetzung für Pfarr- und Lehreramt (§8), die Bestätigung der Gemeinde in ihrer Gesamtheit als oberste Gewaltinhaberin in allen kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten (§9), die Rechte der Gemeinde gegenüber ihrem Prediger, Lehrer und den gewählten Beamten (§§10, 11, 13) sowie Bestimmungen über das Vermögen der Gemeinde (§12), das Vorrecht der deutschen Sprache im Gottesdienst (§14), die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung (§15), die Vertretung der Gemeinde nach außen im Geschäftsverkehr (§16), das Verhalten bei einer Gemeindespaltung (§17) und die Pflicht der Minderjährigen (§18), die Bestimmungen über Reinhaltung der Lehre (§19), das Verhalten bei Neuaufnahme von Mitgliedern (§20) und die Festschreibung von unabänderlichen Paragraphen (§21). Der Zusatzparagraph regelt die Verfahrensweise gegenüber einer späteren neu gebauten Kirche innerhalb der Gemeinde (§22).[112]

Dies war das Gerüst, das den im Land verstreuten Gemeinden als Vorlage dienen sollte. Jede der untersuchten Kirchengemeinden besaß eine Gemeinde-/Kirchenordnung oder Konstitution, die im Verlaufe ihres Bestehens auch mehrfach modifiziert wurde.[113] Bei einem Vergleich der vorhandenen 12 Gemeinde-/Kirchenordnungen[114] lässt sich folgendes feststellen:

Weise belegen, dass Luther und die orthodoxen lutherischen Kirchenlehrer, obwohl sie in einer Staatskirche lebten, insgeheim für eine vom Staat unabhängige Ortsgemeinde dachten. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 318.

112 In einer in Deutschland erschienenen Rezension heißt es, das Buch von C. F. W. Walther enthalte eine vollständige Kirchenverfassung. Nach den „Vorbemerkungen über den Begriff einer vom Staate unabhängigen evang.-luth. Ortsgemeinde" handele Kap. 1 „von den Rechten", Kap. 2 „von den Pflichten", Kap. 3 „von der Ausübung der Rechte und Pflichten einer vom Staate unabhängigen evang.-luth. Ortsgemeinde", und zwar im ersten Abschnitt „von den Gemeindeversammlungen", im 2.-7- Abschnitt „von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, A. Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe; B. Sorge für die Reinheit der Lehre und des Lebens zu tragen und in beiden Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu üben; C. sich auch in Betreff des Irdischen ihrer Glieder anzunehmen; D. zu sorgen, daß bei ihr alles ordentlich und ehrlich zugehe; E. auch mit der rechtgläubigen Kirche außer ihr der Einigkeit im Geiste sich zu befleißigen in dem Bande der Liebe und des Friedens; F. an ihrem Theil mitzuhelfen, daß die Kirche im Ganzen gebauet und gefördert werde". In 66 auf die Bibel bezogenen TextParagraphen werde dies alles erörtert und in den beigefügten Anmerkungen aus den Bekenntnisschriften und „den rechtgläubigen Lehrern unserer Kirche" genau erläutert. Damit habe C. F. W. Walther alles erfasst, was für das kirchliche Leben notwendig sei. Vgl.: *Deutsche ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St. (Hrsg.)*: Lehre und Wehre. Theologisches und kirchlich-zeitgeschichtliches Monatsblatt. Zwölfter Jahrgang 1866. St. Louis, Mo. (Wiebusch u. Sohn) 1866, S. 114-116. Die Synode warnte vor zu großer Eile bei der Abfassung einer Gemeindeverfassung. Der geeignete Weg, zu einer guten Verfassung zu gelangen, sei ihrer Meinung der, die „darin zu bestimmenden Maßregeln vor allem zu üben, zu erleben, zu erproben, und dann erst aufzuschreiben". Außerdem werde bei der Abfassung ganz neuer „Gemeindeconstitutionen" den betreffenden Pastoren dringend geraten, ältere und erfahrenere Amtsbrüder zu Rate zu ziehen. Vgl.: *Synodal-Handbuch der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.:* Auf Beschluß der Synode zusammengestellt. 3., auf Beschluß der Synode rev. Aufl., St. Louis (Concordia) 1888, S. 104. Eine gute Gesamtübersicht über Verfassungen lutherischer Gemeinden in Amerika, ihrer Synoden, die verschiedenen Entwicklungen innerhalb des geistlichen Amtes und die Vereinigungen von Synoden zu so genannten Generalkörpern gibt *Chr. Otto Kraushaar*: Verfassungsformen der Lutherischen Kirche Amerikas. Gütersloh (Bertelsmann) 1911.

113 Als Vergleichsmöglichkeit zu C. F. W. Walthers Gemeindeordnung dient diejenige der St. Johannesgemeinde am White Creek in der zu Anfang des Jahres 1880 in das Protokollbuch eingetragenen und von allen damaligen Mitgliedern aufs neue unterschriebenen Fassung. Sie ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.4.

114 Ia, Ib, Ic, Id, Ie, IIa, IIc, IId, IIf, IIIa, IIIb, IVa.

1. In allen Gemeinde-/Kirchenordnungen finden sich Elemente der C. F. W. Waltherschen Gemeindeordnung wieder. Somit diente diese den jeweiligen Gemeinden als Richtschnur.

2. Die formale Anzahl an §§ gegenüber den C. F. W. Waltherschen (22§§) variierte zwischen 9§§ (IId), 15§§ (Ib, Ie), 17§§ (IIc, IIIb), 20§§ (IVa), 22§§ (Ia, Id, IIa) und 23§§ (Ic, IIf, IIIa).

3. In C. F. W. Walthers §3 wurden die Glaubensgrundlagen formuliert: alle kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments und sämtliche Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, letztere dann einzeln benannt. Alle Kirchengemeinden, bis auf vier, folgten diesem Dreiklang. Die Johannesgemeinde am White Creek (Ia) benannte nur die kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, die Augsburger Confession und Luthers Kleinen Katechismus, erfüllte damit aber C. F. W. Walthers Minimalforderung nach dessen §4, c. Die Paulusgemeinde in Columbus (Ib) als einzige führte weder die kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments noch sämtliche symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche als Gesamtbegriffe auf, benannte dafür aber letztere einzeln bis auf die Visitationsartikel. Die Paulusgemeinde in Jonesville (Ie) und die Immanuelgemeinde in Seymour (IIc) führten die kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments und sämtliche symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche auf, ohne letztere zu benennen. Als einzige Kirchengemeinde benannte die Emanuelgemeinde in Dudleytown (IIf) bei den symbolischen Büchern die Visitationsartikel, für alle anderen waren sie nicht erwähnenswert. Zusätzlich wurden von sechs Kirchengemeinden (Ic, Id, IId, IIf, IIIa, IIIb) die drei Hauptsymbole einzeln benannt. Dies zeigt, dass alle Kirchengemeinden mit den von C. F. W. Walther formulierten Glaubensgrundlagen übereinstimmten und diese in ihren Gemeinde-/Kirchenordnungen festschrieben.

4. Ein weiterer Grundpfeiler von C. F. W. Walthers Gemeindeordnung, dass der Gemeinde in ihrer Gesamtheit die oberste Gewalt in der äußeren und inneren Verwaltung aller kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten zusteht, wurde von allen bis auf zwei (Ib, IId) so übernommen.

5. Die Forderung C. F. W. Walthers, dass von den angestellten Predigern allein deutsch gepredigt werden soll, wurde nicht von allen Kirchengemeinden so übernommen. Bei fünf von insgesamt 12 Kirchengemeinden (Ic, Ie, IIc, IId, IIIb) fehlt dieser Paragraph. Also sahen es fast die Hälfte der Kirchengemeinden mit vorliegenden Gemeinde-/Kirchenordnungen für nicht so wichtig an, die deutsche Sprache mit einem Absolutheitsanspruch in einem Extraparagraphen festzuschreiben. Das bedeutete nicht, dass damit die deutsche Sprache der Beliebigkeit anheim gestellt wurde, aber es zeigt doch eine Aufgeschlossenheit der neuen Umgebung und damit auch der im Lande vorherrschenden englischen Sprache gegenüber.

6. Waren C. F. W. Walthers Paragraphen oftmals allgemein gehalten, um viele mögliche Situationen einschließen zu können, so zeigt sich in den einzelnen Gemeinde-/Kirchenordnungen der Trend, konkrete Fälle beherrschbar zu machen. Es wurde bestimmt, wie jemand begraben wird, der nicht zur Gemeinde gehört (Ia), wie eine Ge-

meindeversammlung abzulaufen hat (Ib, Id, IIa), wie der exakte Ablauf der Wahlen von Vorsteher und Trustees und deren Pflichten aussehen sollen (Ia, Ic, IIa, IIIa, IVa), wer im Kirchenrat oder Gemeindevorstand ist (Ic, Id, IIc, IIIb, IVa), wie man sich gegenüber Anderen und Gästen verhält (Id), welche Pflichten der Pastor (Ic) oder der Sekretär (IIa) haben und welches Gehalt der Pastor beziehen soll (IVa), wie es mit der Synodenzugehörigkeit steht (Id, IIc, IIIb), wie die Armenkasse geregelt wird (IIIa) und wann und wie die Wahl der Vorsteher angekündigt wird (IId). Probleme vor Ort galt es zu lösen, deswegen wurde versucht, durch Reglementierung solche gar nicht aufkommen zu lassen. Dass dies oft nicht der Fall war, zeigen die aufgeführten Beispiele.

7. In keiner Gemeinde-/Kirchenordnung findet sich C. F. W. Walthers Paragraph über die Pflichten der Minderjährigen (§18). Vermutlich wurde er deswegen als überflüssig angesehen, weil in der Einsamkeit des mittleren Westens und der harten täglichen Arbeit die Jugend unter ständiger Aufsicht und gegenseitiger Kontrolle war. Ihre religiöse Erziehung wurde durch das Familienoberhaupt, den Hausvater, den Pastor oder, wenn vorhanden, den Lehrer sichergestellt und in der Konfirmation, dem öffentlichen und damit jedermann zugänglichen Examen der Kirchengemeinde, präsentiert.

Konstitutionen oder Änderungen in ihnen wurden durch den Vorstand oder Kirchenrat (Ia 1871, 10, 01; 12, 17; IIc 1883, 01, 01; IIf 1919, 06, 01), durch ein Revisionskomitee (Id 1900, 11, 04; Ie 1883, 10, 07), durch den Pastor (Ie 1924, 08, 06; IIf 1877, 03, 03; 1919, 06, 01; IIIb 1904, 10, 17; IVa 1919, 02, 07) oder Lehrer (IIf 1919, 06, 01) vorbereitet, der Gemeinde vorgelegt und dann beschlossen (IIIa 1868, 02, 20). Änderungen wurden auch ohne ersichtliche Vorarbeit als Antrag in der Gemeindeversammlung eingebracht und beschlossen (IIa 1844, 09, 09; 1862, 01, 02; IId 1901, 10, 06). Die Gemeinde räumte dem Pastor, den Vorstehern und dem Lehrer sogar das Recht ein, wegen der neuen Konstitution eine Extraversammlung einberufen zu dürfen (IIf 1922, 04, 17). Die Änderungen von Konstitutionen wurden in den Protokollen meist kurz verhandelt. Sie konnten aber auch intensiv diskutiert werden und sich über längere Zeiträume erstrecken (z. B. IIc 1883, 01, 01; 04, 08; 07, 01; 11, 25; 1884, 04, 06; 07, 06; 11, 06; 1909, 10, 03; 1910, 01, 09; 02, 13; 07, 03; 10, 06).

Konstitutionen wurden einmalig (Ic 1901, 01, 01) oder öfter während der Gemeindeversammlungen verlesen (z. B. Ia 1873, 12, 21; Ib 1866, 10, 20; Id 1879, 02, 02; Ie 1884, 01, 01; IIa 1883, 02, 02; IIc 1883, 07, 01; IId 1878, 01, 02; IIf 1888, 03, 04; IIIb 1909, 02, 20; IVa 1919, 02, 07). Dies geschah durch den Pastor (Ib 1866, 10, 20), den Sekretär (Ib 1882, 03, 26; Ie 1924, 01, 01) oder eine nicht näher benannte Person. Dem Wunsch, die eigene Konstitution für jedes Gemeindeglied durch Sonderdruck verfügbar zu machen, wurde nachgekommen (Id 1906, 02, 04; Ie 1917, 01, 01; IIc 1884, 01, 01).

Bei der Anlage eines neuen Protokollbuches oder eines separaten Buches für die Gemeindeordnung wurde die Konstitution als Abschrift eingetragen und von den Gemeindegliedern neu unterschrieben (Ia 1880, 01, 01; 03, 29; Ib 1884, 03, 28; IIa 1886, 01, 02; IVa vor 1919, 03, 16). Generell wurde von jedem Kandidaten verlangt, die Konstitution zu unterschreiben. Wurde festgestellt, dass die Unterschriftsleistung noch nicht erfolgt war, wurde er ermahnt oder ein Termin für die Unterschrift festgesetzt (Ic 1874,

07, 05; 10, 04; IIa 1884, 01, 02). War ein neu aufzunehmender Kandidat während der festgesetzten Gemeindeversammlung krank, konnte er die Unterschriftsleistung „privatim“ absolvieren. Damit war die Aufnahme, wenn keine Einwände erhoben wurden, vollzogen (IId 1876, 01, 03).

Die Gemeindeordnung war das „Grundgesetz“ für eine Kirchengemeinde. Nach ihr wurde verfahren. Die C. F. W. Walthersche Forderung, nur das Nötigste in der Gemeindeordnung schriftlich zu fixieren, wich im Laufe der Zeit dem Verlangen, möglichen Konfliktsituationen durch Reglementierung vorzubeugen.

3.1.2 Kirchenbücher und Protokollbücher

Der Begriff „Kirchenbücher“ ist mehrdeutig. Hierunter können sowohl 1. Register zur Beurkundung von Taufe, Trauung und Bestattung, als auch 2. Register kirchlicher Güter und sonstiger Einnahmen, wie 3. Agenden verstanden werden.[115] Die vorhandenen Kirchenbücher der untersuchten Kirchengemeinden folgten dem unter Nr. 1 aufgeführten Schema. Sie wurden von dem jeweiligen Pastor der einzelnen Gemeinden geführt, der in ihnen Taufen, Konfirmationen, Heiraten (Copulationen), Anzahl der Kommunikanten (Communionen) und Begräbnisse schriftlich festhielt. Hierbei blieb es ihm überlassen, ob er nur die reinen Daten der jeweiligen Person festhielt oder ob er auch Informationen aus dem familiären oder ereignisgeschichtlichen Umfeld für die Nachwelt mit eintrug.[116]

---

[115] Kirchenbücher verzeichnen die durch den örtlich zuständigen Pfarrer vorgenommenen kirchlichen Handlungen, besonders Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Sie sind im allgemeinen für die Zeit vor Einführung der Personenstandsregister die amtlichen Verzeichnisse der Geburts- und Sterbefälle sowie der Eheschließungen. Grundlage der evangelischen Kirchenbücher in Deutschland waren überwiegend die landesherrlichen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Die katholischen beruhten zumeist auf der Regelung, die das Trienter Konzil 1563 mit der Einführung eines Tauf- und eines Ehebuches in einer jeden Pfarrei schuf und sind heute als Can. 535, § 1-5, im Codex des kanonischen Rechtes, dem Gesetzbuch der Katholischen Kirche, festgeschrieben. Die Kirchenbücher, die in den evangelischen Gegenden in deutscher, in den katholischen bis weit in das 19. Jahrhundert hinein in lateinischer, in den Exulantengemeinden in der Sprache der Herkunftsländer geschrieben sind, werden üblicherweise bei den Pfarrämtern, die Zweitschriften in der Regel bei den Superintendanturen aufbewahrt. Teilweise ist eine Abgabe der Zweitschriften an die zuständigen Staatsarchive erfolgt. Eine Sicherungsverfilmung staatlicherseits für die bis zum Jahre 1800 überlieferten Kirchenbücher kommt nur zögernd voran, während die von den Archivträgern selbst durchgeführte Verfilmungsaktionen verstärkt fortgesetzt und in einigen kirchlichen Aufsichtsbereichen und Staatsarchiven sogar inzwischen abgeschlossen worden sind. Vgl.: Codex des kanonischen Rechtes. Mit Sachverzeichnis. Lat.-dt. Ausg., 3., verb. u. verm. Aufl., Kevelaer (Butzon u. Bercker) 1989, S. 245-246; *Eckart Henning und Christel Wegleben*: Kirchenbücher. Bibliographie gedruckter Tauf-, Trau- und Totenregister sowie der Bestandsverzeichnisse im deutschen Sprachgebiet. Neustadt an der Aisch (Degener & Co.) 1991 (Genealogische Informationen, Bd. 23), S. 7; *Wolfgang Rippe u. Eckart Henning*: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung. 12., akt. u. erg. Aufl. Neustadt an der Aisch (Degener & Co.) 2001, S. 107-116, hier 107-108. Die Praxis, durch den örtlich zuständigen Pfarrer vorgenommene kirchliche Handlungen in den Kirchenbüchern zu verzeichnen, wurde von den Auswanderern in ihren neu gegründeten Kirchengemeinden fortgeführt. Der Besitzer eines deutsch-amerikanischen Konversationslexikons konnte nachlesen, dass mit der Führung der Zivilstandsregister in den USA sowie in Frankreich, Rheinpreußen, Baden und der Pfalz die Gerichte beauftragt waren. Vgl.: Kirchenbücher. In: *Schem*, Conversations-Lexicon, 1872, Bd. 6, S. 192.

[116] So z. B.: „Vor der Harke, Gerhard Heinrich. Er arbeitete an einer Schnitzbank; und stieß sich das Stück Holz, das er mit dem Messer bearbeitete, vor den Bauch, worauf er die größten Schmerzen litt sein Wasser nicht lassen konnte, und schon nach ca. 30 Stunden starb. Ich reichte ihm zuvor noch das H. Abendmahl. Rud. Klinkenberg“ (Ia, Sterbe-Register 1856, Nr. 4).

„Henrich Friedrich Mensendiek treuverdienter Lehrer dieser Gem., geb. Juli 28/65 in Wersen, Königr. Preussen, Deutschl. Gest. Juni 26 vormittags ¼ vor 12 Uhr an Tuberkulose. Begr. Juni 29. Sein Alter brachte er auf 40 Jahre, 10 M, 29 T. Die Leichenrede hielt ihm sein ehemal. Seelsorger u. Freund P. G. Fischer von Aurora, Ind. über den Schwanengesang Simeons: Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren [...] Im Hause amtierte der gegenw. P. dieser Gem., am Grabe der Vice Praeses dieses Distr., Herr P. Wambsganss von Columbus. Eine Anzahl seiner ehem. Kollegen aus dem Lehramt hatte sich eingefunden, ihm auf seinem letzten Gange das Geleit zu geben. Sein Andenken bleibe unter uns in Segen.“ (Ib, Sterbe-Register 1906, Nr. 5).

In „Der Lutheraner“ erschien unter dem Titel „Kirchenbuch“ ein werbender Artikel. Damit habe die Synodalbuchhandlung

> „ein prachtvolles Buch zum Aufzeichnen kirchlicher Handlungen ausgehen lassen, und damit allen treuen Pastoren einen überaus dankenswerthen Dienst geleistet, den jeder, der eines solchen Buches benöthigt ist, sich recht bald zu Nutzen machen möge. Wer es erfahren hat, wie schwierig die Anlage eines Kirchenbuches ist, wie selten man ein nur einigermaßen befriedigend linirtes und passendes Buch findet, wie widerwärtig das Ziehen vieler langen Linien ist, und wie leicht die Gleichmäßigkeit und Reinlichkeit dabei verletzt wird, der wird dieses Kirchenbuch mit dankbarster Freude begrüßen. Es ist in jeder Hinsicht als vollkommen gelungen zu empfehlen. Seine Größe ist: 10 Zoll breit, 10 Zoll hoch; schön und stark in Kalbleder gebunden, mit vorzüglichem Papier und trefflichem Druck läßt die innere Einrichtung nichts an Richtigkeit und Vollständigkeit zu wünschen übrig. Außer den gewöhnlichen Abtheilungen für Taufen, Confirmationen, Communicanten, Trauungen und Begräbnissen enthält das Buch noch zu Anfang ein trefflich arrangirtes Seelenregister und schließt mit einer Abtheilung unter dem Titel *„Chronik“* zum Aufzeichnen wichiger die Gemeinde betreffender Ereignisse. Endlich ist auch ein Alphabet beigegeben, zur Anlage eines Index über die im Buche eingetragenen Namen, um deren schnelleres Auffinden, sonderlich bei sehr zahlreichen Gemeinden, zu erleichtern. Sehr schön ist auch die gewiß neue Rubrik für den *Confirmationsspruch*, der bei Beichtanmeldungen der Confirmanden so gute Gelegenheit gibt, ihnen an’s Herz zu reden. Kurz, wir empfehlen das Buch allen Pastoren und Gemeinden mit großer Freude und mit der gewissen Ueberzeugung, daß es sich niemand ohne seine volle Zufriedenheit anschaffen wird.
> Auch der Preis des Buches ist für die vorzügliche Ausstattung als sehr billig zu bezeichnen; er ist nämlich nur $6.00“[117] [Hervorh. i. O.; HE].

Von den untersuchten Kirchengemeinden hatten nicht alle von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Vier der Gemeinden benutzten weiter selbst beschaffte Kladden (Ib, Ic, IIIa, IVa), während der größere Teil das Angebot nutzte (Ia, Id, Ie, IIa, IIc, IId, IIf, IIIb, IIId, IIIm). Hierbei kam es vor, dass vorgedruckte Spalten umfunktioniert wurden. So wurde z. B. das Personen- oder Seelenregister in Kommunikanten 1894 oder in Confirmanden-Register 1928 umbenannt (Id, IIf).

Kirchenprotokollbücher waren normalerweise mit dem Titel „Protokoll-Buch“ benannt, wurden von den jeweils dazu bestimmten Personen (Sekretär, Pastor oder ein von der Gemeindeversammlung extra gewähltes Mitglied) geführt und in der Regel trugen die Protokolle am Ende auch deren Unterschrift, zum Teil ergänzt durch die Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Sie waren als soziales Gedächtnis und Erinnerungsort unverzichtbar. So wurden die Protokolle z. B. vor ihrer Annahme durch die Gemeinde dieser in der darauf folgenden Versammlung noch einmal vorgelesen oder es wurde, bei komplexeren Sachverhalten, der Sekretär beauftragt, sämtliche diesbezüglich gefassten Beschlüsse im Zusammenhang vorzutragen (z. B. Id 1893, 04, 24; 06, 11; IIc 1883, 10, 07; IIf 1904, 12, 04).

Johann Friedrich Christian B. „Geboren d. 12. Mai 1815 zu Hassbergen, Hannover. Kam 1857 nach Amerika und schlug seinen Wohnsitz in Waymansville auf. War einer der Gründer hiesiger Gemeinde im Jahre 1867, und war ein treues Glied derselben bis er vor 2 Jahren zu seinem Sohne im Staate Kansas zog, woselbst er gestorben ist. Sein Leichnam wurde hierhergebracht um denselben, nach seinem Wunsch, neben dem seiner Gemahlin, die ihm vor ungefähr 7 Jahren in die Ewigkeit vorangegangen, zu beerdigen. Er starb 31. Juli 1895 und wurde am 4. Aug. 1895 christlich zur Erde bestattet. Er erreichte ein Alter 80 Jahre 1 Monat u. 19 Tagen. Er hinterläßt 6 Kinder, 37 Enkel u. 5 Urenkel“ (Ic, Sterbe-Register 1895, Nr. 3).

[117] Vgl.: „Kirchenbuch“ In: L 1875, 11, 15; 31/22, S. 175-176.

3.1.3 Aufnahme und Austritt

Eine Gemeinde hatte nach C. F. W. Walther nur diejenigen als Glieder in ihren Reihen aufzunehmen, welche 1. getauft waren, 2., wenn sie zu den Erwachsenen gehörten, den Glauben bekannten und 3. einen christlichen „unärgerlichen" Wandel führten. Dabei sollte jede Gemeinde mit ihrer Nachbargemeinde eine örtliche Abgrenzung festlegen und diejenigen, welche innerhalb des Bezirks einer anderen rechtgläubigen Gemeinde wohnen, sollten nicht von der eigenen Gemeinde aufgenommen werden. Aufnahmewillige sollten, sofern sie aus anderen rechtgläubigen Gemeinden kamen, über ein von diesen ausgestelltes Zeugnis verfügen, welches von der eigenen Gemeinde auch anerkannt werden sollte. Wegziehenden sollte ein ebensolches Zeugnis ausgestellt werden. Aus anderen Gemeinden kommende oder „von ihren tyrannischen Pfarrern wider ihr Gewissen beschwert[e]" Aufnahmewillige sollten aufgenommen werden.[118]

Jede Gemeinde setzte diese Forderungen für ihren Bereich um, indem sie die Aufnahme neuer Glieder in ihrer Konstitution in einem gesonderten Paragraphen festschrieb. Aufnahmewillige konnten sich beim Vorstand (z. B. Id 1878, 02, 03) oder beim Pastor melden (z. B. Id 1883, 02, 11; IId 1892, 10, 02). In Waymansville hieß es: „Diejenigen, welche Aufnahme in die Gemeinde begehren, haben sich zunächst bei dem Pastor zu melden. Sodann haben sie durch einen der Gemeindebeamten ihr Gesuch um Aufnahme an die Gemeinde zu bringen" (Ic Constitution §17). Die Aufforderung, sich in die Gemeinde aufnehmen zu lassen, konnte auch jeweils zu Versammlungsbeginn vom Vorsitzenden öffentlich abgefragt werden. Meldete sich niemand, wurde zur Tagesordnung übergegangen (Ib 1883, 01, 01). Bei der Aufnahme wurde den Einzelnen vom Pastor „in Liebe, aber mit allem Ernst ihre Pflichten als Gemeindeglieder" vorgehalten: Jeder solle die reine Lehre zu erhalten trachten und auch nach derselben leben. Es solle alles ehrlich und ordentlich zugehen, dass also in den Dingen, die Gott nicht geboten noch verboten habe, die Stimmenmehrheit in der Gemeinde regiere und dass ein jeder „herzlich" für die Gemeinde, für ihren Pastor und Lehrer beten solle (Ib 1881, 04, 03). In der Regel erfolgte eine Aufnahme in die Gemeinde durch Einstimmigkeit (so z. B. Id 1886, 02, 14; IIa 1877, 01, 02; IId 1877, 04, 02; IIIb 1910, 01, 08). Wurde keine Einstimmigkeit erzielt, konnte der Einzelne als Abendmahlsgast angenommen werden (Ia 1895, 12, 22), oder es wurde ihm eine zeitlich begrenzte Probemitgliedschaft gewährt (Ia 1879, 09, 28; 1888, 01, 01; Ie 1912, 01, 01; 1916, 01, 02). In der Versammlung genügte für eine Aufnahme die Stimmenmehrheit (IIf 1871, 09, 02). Mit der Aufnahme war ein Eintrittsgeld zu entrichten. Es konnte zwischen $3.50 und $2.45 schwanken (IIa 1845, 06, 24; 1846 06, 01; 1849, 08, 13). Neuen Mitgliedern wurde das einmalige Eintrittsgeld von $3 geschenkt. Später wurde es dann mit der Begründung abgeschafft, nur ein gottloser Mensch könne der Gemeinde nachsagen, sie sei einzig darauf aus, Geld von den Leuten erheben zu wollen (Ia 1853, 12, 16; 1854, 12, 15). Bei Wiedereintritt blieb es dem Einzelnen überlassen, ob er noch ein von früher offen stehendes Eintrittsgeld zahlen wollte (Ia 1856, 12, 04). Von dem Aufnahmewilligen wurde, wenn möglich, ein Entlassungszeugnis seines früheren Pastors gefordert. Frühere Mitglieder einer Ge-

[118] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 121-123; 184-192.

meinde der Missouri-Synode hatten dies auf jeden Fall vorzulegen (Ia 1865, 07, 09). Eine Aufnahme fand nicht statt, wenn der Kandidat nicht persönlich in der Versammlung anwesend war (Ie 1888, 08, 18; 1899, 01, 01; IIc 1875, 01, 01; 1886, 01, 01; IId 1890, 01, 01; 1913, 01, 01), auch wenn vorher anders verfahren wurde (Ie 1887, 01, 01). Eine Ausnahme machte die Gemeinde bei Erkrankung (Ie 1890, 01, 01). Später wurde diese Praxis gelockert. Der Kandidat wurde aufgenommen, obwohl er nicht persönlich anwesend war (IIIb 1912, 01, 01) und mit dem Zusatz, dass er „bei den Pastor die Kirchenordnung höre und unterschreibe" (Ie 1917, 01, 01) oder „die Constitution der Gemeinde später zu unterschreiben [hat]" (IId 1917, 03, 25). Eine Aufnahme konnte auch „auf einen früheren vermeintlichen Beschluß das er zu irgendeiner Zeit als Glied aufgenommen werden könte" erfolgen. In diesem Falle wurde vom Pastor eine öffentliche Abbitte und Absolution für den Betreffenden und seine Familie getan (Ie 1917, 01, 01).

Frauen wurden ebenfalls als Gemeindemitglieder aufgenommen (z. B. IIc 1874, 01, 01) und „Wittwen, die sich zur Kirche und zum hl. Abendmahl halten, sollen als Gemeindeglieder angesehen werden, und haben als solche dieselben Rechte + Pflichten" (Id 1876, 11, 05).

Eine Aufnahme konnte verweigert werden, wenn der Kandidat sich nicht früh genug beim Pastor oder Vorstand gemeldet oder sich „bei seiner Anmeldung nicht deutlich genug ausgesprochen hatte" (IId 1899, 01, 01; 1905, 04, 02). Die Johannesgemeinde zu Sauers verweigerte einem Kandidaten die Aufnahme, ohne dies näher zu begründen. Er müsse aber für den Grabplatz seines Sohnes zahlen, den Rest des Geldes bekomme er zurück (IIa 1852, 01, 02). Jungen Männern der Gemeinde gestattete man den Eintritt, wenn sie vom Pastor für tüchtig befunden wurden (IIa 1855, 06, 17). Die Aufforderung an die jungen Leute, der Gemeinde beizutreten, fand nicht immer sofortige Zustimmung. Erst jeweils nach Jahresfrist ließ sich in den Protokollbüchern eine Neuaufnahme nachweisen (Ib 1907, 01, 01; 1908, 01, 01; 1919, 04, 06; vor 1920, 08, 27). An einen jungen Burschen, der in der Gemeinde konfirmiert worden war und zum Abendmahl ging, wurde mit Nachdruck appelliert. Er sollte verpflichtet sein, sich als Mitglied an die Gemeinde anzuschließen, wenn er vom Vorstand oder vom Pastor dazu aufgefordert wurde. Weigerte er sich, sollte er nicht mehr zum „Heiligen Abendmahl zu gelaßen werden" (Ia 1865, 04, 14).

Eine Aufnahme konnte auch Probleme nach sich ziehen, wie es in der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro geschah. Hier behielt der Pastor die Gemeinde unmittelbar nach dem Gottesdienst zurück, um ihr das Aufnahmegesuch von Herrn und Frau Lauvermeier[119] vorzulegen. Er „machte sogleich bekant das alles in ordnung sei so gut als es zu bekommen sei, genügend um die aufnahme zu empfehlen, beschlossen wurde Herrn und Frau Lauvermeier anzunehmen mit die bedingung das alles so sei wie Herr Pastor sagte,

[119] Werden Mitglieder von Kirchengemeinden namentlich benannt, so sind deren Aktivitäten innerhalb ihrer Gemeinde, soweit sie in den Protokollen nachvollziehbar sind, unter dem jeweiligen Namen im Anhang festgehalten. Diese Darstellung wurde auf alle Träger des gleichen Namens innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde ausgedehnt, da diese in der Regel miteinander verwandt waren und so ein umfassenderer Einblick in den Alltag der Gemeinde ermöglicht werden konnte. Siehe Anlage 8.1.2.

das alles ins reine sei mit die andere Gemeinde und kein unheil daraus entstehe“ (IIIb 1913, 03, 02).

Schon in der nächsten Versammlung kam es „zur rede über den Vorfall Herrn und Frau Karl Lauvermeiers“. Diese hatten beim Pastor „ihre abnahme vom Gemeinde Band angekündigt“. Als Grund gaben sie an, dass „unzufriedenheit sei unter die Gemeinde Glieder wegen ihrer aufnahme halber“. Hierauf habe, so die Eintragung, ein Gemeindeglied ein anderes Gemeindeglied beschuldigt, dass es die Ursache sei dafür, dass diese „abnahme“ gefordert sei. Darauf habe Herr Dönselmann gesagt, dass man ihn wohl damit gemeint habe. Zum Zeitpunkt, als er in dieser Angelegenheit bei einem Gemeindeglied der anderen deutschen Gemeinde nachgefragt habe, habe er gar nichts gegen Lauvermeiers gehabt. Er habe „bloß im Auge gehabt das Pastor und Gemeinde zu rasch gehandelt hätten“. Darauf habe der Pastor erwidert, er hätte sich wegen dieser Angelegenheit bei ihm oder dem Vorstand erkundigen sollen anstatt bei auswärtigen Leuten. Herr Dönselmann habe weiter gesagt, er hätte nichts Böses im Auge gehabt, als er in dieser Sache nachgefragt habe, er habe sich nur vergewissern wollen, dass er sich wohl geirrt habe. Nun aber wolle er von der Gemeinde wissen, was sie mit Frau Lauvermeier zu tun gedenke. Diese habe ihn nämlich in der Mühle „öffentlich ausgescholten und dabei schändliche vorwürfe gemacht“. Hierauf habe der Pastor erklärt, falls „die Gemeinde mit Lauvermeiers ins Klare kommen und Sie Gliedlich bei der Gemeinde bleiben würden“, werde er diese Sache mit Frau Lauvermeier verhandeln. Falls sie aber nicht hier bleibe, sei es ihm nicht möglich, in dieser Sache zu handeln. Weiter habe der Pastor ergänzende Angaben über die Aufnahme von Herrn und Frau Lauvermeier gemacht. Er habe Herrn Lauvermeiers Wort in dieser Sache vertraut, nämlich dass alles im Reinen sei zwischen ihm und „die anderen Leute“. Dies habe Herr Lauvermeier dem Pastor zugesichert und „das er bereit sei darauf hin zu sterben“. Das sei der Hintergrund gewesen, weswegen der Pastor die Annahme empfohlen habe.

Da in dieser Sache alles gesagt sei, habe die Gemeinde beschlossen, dass Pastor und Vorstand den Versuch machen sollen, mit Lauvermeiers wieder alles ins Reine zu bringen, um sie bei der Gemeinde zu behalten. Ferner sei beschlossen worden, dass bei Aufnahme neuer Glieder die betreffenden Personen „zum wenigsten einmal von der Kanzel verkündet werden“ (IIIb 1913, 04, 06).

Der Pastor habe dann berichtet, dass Familie Lauvermeier sich von der Gemeinde losgesagt habe, und er, der Pastor, überzeugt sei, dass alle weiteren Verhandlungen in dieser Sache „ganß fruchtlos sein würden“. Hierauf beschloss die Gemeinde auf Herrn Lauvermeiers Wunsch einzugehen und ihn „Gliedlich von unsrer Gemeinde loß [zu] lassen“ (IIIb 1914, 01, 01).

Wollte oder musste ein Mitglied die Gemeinde verlassen, so war das ebenfalls in der Konstitution geregelt. Über Mitglieder, die aus der Gemeinde wegziehen wollten, wurde in der Versammlung offen gesprochen. Hier bestand Handlungsbedarf. Es sei schon öfter vorgekommen, dass Gemeindeglieder entweder ganz oder auf längere Zeit fort gegangen seien, ohne sich bei der Gemeinde zu verabschieden. Somit habe man nicht recht gewusst, bis zu welcher Zeit sie Glieder der Gemeinde gewesen seien. Daher habe

die Gemeinde beschlossen: Hinfort solle jedes Glied der Gemeinde gehalten sein, bei seinem etwaigen Wegzug entweder der Gemeinde oder wenigstens dem Kirchenrat derselben solches anzuzeigen. Widrigenfalls werde es weiterhin für ein Glied der Gemeinde gehalten werden und verpflichtet sein, die Gemeindelasten mit tragen zu helfen (Ia 1865, 07, 09). Ein Austritt konnte zum einen aus persönlichen Gründen erfolgen, der einzelne war „unzufrieden mit den Pastor wie er vorgab-, aber eigentlich weil ihm die Kirche zu viel kostete“ (IIf 1866, 03, 05). Zum anderen konnte er per Beschluss von der Gemeinde als jemand angesehen werden, der sich durch seine persönliche Verhaltensweise selbst ausgeschlossen hatte oder er konnte wegziehen wollen oder weggezogen sein. Eine Entlassung konnte verweigert werden, weil das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war (IIc 1893, 04, 09), weil es in die „Englischlutherische Kirche in Columbus“ gehen wollte (Ic 1919, 10, 05) oder weil der Pastor die Entlassung ohne Begründung verwehrte (IVa 1904, 09, 04). Es wurde nur noch entlassen, wenn alle Schulden an die Gemeinde bezahlt waren (IId 1897, 03, 28). War ein Mitglied schon weggezogen, z. B. nach Kalifornien, und es ergaben sich Nachfragen, ob alles bezahlt sei, wurde ein Komitee mit der Regelung der Angelegenheit beauftragt (IIc 1902, 10, 05). Es kam auch vor, dass die Gemeinde nicht wusste, ob der Betreffende entlassen werden wollte. Vorsorglich gewährte sie ihm seine Entlassung per Beschluss, „wen er es wünschte“ (Ic 1900, 04, 01). Wurde ein Mitglied in seiner neuen Gemeinde aufgenommen, ohne dass er eine Entlassung von dem Pastor seiner Heimatgemeinde bekommen hatte, zog das den Protest dieser nach sich (IVa 1904, 09, 04). Der Versuch, wegen der Teilnahme am Abendmahl den Pastor der neuen Gemeinde in einer Versammlung der Heimatgemeinde zur Rechenschaft zu ziehen, schlug fehl. Die Angelegenheit verlief im Sande (IId 1896, 01, 01; 04, 19; 05, 17; 06, 07; 10, 04). In der Paulusgemeinde zu Dewberry entschied der Pastor über die Erteilung des Entlassungszeugnisses. Diese Entscheidungen wurden im Nachhinein von der Gemeinde gut geheißen (IVa 1904, 09, 04; 1929, 10, 06).

In der Petrusgemeinde zu Columbus, so der Eintrag, habe Pastor Trautmann[120] im Auftrag von Herrn Nienaber ein Abbitteschreiben verlesen, worin dieser die Gemeinde wegen des großen Ärgernisses, welches er durch leichtfertiges Schuldenmachen allgemein gegeben habe, um Verzeihung bat. Er habe zugleich versprochen, dass er bereit sei, so viel in seinen Kräften stehe, die Schulden auch zu bezahlen. Darauf habe die Gemeinde ihm sein Unrecht verziehen. Sie wünsche ihm weiterhin Gottes Segen in seinem Vorsatz, künftig als treuer Christ zu wandeln und habe ihm ein Entlassungszeugnis an eine der Schwestergemeinden in Illinois ausgestellt (Id 1897, 11, 14).

[120] Pastor C. A. **Trautmann** von Cook County, Illinois, wurde am 1. Oktober 1882 berufen und im November 1882 in die Gemeinde eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemeinde zwar einen Pastor, aber keinen Lehrer, sodass der Pastor diese Aufgabe bis zum März des folgenden Jahres wahrnehmen musste. Ab dann übernahm der neue Lehrer, Ch. Gotsch aus Kankakee, Illinois, diese Aufgabe. Zur selben Zeit kaufte die Gemeinde das Pfarrhaus ostwärts der Kirche. Während seiner Amtszeit wuchs die Kirchengemeinde kontinuierlich. Er selbst setzte sich für einen Neubau der Kirche ein, da das Gotteshaus im Laufe der Zeit zu klein für die gewachsene Gemeinde wurde. „But the All-Wise had other plans“. Zu Neujahr 1903 predigte er zum letzten Mal. Fast 21 Jahre war Pastor Trautmann Seelsorger dieser Gemeinde, als er ernsthaft erkrankte und am 27. Januar 1903 seinen Abschied nahm. Er starb und wurde am 30. Januar 1903 in der Gemeinde beerdigt. Vgl.: Seventy-fifth Anniversary of the St. Peter’s Ev. Lutheran Church 1858-1933. Columbus Ind. (Eigenverlag) [1933], S. 6-7, 11; 15.

Vermutlich war der Sachverhalt nicht allen Gemeindegliedern bekannt, denn in der darauf folgenden Versammlung, so das Protokoll, sei beschlossen worden, „daß Personen, welche ein Ärgerniß solcher Art gegeben haben, das nicht zugleich allgemein bekannt ist, ihr Abbitteschreiben an den Vorstand einreichen mögen und nicht genöthigt sind, solches an die Gemeinde zu richten“ (Id 1898, 02, 06).

Jede Kirchengemeinde bemühte sich, die Anzahl ihrer Mitglieder konstant zu halten oder zu vermehren. Dies führte jedoch nicht so weit, dass jeder Bewerber genommen wurde. Nur wer die Voraussetzungen erfüllte, war willkommen. Letztes Wort über die Mitgliedschaft hatte stets die Gemeinde. Austretenden Mitgliedern wurden keine Hindernisse in den Weg gelegt, wenn alles „ordentlich“ zuging. Um eine Vorstellung davon zu geben, wie groß eine Kirchengemeinde war, sollen hier die im ersten statistischen Jahrbuch der Missouri-Synode von 1884 genannten Zahlen wiedergegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass nur diejenigen stimmberechtigt waren, die sich mit ihrer Unterschrift verbindlich verpflichtet hatten, gemäß der eigenen Möglichkeiten finanziell zum Gemeinwohl beizutragen. Dies konnten in bestimmten Fällen auch Frauen sein.[121] Die erste Zahl benennt die Anzahl der „Seelen“, also alle Gemeindeangehörigen, die zweite die Anzahl der Stimmberechtigten innerhalb der Gemeinden: 534/100 (Ia), 264/39 (Ib), 390/60 (Ic), 709/106 (Id), 200/43 (Ie), 735/98 (IIa), 538/80 (IIc), 170/26 (IId) und 254/48 (IIf). Drei Gemeinden hatten keine Zahlen gemeldet (IIIa, IIIb, IVa).[122]

3.1.4 Kirchenzucht

Kirchenzucht wird von der ganzen Gemeinde in einem geordneten Verfahren in der Gemeindeversammlung vollzogen und seitens des Pfarrers individuell bei der Beichte vor der Abendmahlsfeier ausgeübt. Das Verfahren der brüderlichen Bestrafung (Mt 18,15-18) sieht vor, dass jeder zuerst seinen Nächsten unter vier Augen ermahnt, dass dann Zeugen hinzugezogen werden und allein dann, wenn der Sünder auch nach der Belehrung aus dem Wort Gottes vor der Gemeinde verstockt bleibt, der Bann vollzogen werden kann, sofern ein jeder der bei der entsprechenden Gemeindeversammlung anwesenden Männer sein Einverständnis erteilt hat. Wenn jemand dagegen ist, müssen weitere Darlegungen aus dem Wort Gottes die Irrenden unterweisen. Wer nach intensiver Unterweisung aus Halsstarrigkeit einem Bannurteil nicht zustimmt, fällt selbst unter den Bann. Die Überzeugung des Pastors oder einer Majorität der stimmberechtigten Männer ist jedenfalls nicht ausreichend, einen Bann auszusprechen. Der Bannspruch wird erst nach der nächsten Gemeindeversammlung wirksam, weil sonst die Gefahr eines Dissenses mit den nicht anwesenden stimmberechtigten Gliedern besteht. Wenn allerdings der Sünder zur letzten Belehrung in der Gemeindeversammlung nicht erscheint, dann hat er

[121] Vgl. Kapitel 3.5.1.

[122] Vgl.: *Statistisches Jahrbuch der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für das Jahr 1884*. St. Louis, Mo. (Concordia) 1885, S. 24-26. Das Wachstum einer kleinen Gemeinde soll an der Paulusgemeinde zu Jonesville gezeigt werden. Sie schrieb in ihre Chronik: „Die Gemeinde zählt jetzt [17. Aug. 1902] 312 Seelen, 198 Communicierende, 58 stimmfähige Glieder, 45 Schulkinder. Getauft wurden in den vergangenen 25 Jahren in der Gemeinde 254 Kinder, confirmiert 152 Kinder, am hl. Abendmahl haben teilgenommen 8230 Personen, copuliert wurden 53 Paare, beerdigt 86 Leichen“. (Ie Chronik der St. Paulusgemeinde in Jonesville, S. 389).

sich selbst aus der Gemeinde ausgeschlossen. Entsprechend kann auch die Wiederaufnahme und Versöhnung mit der Gemeinde nur einstimmig erfolgen.[123]

In der Petrusgemeinde zu Columbus stellte die Gemeinde fest, dass sie jetzt mit Herrn Horn zufrieden gestellt sei, da er nun seine Pflicht getan habe (Id 1885, 02, 01), und Herrn Vogler sei sein gegebenes Ärgernis auf sein Bekenntnis und seine Abbitte hin „von Herzen vergeben u. vergessen“ (Id 1888, 02, 05). Die Herren Richter und Kaiser wurden ermahnt (Id 1894, 02, 04), wobei letzterem ein Jahr Probezeit zugestanden wurde, „damit er fleißiger sich zu Gottes Wort halte; das heilige Abendmahl gebrauche und seine Unterschrift bezahle. Auch soll er für diese Zeit wohl Glied sein, aber kein Stimmrecht haben“ (Id 1894, 05, 06). Das Ehepaar Boese hatte „durch ein Vergehen gegen kirchliche Ordnung und weltliche Ehrbarkeit ein öffentliches Ärgerniß gegeben“. Nachdem Pastor Trautmann in ihrem Auftrag die Gemeinde um Vergebung gebeten habe, sei dieselbe von der Gemeinde „williglich gewährt“ (Id 1894, 11, 04). Trotz „freundlicher Einladung“ sei Herr Scheuermann nicht in der Versammlung erschienen. Dadurch habe er sich selbst, wegen fortgesetzter Verachtung des göttlichen Wortes und Nichtbezahlen seines Beitrages zum Gehalt, ausgeschlossen. So habe die Gemeinde „leider seinen Namen streichen [müssen]; [wir] wünschen ihm aber Gottes Gnade zur Einsicht und Umkehr“ (Id 1896, 08, 02). Pastor Wambsganss berichtete, dass er die Herren Voelz und Schoessel besucht und ermahnt habe. Beide hätten versprochen, sich in Zukunft fleißiger zu Wort und Sakrament zu halten. Aus diesem Grund habe er sie nicht vor die Gemeinde geladen. Diese Entscheidung sei von der Gemeinde gebilligt worden und ein Komitee, bestehend aus dem Pastor und dem Vorstand, wurde gebeten,

[123] Vgl. *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 325-327 mit Quellenangaben. Dörfler-Dierken schlussfolgert: „Somit kann es faktisch kaum zum Bann kommen, da solche Einstimmigkeit [der ganzen Gemeinde] nur schwerlich wird erzielt werden können“. Diese Einstimmigkeit kam doch zustande. In den untersuchten Kirchengemeinden wurde gegen vier Personen der Bann ausgesprochen, die allerdings alle einer Gemeinde angehörten (Ia 1870, 05, 15; 1873, 03, 30; 1880, 12, 26), während 46 Personen sich selbst ausschlossen und damit selbst in den Bann taten. 43 Personen leisteten Abbitte oder entschuldigten sich und wurden so wieder von der Gemeinde angenommen. Der richtige Umgang mit Gebannten wurde aus den Schriften der Kirchenlehrer belegt. Das Verbot des Umganges dürfe sich nicht weiter erstrecken, als es die allgemeine christliche Liebe zulasse, „man solle das Wohlwollen gegen sie nicht ablegen, sondern Mitleiden mit ihrem Elend tragen, sie ermahnen, und (nach Umständen) trösten und für ihre Bekehrung beten und uns daher in allem nach ihrer Seligkeit begierig erzeigen. Auch hebt der Bann den bürgerlichen Verkehr, Contracte und Handel, mit dem Gebannten nicht auf; wie im Pabstthum der Unterthaneneid und der Gehorsam der Kinder aufgelös't wird, wenn die Obrigkeit oder der Vater in den Bann gethan worden ist; sondern weil der Bann nur den Verbrecher trifft, nicht aber seine Freunde und Verwandten, daher sind die Unterthanen der Obrigkeit, die Kinder den Eltern, das Weib dem Manne, auch wenn er im Bann ist, Gehorsam schuldig und können sich ihres Dienstes gebrauchen, so oft es die Noth erfordert. Denn der Bann bewirkt keine Scheidung derer, welche Gott und die Natur verbunden hat, sondern allein eine Trennung von einer Particulakirche in kirchlichen Dingen, bis wahre Buße erfolgt“ Vgl.: *C. F. W. Walther*: Americanisch-Lutherische Pastoraltheologie. 5. Aufl. St. Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1906 (1872), S. 350-351.

In einer langen Artikelserie wurde u. a. die Frage beantwortet, wen die Gemeinde in Kirchenzucht nehmen dürfe und solle. Grundsatz hierfür sei, dass keineswegs das Stimmrecht erst die Gliedschaft in der Gemeinde bedinge. Das heiße: „Gegenstand der Kirchenzucht der Gemeinde sind gegebenenfalls diejenigen, welche mit ihr am heiligen Abendmahl teilnehmen, also mit ihr in Bekenntnis- und Abendmahlsgemeinschaft stehen. Und zwar diese *alle*, sie seien Männer oder Frauen, Jünglinge oder Jungfrauen, stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Glieder der Gemeinde. Und die Gemeinde soll sich wohl hüten, daß sie hier nicht einen bösen Unterschied macht, daß sie sich nicht scheut, auch reiche, angesehene Glieder, wenn es nötig ist, in Zucht zu nehmen“ [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Die rechte von Gott gebotene Kirchenzucht. In: L 1907, 03, 26; 63/07, S. 98-100. Die Untersuchung wird zeigen, dass auch gegen gewählte Beamte in diesem Sinne verfahren wurde. Unter der gleichen Überschrift wurde das Thema fortgesetzt in: L 1907, 04, 09; 63/08, S. 114-116; 04, 23; 63/09, S. 130-132; 05, 07; 63/10, S. 146-147; 05, 21; 63/11, S. 162-163; 06, 04; 63/12, S. 180-181; 06, 18; 63/13, s. 194-195; 07, 16; 63/15, S. 227-229; 08, 13; 63/17, S. 258-259; 08, 27; 63/18, S. 274-275; 09, 24; 63/20, S. 306-308; 10, 08; 63/21, S. 322-323; 10, 22; 63/22, S. 338-340 und 11, 05; 63/23, S. 355-356.

darüber zu wachen, ob „die genannten Brüder ihrem Versprechen nachkommen und wenn nötig, sie ferner zu ermahnen“ (Id 1913, 11, 02).

In der Johannesgemeinde zu Sauers erging an den Vorstand von Seiten der ganzen Gemeinde die Aufforderung, wenn er ein Gemeindeglied öffentlich sündigen sehe, so solle er das betreffende Glied ermahnen und nötigenfalls auch strafen. Wenn dadurch keine Besserung erfolge, so solle er das betreffende Glied öffentlich vor der ganzen Gemeinde anzeigen (IIa 1889, 01, 02).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wurde beschlossen, ein Komitee zu wählen, „welches versuche gewisse Glieder in der Gemeinde ins rechte zu bringen, und wenn sie solches nicht können, dan dieselben einzuladen zu eine Extra Versamlung zu kommen“ (IId 1917, 01, 14).

Pastor Müller, selbst Mitglied dieses Komitees, berichtete über die Glieder, die „nicht für lange Jahre zur Kirche oder zum Abendmahl gewesen sind“. Diese Glieder seien besucht worden und der Erfolg des Komitees sei gewesen, dass keiner von den Herren in der jetzigen Versammlung erschienen sei. Herr Peter Geyer habe erklärt, er sei mit seiner Familie zu einer anderen Kirchengemeinschaft gegangen, da es ihm doch nichts nütze, zur hiesigen Kirche zu kommen. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, seinen Namen aus dem Kirchenbuch zu streichen. Herr Geo. Wolke habe gesagt, er sei durch mehrere Glieder beleidigt worden, weil sie etwas über ihn gesagt hätten, deswegen sei er so lange nicht gekommen. Die Gemeinde habe beschlossen, auch Herrn Wolke nicht mehr als Glied der Gemeinde anzusehen. Dasselbe sei auch gegen Fräulein Elke Wolke beschlossen worden, die seit 18 bis 20 Jahre nicht zum Abendmahl gewesen sei. Fritz Stuckwish sei auch seit Jahren nicht zur Kirche oder zum Abendmahl gekommen, deswegen sei beschlossen worden, auch diesen Namen vom Kirchenbuch zu streichen. Harry Teulker sei Logenmitglied und habe die Belehrungen des Pastors und der Gemeinde öffentlich und privatim verweigert. Bei ihm sei beschlossen worden, dass er nicht mehr als Glied der Kirche angesehen werde. Wm. F. Turmail sei zu der Versammlung eingeladen gewesen, habe auch den heutigen Gottesdienst besucht, sei aber dann nicht erschienen. Deswegen solle mit ihm noch eine Zeit lang gewartet werden und die Gemeinde habe den Vorstand beauftragt, Herrn Turmail mitzuteilen, wie die Gemeinde mit ihm gehandelt habe (IId 1917, 05, 06).

Der Vorstand habe dann später berichtet, dass Herr Turmail versprochen habe, zur Kirche zu kommen, wenn es ihm passe, aber zu einer Versammlung werde er nicht kommen. Daraufhin sei von der Gemeinde beschlossen worden, dass der Vorstand noch einmal hingehen solle und ihm mitteile, es werde von ihm erwartet, dass „er den von ihm angegebenen Trubel mit einen in der Gemeinde bis zur nächsten Versamlung in Ordnung bringe, und zwischen der Zeit fleizig zur Kirche komme und dann in der nächsten Regelmäßigen Versamlung erscheine, um die Gemeinde mitzuteilen ob alles in Ordnung ist oder nicht“. Ferner sei Herr H. Schafer schon seit mehreren Jahren nicht zum Abendmahl oder zur Kirche gekommen. Deswegen solle ein Komitee zu ihm geschickt werden, um ihn zu überzeugen, dass „er ein Armer Sünder sei, in welchem wie Her Past Mueller sich erklärte, er gefehlt habe“ (IId 1917, 07, 01).

Herr Turmail habe sich dem Vorstand gegenüber wie vorher erklärt, dass er zur Kirche kommen werde, wenn es ihm passe. Die Gemeinde habe dann beschlossen, Herrn Turmail aus dem Kirchenbuch zu streichen. Herr Schafer habe erklärt, er wolle nichts mehr mit hiesiger Gemeinde zu tun haben, deswegen sei beschlossen worden, auch seinen Namen aus dem Kirchenbuch zu nehmen. Wegen Herrn Turmail Junior sei beschlossen worden, dass der Pastor und der Vorstand versuche, ihn zu überzeugen und zu bewegen, zur Kirche zu kommen (IId 1917, 10, 07). Da aber alle Verhandlungen ergebnislos gewesen seien, habe die Gemeinde beschlossen, auch seinen Namen aus der Liste der Gemeindeglieder zu streichen (IId 1918, 01, 01).

In jede Kirchenordnung, Gemeindeordnung oder Konstitution wurde ein Paragraph über die Handhabung der Kirchenzucht aufgenommen. Diese Kirchenzucht war die Peitsche in der Hand der Gemeinde. Sie sollte die Disziplin der einzelnen Gemeindeglieder sicherstellen.[124] Richtig gehandhabt war sie eine wesentliche Voraussetzung für die Beibehaltung oder Wiederherstellung des inneren Friedens im gedeihlichen Miteinander der Gemeindeglieder. Die einzelnen Kirchengemeinden scheuten sich nicht, die Palette der Möglichkeiten voll auszuschöpfen, wenn es in ihren Augen notwendig war, was im Folgenden noch dargestellt werden soll. Die in den Protokollen festgehaltenen Kirchenzuchtfälle besagen nicht, dass damit jedes in der Gemeinde vorgefallene Ereignis auch dokumentiert worden war. Zum Beispiel konnten „Personen, welche ein Ärgerniß [...] gegeben haben, das nicht zugleich allgemein bekannt ist, ihr Abbitteschreiben an den Vorstand einreichen“ und nicht an die Gemeinde (Id 1898, 02, 06). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Zahl der Vorfälle, welche die Endstufe der Kirchenzucht nicht erreichten, höher war. Wie hoch, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

3.2 Die Gemeindeversammlung

Um Rechte und Pflichten in einer Gemeinde ausüben zu können, war nach C. F. W. Walther die Einrichtung der Gemeindeversammlung zwingend notwendig. Fragen über Leitung, Sitz und Stimme, Beratungsgegenstände und Beschlussfassung sollen vorher geklärt sein. Der Beginn der Versammlung solle genau bestimmt und auch eingehalten werden. Es sei darauf zu dringen, dass Einer nach dem Anderen das Rederecht bekomme.[125]

Die Fragen nach Organisation und Verantwortlichkeit, ob es verschiedene Arten der Versammlungen gab, wie ihr Ablauf organisiert war und ob es hierbei Besonderheiten zu beachten gab, sollen untersucht werden.

[124] Nach Dörfler-Dierken schwebte die Eröffnung eines Kirchenzuchtverfahrens wie eine ständige Drohung über denjenigen, die sich dem Konformitätsdruck nicht beugten. Gemeindeversammlungen zu Themen der Kirchenzucht hätten vor allem eine pädagogische Wirkung. Sie schärften der versammelten Gemeinde die geltenden Normen ein. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 327.
[125] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 46-60, 172-173.

3.2.1 Organisation und Verantwortlichkeiten

C. F. W. Walther hatte genaue Vorstellungen von den Gemeindeversammlungen, die er schriftlich formulierte. Zur gewissenhaften, heilsamen und gottgefälligen Ausübung ihrer Rechte und Pflichten sei in jeder freien Ortsgemeinde die Einrichtung solcher geordneten öffentlichen Versammlungen nötig, in denen sie diejenigen Handlungen berate, beschließe, oder auch vollziehe, welche zu ihrer Selbstregierung erforderlich seien (§12). Zu tätigem Anteil am Reden, Beraten, Abstimmen und Beschließen in solchen Gemeindeversammlungen habe jedes erwachsene männliche Gemeindeglied das Recht.[126] Ausgenommen seien „die Weiber und die Jugend" (§13). Die äußerliche Leitung der Versammlung komme denjenigen zu, „welche überhaupt der Gemeinde vorstehen oder die das Amt der äußerlichen Regierung insonderheit zu verwalten haben" (§14). Gegenstände der Beratung und Beschlussnahme in dergleichen Versammlungen seien Sachen der Lehre, Besetzung der kirchlichen Ämter, Kirchenzucht, öffentliche Anstöße, Streitigkeiten unter den Gliedern, Sachen guter Ordnungen und Ceremonien (§15). Sachen der Lehre und des Gewissens seien nach Gottes Wort und dem Bekenntnis der Kirche mit Einstimmigkeit zu erledigen. Mitteldinge dagegen, das heiße, solche Dinge, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten seien, seien nach den Grundsätzen der Liebe und Billigkeit und nach vorgängiger Beratung in christlicher Ordnung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Sollte es geschehen, dass etwas von der Gemeinde wider Gottes Wort entschieden und festgesetzt würde, so sei eine solche Entscheidung und Festsetzung null und nichtig und zu widerrufen (§16). Damit alles ordentlich und ehrlich zugehe und die Liebe nicht verletzt werde, müsse die Versammlung vorher öffentlich angesagt und dazu eine für möglichst alle Glieder schickliche Zeit anberaumt werden. Wer aber dann dennoch nicht erscheine, verliere sein Stimmrecht. Um Liebe und Friedens und nötiger Vorsichtigkeit willen sei es ratsam, dass wichtige Beschlüsse „in Betreff aufschieblicher Dinge" erst dann die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses erhielten, wenn sie in der unmittelbar folgenden Versammlung bestätigt worden seien (§17). Das Wesentliche der Verhandlung solle von einem dazu bestellten Schreiber zu Protokoll genommen, am Schluss der jedesmaligen Versammlung vorgelesen, über die Richtigkeit der Darstellung abgestimmt, dieselbe je nach Befinden korrigiert und zu Anfang der nächsten Versammlung wieder vorgelesen werden (§18). Der Prediger beginne und beschließe die Versammlung mit einem Gebet. Für den Fall der Abwesenheit desselben werde ein Gebet von einer dazu bestimmten Person verlesen (§19).[127]

Für C. F. W. Walther war es die „heilige Pflicht" eines jeden stimmfähigen Gemeindegliedes, Gemeindeversammlungen nicht ohne Not zu versäumen. Neun Gründe führte er hierzu an: „weil, wenn sie jeder versäumen wollte, dadurch der Gemeinde der Unter-

[126] In einer Verhandlung vor der Paulusgemeinde zu Columbus erklärte der Pastor, dass unverheiratete junge Männer in Schulsachen nicht zur Bezahlung gezwungen werden könnten. Wenn sie „aber nichts beitragen, sollen sie sich auch in solchen Sachen des Stimmens enthalten. Hierauf strichen trotzdem sie vom Pastor ermahnt wurden es nicht zu thun, Franz Linnenschmidt, Heinrich Fischer und Wilhelm Fischer ihre Namen aus dem Kirchenbuch und sagten sich damit von allen Rechten der Gemeinde los". Diesen Eingriff in ihre Angelegenheiten ließ die Gemeinde widerspruchslos über sich ergehen, zumindest ist nichts davon im Protokoll vermerkt (Ib 1882, 01, 01).
[127] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 46-67.

gang bereitet werden würde [...] weil es unbillig ist, andere für sich arbeiten zu lassen, wenn man mit ihnen gleich verpflichtet ist [...] Weil jeder Christ seine Gaben von Gott empfangen hat und zwar zum gemeinen Nutzen [...] Weil durch Versäumniß der Gemeindeversammlungen von Seiten einzelner Glieder die Gemeinde wenigstens immer aufgehalten wird, wenn sie Schritte zur Besserung thun will [...] Weil es wieder das Gewissen ist, ohne die nöthige Prüfung zu allem Ja zu sagen, was andere ausmachen [...] weil durch jene Theilnahmlosigkeit die Freiheit der Gemeinde nothwendig gefährdet werden und das Regiment in die Hände Einzelner kommen muß [...] Wir haben kein Recht, ohne Noth uns eines Rechtes zu begeben, das Gott uns verliehen hat [...] Weil wir in Gottes Wort vielfältig vor aller Absonderung von unsern Brüdern gewarnt werde [...] Weil durch solche Zurückziehung der Bruder geärgert wird." Zwei Bedenken hiergegen entkräftete C. F. W. Walther. Es werde gesagt, dass es gefährlich sei, „hier ein Gewissen zu machen und Gesetze vorzuschreiben". Er erwidere hierauf, durch die getane Vorstellung werde keinem Menschen ein Gewissen gemacht, das habe Gott schon selbst getan, indem er das Gesetz gegeben habe, seinen Nächsten zu lieben, und indem er dem Einzelnen geboten habe, für das Ganze tätig zu sein. Wenn jedoch mancher Sorge hätte, dass aus den Pflichten der Liebe ein gesetzlicher Zwang gemacht werden möge, so sei er hierin ganz einig mit ihm. Das solle und dürfe nicht geschehen. Habe jemand begründete Ursache, die Versammlungen nicht zu besuchen, so solle er sich darüber kein Gewissen machen. Dann bleibe er in Gottes Namen zu Hause und kümmere sich nicht darum, ob „ein Splitterrichter ihn darum scheel ansieht". Ein jeder müsse das selbst wissen. Seinen irdischen Beruf solle und dürfe niemand dadurch vernachlässigen, dass er den Versammlungen der Gemeinde beiwohne.

Weitere Argumente gegen den Besuch der Versammlungen widerlegt C. F. W. Walther im gleichen Artikel. Oft werde gesprochen, was soll ich in der Versammlung? Was darin vorgehe, sei nichts als Zank und Streit. Dies stimme so nicht. Es müsse auch zugestanden werden, dass es oft recht christlich und erbaulich hergehe. Gehe es mitunter doch unerbaulich zu, so werde der Sache nicht geholfen, wenn derjenige, der den Schaden erkenne, dann wegbleibe. Das mache es nur noch schlimmer. Gerade dann gelte es, rüstig zuzugreifen. Dringe der Einzelne mit seiner Meinung nicht durch, so könne er ihm nur zurufen: „O, werde nur nicht müde". Habe der Einzelne keinen Segen in den Versammlungen, sondern nur Schaden, Zerstreuung des Gemüts, Aufregung und dergleichen, so halte er dagegen, dass schon Viele Nutzen aus den Versammlungen geschöpft hätten. Auch hebe der Mangel an eigenem Nutzen die Verpflichtung für den Nächsten keineswegs auf. Mancher klage, „daß die Versammlungen zu häufig vorkommen, so daß man für sie zu viel Zeit opfern muß." Hierauf sage er nur: „Werden die Versammlungen besser besucht und strenger bewacht werden, so wird auch nicht mehr so viel vergeblich geredet und gestritten werden, und in weniger Zeit werden wir dann mehr besprechen und schneller zu unserm Zwecke kommen."[128]

[128] Vgl.: Von der Pflicht, die Gemeinde-Versammlungen zu besuchen. In: L 1847, 06, 15; 3/21, S. 113-117. Der gleiche Artikel wurde später (L 1860, 04, 17; 16/18, S. 137-141) noch einmal abgedruckt. Dadurch habe die Redaktion „ein vom Prof. Walther früherin gegebenes Versprechen erfüllt".

Die Verantwortlichkeiten wurden in den jeweiligen Konstitutionen formuliert. In den Gemeindeversammlung wurden dann, hauptsächlich in der ersten Versammlung im neuen Jahr, durch die Beamtenwahlen die dazu notwendigen Personen gefunden und beauftragt. Neben den in einzelnen Gemeindeordnungen formulierten Paragraphen über Pflichten und Rechte der Beamten konnten solche noch zusätzlich beschlossen werden. Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia schrieb eine eigenständige Vorsteherordnung in ihr Protokollbuch.[129]

Durch ihre Konstitution bzw. Gemeindeordnung und durch die Wahl und Beauftragung der Beamten sowie deren Stellenbeschreibung hatte sich jede Gemeinde die notwendige Voraussetzung geschaffen, um eine effektive Selbstverwaltung in Eigenregie durchführen zu können.

3.2.2 Versammlungsarten

C. F. W. Walther gab keine verpflichtende Zahl an Gemeindeversammlungen pro Jahr vor. Dies wäre ein Eingriff in die Autonomie der jeweiligen Kirchengemeinde gewesen und ihrer Situation vor Ort nicht gerecht geworden. Die Praxis sah folgendermaßen aus:

„Die Gemeinde hält von Zeit zu Zeit regelmäßige Gemeindeversammlungen. Diese sollen am ersten Sonntage eines jeden dritten Monats seien. Je nach den Bedürfnissen der Gemeinde können aber auch außerordentliche Versammlungen anberaumt werden." Die Kirchengemeinde St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, hatte dieses als Paragraph 16 in ihrer Gemeindeordnung festgeschrieben. Werden vier Versammlungen im Jahr als Standard angenommen, so liegen zwei Kirchengemeinden unter dieser Zahl, der Rest zum Teil beträchtlich darüber.[130]

In der Emanuelgemeinde zu Dudleytown wurde beschlossen, dass „ein stehendes Comitte ernant werde dessen Pflicht es ist diejenigen, die die Gemeinde Vers. nicht besuchen, sich auch nicht wegen Abwesenheit entschuldigen, für ihre Gründe zu fragen in falls sie ohne Grund felen. Sie daran zu erinnern, das es ihre Pflicht sei, die Versamlungen zu besuchen." Drei Mitglieder wurden dazu ernannt (IIf 1905, 06, 04).

Über seine Tätigkeit legte dieses Komitee einen Bericht vor. Die Gemeinde nahm den Bericht zur Grundlage der folgenden Beschlüsse: Die Gemeinde spreche ihr Bedauern darüber aus, dass Herr Breitfeld seine Pflicht, die Gemeindeversammlung zu besuchen, versäume. Sie warne ihn „daher in der folge seine Pflicht besser zu erfüllen."

Für das eine mal, „da er seinen k.[ranken] Bruder besucht hat", sei Herr Rodert entschuldigt. „Aber für die Zwei andern mal konte die Gem. Ihn nicht entschuldigen. Und möchte die Gem. Ihn warnen, hinführo seine Pflicht, die Gem. Versamlung zu besuchen, nicht unbeachtet lassen".

---

[129] Der Wortlaut der Vorsteherverodnung ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.6.

[130] Die Gesamtzahl der Versammlungen in den Kirchengemeinden im Untersuchungszeitraum und die sich daraus ergebende durchschnittliche Anzahl innerhalb eines Jahres und ihre verschiedenen Bezeichnungen sind im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.1 und 8.3.2.

Herr Klostermann solle eingeladen werden, vor der nächsten Gemeindeversammlung zu erscheinen und seine Gründe darlegen und verteidigen, da er „wie das Comittee berichtet, gesagt hat Er könne in der Gem. Vers. sein recht nicht kriegen“ (IIf 1905, 09, 03).

Danach habe die Gemeinde die Kompetenz des Komitees ausgeweitet. Es solle in Zukunft selbst über die Entschuldigungsgründe der einzelnen Mitglieder entscheiden. Sei die Entschuldigung nach Meinung des Komitees stichhaltig, so solle der Gemeindeversammlung nur der Name des jeweiligen Mitgliedes genannt werden. Der Fall als solcher solle nur dann vor die Versammlung gebracht werden, wenn das Komitee die Entschuldigung nicht für genügend halte. Was nun Herrn Klostermann betreffe, so habe dieser die Einladung nicht angenommen. Er wolle mit der Gemeinde nichts mehr zu tun haben, weil er „doch kein Segen von der [..] Predigt hätte“. Die Gemeinde habe dann beschlossen, dass ein neues Komitee, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu Herrn Klostermann gesandt werden solle, um mit ihm über folgende Punkte zu verhandeln: „1 Erstens darüber verhandeln wegen, das Er gesagt hat, das Er sein Recht nicht bekömt. 2 zweitens, wenn Er wegen krankheit die Gem. Vers. nicht besucht, dan kann Er endschuldigt werden. 3 drittens besonders wegen das Er nicht den Gottesdienst besucht“ (IIf 1905, 12, 03).

In der nächsten Vierteljahresversammlung wurde in der Angelegenheit Klostermann Folgendes berichtet: Das Entschuldigungskomitee habe „das Versehen gemacht“, dass es in der ersten Versammlung nicht berichtet habe, Herr Klostermann habe seinen Gesundheitszustand als Grund für sein Fernbleiben von der Versammlung angegeben. Was die anderen Punkte betreffe, so habe Herr Klostermann selbst zugegeben, dass die Sache schon einmal „geschlichtet“ worden sei, und deshalb habe „diese Sache von keinen wieder aufgerichtet werden sollen“. Die Gemeinde habe daraufhin beschlossen, das Komitee solle Herrn Klostermann sagen, „das Alles unter die Füße getreten sein soll, wenn Er wieder zum Gottesdienst komt. und sonst seine Pflicht tue“ (IIf 1906, 03, 04)[131].

Sind die Bezeichnungen „Versammlung“, „Gemeindeversammlung“, „Extraversammlung“ und „Eintrag“ noch in fast allen Protokollbüchern zu finden, zeigt doch die Aufstellung, dass der Fantasie der Protokollführer keine Grenzen gesetzt waren. Ein Beschluss, wie die einzelne Versammlung zu benennen sei, konnte nicht gefunden werden. Bei zwei Kirchengemeinden finden sich Einträge über Gemeindeversammlungen ohne eindeutige Benennung.

3.2.3 Ablauf der Versammlung

Wie der Ablauf in der jeweiligen Versammlung organisiert wurde, blieb der einzelnen Kirchengemeinde überlassen. Es kam vor, dass als Gedankenstütze ein Sekretär den Ab-

[131] Herr Klostermann schien seiner Pflicht doch nicht so recht nachgekommen zu sein. In der folgenden Versammlung beschwerte sich der Schatzmeister über ihn vor der Gemeinde, er wolle seinen Beitrag zum Gehalt des Predigers nicht bezahlen, weil er nicht bedient worden sei. Darauf beschloss die Gemeinde, mit ihm noch zu warten bis zur nächsten Vierteljahresversammlung (IIf 1906, 04, 16). Herr Klostermann erklärte sich dann bereit, die Hälfte von dem rückständigen Gehalt zu bezahlen (IIf 1906, 06, 03).

lauf notierte, ob für sich oder als Unterstützung des jeweiligen Vorsitzenden ist nicht feststellbar. So wurde handschriftlich in das Protokollbuch der St. Paulusgemeinde zu Jonesville folgende „Geschäftsordnungspunkte" eingetragen: 1) Verlesung der Namensliste,[132] 2) Verlesung des Protokolls, 3) Bericht des Schatzmeisters, 4) Bericht der stehenden Komiteen, 5) Bericht der besonderen Komiteen, 6) Aufnahme, 7) Wahl, 8) Unerledigte Geschäfte und 9) Neue Geschäfte (Ie). Diese sind fast identisch mit der Geschäftsordnung der Immanuelgemeinde zu Seymour. Bei ihr sind folgende Punkte festgehalten: 1. Verlesung der Namenliste, 2. Verlesung des Protokolls, 3. Bericht des Schatzmeisters, resp. der Kollektoren, 4. Berichte stehender Komiteen, 6. Aufnahme neuer Mitglieder, 7. Wahl der Beamten, 8. Unerledigte Geschäfte und 9. Neue Geschäfte (IIc). Zusätzlich gab sich diese Gemeinde noch Ordnungsregeln:

> „1. Niemand hat das Recht zu reden, als wer sich erhebend den Vorsitzer ums Wort gebeten u. von diesem das Wort erhalten hat.
> 2. Wer zweimal über denselben Gegenstand gesprochen hat, muß erst auch andern, die zu reden wünschen, Gelegenheit geben, sich auszusprechen, ehe er wieder das Wort erlangen kann.
> 3. Kein Mitglied soll durch unnützes, weitschweifiges Reden die Versammlung aufhalten, der Vorsitzer hat jederzeit das Recht, solche, die nicht zur Sache reden, als außer Ordnung zu erklären.
> 4. Ist ein Vorschlag gemacht u. unterstützt, so soll derselbe vom Vorsitzer der Versammlung angegeben werden, ehe darüber geredet werden kann.
> 5. Alle endgültigen Komiteeberichte sollen der Gemeinde schriftlich vorgelegt werden und sollen von der Mehrzahl der Komiteemitglieder unterschrieben sein.
> 6. Während über eine Sache verhandelt wird, ist kein Vorschlag zulässig, als der Antrag, die Sache auf den Tisch zu legen; sie einem Komitee zu übergeben; sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufzuschieben, und der Vorschlag, über die vorliegende Sache abzustimmen; wird ein solcher Vorschlag angenommen, so soll nur noch denen zu reden gestattet sein, die noch, ehe solcher Antrag gestellt wurde, sich zum Wort gemeldet hatten. – Der Vorschlag zur Vertagung ist immer in Ordnung.
> 7. Ein Antrag auf Wiedererwägung hat nur dann Gültigkeit, wenn er von einem solchen Gliede ausgeht, das bei der Annahme mit der Majorität gestimmt hat.
> 8. Komiteen werden, wenn die Versammlung nicht anders bestimmt, vom Vorsitzer ernannt.
> 9. Alle Ordnungsfragen hat der Vorsitzer zu entscheiden, u. seine Entscheidung soll endgültig sein u. nicht darüber debattiert werden können; jedoch kann von der Entscheidung des Vorsitzers an die Versammlung appelirt werden" (IIc).

Theorie und Praxis mussten nicht übereinstimmen. Tatsächliche Abläufe konnten spannend sein: In der Emmanuelgemeinde zu Dudleytown trat Herr NN[133] auf und sagte, dass er in der letzten Gemeindeversammlung am zweiten Ostertag durch einige Gemeindeglieder „schwer beleidigt" worden sei. Diese hätten nämlich gesagt, sein Name solle aus der Wahl geworfen werden. Er möchte deshalb gerne seine Entlassung von der Gemeinde haben, weil er in einer Gemeinde, „wo er so beleidigt würde, nämlich he-

[132] Auch die Johannesgemeinde am White Creek beschloss, durch ihren Sekretär eine Liste anfertigen zu lassen, worauf „die Namen der Gemeinde glieder Verzeichnet sind und soll dieselbe mit in Jede Gemeinde Versammlung bringen" (Ia 1859, 01, 03).

[133] Im Protokoll über diese vierteljährliche Versammlung wurde der Name der betreffenden Person nur mit „NN" festgehalten. Der Protokollführer hielt sich aber nicht an diese selbst gewählte Schreibweise. In den späteren Protokollen wurde der Name genannt: Klostermann Senior. Zum besseren Verständnis des Vorganges wird dieser Name auch schon für das bestehende Protokoll verwendet.

rausgeschmissen würde, keine Liebe und keinen Segen mehr haben könne“. Die Gemeinde, so berichtet das Protokoll weiter, habe hierauf Herrn Klostermann Senior geantwortet: Wenn bei jener Vorsteherwahl von „herausschmeißen“ derjenigen Wahlzettel die Rede gewesen sei, auf denen sein Name stand, so sei die Rede nur deswegen so gewesen, weil man nicht wusste, nicht wissen konnte, und auch durch Nachfragen nicht erfahren konnte, ob mit dem betreffenden Zettel Vater oder Sohn gemeint gewesen sei, da beide denselben Vornamen führen. Er solle doch bedenken, dass sein Name gar nicht heraus geworfen gewesen sei. Durch Beschluss habe die Gemeinde ihm ja alle „ungewissen Stimmen“ gegeben. Herr Klostermann Senior sei jedoch dabei geblieben, dass man ihn durch das Wort „herausschmeißen“ so schwer beleidigt habe, dass er nun seine Entlassung haben wolle.

Zur Klärung des Falles habe dann der Pastor folgende Fragen vorgelegt und geklärt: Sei es Recht, wenn eine christliche Gemeinde bei einer Vorsteherwahl solche Wahlzettel, auf denen die Namen nur ganz unbestimmt angegeben seien, zurückweise? Durch Aufstehen der gesamten Gemeindeglieder mit Ausnahme von Herrn Klostermann Senior sei zu Erkennen gegeben worden, dass die Gemeinde ein solches Verfahren für Recht halte. Herr Klostermann Senior sei jedoch dabei geblieben, es sei Unrecht und gegen Gottes Gebot: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst“. Dann habe die Gemeinde ihm geantwortet, wenn sie es gewiss wisse, wer mit einem betreffenden Namen gemeint sei, und sie werfe dann einen solchen ohne Grund und Ursache zurück, so sündige sie freilich wider die Liebe. Aber er könne doch nicht aus Gottes Wort beweisen, dass es wider die Liebe sei, wenn eine Gemeinde solche Zettel zurückweise, aus denen nicht eindeutig hervorgehe, ob Vater oder Sohn gemeint sei.

Nur durch vieles Zureden sei es gelungen, Herrn Klostermann Senior vom Weglaufen aus der Versammlung zurückzuhalten. Nun habe die Gemeinde den Vorwurf erhoben, dass er dreifach gesündigt habe. Als Erstes gegen 1 Tim 5,20[134], und zwar dadurch, dass er in jener Versammlung, in der er sich beleidigt gefühlt habe, nicht sogleich geredet, sondern bis heute geschwiegen habe. Zum Zweiten dadurch, dass er wegen dieser vermeintlichen Beleidigung nun bereits acht Wochen lang keinen Gottesdienst mehr besucht habe. Drittens dadurch, dass er keine Neigung zeige, sich mit der Gemeinde zu versöhnen, sondern seine Entlassung fordere. Hierauf habe Herr Klostermann Senior nur sein Wegbleiben vom Gottesdienst als Unrecht bekannt. Dass er dadurch aber der Gemeinde ein Ärgernis gegeben habe, das habe er doch nicht zugeben wollen.

Weil er nicht weiter mit sich handeln lassen wolle und nur vom Fortgehen geredet habe, sei ihm von der Gemeinde angeboten worden, seine Sache von einem anderen „rechtgläubigen Prediger“ nach Gottes Wort untersuchen zu lassen. Aber auch dieses habe er abgeschlagen und die Versammlung vor ihrem Ende, trotz alles Bitten von Seiten des

[134] „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.“ Die Missouri-Synode bestand auf dem Wort Gottes, so wie es Luther in seiner Bibelübersetzung formuliert hatte. Bibelrevisionen wurden von ihr, wie noch zu zeigen sein wird, nicht unterstützt. Heute in Deutschland benutzte Bibelausgaben unterscheiden sich im Wortlaut von der damals gebrauchten und von der Missouri-Synode authorisierten Ausgabe. Deswegen werden die zitierten Bibelstellen, soweit sie nicht zu umfangreich sind, im Wortlaut wiedergegeben, um so die Argumentation verfolgen zu können.

Pastors, verlassen. Dieser habe ihm noch beim Fortgehen gesagt, dass er, „wenn er in diesem seinem unversöhnlichen Zustande plötzlich vor Gottes Gericht gefordert würde, ganz gewiß ewig verloren ginge“. Nach dem Fortgehen von Herrn Klostermann Senior habe die Gemeinde noch beraten, wie man „dem armen Menschen“ am besten helfe und ihn zur Erkenntnis seiner Sünden bringen könne. Sie sei zu der Überzeugung gekommen, dass man eine Zeit lang ruhig warten und nicht öffentlich mit ihm verhandeln wolle. Werde er jedoch bei seinem Eigensinn bleiben, so müsse er wieder vorgeladen werden. Damit sei „diese traurige Angelegenheit“ für diese Versammlung beendet worden (IIf 1881, 06, 12).

Über zwei Monate später erfolgte die Vorladung für die nächste regelmäßige Versammlung (IIf 1881, 08, 28). Aber erst Mitte nächsten Jahres findet sich wieder ein Eintrag in dieser Angelegenheit. Klostermann Senior sei in dieser Versammlung anwesend gewesen, und die Gemeinde habe mit ihm über die vermeintliche Beleidigung verhandelt, die ihm am zweiten Ostertage 1881 zuteil geworden sein solle. Die Gemeinde habe ihn nicht von seinem Unrecht überzeugen können, „und er verließ die Versammlung vor Schluß derselben“ (IIf 1882, 06, 04). Über weitere Konsequenzen schweigen die Protokolle.

In der Johannesgemeinde zu Sauers erhob Herr Sundermann Protest gegen seine Wahl zum Vorsteher. Es wurde eine Versammlung einberufen, in der er seine Gründe vorbringen sollte. Auf dieser habe er dann zwei benannt. Zum Ersten sei er bei der Wahlversammlung nicht gegenwärtig gewesen und habe somit keine „Einsprache“ erheben können. Zum Zweiten sei er von insgesamt zwölf Jahren sechs Jahre Vorsteher gewesen. Nach genügender Diskussion habe sich durch Stimmenmehrheit ergeben, dass man ihn „für diesmal freilasse“. An seiner Stelle sei Heinrich Laumbring zum Vorsteher ernannt worden, weil er „die nächsten meisten Stimmen von den 6 Candidaten erhalten hatte“ (IIa 1886, 01, 31).

In der gleichen Gemeinde berichtete ein Komitee über die Verhandlungen mit Herrn Weber. Es wurde beschlossen, diesen zur nächsten Versammlung vorzuladen (IIa 1888, 06, 30). Vermutlich erschien er nicht, denn diese Einladung wurde vom Pastor „öffentlich vor der ganzen Gemeinde“ verlesen. Nun sollte Herr Webers Sache bis zur Neujahrsversammlung „auf den Tisch“ gelegt werden, damit die Gemeinde „dan Abermals mit ihm Handeln werde“ (IIa 1888, 10, 27).

Der Sachverhalt wurde für alle Beteiligten noch einmal dargelegt. Als am 9. Oktober 1887 in der Gemeinde über Schulsachen verhandelt wurde, habe Herr Weber die Versammlung in einer solchen Weise verlassen, dass es der „Prediger“ für nötig gehalten habe, darüber mit ihm zu reden, zumal es das erste mal gewesen sei, dass Derartiges während seiner Amtsführung vorgekommen sei. Der Prediger habe dann am 23. Oktober, als sich Herr Weber zum Abendmahl angemeldet habe, mit ihm geredet. Bei dieser Gelegenheit habe der Prediger ihm unter anderem gesagt, dass nicht nur er an seinem Verhalten Anstoß genommen habe, sondern es seien auch andere Gemeindemitglieder da, die sich ebenfalls daran gestoßen hätten. Herr Weber habe ihm das gegenüber selbst bestätigt. Er habe angemerkt, es sei ihm gesagt worden, Herr „Menning habe sich dar-

über aufgehalten“. Nachdem der Prediger Herrn Weber „zur Vorsicht ermahnt hatte, doch ja kein Aergerniß zu geben“, sei jener dann am Reformationsfest zum Abendmahl gegangen. Am 2. November 1887 sei wieder Gemeindeversammlung gewesen. Am Schluss dieser Versammlung habe sich Herr Weber persönlich mit folgenden Worten an die Gemeinde gewandt: Der Prediger habe ihm gesagt, als er sich das letzte Mal zum Abendmahl angemeldet habe, es seien Gemeindeglieder da, die an seinem Herausgehen aus der Versammlung Anstoß genommen hätten. Er wolle jetzt wissen, wer diese Männer seien! Darauf habe ihm ein Glied der Gemeinde erklärt, es habe an seinem Verhalten Anstoß genommen. Diese Erklärung habe Herrn Weber aber nicht genügt. Darauf habe ihm der Prediger gesagt, dass diese Sache nicht vor die Gemeinde gehöre. Dieselbe sei abgetan, und er sei danach zum Abendmahl gegangen. Überhaupt sei es nicht Recht, dass er das, worüber er als Seelsorger unter vier Augen mit ihm geredet habe, hier öffentlich berede. Er, der Prediger, werde es nicht tun. Der Vorsitzende habe dann zu Herrn Weber gesagt, wenn er etwas gegen den Pastor habe, so solle er mit ihm handeln, wie Gottes Wort es fordere: „Strafe ihn zwischen dir und ihm allein“[135]. Darauf habe Herr Weber der Gemeinde erklärt, er wolle mit ihr nichts mehr zu tun haben. Man möge seinen Namen ausstreichen. Hierauf habe er die Versammlung lärmend verlassen und sei seit jener Zeit nicht mehr zur Kirche gekommen.

Am 18. Dezember habe der Vorstand dann versucht, mit Herrn Weber zu sprechen, aber alle Bemühungen seien vergebens gewesen. „Er lief wieder davon“. So habe sich die Gemeinde genötigt gesehen, mit ihm zu verhandeln. Zunächst habe sie ein Komitee ernannt, das versuchen sollte, ihn zur Umkehr zu bewegen. Es sei aber alles vergeblich gewesen. Dann habe die Gemeinde Herrn Weber vor die Gemeindeversammlung geladen. Er sei auch erschienen. Ob er erkenne, dass sein Verhalten in der Versammlung am zweiten November 1887, als er so zornig geworden sei und von der Gemeinde gefordert habe, sie solle seinen Namen streichen, und anschließend fortgelaufen sei, ein unchristliches Verhalten gewesen sei? Auf diese Frage habe er nichts geantwortet. Er habe vielmehr erklärt, er wolle das verhandelt wissen, was der Prediger mit ihm in der Sakristei geredet habe. Der Prediger habe sich bereit erklärt, über das, was in der Sakristei zwischen ihm und Herrn Weber verhandelt worden sei, zu reden, wenn es die Gemeinde „fordere“ [Hervorh. i. O.]. Geschehe dies nicht, so werde er darüber nicht reden. Die Gemeinde müsse lernen, dass das, was der Seelsorger bei der Anmeldung „privatim“ mit dem Einzelnen rede, nicht vor die Öffentlichkeit gehöre.

Das Fazit der Aussprache von Seiten der Gemeindeglieder sei darauf hinausgelaufen, dass die Gemeinde mit dem, was der Seelsorger privatim mit Herrn Weber geredet habe, nichts zu tun habe. Die Sache sei abgetan gewesen, zumal Herr Weber danach zum Abendmahl gegangen sei. Die Gemeinde habe allein über das mit Herrn Weber zu verhandeln, was in der öffentlichen Versammlung am zweiten November 1887 vorgefallen sei. Da aber Herr Weber weiter darauf bestanden habe, zu wissen, wer die Leute seien,

[135] Mt 18, 15-17: „15. Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. 16. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. 17. Höret er dich nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner“.

von denen der Prediger meine, dass sie an seinem Verhalten Anstoß genommen haben, so seien eine Anzahl Glieder aufgestanden und haben dies bezeugt. Aber auch dies habe Herrn Weber nicht genügt. Er habe vielmehr erklärt, wenn er ausgeschlossen werden solle, dann möge man das tun.

Die Gemeinde habe dann bekräftigt, dass sie Herrn Weber nicht ausschließen wolle. Er habe sich selbst ausgeschlossen durch seine damalige Erklärung und durch sein Fortbleiben vom öffentlichen Gottesdienst. Die Gemeinde wolle aber gerne, dass er sein Unrecht einsehe und wieder umkehre. Alles, was sie erwarte, sei dies, dass er erkenne und bekenne, dass sein Verhalten ein unchristliches gewesen sei. In dieser Weise sei von verschiedenen Gliedern ernsthaft mit Herrn Weber geredet worden. Aber alles Reden habe keinen Eindruck auf ihn gemacht. Er habe sich dann dahin ausgesprochen, dass er nicht wolle, dass „der Seelsorger privatim mit ihm handele. Sein Pastor in Deutschland habe ihn gewarnt vor allen Predigern die da fordern, daß er heimlich beichten solle“.

Die Gemeinde habe nach längerer Verhandlung erkannt, dass alle Bemühungen fruchtlos seien. Man habe aber beschlossen, noch nicht mit ihm zu brechen, sondern in der nächsten Verhandlung nochmals mit ihm zu handeln. Am Ende der Versammlung sei Herr Weber sogleich für die nächste Versammlung eingeladen worden (IIa vor 1889, 01, 02).

In dieser wurde beschlossen, „daß wir Herrn Weber als eine Person ansehen die sich selber von der Gemeinde ausgeschlossen hat“ (IIa 1889, 01, 02). Die folgende Versammlung bestätigte noch einmal den Beschluss: „Nach annahme des letzten Protekolls verlass Pastor Polack einen Aufsatz Betreffs Wilhelm Webers Sache Beschlossen das derselbe so an genommen werde wie er verlesen wurde“ (IIa 1889, 04, 19).

Der Fall Weber wurde vom 30. Juni 1888 bis zum 19. April 1889 in insgesamt fünf Protokollniederschriften behandelt. Gewählter Sekretär war Lehrer Baumgart, der aber nur die Protokolle vom 30. Juni und 27. Oktober 1888, einen Satz des folgenden Protokolls, das ohne Datum eingetragen wurde, und vom 19. April 1889 geschrieben hatte. Der eigentliche Fall wurde von einer sonst nicht wieder auftauchenden Handschrift, vermutlich die von Pastor Polack, festgehalten. Er schilderte den Fall in der Protokollniederschrift ohne Datum und der Sitzung vom 2. Januar 1889. Zwischen 27. Oktober und zweiten Januar waren Gemeindeversammlungen abgehalten worden, aber ohne eigenständigen Eintrag in das Protokollbuch. Entweder war der Sekretär erkrankt, oder er hat es wegen der persönlichen Betroffenheit Pastor Polacks diesem überlassen, den Sachverhalt mit anschließender Bewertung und Behandlung durch die Gemeinde zu überlassen. Für eine Erkrankung oder sonstige Abwesenheit des Sekretärs spricht, dass die komplette Januarversammlung von der gleichen Person in das Protokollbuch eingetragen wurde. Der hier behandelte Fall lag fast ein Jahr zurück. Neben dem ungebührlichen Verhalten des Herrn Weber, der dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der Gemeindeversammlung in Frage gestellt habe, war es dem Pastor ein Anliegen, der Gemeinde klar zu machen, dass das persönlich geführte Beichtgespräch kein Gegenstand öffentlicher Diskussionen sein könne. Trotzdem wurde vom Pastor die oberste Au-

torität der Gemeinde anerkannt, denn er war bereit, darüber zu reden, wenn diese es „fordere“. Dass es nicht dazu kam, zeigte das Ergebnis: Die Gemeinde war lernfähig, sie folgte der Argumentation des Pastors und zeigte, dass sie ein Ausbrechen aus den selbst gesetzten Grenzen durch ein Mitglied nicht tolerierte.

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia blieb Herr Hehmann der Kirche fern. Diese Angelegenheit wurde öffentlich verhandelt. Dabei habe sich gezeigt, so das Protokoll, dass der Grund dieser Sache, warum Herr Hehmann der Kirche fernblieb, „ein gewisser Ausdruck des Herrn Pastor Juengels gewesen sein soll“. Die Gemeinde habe dies als Unrecht angesehen, dass Herr Hehmann die Kirche meide, und habe folgende Erklärung abgegeben: Bleibe ein Glied wegen einer solchen Sache fortwährend der Kirche fern, so erkenne die Gemeinde ein solches Verhalten als Sünde an. Deswegen habe die Gemeinde Herrn Hehmann gebeten, sein Unrecht zu erkennen, von diesem Unrecht abzulassen und wieder in die Kirche zu kommen, um Gottes Wort zu hören. Nach dieser Erklärung und Bitte von Seiten der Gemeinde sei Herr Hehmann gefragt worden, ob er diese Erklärung anerkenne. Darauf habe er mit Ja geantwortet. Dies sei aber erst geschehen, nachdem der Pastor auf das Zeugnis zweier Zeugen hin erklärt habe, wenn er die Aussage, Herr Hehmann habe nicht genügend Verstand in Gemeindesachen, so gemacht habe, dann werde er diese Aussage zurück nehmen. Dies sei so nicht der passende Ausdruck für das, was er habe sagen wollen. Besser wäre der Ausdruck „Wissen“ gewesen. Hierauf habe Herr Hehmann „sich befriedigt“ erklärt und die Sache sei abgeschlossen gewesen (IId 1914, 11, 29).

Versammlungen konnten leicht eine nichtvorhersehbare Wendung nehmen. War keine Einigung in der Debatte zu erzielen oder sollte über eine anstehende Gehaltserhöhung noch nicht entschieden werden, so wurde das Argument, es sei schon zu spät, zur Schließung der Versammlung genutzt (z. B. IId 1883, 04, 01; 1918, 01, 01). Allgemeine Unruhe war ebenfalls ein Grund. „Da es sehr unruhig herging so vertagte sich die Gemeinde ohne einen Beschluß zu machen und schloß mit dem Gebet des Herrn“. (IVa 1904, 03, 28; IId 1892, 04, 02). Dies blieben aber Ausnahmen, die überwiegende Anzahl der Versammlungen verliefen ohne erkennbare Störungen. Es wurden engagiert Anträge eingebracht, Sachstände verhandelt[136], bisweilen empfindlich und trotzig reagiert, um dann zu Entschlüssen zu kommen, die dem Wohl der Allgemeinheit Nutzen bringen sollten und auch wohl gebracht haben.

3.2.4 Besonderheiten

Das Abstimmungsverhalten in den Kirchengemeinden war individuell geregelt:

[136] Bei der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia protestierten Mitglieder gegen ihre Namensnennung in dem Protokoll. „Das Protokollbuch v. d. letzten regelmäßigen ¼ Jahresversammlung wurde vorgelesen; u. da sich einige Einzelaussprüche von Gemeinde Gliedern mit protokollirt fanden, wurde dagegen von den Betreffenden protestirt, weil in gewöhnlichen Gemeindeversammlungen nur protokollirt werden sollte, was die versammelte Gemeinde ausmachten“ (IId 1895, 01, 01). Die Meinungsäußerung sollte stehen bleiben, ein Bezug zur Person sollte jedoch nicht nachvollziehbar sein. Die Immanuelgemeinde zu Seymour ging den anderen Weg. Sie beschloss, dass „von neu Jahr an bei jedem Beschluß der Name des Beschlußfassers, sowie der Name dessen, welcher den Beschluß unterstützt, genannt werde“ (IIc 1909, 10, 03).

Allgemein konnte es heißen, die anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder waren beschlussfähig und ihre Beschlüsse hatten Gültigkeit für die gesamte Gemeinde (Ia Konstitution §13; IVa Konstitution §9) oder, wie bei allen Wahlen, so entschied auch hier die Mehrheit der Stimmen (IIa Konstitution §14).

- War die Mehrheit der Gemeindeglieder anwesend, so war die Versammlung beschlussfähig (Ib Konstitution §10).
- 1/4 der stimmberechtigten Gemeindeglieder mussten anwesend sein, dann entschied die Stimmenmehrheit oder 2/3 der Anwesenden mussten dafür stimmen (Id Konstitution §13; IIf Konstitution §18).
- Die Stimmenmehrheit entschied dann, wenn 1/3 der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend waren (IIc Konstitution §12; IIIa Konstitution §16; IIIb Konstitution §12).
- Die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindeglieder mussten anwesend sein, dann entschied die Stimmenmehrheit (Ie Konstitution §12).
- Änderungen an der Konstitution konnte nur durch 7/8 der männlichen stimmfähigen Gemeindeglieder geschehen, wenn dieses an vier Sonntagen vorher öffentlich angesagt worden war (IId Konstitution §8).

Nur eine Kirchengemeinde äußerte sich nicht zum Abstimmungsverhalten in ihrer Konstitution. Es ist aber davon auszugehen, dass bei Abstimmungen in der Versammlung die einfache Mehrheit genügte (Ic). Die Anzahl der Mitglieder, die nötig waren, um einen Gemeindebeschluss verbindlich zu machen, wurde als Quorum bezeichnet, egal, ob es sich um 1/4 oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder handelte (z. B. Ie 1926, 03, 15; IIc 1910, 01, 09).

Die Wahl der Beamten war in den einzelnen Kirchengemeinden ebenfalls unterschiedlich geregelt. So hieß es allgemein, dass die Vorsteher, deren Zahl drei sein soll und die Trustees, deren Zahl nach dem weltlichen Gesetz wenigstens drei sein muss, in den Gemeindeversammlungen durch Stimmzettel gewählt werden (IVa Konstitution §13). Weiter: an jedem ersten Januar sollen zwei oder höchstens drei neue Vorsteher gewählt werden, welche mit den vom vorhergegangenen Jahr die Geschäfte besorgen, sodass eines jeden Dienstzeit zwei Jahre dauert. Hiermit wird für immer die Zahl der Vorsteher auf vier oder sechs festgesetzt. Wenn ein Mitglied dieser Gemeinde dreimal in den Kirchenrat gewählt worden ist, so soll es ein Jahr von der Kirchenratswahl ausgeschlossen bleiben (Ia Konstitution §8). Oder: Die Gemeinde wählt jedes Jahr am ersten Donnerstag im Dezember einen Sekretär, einen Schatzmeister, drei Trustees und zwei Vorsteher durch Stimmzettel auf die Dauer eines Jahres (IIIa Konstitution §§10.11.). Die Petrusgemeinde zu Waymansville beschloss: „Die Vorsteher und Trustees werden in der Gemeindeversammlung durch Stimmzettel gewählt und bleiben drei Jahre im Amt, wenn sie dasselbe zur Befriedigung der Gemeinde verwalten. Die Zahl derselben soll sich nach der Größe der Gemeinde richten jedoch nicht unter drei sein, nämlich drei Vorsteher und drei Trustees, und zwar soll es so sein, daß jedes Jahr von jeder Klasse einer gewählt werde, so daß jedes Jahr einer ab, und einer eintritt. Die Abtretenden können

aber wieder gewählt werden“ (Ic Konstitution §13). Bei der Emanuelgemeinde hieß es: „Die Gemeinde erwählt in einer regelmäßigen Versammlung einen *Board of Trustees* von vier Personen. Dieselben sollen ihr Amt zwei Jahre verwalten; und es sollen in jedem Jahre am 2ten Ostertage nach dem Jahre 1877 zwei Trustees erwählt werden [...] Genannter *Board of Trustees* hat sich zu versammeln, so oft es die Noth erfordert, um die Gemeinde-Angelegenheiten in Vorberathung zu ziehen, welche der Gemeinde-Versammlung vorgelegt werden sollen. Bei solchen Versammlungen führt der Pastor den Vorsitz, wenn gegenwärtig“ [Hervorh. i. o.; HE] (IIf Konstitution §11). Oder: Die Trustees und Vorsteher der Gemeinde werden in der Gemeindeversammlung durch Stimmzettel auf die Dauer von zwei Jahren erwählt. Keiner dieser Beamten ist gehalten, dasselbe Amt mehr als zweimal nacheinander zu verwalten (Id Konstitution §1112). Bei der Johannesgemeinde zu Sauers sollten alljährlich „am 2. Januar 3 Trustees gewählt werden, welche mit denen, vom vorhergehenden Jahr die Geschäfte besorgen, so dass eines jeden Dienstzeit 2 Jahre dauert“ (IIa Konstitution §14). In den Nebengesetzen von Immanuel zu Seymour hieß es, die „Beamten der Gemeinde aus der Hörerschaft sind drei Trustees, drei Vorsteher und drei Aelteste, und zwar wird alljährlich in der Jahresversammlung am 1. Januar (oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. ten) je ein Glied für ein jedes dieser Aemter auf die Dauer von drei Jahren gewählt“ (IIc Nebengesetze §2). Bei der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia sollten die Vorsteher „(ausgenommen wie hernach festgesetzt wird) ein jeder 3 Jahre [im] Amte bleiben. Jedes Jahr soll am ersten *Januar* nach dem Jahre 1875 ein Vorsteher gew[ählt] werden. Genannte Wahl soll durch Stimmzettel von männlichen Gliedern der Gem[einde] vollzogen werden. Sollte durch Tod oder auf andre Weise eine Stelle im genannten [Kir]chenrath erledigt werden, so muß die Gemeinde diese Stelle wiederum mit einer P[erson] durch eine ordentliche Wahl in der ersten regelmäßigen Gemeindeversammlung besorg[en]“ [Hervorh. i. O.; HE] (IId Konstitution §4). Drei Kirchengemeinden hatten in ihren Konstitutionen keine zeitlichen Vorgaben (Ib, Ie, IIIb).

Eine Visitation innerhalb der Kirchengemeinde war immer ein besonderes Ereignis. In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia, so der Bericht, habe der gegenwärtige Visitator in der Versammlung den Vorsitz geführt. Der Gemeinde seien kurz die Hintergründe erklärt worden, warum er hier sei. Er habe mit Deputierten dieser Gemeinde auf der Synode über Angelegenheiten, welche die Gemeinde betrafen, gesprochen. Daraufhin habe er sich entschlossen, hier eine Visitation zu halten. Allen Gliedern sei nun eine Gelegenheit gegeben, sich „wegen irgend einen Grund auszusprechen“.[137]

Als Erstes habe der Vorstand die Finanzangelegenheit der Gemeinde vorgebracht. Der Visitator habe sich erkundigt, wie viel Geld nötig sei, um die Schulden der Gemeinde, das Gehalt und andere Ausgaben für dieses Jahr zu decken. Darauf habe der Visitator die Gemeinde herzlich ermahnt, dass sie doch in dieser Sache ihrer Pflicht nach Gottes Wort nachkommen möchte. Dem Vorstand habe er den Rat gegeben, dem Beschluss der Gemeinde Folge zu leisten und nochmals zu versuchen, die fehlende Summe aufzubringen. Danach sei der Punkt wegen „Aushelfen in unsere Schule“ vorgenommen worden.

[137] Zuständigkeit und Instruktionen für eine Visitation sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.8.

Nach der Aussprache hierüber habe der Visitator die Gemeinde in dieser Angelegenheit ermahnt, doch ja nicht das Wohl der Kinder zu vergessen. Sein Rat sei gewesen, „wenn irgend wie möglich doch in dieser Sache voranzugehen um das Wohl der Gemeinde zu fördern“. Ferner sei gesagt worden, dass es scheine, „als ob zwei Parteien sich hier in der Gemeinde eingearbeitet hätten und das dadurch das Wohl der Gemeinde gestört würde“. Die Aussprache hierüber habe sich der Visitator angehört. Er habe dann die Gemeinde „herzlich und scharf“ ermahnt und aufgezeigt, was für einen großen Schaden solches für die Gemeinde bringen würde, und sie gebeten, brüderlich miteinander zu arbeiten.

Nach langer Ermahnung habe der Visitator aufgezeigt, dass diese Gemeinde doch ihrem Pastor wenigstens $600 pro Jahr als Gehalt geben solle. Die Synode lasse allen ihren Missionsarbeitern ein Gehalt von $600 zukommen. Es sei dann ja wohl auch nicht zu viel verlangt, dass die hiesige Gemeinde auch ein solches Gehalt zahle.

Folgende Punkte habe der Visitator versucht, zum Beschluss erheben zu lassen: Erstens, dass die Gemeinde ihrem Pastor $600 pro Jahr als Gehalt zukommen lasse. Zweitens, dass die Gemeinde für Aushilfe in der Gemeindeschule sorge. Drittens, dass die Gemeinde brüderlich miteinander arbeite. „Von diesen drei Puncten hat sich niemand gefunden der ein Vorschlag machen wollte um irgend einen dieser drei vorhergehenden Puncte zum Beschluß zu erheben“. Hierauf habe der Visitator die Gemeinde gebeten, „diese doch so bald als möglich zum Beschluß zu erheben“ (IId 1915, 08, 24).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour sei, so der Eintrag, eine kurze Gemeindeversammlung nach dem Gottesdienst abgehalten worden, an der sich „alle Glieder, jung und alt, Frauen und Kinder“ beteiligt hätten. Zweck dieser Versammlung sei eine Visitation, gehalten vom Visitator des Distrikts, gewesen. Dieser habe auch die Vormittagspredigt gehalten.

Es habe keinen aktuellen Anlass zur Visitation gegeben, aber der Visitator habe erklärt, es sei seine Pflicht, als Beamter die Gemeinde zu besuchen, damit er selbst einen demgemäßen Bericht an seine Vorgesetzten geben könne. Dieser Gemeinde sei seit vielen Jahren schon kein amtlicher Besuch von einem Visitator abgestattet worden.

Er habe dann mehrere Fragen an den Vorsitzenden betreffs der Lehre, der Arbeit und des Wandels des hiesigen Pastors und der Herren Lehrer gestellt. Diese seien vom Vorsitzenden und von der Gemeinde „befriedigend erklärt“ worden. Danach habe er mehrere Fragen an den Pastor gerichtet betreffs des Verhaltens der Gemeinde ihm gegenüber, ihres Wandels, ihres Kirchenbesuchs, ihrer Gemeindeversammlungen und Hausandachten. Auch dies sei alles befriedigend erklärt worden. Der Pastor habe angemerkt, dass der Besuch der Gemeindeversammlungen etwas zu gering sei, und dass ab und zu kein Quorum gegenwärtig sei. Der Visitator habe die Gemeindeglieder dann ermuntert, die Versammlungen fleißiger zu besuchen, weil sie sehr wichtig seien, „und nach St. Paulus des Himmelreich Schlüssel führen“.

Der Visitator habe erklärt, dass die hiesige Gemeinde in vielen Sachen „ein herrliches Vorbild“ sei für andere Gemeinden der Missouri-Synode, besonders im „geben für Aus-

wärtige Zwecke“. Er habe die Gemeinde ermuntert, darin fortzufahren und nicht müde zu werden, „denn das geben und Kollektieren würde nicht aufhören bis zum Jüngsten Tag“. Er habe dann auch mehrere Fragen an die Lehrer gerichtet wegen der hiesigen Schule. Die Herren Lehrer hätten erklärt, dass es „im Algemeinen in der Schule gut stünde, und die Arbeit befriedigend sei“. Hierauf sei dann die Vertagung der Versammlung erfolgt (IIc 1918, 05, 12).

Der Individualismus und das Selbstverständnis der Gemeinden zeigt sich in der Verschiedenartigkeit der Verfahrensabläufe in ihren Versammlungen. Sie bestimmen das Wie des Ablaufes und auch bei Visitationen pochen sie auf Eigenständigkeit. Sie sind nicht bereit, etwas von außen Aufoktroyiertes anzunehmen, wenn es ihrer Ansicht nach für die eigenen Verhältnisse nicht tragbar erscheint.

3.3 Finanzielle Angelegenheiten

Zur ordentlichen Verwaltung der Geldangelegenheiten der Gemeinde soll nach C. F. W. Walther ein „zu dergleichen Geschäften geschicktes, christlich bewährtes Glied als Gemeinde-*Schatzmeister* eingesetzt werden“ [Hervorh. i. O.; HE][138]. Bei allen untersuchten Kirchengemeinden gab es als gewählte Beamte der Gemeinde die Schatzmeister oder Trustees. Welche Unterlagen der Schatzmeister für sein Amt von seinem Vorgänger übernehmen konnte, zeigt ein Eintrag im Protokollbuch der Johannesgemeinde am White Creek:

> „Ich als der unterschreiber bescheinige hiermit daß ich Von den abgehenden Schatzmeister *Gerd. H. Vornholt* das Kirchen – Rechnungs Buch der Evangelisch Lutherischen St. *Johannes* Gemeinde am *White creek Bartholomew Co. Ia*. richtig Empfangen habe und dazu der *Cassen* bestand die Summe von $.4.47. Siehe Seite 115 [Ein „?“ verm. später hinzugefügt] Kirchenbuch.
> Dazu die Sonntags *Cents Collecten* oder Armenkassen bestand die *Summe* von $.18.83. Siehe Seite 112. Kirchenrechnungsbuch.
> Dazu sämmtliche Papieren, als da sind,
> 1tens Die Deeds vom ankauf des Kirchenlandes als da sind 3 Stück
> 2tens Die Bescheinigungen Von John hester wegen bezahlung des Kirchenlandes Einkaufs darzu noch 6 andere bescheinigungen von Predigern von wegen ihrer einahme bis 1846.
> 3tens Die Bescheinigungen von Hauptausgaben von Kirchenbau Predigergehalte und dergleichen als da sind 6 Stück bis 1847.
> 4tens Die Bescheinigungen vom Jahre 1848 dazu gehören 8 Stück von ausgaben für Schreiners und sonstige antHeil und eine Einlasungs Note von 25 *Dollars*
> 5tens Die Bescheinigungen *Pastor Carl Fricke* für seine seinen[!] Unterhalt fur das Jahr 1848 dazu gehören 17 Stück.
> 7tens Die Unterschriften von der Gesammelten *Colecte* in *Cincinnati*.
> 8tens Zwei einlösungs Noten von Trimpe und *Pardieck* vom Jahre 1848.
> 9tens 17. Stück bescheinigungen von allerley Kirchenausgaben fürs Jahr 1849 und 1850
> 10tens Die Quittungen von *Pastor Carl Fricke* vom Jahr 1848, 49, und 1850 vom die Summe von 292 *Dollars*
> 11tens Quittungen von den Jahre 1851 und 1852, als da sind 29 Stück und sämmtliche Einlösungs Noten bis 1859 als da sind 10 Stück.
> 12tens Einige Quittungen vom Jahre 1853 bis 1859 und Einlösung Noten miteinander 24 Stück.

[138] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 169.

> 13tens Die *Deeds* von *Heinrich Burbring* von Kirchen lotten da sind 2 Stück ein Verkaufs und ein Wiederkaufs *Deed*.
> 14tens Das Quittierbuch deß *Pastors* und *Collecte*buch." [Hervorh. i. O.; HE] (Ia nach 1859,01,03].

Im Folgenden wird untersucht, wie die Beschaffenheit der jeweiligen Kassen ausgesehen hat, wie die Bezahlung durch Mitglieder oder Gemeinde sichergestellt war, wie die Kollektentätigkeit im Einzelnen wirksam wurde und wie die Gemeinde sich bei etwaigen Kirchenschulden verhielt.

3.3.1 Art und Anzahl der Kassen

Die jeweils gewählten Trustees der Gemeinden führten über ihre finanziellen Transaktionen genau Buch. Bei der Johannesgemeinde am White Creek war es das „Kirchen-Rechnungs-Buch", „Worin der jedesmalige Schazmeister, Die Ausgaben, und Einnahmen von jeden Jahre bezeignen soll". Es kam vor, dass ein Gemeindeglied sich weigerte, das Trusteeamt anzutreten, obwohl es hierzu gewählt worden war (Ib 1871, 01, 01; 1878, 01, 01; nach 1908, 01, 01; 1917, 01, 01; IIc 1919, 02, 02). Die Kassenführung der Trustees war in der Regel in Ordnung. Unregelmäßigkeiten wurden in der Versammlung bereinigt (z. B. IIc 1878, 01, 01).

Art und Anzahl der Kassen wechselten im Laufe der Zeit, wobei auf die Wichtigkeit der synodalen Kassen speziell hingewiesen wurde.[139] In der Immanuelgemeinde zu Seymour war Henry Schepman als Trustee gewählt worden und damit verantwortlich für die Kirchenkasse. Neben ihm waren noch Wilhelm Bühner und später Martin Ahlbrand für die Baukasse zusändig (IIc 1873, 04, 27; 1874, 01, 01). 25 Jahre später wurde die Gemeinde über alle Kassenberichte des Jahres 1897 informiert. Die Einnahmen der allgemeinen Kasse „betrugen $1943.91, die Ausgaben betrugen $1942.56, bleibt Kassenbestand von $1.35". In der Kirchhofskasse betrug die Einnahme einschließlich des Kassenbestandes „$207.30, Ausgaben betrugen $15.20, jetziger Kassenbestand $192.10". Die Unterstützungskasse verzeichnete „Einnahme $46.56, Ausgaben $18.45, Gegenwärtiger Kassenbestand $28.11". In der Schulkasse war „Einnahme nebst Kassenbestand $46.09, Ausgaben $28.80, bleibt Kassenbestand von $17.29" und bei der Schuldentilgungskasse hieß es „Einnahme $6.50, Ausgaben $6.50, die Kasse schuldet noch $33.87" (IIc 1898, 01, 02). Später kamen noch die Trustee-Kasse und die vom Pastor geführte Kasse hinzu. Die erste hatte „Einnahme $582.31, Ausgabe 636.78 Schuld $116.47" und der Pastor konnte berichten: „Einschließlich der Gaben von Privatpersonen und der Kollekten brachte die Gemeinde für verschiedene Zwecke des Reiches Gottes die totale Summe von $682.19 auf" (IIc 1905, 01, 01). Es folgten noch die Synodal-

[139] „Das vornehmste Werk der Synode ist die Predigt des Evangeliums. Die vornehmsten Kassen in der Synode sind demnach diejenigen Kassen, welche ganz unmittelbar und ausschließlich der Predigt des Evangeliums dienen. Diese Kassen sind die Synodal- und Synodalbaukassen, die Armestudentenkassen und die Missionskassen. Aus der Synodalkasse und der Synodalbaukasse wird der ganze große Apparat angeschafft und unterhalten, der nötig ist, um Prediger und Lehrer auf den Lehranstalten auszubilden. Aus der Studentenkasse werden arme Schüler während ihres Studiums unterstützt. Und die Missionskassen ermöglichen es, daß Boten des Friedens in Nähe und Ferne gesandt werden können, die den armen Menschen sagen, wie sie selig werden und in den Himmel kommen". Vgl.: Welches sind die vornehmsten Kassen in unserer Synode? In: L 1905, 02, 14; 61/04, S. 51-53.

kasse mit $258.90 und der Emergency Fund mit Einnahmen aus dem „Überschuss vom dritten Viertel $229.17, Sonntagskollekten 59.12. Ausgaben – Keine“ (IIc 1919, 01, 12).

In der Paulusgemeinde zu Columbus legte der Schatzmeister jeweils in der ersten Jahresversammlung „über die jährliche Einnahme und Ausgabe Rechnung ab worüber die Gemeinde ihre Zufriedenheit aussprach“ (Ib 1859, 01, 16; 1861, 1. Sonntag nach Epiphanias; 1862, 01, 05). Nachdem die Gemeinde beschloss, dass „die Beiträge an den Vorsteher und nicht an den Pastor abgegeben werden sollen“, legte dieser dann neben dem Schatzmeister die Abrechnung vor (So z. B. Ib 1863, 01, 11; 1871, 01, 01; 1872, 01, 01). Später folgte der Schulvorsteher mit der Vorlage seiner Rechnungen (Ib1881, 01, 01).

In Petrusgemeinde zu Waymansville wurde Bericht erstattet über die normale Kasse. Dieser wurde dann vierteljährlich der Gemeinde vorgelegt (Ic 1873, 01, 12; 1884, 01, 01), weiterhin bestanden die Klingelbeutelkasse (Ic 1875, 07, 04), eine „Bau-Comittee“ Kasse (Ic 1882, 01, 08), die Predigergehaltsliste, der Arbeitskassenbericht (Ic 1908, 01, 01) und die Kasse für die Weihnachtsfeier (Ic 1910, 04, 03). Der Pastor wurde beauftragt, für die Synodalbaukasse eine Liste aufzumachen (Ic 1903, 01, 01).

In Petrusgemeinde zu Columbus wurden die finanziellen Angelegenheiten, zusammengefasst in der Gemeindekasse, durch Gemeindebeschluss festgelegt:

> „I. Aus dieser Kasse soll das Gehalt des Pastors, der Lehrer und des Kirchendieners genommen, und die laufenden Ausgaben der Gemeinde (für Kohlen, Licht, Abendmahls-Elemente u. dergl.) entrichtet werden.
> II. Damit diese Ausgaben aus dieser Kasse bestritten werden können, soll in dieselbe fließen: die für diese Kasse geschriebenen Beiträge der stimmberechtigten Gemeindeglieder; ferner die monatl. u. sonntägl. Collecten; dann auch die Beiträge derer, die zwar keine stimmberechtigten Glieder, Aber Kirchen u. Abendmahls-Gäste sind, u. als solche zur Verkündigung des Evangeliums helfen; endlich soll auch das Schulgeld von fremden Kindern in diese Kasse fließen.
> A. Die Beiträge der stimmberechtigten Gemeinde Glieder. Hier ist zu merken:
> 1. Drei Wochen vor der viertelj. Versammlung soll im öffentlichen Gottesdienst vermeldet werden, daß die stimmberechtigten Gl. den 4. Theil ihres geschriebenen Beitrags an den Schatzmeister abzugeben haben.
> 2. Diejenigen, welche bis zur letzten Woche vor der Versammlung ihre Beiträge nicht an den Schatzmeister abgegeben, sich auch nicht bei demselben entschuldigt haben, sollen noch vor der Versammlung von den Vorstehern um ihre Beiträge gebeten werden.
> 3. In der Jahresversammlung soll die ganze Liste der Beiträge vorgelesen werden. Die, welche ihre Beiträge nicht entrichtet haben, sollen öffentlich genannt u. ihre etwaigen Entschuldigungen gehört werden, damit die Gemeinde die einzelnen Fälle beurtheilen u. darüber Beschlüße fassen kann.
> 4. Will Jemand seine Unterschrift verändert, d. h. erhöht oder herabgesetzt haben, so muß er dieses in der Jahresversammlung thun.
> 5. Endlich sollen auch in der Jahresversammlung um Erhöhung ihrer Beiträge gebeten werden, alle diejenigen, die dieses nach dem Urtheil der Gemeinde können u. sich nicht freiwillig dazu melden. Wenn die Betreffenden nicht in der Versammlung zu gegen sind, sollen die Vorsteher zu ihnen gehen u. sie um Erhöhung ihrer Unterschriften ersuchen.
> B. Die sonntäglichen u. monatlichen Colecten sollen von den Vorstehern an dem Schatzmeister abgegeben werden.
> C. Die Beiträge derer, die keine stimmberechtigte Gemeindeglieder, sondern nur Abendmahls Gäste sind, sollen von den Vorstehern gesammelt u. dem Schatzmeister überliefert

> werden. Zu diesen Beitragenden gehören auch diejenigen in der Gemeinde befindlichen jungen Leute, Jünglinge und Jungfrauen, die selbständig über Geld verfügen.
> D. Das Schulgeld von den etwagen Fremden soll von den Schulvorsteher monatlich collectirt u. an den Schatzmeister abgegeben werden.
> III. Der Schatzmeister hat in jeder viertelj. Versammlung von den Stand dieser Kasse Rechnung abzulegen.
> Vorstehende Punkte sind aus einzelnen Beschlüßen der deutsch., ev. luth. St. Peter Gemeinde zu Columbus, Ind., vom Unterzeichneten zusammengestellt u. von genannter Gemeinde am Sontag Septuagesimä, als am 13. Feb. 1876 ratificirt worden. H. T. Bollmann Sec." [Hervorh. i. O. HE].

Der Vorsteher der Petrusgemeinde legte Bericht ab über die Rechnungen des Predigergehaltes, während der „Cassirer" die Kirchenkasse mit $1,339.66 Einnahmen, $1,222.80 Ausgaben und „Kassenbestand $16.86[!]" sowie die Schuldentilgungskasse mit $109.88 Einnahmen, $108.00 Ausgaben und Kassenbestand von $1.88 verwaltete (Id 1875, 08, 15). Letztere erhielt dann den Namen „Fünf-cent-Kasse" (Id 1891, 01, 04). Die Gehälter für Pastor und beide Lehrer der Gemeinde wurden aus einer allgemeinen Gemeindekasse bezahlt, die vom Schatzmeister verwaltet werden sollte (Id 1875, 11, 07; 1876, 02, 06). Es kam die Witwen- und Waisenkasse hinzu (Id 1877, 02, 04). Später wurde die allgemeine Kasse wieder in eine Gehaltskasse und eine Kasse für laufende Ausgaben umgewandelt (Id 1879, 08, 03). In der Armenkasse war ein Bestand von $ 1.85, der für das Waisenhaus in Indianapolis verwendet wurde (Id 1886, 05, 02). Das Geld kam aus dem „Armenkasten" der Gemeinde und der Schatzmeister wurde angewiesen, eine Unterstützungskasse für die Armen einzurichten (Id 1894, 05, 06). Für die Synodal-Baukasse wurde Pastor Trautmann verpflichtet, eine Hauskollekte abzuhalten (Id 1891, 02, 01). Weiter wurden eine Kasse für „Kohlen u. Versicherung" mit Einnahme $56.50, Ausgabe $36.25, Kassenbestand $20.25 und eine Studentenkasse mit „Einnahme $28.25, - Ausgabe an die beiden Studenten $28.25" geführt (Id 1903, 02, 01). Als der Grundstückskauf für den Neubau der Kirche und der Lehrerwohnung anstand, wurde eine „Lotkasse" mit Einnahme $2,391.25, Ausgabe $1,807.70, Kassenbestand $583.55 eingerichtet. Hieraus sollten auch die „Leichenkosten des verstorbenen P. Trautmann" bestritten werden. Diese Kasse wurde dann bis zur Novemberversammlung wieder geschlossen (Id 1903, 02, 01; 03, 22; 05, 03; 08, 04). Für die Synodalkasse, „die sich in einem traurigen Zustande" befand, wurde der Pastor ermächtigt, von den kommunizierenden Gliedern bei der Anmeldung Beiträge hierfür entgegenzunehmen (Id 1907, 11, 03). Bei größeren Reparaturen wurde eine Reparaturkasse eingerichtet mit Einnahme $1,268.75, Ausgabe $1,179.22, Überschuss $89.53 (Id 1919, 08, 03; 11, 02; 1920, 02, 01).

In der Paulusgemeinde zu Jonesville wurde für die Synodalkasse gesammelt (Ib 1888, 12, 30) und die Gemeindekasse, deren gesamte Einnahmen für 1890 $665.50, Ausgaben $634.64, Kassenbestand $30.86 betrugen, wurde jährlich von einem Komitee überprüft (So z. B. Ib 1890, 01, 01; 1892, 01, 01). Weiterhin existierten eine Baukasse, eine Kasse für Holz und Kohlen, es wurde für die Synodalbaukasse Geld aufgebracht und für die Kirchbaukasse gesammelt (Ib 1898, 04, 10; 1903, 01, 01; 1906, 04, 29; 1916, 10, 01). Die Studenten Rosman und Schlehuser und „die Südlichen Studenten Kasse" wurden

unterstützt (Ib 1912, 01, 01). Schulkasse, Haushaltskasse und Versorgungskasse wurden ebenfalls in der Gemeinde geführt (Ib 1921, 01, 01; 1923, 02, 11; 1926, 01, 01).

Bei der Johannesgemeinde zu Sauers wurde eine Kirchenkasse, eine Gemeindekasse und eine Synodalkasse geführt (IIa 1841, 08, 23; 1842, 06, 27; 1860, 01, 02). Später wurde eine allgemeine Kasse eingerichtet, aus der Prediger und Lehrer zu besolden und die laufenden Ausgaben zu decken waren (IIa 1888, 01, 30). Auch die Witwen- und Waisenkasse wurde bedacht (IIa 1890, 01, 02).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour wurde die Baukasse und die Gemeindekasse geführt (IIc 1873, 04, 27; 1874, 01, 01). Letztere konnte für das Jahr 1873 eine Einnahme von $1,005.14, eine Ausgabe von $981.01 und einen Kassenbestand von $24.13 verbuchen. Es existierte eine Kirchhofkasse und an die Kirchtüre wurde ein Kasten für die Armen und die Mission angebracht (IIc 1875, 02, 21; 1877, 07, 01). Später wurde die Armenkasse in Unterstützungskasse umbenannt (IIc 1890, 01, 01). Aus der allgemeinen Kasse bekam der Lehrer sein Gehalt und aus der Schulkasse wurden laufende Ausgaben bestritten (IIc 1882, 01, 02; 1891, 01, 01). Die „Fünf-Cent-Kasse“ wurde in „Schuldentilgungs-Kasse“ umbenannt und die Synodalbaukasse wurde unterstützt (IIc 1891, 10, 04; 1892, 01, 10). Der Lehrer führte die Schulkasse und die jungen Leute der Gemeinde zahlten die Summe von $177.00 für den Schulbau in die Schulbaukasse ein (IIc 1895, 01, 01; 1902, 02, 02). Es existierte eine Trusteekasse und eine Gehaltskasse mit einer Einnahme „von $540.90“, einer Ausgabe „von $556.50“ und einem Kassenbestand von „$42.81[!]“ im Jahre 1903. (IIc 1902, 07, 06; 1903, 07, 05). Ein Komitee war beauftragt worden, einen Bericht auszuarbeiten, nach welchem die verschiedenen Kassen der Gemeinde nach einem einheitlicheren System eingeteilt werden sollten. Es legte folgenden Bericht ab: „Die Kassen sollen sofort bestehen wie jetzt, nur soll der allgemeine Kassierer der Gemeinde alles Geld und alle wertvollen Papiere der Gemeinde in Verwahrung haben. Ein jeder Kassierer der verschiedenen Kassen hat das nötige Geld vom allgemeinen Kassierer zu holen. Hierdurch wird eine doppelte Buchführung verursacht. Der Bericht wurde angenommen“ (IIc 1904, 10, 02). Eine Reparaturkasse und eine „Street Improvement-Kasse“ kamen hinzu. Der „Kassierer der Reparatur Kasse berichtete eine Unterschrift von $3323.00 Einnahme $2720.25. Völlige Schuld der Kasse (Reparatur des Kirchturms und Pfarrhaus $1244.02 miteingerechnet) ist $5098.04 Unterschrieben ist noch $873.75“ (IIc 1910, 01, 09; 1912, 10, 06). Die Synodalkasse wurde bedacht, es gab eine Furnacekasse, eine Kasse zur Ausbesserung des Kirchhofes, eine Emergencykasse und eine Studentenkasse (IIc 1913, 02, 09; 1914, 10, 04; 1915, 07, 05; 1918, 01, 13; 1919, 01, 12).

Bei der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wurde die in „Der Lutheraner“ geäußerte Bitte, am Reformationsfest eine Kollekte zum Besten der Synodalkasse zu erheben, von der Gemeinde abgelehnt (IId 1877, 10, 07). Die Gemeinde unterhielt eine Gemeindekasse, unterstützte die Witwen- und Waisenkasse und beauftragte Pastor Jüngel „eine Liste aufzumachen für freiwillige Gaben für die Synodal Kasse zu sammeln“. Auch die Synodalbaukasse wurde bedacht (IId 1879, 01, 01; 1884, 01, 01; 1908, 01, 01; 1913, 01, 01).

Bei der Emanuelgemeinde zu Dudleytown wurde die Gemeindekasse geführt, die Kasse der Inneren Mission im Westen, die Synodalkasse, die Kirchbaukasse und die Witwen- und Waisenkasse unterstützt, (IIf 1878, 06, 02; 1879, 12, 07; 1880, 12, 05; 1881, 06, 12; 1882, 11, 26). Ebenso wurden die Missionskasse, die Kasse für arme Studenten und die Haushaltskasse in Fort Wayne bedacht (IIf 1902, 11, 30; 1905, 03, 05; 1908, 09, 20). Eine Reparaturkasse war eingerichtet, zur Versorgungskasse wurde beigesteuert, eine Gehaltskasse war vorhanden und für die Synodalbaukasse wurde gesammelt (IIf 1911, 04, 17; 1918, 09, 11; 1920, 03, 07; 1921, 03, 28). Haushaltskasse und Gehaltskasse wurden dann zusammengelegt (IIf 1928, 01, 01).

Bei der Immanuelgemeinde zu Cold Springs existierte die Gemeindekasse (IIIa 1928, 01, 01) und bei der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro eine Baukasse, die Gemeindekasse mit einer Einnahme im Jahre 1904 von $632.62, einer Ausgabe von $452.28, einem Rückstand von $79.50 und einem Kassenbestand Anfang 1905 mit $180.34 (IIIb 1904, 10, 17; 1905, 01, 06). Es wurde die Kasse der Inneren Mission unterstützt, eine Kirchbaukasse und Schulbaukasse waren eingerichtet, der Jugendverein besaß eine Kasse und für die Synodalbaukasse beschloss die Gemeinde, „Herr Pastor möge eine Hauscollecte anstellen zum besten der Synodal Bau Kasse“ (IIIb 1909, 01, 08; 1910, 02, 15; 1910, 07, 03; 1910, 10, 09; 1912, 04, 14). Eine Schulkasse bestand, für die Studentenkasse wurde gesammelt und eine Schuldentilgungskasse wurde eingerichtet ($6.08) (IIIb 1913, 01, 01; 1916, 04, 02; 1916, 07, 02).

In der Paulusgemeinde zu Dewberry bestand die Gemeindekasse 1903 aus „Sämmtliche Einnahme: $636.80. Ausgaben: $629.36 Kassenbest. $7.17 Rückständig sind noch von 1900 u. 1901 $21.00 von 1902 $36.50 Summa $57.50“ (IVa 1903, 02, 08). Eine Orgelkasse und eine Kirchenkasse waren eingerichtet, die Klingelbeutel- oder Centkasse wurde durch den Pastor verwaltet, eine Baukasse existierte, die Versorgungskasse der „Lutheran Laymen’s League“[140] wurde unterstützt und eine Schuldenkasse wurde geführt (IVa 1903, 04, 19; 1903, 07, 05; 1905, 04, 02; 1919, 02, 23; 1920, 01, 01). Für die Synodal- und die Synodalbaukasse wurde gesammelt, die Kasse für Kohlen und Reparaturen war eingerichtet und es gab eine Trusteekasse (IVa 1920, 04, 11; 1924, 01, 01; 1925, 91, 11). „Herr Wm Bokenkamp unser Gottesacker Superintendent gab die Gemeinde den Rat einen Gottesackerskasse einzurichten, und daß jede Familie 50 Cts das Jahr in diese Kasse bezahle. Die Gemeinde nahm diesen Rat an und beschloß eine sol-

[140] „Lutheran Laymen’s League“ (LLL) wurde am 22. Juni 1917 in Milwaukee, Wisconsin, von Laien der „Lutheran Church - Missouri-Synod“ zu dem Zweck gegründet, diese lutherische Kirche mit Wort und Tat zu unterstützen. Ihr erstes großes Ziel war der Abtrag von $100,000 Schulden. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde mit der Sammlung für einen 3 Millionen Dollar Unterstützungsfond für pensionierte und kranke Pastoren, Lehrer, Professoren und deren Witwen und Waisen begonnen. Im Juni 1923 übergab die LLL der Missouri-Synode mehr als $2,300,000 an Spendengeldern. Nach weiteren Tätigkeiten im karitativen Bereich wurden in den frühen fünfziger Jahren lutherische Arbeiter unterstützt. Ab 1929 erschien zur Information das „Lutheran Laymen’s League Bulletin“. 1933 änderte sich der Name in „The Lutheran Layman“ und ab 1952 erschien diese Publikation im Zeitungsformat. Von 1954-71 wurde das Radioprogramm „The Family Worship Hour“ ausgestrahlt, ein eigenes Hauptquartier entstand im April 1959 in St. Louis und die Vereinsspitze gab sich in den sechziger Jahren eine neue Organisation. 1961 wurde eine großangelegte Aktion „Preaching Through the Press“ durchgeführt. 1973 änderte sich der Name der Organisation in „International Lutheran Layman’s League“. Heute ist sie mit ihrem Programm „Lutheran Hour Ministries Online – Bringing Christ to the Nations and the Nations to the Church“ weltweit zu empfangen.
Vgl.: Christian Cycklopedia in: http://www.ctsfw.edu/link.php?title=Walther+Library+-+Electronic+Resources&url=http%3A%2F%2Fwww.lcms.org%2Fcyclopedia%2F [25082005].

che Kasse einzurichten. Er soll auch das Geld fuer die Lotten in seine Kasse haben“ und die Kohlen- sowie die Baukasse wurden zusammengelegt (IVa 1927, 01, 03; 1929, 01, 01). 1930 existierten eine allgemeine, eine Trustee- und eine Gottesackerkasse (IVa 1930, 01, 02).

Die Vielfältigkeit des Kassenwesens belegt den Stellenwert der Finanzen innerhalb der Kirchengemeinde. Dies Tätigkeitsfeld, ausgeführt durch die speziell dafür beauftragten Trustees und kontrolliert durch Offenlegung der Rechnungsbücher in den jeweiligen Versammlungen oder Beauftragung von Prüfungskomitees durch die Gemeinde, war ein unverzichtbarer Grundpfeiler für Wachstum und Existenz.

3.3.2 Organisation des Geldeinzuges

Eine Möglichkeit, Geld einzusammeln, war der Einsatz von Kollektoren. Für ihre Tätigkeit konnten sie Anweisungen von den Beamten der Gemeinde erhalten, z. B. herauszufinden, ob die Gemeindeglieder bereit waren, höhere Beiträge zu unterschreiben. Den Kollektoren wurde erlaubt, „Glieder die saumselig in der Entrichtung ihrer Beiträge sind, zu ermahnen. Doch, wenn solche Ermahnung nutzlos ist, so sollen nach der alten Regel die Betreffenden von Gliedern des Vorstandes ermahnt werden“ (Id 1903, 03, 22; 1915, 11, 07; 1916, 02, 06). Die Gemeinde konnte den Vorstand ermächtigen, die Kollektoren zu bestimmen und sie für zwei Jahre einzusetzen (Id 1916, 05, 07; 1916, 08, 13). Es kam vor, dass die Gemeinde beschloss, ihre Kollektoren zum Sammeln der Beiträge „anzuspornen“ (Id 1907, 02, 03; IIc 1893, 07, 02). Eine andere Gemeinde wählte ihre Kollektoren für ein Jahr und beauftragte sie „diejenigen Glieder, die entweder nichts unterschrieben oder ein ganzes Jahr nichts beigetragen haben, vor die nächste Versammlung zu laden, in welcher die Gründe für Nichterfüllung der Pflichten anzugeben sind“ oder ermunterte sie „ihr möglichstes thun, daß die Unterschriften erhöht werden“. Dieses blieb kein Einzelfall (IIc 1883, 01, 01; 1889, 01, 01; 1889, 04, 07; 1890, 08, 10; 1891, 07, 05; 1898, 04, 03; 1901, 01, 27). In bestimmten Situationen wurden die Kollektoren unterstützt. Diese „Hülfskollektoren“ berichteten in der Gemeindeversammlung, „daß sie auch die Summe von $473.00 als Unterschrift für den Schulbau gesammelt hätten, daß aber etliche nichts unterschrieben hätten“ (IIc 1902, 02, 02). Später wurde die Stehzeit der Kollektoren erhöht: „Beschlossen die Kollektoren für Haushalts u Schuldenkasse und Extra Listen von jetzt an auf 2 Jahre erwählt werden sollen und zwar auf die weise, das jedes jahr die hälfte der nötigen Kollektoren zahl neu erwählt werde, damit immer ein halb der Kollektoren ein Jahr erfahrung haben im Kollektieren, die Hälfte von dies Komitee fürs nächste Jahr soll nur auf ein Jahr erwählt werden“ (IIc 1912, 10, 06). Anlässlich des 400jährigen Reformationsjubiläums sollten alle „Abendmahlsglieder [..] systamatisch persöhnlich angesprochen werden, indem die Gemeinde in 20 Distrikte geteilt, [und] 40 extra Kollektoren ernannt [werden], die paarweise Unterschriften sammeln. Diese Unterschriften sollen gelten vom 1 März 1916 bis Aug 1917. Das Geld soll durch das Couvert System monatlich einbezahlt werden“ (IIc 1916, 02, 20). Um den Kollektoren ihre Aufgabe zu erleichtern, wurde „dem Fi-

nanzkomite mit dem Finanzsekretär zur Pflicht gemacht, ein jedes jahr, wenigstens 4 Tage vor dem dasz die Kollektoren ausgesandt werden, ein so-genanntes circular letter, dasz das budget oder Vor-anschlag, für das laufende Jahr enthält, an jedes beitragende Mitglied zu senden“ (IIc 1919, 01, 12). Zu Kollektoren konnten neben den Gemeindegliedern auch die Vorsteher gewählt werden (IId 1922, 05, 07).

Das Kuvert-System oder envelope system war eine Möglichkeit, nachdem es z. T. eine freiwillige Testphase durchlief (Ib 1916, 04, 02), eine Vereinfachung des Zahlungsverkehres, „damit den Leuten Gelegenheit gegeben werde ihren Beitrag in kleinen Teilen in der Kirche abzugeben“ (IIc 1901, 07, 07), zu erreichen. In St. Peter zu Columbus wurde die Neuorganisation schriftlich festgehalten: „Der Vorstand befürwortete ein neues Finanz-System, nämlich das Kuvert-System. Andere Gemeinden benutzen dieses System mit gutem Erfolg. Die Gemeinde wird in Distrikte eingeteilt. Für jeden Distrikt wird ein ‚*captain*’ oder Kollektor ernannt. Dieser sammelt zu Anfang des Rechnungsjahres Subskriptionen von einem kommunizierenden Glied (ausgeschlossen die Frauen deren Männer bezahlen und junge Glieder, die nicht können) und teilt Kuverte aus. Glieder können dann regelmäßig wöchentlich oder monatlich ihren Beitrag entrichten. Wer aber noch vierteljährlich bezahlen will, soll zu Anfang des Quartals bezahlen, daß Saläre monatlich bezahlt werden können. Der Finanz-Sekretär nimmt nach dem Gottesdienst die Beiträge, führt darüber Buch und giebt sie an den Kassierer ab. Beschlossen dieses System einzuführen mit Anfang des neuen Rechnungsjahres im Aug[ust]“ [Hervorh. i. O. HE] (Id 1914, 02, 01). Andere Gemeinden praktizierten dies bereits oder schlossen sich dieser neuen Praxis an (Ib 1912, 06, 30; Ie 1923, 09, 30; IId 1908, 07, 05; IIIb 1917, 05, 06; 1918, 01, 01; IIf 1920, 03, 07; IVa 1911, 10, 01). Dass es nicht bei allen Zahlungsanlässen eingesetzt wurde, zeigte die Gemeinde zu Dewberry. Die Glieder des Vorstandes bei St. Paul sollten bei den Leute in ihrem Distrikte anfragen, wer die „Envelopes“ für die Kollekte für die Baukasse wünsche und wer nicht. Bei dieser Anfrage blieb es, denn in den Protokollen ist hierüber nichts weiteres vermerkt (IVa 1924, 01, 01).

In der Praxis musste die Zahlungsmoral einzelner Mitglieder oftmals öffentlich ausdiskutiert werden. So beschwerte sich in der Emmanuelgemeinde zu Dudleytown der Schatzmeister Wienhorst über Herrn John Klostermann. Er habe ihn mahnen müssen wegen des Pastors Gehalt. Herr Klostermann habe gesagt, er habe kein Geld. Vorher habe er es ihm, dem Schatzmeister, einmal angeboten, warum er es da nicht genommen habe? Daraufhin sei in der Versammlung kontrovers diskutiert worden, und der Schatzmeister habe der Versammlung die Frage gestellt, ob er Recht oder Unrecht getan habe, diese Angelegenheit vor die Versammlung zu bringen. Er scheide nämlich aus dem Amt und wolle vorher alles in Ordnung gebracht haben. Die Gemeinde habe dann beschlossen, dass der Schatzmeister Recht getan habe. Herr Klostermann habe darauf gesagt und vorgeschlagen, dass dieses nicht Recht gewesen sei. Pastor Pohlmann habe dann die Bemerkung gemacht, dass diese Angelegenheit nach Mt 18[141] nicht ganz Recht sei. Es sei dem Schatzmeister aber auch nicht zu verdenken, wenn er alles in Ordnung

[141] Siehe FN 135.

gebracht haben wolle. Schatzmeister Wienhorst habe sich dann erboten, wenn „es Unrecht sei dann wolte Ers zurück nehmen und wolte sich mit *J. Klosterman* vertragen wozu es schließlich nicht kam“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIf 1906, 04, 16).

In der folgenden Vierteljahresversammlung habe Pastor Pohlmann[142] der Gemeinde eine erfreuliche Mitteilung machen können. Unter anderem sei in Gegenwart zweier Pastoren und Herrn Schepmanns, einem Verwandten von Klostermann, ein Einverständnis getroffen worden.[143] In den Verhandlungen habe sich herausgestellt, dass es „wohl oft auf beiden Seiten an brüderlicher Liebe und Freundlichkeit“ gefehlt habe. Herr J. Klostermann wünsche, dass die Ermahnung von Seiten des „Entschuldigungs Comittee[s]“ mehr in brüderlicher Weise geschehe, „und das man nicht, wenn man einmal gefehlt habe, von dreien hinter die Kirche geführt werde und ausgefragt werde, was man getan habe, und wo man war, um dadurch den Schein zu vermeiden, als ob es ein Zwang sein sollte“. Im Übrigen sei der Gemeinde der folgende Beschluss „anempfohlen“ worden: „Wer sich nicht freiwillig beim Entschuldigungs Komittee entschuldigt, das wir den auch nicht entschuldigen können. Wenn nun jemand dreimal nacheinander ohne Entschuldigung gefehlt hat, dann soll das Comittee sich bei ihm erkundigen nach der Ursache und falls er keine genügende Entschuldigung hat, ihn brüderlich ermahnen in Zukunft seine Pflicht zu tun“. Von der Gemeinde werde verlangt, dass sie nun wirklich „alles unter die Füße trete“ und nicht mehr davon spreche, es nicht mehr „aufrücke“, überhaupt niemals die Sache wieder berühre, um so die Gemüter nicht wieder zu erregen. Dazu gebe Gott seinen Segen. Die Gemeinde habe dann durch Beschluss diesen Bericht Pastor Pohlmanns angenommen und durch einen zweiten Beschluss ihm für seine Bemühungen offiziell gedankt (IIf 1906, 06, 03).

Sieben Jahre später notierte der Protokollführer, Herrn John Klostermann solle sein rückständiges Gemeindegehalt nicht erlassen werden (IIf 1913, 06, 01). Er sei dann zur nächsten Versammlung eingeladen worden, die Gemeinde habe seine Streitsache vorgenommen und sei zu dem Entschluss gekommen, dass ihm sein rückständiges Gehalt nicht erlassen werde (IIf 1913, 09, 14; 12, 07). Dies war mit ein Grund, aus der Gemeinde auszutreten, denn ein halbes Jahr später schrieb der Sekretär in das Protokoll, Herr Johann Klostermann wolle wieder Gemeindeglied werden. Er sei bereit, sich mit seinen Geschwistern, Pastor und Gemeinde zu versöhnen. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, dass er wieder als Gemeindeglied aufgenommen werde (IIf 1914, 06, 28).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wurde der Vorstand beauftragt, „diejenigen Glieder welche nicht so viel wie letztes Jahr, oder noch gar nichts geschrieben für Pre-

[142] Pastor **Pohlmann** wurde am 28. Juli 1889 in der Gemeinde in sein Amt eingeführt. Während seiner 31 Jahre als Pastor konnte er sein 25 und 50 jähriges Jubiläum feiern. Die Gemeinde selbst feierte 1915 ihr 75 jähriges Jubiläum. Im Alter von 72 Jahren, als immer mehr Predigten in Englisch stattfinden sollten, resignierte er, da er sich dieser Anforderung nicht gewachsen fühlte. Er zog nach Seymour, wo er dann im Jahre 1931 starb. Vgl.: Chronik St. John Sauers, S. 28-29.

[143] Dies Einverständnis wurde zwischen den Herren Heinrich, Georg und Johann Klostermann auf der einen Seite und der Gemeinde auf der anderen Seite erreicht. Herr Heinrich Klostermann habe auf seiner Seite als Unrecht anerkannt, dass der „fleischliche Zorn“ ihn zum Fluchen in der letzten Versammlung verleitet habe. Darum bitte er hiermit die Gemeinde und in Sonderheit den beleidigten Mitbruder um Verzeihung. Herr Georg Klostermann habe sich bereit erklärt, die Hälfte von dem rückständigen Gehalt zu bezahlen (IIf 1906, 06, 03).

diger Gehalt etc für das Jahr 1909 noch mal zu sehen, ob es nicht möglich sei dasselbe zu schreiben wie letztes Jahr“ (IId 1909, 04, 18).

Drei Versammlungen später, so die Notiz, habe der Vorstand berichtet, dass er es für „weißlich gehalten habe den Beschluss der letzten Versamlung betreffs der Unterschriften für 1909 nicht zu folgen“. Als Begründung habe er angegeben, dass es ein geschäftlicher Missgriff sei, bei einem Mitglied wegen dessen Unterschriftserhöhung anzufragen, wenn noch alle Ausgaben der Gemeinde durch Unterschriften abgedeckt seien. Wenn also ein Mitglied auf diese Weise gedrängt werde, seine Unterschrift zu erhöhen, so werde es wohl kaum freiwillig zahlen, zumal diese Beiträge als Zugabe gedacht sein sollten.

Hierauf sei dem Vorstand aus der Gemeinde gesagt worden, dass der Beschluss nicht den Sinn gehabt habe, die Betreffenden zu bewegen, mehr zu schreiben, sondern vielmehr den, dass der Vorstand der Gemeinde berichten solle, welche Gründe den Einzelnen bewogen haben, seine Unterschrift für das Jahr 1909 zu erniedrigen. Der Vorstand habe geantwortet, dass er den Beschluss nicht so verstanden habe. Nun sei der Vorschlag gemacht und unterstützt worden, dass der Beschluss von der letzten Versammlung bestehen bleiben solle. Dieser Vorschlag sei aber dann mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden. Die Gemeinde habe darauf beschlossen, dass die anwesenden Glieder, „welche ihre Unterschrift erniedrigt hatten, ihre Gründe hierfür angeben möchten und daß die Kollectoren zu dem Zweck ihre Liste angeben sollten, welche Glieder ihre Unterschrift erniedrigt hatten“. Die Begründung einzelner Glieder sei gewesen, dass der Überschuss in der Kasse am ersten Januar 1909 sie bewogen hätte zu glauben, es sei nicht nötig gewesen, so viel zu unterschreiben wie letztes Jahr. Demgemäß sei gehandelt worden, aber sie erböten sich ihre Unterschrift am Ende des Jahres zu erhöhen, wenn es nötig sei. Es habe sich bald herausgestellt, dass die Gemeinde in dieser Sache zu keinem Beschluss kommen könne, deswegen sei beschlossen worden, diesen Punkt fallen zu lassen und andere Geschäfte aufzunehmen (IId 1909, 07, 12).

In der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro war Herr Lübbe, obwohl eingeladen, bei der Versammlung nicht zugegen. Da die Zeit zu kurz war, „um die Sache ordentlich zu verhandeln“, beschloss die Gemeinde, am vierten Januar dreizehn Uhr eine Extraversammlung seinetwegen abzuhalten (IIIb 1918, 01, 01). In dieser Versammlung, so der Eintrag, habe Herr Möller zuerst eine mündliche Erklärung abgegeben, dann der Herr Pastor eine schriftliche: Die Versammlung sei einberufen worden, um der Gemeinde die Sache John F. Lübbe vorzulegen. Herr Lübbe habe in der Neujahrsversammlung seine Entlassung begehrt. Zugleich habe der Vorstand ihn eingeladen, zu erscheinen, da er seit März 1917 nicht mehr in der Kirche erschienen sei, und keine Ermahnung, weder vom Pastor noch vom Vorstand, angenommen habe.

Im Frühjahr des Jahres 1916 habe nämlich Pastor Wyneken[144] dem Pastor der hiesigen Gemeinde mitgeteilt, es sei ihm gesagt worden, dass einer der Trustees aus hiesiger Gemeinde zu einem Gemeindeglied, welches $18.00 als Beitrag habe zeichnen wollen,

[144] Pastor **Wyneken** bediente die Gemeinde als Vakanzprediger (so z. B. 1906, 12, 09) und war bei der Berufung eines Pastors in den Jahren 1907 und 1909 behilflich.

gesagt haben soll, es solle nur $15.00 zeichnen, die Synode werde schon das Übrige schicken. Weil nun schon vorher allerlei Redereien aus der Gemeinde zu Farmers Retreat bekannt geworden seien, habe der Pastor dieses dem Vorstand mitgeteilt. Da nun Herr Lübbe ein Trustee hiesiger Gemeinde gewesen sei, und bei ihm einer auf der Liste gestanden habe, der $15.00 gegeben habe, so habe er hieran Anstoß genommen in der Meinung, er sei damit gemeint. Der Pastor sei erst der Meinung gewesen, dass dieses alles in einer Gemeindeversammlung der Gemeinde gesagt worden sei. Um nun Herrn Lübbe „zu befriedigen", habe man in der Sache nachgeforscht und erfahren, dass alles nur Gerede gewesen sei, und dass keine Namen genannt worden seien. Es sei ihm auch versichert worden, dass keiner in der Gemeinde dieses von ihm glaube. Darauf habe man einen Brief an Pastor Wyneken geschrieben und die Anklage zurückgewiesen. Hiermit habe sich Herr Lübbe zufrieden erklärt und die Sache sei als erledigt angesehen worden.

Etwa ein Jahr später habe Herr Lübbe wieder mit dieser Sache angefangen, indem er einzelnen Gliedern der Gemeinde dieses erzählt habe und auch gesagt habe, er glaube dem Pastor nicht. Er glaube, der Pastor wisse, wer der Trustee sei, der dieses zu dem Gliede hiesiger Gemeinde gesagt haben solle. Herr Lübbe sei dann von diesen Gliedern an den Pastor verwiesen worden. Er sei aber doch nicht zu ihm gegangen, sondern sei von da an der Kirche ferngeblieben. Der Pastor habe deshalb Herrn Lübbe besucht, ihn ermahnt, ihn auch zu Pastor Wyneken geschickt, damit er sich selber über alles überzeugen könne. Als auch dieses Herrn Lübbe „nicht befriedigt" habe, sei eine Vorstandsversammlung einberufen worden. Bei dieser sei Herr Lübbe gefragt worden, warum er mit dieser Sache wieder angefangen habe, da sie doch schon längst abgetan worden sei. Seine Antwort sei gewesen: „Er habe bemärkt, das die Glieder unserer Gemeinde auf ihn herabsähen". Er habe aber keine Namen nennen können. Auch habe er verschiedene Vorsteher und den Pastor beschuldigt, dass sie „Bemerkungen über diese Sache gemacht hätten". Von den Angesprochenen habe niemand sich daran erinnern können. Jeder von ihnen habe Herrn Lübbe „alle Verzeihung" angeboten, wenn ihm irgendwie Anlass gegeben worden sei, solches zu denken. Die ganze Zeit sei aufs freundlichste mit ihm geredet worden.

Herr Lübbe habe diesen Personen bis jetzt nicht verziehen. Im Gegenteil, er habe mit seinen Reden gezeigt, dass er ihnen nicht glaube. Pastor Wyneken sei in einer Versammlung zugegen gewesen und habe gesagt, dass er dieses Gerede nicht in böser Absicht dem Pastor der hiesigen Gemeinde mitgeteilt habe. Er habe sich bereit erklärt, die Sache alleine mit Herrn Lübbe zu schlichten. Der Vorstand habe daraufhin Pastor Wyneke versichert, dass er durchaus nicht Unrecht getan habe dadurch, dass er dieses Gerede dem Pastor der hiesigen Gemeinde mitgeteilt habe. Seit dieser Zeit sei Herr Lübbe zu keiner Versammlung mehr gekommen, obwohl er noch zu vier verschiedenen eingeladen worden sei. Auch sei er von verschiedenen Vorstehern der Gemeinde ermahnt worden, die Sache doch zu schlichten. Als er vom Pastor zur Neujahrsversammlung eingeladen worden sei, habe er gesagt, er werde nicht kommen und man solle ihm nur seine Entlassung geben. Als der Pastor ihn gefragt habe, warum er denn seine Entlas-

sung fordere, habe er geantwortet: „Er habe das zutrauen zur Kirche verloren, und brauche nicht zur Kirche zu gehen, er könne seine Bibel zu Hause lesen. Er glaube ein Glied unserer Gemeinde habe dieses Gerede angefangen (obwohl dieses Glied bei ihm war und ihm sagte er habe dergleichen nie gesagt) aber beweisen könne er dies nicht". Dabei sei er trotz aller Ermahnung geblieben. Der Pastor habe noch einmal betont, dass kein Glied des Vorstandes, auch er selbst nicht, mehr von dieser Sache wisse. Niemand habe je Herrn Lübbe beschuldigt, und man habe in dieser Sache nur in Liebe und Freundlichkeit mit ihm verhandelt. Herr Lübbe habe dafür nicht einmal seine Beschuldigungen fallen gelassen, er habe nie Beweise für seine Anklagen bringen können, und er habe wiederholt Pastor und Vorstand verleumdet und falsch beschuldigt.

Nun sei die Sache eine geraume Zeit besprochen worden und man habe beschlossen, Herrn Lübbe nach Matthäus Kapitel 18 noch einmal zu einer Gemeindeversammlung einzuladen (IIIb 1918, 01, 04).

Zu dieser Extraversammlung sei Herr Lübbe nicht zugegen gewesen. Er sei von zwei Gliedern aufgesucht worden, die ihm die Einladung, zu dieser Versammlung zu erscheinen, überbracht hätten. Da Herr Lübbe der Einladung keine Folge geleistet, sich auch gegen das Komitee ausgesprochen habe und keine Hoffnung bestehe, dass weitere Verhandlungen „mehr etwas früchten würde[n]", habe die Gemeinde sich gezwungen gesehen, weitere Verhandlungen „mit ihm abzubrechen", und ihn als einen solchen anzusehen, der sich selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIIb 1918, 02, 03).

Jedes Mitglied verpflichtete sich mit seiner Unterschrift, auch finanziell zur Unterhaltung der Lebensfähigkeit der Kirchengemeinde beizutragen. Engagement wurde gefordert und vom Einzelnen auch als Selbstverständlichkeit angesehen. Da die Gemeinden in ihrer Mitgliederzahl überschaubar blieben, konnte der Einzelne in etwa abschätzen, wie die finanzielle Situation seines Nachbarn aussah. Mit der nachprüfbaren Unterschriftsleistung für den Unterhalt von Kirche, Pastor und Lehrer war die gegenseitige soziale Kontrolle gegeben. Gab es hierbei Unstimmigkeiten oder wollte jemand sich bewusst seinen Verpflichtungen entziehen, griffen die Instrumentarien der Konstitution, insbesondere die Möglichkeiten der Kirchenzucht.

3.3.3 Kollekten

„Manche Leute bekommen immer einen Schrecken, wenn sie von einer Collekte hören." Handele es sich um eine Kollekte für das Reich Gottes, dann werde der alte Adam „stets harthörig, unwillig und filzig". So wurde ein Teil der Gemeindeglieder in der Kirchenzeitung „Der Lutheraner" charakterisiert.[145]

Unter der Überschrift „Schon wieder eine Collecte!"[146] gab die gleiche Kirchenzeitung eine Unterhaltung zwischen dem Gemeindeschatzmeister Ludwig, seit 20 Jahren ansäs-

[145] Vgl.: War das nicht eine christliche, Gott wohlgefällige Collecte? L 1896, 10, 06; 52/20, S. 168.
[146] Vgl.: „Schon wieder eine Collecte!" L 1885, 04, 01; 41/07, S. 52-53.

sig in N. und seinem Schwager Karl, der erst vor sechs Monaten eingewandert[147] war, wieder. In diesem Gespräch beklagte sich Karl, dass der Pastor während dieser Zeit fünf Extrakollekten an der Kirchentür habe sammeln lassen und für den nächsten Sonntag sei schon wieder eine Kollekte angesagt, diesmal für die Synodalkasse. Schatzmeister Ludwig zählte die einzelnen Kollekten mit den erzielten Sammelergebnissen auf und bewies Karl, „den er als einen vom Geiz nicht besonders geplagten Mann kannte", dass jede einzelne sehr notwendig und gut war.[148] Außerdem habe er sich die Sprüche, welche der Pastor bei der Kollektenansage oft hinzugefügt habe, notiert. Als Schatzmeister der Gemeinde komme er häufig mit Solchen zusammen, denen das Geben keine Lust sei. Diesen könne er dann Gottes Wort vorhalten. Daraufhin bat Karl um eine Abschrift der Sprüche. Er wolle sie dann in der Bibel nachschlagen und genau durchlesen.[149]

Weiter wird in „Der Lutheraner" ausgeführt, dass es nicht in dem freien Belieben eines Gemeindegliedes stehe, ob es für die Erhaltung von Kirche und Schule etwas beitragen wolle oder nicht. Wer sich dieser Christenpflicht entziehe, der sündige und sei auch als Sünder zu behandeln, zu ermahnen oder in Zucht zu nehmen. Der Gemeinde stehe es aber nicht zu, festzusetzen, wie viel der Einzelne für kirchliche Zwecke geben müsse. Das müsse jedem selbst überlassen bleiben. Sollte ein Mitglied einen Beitrag zeichnen und diesen trotz guten Willens nachher nicht entrichten können, so dürfe man es nicht deswegen bestrafen. Hier müsse dann der einzelne Fall in brüderlicher Weise besehen werden.[150] Außerdem werde der Ausdruck „freiwilliges Geben" oft falsch verstanden. Ein freiwilliges Geben schließe nicht aus, dass fleißig und regelmäßig gegeben werde.[151]

---

[147] Hierüber legte „sein langer blauer Schoßrock, seine Reservekappe und das Porst'sche Gesangbuch, welches er unter seinem Arm trägt", Zeugnis ab.

[148] Die Kollekten waren 1. für die Taubstummenanstalt in Norris, Michigan, ($6.36), 2. für die Emigrantenmission in New York ($12.07), 3. für die „Negermission" ($7.15), 4. für arme Studenten in Springfield ($6.75) und 5. für das Waisenhaus in N. N. ($9.99).

[149] Folgende Bibelstellen wurden zitiert: Gal 6,10 „Als wir denn nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen." Gal 6,9 „Lasset uns aber Gutes thun, und nicht müde werden; denn zu seiner Zeit werden wir auch ernten ohn Aufhören." Tob 4,9 „Hast du viel, so gib reichlich; hast du wenig, so gib doch das Wenige mit treuem Herzen." Spr 3,27 „Weigere dich nicht, dem Dürftigen Gutes zu thun, so deine Hand von GOtt hat, solches zu thun." Sir 7,11 „Und sei nicht laß, Almosen zu geben." Jes 1,17 „Lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, helfet dem Unterdrückten, schaffet dem Waisen Recht, und helfet der Wittwen Sache." 2 Thess 3,13 „Ihr aber, lieben Brüder, werdet nicht verdrossen, Gutes zu thun." 1 Tim 6,17-18 „Den Reichen von dieser Welt gebeut, daß sie nicht stolz seien, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum, sondern auf den lebendigen GOtt, der uns dargibt reichlich, allerlei zu genießen; Daß sie Gutes thun, reich werden an guten Werken, gerne geben, behülflich seien," 2 Kor 9,7 „Ein jeglicher nach seiner Willkühr, nicht mit Unwillen, oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat GOtt lieb." Apg 20,35 „Ich habe es euch alles gezeiget, daß man also arbeiten müsse, und die Schwachen aufnehmen, und gedenken an das Wort des HErrn JEsu, das er gesagt hat: Geben ist seliger, denn nehmen." Hebr 13,16 „Wohl zu thun und mitzutheilen vergesset nicht; denn solche Opfer gefallen GOtt wohl." Röm 12,8 „Ermahnet jemand, so warte er des Ermahnens. Gibt jemand, so gebe er einfältiglich. Regieret jemand, so sey er sorgfältig. Uebet jemand Barmherzigkeit, so thu ers mit Lust" [Hervorh. i. O.; HE].

[150] Vgl.: Von Gemeinde-Beiträgen. L 1897, 01, 26; 53/02, S. 12-13.

[151] Vgl.: Freiwilliges Geben in der Kirche. L 1895, 04, 23; 51/09, S. 73. In einer ausführliche Artikelserie wurde jedem einzelnen Christen in Frage und Antwort deutlich vor Augen geführt, was es heißt, für das Reich Christi zu geben. 1. Wer solle für Christi Reich geben? Jeder Einzelne. 2. Wie solle für Christi Reich gegeben werden? Aus Liebe. 3. Wann solle für Christi Reich gegeben werden? Immer und ohne Unterlass. 4. Wie solle für Christi Reich gegeben werden? So viel, wie die Liebe den Einzelnen zu geben dringe. Wie viel sei nicht vorgeschrieben, das solle die Liebe jeden Einzelnen lehren. Jeder solle nach seinem Vermögen für Christi geben. Es solle nicht kärglich, sondern reichlich gegeben werden, auf jeden Fall der Not und des Bedürfnisses gemäß. 5. Wofür solle in Christi Reich gegeben werden? Die Frage müsse eigentlich heißen, wem solle gegeben werden. Dem Herrn Jesus Christus selbst. Es solle dafür gegeben werden, dass in der Gemeinde, zu welcher der Einzelne gehöre, Wort und Sakrament ordentlich im Schwange gehe. Das bedeute, für Prediger, Lehrer, Kirche und Schule, für Arme in der Gemeinde und dafür, dass die Armenkasse immer gut gefüllt sei. Für die Synodalkasse, für die Missionen wie Innere Mission, „Neger"mission,

In den Ortsgemeinden selbst wurde fleißig kollektiert. So wurden bei der Johannesgemeinde am White Creek im Jahre 1861 die erste Kollekte zu Ostern für die Mission ($12.57), die zweite zu Pfingsten für das Seminar in Fort Wayne ($8.75), die dritte (verteilt auf den 9., 16. und 23. Juni) für das Lehrergehalt ($8.73, $4.22 und $2.51), die vierte am 6. Oktober für die Synodalkasse ($3.81), die fünfte am Reformationsfest für die Synodalkasse ($6.98) und die sechste am Weihnachtsfest für das Seminar in Fort Wayne ($7.79) gesammelt. Hinzu kam die sonntägliche Centkollekte, die der Armenkasse zugute kam und bis auf den 11. August ($1.09) immer unter $1 lag (insgesamt $17.27). Bei St. Peter in Columbus wurden im Jahre 1891 insgesamt 32 Eintragungen unter „Collekten und Gaben für wohlthätigen Zwecke“ gemacht. Es wurden dreimal die Unterstützungskasse ($16.05; $2.00; $2.00), Pastor Brume in Deutschland ($6.00), zweimal der „Negerschule[n]-Bau in N. O.“ ($0.25; $0.25), sechsmal Theo. Trautmann in Fort Wayne ($12.00; $5.00; $18.00; $20.80; $11.63; $14.90), die Haushaltskasse in Fort Wayne ($4.00), die Innere Mission ($17.80), studierende Waisen ($5.40), die kranke Frau Lehrer Gotsch ($24.10), zweimal das Waisenhaus in Indianapolis ($12.80; $1.01), die Gemeinde in Gruen, Deutschland ($5.30), A. Bagester, studierender Waisenknabe in Addison ($2.40), die Witwen- und Waisenkasse ($5.00), der Student Markworth in St. L. ($6.75), die Witwe Kaufmann in New Orleans ($4.51) und zweimal das Waisenhaus in Addison ($11.90; $3.50) bedacht. Die Kollekte vom Missionsfest von $74.00 wurde aufgeteilt für die Innere Mission ($46.00), die Englische Mission ($11.50), die „Neger“mission ($11.50) und das Reisegeld für Pastor Schumm ($5.00).

In der Johannesgemeinde am White Creek war es Brauch, viermal im Monat sonntags eine Kollekte zu erheben. Dies wurde ersetzt durch den Klingelbeutel, der am Sonntag in der Kirche durchgereicht wurde (Ia 1853, 12, 16). Die Gemeinde kollektierte für die Reise des Pastors zur Synode (Ia 1857, 08, 19), zur Beschaffung der notwendigen Sachen für das Reformationsfest (Ia 1867, 10, 06), für das Waisenhaus in Ft. Louis (Ia 1872, 09, 22), für die armen Gemeinden des Pastors Moll in Lansing, Michigan, die der eigenen Synode angehörte, und für die des Pastors Pedersen in Chicago, Ill., die der norwegischen Synode angehörte (Ia 1873, 10, 05), und für eine abgebrannte Gemeinde in Oskos, Wisconsin (Ia 1875, 06, 27). Die Cent-Kollekte wurde für arme Studenten (z. B. Ia 1886, 04, 04; 1891, 12, 27; 1893, 01, 01; 1897, 01, 01), die Osterkollekte für das angekaufte Immigrantenhaus in New York (Ia 1886, 04, 04;) und der Überschuss vom Missionsfest wurde der Festkollekte zugeschlagen (Ia 1886, 10, 17). Es kam auch vor, dass die Gemeinde die Centkollekte für eigene Zwecke gebrauchte (z. B. Ia 1895, 01, 01; 1896, 04, 26; 1902, 01, 01). „Da der Herr Schullehrer nicht genug Geld bekam um einen Christbaum ordentlich herzustellen. Wurde beschloszen, [hierfür] eine Collecte zu heben“ (Ia 1888, 12, 23). Das Ergebnis einer späteren Kollekte für den Weihnachts-

Taubstummenmission, Letten- und Estenmission, Emigrantenmission, Judenmission und Indianermission. Für private Wohltätigkeitsanstalten wie Waisenhäuser, Kinderfreundgesellschaften, Altenheime, Hospitäler und eine Taubstummenanstalt. Für die Unterstützungskasse von Witwen und Waisen der Pastoren und Lehrer und für alte und kranke Pastoren und Lehrer und für Aufrufe bei besonderen Nöten, in denen einzelne Gemeinden oder Kreise seien. Vgl.: Vom Geben für Christi Reich. In: L 1903, 01, 20; 59/02, S. 18-19; 1903, 02, 03; 59/03, S. 34-36; 1903, 02, 17; 59/04, S. 49-50; 1903, 03, 17; 59/06, S. 81-83; 1903, 03, 31; 59/07, S. 99-101; 1903, 04, 28; 59/09, S. 131-132; 1903, 05, 12; 59/10, S. 145-147.

baum sollte nicht öffentlich verlesen werden. Gründe hierfür wurden nicht angegeben (Ia 1894, 01, 01). Es wurde für die notleidenden Brüder im nordwestlichen Teil des Staates Kansas gesammelt (Ia 1894, 10, 07), für die Gemeinde in Lexington, Ky. (Ia 1896, 04, 26) und „für unsere Hülfsbedürftigen Glaubensgenossen in Berlin“ (Ia 1904, 10, 09). Für die „allgm. Innere Missionskasse“ wurde der 50jährige Gründungstag der Synode zum Anlass genommen, eine Kollekte zu erheben (Ia 1897, 04, 25).

Anzahl der Kollekten und das Ergebnis wurden vom Schatzmeister festgehalten. So ergaben z. B. 1848 eine allgemeine Kirchenkollekte $10.65, 1849 vier allgemeine Kollekten (1. Januar, Ostern, Pfingsten, 21. Oktober) zusammen $65.65, 1850 zusammen $17.55, 1851 (sieben Kollekten) $31.70, 1852 (sechs Kollekten) $36.48, 1853 (sieben Kollekten) $34.43, 1854 (3 Kollekten) $16.81 und die „Algemeine Sontages Collecten“ $19.79, 1855 (fünf Kollekten) $38.47, 1856 (vier Kollekten) $59.72 und die Sonntagskollekte $18.79, 1857 (drei Kollekten) $26.49 und die Sonntagskollekte $24.54, 1858 (fünf Kollekten) $44.33 und die Sonntagskollekte $18.96, 1859 (fünf Kollekten) $43.76 und die „Arm[en]kasse oder Centcollecten“ für 1858 und 1859 zusammen $37.69, 1860 (vier Kollekten) $37.13 und die Centkollekte für die Armenkasse $24.03, 1861 (sechs Kollekten) $55.36 und die Centkollekte $17.27, 1862 (fünf Kollekten) $74.63 und die Centkollekte $13.26, 1863 (fünf Kollekten) $42.08, die Centkollekte $14.10 und die Kollekte für die Gemeinde in New York für ihren Kirchkauf $65.00 (Ia Kirchen-Rechnungs-Buch 1848-63).

Die Paulusgemeinde in Columbus erhob eine Kollekte als Beitrag zur Bestreitung der Reiseunkosten des allgemeinen Präses der Synode, Pastor Wyneken (Ib 1856, 11, 07) und beschloss, „daß am Osterfeste eine Kollekte theils für Arcadia theils für Cincinnati erhoben werden soll“ (Ib 1857, 01, 04). An den hohen Festtagen sammelte sie für die Bestreitung der Gemeindekosten (Ib 1857, 06, 21), bestritt die Reisekosten eines Deputierten für die Synodalversammlung durch eine freie Kollekte (Ib 1860, 09, 09), beschloss, für die Gemeinde in Pomeroy, Ohio eine Kollekte zu erheben, um derselben eine kleine Unterstützung für ihren Kirchbau zu gewähren, da dieselbe ihr früheres Eigentum durch Spaltungen in der Gemeinde verloren habe (Ib 1862, 01, 05), bestimmte für die Gemeinde in Cincinnati die Osterkollekte und beschloss, für die Gemeinde in Louisville nicht die Pfingstkollekte zu verwenden, sondern eine Extra-Kollekte zu erheben (Ib 1880, 03). Letztere sollte einige Wochen später erhoben werden (Ib 1880, 07, 04). Für den Studenten Fischer, der hier predigte, sollte eine Kollekte erhoben werden, ebenso wie für die Kirchbaukasse (Ib 1886, 01, 01; 1916, 04, 02). Die Veränderungen, die durch Lehrer Gotsch an der Orgel vorgenommen wurden, bezahlte die Gemeinde mit Hilfe einer Kollekte (Ib 1886, 09, 20). Die Kirchweihkollekte sollte zur Deckung der Kirchenschulden verwendet werden (Ib 1887, 11, 13). Eine besonders angesetzte Kollekte sollte für die zweite, noch sehr kleine, lutherische Gemeinde in Louisville bestimmt sein (Ib 1889, 05, 12), die Kollekte „am Thangsgiving day“ wurde für „die Notleidenden in Deutschland“ bestimmt (Ib 1921, 10, 02) und die Kollekte am Tag der Einführung des neuen Pastors sollte „für irgendeinen wohltätigen Zwecke“ verwendet werden (Ib 1923, 08, 22). Außerdem hatte die Gemeinde dem Pastor das Recht gegeben,

„zuweilen eine Collecte für das Reich Gottes anzukündigen, außer den Tag an wo das Hl. Abendmahl gefeiert wird“ (Ib 1889, 03, 10). In der Kasse des Schulvorstehers war ein Rückstand von $15 vorhanden. Um diesen zu decken, wurde eine Kollekte erhoben. Diese belief sich aber nur auf $10.10, sodass immer noch ein Rückstand von $4.90 blieb. Der Rückstand wurde dann aus der Kirchenkasse bezahlt (Ib 1907, 01, 01; 1907, 04, 17). Als ein Gemeindeglied in einem Brief um Unterstützung bat, wurde am Reformationsfest eine Kollekte für ihn abgehalten (Ib 1907, 10, 01, danach), und als ihr Pastor seine Resignation einreichte, wurde beschlossen, „$750 für Reisegeld und Schulden des herrn Pastor Firnhaber zu kollektieren“ (Ib 1920, 08, 27).

Bei der Petrusgemeinde in Waymansville kollektierte die Gemeinde „für einen armen abgebrannten engl. Mann“ (Ic 1874, 10, 18), sie beschloss, „daß jährlich viermal, bei der Feier des hl. Abendmahls eine Collecte für irgend einen wohlthätigen Zweck abgehalten werden soll“ (1877, 01, 07), sie sammelte am 11. Juli bei der Einweihung der Kirche (Ic 1880, 07, 18) und für den Versorgungsfond wurde eine Hauskollekte abgehalten (Ic 1919, 03, 23). Später wurde beschlossen, dass am Danksagungsfest zwei Kollekten für die Versorgungskasse, und zwar morgens und abends, erhoben werden sollten. Dafür sollte am Weihnachtstag die Kollekte entfallen. Weil am Danksagungstage die genannte Summe jedoch nicht zustande gekommen war, entschloss sich die Gemeinde, zu Weihnachten doch eine Kollekte für Synodalzwecke zu erheben (Ic 1919, 10, 05; 11, 21).

Die Petrusgemeinde in Columbus sammelte für „die Fieberleidenden im Süden“ $41.50 und die Überweisung sollte in „Der Lutheraner“ quittiert werden (Id 1878, 11, 03), für einen Schüler auf dem College in Fort Wayne alle viertel Jahre eine Kollekte (Id 1879, 02, 02; 1900, 02, 04) und anstatt zum Waisenfest nach Indianapolis zu gehen, sollte eine Kollekte für die dortigen Waisen abgehalten werden (Id 1890, 05, 11; 1894, 05, 06; 1900, 05, 06; 1919, 08, 03). Dem Pastor erlaubte die Gemeinde, für denjenigen Studenten eine Kollekte anzusagen, der gelegentlich hier predigte (Id 1884, 08, 03). Auf das Bittgesuchen der Gemeinde in Hiawatha, Kan. um ein zinsfreies Darlehen beschloss die Gemeinde, eine Kollekte für sie zu halten (Id 1900, 02, 04). Die Kollekte vom Reformationsfest bestimmte sie für die „Negermission“ (Id 1902, 10, 11). Sie legte fest, „daß wir unsern Mitbruder Fr. Schumacher durch eine kräftige Kollekte in seiner Not unterstützen“ (Id 1905, 05, 14). Sie beschloss, weil „unser Bruder Joh. Spieker lange krank gewesen und arm sei ... für den Bruder am 1. Pfingsttage eine Kollekte zu erheben“ (Id 1907, 05, 05) und wollte „unserm kranken Bruder Wm. Hoeltke noch eine Kollekte zukommen zu lassen“ (Id 1909, 10, 17). „Endlich wurde beschlossen, am folgenden Sonntag eine Kollekte zu erheben für einen kranken Mitbruder“, der sich hierüber dann öffentlich bei der Gemeinde bedankte (Id 1914, 03, 22; 04, 17). Auch der Lehrer wurde durch eine Kollekte „in Bestreitung von Hospitalunkosten“ unterstützt (Id 1915, 11, 07). Weiter wollte die Gemeinde „am Pfingstfest eine besonders reichliche Kollekte erheben für die Wittwen- und Waisenkasse“ (Id 1909, 05, 02), „die Kollekte, welche bei der Ordination von Louis Wambsganss erhoben wird“, wollte sie dem zu ordinierenden Kandidaten zukommen lassen, sie bestimmte eine Kollekte für eine Gemeinde in Florida (Id

1914, 01, 25), sammelte „am Kirchweihfeste durch Kuverte“ eine Kollekte zur Abzahlung der Schulden. Sollte hierbei ein Überschuss entstehen, so wollte man „einer armen Gemeinde, die ihr Kircheneigentum verloren hat, ein Teil zu gute kommen“ lassen (Id 1914, 08, 02). Es wurden für die allgemeine Kirchbaukasse, die allgemeine Baukasse und die Versorgungskasse gesammelt (Id 1916, 02, 06; 03, 12; 1917, 05, 05; 1918, 11, 18). Ebenfalls wurde beschlossen „daß die Kollekte an diesem Sonntag für notleidende Glaubensbrüder in Europa bestimmt werde“ (Id 1920, 02, 01).

Die Kollekten und Gaben „für wohlthätige Zwecke aus der Gemeinde in Columbus. Indiana“ ergaben genau aufgeschlüsselt: nach Zweck, wer hat wann kollektiert, welche Person hat versandt, wo und wann wurde quittiert, im Jahre 1883 $333.60, 1884 $282.74, 1885 $410.11, 1886 $268.01, 1887 $167.55, 1888 $234.26, 1889 $310.91, 1890 $397.76, 1891 $414.15, 1892 $498.11, 1893 $525.69, 1894 $359.97, 1895 $487.54, 1896 $465.05, 1897 $403,64, 1898 $436.77, 1899 $518.85, 1900 $752.71 und 1901 $448.86 (Id).

Bei der Paulusgemeinde zu Jonesville wurde die Centkollekte zu einem wohltätigen Zwecke verwendet (Ie 1895, 01, 01), die Gemeinde übergab ihrem Pastor „die Cent Collecte zu Vertheilen wo er meinte es am besten wäre“ und beschloss, auch an Feiertagen für diese zu sammeln (Ie 1901, 01, 01; 1902, 01, 01; 1903, 01, 01) und sie schenkte den gesammelten Betrag von $37.78 dem „Herr Paster Keiser [..] für seine Sohn Otto“ (Ie 1904, 01, 01). Die Centkollekte von $49.44 verteilte sie wie folgt: „Paul Kaiser $20, Student Rosman und Student Schlehuser jeder $5, den rest $19.44 für die Südlichen Studenten Kasse“ (Ie 1911, 01, 01; 1912, 01, 01; 1913, 01, 01; 07, 06; 1914, 01, 01). Vorher hatte sie schon Pastor Markworths Sohn, der studierte, eine Karfreitagskollekte geschickt (Ie 1899, 04, 02). Sie beschloss, für „den alten Friderich Brinkman“ eine Kollekte zu halten und der Herr Pastor sollte es zweimal vorher ansagen (Ie 1901, 07, 07), sie bestimmte die Karfreitagskollekte „für die Missions Gemeinde in Salt Lake City Utah und Colorado Springs Col.“ und die zweite Osterkollekte für die Synodalkasse (Ie 1903, 04, 12) und sie schickte die Abendmahlskollekte vom 17. Sonntag nach Trinitatis „nach Anderson, Ind und Lima Ohio“ (Ie 1903, 10, 11). Jährliche Rechnungsbücher wurden beschafft und mit einer Sonntagskollekte bezahlt (Ie 1918, 01, 01; 10, 06), für eine Gehaltserhöhung von Lehrer Grosse führten die Schulvorsteher eine Hauskollekte durch und weil Pastor Dannenfeldt mit seinem Gehalt dieses Jahr nicht auskam, wurde auch hier durch eine Hauskollekte geholfen (Ie 1918, 04, 20; 10, 06). Die Missionsfestkollekte von $539.49 wurde so verteilt, wie Pastor Dannenfeldt es der Gemeinde vorlegte (Ie 1920, 10, 03).

In der Johannesgemeinde zu Sauers fand eine freie Kollekte statt, um die Schulden der Kirche zu bezahlen (IIa 1844, 03, 24) und die Vorsteher sollten in der Zeitung bekannt machen, dass die Gemeinde einen Prediger benötige. Reisekosten wolle man nicht zahlen, dafür aber eine Kollekte abhalten (IIa 1844, 04, 21). Um eine Schulkarte anzuschaffen, wurde eine freie Kollekte erhoben (IIa 1854, 10, 25). Eine Neujahrskollekte floss in die Witwen- und Waisenkasse (IIa 1890, 01, 02) und für Pastor Kunschick wurde ebenfalls kollektiert (IIa 1895, 06, 30).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour wurde für die Taubstummenanstalt der Synode und für arme Studenten in Fort Wayne kollektiert (IIc 1876, 10, 01; 1877, 07, 01; 1900, 10, 07). Die Gemeinde beschloss, dass die jedesmalige Abendmahlskollekte für einen wohltätigen Zweck gegeben werden sollte (IIc 1877, 01, 01). Sie sammelte für die kranke Frau Eckler in Rockford, Ind. und für den kranken Conrad Deppert (IIc 1878, 01, 01;1882, 04, 02). In Zukunft sollte bei der „Christabendfeier" eine Kollekte für die Waisen erhoben werden (IIc 1900, 01, 01). Zur Deckung der Ausgaben für die von der Gemeinde angestellten Studenten erbrachte eine Extrakollekte $70 (IIc 1900, 10, 07) und für den Schüler, den die Gemeinde betreute, wurde die Einnahme durch den Klingelbeutel und die Kollekte in den Advents und Passionsgottesdiensten bestimmt (IIc 1902, 02, 02). Es wurde für die „vom Sturm so arg verunglückte" Gemeinde in Waconia gesammelt (IIc 1904, 10, 02), die Gemeinde von Pastor Koch zu Dewberry, Ind., welche ihr ganzes Kircheneigentum verloren hatte, wurde unterstützt (IIc 1905, 02, 12) und von der Extrakollekte am „Danksagungstag" sollten „Zwei Drittel der diesjährigen Kollekte [..] der neuen Gemeinde in Addison Ill. und ein Drittel der Gemeinde in Ashville, North Carolina zu Gute kommen" (IIc 1906, 09, 30). Es wurde für die Baukasse der Synode, für die Unkosten beim Begräbnis von Pastor Schmidt, für die Gemeinde zu Dillsboro, Ind., und für die notleidenden Glaubensbrüder in Deutschland kollektiert (IIc 1908, 10, 04; 1909, 07, 04; 1909, 10, 03; 1914, 10, 04). Im Rahmen von Vorträgen über die „Juden-Mission", die Indianer-Mission und die „Negermission" wurden Extrakollekten erhoben (IIc 1914, 01, 11; 1914, 03, 15; 1921, 12, 04). Der Pastor durfte einen Sonntag bestimmen, an dem eine Extrakollekte für eine neue Orgel des Lehrerseminars in Seward, Neb. abgehalten werden sollte, weitere sollten der Gemeinde von Albuquerke, New Mexiko zu einem Kircheneigentum verhelfen und zur „Unterstützung der notleidenden Bürger in New Albany, Ind. die von einem furchtbaren Sturm arg heimgesucht worden waren", beitragen (IIc 1915, 07 05; 1917, 04, 01). Die Schulkasse brauchte ebenfalls Unterstützung in Form von Kollekten. Auch hier wurde es dem Pastor überlassen, den dafür nötigen Termin festzusetzen (IIc 1918, 10, 06; 1921, 05, 08).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wurden „zum Besten der Collegesache" Kollekten erhoben (IId 1876, 07, 09; 1913, 09, 05; 1914, 01, 01). Bei den Missionsfesten ergaben zum einen Kollekte und Überschuss zusammen $61.66, „welches zum besten der Mission gewendet" wurde, zum anderen beschloss die Gemeinde, 25% für die Mission zu geben und den Rest in die Gemeindekasse fließen zu lassen (IId 1897, 10, 03; 1898, 10, 09; 1899, 08, 20). Der Pastor durfte über 25% der Jubiläumskollekte, die anlässlich des 25jährigen Bestehens der eigenen Kirche einkam, verfügen und festlegen, „wodieselbe am nothwendigsten sei" (IId 1899, 08, 20; 10, 22). Eine Kollekte sollte an die „Wittwen und Weisen Kasse des Mittlern Districts" gesendet werden, anstatt sie „in der hiesigen Gemeinde Kasse zu behalten" (IId 1908, 10, 18). Für die Kosten des „*Synodal Pamphlets* des Mittleren Districts welche in dieser Gemeinde verbreitet und aus getheilt werden sollen" [Hervorh. i. O., HE] wurde kollektiert (IId 1909, 10, 03; 1910, 10, 02). Pastor Jüngel berichtete der Gemeinde, „daß er ein Schreiben von Herrn *Pastor Kasternsen Okla*. bekommen hätte welches die Gemeinde vorlesend anhörte und worin

es sich zeigte das *Emil Claybaker*, Sohn des Herrn *Frank Claybaker* früheres Glied dieser Gemeinde studiren möchte und sich auf das Predigt-Amt vorzubereiten aber nicht die nöthigen Geld Mittel hätte dieses zu tun, worauf die Gemeinde beschloß diesen *Emil Claybaker* jährlich $20.00 aufzubringen so lange er für solches Predigt Amt studiere und am Sontag den 1st Oct. 1911 eine Extra Collecte für diesen Zweck zu halten. Diese Collecte soll an zwei vorhergehenden Sontagen von Pastor bekant gemacht werden" [Hervorh. i. O., HE] (IId 1911, 09, 10). Die Emigrantenmission in Philadelphia sollte unterstützt werden und ein Bittschreiben vom „Neger Missionar in Gransborough U. C." um Unterstützung der dortigen „Neger Schule" wurde den Schulkinern der Gemeinde vorgelegt. Sie sollten „so viel Geld wie möglich für diese Sache" aufbringen (IId 1912, 01, 10). Vier Kollekten wurden für das Jahr festgelegt, wobei jeweils zur Hälfte die Synodalkasse und die Synodalbaukasse davon bedient werden sollten (IId 1913, 01, 01). Für Reparaturen am Concordia College in Fort Wayne, Ind. wurde Pastor Jüngel beauftragt, eine Hauskollekte durchzuführen und auf die Bitte des Direktors Kohn und des allgemeinen Präses Pfotenhauer, ausgesprochen in „Der Lutheraner" vom 3. März 1914 „für den sofortigen wieder Aufbau des am 28ten Febry herunter gebrannter Schullehrer Seminar zu River Forest. Ills" wurde eine Kollekte am Palmsonntag, den 5. April 1914, festgelegt (IId 1914, 01, 01; 03, 22). Die Gemeinde beteiligte sich im Rahmen aller Gemeinden des Bartholomew und Jackson Counties an der Kollekte bezüglich der Feier des 400jährigen Jubiläums der Reformation (IId 1916, 04, 02; 04, 09; 07, 09). Für allgemeine Reparaturen und die Reisekosten von Pastor Müller wurde gesammelt und man beschloss von jetzt an jeden Sonntag eine Kollekte zum Nutzen der Gemeinde abzuhalten, ausgenommen einmal im Monat für auswärtige Zwecke. Letztere wurde dann umbenannt in eine „Collecte für das Reich Gottes", um die eingekommene Summe nach Bedarf verschiedenen Kassen zuteilen zu können (IId 1916, 07, 09; 1918, 01, 06). Es wurde beschlossen, dass „die Gemeinde eine Dienst. Flagge oder Service Flag anschaffe und ein Stern darauf setze für ein Jeden der in den jetzigen Krieg aus dieser Gemeinde beteiligt ist. Ferner: Beschloßen eine Extra Collecte zu halten an einem Sontag der vom Pastor angesagt wird, um die Kosten der Dienst Flagge und eine Englishe Agende oder Gebet Buch zu bestreiten" (IId 1918, 04, 21).

Die Emanuelgemeinde zu Dudleytown kollektierte am Weihnachtsfest für die Unterstützung der Lutherischen Synode in Sachsen, Deutschland, und schickte $5, das Ergebnis der Kollekte des Sonntages vor Pfingsten, an „die Neger im Süden" (IIf 1878, 12, 01; 1881, 06, 12). Sie sammelte für die Witwen und Waisen und ließ den Gotteskasten in der Kirche durch die Vorsteher öffnen, um den gesammelten Betrag von $3.40 diesen ebenfalls zugute kommen zu lassen (IIf 1886, 11, 28; 1889, 03, 03; 12, 01; 1894, 06, 03; 1895, 12, 02; 1897, 03, 07; 1905, 03, 05). Auf Vorschlag des Pastors wurde beschlossen, dass für die Synodalkasse, für die Mission und für die „Arme Studenten Kasse" je 2 Kollekten jährlich erhoben werden und für die „Pastoren Witwen und Waisenkasse" und für das Waisenhaus in Indianapolis je eine Kollekte erhoben werde (IIf 1905, 03, 05). Sie sammelte für die neue Louisviller Gemeinde (IIf 1889, 06, 02), jedes Jahr zum Erntedankfest für das Reich Gottes (IIf 1889, 12, 01), für die Innere Mission

(IIf 1893, 03, 05; 1896, 03, 01), für den Studenten H. Lehman (IIf 1894, 12, 03), für die Gemeinde in Lexington, Ky., (IIf 1896, 03, 01), für den Studenten Freier, der bei ihr gepredigt hatte (IIf 1896, 09, 13), für die Gemeinde in Loraine, Ohio (IIf 1900, 09, 23), für die Synodalkasse (IIf 1901, 06, 09), für Reparaturen am Pfarrhaus (IIf 1904, 10, 09), für den Studenten Ernst Lehr (IIf 1905, 06, 04), für das Defizit in der Gemeindekasse (IIf 1906, 03, 04), für die Notleidenden in San Francisco (IIf 1906, 06, 03), für die Haushaltskasse des College in Fort Wayne (IIf 1908, 09, 20) und für die Gemeinde von Pueblo in Colorado (IIf 1910, 06, 05). Sie kollektierte auf ihren Missionsfesten $59.17 und $44.57 (IIf 1914, 09, 13; 1915, 09, 05) und die Reisekosten zur Synode wurden ebenfalls einkollektiert (IIf 1915, 06, 05).

Die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro sammelte am Tag der Ordination ihres Pastors $32.36 und beschloss, die Kollekte des Weihnachtsgottesdienstes dazu zu nutzen, Abendmahlsgerätschaften anzuschaffen (IIIb 1903, 09, 10; 12, 01). Kollekte und Überschuss des Missionsfestes sollten in die Baukasse fließen, zur Bestreitung der Unkosten für die inwendige Möblierung der Kirche wollte man sich an bekannte Gemeinden wenden und um eine dortige Kollekte bitten (IIIb 1904, 10, 17; 1909, 07, 04). Am Schulweihfest sollte eine Kollekte „zum besten des Schulbaues“ erhoben werden und bei einem späteren Missionsfest kamen $47.74 in der Kollekte zusammen (IIIb 1910, 07, 03; 1913, 10, 05).

Die Paulusgemeinde zu Dewberry bedankte sich bei Pastor Schmidt in Seymour wegen seines Bemühens, für sie eine Gemeindekollekte zu erheben (IVa 1904, 06, 05). Die eigenen Sonntagskollekten betrugen im vierteljährigen Bericht des Schatzmeisters $30.57, $26.08, $40, $26.95, $15.05 und $9.52 einschließlich der Kirchweihkollekte (IVa 1904, 10, 09; 1905, 01, 02; 1905, 04, 02; 1905, 07, 09; 1905, 10, 01; 1908, 04, 10). Es wurde beschlossen, zum „300 jährigen Gedächtniß des Geburtstages unsers lutherischen Liederdichters Paul Gerhard am 12. März einen liturgischen Gottesdienst zu veranstalten. Dabei soll eine Collecte erhoben werden zum Besten armer Studierender, jedoch sollen aus dieser Collecte die Ausgaben für die Liturgien bestritten werden“ (IVa 1907, 02, 03). Am Missionsfest sammelte die Gemeinde $33.27 und beschloss, am „22. Okt. das Walther-Jubiläum zu feiern u. bei Gelegenheit desselben die Couvert-Collecte zu erheben für den Walther Fond“ (IVa 1908, 10, 04; 1911, 10, 01). Für „die Glaubensbrüder in Deutschland“ wurde durch den Pastor eine besondere Kollekte erhoben, es wurde für die L.L.L. gesammelt und für den Studenten, der in der Gemeinde predigte (IVa 1920, 12, 12; 1926, 02, 21; 1926, 08, 22). Es sollte jährlich für „Arme Studenten“ eine Kollekte erhoben werden, man sammelte für die „Walparaiso Universitaet“ und da „die Kollecte am Danksagungstag fuer die armen Studenten so klein war, beschloß die Gemeinde die Kollecte am Sylvester Abend fuer diesen Zweck zu gebrauchen“ (IVa 1928, 04, 01; 1928, 11, 11; 1930, 12, 07).

Freiwilligkeit und Einsicht in die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung anderer bestimmten das Kollektenverhalten in den Kirchengemeinden. Mit Akribie wurde die Nachprüfbarkeit dieser Gelder durch Eintragungen in die eigenen Unterlagen oder Veröffentlichungen in der Kirchenzeitung „Der Lutheraner“ sichergestellt. Die gespendeten

Beträge waren unterschiedlich groß, aber die Verdienstmöglichkeiten der damaligen Zeit belegen, dass sie beachtlich waren.[152] Durch die Verschiedenartigkeit der Bestimmung von einzelnen Kollekten bewiesen die Gemeindemitglieder, dass sie imstande waren, über den Tellerrand des eigenen kirchengemeindlichen Umfeldes hinwegzusehen.

3.3.4 Kirchenschulden

Kirchenschulden waren für die Gemeinden und deren Schatzmeister ein ständiges Problem und ihre Abtragung eine der Hauptaufgaben der dafür Verantwortlichen. (z. B. Ie 1887, 07, 03; Ib 1887, 11, 13; Id 1878, 09, 08; Ic 1913, 01, 01; IIc 1889, 04, 07; IIa 1857, 01, 02; 1882, 01, 02; IId 1897, 04, 14). Sogar der Pastor konnte mit der Entgegennahme der hierfür bestimmten Gelder beauftragt werden (Ia 1857, 12, 10). Da es hier auch um die Existenzgrundlage der Gemeinde ging, wurden Verfehlungen oder Versäumnisse ausführlich in den Gemeindeversammlungen diskutiert.

Die Johannesgemeinde am White Creek lud Herrn Hermann Kuhlmann schriftlich zur Gemeindeversammlung ein, um ihm Gelegenheit zu geben, sich dort wegen seiner Kirchenschulden auszusprechen (Ia 1872, 01, 01). Er sei, so wurde eingetragen, auch vor der Gemeinde erschienen und habe Folgendes erklärt: Er sei willens, seine Schuld bis 1872 zu bezahlen, wenn ihn die Gemeinde von dieser Zeit an freistelle, bis er den Rückstand bezahlt habe. Hiervon solle das Schulgeld ausgenommen sein. Oder er könne von jetzt an seinen Beitrag zahlen, wenn ihm die Gemeinde seinen Rückstand schenke. Darauf habe ihm die Gemeinde erwidert, ihm sei schon früher eine beträchtliche Summe geschenkt worden, und er habe seinen Teil, den er bezahlen wollte, selbst bestimmen können, aber bei solchem Versprechen sei es geblieben. Es sei noch niemals bei ihm zur Tat gekommen, darum sei sehr zu bezweifeln, ob er jetzt sein Versprechen tätig beweise oder ob es nicht wieder beim Versprechen bleibe. Auf die Frage, über welchen Zeitraum er gedenke, seinen Rückstand zu bezahlen, habe er zur Antwort gegeben, das wisse er nicht. Nach der Ursache befragt, warum er nicht zahlen könne, habe er Folgendes als Entschuldigung vorgebracht: Der Mann, für den er gefahren habe, sei ihm noch vieles schuldig. Er könne es aber nicht bekommen, ohne dass er vor Gericht klage, aber dazu mangele es ihm an Geld. Also habe er das Geld verloren, wovon er gedacht habe, seine Kirchenschulden bezahlen zu können. Die Gemeinde habe ihn dann ernstlich ermahnt, sich doch mehr und besser an der Kirche und in der Gemeinde zu beteiligen, nicht allein wegen seiner Nachlässigkeit im Bezahlen, sondern viel mehr wegen seiner Nachlässigkeit im Kirchenbesuch. Es beweise doch, dass es ihm nicht ernst sei mit der Kirche und seiner Seele Seligkeit, wenn er so wenig komme, um die Predigt des göttlichen Wortes anzuhören. Er habe erwidert, er käme deshalb nicht zur Kirche, weil er dann von den Leuten immer angeschaut werde und „das er immer geglagt werde wegen sein Rückstand“. Das letztere sei ihm widerlegt worden, „das er lange nicht mehr gefordert sei den man war der meinung das es doch nichts nützte man bekömme doch nichts, so das nicht er der geglag[te] sei sondern der Vorstand und die Ganße Gemeinde Sein die

[152] Vgl. hierzu die Zahlenangaben in FN 319.

geglagten seinet halben, und was das ankucken der leute beträfe kähme daher das er so wenig in die die Kirche kömme, er solle man bußen komen so würde das von selbst weg fallen“. Da Herr Kuhlmann trotz aller Ermahnung bei seiner Erklärung seiner Schulden geblieben sei, habe die Gemeinde die Sache auf die nächste Neujahrsversammlung verschoben. Sie wolle sehen, ob es ihm auch wirklich ernst sei damit, seine Schulden zu bezahlen. Er sei noch herzlich ermahnt worden, die Kirche fleißiger zu besuchen. Dies habe er auch versprochen zu tun (Ia 1872, 01, 14).

In der nächsten Versammlung sei dann auf Anfrage darauf aufmerksam gemacht worden, dass in voriger Sitzung ein Beschluss in der Angelegenheit Herrn Kuhlmanns gefasst worden sei. Ihm sei nichts von seinen Schulden nachgelassen und keine Forderungen seien an ihn gestellt worden. Er habe stattdessen ein ganzes Jahr Zeit, in welchem er der Gemeinde beweisen könne, ob es ernst sei mit seinem Versprechen, seine Schuldigkeit als zahlendes Mitglied von nun an zu tun oder nicht. Die Gemeinde wolle nach Ablauf des Jahres weiter darüber beraten (Ia 1872, 04, 01).

Nach Ablauf des Jahres, in welchem Herr Kuhlmann beweisen sollte, ob es ihm Ernst sei, als Christ seine Pflicht zur Erhaltung des hiesigen Gemeinwesens zu tun, wie jedes andere Mitglied, habe ihn die Gemeinde zu dieser Versammlung geladen. Er sei aber nicht gekommen, sondern habe sich durch seinen Bruder wegen Unwohlseins entschuldigen lassen. Es habe sich nun herausgestellt, dass er auch diese Jahr nichts zum Unterhalt beigetragen habe. Der Rechnungsnachweis habe erbracht, dass er mit $34.60 in der Gemeindekasse und mit $44.72 in der Schulkasse im Rückstand liege. Nur heute habe er durch seinen Bruder $5 mit der Bemerkung geschickt, er könne jetzt nicht mehr geben. Da er selbst nicht anwesend sei, habe die Gemeinde die Beratung hierüber abgebrochen und beschlossen, ihn vor die nächste Versammlung zu laden und dann weiter mit ihm zu verhandeln (Ia 1873, 01, 01).

Nun sei Herr Kuhlmann erschienen. Auf die Frage, wie er jetzt gesonnen sei, und warum er im letzten Jahr keinen Beitrag entrichtet habe, habe er erklärt: Voriges Jahr habe er versprochen, zu zahlen, habe aber kein Geld dazu machen können. Jetzt verspreche er gar nichts mehr, er könne es vielleicht doch nicht halten. Die Gemeinde möge nun machen, was sie wolle. Nun sei ihm vorgehalten worden, dass es bei ihm mehr am Nichtwollen als am Nichtkönnen liegen würde. Er könne, wie viele andere in der Gemeinde, sehr wohl etwas zum Unterhalt beisteuern. Zudem liege er seit Jahren mit seinem Feuerholz, was ihm ja nichts koste, zurück. Er versäume nicht nur seine Beiträge, sondern auch Gottes Wort, indem er sich sehr selten in der Kirche sehen lasse. Seine Frau bringe er das ganze Jahr nicht mit zur Kirche. Dieses alles zeige, dass er Gottes Wort nicht achte und auch nicht begehre, mit den Seinigen selig zu werden. Ihm liege nichts mehr an der Erhaltung von Kirche und Schule. Selbst wenn ihm an beiden etwas läge, so zerstöre er sie doch. Denn er verharre in Ungerechtigkeit gegen die anderen Mitglieder, weil er diese immer für sich bezahlen lasse, um Kirche und Schule zu erhalten.

Die Gemeinde habe ihn gefragt, wie man ihn bei alledem noch für einen Christen halten könne. Darauf habe er geschwiegen, und der Präsident habe gefragt, ob er nichts dagegen zu seiner Verteidigung sagen wolle. Er habe mit Nein geantwortet. Während der

weiteren Verhandlung über Herrn Kuhlmanns traurigen Zustand sei dieser aufgestanden und habe die Versammlung verlassen.

Nun seien die Mitglieder der Gemeinde aufgefordert worden, wer etwas für ihn und zu seinem Besten oder zu seiner Entschuldigung reden könne, der möge es tun. Aber niemand habe es gekonnt. Nun sei der Antrag auf Ausschluss gestellt worden. Der Pastor habe eingeworfen, den Beschluss so zu fassen, dass er in der nächsten Versammlung nochmals bestätigt werde. Die Gemeinde sei aber darauf nicht eingegangen. Hermann Kuhlmann sei schon etliche Jahre gestraft und ermahnt worden, es habe aber alles nicht geholfen. Im Gegenteil, es sei so schlimm geworden, dass er jetzt frei heraussage, er verspreche gar nichts mehr. Der Ausschluss sei dann durch Aufstehen aller Anwesenden einstimmig beschlossen worden (Ia 1873, 03, 30).

In der Paulusgemeinde zu Jonesville war ein Komitee gewählt worden, das mit den Gemeindegliedern reden sollte, die zur Abtragung der Gemeindeschuld noch nichts unterschrieben oder beigetragen hätten. Einen Beitrag zur Tilgung der Kirchenschuld, so der Eintrag im Protokollbuch, sei von drei „Brüder[n]“ nicht unterschrieben worden, nämlich von H. Sasse Senior, H. Brockhoff und Herm. Pardieck. Herr Sasse habe seit letzter Versammlung beigetragen und erklärt, später wieder zur Abtragung der Kirchenschuld beizutragen. Herr Pardieck habe erklärt, er wolle auch etwas dazu beitragen. So lange aber sein Sohn für das Predigtamt studiere, sei es ihm nicht möglich eine größere Summe beizutragen. Aber wenn sein Sohn fertig sei, wolle er gerne wieder „verhältnißmäßig so viel beitragen wie andere seinesgleichen in der Gemeinde“. Die Gemeinde habe dann beschlossen, mit dieser Erklärung der beiden „Brüder“ zufrieden zu sein.

Schon vor zwei Jahren habe die Gemeinde Herrn Brockhoff vorladen lassen, weil er sich geweigert hatte, zur Tilgung der Kirchenschuld beizutragen. Damals habe er der Gemeinde durch deren Vorsteher, Herrn Bolte, sagen lassen, er wolle zur Schuldentilgung beitragen. Diesem Versprechen sei er bis jetzt noch nicht nachgekommen. Herr Brockhoff habe gegenüber Mitgliedern des Komitees erklärt, nachdem er mit diesen geredet habe und von ihnen ermahnt worden sei, er wolle nur $1 beisteuern, mehr könne er jetzt nicht tun. Daraufhin habe die Gemeinde erklärt, sie könne sich mit dieser allgemeinen und unbegründeten Erklärung des Herrn Brockhoff nicht so ohne weiteres zufrieden geben. Der Betreffende gehöre bekanntlich zu den Wohlhabenderen in der Gemeinde, deren Beitrag zwischen $25 bis $50 liege. Gottes Wort sage ausdrücklich: Einer trage des anderen Last. Das gelte auch hier. Es sei daher nicht Recht vor Gott und den Menschen, wenn ein Bruder ohne Grund seinen Teil an den Lasten der Gemeinde anderen Mitbrüdern aufbürde. Man versündige sich, wenn man einen solchen Bruder, ohne ihn zu ermahnen, laufen ließe. Auch sei es billig, dass ein solcher Bruder, wenn er die Last, die er tragen sollte, seinen Mitbrüdern auflege, diesen auch sage, aus welchem Grunde er das tue. Könne nun Herr Brockhoff die Gemeinde überzeugen, nicht mehr als $1 zur Schuldentilgung beitragen zu können, dann wolle sie, die Gemeinde, gerne mit ihm Nachsicht haben. Er solle gewisslich nicht gezwungen werden, über sein Vermögen beizutragen. Nebenbei handele es sich in diesem Fall um die Abzahlung einer Schuld von etwa $900. Am ersten Januar 1885 habe die Gemeinde beschlossen, diese abzutra-

gen. Bis auf Herrn Brockhoff habe jedes Glied den eigenen Verhältnissen entsprechend dazu beigetragen.

Die Gemeinde hat dann beschlossen: Da Herr Brockhoff sich noch weigere, oder doch nur $1 beisteuern wolle, was nach jetziger Überzeugung der Gemeinde einer gänzlichen Weigerung gleiche, solle er der Gemeinde sagen, warum er sich weigere, zur Schuldentilgung nicht mehr als $1 beitragen zu wollen. Dies solle er persönlich in der Versammlung vorbringen. Gleichzeitig gebe er der Gemeinde damit die Gelegenheit, nötigenfalls mit ihm weiter nach Gottes Wort zu verhandeln (Ie 1887, 01, 23).

Trotz dieses Beschlusses habe Herr Brockhoff dem Komitee erklärt, er werde nicht kommen. Darüber habe die Gemeinde ihr Bedauern ausgesprochen und beschlossen, der Herr Vorsitzer Donhost solle mit noch einem der Vorsteher Herrn Brockhoff nochmals einladen, in der nächsten regelmäßigen Versammlung zu erscheinen. Es solle versucht werden, ihm klar zu machen, was die Gemeinde mit ihm eigentlich vorhabe, „nämlich als Bruder mit ihm nach Gottes Wort zu handeln; aber ihm auch zugleich im Namen der Gemeinde erklären, daß wenn er auch diese 2te Einladung wieder muthwillig ausschlage, er sich damit selbst aus der Gemeinde hinausthue u. als einer der sich der brüderlichen Ermahnung entzogen hätte, von der Gemeinde angesehen werde“ (Ie 1887, 03, 06).

Dieser letzten Einladung sei Herr Brockhoff gefolgt. Die Gemeinde habe ihn nun gebeten, sich darüber auszusprechen, warum er zur Tilgung der Gemeindeschulden nicht mehr als $1 beitragen wolle. Herr Brockhoff habe dazu „in Summa“ Folgendes gesagt: Herr Th. Kobbe sei zu ihm gekommen und habe gesagt, weniger als $25 nehme er nicht von ihm, und wenn Herr Kobbe leugne, das nicht gesagt zu haben, so sei er ein Lügner. Auch habe sich die Gemeinde der Synode angeschlossen, obwohl er dagegen sei. Während des Baues der hiesigen Kirche habe es Leute gegeben, die seien am Sonntag auf die Jagd gegangen und Ähnliches, und nachdem die Kirche „fix u. fertig war“, seien sie gekommen und hätten sich der Kirche angeschlossen. Auch habe der Pastor Zwietracht „in seiner Familie angerichtet“ und es fast so weit gebracht, dass er und sein Weib sich getrennt hätten.

Nun habe die Gemeinde versucht, Herrn Brockhoffs Rede zu widerlegen. „Etliche Glieder hielten herzergrei[fen]de Ansprachen an ihn. Es wurde ihm gezeigt wie ganz ungerecht, u unchristlich seine Reden seien“.

Auf seine Frage, wie viel wolle denn die Gemeinde von ihm, wie viel solle er denn geben, sei ihm geantwortet worden: Er bekenne doch im zweiten Artikel: „Ich glaube, daß Jesus Christus *sei mein Herr*. Entweder glaube er das von Herzen, oder er glaube es nicht. Dieser Jes. Chr. sei wirklich ein *Herr*, - habe das Recht zu befehlen u. Gehorsam zu fordern. Glaubte er (Brockhoff) daß Jes. Chr. sein *Herr* sei, so frage er auch darnach was dieser sein Herr von ihm verlange. Dieser *Herr* der beantworte ihm seine Frage u. sage ihm klar u. deutlich wie viel er (Brock) geben soll - u. zwar in seinem Wort der Bibel. Nun wurden ihm folgende Sprüche vorgehalten u. erklärt: Wohlzuthun u. mitzutheilen etc Lasset uns Gutes thun --- an den Glaubensgenossen. Einer trage des anderen Last. Wer viel hat der gebe reichlich“ [Hervorh. i. O.; HE]. Hierauf habe Herr

Brokhoff gesagt, er sei heute noch nicht fertig, seine Sache mit der Gemeinde zu verhandeln, er möchte erst die Kirchenordnung durchlesen. Dieser Bitte sei seitens der Gemeinde stattgegeben worden und man habe die Angelegenheit bis zur nächsten Versammlung verschoben (Ie 1887, Palmsonntag).

In dieser sei das Protokoll von der letzten Versammlung vorgelesen und so, wie es laute, auf ausdrücklichen Wunsch Herrn Brockhoffs, von der Gemeinde angenommen worden. Dann sei Herr Brockhoffs Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen. Die Gemeinde habe ihn gebeten, nochmals alle seine Gründe anzugeben, warum er sich weigere zur Tilgung der Kirchenschuld beizutragen. Er habe dann „in Summa“ Folgendes gesagt:

Zum Ersten habe die Gemeinde sich vor Jahren der Synode angeschlossen und er sei dagegen. Nachdem die Gemeinde sich der Synode angeschlossen habe, habe der Pastor seine Pflicht vernachlässigt und keine Christenlehre und keine Fastenpredigten mehr gehalten.

Zum Zweiten verstehe der Pastor nichts vom Schulehalten und erziehe die Kinder deshalb falsch. Er würde nie wieder ein Kind zum Pastor in die Schule schicken. Als sein Sohn Wilhelm zur Schule gegangen sei, habe der Pastor diesen ganz schlecht behandelt. Einmal habe er seinen Sohn bis spät Abends in der Schule behalten und dann im Regen „nach Hause gejagt“. Unterwegs habe der Junge seine Bücher verloren, aber dem Pastor sei es nicht eingefallen, ihm dieselben zu ersetzen. Der Pastor habe freilich später deswegen Abbitte getan, aber er wisse nicht, ob er es auch so gemeint habe.

Zum Dritten habe der Pastor Unfrieden in seiner Familie gestiftet und ihm manche schlaflose Nacht bereitet. Das sei so gekommen: „Frau Aichele sei eines Sonntags, nachdem er seine farm verkauft hatte, in seinem Hause gewesen u hätte zu ihm gesagt: Jetzt wollen sie Herr Brockhoff das Haus verlassen, ich gäbe mein Land nicht für ihrs im [..]. Da sei dann der Pastor dazu gekommen u. hätte gesagt:’Herr Brockhoff sie haben ein wunderschönes Haus u Wohnplatz, fühlen sie sich nicht leid, daß sie ihr Haus verlassen müssen?’“ Diese Rede des Pastors habe Unheil, Unfrieden und Zwietracht in seiner Familie angerichtet und ihm schlaflose Nächte bereitet. Er habe es fast geschafft, ihn und seine Frau zu trennen. Auch habe der Pastor seine Tochter erst kürzlich auf der Straße angehalten und ihr gesagt, wenn ihr Vater in der nächsten Versammlung nicht erscheine, so habe er sich ausgeschlossen. Denn zweimal sei er schon eingeladen worden und nicht erschienen, und wenn er nach der dritten Einladung nicht komme, so habe er sich damit selbst ausgeschlossen. Auch dieser Vorfall habe aufs Neue Verwirrung in seiner Familie erregt. Seine Frau sei, als sie das gehört habe, weinend zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, er solle sich doch nicht ausschließen lassen. Ihm sei klar, dass der Pastor nur darauf bedacht sei, ihm das Herz schwer zu machen.

Zum Vierten habe Herr Brockhoff der Gemeinde endlich einen Vorschlag gemacht. Wenn die Gemeinde sich wieder von der Synode lossage und den Pastor wegschicke, dann gebe er $25. Wenn nicht, so gebe er nur $5 zur Tilgung der Kirchenschulden.

Der Pastor habe nur auf die Beschuldigung, die Herrn Brockhoffs Tochter betreffe, geantwortet. Über die anderen könne die Gemeinde sich selbst ein Urteil bilden. Bekanntlich sei Herr Brockhoff wiederholt von der Gemeinde vorgeladen worden. Die letzte Einladung habe er, wie er von dem Komitee erfahren habe, auch zuerst ausgeschlagen. Am nächsten Tag habe er seine Tochter getroffen und zu ihr gesagt: „Dein Papa ist schon mehrmals von der Gemeinde vorgeladen worden, aber hat die Einladung ausgeschlagen. Auch die 3te Einladung hat er, wie mir die Comittee sagte, wieder ausgeschlagen u. erklärt er käme nicht. Kommt Papa nicht, so hat er sich selbst ausgeschlossen. Das wäre mir leid wenns so weit käme, darum möchte ich dich bitten, doch alles zu thun was in euren Kräften ist, damit es nicht dahin kommt. Könntest du + die Mama nicht vielleicht Papa bewegen in der nächsten Versammlung zu erscheinen? - Das könnt ihr wenigstens thun: Betet für euren Papa. Unterlaßt das doch ja nicht“.

Die Gemeinde habe nun versucht, Herrn Brockhoff zu überzeugen, dass das, was er als Gründe angebe, gar keine Gründe seien und auch nicht zur Sache gehöre. Die Synode betreffend seien ihm besonders zwei Sprüche vorgehalten und erklärt worden: „Haltet euch nicht selbst für Klug“[153] und „Seid unterthan aller menschlicher Ord[n]u[n]g“[154]. Vergebens, Herr Brockhoff habe vielmehr erklärt, er wolle an seinem ersten Punkt festhalten. Betreffs Punkt zwei und drei habe die Gemeinde sich bemüht, Herrn Brockhoff zu überzeugen, dass das ja eine Verleumdung sei. Dann habe sie beschlossen, diese nicht als Gründe gelten zu lassen und nicht weiter darauf einzugehen. Was Herrn Brockhoffs Vorschlag angehe, sei beschlossen worden, denselben nicht zu berücksichtigen.

Auf Beschluss der Gemeinde sei Herrn Brockhoff nun die Frage vorgelegt worden, ob er der Gemeinde vor Gott bezeugen wolle, dass er, wenn er $5 zur Tilgung der Kirchenschulden beitrage, damit wirklich meine, nach seiner Überzeugung seine Pflicht und Schuldigkeit getan zu haben, und im Verhältnis gegeben habe wie andere seinesgleichen? Wenn er diese Frage mit Ja beantworte, wolle die Gemeinde sich zufrieden geben. Herr Brockhoff habe sich ganz entschieden geweigert, diese Frage zu beantworten. Wenn die Gemeinde ihn ausstreichen wolle, dann solle sie ihn ausstreichen, habe er geantwortet. Daraufhin habe er Anstalten gemacht, die Versammlung zu verlassen. Er sei aber gebeten worden zu bleiben, und von verschiedenen Seiten sei gesagt worden: „Wir sind noch nicht fertig mit ihnen Herr Brockhoff, bleiben sie hier, laufen sie weg so werden wir sie ansehen als einer der der christlichen Zucht entlaufen ist + sich selbst ausgeschlossen hat“. Trotzdem habe Herr Brockhoff die Versammlung verlassen.

Jetzt sei einstimmig beschlossen worden, wenn Herr Brockhoff nicht in der nächsten Versammlung erscheine und die betreffende Sache ins Reine bringe, werde er als einer angesehen, welcher der christlichen Zucht entlaufen sei und sich somit selbst von der

[153] Jes 5, 21. „Wehe denen, die bei sich selbst weise sind, und halten sich selbst für klug“.
[154] 1 Petr 2, 13-16. „13. Seid unterthan aller menschlicher Ordnung um des HErrn willen, es sey dem Könige als dem Obersten, 14. Oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe der Frommen. 15. Denn das ist der Wille GOttes, daß ihr mit Wohlthun verstopfet die Unwissenheit der thörichten Menschen, 16. Als die Freien, und nicht als hättet ihr die Freiheit zum Deckel der Bosheit, sondern als die Knechte GOttes“ [Hervorh. i. O.; HE].

Gemeinde ausgeschlossen habe. Dieser Beschluss solle ihm schriftlich überreicht werden (Ie 1887, 07, 03).

In dieser Versammlung sei Herr Brockhoff dann anwesend gewesen und habe erklärt, dass er das ihm von der Gemeinde zugesandte Schreiben erhalten habe. Aber trotz alles Zuredens und Ermahnens von Seiten der Gemeinde habe er sich ganz entschieden geweigert, die ihm in der letzten Versammlung vorgelegte Frage zu beantworten und seine Sache mit der Gemeinde ins Reine zu bringen. Er habe vielmehr erklärt, er bleibe bei dem, was er in früheren Versammlungen gesagt habe. Darauf sei der Vorschlag einstimmig angenommen worden, dass der Beschluss der vorigen Versammlung bestätigt werde und Herr Brockhoff angesehen werde als einer, „der die brüderliche Ermahnung ausschlage und sich selbst aus der Gemeinde hinaus gethan habe“ (Ie 1887, 07, 10).

Wurde zum einen trotz Unterschrift für den Unterhalt des Pastors und des Lehrers nichts erbracht, zum anderen zur Abtragung der von den Trustees im Auftrage der Gemeinde aufgenommenen Kredite nichts beigesteuert, dann konnten Kirchenschulden nicht abgetragen werden. Solche Fälle brachten Unruhe in die Gemeinschaft. Der Hausvater war normalerweise derjenige, welcher sich mit seiner Unterschrift verpflichtet hatte. Er verkörperte seine Familie, seinen häuslichen Bereich, seine Farm oder Geschäft, evtl. seine Angestellten gegenüber der Allgemeinheit. Im hauptsächlich agrarisch strukturierten Mittleren Westen konnte er vieles allein bewältigen, aber eben nicht alles. Er war auf die Hilfe seiner Nachbarn angewiesen. Diese tolerierten es nicht, wenn sich in ihrem Verständnis jemand nicht gemäß seiner Möglichkeiten an den Allgemeinlasten beteiligte. Die Anzahl derjenigen, welche für die finanzielle Grundlage der Kirchengemeinde verantwortlich zeichneten, war zahlenmäßig gering genug. Wie die Beispiele zeigen, wurde den einzelnen Personen ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben, ihr Verhalten zu ändern. Trat der Erfolg nicht ein, war die Konsequenz der Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft.

3.4 Bautätigkeiten

Die Gemeinde solle, wenn es ihre Mittel gestatten, darauf bedacht sein, „sich ein ihren gemeindlichen Zwecken dienliches Eigentum zu erwerben, als da sind eine wohl eingerichtete geräumige Kirche, Schule, Pfarr- und Lehrerwohnung“. Sie solle dafür sorgen, dass darüber Aufsicht geführt und Sorge getragen werde, dass Schaden abgewendet, alles wohl in Stand gehalten und nötige Verbesserungen oder Erweiterungen und ähnliches ausgeführt werde.[155] Diese Forderungen C. F. W. Walthers wurden von allen Kirchengemeinden unter großen Anstrengungen erfüllt. Erstes Bauvorhaben der sich gründenden Kirchengemeinde war immer das Gotteshaus. Im Laufe des Bestehens der einzelnen Gemeinden blieb es nicht bei der anfängliche errichteten Kirche. Meist war es der Zuwachs an Mitgliedern, der einen An- oder Neubau erforderlich machte. Die als überaus wichtig erkannte Aufgabe der Jugenderziehung förderte den notwendigen Bau

[155] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 170.

einer Gemeindeschule. Zuerst fand der Unterricht noch in der Kirche, in extra hierfür angemieteten Räumen oder im Pfarrhaus statt. Jede Gemeinde drängte jedoch, sobald es finanziell möglich war, auf den Bau einer Schule. Der Prediger wurde von der Gemeinde immer als erster berufen und materiell unterhalten. Er musste, bis die Gemeinde sich einen Lehrer leisten konnte, die Kinder unterrichten. Prediger und Lehrer wurden zuerst mietweise in der Gemeinde untergebracht. Aber auch hier wurde so schnell wie möglich Abhilfe geschaffen und mit dem Bau der Prediger- oder der Lehrerwohnung begonnen. Der Verlust des Kircheneigentums durch Naturgewalten war immer allgegenwärtig. Die Vorsorge hiergegen gehörte mit zu den Aufgaben der Gemeindebeamten.

3.4.1 Kirche

„Der Lutheraner" beantwortete 1860 die Frage: „Welches ist die beste Weise, unsere Kirchen einzurichten?" in 3 aufeinander folgenden Artikeln. Mit seltener Ausnahme baue man Kirchen nach der „nun einmal eingeführten Methode, nach Rücksichten der Oekonomie, Nützlichkeit und Bequemlichkeit, aber nicht nach den Regeln der altkirchlichen Baukunst". Gegen diese herrsche eine „gut puritanische Gleichgültigkeit". Daher sei der Aufsatz eines Sachkundigen „unserns Dünkens sehr geeignet, den Sinn und Geschmack für das, was kirchlich schön und anständig ist, zu wecken und zu üben".[156]

Jede Kirche, so wird dann weiter ausgeführt, solle, wie schon in den frühesten Jahrhunderten, dreigeteilt sein, nämlich in Vorhalle, Schiff und Chor. Die Vorhalle nehme das Erdgeschoss des Turmes ein, der am westlichen Ende der Kirche liege, und entweder ganz, oder nur halb vom Schiff vorspringe. Zweck der Vorhalle sei es, dass dadurch das Schiff der Kirche eine größere Würde und Stille erlange und der Eintretende sich dort auf den Eintritt in das Heiligtum besser vorbereiten könne. Das zweite Stockwerk im Turm, über der Vorhalle, werde zur Erweiterung des Orgelchors benutzt. Das nächste Stockwerk enthalte den Glockenstuhl. Die schönste Bekrönung der Turmspitze sei ein Knopf mit einem Kreuz. „Wollte man aus Furcht, deshalb für römisch zu gelten, das Kreuz von der Turmspitze weglassen, so müßte man auch das Crucifix vom Altar weglassen. Wir sind doch wahrhaft katholisch, wahrhaftiger als die Römischen, können also auch nach der christlichen Freiheit wahrhaft katholische Gebräuche festhalten, ohne deshalb sogleich die rechte Lehre zu verleugnen".[157]

Die Zuhörerschaft sitze, fährt „Der Lutheraner" fort, im Schiff, nach beiden Geschlechtern getrennt, die Männer links, die Frauen rechts. In der Mitte trenne ein breiter Gang die Stände, an beiden Seiten seien schmälere Gänge. Eine besondere Sitzordnung könne auch von Knaben und Mädchen eingenommen werden, etwa auf dem Orgelboden. Gemeindeälteste und Vorsteher könnten neben der Sakristeitür, welche ins Schiff führe, ihre besonderen Sitze haben.

---

[156] Vgl.: Die beste Weise, unsere Kirchen einzurichten. In: L 1860, 04, 03; 16/17, S. 131-133, hier S. 131.

[157] Um genau hierüber Streit zu vermeiden, wurde in der Johannesgemeinde am White Creek in einer ordentlich einberufenen Versammlung über ein Turmkreuz abgestimmt. 39 waren für ein Kreuz, acht dagegen (Ia 1862, 05, 25). Zum gleichen Ereignis vgl. *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 148. Zum Bau der ersten und der zweiten Kirche am White Creek vgl. Ebd. S. 61 FN 67; S. 83-84, bes. FN 129.

Der Altarchor oder die Apsis liege am östlichen Ende des Schiffes und zwar so, dass zu beiden Seiten derselben zwei kleine Räume angelegt werden können, der eine für die Sakristei, der andere für eine Beichtstube. Der Fußboden der Apsis sei mindestens eine Stufe höher als der des Schiffes. Der Altar sei dann die Stätte, wo des Opfertodes Christi gedacht werde, wo der einmal geopferte Leib und Blut Christi im Sakrament des Altars ausgeteilt und empfangen werde, und wo der Segen des Herrn über die ganze Gemeinde gesprochen werde. Seine Form sei viereckig. Die Kanzel habe die übliche Form eines achteckigen Kelches. In der Mitte der ersten Chorstufe stehe, rund vorspringend, der Taufstein mit einem kleinen Wasserbecken. Der Kanzel gegenüber, auf der ersten Stufe, befinde sich ein festes Lesepult, für Lesegottesdienste, längere Abkündigungen oder kurze Vorträge. Die Sakristei befinde sich mit dem Chor auf gleicher Fußbodenhöhe, habe von außen einen Eingang und sei durch eine Tür mit dem Chor, und durch eine andere mit dem Schiff verbunden. Die Beichtstube, der Sakristei gegenüberliegend, sei nur vom Chor aus zugänglich, habe ein Fenster ins Schiff, damit Beichtvater und Beichtkind von da gesehen, ohne jedoch gehört werden zu können. Dass der Chor ein vom Schiff unterschiedener Raum sei, habe seinen guten Grund. Mit diesem räumlichen Unterschied werde nämlich der Unterschied des öffentlichen Predigtamts und des geistlichen Priesteramts abgebildet. Das Schiff sei der Ort für die versammelten geistlichen Priester, der Chor der Ort für die ordentlich berufenen Kirchendiener.

Als Baustil sei ohne Zweifel der gotische der passendste für Kirchen. Leider sei er nur bei Holzbauten „unconstructic, d. h. er kann mit Holz nicht so vollständig, wie mit Stein, nach allen seinen Regeln ausgeführt werden“.[158]

Die ersten Kirchen, die in den Gemeinden gebaut wurden, waren in der Regel Blockhäuser. Die Chronik berichtet, dass die Johannesgemeinde am White Creek ihre erste Kirche im Jahre 1844 mit den Ausmaßen „28 by 38 feet“ auf einem 40 acres großen Grundstück, welches im gleichen Jahr für $100.00 gekauft wurde, erbaute.[159] Innen war sie mit Altar und Kanzel ausgestattet. Sie wurde schnell zu klein, so dass der Entschluss gefasst wurde, eine neue Kirche zu bauen (Ia 1860, 08, 13). Die Ausmaße betrugen jetzt „72 feet by 40 feet by 47 feet“, Grundsteinlegung erfolgte am 27. April 1862 und Einweihung war am 14. September 1862. Die Gemeinde zahlte für diesen Kirchbau die für diese Zeiten nicht geringe Summe von $4,432.98. Im Oktober 1867 wurden die erste

[158] Vgl.: Die beste Weise, unsere Kirchen einzurichten. In: L 1860, 04, 03; 16/17, S. 132-133; 1860, 05, 01; 16/19, S. 148-150, hier S. 148. Der 3. Artikel siehe L 1860, 04, 17; 16/18, S. 141-142. Brück-Winkelmann geht auf die drei Artikel ein und bringt die „Verwunderung über die amerikanischen Verhältnisse, nur den Kirchbau betreffend“, des aus Europa kommenden Predigers zum Ausdruck. Für einen solchen erscheine es ungewöhnlich, dass Kirchengebäude verkauft, vermietet oder einem profanen Zweck zugeführt werden, wenn die Gemeinde damit einverstanden sei. Die „Pioniergesellschaft“ habe sich nicht an das Kirchengebäude gebunden. Vgl. *Brück-Winkelmann*, Betreuung evangelischer Auswanderer, S. 76-77.

[159] Tatsächlich wurde sie im Jahre 1842 erbaut. Johann Heinrich zur Oeveste schrieb am 6. Dezember 1842 vom White Creek nach Bramsche: „auch sind hier diesen Herbst noch 6 Vamilien Deutsche hin gezogen und es wohnen hier in unser nachbarschaft ietzt 26 Deutsche Vamilien. auch sind wir schon in begrif eine Kirche zu bauen. sie ist vor drei Wochen schon auf gerichtet und es wird vielleicht heute über zwei Wochen der erste Gottesdienst darin gehalen werden. diese Kirche ist 26 fuß lang und 20 fuß breit von Blökern aufgelegt wie hier die Heuser im Lande fast alle werden“. Holtmann geht davon aus, dass der „’1. Erwählte Schatzmeister H. Kierchhoff’ (Heinrich Kerkhoff aus Gehrde)“ die „Ausgabe zum Bau der Kirche“ versehentlich mit „1844“ datierte. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 60-61 u. FN 67.

Orgel für $1,179.00 und Kirchenglocken für $350.35 gekauft. 1909 wurde der Innenraum für $500.00 neu gestaltet.[160]

Die Paulusgemeinde zu Columbus (an der Clifty) baute ihre erste Holzkirche auf 14 acres Land, gekauft für $100 im Jahre 1852. 1857 wurde, nachdem 3 acres Land dazugekommen waren, eine geräumige „frame church" gebaut und am 30. Mai 1858 eingeweiht. 1887 erfolgte der Bau einer Backsteinkirche. „Nach längerem Berathen beschloß die Versammlung eine Kirche zu bauen 36 + 60, mit einer Höhe von 18 Fuß vom Fußboden bis zur Decke. Das Fundament soll von dauerhaften rauhen Steinen gemacht werden. Die Kirche soll auch eine Vorhalle und Empore haben, der Thurm soll vom Grund aufgebaut werden [..] Das Gotteshaus soll von Backsteinen aufgeführt werden". 1888 wurde die neue Kirche ihrer Bestimmung übergeben. Zwischen 1920 und 1923 wurde das Kircheninnere umgestaltet und eine Heizung eingebaut (Ib 1886, 09, 20; 1887, 02, 13).[161]

Lutheraner in und um Waymansville beschlossen 1870, eine alte Methodistenkirche, die auf der Nordostecke des heutigen Friedhofes stand, zu kaufen. 1878 beschloss die Gemeinde, eine „Brick" Kirche „sechzig Fuß lang und sechsunddreißig Fuß breit zu bauen". Dies wurde spezifiziert: „Die neue Kirche soll 60 F. lang, 36 F. breit u in der Decke 17 F. hoch sein. Hinten am Ende der Kirche sollte ein Ausbau für Altar 10 F. lang u [freigelassener Platz ist nicht ausgefüllt] F. breit sein. Die Kanzel sollte an der rechten Ecke am Altar-Raum sein. Die Treppe nach der Kanzel sollte von der Sakristei ausgehen. Die Altar-Plattform sollte zwei Stufen hoch sein. Die Breite des Chores sollte 16 Fuß sein und derselbe sollte v. 4 hölzernen Pfosten getragen werden. Das Fundament sollte von gebrochenen Steinen von *salt-creek* sein, unten 3 F. breit und 3 F. tief in der Erde. Der Thurm sollte 75 F. hoch sein. Die Brickmauer desselben sollte 5 F. höher stehen wie das Dach der Kirche. Der obere Theil für die Glocken sollte viereckig und 10 F. hoch sein. Die Spitze des Thurmes sollte 25 F. hoch sein und achteckig, ganz oben mit einer Kugel, Hand und Wetterfahne. Auch sollte im Thurm über der Hauptthür ein Fenster sein - der Thurm sollte 5 F. weit von der Vorderwand hervorstehen, ebenso sollte er 5 F. nach der Innenseite der Kirche hereinstehen. Es sollten an jeder Seite der Kirche 5 Fenster sein. Dieselben sollten, wenn es ginge 12 F. hoch sein und das Glas darin sollte matt geschliffen sein. Unten, die Fensterbank sollte von behauenem Kalksteinen sein. Die Fenster sollten oben in einen spitzen Bogen auslaufen. Man sollte die Fenster so öffnen können, daß man sie schräg aufstellen könnte. Der Boden in der Kirche sollte von weisem Eichenholz gemacht werden. Es sollten drei Gänge in der Kirche sein, der Hauptgang in der Mitte sollte 4 F. breit und die Gänge an den Seiten [Zahl fehlt] F. breit sein" [Hervorh. i. O.; HE]. Der Grundstein wurde am 18. April 1880 gelegt, Einweihung war am 11. Juli und die Kosten beliefen sich auf $2,249.00. 1889 wurden Glocken „bei Stuckstede in St. Louis" für insgesamt $265.00 gekauft. Der gegenwärtige Altar wurde um das Jahr 1900 errichtet. Zur goldenen Jahresfeier am 31. August 1921 wurde

[160] Vgl.: 1840-1990. Commemorating the 150th Anniversary of St. John's Evangelical Lutheran Church White Creek, Indiana. [White Creek] (Eigenverlag) [1990], S. 4-5; 9.
[161] Vgl.: Chronik St. Paul Columbus, S. 21; 25; 29; 31.

der Innenraum der Kirche neu dekoriert. (Ic 1878, 10, 06; 11, 09; 1879, 02, 02; 1880, 07, 18; 1889, 09, 30; 1890, 01, 01)[162]

„The physical growth began on a small scale, with a small frame building dedicated July 22, 1858 at Fifth and Sycamore“[163]. Als für die Petrusgemeinde zu Columbus eine größere Kirche notwendig wurde, erbaute sie eine Backsteinkirche im Jahre 1871 für $9,000.00. Für die heutige Kirche mit „18-inch brick walls and 24-inch granite foundations“ wurde der Grundstein am 6. April 1903 gelegt.[164] Einweihung war am 19. Juni 1904. 1928 wurde sie an das Elektrizitätsnetz angeschlossen.[165]

1893 beschloss die Paulusgemeinde zu Jonesville, eine neue Kirche zu bauen, und zwar „das wier Brickbauen wollen und das haubt gebäute 36 fus Breit 52 fus Lang sein soll“. Die Unterschriften für den Kirchbau „wären $3769.00 und die ausgaben wären bis jtz $4746.00“.[166] (Ie 1894, 01, 01) 1927 wurde elektrisches Licht in die Kirche verlegt.[167]

1839 errichtete die Johannesgemeinde zu Sauers ihre erste Kirche. Sie wurde schnell zu klein, so dass neu gebaut werden sollte (IIa 1861, 01, 02). Am 25. Mai 1862 wurde der Grundstein für eine neue Backsteinkirche gelegt. Einweihung war am 28. September und die Gesamtkosten betrugen $5,137.00. 1870 wurde eine Orgel installiert, 1877 das Dach neu gedeckt, 1891 innen neu gestrichen und 1895 eine Tür in die Nordostecke eingebaut. 1901 wurde für $1,200.00 innen vollständig renoviert, 1911 zum zweiten Mal für $1,215.00. Zwischen 1915 und 1920 wurde der Raum für die Mütter mit Kindern mehrmals verändert und 1925 wurde die baufällige Kirchturmspitze entfernt. 1926 ließ die Gemeinde eine elektrische Pfeifenorgel für $3,375.00 installieren und gleichzeitig für diese und die Kirche elektrische Leitungen legen.[168]

Nach dem Kauf eines Grundstückes für $25 legte die Immanuelgemeinde zu Seymour am 4. September 1870, dreieinhalb Monate nach ihrer Gründung, den Grundstein für ihre Kirche. Sie hatte die Ausmaße von „60 feet by 36 feet“, wurde am 4. Juni 1871 eingeweiht und kostete $3,500.00. 1888 wurde der Bau einer neuen Kirche beschlossen (IIc 1888, 04, 08). Hierzu legte das Baukomitee „Bestimmungen und Regeln, wonach das Baukomitee seine Geschäfte verrichten soll“, vor. Diese lauteten:

> „Das Baukomitee besteht aus sieben vom Kirchenrat ernannten Gliedern. Es erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Schatzmeister und einen Sek-

[162] Vgl.: One Hundred and Twenty Fifth Anniversary 1871-1996. A History of Saint Peter Evangelical Lutheran Church Waymansville, Indiana. [Waymansville] (Eigenverlag) [1996]. Eine Reparatur an der Glocke wurde ebenfalls dokumentiert. „Da die *Mountings* [Einfassung, Beschlag], der Grosen Glocke Zerbrochen war, so wurde heute beschlossen die Alten zerbrochenen nach Herrn Stuckstede, St. Louis, Schiken, und dann passend Neue zu bestellen, die Neuen Kosten $20.00 und 49 ct Fracht zusammen $ 20. 49“ (Ic 1900, 01, 21).

[163] Vgl.: Images: Old and New St. Peter’s Lutheran Church 1858-1983. [Columbus] (Eigenverlag) [1983], S. 4.

[164] Im Protokollbuch ist ein anderes Datum festgehalten. „Protokoll einer Extra-Versammlung gehalten am 5. Juli 1903. Nachdem der Sekretär die verbesserte Constitution verlesen hatte, wurde dieselbe angenommen und nebst anderen wichtigen Sachen in den Eckstein der neuen Kirche gelegt“ (Id 1903, 07, 05).

[165] Vgl.: Images, S. 4-5.

[166] Nach Prüfung der Abrechnungen über den Kirchbau durch ein von der Gemeinde bestelltes Komitee ergaben die für das Jahr 1895 festgestellten Ausgaben die Summe von $4,232.35 und für das Jahr 1896 die Summe von $738.82, also insgesamt $4,971.17 (Ie 1895, 01, 01; 1896, 01, 01).

[167] Vgl.: 1877-2002. St. Paul’s Evangelical Lutheran Church Jonesville, Indiana. [Jonesville] (Eigenverlag) [2002], S. 3.

[168] Vgl.: Centennial 1862-1962 One Hundred Years of Grace St. John’s Evangelical Lutheran Church Seymour (Sauers), Indiana. [Sauers] (Eigenverlag) [1962].

> retär. Die Pflicht des Komitees besteht darin, daß es Erkundigungen, Baupläne betreffend, einholt u. den nach seinem Dafürhalten besten Plan der Gemeinde zur Annahme vorlegt. Das Komitee soll nur einen von der Gemeinde genehmigten Plan ausführen lassen, desgleichen auch nur einen solchen Baukontrakt abschließen, welcher von der Gemeinde gutgeheißen worden ist. In seinen Sitzungen richtet sich das Baukomitee nach den Ordnungsregeln der Gemeinde. Pflichten der einzelnen Beamten des Baukomitees. 1.) Des Präsidenten Pflicht ist, die Sitzungen zu [„eröffnen" ist durchgestrichen] berufen, in denselben den Vorsitz zu führen und Ordnung zu halten. Bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme. Er soll alle Anweisungen an den Kassierer mit unterschreiben und alle geschäftlichen Verrichtungen des Komitees beaufsichtigen. 2.) Der Vice-Präsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten des letzteren Stelle. 3.) Des Schatzmeisters Pflicht soll sein, alles Geld für den Bau der neuen Kirche in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren und es im Namen der *Gemeinde* in einer Bank zu deponieren. Die Gemeinde-Kollektoren sollen dem Kassierer behülflich sein, das Geld zu kollektieren. Nach Ablauf eines jeden Quartals soll der Kassierer einen Bericht über Einnahme und Rückstand vorlegen. Geld soll er nur auf Anweisungen, vom Präsidenten und vom Sekretär unterschrieben, auszahlen. Zu irgend einer Zeit, wenn es gewünscht wird, soll der Schatzmeister seine Bücher zur Durchsicht vorlegen. 4.) Des Sekretärs Aufgabe soll sein, ein genaues Protokoll über alle Beschlüsse des Komitees zu führen, alle Korrespondenzen zu führen, alle Anweisungen (checks) an die Kasse auszustellen u. zu unterschreiben und hierüber Buch zu führen. – Diese Bestimmungen sind vom Baukomitee einstimmig angenommen worden. Der Sekretär. E. H. Ahlbrand" [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1888, 10, 07).

Grundsteinlegung war am 1. September 1889, Einweihung am 14. Dezember 1890 und die Gesamtkosten betrugen $14,000.00. 1908 erfolgten größere Veränderungen: ein abgeschrägter Fußboden wurde eingefügt, die Orgel wurde an die Frontseite der Kirche versetzt, die Empore wurde auf beide Seiten ausgedehnt, ein neuer Eingang kam auf die Nordseite und das Innere der Kirche wurde neu gestrichen. 1923 wurde eine neue Orgel angeschafft und auf der Empore aufgebaut.[169]

Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia legte den Grundstein für ihre Kirche im April 1874 und konnte sie am 27. September des gleichen Jahres einweihen. 1924 wurde elektrisches Licht in die Kirche gelegt. Seit 1917 versuchte die Gemeinde, genügend Unterschriften für den Bau einer neuen Kirche zu bekommen, aber der Grundstein konnte erst am 23. Mai 1926 gelegt werden. Am 10. Oktober 1926 wurde Einweihung gefeiert. Das zuständige Komitee berichtete, dass $20,278.60 ausgegeben wurden.[170]

Die erste Kirche der Emanuelgemeinde zu Dudleytown wurde als Blockhauskirche auf einem 1855 gekauften Grundstück erbaut. Am 16. Juni 1873 wurde der Grundstein für eine „32 feet by 50 feet" große, aus 8,550 Backsteinen bestehende Kirche gelegt. Einweihung war am 2. November 1873. 1904 wurde eine neue Pfeiffenorgel angeschafft (IIf 1904, 10, 23) und die alte wurde in der Schule weiter benutzt. Im gleichen Jahr wurde der Turm bis auf Glockenhöhe gemauert und eine Teilrenovierung vorgenommen. 1912 wurden für $600.00 eine Heizung eingebaut, 20 Eichenbänke angeschafft, die alten auf die Empore gebracht und nötige Reparatur- und Anstreicharbeiten durchgeführt. Große Um- und Anbauten und der Anschluss an das Elektrizitätsnetz für

[169] Vgl.: Celebrating God's Grace 125 Years Immanuel Lutheran Church Seymour, Indiana 1870-1995. [Seymour] (Eigenverlag) [1995], S. 9; 11-12; 14; 17.
[170] Vgl.: Trinity Evangelical Lutheran Church Vallonia, Indiana 125th Anniversary 1874-1999. [Vallonia] (Eigenverlag) [1999], S. [7, 11-12].

$3,775.00 erfolgten im Jahre 1928. Ab dem 10. Juni 1928 wurde wieder Gottesdienst in der Kirche gefeiert.[171]

Im Jahre 1909, sechs Jahre nach ihrer Gründung, beschloss die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro ihre Kirche zu bauen (IIIb 1909, 02, 13; 02, 20; 03, 11). Das gekaufte Land kostete „enormous $250 and the building cost $3,000." Einweihung war am 5. Dezember 1909. Der 1963/64 fertig gestellte Kirchenneubau kostete $114,000.00. Die hierfür aufgenommenen Schulden waren 1973 abgetragen und der damalige Pastor Greunke veranstaltete eine „note-burning ceremony".[172]

Nach der Trennung von der Paulusgemeinde zu Bear Creek errichteten die 23 stimmberechtigten Glieder ihre neue Kirche St. Paul in Dewberry. Sie beschlossen, „die zu erbauende Kirche solle 46 F. lang sein, mit 8 Fuß Altar nische und Sakristei, 30 F. Breit, 16 F Hoch, und in der Mitte nach verhältniß höher, und ein kleiner Turm oben auf der Kirche, Fenster mit Spitzbogen, 4 auf jeder Seite 2 forn, und eins 1 hinter dem Altar und 1 kleines in der Sakristei" (IVa 1904, 05, 23; 07, 10). Grundsteinlegung war am 31. Juli 1904, Einweihung im Februar 1905 und die Kosten konnten durch Eigenarbeiten unter $3,000.00 gehalten werden. 1929 wurde das Kircheneigentum an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und auch die Orgel bekam einen elektrischen Blasebalg.[173]

Der Unterhalt der Bausubstanz und des unmittelbaren Umfeldes beschäftigte die dafür Verantwortlichen der Gemeinde ständig. Es gab immer etwas zu tun. Die Empore wurde ausgebaut, eine Wasserrinne um die Kirche gelegt (Ia 1868, 01, 01; 07, 19), und die Grundmauer sollte nochmals „übergemauert werden mit *Brick* in *Cement* gelegt, um die Steine vor der Witterung zu beschützen" [Hervorh. i. O.; HE] (Ia 1872, 06, 30). Das Kirchendach sollte ausgebessert, das Dach über der Sakristei und dem Turm neu gemacht, Türen, Fenster, Zäune und Brunnen neu gestrichen werden (Ia 1899, 06, 25). Die Kirchhofmauer sollte erhöht, Schattenbäume angepflanzt, zwei Tore gemacht, Grassamen ausgesät und sonstige Reparaturen ausgeführt werden (Ib 1890, 03, 16; 08, 03). Es mussten zwei Öfen gekauft, Wasserrinnen mit einem Auslauf angebracht, auf dem Kirchengrundstück Bäume angepflanzt, ein Holzschuppen gebaut und der Zaun um den Kirchhof in einen guten Zustand gebracht werden (Ic 1880, 10, 10). Der Seitenweg bis zur Kirche sollte angelegt, eine Wasserleitung in die Kirche gelegt, zweizollige eiserne Anbindepfosten besorgt und eine Luftheizung angeschafft werden (Id 1890, 02, 02; 04, 20; 08, 28). Es wurde beschlossen, die Kirche durch Freskomalerei zu verschönern, Kanzel, Altar, Bänke und Holzwerk anzustreichen und den Kellerraum in einen anständigen Zustand zu versetzen. Der Orgelmotor sollte zwecks Reparatur an die Fabrik geschickt und neue elektrische Lichter angebracht werden. Der Weg an der Seite der Kirche sollte mit Zement ausgelegt werden, um die Kohlen leichter in den Kelleraum transportieren zu können und Heizapparat und die Röhren wollte man mit „asbestos" überziehen lassen (Id 1914, 06, 28; 08, 15; 09, 20). Das Kirchenland sollte beackert, eingezäunt und weiter urbar gemacht werden. Kanzel oder Predigerstuhl und zwei Fens-

[171] Vgl.: Ev. Luth. Gemeinde Emanuel Lutheran Chruch 1857-1982 Dudleytown, Indiana. [Dudleytown] (Eigenverlag) [1982], S. 4; 7-8; 12; 14; 18.
[172] Vgl.: Trinity Church, Dillsboro, Indiana. Main and Central Streets (III b).
[173] Vgl.: 100th Anniversary 1851-1951 St. Paul's Lutheran Church. [Cross Plains] (Eigenverlag) [1951], S. 4-6.

ter sollen neu gemacht sowie die Kirche „ganz dicht gemacht“ werden (IIa 1841, 04, 12). Ein Taufstein sollte angefertigt, eine Leiter für die Kirche angeschafft und die Fensterläden am Turm abgeändert werden, um den Schall der Glocke zu verbessern (IId 1880, 04, 11; 07, 11). Oder die Gemeinde beschloss, dass „der Pastor ausfinde wie die Kirche umgemodelt werden sollte und wieviel es kosten werde“ (IIf 1927, 04, 03).

Die Trustees der Gemeinden hatten es oft nicht leicht, die verauslagten Gelder für den Kirchbau ordnungsgemäß abzubezahlen. In der Immanuelgemeinde zu Seymour sollte Herr Steinkamp wegen Pflichtvernachlässigung in Kirchenzucht genommen werden. Da er wegen dieses Sachverhaltes nicht der Einzige war, gegen den verhandelt werden sollte, stellte sich die Gemeinde die Frage, was sie mit solchen Gliedern tun wolle, die was den Kirchbau betreffe, ihrer Pflicht nicht nachgekommen seien. Als Beschluss sei festgehalten worden: wer noch nicht die ganze Summe, die er für den Bau der neuen Kirche gezeichnet, entrichtet habe, der solle gehalten sein, seine Rückstand bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung zu bezahlen, oder aber „eine Note mit guter Sicherheit geben“. Dies solle schriftlich vom Sekretär im Namen der Gemeinde ausgehen. Ein Glied des Vorstandes oder ein anderes Gemeindeglied, welches vom Vorstand zu bestimmen sei, solle mit dem Betreffenden reden „und diese Notiz“ persönlich überreichen und zwar innerhalb der nächsten 14 Tage (IIc 1892, 07, 03).

Die Kirche war das Herzstück der Gemeinde, ihr galt das besondere Augenmerk aller Gemeindeglieder und der Fremden, die zu Besuch kamen oder auf der Durchreise waren. Sie vermochte den Eingesessenen an sich zu binden, den neu Hinzugekommenen Integrationshilfe zu geben, den Zweifelnden wieder aufzurichten und dem abwartend Gegenüberstehenden war sie ein ständiges Zeichen der Mahnung. Dementsprechend wurde und wird sie behandelt. Dem heutigen Besucher präsentiert sie sich in einem blitzsauberen inneren und äußeren Zustand und zeigt so, dass der Alltag der Kirchengemeinden im gemeinschaftlichen Miteinander auf einer gesunden, gut funktionierenden Basis aufgestellt ist.[174]

3.4.2 Schule

„Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner, daß die Gemeinde, wo möglich, eine evangelisch-lutherische Kinderschule errichte“[175]. Dieser Forderung C. F. W. Walthers versuchten die Kirchengemeinden, ihren finanziellen Möglichkeiten gemäß, nachzukommen.

„St. John’s congregation has always recognized the importance of a Christian Day School, where the lambs of Christ are instructed in the One Thing Needful, namely the Word of God. In addition to this, the school also gives a thorough training in secular subjects and patriotic citizenship“. In diesem Sinne unterrichtete die Gemeinde ihre

[174] Brück-Winkelmann berichtet, dass es über den Bau einer Kirche relativ häufig zu Streitigkeiten in den Gemeinden gekommen und er einer der meistgenannten Gründe für Gemeindespaltungen gewesen sei. Streitigkeiten gab es in den untersuchten Kirchengemeinden, aber dass der Kirchbau zur Gemeindespaltung führte, kann nicht bestätigt werden. Vgl.: *Brück-Winkelmann*, Betreuung evangelischer Auswanderer, S. 77.
[175] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 96.

Schüler zuerst vor 1850 in einer Blockhütte, danach, als die noch heute bestehende Kirche 1862 errichtet wurde, in der alten Kirche und ab 1869 in der neu aus Backsteinen erbauten Schule. Dieser Schulneubau kostete damals $1232.54. Heute ist sie die älteste noch existierende Schule im Bartholomew County.[176]

1856 beschloss die Paulusgemeinde zu Columbus (an der Clifty), „daß ein Schulhaus 25 Fuß lang und 19 Fuß breit, mit 4 Fenstern gebaut werden soll“ (Ib 1856, 02, 17). 1870 wurde eine Schule, nachdem von August Linnenschmidt zu diesem Zweck ½ acres Land an Columbus Township verkauft wurde, an „Road 300 East and Road 150 South“ gebaut und das „alte Block – Schulhaus wurde an Wilhelm Wipker für $12.00 verkauft“ (Ib 1876, 01, 01). 1950 wurde die Schule als Gemeindeschule geschlossen und bis zur Gründung der „Bartholomew Consolidated School Corp.“ im Jahre 1954 als „public school“ weitergeführt.[177]

Seit Bestehen der Petrusgemeinde zu Waymansville wurde der Gemeindeschulunterricht in der Kirche abgehalten. 1884 wurde an der Westseite der Kirche eine eigene Schule gebaut, 1891 wurden neue Bänke hierfür angeschafft (Ic 1884, 01, 01; 1891, 07, 05). Seit 1923 gab es keine Gemeindeschule mehr, an ihrer Stelle wurde eine Sonntagsschule eingeführt.[178]

In der Petrusgemeinde zu Columbus wurden die Kinder zuerst durch die Pastoren unterrichtet. 1874 wurde ein „fulltime teacher“ berufen und 1887 wurde „beschlossen, daß eine Schule gebaut werde; zweistöckig, aus Backsteinen; auf dem alten Schulplatze“ (Id 1887, 05, 08). Die Kosten beliefen sich auf $3,800.00. Schon 1877 war eine Zweigschule in Harrison Township eingerichtet worden, die bis 1912 Bestand hatte. Eine neue Schule wurde 1940 gebaut. Sie bildet den ersten Flügel der heutigen Schule. Der heutige zweite Flügel kam 1951 dazu. Der dritte Flügel und die Memorial Hall wurden 1964 hinzugefügt. Sie enthalten Kirchen-, Schul- und Pfarrerbüros, eine Turnhalle, Cafeteria und Küche. An weiteren Räumlichkeiten und Personal gibt es 16 Klassenräume, 17 Lehrer, ein Hausmeister und ein Musikdirektor.[179]

Für ihre 30 Kinder baute die Paulusgemeinde zu Jonesville keine eigene Schule. Sie ließ sie in den kirchlichen Räumlichkeiten vom jeweiligen Pastor unterrichten. Als 1893 die neue Kirche gebaut wurde, nutzte die Gemeinde die alte als Schule. 1956 beschloss die Gemeinde, eine Zweiraumschule zu bauen und verwirklichte dieses im Jahre 1957.[180]

Ihr erstes Schulgebäude aus Backsteinen erbaute die Immanuelgemeinde zu Seymour im Jahre 1874 (IIc 1874, 01, 05). 1900 folgte das zweite, bestehend aus vier großen Klassen- und mehreren Versorgungsräumen, mit insgesamt $8,000.00 Baukosten.[181]

[176] Vgl.: Chronik St. John White Creek, S. 18; 23.
[177] Vgl.: Chronik St. Paul Columbus, S. 25; 29.
[178] Vgl.: Chronik St. Peter Waymansville, S. [3].
[179] Vgl.: Chronik St. Peter Columbus, S. 18.
[180] Vgl.: Chronik St. Paul Jonesville, S. 4.
[181] Vgl.: Immanuel Lutheran Church Seymour, S. 10; 13. Als die Frage in der Gemeinde anstand, ob das alte Schulgebäude repariert oder ein neues gebaut werden sollte, gab das eingesetzte Komitee der Gemeinde einen genauen und ausführlichen Bericht, warum es für einen Schulneubau plädierte. Die Gemeinde entschloss sich, neu zu bauen (IIc 1899, 04, 04).

Der erste Schulunterricht für die Jugend der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia fand im Pfarrhaus statt. Danach fand der Unterricht in Räumen der Kirche, die für diesen Zweck hergerichtet wurden, statt. 1899 wurde dann das Schulhaus für $534.75 gebaut (IId 1899, 09, 05). 1926 wurden die Klassenräume der Sonntagsschule im Kellergeschoss der Kirche eingerichtet.[182]

1867 beschloss die Emanuelgemeinde zu Dudleytown, das alte Pfarrhaus als Gemeindeschule zu nutzen (IIf 1867, 09, 15). 1876 wurde eine neue Schule gebaut (IIf 1876, 12, 09). Ein Schulgebäude mit zwei Klassenzimmern und „a tower and bell like the Public School" wurde 1899 mit einem Aufwand von $1,300.00 gebaut (IIf 1899, 06, 04). [183]

1910 fasste die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro den Entschluss, eine Schule als „ein einfaches Gebäude aufzubauen 20 bei 30 Fuß, ohne eine Halle" (IIIb 1910, 02, 15). Später wurde hier ab dem 16. Mai 1926 die Sonntagsschule abgehalten.[184]

Die Kinder der Paulusgemeinde zu Dewberry wurden im Pfarrhaus unterrichtet (IVa 1904, 07, 31). Als über einen Neubau der Schule beraten wurde, beschloss die Gemeinde folgendes: „1 w. b. das wir diesen Herbst eine Schule Bauen. 2 Das die Schule 24 Fuß lang, und 20 F. breit sein soll, mit 3 Fenster auf jeder Seite, mit Scheiben 10x14 Zoll, und ein eThür 2F. 10 zoll bei 6 Fuß 10 zoll mit Ober Licht. 3 Daß die Decke und unten bis an die Fenster soll gesielt werden. 4 wurde es Hei. Wollstermann übergeben das er darnach sieht; Wieviel und was für Holz wir brauchen. 5 Das der Schornstein an der hintern Wand komt 6 Das wier die Schule Bauen Südöstlich von der Kirche, und zwar so weit hinaus wie möglich" (IVa 1905, 08, 03). In die Amtszeit von Pastor Bliss (1914-1918) fiel die Einführung der Sonntagsschule.[185]

Wie bei der Kirche, so gab es auch bei der Schule ständig Reparaturbedarf. So sollte an das Schulhaus Rinnen angebracht werden (Ia 1891, 06, 21). Da die alte Kirche im Winter für den Schulgebrauch zu groß und daher auch zu kalt war, sollte der Schulraum davon durch eine Bretterwand abgetrennt werden, während die neue Schule auf den Kirchplatz gebaut werden sollte (Ic 1880, 10, 10; 1884, 03, 30). Das Schulhaus in der Stadt sollte außen ganz, das auf dem Land so weit wie nötig gestrichen werden. In der Stadtschule sollte das Wasser untersucht und, wenn nötig, ein neuer Brunnen gebaut werden, die Schule sollte gereinigt und Stühle angeschafft werden (Id 1878, 02, 03; 1899, 02, 05; 08, 06; 11, 05). Der Schulturm sollte neu gemacht, Wandtafeln und zwei Öfen für die Schulzimmer angeschafft werden (Ie 1905, 07, 09; 1912, 01, 01; 10, 06). Die Schule sollte aus Backsteinen mit einem Konfirmandenzimmer gebaut werden. Insgesamt wollte die Gemeinde drei Schulen haben (IIa 1870, 01, 03; 1888, 03, 21). Mehrere „drinking fontains" sollten für die Schule angeschafft, das Gelände hinter ihr mit Kies ausgelegt, die Schule mit elektrischem Licht versehen, die Wände angestrichen und neue Bänke gekauft werden (IIc 1915, 01, 10; 07, 05; 1921, 04, 03; 07, 03; 10, 02).

[182] Vgl.: Chronik Trinity Vallonia, S. [8, 12].
[183] Vgl.: Chronik Emanuel Dudleytown, S. 6; 9-10.
[184] Vgl.: Chronik Trinity Dillsboro.
[185] Vgl.: St. Paul's Lutheran Church, S. 5. In den Protokollen wurde die Einführung der Sonntagsschule für diesen Zeitraum nicht erwähnt. Etwa 10 Jahre später beschloss die Gemeinde die Einrichtung einer Sonntagsschule und überließ es dem Pastor, ob er Christenlehre oder Sonntagsschule haben wolle (IVa 1925, 01, 02; 04, 05).

Fenstervorhänge mussten beschafft werden, zwei Tafeln sollten einen neuen Anstrich erhalten, das Rechengestell sollte unentgeldlich hergestellt und zwei Öfen sollten beschafft werden (IId 1876, 04, 10; 1883, 01, 01; 10, 07). Eine Gemeinde benutzte ein altes Wohnhaus als Schule, ließ es ausbessern, ließ „eine Aborts für die Schulkinder“ und „Katun Vorhänge“ machen (IIf 1867, 09, 15; 1876, 09, 02; 1878, 03, 03). Eine andere Gemeinde mietete ein Gebäude für eine Schule, schaffte einen Kohleofen, für alle Fenster Vorhänge und Lampen für das Schullokal an. Schulbänke transportierte die Gemeinde selbst von Cincinnati hierher (IIIb 1903, 09, 10; 10, 13; 1906, 04, 05; 1910, 09, 18).

Den Erziehungsauftrag nahmen die Kirchengemeinden ernst, wohl wissend, dass ohne die materiellen Voraussetzungen in Form von funktionstüchtigen Baulichkeiten eine vernünftige Unterrichtung nicht gewährleistet werden konnte. Eine richtige geistige Grundsteinlegung in den jungen Köpfen war mit ausschlaggebend für die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Kirchengemeinden.

3.4.3 Pfarr-/Lehrerwohnung

Der Satz im Formular für die Berufung: „Hingegen verpflichten wir uns, den neuerwählten Seelsorger/Lehrer mit allem, was zu des Lebens Unterhalt gehört, nach Kräften anständig zu versorgen“, bedeutete in der Regel für die berufende Gemeinde, dass sie der jeweiligen Person, einschließlich einer bereits vorhandenen oder zukünftigen Familie, eine Unterkunft in Form eines Hauses, einer Wohnung oder eines Mietkostenzuschusses zukommen ließ. Bereitete sich eine Gemeinde auf den Bau einer Pfarrwohnung vor, so konnte der Bericht des dafür eingesetzten Pfarrhauskomitees folgendermaßen aussehen:

> „An die Erste deutsche evangelische lutherische Emanuels Gemeinde zu Seymour Ind.
> Geehrte Gemeinde.
> Euer Comitee welches den Auftrag hate zu berathen was das beste sei für die Gemeinde zu thun im Betref eines Pfarhauses zu errichten bittet folgendes zu berichten.
> Wir haben der Gemeinde Eigenthum südlich neben der Kirche liegend, betrachtet, auf die Lotte zu bauen wäre noch Platz da neben den Häuschen was dasteht, wenn auch ein wenig eng.
> Auch haben wir Herrn F. Harlow sein Eigenthum vorn der Kirche gegenüber liegend betrachtet, welches auch kein übeles Lokal wäre Aber wenn man der Gemeinde ihre Lage für die Zukunft ansehen will und betrachtet wie die Gemeinde in den elf verflossenen Jahren seid ihrer Gründung gewachsen ist (im Durchschnitt jährlich 20 procent zugenommen hat) und auch wahrscheinlich ist daß der Zuwachs für die Zukunft eben so groß sein wird, wie bisher, so ist es uns den klar daß in eine nicht weit entfernte Zeit, die Schule, und auch die Kirche zu klein sein wird, und die Kirche zu vergrößern scheint uns nicht rathsam noch praktisch zu sein, so ist es denn unsere Meinung wenn die Gemeinde ein anderes Grundstück kaufte und darauf ein Pfarrhaus baute, und wenn die jetzige Kirche zu klein wird, auch eine neue Kirche darauf bauen könnte, und die alte Kirche zur Schule machen würde, das würde der biligste und rathsamste Plan sein für die Zukunft.
> Nach diesem Bedacht haben wir uns dann erkundigt und verschiedene Grundstücke besehen, und das billigste und passendste was wir bekommen können ist das Eigenthum der Herrn H. R. Holtman und F. Fordermark an der S. E. Ecke der Walnut und Oak Street gelegen, für H. R. Holtman Lot kann die Gemeinde die ihrige Lot eintauschen wenn sie $225.00 aufbezahlt, es ist nehmlich ein Haus mit 3 Zimmern darauf, eine Sommerküche, ein Holzhaus, ein Stall und ein Brunen mit Pumpe, es ist eine ecke Lot 50 x 207 ft. und

> stößt an drei Straßen, und Herrn Fordermark seine Lotte liegt neben Herrn Holtman seine Lot, hat dieselbe Größe und er wird sie der Gemeinde zu dem genanten Zwecke für $275.00 verkaufen.
> Daher achten wir es für das beste, und empfelen der wehrten Gemeinde daß sie die Herrn H. R. Holtman und F. Fordermark seine Lotten käuft, und die ihrige, den Herrn Holtmann wieder verkäuft, und eine frame Pfarrwohnung von 6 Zimmern und eine Küche darauf bauet, und läßt raum auf der N. W. Ecke für eine Kirche. Ein solches Haus mit allen Herrichtungen würde sich auf etwa $ 1200.00 belaufen und die Baar Auslagen für Lotten $500.00 im ganzen $1700.00. Dann hat die gemeinde eine Pfarrwohnung, ein Lehrerwohnung, und noch genug Raum für eine Kirche.
> Achtungsvoll dargelegt von Emil O. Kruger Gustav Schulte E H Ahlbrand Comitte" (IIc 1882, 10, 15).

Die Gemeinde folgte der Empfehlung und baute das Pfarrhaus. Gerade diese Bauunterhaltungen bestimmten das Handeln innerhalb der Gemeinden maßgeblich. Das Pfarrhaus sollte „auswendig" gefärbt, mit Steinen ummauert und Stube und Flur gemacht werden (Ia 1867, 01, 01; 07, 14). Das Rauchhaus sollte ein neues Dach bekommen, die Küche einen neuen Boden und von außen sollte sie mit Brettern zugemacht werden. Zusätzlich sollte ein kleines Zimmer angebaut werden (Ib 1886, 09, 20). Schornsteine, Dachrinnen und Veranda sollten ausgebessert, ein neuer Abtritt gemacht und ein neues Dach für den Hühnerstall gebaut werden (Ic 1900, 01, 01; 07, 01; 10, 14). Dem Pastor wurde die Erlaubnis gegeben, Küche und Konfirmandenzimmer mit einer Tür zu verbinden, eine Wasserleitung wurde ins Haus gelegt und elektrisches Licht installiert (Id 1880, 05, 02; 1890, 04, 20; 1919, 08, 03). Pappelschindeln wurden für das Dach angeschafft, es wurde beschlossen, dass „in dem Hause des Predigers die untern Zimmer zwischen den Wetterboards und Siehling mit Bricksteine ausgefüllt werden sollen" und es sollte eine Box zur Aufbewahrung von Regenwasser gemacht werden. Das Bauholz von der alten Kirche sollte für einen Stall benutzt, ein Schmockhaus mit Schindeldach und eine Zisterne aus Bricksteinen sollte gebaut werden (IIa 1859, 01, 03; 08, 10; 1863, 01, 02; 1866, 09, 19; 1869, 08, 15). Die Küche am Pfarrhaus sollte um ein Stockwerk erhöht, zwei Zimmer darin neu eingerichtet, vorne über dem Eingang eine Veranda errichtet und das Hauptgebäude neu gedeckt und gestrichen werden. Ein gebohrter Brunnen sollte mit Verkleidung gemacht, das Haus erhöht, das Fundament, wo nötig, erneuert, ein Keller gemacht, einige Zimmer tapeziert, Gas und elektrisches Licht gelegt und das Haus insgesamt neu angestrichen werden (IIc 1898, 02, 06; 1908, 10, 04). Zisterne und Dachrinnen sollten gemacht werden, um das Wasser auffangen zu können, das Schmockhaus sollte verbessert werden, damit es im Sommer als Küche genutzt werden konnte (IId 1875, 02, 20; 06, 06). Allgemeine Reparaturen am Pfarrhaus wurden durchgeführt und dem Pastor erlaubt, zwei Schattenbäume zu pflanzen (IIf 1904, 03, 06; 10, 09). Die Küche wurde renoviert, Fensterläden angeschafft, eine Sommerküche gebaut, Futter für Pastors Pferd und Kuh gekauft und ihm erlaubt, sich eine Wand in die Scheune zu machen. Schindeln wurden für den Hühnerstall gekauft, das Dach zum Teil mit Stahlblech gedeckt und dem Wasser, welches unter das Haus floss, sollte abgeholfen werden (IVa 1903, 01, 01; 1904, 05, 01; 07, 31; 12, 04; 1907, 10, 06; 12, 15).[186]

[186] Gary Ward Stanton beschreibt und dokumentiert in seiner Dissertation die Bauweise der Häuser deutscher Einwanderer in Teilen von Franklin, Ripley und Dearborn County im Südosten Indianas, hier besonders die Kombinati-

Ähnlich waren die Verhältnisse beim Lehrerwohnhaus: Es sollte auf Schäden untersucht, ausgebessert, die Kellermauer aufgemauert, Kellerklappe und Schmockhaustür gemacht und der Brunnen bei der Lehrerwohnung neu gemauert werden (Ia 1869, 04, 11; 07, 25; 10, 24; 1876, 10, 01; 1877, 09, 16). Die Wohnung sollte repariert, zwei Zimmer angebaut und Tapeten für drei Zimmer bezahlt werden (Ib 1907, 04, 17; nach 1908, 04, 05). Die Lehrerwohnung sollte untersucht, die Landwohnung angestrichen und bei der Stadtwohnung das Dach ausgebessert werden. Der Keller sollte ausgebessert, die zwei unteren Zimmer tapeziert und die Tür in der Wohnung ausgebessert werden (Id 1890, 08, 05; 1891, 05, 10; 08, 02; 1900, 05, 06; 11, 04). Die Lehrerwohnung sollte repariert und auch als Schullokal genutzt werden (IIc 1883, 07, 01; 1888, 01, 29). Eine Haus für den Lehrer sollte eingeschossig mit drei Zimmern und Keller gebaut, später ein Zimmer angebaut und dann die Wohnung gestrichen werden. „Wenn genug Geld kommt wird es angestrichen wenn nicht wird es nicht angestrichen“. (IIf 1908, 10, 04; 1913, 06, 01; 1916, 05, 28).

Nicht immer war jeder mit seinem Beitrag zur Unterhaltung der Lehrerwohnung einverstanden. In der Paulusgemeinde zu Columbus wurde in der Versammlung Rechnung abgelegt über die geleisteten Unterschriften der Gemeindeglieder für die Lehrerwohnung. Es habe sich gezeigt, so der Eintrag, dass alle, bis auf etliche junge Leute und Herrn Laag etwas für die Lehrerwohnung beigetragen hätten. Herr Laag sei nun vom Herrn Pastor und auch von Seiten der Gemeinde „lange mit großem Ernst und mit großer Liebe ermahnt, sich doch zu fügen und auch etwas beizutragen“. Himmel und Hölle seien ihm vorgestellt worden, doch alles ohne Erfolg. Folgende Gründe habe er für seine „Nichtzahlung“ angegeben: Zum Ersten habe er keinen Nutzen von der Schule. Zum Zweiten werde von vielen Gemeindegliedern bei der Bezahlung des Pastorengehaltes gespart. Zum Dritten halte der Lehrer gleichzeitig „Districtschule“. Darauf habe ihm die Gemeinde sogleich erwidert, dass dieses ihn gerade zum Beitrag bewegen sollte. Zum Vierten wolle man „gerade mit ihm Ernst machen“. Und fünftens wolle er einfach nichts zu dem Haus bezahlen. Allerdings habe Herr Laag jedoch Arbeiten am Lehrerhaus verrichtet und auch einen Beitrag zur „fence“ um das Land der Lehrerwohnung gegeben.

Seine vorgebrachten Gründe seien ihm vom Pastor, vom Lehrer der Gemeinde und auch noch von anderen Gemeindegliedern als „keine Gründe“ dargelegt worden. Er könne dadurch auf keine Weise entschuldigt werden, im Gegenteil, mit dem ersten und dem letzten Punkt zu argumentieren sei „schändlich für einen Christen“. Da es nun „höchste Zeit“ gewesen sei, die Versammlung zu schließen, habe die Gemeinde beschlossen, ihm noch einmal zwei Wochen Bedenkzeit zu geben. Wenn dann keine Änderung seines Gemütes stattgefunden habe, werde die Gemeinde „um der Liebe willen ... sodann von ihren Rechten Gebrauch machen und mit Ernst verfahren“ (Ib 1884, 01, 01).

---

on Smokehouse mit Sommerküche. Vgl.: *Gary Ward Stanton*: Brought, Borrowed, or Bought: Sources and Utilization Patterns of the Material Culture of German Immigrants to Southeastern Indiana, 1833-1860. Indiana University (University Microfilms International) 1985, S. 280, Figure 68.

Bei der nun folgenden außerordentlichen Versammlung habe der Pastor einen Vorschlag gehabt, wie die Gemeinde Herrn Laag etwas entgegen kommen könne. Da das Haus jetzt bezahlt sei, und sein Beitrag zur Lehrerwohnung nicht mehr nötig wäre, könne er doch seinen Beitrag geben. Dieser solle dann zum Ankauf eines Abendmahlgeschirres verwendet werden, denn es müsse ein neues sehr bald angeschafft werden, weil das alte schadhaft sei. Sowohl die Gemeinde als auch Herr Laag hätten sich damit zufrieden erklärt. Dieser Vorschlag sei dann durch Abstimmung zum Beschluss erhoben worden (Ib 1884, 01, 13).

Auch in und an den Pfarr- und Lehrerhäusern gab es immer etwas zu tun. Genau wie bei Kirche und Schule repräsentierten diese Gebäude die Kirchengemeinde nach außen hin. Dementsprechend waren die Bemühungen, welche die Verantwortlichen auf sich nahmen, um sie in einem ordentlichen Zustand zu halten. Hinter allem aber stand die Gemeinde in Form ihrer „zahlenden“ Mitglieder, ohne deren Zutun dieses alles nicht verwirklichen werden konnte.

3.4.4 Versicherungen

In einem Grundsatzartikel über das Versicherungswesen führte „Der Lutheraner“ folgendes aus: Gott sei der irdischen Güter Geber, das lehre die Schrift im Alten wie im Neuen Testament. Wie er es sei, der uns die leiblichen Güter gebe, so sei er es auch, der uns dieselben bewahre und erhalte. Gott gebe zeitliches Gut, aber der Mensch solle arbeiten, auf dass er es besitze. Gott erhalte, was er gegeben habe, der Mensch aber solle wachen und Vorsicht darüber üben, damit es nicht verloren gehe, sondern zu einem guten Zweck gebraucht werde. Mittel und Wege zum Erwerb seien sehr verschieden, ebenso Mittel und Wege zur Bewahrung und Erhaltung des Besitzstandes. Es gebe deren erlaubte und unerlaubte. Ein Christ solle lieber nichts erwerben oder bewahren, wenn dies mit unerlaubten Mitteln, also auf sündhafte Weise, geschehe.

Werde nun eine gegenseitige Versicherung gegen schwere Verluste, wie z. B. Pferdediebstahl, in Höhe des tatsächlich entstandenen Verlustes eingerichtet, so sei das kein Werk der Barmherzigkeit, sondern ein Geschäft, das auf Leistung und Gegenleistung beruhe. Es sei aber kein Geschäft, das auf gemeinsamen Erwerb, wie ein gemeinsamer Pferdehandel, sondern auf gemeinsame annähernde Bewahrung des Besitzstandes des einzelnen Teilhabers angelegt sei. Dieses Versicherungsgeschäft sei ein durchaus unanstößiges, an dem sich auch ein Christ mit gutem Gewissen beteiligen könne. Er habe bei dem Geschäft nichts gewonnen, denn bestohlen werden sei kein Erwerbszweig, kein Beruf, kein Verdienst, sondern ein Verlust, und gegen den oder den größten Teil desselben sei er versichert gewesen. Sein Besitzstand sei, bis auf seinen geleisteten Eigenbeitrag, annähernd bewahrt geblieben und damit sei der Zweck der Versicherung erreicht.

Zu den Gaben Gottes gehöre nach Auslegung des ersten Artikels im Kleinen Katechismus auch Haus und Hof. Brenne dieser über Nacht ab, so sähe es trübe aus. So etwas werde wohl immer hin und wieder geschehen. „Und wie ein bürgerliches, gesellschaftliches Beisammenleben dadurch zum gemeinen Wohl gereicht, daß die Glieder des

Gemeinwesens einander nach Billigkeit mit Leistung und Gegenleistung förderlich und dienstlich sind, so können sie auch auf dem Wege der Leistung und Gegenleistung dahin wirken, daß der Einzelne vor schwerer Schädigung oder Schmälerung seines Besitzstandes bewahrt bleibe, so weit solche Bewahrung in menschlichen Kräften steht und nach Recht und Billigkeit geschehen kann; und sofern Recht und Billigkeit in bürgerlichen Dingen unverletzt bleiben und kein Gebot Gottes außer Acht gesetzt wird, können auch Christen mit ihren Mitbürgern in solchen zeitlichen Angelegenheiten zusammen wirken zum gemeinen Wohl und der Leistungen ihrer Mitbürger in Anbetracht eigener Gegenleistungen genießen".

Kämen nun Hausbesitzer überein, falls eines ihrer Häuser abbrennen würde, den Schaden gemeinsam zu tragen, dann wäre das eine Feuer- oder Brandversicherung. Diese wäre wieder nicht auf Gewinn oder Vermehrung des Vermögens des Einzelnen, sondern auf annähernde Bewahrung des Vermögensstandes, auf ein gemeinsames Tragen des Verlustes angelegt. Hier werde der vorkommende Verlust untereinander geteilt und die Mittel zur Entschädigung des Einzelnen ohne Mittelspersonen gemeinsam aufgebracht, entweder nach dem entstandenen Brandschaden oder im Voraus, entweder ganz durch Beiträge aus der eigenen Tasche, oder zum Teil als Ertrag der mit den gemeinsamen Kapitalien der Gesellschaft betriebenen produktiven Geschäftsunternehmungen.

Eine andere Art der Versicherung, die auch auf Leistung und Gegenleistung beruhe, sei die, bei der die Versicherten nicht zugleich die Geschäftsunternehmer seien. Hier gelte das Angebot: „Jedem unter euch, der uns $2.50 Versicherungsprämie bezahlt, ersetzen wir bis zum Betrage von $1000 den etwaigen Verlust, der ihm vom Tage der Bezahlung genannter Prämie an gerechnet, innerhalb eines Jahres durch Brandschaden erwachsen mag". Auch diese Art der Feuerversicherung vertrage sich, wo das Geschäft ehrlich und redlich geführt werde und nur wirklich vorhandene und bestimmbare Werte versichert seien, mit dem christlichen Gewissen. Ein solches Geschäft sei kein Glücksspiel.

Bei einer Lebensversicherung werde nicht demjenigen, der sich versichert habe, der Verlust ersetzt, sondern den Angehörigen, den Gläubigern oder zu wessen Gunsten sonst das Leben einer Person versichert gewesen sein mag. Bei der Feuerversicherung sei es um wirkliche Entschädigung für den wirklichen Verlust wirklicher und bestimmbarer Werte gegangen, bei der Lebensversicherung dagegen nicht. Sie sei etwas wesentlich anderes. Sie sei ihrem Wesen und ihrer Anlage nach ein „Hazardspiel, das entweder, wo die sämmtlichen Prämien auf *ein*mal bezahlt werden, in *einer* Wette besteht, oder, wo eine Reihe kleinerer Prämien vereinbart ist, wie es meistens geschieht, sich aus einer Reihe solcher Wetten zusammensetzt" [Hervorh. i. O.; HE]. Somit trage also die Lebensversicherung von Anfang bis zu Ende, vom ersten Einsatz an, für die Gewinnenden und für die Verlierenden, das Gepräge eines Spiels auf Gewinn und Verlust, mit dem ein „zartes christliches Gewissen nichts zu schaffen haben kann".

Eine weitere Art der Versicherung werde von so genannten Unterstützungsvereinen mit Krankenkassen, Sterbekassen, Begräbniskassen o. ä. angeboten. In Amerika seien die ausgebreitetsten Verbindungen solcher Art als geheime Gesellschaften oder als mit solchen verknüpfte, innerhalb derselben gebildete Genossenschaften ins Leben getreten.

„Es ist sicherlich eine Sünde und Schande, wenn selbst Christen das Werk einer solchen Unterstützungsgesellschaft, die nicht in Anbetracht der vorliegenden Noth, sondern in Anbetracht geleisteter oder noch zu leistender Gegenleistungen ihre Unterstützung gewährt, ein Werk der Liebe, der Barmherzigkeit, der Wohlthätigkeit zu nennen". Vor Gericht seien sie in der Regel als Lebensversicherungsgesellschaften behandelt worden.

Neben dem Lebensversicherungsgeschäft sei von diesen Vereinen oft noch ein anderes Versicherungsgeschäft, Kranken-Unterstützung genannt, betrieben worden. Dies sei nicht nur der Form, sondern auch der Art nach von der Lebensversicherung verschieden. „Hat er zehn Jahre einbezahlt, so hat er zehn Jahre lang für sein Geld gehabt, was er wollte, nämlich Versicherung; die hat er bezahlt, die hat ihm der Verein gewährt; die hat er genossen, *wäre* er krank geworden, so *hätte* er sein Krankengeld bekommen, *ist* er krank gewesen, so *hat* er es bekommen, wie es sein Contract bestimmte; geht er oder muß er gehen, so hat er nichts zu fordern; er hat gehabt, was er wollte und wofür er bezahlt hat, und er und der Verein sind quitt, außer daß sich darüber streiten ließe, ob er nicht, wenn er etwa bald nach Anfang des neuen Versicherungsjahres ausgeschlossen würde, Anspruch haben sollte auf Zurückzahlung eines entsprechenden Theils seines kürzlich eingezahlten letzten Jahresbeitrags, für den er von seinem Ausschluß an keine Versicherung mehr genösse" [Hervorh. i. O.; HE]. Hieraus sei klar, dass auch diese Unterstützungsvereine mit Krankengeldern für ihre Glieder Versicherungsvereine seien.

Diese Art der Versicherung unterscheide sich wesentlich von der Lebensversicherung. Krankenkassenvereine ohne Lebensversicherung seien wesentlich verschieden von den Lebensversicherungsvereinen mit oder ohne Krankenkassen. Während die Lebensversicherung einem zarten christlichen Gewissen anstößig sei, so werde man die Krankenkasse als eine Eigentumssicherung und somit als ein Mittelding wie andere Mitteldinge zu behandeln haben.[187]

Bei der Mehrzahl der Gemeinden ließ sich eine Versicherung des Gemeindeeigentums gegen Feuer oder Sturm nachweisen. So beschloss die Johannesgemeinde, dass „Sämtliche Gemeinde Gebäude in die Deutsche Feuer Versicherungs Verein am *White creek* bestehend, Eingetragen werden sollen" [Hervorh. i. O.; HE] (Ia 1875, 12, 26). Die Paulusgemeinde zu Columbus wollte, dass „das Pfarrhaus zu $500.00 und die Lehrerwohnung zu $300.00 versichert werden sollen und zwar in *Home of New York* Feuer Versicherungsgesellschaft" [Hervorh. i. O.; HE] (Ib 1881, 07, 03). Die Petrusgemeinde zu

[187] Vgl.: Das heutige Versicherungswesen. In: L 1892, 01, 19; 48/02, S. 9-11; 1892, 02, 02; 48/03, S. 18-20; 1892, 02, 16; 48/04, S. 25-27; 1892, 03, 01; 48/05, S. 38-39; 1892, 03, 15; 48/06, S. 47-48. Schon über einen langen Zeitraum schrieb „Der Lutheraner" polemisierend gegen jede Art von Lebensversicherung. Hier eine Auswahl: „Lebensversicherung und die Prediger". In: L 1866, 03, 15; 22/14, S. 110-111. Lebensversicherung. In: L 1866, 04, 01; 22/15, S. 117. Gespräch über die Frage: Kann sich ein Christ an den sogenannten Lebensversicherungen beteiligen? In: L 167, 06, 01; 23/19, S. 145-148. „Lebensversicherung" im Lichte des göttlichen Wortes. In: L 1870, 05, 15; 26/18, S. 139-141. Warum kann ein Christ sich nicht an den sogenannten Lebensversicherungs-Gesellschaften betheiligen? (Eingesandt von L. Lochner). In: L 1871, 06, 15; 27/20, S. 153-156. Lebensversicherung. In: L 1872, 01, 01; 28/07, S. 54. Lebensversicherung. In: L 1872, 03, 01; 28/11, S. 84. Lebensversicherung. In: L 1875, 12, 01; 31/23, S. 183. Lebensversicherung. In: L 1877, 04, 15; 33/08; S. 61-62. Prediger als Agenten von Lebensversicherungsgesellschaften. In: L 1877, 10, 15; 33/20, S. 158. Lebensversicherung. In: L 1881, 09, 15; 37/18, S. 141. Etwas über Lebensversicherung. In: L 1883, 03, 15; 39/06, S. 45. Lebensversicherung. In: L 1887, 02, 15; 43/04, S. 32-33. Eine böse Frucht vom Lebensversicherungsbaum. In: L 1889, 01, 29; 45/03, S. 21. Lebensversicherung und Sterblichkeit unter den Negerkindern. In: L 1892, 12, 06; 48/25, S. 203. Vorstehende Mittheilung [...]. In: L 1898, 12, 13; 54/25, S. 228. Die Lebensversicherungsgesellschaft der Iowa-Synode [...]. In: L 1898, 05, 03; 54/09, S. 77.

Waymansville beauftragte ein Mitglied, sich nach einer Versicherung für Kirche und Schule zu erkundigen (Ic 1904, 01, 01). Fast vier Jahre später hieß es im Protokoll: „Wurde Verhandelt über die Versicherung des neuen Pfarhauses nach etlichen Beratungen wurde beschlossen das dasz haus Versichert würde zu $1500.00 gegen Feuer und Blitz für 3 oder 5 Jahre. Das niedrigste Angebot soll angenom. werden. Danach also, wenn 5 Jahre im Durchschnitt billiger sind so soll für 5 Jahre Versichert werden. Das weitere wurde die Trustees überlassen. Bemerkung. Das Wohnhaus wurde Versichert zu $1500.00. Der Stall u. Rauchhaus zu $175.00 Die zu Zahlende Versicherungs Summe beträgt 15.25 für 5 Jahre und wurde im Voraus Bezahlt an die *Ohio Farmers Insurance Co.*“ [Hervorh. i. O.; HE] (Ic 1907, 10, 06). Später wurden Kirche zu $4000 und Schule zu $500 bei der „deutschen Feuerversicherungs Gesellschaft in Jackson Co.“, das Pfarrhaus zu $1800, die Scheune zu $150 und das Rauchhaus zu $50 für drei Jahre bei der „Feuerversicherung in Columbus Ind.“ versichert (Ic 1921, 05, 15; 1922, 01, 01).

Die Petrusgemeinde zu Columbus wollte, dass ihr Eigentum in der „gegenseitigen Farmer-Feuer Versicherungs Gesellschaft“ versichert werden sollte. „Es wurde beschloßen, daß die Herrn Trustees die Kirche für 3000 Thaler, die Landschule für 200 Thaler + die Lehrerwohnung auf dem Lande für 400 Thaler in einer guten, zuverläßigen Gesellschaft auf billige Weise sollen versichern laßen, sobald sie das Geld dafür collectirt haben“ (Id 1878, 08, 04; 1882, 05, 07). Den Einzug des Versicherungsgeldes koppelte sie mit dem Einzug des Kohlengeldes (z. B. Id 1882, 08, 06; 1893, 11, 05; 1901, 08, 04). Die Paulusgemeinde zu Jonesville beauftragte ihren Pastor, dass er „nach die Feuer Versicherung in Wisconsin Schreibt und ausfindet was es kosten thut die Kirchen zu Versichern“. Als später die Versicherungszeit für das Kircheneigentum abgelaufen war, wurde beschlossen, „dass der Pastor nachfrage, welches die Raten der Wisconsin Church Mutual Fire Insurance Association seien und dass dann die Trustees ermächtigt seien, nach bestem Ermessen zu handeln und das Eigentum wieder zu versichern“ (Ie 1902, 03, 30; 1925, 03, 29).

Bei der Immanuelgemeinde zu Seymour berichtete das „Insurance-Comitee“, welches beauftragt war, sich bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu erkundigen, wie folgt: „Wir, als eine Comite sind nach mehreren *Insurance Agt's* gewesen u. finden, daß in den Preisen fast gar kein Unterschied ist. Sie sind fast alle gleich. Die Summe, die wir angegeben haben, um das Gemeindeeigenthum zu versichern lautet: Für Kirche: $1100.00 1 Jr 85 ct / 3 Jr $1.70 / 5 Jr $2.55. Schule $400.00 1 Jr 90 ct / 3 Jr $1.80 / 5 Jr $ 2.70. Pfarrhaus $800.00 1 Jr 85 ct / 3 Jr $1.70 / 5 Jr $2.55. Lehrerwohnung: $200.00 1 Jr 65 ct / 3 Jr $1.70 / 5 Jr $1.95. [Versicherte Summe] $ 2,500.00. Summe auf 3 Jahre: $43.00. auf 5 Jahre $64.00. Wir dachten daher, es wäre besser, das Gemeindeeigenthum bei zwei Gesellschaften zu versichern u. zwar so: die Kirche u. Schule bei einer u. die Wohnhäuser bei einer andern. Eine Hälfte also bei Herrn E. *H. Ahlbrand* u. die andere bei *Mc Nair + Spray*“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1883, 10, 07). Es ist zu vermuten, dass dieser Vorschlag nicht realisiert wurde, denn später beim Neubau der Kirche wurde es den Trustees überlassen, sich danach umzusehen, wie hoch der Prämiensatz sein würde, wenn man das Gemeindeeigentum versichern lassen wolle. Es wurde beschlossen, das-

selbe nicht versichern zu lassen (IIc 1888, 04, 08; 10, 07). Die Trustees sollten später „bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung nähere Erkundigungen betreffs des Versicherns in der *Wisconsin Church Mutual Fire Insurance Association* einziehen [..] und dann der Gemeinde das Resultat dieser Erkundigungen [..] berichten". Mit diesem Bericht war die Gemeinde nicht einverstanden. Sie beschloss, dass „die *trustees* noch genauere Erkundigungen betreffs des Versicherens einziehen sollen, nämlich für wie viel ungefähr das Gemeindeeigentum versichert werden kann und wie viel die *premiums* auf die bestimmte Versicherungssumme betragen wird und darüber in der nächsten regelmäßigen Versammlung zu berichten" [Hervorh. i. O.; HE]. Dies taten die Trustees. „Betreffs des Versicherns schlugen die trustees folgendes vor: die Versicherungssumme auf die Kirche und ihren inneren Einrichtungen sollte auf $4500 gesetzt werden, die auf Schulen und Pfarrhaus $2860. Sie gaben ferner an, daß die Prämien auf die ganze Summe von $7360 für ein Jahr $22.97½ , für 3 Jahre $45.95 betragen würde. Von der Gemeinde wurden in der Versicherungssache keine Beschlüsse gefaßt" (IIc 1898, 02, 06; 04, 03; 07, 03). Erst nach dem Neubau der Schule entschloss man sich anders. „Vom Vorstand der Gemeinde ging die Anfrage aus, ob es nicht ratsam erscheine das Gebäude und das andere Eigentum der Gemeinde versichern zu lassen. Die anwesenden Glieder der Gemeinde erklärten sich dahin, daß dies notwendiger Weise geschehen solle. Daraufhin beschloß die Gemeinde daß die Trustees die nötigen Schritte thun sollen, um das Eigentum der Gemeinde bei der *Wisconsin Church Mutual Fire Insurance Association* versichern zu lassen". Der Vorsitzende konnte der Gemeinde berichten, dass die „Gebäude und das Eigentum der Gemeinde [..] in der Wisc. Ch. M. F. I. Assr. zu $7200.00 auf 5 Jahr zu $49.50 Premium versichert" seien [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1902, 07, 06; 10, 05). Später wurde es dem Vorstand überlassen, die Feuerversicherung an Kirche-, Schul- und Pfarrhaus zu erneuern (IIc 1912, 07, 07).

Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia setzte ein Komitee ein, um sich nach den Kosten für eine „solide Feuer Versicherungs Co." zu erkundigen. Das Ergebnis hörte die Gemeinde sich an und beschloss, dass „der Pastor der Gemeinde eine Extra Versamlung gleich nach Schluß des Morgen Gottesdienstes am ersten Sontag daß die Mehrheit der Glieder anwesend sind ansagen soll um diesen Punct aufzunehmen". Aber erst in der nächsten regelmäßigen Versammlung wurde „der Punct wegen Versicherung des Kirchen Eigenthums vorgenommen und beschloßen diesen Punct in dieser Versamlung nicht vorzunehmen" (IId 1912, 01, 10; 03, 31; 07, 07). Dabei blieb es. Die Emanuelgemeinde zu Dudleytown dagegen versicherte die Kirche zu $2000 und das Pfarrhaus zu $500 für fünf Jahre. Die neugebaute Schule wurde dann für eine Prämie von $16.30 versichert (IIf 1898, 12, 18; 1904, 03, 06). Auch die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro versicherte ihr Eigentum, und zwar die Kirche zu $2100 und die Schule $400 und beauftragte ihre Trustees, dieses zu wiederholen (IIIb 1910, 10, 09; 1918, 07, 07).

Die Paulusgemeinde in Dewberry legte fest, „Wen die Trüstis Gemeinde Eigenthum kaufen, sie dafür sorgen das es in der Feuer Geselschaft versichert werde". Das taten sie. Herr Nölker legte „bericht ab über die Feuerversicherung der Gebäude vom Gemeinde Eigenthum, das Haus sei aufgenomen zu 450 D. Die Scheune 187 D. 50 cts.

Sommerküche 37 D. 50 cts. Suma 675 D.“ Man war sogar so vorsichtig, dass „nachgefragt werde bei der Feuerversicherung ob unsere Neue Kirche jetzt schon, ehe sie ganz fertig ist, könne Versichert werden“. Die Antwort hierauf ist nicht protokolliert. Später wurde die „Sturm policy“ den Trustees zur Überweisung übergeben (IVa 1904, 05, 29; 06, 05; 12, 04; 1924, 12, 14).

Pfarrhaus, Lehrerwohnung oder –haus, Kirche, Schule und der Grund und Boden, auf dem alles stand, bildete das Kircheneigentum. Dieses in guter Ordnung zu halten, war Anliegen aller Kirchengemeinden. Ein Mittel dazu war, die Gebäude zu versichern. Fast alle haben es getan. Für den Rest mögen grundsätzliche Bedenken gegen Versicherungen, die Höhe der Prämien oder ganz einfach Gottvertrauen der Grund gewesen sein, es nicht zu tun. Ohne eine solche Versicherung kämen enorme Kosten auf eine Gemeinde zu. Dies zeigt das Beispiel der Paulusgemeinde zu Dewberry, heute Cross Plains. Im Spätsommer des Jahres 2003 brannte die Kirche ab. Die geretteten Überreste passten alle in die Garage des dortigen Pastors.[188]

3.5 Gemeinschaftliches Miteinander

Ziel einer bäuerlichen Familienwirtschaft war es, der Familie durch Ackerbau und Viehzucht einen ausreichenden Lebensunterhalt zu sichern. Die Regelung von Produktion und Konsum war primär auf die Bedürfnisse der an ihrer Selbstversorgung orientierten, relativ geschlossenen bäuerlichen Hauswirtschaft zugeschnitten, welche die wichtigsten Lebensmittel und Rohstoffe für den Lebensunterhalt und die Betriebsführung selbst bereitstellte.[189] Galten diese Bedingungen noch für die ersten Siedler des mittleren Westens, so änderte sich dieses mit der rapiden geographischen Expansion nach Westen. Die Ankoppelung an neue Märkte durch Straßen, Flüsse, Kanäle und Eisenbahnen, verbunden mit der Einführung neuer Technologien in der Landwirtschaft, legten den Grundstock für das Aufkommen eines später serienmäßig betriebenen „agribusiness“. Eine der Folgen der geographischen Expansion war, dass Einzelpersonen, Familien und ganze Kommunen auf der Suche nach neuem Farmland und einer neuen Existenzgründung weiter nach Westen zogen.[190]

Die meisten deutschen Siedler und ihre Nachkommen blieben jedoch und organisierten ihr Zusammenleben innerhalb ihrer Kirchengemeinden. Sie hatten ein festgeschriebenes Verständnis über die Rolle der Frau innerhalb ihres Gemeinwesens, waren aber gezwungen, sich mit immer neu auftretenden Situationen, wie z. B. Scheidungen, ausei-

[188] Bei einem Besuch der Kirchengemeinde im Oktober 2003 wurden mir diese wenigen Überreste gezeigt.
[189] Vgl.: *W. Rösener*: Wirtschaftsbedingungen im Hoch- und Spätmittelalter. In: Bauer, Bauerntum. Lexikon des Mittelalters, München (dtv) 2002, Bd. 1, Sp. 1563-1603, hier 1566. Zur Sozialgeschichte der deutschen Bauern von 1700-1914 vgl.: *Hans-Ulrich Wehler*: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 1. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815. 3. Aufl. München (Beck) 1996, S. 159-174; *Ders.*: Bd. 2. Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“, S. 162-166, 169-173, 665-669, 706-715; *Ders.*: Bd. 3. Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, S. 179-195, 825-842.
[190] Vgl.: *Stephanie A. Carpenter Chan*: Agriculture: 1770s to 1890. In: United States History, S. 17-21, hier S. 18. Bäuerliche Arbeitsgeräte und deren Handhabung zur Zeit des Johann Heinrich zur Oeveste in Rieste bzw. am White Creek werden unter dem Stichwort Mechanisierung nachvollziehbar beschrieben. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 152-153.

nanderzusetzen. Sie regelten die Versorgung von Notleidenden, schlossen sich in eigens gegründeten oder übergeordneten Vereinen zusammen, organisierten gemeinsame Feste und kämpften gegen den Missbrauch von Alkohol. Sie tätigten ihre Geschäfte, wobei Verfehlungen wie z. B. Veruntreuung oder Erbschaftsangelegenheiten eine Überprüfung des eigenen Verhältnisses zur weltlichen Obrigkeit bedeutete. Die größte Katastrophe, die einer Gemeinde passieren konnte, nämlich die Spaltung wegen grundsätzlicher Glaubensunterschiede, bedeutete einen Kampf um ihre Existenz, der sich für die Betroffenen über einen langen Zeitraum hinziehen konnte.[191]

3.5.1 Frauen

Die „rechte gesunde Erkenntniß" von dem eigentlichen Beruf des weiblichen Geschlechts, so stand in „Der Lutheraner" zu lesen, könne schwerlich aus dem natürlichen Vernunftlicht, sondern nur aus dem Licht des göttlichen Wortes geschöpft werden. Bei den Heiden scheine es „ganz in der Ordnung zu sein, wenn sie ihre Weiber nur als ihre Lastthiere und Arbeitsmaschinen ansehen und behandeln und ihre Fleischestriebe, nach Art der Thiere, an ihnen stillen". Erst durch das Christentum sei der Wille Gottes in der Erschaffung und in dem „Berufe des Weibes" wieder zur Geltung und Herrschaft gekommen. „Aus der heiligen Schrift also lernen wir, daß das Weib ursprünglich zur Gehülfin des Mannes von Gott bestimmt sei, um vornehmlich in der Furcht und Liebe Gottes *ein* Fleisch mit ihm zu sein und als Werkzeuge des allmächtigen Gottes das menschliche Geschlecht zu erhalten und ihre Kinder nach dem Willen Gottes zu erziehen" [Hervorh. i. O.; HE]. Der Sündenfall habe dann diese Bestimmung keineswegs wesentlich verändert. Eva, die Stammmutter des menschlichen Geschlechts, habe zwar die Übertretung eingeführt und ihren Mann verführt, aber dafür habe der gerechte Gott ihr die heilsame Strafe diktiert: „dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein und er soll dein Herr sein". Das bedeute, sie habe sich in allem, was nicht gegen Gottes Willen und Gebot geschehe, dem Willen des Mannes, „als ihres Eheherrn, mit gebührender Unterthänigkeit" zu unterwerfen. Dagegen spreche auch nicht Gal 3,28.[192] Hierin werde gesagt, dass durch den gemeinsamen Glauben vor Gott und in seinem Gnaden- und Ehrenreich die gläubige Ehefrau an und in Christus und in seinen geistlichen und ewigen Gütern nicht weniger habe, als ihr Mann, und er nicht mehr als sie. Trotzdem erfordere es die Eheordnung Gottes in diesem Leben, dass die Frau dem Manne untertan sei und ihn als ihren Herrn anerkenne.

---

[191] Eine prägnante Darstellung des Gemeindelebens der Johannesgemeinde am White Creek in: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, Stichwort Gemeindeleben, S. 147-148. Nach Dörfler-Dierken habe sich der Missourianer von der Welt abzusondern. Da dies aber nur unvollkommen möglich sei, müsse die Kirche selbst die Welt ersetzen. So finde der Missourianer alles, was zum Leben und Sterben nötig sei, in seiner eigenen Gemeinde beziehungsweise im eigenen Synodalverband: neben Kirche und Schule vor allem ein funktionierendes Armenwesen. Kein Missourianer solle der Liebe anderer als der Glieder der eigenen Gemeinde bedürftig sein. Der Obrigkeit bedürfe der Missourianer im allgemeinen nicht. Aus dem Bannkreis der eigenen Kirche solle er theoretisch nur heraustreten zum Zwecke des Broterwerbs, dabei aber keine allzu engen Kontakte mit der Welt eingehen. Der Kampf gegen weltförmige Verhaltensweisen habe also eine soziologisch beschreibbare Funktion: Er halte die Gemeinde zusammen. Vgl. *Dörfler-Dierken,* Luthertum, S. 277.

[192] „Hie ist kein Jude noch Grieche, hie ist kein Knecht noch Freier, hie ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal Einer in Christo JEsu" [Hervorh. i. O.; HE].

Der Mann allein solle im bürgerlichen Gemeinwesen „heilsame“ Gesetze geben, ihre Vollstreckung überwachen, Recht und Gerechtigkeit auf Erden „anrichten“ und den bestehenden Gesetzen den schuldigen Gehorsam leisten. Er allein sei, je nach den von Gott verliehenen Gaben, berufsmäßig dazu bestimmt, innerhalb dieses Gemeinwesens entweder das Land zu bebauen, oder die Naturstoffe in Kunsterzeugnisse zum gemeinen Nutzen umzuwandeln und für diesen Zweck auch die Naturkräfte, wie z. B. den Dampf, das Wasser, das Licht oder die Elektrizität dem Menschen dienstbar zu machen. Er allein sei es, durch den, je nach den besonderen Gaben von Gott, beruflicherweise das Reich der Wissenschaften und der schönen Künste in Erscheinung trete. Auch „in dem kirchlichen Gemeinwesen ist es der Mann allein – denn ‚die Weiber sollen schweigen in der Gemeinde’ - , der Gottes Wort und Sakrament öffentlich amtlich handeln soll“.[193]

Über 20 Jahre später wurde diese Betrachtungsweise erweitert. Zuerst gab es eine Wiederholung der bekannten Positionen. Auf dem Gebiet der Religion habe die Frau, wenn sie „ein Kind Gottes ist“, die Befugnisse, welche Gott allen seinen Kindern auf Erden eingeräumt habe. Das seien das Recht zum Beten, die Gnadenmittel zu gebrauchen, sich ihres Heilandes zu erfreuen und sich in seiner Gnade und seines Schutzes zu trösten, wie „solche Rechte das cananäische Weib im Evangelium ausgeübt hat“. Auf dem Gebiet des Familienlebens habe die Frau in ihrem Verhältnis zu ihrem Ehemann das Recht, von demselben Liebe, Treue, Schutz und Versorgung zu verlangen. Als Mutter habe sie das Recht, ihren Kindern zu gebieten, so wie Gott ihr diese Befugnis im vierten und sechsten Gebot eingeräumt habe und ihr auch das bürgerliche Gesetz diese und andere Gesetze auf diesem Gebiet gewährleiste.

Die Frau sei aber auch ein Glied der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, in der sie Rechte habe und haben solle. Diese menschliche Gesellschaft sei die Gemeinschaft der Menschen zu gegenseitigem Dienst, und da diese Gemeinschaft durch Gesetze geregelt sei, heiße sie die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat. Hauptzweck aller menschlichen Ordnung solle sein, beieinander zu wohnen, sich zu vermehren, die Güter der Erde zu genießen und an Leib, Gut und Ehre geschützt sich eines zeitlichen Wohlergehens zu erfreuen. Dies werde nur dann wirkungsvoll funktionieren, wenn jeder einen Wirkungskreis bekomme, der seiner Dienstleistungsfähigkeit am meisten entspreche. Auf die Frage, in welchem sich die Frau als ein nützliches Glied der Gesellschaft erweisen könne, werde die Antwort lauten müssen: im Haus, in der Familie und bei den Kindern. Es sei deshalb ein bedenkliches Zeichen der Zeit, wenn sich gerade jetzt in der „Frauenwelt“ ein Hinausdrängen aus dem ihr von Gott angewiesenen Wirkungskreis bemerkbar mache. So enthalte der Bericht des „Arbeitscommissionärs“ im Staate Michigan vom Jahre 1892, ein Band von 472 Seiten, auf 189 Seiten statistische Angaben

[193] Vgl.: Ueber den Beruf des Weibes und seine Entartung (Eingesandt von Dr. W. Sihler.). In: L 1872, 02, 01; 28/09, S. 65-67, hier S. 65. Dieses Frauenbild wurde durch erbauliche Artikel, meist aus der Kirchengeschichte, vor- und nachbereitet. Hier eine Auswahl der Überschriften: Musterhaftes Verhalten einer Christin gegen ihren feindseligen Mann. In: L 1847, 01, 26; 03/11, S. 63-64. Die fromme Frau und die gute Tasse. In: L 1853, 09, 23; 10/03, S. 22-23. Ein fromm Weib beherrscht den Mann durch Gehorsam. In: L 1869, 07, 01; 25/21, S. 167. Nunia und Noma. II Noma, das Muster einer wahrhaft christlichen Gattin und Mutter. In: L 1884, 05, 15; 40/10, S. 77-78. Die Bibelstellen, in denen Grundsätzliches über die Frau ausgesagt wurde, wurden benannt: 1 Mose 3,16.; 1 Kor 14,34f. und 1 Tim 2,11f. Vgl.: Frauenemancipation. In: L 1903, 06, 09; 59/12, S. 184.

über die Lohnarbeiterinnen in jenem Staate und führe 137 Erwerbszweige und in diesen 378 Beschäftigungsarten auf, in denen Frauen arbeiten. Dabei seien „Lehrerinnen, Schriftstellerinnen, Buchagentinnen und viele Andere, die auf eigene Rechnung arbeiten, nicht eingeschlossen". Der jetzige Arbeitgeber sei nur darauf aus, immer mehr weibliche Arbeitskräfte anzustellen, da er bei dem durchschnittlichen Wochenlohn von $4.81, den er zahle, seinen Vorteil finde.

Wie solle sich nun ein Christ in diesen „Zeitläuften" verhalten? Er solle seine Tochter dazu anhalten und erziehen, sie nicht „mit Vorliebe in die Fabriken und Kaufhäuser" zu schicken, sondern sie mit häuslicher Arbeit daheim oder als Dienstbotin in einer anständigen, möglichst christlichen Familie dienen, die Hausarbeit erlernen und lieb gewinnen zu lassen. Das müsse zwar nicht die einzig mögliche Beschäftigung sein, aber als Regel festgehalten werden. Es dürfe nicht dahin kommen, „wie es leider so vieler americanischen Frauen Weise ist, mit Verachtung auf dieselben [Verrichtungen] herabzusehen und zu meinen, sie strebten höher, wenn sie andere Berufsarten suchten". Sollte es zu einer Volksabstimmung über die Zulassung der Frauen zum politischen Stimmrecht kommen, so müsse ein christlicher Bürger eindeutig gegen einen solchen „verderblichen Unfug" sein und so seinen Teil dazu beitragen, „um der ungesunden sogenannten Frauenrechtsbewegung, die von fanatischen Weibern und auf die Weiberstimmen speculierenden Politikern betrieben wird, eine Damm entgegenzusetzen".[194]

In der ländlichen Umgebung des mittleren Westens wurde dieses „Berufsverständnis" der Frau nicht in Frage gestellt. Die Protokolle berichten unterschiedlich hierüber. Tätigkeiten von Frauen auf Gemeindeebene lassen sich am besten in der Organisationsform des Frauenvereins[195] fassen. Der „Frauenverein der ev.-luth. Dreieinigkeitsgemeinde bei Vallonia, Indiana", dessen Konstitution auf eigene Bitte vom Pastor ausge-

---

194 Vgl.: Frauenrechte. In: L 1894, 04, 24; 50/09, S. 71-72. Schon vorher wurde notiert, dass die Stellung der amerikanischen Frau ja bekannt sei. Die Worte im Trauformular, dass sie dem Manne untertan sein solle, sei „vielfach ein Aergerniß und Anstoß und viele Prediger lassen sie [...] weg, um der *lady* kein Aergerniß zu geben" [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Was die Frauen [...]. In: L 1881, 09, 15; 37/18, S. 141-142. Trauformular. In: L 1894, 08, 28; 50/18, S. 147. Auch wurde die Meldung, dass Frauen in den Kircherat gewählt worden seien, mit Unverständnis aufgenommen. Es sei dies das erste Mal, dass etwas derartiges in Amerika stattgefunden habe. Vgl.: Frauen im Kirchenrath. In: L 1885, 10, 01; 41/19, S. 148. Weibliche Vorsteher. In: L 1897, 04, 20; 53/08, S. 65. Auf völlige Ablehnung stießen die Maßnahmen u. a. der Baptisten und Presbyterianer, Frauen zum Predigtamt zuzulassen. „Gab es im Jahre 1891 720 solcher ‚Predigerinnen', so zählt man jetzt [1896] deren bereits 1235. Vgl.: Frauen im Predigtamt. In: L 1894, 06, 05; 50/12, S. 99. Frauenprediger. In: L 1895, 08, 13; 51/17, S. 138-139. Der Unfug [...]. In: L 1896, 08, 25; 52/17, S. 145. Frauen-Ordination. In: L 1898, 01, 11; 54/01, S. 5. Über die Frauenrechtsbewegung als Quelle der Mißachtung einer göttlichen Weltordnung Vgl.: Die Frauenrechts-Bewegung [...]. In: L 1894, 05, 22; 50/11, S. 91. Die Befürchtung, eine Verkehrung der göttlichen und natürlichen Ordnung der Dinge, „da die Männer zu Weibern werden und die Weiber zu Männern und ihren herrlichen Beruf in der Familie verkennen und verachten, muß sich furchtbar rächen und, wenn dieselbe immer weiter um sich greift, schließlich den geistigen und physischen Ruin des Volkes im Gefolge haben", hat sich nicht bestätigt. Vgl.: Frauenemancipation. In: L 1894, 04, 24; 50/09, S. 76. Die heutige Praxis, Frauen das Stimmrecht in Gemeindeversammlungen ausüben zu lassen, wurde durch eine Studie der Theologischen Kommission auf der Synodalversammlung der Lutherischen Kirche – Missouri Synode in Denver 1969 untermauert. Die Schlussfolgerung lautete: „Wir finden nichts in der Schrift, das den Frauen das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen verbietet". Weiterführende Studien hätten keine Grundlage für eine Änderung dieser Beschlüsse ergeben. Vgl.: *Ev.-luth. Arbeitskreis Bibeltheologie und Kirche (Hrsg.)*: Frauen in der Kirche. Biblische Grundsätze und kirchliche Praxis. Bericht der Comission on Theology and Church Relations, Lutheran Church – Missouri Synod. Groß Oesingen (Harms) 1995, S. 37.

195 In den Protokollen lassen sich, neben dem Frauenverein der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia, Frauenvereine der Gemeinden zu Columbus; Seymour, Dillsboro, Dewberry (Ib 1924, 04, 06; Id 1892, 05, 08; IIc 1891, 04, 12; IIIb 1911, 10, 22; IVa 1929, 12, 01), und Waymansville 1923, Dudleytown 1926 sowie White Creek 1930 (Chronik St. Peter Waymansville, S. [4]; IIf Chronik Emanuel Dudleytown, S. 18; Chronik St. John White Creek, S. 9) nachweisen. Neben den Frauenvereinen werden noch ein Näh- und ein Jungfrauenverein erwähnt (Id 1914, 02, 01; IIc 1892, 08, 21).

arbeitet wurde, beschloss die Annahme derselben nach vier Sitzungen (IIe 1907, 01, 27; 02, 24; 05, 26; 06, 16).[196] Der Verein unterzog sich freiwillig dem Rat und den Beschlüssen der Gemeinde und legte fest, nichts gegen den Willen des Pastors zu unternehmen. Hinhaltenden Widerstand seitens der männlichen Gemeindeglieder scheint es doch gegeben zu haben, denn der Pastor wurde gebeten, in der Gemeindeversammlung die Männer zu fragen, „ob sie etwas gegen den Anschluß ihrer Frauen an den Frauenverein hätten, und ob sie ihnen nicht etwas Mut machen wollten, sich an den Frauenverein anzuschließen“ (IIe 1908, 11, 22). Versammlungen fanden zuerst nach dem Gottesdienst, nachher in wechselnder Abfolge bei den einzelnen Teilnehmerinnen statt. Eine Bewirtung wurde später festgelegt: „Beschlossen wurde zum Lunch blos Kaffe, Brot, Butter eine Sorte Frucht und Jelly oder Preserves und eine Sorte Backwerk zu haben. Es wurde dann beschlossen nach den Alphabet zubewirten, und die älteren Glieder von der Bewirtung zu entschuldigen“ (IIe 1917, 01, 04). Nicht alle schienen sich daran gehalten zu haben, denn es wurde noch einmal bekräftigt: „Es wurde beschlossen *bloß* Brot, Butter, eine Sorte Frucht, eine Sorte preserves oder jelly, und eine Sorte Backwerk für lunch zu haben so lange wie wir können und dann wenn es nötig wäre uns noch mehr einschränken“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIe 1918, 02, 14). Nach einem erbaulichen Beginn der Versammlung durch Vorlesen einer kleinen oder lehrreichen Geschichte, einer Passage aus der Bibel oder einem Kapitel aus der Geschichte der Missouri-Synode (IIe 1907, 01, 27; 02, 24; 1909, 03, 16; 1910, 03, 13) wurden meistens ein bis zwei Punkte abgehandelt. Diese waren z. B. der Versuch der Gründung eines „Jungfrauenvereins“, der aber wahrscheinlich wegen geringen Interesses wieder fallengelassen wurde (IIe 1913, 02, 13; 03, 07; 05, 01), die Unterstützung eines bedürftigen Studenten (IIe 1912, 09, 05; 1913, 10, 03; 1914, 12, 04; 1917, 04, 05), die Beschaffung von Materialien oder Gerätschaften für die Kirche wie Kirchenleuchter, Geld für Kirchenreinigung, Fenstervorhänge, den Kauf eines „Privat Abendmahls Gerät[es]“ (IIe 1907, 07, 21; 1908, 03, 15; 06, 20; 1916, 10, 05), die Unterstützung der Familie des Pastors, „damit sie sich eine Kuh anschaffen könnte“ (IIe 1917, 02, 01), der Anstoß, den Kirchof zu reinigen (IIe 1917, 10, 11) oder die Essenorganisationen während eines Verkaufes. „Da Herr Heinrich Hackman eine sale abzuhalten gedenkt, hat er die Glieder des Vereins gefragt ob sie da das lunch servieren wollen. Es wurde dann beschlossen dieß zu thun“ (IIe 1920, 01, 08). „Frau Wm. Schneider und Frau Heinrich Schuhmacher wurden als Kommittee erwählt um etliche Sachen zu kaufen für das lunch auf die vorhingenannte sale. Weiter wurde beschlossen daß jede Frau 2 pies und 1 Laib Brot mitbringe. Mehrere Glieder versprachen Hühner Fleisch und Suppe mitzubringen. Als Kassiererin wurde Frau Pas-

[196] „Konstitution des Frauenvereines der ev.-luth. Dreieinigkeitsgemeinde Vallonia, Ind.: § 1. Name des Vereins ist: „Frauenverein der ev.-luth. Dreieinigkeitsgemeinde bei Vallonia, Indiana.“ § 2. Zweck des Vereins ist: Beschaffung nötiger und nützlicher Dinge zum Besten des Reiches Gottes, zunächst in der eigenen Gemeinde, durch regelmäßige, monatliche freiwillige Beiträge seiner Glieder. § 3. Glied des Vereins kann werden jede Frau, die als kommunizierendes Glied gehört zur ev.-luth. Dreieinigkeitsgemeinde bei Vallonia, Ind. (und auch nur eine solche) wenn sie dazu gehören will und mit dieser Konstitution übereinstimmt. § 4. Austreten kann ein Glied, wenn es solche seine Absicht dem Verein zur Kenntnis bringt und die etwaigen rückständigen monatlichen Beiträge bis zu seinem Austritt bezahlt hat. § 5. Beamte des Vereines sind 1. Präsidentin, 2 Vicepräsidentin, 3 Sekretärin, 4. Schatzmeisterin und solche andern, die der Verein zu wählen gut befindet. § 6. Der Verein ist in allen seinen Beschlüssen und Handlungen dem etwaigen Rat oder den Beschlüssen der Gemeinde unterworfen; und kein Beschluß kann gefaßt werden wider den Protest des Pastors der Gemeinde“.

tor Jeske erwählt“ (IIe 1920, 02, 05). Beim nächsten Verkauf wurde die Planung noch detaillierter. „Frau Georg Turmail, Frau H Geyer und Frau Wm Mühl wurden als Kommittee erwählt um die nötigen Sachen zu kaufen für das Lunch bei H. Hackman’s Sale. Es wurde beschlossen buns minced ham hamburger und Kaffe zu servieren und auch cigars + peanuts zu kaufen. Es wurde dann beschlossen daß jedes Glied 1 pie + pickles oder Zwiebeln mitbringen sollte. Ferner wurde beschlossen jeden pie in vier (4) Stücke zu teilen und 5 c. pro Stück verkaufen [...] Ferner ist noch zu berichten das $19.60 eingenommen war auf die im Frühjahr abgeschlossene Sale“ (IIe 1920, 10, 14). Diese Organisationsform setzte sich durch. „Es wurde beschlossen lunch zu servieren auf die Sale bei Frau Emma Wolke. Als Kommitte wurden erwahlt Frau Wm Dickmeyer, Frau Johann Peters und Frau Lusinda Montel, Dan wurde beschlossen Kaffe, sandwiches, cookies pis und Suppen zu servieren. Frau Georg Hauer, Frau Wm Hehmann, Frau Ed Peters Frau Wm Schuhmacher und Frau Johann Stuckwisch erklärten sich bereit Suppe zu bringen. Ferner wurde beschlossen daß alle die andern Frauen zwei pies, und ½ dutzen cookies mit bringen sollen“ (IIe 1920[!], 01, 11).

In den Protokollen der Kirchengemeinden lassen sich sonst nur allgemeinere Hinweise finden. Frauen wurden als Gemeindeglieder aufgenommen (z. B. Ic 1919, 07, 06; Id 1886, 02, 14; Ie 1878, 04, 07; IIc 1874, 01, 01), Witwen, auch mit ihren Kindern, wurden aufgenommen oder sollten unterschreiben, da ihre verstorbenen Ehemänner Mitglieder der Gemeinde waren (z. B. Ia 1870, 05, 15; Id 1876, 11, 05; IIa 1853, 01, 03; IId 1882, 01, 01; IIf 1877, 03, 03; IIIb 1903, 03, 29) oder erhielten erst die Aufnahme, „wen sie die hälfte nachbezahlt, und sich mit den Prediger abfindt“ (IIa 1853, 01, 03). Frauen unterschrieben nicht selbst, ihre Namen wurden vom Sekretär eingetragen (IIc 1881, 04, 03). Frauen waren Logenmitglieder (Id 1893, 02, 05), borgten der Gemeinde größere Geldsummen (IIc 1882, 01, 01), fielen auf wegen Trunksucht (IIc 1893, 11, 05) oder führten selbständig einen Stand während eines Picknicks (IIf 1924, 04, 07).

Frauen waren auch Beteiligte an größeren Aktionen. In der Johannesgemeinde am White Creek wurde eine Extraversammlung einberufen, um „die Streitsache zwischen einigen Gliedern der Gemeinde zu besehen und, wo möglich, die streitenden Parteien zum Vertrag zu bringen“. Zum Sachverhalt, es ging um eine Vormundschaft, berichtete der Sekretär, dass der Pastor versucht habe, die betreffenden Personen zu „brüderlicher Versöhnung“ zu bringen. Dies sei vergeblich gewesen. Herr Burbrink habe sich zwar bereit erklärt, zu vergeben, falls die Kläger, Herr Schlehüser und Herr Stienker, ihr an der Witwe Bünte begangenes Unrecht erkennen und sich mit ihr vertragen würden. Jeder der Kläger habe gesagt, er wolle sich wohl mit der „Mutter Bünte“ vertragen, aber man wolle nicht allein schuld sein, dass es zu einem solchen Prozess gekommen sei. So habe die Sache gestanden, als man sie der Gemeinde vorgelegt habe.

Nun sei jeder der Kläger gefragt worden, ob er erkenne, dass er der Mutter Bünte mit der Klagesache Unrecht getan habe. Herr Schlehüser habe geantwortet, wenn die Gemeinde ihm nachweise, dass er der Witwe Bünte Unrecht getan habe, so sei er bereit, ihr dasselbe abzubitten. Herr Stienker habe gesagt, er erkenne das auf keinen Fall. Daraufhin habe die Gemeinde sie aufgefordert, den Anfang der Strafsache vorzulegen.

Herr Schlehüser habe dann berichtet, dass er am Sonntag vor Weihnachten des Jahres 1896 nach dem Gottesdienst Herrn Burbrink den Vorschlag gemacht habe, „der Mutter Bünte einen Vormund zu setzen“. Er habe dann Herrn Eckelmann als einen solchen vorgeschlagen, und Herr Burbrink habe sich damit einverstanden erklärt und auch zugesagt, dieser Sache wegen vor Gericht zu erscheinen.

Herr Burbrink dagegen habe ausgeführt, er habe sich nicht mit dem Vorhaben Herrn Schlehüsers einverstanden erklärt, sondern sich vielmehr dagegen ausgesprochen. Als er schließlich gefragt worden sei, ob er mit nach Columbus gehe, habe er gesagt, er gehe nicht mit. Herr Niemöller habe bezeugt, diese letzten Worte von Herrn Burbrink gehört zu haben. Am gleichen Tage habe Herr Schlehüser noch Herrn Zuröveste „um Dienste in dieser Angelegenheit“ ersucht. Er habe diesem auch gesagt, alle hierbei Beteiligten wären mit seinem Vorhaben einverstanden. Herr Zuröveste habe sich sofort bei Herrn Burbrink erkundigt. Dieser habe ihm, in Gegenwart eines Zeugen, jedoch erklärt, wenn es nötig sei, so solle die Muter einen Vormund aus der Gemeinde haben. Die ganze Sache solle aber „ohne Kosten und auf friedlichem Wege geordnet werden“.

Nach längerer Aussprache habe die Gemeinde erkannt, dass jeder der Kläger einen gerichtlichen Vormund wünschte, Herr Burbrink dagegen, wenn nötig, nur einen Mann aus der Gemeinde, welcher der Witwe in Geschäftssachen mit Rat und Tat zur Seite stünde.

Weiter habe Herr Schlehüser behauptet, auch die Mutter hätte sich mit seinem Vorhaben zufrieden erklärt. Dieselbe habe jedoch zu Herrn Burbrink am nächsten Tag, einem Montag, gesagt, dass sie die Sache nicht verstanden habe. Und als er sie nun über die Bedeutung eines Vormundes unterrichtet habe, welches die Gemeinde durch Beschluss gut geheißen habe, so habe sie sich entschieden geweigert, unter Vormundschaft gestellt zu werden. Dies sei in Gegenwart von Herrn Stientkens geschehen. Derselbe habe nun Herrn Burbrink beschuldigt, sich bei der erwähnten Belehrung „ungebührlicher und für die Kläger Beleidigender Ausdrücke“ bedient zu haben. Herr Burbrink habe gesagt, er erinnere sich dessen nicht mehr. Wenn es aber doch gesprochen sei, so bekenne er hiermit, dass er Unrecht getan habe.

Am Dienstag habe Herr Schlehüser, nachdem der Advokat ihm die Sache möglichst leicht und unbedeutend vorgestellt habe, die Klage eingereicht.

Da einer der Kläger Herrn Burbrink ferner beschuldigt habe, auch von einem gerichtlichen Vormund gesprochen zu haben, so sei auch diese Beschuldigung in die Untersuchung einbezogen worden. Herr Burbrink habe sodann berichtet, dass er am Donnerstag zu Herrn Schlehüser gekommen sei und demselben gesagt habe, er wolle mit ihm über diese Sache friedlich reden, vielleicht könne man dieselbe auf gütlichem Wege unter sich in Ordnung bringen. Im weiteren Verlauf des Gespräches habe er auch gesagt, wenn ein Vormund nötig sei, dann solle er, Schlehüser, es sein.

Herr Schlehüser habe dagegen ausgesagt, Burbrink habe unter anderem gesagt, Stientker mache auf der Farm, was er wolle, „deshalb muß da ein Vormund sein“ [Hervorh. i. O.; HE]. Dann erst habe er ihn aufgefordert, die Vormundschaft zu übernehmen, aber

auch zugleich von ihm verlangt, dass er sich dazu verpflichte. Diese Aussage sei sowohl durch die Aussage der Frau als auch durch die der Mutter Herrn Schlehüsers erhärtet worden. Darauf habe Herr Burbrink vor Gott und der Gemeinde erklärt, dass ihm dieses nicht bewusst sei. Seine Meinung sei es nie gewesen.

Zu diesem Klagepunkt habe die Gemeinde dann bemerkt: erstens, es sei Schlehüsers Pflicht und Schuldigkeit gewesen, Burbrink am Donnerstag mitzuteilen, dass er bereits beim Gericht Schritte in dieser Angelegenheit getan habe. Zweitens, da Burbrink trotz der Aussage der beiden Zeugen bei seiner Aussage verharre, so müsse „der Liebe nach" angenommen werden, dass ihm dieses nicht mehr bewusst sei, oder aber dass hier ein Missverständnis „obwalte".

Die Gemeinde habe dann den Beschluss gefasst, sie halte es für Schlehüsers Pflicht und Schuldigkeit, dass er erkläre, er habe mit der Klagesache Unrecht getan. Darauf habe dieser folgende Erklärung abgegeben: „Ich, Joh. Schlehüser, erkläre hiermit, daß ich der Mutter Bünte Unrecht gethan habe damit, daß ich sie für unmündig erklären lassen wollte, und daß ich die Eingabe zum Prozeß nicht sofort zurückgenommen habe, als mir gesagt wurde, ich müßte beweisen, daß die Mutter nicht mehr ihren gesunden [‚rechten' ist eingeklammert und ‚gesunden' darüber geschrieben] Verstand habe. Dies will ich der Mutter bekennen u. ihre Verzeihung erbeten". Als weitere Erklärung sei erfolgt: „Wir, H. Burbrink und B. F. Kobbe erklären. Da wir erkannten, welch groß Unrecht die Kläger vorhatten, so hätten wir erst noch einmal ihnen das vorhalten, sie davon abmahnen und einen gütlichen Vergleich anbieten sollen". Herr Stientker sei jedoch dabei geblieben, dass er an der Mutter kein Unrecht begangen habe. Die Gemeinde habe erkannt, dass weitere Verhandlungen mit ihm in diesem Punkte vergeblich seien. Der Pastor habe ihn aufgefordert, zu erklären, er habe mit seiner „lästerlichen Rede", dass er die ganze „Bünterei" zur Hölle wünsche, Unrecht getan. Er habe aber darauf nur ausweichend geantwortet. Weiter gedrängt, „eine runde Antwort zu geben", habe er erklärt, dass er sich hiermit von dieser Gemeinde lossage, und dass er auch nicht zur Gemeinde in Jonesville gehören wolle. Auch der Vorhalt, „welch schreckliche Sünde er mit seinem Selbstausschluß begehe (u. a. m.)", sei vergeblich gewesen.

Nach Beschluss, die Streitsache als erledigt und abgeschlossen anzusehen, habe die Gemeinde die Versammlung mit dem Gebet des Herrn vertagt (Ia 1897, 02, 07).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour hatte der Sekretär unter Punkt VII in der vierten regelmäßigen Vierteljahresversammlung notiert: In Bezug auf Herrn Hallow, Glied der Gemeinde, dessen langjährige Haushälterin Lena Mehlenkamp, ebenfalls zur Gemeinde gehörend, am 24. Juli dieses Jahres einem Kind das Leben gegeben habe, habe der Pastor der Gemeinde Folgendes berichtet. Der Vorstand der Gemeinde habe die Sache besprochen und bestimmt, der Pastor und zwei Vorstandsmitglieder sollten mit Herrn Hallow handeln. Sie hätten das auch getan, aber ohne Erfolg. Herr Hallow habe erklärt, er sei verheiratet, er habe sich in Louisville, Kentucky „koppulieren lassen". Auf die Frage, warum er sich nicht habe christlich trauen lassen, habe er erklärt, das sei seine Sache, er könne sich kopulieren lassen wo und wann er wolle. Es sei ihm vorgehalten

worden, dass er ein Ärgernis gegeben habe, indem er mit seiner Frau fortgelaufen sei und bei den Leuten Verdacht erregt habe.

Das habe er aber alles abgewiesen, und es habe scheinbar keinen Eindruck auf ihn gemacht. Ferner habe Herr Hallow behauptet, schon über ein Jahr verheiratet zu sein. Als ihm schriftlich nachgewiesen worden sei, dass er erst am 29. April 1907 kopuliert worden sei, habe er das allerdings zugegeben. Hierauf sei ihm vorgehalten worden, dass sie in Sünde, Schande und Hurerei gelebt hätten. Das gehe daraus hervor, dass sie am 29. April sich verheiratet hätten und am 24. Juli ihr Kind geboren sei. Herr Hallow habe sich damit zu rechtfertigen gesucht, dass er sagte, sie seien verlobt gewesen. Auch diesen Einwand habe man ihm genommen und erklärt, die Verlobung sei keine öffentliche gewesen, und auch Verlobten sei es weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht gestattet, sich fleischlich zusammen zu tun. Trotzdem habe Herr Hallow nicht erkennen wollen, dass er Unrecht getan habe, und habe erklärt, wenn er ein solch schlechter Mensch sei, so wolle er mit der Gemeinde nichts mehr zu tun haben. Es sei ihm dann Gottes Wort vorgehalten worden, zum Beispiel: Wer sein Unrecht leugnet usw.[197] Er sei ermahnt worden, seine Buße nicht aufzuschieben, ehe es zu spät sei. Es sei ihm erklärt worden, dass der Zweck dieser Besprechung nicht sei, ihm zu zeigen, was für ein schlechter Mensch er sei. Man wolle ihm behilflich sein, damit er seinen tiefen Fall erkennen, Buße tun und Gnade und Vergebung bei Gott finden möge. Dies alles sei leider vergebens gewesen und habe scheinbar keinen Eindruck auf ihn gemacht. Der Pastor habe noch erwähnt, es sei leider nicht möglich gewesen, mit Frau Hallow zu reden, da Herr Hallow das nicht zugelassen habe. Auf Beschluss der Gemeinde sei dann ein Komitee ernannt worden, das mit Herrn Hallow weiter verhandeln solle (IIc 1907, 10, 06).

Dies Komitee habe dann einen schriftlichen Bericht abgegeben. Es habe mit Herrn Hallow persönlich gesprochen, doch man habe mit ihm nichts anfangen können. Er gebe zu, dass er gefehlt habe, aber er berufe sich darauf, dass Pastor Schmidt nicht mit ihm nach Matthäus Kapitel 18 gehandelt habe. Dieser sei gleich „mit zwei Gehülfen gekommen, als ob er so ein gefährlicher Mensch sei und sein Verbrechen so groß, daß er arretiert werden müsse“. Darauf habe der Pastor erwidert, dass er sehr wohl nach Matthäus Kapitel 18 mit Herrn Hallow gehandelt habe. Er habe im Auftrag des Vorstandes Zeugen mitgenommen, denn die Sünde des Herrn Hallow sei eine öffentliche Sünde gewesen. Auch von anderen Gemeindegliedern sei hervorgehoben worden, dass der Pastor recht gehandelt habe, indem er nicht allein gegangen sei. Aber man habe betont, man solle mit Herrn Hallow noch Geduld haben, deswegen habe die Gemeinde das Komitee beibehalten, um „noch ferner mit Herrn H. Hallow zu verhandeln“ (IIc 1908, 01, 05).

Dieses Komitee habe dann aber seine Entlassung beantragt, da es alles getan habe, was nach den eigenen Kräften möglich gewesen sei. Es habe den Wunsch ausgesprochen, an seiner Stelle den Hilfspastor und den Herrn Vorsitzer als Komitee zu erwählen, um wei-

[197] Spr 28,13 „Wer seine Missethat leugnet, dem wirds nicht gelingen; wer sie aber bekennet und lässet, der wird Barmherzigkeit erlangen“.

ter mit Herrn Hallow zu verhandeln. Dieser Wunsch sei „durch Beschluss gewährt“ worden (IIc 1908, 02, 16).

Das neue Komitee habe dann mündlich berichtet, dass es nichts habe ausrichten können. Herr Hallow beschuldige den Pastor, ihm Unrecht getan zu haben, indem er nicht zuerst allein zu ihm gekommen sei. Dazu habe Herr Hallow noch andere Beschuldigungen erhoben. Zudem verlange er, dass der Pastor zuerst Abbitte tun solle, vorher sei er nicht bereit dazu. Die Gemeinde habe erklärt, dass der Pastor völlig recht gehandelt habe und habe die Beschuldigungen „als nichtsgeltend“ zurückgewiesen. Sie habe beschlossen, Herrn Hallow schriftlich zur nächsten Gemeindeversammlung einzuladen (IIc 1908, 04, 05). Herr Hallow sei aber nicht erschienen, sondern habe ein Schreiben an die Gemeinde geschickt:

> „Werte Gemeinde. – Wir nehmen an, daß wir Unrecht gehandelt haben. Dies haben wir ja auch damals zum Lehrer Lange und John Kamman gesagt. Wir sind aber auch nach Gottes Wort nicht recht vom Herrn Pastor behandelt worden, denn zu welchen hat er nichts gesagt, mit andern hat er es selber abgemacht. Und für uns soll es so große Sünde sein, daß wir öffentlich Buße thun sollen für die Gemeinde. Er kann nicht nach Gottes Wort beweisen, daß es für uns eine größere Sünde sei denn für andere. Die anderen waren gerade sowohl öffentlich als wir, und wir möchten wissen, wo in Gottes Wort steht daß für ein Gemeinde Glied Sünde sei und für andere nicht, welche doch in gleicher Sünde seien wie wir. Denn wo ist einer der Gutes thue und nicht sündige[198] oder Wer will einen Reinen finden, bei denen, da keiner ist[199]? H. Hallow und Frau.“

Nach längerer Aussprache sei wiederum ein Komitee gewählt worden, um weiter mit Herrn Hallow zu verhandeln. Das Komitee bestehe aus drei Mann und sei so erwählt worden, dass die Gemeinde ein Glied, Herr Hallow ein Glied und diese beiden erwählten Glieder ein drittes Glied erwählt hätten unter Hinzunahme des Pastors und des Visitators oder eines Pastors aus einer Schwestergemeinde.

Weiter heißt es in der gleichen Protokollniederschrift, der Pastor habe erklärt, dass am Sonntag nach dieser Versammlung Herr Rittmann zu ihm gekommen sei und gesagt habe, Herr Hallow sei gefährlich erkrankt und er „erbete den Herrn Pastor ihn zu besuchen“. Der Pastor habe ihn besucht und bei der Unterredung habe Herr Hallow seine Sünde erkannt und den Herrn Pastor gebeten, folgendes Schreiben aufzusetzen und der Gemeinde vorzulesen. Dieses Schreiben sei am Sonntag, den 26. Juli vor den zurückbehaltenen Gemeindegliedern verlesen worden. Es habe gelautet: „Wir, die unterzeichneten Glieder der evang. luth. Imanuels Gemeinde zu Seymour, Ind. bekennen hiermit, daß wir uns gegen Gott und der Gemeinde versündigt und Ärgerniß gegeben haben. Es thut uns das von Herzen leid und bitten der Gemeinde, daß sie uns um Christi Willen vergeben möge. Henry Hallow und Frau Lina Hallow“. Die Gemeinde habe beschlossen, dass sie „mit Dank gegen Gott und freudigem Herzen dies Schreiben annehme und Herrn Hallow und Frau von Herzen vergebe“. Hiermit sei der ganze Fall erledigt und das in der vorigen Versammlung ernannte Komitee entlassen (IIc 1908, 07, 05).

---

[198] Koh 7,21: „Denn es ist kein Mensch auf Erden, der Gutes thue und nicht sündige“.
[199] Verm. ist Röm 3,10 gemeint: „Wie denn geschrieben stehet: Da ist nicht, der gerecht sey, auch nicht Einer“.

Die hausväterliche Vorstellung von dem eigentlichen Beruf des weiblichen Geschlechts zeigte auch in der Weite des mittleren Westens schon früh Risse. Frauen organisierten sich in Vereinen, die anfangs noch an herkömmlichen Strukturen ausgerichtet waren. Aber die Möglichkeit für Einzelne, den Blick auf das Umfeld der amerikanischen Fabriken und Kaufhäuser zu richten, war gegeben und wurde auch genutzt.[200] Gaben diese anfänglichen Organisationsversuche noch ein etwas unbeholfenes Bild ab, so zeigten sie doch die ständig wachsende Professionalität des persönlichen Einbringens in die Belange der Gemeinde. Im geschilderten Fall der Witwe Bünte machte die Gemeinde deutlich, dass ihr Wille als Individuum zu respektieren war, während das Zusammenleben von Herrn Hallow mit seiner Haushälterin nicht toleriert werden konnte.

Die Ehescheidung, so beklagte „Der Lutheraner", nehme „jetzt in einem so erschreckenden Maße zu, daß diese Sache selbst Weltleuten, die doch sonst nichts nach Gottes Wort fragen, bedenklich zu werden anfängt". Für die Partnerwahl werde nicht mehr „mit Gott zu Rate" gegangen und auch nicht mehr die Einwilligung der „frommen Eltern" gesucht. Oft werde ohne deren Einwilligung gehandelt und nicht danach gefragt, ob die „zu wählende Person den HErrn aufrichtig fürchtet" [Hervorh. i. O.; HE]. Der einzige Grund sei: „sie gefällt meinen Augen". Das habe dann meist eine unglückliche Ehe zur Folge und den Wunsch, wieder geschieden zu werden. Häufig bleibe es nicht bei diesem „sündlichen" Wunsch, sondern dieser komme mit Hilfe der weltlichen Gerichte auch zur Ausführung. Leider komme dann noch hinzu, dass „viele teils unwissende, teils gewissenlose Pastoren sich auch damit beruhigen, daß ihnen ein von den weltlichen Gerichten beglaubigter Scheidebrief vorgelegt wird, auf welchen hin sie die wider Gott Geschiedenen mit einer andern Person im Namen Gottes kopulieren und das dafür empfangene Sündengeld einstecken". Die Sünde der unrechtmäßigen Ehescheidung sei inzwischen allgemein verbreitet und werde meistens gar nicht mehr als Sünde angesehen.

Es gebe aber nur eine nach Gottes Wort rechtmäßige Ehescheidung. Dies sei der Fall, wenn ein Ehepartner „in die Sünde der Hurerei und dadurch in Ehebruch fällt". Dann habe der unschuldige Teil nach Mat 19,9[201] „nicht zwar die Pflicht, aber das *Recht*, sich von jenem Gemahl scheiden zu lassen und eine andere Ehe einzugehen" [Hervorh. i. O.; HE]. Werde eine Scheidung wegen „schlechter Behandlung" vorgenommen, wie es heute oft geschehe, so bedeute dies „nach Christi deutlicher Erklärung die schreckliche Sünde des Ehebruchs". Werde die Behandlung „ganz unerträglich [..], insonderheit wenn das unschuldige Gemahl dabei offenbar in *Gefahr Leibes und Lebens* wäre, dann kann sich dasselbe *zwar nicht ehelich, aber örtlich scheiden*"[202] [Hervorh. i. O.; HE].

[200] Siehe den Fall Vornholt/Wente in Kapitel 4.4.2, wo die Braut sich in Indianapolis aufhielt.
[201] „Ich sage aber euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, (es sey denn um der Hurerei willen) und freiet eine andere, der bricht die Ehe. Und wer die abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe".
[202] Grundlage ist 1 Kor 7, 10.11. „10. Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der HErr, daß das Weib sich nicht scheide von dem Manne; 11. So sie sich aber scheidet, daß sie ohn Ehe bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne, und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse" [Hervorh. i. O.; HE].

Paulus habe scheinbar als zweite Ursache für eine Scheidung in 1 Kor 7,13.15.[203] noch eine „bösliche Verlassung" hinzugefügt. Dies sei aber nur ein scheinbarer Widerspruch. Denn Christus rede von dem Fall, in welchem „ein Gatte die Scheidung von dem andern *vollziehen* könne; Paulus redet aber von dem Fall, in welchem ein Gatte die Scheidung *erleidet*" [Hervorh. i. O.; HE], weil der andere Teil die Scheidung durch bösliches Verlassen schon selbst vollzogen habe. Paulus sage, dass dann die verlassenen Person, weil sie ohne ihren Willen schon geschieden sei, auch die Freiheit habe sich anderweitig zu verheiraten. Es bleibe dabei, dass es nur eine Ursache für Ehescheidung gebe und dass sich ein Verehelichter in zwei Fällen anderweitig verheiraten könne: „1. wenn der andere Teil durch Hurerei *Ehebruch* begangen und 2. wenn der andere Teil ihn *böswillig für immer verlassen* hat" [Hervorh. i. O.; HE].

Möge daher ein Mensch von der weltlichen Obrigkeit in ganz gesetzlicher Weise geschieden sein und daher auch vor der Welt für einen Geschiedenen gelten: „ist er nicht nach Gottes Wort entweder um Ehebruchs oder um böslicher Verlassung willen geschieden, so ist er vor Gott nicht geschieden, und wenn er sich dennoch anderweitig verheiratet, so bricht er die Ehe und begeht eine schwere Sünde".[204]

In der Petrusgemeinde zu Waymansville wurde eingetragen, dass sich „eine von unseren Mitschwester versündigt hatte gegen das Sechste Gebot"[205]. Sie sei deswegen vom Prediger ermahnt und gestraft worden. Zum einen wegen der Sünde an sich und wegen des großen Ärgernisses, das sie dadurch der Gemeinde gegeben habe. Sie habe aber ihre Sünde erkannt, bereut, vor der Gemeinde bekannt und um Vergebung derselben gebeten. Sodann sei ihr von der Gemeinde vergeben worden. Es solle nicht mehr daran gedacht werden „von wegen des anstos das sie der Gemeinde gab" (Ic 1900, 05, 27).

Die Johannesgemeinde zu Sauers ernannte ein Komitee von „vertrauens volle Männer", die mit Frau Sierp „handeln sollen". Sie solle die Gründe angeben, warum sie nicht zu ihrem Mann wolle (IIa 1887, 01, 03). Nach Vorlage des Berichtes, Einzelheiten waren nicht genannt, sei beschlossen worden, dass das alte Komitee die Sache nochmals in die Hände nehmen und in diesem Falle nochmals mit beiden verhandeln solle. Weiter wurde beschlossen, dass die Gemeinde den Anfang machen wolle, den Ärgernissen in ihrem Bereich zu steuern und nach Gottes Wort Zucht zu üben (IIa 1887, 03, 19).

Durch Beschluss sei festgestellt worden, dass das Komitee bis jetzt im Sinne der Gemeinde gehandelt habe, und dass Frau Sierp nochmals von der ganzen Gemeinde vorgeladen werden solle und zwar „heute 3 Juli über drei Wochen" (IIa 1887, 07, 02). Frau Sierp habe dann einen Brief an die Gemeinde geschrieben. Diese beschloss, dass der Brief ihr ungeöffnet wieder durch die Post zurück gesendet werden solle. Da sie weder

---

[203] „13. Und so ein Weib einen Ungläubigen Mann hat, und er läßt es ihm gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm. 15. So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. Im Frieden aber hat uns GOtt berufen" [Hervorh. i. O.; HE].

[204] Vgl.: L 1883, 04, 15; 39/08, S. 57-58; 1883, 05, 01; 39/09, S. 65-66; 1883, 05, 15; 39/10, S. 74-75; 1883, 06, 15; 39/12, S. 89-90. Hier S. 57-58, 66, 74, 89-90.

[205] Es kann möglich sein, dass dieser Eintrag mit einem Eintrag zu tun hat, der zwei Monate vorher getätigt wurde. In diesem Eintrag hatte sich ein Mitbruder gegen das sechste Gebot versündigt. Nach öffentlicher Abbitte wurde ihm seitens der Gemeinde vergeben und versprochen, seiner „sich in füro Brüderlich anzunehmen, und seinen Fehler zu vergeßen" (Ic 1900, 03, 25). In beiden Eintragungen erfolgten keine Namensnennungen.

vor dem von der Gemeinde ernannten Komitee noch vor der gesamten Gemeinde erschienen sei, wolle man sie ansehen als eine Person, welche die Gemeinde nicht hören wolle und sich deshalb selbst von ihr ausgeschlossen habe (IIa 1887, 07, 23).

In der gleichen Gemeinde wurde beschlossen, „der S. Eggersmann, welche so tief gefallen in Sünden gegen das sechste Gebot, nachdem sie die Gemeinde durch ein schriftliches Bekenntniß ihrer Sünden um Vergebung bat, ihr dieses zu vergeben“ (IIa 1889, 01, 02).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia berichtet Pastor Juengel in einer Extraversammlung, dass er der Gemeinde einen „traurigen Fall“ vorzulegen habe. Ein Mädchen in der Gemeinde sei in die Sünde der Hurerei gefallen, und er sei von dem Mädchen gebeten worden, ihr Bekenntnis dieser schmählichen Sünde und ihre Abbitte vor die Gemeinde zu bringen. Dieses laute wie folgt:

> „Unterzeichnete, Pearlina Montel, bekenne hiermit, daß ich mich in grober tätlicher Weise wieder das Sechste Gebot versündigt habe. Diese Sünde tut mir vor Herzen leid weil ich dadurch meinen Heiland beleidigt, Gottes Zorn verdient, Schande auf mich geladen und meiner Gemeinde großes Ärgernis gegeben habe. – Und wie ich Gott und meine Mutter um Vergebung gebeten habe so bitte ich hiermit auch meine liebe Gemeinde, daß sie mir um Gottes Willen das Ärgernis vergeben wolle, das ich durch meinen Fall gegeben habe.
> In Gegenwart der Zeugen E. J. Juengel Past und Geo. F. Turmail.
> Dies unterzeichnet am 21tn Aug 1913 von Proline Montel.“

Auch vor dem Vorstand der Gemeinde habe sie ein solches Bekenntnis gemacht und bekannt, dass sie ein solches Bekenntnis unterzeichnet habe. Nachdem die Gemeinde „solches Bekentnis und Abbitte vorlesend angehört wurde einstimig beschloßen dieses ihr Bekentnis und Abbitte anzunehmen, mit der Bedingung daß ihr Bekentnis und Abbitte öffentlich in der Kirche vor der ganzen Gemeinde angekündigt wird“ (IId 1913, 08, 31).[206]

Vor dem Auseinanderleben ist kein Mensch gefeit. Aber nur Ehebruch oder böswilliges Verlassen konnten nach dem Verständnis dieser gläubigen Lutheraner die Gründe für eine Ehescheidung sein. Dies war die Messlatte, die angelegt wurde, wenn ein solcher Fall auftrat. Erkannte der schuldige Teil seine Sünde, konnte ihm vergeben werden, ansonsten wurde er ausgeschlossen und der Gemeindefriede sollte wieder hergestellt sein, was aber nicht immer der Fall war.

[206] War jemand geschieden und lebte in der Gemeinde, wurde genau darauf geachtet, ob alles Rechtens war: „*Pastor A. Trautmann* verlas eine Erklärung an die Gemeinde folgenden Inhalts: - Da *Elisabeth Vogt*, frühere Frau *Elise Poppe*, sich von ihrem Mann *Heinr. Poppe* gerichtlich hat scheiden lassen; - da jedoch nach Gottes Wort nur Hurerei als Scheidungsgrund zulässig ist (Math. 19. 9): so erklären genannte *Elise Vogt*, sowie auch ihr Vormund *Benj. Kobbe* mit Namensunterschrift, daß besagter *Heinr. Poppe* ihnen gegenüber zugestanden, er habe in ungehöriger Weise mit anderen Weibern sich abgegeben, und, - daß sie auch deßwegen von ihm sich habe scheiden lassen, wiewohl das nicht öffentlich im Gericht verhandelt wurde. *Columbus, Ind.* 12. Apr. 1897. - *Benjamin F. Kobbe, Elisabeth Vogt.*“ [Hervorh. i. O.; HE] (Id 1897, 05, 02).

3.5.2 Versorgung von Notleidenden

Nach C. F. W. Walther sollte eine Gemeinde es sich angelegen sein lassen, „daß alle ihre Glieder auch im Irdischen wohl versorgt seien, an den nötigen Lebensbedürfnissen nicht Mangel leiden, noch in irgend einer Not verlassen seien“. Sie sollte „für Nahrung, Kleidung, Wohnung und alle anderen nötigen Bedürfnisse der Armen, Witwen, Waisen, Alten, Gebrechlichen sorgen, welche sich dieselben weder selbst beschaffen können, noch Angehörige haben, welche dies insonderheit schuldig sind“. Jedes, auch das ärmste Glied ihrer Gemeinschaft sollte „ordentlich, ehrlich und christlich begraben werden“. Zur ordentlichen Versorgung dieser Personen „sollten eine oder mehrere Personen bestimmt sein, welche das Amt der *Almosenpfleger* verwalten, und Sorge zu tragen haben, daß niemand in Betreff der ihm nötigen Unterstützung und Hilfeleistung übersehen werde“ [Hervorh. i. O.; HE]. C. F. W. Walther machte hierzu Vorschläge. „Auf einen jeglichen Sabbath lege bei sich selbst ein jeglicher unter euch und sammle nach seinem Vermögen. Hie will St. Paulus, daß man von Sabbath zu Sabbathen oder von Wochen zu Wochen etwas dahinter legen und zu Behülf der Armen sammeln soll. Damit nicht die Leute, wenn sie auf einmal zu viel geben sollten, sich dessen zu beschweren hätten oder auch selber Schaden leiden müßten. Daher ist ohne Zweifel der Brauch kommen, daß zu unsrer Zeit fast überall des Sonntags mit dem Säcklein umgangen wird oder daß man Kasten, Becken vorne, in oder außer den Kirchen setzt“. Was für den Einzelnen galt, betraf auch notleidende Gemeinden. „Die Gemeinde sollte die Not ihrer Schwestergemeinden als ihre eigene ansehen und nach Kräften ihnen hilfreiche Hand reichen“.[207]

Grundsätzliches zur Armen- und Krankenpflege konnten die Gemeindeglieder in „Der Lutheraner“ nachlesen. Damit die Liebe immer Gelegenheit habe sich zu erweisen und zu üben, habe Gott nach seiner wunderbaren Weisheit in der Welt Reiche und Arme „unter einander gemengt“. Daher sei es kein Zufall, wenn es in christlichen Gemeinden nie an Armen oder Witwen oder Waisen oder Kranken fehle. In Wahrheit seien diese aber keine Last, sondern vielmehr eine Gnade und ein Feld, auf welchem sich eine Gemeinde eine reiche Ernte bereiten könne. Aber, wie der einzelne Christ, so leide auch eine ganze Gemeinde von Christen, selbst da, wo es am besten stünde, an allerlei Gebrechen im Leben. Der eine sei gedankenlos und unachtsam und sehe nicht, wo es fehle, bis er besonders darauf aufmerksam gemacht werde. Ein anderer sei bei sonstiger Opferwilligkeit träge und bedürfe des Ermahnens. Zudem lägen in der Natur dieses irdischen Lebens gewisse Hindernisse. Vielen erlaube ihr irdischer Beruf nicht, sich der Pflege des Notleidenden mit eigener Hand zu unterziehen. Der menschlichen Kurzsichtigkeit bliebe viele Not, besonders der „blöden, schüchternen Armen“ verborgen. Je zahlreicher eine Gemeinde sei, desto näher läge die Gefahr, einzelne Hilfsbedürftige zu übersehen und überhaupt könne vereinzelte Hilfe nie das ausrichten, was vereinte Kräf-

[207] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 38-39, 162, 167, 169, 179, 197. So schrieb die Immanuelgemeinde zu Cold Springs, damals noch zu Jones Station, in ihre Kirchenordnung: „Die Gemeinde errichtet eine Kasse, aus welcher die Armen, die in der Gemeinde sind, die nöthige Handreichung gegeben wird. Um diese Kasse aufrecht zu erhalten, soll von Zeit zu Zeit eine Collecte in der Kirche für diesen Zweck erhoben werden. Ein von der Gemeinde dazu gewähltes Glied verwaltet diese Kasse und stattet alle sechs Monate Bericht darüber ab“ (IIIa Konstitution §13).

te vermögen. Einer geordneten Armen- und Krankenpflege stünden zwei Vorurteile entgegen. Zum einen die Befürchtung, eine bestimmte Ordnung sei unvereinbar mit der Freiwilligkeit der Barmherzigkeit, zum anderen die Besorgnis, die individuelle Liebestätigkeit des einzelnen Christen werde zu sehr beschränkt und gelähmt. Beides träfe nicht zu. Je kleiner eine Gemeinde sei, desto weniger Ordnung bedürfe sie. Schwieriger werde es, je volkreicher eine Gemeinde sei. Hier müsse eine geordnete Armen- und Krankenpflege zu Hilfe kommen. Die lutherischen Gemeinden Amerikas müssten allerdings auf einen namhaften Vorteil gegenüber den Gemeinden in Deutschland verzichten. Dort seien es ganze Stadtgemeinden gewesen, denn kirchliche und bürgerliche Gemeinde seien eine einzige Gemeinde. In Amerika seien es nur Kirchengemeinden, die selbst da, wo sie am zahlreichsten seien, nur einen kleinen Teil der Stadtbevölkerung ausmachen würden. Dort hätten öffentliche Wohltätigkeistanstalten jahrhundertelange Tradition, hier sei man nur auf milde Gaben der Gemeindeglieder angewiesen. Darum müsse die Armen- und Krankenpflege als Teil der christlichen Liebe immer sorgfältiger gepflegt und darüber fleißig nachgedacht werden, wie „dieselbe in immer fröhlichere Uebung gebracht werden könnte“.[208]

30 Jahre später zeigten sich deutliche Zentralisierungstendenzen in der Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden. Die Synode beschloss die Voraussetzungen für eine Unterstützung und übernahm auch deren Organisation mit Hilfe von „Specialcommissionen“.[209]

Drei Mängel wurden in der Ausübung der christlichen Liebestätigkeit festgestellt: Zum Ersten sei es „die Bosheit unsers alten Menschen, der seiner Natur nach wohl Liebe von andern fordert, sie selbst jedoch nicht üben will; denn in unserm Fleische wohnt ja nichts Gutes“. Ein weiteres „Hinderniß für die Liebesthätigkeit ist das Eindringen des Weltwesens in die Kirche“ und drittes „Hinderniß der christlichen Liebesthätigkeit in den Gemeinden ist der Mangel an rechter Ordnung in der Ausübung derselben und in der Führung des Gemeindehaushalts überhaupt“. Besonders solle „das heranwachsende Geschlecht an eine regelmäßige Ausübung der Werke christlicher Liebe und der Pflichten christlicher Gemeindeglieder“ gewöhnt werden. Selbst die Kinder „empfangen hier gar oft Geld als Geschenk oder als Belohnung für Dienstleistungen. Da gewöhne man sie schon in der Kindheit daran, für die Zwecke des Reiches Gottes ihr Scherflein beizutragen, und die Frucht wird gewißlich nicht ausbleiben“.[210]

Weiter spreche man sich gegen die Gründung von Krankenunterstützungsvereinen aus. Durch eine solche Gründung würde „große Schmach“ auf die Gemeinde fallen, denn „wenn die Welt von eurem Vorhaben hört, kann sie nicht anders denken, als daß die Armen, die Kranken, die Wittwen und Waisen in unserer Gemeinde vernachlässigt werden“. Der rechte Kranken- und Unterstützungsverein sei die von Gott selbst gestiftete

[208] Vgl.: Daß eine geordnete Armen- und Krankenpflege zum Wohlstand einer christlichen Gemeine gehöre (Eingesandt von Past. Brohm.). In: L 1861, 06, 25; 17/23, S. 180-183.
[209] Vgl.: Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden. In: L 1891, 09, 15; 47/19, S. 149-150.
[210] Vgl.: Ein kurzes Wort über die christliche Liebesthätigkeit. In: L 1894, 02, 27; 50/05, S. 41. Heute unterhält die Missouri-Synode eine der größten Lebensversicherungsanstalten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 276, FN 81.

Kirche.[211] Gleiches gelte für den Arbeiterunterstützungsverein. „Solche Vereine bestehen ja meist aus Feinden Christi und der Kirche. Sie stehen in Verbindung mit dem allgemeinen Arbeiterbund; und dieser [...] macht aus seiner Feindschaft gegen das Christenthum kein Hehl und huldigt socialistischen und communistischen sowie revolutionären Grundsätzen; und das ganze Arbeitervereinswesen geht mit dem Geheime-Gesellschaftsunwesen Hand in Hand“. Eine dortige Mitgliedschaft bringe Schande über die eigene Gemeinde. „Sie wird allgemein verschrieen werden als eine, die ihre Glieder nicht versorgt, daß diese zu Nichtchristen ihre Zuflucht nehmen müssen“. Das Werk der Arbeitervereine könne keine Arbeit der Liebe sein. „Einmal darum nicht, weil die Liebe gibt, nicht wo sie so und so viel wieder hofft, sondern wo sie Noth sieht und helfen kann. Zum andern darum nicht, weil Liebe nur unter Christen sein kann. Die Liebe ist eine Frucht des Glaubens. Wo kein Glaube, da keine Liebe“.[212] Über die Frage der Zugehörigkeit zu einem solchen Verein war ein Gutachten in Auftrag gegeben worden und das Ergebnis wurde für 10 Cent der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.[213]

Allgemein hieß es, gegenseitige Unterstützungsvereine seien an sich ein „Mittelding“, also weder gut noch böse. Weil sie von Gott weder geboten noch verboten seien, so seien sie an sich nicht eine Gewissenssache. Aber auch hier komme es auf die Umstände an, welche das Bestehen solcher Vereine zu einer erlaubten oder zu einer zu missbilligenden Sache mache. Damit sei denn auch schon gesagt, dass eine Gemeinde der Bildung solcher Vereine nicht gleichgültig zusehen dürfe. Unter gewissen Umständen müsse ihnen nicht nur widersprochen werden, sondern es müsse auch versucht werden, sie zu beseitigen.[214]

Die Johannesgemeinde am White Creek beschloss, dass „wen irgend ein Gemeindeglied unter uns in unverschuldete Noth und Armuth geräth es nicht nur von allen Gemeindeabgaben befreit sondern auch von der Gemeinde unterstüzt werden soll wofür die Vor-

---

[211] Vgl.: Was ist von der Gründung eines Krankenunterstützungsvereins in einer christlichen Gemeinde zu halten. In: L 1875, 08, 01; 31/15, S. 116-118.

[212] Vgl.: Darf sich ein Christ einem weltlichen Arbeiterunterstützungsverein anschließen? In: L 1876, 09, 01; 32/17, S. 132-133.

[213] Vgl.: Darf sich ein Christ einem weltlichen Arbeiter-Unterstützungsverein anschließen? In: L 1877, 10, 01; 33/19, S. 152.

[214] Vgl.: Was ist von gegenseitigen Unterstützungsvereinen in den Gemeinden zu halten? In: L 1884, 07, 01; 40/13, S. 99-100; 1844, 07, 15; 40/14, S. 107-108, hier S. 107. Eine Institution unterstützte „Der Lutheraner“ besonders, nämlich die von der Synode verwaltete Unterstützungskasse für Pastoren- und Lehrerwitwen und Waisen. In immer wiederkehrenden Artikeln wurde an die Hilfsbereitschaft der Gemeinden appelliert. So z. B.: Die Unterstützungs-Kasse armer und kranker Prediger betreffend. In: L 1864, 12, 01; 21/07, S. 54. Die Wittwen und Waisen. In: L 1876, 11, 15; 31/22, S. 175. Einige Bemerkungen betreffend die Unterstützung kranker und ausgedienter Prediger und Lehrer. In: L 1877, 11, 15; 33/22, S. 172-173. Vorstellung und Bitte. In: L 1878, 02, 01; 34/03, S. 22. Herzliche Empfehlung der Unterstützungscasse für unsere Pastoren- und Lehrer-Wittwen und Waisen. In: L 1880, 09, 01; 36/17, S. 130-131. Die von Gott so ernstlich gebotene Versorgung der Waisen und Wittwen. In: L 1881, 07, 15; 37/14, S. 107-108. Eine herzliche Bitte an unsere lieben Gemeinden, doch ja die „Unterstützungskasse“ nicht zu vergessen. In: L 1893, 12, 19; 49/26, S. 205-206. Unsere Unterstützungskasse. In: L 1898, 08, 09; 54/16, S. 142. Unterstützungskasse. In: L 1901, 11, 26; 57/24, S. 375. Von der Kirchbaukasse. In: L 1909, 11, 16; 65/23, S. 358-359. Aktivitäten anderer Kirchengemeinschaften wurden zur Bekräftigung eigener Forderungen dargestellt. So würden „Gewaltige Summen [..] in den reformierten Kirchengemeinschaften gesammelt, um dienstunfähige Pastoren mit Pensionen zu versorgen“. Vgl.: Predigerunterstützung. In: L 1915, 05, 25; 71/11, S. 206. Große Fonds zur Unterstützung dienstunfähiger Prediger. In: L 1915, 08, 17; 71/17, S. 324-325. 1917 beauftragte die Synode ihre Versorgungsbehörde, „in allen Fällen, wo es nötig ist, genügende Versorgung zu gewähren“. 1931 wurde insgesamt 1 500 Personen, meist Witwen und junge Kinder, mit insgesamt $305,000 unterstützt. Vgl.: Zwiefacher Ehre wert. In: L 1931, 12, 29; 87/26, S. 421-422. Neben den allgemeinen Aufrufen gab es auch solche, die eine bestimmte Person betrafen so z. B.: Eine Bitte, die Familie des sel. Pastor Ruhland betreffend. In: L 1879, 07, 15; 35/14, S. 110.

steher als die Armepfleger der Gemeinde Sorge zu tragen haben die etwäge Unterstüzg soll aber aus der Ge[meinde] *Case* fließen“ (Ia 1854, 12, 15) [Hervorh. i. O.; HE].

Das Engagement in den einzelnen Gemeinden war groß. Einem blinden Mann wurde der Unterhalt ermöglicht (Ia 1857, 01, 02; 1858, 01, 01; 1859, 01, 03; 04, 08), einem armen abgebrannten englischen Mann wurde geholfen (Ic 1874, 10, 18), kranken Mitgliedern wurden ihre finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen (z. B. Ia 1874, 01, 18; 1884, 01, 01; 1890, 03, 23; 1895, 03, 31; Ic 1885, 10, 11; 1887, 10, 02; 1913, 11, 23; Ie 1886, 04, 04; IIc 1877, 01, 01; 1884, 01, 01; 1898, 07, 03; IIf 1915, 03, 07), es wurde für kranke Mitglieder gesammelt (z. B. Ia 1878, 06, 30; Ic 1882, 01, 08; Id 1883, 05, 06; 1900, 10, 14; 1907, 05, 05; 08, 04; 1909, 10, 17; IIc 1878, 01, 01; 1882, 04, 02) oder sie wurden mit Geld aus der Kasse oder anderweitig unterstützt (Id 1879, 02, 02; 1884, 11, 02; IVa 1903, 07, 05). Auch Pastoren konnten hiervon betroffen sein (IIc 1919, 10, 05; IIIb 1906, 11, 25). Arme Studenten wurden bedacht (z. B. Ia 1857, 01, 02; 1893, 01, 01; 1897, 01, 01; Ib 1907, 01, 01; Id 1903, 05, 03; Ie 1891, 01, 01; 1923, 01, 01; IIc 1888, 01, 01; 1890, 01, 01; 1891, 10, 04; 1898, 10, 02; 1905, 02, 12; IIf 1879, 09, 07; 1905, 03, 05; IV a 1930, 10, 05; 19131, 10, 04), Witwen wurden Verpflichtungen wie Beiträge, Holz liefern o. ä. erlassen (z. B. Ia 1878, 04, 07; 1879, 09, 28; 1885, 10, 11; Ic 1881, 01, 02; Id 1881, 02, 06; 1906, 11, 04; Ie 1896, 10, 11; IIa 1843, 07, 23; 1851, 01, 02; 1861, 09, 16;IIc 1883, 01, 01; 1909, 07, 04; IIf 1911, 04, 17; 1914, 09, 13; IVa 1903, 04, 19), Mitgliedern, die um Unterstützung baten, wurde geholfen (z. B. Ib nach 1907, 01, 01; 1891, 05, 10) und Bittschreiben anderer Gemeinden wurden abwägend unterstützt (z. B. Ia 1872, 09, 22; 1873, 10, 05; 1875, 06, 27; Ib 1862, 01, 05; 1879, 03, 43; Ic 1875, 07, 04; Id 1914, 09, 06; IIc 1917, 04, 01; IIf 1878, 09, 01; IIIa 1896, 01, 31).[215]

Die Johannesgemeinde zu Sauers nahm Kinder aus dem Armenhaus in Brownstown, Jackson Co., Kinder, deren Eltern verstorben waren, „Englische Kinder“, Kinder ohne weitere Angaben oder Kinder aus dem städt. Waisenhaus in Indianapolis auf (z. B. IIa Tauf-Register 1875, Nr. 3, 5; 1876, Nr. 38; 1906, nach Nr. 8; 1907, Nr. 6-7; 1908, Nr. 4; 1917, Nr. 7; 1918, Nr. 16). Die Johannesgemeinde am White Creek unterstütze ihren Schullehrer „für den Verlust des geldes für büchger“ und die Witwe Niemöller, „die verlor nämlich ein Pferd und da es ihr sehr Sauer stehe beschlosz die Gemeinde sie soll geholfen werden das sie ein Pferd wieder bekomme und dazu sollen in die Gemeinde Unterschriften gesammelt werden“ (Ia 1860, 10, 07; 1889, 06, 16). Die Immanuelgemeinde zu Seymour beschloss, zur Unterstützung „der durch Stürme heimgesuchten Brüder“ beizutragen und beauftragte ihren Pastor, für diesen Zweck Beiträge entgegen zu nehmen „und solche, die nichts geben, dafür anzusprechen“ (IIc 1896, 07, 05; 1913, 04, 20).

[215] Zu weiteren Möglichkeiten der Unterstützung siehe das Kapitel Kollekten 3.3.3. Als die Gemeinden um Ft. Wayne im Jahre 1866 eine Missernte hatten, wandte sich der Leiter des dortigen College, Pastor Sihler, mit Hilfe der Kirchenzeitung „Der Lutheraner“ an die Gemeinden, welche davon nicht betroffen waren. Sein Anliegen war, die leibliche Versorgung seiner 130 Zöglinge durch diese Maßnahme sicherstellen zu können. Vgl.: An die lieben Landgemeinden der Synode, denen der getreue Gott in diesem Jahre eine reichliche Weizen-Ernte beschert hat. In: L 1866, 10, 01; 23/03, S. 23.

Der Schatzmeister der Emanuelgemeinde zu Dudleytown notierte für das Jahr 1863 eine Summe von $34.25 als „Schul-Weihnachtsgabe für die Waisen-Anstalt in Pittsburg Pa.“, die am 13. Januar 1864 per Express an Rev. W. Passarant abgesandt wurde. 1865 waren es $22.00 und 1866 wurde die „Summe von 19 Doll. nebst Ausgabe für einen Draft [Wechsel] [..] am 3ten April 1866 nach Pittsburg Pa. an Rev. W. A. Passarant gesendet, worüber die Quittung dafür in den Händen des Vorstandes zu finden ist. Viele junge Leute, die Unterschrieben hatten, haben nicht bezahlt“. (IIf S. 153, 154, [159]).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour teilte der Pastor mit, dass „Herr *Stephen Ditschly* seine drei Halbwaisen Kinder der Gemeinde anvertraut habe mit der Bitte sich derselben anzunehmen. Die Gemeinde beschloß, sich der Kinder anzunehmen und zwar so, daß der Versuch gemacht werde, sie bei Gliedern unterzubringen, oder wenn das nicht geschehen kann, sie als Arme der Gemeinde dem Waisenhaus in *Indianapolis* zu übergeben und dann nach Kräften für ihren Unterhalt daselbst zu sorgen“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1897, 02, 28). Später informierte der Pastor die Gemeinde während einer Versammlung, er habe sich zweier verlassener Kinder angenommen mit der Absicht, sie „in unserm Waisenhaus in Indianapolis, Ind.“ unterzubringen. Der Vater dieser Kinder „sei in der Irrenanstalt und die Mutter nicht passend die Kinder zu erziehen“. Er habe sich deshalb an den Leiter des Waisenhauses gewandt und erkundigt, welche Schritte nötig seien, um die Kinder im Waisenhaus gut unterzubringen. Dieser habe geantwortet, das Gesuch um Aufnahme ins Waisenhaus müsse von der Gemeinde ausgehen. Das Gericht müsse dazu die Einwilligung geben, und die Kinder müssten bis zum 21. Jahr in der Anstalt verbleiben. Die Mutter habe sich bereit erklärt, die Kinder herzugeben. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, sich der Kinder anzunehmen, um sie im Waisenhaus in Indianapolis unterzubringen. Weiter habe die Gemeinde beschlossen, dass der Pastor im Namen der Gemeinde die weiteren Schritte tue, um den vorigen Beschluss „in Ausführung zu bringen“ (IIc 1917, 02, 18).

Geben ist seliger als nehmen. Dieses Jesuswort aus der Apostelgeschichte war in den Kirchengemeinden nichts Unbekanntes, Nächstenliebe war gelebter Alltag. Dass dabei der Blick über das soziale Umfeld des Einzelnen nicht verloren ging, zeigen die Beschlüsse über Heinrich Kuhlmann, der wegen eigener Krankheit und anderer Gründe nichts geben wollte, von der Gemeinde aber nicht befreit wurde und über Witwen, die nicht vom Holzliefern befreit wurden, weil sie Söhne hatten, die über 21 Jahre alt waren (Ia 1877, 04, 02; Ie 1905, 01, 01).

3.5.3 Logen und Vereine

Es habe wohl keine Zeit gegeben, so schreibt „Der Lutheraner“, in welcher das Vereinswesen so um sich gegriffen habe, wie die jetzige. Kaum ein Mann sei zu finden, der nicht zu irgend einem Verein oder einer Loge gehöre. Nicht selten höre man von Logenbrüdern die Rede, die Logenhalle sei ihre Kirche, dort werde gesungen, gebetet und auch eine Bibel sei in Gebrauch. Ein rechter Christ beteilige sich aber nicht an solchen Wohltätigkeitsvereinen, weil er erkenne, dass solche Logen im Unglauben ihren Ur-

sprung hätten. Nicht Gottes Ehre und das wahre Wohl des Nächsten habe der Einzelne zum Ziel, sondern eigene Ehre und Eigennutz sei die eigentliche Triebfeder. Man solle es nicht für möglich halten, dass „selbst Glieder unserer Gemeinden, die jahrelang unter dem Schalle des Evangeliums gestanden haben, sich oft heimlich Logen anschließen, obgleich sie wissen, daß wir das Logenwesen nicht unter uns dulden“. Wenn dann ihr Anschluss bekannt werde, so seien solche Glieder oft schon so sehr in dies „ungöttliche Wesen“ verstrickt, dass alle Ermahnungen vergeblich seien und sie sich lieber vom Reiche Gottes ausschlössen, als ihre Verbindung mit solchen „unchristlichen Vereinen zu lösen“. Dagegen sei es löblich, dass in vielen Gemeinden der Synode Frauen-, Jungfrauen- und Jünglingsvereine entstünden, welche z. B. arme Schüler und Studenten mit milden Gaben unterstützten. Solche Vereine, die als obersten Grundsatz die Ehre Gottes und das wahre Heil des Nächsten zum Ziele hätten, sollten von allen Christen auf alle mögliche Weise gefördert werden.[216]

Mit dem Logenwesen setzte man sich intensiv auseinenader. Dem Leser wurden einige Logen vorgestellt[217], die Anzahl der Logen des „Odd-Fellow-Orden“ während des Jahres 1872 wurden mit Mitgliederzahlen und Einnahmen publiziert[218], und es erschienen zwei Buchanzeigen mit den Titeln „Sieben Briefe für und wider die Logen oder geheimen Gesellschaften, dargeboten von J. P. Beyer, ev. luth. Pastor. Pittsburg, Pa. 1875“ und „Was ist von geheimen Gesellschaften zu halten?“. Ersteres war ein „Tractat in Versen“ und wurde als „köstliche Gabe unseres lieben Bruders [...] in volksthümlichen Tone“ angeboten. Letzteres, in zweiter Auflage, wollte nachweisen, dass die geheimen Gesellschaften „aus dem Unglauben stammen, und daß es mit ihrer vielgerühmten Liebe nichts ist“.[219] Ein ausführlicher Artikel über mehrere Ausgaben verteilt hatte den Titel „Thesen über geheime Gesellschaften, mit besonderer Berücksichtigung der Druiden“. Die Thesen lauteten: „I. Die geheimen Gesellschaften haben ihren Ursprung nicht aus dem Glauben, sondern aus dem Unglauben. II. Das Wesen der geheimen Gesellschaften ist als unchristlich und unkirchlich gekennzeichnet: 1. Durch ihre Geheimthuerei [...] 2. durch gewisse Ceremonien [...] 3. Durch Eid oder Versprechen [...] 4. Durch irdische Versorgung auf Kosten des Gottvertrauens [...] 5. Durch Feindschaft gegen Christenthum und Kirche [...] III. Die vorgeblich guten Werke der geheimen Gesellschaften erweisen sich als unecht 1. dadurch, daß sie nicht aus dem Glauben fließen [...] 2. dadurch, daß nicht Liebe, sondern geschäftliche Gerechtigkeit jenen Unterstützungen zu Grunde liegt [...] 3. dadurch, daß von der Möglichkeit solcher Unterstützung Leute in gewissen Altersklassen und Verhältnissen ausgeschlossen (d. h. nicht aufgenommen) werden [...] IV. Die gegenwärtige Ausbreitung der geheimen Gesellschaften rührt besonders her von den aus dem Unglauben geborenen, herrschenden Zeitsünden der Selbstsucht, Genußsucht und Habsucht [...] V. Der Anschluss an die geheimen Gesellschaften ist besonders *in gegenwärtiger* Zeit, zumal für *lutherische Christen* eine

[216] Vgl.: Etwas über Vereinswesen. In: L 1886, 01, 15; 42/02, S. 10-11.
[217] Vgl.: „Etwas über die geheimen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten“. In: L 1860, 11, 27; 17/08, S. 63.
[218] Vgl.: „Thätigkeiten des Odd Fellow-Ordens in Nord-Amerika während des Jahres 1872“. In: L 1874, 06, 15; 30/12, S. 93.
[219] Vgl.: L 1875, 04, 15; 31/08; S. 63; 1875, 11, 15; 31/22, S. 175.

schwere Sünde, die sich mit der Kirchengliedschaft nicht verträgt [...] VI. Jetzt in geheime Gesellschaften eintretende Gemeindeglieder sind, wenn alle Belehrung und Ermahnung (Matth. 18,15-18) fruchtlos, nach der Ordnung Christi in den Bann zu thun, beziehungsweise, wenn sie sich der Zucht entziehen, als Solche zu erklären, welche sich selbst ausgeschlossen haben" [Hervorh. i. O.; HE].[220]

Mit dieser beschriebenen Situation sahen sich die Kirchengemeinden konfrontiert und mussten darauf reagieren: In der Petrusgemeinde zu Columbus, so der Eintrag, sei berichtet worden, dass Christian Höltke seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei, weder in Bezug auf seine Gehaltsunterschrift, noch darin, dass er vor dem Vorstand erschienen wäre. Zudem sei bestätigt worden, dass er sich an eine „Geheime-Gesellschaft"[221] angeschlossen habe. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, ihn nochmals vor den Vorstand zu laden. Tue er das nicht, solle er in der nächsten Versammlung selbst erscheinen, um dann seine Erklärung abzugeben (Id 1900, 11, 04). In der nächsten Versammlung habe dann der „erfreuliche Bericht abgelegt werden" können dass Herr Höltke vor Pastor Trautmann und dem Vorstand sein Unrecht „reumüthig" bekannt und versprochen habe, es solle dergleichen nicht wieder vorkommen (Id 1901, 02, 10).

---

[220] Vgl.: L 1877, 05, 01; 33/09, S. 66-69; 1877, 05, 15; 33/10, S. 73-75; 1877, 06, 01; 33/11, S. 85-86; 1877, 06, 15; 33/12, S. 92-93; 1877, 07, 01; 33/13, S. 99-100; 1977, 07, 15; 33/14, S. 107-108; 1877, 08, 01; 33/15, S. 114-116; 1877, 08, 15; 33/16, S. 123-124; 1877, 09, 01; 33/17, S. 132-133. . Weitere Artikel folgten. Hier eine kurze Auswahl: „Geheime Gesellschaften" (L 1885, 05, 15; 41/10, S. 77), „G[rand]. A[rmy]. [of the] R[epublic]." (L 1885, 07, 01; 41/13, S. 102), „Die Vereinigten Brüder und die Logen" und „Logen als kirchenartige, religiöse Verbindungen" (L 1885, 08, 01; 41/15, S. 117), „Geheime Gesellschaften" (L 1885, 08, 15; 41/16, S. 125), „Geheime Gesellschaften" (L 1886, 06, 01; 42/11, S. 86), „Gegen geheime Gesellschaften" (L 1887, 04, 15; 43/08, S. 66), „Geheime Gesellschaften" und „Loge und Kirche" (L 1887, 07, 01; 43/13, S. 105-106), „Geheime Gesellschaften" (L 1887, 08, 01; 43/15, S. 119-120), „Die sogenannte Bruderliebe der Geheimen Gesellschaften" (L 1887, 11, 15; 43/22, S. 173-174), „Gegen die geheimen Gesellschaften" (L 1891, 03, 31; 47/07, S. 56), „Ein Vortrag über geheime Gesellschaften" (L 1892, 12, 06; 48/25, S. 201-202; 1892, 12, 20; 48/26, S. 209-211), „Die sogenannte ‚Liebesthätigkeit' der Logen" (L 1893, 02, 14; 49/04, S. 28), „Logen und das General-Concil" (L 1895, 07, 30; 51/16, S. 131), „Die Loge und die christliche Gemeinde" und „Logen und Selbstmord" (L 1895, 09, 24; 51/20, S. 163) und „Die Kirche hat nichts mit der Loge zu thun" (L 1896, 12, 29; 52/26, S. 225). „Ein kurzes Wort über die Logen", welches sich über mehrere Ausgaben hinzog (L 1902, 01, 21; 58/02, S. 21-23; 1902, 02, 04; 58/03, S. 33-35; 1902, 02, 18; 58/04, S. 51-53; 1902, 03, 04; 58/04, S. 66-67). „Die Loge ‚Elks'" (L 1902, 04, 01; 58/07, S. 99-101; 1902, 05, 15; 58/08, S. 115-117; 1902, 05, 29; 58/09, S. 131-133). „Sind die *Modern Woodmen* eine christusfeindliche Loge?" [Hervorh. i. O.; HE] (L 1902, 08, 05; 58/16, S. 245-246). „Eine neue Framerloge" (L 1903, 07, 21; 59/15, S. 227-229). Nach Dörfler-Dierken sei die Diskussion um die Mitgliedschaft in geheimen Gesellschaften in den späten sechziger und siebziger Jahren geführt worden. Wie oben aufgezeigt ist dieser zeitliche Rahmen deutlich zu kurz gegriffen. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 303 FN 213. Aber auch die Mitgliedschaft im nordamerikanischen Turnerbund wurde abgelehnt. Unter der Überschrift „Kann ein lutherischer Christ Mitglied des Nordamerikanischen Turnerbundes sein?" wurden als Hauptgründe dagegen „offenbare Religionsspötterei" und die Bekämpfung der „Pfaffenherrschaft" genannt, denn ein Christ dürfe nicht schweigen, wenn „die Ehre seines Gottes und der Grund seiner Hoffnung angegriffen wird". Im Artikel „Turner" wurde ausgeführt, dass dieser Verein „widerkirchlich" sei, da er in der Verbreitung von Bildung und in der Pflege von Sittlichkeit die einzigen Mittel zur gründlichen Reform auf sozialem, politischem und religiösem Gebiet sehe. Außerdem solle der Mensch durch die Turner „veredelt" werden, weil er von Natur aus „schon ganz gut" sei. Damit werde Gottes Wahrheit verworfen, denn die Schrift sage, dass der Mensch von Jugend an böse sei und nicht tüchtig, etwas Gutes auch nur zu denken (L 1890, 04, 22; 46/09, S. 70-73; 1892, 07, 05; 48/14, S. 112). In „Immer neue Vereine" wurde Kritik am Aufkommen kirchlicher Vereine geübt. Selbst vernünftige Leute würden „angesichts dieser Vereinswimmelung von einem herannahenden oder schon hereinbrechenden Pfingsten der letzten Tage schwärmen". Gott möge „unsere Gemeinden von diesem ungesunden Vereinsfieber" verschonen (L 1896, 05, 05; 52/09, S. 82).

[221] Der erste Eintrag über eine Logenmitgliedschaft innerhalb der Petrusgemeinde zu Columbus erfolgte im Jahre 1875. Hier beschloss die Gemeinde, „daß der 21. § der Gemeinde Ordnung auf Herrn Brehm angewandt wurde, daß er also nicht mehr mit uns zum Tisch des Herrn gehen soll, weil ihn seine elende Losche höher steht als die Gemeinde Christi" (Id 1875, 08, 15). Paragraph 21 der Kirchenordnung lautet: „Verhalten gegen Gäste der Gemeinde. Leute, die sich längere Zeit als Gäste zu unserer Gemeinde halten, sich derselben aber nicht gliedlich anschließen, weil sie die Gemeindelasten nicht mittragen mögen, oder auch aus andern nichtigen Gründen, sollen zuvor ernstlich ermahnt und, hilft das nicht, als Abendmahlsgäste nicht ferner zu gelassen, sondern abgewiesen und als Fremde behandelt werden" (Id Kirchenordnung).

In einer späteren Versammlung der gleichen Gemeinde sei berichtet worden, einige Glieder hätten sich Logen angeschlossen und der Vorstand verhandele jetzt mit diesen Gliedern. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, in einer Extraversammlung, zu der die ganze Gemeinde eingeladen werden solle, die Loge „an Hand eines Traktats zu besprechen“. Tag und Zeit habe sie dem Pastor überlassen (Id 1914, 05, 10).

In der bald folgenden Jahresversammlung 1914 habe der Vorstand über Verhandlungen mit etlichen Gliedern berichtet, die sich der Loge angeschlossen hätten. Herr Harry Schütte habe erklärt, er sei aus der Loge ausgetreten. Die Herren Miessler und Horn hätten versprochen, ihre Beiträge zur Loge nicht mehr zu zahlen und sich so von der Loge auszuschließen. Herr Hermann Schütte sei von verschiedenen Gliedern des Vorstandes viermal besucht und ermahnt worden. Er habe erklärt, lieber werde er die Gemeinde verlassen, als sich von der Loge lossagen. Es sei beschlossen worden, die drei Erstgenannten nicht weiter zu verfolgen. Was Herrn H. Schütte betreffe, solle ein Komitee ernannt werden, das ihn nochmals besuche und ermahne. Wenn er auf seiner Erklärung bestehe, so solle das Komitee ihn einladen, vor der nächsten Gemeindeversammlung zu erscheinen. Weiter wolle der Vorstand mit Herrn Fred. Schütte, der auch zur Loge gehöre, selbst verhandeln (Id 1914, 08, 02).

Das Komitee, das Herrn H. Schütte besucht habe, habe erklärt: Herr Schütte habe gesagt, er könne nicht einsehen, dass es Unrecht sei, dass er zur Loge gehöre. Er wolle jedoch nicht vor die Gemeinde kommen, sondern bitte um noch mehr Zeit. Ihm sei dann noch drei Monate Zeit gegeben worden, das Komitee bezüglich dieses Falles solle aber beibehalten werden (Id 1914, 11, 08). In der nächsten Versammlung sei Herr Schütte angehört worden. Er habe folgende Erklärung abgegeben: Er gehöre zur „Moose“ Loge, könne aber nicht einsehen, dass das Sünde sei. Er habe zugegeben, beim Eintritt in die Loge einen Eid geleistet zu haben. Auch werde in der Loge „zu dem Vater im Himmel“ gebetet. Danach sei Herr Schütte von mehreren Brüdern ermahnt und es sei ihm gezeigt worden, dass „gerade diese Religionsgemeinschaft das Sündliche an der Loge sei“. Herr Schütte habe aber erklärt, dass er bei der Loge bleiben werde.

Während dieser Ermahnung habe Herr Volland erklärt „I want my vote recorded in favor of Mr. Schuette“. Herr Rost habe sich dieser Erklärung angeschlossen. Nun sei von beiden Herren eine Erklärung gefordert worden. Herr Rost habe gesagt, er gehöre nicht zur Loge, er glaube aber, man solle zwischen den einzelnen Logen unterscheiden. Der hierauf gemachte Vorschlag, Herrn Schütte als einen anzusehen, der sich von der Gemeinde ausgeschlossen habe, sei von beiden Herren abgelehnt worden.

Nun habe Herr Volland eine Erklärung abgegeben. Er sei in der „Ben Hur“ Versicherung, habe aber keinen Eid geleistet und sei auch nicht „initrated“. Er sei Glied „des Versicherungs – Departments“, und seine Versicherung könne er nicht aufgeben. Es sei dann der Einwand gemacht worden, Herr Volland könne seine „insurance policy“ zeigen, dann werde man klar sehen, ob er Glied der Loge sei oder nicht. Es sei jedoch beschlossen worden, mit der Aussage des Herrn Volland „zufrieden zu sein“.

Nun habe Herr Volland erklärt, warum er gegen den Vorschlag gestimmt habe, Herrn Schütte als einen anzusehen, der sich von der Gemeinde ausgeschlossen habe. Es sei

ihm das eine Gewissenssache, und er halte die Mitgliedschaft zu einer Loge nicht für einen Grund, jemanden von der Gemeinde auszuschließen. Außerdem habe er das Recht und die Freiheit, nach seinem Gewissen und nach seiner Überzeugung abstimmen zu dürfen. Er sei, wie sein Vater, in der „Ben Hur" Versicherung.

Von Verschiedenen sei angezeigt worden, dass in Fragen der Lehre keine Meinungsverschiedenheit herrschen dürfe, und dass in dieser Sache ein jeder nach der Konstitution zu handeln verpflichtet sei. Daher sei beschlossen worden, den Herren Rost und Volland Bedenkzeit bis zur nächsten Versammlung zu geben (Id 1915, 02, 04).

In dieser habe der Pastor nach Abhandlung verschiedener Punkte „mit einigen Worten auf die Logenfrage" übergeleitet und unter anderem Folgendes gesagt: Die hiesige Gemeinde sei eine Gemeinde, die sich nach ihrer Konstitution im Glauben und Bekenntnis auf Gottes Wort und die Bekenntnisschriften stütze. Wer Glied werden wolle, müsse getauft sein, sich zur Bibel als Gottes Wort und zu den Bekenntnisschriften bekennen, und sich auch solchen Anordnungen der Gemeinde, wenn sie nicht dem Worte Gottes zuwider seien, unterordnen. Nach Paragraph 6[222] dürfe kein Glied einer Loge angehören, weil die Gemeinde solche geheime Gesellschaften nach dem Worte Gottes „für sündlich" verurteile. Seit Mai 1914 werde mit etlichen Gliedern gehandelt, „die sich haben verleiten lassen sich Logen anzuschließen". In der Februarversammlung sei Herr Hermann Schütte vorgeladen worden. Als dieser erklärt habe, er werde bei der Loge bleiben, sei von den Herren Volland und Rost erklärt worden, „that they wanted their votes recorded in favor of Mr. *Schuette*" [Hervorh.ebung i. O.; HE]. Beide hätten auch gegen den Vorschlag gestimmt, Herrn Schütte als einen anzusehen, „der von uns ausgegangen ist". Durch diese Handlung könne die Sache mit Herrn Schütte nicht „abgefertigt" werden, darum sollen sie gebeten werden, ihr „Nein" zurückzuziehen, weil in einem Bannfall „Stimmenreinheit" nötig sei.

Daraufhin habe Herr Volland erklärt, er werde sein Nein nicht zurück nehmen. Trotz vielfachen Ermahnens habe er dann gesagt: „My conscience tells me that I did not do wrong, therefore I cannot retract. If it is your wish to vote me out of this congregation the responsibility lies with you". Nun sei ihm gezeigt worden, dass in diesem Fall sein Gewissen ein irrendes Gewissen sei, und dass es als Glied des Vorstandes seine Pflicht gewesen wäre, den irrenden Bruder zu ermahnen. Stattdessen habe er den Bruder in seiner Sache gestärkt, und als der Vorstand über diese Logensachen geredet habe, habe er geschwiegen oder sei gar nicht anwesend gewesen.

Endlich sei der Vorschlag gemacht worden, Herrn Volland noch Bedenkzeit zu geben. Da er aber erklärt habe, er bedürfe dieser Zeit nicht mehr, sei der Zusatz, die Sache in

[222] Gemeint ist der § 4 der Kirchenordnung. Er lautet: „Es kann niemand ein Glied oder Beamter der Gemeinde sein, noch werden, noch einen Antheil an den Rechten eines Gemeindeglieds haben, als wer: 1., getauft ist: 2., sich zu allen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als der einzigen göttlichen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens bekennt und 3., bei vorhandenen Mangel an Kenntniß sämtlicher vorgenannter symbolischer Bücher zum wenigsten die Augsburgische Confession und den kleinen Kathechismus Lutheri kennt und sich dazu bekennt; 4., nicht in offenbaren Werken des Fleisches lebt (Gal. 5, 19-21.), sondern einen christlichen Wandel führt, und 5., sich den Anordnungen, welche gemeinschaftlich fest gesetzt sind und noch festgesetzt werden sollten, sofern sie dem Worte Gottes nicht zu wider sind, unterwirft und sich in brüderlicher Liebe zurecht weisen läßt, wo er gefehlt hat; 6., kein Glied einer geheimen Gesellschaft ist" (Id Kirchenordnung).

dieser Versammlung abzumachen, angenommen worden. Einstimmig sei dann beschlossen worden: Da Herr Volland nicht die Erkenntnis und Fähigkeit besitze, um mithelfen zu können, die Gemeinde zu regieren und zu leiten, werde er als Beamter und stimmberechtigtes Glied suspendiert.

Nun sei Herr Rost aufgefordert worden, sein Nein zurückzuziehen. Er habe darauf erklärt, wenn ein Vorschlag abgefragt werde, dann könne er nicht einsehen, dass er nicht stimmen könne, wie es ihm beliebe. Nach erneuter Erläuterung dieses Sachverhaltes sei Herrn Rost nochmals Bedenkzeit gegeben worden bis zu einer Extraversammlung in zwei Wochen. Hierzu seien auch die Herren Hermann Schütte und Harry Schütte eingeladen worden (Id 1915, 05, 02).

In dieser sei als Erstes beschlossen worden, die einzelnen Komiteeberichte anzuhören:

Herr Scheidt habe berichtet, dass er Herrn H. Schütte eingeladen habe, zu dieser Versammlung zu erscheinen. Dieser habe aber gesagt, er werde nicht kommen und sich auch nicht von der Loge trennen.

Herr Michael habe berichtet, dass er mit Herrn Harry Schütte, der wieder Mitglied der Loge sei, geredet und ihn eingeladen habe, hier zu erscheinen. Dieser habe gesagt, er könne nicht anwesend sein.

Herr Niemöller habe berichtet, dass er mit Pastor Wambsganss[223] Herrn Miessler besucht habe. Dieser gehöre noch zur Loge, obwohl er früher versprochen habe, sich loszusagen. Er habe jetzt wieder versprochen, dass er die Loge verlassen werde. Er könne aber heute nicht anwesend sein, weil er krank im Bett liege.

Herr Pastor Wambsganss habe berichtet, dass er mit Herrn Rost geredet und ihn gebeten habe, sein „Nein“ zurück zu ziehen. Derselbe weigere sich aber, dies zu tun. Das „Nein“ stehe zwar jetzt nicht im Wege, aber es solle doch aus dem Protokoll kommen.

Herr Scheidt habe berichtet, dass der Vorstand genötigt gewesen sei, nochmals mit Herrn Volland zu handeln. Dem Vorstand sei nämlich von Anderen Material übergeben worden, das beweise, dass Herr Volland doch Glied der Loge „Ben Hur“ sei. Das Gesuch zur Aufnahme sei dann verlesen worden. Dieses Formular enthalte eine „Obligation“, die auch Herr Volland unterschrieben habe. In derselben verspreche der Kandidat, die Geheimnisse der Loge nicht zu veröffentlichen und alles zu tun, um das Wohl der Loge zu fördern. Dem Vorstand sei auch ein Brief von Herrn Bowers, „State Manager of the Ben Hur“, überreicht worden, in dem es heiße: „Insurance benefits may only be obtained by (its) membersof the order“. Ein Komiteemitglied habe auch im Versicherungsbüro in Indianapolis nachgefragt. Nach dem Staatsgesetz könne eine Loge nur ihren Mitgliedern „Versicherung geben“.

Herr Volland habe dann gestanden, dass er „ein Glied in einer gewissen Meinung aber doch nicht wie die anderen“ sei. Die Gemeinde solle deshalb in seinem Falle eine Ausnahme machen. Geschehe das nicht, so solle sein Name von der Liste gestrichen werden. Darauf habe die Gemeinde folgende Beschlüsse gefasst:

---

[223] Pastor Fr. **Wambsganss** wurde am 22. März 1903 in die Gemeinde eingeführt. Er betreute diese bis zum Jahre 1921. Vgl.: Chronik St. Peter Columbus, S. 6-8.

Zum Ersten solle Herr Hermann Schütte als einer angesehen werden, der sich selbst ausgeschlossen habe. Zum Zweiten solle Herr Harry Schütte als einer angesehen werden, der sich selbst ausgeschlossen habe. Zum Dritten solle Herrn Gustav Miessler wegen seiner Krankheit Zeit gegeben werden bis zur nächsten Versammlung. Zum Vierten solle Herrn Rost Zeit gegeben werde bis zur nächsten Versammlung. Zum Fünften solle der Beschluss der Februarversammlung in Bezug auf Herrn Volland in Wiedererwägung gezogen und ihm bis zur nächsten Versammlung Zeit gegeben werden. Zum Sechsten solle Herr Horn vor der nächsten Versammlung gefragt werden, ob er noch Mitglied der Loge sei. Zum Siebten solle jeder, dem Zeit gegeben worden sei bis zur Augustversammlung, „sich endlich entscheiden, damit diese Sache zum Abschluss gebracht werden kann". Jeder Einzelne solle vom Vorstand eingeladen werden (Id 1915, 05, 16).

In der Augustversammlung habe das Komitee berichtet, dass die Herren F. Volland, H. K. Volland und H. L. Rost sich geweigert hätten, zu kommen. Herr F. Volland habe erklärt, er sei nicht Glied einer Loge „in dem Sinne wie andere Logenbrüder". Man solle in seinem Falle eine Ausnahme machen. Die beiden anderen hätten erklärt: „They would not come to be humiliated any more".

Da die Gemeinde mit diesen Herren nach Mt 18 gehandelt habe, „sie aber durch ihr Nichterscheinen in dieser Versammlung zeigten, daß sie nicht mehr zu uns gehören, beschloß die Gemeinde sie anzusehen als solche, die sich von uns getrennt haben". Herr Miessler, obwohl eingeladen, sei auch nicht anwesend gewesen. In seinem Falle sei dasselbe beschlossen worden wie bei den vorher Genannten. Herrn Horn solle noch Zeit gegeben werden bis zur nächsten Versammlung (Id 1915, 08, 01).

Über ein Jahr später ist im Protokoll eingetragen, Herr Horn habe ein schriftliches Zeugnis vorgelegt, dass er nicht mehr Mitglied der Loge sei (Id 1916, 11, 05). Fast zwei Jahre später ist festgehalten, dass Herr Fr. Volland durch mehrere Mitglieder habe anfragen lassen, ob die Gemeinde ihn nicht wieder als Glied aufnehmen wolle. Da er den Forderungen der Gemeinde nachgekommen sei und sich von der Loge getrennt habe, dies sei bestätigt worden, habe die Gemeinde beschlossen, ihn wieder als stimmberechtigtes Gemeindeglied anzusehen (Id 1917, 05, 05).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour, so der Eintrag, habe ein Komitee über Herrn Wolter berichtet. Dieser habe sich, nachdem er schon seit Jahren ein sehr schlechter Kirchgänger gewesen sei, einer Loge, der „The ancient order of united workman" angeschlossen und seitdem die Kirche nicht mehr besucht. Darauf sei mit ihm „privatum" verhandelt worden. Im Auftrag der Gemeinde habe dann der Pastor Schmidt[224] und Herr

[224] Pastor Philip **Schmidt** von LaPorte County, Indiana, akzeptierte im Herbst 1881 seinen Beruf als zweiter Pastor der Immanuelgemeinde in Seymour. Während seiner Amtszeit wurde vor 1890 der erste Frauenunterstützungsverein (Ladie's Aid) gegründet, am 14. Dezember 1890 die neue Kirche eingeweiht, 1895 das 25jährige Bestehen der Gemeinde gefeiert (inzwischen waren 508 Kinder getauft, 209 Personen konfirmiert, 177 Mitglieder gestorben und 98 Heiraten hatten stattgefunden), 1900 eine neue Schule gebaut und 1904 die Lutherische Gesellschaft für Sozialunterstützung (Lutheran Social Aid Society) gegründet. Neben seinen anderen Pflichten hielt er jeden Sonntag Gottesdienste in englischer und deutscher Sprache ab. Als er gesundheitliche Probleme bekam, gewährte ihm die Gemeinde auf seine Anfrage hin Unterstützung. Sein Sohn, Pastor Edward Schmidt, wurde „assistant pastor" und Lehrer in der Schule. Als dieser nach einem Jahr einem Ruf an die „negro mission" in Louisiana folgte, wurde an seiner Stelle Pastor E. H. Eggers von Hemingford, Nebraska, nach Seymour berufen. Während der Predigt am Ostersamstag des Jah-

Ahlbrand mit ihm geredet, aber alles Reden sei vergeblich gewesen. Herr Wolter habe „rundweg erklärt von der Loge ginge er nicht mehr ab“. Könne er nicht sowohl zur Loge gehören als auch Mitglied der Gemeinde sein, so wolle er die Gemeinde verlassen und in der Loge bleiben. Im Übrigen halte sich Herr Wolter mit seiner Familie schon „seit längerer Zeit Zur Protestantischen Gemeinde“. Die Gemeinde habe dann beschlossen, dass Herr Wolter durch den Sekretär zur nächsten Versammlung eingeladen werden solle. Erscheine er nicht, werde die Gemeinde ihn ansehen als einen solchen, der sich selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIc 1885, 10, 04). Dies sei dann auch so geschehen (IIc 1886, 01, 01).

In der gleichen Gemeinde, so der Eintrag, sei gegen die Herren Dieck und Kerl wegen Zugehörigkeit zur Loge verhandelt worden. Herr Dieck habe sich einer Loge angeschlossen und komme seit längerer Zeit nicht mehr zur Kirche. Ein Komitee solle nun Herrn Dieck „auf christliche Weise von seinem Fehltritt zu überzeugen suchen“. Weigere er sich entschieden, aus der Loge auszutreten und vor der Gemeinde zu erscheinen, solle ihm das Komitee erklären, dass er sich damit selber von der Gemeinde ausgeschlossen habe. Das Komitee solle dann in der nächsten Versammlung berichten. Herr Kerl sei in seiner Abwesenheit in der Versammlung öffentlich beschuldigt worden, Mitglied einer Loge zu sein. Auch diese Sache solle durch ein Komitee untersucht und der Bericht in der nächsten Versammlung vorgelegt werden (IIc 1906, 02, 11).

Das Komitee, Herrn Kerl betreffend, habe Folgendes vorgelegt: Es habe persönlich mit Herrn Kerl verhandelt und sei nach „völliger Prüfung“ zu der Überzeugung gekommen, dass die gegen Herrn Kerl gemachte Anklage ganz grundlos und falsch sei. „Obwohl ein Schein vorhanden war, der es leicht möglich machte, zu einem solchen Urteil zu kommen, so finden wir doch, daß dieser Schein falsch geleitet hat, und daß Herr Kerl weder zuvor war, noch jetzt ein Glied einer geheimen Gesellschaft ist“. Darauf habe die Gemeinde durch einstimmigen Beschluss erklärt, dass die gegen Herrn Kerl erhobene Anklage unbegründet und falsch sei.

Dem Komitee, Herrn Dieck betreffend, sei auf eigenen Antrag hin mehr Zeit bewilligt worden (IIc 1906, 04, 01). In der nächsten Versammlung sei der Bericht dann abgegeben worden. Das Komitee sei zweimal zu Herrn Dieck gegangen und habe mit ihm gehandelt, aber ohne Erfolg. Er sei eingeladen worden, in der nächsten Versammlung zu erscheinen. Wenn nicht, schließe er sich selbst von der Gemeinde aus. Darauf habe er geantwortet, wenn er nicht als Logenbruder Gemeindemitglied sein könne, dann wolle er kein Glied der Gemeinde mehr sein. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, ihn als einen anzusehen, der sich selber ausgeschlossen habe (IIc 1906, 07, 01).

Auch gegen Herrn Geo. Mascher und Herrn Louis Pardieck sei wegen Logenmitgliedschaft verhandelt worden. Über Herrn Mascher müsse leider mit Bedauern berichtet werden, dass nicht viel Hoffnung vorhanden sei, dass er aus der Loge austreten werde. Herr Mascher behaupte, er sehe nichts Unrechtes daran, dass er sich einer Loge angeschlossen habe. Dafür wolle er aber in Zukunft die Gottesdienste besuchen. In seinem

---

res 1909 kollabierte Pastor Schmidt und starb einige Tage später. Pastor Eggers wurde dann sein Nachfolger. Vgl.: Chronik Immanuel Seymour, S. 11-15.

Falle habe die Gemeinde beschlossen, ihn zur nächsten Versammlung zu laden. Komme er nicht, so schließe er sich selbst dadurch von der Gemeinde aus.

Herr Pardieck habe bei der Verhandlung mit dem Komitee gleich zu Anfang gesagt, es sei „nicht sündlich sich einer Loge anzuschließen". Hierauf sei er wiederholt gefragt worden, ob er eingestehe, dass es sündlich sei, wenn ihm aus Gottes Wort hierfür der Beweis erbracht werde. Er habe sich wiederholt geweigert, diese Frage mit Ja zu beantworten, obwohl ihm das Komitee genügend biblische Beweise angeführt habe. Er habe dann erklärt, dass weder das Komitee, noch der Herr Pastor oder irgendjemand ihm biblische Beweise bringen könne. Hierauf habe ihn das Komitee zur nächsten Versammlung geladen. Er habe versprochen zu kommen und dieses Versprechen auch eingehalten. Auf Aufforderung habe der Pastor nun folgende biblischen Beweise aufgeführt, wonach ein lutherischer Christ kein Glied einer geheimen Gesellschaft sein könne: Die Loge treibe „Falschen Gottesdienst; Abgötterei; falschen Eid; falsche Brüdergemeinschaft; sie lehrt Werkgerechtigkeit". Herr Pardieck habe diese Beweise nicht angenommen, sondern erklärt, er wolle weiter Mitglied der Loge bleiben. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, dass er als einer angesehen werde, der sich selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIc 1906, 09, 30).

Fast sechseinhalb Jahre später habe sich Herr Pardieck beim Pastor gemeldet und gewünscht, „die Sache, die die Gemeinde wider ihn hat, ins Reine zu bringen, damit er sich der Schwestergemeinde zu Brownstown, Ind. als stimmberechtigtes Mitglied anschließen kann" (IIc 1913, 04, 06). Zur angesetzten Versammlung sei er nicht erschienen (IIc 1913, 07, 07), erst in der darauf folgenden. „Auf Frage des Herrn Pastors, ob er die Sündlichkeit der Logen jetzt erkenne, beantwortete er mit Ja. Zweitens fragte ihn der Herr Pastor, ob er jetzt bereit sei, der Gemeinde um Vergebung zu bitten, antwortete er mit Ja. Hierauf beschloß die Gemeinde, daß sie Herrn Louis Pardieck von Herzen vergebe, und daß ihm hiervon ein schriftliches Zeugniß übergeben werde, damit er sich der Schwester Gemeinde zu Brownstown, Ind. als stimmfähiges Mitglied anschließen könne" (IIc 1913, 08, 03).

Da Herr Mascher der Aufforderung der Gemeinde, zur Versammlung zu erscheinen, nicht gefolgt sei, habe die Gemeinde beschlossen, auch ihn als einen anzusehen, der sich selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIc 1907, 01, 13).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia, so der Eintrag, sei der Punkt wegen „Loschen oder Secret Societes" vorgenommen worden. Von den betreffenden Herren sei nur Herr Lorens Hauer gegenwärtig gewesen. Dieser sei aber nicht in der Versammlung geblieben, um sich „in Sachen der Loschen" belehren zu lassen. Daher habe die Gemeinde beschlossen, ihn und Herrn Geo. H. Geyer noch einmal zu einer Extraversammlung einzuladen. Dann solle über die Logensachen geredet werden. Diese Einladung solle schriftlich erfolgen nach dem Muster, das Pastor Müller[225] in dieser Versammlung

[225] Pastor **Hermann Mueller** akzeptierte seine Berufung in die Gemeinde im Frühjahr 1916. Während seiner Zeit wurde englischer Gottesdienst gelegentlich nach dem deutschen gehalten. Später fand er zweiwöchentlich statt. Auf Beschluss der Gemeinde wurde der Konfirmandenunterricht weiter in deutscher Sprache abgehalten. Nach kurzer Krankheit verstarb Pastor Mueller im Jahre 1919. Pastor J. G. Jeske wurde sein Nachfolger. Vgl.: Chronik Trinity Vallonia, S. [9-10].

verlesen habe. Dann habe die Gemeinde als Komitee die Personen bestimmt, die das Schreiben zu überbringen und vorzulesen haben (IId 1917, 01, 14).

Dieses Komitee habe berichtet, dass es beiden Herren das Schreiben ausgeliefert und sie zur Versammlung eingeladen habe. Herr Hauer sei nicht gegenwärtig und habe auch keine Entschuldigung geschickt. Herr Geyer habe an Vorstand ein Schreiben gerichtet, welches der Sekretär der Gemeinde vorgelesen habe. Hierin habe er seine Gründe angegeben, warum er nicht zu dieser Versammlung habe kommen können. Diese Gründe seien „Punct für Punct von der Gemeinde durchgenommen" worden. Nach Ende der Aussprache über diese Punkte habe die Gemeinde beschlossen, dass die Entschuldigung des Herrn Geyer „nicht für gut angesehen" werden könne. Deswegen solle er noch einmal zu einer Extraversammlung eingeladen werden. Pastor Müller solle in zwei Wochen eine Predigt über die Logen halten. Weiter sei beschlossen worden, Herrn Geyer zu dieser Predigt in zwei Wochen am 25. Februar und zur Extraversammlung in drei Wochen am 4. März einzuladen. Das Gleiche solle für Herrn Hauer gelten. Beides solle wieder schriftlich geschehen (IId 1917, 02, 11).

In dieser Extraversammlung habe der Pastor als Vorsitzender der Gemeinde noch einmal den Grund für die Versammlung dargelegt. Beide Herren seien anwesend gewesen. Zunächst sei der Vortrag des Pastors vom 25. Februar eingehend besprochen worden. Danach seien folgende Beschlüsse gefasst worden: Zum Einen sehe die Gemeinde ein, wenn es wahr sei, was Pastor Müller in der Kirche über die Logen des „Modern N[?]ordman of America" gesagt habe, dass ein Christ nicht ein Glied dieser Gesellschaft sein oder bleiben könne. Zum Zweiten, dass von Seiten des Pastors und auch der Gemeinde genügend über diese Sache „gelehrt" worden sei. Beide Herren seien nicht dazu zu bewegen gewesen, zuzugeben, dass es Unrecht sei, zu einer solchen Loge zu gehören. Zum Dritten „Beschloßen die beiden Brüder Geyer und Hauer zu bitten, sich in rechter Gottesfurcht noch einmal zu überlegen, was in betreff der Loge mit ihnen verhandelt worden ist, ihren Gott zu bitten, daß er ihnen rechte Erkentnis gebe, und die Kraft, das Erkante auch auszuführen, und uns dann bis zu unser nächsten Versamlung, die am letzten Sontag in diesem Monat stattfinden soll, wissen zu lassen, ob sie aus der Loge ausgetreten sind" Erhalte die Gemeinde bis zu dieser Versammlung keine Nachricht, so solle keiner der beiden Herren mehr als Bruder in Christo angesehen werden (IId 1917, 03, 11).

In dieser Versammlung habe die Gemeinde noch Korrekturen am Protokoll der vorhergehenden Versammlung gemacht. „‚A' Die beiden Herrn Geyer und Hauer erklärten sich das Herr Past. Mueller klar gezeigt habe das ein Christ nicht zu eine solche Gesellschaft gehören könne. ‚B' Da die beiden Herrn nicht zu bewegen waren ihren Austrit aus der Loshe zu erklären. Da faßte die Gemeinde dan den III Beschluß wie Proticolliert im Proticol Buch ‚B' Seite 24". Weder Herr Geyer noch Herr Hauer seien anwesend gewesen, noch hätten sie eine Nachricht geschickt, dass sie aus der Loge ausgetreten seien. Folglich sei der Beschluss vom 11. März 1917 in Kraft getreten (IId 1917, 03, 25).

In der Petrusgemeinde zu Waymansville, so der Eintrag, seien mehrere Mitglieder beschuldigt worden, als „verlarfte, so genante Weiszkappen“, die Frau von Herrn A. S. „miszhandelt“ zu haben. Die darauf erfolgte Anklage sei wegen Mangels an Beweisen vom Distriktgericht („County Court“) niedergeschlagen worden. Herr M. H., ein Mitglied dieser Gemeinde, habe darauf bestanden, dass „besagte Mitglieder sich Schuldig bekennen sollten“, da sie nach seiner „Herzensüberzeugung“ schuldig seien. Anderenfalls könne er ihnen nicht vergeben.

Darauf habe der Pastor dieser Gemeinde dem Herrn H. das Abendmahl verweigert, bis dieser seinen Mitchristen vergeben habe. Weil Herr H. „selten, oder fast nie“ in der Kirche erschienen sei und auch in finanzieller Hinsicht seine Pflichten als Mitglied nicht erfüllt habe, habe sich der Pastor veranlasst gesehen, zusammen mit zwei anderen Mitgliedern ihn zu ermahnen, in der nächsten Gemeindeversammlung zu erscheinen. Dies habe Herr H. getan, aber er bestehe immer noch auf seiner alten Forderung.

Der Pastor habe im Einverständnis mit der Gemeinde sich genötigt gesehen, den oben erwähnten Mitgliedern die Frage vorzulegen, ob sie das ihnen zur Last gelegte Verbrechen begangen hätten oder nicht. Es solle vor Gott und der Gemeinde als Zeugen mit Ja oder Nein geantwortet werden. Jeder habe dann mit Nein geantwortet. Daraufhin sei Herrn H. Zeit gegeben worden bis zur nächsten Gemeindeversammlung, sich zu entscheiden. Entweder lasse er sein Vorurteil fallen, oder es werde nach Gottes Wort mit ihm verfahren (Ic 1896, 07, 05). Herr H. hat vermutlich seinen Vorwurf fallen gelassen, denn sein Name wird im Protokoll nicht weiter erwähnt.

In der übernächsten Gemeindeversammlung sei dann mit Herrn S. in gleicher Angelegenheit verhandelt worden. Herr S. habe nämlich vor Gericht gegen die Angeklagten ausgesagt. Jeder von ihnen sei wegen Mangels an Beweisen frei gesprochen worden und habe sich auch vor der Gemeinde als nicht schuldig bekannt. Darauf habe Herr S. gestanden, dass er sich vielleicht doch geirrt habe. Die Gemeinde habe einstimmig versprochen, „alles zu vergessen und ihm nichts nach[zu]tragen“ (Ic 1897, 01, 01).[226]

Letztendlich blieben die Gemeinde erfolgreich in der Auseinandersetzung mit den Logen. Es wurde beschlossen, „daß die Logenfragebogen beantwortet werde mit dem Antwort. Wir wissen von keine Logenglieder“, oder der „Brief des Visitators in bezug auf Logenglieder in der Gemeinde wurde verlesen und da keine Logenglieder in der Gemeinde sind, wurden die Fragen des Questionnaires dem gemaez beantwortet und vom Vorstand unterzeichnte“ (IIf 1926, 01, 01; IVa 1926, 01, 01).

Die ausgewählten Beispiele belegen, dass im altlutherischen Sinne falsch verstandene Vereinszugehörigkeit zum Problem werden konnte. Dabei traf es vorrangig die Gemeinden in den Orten Columbus und Seymour, aber auch die Landgemeinden blieben nicht verschont. Die Auseinandersetzungen hierüber wurden in den Versammlungen von Gemeindemitgliedern oder vom Pastor vorgebracht, um dann in der Regel offen

[226] Auch Frauen waren Logenmitglieder. So wurde gegen ein Frl. Unger (Id 1893, 02, 05; 05, 07) und eine Frau Lorenz Hauer und deren Tochter Lydia (IId 1917, 07, 01; 10, 07) verhandelt. Weitere Verhandlungen gab es gegen die Herren Bosse (Id 1897, 08, 01; 11, 07; 1898, 02, 06; 05, 08; 08, 07; 11, 06; 1899, 02, 05; 11, 05) und Baurichter (Id 1916, 05, 07; 08, 13).

und mit aller Konsequenz geführt zu werden. Die Gemeinden machten es sich nicht einfach. Es wurde jeder Fall genau geprüft, ehe nach erheblichem Zeitaufwand in Form von Extraversammlungen zu schwerwiegenden Konsequenzen gegriffen wurde. Verhandlungen und die daraus entstehenden Konsequenzen brachten stets Unruhe und es dauerte seine Zeit, bis der gewohnte Alltag in die einzelne Gemeinde zurückkehren konnte.

3.5.4 Vergnügungen und Alkohol

In einem grundsätzlichen Artikel in „Der Lutheraner“ wurde denjenigen, welche sich „zur Vertheidigung des weltüblichen Tanzens auf Dr. Luther berufen“, der Spiegel vorgehalten. Die Stelle, worauf sich „diese Leutchen namentlich berufen“, stehe in „Luthers Kirchenpostille in der Predigt am 2. Sonntage nach der Erscheinung“ und laute „wörtlich“:

> „Ob es denn auch Sünde sei, pfeifen und Tanzen zur Hochzeit, sintemal man spricht, daß viele Sünden vom Tanz kommen? Ob bei den Juden Tänze gewesen sind, weiß ich nicht; aber weil es Landes Sitte ist, gleich wie Gäste laden, schmücken, essen und trinken und fröhlich sein, weiß ich’s nicht zu verdammen, ohn die Uebermaaß, so es unzüchtig, oder zu viel ist. Daß aber Sünden da geschehen, ist des Tanzes Schuld nicht allein, sintemal auch wohl über Tisch und in den Kirchen dergleichen geschehen; gleich wie es nicht des Essens und Trinkens Schuld ist, daß etliche zu Säuen drüber werden. Wo es aber züchtig zugeht, laß ich der Hochzeit ihr Recht und Brauch und tanze immerhin. Der Glaube und die Liebe läßt sich nicht austanzen noch =sitzen, so du züchtig und mäßig drinnen bist. Die jungen Kinder tanzen ja ohne Sünde; das thu du auch und werde ein Kind, so schadet dir der Tanz nicht. Sonst wo Tanz an ihm selbst Sünde wäre, müßte man es den Kindern nicht zulassen.“[227]

Nach detaillierter Interpretation dieses Zitates in vier Schritten war die Schlussfolgerung: „denn gesetzt, daß sie wirklich mit gutem Gewissen tanzen könnten, so sollten sie doch als Christen allen Anstoß bei ihren Mitchristen in der Welt vermeiden und es lieber unterlassen nach Pauli Wort und Vorgang: ‚Ich habe es zwar Alles Macht, aber es bessert nicht Alles.’ (1. Cor. 10,23)[228]“ Diesem einen zustimmenden Lutherzitat wurden fünf Stellen entgegen gehalten, in denen „Luther gegen das weltübliche Tanzen ohne allen Vorbehalt Zeugniß ablegt“. Resümierend wurde festgestellt: „Sollte nun den Lesern die Erklärung der ersten Stelle aus Luthers Schriften, welche die Liebhaber des Tanzens für sich anführen, nicht genügt haben, so werden sie hoffentlich in den fünf letzten eben so viel kräftige Schleudersteine aus David’s Hirtentasche gegen den Riesen Goliath, nämlich den höllischen Schutzpatron des weltüblichen Tanzens erkennen und sich überzeugen das nur Menschen mit zerrütteten Sinnen den hocherleuchteten Dr. Luther zum Schutzpatron dieses sündlichen Vergnügens machen können.“ Würde nun derjenige, der sich zur Verteidigung des Tanzes auf Luther berufe, ihn in anderen, nötigeren Dingen

[227] Vgl.: Was lehrt Dr. Luther vom Tanzen? In: L 1853; 11, 09; 10/06, S. 42.
[228] „Ich hab es zwar alles Macht; aber es frommet nicht alles. Ich habe es alles Macht; aber es bessert nicht alles“.

zum Lehrmeister erwählen, so würde er nicht in diese Torheit verfallen und sich und Andere verführen.[229]

Aber nicht nur das Tanzen wurde abgelehnt. Weil der Zirkusbesuch in Amerika selbst von Christen für ein erlaubtes Vergnügen angesehen werde, verrate dies, so die übernommene Argumentation „in einer hiesigen von einem Ungläubigen redigirten politischen Zeitung [...], eine bedauerliche Rohheit unserer Generation, daß sich Männer, Frauen und Kinder an der Lebensgefahr von Leuten weiden, welche für einen verhältnißmäßig erbärmlichen Lohn jeden Mittag und Abend riskiren, das Leben zu verlieren oder zum Krüppel zu werden". Mit den Grundsätzen wahrer Frömmigkeit und Menschenliebe sei ein Gefallen an solchen Aufführungen jedoch nicht vereinbar. Vielmehr sei es ein Zeichen von der „flachen Aeußerlichkeit der Moral und des Gefühls unter den Massen, deren Rohheit durch die halsbrechenden Circusvorstellungen obendrein geradezu noch ermuntert und vermehrt wird". Deswegen dürfe ein Christ in diesen Dingen nicht „ein weniger scharfes Gewissen zeigen" als ein Ungläubiger.[230]

Die Ablehnung betraf auch andere Neuerungen. In jüngster Zeit hätten sich die Rollschuhbahnen „wie eine Pest" über das ganze Land verbreitet. Zuerst als leibliche Übung gedacht, hätten sie sich aber rasch als eine „Schule der Unsittlichkeit ausgebildet". Es seien Orte, wo sich die „leichtsinnige Jugend" suche, finde und Verbindungen anknüp-

---

[229] Vgl.: Was lehrt Dr. Luther vom Tanzen? In: L 1853; 11, 09; 10/06, S. 43-44. Hier eine Auswahl an Negativbeispielen zum gleichen Thema: Tanzen (L 1875, 02, 15; 31/04, S. 31; 1889, 10, 08; 45/21, S. 165), Tanzgeld (L 1882, 06, 15; 38/12, S. 94; 1894, 04, 10; 50/08, S. 67), Tanzgelage (L 1885, 02, 15; 41/04, S. 29), „Der Tanz des Todes" (L 1893, 11, 07; 49/23, S. 180) und „Ein Tanz ‚zum Besten der Armen'" (L 1896, 02, 25; 52/04, S. 36-37) folgten. Ausführliche Artikel in warnenden und belehrenden Tönen waren z. B. „Tanzen hat seine Zeit" (L 1874, 08, 15; 30/16, S. 121-122), „Über das weltliche Tanzen" (L 1882, 10, 01; 38/19; S. 146-147; 1882, 10, 15; 38/20, S. 153-155; 1882, 11, 01; 38/21, S. 161-162), „Die Gefahren des Tanzens" (L 1891, 07, 07; 47/14, S. 110) und „Ein Kirchenball in der Kirche" (L 1894, 05, 22; 50/11, S. 92-93). Der richtige Umgang wurde in dem Artikel „Wie treue Prediger das Tanzen auf Hochzeiten aus ihren Gemeinden hinausgebracht haben" beschrieben (L 1878, 09, 15; 34/18, S. 138-139). Dörfler-Dierken weist am Beispiel des Gesellschaftstanzes nach, dass C. F. W. Walther den Tanz zwar zu den Mitteldingen zählt, ihn aber in die Kategorie des Ärgernisses einreiht und damit in den Bereich der Kirchenzucht verweist. Erst zu Luthers Zeit sei diese Art des Tanzes [dass die eine Person die andere umfängt, umfasst und mit sich im Kreise herumdreht] „aus dem hurerischen Franzosenlande zu uns gekommen. Deutschland, welches ja immer ein Affe Frankreichs gewesen ist, ist auch in den sogenannten ‚gallischen Tänzen' die Nachahmerin Frankreichs geworden, wie alle die wissen, welche die Weltgeschichte kennen". Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 265-269, hier bes. FN 33, 47.

Weiter wurde gegen „Eisenbahnexcursionen, Bootfahrten, Concerte und gar mancherlei an sich unschuldige Unterhaltungen" geschrieben. Dabei würden vielfach „die Grenzen des Anstandes, des Erlaubten, des Heiligen, des Kirchlichen weit überschritten [...] um nämlich ein paar Dollars aufzubringen, für einen Kirchbau, für eine Orgel, für Kirchenschmuck, zur Deckung von Kirchenschulden und dergleichen". Solche Gelegenheiten dürfe man nicht zu Sammelzwecken benutzen, denn es komme nicht nur darauf an, wie man selbst die Sache ansehe, sondern auch, wie sie von anderen angesehen und beurteilt werde. Es müsse jeder böse Schein gemieden werden. Allein die Barmherzigkeit Gottes sei der Beweggrund zum Geben für Gottes Reich. „Das Gut derer, die draußen sind, brauchen wir nicht *dazu*, und auch keine Unterhaltung und Vergnügungen. Die Liebe Christi dringet uns zum Geben; zum *Geben* von unserem Eigenen, zum *Geben*, und *nicht* dazu, für Unterhaltungen und Vergnügen zu *bezahlen*, und dann zu sagen: das war für Gottes Reich gegeben" [Hervorh. i. O.; HE] Vgl.: Etwas über Vergnügungen und Unterhaltungen für kirchliche Zwecke. In: L 1897, 03, 23; 53/06, S. 45-46. Zusätzliche abschreckende Beispiele wurden über Glücksspiel (L 1894, 01, 16; 50/02, S. 15), gegen das Lotteriewesen (L 1885, 07, 15; 41/14), gegen „Kirchenfairs" und „Kirchenlotterien" (L 1894, 12, 18; 50/27, S. 223; 1895, 06, 04; 51/12, S. 99) und gegen „die neueste Art der Kirchenparties", die sogenannte „Eselsparty", geschrieben. Hierbei werde ein Esel ohne Schwanz an die Wand gemalt. „Hierauf werden an die Trustees, Vorsteher, Sonntagsschullehrer und jungen Damen, die natürlich alle mitmachen müssen, Stecknadeln mit papiernen Schwänzen vertheilt. Eins nach dem andern wird nun auf die dem Esel entgegengesetzte Seite des Zimmers geführt, die Augen verbunden, dreimal im Kreise herumgeführt und sodann angewiesen, den papiernen Schwanz mittelst der Nadel an der richtigen Stelle am Bilde des Esels anzubringen. Geschieht dies dann am unrechten Platze, so entsteht große Heiterkeit. An der Thüre wird Eintritt gefordert und somit Geld für die Kirche dabei herausgeschlagen. Und solche Eselspossen werden in ‚christlichen' Kirchen getrieben. Kein Heide würde den Tempel seines Götzen in solcher Weise entweihen" Vgl.: L 1887, 06, 01; 43/11, S. 90.

[230] Vgl.: Der Circus-Besuch [...]. In: L 1872, 02, 15; 28/10, S. 79.

fe, die „nach Leib und Seel für Zeit und Ewigkeit die unglücklichsten Folgen“ hätten. Man denke nur an das „unschickliche Durcheinanderfallen von Männern und Weibern, Jünglingen und Jungfrauen, welches aber gerade der Sache den Reiz verleihen muß“. Diese Vergnügungen seien schlimme Schulen der Verschwendung, denn dadurch würden „viel Schillinge und Dollars zur eitlen Lust vergeudet werden, die eine bessere und nöthigere Verwendung finden könnten und sollten“.[231]

Die Rezension eines in Deutschland erschienenen Buches unterstützte die ablehnende Haltung gegenüber den weltlichen Vergnügungen. Zweck des Buches sei es, zu zeigen, dass sich der Beruf eines Schauspielers sowie der Besuch des Theaters mit dem Christentum nicht vertragen könne. Der Rezensent kam zu dem Schluss, dass die Verderbnis der Jugend die unvermeidliche Folge des Theaters sei. Die Schauspiele seien so verkehrt und in sich selber verzerrt, dass keine Kunst sie gerade machen könne. Es gebe kein anderes Mittel, sie zu verbessern, als sie gänzlich abzuschaffen. Dass er aber nicht ganz so weltfremd war, zeigte sein abschließendes Urteil: „Dazu wird es nun freilich kaum kommen, so lange die Welt im Argen liegt und der Fürst der Finsterniß in derselben herrscht“.[232]

Auch in den Protokollbüchern der Gemeinden finden sich Einträge über Vergnügungen. In der Johannesgemeinde am White Creek ist über das Tanzen folgendes zu lesen: „Da in letzter Zeit das Tanzen unter unserer Jugend in der Gemeinde, einzureißen droht, auch Mitglieder der Gemeinde dieses weltliche Treiben in ihren Häusern gestattet haben, so wurde darüber berathen, ob die Gemeinde dazu stillschweigen, dieses Treiben dulden, und so die Welt mit ihrer Lust gar in die Gemeinde eindringen und die Jugend verderben lassen wolle und könne. Nach längerer Berathung wurde einstimmig beschlossen daß die Gemeinde es von keinen ihrer Mitglieder dulden will seine Wohnung

[231] Vgl.: Die Rollschuhbahnen (Skating Rinks). In: L 1885, 03, 01; 41/05, S. 36-37. Drei Ausgaben später folgte ein Artikel zum gleichen Thema mit der Schlussfolgerung, was von der großen Masse dort gesucht werde, sei dasselbe wie beim Tanzen, nämlich „Nahrung für die Fleischeslust“. Vgl.: Noch einmal vom Rollschlittschuhlaufen. In: L 1885, 04, 15; 41/08, S. 60.

[232] Vgl.: Das Theater im Gegensatz zum Christenthum. In: L 1892, 04, 26; 48/09, S. 72. Als Hilfe für den Pastor wurde ein „Schriftchen [..] in unsern Kirchenblättern angezeigt und empfohlen“. Wer als Prediger lernen wolle, „wie er als treuer Hirte seine befohlenen Schäflein vor einem so gefährlichen und doch so wenig erkannten Feind zu bewahren, wie er ihn zu entlarven und mit welchen Waffen er gegen ihn zu kämpfen hat, der lese dieses Schriftchen“. Vgl.: Tanz und Theaterbesuch. In: L 1885, 12, 01; 41/23, S. 181. Das Theater wurde weiter als eine „Vorschule der Unzucht“ betrachtet, die ein Christ meiden wird, wenn er das Heil seiner Seele mit Furcht und Zittern sucht. Geteilter Meinung war man bisher über die Gefahr des „Lichtbildertheaters“, des Films. Berichte der Zensoren der Stadt Chicago und des Staates Pennsylvania von 12 Sitzungen des Jahres 1916 ergaben folgendes Bild: „Es wird das Innere einer Spielhölle (gambling joint) gezeigt: 23mal. Diebstahl signiert 19mal, Raub und Raubmord 16mal; es werden 29 Schießereien vorgeführt, 9 Pesonen werden erschlagen, 8 erstochen, eine vergiftet, eine erdrosselt, eine Anzahl ertrinkt. Dazu kommen noch 5 Mordtaten, die in dem Bericht nicht näher beschrieben sind. 5 Personen begehen Selbstmord; es werden 8 Leichen gezeigt, 5 Frauen werden körperlich mißhandelt (an den Haaren gezogen, geschlagen, mit Fußtritten traktiert usw.); Meutereien an Bord eines Schiffes gab es eine, Hinrichtungen eine; ein Ausbruch aus dem Gefängnis wird vorgeführt; eine Brandstiftung, das Innere einer Opiumhöhle wird gezeigt und eine ganze Anzahl von Tringelagen. In 12 Stücken finden unanständige Entblößungen statt, darunter mehrmals Frauen im Bad. In 6 Stücken werden unkeusche Gebärden angemerkt, es finden 5 Verführungen von Mädchen, 3 gewaltsame Entführungen, 5 Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen statt, und siebenmal wird der Mädchenhandel und das Innere von Hurenhäusern vorgeführt. Eheliche Untreue, Hurerei und Verführung sind stehender Gegenstand in diesen Films“. Im Lande gebe es nicht weniger als 18,000 moving picture theaters, der tägliche Besuch werde auf etwa 16,000,000 Personen berechnet, wovon 40% Kinder seien. Hieraus könne nur geschlossen werden, dass das Lichtbildtheater eine Gefahr für das Volk bilde, vor der nicht ernstlich genug gewarnt werden könne. „Kaum eine andere neuere Erfindung des Menschengeistes hat der Vater der Sünde so in seinen Dienst gezwungen wie diese“. Vgl.: Die Gefahr des Lichtbildtheaters. In: L 1916, 02, 29; 72/05, S. 82-83; 1916, 03, 14; 72/06, S. 102-104. Über diese neue Gefahr finden sich keine Belege in den Protokollbüchern.

dem jungen Volk zum Tanzen zu überlassen, oder den Seinen zu erlauben solche Tänze zu besuchen und mitzumachen. Wer muthwillig dawieder thut soll in Kirchenzucht genommen werden“ (Ia 1872, 04, 01). In der Paulusgemeinde zu Columbus „strafte der Herr Pastor das in der Gemeinde immer mehr einreißende Tanzen. Er gab auch kurzen Unterricht, welches Tanzen erlaubt, und welches sündlich und in wiefern es sündlich sei. Zum Beleg las er eine Abhandlung darüber aus einem alten Buche vor. Es wurde von vielen Gliedern erklärt, daß sie das Tanzen mißbilligten und dagegen auftreten wollten“ (Ib 1885, 10, 04). In der Petrusgemeinde zu Columbus wurde im Rahmen einer Verhandlung über das Halten eines Saloons beschlossen, dass in diesem unter anderem keine Tanzvergnügungen und keine Spiele erlaubt seien (Id 1879, 08, 03). In der Imanuelgemeinde zu Dudleytown hatte ein Mitglied in der Nachbargemeinde „unordentlich gewandelt[,] sich wiederholt betrunken, wiederholt Tanzmusik zu Bällen geliefert“. Er habe dann zugegeben, dass „er unordentlich gewandelt das er Tanzmusik zu Bällen geliefert u. sich Betrunken habe. Er bezeugte aber, das ihm das herzlich leid sei, das er die hiesige Gemeinde wegen des gegebenes Ärgernisses herzlich um Vergebung bittet das er sein sündliches Leben hinford lassen das Saufen sich enthalten u. keine Tanzmusik zu Bällen mehr liefern wolle, worauf ihm auch die hiesige Gemeinde vergeben hat. Da er aber das Ärgerniß in dortiger Gemeinde gegeben hat u also auch die dortige Gemeinde geärgert hat, so erkante er, das er freilig auch die dortige herzlich um Vergebung bitten mußte“. Die Gemeinde habe daraufhin den Pastor beauftragt, dies der dortigen Gemeinde anzuzeigen und sie in seinem Namen „Herzlich um Vergebung zu bitten“ (IIf 1889, 06, 02).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour hatte ein Gemeindeglied „durch Tanzgesellschaften, die auf seinem Grundeigentum abgehalten wurden, Ärgernis gegeben“. Die Gemeinde habe mit ihm verhandelt, er sei zur Einsicht seines Unrechts gekommen und habe versprochen, „in Zukunft diesem Unwesen zu steuern“. Mit dieser Erklärung habe die Gemeinde sich zufrieden gegeben (IIc 1889, 01, 01; 04, 07). Zwölf Jahre später wurde „es Leuten aus der Gemeinde erlaubt in der neuen Schule Abendunterhaltungen zu geben“ und es gründete sich innerhalb der Gemeinde eine Musikkapelle, welche „dieselbe um Erlaubniß [bat,] ihre Übungsstunde in der Schulhalle abzuhalten. Sie versprachen auch sich den Ordnungen der Gemeinde zu unterwerfen und nur für die Gelegenheiten der Gemeinde zu spielen. Die Bitte wurde ihnen gewährt“. Von „gewissen Gliedern der Gemeinde“ seien dann „Bedenken gegen die Unterhaltungen ausgesprochen worden [..], welche von den jungen Leuten in der Schule gegeben werden“. Daraufhin „nahm der Herr Pastor Veranlassung, über diesen Punkt eine kleine Auseinandersetzung zu geben. Unter anderem sagte er, daß alle die vorgetragenen Stücke sorgfältig überwacht werden, daß noch nie etwas vorgetragen worden sei, was nicht vom Pastor oder einem der Lehrer geprüft worden sei. Es käme zwar hier und da etwas Schertzhaftes vor, doch hüte man sich, etwas Anstößiges zur Aufführung zu bringen. Die Vorträge boten den Leuten eine gute und nutzbringende Übung dar, auch würden sie dadurch von andren sündhaften Vergnügungen ferngehalten“ (IIc 1901, 01, 27; 03, 31; 1902, 10, 05).

Von den Kirchengemeinden angenommene Vergnügungen im weiteren Sinne waren die zu Weihnachten in der jeweiligen Kirche durchgeführten Kindergottesdienste mit Bescherung[233], die Kinderfeste in Verbindung mit der Schule[234] und die Missionsfeste[235]. Letztere benötigten Platz, weswegen die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro sich entschloss, ihr Missionsfest in „Bennett's woods" zu feiern. Die Trustees hatten sich darum zu kümmern, dass der Wald für diese Zwecke zu bekommen war und die Gemeinde erachtete „es für das beste dieses Jahr keinen ‚Stand' zu haben u. faßte einen Beschluß zu dem Ende". Dieser Beschluss stieß aber auf wenig Gegenliebe. In der nächsten Versammlung hieß es dann: „sodann wurde nach etwas längerer beratung beschlossen den gefaßten beschluß von der Gemeinde in der Versamlung am 13 July 1905, das wir am diesjährigen Missionsfest keinen stand haben, in wiedererwägung zu ziehen, es wurde das bedenken ausgesprochen das wenn wir keinen stand hätten auf dem Festplatze, jemand anders eine Bude draußen beim eingang errichten würde, wo es dann noch lärm und Krawal geben Könte, somit wurde es beschlossen beim diesjährigen Missionsfest wieder ein stand zu haben, müsse aber während der Gottesdienste zu gemacht sein". Das eingesetzte Komitee hatte dies zu beaufsichtigen (IIIb 1905, 07, 13; 07, 25). In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia hatte das dort eingesetzte Komitee zusätzlich eine „Music Band oder BlasChor" für einen Preis von $15 zu engagieren, welche den Gesang beim Gottesdienst „zu leiten hat" (IId 1909, 07, 12).

Die Furcht, durch weltliche Vergnügungen der Sünde und damit dem „Fürsten der Finsternis" Vorschub zu leisten, bestimmte das abwehrende Handeln der Kirchengemeinden. Als besonders schlimm wurde es angesehen, wenn die Vergnügungen als Mittel herhalten sollten, Geld in kirchliche Kassen einzubringen. Damit werde die Barmherzigkeit Gottes konterkariert, der Einzelne gebe nicht mehr, durchdrungen von der Liebe zu Christus, von seinem Eigenen, sondern bezahle für ein Vergnügen, um dann sagen zu können, das sei die Gabe für das Reich Gottes. Aber diese Abwehrfront begann zu bröckeln: Es wurde versucht, weiterhin die Kontrolle über sensible Bereiche wie den Ausschank bei Festen zu behalten, wohl wissend, dass andere bereit standen, um eine hier entstehende Lücke sofort auszufüllen. Desgleichen drängte die Jugend nach vorn, gründete Musikkapellen oder spielte Theater und wies damit den Weg für die Zukunft.

Alkohol wurde unter anderem für Jedermann in den dafür zuständigen Orten zur Verfügung gehalten: den Gastwirtschaften oder Saloons. In der Immanuelgemeinde zu Seymour legte der Pastor der Versammlung die Frage vor: „ ‚Ob es recht sei, wenn ein Gemeindeglied einen „saloon" anfängt?' Es wurde aber für gut befunden, später einmal darüber zu reden". (IIc 1883, 07, 01). Über zehn Jahre später erst beschäftigte sich die

[233] Hierzu wurde ein Komitee gewählt, welches im allgemeinen für den Weihnachtsbaum und die Bescherung der Kinder zuständig war (z. B.: Ia 1881, 10, 16; Ib 1909, 10, 03; Ic 1906, 12, 09; Id 1882, 11, 26; Ie 1907, 12, 01; IIa 1888, 10, 27; IIc 1902, 02, 02; IId 1903, 12, 06; IIf 1879, 12, 07; IIIb 1908, 12, 09; IVa 1908, 01, 01).

[234] Die Vorbereitungen hierzu wurden entweder dem Lehrer, einem Komitee oder den Schulvorstehern übertragen (z. B.: Ia 1880, 03, 29; Id 1884, 05, 04; Ie 1912, 07, 07; IIa 1893, 04, 02; IIc 1907, 07, 07; IIf 1910, 03, 06; IIIb 1909, 06, 06).

[235] Vorbereitung und Nachbereitung wurden einem Komitee übergeben (z. B.: Ia 1892, 07, 03; Ib 1907, 07, 07; Ic 1899, 04, 09; Id 1885, 08, 02; Ie 1916, 07, 09; IIa 1877, 07, 07; IIc 1878, 07, 07; IId 1879, 09, 29; IIf 1878, 06, 02; IIIb 1904, 09, 01; IVa 1906, 07, 01).

Versammlung grundsätzlich mit diesem Problem. Der Vorstand, so hieß es, habe es „für Zeitgemäß“ gehalten, der Gemeinde eine Fragen vorzulegen, nämlich: „Kann ein Glied einer christlichen Gemeinde ein unverletztes Gewissen bewahren, wenn es sich mit dem Verkauf geistiger Getränke befaßt, mit anderen Worten, wenn es ein sogenanntes *Saloon*-Geschäft führt?“ [Hervorh. i. O.; HE]. Der Pastor sei gebeten worden, etliche Sätze zur weiteren Erläuterung derselben abzufassen. Das sei dann auch geschehen und dieselben seien der Gemeinde vorgelesen worden:

> „Auf diese Frage kann man weder schlechthin mit Ja, noch auch schlechthin mit Nein, antworten. Die Antwort muß vielmehr also lauten: Ja, wenn in seinem Lokal von diesen Getränken der *rechte Gebrauch* gemacht wird; dagegen Nein, sobald Mißbrauch damit getrieben wird.
> I. ‚Alle Kreatur Gottes ist gut und nichts verwerflich, das mit Danksagung angefangen wird’ 1. Tim., 4, 4.[236] Geistige Getränke werden aus Kreaturen Gottes genommen. Ist daher nicht schon die *Fabrikation* derselben als ein Mißbrauch der Kreatur Gottes zu bezeichnen, nämlichb aus Gersten und Hopfen *Bier* aus Korn, Kartoffeln u.s.w. *Branntwein*, aus Trauben. Johannisbeeren u.s.w. Wein zu machen, so sind auch geistige Getränke nicht verwerflich und *können* mit Danksagung gebraucht werden.
> *Wann findet nun der rechte Gebrauch statt?*
> a. Wenn geistige Getränke zur Erquickung des Körpers gebraucht werden, Z. B. ein Glas Bier bei Hitze und Ermüdung, ein Schluck Branntwein bei kaltem Wetter, ein Glas Wein bei der Tafel und dergleichen.
> b. Wenn sie der Gesundheit des Körpers dienlich sind, Z. B. Bier zur Nahrung, Wein zur Verdauung (1. Tim., 5, 23)[237,] Branntwein bei Unwohlsein, auf Reisen, unter der Feldarbeit, bei großer Sonneglut und dergleichen.
> So lange ein Christ bei dem rechten Gebrauch der geistigen Getränke verbleibt, kann er sie mit Danksagung genießen. Und ebenso kann derjenige, der sie verabfolgt, ein gutes Gewissen bewahren, in der Furcht Gottes stehen, und Gottes Ehre, sowie des Nächsten Nutzen im Auge behalten.
> II. Leider ist aber der *Mißbrauch* der geistigen Getränke, wie vor Augen liegt ein furchtbarer und weit verbreiteter. Daher ist denn auch der Verkauf derselben mit großer Gefahr verbunden. Bei einem Saloon-Geschäft nach dem heutigen Zuschnitt ist der Mißbrauch offen am Tage. Und worin besteht dieser Mißbrauch?
> a. *Im unmäßigen Trinken*, und
> b. *Im Trinken aus bloßer Trinksucht.*
> Wenn ein Christ diesen Mißbrauch befördert, so beschwert er nicht blos sein Gewissen mit seiner eigenen That, sondern macht sich auch aller der Sünden teilhaftig, die einem Trinker auf dem Fuß zu folgen pflegen, und richtet endlich großes Ärgernis an.
> a. *Er beschwert sein Gewissen*, denn er muß sich sagen, daß er nicht nur seine Pflicht als Christ versäumt hat, ein Zeugnis gegen das Saufwesen abzulegen, sondern daß er im Gegenteil dasselbe befördert hat. Er muß sich ferner sagen, daß er sich von seinem Nächsten noch obendrein hat bezahlen lassen dafür, daß er ihm schädlich gewesen ist.
> b. *Er macht sich fremder Sünden teilhaftig* die bei einem Trinker sich einstellende Stumpfheit des Verstandes und Gewissens, die Sünden gegen die Familie, die Untüchtigkeit zur gewissenhaften Führung des irdischen Berufs, und endlich das Verderben seiner Seele – alles, alles hat der Verkäufer mit zu verantworten.
> c. Er richtet Ärgernis an.
> Das Ärgernis, das durch Trinker den Gliedern der Gemeinde, sonderlich den jungen Leuten, dann auch den Kirchlosen und Andersgläubigen gegeben wird, hat der Saloonhalter mit angerichtet“ [Hervorh. i. O.; HE].

[236] „Denn alle Creatur GOttes ist gut, und nichts verwerflich, das mit Danksagung empfangen wird“ [Hervorh. i. O.; HE].
[237] „Trinke nicht mehr Wasser, sondern brauche ein wenig Weins um deines Magens willen, und daß du oft krank bist“.

Nach längerer Besprechung dieser Sätze habe die Gemeinde den Beschluss gefasst, „daß hinfort keiner der Saloonhalter ist Gemeindeglied sein kann“ (1894, 10, 07).[238]

In den Protokollbüchern der Gemeinde fanden sich noch weitere Einträge:

> „[Da] der Gemeinde ein Gerücht zu Ohren kam daß [..] Fischer[239] in N. Vernon betrunken gewesen [..] so fragte er die Gemeinde nachdem der [b]etreffende Artikel vorgelesen war ab ob die Gemeinde [ih]m folgendes Zeugniß Geben könne:
> Erstens ob er sich in den bisherigen sechs Jahren [sei]nes Amtes so betragen habe wie es einem [ch]ristlichen Prediger zukomme? Darauf antwortete [d]ie Gemeinde mit Ja
> [Zw]eitens Ob er sich in seinem Lebenswandel [..] Gut aufgeführt habe wie die andern Prediger [de]r Nachbarschaft darauf antwortete die Gemeinde daß wir Herrn P. Fischer daß Zeuchniß als [ei]nes rechtschaffenen Predigers Geben
> Sodann erhielten wir von der Gemeinde in [N] Vernon folgendes Zeuchniß
> [N] Vernon Oktober 30 1879
> Wir die unterzeichneten bezeugen hiermit [da]ß die Anklage welche in einer hiesigen [Zei]tung gegen Hern P. Fischer aus Seymour Ind [es] habe den Anschein gegeben als habe er in [betr]unkenen Zustande die Kanzel bestiegen [e]rhoben wurde lauter Verleumdung ist daß [..]ner die Männar welche den Radactör diese [lü]genhafte Nachricht hinterbracht gar keine [G]lieder sondern bittere Feinde Pastor Fischer [vo]n unsere Gemeinde sind und auch am [be]sag[t]en Sontag nicht in der Kirche zuge[ge]n waren Wir bezeugen ferner daß[P.] Fischer in den letzten 6 Jahren oft hier [in] N. V. gepredigt und daß sein Wandel [stets] ein untadeliger war und die ein Jeder [Chr]ist zum Vorbilde nehmen dürfte“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1879, 10, 05).

In einem anderen Falle sei über Herrn John Huntemann verhandelt worden. Dazu „theilte [Herr Pastor] der Gemeinde Näheres mit“. Die Gemeinde habe beschlossen, dass „die Vorsteher noch ein mal mit ihm verhandeln um ihn zur Erkenntniß zu bringen. (wo möglich auch versuchen daß er zur nächsten Versammlung kömmt.)“ (IIc 1882, 10, 01). In dieser „wurde betreffs John Huntemanns berichtet, da nun in dem Protokoll der vorigen regelmäßigen Versammlung es nur heißt ‚der Pastor theilte der Gemeinde das Nähere mit,’ so sei dieses ‚Nähere’ hier Kurtz angegeben und zugleich auch der weitere Verlauf der Sache beigefügt“ [Hervorh. i. O.; HE]:

Herr Huntemann sei schon längere Zeit dem Trunke ergeben. Im März vorigen Jahres sei er stark angetrunken mitten in der Nacht zum Pastor gekommen, um ihn zu seiner kranken Frau zu rufen. Der Pastor habe das Haus voller Leute vorgefunden, und er habe

---

[238] Kurze Artikel in „Der Lutheraner“ untermauerten den verderblichen Einfluss von Saloons. In dem Beitrag „Besuch von Wein- und Bierschenken“ wurde festgestellt, dass der Hausherr in öffentlichen Wein- oder Bierstuben, selbst wenn er wolle, gröbere Ausschreitungen nicht verhüten könne. Er müsse sogar damit rechnen, dass es in seinem Haus zu Schlägereien, ja sogar zu Mord und Totschlag kommen könne. Ein Christ könne eben nicht alles tun, was an sich keine Sünde sei. Er müsse dabei, wenn er nicht wider Gottes Ehre und das Heil seines Nächsten handeln wolle, immer zugleich fragen, ob es auch fromme (L 1885, 06, 15; 41/12, S. 94). Unter der Überschrift „Verderblicher Einfluß der Saloons“ wurde der Bericht eines Spezialkomitees von Cook County, Ill., in welchem Chicago liegt, wiedergegeben. Darin hieß es, es sei eine Tatsache, dass 70% sämtlicher im County begangener Verbrechen direkt oder indirekt auf den Saloon zurückzuführen seien. Daher dürfe die Kirche nicht nachlassen „mit ihrem Zeugniß gegen solche Locale, die schon Tausenden ihrer Glieder leibliches, geistliches und ewiges Verderben gebracht haben“ (L 1898, 12, 27; 54/26, S. 240).

[239] Pastor **Henry Fischer** war der erste „full-time pastor“ der Gemeinde. Nach erfolgreichem Seminarabschluss begann er seine Dienst im Herbst 1873. Er legte seinen Schwerpunkt auf die Gemeinde- und Jugendarbeit. Als 1874 ein festes Schulhaus gebaut wurde, war er für ca. 8 Jahre dort Lehrer. Im gleichen Jahr wurde auch ein Gemeindefriedhof angelegt, der bis auf den heutigen Tag existiert. Obwohl mit ihm ein Graduierter der Missoury-Synode in der Gemeinde seinen Dienst versah, wurde dieser erst im Juli 1879 Mitglied der Synode. Am 3. Juli 1881 folgte Pastor Fischer dann einem Ruf an die Lutherische Kirche nach Columbus. Vgl.: Chronik Immanuel Seymour, S. 10.

gehört, dass auch ein Arzt da gewesen sei. Von Frau Huntemann habe er erfahren, dass sie durch allerlei Drohungen ihres Mannes, welche dieser im Rausch gegen sie ausgestoßen habe, „vor Angst und Schrecken gefährlich erkrankt sei“. Als hierauf der Pastor Herrn Huntemann „in einigen ruhigen Worten Vorhalt that, wurde derselbe hierüber, und über einige Bemerkungen der Schwiegereltern, so wüthend, daß er in die Küche lief, ein Butchermesser hervorzog und drohte jeden umzubringen“. Dabei habe er wie ein vom Teufel Besessener geflucht und gelästert. Zur Beruhigung der Angehörigen sei der Pastor die ganze Nacht bei ihnen geblieben.

Als am Nachmittag der Pastor mit einem Vorsteher zu Herrn Huntemann gegangen sei, habe er ihn noch fast in demselben Zustand vorgefunden und es sei nichts mit ihm anzufangen gewesen. Später habe der Pastor ihn alleine besucht. Er habe ihm seine Sünde vorgehalten neben dem Ärgernis, das er der Gemeinde und auch vor der Welt abgegeben habe. Dabei habe er „aufs freundlichste“ mit ihm geredet. Dies alles scheine einen Eindruck auf Herrn Huntemann gemacht zu haben, aber er habe sich entschieden geweigert, das gegebene Ärgernis vor der Gemeinde abzubitten. Auch sei er nicht mehr zur Kirche gekommen. Von verschiedenen Gliedern der Kirche sei er auch angesprochen worden, aber ebenfalls ohne Erfolg. Dies sei in Kürze das, was der Gemeinde betreffs Huntemann in der vorigen Versammlung mitgeteilt worden sei. Auf Beschluss seien dann Pastor und Vorstand abermals zu Herrn Huntemann gegangen, um ihn zu bewegen, doch wenigstens zur Kirche zu kommen, „was doch vor allem, von einem, der noch ein Christ sein wolle, erfordert werde“. Herr Huntemann habe sich nur immer darauf berufen, dass auch andere in der Gemeinde nicht besser seien als er. Oft sei er wütend geworden, habe einzelne Glieder der Gemeinde, ja die ganze Gemeinde als Heuchler dargestellt, „kurz – es war nichts mit ihm anzufangen. Auch die Brüderliche Ermahnung von Seiten eines andern Vorstehers war ohne Erfolg“.

Weil nun Herr Huntemann sich nicht nur geweigert habe, seine Sünden zu erkennen und das gegebene Ärgernis abzubitten, sondern auch seinen ärgerlichen Lebenswandel, die Verachtung der Predigt und des Wortes fortgesetzt habe, habe die Gemeinde beschlossen, der Sekretär solle Herrn Huntemann schriftlich einladen, vor der nächsten regelmäßigen Versammlung zu erscheinen mit dem Zusatz: werde er nicht kommen, so werde die Gemeinde ihn ansehen als einen solchen, der sich selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIc 1883, 01, 01).

Diesen Brief scheine Herr Huntemann aber nicht richtig verstanden zu haben. Im Brief habe es geheißen „‚über seinen bisherigen anstößigen Lebenswandel‘ solle er Rechenschaft geben“. Herr Huntemann habe dies auf sein ganzes Leben bezogen. Er habe sich „nicht gestellt“, aber einen Brief geschrieben, der von Herrn Ahlbrand vorgelesen worden sei. Darin habe er geschrieben, dass er in seinem ganzen Leben von 40 Jahren schon viel getan habe. Davon habe er viel vergessen und könne deshalb darüber keine Rechenschaft abgeben. Die Gemeinde beschloss daraufhin, ihm noch bis zur nächsten Versammlung Zeit zu geben. Ein Komitee solle noch einmal mit ihm reden. Weigere er sich dann noch weiter, den gestellten Forderungen der Gemeinde nachzukommen, dann solle er von derselben ausgeschlossen sein (IIc 1883, 04, 08).

Diesmal sei Herr Huntemann erschienen und auch bereit gewesen, vor versammelter Gemeinde über seinen bisherigen Lebenswandel Rechenschaft zu geben. Pastor Schmidt habe ihm dann einige Fragen vorgelegt, die Herr Huntemann mit Ja beantwortet habe. Folgende Fragen seien es gewesen: „1. Erkennen Sie daß Sie durch Ihren bisherigen Lebenswandel gesündigt haben? 2. Thut es Ihnen auch leid? 3. Wollen Sie sich von nun an auch fleißig zur Kirche und zum heiligen Abendmahl halten?“ Die Gemeinde habe ihm daraufhin „von ganzem Herzen“ vergeben und sei bereit, ihn wieder als Bruder anzusehen (IIc 1883, 07, 01).

Über zwei Jahre später habe die Gemeinde wieder mit Herrn Huntemann verhandelt. Er habe damals zwar Abbitte getan, sich aber leider nicht daran gehalten. Er sei nur höchst selten zur Kirche gekommen und habe seit Jahren keinen Cent zur Gemeindekasse beigetragen. Nach wiederholter Ermahnung durch einzelne Glieder habe ein Komitee mit ihm verhandelt. Dieses habe dann berichtet, dass mit Herrn Huntemann nichts anzufangen sei, er habe nur immer über andere Glieder losgezogen, die viel schlimmer seien als er und die man nicht vornehme. Namen habe er aber keine nennen wollen. Vor der Gemeinde werde er auf keinen Fall erscheinen. Das habe er einmal getan, werde es aber nicht wieder tun.

Darauf habe die Gemeinde beschlossen, der Sekretär solle Herrn Huntemann schriftlich einladen, vor der nächsten Versammlung zu erscheinen und zugleich bemerken, dass, wenn Herr Huntemann nicht kommen werde, die Gemeinde ihn ansehe als einen solchen, der sich selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIc 1885, 10, 04). Dieser Einladung habe Herr Huntemann nicht Folge geleistet. Er werde nun als solcher von der Gemeinde betrachtet, der sich selbst ausgeschlossen habe (IIc 1886, 01, 01).

In einem anderen Falle habe der Pastor berichtet, dass sich Herr Johann Möllenkamp nun schon längere Zeit dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben habe. Er sei schon des Öfteren ermahnt worden, sowohl von ihm, dem Pastor selbst, als auch von Verwandten und Bekannten und von einem der Vorsteher. Aber es sei alles ohne Nutzen gewesen. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, ihn in Kirchenzucht zu nehmen und ihn vor die Gemeinde zu laden (IIc 1900, 02, 25).

Das zu ihm gesandte Komitee habe dann berichtet, dass es bei ihm gewesen sei und ihm seine Sünden vorgehalten habe. Er habe auch sein Unrecht erkannt und gesagt, dass ihm sein Unrecht leid tue und er sich bessern wolle. Auch wolle er zur Versammlung kommen, was er auch getan habe. Da er vor der Versammlung sein Unrecht öffentlich bekannt habe, so habe sich die Gemeinde mit diesem Bekenntnis zufrieden gegeben und ihm „durch ein einstimmiges Ja ihre Vergebung“ versichert (IIc 1900, 03, 11).

Später habe der Pastor berichtet, dass Herr Möllenkamp sein Versprechen nicht gehalten, sondern sich seitdem wiederholt dem übermäßigen Trunke ergeben habe. Daraufhin sei Herr Möllenkamp vor die nächste Versammlung geladen worden mit dem Zusatz, wenn er nicht kommen würde, werde er als ein solcher betrachtet, der sich selber ausgeschlossen habe (IIc 1901, 01, 27).

Dieser Einladung sei Herr Möllenkamp gefolgt und vor der Versammlung erschienen. „Er erkannte und bekannte seine Sünde gelobte Besserung und bat die Gemeinde um Vergebung. Dieselbe wurde ihm durch ein öffentliches Ja von Seiten der Gemeinde gesprochen“. Diese habe ihn dann ernstlich ermahnt, sich in Zukunft vor der Sünde des Trunkes zu hüten (IIc 1901, 03, 31)

Über ein Jahr später habe der Pastor die Gemeinde gefragt, ob er dem Herrn Möllenkamp das Abendmahl reichen dürfe. Die Gemeinde habe daraufhin Folgendes beschlossen: Da Herr Möllenkamp sein Versprechen, sich nicht mehr zu betrinken, nicht gehalten habe, müsse er erst Abbitte tun. Danach solle ihm eine Probezeit gegeben werden, um zu sehen, ob er es auch aufrichtig meine. Nach Ablauf der Probezeit solle er zum heiligen Abendmahl wieder zugelassen werden (IIc 1902, 07, 06).

Der Vorsitzende habe dann berichtet, dass Herr Möllenkamp sich geweigert habe, vor der Versammlung zu erscheinen. Als Begründung habe er angegeben, er habe dies schon wiederholt getan und das sei genügend. Nachdem auch der Pastor über diesen Fall berichtet habe, sei beschlossen worden, ihn nochmals vor die nächste Versammlung zu laden mit der Ankündigung, wenn er nicht erscheine, werde er angesehen als einer, der sich selbst ausgeschlossen habe (IIc 1902, 10, 05).

Dieser Einladung habe Herr Möllenkamp keine Folge geleistet. Weiter habe er sich geweigert, sein „sündhaftes Leben zu bessern, nämlich sein Saufen zu lassen“. Daher habe die Gemeinde beschlossen, ihn als einen anzusehen, der sich selbst ausgeschlossen habe (IIc 1903, 01, 04).

Über ein Jahr später sei Herr Möllenkamp dann vor der Gemeinde erschienen, um sich wieder mit ihr auszusöhnen. Auf die vom Pastor vorgelegten Fragen habe er erklärt, dass er sich gegen Gott und die Gemeinde versündigt habe und dass er unrecht gehandelt habe, als er auf die Vorladung der Gemeinde nicht erschienen sei. Dies alles tue ihm Leid und er bitte die Gemeinde herzlich um Vergebung. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, Herrn Möllenkamp zu vergeben. Danach habe der Pastor noch „einige herzliche Ermahnung an den wiederaufgenommenen Bruder“ gerichtet (IIc 1904, 04, 10).

In einer Extraversammlung der gleichen Gemeinde sei folgendes Schreiben angenommen worden:

> „An die evang. luth. Gemeinde zu Seymour, Ind. Geliebte Brüder, da ich schon seit einigen Jahren meinen Aufenthalt bei meiner Tochter Anna in Sauers habe und dort in die Kirche gehe, so möchte ich hiermit um eine friedliche Entlassung bitten. Da erkenne ich es aber für notwendig, zuvor ein bußfertiges Bekenntniß abzulegen. Ich bekenne mich als einen großen Sünder, der auch durch öffentliche Sünden, zumal Saufen und Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes und des hochwürdigen Sakramentes mich an Gott versündigt und der christlichen Gemeinde ein Ärgerniß gegeben habe. Bei zunehmenden Alter gedenke ich mehr und mehr an mein Ende und möchte gerne selig sterben und bitte darum Gott und euch um Vergebung um Christi Willen. In der gewissen Hoffnung, daß ihr mir diese Bitte nicht versagen, sondern das Geschehene mit dem Mantel der christlichen Liebe zudecken werdet, verspreche ich mit Hülfe Gottes, meine noch übrige Lebenszeit mit einem christlichen unanstößigen Lebenswandel zu zieren. In brüderlicher Liebe – Henry Schepman“.

Darauf habe die Gemeinde beschlossen, „daß wir mit Freuden und Dank gegen Gott dies Bußbekenntniß vernommen, Herrn H. Schepman von Herzen vergeben und ihm eine friedliche Entlassung gewähren“ (IIc 1907, 11, 10).

In der Petrusgemeinde zu Columbus, so der Eintrag, sei der Gemeinde berichtet worden, dass ein Vorsteher, Herr Chr. Stortz, eine Schänke eingerichtet habe. Vor der Versammlung habe ihn schon der Pastor „prifatim“ ersucht, sein Vorsteheramt freiwillig niederzulegen. Dazu sei Herr Stortz aber nicht bereit gewesen, sondern habe an die Gemeinde „apelirt“. Nach längerer Beratung habe die Gemeinde beschlossen, dass sie Herrn Stortz sein Vorsteheramt wegen des Haltens einer Schänke abnehme. Die Abstimmung über diesen Beschluss sei durch Aufstehen geschehen. „Bei der Frage, wer gegen den Beschluß sei, stand keiner auf“ (Id 1879, 03, 04).

Später habe der Vorsitzende der Gemeinde berichtet, Herr Stortz habe verlangt, dass sein Name als Gemeindemitglied gestrichen werden solle. Der Pastor habe dann der Gemeinde erklärt, wie er im Beisein des Vorsitzenden Herrn Stortz ermahnt habe. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, Herr Stortz solle „um der Liebe willen noch einmal von den Vorstehern gefragt werden, ob er bei seinem Worte bleiben will“. Solle dies der Fall sein, so solle er eingeladen werden zur nächsten Versammlung, um seine Erklärung der Gemeinde dann selbst vorzulegen. Weiter sei beschlossen worden, in ca. sechs Wochen eine Extraversammlung abzuhalten, um über „das Halten von Trinkwirtschaften“ zu verhandeln (Id 1879, 08, 03).

In dieser Versammlung über das Halten eines Saloons habe die Gemeinde Folgendes für Richtig erkannt:

> „1 daß das Halten eines Saloons, d. h. einer eigentlichen Saufkneipe (in der Fluchen, Saufen, Spielen, Tanzen u. s. w. erlaubt wird, die man so hält, daß dabei die Gesetze der Obrigkeit übertreten oder umgangen werden) u unchristl. + wider Gottes Wort sei, + zwar aus folgenden Gründen:
> a Wer einen solchen Saloon hält, der sündigt offenbar gegen das Gesetz der Liebe;
> b Wer einen solchen S. hält, der stürzt sich freiwillig ["+ ohne Beruf" ist gestrichen] in die größten Seelengefahren;
> c Wer eine solchen S. hält, gibt ein schweres Aergerniß, nämlich seiner Familie der Gem. + den religiösen Amerikanern;
> d Wer einen solchen Saloon hält, sündigt gegen die Obrigkeit + damit auch gegen Gott.
> 2 Daß ein Gemeindeglied, welches einen solchen Saloon hält, in Vermahnung und Zucht genommen +, wenn es sich nicht weisen läßt, hinaus gethan werden muß“.

Darauf habe die Gemeinde beschlossen, der Vorstand solle auch Herrn H. Wulf ermahnen, dass er seine Wirtschaft entweder ganz aufgebe, oder sie so führe, dass alles ordentlich zugehe, d. h. dass er keine Tanzvergnügen halte, keine Spiele erlaube, am Sonntag schließe usw. Darüber solle dann berichtet werden (Id 1879, 09, 07).

Dieser Bericht habe Folgendes beinhaltet. Herr Wulf habe gesagt, er wolle, so bald als möglich, die Trinkwirtschaft ganz aufgeben. Bis dieses geschehe, wolle er sie so führen, dass alles ordentlich zugehe. Herr Stortz habe gesagt, so lange Pastor Nützel in Columbus wäre, käme er nicht wieder in die Kirche, und so lange Pastor Engelbrecht an der Landschule sei, schicke er seine Kinder nicht mehr in dieselbe. Deswegen wolle er sei-

nen Namen als Gemeindeglied gestrichen haben. Hierauf habe die Gemeinde Herrn Stortz als einen solchen erklärt, der sich durch sein Verhalten selbst von der Gemeinde ausgeschlossen habe (Id 1879, 11, 02). Über dreizehn Jahre später habe die Gemeinde durch ein Komitee Herrn Gustav Steckelmann wegen seiner Schankwirtschaft ermahnt (Id 1893, 02, 05).

In der Petrusgemeinde zu Columbus habe, so der Eintrag, die Gemeinde den Vorstand beauftragt, mit Herrn Carl Weitendorf wegen seines Trinkens und der Verachtung des Wortes Gottes zu verhandeln (Id 1893, 11, 05). Er sei vorgeladen worden (Id 1895, 05, 19), aber nicht erschienen. Daher habe die Gemeinde sich genötigt gesehen, seinen Namen zu streichen. Sie wünsche ihm aber Gottes Gnade zur Umkehr (Id 1895, 08, 04).

Leider habe auch berichtet werden müssen, dass Herr W. Donhost in sein früheres Laster, der Trunkenheit, zurück gefallen sei. Dieses habe er auch eingestanden. Aber da sich die Gemeinde nicht zu einem endgültigen Beschluss in Bezug auf seine aufrichtige Buße habe entscheiden können, so sei die weitere Verhandlung mit ihm bis zur nächsten Versammlung verschoben worden (Id 1899, 02, 05). Da Herr Donhost trotz Einladung vor den Vorstand seine Sache nicht in Ordnung gebracht habe, habe sich Pastor Trautmann zum Leidwesen der Gemeinde genötigt gesehen, ihn „öffentlich in der Versammlung anzuzeigen und ernstlich zu ermahnen von wegen seiner Trunksucht“. Herr Donhost habe dann reumütig seine Sünde vor der Gemeinde bekannt und versprochen, sich zu bessern. Darauf habe diese ihm von Herzen vergeben. Sie wünsche ihm Gottes Gnade und dazu Kraft, seinen Vorsatz auszuführen[240] (Id 1900, 08, 05).

In der Johannesgemeinde am White Creek, so der Eintrag, sei „Von wegen viel besaufen“ Herr Cilious Barlage vor die Gemeinde vorgeladen worden. Deswegen sei er auch schon oft vor den Vorstand geladen und auch schon oft darüber ermahnt worden. Er habe immer versprochen, dass er sich bessern werde, aber es nie zustande gebracht. Auch jetzt habe er wieder seine Sünde erkannt und der Gemeinde versprochen, dass er sich bessern wolle. Darauf habe die Gemeinde ihm bis Weihnachten Probezeit gegeben (Ia 1888, 10, 28). Zu Weihnachten sei die Sache wieder aufgenommen worden, und nach langer Überlegung sei abgestimmt worden, dass er nochmals zu Neujahr vor die Gemeinde geladen werde. Komme er nicht, so werde er angesehen als einer, der sich selber ausgeschlossen habe. Komme er, dann müsse er wissen, dass, „wenn er sich besäuft“, er sich dann selbst endgültig ausschließe (Ia 1888, 12, 23). In der Neujahrversammlung habe Pastor Markwarth[241] berichtet, dass Herr Barlage seine Frau zu ihm geschickt habe. Durch sie habe er sagen lassen, wenn er Ostern zum Abendmahl zugelassen werde, dann wolle er sich bessern. Weil Herr Barlage zwar zu dieser Versammlung vorgeladen gewesen sei, aber einen „genügenden Grund“ gehabt habe, sei er von der Gemeinde ent-

[240] Der gute Vorsatz wurde zumindest für einmal gebrochen, als Herr Wilh. Donhost bekannte, dass er durch Betrunkenheit ein öffentliches Ärgernis gegeben hat und die Gemeinde um Vergebung bat, was diese auch tat (Id 1907, 02, 03).

[241] Pastor **Gottfried Markworth** von Wyandotte, Michigan, wurde am 26. Februar 1887 berufen. Er setzte die seelsorgerische Betreuung seines Vorgängers fort und führte das jährlich stattfindende Missionsfest ein. Während seiner Amtszeit brannte das Pfarrhaus zwischen Weihnachten und Neujahr 1900 ab. Über 16 Jahre hatte er seinen Dienst in der Gemeinde versehen, als er 1903 die Gemeinde verließ. Er lebte dann noch in Seymour, später in New Palestine, Indiana, wo er am 3. April 1919 im Alter von über 78 Jahren verstarb. Vgl.: Chronik St. John White Creek, S. 7-8.

schuldigt worden (Ia 1889, 01, 01). Ein halbes Jahr später „Wurde die alte Geschichte Barlages wegen das er sich wieder besoffen hat verhandelt". Auf Beschluss sei er als einer angesehen worden, der sich selbst ausgeschlossen habe (Ia 1889, 06, 16).

Der gleichen Gemeinde wollte sich eine Person als Mitglied anschließen. „Aber da er so zum saufen geneigt sei, müszte man ihn auf ein Jahr Probe stellen. Während die Probezeit könne er als Abendmahls Gast zugelassen werden. Sollte es während die Probezeit vorkommen das er sich wieder besauft, dann soll die Gastfreundschaft aufhören". Nach einem Jahr wurde festgestellt: „Das Probe Jahr [...] war verlaufen Worauf er darüber zür rede gestellt ward ob er sich darnach gehalten habe. Nach etliches hin und her reden bekannte er das er die Probe Zeit nicht bestanden hat. Er aber suchte sich zu rechtfertigen und begehrte kein weitere Probe Zeit. Worauf die Gemeinde Beschlosz Weil P[..] die Probe Zeit nicht bestanden hat könne er von die Gemeinde nicht aufgenommen werden" (Ia 1888, 12, 23; 1890, 01, 01).

Probleme mit Alkohol traten nicht nur in den Orten wie Seymour oder Columbus auf. Auch in den reinen Landgemeinden konnte er zu Situationen führen, die alle belasteten. Diese wurden, zum Teil mit erheblichem Zeitaufwand, in den Versammlungen thematisiert, indem sie entweder vom Pastor oder von einzelnen Gemeindegliedern vorgebracht, dann diskutiert und, wenn möglich, einer Lösung zugeführt wurden. Es lässt sich nur erahnen, was es für den bodenständigen Familienverband bedeutete, wenn der Hausvater oder ein anderes Mitglied wegen Alkoholabhängigkeit aus dem Alltag der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde. Letzteres belegt ein Eintrag der Petrusgemeinde zu Columbus. Diese sah sich genötigt, Herrn ...[242] nach „fruchtloser Vermahnung" wegen „seines Saufens" auszuschließen, wünschte ihm aber „Gottes Gnade zur ernstlichen Buße" (Id 1896, 02, 02).

3.5.5 Weltliche Gerichte

Für C. F. W. Walther stellte die evangelisch-lutherische Gemeinde das „höchste Gericht" dar. Nach seiner Meinung gehörte dies zu den grundlegenden Rechten einer vom Staate unabhängigen Ortsgemeinde. Voraussetzung war, dass dieser Tatbestand auch von allen Mitgliedern anerkannt wurde.[243] Die Emanuelgemeinde zu Dudleytown ließ folgenden am 16. April 1900 gefassten Beschluss in ihre Gemeindeordnung eintragen: „Beschlossen: daß, wenn solche, die sich bei uns zu Wort u. Sakrament halten, aus den

[242] Der Name ist im Protokollbuch getilgt.

[243] Grundlage hierfür ist Matth. 18, 15-18: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein." In der Paulusgemeinde zu Columbus stand im Protokoll, dass „der Herr Visitator es gerügt hatte, daß bisher so viele Streitigkeiten vor dem weltlichen Gericht vorgekommen seien, so wurde am 19. Oktober die Gemeinde nach dem Gottesdienst dabehalten und von dem Herrn Pastor gefragt, ob sie nun alle Fälle die in den letzten Jahren vorgekommen wären vornehmen wolle. er wäre bereit seine Pflicht zu thun; er hielte es aber für das Beste die alten Sachen gehen zu lassen; in Zukunft aber allen Ernst zu gebrauchen; so beschloß die Gemeinde, daß sie alle alten Sachen gehen lassen, von nun an aber alle Fälle von Processen und alle andere Vorkommnisse wider Gottes Wort auch nach Gottes Wort bestrafen wolle. Und wollen zu dem Ende Pastor und Gemeinde treulich zusammenstehen" (Ib 1884, 10, 15).

stimmberechtigten G[lie]dern unserer Gemeinde ein Schiedsgericht wählen, d[as] nach Gottes Worturteilt und richtet, daß dieses Gericht e[in] kirchliches ist, und daß die Verhandlungen und Aussag[en,] die da gemacht werden, nur vor die Gemeinde und nicht vor das weltliche Gericht gebracht werden kö[nnen.]“[244]

Ohne akzeptable Regeln war ein dauerhaftes gedeihliches Miteinander nicht möglich. Das galt auch für den schulischen Bereich. In der Schulordnung der Johannesgemeinde am White Creek von 1858 wurde bestimmt, dass der Lehrer in der Schule die Aufgabe elterlicher Erziehung zu übernehmen habe. Sei ein Elternteil am Selbstunterricht des Kindes verhindert, so werde der Lehrer an dessen Stelle in das Recht und die Pflicht des vierten Gebotes[245] gestellt. Damit habe der jeweilige Lehrer, er sei nun Pastor oder Schullehrer, das „unbestrittene Recht“, das Kind bei Unarten nach Gebühr zu strafen. Glaube nun jemand, dass er das Recht habe, sich über die Misshandlung eines Kindes beschweren zu können, so solle er seine Klage zuerst dem Pastor anzeigen. Könne dieser dem Klagenden nicht Genüge leisten, so solle er es dem Kirchenvorstand anzeigen. Könne auch dieser die Sache nicht zur Zufriedenheit schlichten, so solle es in einer ordentlichen Versammlung vor die Gemeinde gebracht werden. Diesen Vorgaben müsse ein jedes Gemeindeglied, das ein Kind zur Gemeindeschule schicke, nachkommen.

Frau Donhorst habe das nicht getan, sondern Pastor Klinkenberg vor dem weltlichen Gericht verklagt, weil dieser ihren Sohn in der Schule „ganz ungebührlich geschlagen haben soll es sich aber vor gericht durch Zeugenaussagen deutlich heraustelte daß ihre Klage ungerecht und falsch war wie sie denn auch dieselbe verlor!“ Herr Donhorst und seine Frau seien zur Gemeindeversammlung eingeladen worden, um sich gegenüber der Gemeinde zu verantworten und um die Vermahnung derselben nach Mt 18,17 zu hören. Herr Donhorst sei erschienen, seine Frau aber nicht. Auf Befragen habe er erklärt, sie wolle nicht kommen und brauche es auch nicht. Dies sei ihm aber „aus Gottes wort“ widerlegt worden, und er habe dann als Recht anerkannt, dass sie habe kommen müssen. Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass seine Frau den Pastor verklagen wollte, habe er mit Nein geantwortet. Auch hier sei ihm bewiesen worden, dass seine Frau „sehr unrecht gehandelt und sich schwer versündigt habe“. Da sie aber nicht erschienen sei, habe sie die Gemeinde noch einmal zum nächsten Sonntag vorgeladen. Zum Schluss habe die Gemeinde einen speziellen Treuebeweis verlangt: Da er erkenne, dass seine Frau den Pastor ungerecht verklagt und sie dadurch ein großes Ärgernis vor der Gemeinde und der Welt gegeben habe, dass sie also sich einer schweren Sünde schuldig gemacht habe, so solle er als Mann seiner Frau dem Pastor die Unkosten aus dieser betrübten Sache ersetzen. So könne ihm erst abgenommen werden, dass seine vorherigen Bekenntnisse ihm wirklich zu Herzen gehen, er echtes Leid und Schmerz über die Sünden seiner Frau empfinde und also nicht mit ihr übereinstimme. Hiergegen habe er sich aber entschieden verweigert und nichts davon wissen wollen. Alle Vermahnungen seien

[244] Vgl.: IIf Gemeinde-Ordnung. In dieser Deutlichkeit wurde der Beschluss nicht in das Protokoll geschrieben. Dort hieß es lediglich: „beschl das das So angenommen werde was der Herr Paster Vorgelesen wie folgt Beschl das daß Partargraf in den Kirchen buch Ein gefürt wird“ (IIf 1900, 04, 16).
[245] Die 10 Gebote sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.13.

vergeblich gewesen. Darauf habe die Gemeinde auch ihm angekündigt, dass er noch einmal am nächsten Sonntag vor sie treten solle.

Beide seien an diesem Sonntag nicht erschienen. Pastor Klinkenberg habe der Gemeinde erklärt, er sei mit Bruder Vornholt vor etlichen Tagen noch einmal im Hause des Donhorst gewesen. Beide Eheleute seien „herzlich und mit freundlichem Ernst vermahnt worden". Diese Vermahnung habe Frau Donhorst „mit Zorn und mancherlei unchristlichen Reden verachtet" und ganz offenbar Unbußfertigkeit gezeigt. Herr Donhorst habe sich aber so verhalten, dass „noch Hoffnung zu seiner Wiedergewinnung vorhanden sei." Daraufhin beschloss die Gemeinde einstimmig, „daß wir als Gemeinde uns leider genöthigt sähen, die Frau Donharst als eine offenbar gewordene hartnäckige alle christliche Vermahnung verachtende Sünderin anzusehn, die dadurch, daß sie keine Vermahnung Gehör geschenkt und sich hartnäckig geweigert habe, die Vermahnung der Gemeinde zu hören sich selbst von unserer Gemeinde, und so mit von der ganzen Kirche Christi und in den Bann gethan habe, daß soll öffentlich in der Kirche verkündigt werden." Dieses sei am 29. August 1858 nach dem Gottesdienst geschehen (Ia 1858, 08, 05). Fünf Monate später „Sah sich die Gemeinde mit Betrübniß genöthigt den *H. Donhorst* anzusehn als einen unbußfertigen Gottes wort verachtenden Sünder und auch keine Vermahnung gehör geschenkt und sich deshalb auch selbst in den Bann gethan hat" [Hervorh. i. O., HE] (Ia 1859, 01, 03).

Nach 20 Jahren habe Heinrich Donhorst aus Jonesville an die Gemeinde am White Creek ein Schreiben gesandt: „Wenn ich damals als ich von der Gemeinde ausgeschlossen wurde, Jemanden beleidigt oder Aergerniß gegeben habe, So bitte ich herzlich um Vergebung. Ebenso will ich herzlich vergeben allen, von denen ich glaube, daß sie mir Unrecht gethan, So wollen wir uns in Gottes Namen versöhnen, der uns allen gnädig sein wolle. Und nun bitte ich auch den Ban für aufgehoben zu erklären, damit ich hier mit der Evg. luth Gemeinde wieder theil nehmen kann an den heiligen Sakramenten". Schreiben und Protokoll des damaligen Kirchenzuchtsfalles seien verlesen und besprochen worden. Danach habe die Gemeinde ein einstimmig beschlossenes Antwortschreiben an ihn geschickt: „Ihr Schreiben vom 31. Juli haben wir heute als am 4 August richtig erhalten und wollen Ihre Bitte gern erfüllen. Es sei alles von Herzen vergeben. Auch erklären wir hiemit den bann für aufgehoben. Gottes Gnade sei mit Ihnen und mit uns." (Ia 1878, 08, 04).

In einem anderen Fall brachte der Pastor der Immanuelgemeinde zu Seymour vor die Gemeindeversammlung, dass Herr Schrier den Herrn Wente vor dem weltlichen Gericht verklagt habe. Diese Sache sei im Vorstand besprochen worden, zwei Komitees seien daraufhin bei Herrn Schrier gewesen, um ihn zu bewegen, diese Klage zurückzuziehen, aber vergebens. Daraufhin beschloss die Gemeinde, dass Herr Schrier zur nächsten Versammlung geladen werde (IIc 1907, 09, 15).

In dieser Versammlung habe die Gemeinde den Streitfall verhandelt. Der Grund von Herrn Schriers Klage gegen Herrn Wente sei Beleidigung gewesen. Herr Wente habe angegeben, dass er von der Firma Ahlbrand zu Herrn Schrier gesandt worden sei, um eine Schuld zu kollektieren. Darüber seien sie in Streit geraten und hätten sich gegensei-

tig verflucht. Bald danach sei Herr Wente mit einigen Personen zu Herrn Schrier gegangen, um ihn zu bewegen, die Klage zurückzuziehen. Herr Wente habe um Vergebung gebeten, aber Herr Schrier habe nicht vergeben wollen, sondern er habe von ihm, Herrn Wente, $5.00 gefordert. Herrn Wentes Begleitung habe aber mit Herrn Schrier nichts anfangen können. Daraufhin habe der Vorstand der Gemeinde ein Komitee zu Herrn Schrier gesandt, aber auch dieses Komitee habe ihn nicht dazu bewegen können, seine Klage zurückzuziehen. Herr Wente sei dann vom Richter für schuldig befunden und mit einer Geldstrafe belegt worden. Weil Herr Wente geglaubt habe, vom Richter falsch beurteilt worden zu sein, habe er an ein höheres Gericht appelliert. Herr Schier habe darauf bestanden, dass es sein Recht gewesen sei, Herrn Wente vor dem Gericht zu verklagen. Die $5.00 habe er nur verlangt, um Herrn Wente eine Lektion zu erteilen. Vor der Gemeinde habe Herr Went zugegeben, den Herrn Schier zu Unrecht verflucht zu haben, und er sei auch bereit, deswegen um Vergebung zu bitten.

Die Gemeinde schritt zur Problemlösung. Beide Herren sollten je einen Mann aus der Gemeinde wählen, diese Zwei dann einen Dritten. Diese Drei sollten nun als Komitee den Tatbestand sofort mit Herrn Wente und Herrn Schrier besprechen, um somit die Streitsache zu schlichten.

Das Komitee, so erzählt das Protokoll weiter, habe Erfolg gehabt, beide Herren hätten sich die Hand gereicht und gegenseitig vergeben. Herr Wente habe nun die Gemeinde um Vergebung gebeten, Herr Schrier habe das Gleiche getan und öffentlich bekannt, dass „es sündlich gewesen sei dem Herrn Wente vor dem weltlichen Gericht zu verklagen." Die Bitte beider Herren, die Gemeinde möge ihnen vergeben, habe diese mit einem lauten Ja angenommen. Herr Schrier wolle nun noch mit Hilfe eines Gemeindegliedes versuchen, diesen Fall „aus dem Gericht zu ziehen." Dies sei „mit Freuden" aufgenommen worden (IIc 1907, 10, 06).

War im ersten Fall der Pastor noch persönlich involviert, so zeigte er im zweiten Fall der Gemeinde nur den Sachverhalt auf, als hier eine Situation eingetreten war, die eine Problemlösung durch den Einsatz Einzelner unwahrscheinlich machte. In beiden Fällen griffen die in der Konstitution aufgestellten Regeln (Paragraphen) als Mittel zur Krisenbewältigung innerhalb der Kirchengemeinde.

C. F. W. Walther selbst ließ eine ihn selbst betreffende Angelegenheit vor einem weltlichen Gericht klären. In dem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den Distrikt von Indiana wurde im Maitermin 1884 die Sache Carl F. W. Walther versus Johann H. Früchtenicht verhandelt. In „Der Lutheraner" begründete C. F. W. Walther seine Handlungsweise. Seine Begründung wurde durch zwei Widerrufe eingerahmt. Der erste Widerruf lautete:

> „Ich, Johann H. Früchtenicht, der Verklagte in dem obigen Prozesse, widerrufe und ziehe zurück jegliche Beschuldigung, welche laut der Klageschrift von mir gegen genannten Carl F. W. Walther erhoben wurde, sowie alle und jede darin enthaltene und dem Charakter des genannten Carl F. W. Walther als Mann, Christ, Prediger des Evangeliums und Lehrer, nachtheilige Hindeutung und Verdächtigung; und insonderheit widerrufe und verwerfe ich als falsch und unbegründet jegliche Beschuldigung der Immoralität und des üblen Lebenswandels, der genanntem Walther in dem Briefe, auf dem die Klage in besagtem Handel be-

> ruht, angedichtet ist, sowie auch den Ton und Geist des besagten Briefes. Während ich nicht in allen Punkten mit Dr. Walther in der Lehre übereinstimme, anerkenne ich in ihm von ganzem Herzen und mit Freuden einen Mann von großer Frömmigkeit, von erhabener Lauterkeit des Charakters und einen Mann, der in jeder Beziehung des Vertrauens und der Achtung der großen christlichen Körperschaft würdig ist, deren anerkannter Führer er ist.
> Ich möchte gleichfalls mein tiefes Bedauern über die unbegründeten ehrenrührigen Reden, die zu dieser unglücklichen Streitsache Veranlassung gaben, hiermit aussprechen.
> Und ich ermächtige hierdurch Dr. Walther oder seine Freunde, obigen Widerruf und Abbitte in dem ‚Lutheraner', der ‚Indiana Staatszeitung' und irgend einer andern Zeitung, die ihm oder ihnen geeignet erscheint, zu veröffentlichen.
> Um gegen mich selbst gerecht zu sein, möchte ich hinzufügen, daß ich thörichterweise zum Schreiben besagten Briefes verleitet wurde durch die Aussagen von Gottfried Schmidt, welche ich oben als grundlose und unwahre verworfen habe.
> J*ohann H. Früchtenicht.*" [Hervorh. i. O. HE].

Der zweite Widerruf lautete folgendermaßen:

> „Ich, Gottfried Schmidt, widerrufe hiermit alles, was ich jemals Herrn Heinrich Früchtenicht und anderen Personen gegenüber wider den guten Namen Herrn Dr. C. F. W. Walthers ausgesagt habe. Ich bekenne, daß ich leichtfertig und gottlos handelte und mich gröblicher Verleumdung schuldig machte, indem ich Herrn Dr. Walther, ihn mit einer anderen Person verwechselnd, grober Vergehungen wider die Sittlichkeit beschuldigte. Es thut mir von Herzen leid, wider Herrn Dr. Walther, einen so rechtschaffenen, gottseligen und bewährten Lehrer der Kirche, jemals solche völlig grundlose und schändliche Beschuldigungen erhoben zu haben, und ich bitte denselben daher aufrichtig um Verzeihung. Zugleich ermächtige ich Herrn Dr. Walther, diesen meinen Widerruf und Abbitte im „Lutheraner" oder wo immer ihm dies als wünschenswerth erscheint, zu veröffentlichen.
> Fort Wayne, Ind., den 8. Juli 1884.
> *Gottfried Schmidt.*" [Hervorh. i. O. HE]

Seinen Gang vor das weltliche Gericht begründete C. F. W. Walther so: Mancher liebe Christ meine vielleicht, dass es in keinem Falle der christlichen Liebe gemäß sei, seinen Beleidiger vor das weltliche Gericht zu ziehen. Vielmehr sei es der christlichen Liebe gemäßer, alle Beleidigungen in Geduld zu tragen und die Sache Gott, dem gerechten Richter, zu befehlen.

Es sei erstens allerdings eine schwere Sünde, irgend einen Beleidiger aus Hass vor Gericht zu ziehen, um ihm dadurch zu schaden und sich so an ihm zu rächen Vgl. Mt 5,43-48.[246]

Es sei zweitens durchaus unchristlich, einen Glaubensbruder und ein Mitglied seiner Gemeinde wegen von ihm erfahrenen Unrechts bei der weltlichen Obrigkeit zu verklagen, anstatt der Gemeinde das letzte Gericht zu überlassen. Vgl. Mt 18,17 u. 1 Kor 6,1-8.[247]

---

[246] „43. Ihr habt gehöret, daß gesagt ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. 44. Ich aber sage euch, Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, 45. Auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er läßt seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten, und lässet regnen über Gerechte und Ungerechte. 46. Denn so ihr liebet, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? Thun nicht dasselbe auch die Zöllner? 47. Und so ihr euch nur zu euren Brüdern freundlich thut, was thut ihr Sonderliches? Thun nicht die Zöllner auch also? 48. Darum sollt ihr vollkommen sein, gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist".

[247] Zu Mt 18,17 siehe FN 135. 1 Kor 6: „1. Wie darf jemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem andern, hadern vor den Ungerechten, und nicht vor den Heiligen? 2. Wisset ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt soll von euch gerichtet werden, seid ihr denn nicht gut genug, geringere Sachen zu richten? 3. Wisset ihr nicht, daß wir über die Engel richten werden? Wieviel mehr über die zeitlichen Güter? 4. Ihr aber,

Es sei drittens ferner Unrecht, wenn man, ehe man mit seinem Beleidiger vor das weltliche Gericht gehe, nicht vorher Versuche mache, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen. Vgl. Mt 5,25.[248]

Es sei viertens unrecht, wenn ein Christ um eines geringen Schadens willen, welcher ihm zugefügt worden sei, einen Prozess anfange und nicht lieber den Schaden verschmerze. Vgl. 1 Kor 6,7.[249]

Es sei fünftens schmachvoll, wenn ein Christ oder wenn ein Diener des Wortes denjenigen, der ihn um der Wahrheit willen, die er bekenne, verlästere, deswegen vor Gericht belange, um die Schmach Christi nicht tragen zu müssen. Vgl. 1 Petr 4,14 u. Lk 6,22-23.[250]

Es könne jedoch sechstens ein Umstand eintreten, unter welchem es nicht nur nicht unchristlich, sondern sogar heilige Pflicht sei, von einem, der kein Bruder sei noch sein wolle, gewisse erfahrene Beleidigungen nicht ohne Weiteres ruhig hinzunehmen, sondern gegen den Beleidiger die Hilfe der weltlichen Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Denn diese sei von Gott eingesetzt, ihre Bürger und Untertanen gegen Unrecht zu schützen, damit dieselben ein ruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Vgl. Röm 13,3-4 u. 1 Petr 2,13-14.[251] So habe es Paulus gemacht, als er in Philippi zu Unrecht „wie ein Dieb, Räuber und Aufrührer gestäupt und ins Gefängnis geworfen war". Er habe unter Berufung auf sein römisches Bürgerrecht darauf gedrungen, dass ihm und seinem Begleiter ihr öffentlich geraubter guter Name durch ein Ehrengeleit wiederhergestellt werde, was dann auch geschehen sei. Vgl. Apg 16,20-40. Weiter habe er einen geplanten Mordanschlag gegen sich bei der Behörde angezeigt. Vgl. Apg 23,12ff. Und er habe, als Hohepriester und vornehme Juden ihn anklagten, an den heidnischen Kaiser appelliert, von dem er ein „unparteiischeres Gericht und völlige Freisprechung erwartete". Vgl. Apg 25,10-11.[252]

---

wenn ihr über zeitlichen Gütern Sachen habt, so nehmet ihr die, so bei der Gemeinde verachtet sind, und setzet sie zu Richtern. 5. Euch zur Schande muß ich das sagen. Ist so gar kein Weiser unter euch? oder doch nicht Einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder? 6. Sondern ein Bruder mit dem andern hadert, dazu vor den Ungläubigen. 7. Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun? warum lasset ihr euch nicht viel lieber vervortheilen? 8. Sondern ihr thut Unrecht, und vervortheilet, und solches an den Brüdern".

[248] „Sey willfertig deinem Widersacher bald, dieweil du noch bei ihm auf dem Wege bist, auf daß dich der Widersacher nicht dermaleins überantworte dem Richter, und der Richter überantworte dich dem Diener, und werdest in den Kerker geworfen".

[249] Zu 1 Kor 6,7. siehe FN 247.

[250] 1 Petr 4,14 „Selig seid ihr, wenn ihr geschmähet werdet über den Namen Christi; denn der Geist, der ein Geist der Herrlichkeit und GOttes ist, ruhet auf euch. Bei ihnen ist er verlästert, aber bei euch ist er gepreiset" [Hervorh. i. O.; HE]. Lk 6: „22. Selig seid ihr, so euch die Menschen hassen, und euch absondern, und schelten euch, und verwerfen euren Namen, als einen boshaftigen, um des Menschensohns willen. 23. Freuet euch alsdann und hüpfet; denn siehe, euer Lohn ist groß im Himmel. Deßgleichen thaten ihre Väter den Propheten auch".

[251] Röm 13: „3. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so thue Gutes; so wirst du Lob von derselbigen haben; 4. Denn sie ist GOttes Dienerin dir zu gut. Thust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut." 1 Petr 2: „13. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen, es sey dem Könige als dem Obersten, 14. Oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Rache über die Uebelthäter, und zu Lobe den Frommen" [Hervorh. i. O.; HE].

[252] Apg 25: „10. Paulus aber sprach, ich stehe vor des Kaisers Gerichte, da soll ich mich lassen richten; den Juden habe ich kein Leid gethan, wie auch du aufs beste weißest. 11. Habe ich aber jemand Leid gethan, und des Todes werth gehandelt, so weigere ich mich nicht, zu sterben; ist aber der keines nicht, deß sie mich verklagen, so kann mich ihnen niemand ergeben. Ich berufe mich auf den Kaiser".

Es sei siebtens einem Diener der Kirche und der Kirche besonders nicht nur erlaubt, sondern es könne auch zur Pflicht werden, gegen denjenigen Schutz bei der weltlichen Obrigkeit zu suchen, der ihn solcher Verbrechen beschuldige, welche ihn „bürgerlich infam und des Amtes unwürdig und zu gesegneter Verwaltung desselben unfähig machen“. Könne dagegen ein Diener Christi und der Kirche sein Recht bei der Obrigkeit nicht erlangen, so dürfe er wegen des ihm angetanen, wenn auch noch so schweren, Unrechts nicht irgendwelche Privatrache üben und Böses mit Bösem und Scheltwort mit Scheltwort vergelten, sondern er müsse es „dagegen segnen“. Könne aber ein Diener Christi und der Kirche durch die weltliche Obrigkeit, und zwar nur durch sie, seinen ehrlichen Namen wieder erlangen, so habe er, wie an Pauli Beispiel gezeigt, keineswegs unter allen Umständen Freiheit und Macht, diese Mittel nicht zu gebrauchen. Dies zu tun sei er zuerst Christus selbst schuldig, dessen Knecht er sei, sodann dem heiligen Amte, das er trage, der Wahrheit, die er predige, der Kirche, deren Glied er sei, der Gemeinde, welcher er diene, den Christen, deren Glauben er bekenne, und auch seiner Familie gegenüber, auf die seine Schmach fallen würde.

Dies seien die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, so zu handeln, wie er es getan habe. Nicht aus Hass gegen seinen Beleidiger, nicht um sich an ihm zu rächen, nicht um ihm irgend einen Schaden zuzufügen oder selbst einen Geldgewinn daraus zu ziehen, habe er ihn bei dem weltlichen Gericht belangt. Er habe es lediglich um seines Amtes als Prediger und Hausvater, also allein um Gottes und seines Nächsten willen getan. Daher habe er auch, sobald ein Widerruf erfolgt sei, seine Klage zurückgezogen und seinem Beleidiger nach wie vor alles Gute gewünscht. Damit stelle er sich so dem Urteil seiner christlichen Brüder, ob er recht gehandelt habe oder nicht.[253]

Mit dieser Erklärung hatte C. F. W. Walther seinen Mitbrüdern eindrücklich deutlich gemacht, dass die Anrufung eines weltlichen Gerichtes, wenn es sich um Fälle innerhalb der eigenen Glaubensgemeinschaft handelte, seiner Meinung nach nicht statthaft war. Erfolgte der Angriff jedoch von außerhalb, dann konnte sehr wohl die Schutzfunktion der weltlichen Behörde in Anspruch genommen werden, um die eigene Glaubensgemeinschaft frei von Anfechtungen zu halten und ein friedvolles Miteinander zu gewährleisten.

3.5.6 Abspaltung

Traten innerhalb der Gemeinde Probleme auf, die nicht einvernehmlich gelöst werden konnten, so war das eine Situation, welche die Existenz dieser Gemeinde ernstlich gefährdete. Eine solche ist bei der Paulusgemeinde zu Dewberry ausführlich dokumentiert. Die Mitglieder dieser Gemeinde gehörten zu diesem Zeitpunkt noch gliedlich zur Paulusgemeinde in Pleasant Township, Switzerland Co., Indiana, bekannt als Bear

[253] Vgl.: Oeffentlicher Widerruf.*) L 1884, 07, 15; 40/14, S. 109. *) „Nachdem wohl die meisten Leser des ‚Lutheraner’ aus den Zeitungen ersehen haben, daß ich gegen einen gewissen Herrn Fürchtenich, Glied einer der Ohiosynode gehörigen Gemeinde, wegen Verbreitung verleumderischer Aussagen eine Klage bei dem weltlichen Gericht anhängig gemacht habe, erachte ich es für angemessen, ja, für geboten, den Lesern des ‚Lutheraner’ auch den Widerruf des Genannten mitzutheilen, auf welchen hin ich den eingeleiteten Prozeß sogleich niedergeschlagen habe. W.“.

Creek. Nach diesen Ereignissen hatten sich 23 Mitglieder am 8. April 1904 entschieden, „to move to Dewberry“.[254] Was war geschehen?

Es fing dem Anschein nach ganz harmlos an. Von 12 Beschlüssen in der Neujahrsversammlung von 1903 hieß es unter Punkt vier, das Klingelbeutelgeld vom letzten Halbjahr werde dem Pastor „für Renovirung der Küche und Anschaffung von Shutters [Fensterläden, HE]“ bewilligt und unter Punkt neun, eine Sommerküche solle beim Pfarrhaus gebaut werden (IVa 1903, 01, 01). Detailliert sei festgelegt worden, wie diese Sommerküche auszusehen habe, wer sie baue und wie die Finanzierung geregelt werden solle. Das Geld wolle man durch einen Aufschlag aufbringen, der 15 Cents vom Dollar des Kirchenbeitrages betragen solle. Jedes Glied solle diesen Betrag bis zum 1. April an den Schatzmeister entrichten (IVa 1903, 02, 08; 1903, 02, 22).

Zum Eklat kam es am 3. Mai, als der Pastor auf Wunsch des Mitgliedes Kamman nach dem Sonntagsgottesdienst die anwesenden Glieder zurückbehielt, ohne zu wissen, worum es sich handelte. In zwei Anmerkungen hielt der Sekretär diesen Sachverhalt fest: Herr Kamman habe zur Sprache bringen wollen, dass der Aufschlag für die Sommerküche nicht hinreichend sei und als dann der Rat gegeben wurde, es könne ja das Klingelbeutelgeld dazu verwandt werden, sei Herr Kamman „ausfällig grob [geworden], schlug auf die Bank und fuhr auch so fort, nachdem der Pastor ihn ermahnt hatte sich zu mäßigen und hochdeutsch zu sprechen, damit er, der Pastor, es auch verstehen könne.“ Nach weiteren Ausfällen habe der Pastor dann die Versammlung mit dem Hinweis verlassen, wenn er nicht verstehen solle, was Kamman sage, dann habe auch seine Anwesenheit keinen Zweck. Das Auftreten Herrn Kammans sei das Signal zu allem nun Folgenden gewesen.

Ein Protestbrief sei dann von 19 stimmberechtigten Gliedern geschrieben worden:

> „Wir, die unterzeichneten Glieder der ev. Luth. St. Paulus-Gemeinde an der *Bear Creek*, *Ind*. protestiren hierdurch feierlich gegen das Terrorisiren (in Schrecken setzen, vergewaltigen) der Gemeinde durch ein Glied derselben, Herrn *Bernhard Thomas*.
> Derselbe ließ unserm Herrn Pastor am Sonntag Trinitatis vor Beginn des Gottesdienstes durch einen Vorsteher sagen, er solle die stimmberechtigten Gemeindeglieder zurückbehalten. Auf die Frage des Pastors warum? erwiderte der Vorsteher: Das hat mir Herr *Thomas* nicht gesagt. Nach dem Gottesdienst gab nun zunächst der Herr Pastor die Erklärung ab, daß es nicht in der Ordnung sei, daß ein einzelnes Gemeindeglied die Gemeinde zu einer Versammlung zurück behalte, das dürfe nur nach unserer Gemeindeordnung der Vorstand. Hierauf antwortete Herr *Thomas*: Der Vorstand weiß es und stellte sogleich den Antrag, er wolle den Visitator herhaben.
> Als der Pastor frug, was für ein Grund dazu vorläge, antwortete *Thomas* in grober Weise: Sie haben jetzt nichts zu sagen, ich will den Visitator her haben. Dann nahm ein anderes Gemeindeglied das Wort und wies auf eine Angelegenheit hin, die bis dato nicht vor der Gemeinde gelegen und damit ihren Abschluß gefunden hatte, daß das betreffende Glied am 1. Pfingsttage zum heil. Abendmahl gegangen war. Als hierauf der Pastor eine Erwiderung geben mußte, wurde er mehrfach unterbrochen, indem sonderlich B. *Thomas* wiederholt verlangte, er solle abstimmen lassen, daß der Visitator kommt. Auf die Entgegnung des

[254] Vgl.: Chronik St. Paul Dewberry, S. 4. Das Protokoll von dieser Sitzung erwähnt einen solchen Beschluss nicht. Es erscheint aber folgerichtig, denn die nächste Versammlung wurde „im Dewbary Schulhause“ abgehalten und später legte „der H. Pastor bericht ab über die Unterschrift für erwerbung von Gemeinde Eigenthum; bis jetzt sind unterschrieben 1350 D. Darauf wurde beschlossen: 1 Daß wier in Gottes Namen vorangehen, um Eigenthum zu erwerben“ (IVa 1904, 05, 01; 05, 23).

> Pastors: Er lasse nicht abstimmen, wenn nicht erst in ordnungsmäßiger Weise darüber verhandelt wird, warum und weswegen der Visitator kommen solle, sagte *Thomas*, dann lasse er abstimmen. Einem Gemeindegliede gab er auf die Frage: Wozu der Visitator nöthig sei, die Antwort: Du hältst dein Maul, hätte ich dich draußen, dann wollte ich dirs schon beibringen.
> Weil *Thomas* immer aufgeregter und heftiger wurde, ließ schließlich der Herr Pastor darüber abstimmen, ob der Visitator kommen solle, bei welcher Abstimmung durch Aufstehen, *zwölf* der Anwesenden dafür stimmten und *acht* dagegen. Die andern enthielten sich der Abstimmung.
> Nachträglich stellte es sich heraus, daß die andern drei Vorsteher garnichts davon wußten, daß die Gemeinde zurückbehalten werden sollte, nur *einem* Vorsteher hat *Thomas* den Auftrag gegeben, ohne Angabe des Grundes. Wir protestiren also nochmals gegen solches Terrorisiren der Gemeinde durch ein Glied derselben und bitten den Herrn Visitator, diesen Protest bekannt zu machen [Hervorh. i. O., HE]." (IVa 1903, 04, 19).

Bei der nächsten Versammlung sei der Visitator zugegen gewesen. Ihm habe Herr Thomas folgende Anklageschrift in „*wörtlicher*" [Hervorh. i. O.; HE] Abschrift überreicht:

> „Klage Beschwerde gegen Herrn Pastor Koch[255] Selsorger alhier
> Herr Pastor Koch hat [1.] sein Amt als Selsorger der ganzen Heerde nicht Treu und Gewissenhaft erfült Er hat die Lämmer schlecht geweidet, in dem er wenig Schule gehalten hat, und sogar die grösern Schüler ganz abweisen wolte was die Gemeinde (Gott sei Dank) nicht erlaubt hat. Ferner, [2.] Als Privat Selsorger. Er hat die Kranken wenig besucht desgleichen, Alte schwache Leute alhier die nicht viel zur Kirche kommen können sind von ihm vernachläsigt worden.
> Ferner [3.] hat er Eigenmächtig gehandelt in folgender Weise! Er hat Schotters ans Haus machen lassen ohne Wissen der Gemeinde Eigenmächtig. Als nachher die Gemeinde sie bezahlen solte, machte er den Vorschlag, Es wären $22. daler [$] in den Gottes Kasten die könte die Gemeinde dazu verwenden, dann sagte Er wenn die Gemeinde es an der Sinode schicken tähte, wüste man nicht ob es auch gut angewendet würde. Von etlichen Gliedern wurde sein Vorschlag angenommen. Eine kurze Zeit darnach, machte Herr Pastor Koch wieder den Vorschlag, das Geld aus den Gottes Kasten zunehmen für den Bau einer Sommer Küche da wurde von etlichen Gliedern Protest erhoben, und sagte es frei heraus es sei himmel schreiende Sünde dazu das Geld aus den Gottes Kasten zu nehmen weil es für Arme und Gottes Reich bestimmt sei."

Vom Visitator aufgefordert, sich über diese Anklage auszusprechen, habe Pastor Koch zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung genommen:

Punkt 1: Er habe von September bis Ostern an vier Tagen in der Woche, in der Fastenzeit an drei Tagen, Schule gehalten, und am Freitag noch einen halben Tag Konfirmandenunterricht. Weil aber eine ganze Anzahl Kinder den Winter über die Gemeindeschule nicht besucht hätten und andere im Lesen noch sehr zurück gewesen seien, so habe er nach Ostern ganz besonders für diese Kinder noch zwei Tage Schule halten wollen, um dieselben im Lesen zu fördern bzw. die Anfänger von Grund auf zu unterrichten. Aus

[255] Pastor **C. F. G. Koch** wurde, von der Johannesgemeinde zu Huff, Evanston, Indiana kommend, am 13. April 1902 in Bear Creek durch Pastor F. W. Mueller aus Farmers Retreat eingeführt. Als guter Organist sorgte er dafür, dass die Gemeinde sich eine Orgel zum Preis für $550 anschaffte. Vorher gab es keine Musikbegleitung in der Kirche, der Gesang wurde durch einen Vorsänger intoniert. Pastor Koch gründete ebenfalls den ersten Kirchenchor, bestehend aus vier Stimmen. Durch die nun folgende stürmische Zeit bediente er seine Gemeinde in Dewberry bis zu seinem Abschied am Weihnachtstag 1913. Sei Nachfolger wurde Pastor **Elmer Bliss**. Vgl.: IVa Chronik St. Paul Dewberry, S. 3-5.

diesem Grunde habe er zu etlichen Kindern, die im Lesen gut fortgeschritten waren, gesagt, sie brauchten nach Ostern nicht zu kommen.

In diesem Punkt wurde Pastor Koch vom Visitator kritisiert. Er habe „nicht weislich gehandelt“, indem er den fortgeschrittenen Schülern gesagt habe, sie brauchten nach Ostern nicht zu kommen. Diese Sache hätte er der Gemeinde vorlegen und mit ihr beraten müssen. Hieraus aber den Schluss zu ziehen, Pastor Koch habe sich als untreu und gewissenlos erwiesen, wäre höchst ungerecht. Zu sagen, dass ein Pastor, der von September bis Ostern dem Unterricht der Kinder der Gemeinde viereinhalbe Tage gewidmet, und der auch nach Ostern noch zwei Tage in der Woche sich der Kleinen besonders angenommen habe, dass ein solcher Pastor sein Amt nicht treu und gewissenhaft erfüllt habe, dass er wenig Schule gehalten und die Lämmer schlecht geweidet habe, eine solche Anklage müsse von der Gemeinde zurückgewiesen werden. Außerdem gehöre es nicht zu den eigentlichen Amtspflichten des Pastors, Schule zu halten. Vielmehr sei es ein „besonderer Liebesdienst“, dem sich Pastor Koch „treulich unterzogen habe“.

Die Mehrheit der Gemeinde habe diesen Punkt der Anklage zurück genommen. Eine Minderheit aber habe dagegen gestimmt, obwohl auch Herr Thomas, der die Anklage eingereicht hatte, diesen Punkt seiner Anklage zurückgezogen habe.

Punkt 2: Durch genaue Buchführung seinerseits sei nachgewiesen, dass er sich der alten Leute und Kranken in der Gemeinde ohne Ansehen der Person angenommen habe.

Da die Klage sich besonders auf den Besuch der alten Leute bezogen habe, so der Sekretär, sei in jedem einzelnen Falle durch den Visitator gefragt worden, ob die betreffende Person noch lesen und sich selbst aus Gottes Wort erbauen könne. Alle Fragen seien mit Ja beantwortet worden. Ferner habe sich herausgestellt, dass in den einzelnen Fällen alte, schwache Personen vier bis achtmal im Laufe des Jahres vom Pastor besucht worden seien. Hier habe der Visitator erklärt, dass diese Anklage, Pastor Koch habe die alten und schwachen Leute in der Gemeinde vernachlässigt, nicht bewiesen worden sei.

Punkt 3: Diese Anklage werde dadurch hinfällig, dass er beweisen könne, er habe das Klingelbeutelgeld nicht gefordert, sondern habe erklärt, dass die Gemeinde ihm nichts schuldig sei, denn die Reparaturen bzw. Anschaffung der Fensterläden habe er auf eigene Rechnung besorgt und zwar deswegen, weil die Orgelanschaffung vorgelegen habe und dies ihm das Wichtigere gewesen sei.

Hinsichtlich des Klingelbeutelgeldes habe er in der Neujahresversammlung der Gemeinde Folgendes vorgeschlagen: da sie mit diesem Geld doch Liebestätigkeiten üben wolle, ob sie vielleicht geneigt sei, ihm die Liebe zu erweisen und ihm den Betrag von $22.67 für die gehabten Ausgaben zukommen lassen zu wollen. Er sei sofort bereit, dem Schatzmeister den Betrag, welcher ihm durch Majoritätsbeschluss der Gemeinde bewilligt worden sei, als Gehalt zu quittieren, sodass dieses Geld wieder in die Klingelbeutelkasse zurückfließen könne, denn er habe nie gedacht, dass durch jenen Wunsch so viel Ärgernis entstehen könne.

Auch hier habe der Visitator Kritik geübt. Da Pastor Koch die betreffenden Reparaturen und das Anbringen von Läden auf eigen Rechnung habe machen lassen, ohne die Ge-

meinde vorher zu fragen, so könne die Gemeinde erklären, sie entschädige ihn nicht dafür. Sie könne aber auch sagen, da jene Verbesserungen am Eigentum der Gemeinde nötig gewesen seien, „so wollen wir *diesmal* noch die Auslagen bezahlen ... und das *wäre freilich schöner* [Hervorh. i. O., HE]."

Über den Passus, das Klingelbeutelgeld für den Bau einer Sommerküche zu beanspruchen, habe Pastor Koch erklärt, dass ihm dies nicht in den Sinn gekommen sei. Folgender Rat sei ihm von zwei Mitgliedern, die jetzt gegen ihn auftreten würden, erteilt worden: in der nächsten Versammlung werde einer von ihnen den Vorschlag machen, das vorhandene und noch einkommende Klingelbeutelgeld zur Sommerküche zu verwenden und dann „solle der Herr Pastor *keinen andern Vorschlag machen*. Als nun wirklich in der Versammlung am 17. Mai ein Gemeindeglied den *Rath* ertheilte, (nicht den Vorschlag machte) das Klingelbeutelgeld zur Sommerküche zu verwenden, u. der Pastor nur erklärte, das könne die Gemeinde allerdings thun wie sie wolle, da ging der Trubel los, der bis jetzt noch nicht beendet ist" [Hervorh. i. O., HE].

Nach Ansicht des Visitators solle die Gemeinde, die seit Jahren das Klingelbeutelgeld für das Reich Gottes außerhalb der Gemeinde verwendet habe, auch in Zukunft bei diesem löblichen Brauch bleiben. Sie wäre gewiss im Stande, das, was zur Erhaltung ihrer „Gebäulichkeiten" nötig sei, auch sonstwie aufzubringen. Das gelte auch für den beschlossenen Bau einer gewiss sehr nötigen neuen Sommerküche.

Zusammenfassend habe der Visitator sein tiefes Bedauern darüber ausgesprochen, dass immer noch ein Teil der Glieder sich von der in Punkt eins und zwei erhobenen Anklage gegen ihren Pastor nicht lossagen wollten. Es müsse doch einem jeden klar geworden sein, dass die genannten Anklagen nicht bewiesen und darum ungerecht seien.

In seiner Schlussansprache an die Mitglieder habe der Visitator darauf hingewiesen, dass, „wenn auch der Pastor hie und da etwas versähe, man ihn doch darum nicht der Untreue zeihen dürfe, denn auch der Pastor sei doch ein Mensch und als solcher nicht fehlerfrei. Sie sollten vor allem auch seine guten Eigenschaften nicht übersehen, namentlich, daß er ihnen das liebe Gotteswort rein und lauter predige. Er stellte überhaupt unsern Pastor als Prediger ein feines Zeugniß aus." Außerdem sei es auch eine Pflicht der Liebe, dass es erst dem Pastor selbst gesagt werde, wenn man meine, er habe etwas versehen oder gefehlt, anstatt ihn sofort öffentlich anzuklagen. Es solle auch bedacht werden, was für ein schweres Amt ihr Pastor zu verwalten habe, wie viel Arbeit dasselbe mit sich bringe, zumal er auch das Schulamt mit versehe, und wie viel Mühe, Sorge, Anstrengung und Verdruss mit einem solchen Amt verbunden sei, „und [sie] sollten darum fleißig für ihn beten, ihm ihre Liebe beweisen und Friede und Einigkeit zwischen Gemeinde und Pastor zu erhalten suchen."

Nach dieser Visitationsversammlung sei von zwanzig Mitglieder ihrem Pastor folgendes Zeugnis ausgestellt worden: „Die unterzeichneten Glieder der ev. luth. St. Paulus-Gemeinde an der *Bear Creek Ind*. bezeugen hierdurch gewissenhaft, daß wir gegen unsern Seelsorger, Herrn Pastor *Koch* keinerlei Klage zu führen haben, sondern mit seiner Amtsführung wohl zufrieden sind" [Hervorh. i. O., HE] (IVa 1903, 06, 18).

Pastor Koch habe das erhaltene Geld in die Klingelbeutelkasse zurückgezahlt und der nun vorhandene Gesamtbetrag von $41.91 sei auf die Taubstummenanstalt, die Taubstummenmission und die Waisenhäuser in Indianapolis und Boston aufgeteilt worden. Weiter habe die Versammlung beschlossen, auch in Zukunft das Klingelbeutelgeld innerhalb oder außerhalb der Gemeinde zu verwenden. Auf einen alleinigen Verwendungszweck außerhalb der Gemeinde wollte man sich wohl doch nicht festlegen. In der gleichen Versammlung habe der Pastor die Gemeinde gefragt, wer ihn jetzt noch für einen untreuen und nicht gewissenhaften Seelsorger halte, wie er von Thomas angeklagt worden sei, der möge aufstehen. Daraufhin seien B. Thomas und F. Kamman aufgestanden (IVa 1903, 07, 05).

Nun sei von neun Mitglieder ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet worden: „Nach reiflicher Ueberlegung in betreffenden Streit – Angelegenheit zwischen uns und Herr Pastor Koch; sind wir zu der Ueberzeugung gekommen daß es ohne den Präses nicht Christlich geschlichtet werden kann. Derohalben thun wir hiermit die Gemeinde freundlich bitten Sorge zutragen daß dieses bald geschehe was die Reise Kosten betrift sind wir die Unterzeichneten gern wielens zutragen wir hoffen die Gemeinde werde recht bald ihre Schuldigkeit tuhn.“ Daraufhin sei eine Extraversammlung beschlossen worden (IVa 1903, 07, 26).

Nach der Eröffnung habe der Pastor einen Abschnitt aus der Kirchenzeitung „Der Lutheraner“ über die rechte Behandlung der Pastoren seitens der Gemeindeglieder vorgelesen.[256] Danach sei Punkt eins der bereits verhandelten Anklage noch einmal vorgelesen worden. Für die Aufrechterhaltung dieses Punktes hätten fünf Mitglieder gestimmt. Bei Punkt zwei hätten sechs Mitglieder dafür gestimmt. Darüber habe sich eine längere Debatte angeschlossen, in der Herr Thomas aus seiner Sicht bemerkt habe: „Wenn der Pastor seine verruchten Hände hätte aus dem Gotteskasten gelassen, wäre es besser gewesen.“ Mit diesem Satz hatte er die Auseinandersetzung auf den Punkt gebracht. Fazit der Debatte sei gewesen, dass Herr Tomas nichts von der Anklage zurückgenommen habe. Pastor Koch habe dann erklärt, er werde an den Präses appellieren (IVa 1903, 08, 03).

In der darauf folgenden Versammlung sei der Vizepräses zugegen gewesen. Nach der Eröffnung durch ihn sei auf Beschluss der Gemeinde die ganze Anklage verlesen und eingehend über den ersten Anklagepunkt verhandelt worden. Auch der Vizepräses habe sich dem Urteil seines Vorgängers angeschlossen, dass diese Anklage gegen Pastor Koch, auf Untreue lautend, ungerecht sei. Mehrmals sei vorgeschlagen worden, über die Zurücknahme der Anklage abstimmen zu lassen, aber die darauf folgenden Debatten

[256] Pastor Koch zitierte hier wahrscheinlich aus dem in mehreren Ausgaben erschienenen Artikel über die Erhaltung von Predigern und Lehrern. In diesem wurden neben den Grundlagen (Gal 6,6. und Lk 10,7.) die Gemeinden der Synode unter folgenden Rubriken betrachtet: 1. Wirkliche Missionsgemeinden, das sind solche Gemeinden, die wirklich zu arm und klein sind, ihren Pastor selbst zu erhalten. 2. Gemeinden, welche im Irdischen so gestellt sind, dass sie ihre Prediger und Lehrer erhalten können und die sie daher auch erhalten sollten. 3. Gemeinden, welche wohlhabend sind und deren Diener am Wort daher auch besser gestellt werden sollten. 4. Gemeinden, welche groß und wohlhabend genug sind, Pastor und Lehrer zu erhalten, die es aber immer noch nicht weiter als bis zu einem Pastor gebracht haben. Vgl.: Etwas über die Erhaltung von Predigern und Lehrern. In: L 1901, 10, 29; 57/22, S. 228-339; 1901, 11, 26; 57/24, S. 371; 1901, 12, 24; 57/26, S. 403-404; 1902, 01, 07; 58/01, S. 5-7; 1902, 02, 04; 58/03, S. 35-36; 1902, 03, 18; 58/03, S. 82-83, hier bes. S. 403.

hätten diese Abstimmung immer wieder verhindert. Betreffend der Schulzeit „erklärte sich der Pastor bereit, um der Liebe und des Friedens willen‘ wolle er fortan nach Ostern anstatt 2, drei Tage Schule halten. Im Uebrigen wie bisher, während der Winterzeit 4 Tage Schule u. ½ Tag Konfirmandenunterricht.“ Die Gemeinde habe darüber ihre Befriedigung ausgesprochen (IVa 1903, 09, 09).

Die Auseinandersetzung ging weiter. Pastor Koch habe die Anklage gegen ihn in der nächsten Versammlung wieder auf die Tagesordnung gebracht, aber vorher einen Brief von Präses Niemann vorgelesen. Dann habe er eine Ansprache an die Gemeinde gehalten „und zwar im allerversöhnlichsten Sinne“. Er sei gerne zur Versöhnung bereit und verlange auch nicht, dass man erst bei ihm Abbitte tun solle. Man solle nur die Anklage zurücknehmen, „dann solle alles gethan sein“. Auf diese versöhnliche Ansprache hin habe Herr Thomas erklärt: „Die Gemeinde kann es machen wie sie will, den Präses kommen lassen oder nicht, wenn es dabei bleibe, daß die Anklage solle zurückgenommen werden, dann träte er aus, es wäre nun genug Humbugerei getrieben worden.“ Auf dringende Bitte des Pastors habe die Gemeinde beschlossen, dass der Präses wieder kommen solle (IVa 1903, 10, 04).

Der Präses habe das getan und die Versammlung eröffnete. Auf Beschluss sei die Anklage noch einmal Punkt für Punkt durchgenommen worden. Während der Debatte über den Punkt eins der Anklage sei der Präses zu der Überzeugung gekommen, dass es nicht bewiesen sei, dass Pastor Koch nicht treu und gewissenhaft sein Amt erfüllt habe. Deshalb müsse er bei dem Urteil bleiben, die Kläger hätten eine Anklageschrift gegen ihren Pastor aufgesetzt, die sie nun nicht beweisen könnten und darum zurücknehmen müssten. Kritik habe er an der Tatsache geübt, dass Pastor Koch den größeren und geförderteren Schülern vor Ostern gesagt habe, sie brauchen nach Ostern nicht zu kommen. Dies „war allerdings nicht weislich, das war ein Fehler, weil die Kinder leicht einen verschiedenartigen und falschen Bericht nach Hause bringen. Der Pastor hätte das der Gemeinde vorstellen sollen, warum er diese Entscheidung treffen wolle.“ Aber ein Unrecht oder gar Untreue und Gewissenlosigkeit könne er nicht darin erblicken. Den Einwand eines Gemeindegliedes, ob es nicht untreu sei, wenn der Pastor die größeren Schüler von der Schule weise, habe der Präses nicht gelten gelassen. Das habe Pastor Koch ja nicht getan, sondern nur gesagt, sie brauchen nach Ostern nicht zu kommen. „Er müsste ein ganz erbärmlicher Mensch sein, wenn er zugeben wollte, die Anklage gegen Pastor *Koch* wäre bewiesen worden und sein Urtheil in der Sache, habe er doch auch vor Gott und seiner Kirche zu verantworten“ [Hervorh. i. O., HE]. Kurz darauf hätten vier Mitglieder die Versammlung verlassen. Des Präses‘ Sekretär habe zum Sachstand zwei Erklärungen abgegeben. Wenn wirklich Pastor Koch die Schüler zurückgewiesen hätte, was aber nicht bewiesen sei, so habe er das doch wieder gutgemacht, indem er in der Aprilversammlung erklärt habe, sie sollten nur zur Schule kommen und dass dieselben auch in der Tat nach Ostern zur Schule gegangen seien. Es läge also da gar kein Anklagepunkt vor. Zum anderen, „die Ankläger sollten doch ernstlich bedenken, dass, wenn sie die Klage nicht zurück nehmen, möglicher Weise die Gemeinde zerrissen würde,

und welch eine schwere Verantwortung sie vor Gott haben, wenn sie eine christliche Gemeinde zerreißen, und dies sei doch eine christliche Gemeinde."

Der Präses habe das Fazit gezogen: Er bedauere, dass sein Bemühen vergeblich gewesen sei, den Frieden wieder herzustellen. Mit den Klägern gegen Pastor Koch müsse nun weiter gehandelt werden nach Gottes Wort, wenn die Klage, die nicht bewiesen werden könne, nicht zurückgenommen werde. Er sähe es als das Beste an, die Untersuchung zu beenden. Daraufhin habe die Gemeinde die Vertagung beschlossen (IVa 1903, 10, 27).

In der Dezemberversammlung habe die Gemeinde die Kandidatenwahl der neuen Vorstandsmitglieder vornehmen wollen. Wegen Nichtannahme des Protokolls vom 4. Oktober 1903 durch die Gegner des Pastors habe dieser die Kandidatenwahl verschoben „bis der Friede in der Gemeinde wieder hergestellt sei." Drei Anmerkungen habe der Sekretär dem Protokoll hinzugefügt. Zum einen die auf Bitte des Pastors vom Präses gesandte Erklärung, zu der die Gegner des Pastors sich durch ihre Unterschrift bekennen sollten: „Da wir durch die stattgefundene Untersuchung zur Einsicht gekommen sind, daß unsere Klagen gegen Pastor *Koch* unhaltbar sind, so ziehen wir dieselben hiermit zurück." Zum anderen eine Erklärung, die Pastor Koch, ohne vom Präses dazu aufgefordert zu sein, obiger Erklärung beifügte habe:

> „Im Namen unsers Erzhirten Jesu Christi, der da ist der Friedensfürst, fühlt sich Unterzeichneter gedrungen zur Wiederherstellung des Friedens in der lieben St. Paulus Gemeinde folgende Erklärung abzugeben:
> Der heil. Apostel Jakobus schreibt im 3 Kap. Vers 2. ‚Denn wir fehlen alle mannigfaltiglich. Wer aber auch in keinem Wort fehlet, der ist ein vollkommener Mann.'[257]
> Unter dieses Gottes Wort stelle auch ich mich von ganzem Herzen. Darum gebe ich gern zu, daß ich keineswegs fehlerfrei bin und wohl Manches versehe, was aber die christliche Liebe ihrem Pastor gern zu gut hält nach dem Wort St. Pauli 1. Thessal. 5, 12.13[258] ‚Wir bitten euch aber, liebe Brüder, daß ihr erkennt, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem HErrn und euch vermahnen. Habt sie desto lieber um ihres Wortes willen und seid friedsam mit ihnen.'
> Da ich aber keiner Untreue oder Gewissenlosigkeit in meiner Amtsführung mich schuldig weiß und derselben auch in drei Untersuchungen in Gegenwart unserer Synodal-beamten nicht schuldig befunden worden bin so bitte ich herzlich, um der Wahrheit und der Liebe willen, daß meine Ankläger beifolgende Erklärung unterschreiben wollen, worauf wir uns mit Freuden wieder die Bruderhand reichen wollen. Dazu gebe Gott seine Gnade."

Beide Erklärungen seien von zwei Vorstehern zunächst Herrn Hurrelbrink überbracht und vorgelesen worden. Dieser habe die Unterschrift verweigert. Herr Thomas, der nicht einmal die besagten Erklärungen vorgelesen haben wollte, habe die Vorsteher schroff abgewiesen. Geschehen sei dies alles in der Woche nach dem 13. Dezember (IVa 1903, 12, 13).

Inzwischen sei von mehreren Mitgliedern der Beitrag zum Bau der Sommerküche in eigenmächtig abgezogen worden. Darüber habe sich eine Debatte entwickelt, ob dies zulässig sei, ehe der Beschluss des Baues ordnungsgemäß widerrufen sei. Ein Gemeinde-

[257] „2. Denn wir fehlen alle mannigfaltiglich. Wer aber auch in keinem Wort fehlet, der ist ein vollkommener Mann, und kann auch den ganzen Leib im Zaum halten".
[258] „12. Wir bitten euch aber, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten, und euch vorstehen in dem HErrn, und euch vermahnen. 13. Habt sie desto lieber um ihres Werks willen, und seid friedsam mit ihnen".

mitglied habe den Vorschlag gemacht, dass der Beschluss, eine Sommerküche zu bauen, wieder aufgehoben werden solle. Dieser Vorschlag sei von anderen unterstützt worden. Der Vorsitzende habe über diesen Vorschlag abstimmen lassen wollen, da habe Pastor Koch das Wort ergriffen und erklärt, dass ein solcher Vorschlag „außer Ordnung sei und da nach Gottes Wort alles ehrlich und ordentlich zugehen solle, worauf er von Amts wegen halten müsse, so protestire er gegen Abfragung eines solchen Vorschlages. Die rechte Ordnung sei vielmehr diese: Es könne nur der Vorschlag gemacht werden, jenen Beschluss, der in drei Versammlungen einstimmig gefasst sei, der ferner durch Einzahlung von Beiträgen, Anfahren von Steinen, u. Sägen von Holz schon zum Teil zur Ausführung gelangt sei, in Wiedererwägung zu ziehen."

Hieran habe sich eine erregte Debatte angeschlossen, wobei dann wieder die ganze „traurige Klagegeschichte gegen den Pastor" zur Sprache gekommen sei. Gleichzeitig sei dem Trustee Kamman von verschiedenen Seiten sein eigenmächtiges Verhalten vorgehalten worden, dass er, ohne die Gemeinde zu fragen, den Weizen vom Pfarrlande verkauft habe, der „laut Gemeindeordnung und Vocation dem Pastor zukomme".

Pastor Koch habe nun erklärt: „Da Herr *Kamman* sein Amt dazu gemißbraucht habe, den Pastor zu chikanieren und sich überhaupt fortgesetzt feindselig gegen ihn bewiesen habe, so verlange er seine Absetzung als *Trustee* [Hervorh. i. O., HE]". Weiter habe der Pastor die beiden Erklärungen verlesen, welche durch ihn den Herren Hurrelbrink und Thomas durch zwei Vorsteher zugesandt worden seien. Herr Hurrelbrink Antwort sei gewesen, er habe deshalb die vorgelegte Erklärung nicht unterschrieben, weil der Pastor nicht zugäbe, dass er untreu und gewissenlos gewesen sei. Er habe dann abgelesen, worin die Untreue und Gewissenlosigkeit bestanden haben sollte. Im Wesentlichen seien es die alten, schon verhandelten Geschichten gewesen, ausgenommen einer neuen Sache, worüber sich der Pastor aber gerechtfertigt habe. Die alten Geschichten betreffend habe Pastor Koch keine Antwort mehr gegeben. Herr Hurrelbrink habe nun wieder von Neuem Anklage wegen Untreue und Gewissenlosigkeit gegen Pastor Koch erhoben und verlangt, dieser solle es zugeben und, was das Beste wäre, sein Amt niederlegen, weil er seiner Meinung nach nicht mehr im Segen hier wirken könne.

Pastor Kochs Antwort war eindeutig. Ob er ihn denn für einen solchen Narren halte, dass er etwas zugeben werde, wovon sein Gewissen ihn freispreche und wessen ihn auch die drei Synodalbeamten nicht für schuldig befunden hätten. Er bleibe im Amt an dieser Gemeinde, solange ihn nicht Gott auf rechtmäßige Weise abberufe. Es seien noch genug Christen in der Gemeinde, an denen er im Segen wirke, freilich nicht bei den Unchristen.

Nun sei durch den Vorsitzenden ein Schreiben verlesen worden, dass eine Anzahl Mitglieder vom Neujahrstage an keinen Beitrag zum Predigergehalt mehr entrichten wollten, solange Pastor Koch das Amt hier weiter bekleide. Zu diesem Schreiben hätten sich 29 Glieder bekannt. Auf die Frage des Pastors, wer diese 29 seien, habe der Vorsitzende geantwortet, es stünde kein Namen unter dem Schreiben. Pastor Koch habe dann festgestellt, mit einer solchen Erklärung schlössen sich die Betreffenden selber aus, und er wolle die Namen wissen. Herrn Thomas' Antwort sei gewesen, die Namen werde der

Schatzmeister schon erfahren. Pastor Koch habe dann nur noch bemerkt, seine Gegner brauchen nicht zu denken, dass sie ihn aushungern könnten, es seien noch Christen genug in der Gemeinde, die ihren Pastor nicht verhungern lassen, und er weiche seinen Gegnern nicht. Daraus, dass der Pastor diejenigen, welche ihn nicht verhungern lassen würden, als Christen bezeichnet habe, sei von seinen Gegnern der Schluss gezogen worden, dass er damit die 29, die sich zu diesem Schreiben bekannt hätten, zu Unchristen erklärt habe. Pastor Kochs Antwort sei gewesen, die Unchristen seien die „welche das achte Gebot[259] mit Füßen getreten und falsches Zeugniß gegen ihn abgelegt haben, sofern sie die ungerechte Anklage nicht zurücknähmen." Hierauf habe Herr Thomas den Pastor der Verleumdung beschuldigt, weil er mit einem anderen Pastor über diese Angelegenheit gesprochen habe, worauf Pastor Koch erklärt habe, „das sei keine Verleumdung, wenn er seinen guten Namen, der ihm schändlicher Weise geraubt worden sei, all über all da wieder herzustellen suche, wo es ihm möglich ist. Er hätte B. *Thomas* gerichtlich belangen können, weil derselbe ihn des Diebstahls an der Armenkasse beschuldigt und in öffentlicher Versammlung gesagt habe: Hätten sie ihre verruchten Hände aus dem Gotteskasten gelassen. [Hervorh. i. O., HE]".

Lakonisch stellte der Sekretär fest: „Die erregte Debatte, die hierauf folgte, läßt sich gar nicht beschreiben. Die Versammlung löste sich dann in Erregung der Gemüther auf." Der weitere Verlauf nach Abschluss der Versammlung wurde in einer Anmerkung festgehalten: Am 7. Januar habe Pastor Koch einen eingeschrieben Brief folgenden Inhaltes erhalten: „Herrn Pastor Koch. Als am Ersten Januar 1904 in der Evangelisch Lutherischen Sankt Pauligemeinde Vorgelesen wurde, das die Unterzeigneten 29 Stimberätigen Gemeinde Glieder kein Prediger Gehalt mehr Bezahlen Wolten solange Pastor hier ist. sagte Pastor Koch hier mit sein sie Alle die 29 für un Christen. Dies Nötigt uns Ihnen Herr Pastor *Koch* mitzuteilen das sie bis zum 15ten April 1904 Ausziehen müssen. Im widrigen fall werden wier die letzten Schritte Thun. W. Hurrelbrink [Unterschrift] [Hervorh. i. O., HE]".

Am folgenden Abend habe man sich im Pfarrhaus versammelt. Auf Beschluss „der getreuen Glieder" habe Pastor Koch am Sonntag, den 10. Januar diesen Brief von der Kanzel verlesen und im Anschluss gesagt: „Wie dieses Schreiben zu beurtheilen ist, das überlasse ich jedem christlichen Gewissen, Gotttes Wort aber sagt 1. Chron. 17, 22[260] – *Gal*. 6, 6.7[261] – 1. *Tim*. 5, 17.18[262] – 1 *Thess*. 5, 12.13[263] – *Ebr*. [Hebräer] 13, 17[264]" [Hervorh. i. O., HE]. Nach Schluss des Gottesdienstes habe Herr Hurrelbrink vergebens versucht, seine Handlungsweise zu rechtfertigen. „Da ihm aber Niemand auch nur ein Wort erwiderte gingen die Gemeindeglieder ruhig auseinander" (IVa 1904, 01, 01).

---

[259] Siehe Anlage 8.1.13.

[260] „Tastet meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Propheten kein Leid".

[261] „6. Der aber unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. 7. Irret euch nicht; GOtt läßt sich nicht spotten. Denn was der Mensch säet, das wird er ernten".

[262] „17. Die Aeltesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre. 18. Denn es spricht die Schrift: Du sollst nicht dem Ochsen das Maul verbinden, der da drischt, und: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth".

[263] Siehe FN 258.

[264] „Gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen; denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn das ist euch nicht gut".

Nach Eröffnung der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung habe Pastor Koch die Passagen auf den Seiten 142, 145 und 147 des Buches „Die rechte Gestalt einer ev. luth. Orts-Gemeinde“ des verstorbenen Dr. C. F. W. Walther, die über ungerechte Absetzung oder Vertreibung von Pastoren handelten, verlesen.[265] Anschließend habe er die §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung[266] verlesen und darauf hingewiesen, dass die Herren Kamman, Thomas und Hurrelbrink und ihr Anhang in offenbaren Sünden gegen das fünfte, siebte und achte Gebot ihrem Pastor gegenüber lebten. Solches sei begründet durch die früheren Protokolle und Untersuchungen von drei Synodalbeamten sowie durch einen Brief des Herrn Hurrelbrink. Auf seine Frage, ob sie in diesen Sünden beharren oder bußfertig umkehren, d. h. die ungerechte Anklage gegen ihn zurücknehmen und ihre Beiträge nach wie vor entrichten wollten, hätten diese mit einem entschiedenen „Nein!“ geantwortet.

Nun habe es eine lange Debatte gegeben, in der „die Gegner des Pastors ihre Sünden vertheidigen, beschönigen und ihr Recht behaupten wollten, wobei sie wiederholt den Pastor als Lügner hinstellten.“ Dieser habe das Protokoll über die Untersuchung durch den Visitator und den Protest der Gemeinde am Sonntag Trinitatis sowie ein Zeugnis für die Amtsehre des Pastors und auch den Brief des Herrn Hurrelbrink verlesen. Ebenso seien das Protokoll der Untersuchung des Präses und einige Ratschläge aus dessen Briefen verlesen worden. Danach habe der Pastor „feierlich“ erklärt, dass die drei Herren F.

[265] Pastor Koch nahm Bezug auf den § 31, in dem es u. a. heißt, die Gemeinde solle sich nicht anmaßen, ihre Prediger und andere, die ein kirchliches Amt verwalten, nach Willkür ihres Amtes zu entsetzen. Diese These untermauert C. F. W. Walther mit sieben Anmerkungen. Anmerkung eins besagt, dass es nicht in der Willkür der Gemeinde stehe, einen Prediger seines Amtes zu entsetzen. Dies habe Luther in einem Brief an Valentin Hausmann im Jahre 1532 bezeugt, als die Zwickauer einen ihrer Prediger willkürlich abgesetzt hatten (S. 142). In Anmerkung zwei führt C. F. W. Walther aus, dass die Pastoren Diener Gottes seien und ihr Amt ebenfalls Gottes sei, zu dem jeder Einzelne von Gott, obgleich durch Menschen, berufen werde. Deshalb müsse dieses heilige Werk auf heilige Weise, nicht aber nach menschlicher Willkür behandelt werden. Einen Schafhirten und Kuhhirten könne der Mensch auf Zeit mieten, und wenn deren Dienst nicht weiter gefalle, könne er zu einer bestimmten Zeit, aber auch nicht immer, entlassen werden. Aber mit einem Seelehirten so zu handeln, stehe in keines Menschen Macht (S. 145). In Anmerkung fünf, über den rechten Prozess bei Absetzung eines Predigers, wird Gerhards Meinung dargelegt. Bei Absetzung eines Kirchendieners, wenn sie eine rechtmäßige sein solle, sei sowohl eine genaue Untersuchung der Sache als auch eine sorgfältige Beobachtung eines rechtmäßigen Prozesses erforderlich. Es sei nicht der Unbesonnenheit des Volkes oder der Willkür der Machthaber zu gestatten, ohne rechtmäßige Untersuchung und Prüfung der Sache einen Kirchendiener seiner Stelle zu entsetzen und in das Elend zu verjagen. Jene Untersuchung gehöre der ganzen Kirche. Ähnliches schreibt Chemnitz: Auch in seiner Gemeinde werde diese Materie nicht recht verstanden. Denn wie jemand, der einen Knecht miete, die Macht habe, diesen, wann er wolle, zu entlassen, so meinen manche, dass sie auch Macht hätten, einen Prediger zu entlassen, wenn sie auch keine gerechte Ursache hätten (S. 147). Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 141-149.

[266] „§ 3. Bedingungen der Mitgliedschaft. Es kann niemand ein Glied oder Beamter der Gemeinde werden, noch sein oder bleiben, noch Antheil an den Rechten eines Gemeindegliedes haben, als wer: 1. getauft ist, 2. resp. confirmirt ist, 3. sich zu der heiligen Schrift, als der einen göttl. Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens und zu obigen Bekenntnißschriften der Kirche bekennt, 4. wenigstens aus den symbolischen Büchern die Augsburgische Confession und den kleinen Katechismus Lutheri kennt, 5. nicht Glied einer geheimen Gesellschaft ist, als Old Fellows, Freimaurer, Druiden u.s.w. 6. nicht in offenbaren Werken des Fleisches lebt (Gal. 5, 19-21) sondern einen christlichen Wandel führt, 7. sich zur Kirche, und wenn er zu den Erwachsenen gehört, zum Tische des Herrn hält, und sich den Anordnungen, welche hier festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden sollten, soweit sie dem Worte Gottes nicht zuwider sind, unterwirft und sich in brüderlicher Liebe zurechtweisen läßt, wo er gefehlt hat.“ „§ 6. Ausschluß und Austritt. Wird ein Gemeindeglied nach fruchtloser Anwendung der in Gottes Wort vorgeschriebenen Stufen der Ermahnung (Matth. 18, 15-20), wo selbige möglich sind, ausgeschlossen, so wird dasselbe dadurch aller Rechte eines Gemeindegliedes und an jegliches Besitzthum der Gemeinde verlustig, so lange, als dasselbe nicht wieder in die Gemeinde aufgenommen ist. Dasselbe gilt auch von denjenigen Gemeindegliedern, welche freiwillig aus dem Gemeindeverbande austreten, oder diesen Austritt durch ihren Wegzug bewirken, wenn sie dadurch ihre Verbindung mit der Gemeinde aufheben. Zusatz zu § 6. Ein nach Matth. 18, 15-20 Ausgeschlossener soll wieder aufgenommen werden, wenn er darum bittet, sein Unrecht gesteht, Besserung gelobt und die Gemeinde von seiner Aufrichtigkeit überzeugt ist.“ Vgl.: Gemeinde-Ordnung und Protokoll-Buch der Ev. Luth. St. Paulus-Gemeinde zu Dewberry, Ripley Co., Ind. 1904.

Kamman, B. Thomas und W. Hurrelbrink, da sie eine bußfertige Umkehr, die Zurücknahme der schriftlichen Anklage und die Bezahlung zum Pfarrgehalt entschieden verweigerten, nach Matthäus Kapitel 18, Vers 17 und gemäß der §3 und §6 der Gemeindeordnung von der christlichen Gemeinde auszuschließen seien. Eine Anzahl von Gliedern habe diesen Antrag untertsützt. Die Abstimmung hierüber sei erst später erfolgt, „da die Gegner des Pastors große Unruhe verursachten." Die Abstimmung habe ergeben, dass 17 Mitglieder, einschließlich des Pastors, sich für den Bann erklärten, während eine kleinere Anzahl sich ihrer Stimme enthalten habe. Die entschiedenen Gegner Pastor Kochs aber, die ihn „durch Entziehung der Beiträge aushungern, resp. vertreiben wollten", hätten dagegen gestimmt. Deren Namen seien durch Pastor Koch, soweit es möglich war, notiert worden, und er habe erklärte, dieselben stünden dadurch, dass sie gegen einen „*gerechten* Ausschluß" [Hervorh. i. O., HE] stimmten, der durch Gottes Wort geboten sei, in Kirchenzucht und hätten ihr Stimmrecht verloren. „Die Unruhe, Unordnung, höhnisches Gelächter, Beleidigungen des Pastors die hierauf folgten, lassen sich nicht beschreiben." Herr Thomas zum Beispiel habe vom Vorsitzenden verlangte, er solle abstimmen lassen, ob der Pastor abgesetzt werden solle. Darauf habe der Vorsitzende geantwortet: „Darüber lasse ich nicht abstimmen, das ist gegen Gottes Wort."

Endlich habe Pastor Koch im Namen Gottes, aufgrund des ersten Briefes an die Korinther, Kapitel 14, Vers 33[267], die Versammlung für geschlossen erklärt und alle treuen Mitglieder, die auch ihre Beiträge entrichten wollten, aufgefordert, mit ihm zur Nomination der Vorstandsmitglieder ins Pfarrhaus zu gehen. Die Kirche sei dann vom Pastor, dem Vorsitzende und allen diejenigen, welche für den Bann gestimmt hätten, ruhig verlassen worden. Im Pfarrhaus seien zunächst die Protokolle der Untersuchungen durch den Visitator und den Präses angenommen worden, und das Protokoll der Versammlung vom 1. Januar 1904 sei vorgelesen und ebenfalls angenommen worden. Danach seien zwei Trustees und zwei Vorsteher nominiert worden. Die Wahl habe man auf Freitag, den 8. April Mittags 1 Uhr festgesetzt (IVa 1904, 03, 28).

Diese Versammlung habe wieder in der Kirche stattfinden können. Da der Vorsitzende verhindert gewesen sei, habe Pastor Koch beantragt, ein anderes Gemeindemitglied zum Vorsitzenden zu wählen. Herr Wolstermann sei vorgeschlagen und unterstützt worden. Herr Kamman habe daraufhin „frech" erklärt, man habe schon einen Vorsitzenden. Pastor Koch habe erwidert: „Sie haben kein Stimmrecht und alle die Glieder, welche am Montag den 28. März gegen den rechtmäßigen Bann gestimmt haben". Herr Kamman habe entgegnet: „Sie haben kein Stimmrecht und alle die welche am Montag fortgegangen sind." Pastor Koch habe daraufhin die Versammlung in der Kirche für geschlossen erklärt und gebeten, dass alle treuen Mitglieder mit ihm ins Pfarrhaus zur Vornahme der Wahl gehen sollten. Beim Verlassen der Kirche sei ihnen zugerufen worden, es solle nicht fortgegangen werden, es werde sonst schlimm. Pastor Koch habe nur geantwortet, er handele im Auftrag des Herrn Präses und es werde sich finden, wer die christliche Gemeinde sei.

[267] „Denn GOtt ist nicht ein GOtt der Unordnung, sondern des Friedens, wie in allen Gemeinden der Heiligen" [Hervorh. i. O.; HE].

In der Zeit, in der im Pfarrhaus die Wahl stattgefunden habe, sei durch Herrn Kamman und andere Glieder ein anderes Schloss an die äußere Tür der Kirche befestigt und ein Zettel angenagelt worden mit der Aufschrift: „Im Namen von 29 stimmberechtigten Gliedern ist die Kirche geschlossen". Unterschrieben sei der Zettel mit „Die *Trustees*" gewesen [Hervorh. i. O., HE]. Dann sei Pastor Kochs Chorrock zum Pfarrhaus gebracht worden, den dieser durch ein Fenster entgegengenommen habe (IVa 1904, 04, 08).

Nachdem die Fronten geklärt waren, ging es wieder aufwärts. Pastor Koch wurde für das Jahr 1904 zum Vorsitzenden gewählt. § 9 der Gemeindeordnung wurde dahingehend geändert, dass von jetzt an jeden Sonntag, wenn es nötig sein sollte, eine Gemeindeversammlung ohne vorherige Anmeldung gehalten werden konnte (IVa 1904, 05, 23). „Unsere Glieder" sollten das Geld für die Sommerküche zurückerstattet bekommen, und die anderen an der Bear Creek dann, sobald sie ihren vierteljährigen Beitrag für das Predigergehalt des Jahres 1904 bezahlt hatten (IVa 1904, 07, 10). Dem Pastor wurde bestätigt, dass er sich dem Komitee gegenüber richtig verhalten hatte, welches die Kirchenregister haben wollte. Diese hatte er zu einem Mitglied gebracht, dessen Namen er nicht preisgab. Dann hatte er ein Schreiben aufgesetzt als Antwort an dieses Komitee, das die Bücher haben wollte, und es von zwei Mitgliedern unterzeichnen und überbringen lassen. Die beiden Überbringer wurden autorisiert, die Antwort entgegenzunehmen und sollte dies nicht genügen, der Gegenseite zu erklären, „dan mögten sie klagen" (IVa 1904, 07, 17). Weitere Paragraphen der Gemeindeordnung wurden geändert bzw. ergänzt (IVa 1904, 07, 31) und Geld aus der Gemeindekasse bewilligt, um die Klage, die eingegangen war, bezahlen zu können (IVa 1904, 09, 11).

Das Miteinander in der Gemeinde wurde dahingehend geregelt, „Das es dem Pastor anheim Gestelt sei, unsern Hauptgegnern, wen sie in der jetzt zu Bauenden Kirche komen, ohne vorher zu fragen, hinaus weisen kann", und der Schatzmeister wurde angewiesen „unsern gegnern, die das Geld zu der Somerküche bein Pfarhause an der *Bear Creek* bezahlt haben, zurück erstatte" [Hervorh. i. O., HE] (IVa 1904, 12, 04). Es wurde vorläufig beibehalten, jeden Sonntag ohne vorherige Anmeldung Gemeindeversammlung abzuhalten (IVa 1905, 01, 02).

Der Erste der Hauptgegner, der die Gemeinde schriftlich um Verzeihung bat wegen seines Verhaltens der alten Bear Creeker Gemeinde und der jetzigen gegenüber, war C. Thomas. Es wurde ihm nichts nachgetragen, „so beschloß die Gemeinde: ihn von Herzen zu Vergeben, und das Wm. Schmidt ihm das mittheile" (IVa 1905, 01, 05). Es dauerte über zehn Jahre, bis sich F. Kaman beim Pastor meldete, um wieder als Glied in der Gemeinde aufgenommen zu werden. Auch hier wurde Nachsicht geübt, „und da er for dem Pastor und einen zeugen bekant hatte das Er alles zurück nehme und es ihm Leid thue: Beschloss die Gemeinde: ihm zu Vergeben und als Glied anzunehmen. und in eben derselben Weise wie Frank Kaman wurde am 14 März Friederich Tageder fon der Gemeinde als Glied aufgenommen" (IVa 1915, 03, 07).

Fast vier Jahre dauerte es, bis die Gemeinde eine generelle Regelung fand, wie sie diejenigen wieder aufnehmen wollte, die bis jetzt zu der abgespaltenen Bear Creek Gemeinde gehört hatten. Es wurde beschlossen:

> „1. Die Gemeinde nimmt mit Freuden als Glied an (wenn um Aufnahme gebeten wird)
> a. Jeden der nicht an der Spaltung der alten Bear Creek Gemeinde beteiligt war.
> b. Jeden der an dieser Spaltung beteiligt war, nachdem er erklärt hat, so weit er daran Schuld sei, tue es ihm Leid und er wünsche wieder mit der Gemeinde zu Dewberry versöhnt zu sein.
> 2. Wenn etwa eine Anzahl sich finden sollten die wie oben angedeutet, sich der Gemeinde anschließen wollen, so können und wollen wir ihnen durchaus keine Vorschriften machen, was, und wie viel von dem etwaigen geteilten Gemeindegut der alten Bear Creek Gemeinde, die neu-aufzunehmenden Glieder in diese Gemeinde mitbringen. Wir erwarten nur daß sie tun was Recht ist“ (IVa 1919, 02, 07).

Diesen Beschluss unterzeichneten 13 Mitglieder der früheren Bear Creek Gemeinde. Der Pastor berichtete diesen Sachverhalt in der Gemeindeversammlung und danach wurden alle einstimmig als Mitglieder der Gemeinde zu Dewberry angenommen. Ein ernanntes Komitee hatte zu prüfen, „ob es ratsam und tunlich sei die Pfeifenorgel der Bear Creek Kirche in unserer Kirche aufzustellen“ (IVa 1919, 02, 23). Das Komitee kam zum Ergebnis, dass dies allerdings geschehen solle. „Daraufhin beschloß die Gemeinde daß wir das Angebot der neuen Glieder aus der früheren Bear Creek Gemeinde annehmen und die Orgel hier hinbringen“ (IVa 1919, 03, 16). Der Kirchhof der Bear Creeker Gemeinde sollte zuerst auf keinen Fall übernommen werden, aber dann wurde beschlossen „es gutzuheißen daß eine Liste unter den Gliedern zirkuliert werde zwecks Aufrechterhaltung des Kirchhofs der alten Bear Creek Gemeinde“ (IVa 1919, 02, 07; 03, 21).

Die Johannesgemeinde zu Sauers hatte eine solche Situation in kleinerem Maße schon vorher erlebt. In ihrer damaligen Versammlung wurde beantragt, „das die Abgefallenen nicht sollen als Mittglied angenommen werden außerdem sie erkennen an, daß sie Unrecht gethan mit Meißner von dieser Kirche liefen und Zank und Streit hier in der Gemeinde angerichtet auch viele Schulden auf der Gemeinde dadurch gehaufet daher wurde durch Tickets entschieden das jeder fünf Dollar 50 Cent bezahlen soll“ (IIa 1848, 06, 12).

Abspaltungen konnten eine Gemeinde auf lange Zeit belasten. Der in den Protokollbüchern dokumentierte Sachverhalt der Paulusgemeinde zu Dewberry fiel in den Zeitrahmen vom 01. 01. 1903 bis zum 16. 03. 1919 und beschäftigte die Gemeinde in 28 Versammlungen. Der Sachverhalt strahlte auch in die Umgebung aus. In der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro ließ der Pastor die Gemeinde nach Ende des Gottesdienstes zurückbleiben und gab eine Erklärung über die dortigen Ereignisse ab (IIIb 1904, 05, 29). In den mehr als 16 Jahren war die Spaltung aber nicht durchgehend das vorherrschende Ereignis. Von der Neujahrsversammlung 1903 bis zum zweiten Auszug aus der Kirche am 08. 04. 1904[268] war dieser Sachverhalt in allen Versammlungen dominant

[268] Die Gemeindeordnung und das Protokollbuch der Ev. Luth. St. Paulus-Gemeinde zu Dewberry, Ripley Co., Ind. beginnen mit dem Jahre 1904. Die Gemeindeordnung selbst ist mit dem Datum vom 31. Juli 1904 von den Mitgliedern unterschrieben worden. Das Protokollbuch beginnt mit der Überschrift „Gemeinde-Protokolle über die Versammlungen des letzten Jahres vor der Trennung von der *Bear Creeker* Gemeinde! [Hervorh. i. O., H: E:]“ und im Folgenden mit den Protokollen über die Gemeindeversammlungen, beginnend mit dem 1. Januar 1903. Bis zum Protokoll über die Versammlung am 8. April 1904 weist die Niederschrift der Protokolle ein einheitliches Schriftbild auf,

und bis zum 16. 03. 1905 erfolgten noch begleitende Maßnahmen. Bis zum Februar / März 1919, als die Wiederaufnahme derjenigen Glieder, welche die Spaltung verursacht hatten, einvernehmlich geregelt wurde, geschah in Sachen Spaltung nichts Nennenswertes außer der Resignation Pastor Kochs Ende 1913/Anfang 1914. Der Pastor ging in der Begründung seiner Resignation auf den Sachverhalt der Spaltung nicht mehr ein, aber es ist anzunehmen, dass die Vorgänge hierüber für seinen Schritt ein nicht unerheblicher Grund gewesen sein dürften. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es im Hintergrund noch andere Konflikte gab, die aber nicht zur Sprache kamen.

Pastor Koch und seine Gegner schöpften ihren Handlungsspielraum voll aus. Neben der internen Diskussion waren als Außenstehende zur Klärung der Vorwürfe und Vorbereitung einer Entscheidung folgende Synodalvertreter involviert: der Visitator Pastor Schmidt, Teilnehmer der Versammlung vom 18. 06. 1904, Vice-Präses Wambsganss, Teilnehmer der Versammlung vom 09. 09. 1903 und Präses Niemann, Teilnehmer der Versammlung vom 27. 10. 1903. Letzterer urteilte, dass mit den Klägern gehandelt werden müsse nach Gottes Wort, wenn sie die Klage, die sie nicht beweisen können, nicht zurücknehmen. Visitator und Präses stellten unabhängig voneinander fest, dass Pastor Koch, indem er in der Schule den größeren und geförderten Schülern sagte, sie brauchten nach Ostern nicht kommen, nicht „weislich“ gehandelt habe. Diese seine Entscheidung hätte er der Gemeinde vorlegen und mit derselben beraten sollen. Damit bekräftigten die Synodalvertreter die Auffassung C. F. W. Walthers, dass die Ortsgemeinde die nötige Kirchengewalt habe, alles zu verrichten, was zu ihrer Regierung erforderlich sei. Der Prediger sei dagegen nur der Haushalter aller und der Gemeinde bleibe das höchste Gericht vorbehalten.[269]

3.6 Politisches Miteinander

Mit Blick auf die Ereignisse in Deutschland wurden dem amerikanischen Lutheraner noch einmal die Grundsätze zwischen Kirche und Staat aufgezeigt. Die heilige Schrift bestimme nicht, welche Form die Obrigkeit haben müsse, denn sie habe es mit weit höheren Dingen zu tun, als weltliche Ordnungen „zu machen“. Sie lasse die bereits bestehenden Obrigkeiten bleiben und bestätige sie, mögen sie monarchisch oder republikanisch sein. Die Form könne verschieden sein, das Wesen bleibe immer dasselbe. Ein Christ, dessen Bürgerrecht im Himmel sei, sehe das bestgeordnete Weltreich nicht für sein Himmelreich und die ausgedehnteste bürgerliche Freiheit nicht für die Freiheit der Kinder Gottes an. Daher füge er sich auch in „die Hausordnung, die einmal in der Herberge üblich ist“. Er sinne nicht darauf, sie umzustoßen und eine neue zu machen. Er lasse es sich gefallen, „ob ihn der Wirth oben oder unten an setze über Tische, d. i., ob ihn Gott zum Herrschen oder Gehorchen berufen hat“. Daraus folge auch die politische Genügsamkeit, dass der Christ zufrieden sei mit jeglichem Regimente, unter welchem er

danach wechselt sie, obwohl bei beiden Schriftbildern als Sekretär der gleiche Name erscheint. Vermutlich hat Pastor Koch bis zum 8. April 1904 die Eintragungen im Protokollbuch selbst vorgenommen.

[269] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 24-26.

ein geruhiges und stilles Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen könne. Ein Volk, das sich demütig unter Gottes Wort beuge, werde sich nie empören, selbst wenn es unter einer „harten Regierung" stehe.[270]

Kirche und Staat seien nach Gottes Wort voneinander so verschieden, wie der Himmel von der Erde. Der Staat sei ein äußerliches, leibliches, und sichtbares, die Kirche ein inneres, geistliches und unsichtbares Reich. Der Staat habe zu Gliedern alle, die sich äußerlich in seinen Verband aufnehmen lassen, Böse wie Gute, Gottlose wie Fromme, Ungläubige wie Gläubige, Unchristen wie Christen; die Kirche hingegen habe nur diejenigen zu Gliedern, welche Schafe Christi seien, die auf seine Stimme hören und an ihn von Herzen glauben. Der Staat habe zu seinem Zweck nur die irdische Wohlfahrt der Menschen, Schutz von Leib, Gut und Ehre seiner Bürger und äußerliche Ruhe, Friede, Zucht und Ordnung in dieser Welt; die Kirche hingegen habe zu ihrem Zweck der Menschen Friede mit Gott, Schutz gegen Sünde, Tod, Teufel und Hölle, ewige Gerechtigkeit ewiges Leben und ewige Seligkeit. Der Staat habe zu seiner Richtschnur das Licht der Natur oder der menschlichen Vernunft, die Kirche das Licht der in der heiligen Schrift enthaltenen unmittelbaren göttlichen Offenbarung. Der Staat habe zu seinen Gesetzen diejenigen, die er selbst mache; die Kirche gebe keine Gesetze, sondern treibe nur die ewigen Gesetze Gottes. Der Staat strafe nur die äußerliche böse Tat, die Kirche auch die ungöttliche Gesinnung des Herzens. Der Staat erlaube alles, was seine irdischen Zwecke fordern oder gestatten; die Kirche erlaube nur, was Gott in seinem Worte für erlaubt erkläre. Der Staat befehle in eigener Machtvollkommenheit und fordere daher Gehorsam gegen seine Befehle um seines Amtes willen; die Kirche befehle nichts in eigener Autorität und fordere Gehorsam nur gegen die Befehle Christi. Der Staat habe zu seinen Mitteln und Waffen das leibliche Schwert und äußere Zwangsgewalt, die Kirche nur das Schwert des Geistes, nämlich das Wort Gottes und die Macht der Überzeugung durch dieses Wort. Der Staat habe zu seinen Wesensbestandteilen Obrigkeit und Untertanen, Gebietende und Gehorchende; in der Kirche seien alle einander gleich und untereinander untertan allein durch die Liebe. Dies alles zeige in der Tat den himmelweiten Unter-

[270] Vgl.: Wie soll ein Christ die bekannten Ereignisse in Europa, sonderlich in Deutschland, ansehen? (Eingesandt von P. Brohm). In: L 1848, 09, 12; 05/01; S. 6-7. 1848, 09, 19; 05/02, S. 12-13. Vorangegangen war ein Artikel, der die völlige Trennung von Kirche und Staat aufzeigte, verbunden mit unbedingter Glaubensfreiheit. Der Staat dürfe nur eingreifen, wenn Recht und Ordnung gefährdet seien. Dadurch entstünde ein Übelstand, „die tollsten und aber witzigsten Secten" dürften sich genauso frei bewegen wie die dem Worte Gottes gehorchenden Kirchen. Da die Kirche in Amerika keine Verfassung haben könne wie in Deutschland, sei sie „für ihre Regierung und Leitung am natürlichsten wohl auf die Synodal-Verfassung gewiesen". Die Synode, bestehend aus gewählten Gemeindegliedern und Pastoren, solle alles ordnen, leiten und verwalten, was in Bezug auf Lehre, Leben, Gottesdienst und Zucht der Kirche zweckdienlich und nötig sei. Vgl.: Welches sind die leitenden Grundsätze zur Bildung rechtgläubiger Synoden der luth. Kirche in hiesigen Landen? Ein brüderliches Wort zur Besprechung und Erörterung dem Gleichgesinnten und Zugeneigten dargeboten. In: L 1845, 12, 27; 02/09, S. 33-34. Über 75 Jahre später bringt „Der Lutheraner" das Verhältnis des Einzelnen zum Staat auf den Punkt. Ein Christ werde immer ein treuer Bürger seines Landes sein, der das Beste des Landes, in dem er wohne, suche, wie es ihm sein Gott befohlen habe. „Ein je besserer Christ ein Mensch ist, um so mehr Bürgertugenden wird man an ihm finden, weil ein Christ nicht bloß um der Strafe, sondern vor allem um Gottes und des Gewissens willen die Obrigkeit liebt und ehrt, ihr unterthan und gehorsam ist". Vgl.: Wie die reformierten Sekten Staat und Kirche vermischen. In: L 1918, 12, 31; 74/27, S. 439. Für C. F. W. Walther sei nach Dörfler-Dierken die Obrigkeit eine Ordnung Gottes und Gott wolle, dass diese seine Ordnung auch dann heilig gehalten werde, wenn sie von Unheiligen gehandhabt werde. Selbst wenn der Mensch noch im Paradies weilte, gäbe es dort Obrigkeiten und Untertanen, was daraus geschlossen werden müsse, dass die Heilige Schrift von Engeln spreche. Die Unterscheidung von Obrigkeit und Untertanen sei also als eine mit der Schöpfung grundgelegte Gottesordnung anzusehen. Indem C. F. W. Walther die Missourianer als Untertanen der göttlich eingesetzten Macht sehe, die Gewalt über sie habe, überhöhe er deren politische Abstinenz gegenüber dem amerikanischen Staat religiös. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 280-281.

schied zwischen Kirche und Staat und Christus habe mit seinem Wort „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist“ für alle Zeiten und Länder eine strenge Grenz- und Scheidelinie zwischen Gottes und Kaisers Reich, zwischen Kirche und Staat gezogen.[271]

Politische Realität wurde nicht geleugnet, aber jeder sollte es sich „klar zum Bewußtsein bringen, wie wir uns in dieser Zeit der politischen Verwirrung und Aufregung der Gemüther als Christen und Gottes Diener zu beweisen haben“. In zehn Grundsätzen wurde dies „zur Beachtung und Prüfung“ vorgelegt.

1. Am Unterschied zwischen den Dingen, die geistlicher Natur seien und zum Himmelreich gehören und denen, die weltlicher Natur seien und ins bürgerliche Wesen gehören, müsse streng festgehalten werden, damit nicht eins mit dem anderen vermengt werde.

2. So sehr Meinungsverschiedenheit über Sachen der Politik zu beklagen sein möge und so sehr verderblich die Verschiedenheit auch auf das allgemeine Wohl eines Staates einwirken könne, so dürfe eine völlige Einigkeit der Christen in diesem Sinne weder erwartet noch beklagt werden, „einfach darum, weil sie uns nicht verheißen ist“. Denn in Dingen, die Gott dem Urteil menschlicher Vernunft unterworfen habe, Einigkeit fordern zu wollen, wäre Vermessenheit und führe zu unerträglicher Tyrannei.

3. Verschiedenheit der politischen Meinung, wenn sie nicht aus falscher Lehre hervorgegangen sei oder mit ihr zusammenhänge, könne unbeschadet des Geistes und des Glaubens bestehen.

4. Damit infolge dieser Verschiedenheit die Einigkeit des Geistes und des Glaubens nicht gestört werde, müsse die brüderliche Liebe „die Königin unsers gegenseitigen Verhaltens gegen einander sein“. Denn die Liebe argwöhne nichts Böses und verdächtige niemanden, wegen abweichender politischer Ansichten ein Unchrist zu sein. Sie glaube gern das Beste von einem, selbst dann, wenn sie ihn in einem großen und schädlichen politischen Irrtum gefangen sehe.

5. Unter Christen müsse es erlaubt sein, in geselligem Kreise seine politischen Ansichten zu äußern. Dies müsse mit Bescheidenheit, Sanftmut, ohne leidenschaftliche Erregtheit, mit schonender Rücksicht und nicht mit Waffen des Spottes oder des Hohnes geschehen.

6. Bescheidenheit und Demut zieme sich in der Behauptung politischer Meinungen. „Wenn berühmte in Staatsdiensten ergraute Männer [...] über wichtige politische Fragen verschiedener Ansichten sind, so ist es in der That eine unerträgliche Anmaßung, sich [zu] geberden, reden und handeln, als ob man ein Sachverständiger sei, während man doch weder Gaben, noch Kenntnisse, noch Beruf, noch Hülfsquellen hat, um sich eine wohlbegründete, gereifte Ueberzeugung zu verschaffen, und seine politischen Anschauungen nur aus der unlautern Quelle eines politischen Parteiblattes geschöpft hat“.

[271] Vgl.: Predigt gehalten zur Eröffnung der Synode von Missouri westlichen und nördlichen Districts im Jahre 1874 und auf Anordnung derselben mitgetheilt von C. F. W. W. In: L 1874, 07, 15; 30/14, S. 105-108, hier S. 106. Diese Predigt fehlt in der Predigtsammlung von Barnbrock. Vgl.: *Barnbrock*, Predigten, S. 417-419.

7. So lange ein Christ über eine wichtige politische Frage irgendwie unklar, unsicher oder zweifelhaft sei, gebühre es ihm, neutral zu bleiben. Alles andere sei unverantwortlicher Leichtsinn und Vermessung.

8. Bedürfe man eines Aufschlusses oder einer Orientierung über politische Fragen wie z. B. über die richtige Auslegung eines Gesetzes, so suche man bei Sachverständigen Rat.

9. Es könne nicht genug gewarnt werden vor sogenannten „politischen Kannegießereien, politischem Geschwätz zum Zeitvertreib und dergleichen losen Theildingen, mit denen die edle Zeit verderbt und die Seele der Gottseligkeit entfremdet wird". Wenn über Politik geredet werde, so geschehe das mit Gottesfurcht und Ernst und in der gewissenhaften Absicht zu lernen oder zu belehren.

10. „Bei allem Interesse, welches ein Christ, als Staatsbürger, an den politischen Fragen und Ereignissen der Zeit nimmt und zu nehmen schuldig ist, vergesse er um Gottes Willen nicht, daß sein Wandel im Himmel ist und daß er dazu berufen ist, ein Fremdling und Pilgrim auf Erden zu sein. Er wache und bete, daß sein Herz unter dem Getümmel und Gewirre der Welt nicht in irdischen Sinn, er äußere sich in ungläubiger Furcht oder als politischer Zelotismus, gerathe, bei welchem das Vertrauen auf den lebendigen Gott, die Liebe seines Heilandes, die tägliche bußfertige Erkenntniß seiner eigenen Sündenschuld, das Trachten nach dem, das droben ist, keinen Raum mehr im Herzen findet".[272]

Politischer Genügsamkeit sich verpflichtend fühlend, zeigte „Der Lutheraner" seinen interessierten Lesern eine Möglichkeit auf. „So ängstlich wir uns daher bisher in Acht genommen haben, auch nicht den entferntesten Schein zu geben, als ob der ‚Lutheraner' auch mit Politik Capital für seine Interessen machen wolle, so halte er es doch für eine Sache [...] ein gutes politisches Blatt zu nennen, das nie etwas moralisch oder religiös Anstößiges enthält, und dabei in Betreff des Wissenswürdigen in der politischen Welt das Bedürfniß eines Christen oder nur moralischen Menschen vollkommen befriedigt". Dies sei die „Indiana-Staatszeitung"[273], die zu einem jährlichen Subskriptionspreis von

[272] Vgl.: Der Christ und die Politik. (Eingesandt von Th. Brohm.). In: L 1861, 05, 14; 17/20, S. 153-154. In einem weiteren Artikel heißt es, den „kleinen Politikussen" sei Römer 13 zur unverbrüchlichen und unumgänglichen Richtschnur gesetzt. „Der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, mag sie nun Namen und Charakter haben, welchen sie wolle, unterthan zu sein und sich nicht wider sie zu setzen irgend mit Gewalt, List und Unrecht: das ist die von Gott uns gestellte Ordnung, die keiner verachten darf, der sein und seines Volkes irdisches Heil besorgen will. Das schließt aber nicht aus, daß man mit freiem Muth und Mund der Wahrheit auch den Großen gegenüber Zeugniß gebe und sauer sauer, süß süß, Recht Recht und Unrecht Unrecht nenne, sonderlich da, wo man durch seinen Beruf zu zeugen verpflichtet ist: denn Gerechtigkeit und Wahrheit ist Grundregel in Gottes Haushalt auf Erden für die Kleinen wie für die Großen". Vgl.: Christen-Politik. In: L 1865, 02, 15; 21/12, S. 93.

[273] Die „Indiana Staats-Zeitung" mit dem Untertitel „Ein unabhängiges demokratisches Wochenblatt" erschien in Ft. Wayne von 1858 bis 1867 wöchentlich, von 1867 bis 1877 dreiwöchentlich, von 1877 bis 1908 täglich, war vier Seiten stark, wurde 1908 unter dem Titel „Der Fort Wayne Demokrat" weitergeführt und verschmolz 1908 mit „Die Freie Presse" zur „Freie Presse Staats-Zeitung". Vgl.: *James P. Ziegler (Comp.)*: The German-language Press in Indiana A Bibliography. Indiana (Indiana University Printing Services) 1994 (=Max Kade German-American Center Indiana University-Purdue University at Indianapolis & Indiana German Heritage Society, Inc., Volume 6), S. 4-5. Deutschsprachige Zeitungen, die innerhalb der vier Counties erschienen, gab es wenige und dann meistens nur von kurzer Dauer. Im Dearborn County erschien keine und im Bartholomew County von 1891 bis 1892 das demokratische „Volksblatt", eine Beilage der „Journal und Volks-Zeitung" aus Seymour, Jackson Co. Redakteur war George Feuchtinger und es wurde an die deutschsprachigen Gemeinden des ganzen Staates verteilt. Im Ripley County erschien in Batesville wöchentlich „Farm and Fireside" von 1882 oder 1883 bis verm. 1884 in Deutsch und Englisch. Von verm. 1887 bis 27. Dez. 1890 erschien „(Der) Ripley Independent", auch unter dem Titel „Batesville Independent", ein unpolitisches Wochenblatt, jeweils zur Hälfte in Deutsch und Englisch mit einer Auflagenstärke 1890 von 407 Stück. Redakteur und Herausgeber war Georg H. Gabler. Nachfolger wurde vom 3. Januar 1891 bis 1893 „(Der) Independent Record" mit den gleichen Konditionen. Redakteur und Herausgeber war Donald McCallum. Es folgte

$2,00 bezogen werden könne. Er könne es als ein gutes, „ja nach unserer Ueberzeugung als das gegenwärtig beste politische Blatt in den Vereinigten Staaten recht dringend [..] empfehlen“.[274]

Solange „unsere Herren Politiker bei ihrer Politik bleiben, so lange haben wir Theologen mit ihnen, als solche, nichts zu schaffen. In der Kirche oder in kirchlichen Blättern Politik treibende Prediger achten wir vielmehr für nichtswürdige Schänder ihres Amtes“. Nähmen aber die Politiker die Religion zu Hilfe, um damit die Gewissen für ihre Parteipolitik zu missbrauchen, wie es jüngst geschehen sei, als ein Kongressmitglied behauptet habe, die Güterkonfiszierung an denjenigen, welche früher Herren von Sklaven gewesen seien, sei klar durch Gottes Wort gerechtfertigt, weil Gott den in Ägypten unterdrückt gewesenen Israeliten befohlen habe, von den Ägyptern silberne und goldene Gefäße zu fordern und so denselben zu entwenden, dann sei die Grenze überschritten. Solle daraus, dass Gott der Herr den Israeliten befohlen habe, den Ägyptern ihr bisheriges Eigentum zu entwenden, bewiesen werden, dass Menschen auch so verfahren können, so sei dies ein ebenso gotteslästerlicher wie unsinniger Schluss. Wenn man Gottes Wort so anwende, was werde und müsse das dann für ein Ende nehmen.[275]

---

von Juli 1894 bis verm. August 1901 die „Batesville Tribune“, ein republikanisches Wochenblatt, zuerst mit nur einigen Artikeln in Deutsch, 1895 von vier Seiten meistens zwei in Deutsch und danach wieder nur einzelne Artikel in Deutsch. Vermutlich nur im Jahre 1875 erschien in Versailles „(Das) Banner“, gegründet von Julius A. Wayland und nach einigen Monaten an Herbert M. Thompson verkauft. Im Jackson County erschien „(Der) Seymour Anzeiger“ von 1872 bis verm. 1873, ein demokratisches Wochenblatt von vier Seiten. Redakteure waren 1872 H. Engelhardt und 1873 Philipp Langel. Herausgeber waren 1872 Karl Krull und 1873 Alexander A. Davison & Meedy W. Shields. Von 1881 bis verm. 1882 erschien „(Die) Volks-Zeitung“. Redakteur und Herausgeber waren 1881 bis 1882 William G. Bauermeister und 1882 W. T. Pfaffenberger. Dies Blatt schloss sich mit dem von 1881 bis 1883 erschienenen demokratischen Wochenblatt „Seymourer Journal“ 1883 zur „Journal und Volkszeitung“ zusammen. Von 1883 bis 1890 erschien es als unabhängiges republikanisches Wochenblatt, wurde 18891 republikanisch, 1892 demokratisch, 1893 bis 1896 unabhängig, 1897 bis 1898 wieder demokratisch und in Deutsch und Englisch. Der Name änderte sich teilweise in „Seymour Journal“ und in „Das Seymour-Columbus Journal“. 1890 hatte das Blatt eine Auflage von 700 Stück, 1897 von 1500 Stück. Redakteure waren von 1883 bis 1890 Michael F. Everbach, von 1891 bis 1892 George Feuchtinger und 1893 bis 1898 Victor Hugo Monroe. Herausgeber waren 1883 bis 1890 Michael F. Everbach und 1893 bis 1898 Victor Hugo Monroe. Vgl.: *Ziegler*, German-language Press, S. 5, 12-13, 20-21. Eine regionale deutschsprachige Presse gab es also nicht im Dearborn County, ca. zwei Jahre nur im Bartholomew County, ca. 19 Jahre im Ripley County und mit Unterbrechung ca. 26 Jahre im Jackson County. Das bedeutete, es musste eine überregionale Zeitung wie z. B. „Der Lutheraner“ oder „Der Weltbote“ abonniert werden, um in der Muttersprache informiert werden zu können. Wer auf regionale Nachrichten nicht verzichten wollte, musste zur englischsprachigen Presse greifen. Aengenvoort nennt weitere Zahlen mit Quellennachweis: Von den 522 deutschen Zeitungen und Zeitschriften in den Vereinigten Staaten im Jahre 1917 publizierten 1920 noch 278. Vgl. *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung, Akkulturation, S. 283, FN 162.

[274] Vgl.: Ein gutes politisches Blatt. In: L 1862, 10, 29; 19/05, S. 38. Diese Ängstlichkeit behielt „Der Lutheraner“ über 15 Jahre bei. Die Grenzlinie zwischen Politik und Religion sei leicht zu überschreiten, „und die Sectenblätter mit ihrer gewissenlosen und fanatischen Parteipolitik sind ein so warnendes und abschreckendes Beispiel, daß der ‚Lutheraner’ bisher selbst jeden Schein, sich mit Politik zu befassen, ängstlich gemieden und daher hierin bisher vielleicht eher zu wenig, als zu viel gethan hat“. Vgl.: Politik in kirchlichen Blättern. In: L 1877, 03, 01; 33/05, S. 39. Ob Johann Heinrich zur Oeveste die „Indiana-Staatszeitung“ abonniert hatte, wissen wir nicht. Die Zeitungen „Der Lutheraner“ und der „Weltbote“ wurden von ihm gelesen bzw. waren abonniert. Letztere hatte den Anspruch, sich „keiner der verschiedenen christlich-religiösen Benennungen oder politischen Parteien vorzugsweise anschließen [zu wollen], sondern unparteiisch für das Wahre und Gute nach besten Einsichten [zu] wirken“. Man wolle „keinen Fanatismus“, sich aber doch der „unheilvollen Tendenz des Unglaubens“ entgegenstellen und „in der Politik wie in der Religion schnurstracks und vorurteilsfrei hindurchzusegeln suchen.“ Nach anfänglichem Lob über die Berichterstattung im Bürgerkrieg als „politisches Blatt“ verteilte „Der Lutheraner“ Rügen und verschärfte Kritik. Der „Weltbote“ verbreite Aufsätze, „in denen bald diese, bald jene Secte wie eine Patent-Medizin angepriesen und den anderen Christen in das Gesicht geschlagen“ werde. Wenn jemand dieses „Organ der gröbsten Religionsmengerei“ mit seinen „indifferentistischen Wischiwaschi-Artikeln“ lese, mache er sich „der schweren Sünde ... theilhaftig“. „Der Lutheraner“ war willens, dieses „Blatt mit einem durch und durch unchristlichen, ja unsittlichen Standpunkte auf jede mögliche und erlaubte Weise aus den christlichen Häusern unserer Kreise zu verbannen“. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 110-111, bes. FN 211, mit Quellenangaben.

[275] Vgl.: Religiöse Politik. In: L 1867, 04, 15; 23/16, S. 126. Die alleinige Verpflichtung dem Worte Gottes gegenüber blieb oberste Richtschnur. Als die „lutherische(?) Alleghany-Synode“ einen Beschluss über die politischen Zu-

Äußerte sich ein Politiker einmal so, dass von kirchlicher Seite zugestimmt werden konnte, wurde das sofort positiv vermerkt. Ein Senator habe in einer Reihe von Artikeln jungen Männern des Landes allerlei Ratschläge gegeben, unter anderem auch an junge Pastoren. Dabei habe er wohl gefühlt, dass eine Predigt an die Pastoren wohl nicht sein Fach sei. Daher habe er einige Beispiele aus dem Leben gegriffen, um zu zeigen, wie notwendig ein ernstes Wort den Pastoren der Sektenkirchen „tue", selbst wenn dieses Wort von einem Politiker komme. „Ich ging, um eine Predigt zu hören, und ich mußte eine ‚*lecture'* anhören. Ich ging, um mich zu erbauen, und ich wurde unterhalten. Dazu gehe ich nicht in die Kirche. Ich will, daß der Prediger mir des Meisters Botschaft verkündigt. *Ich will, daß der Pastor Christum predigt, und zwar den gekreuzigten*" [Hervorh. i. O.; HE]. Er habe ferner daran erinnert, dass jeder Prediger Strafe predigen müsse. Er müsse die Sünde strafen, wo er sie finde, wie es auch Christus getan habe. Weiter habe er angeführt, dass ein Prediger Lehrer sein müsse. Der Mensch wolle nicht immer Neues hören. Der gemeine Mann erwarte von seinem Pastor, dass er die alten Wahrheiten des Wortes Gottes vortrage. Es sei doch verwunderlich, wenn ein Politiker den Predigern der Sektenkirchen sagen müsse, was sie nach Gottes Wort zu predigen hätten. Darum solle jeder Christ dankbar sein, dass unter all den Hunderten von Predigern „in unserer Synode" nicht einer sei, „der nicht Christum predigt".[276]

Handlungsweisen und Kontakte mit der politischen Gemeinde beschränkten sich im wesentlichen auf pragmatische Gegebenheiten. So schrieb die Paulusgemeinde zu Columbus in ihre Konstitution bezüglich der Wahl der Beamten, dass diese „nach der in den Gesetzen des Staates Indiana festgesetzten Ordnung vollzogen" werden sollten. Aber nicht immer war die Gemeinde mit den Gesetzen einverstanden. Als sie sich in ihrer Eigenschaft als Gemeinde eintragen lassen wollte, hieß es, dass „zur Incorpiration der Gemeinde folgendes nach den Gesetzen des Staates Indiana geschehen müßte: Es müßten nämlich bestimmte „*articles of association*" unterschrieben werden und zwar von der Mehrzahl der Gemeinde, sodann müßten nicht weniger als 3 Trustees erwählt werden. Nachdem die genannten *articles* in englischer und deutscher Sprache vorgelesen und jeder der Artikel von ihm erklärt worden war, erklärte sich doch die Mehrzahl der Gemeinde gegen alle Incorpiration" [Hervorh. i. O.; HE]. Als die Gemeinde den Weg vor ihrer Kirche drainieren lassen wollte, wurde ein Mitglied beauftragt, von den „County Commissioners ‚tiles' zu erbitten (Id Constitution, §11; 1881, 12, 07; 1911, 04, 02).

Die Petrusgemeinde zu Columbus wurde darauf aufmerksam gemacht, dass „unser Trustee Amt, wie es jetzt ist, von den weltlichen Gericht nicht würde anerkannt werden, weil es nicht nach dem Gesetze des Staates *constituirt* sei. Nach einer kurzen Besprechung wurde betreffs dieser Sache beschloßen, daß der Herr Pastor + Herr H. Piel dafür sorgen sollen, daß unser Trustee-Amt nach dem Staats-Gesetze geordnet werde". Später

---

stände des Landes vorlegte mit dem Wortlaut, man glaube an die Bruderschaft der menschlichen Rasse und an die unveräußerlichen Menschenrechte, wie sie im zweiten Paragraphen der Unabhängigkeitserklärung klar ausgedrückt seien, kam die bissige Antwort: „Ein rechtgläubiger Lutheraner weiß wohl von *unveräußerlichen* Menschen*pflichten*, aber nichts von *unveräußerlichen* Menschen*rechten*, es wäre denn das *Recht*, seine *Pflicht* zu thun" [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Politik in der Kirche. In: L 1865, 11, 01; 22/05, S. 36.

[276] Vgl.: Was ein Politiker den Pastoren sagt. In: L 1906, 01, 16; 62/02, S. 19-20.

hieß es: „*Nach einem Gottesdienst in Mai* wurde ein Brief vom Staatsinspektor vorgelesen, in welchem er der Gemeinde empfahl die Treppen zu ändern. Diese Änderung würde nach einem Angebot, das die Trustees von *Dunlop & Co.* erhalten hatten, etwa $273.50 kosten. Beschlossen die Änderung zu machen. Die Sache wurde den Trustees übergeben“ [Hervorh. i. O.; HE] (Id 1877, 11, 04; nach 1914, 05, 10).

In der Johannesgemeinde zu Sauers wollte man „den von den Präsidenten der vereinigten Staaten empfohlen bus und Bettag feiern“ (IIa 1861, 09, 16). In der Paulusgemeinde zu Jonesville wurde gesagt, dass „die Schule einen ‚flagpole' und einen ‚flag' haben müsse, weil das neue Staatsgesetz solches fordere [...] Diese Sache wurde dem Schulvorstand übergeben“ (Ie 1925, 10, 11).

Holtmann charakterisierte das Wahlverhalten deutscher Einwanderer. Katholiken und (Alt-) Lutheraner hätten bis 1860 zumeist Demokraten gewählt. Mit Gründung der Republikanischen Partei (1854/55) hätten sie aber auch mehr und mehr dieser Partei bzw. Abraham Lincoln zugestimmt, selbst in deutschen demokratischen Hochburgen von Indiana. Liberale Katholiken und Lutheraner hätten vor Ort dazu verholfen, dass sich Einzelne und Gruppen gegen Kirchenführungen und offizielle Positionen stellten, auch in Gemeinden der Missouri-Synode. Republikaner hätten in den Deutschen, die nach der gescheiterten Revolution von 1848/49 eingewandert seien, sichere Anhänger gefunden. Im „Business, Political and Religious Directory of Bartholomew County“ hätten sich von 115 deutschen Männern im Wayne Township 15 als Republikaner bezeichnet, acht sich einer Angabe enthalten, aber 92 (80%) hätten sich als Demokraten bekannt, darunter auch Pastor Heinrich Juengel von der „Deutschen evangelisch-lutherischen St. Johannes-Gemeinde am White Creek“. Heinrich zur Oeveste, ein Mitglied dieser Kirchengemeinde, hätte in einem Brief an Verwandte in der alten Heimat über die am Sonnabend, den 7. Oktober 1876 von Republikanern und Demokraten des Bartholomew County veranstalteten Wahlveranstaltungen und Parteifeste während der Gouverneurs- (10. Oktober) und Präsidentenwahlen (7. November) berichtet.

> „Die Republikaner riefen in ihre Hochburg, nach Hope im Haw Creek Township, gut 15 km nordwestlich von Columbus. Ihre Zeitung, ‚The Columbus Republican', schrieb am 5. Oktober: ‚Großer Fackelzug am Abend. Kommt alle. Kommt zu Pferde, kommt zu Fuß, kommt im Wagen, kommt, wie immer Ihr wollt und bringt gut gefüllte Körbe mit und laßt es uns zum großen Liebesmahl dieses Wahlkampfes machen' – J. H. zur Oeveste ist dem Ruf der Demokraten nach Columbus gefolgt, wo die Partei für das Festessen sorgte. ‚The Columbus Republican' machte sich darüber lustig: Von den ‚Schweinen, Rindern und Schafen, die dort gebraten werden sollen', werde die Partei noch ‚einiges überschüssige Vieh benötigen', bevor ihr Kandidat im Gouverneurs-Sessel sitzen könne.
> Der ‚Republican' gestand am 12. Oktober die Niederlage ein: die Demokraten gewannen die Gouverneurswahlen mit 5139 Stimmen vor den Republikanern (213.219 : 208.080). Sie gewannen in Bartholomew County mit einer Mehrheit von 412 und in Wayne Township, wo J. H. zur Oeveste lebte, mit einer Mehrheit von 175 Stimmen [...]. Die Zeitung schrieb, jede Partei habe versucht, ‚Ehre und Stolz, Haß und Habgier, Angst, Urteilsfähigkeit und Dummheit anzusprechen'. Wer aus der ‚Alten Welt' komme und keine ‚freie vom Volk gewählte Regierung' kenne, dem müsse der Wahlkampf wie eine ‚Krise' erscheinen, ‚ohne Aufruhr, Blutvergießen oder gar Revolution; ... und jeder (sei) bereit, das Ergebnis anzunehmen'. Beispielhaft für andere Staaten habe man ‚ein Exempel statuiert'. Überall habe ‚Gesetz und Ordnung' triumphiert: ‚So wird die Große Republik gesichert sein'.

> Mit ‚dreizig bis vierzig Tausend' Teilnehmern am ‚grossen fest' der Demokraten dürfte J. H. zur Oeveste [in seinem Brief] zu hoch gegriffen haben: Bartholomew County hatte 1870 nur 21.133, im Jahre 1880 erst 22,777 Einwohner".[277]

„Der Lutheraner" wollte nicht den „entferntesten Schein" aufkommen lassen, sich mit Politik zu beschäftigen, aber viele seiner Leser könnten durch die Schilderung solcher Ereignisse dieser Ansicht beipflichten.

Der Christ fügt sich in die Hausordnung, die besteht und empört sich auch nicht gegen eine harte Regierung. Staat und Kirche stehen jeweils andere Mittel zur Verfügung, die beide entsprechend handhaben. Das bedeutet, zwischen Staat und Kirche bestehen himmelweite Unterschiede. Politische Realität ist, dieses so zu akzeptieren und nicht zu vergessen, dass für einen Christen das Handeln himmelwärts gerichtet sein muss. Auf Erden ist er nur ein Fremdling. So lange Politiker bei ihrer Politik bleiben, so lange hat der Christ damit nichts zu schaffen. Nur wenn Politik mit Religion vermengt wird, muss dagegen angegangen werden. Daher sollte eine Verbindung zur Politik nur da bestehen, wo sie unbedingt notwendig ist.[278]

4 Religiöses Gemeindeleben

Die Johannesgemeinde zu Sauers hatte in ihrem Protokollbuch die Anfangsschwierigkeiten festgehalten, die sie durchleben musste, ehe sich eine existenzfähige Kirchengemeinde entwickeln konnte:

> „*Nachfolgendes Dokument wurde in den Eckstein der hiesigen Kirche gelegt.* Herr ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und Treue, die du an mir gethan hast. Also muß auch die oben genannte Gemeinde ausrufen, wenn sie erwägt wie der gnädige barmherzige Gott ihr in leiblichen und geistlichen Nöthen durchgeholfen hat.
> Ein kurzer Rückblick in die Vergangenheit wird uns dieses klar machen.
> In den Jahren 1836. – 38. wanderten die Glieder welche jetzt zum größten Theil die hiesige Gemeinde bilden, evangl. luth. Bekenntnißes waren, aus dem Königreich *Hannover* nach *Amerika* aus[279]. Zum großen Theil waren es ledige Personen worunter sich auch etliche schon in Deutschland verehelichte Familien befanden, welche, um dem Druck im alten Vaterland zu entgehen, die Reise über das große Weltmeer nach *Amerika* antraten. Arm in ihrem neuen Vaterland angekommen, begaben sich Viele nach *Cincinnati*, Einige auch nach *Pittsburg*, um sich in genannten Städten so viel durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben, daß sie sich später ein Stückchen Land kaufen und somit ein eigenes Hauswesen gründen können. Der Herr segnete das Werk ihrer Hände reichlich, so daß viele sich bald so viel ersparten, daß sie in hiesiger gegend Land kaufen konnten.
> Nachdem sich nun eine ziemliche Anzahl, die dazu mal noch in Cincinnati wohnte, in hiesiger Gegend Landbesitz erworben hatte, und die auch zugleich gesonnen waren, im grünen Wald ihre Wohnung aufzuschlagen, so geschah es, daß im Jahr 1838. sich Mehrere in dem

[277] Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 65, FN 75; 87, FN 135; 117, FN 222, jeweils mit Quellenangaben.
[278] Aengenvoort bestätigt diese Beobachtung. „Ungeachtet ihrer Teilnahme am politischen System Amerikas war Politik für die Mehrzahl dieser Einwanderer [im Auglaize County] meist ländlicher Herkunft ohnehin nichts, was sie zutiefst berührte. Ihr Selbstverständnis, ihre Identität gewannen sie vielmehr aus dem Glauben, dem sie angehörten, und der Sprache, die sie sprachen. Dies machen ihre lange Beibehaltung des Deutschen bzw. Plattdeutschen und ihre Wahrung religiöser Traditionen und Glaubensinhalte zur Genüge deutlich". Vgl.: *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation, S. 308. Dörfler-Dierken bringt es auf den Punkt. Bei ihrer Untersuchung eines sozialethischen Entwurfes über C. F. W. Walther kommt sie zu dem Ergebnis, dass für diesen „die Kirche ein Staat im Staate" ist". Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 33.
[279] Sie kamen zum großen Teil aus den Bereichen Ostercappeln, Hunteburg, Hilter und Bramsche.

Gedanken vereinigten, ohngefähr im Mittelpunkt der von ihnen gekauften Ländereien, 40 Acker Kirchenland vom Staate zu kaufen, und auf besagten Land eine Kirche zu setzten. Der Plan wurde zur Ausführung gebracht. Es wurden Bevollmächtigte in die Land Office nach *Jeffersonville* geschickt, welche in *Washingtown Township* 40 Acker Congressland kauften. Noch in demselben Jahre, nämlich im Jahr 1838. thaten sich mehrere Familien, die von Haus aus evangl luth. *Confession* waren, zu einer Gemeinde zusammen, und beschloßen während sie noch in Cincinnati wohnten, auf das angekaufte Kirchenland eine neue Blockkirche bauen zu lassen. Es hatten sich aber auch in den Jahren 1837 u. 38. noch andere lutherische Familien in hiesiger Gegend angekauft die ihr Land sogleich bezogen, sich an die in Cincinnati gebildete Gemeinde angeschlossen und im Jahr 1839. die projektierte Blockkirche gebaut haben, wofür Letztere von dem in Cincinnati wohnenden Theil eine entsprechende Vergütung erhielten. Im Jahre 1839 wurde von Pastor Möhlmann aus Cincinnati der Grundstein zu der aus Baumstämmen erbauten Kirche gelegt, welches den Gliedern der Gemeinde ein Freudentag gewesen.[280]

Leiblich und geistlich arm waren die ersten Glieder der Gemeinde. Nichts als grüner Wald war zu sehen. Kein Berg war vorhanden; die Plätze worauf die kleinen Blockhäuser zu stehen kamen, mußten zuerst vom Holz befreit werden. Und da sie kein urbares Land hatten, so mußte Mann und Frau Hand ans Werk legen, um so viel Land unter den Pflug zu bringen, daß die nöthigsten Lebensmittel gebaut werden konnten. Daß es bei solchen Umständen an Allerlei Noth nicht gefehlt hat, ist eine durch die Erfahrung bestäthigte Thatsache. Doch der Herr ließ sich an den ersten Ansiedlern dieser Gemeinde nicht unbezeugt. Der barmherzige Gott segnete das Werk ihrer Hände, u. bei fleißiger Arbeit u. Gottes reichen Segen brachten sie es bald dahin, daß sie an zeitlichen Gütern keinen Mangel mehr hatten. Aber auch in geistlicher Beziehung hatte die hiesige Gemeinde Anfangs manche Noth u Anfechtung zu bestehen.

Zuerst hatte die Gemeinde gar keinen Pastor, war sie gleich Schafen, die ohne Hirten in der Wüste umher irren, die reine Lehre mußte sie längere Zeit entbehren. Und dies war gewiß für sie keine geringe Noth. Im Jahr 1838 kam von Zeit zu Zeit ein gewisser Henkel der im grünen Wald unter den Bäumen gepredigt, amtliche Handlungen verrichtete, aber kein evangl. lutherischer Pastor war. Die Gemeinde, als sie etwas erstarkt, hegte den Wunsch in sich, alle Sonntag regelmäßig Gottesdienst zu haben. Sie verwirklichte ihren Wunsch und nahm Herrn Sachs als Prediger an, welcher im Jahr 1840 als Pastor an die hiesige Gemeinde kam. Sein Aufenthalt in der Gemeinde war nicht von langer Dauer. Es war ihm nicht um die Schafe, sondern um die Wolle zu thun. Ein Beweis hierfür ist, daß er sein Versprechen, bei der Gemeinde länger zu bleiben, nicht gehalten, sondern nach einem Vierteljahr, nachdem ihm die damals noch sehr arme Gemeinde 50 Dollers gegeben, davon lief und die Gemeinde, welche ihm gebeten, doch bei ihr zu bleiben, im Stich ließ. Wäre sich die Gemeinde ihres kirchlichen Bekenntnißes bewußt gewesen, hätte sie, wie evangl. lutherische Christen thun sollen, fest an dem Bekenntniß ihrer Väter gehalten, so würde sie diesen Herrn Sachs nimmermehr als ihren Seelsorger angenommen haben und dies darum, weil Sachs nicht einmal evangl lutherischen Bekenntnißes gewesen, u. überdies noch ein Chiliast und Schwärmer war daher die Gemeinde durch den Wegzug dieses Herrn nichts verlieren, sondern nur gewinnen konnte.

Als Sachs die Gemeinde leichtsinnig verlassen hatte, kam im Jahr 1841 Friedrich *Isserse* als Pastor an die Gemeinde. Er verwaltete in derselben das Predigtamt bis zum Jahr 1844. *Issersee* war dem Bekenntniß nach evangl lutherisch. Aber seine Amtsführung in der Gemeinde stimmte leider mit dem Bekenntniß seines Mundes nicht überein, sintemal er eine unierte Praxis hatte. Freiwillig ohne rechtmäßigen Grund, weil ihm nach amerikanischer Unsitte ein Wechsel gefiel, verließ er im Jahr 1844 die Gemeinde, die ihn der Mehrzahl nach noch gerne länger behalten hätte. Sein Nachfolger wurde Jakob *Meisner*, welcher am 21. Juli 1844. in der hiesigen Gemeinde das Pfarramt antrat.

Leider stand auch Meisner nicht auf aechtem Grunde. Er nannte sich zwar evangl. lutherisch, aber er war pietistisch und schwärmerisch; eiferte um Gott, aber mit Unverstand. Anstatt Gesetz und Evangelium nach lutherischer Weise zu predigen drang er nach methodis-

[280] Aengenvoort zeigt auf, dass dies in der Praxis kein Einzelfall war. Von Cincinnati aus wurden Stallotown/Minster und New Bremen im Auglaize County, Ind., Oldenburg im Franklin County, Ind. und Teutopolis im Effingham County, Ill. gegründet. Vgl. *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation, S. 164-176, hier S. 168-172.

tisch[er] Weise auf Bekehrung und verlangte, daß ein Jeglicher im Stande sein müsse, die zeit und Stunde seiner Bekehrung anzugeben. Die Folge dieses unlutherischen Treibens war, daß Partheien in der Gemeinde sich bildeten, und gegenseitiger Haß unter den Gliedern der Gemeinde entstand, die Gemeinde sich endlich spaltete; Meißner die Gemeinde verlassen mußte, worauf er mit dem ihm treu gebliebenen Theil in der Nähe der Alten Kirche, eine neue Blockkirche baute, in welcher er ohngefähr 2 Jahre lang seinen Anhängern predigte, zuletzt aber als ein Miethling seine Gemeinde verließ, von welcher, nach seinem Weggang, mehrere Glieder zum Methodismus übertratten, einige aber dem Bekenntniß der evangl. lutherischen Kirche treu blieben, und sich später wieder an die hiesige Gemeinde angeschlossen haben. Nachdem Meißner von der Mehrheit der Gemeinde mit Gewalt seines Amtes an der hiesigen Gemeinde entsetzt war, so kam Julius Bötticher als Prediger an die Gemeinde u. verwaltete in derselben das Pfarramt von Jahr 1845 bis 1847. Wie gut wäre es gewesen, wenn in der zeit dieses großen Wirrwarrs ein rechtgläubiger evangl. luth. Pfarrer an die Gemeinde gekommen wäre. Aber leider, einen solchen hatte die Gemeinde an der Person des Herrn Böttichers nicht. Bötticher war ein flacher Rationalist[281], predigte nicht das Wort vom Kreuze Christi, sondern seichte Moral, trug viel dazu bei, daß sich ein gewisser geistlicher Schlaf auf die Gemeinde lagerte, einige Glieder der Gemeinde gänzlich ungläubig wurden, von einem Seelsorger nichts wissen, sondern nur einen Volksredner haben wollten, andere, weil ihnen nicht die lautere u reine Lehre des göttlichen Wortes gepredigt wurde, selten und Einige gar nicht mehr in die Kirche gingen. Ein Theil der Gemeinde, welcher die rationalistischen Grundsätze ihres Predigers in sich aufgenommen hatte gab sich große Mühe ihren Liebling lange zu behalten. Aber vergebens. Bötticher bewies es zu deutlich, daß es ihm bei seinem Amte nur um den Bauch zu thun war. Ein großer Theil der Gemeinde erkannte dieses, [„daß es ihrem Pastor lediglich nur um das Geld zu thun war" ist durchgestrichen] und als ihr Pastor 150 Dollers Gehalts Zulage verlangte, während er ohnehin schon sein reichliches Auskommen hatte, so ließ die Gemeinde Herrn Bötticher im Jahr 1847 gehen, wohin er wolle.

Im Jahr 1848, im Monat Mai kam Joh. *Sauer* als Pastor an die Gemeinde. Am Anfang der Amtsführung dieses Predigers gab es in der Gemeinde viel Kampf und Streit. Gleich am Tage der Wahl, entstand Zank und Uneinigkeit. Die Gemeinde hatte nämlich die Unsitte, sintemal sie von ihren vorhergehenden Pfarrern keines besseren belehrt worden war, alljährlich ihren Pastoren gleich Knechten zu miethen. *Pastor Sauer erklärte* vor der Annahme des Predigtamtes in der Gemeinde, daß er ein lutherischer Prediger sei, und als solcher sich nicht Miethen oder Dingen lasse, er das Predigtamt in der Gemeinde nur dann übernehmen werde, wenn ihn die Gemeinde, dem Worte Gottes und der Praxis der lutherischen Kirche gemäß, ordentlich berufe. Die so genannten Hauptleute in der Gemeinde wurden durch diese Erklärung erbittert, schalten den neu angekommenen Pastor Schwarzrock Schleicher u.s.w. Die Wahl des Pastors wurde von einigen Häuptern der Gemeinde, die gar zu gerne, wieder einen Rationalisten zu ihrem Prediger gehabt hätten, für aufgehoben erklärt. Doch zuletzt erhoben sich die besser gesinnten Glieder der Gemeinde, machten von ihrem Recht Gebrauch und erklärten, die Predigerwahl sei auf diesen Tag festgesetzt, und müsse nun auch vor sich gehen. Und somit geschah es, daß die Letzteren die Oberhand behielten, sich nach vorhergegangenen Unterricht von der rechtmäßigen Beruffung zum hl. Predigtamt, obgenannten Pastor Sauer, durch Stimmenmehrheit zu ihrem Seelsorger erwählten und ordentlich beriefen. Die Gegner, worunter sich auch 4. Kirchenräthe befanden – waren deßen unzufrieden und ließen dem neuerwählten Pastor die schriftliche Warnung zu kommen, sich ja nicht zu erkühnen in ihrer Kirche die Kanzel zu besteigen. Da nun aber die Wahl des neuen Pastors in ordentlicher Weise statt gefunden, bei Weitem die größte Mehrzahl es wünschte, daß P. Sauer sein Amt in der Gemeinde verwalten solle, so war diese Warnung weiter nichts als ein bloßer Luftstreich von Seiten der oben gedachten vier Kirchenvorsteher, die aber, weil sie es nicht hindern konnten, sich sodann zufrieden gaben, daß der neuerwählte Pastor, am Sonntag nach der Wahl die Kanzel betrat und somit anfing öffentlich zu amtieren. Doch dieses war nur der Anfang des Kampfes der mehrere jahre dau-

[281] C. F. W. Walther hatte nach Dörfler-Dierken keinen historisch engen Begriff des Rationalismus, sondern einen weiten. Er benutze den Begriff als Schmähwort und belege damit alle neueren Gestalten der Theologie außer der eigenen. Rationalismus nenne er allgemein „die Weisheit dieser Welt". Vgl. *Carl Ferdinand Wilhelm Walther*: Lutherische Brosamen. Predigten und Reden, seit 1847 theils in Pamphletform, theils in Zeitschriften bereits erschienen, in einem Sammelband aufs Neue dargeboten. St. Louis 1876, S. 161, zit. in: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 272 FN 64.

erte. Die Gemeinde hatte, eben weil sie es nicht besser verstanden, früher eine bekenntnißlose unchristliche, rationalistische Constitution, und nebst dieser auch ein fehlgläubiges Gesangbuch angenommen. Pastor Sauer erklärte vor und gleich nach der Uebernahme des Predigtamts in der Gemeinde, daß er die Constitution der Gemeinde nicht anerkennen könne, dieselbe als unlutherisch verwerfen, die Gemeinde, wenn auch nicht gleich, doch später, eine rechtgläubige Constitution annehmen u. auch das falschgläubige, sogenannte gemeinschaftliche Gesangbuch abschaffen müsse. Diese Erklärung rumorte gewaltig in der Gemeinde. Endlich nach langen Warten, und der vielseitigen nöthigen Belehrung darüber, machte sich oben genannter Pastor Sauer daran, eine kurze Constitution aufzusetzen, darin hauptsächlich das evg. lutherische Bekenntniß der Gemeinde, wie auch die rechtmäßige Berufung zum hl Predigtamt fest gesetzt war. Die neue Constitution wurde in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorgelegt, durchgesprochen und von einer großen Mehrheit der Gemeinde angenommen und unterschrieben. Die Gemeinde fing nun an sich ihres evangl. luth Bekenntnißes bewußt zu werden. Ein großer Theil sah es ein, daß wenn sie evangl luth Christen sein wollen, den ihnen bezeichneten Weg gehen müssen, und gottlob sie sind denselben durch Gottes Gnade auch gegangen. Da nun aber mehrere die neue Constitution nicht anerkennen, sonderlich von dem ordentlich Beruf zum hl Predigtamt nichts wissen, ihre alte weiter oben beschriebene Kirchenordnung beibehalten wollen, so erklärte der Pastor, daß er diese, welche die neue Constitution nicht annehmen sich dem Gottes Wort gemäßen Beschluß der Gemeinde nicht unterwerfen wollen, für keine evangl luth Christen anerkenne und sie auch nicht mit dem hl. Abendmahl bedienen könne. Diese Erklärung wurde verwirklicht, und somit geschah es, daß etwa 27 Glieder von der Gemeinde abtraten, sich einen Landläufer zum Prediger mietheten, und gegen die zu Recht bestehende Gemeinde, um das Kircheneigenthum in den Besitz zu bekommen, gerichtlich einklagten. Nichts wurde von den Häuptern der Gegenpartei unterlassen, um wo möglich das Kircheneigenthum an sich zu reissen, und wäre ihnen ihr Vorhaben gelungen, so wäre es wahrscheinlich mit der Kirche evangl. luth Bekenntnisses allhier geschehen gewesen. Der Streit dauerte mehrere Jahre, wobei sich der Pastor als ein römischer Priester, die Gemeinde als eine römisch katholische mußte beschimpfen lassen, der übrigen Lästerungen gar nicht zu gedenken. Doch der Herr welcher die Seinen nicht verläßt, gab der Gemeinde rechtgläubigen Bekenntnißes den Sieg. Der Streit wurde gerichtlich dahin entschieden, daß die Gemeinde im Besitz des Kircheneigenthums blieb, und die dem Herr, der große Wunder thut, nach erlangtem Sieg ein dankbares, Nun danket alle Gott, anstimmte. Die Bessergesinnten aus der Gegenpartei kehrten wieder zur Gemeinde zurück. Die Häupter der Widerwärtigen sind theils gestorben, theils von hier weggezogen. Als die Gemeinde von Außen Ruhe bekam, fing sie auch an, sich nach Innen zu bauen. Sie schaffte das falschgläubige Gesangbuch ab, führte ein rechtgläubiges ein, nahm an dem Kämpfen der Kirche immer mehr Antheil; beschloß jährlich 4. Collekten zum Bau des Reiches Gottes auf Erden zu erheben; die Zahl der Lutheraner Leh[r]er nahm zu, die Gaben zur Ausbreitung des Reiches Gottes fingen an sich zu vermehren. Und wie nach Innen die Gemeinde an Erkenntniß der Wahrheit gewachsen, so nahm sie äußerlich an Gliederzahl so zu, daß die Kirche die Zuhörer nicht mehr fassen konnte, trotz dem, daß sich aus der Gemeinde eine Tochtergemeinde bildete, u. die zur Zeit von Herrn Pastor Schuemann bedient wird. Die Gemeinde war demnach gezwungen, eine neue Kirche zu bauen. Sie beschloß ein Gebäude von Backsteinen ausführen zu lassen, und zu welcher heute als am 25 Mai 1862 zu einer Zeit da der Bürgerkrieg im Lande wüthet der Eckstein gelegt wurde. Und somit hat die Gemeinde durch die Gnade Gottes, trotz der vielen Anfechtungen von Seiten der Schwärmer und Ungläubigen, das Bekenntniß, daran ihre Väter Gut und Blut gewandt, nicht verleugnet. Hat sie sich nach manchen Kämpfen nun Innen und Außen auf den Standpunkt der reinen Lehre der evangl, luth Kirche gestellt. Ist sie aus der Anfechtung geläutert hervor gegangen. Und Gott der bisher gnädig durchgehalten hat, helfe noch weiter um seines Namens willen Amen“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIa, ohne Datum).

Neben der freiwilligen oder auch bezahlten Mitarbeit von Gemeindegliedern, welche die Rahmenbedingungen sicherstellen sollten, war die Person des Pastors von ausschlaggebender Bedeutung für das religiöse Gemeindeleben. Der von ihm gemeinsam

mit der Gemeinde gestaltete Gottesdienst, die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen und das Verhältnis zu Andersgläubigen festigten das Gemeindeleben, bildeten aber auch Prüfsteine.

4.1 Gemeindedienste

Ohne persönliche Mitwirkung der Gemeindeglieder war ein funktionierendes religiöses Miteinander nicht möglich. Dies zeigen u. a. die mit großer Akribie geführten Listen über die zu leistenden und geleisteten Tage für Kirchenarbeit, in der jeder einzelne Unterschriftsberechtigte aufgeführt wurde. Konnten die an diesen Tagen anstehenden Arbeiten nicht geleistet werden, musste der Betreffende dafür einen bestimmten, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Betrag entrichten. Neben den für alle zu leistenden Dienst gab es Tätigkeiten, die ein kontinuierliches Arbeitsverhalten erforderten. War eine Besetzung solcher Stellen auf ehrenamtlicher Basis nicht möglich, wurden diese von der Gemeinde ausgelobt oder derjenige, welcher sich hierfür bewarb, brachte seine eigenen finanziellen Vorstellungen mit ein. Hierbei handelte es sich um die Stellen eines Kirchendieners, eines Organisten, eines Kalkanten oder eines „usher“ [Platzanweiser, HE], welche durch die Gemeinden meistens in einem zeitlich festgesetzten Rhythmus von ein bis zwei Jahren vergeben wurden.

Die Aufgaben ihres Kirchendieners hatte die Immanuelgemeinde zu Seymour genau definiert:

> „Er soll bei allen öffentlichen Gottesdiensten die Kirche auf- und zuschließen, die Glocke läuten, wie und wann die Gemeinde es vorschreibt.
> Er soll die Kirche rein halten; demgemäß soll er wöchentlich einmal, und wenn in der Woche Gottesdienst ist, zweimal ausfegen; aber erst am folgenden Tage abstäuben.
> Er soll überhaupt dafür sorgen, daß die ganze Kirche, Fenster und Wände, rein sei.
> Er hat für regelmäßige Heizung der Kirche zu sorgen und darauf zu sehen, daß die Temperatur von 650 – 700 Fahrenheit betrage. Wird es zu warm, so hat er die Fenster zu öffnen.
> Er hat ferner die Nummern der zu singenden Lieder anzustecken und für Taufwasser zu sorgen. Bei der Abendmahlsfeier soll er alles Nötige auf den Altar stellen und vor Beginn der Feier selbst die Altarlichter anzünden.
> Er soll jeden, den er den Fußboden mit Tabaksbrühe besudeln sieht, darauf aufmerksam machen, daß er gegen eine Ordnung der Gemeinde verstößt“ (IIc 1891, 01, 01).

Als Ergänzung wurde beschlossen, dass er Röhren und Schornstein sauber zu halten habe (IIc 1893, 01, 01). Andere Gemeinden legten die Aufgaben nicht so detailliert fest, benannten sie aber. So sollte der Kirchendiener Windmacher sein, wenn die neue Orgel kommt und dafür eine Vergütung von $15 erhalten, die Glocken läuten, „Feuermachen, Kirchenreinigen, Windmachen u.s.w. – kurz Alles besorgen“ und wenigstens einmal jährlich die Kirche gründlich reinigen (Id 1877, 05, 06; 1880, 02, 01; 1891, 08, 02; 1893, 08, 06). Er sollte die Kirche rein halten, Glocken läuten, Feuer machen und die Gemeinde schrieb fest, dass „dergenige das das Amt als Kirchendiener hat die Kirche auch Waschen und Schrubben mus“ (IId 1901, 01, 01; 1903, 01, 01). Er konnte auch verantwortlich dafür sein, „den Kirchhoff rein zu halten“ (Ie 1912, 01, 01).

Die Bezahlung des Kirchendieners war in den Kirchengemeinden unterschiedlich.[282] Die Gemeinde zahlte das Geld, nur im Ausnahmefall musste der Kirchendiener selbst dieses von den Mitgliedern kollektieren (Ie 1883, 10, 07). Anfallende Arbeiten wurden auch einzeln angeboten und abgegolten. So zahlte die Gemeinde am White Creek für das Feuermachen $6 und für das Kirchenreinigen $9.50 pro Jahr (Ia 1891, 12, 27).

Die Besetzung des Kirchendieneramtes wurde in den Gemeindeversammlungen beschlossen. Kandidaten konnten „versigelte bitts“ mit ihren eigenen Vorstellungen einreichen (IIf 1909, 03, 07; 1911, 03, 05). Dieses Recht der Besetzung konnte aber auch den Trustees übertragen werden. Damit standen diese in der Verantwortung, einen Kirchendiener anzustellen und seine Pflichten sowie sein Gehalt zu bestimmen (IIcc 1896, 01, 01). Konnte kein Mitglied gefunden werden, der dieses Amt übernehmen wollte, dann wurden die Vorsteher selbst hierzu in die Pflicht genommen (Id 1878, 02, 03). Wenn „die Arbeit von den Vorstehern besorgt wird, sollen diese auch dafür bezahlt werden.“ (IId 1918, 01, 06; 1919, 01, 01). Oder es wurden andere Personen mit einzelnen Arbeiten beauftragt. Am White Creek wurde im Protokoll festgehalten, dass „unser Herr Schullehrer das Kirchen aus Reinigen Sich an genommen hat das jahr für Zehn Dollar“. Im Jahr darauf stellte sich ein Gemeindeglied für das Einheizen in der Kirche zur Verfügung, während der Schullehrer „das Kirchen aus Reinigen wieder Thun will für denselben Preis als voriges Jahr“ (Ia 1865, 07, 09; 1866, 12, 10; 1867, 12, 22; 1877, 01, 01). In einer Gemeinde wurde das Amt des Kirchendieners über einen längeren Zeitraum von Frauen wahrgenommen (Ie 1885, 01, 01; 1886, 01, 01; 1887, 01, 01; 1890, 01, 01; 1891, 01, 01). Die gleiche Gemeinde hatte vorher beschlossen, dass dieses Amt von den männlichen stimmberechtigten Gliedern unentgeldlich wahrgenommen werden sollte. Der Dienst sollte in alphabetischer Reihenfolge jeweils für drei Monate ausgeführt werden, ausgenommen waren die Glieder, welche zu weit entfernt wohnten. Diese Regelung hielt über den Zeitraum von dreieinhalb Jahren, danach wurde ein Kirchendiener mit festem Gehalt angestellt (Ie 1880, 04, 04; 1883, 10, 07).[283]

---

[282] Sie konnte $40, $50 oder $35 betragen (Ic 1919, 01, 05; IIa 1903, 01, 02; IId 1918, 01, 06), sie konnte kontinuierlich von $35 über $60, $75, $100, $365 auf $400 (Id, 1875, 11, 07; 1880, 02, 01; 1889, 08, 04; 1891, 08, 02; 1904, 07, 31; 1909, 08, 01) oder von $25 über $30, $35 auf $40 steigen (IIIb 1911, 01, 08; 1914, 01, 01; 1916, 01, 01; 1918, 01, 01). Sie konnte aber auch zwischen $33,50, $32, $40, $65 und $80 (IIf 1909, 03, 07; 1911, 03, 05; 1916, 03, 05; 1920, 03, 07; 1929, 01, 01), zwischen unentgeldlich, $12, $16, 15$, $65, $70, $65, $125, $120 und $90 (Ie 1880, 04, 04; 1883, 10, 07; 1892, 04, 03; 1897, 01, 01; 1912, 01, 01; 1913, 01, 01; 1919, 01, 01; 1920, 01, 01; 1923, 01, 01; 1924, 01, 01) oder zwischen $10, $35, $30, $25 einschließlich einer Befreiung vom Beitrag an die Gemeindekasse, $72, $70, $65, $68, $100 und $500 schwanken (IIc 1875, 10, 03; 1880, 01, 01; 1883, 01, 01; 1887, 01, 01; 1892, 01, 10; 1893, 01, 01; 1894, 01, 01; 1895, 01, 01; 1910, 07, 03; 1912, 10, 06). Eine einmalige Zulage um $100 war auch möglich (IIc 1919, 01, 12).

[283] Zur Erläuterung des Küsteramtes schrieb „Der Lutheraner“: Wie in Deutschland, so pflege man auch hier häufig Küsterdienst und Schuldienst in den Gemeinden miteinander zu verbinden. Allerdings sei bekannt, dass „der moderne Schulmeister und ‚Volksbildner’ vom Küsterdienst am allerwenigsten etwas hören will. In seinem Emanzipationsprogramm (Unabhängigkeitserklärung der Schule von der Kirche) steht Trennung des Schuldienstes vom Küsterdienst oben an [...] weil er in seinem Weisheits- und Bildungsdünkel den Küsterdienst als einen *‚erniedrigenden’* Dienst ansieht“. Daher komme es da und dort zu „betrübenden Auftritten“ zwischen Pastor und Gemeinde einerseits und dem Lehrer andererseits. In alten Zeiten sei Küsterdienst die Auffsicht über das Gotteshaus, die liturgischen Stätten in demselben, die heiligen Gefäße und die Bedienung des Pfarrers bei Verrichtung der Amtshandlungen in und außer dem Gotteshaus gewesen. In der lutherischen Kirche sei dann dieser Dienst häufig mit dem Vorsänger- und Vorleseamt verbunden gewesen. „Es ist also der Küsterdienst durchaus *ein Kirchendienst, ja des Pfarramts nächstes Hilfsamt*. Was der Levit dem Priester im Alten Testament war, das ist ohngefähr der Küster dem Haushalter über Gottes Geheimnisse im Neuen Testament“. In der besten Zeit der lutherischen Kirche sei er eine Vorbereitungsstufe zum Pfarrdienst gewesen. Nachdem dem Küster dann die Unterweisung der Jugend im Katechismus und im Gesangbuch übertragen worden sei, habe es nahe gelegen, ihm auch die Unterweisung der Jugend im irdischen Wissen, im

Es gab aber auch Konfliktpotential: In der Paulusgemeinde zu Jonesville wurde die Frage gestellt, ob der Kirchendiener der Gemeinde berechtigt sei, von den bestehenden gemeindeeigenen Vereinen für das Öffnen und Schließen der Schule und anderer Dienstleistungen besondere Gebühren zu fordern. Die Gemeinde habe hierüber keine eindeutige Meinung gehabt. Für die einen gehöre dies zum Amt des Kirchendieners dazu, für die anderen sei es unbillig, von dem Kirchendiener zu erwarten, fast jeden Abend der Woche bis zehn Uhr bei der Schule zu sein, ohne dass ihm dafür eine besondere Vergütung zu teil werde. Die Regelung dieser ganzen Angelegenheit sei schließlich dem Vorstand der Gemeinde übergeben worden (Ie 1902, 07, 06).

In der Dreieinigkeitskirche zu Dillsboro sollte die Wahl der einzelnen Funktionsträger durchgeführt werden. Nach Ernennung zweier Gemeindeglieder als „Wahl Teller" habe es keine Proteste bei der Durchführung derselben gegeben. Unter anderem sei Herr Donselmann, als „Vorsitzer" erwählt worden. Sodann habe die Wahl eines Kirchendieners angestanden. Herr Donselmann habe sich dahingehend ausgesprochen, er wolle das Amt lieber nicht wieder annehmen. Wenn jemand da sei, der es „zu demselben preis thun wolle möge [er] es gern annehmen". Es habe sich aber niemand dazu gemeldet. Daher habe Herr Donselmann sich erboten, das Amt noch für ein Jahr zum alten Preis von $25 anzunehmen. Darauf sei er wieder dazu gewählt worden (IIIb 1913, 01, 01). Einen Monat danach habe der Pastor die Gemeinde gleich nach dem Gottesdienst zurückbehalten und Herr Donselmann habe der Gemeinde eine Anklage vorgelegt. Der Frauenverein habe ihn „in ihrer letzten Versammlung [..] ganz gerieben über die Kohlen gezogen [..] wegen sein Kirchendienen". Herr Donselmann habe der Gemeinde eingestanden, dass es wohl nicht immer so rein gewesen sei, „da er an kurzsichtigkeit leide". Er habe sich nach besten Kräften angestrengt. Gleich nach den Feiertagen habe er nicht so aufgeputzt, wie es hätte sein sollen, aber der Weihnachtsbaum sei auch noch nicht weggeräumt gewesen. Er wolle hiermit sein Amt niederlegen. Der Pastor habe darauf erwidert, der Frauenverein habe es nicht so gemeint, wie es Herr Donselmann aufgenommen habe. Der Frauenverein habe nur gemeint, dass „Herr Dönselmann Geschäftehalber nicht die genügende zeit anwenden könne, die dazu benutzt werden müsse". Der Frauenverein habe sich abgesprochen, ihm Hilfe zur Seite zu stellen, wenn es ihm gefällig wäre. Dazu habe einer der Trustees ausfindig machen sollen, wie viel Herr Donselmann dann von seinem Gehalt ablassen werde. Herr Donselmanns Rücktrittsgesuch sei „weiter hin nicht überredet oder angenommen" worden. Es sei beschlossen worden, „vorläufig den Trustees die Sache in den Händen zu geben" (IIIb 1913, 02, 02).

Diese Maßnahme hatte keinen Erfolg. In der folgenden regelmäßigen Vierteljahresversammlung wurde beschlossen, „die niederlage Herrn Dönselmanns als Kirchendiener anzunehmen". Vor diesen Beschluss notierte der Sekretär: „Es wurde der Gemeinde $25.00 geschonken vom Frauen Verein, dieses wurde mit Dank entgegen genommen,

---

Lesen, Schreiben und Rechnen zuzuweisen. So sei zum Küsterdienst der eigentliche Schuldienst hinzugekommen, daher heiße auch jetzt noch in Norddeutschland der Dorfschulmeister einfach der „Küster" [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Küsterdienst und Schuldienst. (Eingesandt von Past. Lochner.) In: L 1864, 10, 01; 21/03, S. 19-20. Betrübte Auftritte wie oben angesprochen konnten bei den untersuchten Kirchengemeinden nicht beobachtet werden. Oft wurde der Küsterdienst von dafür bezahlten Gemeindegliedern ausgeführt.

ferner beschlossen dem Frauen Verein schriftlich Dank zu senden, ferner beschlossen dieses Geld zu gebrauchen für reperaturen an der Kirche, es wurde gefragt ob man die Kirche anstreichen wolle oder nicht weil man die Ecken der Kirche doch anstreichen müsse, beschlossen wurde das wir die Kirche anstreichen, ferner beschlossen nicht eher anzustreichen bis das nöthige Geld dazu da ist, oder wenigstens die unterschrift dazu“ (IIIb 1913, 04, 06). Es ist nicht auszuschließen, dass diese Schenkung den folgenden Beschluss, Herrn Donselmanns Rücktritt anzunehmen, positiv beeinflusst hatte.

Wenn irgend möglich, versuchten die Gemeinden in den Besitz einer Orgel zu gelangen (IIa 1870, 01, 03; IIc 1876, 05, 05; IIf 1888, 03, 04). Es gab die Möglichkeit, eine solche zu mieten oder sie käuflich zu erwerben. Bevor hierzu die Entscheidung fiel, ging immer eine Diskussion in der Gemeindeversammlung voraus. Es kam auch vor, dass über den Ankauf einer Orgel geredet wurde, ohne etwas darüber zu beschließen (Ic 1885, 04, 12). Die Gemeinde zu Dillsboro entschloss sich, eine angebotene Orgel für $1 pro Monat zu mieten. Mehrere Mitglieder stellten aber fest, dass „dieselbe nicht viel werth sei“ und die Gemeinde entschloss sich, „selber eine zu kaufen“. Nach dem Neubau der Kirche wurde dieser Beschluss erneuert und in die Tat umgesetzt. Dem Pastor war nämlich, als er eine Konferenz in Cincinnati besuchte, eine Kirchenorgel zu einem sehr billigen Preis angeboten worden. Er selbst bot sich der Gemeinde an, dafür zu sorgen, dass „das Geld binnen einem Jahr zusammen komt ohne es aus der Kasse zu nehmen“. Als sich zeigte, dass die Unterschriften hierfür nicht ausreichten, wurde das fehlende Geld doch aus der Baukasse genommen (IIIb 1906, 01, 01; 10, 29; 1910, 01, 08; 02, 15).

Die Preisunterschiede beim Kauf einer Orgel konnten groß sein. So war die Gemeinde bereit, für eine „second hand Orgel von Steinwedel Music Store für die Schule“ $20 (Ie 1921, 08, 21), eine Kirchenorgel dagegen $56 (IVa 1914, 01, 07), $125 (Ib 1878, 10, 06), $1150 (Ia 1867, 12, 22) oder $1200 (IIc 1890, 04, 13) auszugeben. Hatte die Gemeinde sich entschieden, dann wurden „Betreffs der neuen Orgel [..] folgende Beschlüße gefaßt: a. die Orgel soll oben hin; b. die Schulkinder sollen unten auf ihrem Platz bleiben und der Singchor soll oben bei der Orgel Platz nehmen; c. der Kirchendiener soll Windmacher sein, wenn die neue Orgel kommt, + dafür $15 erhalten; d. die Schule in der Stadt soll ausfallen, wenn die Orgel kommt, damit der Lehrer beim Aufbauen behülflich sein kann“ (Id 1877, 05, 06).

Hatte eine Orgel ausgedient, wurde sie an den Meistbietenden verkauft und konnte immerhin noch $6 einbringen (Ic 1886, 01, 01). Der Jugend wurde nach der Gründung eines Orgelvereins erlaubt, die alte Orgel zu verkaufen und der Gemeinde eine neue zu schenken. In diesem Falle wurde ihr überlassen, „die Orgel hinzustelle, wo sie meinen, daß es am Besten sei“. Da vermutlich nicht alle damit einverstanden waren, wurde in einer späteren Versammlung durch Stimmzettel beschlossen, dass die Orgel „nach oben“ kommt. Nachdem die Gemeinde die neue Orgel als Geschenk angenommen hatte, erlaubte sie dem Verein, ein Konzert zu veranstalten (Id 1903, 07, 05; 09, 13; 11, 01; 1904, 07, 31). In Waymansville schenkte ein Mitglied der Kirchengemeinde eine neue Orgel mit der Auflage, wenn diese von der Gemeinde nicht mehr für kirchliche Zwecke

genutzt werde, solle sie wieder an ihn oder seine Nachkommen fallen (Ic 1905, 03, 05). Eine Gemeinde sammelte in einer Extrakollekte für eine Orgel im Lehrerseminar in Seward, Nebraska (IIc 1915, 07, 05).

Organist war meistens der Lehrer. Konnte dieser aus bestimmten Gründen die Aufgabe nicht wahrnehmen, so wurde eine andere geeignete Person, wenn möglich aus der Gemeinde, damit beauftragt. Diese war dann ein männliches Mitglied, dem die Gemeinde die Erlaubnis gab, die Orgel zu gebrauchen um sich einzuüben (Ia 1869, 04, 11), oder ein weibliches Mitglied, welches von den Frauen und jungen Leuten der Gemeinde eine freiwillige Gabe hierfür bekommen sollte (Ic 1887, 01, 01). Es konnte auch der Pastor selbst sein, dem die Gemeinde hierfür $10 oder $50 zusätzlich zahlte (Ic 1896, 01, 01; IIf 1870, 06, 07). Die Organistin oder der Organist wurden in den Gemeinden verschieden entlohnt.[284]

Der Organist war bei seinem Spiel auf den Kalkanten, d. h. den Windmacher, angewiesen. Diese Aufgabe wurde entweder Einzelpersonen mit zum Teil zeitlicher Begrenzung (Ia 1872, 01, 01; 1874, 03, 22; 1883, 04, 01; IVa 1903, 01, 01) oder den jungen Männern in alphabetischer Reihenfolge übertragen (Ia 1880, 07, 18). Wer als Kalkant dienen wollte, durfte auch in der Gemeindeversammlung sein Angebot mündlich abgeben (IIc 1892, 01, 01). Konnte niemand gefunden werden, mussten die Vorsteher das Windmachen übernehmen oder es wurde beschlossen „eine Liste aufzubringen daß die jungen Leute die von 16 Jahre bis sie sich verheiraten pumpen sollen“ (Ia 1889, 09, 22; IIf 1917, 12, 02). Es wurde Praxis, auch diese Tätigkeit in den Gemeinden unterschiedlich zu bezahlen. Die Bezahlung reichte von 50 Cents für denjenigen, „der die Orgelbälge in Bewegung setzte“ (Ib 1886, 09, 20) über $4 pro Jahr (Ia 1902, 04, 06), $5 pro Jahr (Ia 1902, 12, 21; IIa 1890, 01, 02), $3 pro Halbjahr (Ia 1877, 07, 01), $6 pro Jahr (IIIa 1897, 01, 15), $6 einschließlich des diesjährigen Beitrags für die Gemeindekasse (IIc 1898, 07, 03) und $12 pro Jahr (IIc 1895, 01, 01; 1902, 02, 02). Unterstützte der Sohn des Lehrers seinen Vater bei der Orgel, so erhielt er hierfür $1 (Ia 1905, 07, 02). Später schafften sich Gemeinden einen „Water motor“ für die Orgel an (IIc 1906, 02, 11; 04, 01; 1908, 02, 16; 04, 05; 06, 21), der gelegentlich repariert werden musste (Id 1914, 03, 22; 04, 17).

In einigen Kirchengemeinden wurden Glieder gebeten oder erwählt, der Gemeinde „als Vorsänger zu dienen“ (Ic 1880, 01, 11; IIc 1891, 01, 01).

Der Dienstposten eines „usher“ erscheint erst ab Ende des 19. Jahrhunderts in den Protokollbüchern. Er wurde benötigt, wenn bei einem Ereignis, wie dem Begräbnis eines Pastors, in der Gemeinde mit viel Publikumsaufkommen gerechnet wurde, oder wenn der organisatorische Ablauf vor Beginn und am Ende des Gottesdienstes möglichst reibungslos sichergestellt werden sollte (Ib 1903, 01, 28; 1916, 08, 15). Die Gemeinde bestellte hierzu, meistens für ein Jahr, männliche Mitglieder (IIc 1897, 01, 01). Die An-

[284] Die Bezahlung reichte von der allgemeinen Aufforderung, jedes Glied möge freiwillig dazu beitragen (IVa 1915, 01, 01) über $7 (IId 1915, 07, 04), $10 (IId 1902, 01, 01; IIIb 1912, 01, 01; 1914, 09, 06), $10 und zusätzlich Befreiung von der Gemeindelast (IIf 1889, 03, 03), $12 (Ie 1890, 01, 01), $12.50 (IId 1903, 01, 01), $15 (IIa 1870, 08, 01; IIIb 1918, 01, 01), $2 pro Monat (IIf 1911, 03, 05; 1914, 04, 13), $25 (IIa 1884, 01, 02; IIc 1877, 01, 01; 1880, 01, 01) bis hin zu $30 pro Jahr (IVa 1925, 04, 05).

zahl schwankte zwischen zwei (IIc 1899, 01, 01), vier (Ib 1903, 01, 28; IIc 1902, 01, 05; 1908, 01, 05; IIf 1928, 07, 01) sechs (IIc 1904, 01, 03; 1909, 01, 10) oder acht Personen (IIc 1917, 01, 14). Eine Gemeinde schränkte den Personenkreis auf „junge Maenner" ein (IVa 1919, 02, 23). In der Gemeindeversammlung wurde beschlossen, wer als „usher" zu dienen hatte. Dieses Recht konnte auch auf den Vorstand übertragen werden (IIc 1905, 01, 01; 1906, 01, 07; 1907, 01, 13). Die Namen der „ushers" wurden dann im Jahresbericht abgedruckt (z. B. IIc 1918, 04, 07).

Die Gemeinde machte es ihnen einerseits zur Pflicht, die Leute beim Verlassen der Kirche zu veranlassen, so viel wie möglich die Seitentüren zu benutzen. Andererseits entband sie die „ushers" von ihren Pflichten bei „Leichen-Gottesdiensten" (IIc 1918, 07, 07; 1919, 06, 06). Glaubten die Platzanweiser, einen Missstand entdeckt zu haben, bekam der Pastor von der Gemeinde den Auftrag, „gelegentlich einmal von der Kanzel darauf aufmerksam zu machen, daß die Leute in der Kirche gegen einander sowie gegen Fremde sich der Gefälligkeit und Zuvorkommenheit befleißigen möchten" (IIc 1898, 01, 02). Später wurde eine Versammlung einberufen, welche die Bitte der „usher" entgegennehmen sollte, die da lautete:

> „I. That man and boys refrain from standing in in front of church but go to their seats this would avoid a consistion when the bell rings as many people are coming in at this time.
> II. That people go as far forward in church as possible to avoid the many empty benches in front, this would enable the ushers to move readily finds seats in the rear of church for those coming late.
> III. That ushers shall not be required to serve on week-days for funerals or weddings.
> IV. That ½ of rear seat in centre aisle on mens side be reserved for ushers." (IIc 1922, 01, 15).

„Niedrige Küsterdienste", die zur ordentlichen Durchführung von Veranstaltungen unbedingt notwendig waren, sollten in den Gemeinden ehrenamtlich ausgeübt werden. Diese Praxis ließ sich nicht lange aufrecht erhalten. Die Arbeiten mussten, wenn auch zu einem geringen Preis, von der Gemeinde ausgelobt werden. Fand sich niemand, so waren die Vorsteher in die Pflicht genommen, wurden dafür aber ebenfalls extra bezahlt. Jede geleistete Arbeit hatte, sofern sie nicht unter die Nächstenliebe fiel, ihren Preis und wurde dementsprechend belohnt. Hieran nahm niemand Anstoß.

4.2 Der Pastor

Hochstetter beantwortete die Frage, woher es komme, dass so viele Gemeinden sich drängen, Prediger von Missouri zu bekommen. Sie „wissen, daß sie von unseren Predigern nicht betrogen, nicht leer abgespeist, sondern wohl versorgt werden. [...] Man sieht und merkt, daß es den Predigern Herzenssache ist, daß sie das, was sie predigen, selbst erfahren haben. Wahr ist, daß sie in ihren Predigten die reine Lehre zu Grunde legen, sie sind auch nicht für die sogenannten Revivals, für gewaltsam bewirkte Neubelebungen, sie greifen nicht zu neuen Maßregeln, sie gehen nicht darauf aus, die Gemüter nur aufzuregen und sie so zu fangen, aber sie predigen das Wort Gottes öffentlich und sonder-

lich, das Gesetz in seiner Strenge, das Evangelium in seiner Süßigkeit, dessen gewiß in ihrem Herzen, daß das Wort Gottes eine in sich selbst lebendig machende Kraft hat, daß das wahre himmlische göttliche Leben nur aus dem Wort kommt, daß es nicht ihres Amtes ist, durch eigenes Thun und Treiben dem Wort noch besondere Kraft und Nachdruck zu geben. Sie strafen alle Sünden schonungslos, gehen den Irrenden nach, suchen die Gefallenen aufzurichten, die Betrübten zu trösten, die Zweifelnden gewiß zu machen." Der missourische Prediger stelle seine Person zugunsten des Wortes Gottes gerne zurück, um dadurch in seinem Zuhörer den Gnadenstand so kräftig stärken, dass jeder Zweifel weiche, denn der einfache Christ wolle kein Wanken und Schwanken in Sachen des Glaubens, sondern einen festen Grund und sicheren Halt.[285]

Die Auswirkungen dieser gemachten Vorgaben sollen aufgezeigt werden. Welche Ausbildung hatten die in den Gemeinden eingesetzten Pastoren, welches Berufsverständnis verwirklichten sie, wie wurden sie berufen und ordiniert, wie wirkte sich ihr alltäglicher Einsatz aus und letztendlich wie versorgte die Kirchengemeinde sie und ihre Familien mit den notwendigen materiellen Dingen des Lebens?

4.2.1 Ausbildung

Fertig ausgebildete Prediger wurden von verschiedenen Gesellschaften oder Vereinen aus Deutschland zur Unterstützung nach Nordamerika geschickt.[286] In der schwierigen

[285] 1884 baten 70 Gemeinden um Zusendung von Kandidaten und wandten sich deshalb an die St. Louiser Fakultät. Es konnten aber nur 40 mit Predigern versorgt werden. Erfreulich aber sei das Vertrauen, das diese vakanten Gemeinden in die St. Louiser Fakultät und die Distriktpräsides gesetzt hätten. Vgl.: *Hochstetter*: Missouri-Synode, S. 475-476.

[286] Die Zahl der evangelischen Anstalten und Kreise, die sich an der Aussendung von Geistlichen, Kandidaten der Theologie, Seminaristen und Zöglingen für amerikanische Seminare beteiligt hatten, betrug 29. Eine Umfrage im Jahre 1881 ergab, dass bis zum Jahre 1877 nach statistischen Angaben 1004 Sendboten nach Amerika geschickt worden waren. Von diesen 1004 Sendboten kamen 162 Hilfskräfte seit 1833 aus dem Baseler Missionshaus und von der Langenberger Gesellschaft waren es 64 Boten seit 1837, die wie die Baseler Missionare ihren Dienst in der Wisconsin-Synode und der Deutschen Evangelischen Synode aufnahmen. Pastor Wichern konnte in Zusammenarbeit mit dem Bremer Verein seit 1840 den verschiedenen Synoden der östlichen Vereinigten Staaten 25 Sendlinge zur Verfügung stellen. Die 1841 in Neuendettelsau aufgenommene Tätigkeit brachte es bis 1877 auf 210 Sendlinge für die lutherischen Synoden von Ohio, Missouri und Iowa. St. Chrischona konnte seit 1844 der Texas-Synode 85 geistliche Kräfte überstellen, insgesamt aber 194 Sendlinge für die verschiedenen Synoden. Von der Berliner Gesellschaft waren es seit 1852 38 Boten für die Kanada- und Wisconsin-Synode, später für die Deutsche Evangelische Synode. Von Pfarrer Brunn in Steeden wurde die Leistung vollbracht, von 1861 bis 1877 insgesamt 210 Zöglinge den Seminaren der Missouri-Synode zuzuweisen. Die Evangelistenschule in Mühlheim an der Ruhr sandte ab 1863 ihre 12 Evangelisten zur reformierten Kirche nach Amerika. Von der Hermannsburger Mission waren es seit dem Beginn von 1866 in den ersten 10 Jahren 52 Sendboten für die Synoden von Ohio, Missouri und Wisconsin. Aus dem von Pastor Wichern gegründeten Sternenhaus des Johannesstifts gingen innerhalb von 10 Jahren 9 Sendlinge nach Nordamerika in die Deutsche Evangelische Synode. In den achtziger Jahren folgten den ausgesandten 1004 geistlichen Kräften ca. 400 weitere junge Menschen nach Amerika, um den ausgewanderten Glaubensgenossen als Prediger des Evangeliums zu dienen und Gemeinden unter den zerstreut lebenden Deutschen aufzubauen. Die eingebundenen Anstalten waren: 1) Das Predigerseminar in Kropp (Schleswig). 2) Das Predigerseminar in Breklum (Schleswig). 3) Die Mecklenburger Vereine in Rostock und Grambow in Verbindung mit dem Kreis um Karl von Maltzan. 4) Der Evangelisch-lutherische Verein in Königsberg. 5) Das Proseminar in Lübtheen in Mecklenburg. 6) Das Rauhe Haus in Hamburg. 7) Der Stader Verein zur Unterstützung der deutsch-protestantischen Kirche in Nordamerika. 8) Der Bremer Verein für die protestantischen Deutschen in Nordamerika. 9) Der Johannesstift mit dem Sternenhaus in Berlin. 10) Die Berliner Gesellschaft für die deutsche evangelsiche Mission in Amerika. 11) Die Berliner Missionsgesellschaft. 12) Die Goßnersche Mission. 13) Die Hermannsburger Mission. 14) Die Pfingstkonferenz Petris in Hannover. 15) Die Diakonenanstalt in Duisburg. 16. Die Langenberger Evangelische Gesllschaft für die protestantischen Deutschen in Nordamerika. 17) Der reformierte Bund in Elberfeld. 18) Die Evangelistenschule in Mühlheim an der Ruhr. 19) Der Dresdener Verein zur Unterstützung der lutherischen Kirche in Nordamerika. 20) Der Hanauer Verein. 21) Das Proseminar zu Melsungen in Kurhessen. 22) Das Proseminar in Steeden bei Runkel in Hessen Nassau. 23) Die Missionspredigerschule zu Groß-Ingersheim in Württemberg. 24) Die Anstalt zu Reinerzau in Württemberg. 25) Die Brüderanstalt zu Puckendorf bei Erlangen. 26) Die Missionsanstalt in Neuendettelsau einschließlich der übernommenen Vorberei-

Anfangszeit kam es vor, dass eine Gemeinde nicht wählerisch war. So beschloss die Johannesgemeinde zu Sauers, dass „die Prediger welche hier ohne deutsche Zeugnisse Angenommen werden, Nachher nicht um deutsche Papiere können gefordert werden“ (IIa 1844, 06, 30). Der eigene Nachwuchs für die Missouri-Synode wurde an den Predigerseminaren in St. Louis, mit dem Ziel einer „gelehrt-theologischen“, und in Springfield, Ill., mit dem Ziel einer „kirchlich-praktischen“ Ausbildung, unterrichtet.[287] Letzteres wurde in Ft. Wayne gegründet, zog von dort nach St. Louis und dann nach Springfield um. Pastor Sihler als damaliger Vorsteher des Seminares in Ft. Wayne formulierte den Zweck einer solchen Anstalt in acht Punkten: Es sei

> „unser herzliches Gebet, Wunsch und Wille[..], der Kirche in unsern Zöglingen Diener zuzurichten unter der Gnade und dem Segen des dreieinigen Gottes,
> 1.) die da halten an dem Vorbilde der heilsamen Lehre und bleiben in dem, was ihnen vertraut ist, wie die rechtgläubige Kirche, dermalen lutherisch genannt, auf Grund des göttlichen Wortes von Anbeginn glaubt, bekennt und lehrt;
> 2.) die demgemäß nichts zu schaffen haben mit der schriftwidrigen Kirchenmengerei und falschen Unionisterei unserer Tage, in welcher auch leider hier zu Lande entweder im Bekenntniß oder Praxis, oder doch in letzterer die meisten sogenannten lutherischen Synoden und Gemeinden verflochten sind,*) sondern die vielmehr kämpfen ob dem Glauben, der einmal den Heiligen vorgegeben ist, und keine andere Einigung begehren und eingehen, als die da ist in einerlei Glauben, Bekenntniß und Lehre in allen Artikeln der uns von Gott in seinem Worte überlieferten Wahrheit zur Seligkeit;
> 3.) die eine gesunde und gründliche Erkenntniß und, ob Gott will, auch innere Erfahrung dieser Wahrheit gewonnen haben;
> 4.) die da tüchtig sind, auch Andere diese Wahrheit zu lehren, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, recht zu theilen und zu verbinden und den Rotten- und Schwarmgeistern zu wehren;

---

tungsanstalten in Auernheim, Augsburg und Nürnberg. 27) Die Baseler Missionsgesellschaft. 28) Die Pilgermission St. Chrischona bei Basel. 29) Die Diasporakonferenz. Vgl.: *Mai*, Bemühungen der Evangelischen Kirche, S. 191-195. Brück-Winkelmann fügt noch vier hinzu: die Missionsvorschule in Strackholt, der Gustav-Adolf-Verein, das Landeskirchliche Diasporaseminar (gegründet 1911), 1924 von Witten a. d. Ruhr nach Stettin-Kückenmühle verlegt, und die Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen (hervorgegangen aus der „Christlichen Antisclaverei-Bewegung“ und dem „Evangelischen Afrika-Verein“). Vgl.: *Brück-Winkelmann*, Betreuung evangelischer Auswanderer, S. 51-53. Insgesamt gingen aus der Hermannsburger Mission 173 Sendboten nach Nordamerika: Zur Ohio Synod 69, Missouri Synod 44, Iowa und German Iowa Synod 14, Wisconsin Synod 14, Canada Synod 4, General Council 4, Illinois Synod 4, Buffalo Synod 3, Michigan Synod 3, Minnesota Synod 3, New York Synod 2, Allegheny Synod 1, Norwegian Synod 1, Syrische Gemeinde 1, Wartburg Synod 1, unbekannt 2 und zu keiner Synode 3. Vgl.: *Reinhart Müller*: Die vergessenen Söhne Hermannsburgs in Nordamerika. Vom Dienst Hermannsburger Pastoren und ihrer Frauen an deutschen Auswanderern in Nordamerika 1864-1912. Hermannsburg (Verlag der Missionshandlung) 1998, S. 186 (=Quellen und Beiträge zur Geschichte der Hermannsburger Mission und des Ev.-Luth. Missionswerkes in Niedersachsen; Bd. VII).

287 1888 waren an Ausbildungsstätten vorhanden: das Concordia-Collegium zu Fort Wayne, Ind., das Concordia-Progymnasium zu Milwaukee, Wis., das Concordia-Seminar zu St. Louis, Mo. (Theoretical Department) und das Concordia-Seminar zu Sprignfield, Ill. (Practical Department). In diesem Zeitraum, dem Schul- bzw. Studienjahr 1888/89, waren in Fort Wayne in sechs Klassen 230 Schüler, in Milwaukee in vier Klassen 121 Schüler eingeschrieben, von denen 21 bzw. 13 aus verschiedenen Gründen die Anstalten verlassen hatten. In St. Louis waren in drei Klassen 110 Schüler und in Springfield in drei bzw. zwei Klassen des Praktischen Seminars und des Proseminars 117 Schüler bzw. 50 Schüler eingeschrieben, von denen einer bzw. 29 vikarierten, drei zeitweilig ausgetreten und zwei gestorben waren. In Milwaukee betrug das Kostgeld inklusive Feuerung $60. „Außerdem hat jeder Schüler nur noch $2.00 für Arzt, $1.00 für Licht und $1.00 für Schülerbibliothek, also im Ganzen $64.00 zu entrichten, und zwar so, daß er zu Anfang eines jeden Quartals $16.00 einzahlt. Nur diejenigen, welche nicht Theologie studieren wollen, bezahlen jährlich außerdem noch $20.00 Schulgeld [...] Die nötigen Bücher, sowie Pult, Stuhl, Matratze, Lampe werden am besten hier gekauft und wird die dazu erforderliche Summe $14.00 nicht übersteigen“. Für Springfield hieß es: „Jeder Eintretende muß mit Matratze (hier leicht zu haben), Kopfkissen, Bettdecken, Bettwäsche, Waschbecken und Handtüchern versehen sein. Das Kostgeld beträgt in diesem Jahr $52.00, quartalsweise, das Quartal zu 2 1/2 Monaten, pünktlich vorauszubezahlen, ebenso die $ 6.00 für Feuerung und Bedienung für das ganze Jahr“. Vgl.: Katalog der Lehranstalten der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Schuljahr 1888-89. St. Louis, Mo. (Concordia) 1889, S. 1-16. Zu den Statuten, Regulativen und weiteren Bestimmungen für die kirchlichen Anstalten der Synode Vgl.: Synodal-Handbuch, S. 41-61.

> 5.) die in lauterer Herzensdemuth und aufrichtiger Liebe zu ihrer Kirche stehen, als die das Geheimnis des Glaubens in reinem Gewissen haben;
> 6.) die da bereit sind, um des hochtheuren Bekenntnisses und der reinen und einen Lehre willen allerlei Kreuz und Trübsal von Innen und Außen gern und willig zu erdulden;
> 7.) die Acht haben auf sich selbst und auf die Heerden, die der HErr und Erzhirte ihren[!] dereinst befehlen möge, um sie im Ganzen und Einzelnen mit reinem Wort und Sacrament treulich zu weiden, und auch im Leben und Wandel und in allerlei Frucht des Geistes Vorbilder ihrer Heerden zu sein.
> 8.) Die endlich auch Fleiß thun, zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens auch unter einander, deß eingedenk, daß sie nicht nur von demselben Vater erschaffen und von demselben Sohne erlöset, von demselben heiligen Geiste geheiligt sind, sondern diesem ihrem Gotte in derselben hochheiligen Sache, nämlich an der Erbauung *seiner* heil. Kirche als *seine* Mitarbeiter dienen.
> *) Es ist eine ganz bekannte Thatsache, daß die sogenannte luther. General-Synode z. B. in der Lehre von den heil. Sacramenten durchaus reformirt, und in der kirchlichen Praxis vielfältig methodistisch ist; daß ferner z. B. Glieder der luther. Synoden von Ohio und Michigan gemischte Gemeinden, als solche bedienen, und also z. B. bei der Verwaltung des heil. Abendmahls den Lutheranern lutherisch und den Reformirten reformirt sind“ [Hervorh. i. O.; HE].[288]

Hatte der Zögling seinen Ausbildungsgang nach den vorstehenden Prämissen durchlaufen, musste er eine Prüfung ablegen. Für den „Predigtamts-Candidaten“, so formulierte es die Synodalverfassung, solle das Examen schriftlich und mündlich sein. Schriftlich einzureichen seien eine Predigt über einen aufgegebenen Text, eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand, ein kurzer Abriss des Lebenslaufes und ein glaubwürdiges Sittenzeugnis. Mündlich geschehe die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibelkenntnis und Schriftauslegung, christliche Glaubenslehre, Kenntnis der symbolischen Bücher und der Lehren falschgläubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, dabei besonders Reformationsgeschichte und praktische Seelsorge. Zusätzlich habe der Kandidat die eingereichte Predigt und eine Katechisation zu halten. Alles dies geschehe öffentlich. Besonders sei durch die Prüfer zu „erforschen“, ob der Kandidat „eine gründliche Erkenntniß von der rechten Theilung des Gesetzes und Evangelii habe [...], auch ob er lehrhaftig, sowie lauter und entschieden im reinen Bekenntniß sei“. Bezüglich der Anforderungen werde in zwei Klassen geprüft: „zur ersten gehören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher in lateinischer und nur in gewissen Gegenständen in deutscher Sprache, insonderheit auch über ihre Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Classe gehören diejenigen, welche eine vorherrschend praktische Ausbildung zur Führung des heil. Predigtamtes erhalten haben; diese sind in deutscher Sprache zu examiniren“. Über 40 Jahre später galten noch die gleichen Prüfungskriterien. Jedoch sollte keiner der Distriktpräsidenten „die Einführung eines Pastors, welcher aus unserer Lehranstalt hervorgegangen ist, anordnen, wenn der betreffende Pastor nicht zugleich der Bitte um seine Einführung ein Gesuch um Aufnahme in den Synodalverband beigefügt hat“.[289]

[288] Vgl.: Das lutherische Seminar zu Fort Wayne. In: L 1846, 10, 31; 03/05, S. 29-30.
[289] Vgl.: Synodalverfassung. In: L 1846, 09, 05; 03/01, S. 2-6, hier Cap. V §10k, S. 4. L 1853, 06, 21; 09/22, S. 145-151, hier Cap. V B §2, S. 148. Vgl.: Synodal-Handbuch, Cap. V.B, §2 S. 15; Zu Cap. V, A. §§13. 14, S. 32.

Mit diesem Rüstzeug versehen gingen die jungen Pastoren in ihre Gemeinden. Während ihres beruflichen Weges wurden sie auch weiterhin von der Synode in ihrer Weiterbildung gefördert. Der Präses der Synode war zusammen mit der jeweiligen Prüfungskommission verpflichtet, am Ende der jedesmaligen Synodalversammlung einem jeden mit der Synode verbundenen Prediger, Lehrer und Kandidaten des Predigt- und Schulamtes Aufgaben über theologische und pädagogische Gegenstände zu stellen. Diese mussten wenigstens drei Monate vor der nächsten Synodalsitzung an ihn und die betreffenden Glieder der Prüfungskommission eingesandt und von diesen in Gegenwart der Prediger beurteilt werden.[290]

Die geistliche Versorgung lutherischer Christen in der Zeit nach der Gründung des Staates Indiana war katastrophal. Hilferufe nach Deutschland und der Einsatz von Reisepredigern halfen, diese Not etwas zu lindern.[291] Eine deutliche Besserung trat erst ein, nachdem die ersten Absolventen der eigenen Predigerseminare ihren Berufungen in die Kirchengemeinden Folge leisteten. Damit war einer der Grundsteine für das spätere Wachsen und Blühen der Gemeinden der Missouri-Synode gelegt.

4.2.2 Berufung und Ordination

Als wichtigste Voraussetzung für Aufrichtung und Erhaltung des öffentlichen Predigtamtes gehörte für C. F. W. Walther die Wahl und Berufung eines Predigers. Das Wahlrecht stand der ganzen Gemeinde zu, vertreten durch ihre stimmberechtigten Mitglieder.

---

290 Vgl.: Synodalverfassung, S. 6, §5.

291 Der wohl bekannteste Hilferuf war der von Pastor Wyneken über die Not der deutschen Lutheraner in Nordamerika. Im ersten Jahrgang nahm „Der Lutheraner“ diesen zum Anlass, zum einen seinen Inhalt kurz zu präsentieren. Wyneke selbst habe diesen mit folgenden Worten umrissen: „Laßt mich schildern 1) wie die Lutheraner in America großentheils die Wohlthaten der Kirche ganz entbehren; 2) welche gefährliche Feinde die luth. Kirche in Nordamerica an den vielen Secten und an der römischen Kirche hat, und 3) an welchen Mängeln sie dabei in ihrem Innern leidet; dann ausführlich 4) wie gefahrdrohend diese kirchlichen Zustände für die Zukunft sind; und endlich die Frage beantworten 5) was soll bei dieser Noth geschehen, und wie kann geholfen werden?“. Daraufhin sei er von den Methodisten als ein Unbekehrter gebrandmarkt worden, „der aller christlichen Erfahrung entbehre und einem lebendigen Christenthum feind sei“. Zum anderen wurde den dortigen Methodisten der Spiegel vorgehalten mit dem Ergebnis, dass man sich selbst keiner Schuld bewusst sei. „Wie tief schmerzt es uns daß Ihr Euch von uns getrennt habt und daß wir nicht vereint werden können! denn wir können nimmer die Kirche zerstören helfen, die mit so unbestechlicher Treue bei dem Worte ihres Heilands bleibt und allen Irrthum so entschieden ausscheidet und verwirft. Auf diesen Grund lasset uns vereint uns stellen!“ Vgl.: „Die Noth der deutschen Lutheraner in Nordamerica.“ In: L 1844, 12, 14; 01/08, S. 31-32. Knapp einen Monat später meldete „Der Lutheraner“, dass „unsere Glaubensbrüder in der Heimath seitdem immer einmüthiger und lebendiger zusammentreten, um nach demselben Plane und denselben leitenden Grundsätzen und auf demselben Grunde unserer Symbole die zerstreuten und darbenden Lutheraner hieselbst sammeln, gründen, bauen und pflegen zu helfen“. In Bayern nehme sich dieser Sache Pastor Löhe in Neuendettelsau bei Nürnberg an. „An die Brüder in Baiern haben sich bereits die Hannoveraner (unter der Leitung des Pastor Petri), Mecklenburger, Westphälinger, Schwaben, ja auch Liefländer angeschlossen“. Aus Dresden sei Dr. Sihler hierher gesandt worden, zur Zeit sei derselbe Pastor in Pomeroy, Meigs Co., Ohio. Ebendorthin sei ihm kürzlich der Kandidat Schmidt gefolgt. Aus der Anstalt Pastor Löhes seien bereits sieben Boten, von denen drei Prediger seien, hereingesandt. „*Ernst* bei Marysville, Union Co., Ohio, *Burger*, Hancock Co., Ohio, *Hattstädt*, Monroe, Michigan; zwei Lehrer, *Baumgart* in Columbus und *Schuster* in Pomeroy; *Saupert*, als Reiseprediger bestimmt, jetzt noch in Columbus, Ohio; *Zwerner* als Colporteur [reisender Kleinhändler mit Zeitschriften und Büchern, HE]“. [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Kirchliche Nachrichten. In: L 1845, 01, 11; 01/10, S. 40.

Bezüglich der Reiseprediger veröffentlichte „Der Lutheraner“ verschiedene Artikel. Pastor Lochners Bericht erschien unter dem Titel: Briefe eines „Besuchers“ (einheimischen Missionars) der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten an den Redacteur. In: L 1849, 02, 06; 05/12, S. 93-95. L 1849, 02, 20; 05/13, S. 100-102. L 1849, 03, 20; 05/15, S. 116-117. Pastor G. Jacob Hoffmann wurde veröffentlicht unter: Reiseprediger-Bericht (Ein an Prof. Crämer gerichtetes Schreiben). In: L 1861, 10, 30; 18/06, S. 44-45. L 1862, 01, 08; 18/11, S. 85-86. L 1862, 01, 22; 18/12, S. 92-94. Pastor Liebe sandte seinen Bericht selbst ein: Reise-Bericht (Eingesandt von Herrn Reiseprediger Liebe). In: L 1866, 12, 15; 23/08, S. 59-60. L 1867, 01, 01; 23/09, S. 70-71. L 1867, 01, 15; 23/10, S. 76-77. L 1867, 05, 01; 23/17, S. 132-133. L 1867, 05, 15; 23/18, S. 140-142.

Um einen Beruf gültig zu machen, war die Beteiligung eines Predigers nicht nötig, ausgenommen, er war stimmberechtigtes Glied der berufenden Gemeinde. Eine Berufung sollte in jedem Falle erfolgen. Beruft eine Gemeinde einen im Amt stehenden Prediger, so sollte sie dessen Gemeinde um Einwilligung ersuchen. Wurde dagegen der eigene Prediger wegberufen, so sollte sie, wenn sich der „Beruf“[292] als göttlich erwies, ihre Einwilligung nicht versagen.[293]

---

[292] „Beruf“ ist die Ableitung von „berufen“ im geistlichen Sinn. Luther gebrauchte das Wort auch im weltlichen Sinn für „Amt“ oder „Stand“ und führte es so zur heutigen Bedeutung. Vgl.: *Friedrich Kluge*: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. (Bearb. von Elmar Seebold), 23., erw. Aufl., Berlin, New York (de Gruyter) 1999), S. 100. An Stelle von „Beruf“ ist gedanklich das heutige Wort „Ruf“ zu setzen. Die Formulierung eines Berufungsschreibens ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.5.

[293] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 69-82; 101-104; 192-196. Die Wichtigkeit der Berufung wurde auch in der Kirchenzeitung „Der Lutheraner“ durch häufig dort erscheinende Artikel unterstrichen: Grundsätzliches wurde über das Predigtamt selbst, die Einsetzung in dieses und die in drei Punkten ausgeführten und in der heiligen Schrift niedergelegten Regeln zur gottgefälligen Ausrichtung des Berufsgeschäftes geschrieben. Weiter wurde die Ablehnung des „temporären Beruf[es]“ in einer pro und contra Argumentation untermauert und Grundlegendes über die Ordination gesagt. Vgl.: Von ordentlicher Berufung zum Predigtamt (Eingesandt von Pastor Th. Brohm). In: L 1845, 04, 05; 01/16, S. 61-63; L 1845, 04, 19; 01/17, S. 65-66. Es wurde deutlich artikuliert, dass viele meinten, an Stelle des nötigen Berufs zum Predigtamt genüge ein innerlicher Trieb. Vgl.: Von dem innerlichen Triebe zu predigen (S. Schinmeiers Präservativ wider die Geistliche Kinder-Pest. S. 22. ff.). In: L 1847, 06, 27; 02/22, S. 88.

Ein Streit zwischen Pastor Sauer, der neben seiner auch die Gemeinde zu Brownstown, Jackson Co., bediente und Pastor Suhr aus Cincinnati wurde genutzt, um folgende Thesen Pastor Suhrs, der als gemieteter und zeitweise gedungener „Redner und Knecht demokratischer Haufen“ bezeichnet wurde, zu widerlegen: „Wie das Volk der amerikanischen Freistaaten keine andere Majestät kennt, als *sich selbst*, und seinen Präsidenten nur als seinen *Diener* betrachtet, so sollten doch die religiösen Körperschaften nicht allein wissen, sondern auch bethätigen, daß sie als *kirchliche Gemeinde* die souveraine Gewalt sind und daß sie sich in dieser ihrer göttlichen Autorität nicht durch den behindern lassen, der der Vollstrecker ihrer Anordnungen ist – den Prediger, Pfarrer oder Pastor“ und „Alle wirklich protestantische (er meint damit wahrscheinlich alle nichtkatholische) Gemeinden *müßten* alljährlich ihr Gefallen oder Mißfallen an ihrem Prediger durch Abstimmung an den Tag legen“. [Hervorh. i. O. HE] Vgl.: Merkwürdiges Zeugniß des Miethspredigers Hrn. Suhr in Cincinnati (Eingesandt von Dr. Sihler). In: L 1849, 11, 27; 06/07, S. 52-54.

Lange und ausführlich wurde gegen Methodisten und andere geschrieben mit dem abschließenden Ratschlag, wenn der Leser in einer Gemeinde lebe, in der ein ordentlich berufener Prediger sei und ein Methodistenprediger oder auch ein anderer komme „geschlichen und sucht da einzudringen“; so solle man einen solchen Menschen „gar nicht einmal anhören, so unschuldig, lieblich und schön er auch redete, wie es zuweilen geschieht. Einem solchen Gaukler sollte man einfach die Thür weisen“. Vgl.: „Daß Niemand in der Kirche öffentlich lehren, oder predigen, oder Sacramente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf.“ Etwas für Methodistenprediger und Andere (Eingesandt von Past. Hügly). In: L 1858, 11, 02; 15/06, S. 41-43; L 1858, 11, 16; 15/07, S. 49-50; L 1858, 11, 30; 15/08, S. 58-60; L 1858, 12, 14; 15/09, S. 67-68; L 1858, 12, 28; 15/10, S. 74-76.

Ebenso ausführlich wurde über die Wegberufung und Versetzung von Predigern berichtet. Nach der Klärung von grundsätzlichen Fragen wurden an Hand von Beispielen folgende Thesen beantwortet: I. Es gebe gewisse Fälle, in welchem ein Prediger mit Recht von seiner Gemeinde wegberufen, von derselben in Frieden entlassen und an eine andere Gemeinde versetzt werden könne. II. Unter Umständen könne sowohl eine Gemeinde durch Wegberufung eines Predigers, als auch der Prediger, indem er sich wegberufen ließe, sich schwer versündigen. III. Erhalte ein Prediger einer Gemeinde von einer anderen Gemeinde eine Beruf, so sei das allein noch kein Beweis, dass ihn Gott selbst wegberufe, auch wenn der Prediger nicht das Geringste dazu getan habe, den Beruf zu erhalten. IV. Die Wegberufung eines Predigers an eine andere Gemeinde könne nur dann für eine gottgewollte und gottgefällige angesehen werden, wenn durch die Versetzung desselben dem Reiche Gottes mehr genützt werde, als durch das Bleiben desselben. V. Zwar sei einer der stärksten Gründe dafür, dass die Wegberufung eines Predigers von seiner Gemeinde an eine andere von Gott sei, wenn die andere Gemeinde in einem gewissen Sinne die erstere an Wichtigkeit übertreffe. Die größere Wichtigkeit des neuen Postens könne aber auch ein starker Grund für das Gegenteil sein. VI. Ein nötiges Kennzeichen, dass eine Wegberufung von Gott komme, sei endlich dieses, dass die Gemeinde, von welcher der Prediger wegberufen werde, in die Wegberufung desselben einwillige und ihn in Frieden ziehen lasse. Vgl.: Ein Capitel über Wegberufung und Versetzung der Prediger. In: L 1884, 07, 15; 40/14, S. 106-107; L 1884, 08, 01; 40/15, S. 113-114; L 1884, 08, 15; 40/16, S. 121-122; L 1884, 09, 01; 40/17, S. 129-130.

Waren die vorhergehenden Artikel für den Prediger geschrieben, so folgte nun eine Serie, die sich mit der Rolle der Gemeinde beschäftigte. Als Ergebnis wurde formuliert, jede Gemeinde müsse einsehen, dass man die Prediger nicht allein um ihres persönlichen Charakters oder ihrer Gaben, sondern vor allem um ihres Amtes und des Zwecks willen, auf den die Tätigkeit dieses Amtes ausgerichtet sei, lieb haben solle und zwar trotz etwaiger Mängel und Gebrechen, trotz etwaigen Mangels an Gelehrsamkeit und Beredsamkeit und trotz mehr oder weniger häufigen Gebrauchs des „Salzamts“, wie Luther das Strafamt nenne. Werde so gehandelt, dann seien unnötige Streitigkeiten und vom Kleinen ins Große übergehende Nörgeleien, die öfters der Grund dafür seien, dass schon nach ein oder zwei Jahren ein Predigerwechsel eine unabweisbare Notwendigkeit werde, mehr und mehr eine Seltenheit. Vgl.: Wie können Gemeinden dazu beitragen, daß häufiger Predigerwechsel mehr und mehr eine Seltenheit wird? In: L 1885, 06, 15; 41/12, S. 91-92; L 1885, 07, 01; 41/13, S. 98-99; L 1885, 07, 15; 41/14, S. 106-108.

Die Wegberufung eines Pastors aus der eigenen Gemeinde war immer ein Ereignis, das besondere Aktivitäten auslöste. Pastor Jüngel von der Johannesgemeinde am White Creek hatte einen Beruf von der Ziongemeinde zu Ft. Wayne erhalten und legte diesen mit dem dazugehörigen Begleitschreiben der Kirchengemeinde vor. Dazu verlas er Briefe von Pastor Sauer, Rektor Schick aus Ft. Wayne und Vizepräses P. H. Jax aus Logansport, die alle die Wichtigkeit des Berufes hervorhoben und zur Annahme desselben aufforderten. Die Gemeinde beschloss, am nächsten Sonntag eine Versammlung abzuhalten und bis dahin die Sache genau zu überlegen (Ia 1886, 11, 28).

Der weitere Ablauf wird im Protokoll geschildert: Nach Eröffnung habe Pastor Jüngel der Gemeinde mitgeteilt, dass er zusätzlich einen Beruf von der Gemeinde zu Farmers Retreat, Dearborn Co., erhalten habe. Dieser und das Begleitschreiben seien von ihm dann verlesen worden. Die Gemeinde habe dann „beides auf den Tisch gelegt". Dann sei man zur Besprechung des Berufes nach Ft. Wayne geschritten und habe „der Bequemlichkeit halber" vier Fragen zur Beantwortung gestellt: 1) Ob jener Posten wichtiger sei als der hiesige? 2) Könne ein tüchtiger Pastor dort mehr wirken als hier? 3) Sei Pastor Jüngel der passende Mann für die Ziongemeinde? 4) Geschehe in der eigenen Gemeinde durch seinen Weggang mehr Schaden als dort Nutzen gestiftet werden möge? Punkt 1 und 2 könne durch die Gemeinde bejaht werden. Bei 3 und 4 gehe die Ansicht auseinander. Nach langer Verhandlung sei eine Probeabstimmung erfolgt über die Frage, ob der Beruf ein göttlicher sei oder nicht. Mit 36 zu 26 Stimmen sei das Ergebnis

---

1887 wird den Lesern noch einmal Grundsätzliches über die Predigerwahl mitgeteilt. „Wir Lutheraner hier in Amerika erkennen es als preiswürdige Wohlthat Gottes, daß wir von diesem göttlichen Rechte ganz und voll Gebrauch machen dürfen. In der alten Heimath, in Deutschland, ist den Gemeinden die Ausübung dieses Rechtes aus den Händen genommen". Das Recht der Übertragung des Predigtamtes stehe der ganzen Gemeinde zu, denn dieser habe Christus die Schlüssel des Himmelreiches gegeben, sie sei „die Brautgemeinde des HErrn, ein priesterliches Volk" [Hervorh. i. O.; HE], in ihren Händen liege alle Kirchengewalt, also auch die Macht und das Recht, Priester zu wählen. Anders sehe es aus um die Ausübung dieses Rechtes. Dieses komme „am naturgemäßesten den erwachsenen, bürgerlich mündigen männlichen Gemeindegliedern" zu. Dies schließe die eigentliche Vollziehung der Predigerwahl mit ein. Daher sei ein leichtsinniges Versäumen der Gemeindeversammlung eine Sünde und in diesem Falle in besonderem Maße. Die Besetzung einer vakanten Stelle sei ausschließlich Sache der Gemeinde, sie solle aber die Leitung der Wahlversammlung einem benachbarten rechtgläubigen Prediger, etwa dem „Vacanzprediger", übertragen und sich auch des Rates der Synodalbeamten und anderer erfahrener Glieder der Synode bedienen. Entscheidend und Schwerpunkt des ganzen Wahlverlaufes sei die Aufstellung der Kandidaten. Es sei nicht anzuraten, dass die entscheidende Wahl in derselben Versammlung vorgenommen werde, in welcher die Kandidatenaufstellung erfolgt sei. Es empfehle sich, diese Kandidatenliste vorher der gesamten Gemeinde vorzustellen, denn das Recht, die Annahmen eines vorgeschlagenen Predigers zu verweigern, das „sollen wir in unserer rechtgläubigen amerikanischen Kirche, in welcher die Gemeinderechte voll und ganz respectiert werden, auch den nicht stimmfähigen Gliedern der Gemeinde unter allen Umständen als ihr Recht belassen". Stimmenabgabe müsse schriftlich erfolgen, damit jeder, unbeeinflusst durch den andern, ganz nach seinem eigenen besten Wissen und Gewissen verfahren könne. Vgl.: Die Predigerwahl (Eingesandt). In: L 1887, 01, 01; 43/01, S. 2-4.

Vor einem möglichen Missbrauch im Berufungsverfahren wurden die Leser gewarnt. Es komme hier und dort vor, dass Gemeindeglieder oder Prediger oder Lehrer bei anderen Predigern oder Lehrern vorher, ehe dieselben in ordentlicher Weise von der Gemeinde erwählt und berufen seien, anfragen, ob diese, wenn ein Beruf an sie erginge, ihn annehmen würden oder nicht. Eine solche Anfrage sei überaus verkehrt und verwerflich. Denn alles liege daran, dass ein Berufener glaube und ganz gewiss sei, Gott habe ihn berufen und in das Amt gesetzt, und dass Gott es sei, der ihn in ein anderes Amt stelle. „Denn davon hängt es ab, daß ein Diener Gottes gewiß weiß, mein Amt ist mir von Gott befohlen, darum ist mein Werk und ich selbst, der ich in diesem mir von Gott befohlenem Werke oder Amt stehe, Gott angenehm. Glaubt er aber solches nicht, kann es nicht glauben, weil er seinem Willen gefolgt ist, er seine Berufung selbst, sei es in feiner oder grober Weise, in seine eigenen Hände genommen, so wird er zweifeln, ob der Beruf und das Amt ihm von Gott befohlen ist. Und ein solcher Zweifler ist ein unglückseliger Mensch". Mit den Ausführungen in diesem Artikel, so die Anmerkung der Redaktion, solle nicht gesagt sein, dass eine berufende Gemeinde oder die berufenden Pastoren, welche berufende Gemeinden zu beraten hätten, sich nicht vorher erkundigen sollten, etwa bei den betreffenden Synodalbeamten, ob die Wegberufung eines bestimmten Pastors oder Lehrers nach seinem, des Synodalbeamten, Urteil schlechterdings untuglich sei. Eine solche Anfrage, welche der Sorge entspringe, bedrängte Gemeinden nicht unnötigerweise zu beunruhigen, sei nicht zu tadeln, sondern zu loben. Vgl.: Eine Warnung in Berufssachen thut Noth! In: L 1891, 10, 27; 47/22, S. 172-173.

negativ ausgefallen. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, den Visitator, Herrn Pastor C. C. Schmidt von Indianapolis kommen zu lassen und am Donnerstag abermals eine Versammlung zu halten, in der die Sache womöglich endgültig entschieden werden solle (Ia 1866, 12, 05).

Der Visitator sei in dieser Versammlung ebenso anwesend gewesen wie die Pastoren Ph. Schmidt aus Seymour und R. Eirich aus Jonesville. Die beiden ersteren seien der Überzeugung gewesen, dass der Beruf ein Göttlicher sei und die Gemeinde solle ihren Seelsorger in Gottes Namen ziehen lassen. In der Abstimmung hierüber habe die Gemeinde sich mit 46 zu 16 Stimmen dagegen ausgesprochen. Darauf habe Pastor Jüngel erklärt, so könne er dem Beruf nicht Folge leisten und er werde bleiben. Die Gemeinde habe den Sekretär dann beauftragt, die Ablehnungsgründe zu formulieren und sie ihr am nächsten Sonntag zur Begutachtung vorzulegen (Ia 1886, 12, 09).

In dem vorgelegten, von der Gemeinde angenommen und abgesanden Schreiben an die Ziongemeinde hieß es, die Johannesgemeinde gebe zu, dass die Ziongemeinde die Wichtigere sei, trotzdem oder vielmehr gerade deshalb sage sie, der Beruf sei kein Göttlicher.

I. Pastor Jüngel habe fast das 60. Lebensjahr erreicht. Er werde also alt und seine Kräfte nähmen ab. Die Gemeinde glaube nicht, dass er kräftig genug sei, die Aufregung und die Arbeit in den dortigen Verhältnissen ertragen zu können. Außerdem werde von ihm verlangt, dort zu missionieren und Leute für die Kirche zu gewinnen. Gelinge es aber Pastor Jüngel, die dortige Gemeinde wieder zu sammeln und zusammenzuhalten, dass sie wieder wachse und blühe, so werde natürlich die Arbeit dann mitwachsen. Die Johannesgemeinde könne nicht glauben, es sei Gottes Wille, dass Pastor Jüngel nach Ft. Wayne gehe, sich dort in kurzer Zeit aufreibe und so für die Kirche ganz verloren sei.

II. Auch die hiesige Gemeinde sei eine große und wichtige. Auch sie müsse einen tüchtigen Pastor haben. Pastor Jüngel habe hier hinreichend zu tun und brauche durchaus kein größeres Feld. Hier könne er trotz der vielen Arbeit noch lange sein Amt versehen, da er eingelebt und mit allen Verhältnissen und Gemeindegliedern vertraut sei.

III. Die Johannesgemeinde sei überzeugt, dass die Ziongemeinde als Stadtgemeinde viel leichter einen tüchtigen Pastor wieder bekommen könne „als wir auf dem Lande".

IV. Die Ziongemeinde könne während ihrer Vakanz von den Professoren und Pastoren in Ft. Wayne leicht bedient werden, während hier die Pastoren weit auseinander und die Gemeindeglieder sehr zerstreut wohnen würden.

V. Diese Gegend hier werde durch Fieber heimgesucht und zwar so sehr, dass sie längst in der Synode als „das Fieberloch"[294] bekannt sei. Wenn jemand zuziehe, so sei er in der Regel jahrelang damit geplagt. Pastor Jüngel habe das Fieber überstanden und sei jahrelang gesund. Nun habe die Gemeinde die Erfahrung gemacht, dass sie „alle Kurze Zeit" einen neuen Lehrer berufen müsse, da es keiner krankheitshalber länger als zwei bis

[294] Ursachen, Krankheitsbild und Therapiestrategien einschließlich der Frage, ob es sich lohne, einen Doktor kommen zu lassen, werden anschaulich beschrieben in: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 101, besonders FN 178, S. 110, FN 208.

drei Jahre aushalte. Verlasse uns nun Pastor Jüngel, und es gehe uns mit den Pastoren ebenso wie mit den Lehrern, so könne die Gemeinde alle Jahre neu berufen und werde schließlich so verrufen, dass sie keine ordentlichen Pastoren mehr bekomme. Und mit solchen, die immer und überall zu haben seien, sei der Gemeinde auch nicht gedient (Ia 1886, 12, 12).

Diese Gründe habe die Ziongemeinde nicht akzeptiert, sondern den Beruf erneut gestellt. Vizepräses Jox habe das in einem Schreiben auch unterstützt und Pastor Sauer aus Ft. Wayne solle nach hier entsandt werden, um den Beruf zu verteidigen. Über letzteres habe die Gemeinde abgestimmt und beschlossen, er möge kommen (Ia 1886, 12, 26).

Pastor Sauer sei dann erschienen und über die vorher beschriebenen vier Fragen habe die Gemeinde erneut abgestimmt. Die beiden ersten Fragen seien wieder bejaht worden. Zu Frage drei sei angemerkt worden, dass Pastor Jüngel zur Verrichtung seines Amtes dort nicht mehr Kräfte benötige wie hier. Der Bezirk sei nicht so groß, er habe gute Wege und jedes Gemeindeglied komme ihm mit Vertrauen entgegen. Er habe also kein „Parteiwesen“ und die daraus folgende Arbeit und Sorge zu befürchten. Was die Zukunft anlange, so müsse man sehen. Pastor Jüngel selbst habe daraufhin erklärt, jetzt sei er noch im Besitz der nötigen Kräfte, und wenn die Ziongemeinde zufrieden sei, könne der Grund in Bezug auf Alter und Schwäche nicht aufrecht erhalten werden. Bei Frage 4 sei noch einmal die große Not der Ziongemeinde vorgestellt worden. Endlich habe die Gemeinde beschlossen: Wenn Pastor Jüngel den Beruf für einen göttlichen halte, lasse die Gemeinde ihn in Frieden ziehen, wenn auch mit schwerem Herzen. Bedingung aber sei, dass er noch sechs bis sieben Wochen hier bleibe, bis die Kinder konfirmiert seien, zumal die Gemeindeordnung vorschreibe, ein Pastor solle bleiben, bis sein Nachfolger angelangt sei. Der Gemeindesekretär solle der Ziongemeinde das Ergebnis der Versammlung und obige Bitte schriftlich mitteilen. Pastor Sauer habe als Vertreter der Ft. Wayner Gemeinde die Gewährung der Bitte versprochen und er wolle in diesem Sinne auch bei der dortigen Gemeinde dahin wirken (Ia 1886, 12, 28).

Pastor Jüngel habe dann später einen Brief von Pastor Sauer verlesen, der geschrieben habe, die Ziongemeinde verlange ihren Pastor so bald als möglich in Ft. Wayne. Da es leicht möglich sei, dass „eine Bitterkeit bei den Ft. Wayner durch P. Jüngels lange wegbleiben enstehen könnte“, habe die Gemeinde beschlossen, ihn schon „mit drei Wochen von Heute zu entlaszen anstatt sechs bis sieben Wochen wie vorher bestimmt“. Auch wolle die Gemeinde ihrem Pastor ein Abschiedsgeschenk machen und „bestimmten den Herrn Schul Lehrer Die Sache zu übernehmen. und das er das Geld für das Geschenk annehmen möge“ (Ia 1887, 01, 09).

Die Gemeinde machte es sich nicht leicht mit dieser Wegberufung ihres Seelsorgers. Bevor er ging, bot Pastor Jüngel ihr noch den in seinem Besitz befindlichen Abendmahlwein zum Kaufe an (Ia 1887, 01, 01). Nachdem die Entscheidung über seinen Weggang gefallen war, ging die Gemeinde sofort daran, einen Nachfolger zu berufen. Interessanterweise berief sie Pastor Stock aus Ft. Wayne, der aber zweimal den Beruf zurückschickte. Seine Gründe wurden als nicht stichhaltig angesehen und man entschloss sich, den Beruf zum dritten Mal zu senden. Dazu wurde „herr Schul Lehrer er-

wählt, um die Berufs Sachen zu Schreiben, und deswegen soll die Schule am folgenden Tag ausfallen. Auch soll Vater Von Fange dem Schul Lehrer dabei behülflich sein". Aber auch dieser Beruf wurde zurück geschickt und die Gemeinde von Pastor Storck erlaubte es nicht, dass der Beruf der Johannesgemeinde in ihrer Versammlung von den Pastoren Sauer und Jüngel verteidigt werden konnte. Sie wollte die Sache „eigenhändig ab[machen]". Auf einen erneuten Beruf wurde verzichtet, ein anderer Kandidat wurde aufgestellt, einstimmig erwählt und berufen. Mit Pastor Markwarth hatte die Gemeinde mehr Glück, er kam (Ia 1887, 01, 09; 01, 25; 02, 06; 02, 21).

Ging alles „ordentlich" zu, dann wurde zusammen mit der Berufung ein Begleitschreiben an den jeweiligen Pastor und die Gemeinde geschickt. Es konnten aber auch, wie bei der Emanuelgemeinde zu Dudleytown, alle Bedingungen in einem Schreiben enthalten sein:

> „Vocation.
> Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes.
> Herrn *Pastor Kühn* bei *Indianapolis*. Wir die ev. luth. Gemeinde zu *Dudleytown Jacs. C. I.* berufen Ihnen hiermit, nach vorher gegangener Gemeinde Versammlung, einstimmig zu unsern Seelsorger. Wir verpflichten Sie zu folgendem: Das Wort Gottes lauter und rein zu lehren und zu predigen, nach den 3 Haupt Symbolen, und den Bekenntniß Schriften unser ev. lth. Kirche, die ungeänderte Augsburgische Confession, und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, Luthers kleine und Große Katechismus, und die Concordien Formel. Jeden Sontag und Festag Gottesdienst mit Predigt abzuhalten, nach der Predigt Christenlehre, überhaupt alle Amtshandlungen in der Gemeinde zu verrichten. Die Kinder in der Gemeinde zur Confirmation vorbereiten, Privat Seelsorge zu üben, und Kranke in der Gemeinde besuchen. Vorläufig Schule zu halten, so viel als es das Predigt Amt erlaubt, und endlich der Gemeinde mit christlichen Lebenswandel voran gehen (*1 Tim Cap. 3*)[295].
> Wir die Gemeinde, dagegen verpflichten uns, Sie nicht als einen Menschen Knecht zu miethen. 2. Wollen wir Ihnen die schuldige Ehrerbietung als unsern Seelsorger erweisen, und nach Gottes Wort gern und willig zurecht weisen lassen. 3. Wir verpflichten uns persönlich zur Beichte und heiligen Abendmahl an zu melden. 4. Wir verpflichten uns für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen, und zwar 400 *Dollars* Gehalt nebst freier Wohnung, Feuerholz, Garten, Wiese und etwas Weideland. 5. Wir verpflichten uns, unserm Versprechen getreulich nachzu kommen, so lange Sie uns Gottes Wort lauter und rein lehren und uns mit einem christlichen Beispiel voran gehen. 6. Versprechen wir so bald als möglich einen Lehrer zu berufen, bis dahin müßten Sie Schule halten, das Schulgeld circa 80-90 *Doll.* (2 *Doll.* für jedes Kind jährlich) würde Ihnen zufallen, bis wir einen Lehrer haben.

[295] „Das 3. Kapitel. Von Beschaffenheit der Kirchendiener und ihrer Angehörigen. Item, von der Kirche und dem Geheimniß der Gottseligkeit. 1. Das ist je gewißlich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstlich Werk. 2. Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig; 3. Nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Hantierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig, 4. Der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit, 5. (So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeinde GOttes versorgen?) 6. Nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. 7. Er muß aber auch ein gut Zeugniß haben von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strick, 8. Desselbigen gleichen sollen die Diener sein, nicht zweizüngig, nicht Weinsäufer, nicht unehrliche Hantierung treiben, 9. Die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen haben. 10. Und dieselbigen lasse man zuvor versuchen; darnach lasse man sie dienen, wenn sie unsträflich sind. 11. D[ie]sselbigen gleichen ihre Weiber sollen ehrbar sein, nicht Lästerinnen, nüchtern, treu in allen Dingen. 12. Die Diener laß einen jeglichen sein Eines Weibes Mann, die ihrern Kindern wohl vorstehen, und ihren eigenen Häusern. 13. Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen selbst eine gute Stufe, und eine große Freudigkeit im Glauben, in Christo JEsu. 14. Solches schreibe ich dir, und hoffe, aufs schierste zu dir zu kommen. 15. So ich aber verzöge, daß du wissest, wie du wandeln sollst in dem Hause GOttes, welches ist die Gemeinde des lebendigen GOttes, ein Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit. 16. Und *kündlich groß ist das gottselige Geheimniß: GOtt ist offenbaret im Fleisch, gerechtfertiget im Geist, erschienen den Engeln, geprediget den Heiden, geglaubet von der Welt, aufgenommen in die Herrlichkeit*" [Hervorh. i. O. HE].

> In der Hoffnung, daß Sie unsern Beruf als einen göttlichen anerkennen, und bald in unsrer Mitte erscheinen, ist unser sehnlicher Wunsch. Im Auftrage der *Imanuels* Gemeinde in *Dudleytown*
> *F. Rabe, W. Brethauer, C. Müller, H. Alwes* Vorsteher." [Hervorh. i. O. HE] (IIf 1881, 01, 14).

In der Anfangszeit der Johannesgemeinde zu Sauers sollte die Wiederwahl des amtierenden Predigers mit Hilfe von Tickets stattfinden. Die Gemeinde könne aber, so der Eintrag, den Prediger mit nicht mehr als $150 und 50 Cents pro Kind und Jahr bedienen. Für diese Bezahlung habe der Prediger aber nicht bleiben können (IIa 1843, 04, 17). Bei der späteren Predigerwahl habe die Gemeinde dann ein Komitee ernannt, das prüfen solle, ob dieser Papiere über sein Theologiestudium in Deutschland vorweisen könne. „Wie diese Committe zum Prediger kommt mit solche Forderung hat er Aufgekündigt". Daraufhin sei ein Vorsteher beauftragt worden, in der Zeitung bekannt zu geben, dass die Gemeinde einen Prediger benötige. Reisekosten könne man nicht bezahlen, jedoch solle in der Kirche zu diesem Zwecke eine Kollekte abgehalten werden. Außerdem müsse der neue Prediger die Kinder gemäß der Konstitution auch in Englisch unterrichten können (IIa 1844, 04, 21). Werde von der Gemeinde ein Prediger gewählt, der keine deutsche Zeugnisse vorweisen könne, dann habe die Gemeinde im Nachhinein auch kein Recht, solche zu verlangen. Die anstehende Predigerwahl solle bis zum zweiten Januar 1846 gelten. Es solle jedoch am zweiten Oktober 1845, laut Constitution, die Gemeinde durch Tickets bestätigen, dass sie mit ihrem Prediger zufrieden sei (IIa 1844, 06, 30).

Nach der Wahl habe die Gemeinde dann mit dem evangelischen Prediger J. M. Meißner[296] einen Kontrakt vereinbart. Zum einen solle jedes Gemeindeglied für $2 unterschreiben, um so möglichst $200 für das erste Jahr zusammen zu bekommen. Für ein Gehalt von $150 werde die Gemeinde aber auf jede Fall aufkommen. Weiter habe der Prediger freies Wohnen und die Möglichkeit, das Pfarrland zu nutzen. Zum Anderen solle für jedes Kind, das die Schule besuche, 50 Cents Schulgeld bezahlt werden, verbunden mit einem Tag Holzmachen. Der Schulunterricht solle jährlich neun Monate, vier Tage die Woche und täglich fünf bis sechs Stunden dauern. Zum Dritten solle diese

[296] Pastor **John Jacob Meissner** blieb nur kurz in der Gemeinde. Es stellte sich heraus, dass er ein „practicing Pietist" war. Pastor Pohlmann, der die Gemeinde ein halbes Jahrhundert später bediente, berichtete, dass Meissner in seiner praktischen Tätigkeit ein krasser Methodist gewesen war. Jedes Mitglied musste den genauen Zeitpunkt seiner Bekehrung benennen können. Ein Teil der Gemeinde opponierte heftig gegen Meissner's Pietismus, während ein kleinerer Teil sich ihm anschloss. Eine große Mehrheit setzte seine Enthebung aus dem Amt am 8. Juli 1845 durch. Als Begründung wurde angegeben, dass er „Religious Enthusiast and no Evangelical Lutheran Pastor" war, dass er seinen seelsorgerischen Pflichten nicht nachkam und dass er die in den Kirchen- und Schulversammlungen gegebenen Ermahnungen nicht beachtete. Im Protokollbuch der Gemeinde wurde folgendes notiert: „2tens Beschlossen, daß wir dem Prediger beweisen können daß er kein Ev. Luth. Prediger nach der unveränderten Augsburgischen Confersion ist dagegen ein Schwärmer ist und seine Pflicht nicht getan hat, hat so wenig auf die Vorstellung oder ermahnung des Kirchenrath noch Schulrathes geachtet, darum sei es 3tens Beschlossen, daß ihm keiner mehr bezahlen und daß er kein Recht mehr an uns hat [...] 5tens Beschlossen daß am 8ten July die Predigerwahl sein soll von 10. Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags zu Wahlbeamten wurden gewählt 1tens J. Vennemann 2tens Fr. Stuwische 3tens G. F. Schneider [...] Das Wahlresultat von 8ten July ist dahin Ausgefallen: Es waren 56 wähler Regelmäßige Gemeindeglieder davon waren 4 für Meisner und 52. gegen ihn" (IIa 1845, 06, 24). Meissner und seine Anhänger gründeten eine eigene Gemeinde in der Nachbarschaft, während er selbst im Pfarrhaus weiter wohnen blieb. Die Mehrheit der Gemeinde suchte weiter nach einem Pastor, der ihn ersetzen konnte. Diesen fand sie in Pastor Boetticher, der am Palmsonntag des Jahres 1846 seine Antrittspredigt hielt. Vgl.: Brief History of St. John's Ev. Lutheran Church Sauers, Indiana 1840 – 1940, [Sauers] (Eigenverlag) [1940], S. 10.

Wahl bis zum zweiten Januar 1846 gelten. Unterschrieben habe der Prediger Johann Jacob Meissner im „Namen unsers Herrn Jesu“. Seine Antrittspredigt habe er für den 21. Juli 1844 angekündigt und auch gehalten (IIa 1844, 07, 09). Später erhielten die Vorsteher von der Gemeinde den Auftrag, in der Zeitung bekanntmachen zu lassen, dass „wir hier einen Prediger haben wollen zu 200 Dollar pr Jahr Ohngefähr auf Ostern dieses Jahr soll eine Follständige Wahl darüber gehalten werden ohne Vergütung der Reisekosten. Wer nicht einen regelmäßigen Theologischen Corses durchgemacht hat und dann gemäß Examinirt ist braucht sich nicht zu melden, Auch diejenigen nicht welche den neuen Maßregeln Zugethan sind“ (IIa 1848, 01, 23).

Dies Beispiel war das einzige in den vorliegenden Protokollen, in dem eine Gemeinde ihren Prediger „zur Miete“ anstellte. Die Forderung C. F. W. Walthers, dass es „wider Gottes Wort ist, wenn eine Gemeinde mit dem zu Berufenden im Voraus den Kontrakt macht, er solle nur ein und mehrere Jahre das Amt verwalten und dann entlassen werden können“, welche er aus den Schriften der „alten rechtgläubigen Lehrern“ begründete, wurde später auch von der Johannesgemeinde zu Sauers befolgt.[297]

Eine erfolgreiche Berufung benötigte oft ein größeres Zeitfenster und konnte sich über mehrere Stationen erstrecken. So wurden bei der Petrusgemeinde zu Columbus innerhalb von drei Monaten sechs Berufungsschreiben versandt, von denen eines nicht einstimmig war (Id 1920, 11, 21), ehe die vakante Pfarrstelle wieder besetzt werden konnte (Id 1920, 10, 31; 11, 28; 12, 12; 1921, 01, 02; 01, 11). Die Paulusgemeinde zu Jonesville benötigte zum einen acht Monate und acht Berufungen (Ie 1915, 10, 24; 11, 21; 12, 26; 1916, 01, 09; 02, 06; 03, 26; 04, 16; 06, 04), zum anderen sechs Monate und sieben Berufungen (Ie 1921, 04, 03; 04, 17; 04, 18; 05, 09; 05, 29; 06, 02; 06, 19; 06, 26; 07, 03; 07, 31; 08, 02; 08, 21; 09, 11; 10, 02). Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia brauchte vier Monate und sechs Berufungen (IId 1923, 01, 07; 01, 21; 02, 04; 02, 25; 03, 04; 03, 22; 04, 09; 05, 13). Die Emanuelgemeinde zu Dudleytown brachte es zum einen in vier Monaten auf fünf Berufungen (IIf 1907, 04, 14; 06, 09; 06, 30; 07, 21; 08, 18), und zum anderen in fünf Monaten auf sechs Berufungen (IIf 1918, 07, 14; 08, 04; 08, 18; 09, 08; 09, 11; 12, 15). Die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro hatte in zwei Monaten vier Berufungen, von denen die letzte an einen Kandidaten der Berufungskommission erging (IIIb 1903, 02, 12; 03, 15; 03, 29; 04, 19) und in vier Monaten fünf Berufungen (IIIb 1905, 08, 30; 09, 24; 10, 05; 10, 22; 10, 29; 12, 10; 12, 24). Die Gemeinde hatte mit ihrem zuletzt berufenen Pastor Blanken aufgrund seines Gesundheitszustandes wenig Glück und benötigte über zweieinhalb Jahre, ehe die Pfarrstelle wieder besetzt werden konnte (IIIb 1907, 02, 20; 03, 06; 03, 20; 04, 14; 06, 03; 1908, 01, 26; 1909, 01, 08; 04, 12; 06, 06; 07, 04; 07, 18; 08, 01; 09, 12; 09, 26; 10, 13).[298]

[297] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, Anm. 2, S. 144-146.

[298] Dörfler-Dierken meint, es habe sich schon zu C. F. W. Walthers Zeiten eingebürgert, durch die Synode einen Pfarrer für eine vakante Stelle empfehlen zu lassen. Also sei die tatsächliche Wahlmöglichkeit der Gemeindeglieder nur gering gewesen, zumal es unter den der Missouri-Synode angehörigen Kandidaten keinen zuviel, sondern immer zu wenig gegeben habe. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 320. Dieser Schlussfolgerung kann so nicht zugestimmt werden. Dass in den oben angeführten Fällen nur eine Berufung an einen Kandidaten der Berufungskommission ging, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass alle anderen nicht von der Synode vorgeschlagen waren. Aber durch die im „Lutheraner“ anfangs vereinzelt, später regelmäßig erscheinenden Ordinationen und Einführungen und den sich daraus ergebenden „Stellenbesetzungslisten“ hatten die Gemeinden einen genauen Überblick über die vorhandenen Pas-

Bis auf den letzten Fall konnten die Gemeinde durch tatkräftiges und entschlossenes Handeln, auch im Zusammenspiel mit der Synode, in relativ kurzer Zeit immer sicherstellen, dass ihre pastorale Versorgung gewährleistet war. In der Auswahl ihrer Prediger verließen sie sich meistens auf eigene Vorschläge, nahmen aber auch Anregungen von Außen willig auf.[299]

Die Ordination war die öffentliche und feierliche Bestätigung der Berufung oder Vokation. Durch sie wurde das Predigtamt „einer tüchtigen Person, die von der Kirche dazu berufen ist", übertragen. Hierzu wurde sie durch Gebet und Handauflegen geweiht, ihrer rechtmäßigen Berufung gewiss gemacht und ihrer Amtspflicht im Angesicht der ganzen Kirche feierlich und ernstlich erinnert. Der anerkannt rechtgläubige Joh. Gerhard habe bewiesen, „daß die Ordination zwar nicht ausdrücklich von Christo geboten und eingesetzt sei, davon keine Spur in der heil. Schrift zu finden, ferner daß sie kein Sacrament im eigentlichen Sinne sei, auch daß durch sie dem Ordinirten nicht ein unvertilgbarer Charakter eingedrückt werde, wie die Papisten lehren, noch daß sie zur rechtmäßigen Führung des Predigtamts unbedingt nöthig sei; wo es also nicht möglich sei, sie zu erlangen, so könne eine von der Kirche ordentlich berufene Person auch ohne Ordination predigen und Sacramente verwalten; dennoch solle sie, außer dem Nothfall, bei Bestellung des Predigtamts nie unterlassen werden, theils weil wir keinen Grund haben, vom Gebrauche der apostolischen Kirche abzuweichen, in welcher die Prediger durch Handauflegung der Aeltesten und Gebet ordinirt und Gott gleichsam geweihet wurden". In der jetzigen zerrütteten Zeit, wo Reinheit und Einigkeit der Lehre fast verschwunden sei und selbst die lutherische Kirche sich immer mehr in einzelne Sekten und Parteien aufzulösen drohe, sei die Ordination „ein gesegnetes Mittel, die Reinheit und Einheit des Glaubens unter den lutherischen Gemeinden zu bewahren, die hohe Wichtigkeit des Predigtamts Predigern und Gemeinden einzuschärfen, und das edelste Kleinod der reinen, unverfälschten Lehre in der Kirche durch das göttliche Predigtamt fortpflanzen zu helfen".[300]

Die Ordination und Einweisung der neu berufenen Prediger in ihr Amt sollte vom Präses der Synode vollzogen werden. Dieser „verrichtet dies in Gemeinschaft von wenigs-

toren und wer welche Gemeinde bediente. Sie konnten dementsprechend nach erfolgtem Gemeindebeschluss in eigener Sache berufen und taten es auch. Vgl.: z. B. Kirchliche Nachrichten aus dem Westen. In: L 1847, 01, 12; 03/10, S. 57-58. Kirchliche Nachrichten aus Missouri. In: L 1847, 06, 15; 03/21, S. 117. Kirchliche Nachrichten. In: L 1847, 08, 10; 03/25, S. 140; 1850, 10, 01; 07/03, S. 24; 1852, 08, 31; 09/01, S. 6; 1868, 07, 01; 24/21, S. 167. Amtseinführungen. In: L 1875, 07, 15; 31/14, S. 111. Ordinationen und Einführungen 1882, 11, 15; 38/22, S. 174; 1900, 07, 10; 56/14, S. 220.

[299] Brück-Winkelmann bezeichnet es als Hauptproblem der Gemeinden in ländlichen Gegenden, einen geeigneten Prediger zu finden. Vgl. *Brück-Winkelmann*, Betreuung evangelischer Auswanderer, S. 71. Es ist richtig, dass eine Neuberufung erhöhte Aktivität und einen größeren Arbeitsaufwand innerhalb der Gemeinde notwendig machte, aber ein Hauptproblem bei den untersuchten Kirchengemeinden war es bis auf einen Fall nicht. Die Hauptprobleme lagen im zwischenmenschlichen Bereich und allgemein bei finanziellen Gegebenheiten.

[300] Vgl.: Von ordentlicher Berufung zum Predigtamt. (Eingesandt von Pastor Th. Brohm.). In: L 1845, 04, 19; 01/17, S. 65-66. Über 100 Jahre später ist zu lesen: „Die Ordination ist – um einen Ausdruck Dr. Walthers zu gebrauchen – nicht *jure divino, sed jure humano*, also nicht göttliche, sondern menschliche Einrichtung. Was einen Pastor zum Pastor macht, ist nicht, wie auch Luther erklärt, daß der Kandidat der Theologie mit Chresem oder Olivenöl beschmiert wird; so war und ist es Brauch in der Kirche Roms, wo man die Ordination als Sakrament ansieht. Was einen Pastor zum Pastor macht, ist auch nicht dies, daß man einen Kandidaten der Theologie in einem feierlichen Gottesdienst ordiniert zum Predigtamt durch Auflegung der Hände. *Non ordinatio, sed vocatio facit pastorem.* Nicht die Ordination, sondern der Beruf macht einen zum Pastor. Luther sagt: ‚Der Beruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger'" [Hervorh. i. O. HE]. Vgl.: Vom Beruf der Pastoren und Lehrer. In: L 1951, 01, 16; 107/02, S. 20-21.

tens Einem der benachbarten Prediger, wo möglich vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämmtlichen symbolischen Bücher“. Diese Aufgabe konnte er aber auch, wenn notwendig, einem bereits ordinierten Prediger übertragen. Die Ordination wurde nur dem erteilt, der eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hatte und nach vorhergegangener Prüfung „gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist“. Über 40 Jahre später wurde die Durchführung der Ordination auf den jeweils zuständigen „Districtpräses“ übertragen.[301]

Bei der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro setzte Pastor Eirich, nachdem die Verteilungskommission der Gemeinde den Kandidaten Baer aus Cleveland, Ohio, nach bestandenem Examen zugewiesen hatte, den Tag für die Ordination fest. Die Gemeinde beschloss, Pastor Müller von Farmers Retreat zu bitten, die Einsetzungspredigt zu halten. Pastor Eirich übernahm den Gottesdienst am Nachmittag mit einer englischen Predigt und die Gemeinde lud die Gemeinden zu Aurora, Farmers Retreat und Bear Creek zu diesem Fest ein (IIIb 1903, 07, 12). So oder ähnlich können auch die Ordinationen in den anderen Kirchengemeinden ausgesehen haben, denn Eintragungen hierüber sind nicht oft in den Protokollen zu finden (z. B. Ib 1923, 08, 22; Id 1909, 08, 01; IVa 1924, 12, 07). Pastoren der Nachbargemeinden wurden zu Einführungen eingeladen, dass aber der Vorgänger im Amt dabei war, geschah selten. Nachdem Pastor Kretzmann aus seiner Gemeinde Emanuel zu Dudleytown nach Farmers Retreat wegberufen und auch in Frieden entlassen wurde, erlaubte ihm die Gemeinde, bei der Ordination Pastor Kühnes, seines Nachfolgers, „gegenwärtig zu sein“ (IIf 1882, 02, 26).

Grundsätzlich konnte eine Gemeinde davon ausgehen, dass ihr der Pastor über einen längeren Zeitraum erhalten blieb. Mit Voraussetzung war, dass er ordentlich zu seinem Amt berufen und ordiniert wurde und während seiner Amtszeit nicht wider Gottes Wort handelte. Die Praxis zeigte aber, dass der Bedarf an Pastoren, gerade auch in neu gegründeten Gemeinden, sehr hoch war und die Missouri-Synode den Pastorennachwuchs für alle nicht sicherstellen konnte. Die jeweilige Gemeinde nahm daher selbst die Berufung ihres Pastors in eigene Hände und die daraus resultierende Fluktuation war oft nicht im Sinne der betroffenen Gemeinde, die aufgrund eines Berufes ihren Pastor gehen lassen musste. Da dieser Kreislauf aber von den meisten Gemeinden praktiziert wurde, musste jede damit rechnen, dass ihr Pastor sie vorzeitig verlassen könnte. Eine solche Situation wurde nicht vorausplanend in Erwägung gezogen, sondern die Gemeinde beschäftigte sich damit, wenn es soweit war und fand dann in der Regel Lösungsmöglichkeiten, die alle zufrieden stellte.

4.2.3 Alltagsprobleme

Hauptbetätigungsfeld des Pastors war die Gemeinde, welche ihn mit einer ordentlichen Berufung (Vokation) zu ihrem Seelsorger bestellt hatte. Seine Aufgaben waren in den

[301] Vgl.: L 1846, 09, 05; 03/01, Cap. V. §11; S. 4; Cap. VI., §11, S. 6. L 1853, 06, 21; 09/22, Cap. V.A, §14, B §2, S. 147-148.Vgl.: Synodal-Handbuch, Cap. V.A, §14, S. 13.

jeweiligen Gemeindeverfassungen und den Begleitschreiben zu den Berufungen schriftlich fixiert. Diese konnten allgemein gehalten oder auch sehr detailliert ausformuliert sein. So hat die Petrusgemeinde zu Columbus im § 11 über die Amtsführung ihres Pastors folgendes festgehalten:

> „Das Pfarramt in der Gemeinde kann nur einen evangelich-lutherischen Prediger und zwar nur einen solchen Prediger übertragen werden, der
> 1., sich zu allen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als Gottes geoffenbarten Worte, und zu den daraus abgeleiteten sämtlichen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche, deren § 3 gedacht worden, bekennt, auf welche derselbe (sowie auch der Schullehrer) bei seiner Vocation verpflichtet wird.
> 2., der von einer rein lutherischen Synode nach Gesinung und Kentniß geprüft und als tüchtig zu lehren befunden ist;
> 3., der die Merheit der Stimmen der rechtmäßigen Gemeindeglieder für sich hat;
> Die Vocation oder Berufung geschieht übrigens *nicht miethweise*, sondern gemäß der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, das heißt auf so lange, als der Pastor in reiner Lehre und richtigen Wandel beharret, oder bis Gott der Herr selbst ihn wegruft.
> Der Pastor dieser Gemeinde ist verpflichtet:
> 1., Das Wort Gottes rein und lauter zu lehren, dem Bekenntniß in § 3 gemäß, und nach Dr. Martin Luthers kleinen Katechismus die Confirmanden zu unterrichten;
> 2., der Gemeinde mit einem gottseeligen Wandel voranzugehen;
> 3., die heiligen Sacramente und das Amt der Schlüssel zu verwalten der Einsetzung des Herrn Jesu Christi gemäß;
> 4., alle besonderen Amtsverrichtungen, als: Copulationen, Begräbnisse, Einsetzungen && nur nach einer rechtgläubigen Agende zu vollziehen;
> 5., die Glieder der Gemeinde auch im Einzelnen, besonders die Kranken, je nach ihren besonderen Bedürfnissen mit und nach Gottes Wort zu berichten, zu trösten und zu ermahnen;
> 6., die Gemeinde Schule, wenn eine solche vorhanden und ein Schullehrer bei derselben angestellt ist, zu beaufsichtigen;
> 7. das Kirchenbuch, in welches die Getauften, Confirmirten, Communicanten, Copulierten und Gestorbenen eingetragen werden, zu führen;
> 8., die Gemeindeversammlung mit Gebet zu eröffnen und zu schließen und in den Versammlungen seines Hirten- und Wächteramts treulich wahrzunehmen;
> 9., Glied einer rechtgläubigen Synode zu sein und das Lehramt der Gemeinde bei derselben zu vertreten. Sollte der Pastor den obengenannten Pflichten nicht nachkommen und trotz aller Ermahnung nach Math. 18, 15-17 auch von Seiten der Synode, in falscher Lehre oder ärgerlichen Wandel beharren, so muß er zunächst suspendirt, und, hilft auch dieses nicht, von der Gemeinde ausgeschlossen und also auch seines Amtes gänzlich entsetzt werden, (nachdem er auch bereits von der Synode ausgeschlossen ist)“ [Hervorh. i. O.;HE].[302]

Ähnlich ausführlich stand es in den Konstitutionen von vier weiteren Gemeinden (Ia § 11; Ic §§ 10, 11; IIa §§ 7, 8; IVa § 11). Andere Gemeinden (Ib § 12; Ie § 7; IIc § 4; IId § 3; IIf § 8; IIIa § 8; IIIb § 7) hatten die Aufgaben des Pastors mehr allgemein gehalten wie z. B. im § 8 der Gemeindeordnung bei Emanuel zu Dudleytown:

> „Das Predigtamt in der Gemeinde kann nur einem solchen Prediger übertragen werden, der sich zu allen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testamenstes, als Gottes geoffenbartem Worte und zu den daraus abgeleiteten sämmtlichen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche, deren § 3 gedacht, bekennt; und zwar nicht ‚insofern und insoweit’, sondern ‚weil’ sie aus der heil. Schrift genommen sind; daher der Prediger so-

[302] Id Kirchenordnung.

> wohl, als der Schullehrer auf diese symbolischen Bücher bei seiner Vocation verpflichtet wird“[303]

Praktische Hinweise für die Amtsführung gab C. F. W. Walther. In seiner Anzugs- oder Antrittspredigt müsse der Prediger der Gemeinde zweierlei sagen: 1. was dieselbe von ihrem Erwählten zu erwarten habe, und 2. was dieser von ihr erwarte; „dieses alles zwar ohne Schmeichelei und falsche *captatio benevolentiae*, in christlichem Ernst und heiliger Wahrhaftigkeit, aber in evangelischer gewinnender Freundlichkeit und in herzlicher unverstellter Demuth“ [Hervorh. i. O. HE]. Als Beispiel zitierte er die Ratschläge von Christoph Tim. Seidel: „Der neue Prediger sorgt dafür, daß der Tag der Anzugspredigt der Gemeinde und allen Eingepfarrten acht Tage vorher von der Kanzel bekannt gemacht werde. [...] 1. Man erwählet einen Hauptsatz, der mit dem *Endzweck* der Rede genugsam übereinkommt. 2. In der Anwendung erzählt man die Art und Weise, wie man zu der *Vocation* gelangt sei; man versichert die Gemeinde seiner beständigen *Treue, Liebe und Sorgfalt*; man bittet sich mit beweglichen Worten ihre *Gegenliebe und Vertrauen* aus; man beschließt endlich die Predigt mit einem *Gebete für die ganze Gemeinde und ruft Gott um seinen Beistand* zu einer gesegneten Amtsführung an. 3. Es würde gegen die Klugheit sein, in der Anzugspredigt von vielen *Neuerungen und Veränderungen* zu reden, die man zu machen gesonnen sei. Dies ist der gewisseste Weg, ein Mißtrauen in den Gemüthern gegen sich zu erwecken. 4. Man hütet sich vor allen *Versprechungen*, zu denen man seines Amts wegen nicht verbunden ist. Die Zuhörer bemerken dergleichen sehr genau, und wenn es nachher nicht erfüllt werden kann, so hat man daran beständigen Vorwurf. 5. Man hütet sich vor *allzu scharfen Redensarten und vor Drohungen*; denn diese erbittern und entfernen die Gemüther so sehr von dem angehenden Lehrer [Prediger], als die Versicherungen einer väterlichen Liebe und Sorgfalt dieselben zu ihm neigen. 6. Man hütet sich vor *Lobeserhebungen* seiner eigenen Person; diese bringen gewiß Verachtung zuwege“ [Hervorh. i. O. HE]. Seidel habe, so C. F. W. Walther, die nicht „unnöthige Bemerkung“ gemacht, dass „der anziehende Prediger der Gemeinde die mit seinem Anzuge verbundenen Lasten möglichst zu erleichtern suchen sollte, namentlich was Reise- und Transportkosten, Herrichtung der Pfarrgebäude und dergl. betreffe“.[304]

C. F. W. Walther selbst fügte noch drei Hinweise an. Zum einen verreise der neu angetretene Pastor „nicht ohne die dringendste Noth“ im ersten Halbjahr. Zum zweiten hüte er sich davor, wenn er sich nicht aus eigenen Mitteln die nötigen häuslichen Einrichtungen beschaffen könne, zu diesem Zwecke mehr Schulden zu machen, als unbedingt nötig sei. Müsse er sich etwas Geld borgen, dann solle er das, wenn irgend möglich, nicht bei seinen eigenen Gemeindegliedern tun. Drittens lege er sogleich ein Seelenregister und Kirchenbuch an, wenn solches noch nicht vorhanden sei.[305]

Was die Gemeinden von ihrem Pastor erwarteten, das schrieben sie in ihre Konstitutionen. Wie er sich selbst zu sehen und einzubringen hatte, dazu erhielt er Hilfestellung

[303] IIf Kirchenordnung.
[304] Vgl.: Materialien zur Pastoraltheologie, mitgetheilt von C. F. W. W. In: Lehre und Wehre, S. 10-13.
[305] Vgl.: Lehre und Wehre, S. 36.

von C. F. W. Walther. Besonders für neu berufene Pastoren zitierte dieser einen Pflichtenkatalog für seelsorgerische Hausbesuche. Der Pastor müsse so schnell wie möglich seine Gemeinde kennen lernen. Dazu besuche er erstens ein jedes Haus und beobachte die Verhaltensweisen, die ein jeder Einwohner zeige, wie auch die äußeren Umstände, aus denen man auf ihre Lebensart schließen könne. Bei solchen Besuchen erkundige er sich zum zweiten, ob Bibel, Gesangbuch u.s.w. vorhanden seien. Drittens solle er die Kinder durch den Schullehrer zusammenrufen lassen, um den Zustand derselben zu erforschen und an dieselben eine „bewegliche Ermunterungsrede" halten. Viertens solle er Knechte und Mägde zu einem bestimmten Zeitpunkt zu sich bestellen, um sie „zur Sorge für das Beste ihrer Seelen" zu ermahnen und ihnen hierzu Wegbegleitung anbieten. Für Hirten gelte fünftens das gleiche wie für Knechte und Mägde. Sechstens besuche er ohne weitere Umstände die Kranken und diejenigen, die „in besonderen Seelenumständen stehen". Siebtens lasse er insbesondere diejenigen aus der Gemeinde zu sich rufen, die wegen ihres „bösen Wandels" berüchtigt seien, und rede „denselben mit den allerbeweglichsten Worten" zu, sich zu bessern. Achtens kümmere er sich um die Armen und Notleidenden, und sei entweder selbst gegen sie „gutthätig" oder verschaffe ihnen andere Hilfe. Neuntens versuche er, diejenigen, die in Feindschaft und Prozessen leben, zu versöhnen. Da er am Anfang unparteiisch sei und die Umstände nicht näher kenne, so finde er „in deren Gemüthern desto eher Eingang". Zehntens müsse er versuchen, diejenigen Kirchensachen, die während der Vakanz liegen geblieben seien, so schnell wie möglich zu erledigen. Weiter solle er die Ältesten der Gemeinde zu sich rufen, um ihren Rat einzuholen.[306]

Dieser Forderungskatalog wurde wohl von jedem Pastor angenommen, die Auswirkungen in der Praxis gestalteten sich oftmals nicht ganz so einfach. In der Immanuelgemeinde zu Seymour, so der Eintrag, sei vom Pastor der Fall des Herrn Ju. Willman der Gemeinde vorgelegt worden. Am 8. März habe Herr Geo. Breitfield ihm, dem Pastor, mitgeteilt, dass zwischen ihm und seiner Schwester, der Frau von Jus. Willman, Feindschaft und Streit bestehe, und dass es ihm nicht gelungen sei, eine Versöhnung herbeizuführen. Herr Breitfield habe immer noch gehofft, dass diese Sache zwischen ihm und seiner Schwester ohne das Mitwirken anderer Glieder der Gemeinde oder der Gemeinde selbst beigelegt werden könne. Er habe sich nun schon längere Zeit des heiligen Abendmahls enthalten und sehe, so sehr er es bedauere, keine andere Möglichkeit, die Sache zur christlichen Schlichtung zu bringen als die, seine Mitchristen um Hilfe zu bitten. Überzeugt, dass es hohe Zeit sei, hier eine Versöhnung mit Gottes Hilfe herbeizubringen, habe er, der Pastor, sich entschlossen, am folgenden Tage mit Frau Willman zu reden und sie zu ermahnen, sich mit ihrem Bruder zu versöhnen.

Er habe dann Frau Willman allein zu Hause vorgefunden. Zunächst habe er ihr mitgeteilt, es sei ihm gesagt worden, dass sie ihren Bruder vor dem weltlichen Gericht verklagt habe. Er habe sie kurz darauf hingewiesen, was der Herr den Christen in 1 Cor

[306] Vgl.: *F. E. Rambach (Hrsg.)*: Pastoraltheologie. Leipzig 1769, S. 47-49. Zit. in: Materialien zur Pastoraltheologie, in: Lehre und Wehre, S. 33-36.

6,1-6[307] darüber sage, nämlich dass sie, die Kinder Gottes, ihre Streitigkeiten auch in irdischen Sachen nicht vor die Ungläubigen tragen sollen im weltlichen Gericht. Frau Willlman habe ihm dann erklärt, dass es in ihrem Falle unbedingt nötig gewesen sei, die Sache durch das weltliche Gericht entscheiden zu lassen. Einer der Erben sei nicht zu finden, und da das Land allen Erben zusammen gehöre, könne es nicht ohne gerichtliche Entscheidung verkauft werden. Hierauf habe er die Sache fallengelassen. Er sei allein zu dem Zwecke zu ihr gegangen, um sie zur Versöhnung anzuhalten.

Frau Willman habe ihm daraufhin geantwortet, dass sie weder etwas abzubitten noch etwas zu vergeben habe. Gleichzeitig habe sie eine Anzahl schwerer Beschuldigungen gegen ihren Bruder erhoben. Er, der Pastor, habe sie zum zweiten Mal aufgefordert, mit ihrem Bruder in Gegenwart einiger Mitchristen, die man ja beiderseits auswählen könne, zusammenzukommen. Dies habe sie rundweg abgeschlagen und erklärt, sie wolle nichts mit ihrem Bruder zu tun haben, sie wolle ihn gar nicht sehen. Nun habe er zum dritten Mal begonnen, sie aufgrund des Wortes Gottes, das in Mt 5, 23-26[308] aufgezeichnet stehe, zu ermahnen. Er habe ihr gezeigt, dass Gott selbst eine Versöhnung von ihr und ihrem Bruder verlange. Er habe auch hinzugefügt, „wenn sie nicht willig wäre beides ihrem Bruder zu vergeben wo er gegen sie gesündigt habe und ihn um Vergebung zu bitten, wo sie sich gegen ihn versündigt habe, so könne sie gewiß Gottes Vergebung nicht bekommen“. Hierauf sei sie noch aufgeregter geworden als zuvor, habe begonnen, ihr Haar zu raufen und sei vom Stuhl auf den Boden geglitten. Nach einiger Zeit sei es ihm gelungen, sie wieder auf den Stuhl zu setzten, und sie habe sich dann auch wieder beruhigt.

Auf Frau Willmans Wunsch habe er nun nach ihrem Mann telefoniert. Dieser habe nach Eintritt in das Zimmer seine Frau sofort gefragt, was los sei. Sie habe ihm nicht geantwortet. Darauf habe er sich an ihn „mit zorniger Geberde“ gewandt und habe wissen wollen, welchen Ärger es gebe. Er habe geantwortet, er sei als Frau Willmans Pastor gekommen, um mit ihr eine bestimmte Sache zu besprechen. Hierbei habe Herr Willman ihn unterbrochen und gesagt, er kenne die ganze Geschichte und er wolle, dass er, der Pastor, in Zukunft auf keinen Fall in seinem Hause ohne ihn mit seiner Frau rede. Herr Willman habe mit anderen „zornigen Redensarten“ fortgefahren, während er im Begriff gewesen sei, zu gehen, da er gesehen habe, dass wegen seines Jähzorns nicht mit ihm zu reden sei. Als dieser ihn noch „schärfer angriff“, habe er ein warnendes Wort an ihn gerichtet. Darauf habe Herr Willman gedroht, ihn auf der Stelle

[307] „1. Wie darf jemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem anderen, hadern vor den Ungerechten, und nicht vor den Heiligen? 2. Wisset ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt soll von euch gerichtet werden, seid ihr denn nicht gut genug, geringere Sachen zu richten? 3. Wisset ihr nicht, daß wir über die Engel richten werden? Wieviel mehr über die zeitlichen Güter? 4. Ihr aber, wenn ihr über zeitlichen Gütern Sachen habt, so nehmet ihr die so bei der Gemeinde verachtet sind, und setzet sie zu Richtern. 5. Euch zur Schande muß ich das sagen. Ist so gar kein Weiser unter euch? oder doch nicht Einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder? 6. Sondern ein Bruder mit dem andern hadert, dazu vor den Ungläubigen“.

[308] „23. Darum wenn du deine Gabe auf den Altar opferst und wirst allda eindenken, daß dein Bruder etwas wider dich habe; 24. So laß allda vor dem Altar deine Gabe und gehe zuvor hin, und versöhne dich mit deinem Bruder; und alsdann komm und opfere deine Gabe. 25. Sey willfertig deinem Widersacher bald, dieweil du noch bei ihm auf dem Wege bist, auf daß dich der Widersacher nicht dermaleins überantworte dem Richter, und der Richter überantworte dich dem Diener, und werdest in den Kerker geworfen. 26. Ich sage dir: Wahrlich du wirst nicht von dannen heraus kommen, bis du auch den letzten Heller bezahlest“.

„arr[e]stieren“ zu lassen und hinzugefügt, er werde ihn hinauswerfen. Daraufhin sei er ohne ein weiteres Wort nach Hause gegangen.

In der folgenden Woche habe er einen Brief bekommen. In ihm habe Herr Willman gefordert, dass er ihm $10 für Arztkosten bezahlen solle mit der beigefügten Drohung, er werde gerichtlich vorgehen. Nach einigen Tagen habe er einen zweiten Brief mit derselben Forderung und einer noch stärkeren Drohung bekommen. Der Brief habe mit den Worten geendet, wenn er bis zu einem gewissen Tag das Geld nicht bezahlt habe, werde die Sache einem Advokaten in die Hände gegeben.

Er habe immer noch gehofft, dass sich der Zorn des Bruders legen würde. Einige Tage nach der zweiten Drohung habe er Herrn Willman über das Telefon aufgefordert, sich mit ihm zu treffen, um die Sache, die zwischen ihnen sei, zu besprechen. Das habe dieser rundweg abgeschlagen mit der hinzugefügten Bemerkung, er werde bereit sein, mit ihm zu reden, wenn „er mit seiner Frau im Hospital in Indianapolis fertig sei“. Aus seiner Rede sei hervorgegangen, dass er sich nicht versöhnen, sondern ihm auch noch die Hospitalrechnung vorlegen wolle. Er habe ihn dann gebeten, mit einem oder durch ein Komitee mit ihm, dem Pastor, zu verhandeln. Das habe Herr Willman auch abgeschlagen. Danach habe er es doch noch versucht, durch einige Brüder mit ihm zusammenzukommen. Er habe es „nicht für weise“ gehalten, in Herrn Willmans Haus zu gehen, da dieser ihn schon aus seinem Haus gewiesen habe. Das von ihm ernannte Komitee sei zu ihm gegangen, habe aber nichts erreicht. Dieses Komitee sei hier und könne dann selbst berichten.

Das habe es auch getan. Herr Jus. Willman habe sich geweigert, sich mit dem Pastor zu versöhnen, und er habe nichts mit dem Pastor zu tun haben wollen, bis seine Frau völlig genesen sei. Daraufhin habe die Gemeinde ein Komitee ernannt, das mit Herrn Willman verhandeln solle (IIc 1921, 04, 03).

Dies Komitee habe nach mehrmaligen Versuchen, eine Verständigung herbeizuführen, den bekannten Sachverhalt nur bestätigen können. Auch Pastor Eggers[309] habe noch „ernstliche Versuche“ gemacht, mit Herrn Willman nach Mt 18 zu verhandeln. Dieser aber wolle weder vom Pastor noch vom Komitee eine Belehrung. Daraufhin sei Herr Willman brieflich eingeladen worden, in zwei Wochen wieder vor der Gemeinde zu erscheinen. Das bisher ernannte Komitee solle beibehalten werden (IIc 1921, 04, 24).

Nach Verlesung der Protokolle und des Briefes an Herrn Willman habe die Versammlung die Behandlung des Kirchenzuchtsfalles fortgesetzt. Herr Willman selbst sei nicht anwesend gewesen. Dann habe Herr Kamman, ein Mitglied des Komitees, berichtet. Herr Willman sei zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, seine Sache vor der Gemeinde zu vertreten, da er selbst nicht dazu fähig sei. Er, Herr Kamman, habe sich ge-

[309] Pastor **E. H. Eggers** bediente die Gemeinde von 1909 bis 1940. Während des Ersten Weltkrieges dienten 34 junge Männer in den Streitkräften. In ihrem 50jährigen Jubiläumsjahr (1920) hatte die Gemeinde 1327 getaufte Mitglieder, 876 Kommunikanten und 230 Schulkinder, unterrichtet von vier Lehrern. 1923 wurde eine neue Orgel angeschafft, 1924 in die Schule Licht gelegt und Pastor Eggers zog 1929, weil die Familie größer wurde, in ein neues Pfarrhaus. Der Trend, immer mehr die englische Sprache zu gebrauchen, setzte sich fort und Ende der 30iger Jahre wurde die Schule auf fünf Klassen ausgestockt. Im Alter von 58 Jahren verstarb Pastor Eggers infolge eines Autounfalles am 7. Februar 1940. Sein Nachfolger wurde Pastor Elmer E. Streufert. Vgl.: Chronik Immanuel Seymour, S. 16-26.

weigert, das zu tun. Er habe aber Herrn Willman versprochen, dass er sein Bestes tun werde, „die Sache ins Reine zu bringen“. Herr Willman habe ihn gebeten, darüber mit Pastor Eggers zu sprechen, was er auch getan habe. Dieser habe ihm geraten, sich mit dem Komitee zu besprechen. Das habe er getan und das Komitee sei zu dem Entschluss gekommen, sich in Herrn Kammans Büro mit Herrn Willman und dessen Frau zu treffen. Bei diesem Treffen habe das Komitee nichts erreichen können, daher könne es auch heute der Gemeinde nichts empfehlen. Er habe dann weiter berichtet, dass das Komitee überzeugt sei, dass der Pastor recht gehandelt habe, als er zu Frau Willman gegangen sei, um sie zur Versöhnung mit ihrem Bruder zu ermahnen. Außerdem habe Herr Willman Klage gegen den Pastor erhoben, weil dieser Frau Willman „mit der Faust drohte“. Er habe sich das so erklärt, dass der Pastor mit seinen Händen Bewegungen gemacht habe, wie es einer tun würde, der eine wichtige Sache unterstreichen wolle. Ferner habe er bemerkt, dass Herr Willman „unchristlich gehandelt habe“, indem er diese Sache vor aller Welt bekannt gemacht habe. Letztendlich habe das Komitee sein Bestes gegeben, Herrn Willman „zur Versöhnung zu leiten“, aber alles ohne Erfolg.

Herr Fred Ortstadt, ein anderes Komiteeglied, habe gesagt, dass das Komitee „keine Hoffnung von Christentum habe, alles sei weltlich u. dß Herr J. Willman sich nicht bußfertig zeigte. Ferner, dß mit Gottes Wort mit Herrn Willman nichts anzufangen sei“. Hierauf sei Pastor Eggers gebeten worden, den Grund anzugeben, weshalb er zu Frau Willman gegangen sei. Er habe geantwortet: „Um Frau Willman zur Versöhnung mit ihrem Bruder zu ermahnen“.

Darauf sei der Vorschlag gemacht worden, darüber abzustimmen, ob die Gemeinde zufrieden sei mit dem, was das Komitee bis jetzt verhandelt habe. Dieser Vorschlag „wurde auf den Tisch gelegt“. Dann sei beschlossen worden, Herrn Willman in vierzehn Tagen zur Versammlung einzuladen mit dem Zusatz, dass er, wenn er ohne Entschuldigung nicht erscheine, sich selber aus der Gemeinde ausgeschlossen habe. Weiter habe die Gemeinde beschlossen, das alte Komitee um zwei neue Mitglieder zu ergänzen. Es solle weiter versucht werden, mit Herrn Willman zu reden und die Sache ins Reine zu bringen (IIc 1921, 05, 08).

Auf die Frage des Vorsitzenden bei dieser Versammlung, ob Herr John Willman anwesend sei, habe er keine Antwort erhalten. Daraufhin habe das Komitee berichtet. Es bedauere, berichten zu müssen, dass Herr Willman nicht einsehe, sich weder Pastor Eggers noch der Gemeinde gegenüber falsch verhalten zu haben. In seiner jetzigen Verfassung sei er nicht in der Lage, die Gemeinde oder seinen Pastor um Vergebung zu bitten oder Abbitte zu tun. Das Komitee hoffe, dass Herr Willman die Folgen seines Verhaltens erkenne, sich selbst prüfe und den Pastor und seine Gemeinde um Vergebung bitte und Abbitte tue. Das Komitee habe Hern Willman besucht und dreimal versucht, ihm den Brief zu übergeben. Er habe ihn aber nicht angenommen. Daraufhin sei er von Herrn Orstadt und Herrn Kamman persönlich gebeten worden, zu dieser Versammlung zu kommen. Er habe aber nichts versprochen. Dann habe die Gemeinde beschlossen, den Bericht des Komitees so anzunehmen, und das Komitee zu entlassen.

Die Gemeinde sah wohl keine weiteren erfolgsversprechenden Möglichkeiten für eine gütliche Einigung und beendete die Angelegenheit. Da sie mit Herrn Willman viel Geduld gezeigt habe, habe der Vorsitzende erklärt, weil Herr Willman ohne Entschuldigung nicht erschienen sei, habe er sich selbst aus der Gemeinde ausgeschlossen (IIc 1921, 05, 22).

In der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro habe der Vorstand, so der Eintrag, die Gemeinde darüber informiert, dass über Pastor Herzberg[310] kürzlich Anklagen gekommen seien von Gemeindegliedern unter anderem über Christenlehrenangelegenheiten. Dies alles habe den Pastor „sehr gekränkelt". Der Vorstand habe die Angelegenheit gründlich untersucht und nach langer Überlegung völlig geschlichtet und erledigt, und alles sei „ins reine" gekommen. Zwischen Pastor und Vorstand sei es „zum vertrag gekommen", und man habe beschlossen, diese Sache nicht weiter in der Gemeindeversammlung darzulegen. Wenn jedoch irgendjemand in der Gemeinde etwas gegen den Pastor zu klagen habe, so möge er sich nach dieser Gemeindeversammlung beim Pastor melden. Dieser biete sich an, wenn irgendjemand etwas wider ihn habe, mit ihm privat gemäß „Matthäus, Kapitel 18, Vers 1[!]"[311] zu verhandeln. Sollte es vorkommen, dass ihm, dem Pastor, eine Beschuldigung bewiesen werde, so erkläre er sich bereit, die „verzeiungs hand aus zu strecken" (IIIb 1914, 03, 29).

Ob jemand aus der Gemeinde dieses Angebot angenommen hatte, ist nicht weiter dokumentiert. Dafür beschäftigte die Gemeinde in den folgenden Versammlungen eine Berufung ihres Pastors von der Kapagemeinde (IIIb 1914, 07, 05; 07, 12; 07, 15).

In der dann angesetzten Extraversammlung, so das Protokoll, habe Pastor Herzberg das Begleitschreiben zum Beruf vorgelesen. Er habe gesagt, er fände keine Gründe darin, die ihn bewegen könnten, diese Gemeinde zu verlassen, und den Beruf nach Kapa anzunehmen. Er wolle es aber der Gemeinde überlassen, ob er gehen solle oder nicht. Wenn die Gemeinde meine, dass er hier nicht mehr „in Segen" arbeiten könne, dann wolle er ihr nicht im Wege sein. Dann habe er die Versammlung verlassen und an seine Stelle sei Pastor Fischer[312] getreten. Dieser habe die Versammlung aufgefordert, sich über den Sachstand auszusprechen. Diese Gelegenheit sei aber nur von Wenigen in Anspruch genommen worden. Man habe den Beschluss gefasst, die Gemeinde solle durch Stimmzettel darüber abstimmen, ob sie meine, dass der Pastor hier ferner im Segen arbeiten könne oder nicht. Das Resultat der Abstimmung sei gewesen, dass vierzehn Glieder meinten, er könne hier noch ferner im Segen arbeiten, und sechs Glieder meinten, er könne das nicht. Dann sei Pastor Herzberg gerufen worden. Pastor Fischer habe ihm das Stimmergebnis vorgelegt und er sei gefragt worden, was er nun zu tun gedenke. Darauf habe Pastor Herzberg gesagt, er müsse erst wissen, welches die sechs Glieder seien, die da meinten, er könne hier nicht mehr im Segen arbeiten. Auch müsse er ihre Gründe wissen, warum sie so abgestimmt hätten. Hierüber sei es zur Aussprache ge-

[310] Pastor **E. Herzberg** bediente die Gemeinde von 1909 bis 1914.
[311] „Zu derselbigen Stunde traten die Jünger zu JEsu und sprachen: Wer ist doch der Größeste im Himmelreich?" Es muss heißen Mt 18, 15.: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen" [Hervorh. i. O.; HE].
[312] Pastor **Fischer** bediente zu dieser Zeit die Gemeinde in Aurora.

kommen und es habe „heftige gegen kämpfe, gegen die aufforderung des Herrn Pastors“ gegeben. Nach längerem Drängen durch Pastor Herzberg habe die Gegenseite eingewilligt, eine Unterredung mit ihm abzuhalten. Darauf habe dieser erklärt, wenn sie das tun wolle, und die Gemeinde wieder eine Extraversammlung abhalten werde, so wolle er der Gemeinde sagen, was er zu tun gedenke (IIIb 1914, 07, 19).

In dieser Extraversammlung habe Pastor Herzberg erklärt, er wolle an diesem Abend das Wort führen, weil diese Versammlung eigentlich für ihn angesetzt sei. Der Vorsitzende habe ihn aber unterbrochen und gesagt. „Herr Pastor, ich bin hier als vorsitzer von der Gemeinde erwält, und werde mein Amt auch verwalten“. Daraufhin bat der Pastor die Gemeinde, er wolle seine Sache vorlegen, ohne unterbrochen zu werden. Dies sei ihm gewährt worden. In der nun folgenden Rede habe er gesagt, „das er am Montag abend, die anklagen der Brüder gehört habe, viele von den gründen seien lepisch, und lächelich, und sagte auf diese gründe hin, könne er nicht sehen warum er hier nicht noch ferner im Segen arbeiten könne. Aber auf andere gründe hin, wolte er sein amt hier nieder legen, da er niedergebrochen wäre, und Bat nun diese Gemeinde um eine friedliche entlassung“. Dieses sei nun der Gemeinde vorgelegt worden. Vor der Abstimmung habe Pastor Herzberg noch hinzugefügt, er möchte die Gemeinde bitten, auf seine Gesundheit Rücksicht zu nehmen. Es solle entweder eine völlige Entlassung oder sechs Wochen Ferien beschlossen werden. Er wolle lieber eine völlige Entlassung haben. Ergänzend habe er hinzugefügt, er werde auch den Beruf nach Kapa nicht annehmen. Diesen habe er schon wieder zurückgeschickt, weil die dortige Gemeinde etwas von ihm verlange, was er nicht leisten könne. Im weiteren Verlauf der Versammlung habe sich herausgestellt, dass das festgelegte klärende Gespräch mit Pastor Herzberg zu keiner Einigung geführt habe. Der Sachstand sei der gleiche wie in der letzten Versammlung. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, dass diese Glieder noch einmal am nächsten Montag kommen mögen, um mit dem Vorstand und Visitator Fischer zu versuchen, die Sache ins Reine zu bringen. Pastor Herzberg seien dann sechs Wochen Ferien zugestanden worden (IIIb 1914, 07, 22).

In der folgenden Versammlung habe Pastor Herzberg dann das Ergebnis der Verhandlung zwischen ihm und den Mitgliedern, im Beisein des Vorstandes, des Visitators und Pastor Fischers, bekannt gegeben. Er habe aus den Anklagen gegen ihn ersehen, dass er in dieser Gemeinde nicht länger in Segen arbeiten könne. Er lege hiermit „unter beirat von Amts Brüdern“ sein Amt nieder. Dann habe er die Gemeinde um eine ehrbare und friedliche Entlassung gebeten. Diese sei ihm einstimmig gewährt worden (IIIb 1914, 08, 09).

Pastor Herzberg habe die Gemeinde dann noch einmal nach dem Gottesdienst zurückbehalten. „Da er uns hier nun verlassen wolte, wurden die Proticolen von die letzten versamlungen verlesen, und wie verlesen angenommen“ (IIIb 1914, 08, 23).

Drei Versammlungen später bat Pastor Fischer die Gemeinde, eine kurze Erklärung abgeben zu dürfen in Bezug auf die Amtsniederlegung Pastor Herzbergs. Es sei Gerede aufgekommen, dass er daran schuld sei, dass Pastor Herzberg sein Amt hier niedergelegt habe. Als er und Pastor Schulz an dem betreffenden Montag Abend in Pastor Herz-

bergs Haus eingetreten seien, sei dieser schon entschlossen gewesen, sein Amt niederzulegen. Pastor Herzberg sei der Überzeugung gewesen, dass er hier nicht weiter in Segen arbeiten könne. Daraufhin habe er und auch Pastor Schulz ihm zugestimmt und ihm angeraten, dieses zu tun, da es ihrer Ansicht nach das Beste sei für ihn und die Gemeinde. Pastor Fischer habe die Gemeinde gebeten, diese Erklärung so anzunehmen, wie er sie gegeben habe. Wenn jemand noch Zweifel habe in dieser Sache, so sei er bereit dieselbe zu erklären. Er „könne zeugnissen dafür aufweisen durch etliche seiner Amts Brüder“ (IIIb 1914, 10, 04).

Abschließend wurde notiert, dass Pastor Herzberg Briefe an etliche Gemeindeglieder geschickt habe. Dadurch sei Unruhe in die Gemeinde getragen worden. Dieses Fehlverhalten habe Pastor Herzberg eingesehen und die Gemeinde um Verzeihung gebeten. Die Gemeinde habe dann beschlossen, ihm zu verzeihen. Dieser Beschluss solle ihm durch den Sekretär mitgeteilt werden (IIIb 1915, 01, 01).

In der Paulusgemeinde zu Dewberry legte Pastor Koch schriftlich sein Entlassungsgesuch vor:

> „Im Namen Jesu!
> Entlassungs-Gesuch des Pastors *C. F. G. Koch*; am 1. heil. Christtage 1913.
> Teure und geliebte Gemeinde!
> Schon seit längerer Zeit fällt mir das memorieren meiner Predigten so schwer, daß ich nur noch unter den äußersten Anstrengungen mein Amt verwalten konnte und da ich nach der Gemeindeversammlung am 3. Advenst-Sonntage so nervös angegriffen war, daß ich bis Mittwoch Abend keinerlei geistige Anstrengung aushalten konnte, ließ ich bereits Herrn Pastor *Wyneken* zu mir bitten und besprach mit ihm das Weitere. Er war auch gern bereit, mich am 4. Advents-Sonntage und in den Festtagen zu vertreten.
> Während mehrer schlaflosen Nächte fand ich aber doch so viel Trost und Stärkung durch Gottes Wort, daß ich den HErrn bat: ‚HErr, HErr! gedenke meiner, und stärke mich doch, Gott, dies Mal.‘
> So betete einst der starke Held Simson, der aber gar schwach geworden war, wie wir lesen im Buche der Richter 16, 28[313]. Sodann der herrliche Vers aus dem Liede Nr. 241 v 2: ‚HErr stärke mir den Glauben u.s.w.‘[314] sowie eine Anzahl Trost-Psalmen die ich auswen-

[313] „Simson aber rief den HErrn an, und sprach: HERR, HErr, gedenke mein, und stärke mich doch, GOtt, dießmal, daß ich für meine beiden Augen mich einst räche an den Philistern“ [Hervorh. i. O.; HE].

[314] „Ich weiß, an wen ich gläube: mein JEsus ist des Glaubens Grund, bei dessen Wort ich bleibe, und das bekennet Herz und Mund. Vernunft darf hier nichts sagen, sie sei auch noch so klug; wer Fleisch und Blut will fragen, der fällt in Selbstbetrug. Ich folg in Glaubenslehren der heilgen Schrift allein; was diese läßt mich hören, muß unbeweglich sein. 2. HErr, stärke mir den Glauben; denn Satan trachtet Nacht und Tag, wie er dies Kleinod rauben und um mein Heil mich bringen mag. Wenn deine Hand mich führet, so werd ich sicher gehn; wenn mich dein Geist regieret, wirds selig um mich stehn. Ach segne mein Vertrauen und bleib mit mir vereint; so laß ich mir nicht grauen und fürchte keinen Feind. 3. Laß mich im Glauben leben; soll auch Verfolgung, Angst und Pein mich auf der Welt umgeben, so laß mich treu im Glauben sein. Im Glauben laß mich sterben, wenn sich mein Lauf beschließt, und mich das Leben erben, das mir verheißen ist. Nimm mich in deine Hände bei Leb- und Sterbenszeit, so ist des Glaubens Ende der Seelen Seligkeit“ [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Kirchen-Gesangbuch für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburger Confession, darin des sel. Dr. Martin Luthers und anderer geistreichen Lehrer gebräuchlichste Kirchen-Lieder enthalten sind. St. Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1904, S. 167. Im Gesangbuch sind laut Inhaltsverzeichnis vorhanden: I. Sonntags-Lieder, Nr. 1-12. II. Advents- und Weihnachtslieder, Nr. 13-46. III. Lieder am Fest der Beschneidung Christi und am Neujahrstag, Nr. 47-56. IV. Lieder am Fest Epiphanias oder der Erscheinung Christi (am 6. Januar), Nr. 57-61. V. Lieder am Fest der Reinigung Mariä (am 2. Februar), Nr. 62-65. VI. Lieder auf das Fest der Verkündigung Mariä (am 25. März), Nr. 66-68. VII. Passions-Lieder oder Lieder vom Leiden und Sterben Jesu Christi Nr. 69-95. VIII. Oster-Lieder oder Lieder von der Auferstehung Jesu Christi, Nr. 96-115. IX. Lieder von der Himmelfahrt Jesu Christi, Nr. 116-124. X. Pfingst-Lieder oder Lieder von der Ausgießung des heiligen Geistes, Nr. 125-141. XI. Lieder am Trinitatisfest oder von der heiligen Dreieinigkeit, Nr. 142-150. XII. Lieder auf das Fest Johannis des Täufers (den 24. Juni), Nro. 151-153. XIII. Auf das Fest der Heimsuchung Mariä (am 2. Juli), Nr. 154. XIV. Lieder am Michaelis-Fest (am 29. Sept.), Nr. 155-157. XV. Lieder am Reformations-Fest (am 31. Oktober), Nr. 158-163. XVI. An den Gedächtnißtagen der heiligen Apostel, Nr. 164. XVII. Von dem Worte Gottes und

> dig kann u. in meinem Herzen bewegte, haben mich so weit gestärkt, daß ich im Vertrauen auf Gottes-Hilfe es nun doch gewagt habe am 4. Advents-Sonntage, sowie gestern Abend und heute noch zu amtieren.
> Nun aber muß ich die liebe Gemeinde um Urlaub bitten für morgen, sowie für nächsten Sonntag und Sylvester-Abend. Ja, ich muß noch einen Schritt weiter gehen und die liebe Gemeinde um eine *ehrenvolle* und *friedliche* Entlassung bitten, da ich eine längere Zeit der vollständigen Ruhe bedarf.
> Nur möchte ich noch die Bitte aussprechen, daß ich das Pfarrhaus noch eine zeitlang bewohnen darf um meinen Umzug in aller Ruhe bewerkstelligen zu können, wozu auch die lieben Gemeindeglieder mir behilflich sein wollen.
> Wer für Annahme dieses Schriftstückes ist mit sammt den darin ausgesprochenen Bitten, also:
> 1. Urlaub für den 2. Feiertag, sowie Sonnt. nach Weihnachten und Sylvesterabend;
> 3. (2.) eine Zeitlang freie Wohnung im Pfarrhause zur ruhigen Besorgung des Umzuges;
> 2. (3.) meine ehrenvolle und friedliche Entlassung;
> 3. siehe oben!
> 4. freundliche Mithilfe seitens der lieben Gemeindeglieder beim Umzuge;
> wer für Annahme alles dessen ist, den bitte ich einen dahin gehenden Vorschlag zu machen.
> *C. F. G. Koch.*
>
> Nachbemerkung:
> Die Protokolle über die Gemeinde-Vers. am 5. Oktober, 14. Dezember u. über meine Entlassung befinden sich in Händen des Trustees Herrn Heinrich *Buschmann.*
> *C. F. G. Koch P.*
>
> Ach, bleib bei uns, Herr Jesu Christ,
> Weil es nun Abend worden ist,
> Dein göttlich Wort, das helle Licht,
> Laß ja bei uns auslöschen nicht.[315]
> den 29. Dezember 1913.
> *C. F. G. Koch* ev. luth. Pastor." [Hervorh. i. O.; HE] (IVa nach 1913, 07, 06).

Am ersten heiligen Christtage habe Pastor Koch dieses Entlassungsgesuch den anwesenden Zuhörern vorgelesen. Nach der Verlesung des Schriftstückes habe Herr Klusmann den Vorschlag gemacht, „obwohl mit schweren und betrübten Herzen", den Wunsch des Pastors in der gestellten Form zu bewilligen. Der Pastor habe daraufhin

---

der christlichen Kirche, Nr. 165-178. XVIII. Katechismus-Lieder, Nr. 179-210. XIX. Buß- und Beicht-Lieder, Nr. 211-230. XX. Vom Glauben und von der Rechtfertigung, Nr. 231-246. XXI. JEsus-Lieder, Nr. 247-262. XXII. Vom christlichen Leben, Nr. 263-291. XXIII. Morgen-Lieder, Nr. 292-305. XXIV. Tisch-Lieder, Nr. 306-310. XXV. Abend-Lieder, Nr. 311-322. XXVI. Standes- und Berufs-Lieder, Nr. 323-335. XXVII. Lob- und Dank-Lieder, Nr. 336-351. XXVIII. Kreuz- und Trost-Lieder, Nr. 352-385. XXIX. In besonderen Zeiten der Noth, Nr. 386-395. XXX. Sterbe- und Begräbniß-Lieder, Nr. 396-430. XXXI. Ewigkeits-Lieder und Lieder von der Auferstehung und dem jüngsten Gericht, Nr. 431-437. XXXII. Anhang [Lieder] 438-443 . Vgl.: Gesangbuch, S. XIII-XIV.

315 Hierbei handelt es sich um das Lied Nr. 165 im Gesangbuch der Missouri-Synode: „1. Ach! bleib' bei uns, Herr Jesu Christ! Weil es nun abend worden ist, Dein göttlich's wort, das helle licht, Laß ja bei uns auslöschen nicht. 2. In dieser letzt'n betrübten zeit Verleih uns, Herr! beständigkeit, Daß wir dein wort und sakrament Rein b'halten bis an unser end. 3. Herr Jesu, hilf! dein' kirch' erhalt, Wir sind gar sicher, faul und kalt; Gib glück und heil zu deinem Wort, Damit es schall' an allem ort. 4. Erhalt' uns nur bei deinem wort, Und wehr des teufels trug und mord, Gib deiner kirchen gnad' und huld, Fried', einigkeit, muth und geduld. 5. Ach Gott! es geht gar übel zu, Auf dieser erd' ist keine ruh', Viel sekten und viel schwärmerei Auf einem haufen komm'n herbei. 6. Den stolzen geistern wehre doch, Die sich mit g'walt erhöhen hoch Und bringen stets was neues her, Zu fälschen deine rechte lehr'. 7. Die sach' und ehr', Herr Jesu Christ! Nicht unser, sondern dein ja ist; Darum so steh du denen bei, Die sich auf dich verlassen frei. 8. Dein wort ist unser herzens trutz Und deiner kirchen wahrer schutz, Dabei erhalt' uns, lieber Herr! Daß wir nichts anders suchen mehr. 9. Gib! daß wir leb'n in deinem wort, Und darauf ferner fahren fort Von hinnen aus dem jammerthal, Zu dir in deinen himmelssaal". Vgl.: Kirchen-Gesangbuch für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburger Confession, darin des sel. Dr. Martin Luthers und anderer geistreichen Lehrer gebräuchlichste Kirchen-Lieder enthalten sind. Mit Stereotypen gedruckt. St. Louis, Mo. (Verlag der ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten) 1862, S. 97-98. Die Einteilung dieses Gesangbuches ist mit der 32 Jahre später gedruckten Ausgabe identisch. Vgl. FN 314.

noch gefragt, ob jemand zu diesem Vorschlag das Wort ergreifen wolle. Da sich niemand gemeldet habe, habe Pastor Koch nach noch einigen erklärenden Worten abstimmen lassen. Mehrere der Gemeindeglieder hätten mit Ja gestimmt, keiner mit Nein. Anwesend gewesen seien zehn stimmberechtigte Glieder, acht Frauen, neun nicht stimmberechtigte Glieder und zwei Jungfrauen (IVa 1913, 12, 14). Das Entlassungsgesuch von Pastor Koch sei dann noch einmal in der Neujahrsversammlung, welche die Gemeinde vom ersten Januar auf den siebten Januar verlegt habe, vorgelesen und angenommen worden (IVa 1914, 01, 01; 01, 07).

Wollte der Pastor in eigener Angelegenheit seinen Vater besuchen, oder wollte er „einen Urlaub von 4 oder 5 Wochen um nach Chicago zu seiner Mutter u. Schwester zu reisen“, benötigte er dazu die Erlaubnis der Gemeinde (Id 1884, 08, 17; IId 1879, 06, 29). „Ferner berichtete Herr *Pastor Juengel* daß er am Dienstag den 14ten März nach *Ft Wayne Ind*. gereist sei wegen des Sterbens und Beerdigung seines Vaters ohne es der Gemeinde vorlegen zu können um Entschuldigung. Diese Bitte wurde Herrn *Pastor Juengel* einstimmig gewehrt“ [Hervorh. i. O.; HE] (IId 1911, 03, 19). Generell musste der Pastor die Gemeinde um Erlaubnis fragen, wenn er Urlaub haben, woanders predigen oder aus anderen Gründen die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum verlassen wollte (z. B. Ia 1865, 03, 05; Ib 1867, 06, 23; Ic 1914, 05, 31; Ie 1918, 08, 01; IIa 1891, 08, 01; IIc 1891, 10, 04; IIf 1910, 06, 05; IVa 1908, 07, 12).

Der Forderung, im Alltag dem einzelnen Glied der Gemeinde, je nach seinem besonderen Bedürfnis, „mit und nach Gottes Wort zu berichten, [es] zu trösten und zu ermahnen“, musste die Umsetzung folgen. Die aufgeführten Beispiele bedeuten nicht, dass solche Fälle ständig auftraten, zeigen aber, dass sie die einzelne Kirchengemeinde stark belasteten. Musste der Pastor seine Handlungsweise vor der Gemeinde rechtfertigen, so lag es an seiner Persönlichkeit und dem Sachverhalt, wie der Frieden wieder hergestellt werden konnte. Trat er zu rechthaberisch auf, konnte es ihm passieren, dass der Vorsitzende der Versammlung ihn in die Schranken wies. Die Verantwortlichkeiten waren klar geregelt und sie wurden auch dementsprechend gehandhabt: Handlungsort war die Gemeindeversammlung, Entscheidungsträger die Gemeinde und ihre gefällten Beschlüsse dienten nur einem Ziel: die Ordnung in der Gemeinde sicherzustellen. Bei zwei Gemeinden fand sich vermehrt der Eintrag, dass es dem Pastor überlassen sein solle, wie es gemacht werde (Id 1914, 05, 10; 09, 06; 1915, 08, 01; 1917, 06, 24; 08, 05; 1919, 08, 03; 1920, 08, 01; IIIb 1904, 04, 04; 1906, 04, 05; 1909, 01, 08; 11, 24; 1910, 04, 11; 1911, 07, 02; 1913, 03, 02; 1914, 03, 29; 1915, 04, 11).

4.2.4 Materielle Versorgung

„The difficulty in sustaining a church was a constant source of frustration for the congregation throughout the 19th century and into the 20th. Minutes of the meetings frequently refer to discussions about the pay for the pastor“.[316] Die Kirchengemeinden

[316] Vgl.: Chronik St. Paul Columbus, S. 29.

zahlten ihren Pastoren für ihre Tätigkeiten einen festgelegten Jahresbetrag. Dieser Jahresbetrag konnte über einen längeren Zeitraum konstant bleiben, er konnte sich aber auch nach oben oder nach unten, je nach Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung auf der Grundlage ihrer finanziellen Möglichkeiten, verändern. So schwankten die Gehälter von 1864 bis 1870 zwischen $300 und $500, von 1881 bis 1889 zwischen $350 und $600 in den ländlichen Gemeinden und in den aufstrebenden Orten Seymour und Columbus zwischen $550 und $700 und von 1914 bis 1920 zwischen $275 und $1,200 bzw. zwischen $800 und $1,500.[317] Im Jahre 1909 lagen sie bis auf die Paulusgemeinde zu Dewberry und vermutlich auch die Immanuelgemeinde zu Cold Springs über dem von der Missouri-Synode festgestellten Mindestgehalt von $450.[318] Weitere Versorgungsmaßnahmen konnten freies Wohnen, freie Feuerung oder Nutzung von kircheneigenem Land sein.[319]

Dass die Pastoren mit diesen Gehältern nicht zu den Spitzenverdienern gehörten, zeigten die von ihnen in den Gemeindeversammlungen gestellten Anträge auf Erhöhung ihres Gehaltes. Pastor Eirich von der Paulusgemeinde zu Jonesville bat, da es ihm unmöglich sei, seine Familie mit seinem jetzigen Gehalt anständig zu ernähren, in einer Ver-

[317] Die genaue Auflistung der Pastorengehälter ist im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.3.

[318] Im Westlichen Distrikt der Missouri-Synode existierte 1909 der Beschluss, „daß den Missionsarbeitern [und Reisepredigern] ein Gehalt von wenigstens $450.00 zugesichert werden soll [...] Wir haben aber Grund anzunehmen, daß es in dem genannten Distrikt und anderwärts noch Gemeinden gibt, die zwar selbständig und von der Missionskasse unabhängig sind, die aber noch nicht ihrem Diener am Wort wenigstens diesen Minimalgehalt darreichen“. Vgl.: Von der Kirchbaukasse. In: L 1909, 11, 16; 65/23, S. 358-359. Im gleichen Jahr zahlten die Paulusgemeinde zu Columbus $600, die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia $550 und die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro $500 ihrem jeweiligen Pastor als Gehalt.

[319] Einige Zahlenangaben zum Vergleich: Der wöchentliche Verdienst eines Mannes (1892) konnte zwischen $4-$6 und der einer Frau (1894) im Wochendurchschnitt bei $4.81 liegen. Vgl.: Das heutige Versicherungswesen V. In: L 1892, 03, 15; 48/06, S. 47-48, hier S. 47. Vgl.: Frauenrechte. In: L 1894, 04, 24; 50/09, S. 71-72, hier S. 72. Grabbe listete die Verdienstmöglichkeiten von Handwerksgesellen, Arbeitern bzw. Tagelöhnern, Dienstmädchen bzw. Hausangestellte und Knechte/Mägde/Landarbeiter in der Zeit von 1790 bis 1830 auf. So verdiente ein Handwerksgeselle 1825 im Tageslohn $1.45-$1.62 oder ein Arbeiter bzw. Tagelöhner 1830 im Tageslohn $0.75-$1.00. Ein Dienstmädchen/Hausangestellte bekam $4.00 und ein Knecht/Magd/Landarbeiter im gleichen Jahr $8.00-$12.00 im Monat. Vgl.: *Hans-Jürgen Grabbe*: Vor der großen Flut. Die europäische Migration in die Vereinigten Staaten von Amerika 1783-1820. Stuttgart (Steiner) 2001 (=USA-Studien; Bd. 10), S. 158-159. In Auswandererratgebern werden die Verdienstmöglichkeiten für Knechte bzw. Mägde, bevor sie mit der amerikanischen Bearbeitungsweise und Sprache vertraut sind, bei freier Kost 1852 mit monatlich $4.00-$6.00, später $7.00-$10.00, und 1869 bei Bauernknechten mit $6.00-$15.00 monatlich angegeben. Als Preise für Lebensmittel (April 1850) im südlichen Virginia werden genannt: „1 Pfund Rindfleisch und 1 Pfund Salz-Schweinefleisch je 10 Cts., 1 Pfund Lammfleisch 12 Cts., 1 Pfund Schöpsenfleisch [Hammel] 8 Cts., Kalbfleisch 12 1/2 Cts., 1 Dutzend Eier 18-20 Cts., 1 Pfund Butter 30-35 Cts., 1 Pfund Stör 6 1/4 Cts., 1 Bündel (von einigen Stauden) Kopfsalat 12 1/2 Cts., 1 Huhn 20-25 Cts., 1 Shadfisch [Alse] 25 Cts., 1 Bündel süße Kartoffeln 25 Cts“. Vgl.: *Karl Friedrich Wilhelm Wander*: Auswanderungs-Katechismus. Ein Ratgeber für Auswanderer, besonders für Diejenigen, welche nach Nordamerika auswandern wollen (Glogau, 1852). Bern u. a. (Lang) 1988 (Repr. 1852), S. 50, 64. Vgl.: *D. Eicke u. Y. Reppmann*: Amerika. Hoffnung und Sehnsucht. Aus alten Auswanderer – Rathgebern. Flensburg (Chamäleon) 1983, S. 45 (Stichwort Weingärtner). Peter Schultze, ein Farmer aus Indiana, nennt in seinem Ratgeber folgende Preise: „Was nun die Preise verschiedener Landesprodukte betrifft, so variren solche sehr, je nachdem sie im Lande, in der Stadt oder in der Nähe derselben gekauft werden. Ich lasse nachstehend den Werth folgen, wie er durchschnittlich in Green County in Indiana ist [ca. 60 Meilen westlich von Bartholomew und Jackson County]; doch weicht auch dieser, je nach der Jahreszeit oder andern Verhältnissen ab. Ein gutes Pferd 30-50 Dollar und höher. Eine gute Kuh 10-12 Dollar, zuweilen mit dem Kalb. (Wines verkaufte letzte Woche 4 zweijährige und einen einjährigen Stier zusammen für 40 Dollar). Ein Rind 7-8 Dollar. Ein Kalb 2-3 Dollar. Ein Joch guter Zugochsen 30-35 Dollar. Ein Mutterschwein mit 5-6 Jungen 3-3 ½ Dollar. Ein gutes Schaaf 1-1 ½ Dollar. Ein Stier 10-14 Dollar. 1 Dutzend Hühner mit Hahn 1 Dollar. Eine fette gepflückte Gans 25 Cents. 1 Dutzend Eier 4-5 Cents. Ein Pfund Butter 10 Cents. 1 Quart Milch (Galone) 6 Cents (in den Städten). 1 Pfund Schweinefett 6 Cents. 100 Pfund Schweinefleisch 2 ½-3 Dollar. 100 Pfund geräuchertes Schweinefleisch 5 Dollar. 100 Pfund geräucherter Schinken 6 Dollar. Ein Bushel Waizen (60 Pfund) 50 Cents. 110[!] Pfund Waizenmehl 1 ¾ Dollar. Ein Bushel Mais 20 Cents. Ein Bushel Kartoffeln 20 Cents. Ein Bushel Rüben 15 Cents. Ein Bushel weiße Bohnen 60-62 Cents. Ein Bushel frische Aepfel 15-25 Cents. Ein Bushel getrocknete Aepfel 50 Cents. Ein Bushel getrocknete Pfirsiche 1 ¼ - 1 ½ Dollar“. Vgl.: *Peter Schultze*: Nord-Amerika in seinen verschiedenen Beziehungen, insbesondere der Staat Indiana. Neuester Wegweiser für Auswanderer. Meurs (Dolle) 1849 (= DerAuswanderer am Niederrhein. Nr. 7, Indiana), S. 22.

sammlung um eine solche Erhöhung. Nach Beratung wurde sein Gehalt auf $500 heraufgesetzt (Ie 1883, 03, 15). In der Paulusgemeinde zu Columbus „bewies der Herr Pastor der Gemeinde indem er ihr seine diesjährigen ausgaben gegen seine Einnahmen verglich, daß er über 100 D. mehr Ausgaben als Einnahmen gehabt, also mit seinem Gehalt nicht auskommen könne, zumal manche Lebensmittel im Preise gestiegen seien, und er ungefähr alles kaufen müsse. Die Gemeinde müsse die Sache in Erwägung ziehen." Ein Vorsteher wurde beauftragt, nochmals Unterschriften für das Gehalt des Pastors zu sammeln, verbunden mit der Aufforderung, „solche die kärglich unterschrieben ordentlich aufzumuntern" (Ib 1888, 01, 01; 01, 28). Nachdem die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro in ihrer Gemeindeversammlung alle Geschäfte erledigt hatte, kam es „zur sprache über den Gehalt des Herrn Pastors, Herr Pastor erklärte das es ihm ganz unmöglich geworden sei mit den Gehalt auszukommen und er genöthigdt gewesen sei, um schulden zu machen, Herr Pastor erbot sich die Versamlung zeitweilig zu verlassen, falls die Gemeinde es in diese Versamlung besprechen wolle, welches er dann auch that, diese sache wurde sogleich von der Gemeinde besprochen, nach eine kürze, wurde beschlossen Herrn Pastor das Gehalt von $50.00 zu erhöhen jetzt vom 1ten Jan. an, nachdem Herr Pastor die Versamlung betrat, erklärte der herr Vorsitzer Herrn Pastor die zulage zum Gehalt, Herr Pastor sagte die gemeinde seinen herzlichsten Dank aus" (IIIb 1912, 01, 01). Bei der Petrusgemeinde zu Waymansville wurde in ihrer Versammlung daran erinnert, daß der Prediger sein Gehalt vom verflossenen Jahre noch nicht zur Hälfte erhalten habe. Die Glieder wurden darum gebeten, dass sie „wenn irgend tunlichst ihren Beitrag noch recht bald einzahlen möchten, da sich der Prediger schon in großer Geldverlegenheit befinde" (Ic 1874, 10, 04).

Es kam vor, dass eine vorgeschlagene Gehaltserhöhung um $25 von der Gemeindeversammlung nicht angenommen wurde (Ie 1921, 01, 01). Ebenso wurde eine Herabsetzung des Gehaltes um $50 verworfen (Id 1879, 11, 02). Machte der Vorstand die Gemeinde darauf aufmerksam, dass es wohl an der Zeit sei, das Gehalt des Pastors um $100 zu erhöhen, denn „die Familie sei größer geworden und die Preise fast aller Bedürfnisse sei[en] seit 6 Jahren gestiegen", dann wurde das Gehalt rückwirkend zum 1. Januar um $100 pro Jahr erhöht (IId 1906, 01, 01; 03, 25). Als später wieder angefragt wurde, ob man dem Pastor bei den teuren Zeiten nicht mehr Gehalt geben sollte, wurde beschlossen, ihm aus dem Kassenbestand am Neujahrstage $25 und für das Jahr 1918 $50 extra zu geben (IId 1918, 01, 01; 01, 06). In der Paulusgemeinde zu Columbus sollte dem Pastor sein Gehalt herabgesetzt werden. Dieser protestierte dagegen mit der Begründung, er habe schon vor Jahren, um der Gemeinde die Berufung eines Lehrers zu ermöglichen, $30 seines eigenen Gehaltes freiwillig aufgegeben (Ib 1886, 01, 03). Die Auszahlung des Gehaltes an den Pastor war auch nicht immer gewährleistet. Lakonisch heißt es im Protokoll: „Zum Schluß wurde berichtet daß der Herr Pastor seinen Gehalt von dem vorhergehenden viertel Jahr noch nich erhalten habe". Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde ihren Pastor weiter unterstützte, auch wenn das Protokoll in diesem Falle über Folgemaßnahmen schweigt. In einem anderen Falle bat der Pastor die Gemeinde, „ihm seinen Gehalt regelmäßiger zu geben. Die Gemeinde bat hierauf die

Glieder, wenn möglich im Voraus zu zahlen, damit der Rückstand gedeckt werde; falls aber nicht genug einkömme, solle der Vorsteher das Geld borgen“ (Ib 1906, 10, 07; 1910, 07, 03). Für die Führung des Pfarrhaushaltes war es einfacher und übersichtlicher, wenn das Gehalt monatlich ausgezahlt wurde. So wurde es in der Immanuelgemeinde zu Seymour beschlossen. Als der Pastor der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia die gleiche Verfahrensweise in der Gemeindeversammlung beantragte, beschloss diese, „noch beim alten oder bei den früheren Beschluß zu bleiben [vierteljährliche Zahlung]“ (IIc 1898, 02, 06; IId 1917, 01, 01). Bei der Berufung eines neuen Pastors in die Gemeinde konnte die Höhe des Gehaltes eine Rolle spielen. In der Immanuelgemeinde zu Dudleytown lehnte ein Pastor seine Berufung unter anderem mit der Begründung ab, das Gehalt von $500 sei zu gering. Die Gemeinde erhöhte das Gehalt bei der erneuten Berufung eines anderen Pastors von $600 auf $650, allerdings „ohne Feuerung“. Dies wurde dann akzeptiert (IIf 1918, 08, 04; 08, 18; 12, 15).

Um die Mobilität ihres Pastors zu gewährleisten, entschlossen sich etliche Gemeinden, ein Automobil anzuschaffen. Die Petrusgemeinde zu Columbus beauftragte den Vorstand, sich nach den Preisen der einzelnen Automarken zu erkundigen und überließ es dann Pastor Wambsganss, die Auswahl des anzuschaffenden Autos selbst zu treffen. Zur Unterhaltung des Autos richtete die Gemeinde einen „Automobil-Fund“ ein und bestritt daraus die laufenden Kosten wie z. B. die Anschaffung neuer Reifen. Als der Pastor einen Beruf von der Paulusgemeinde zu Columbus erhielt, beschloss sie, „daß Pastor Wambsganss das Automobil als sein Eigentum mitnehmen solle“ (Id 1917, 06, 24; 1918, 08, 04; 11, 18; 1920, 05, 02; 09, 20). Die Immanuelgemeinde zu Seymour beauftragte die Trustees, den Schuppen beim Pfarrhaus für ein „Automobile shed“ herzurichten (IIc 1915, 10, 03). Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia schaffte ein „Standerd Ford Car“ an, ließ sich aber das Verfügungsrecht hierüber nicht nehmen. Während der Vakanz wollte Pastor Petrich kommen, um die Kinder jeden Dienstag und Donnerstag zu unterrichten, vorausgesetzt, die Gemeinde wolle „ihn ihren ‚Auto’ brauchen lasse um hin und her zu fahren“. Dieser Plan sollte in der Versammlung angenommen werden, ein Ergebnis ließ sich jedoch nicht feststellen. Zum Unterhalt wurde beschlossen, „das der Vorstand die Reperaturen kaufe die nöhtig sein für das gemeinde ‚Auto’“ (IId 1919, 09, 07; 1923, 01, 28; 02, 04; 03, 04; 05, 20). Die Paulusgemeinde zu Dewberry schuf Platz an der Strasse für die Automobile und beschloss, „daß ein passender ‚drive’ zum ‚garage’ des Pastors gemacht werde“ (IVa 1920, 04, 11; 1922, 04, 02). Der Paulusgemeinde zu Jonesville wurde der Antrag vorgelegt, ob sie Willens sei, die Erhaltungskosten des Automobils für den Pastor zu übernehmen. Sie entschied, sich jährlich mit $150 daran zu beteiligen (Ie 1926; 01, 13; 04, 11).

Mit den von den Kirchengemeinden gezahlten Gehältern konnten die Pastoren keine Reichtümer sammeln. Danach strebten sie auch nicht. Sie wollten Diener des Wortes Gottes sein, welches ihnen durch diese materielle Versorgung möglich gemacht wurde. Unterschiede gab es zwischen den Gemeinden, aber jede bemühte sich, ihren Pastor oder Prediger angemessen zu unterhalten. Dass diese Unterhaltung für einzelne Gemeindeglieder eine Belastung darstellte, die oftmals in den Versammlungen öffentlich disku-

tiert wurde und damit eine individuelle Rechtfertigung nach sich zog, belegen die Protokollbücher in ausreichendem Maße.

4.3 Gottesdienst

Gottesdienst bestehe bei Katholiken, Protestanten, Orthodoxen und Pfingstlern aus einer Reihe von rituellen Handlungen, deren Vielfalt den Betrachter zunächst verwirre. Der Gläubige bete, höre einer Predigt zu, singe, mache Musik oder lausche dieser, nehme ein wenig Speise zu sich, und bisweilen sehe man ihn sogar weinen oder tanzen. Manchmal scheine das Mahl den Höhepunkt zu bilden, manchmal die an die Gemeinde gerichtete Predigt das Wichtigste. Oft löse eine Kulthandlung die andere ab, so dass die ein- bis zweistündige oder sogar den ganzen Sonntagvormittag in Anspruch nehmende Feier bald von einer, bald von einer anderen und bald von einer dritten Handlung getragen werde. Eine genauere Untersuchung dieser Abfolge ergebe, dass der christliche Kult auf einer begrenzten Anzahl sich wiederholender Handlungen beruhe, die das Rückgrat all dessen ausmache, was in der Liturgie sonst noch geschehe. Hierbei werde in sechs kultische Grundgestalten unterschieden: Lobpreis, Gebet (Bittgebet), Predigt, Opfer, Sakrament und geistliche Ekstase. Christlicher Gottesdienst lasse sich demnach als eine menschliche Haltung verstehen, die sich allein auf das Göttliche beziehe, gemeinschaftlich und öffentlich vollzogen werde und sich in diesen sechs Grundgestalten entfalte.[320]

Traf diese Definition des Gottesdienstes für die zu untersuchenden Gemeinden der Missouri-Synode zu? Unabdingbare Voraussetzungen waren ja, dass ein Gotteshaus in Form einer Kirche oder eines hierfür nutzbaren Raumes zur Verfügung stand, dass die Gottesdienstteilnehmer zur gemeinsamen und öffentlichen Feier vorhanden waren, dass der Ablauf des Gottesdienstes geregelt war und dass man sich auf gemeinsame Grundlagen wie Gesangbuch und Bibel geeinigt hatte.

4.3.1 Gotteshaus

Der rechte äußerliche Kirchenschmuck, so führte C. F. W. Walther auf, sei rechte Predigt, rechter Brauch der Sakramente und dass „das Volk mit Ernst dazu gewöhnet sei und mit Fleiß und züchtig zusammen komme, lerne und bete“. Es sei gewiss, „dem christlichen Auge ist eine noch so reich geschmückte Kirche mit noch so reichem Ceremoniel, ohne Gottes reines Wort doch nur ein greulicher Götzentempel, eine armselige Marktbude; dahingegen ist ihm eine dürftige Blockhütte im Urwald mit Gottes reinem Wort und Sacramenten ein Kripplein Christi, um welches die Engel frohlocken und ihr ‚Ehre sei Gott’ singen“. Aber daraus zu schließen, dass man sich um eine schöne

[320] Vgl.: *Bernhard Lang*: Heiliges Spiel. Eine Geschichte des christlichen Gottesdienstes. München (Beck) 1998, S. 7-8, 13.

Kircheneinrichtung nicht kümmern dürfe, und alles so unschön wie möglich sein müsse, sei auch verkehrt.[321]

Die Kirchengemeinden waren der gleichen Meinung. Sie verbesserten und verschönerten ihre Kirchen, sobald ihre Mittel es zuließen. Silberpappeln als Zierbäume wurden um die Kirche gepflanzt, sie wurde mit einem Zaun umgeben, es wurden eine Orgel für $1,150, eine Glocke in H von 490 Pfund und eine Glocke in D von 280 Pfund angeschafft, Gardinen „um den Sonnenstrahl aus der Kirche abzu wehren" wurden „an die Fenster angehängt", die Treppe an der Kirchentür wurde aus Steinen gemacht. Türen, Fenster und Turm wurden angestrichen, ein neuer Fußboden gemacht, Kronleuchter angeschafft, Abendmahlgeräte neu gekauft und neue Öfen angeschafft (Ia 1863, 01, 06; 1866, 01, 06; 1867, 12, 22; 1875, 06, 27; 1878, 09, 29; 1880, 03, 29; 1885, 04, 12; 1892, 12, 18; 1900, 01, 14; 1905, 10, 01).

Die Paulusgemeinde zu Columbus ließ ihre Kirche neu decken, inwendig neu malen, unten an die Kirche Bretter annageln und diese mit Kies anfüllen. Es wurde beschlossen, dass „der Herr Trustee noch so viel Bänke für die Kirche machen läßt, als zum Sitzen Raum darinnen haben, und daß dieselben noch vor Palmsonntag gemacht werden sollten". Eine neue Altarbibel wurde angeschafft, die Treppe zur Kirche repariert, Arbeiten an Treppenläufer, Statue und Fenster für die Altarnische wurden einem Komitee übergeben und eine Heizung wurde verlegt (Ib 1873, 04; 07; 10; 1879, 01, 01; nach 1880, 01, 01; 1909, 10, 03; nach 1920, 09, 12; nach 1921, 01, 01).

Für die Kirche in Waymansville wurden zwei neue Bänke gemacht, die in der Kirche neben dem Ofen stehen sollten. Drei weitere folgten. Sachen für den Kronleuchter wurden angeschafft, die Fensterscheiben verkittet und der Gang in der Kirche mit neuen Brettern ausgelegt. Nach dem Neubau sollte das Kirchengelände durch Anpflanzen von Bäumen verschönert und Kies um die Kirche aufgeschüttet werden. Kirchturm und das Holzwerk an der östlichen Außenseite sowie die Dachrinnen sollten weiß angestrichen werden, Blitzableiter wurden angebracht und die Auswaschungen auf dem Kirchengelände wurden mit Kies aufgefüllt. Beim Kauf von Öfen entschied man sich für die beste Qualität. Der Turm bekam ein neues Dach, die Spitze ausgenommen, und einen neuen Anstrich. Der Innenanstrich in grüner Ölfarbe überzeugte die Gemeinde nicht. „Es wurde in dieser Versammlung beschlossen das die Arbeit nicht Zufrieden gestelt ist und die folgenden genanten theile umgearbeitet werden 1 Sol der Alte Border noch einmal angestrichen werden wen er dann noch durchsichtig ist so soll die Gemeinde damit zufrieden sein Der Border unten soll auch noch einmal angestrichen werden. Alle Farbe die auf die *Base Bords* gefallen und anderes Holtz Werk soll der Anstreicher wieder reine machen. Die grüne und taer farbe die übrig geblieben ist soll von der Gemeinde gekauft aber nicht mehr als 1 Dollar die Galone dafür bezahlt werden" [Hervorh. i. O; HE]. (Ic 1875, 04, 11; 1876, 01, 02; 1877, 01, 07; 07, 01; 1880, 10, 10; 1883, 04, 01; 1888, 10, 07; 1893, 11, 05; 1896, 10, 11; 1898, 11, 19; 1909, 04, 04; 1915, 07, 11).

[321] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 31. Vgl.: Die beste Weise, unsere Kirchen einzurichten. In: L 1860, 05, 01; 16/19, S. 149-150.

Bei der Petrusgemeinde zu Columbus sollten die Läden am Kirchturm grün, das Dachgesims weiß gestrichen und der Turm selbst einen dunklen Schieferfarbanstrich bekommen. Der Leuchter in der Kirche wurde repariert, eine größere Liedertafel angebracht, das Dach neu gedeckt, die Beleuchtung verbessert und der Treppenstein vor der Kirche ausgebessert. Nach dem Umbau der Kirche wurden die zwei Vordertreppen durch neue, bessere ersetzt, Geländer wurden daran angebracht, Freskomalerei im Kircheninneren getätigt, Kanzel, Altar, Bänke und Holzwerk angestrichen und der Frauenverein schenkte eine neue Altarspitze und ein Altartuch, (Id 1876, 05, 07; 1883, 11, 04; 1884, 05, 04; 1886, 11, 07; 1891, 02, 01; 1894, 07, 29; 1900, 04, 01; 1903, 10, 11; 1909, 08, 01; 1914, 03, 22; 1917, 12, 02).

In der Kirche zu Jonesville wurde der Kohleofen gegen einen Holzofen ausgetauscht, die „Brenners und die *Chimneys* auf unsere Lichter" [Hervorh. i. O.; HE] wurden umgetauscht, nötige Lampen wurden besorgt, eine Uhr gekauft, die Kirche außen und innen gestrichen und tapeziert, Turm und Dach wurden ausgebessert. Für den Neubau der Kirche sollte buntes Fensterglas gekauft, eine Heizung angeschafft, eine Glocke von 825 Pfund und ein neuer „Reflector" gekauft werden. Später wurden Lampen angeschafft, Malereien angebracht, das Dach der Kirche neu gedeckt und zwei Rasenmäher repariert. (Ie 1879, 10, 12; 1880, 01, 01; 04, 04; 1882, 10, 08; 1887, 01, 23; 1889, 06, 30; 1893, 09, 24; 11, 05; 1894, 03, 23; 1908, 01, 01; 07, 12; 1920, 10, 03; 1922, 04, 02).

Die Johannesgemeinde zu Sauers versammelte ein Komitee, um „die Bänke und Predigerstuhl Aus zu Accodiren". Es wurde beschlossen:

> „die Flur vor dem Altar soll 8 Zoll über den Kirchenflor erhaben sein. Die ganze Höhe von dem Gelender soll 3 Fuß 9 Zoll Oben soll dasselbe 4 Zoll breit sein. Der Predigerstuhl soll vom Kirchenflor 5 Fuß hoch sein und 4 Fuß von der hintern Wand in die Kirche gehn, von der Andern seite soll er 5 Fuß weit sein innseite: Die Ründung soll entweder in Pendel oder schlicht sein welches am wolfeilsten, und soll 3 Fuß 6 Zoll hoch sein. eine Wendeltreppe soll mit 2 Galender Auf den Predigerstuhl führen. Beschlossen, daß Gelender um den Altar soll 9 Fuß von allen seiten weit sein, die Stöcke sollen in Kante gesetz werden. Das galender, um den Predigerstuhl Oben soll 6 Zoll breit sein, die Ecken verkräzzen und auch in die Mitte mit letztere soll 2 Zoll von die Ecken zurück geblieben werden. Ein Kasten sol unter den Predigerstuhl gemacht werden für Bücher von 2 Fuß Quadrat. Ein Kasten soll Auf den Predigerstul gemacht werden von 2 Fuß lang und 14 Zoll breit. Eine Bank oder Sitz soll in den Predigerstul gemacht werden, Oben die Bank soll die Wand mit Bretter Aufgeklert werden. Eine Thür muß gemacht werden in dem Galender um vor dem Altar zu kommen. Obenstehendes hat H. H. Vosbrinck Angenommen zu 14 Dollar. Ueber die Bänke ist Beschlossen, An je[de]r Seite sollen 12 Bänke in der Reihe und sollen 2 Fuß 2 Zoll aus einanderstehen, Oben gegen den Predigerstul sollen an jeder Seite 3 Bänke gemacht werden, solang als raum sein wird, Unten an die Bänke soll eine Leiste gemacht werden damit sie feste stehen. Die Bänke sollen so lang bleiben wie sie sind Ausgenommen die, wo die Thüre Anstoßt die sollen so kurz sein daß die Thür gerade offen stehen kann Zwei Lehnen sollen an die Bänke gemacht werden auf beiden Enden mit Graut und genägelt Die Bänke sollen an die Außen seite an die Blöcke genagelt werden. An beiden seiten mit 2 zapfen und in Mitte soll Untergesetzt werden. Am Gange soll an die Seiten Seitenstücke mit Bogen Ausgeschnitten werden Die rechte Seite 15 Bänke hat Angenommen Johann Heinrich Tormöln zu 6 Dollar 37/2 Cent Die 2te seite 15 Bänke hat Angenommen Chrisoph [offengelassen] zu 6 Doll. 20 Cent Eine Treppe zu machen auf den Boden mit einen Ringel, hat Gerhard Schneider Angenommen zu 1 Doler 12/2 Cent" (IIa 1844, 01, 16).

Neue Abendmahlbecher wurden gekauft und zwei Fenster in die Kirche zusätzlich eingefügt. Nach dem Neubau sollte vor der Kirche ein Staketenzaun errichtet werden, 1870 wurden zwei Glocken gekauft, wovon die erste 876 pounds wog und $344.60 kostete, die zweite 550 pounds wog und $220.50 kostete. Sie hatten eine schriftliche Garantie von drei Jahren. Sie läuteten jeden Mittag, Samstags zum Sonnenuntergang und zweimal am Sonntag: fünf Minuten lang eine Stunde vor Kirchbeginn und unmittelbar davor. Ein Ofen wurde angeschafft, die Kirche neu gedeckt, das gesamte Holzwerk neu gestrichen, Freskomalerei angebracht, Abendmahlsgeräte angeschafft, die Fensterscheiben neu gestrichen, die Eingangstüren verbessert und die Bänke auf der Empore durch neue ersetzt. Später wurden zwei Emporen gebaut, eine steinerne Treppe zur Sakristei und ein großer Ofen zum Heizen der Kirche angeschafft. „Sollte derselbe aber nicht zufrieden stellend sein, so hat der Verkäufer denselben wieder zurückzunehmen“ (IIa 1850, 08, 20; 1851, 09, 15; 1865, 11, 08; 1870, 01, 03; 1875, 07, 25; 1877, 01, 02; 1881, 04, 18; 1889, 01, 02; 1890, 01, 02; 1892, 01, 02; 1893, 07, 10; 1895, 10, 12).[322]

Beim Bau der neuen Kirche zu Seymour wurde geplant, die Decke aus Holz zu machen, für das Fensterglas sogenanntes „Cathedral-Glass“ zu benutzen und eine Heißluftheizung einzubauen. Das Fensterglas sollte mit Sinnbildern versehen sein, die Bänke sollten gebogene Lehnen und Sitze haben, das Ausmalen der Kirche wurde einzelnen Frauen, die das Geld hierfür beschaffen sollten, und dem Pastor in Eigenverantwortung überlassen und eine Pfeifenorgel sollte angeschafft werden. Der Frauenverein erbot sich, vor der Kirche den Zaun errichten zu lassen. An der Nordseite des Kirchen- und Schuleigentums sollte ein Backsteinseitenweg gemacht werden. Der Kirchenfußboden wurde nach vorne hin um 28 Zoll erniedrigt, damit die hinten sitzenden Glieder „eine ebensogute Aussicht bekommen, als die vorderen Leute“. Seitengalerien wurden bis an das zweite Fenster nach vorne gezogen, um 200 Sitzplätze mehr zu bekommen. Wände und Decken wurden mit Fresken versehen, Bänke und alle Holzteile neu gestrichen, eine fünf Fuß Tür mit Vorhalle an der Nordseite angebracht und elektrisches Licht verlegt. Die Malereien in der Kirche wurden ausgebessert, die Frauen der Gemeinde beschafften neue Decken für Altar und Kanzel und einen neuen Chorrock. (IIc 1889, 02, 17; 1890, 02, 03; 1891, 04, 12; 1899, 10, 01; 1908, 02, 16; 1913, 10, 05; 1919, 06, 06).

Der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wurde von der Witwe Tormöhlen das Altargerät und „die schönen Kronleuchter“ geschenkt. Es wurde eine Glocke angeschafft, die am Weihnachtsabend des Jahres 1879 zum ersten Mal läutete und an den beiden der Kanzel gegenüberliegenden Fenstern wurden Verbesserungen vorgenommen. Die Kirche wurde gestrichen, die in der Kirche benutzte Bibel neu gebunden, zwei Kohleöfen angeschafft, die Gemeinde einigte sich auf Gasbeleuchtung in der Kirche und der Frauenverein schenkte Stühle, Fenstervorhänge, ein „Crusifix“ für den Altar, eine Weinkanne und einen Hostienteller. (IId 1876, 07, 09; 1878, 01, 02; 1879, 11, 30; 1881, 01, 02; 1885, 05, 17; 1887, 10, 16; 1900, 09, 30; 1906, 12, 12; 1908, 10, 18; 1909, 10, 03; 1911, 10, 15).[323]

[322] Vgl.: IIa Centennial.
[323] Vgl.: Chronik Vallonia, S. [8].

Vor der Kirche zu Dudleytown wurde das Pflaster ausgebessert, ein neuer Schlegel für die große Glocke sollte angeschafft, der Turm neu gedeckt, Altar und Kanzel mit schwarzem Tuch überzogen und der Turm bis in Höhe der Glocken gemauert werden. Die alte Kugel auf dem Turm sollte übergoldet, die von den Kindern eingeworfenen Scheiben an der Kirche sollten von deren Eltern bezahlt werden und die Vorsteherfrauen sollten für eine neue Bibel und eine Altardecke kollektieren. (IIf 1888, 04, 02; 06, 03; 1898, 09, 04; 1905, 06, 11; 10, 08; 1907, 12, 01; 1916, 05, 28).

Die Paulusgemeinde zu Dewberry ließ vor die Kirchentreppe Kies aufschütten, stellte Bänke vor der Kirche auf, strich sie neu an, versah die Kirche mit einem neuen Dach und einer neuen Dachrinne, baute die Straße vor der Kirche aus und der Frauenverein sorgte für neue Bänke in der Kirche. (IVa 1921, 04, 03; 1925, 04, 05; 08, 02; 1927, 04, 03; 1929, 12, 02).

Es wurden aber nicht alle Angebote für die Verschönerung der Kirche angenommen. So teilte der Vorsitzende der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro der Versammlung mit, dass „die Junior Loge unsere Gemeinde eine Fahn schenken wolle die wir um unsern Altar hängen sollten. Beschlossen wurde, diese fahn nicht anzunehmen, und Herr Pastor und Herr Vorsitzer ihnen die ursachen mitteilen“. Diese Ursachen wurden aber nicht protokolliert. (IIIb 1917, 04, 15).

Liebe zum Detail und ständiges, größtenteils erfolgreiches Bemühen um die Instandhaltung und Verbesserung ihrer Kirchen hinterließ in all den Jahren deutliche Spuren in den Protokollen der einzelnen Gemeinden. Hierbei engagierten sich Junge und Alte beiderlei Geschlechts, offizielle Vertreter und gewöhnliche Gemeindeglieder. Es war ein Anliegen der Gesamtgemeinde, so wurde es auch gesehen und gehandhabt, Pastor und Lehrer konnten nur Anstöße dazu geben.

4.3.2 Gottesdienstteilnehmer

1885 erschien das erste statistische Jahrbuch der Missouri-Synode, in dem die Zahlen für das Jahr 1884 veröffentlicht wurden. Ein Erfassungskriterium waren die kommunizierenden Glieder der einzelnen Gemeinden, da „in diesem Lande vielfach nach deren Zahl die Größe eines Körpers berechnet wird“. Für die zu untersuchenden Gemeinden ergaben sich folgende Teilnehmerzahlen, aufgeteilt in kommunizierende Gemeindeglieder und die tatsächliche Anzahl an Kommunikanten innerhalb des Jahres 1884: 305/976 (Ia), 157/216 (Ib), 170/275 (Ic), 430/706 (Id), 100/214 (Ie), 410/785 (IIa), 300/514 (IIc), 90/120 (IId) und 138/304 (IIf). Für drei Gemeinden lagen keine Zahlen vor (IIIa, IIIb, IVa).[324]

[324] Vgl.: Statistisches Jahrbuch, S. 24-26. Die veröffentlichten Zahlen für das Jahr 1884 wurden anhand der Kirchenbücher überprüft. Bei zwei Kirchengemeinden stimmten die gezählten mit den veröffentlichten Zahlen überein (Ia 976/976; Id 706/706), bei einer betrug die Differenz 1 (Ib 215/216). Drei Kirchengemeinden hatten mehr Kommunikanten nachgewiesen als veröffentlicht wurden (IIa 804/785; IId 139/120; IIf 323[diese Zahl ist nicht sicher, da die Listen zum Teil nicht lesbar sind]/302). Eine Kirchengemeinde hatte weniger Kommunikanten nachgewiesen als veröffentlicht wurden (IIc 478/514). Bei einer Kirchengemeinde sind die Kommunikantenlisten nicht, bei einer anderen erst ab 1898 vorhanden, bei einer weiteren sind sie während eines Brandes vernichtet worden (IIIa, Ie, Ic). Zwei Kirchengemeinden wurden erst nach 1884 gegründet (IIIb, IVa). Die Bemerkung in der „Vorerinnerung“ des statisti-

Um den Ablauf des Gottesdienstes reibungsloser zu gestalten, gab eine Gemeinde Anweisungen für ihre Kommunikanten: „Beschlossen. daß die Kommunikanten gebeten werden sollen, mehr nach vorne zu sitzen, und je 8 und 8 zum Tisch des herrn zu kommen“. Der Versuch sollte bis zur nächsten vierteljährlichen Versammlung gemacht werden (Ie 1924, 01, 01). Die Gottesdienstbesucher werden diese Anweisung wohl beachtet haben, denn Änderungen wurden nicht weiter protokolliert. Eine andere Gemeinde verpflichtete ihre Kommunikanten „soviel zu geben, daß der Durchschnitt wöchentlich 5 cents die Person beträgt“ (IIc 1891, 07, 05). Außerdem teilte der Pastor der Gemeinde die Namen der Abendmahlsteilnehmer mit, die nicht zu den Familien der stimmberechtigten Gliedern gehörten (IIc 1896, 04, 05). Mitglied im Frauenverein der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia „kann werden jede Frau, die communizierendes Glied in oben genannter Gemeinde ist (und nur eine solche), wenn sie dazu gehören will, und dieser Constitution zustimmt“ (IIe Constitution). Einzelne Frauen wurden als kommunizierendes Glied in der Gemeinde angenommen (z. B. IVa 1927, 01, 03).

Allein schon der Besuch des Gottesdienstes gab in manchen Gemeinden Anlass zu Beanstandungen: In der Petrusgemeinde zu Columbus sei, so der Eintrag, unter anderem Jacob Horn vom Pastor und dem Vorstand wegen schlechten Kirchenbesuches und Verachtung des heiligen Abendmahls ermahnt worden (Id 1890, 02, 02). Herr Horn habe daraufhin versprochen, selbst fleißiger zur Kirche und zum Abendmahl zu kommen. Er habe sein Unrecht und seine Nachlässigkeit bekannt und bekräftigt, sich zu bessern. Nun habe die Gemeinde beschlossen, damit „vorläufig befriedigt“ zu sein, ihm aber sechs Monate Probezeit zu geben (Id 1891, 05, 10). Nach dieser Probezeit habe die Gemeinde Herrn Horn aber leider als einen solchen ansehen müssen, der durch „hartnäckiges Wegbleiben von Kirche und Abendmahl sich von uns losgesagt und somit selbst ausgeschlossen hat“ (Id 1891, 11, 08).

In der Johannesgemeinde zu Sauers habe die Gemeinde, so der Eintrag, ein Komitee zu Wilhelm Becker gesandt. Weil er die Gottesdienste so schlecht besuche, solle es mit ihm verhandeln (IIa 1890, 10, 04). Danach sei ein zweites Komitee beauftragt worden, mit Herrn Becker und dessen Frau zu verhandeln (IIa 1891, 01, 02). Nun sei eine schriftliche Einladung erfolgt mit dem Ziele, dass Herr Becker in der Neujahrsversammlung erscheinen solle (IIa 1891, 08, 01).

In dieser sei Herrn Beckers Angelegenheit wieder aufgenommen worden. Pastor Pohlmann habe eine Abschrift von der an Herrn Becker ergangenen Einladung verlesen. Hierin sei dieser aufgefordert gewesen, persönlich in der Neujahrsversammlung zu erscheinen, um seine Gründe darzulegen, weshalb er sowohl die gottesdienstlichen als auch die anderen Versammlungen der Gemeinde nicht mehr besuche, sondern sich trotz Ermahnungen von ihnen fern halte. Danach sei er von der Gemeinde als einer angesehen worden, der sich selbst in den Bann getan habe. Nun habe die Gemeinde beschlos-

---

schen Jahrbuches, dass, „wo einige Einsender diesmal nicht ganz genau die Zahl der Seelen etc. angeben konnten, sie versichern, die Zahlen seien ‚eher zu niedrig als zu hoch gegriffen‘“, stimmt bis auf die Angaben einer Kirchengemeinde. Das Abendmahl wurde 1884 in den einzelnen Kirchengemeinden verschieden oft gefeiert: Ia=7x, Ib=4x, Id=7x, IIa=6x, IIc=6x, IId=4x und IIf=5x. Die Gesamtzahlen des Jahres 1884 für die zu untersuchenden Kirchengemeinden sind im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.6.

sen, ein Komitee zu Frau Becker zu senden, um derselben die Folgen vorstellen zu lassen, die daraus entstünden, „wenn sie die Gottesdienstlichen Versammlungen ohne Noth versäumt“ (IIa 1892, 01, 02). Nach Vorlage des Berichtes dieses Komitees habe die Gemeinde dann beschlossen, mit Frau Becker noch eine zeitlang Geduld zu haben; „vielleicht möge sie sich doch noch bessern und die Gottesdienstlichen Versamlung fleißiger besuchen als sie bisher gethan hat“. (IIa 1892, 03, 12).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour habe Pastor Schmidt[325], so der Eintrag, Herrn Andreas Schmidt betreffend, berichtet, dass derselbe, wie früher, die Gottesdienste versäume. Er habe ihn zwar ermahnt, aber die Ermahnungen hätten keine Besserung zur Folge gehabt. Daraufhin sei beschlossen worden, dass der Vorsitzende ein Komitee ernenne, welches Herrn Andreas Schmidt zur nächsten regelmäßigen Versammlung einladen und ihm anzeigen solle, dass er in Kirchenzucht stehe (IIc 1900, 01, 01).

Das Komitee habe berichtet, es habe Herrn Schmidt besucht und mit ihm gehandelt. Er habe ihm, dem Komitee, auch versprochen, in der Verhandlung zu erscheinen. Er sei aber nicht gekommen. So sei beschlossen worden, dass der Vorstand im Namen der Gemeinde weiter mit Herrn Schmidt verhandeln solle (IIc 1900, 04, 01).

Herr Buse habe dann berichtet, dass der Pastor Herrn Andreas Schmidt besucht habe, und dass Herr Schmidt versprochen habe, zur Versammlung zu kommen. Da er aber nicht erschienen sei, habe die Gemeinde beschlossen, diese Sache bis zur nächsten Versammlung aufzuschieben (IIc 1900, 07, 01). Herr Buse habe dann berichtet, er habe wiederum Herrn Schmidt besucht. Dieser habe erklärt, die Gemeinde solle seinen Namen nur streichen. Auch werde er seine Kinder nicht mehr zur Schule schicken (IIc 1900, 10, 07).

In der folgenden Jahresversammlung habe Pastor Schmidt berichtet, Herr A. Schmidt habe sich nicht gebessert. Er habe zwar schon vorher Besserung gelobt vor der Gemeinde und es sei schon zweimal mit ihm gehandelt worden. Nun sei beschlossen worden, Herrn A. Schmidt schriftlich für eine Extraversammlung einzuladen. Erscheine er nicht, so solle er als einer angesehen werden, der sich selbst ausgeschlossen habe (IIc 1902, 01, 05). Einen Monat später sei er, wegen Nichterscheinens in der Versammlung, noch einmal eingeladen worden (IIc 1902, 02, 02).

Der Sekretär habe dann berichtet, dass er mit Herrn Andreas Schmidt gehandelt habe. Herr Schmidt habe erklärt, die Gemeinde solle seinen Namen nur streichen, er werde sich von der Gemeinde nichts mehr sagen lassen. Die Gemeinde habe nun schon lange mit Herrn Schmidt gehandelt, ihn ermahnt und versucht, ihn auf den rechten Weg zu helfen. Da er sich aber nicht leiten lassen wolle, auch der Einladung der Gemeinde, vor der Versammlung zu erscheinen, nicht Folge geleistet habe, sei beschlossen worden, Herrn A. Schmidt als jemanden anzusehen, der sich selbst ausgeschlossen habe (IIc 1902, 04, 06).

Der gleichen Gemeinde habe der Pastor berichtet, so der Eintrag, dass Herr Wilhelm Schröer in den letzten fünf Jahren die Kirche fast gar nicht besucht habe. Sowohl Vor-

[325] Zu Pastor **Schmidt** siehe FN 224.

stand als auch Glieder der Gemeinde hätten mit ihm gehandelt, aber eine Besserung sei nicht eingetreten. Hierauf habe die Gemeinde beschlossen, dass Herr Wilhelm Schröer zur nächsten Gemeindeversammlung eingeladen werde (IIc 1902, 01, 05).

Herr Schröer sei dann erschienen, um sich wegen „Vernachlässigung der öffentlichen Gottesdienste zu verantworten". Als Grund dafür, dass er sich so lange von Wort und Sakrament zurückgehalten habe, habe er angegeben, dass er mit der Entscheidung des Vorstandes in einer Erbschaftsangelegenheit unzufrieden gewesen sei. Da diese Sache schon vor einigen Jahren passiert sei, habe sich niemand mehr genau des Tatbestandes erinnern können. Es sei daher beschlossen worden, dass der Vorstand ein Komitee ernenne, welches die Sache untersuchen und wo möglich schlichten solle (IIc 1902, 04, 06).

Der Bericht dieses Komitees sei mehrmals verschoben worden, da mit Herrn Schröer keine Unterredung habe stattfinden können (IIc 1902, 10, 05; 1903, 01, 04; 02, 01).

Dem von der Gemeinde eingesetzten Komitee sei es leider nicht gelungen, eine Zusammenkunft zwischen Herrn Schröer und Herrn Buse, gegen welchen Herr Schröer eine Anklage erhoben habe, zu Stande zu bringen, aber Herr Schröer sei auf die Vorladung der Gemeinde hin zur Vierteljahresversammlung erschienen. Hier habe er zunächst Gelegenheit erhalten, seine Beschwerde gegen Herrn Buse vorzubringen. Der Sachstand sei folgender:

Herr Buse sei ernannt worden, um die Abschätzung eines gewissen Eigentums, an dem auch Herr Schröer interessiert gewesen sei, vorzunehmen. Auf die Bitte von Frau Schröer habe Herr Buse versprochen, sie davon in Kenntnis zu setzen, wann er die Abschätzung vorzunehmen gedenke. Dies Versprechen habe Herr Buse nicht gehalten, und dadurch sei ihm, Herrn Schröer, ein nicht geringer Schaden entstanden.

Dagegen habe Herr Buse erklärt, er könne sich nicht erinnern, dass er ein derartiges Versprechen gegeben habe. Er habe im Gegenteil unter dem Eindruck gestanden, als habe ihm Herr Schröer gesagt, es sei nicht nötig, ihn davon in Kenntnis zu setzen, wann er die Abschätzung vornehmen wolle. Auch von anderer Seite sei Zeugnis abgelegt worden, woraus hervorgehe, dass von Seiten des Herrn Buse durchaus gerecht gehandelt worden sei. Die Gemeinde habe schließlich ihr Urteil in folgendem Beschlusse zusammengefasst:

Es werde dafür gehalten, dass zum Ersten nach den geschehenen Aussagen Herr Schröer allerdings der Meinung gewesen sein könne, dass ihm Unrecht geschehen sei. Es sei jedoch zum Zweiten klar, dass Herr Buse nicht im Geringsten die Absicht gehabt habe, Herrn Schröer auf irgend eine Weise zu schädigen. Nach Klärung der Angelegenheit sei Herrn Schröer ein ernstlicher Vorhalt darüber gemacht worden, dass er um dieses geringfügigen Grundes das heilige Wort und Sakrament verachtet und versäumt habe. Damit habe er sich schwer gegen Gott und die Gemeinde versündigt, und dies müsse er auch er- und bekennen. Hierzu sei Herr Schröer jedoch noch nicht bereit gewesen. Die Gemeinde habe die Sache heute noch nicht zum Abschluss bringen wollen und daher beschlossen, dass ein erweitertes Komitee mit Herrn Schröer verhandeln solle. Auch

Herr Buse habe sich bereit erklärt, gerne „an diesem Kommittee zu dienen und mit Hrn. *Schroer* zu unterhandeln“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1903, 04, 05).

Dieses Komitee habe dann „einer christlichen Gemeinde“ berichtet, dass es gleich nach der letzten Versammlung mit den Herren Buse und Schröer verhandelt habe. Nach einer gegenseitigen offenen Aussprache sei es bald gelungen, eine vollständige Aussöhnung zwischen den Betreffenden zu Stande zu bringen. Herr Schröer habe auch zugestanden, dass es nicht recht von ihm gewesen sei, dass er die Gottesdienste so lange nicht besucht habe. Er habe versprochen, in Zukunft allen seinen Verpflichtungen als Gemeindeglied nachzukommen (IIc 1903, 07, 05).

Drei Jahre später habe der Pastor der Gemeinde berichtet, dass Herr Wilhelm Schröer immer noch nicht zum heiligen Abendmahl erschienen sei. Das Komitee habe schon öfters die Sache ins Reine zu bringen versucht, aber Herr Schröer behaupte noch immer, dass der Bericht einseitig gewesen sei. Die Gemeinde habe daraufhin beschlossen, das alte Komitee wiederum zu ihm zu schicken, und zwar mit einer Abschrift des betreffenden Paragraphen im Protokoll. Wenn Herr Schröer mit diesem unzufrieden sei, solle das Komitee ihn einladen, in der nächsten Versammlung zu erscheinen. Weigere er sich, dies zu tun, so solle es ihm erklären, dass er sich damit selber von der Gemeinde ausgeschlossen habe (IIc 1906, 04, 01).

Das Komitee habe dann keinen schriftlichen Bericht abgelegt, weil Herr Schröer in der Versammlung „gegenwärtig“ gewesen sei. Er habe sich geweigert, obwohl von Seiten des Pastors und anderer Gemeindeglieder dazu aufgefordert, das Versprechen abzulegen, in Zukunft fleißiger „zum Wort und Sakrament zu halten“. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, dass dasselbe Komitee weiter mit Herrn Schröer handele und in der nächsten Versammlung berichte (IIc 1906, 07, 01).

Das Komitee habe dann schriftlich berichtet. Es habe sich am 16. September bei Herrn Schröer versammelt, um sich wegen seines Benehmens, dass er die Gottesdienste nicht besuche, zu erkundigen. Herr Schröer habe auf Anfrage geantwortet, dass er „nicht zufrieden sei mit dem Bericht des Komitees (Protokoll Seite 276) welches die Komitee der Gemeinde vorlegte und protokolirt wurde“. Nach kurzer Erklärung und nachdem er selber den Bericht gelesen habe, habe er sich zufrieden erklärt und aufs Neue versprochen, von jetzt an die Gottesdienste regelmäßiger zu besuchen und seinen Pflichten nachzukommen. Dieser Bericht sei von der Gemeinde angenommen worden (IIc 1906, 09, 30). Herr Schröer wird sein Versprechen diesmal eingehalten haben, denn seine Angelegenheit wird im Protokoll nicht mehr erwähnt.

In der Emanuelgemeinde zu Dudleytown habe, so der Eintrag, das „Entschuldigungs Comittee“ berichtet, es habe Herrn Heinrich Toppie eingeladen, in der Dezemberversammlung zu erscheinen. Da er anwesend gewesen sei, „so wurde mit Ihm verhandelt wegen gegebenes Ärgerniß“. Er habe zugegeben, dass er Unrecht getan habe, Gottes Wort und Sakrament zu vernachlässigen. Es täte ihm Leid. Den anderen Punkt habe er bestritten. Es wäre nicht so gewesen. Da kein Gemeindeglied darüber genaueres wüsste, habe die Gemeinde beschlossen, „seine aussagen anzunehmen“ (IIf 1907, 12, 01).

Ein Jahr später habe die Gemeinde ein Komitee ernannt, das Herrn Toppie vorladen solle, in der nächsten Versammlung zu erscheinen (IIf 1908, 12, 06). Dieses Komitee solle mit gleichem Auftrag weiter bestehen bleiben (IIf 1909, 03, 07). Es habe dann berichtet, dass es mit Herrn Toppie gesprochen habe. Dieser habe aber nicht versprochen, hier in der Gemeindeversammlung zu erscheinen. Da er also nicht zur Gemeindeversammlung gekommen sei, habe man beschlossen, dass Herr Toppie sich selber ausgeschlossen habe, weil er sich nicht zum Wort und Sakrament halte (IIf 1909, 06, 06).

Die Protokolle zeigen, dass die Gemeinden es sich nicht leicht gemacht hatten, wenn es darum ging, ein Mitglied aufgrund von Verfehlungen, hier der mangelhafte Besuch des Gottesdienstes als öffentliche Kulthandlung und den Gebrauch des Sakraments, aus der Gemeinschaft auszuschließen. Es wurde auf das bewährte Mittel des Komitees zurückgegriffen, wobei hierfür Gemeindeglieder ernannt wurden, selten der Pastor. Ein Ausschluss aus der Gemeinde hatte immer Rückwirkung auf das alltägliche Miteinander, denn man wechselte nicht ständig seinen Wohnsitz, sondern blieb mit der Scholle verbunden und war in Notfällen auf Nachbarschaftshilfe angewiesen.

4.3.3 Ablauf

Von der Johannesgemeinde zu Sauers wissen wir, dass sie beschloss, ihren Gottesdienst mit der sächsische Agende „zu reguliren“ (IIa 1886, 03, 27). Da die Missouri-Synode eine ihrer Hauptwurzeln in den sächsischen Einwanderern um Stephan und C. F. W. Walther sah, ist zu vermuten, dass andere Gemeinden dies ebenfalls so handhabten. Wurde eine neue Agende gebraucht, beschloss die Gemeinde, eine solche zu kaufen oder sie beauftragte damit konkret den Trustee (Ib 1914, 03, 31; 1922, 10, 01).[326] Als in

[326] „Der Lutheraner“ gab in Auszügen, kommentiert und ergänzt, Inhalte des vor zwei Jahren erschienenen Buches mit dem Titel „Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses“ von Kliefoth, Superintendent zu Schwerin, heraus. In diesem seien „außer anderen Hülfsmitteln, allein fünf und neunzig verschiedene Kirchenordnungen benutzt worden“. Der Auszug solle „zu einer prüfenden Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit Gelegenheit geben, um sich zu überzeugen, daß der lutherische Gottesdienst in ursprünglicher Weise fast an keinem Orte mehr, wenigstens hier nicht, gehalten werde“. Weiterhin sei „nicht nur die neue amerikanische, sogenannte lutherische Agende vom Jahre 1842 offenbar antilutherisch [..], sondern daß auch außerdem bei dem Gottesdienste manches für lutherisch ausgegeben und gehalten werde, was es doch nicht ist, wenigstens nicht dem geschichtlichen Zusammenhange nach mit dem Vorbilde der ältesten lutherischen Kirchenordnungen“. Diese Serie solle „in Predigern und Gemeinden den Wunsch immermehr erwecken, nach einer größeren Gleichförmigkeit in den Ceremonien und zwar, so weit dies nur immer thunlich ist, auf Grund der ursprünglichen lutherischen Gottesdienstordnung. Um die Ausführung dieses Wunsches vorbereiten zu helfen, mögen Prediger und Gemeinden sich das Nachfolgende zur weiteren Ueberlegung und Besprechung empfohlen sein lassen“. In den nun folgenden acht Artikeln wurde ein ausführlicher Überblick unter folgenden Gesichtspunkten gegeben: 1) Die allgemeinen Grundsätze der lutherischen Kirche hinsichtlich der Anordnung des Gottesdienstes. 2) Die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 3) Die einzelnen Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen. 4) Der kirchliche Wechselgesang und das Kirchenlied. 5) Die einzelnen Bestandteile des Hauptgottesdienstes. 6) Die Anordnung der einzelnen Gottesdienste. 7) Die Verwüstung der ursprünglichen Gottesdienst-Ordnung. Vgl.: Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses. (Eingesandt von Pastor Keyl). In. L 1849, 04, 02; 05/16, S. 121-123. 1849, 04, 17; 05/17, S. 130-132. 1849, 05, 01; 05/18, S. 139-141. 1849, 05, 15; 05/19, S. 147-149. 1849, 05, 29; 05/20, S. 156-157. 1849, 06, 12; 05/21, S. 165-166. 1849, 06, 26; 05/22, S. 172-174. 1849, 07, 24; 05/24, S. 188-191.

In Deutschland widmete Wilhelm Löhe schon vorher die von ihm herausgegebene Agende 1844 „Herrn Friedrich Wyneken, Pfarrer zu St. Louis, Präsidenten der lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. aa. Staaten Nordamerikas, und Herrn Geheimerath, Doctor und Professor juris Eduard Huschke zu Breslau, Director des Oberkirchencollegiums der lutherischen Kirche im Königreich Preußen“ und schrieb weiter, er habe sie „in herzlicher Liebe zu meinen Brüdern in Nordamerica“ ausgearbeitet und müsse sie eigentlich als „Agende für die deutsch-lutherischen Gemeinden Nordamericas“ betiteln, wenn solches nicht zu anmaßend gewesen wäre. Sie wurde in dieser Form nur in Teilen von

der Petrusgemeinde zu Waymansville über die Gottesdienstordnung in der Gemeindeversammlung diskutiert werden sollte, wurden weitere Verhandlungen darüber auf die nächste Versammlung verschoben. Sie wurden nicht wieder aufgenommen, zumindest ist nichts weiteres in den Protokollen festgehalten worden (Ic 1882, 07, 16).

Gottesdienstzeiten wurden von den Gemeinden je nach Bedarf, aber immer aufgrund eines Beschlusses der Allgemeinheit, variabel gehandhabt. Es sollte der Gottesdienst im Winter und im Sommer um 09.30 Uhr (Ia 1905, 05, 14; IIc 1885, 04, 12), während der Monate Juni, Juli und August um 09.30 Uhr und Abends um 07.30 Uhr (Ib nach 1911, 04, 02), nach Pfingsten um 09.30 Uhr und ein Jahr später von Ostern an um 09.30 Uhr abgehalten werden (Ic 1904, 04, 10; 1905, 04, 02). Von Ostern bis November wollte man Abendgottesdienst haben (Ib 1916, 10, 01), von Ostern bis Michaelis sollte dieser um 09.30 Uhr und über 35 Jahre später um halb acht beginnen (Id 1883, 05, 06; 1919, 05, 04) oder ab 1915 immer um halb acht anfangen (IIc 1915, 04, 11). 3 Jahre später beschloss eine Gemeinde, dass die Vormittagsgottesdienste um 10 Uhr anfangen und in Zukunft die Abendgottesdienste um 8 Uhr im Sommer und um 7 Uhr im Winter anfangen sollten (IIc 1918, 04, 07; 1922, 01, 29). Am 2. Ostertag und am 2. Pfingsttag wurden die Gottesdienste am Sonntagabend abgehalten, später beschloss diese Gemeinde, die Vormittagsgottesdienste im Sommer um 09.00 Uhr und im Winter um 09.30 Uhr, die Abendgottesdienste im Sommer um 07.00 Uhr und im Winter um 06.30 Uhr beginnen zu lassen (IIf 1926, 04, 04; 1927, 10, 02). Man feierte den „von den Präsidenten der vereinigten Staaten empfohlen[en] bus und Bettag“ (IIa 1861, 09, 16), hatte „am Danksagungs Tag vormittags Gottesdienst“ (Ie 1915, 11, 21), beschloss „das wir *Decoration* tag, als Buß und Bettag: Abends englischen Gottesdienst haben“ [Hervorh. i. O.; HE] (Ie 1918, 05, 26), verkürzte den Gottesdienst während des Kirchbaues (Id 1903, 03, 22), ließ auch, wenn nötig, den Gottesdienst „am 1sten & letzten Sonntag im August ausfallen“ (Ib 1915, 07, 04), setzte die Abendgottesdienste während der Schulferien aus (IIc 1921, 05, 22) oder verfügte, dass der Gottesdienst „eine halbe Stunde früher anfängt wen die Regelmäszigen Vierteljährigen Gemeinde Versamlungen abgehalten werden (Ic 1917, 01, 01). Eine Anfrage an den Pastor seitens der Gemeinde, ob nicht jeden Sonntag Abend Gottesdienst stattfinden könne, „wurde dahin beantwortet, daß dies so viel als möglich u. zweckmäßig geschehen solle“ (IIc 1893, 04, 09). Es kam auch vor, dass die Gemeinde ihrem Pastor freie Hand ließ. Er konnte festlegen, wann und wie oft die Abendgottesdienste stattfinden sollten (IIc 1892, 01, 10; Ie 1918, 04, 20) oder ihm blieb die Einrichtung und Verteilung der deutschen und englischen Gottesdienste überlassen (Id 1919, 08, 03). In einer Gemeinde wurde ihm vorgeschrieben, einmal im Monat englischen Gottesdienst zu halten für die Dauer von drei Monaten, dafür durfte er die passenden Sonntage auswählen. Acht Monate später hieß es: „Die Gemeinde gab den Pastor und den Vorsteher daß recht: zu entscheiden, wieviel Deutsch und Englisch gottesdienst sein soll, in der zukunft“ (Ie 1918, 02, 10; 10, 06).

---

der Missouri-Synode übernommen. Die Inhaltsübersichten dieser und zweier später von der Missouri-Synode authorisierten Agenden sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlagen 8.1.9, 8.1.10 und 8.1.11.

Passionsgottesdienste, Passionspredigten oder Fastenpredigten waren öfters Gegenstand von Gemeindebeschlüssen.[327] So hieß es, den Passionsgottesdienst versuchsweise eine Woche tagsüber und die nächste Woche abends abzuhalten. Diese Verfahrensweise wurde jahrelang beibehalten, bis der Gottesdienst später wieder auf den Sonntagvormittag verlegt wurde (Id 1880, 02, 01; 1881, 02, 06; 1882, 02, 05; 1883, 02, 11; 1884, 02, 03; 1905, 02, 05). Die Paulusgemeinde zu Jonesville feierte am Mittwoch den Passionsgottesdienst. In dieser Gemeinde stellte der Pastor die Frage, „wie es in diesem Jahr mit den Passionsgottesdiensten gehalten werden solle. Unsere Jugend wächst heran und kann die Passionsgeschichte, die bisher in den Passionsgottesdiensten im deutschen dargelegt worden war, nicht verstehen. Wenn wir auf die Zukunft schauen und das Wohl unserer Kinder und der Gemeinde im Auge behalten, so müssen wir, die wir lieber eine deutsche Passionspredigt hören, das Opfer bringen, dass um unserer Kinder willen die Passionsgottesdienste in der englischen Sprache geführt werden. Es wurde vorgeschlagen, dieses dem Pastor zu überlassen. Aber er wollte die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen. Darum wurde vorgeschlagen, die Passionsgottesdienste in der englischen Sprache zu halten. Dagegen wurde Einspruch erhoben, dass wir nur dann einen solchen Beschluss fassen dürften, wenn die Versammlung mindestens zweimal vorher bekannt gemacht worden sei und sich eine beschlussfähige Anzahl in der Versammlung befinden. Beschlossen wurde deswegen, über zwei Wochen nach dem Gottesdienst darüber zu entscheiden“. In einer „informellen Versammlung nach Schluss des Gottesdienstes“ entschied die Gemeinde dann, dass die Passionsgottesdienste an den Mittwochabenden abwechselnd englisch und deutsch sein sollten (Ie 1917, 02, 25; 1925, 02, 08; 02, 22). Die Trustees der Immanuelgemeinde zu Seymour stellten die Frage, ob es nicht besser sei, den wöchentlichen Passionsgottesdienst in der Schule abzuhalten, „damit die dazu extra gebrauchten Kohlen gespart werden könnten“. Damit war die Gemeinde jedoch nicht einverstanden. Dafür stimmte sie später der Verlegung des Gottesdienstes vom Freitag auf den Sonntagmorgen zu. Der Beschluss solle für ein Jahr gelten und sei wegen der Kohlennot im Kriege gefasst worden. Zwei Jahre später wurde er auf Mittwochabend verlegt (IIc 1902, 02, 23; 1918, 02, 10; 1920, 01, 11). Andere Gemeinden hielten die Gottesdienste Freitagnachmittag um 02.00 Uhr, zwei oder dreimal am Sonntagnachmittag oder ausnahmsweise wegen des Abendmahls am Sonntagmorgen, wobei Letzteres später beibehalten wurde (IId 1894, 01, 07; 1905, 02, 19; 1913, 02, 09; 1921, 01, 23), oder Freitagmorgens um 09.00 Uhr, später alle zwei Wochen Freitag-

[327] In der evangelischen Kirche wird unter Passionszeit auch die gesamte Fastenzeit verstanden. Sie ist als österliche Vorfeier entstanden und ihr Charakter unterlag im Laufe der Jahrhunderte durch Einbau, Ausbau und Verschiebungen einem mannigfaltigen Bedeutungswandel. Obwohl der Ausdruck Fastenzeit in der evangelischen Kirche bis zum 18. Jahrhundert oft beibehalten wurde, sah bereits Luther diese Zeit wesentlich als Passionszeit an, in der man „von dem Leiden unseres lieben Herrn Jesu Christi in der Kirche zu singen und zu predigen pflegt“. Der Bußcharakter der Fastenzeit ließ sich mit der evangelischen Predigt vom Kreuz verbinden. Da aber die lutherische Reformation grundsätzlich die jetzt vorwiegend als Predigttexte verstandenen traditionellen Sonntags-Perikopen übernahm, diese aber als Texte für Passionspredigten ungeeignet waren, so verteilten die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Lesung und Auslegung der Passionsgeschichte zunächst auf die sogenannten Neben- und Wochengottesdienste der Passionszeit. Diese waren z. B. Sonntagsvespern oder Werktagsgottesdienste, vor allem am Freitag. Aus diesen Passionsgottesdiensten drang die Passionsverkündigung im 17./18. Jahrhundert auch in den sonntäglichen Hauptgottesdienst ein.
Die eigentliche Passionszeit begann noch für Luther mit Judika, im 17. Jahrhundert bereits mit Estomihi und vor allem mit Invokavit. Der Aschermittwoch als Beginn findet sich erst wieder im 19. Jahrhundert. Vgl.: *K. Dienst*: Passionszeit. In: RGG[3], 1961, Bd. 5, Sp. 142-144. Vgl.: *H. Urner*: Fastenzeit, liturgisch. In: RGG[3], 1958, Bd. 2, Sp. 885-886.

nachmittags deutsch und dazwischen Sonntagabends englisch (IIf 1878, 03, 03; 1925, 04, 05).

Passionspredigten sollten am Sonntag gehalten werden und Fastenpredigten „des Abends wenn es Mondschein ist sonst Vormittags“ (Ib 1857, 01, 04; Ia 1901, 02, 10). Letztere sollten am 8. März um 09.00 Uhr anfangen und später „einmal Sonntag morgens das andermal Sontag Abends abgehalten werden“ (Ic 1912, 02, 25; 1919, 02, 23).

Besonderheiten wurden extra beschlossen. So versammelte sich eine Gemeinde am Abend des 10. Januar, „um ein[e] ‚Radio’ Predigt des Pastors Dannenpeltz zu hoeren“, sie ließ den Gottesdienst an dem Sonntag ausfallen, an dem „die Laiendelegaten in Cincinnati ihre Versammlung haben werden“ oder änderte die Anfangszeiten des Morgengottesdienstes auf 09.00 Uhr, weil „der Taubstummen Missionar Baker am 25 April um 2 Uhr eine Rede halten wird“ (IVa 1926, 01, 01; 01, 10; 04, 11).

Hinsichtlich der Sitzordnung war es üblich, dass Kinder bis 16 Jahren bzw. Schulkinder in der Kirche unten zu sitzen hatten, nicht aber in der Johannesgemeinde zu Sauers. Hier sollten die Kinder auf dem Chor sitzen „und nicht die Grossen“ (Ib 1916, 04, 02; Id 1904, 07, 31; Ie 1907, 06, 30; IIa 1851, 09, 15). Bei einer Gemeinde sollten sie in den kurzen Bänken Platz nehmen, während auf den ersten langen Bänken die Schulvorsteher saßen (IIa 1852, 01, 02). Konfirmanden sollten vier Jahre nach ihrer Konfirmation unten in der Kirche sitzen (IIf 1888, 04, 02). Ein spezielles Besucherverhalten konnte auch einen Gemeindebeschluss bewirken: „Da die Frauenseite in der Kirche immer viel stärker besetzt ist als die Männerseite, dagegen auf dieser überflüssiger Raum ist, so wurde beschlossen, daß in Zukunft alle Schulkinder, Knaben sowohl wie Mädchen, auf der Männerseite sitzen sollen“ (IIc 1903, 04, 05). In der Paulusgemeinde zu Dewberry wurde beschlossen, „das junge Maenner die Gemeinde als ‚Ushers’ dienen sollen. Es soll auch der Flicht dieser ‚Ushers’ sein, die zwei letzten Baenke fuer Muetter mit kleine Kinder zu bewahren“ (IVa Nach 1919, 02, 23). Den Vorstehern wurde Vollmacht gegeben, „den betreffenden Eltern die (etwaig) während des Gottesdienstes vorkommenden Unarten ihrer Kinder anzuzeigen, und nötigenfalls zu verlangen, daß *solche Knaben* nicht oben neben der Orgel, sondern unten in der Kirche sitzen sollen“ [Hervorh. i. O.; HE] (Id 1892, 02, 14).

Bei der Johannesgemeinde am White Creek sollten alle Störungen während des Gottesdienstes in der Kirche gänzlich aufhören. Störte jemand mutwillig, so sollte er in Kirchenzucht genommen werden (Ia 1888, 04, 01). Viele würden während der Christenlehre außen herumstehen, sogar noch, wenn der Pastor mit Predigen angefangen oder schon lange gepredigt habe. „Diejenigen mögen doch gleich mit in die Kirche kommen und auch darin bleiben bis zum Schlusz. Auch wenn Abendmahl ist mögen auch diejenigen die nicht theil nehmen und früh da sind doch Gleich mit in die Kirche kommen und diejenigen die zu Spät sind mögen doch so lange Ausen bleiben bis das die Glocke lautet zum Herein Kommen“ (Ia 1890, 03, 23). Auf Beschluss der Gemeinde sollte der Pastor das Vaterunser am Schluss des Gottesdienstes beten (Ia 1893, 12, 24). Der „Kirchen Reiniger“ beklagte sich, dass es auf dem Fußboden sehr schmutzig sei wegen des vielen Spuckens auf den Boden. Die Gemeinde äußerte sich, dass „doch alle sich bemü-

hen sollten unser Gottes Haus so rein und zierlich zu halten wie möglich“ (Ia Nach 1895, 03, 31). Während einer Versammlung „hielt der Pastor eine Ernste rede wegen unser Gottesdienst angelegenheiten nämlich 1tens wegen das auslaufen aus die Kirche ehe der Gottesdienst aus ist und zweitens das die Kirche unten so leer ist und mahnete sich doch unten hinzu setzen wo es kühl und angenehm ist, und 3tens das Eltern ihre Kinder doch fleizsiger mit zur Kirche bringen sollten, das sie an der Christenlehre teil nehmen konnten“ (Ia 1897, 06, 27).

Die Paulusgemeinde zu Columbus beschloss, dass der Pastor öffentlich erklären solle, die Gemeinde müsse es sich ernstlich verbitten, die neue Kirche mit dem Ausspeien von „Kautoback“ zu verunreinigen. Wer nicht kauen könne ohne ausspeien zu müssen, der müsse das Kauen während des Gottesdienstes einfach ganz unterlassen (Ib 1887, 12, 17). Am Schluss des Gottesdienstes sollte vom Pastor laut das Vaterunser gesprochen werden und beim Beten des Vaterunser solle auch fernerhin die Glocke geläutet werden (Ib 1890, 10, 02; 1922, 04, 23). In einer Extraversammlung wies der Pastor darauf hin, dass er den Gottesdienst nicht immer mit dem Gebet des Herrn beschließe, sondern oft ein passendes Gebet selbst aussuche (Ib Nach 1907, 10, 01).

Auch die Petrusgemeinde zu Waymansville stellte fest, da „es nicht anständig ist die Kirche durch Tabacksjauche zu verunreinigen, so soll es nicht erlaubt sein, während des Gottesdienstes oder der Gemeindeversammlung Taback in derselben zu gebrauchen“ (Ic 1880, 10, 10). Die Petrusgemeinde zu Columbus wollte, dass ihr Pastor nach dem Schlussvers wieder vor den Altar trete und das Vaterunser oder ein anderes Gebet zum Ende des Gottesdienstes sprechen solle. (Id 1881, 11, 06).

Die Paulusgemeinde zu Columbus wollte, dass der Pastor „den Gottes Dienst eröffnet mit Lesen“. In der Gemeinde sei es „langjährige Sitte gewesen, beim Schlussvers des Gottesdienstes sitzen zu bleiben. Da man in allen anderen Gemeinden beim letzten Verse stehen bleibt, wurde beschlossen, dass auch wir von jetzt an diesem Beispiele folgen“ (Ie 1877, 12, 13; 1924, 09, 30).

Wenn bei der Johannesgemeinde zu Sauers in der Kirche der letzte Vers gesungen wurde, dann sollte einer der Vorsteher die Kirchentüre öffnen. Weiter sollten die Vorsteher zum einen das Recht haben „Solche die den Fußboden in der Kirche in Folge des Tabakkauens mit ihren Speichel beflecken und Beschmutzen zu ermahnen um [es] nicht mehr Zu thun“. Zum anderen sollten sie darauf acht geben, dass niemand während des Gottesdienstes draußen vor der Kirche stehe und „Störung mache“. Zum dritten sollten sie in der Kirche Ordnung halten (IIa 1852, 01, 02; 1871, 01, 02; 1895, 10, 02). Eine weitere Änderung der Gottesdienstordnung war: „Beschlossen, daß künftig nach den Segen stehend von die Gemeinde der Vers: Unsern Ausgang segne Gott, gesungen werden soll, Worauf zum Schluß vom Herrn Pastor das Vaterunser gebetet werde“ (IIa 1895, 01, 01).

Bei Immanuel zu Seymour wollte die Gemeinde, dass in Zukunft die Ordnung bestehe, dass man beim stillen Gebet am Schluss des Gottesdienstes sitzen bleibe. Später beschloss sie, dass man in Zukunft beim Schlussvers im Gottesdienst stehen bleibe, und dass der Pastor nach diesem Schlussvers ein kurzes Gebet spreche. Der Vorschlag, die

Gemeinde solle nach dem Liedvers sitzen bleiben bis die Orgel schließe, sei „durch Aufstehen niedergestimmt“ worden (IIc 1895, 04, 07; 1913, 02, 09). Pastor und Vorstand stellten den Antrag, dass „in Hinsicht auf die Liturgie eine Veränderung vorgenommen werde. Die Responsorien[328] und auch das Amen werden in einem zu hohen Tone gesungen, weshalb viele gar nicht mitsingen könnten. Nachdem der Hr. Pastor einige Proben von anderen Singweisen gegeben hatte, wurde beschlossen, diesen Vorschlag anzunehmen. Zugleich wurden der Pastor und die Lehrer beauftragt, sich nach einer passenden Singweise der Liturgie umzusehen“ (IIc 1903, 07, 05). Der Pastor „erinnerte die Gemeinde wieder an die üble Sitte, die in unsere Gemeinde herrscht, dasz so viele, nach der Predigt, und ehe der Gottesdienst aus ist, hinaus gehen und dadurch Störungen machen, und andere Gliedern und Kirchen Ärgernisz geben. Er bat herzlich dasz doch ein jeder mithelfen möchte dasz doch diese üble Gewohnheit abgetan werde. In keiner anderen Gemeinde unserer Stadt herrscht eine solche Gewohnheit, und sie scheint bei uns zuzunehmen. Es sollte keiner ohne die dringenste Not den Gottesdienst verlassen, oder vor Segensspruch hinaus gehen, da ja an Gottes Segen alles gelegen ist.“ Außerdem sollten die Ordnerkräfte die Leute beim Verlassen der Kirche dazu anhalten, die Seitentüren so viel wie möglich zu gebrauchen. (IIc 1918, 07, 07).

Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia äußerte den Wunsch, „daß anstatt wie bisher das Sonntags Empfangelium bloß einmal gelesen wird und an Stelle des Empfangeliums das Glaubensbekenntniß und die allgemeine beichte dann gelesen möchte werden.“ Weiter sollte in Zukunft, während der Schlussvers von der Gemeinde gesungen wird, der Pastor am Altar stehen bleiben und dann das Vaterunser laut beten (IId 1879, 04, 14; 1885, 10, 11). Später ermahnte der Pastor die Gemeinde in der Versammlung „herzlich“, doch gleich bei Beginn des Gottesdienstes die Kirche zu betreten und nicht erst, wenn das zweite oder dritte Lied gesungen würde (IId 1905, 07, 16).

Die Emanuelgemeinde zu Dudleytown beschloss, dass der Pastor nach beendigtem Gottesdienst vor dem Altar das heilige Vaterunser beten solle. Werde das Vaterunser auf der Kanzel gebetet, so solle die Glocke dreimal angeschlagen werden. Singe die Gemeinde den Schlussvers, dann solle sie stehen bleiben (IIf 1890, 03, 02; 1893, 03, 05; 1926, 04, 04). Nach dem Gottesdienst sollen zuerst die Frauen, dann die Kinder und am Schluss die Männer die Kirche verlassen. Weiter solle bekannt gemacht werden, dass kein Tabak gekaut und auf die Bretter gespuckt werde und dass die „jungens ihr füßen von die benken ab lassen“ (IIf 1892, 06, 06).

Die Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro beauftragte ihren Kirchenaufseher, während „unsere Gottesdienste bessre bedienung zu leisten“ und die Paulusgemeinde zu Dewberry hob das Anschlagen der Glocke während des Vaterunser wieder auf (IIIb 1904, 04, 04; IVa 1905, 04, 02).

Änderungen im zeitlichen oder inhaltlichen Ablauf des Gottesdienstes wurden, von Einzelnen vorgeschlagen, zum Gemeindebeschluss erhoben und durchgeführt. Wenige Än-

[328] Wechselgesang zwischen Geistlichem und Gemeinde. Vgl.: *Friedrich Hauck / Gerhard Schwinge*: Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch. 7., ern. durchges. u. erg. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1992, S. 173.

derungsvorschläge wurden von Seiten des Pastors gemacht, meistens kamen sie aus der Gemeinde heraus.

4.3.4 Gesangbuch und Bibel

1847 erschien das „Kirchen-Gesangbuch für evangelisch-lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession". Es enthielt neben dem Inhalts- ein alphabetisches Liederregister, auf 381 Seiten 437 Lieder, 10 Seiten Melodienregister, im ersten Anhang Gebete, ein Formular zur Nottaufe und gängige Antiphone, im zweiten Anhang Luthers kleinen Katechismus und im dritten die drei ökumenischen Symbole mit der ungeänderten Augsburgischen Konfession. Das ganze Buch umfasste 516 Seiten.[329]

Bei der Auswahl der Lieder hatten die Herausgeber hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, dass „sie rein seien in der Lehre; daß sie in der rechtgläubigen deutsch-lutherischen Kirche schon eine möglichst allgemeine Aufnahme gefunden und somit von derselben ein möglichst einstimmiges Zeugniß, daß sie aus dem rechten Geist geflossen sind, erhalten haben; daß sie, da das Buch zunächst für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt ist, nicht sowohl die besondern wechselnden Zustände einzelner Personen ausdrücken, als vielmehr die Sprache der ganzen Kirche enthalten, und daß sie end-

[329] Das Konversationslexikon informiert: Ein Kirchenlied, auch geistliches Lied genannt, ist ein zum Absingen beim Gottesdienst bestimmtes Lied, dessen wesentliches Erfordernis Sangbarkeit und Volkstümlichkeit ist, und das seinen Zweck am vollkommendsten erfüllt, wenn es im Ausdruck der religiösen Empfindungen möglichst wenig individuelle Beziehungen enthält. Die ursprünglichen Kirchenlieder waren lateinisch. Spuren von deutschen Kirchenliedern kommen schon im 9. Jahrhundert vor, doch finden sie sich häufiger erst seit dem 13. und 14. Jahrhundert. Aus dieser Zeit besitzen wir einige wirklich volkstümliche Oster- und Pfingstlieder. Aus dem 15. Jahrhundert haben sich zahlreiche Nachbildungen lateinischer Kirchengesänge erhalten. Das echte deutsche Kirchenlied aber wurde erst durch Luther ins Leben gerufen, und die besten und meisten Kirchenlieder überhaupt hat das Reformationszeitalter hervorgebracht. Als die ausgezeichnetsten Kirchenliederdichter in dieser Epoche sind neben Luther Paul Speratus, Joh. Matthesius, Barthol. Ringwaldt, Erasmus Alberus, Philipp Nikolai, Nikolaus Hermann und Paul Eber zu nennen. Auch das von Michael Weiße 1531[!] herausgegebene sogenannte „Gesangbuch der Böhmischen Brüder" enthält einige der besten Erzeugnisse der Kirchenliederdichtung. Nicht so völlig rein und weit weniger volkstümlich tritt diese bereits im 17. Jahrhundert auf, in welchem der großartige Stil der Kirchenlieder der Reformationszeit verschwunden ist, während sich die Kirchendichtung in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges durch ungemeine Zartheit und den Geist demütigen Gottvertrauens, inmitten der furchtbaren Not jener Tage, auszeichnet. Die besten Dichtungen jener Art haben wir von Paul Flemming, Joh. Rist, Joh. Heermann, Simon Dach, Martin Rinckart, Georg Neumark und vor allem von Paul Gerhardt. Seitdem hat das Kirchenlied nicht wieder recht gedeihen wollen und selbst Gellert's beim Gottesdienst viel gesungene Lieder entbehren fast ohne alle Ausnahme der Haupterfordernisse des wahren Kirchenliedes und gehören, wie alle verwandten Dichtungen der neueren und neuesten Zeit der geistlichen Dichtung im weiteren Sinne an. Vgl.: Kirchenlied. In: *Schem*, Conversations-Lexicon, 1872, Bd. 6, S. 195.
Das gleiche Lexikon führt weiter aus: Gesangbücher sind im Allgemeinen Sammlungen von Dichtungen zum Singen, im Besonderen sind es Sammlungen von religiösen Liedern (Kirchenliedern), welche beim Gottesdienst gesungen werden sollen. Das älteste ist wohl das der Hussiten in böhmischer Sprache, das 1535[!] von dem Pfarrer Michael Weiß in Jungbunzlau ins Deutsche übersetzt wurde. Als das erste deutsche Gesangbuch kann Luther's Sammlung geistlicher Lieder gelten, welche anfänglich nur acht Lieder (früher als Flugblätter gedruckt) enthielt. Die letzte Ausgabe derselben bestand schon aus 129 Gesängen, unter denen 37 von Luther verfasst waren, und wurde unter dem Titel „Geistliche Lieder" 1545 von dem Buchdrucker Valentin Babst in Leipzig herausgegeben. Nach dem gleichem Muster entstanden in der evangelisch-lutherischen Kirche eine Menge neuer Gesangbücher, so dass man gegen Ende des 16. Jahrhunderts an die 200 zählte. Im 17. und 18. Jahrhundert kamen in Deustchland wiederholt neue Gesangbücher heraus, die alle vom Charakter ihrer Zeit geprägt waren. Die älteren sind streng orthodox, die neueren, vor allem seit Mitte des 18. Jahrhunderts, zum großen Teil rationalistisch oder moralisierend. Eine Reform des Gesangbuchwesens wurde in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in Angriff genommen, indem man teils geschmacklose Lieder entfernte, an deren Stelle alte, bis dahin unbeachtete Kernlieder aufnahm und andere von ihren Zusätzen gereinigt, in ihrer ursprünglichen Form wiederherstellte. Bunsen, Grüneisen, Knapp, Stier, Wackernagel, Stip, Lange und andere haben auf diesem Feld mit großem Eifer gewirkt. Mit diesen Neuerungen ging man ziemlich willkürlich voran und verletzte dadurch die Gemeinden, welche ihre alten, ihnen lieb gewordenen Gesangbücher nicht aufgeben wollten, und in manchen Gegenden kam es daher zu ernsten Konflikten, wie in der bayerischen Pfalz (1861) und in Hannover (1863). Vgl.: Gesangbücher. In: *Schem*, Conversations-Lexicon, 1871, Bd. 4, S. 619-620.

lich, obgleich das Gepräge der christlichen Einfalt an sich tragend, doch nicht gereimte Prosa, sondern Erzeugnisse einer wahren christlichen Poesie seien". Die Herausgeber seien sich „lebendig bewußt" gewesen, welche große Aufgabe sie zu lösen gehabt hätten: „sie haben dabei gänzlich an ihrer eigenen Weisheit verzagt und Gott ernstlich um seines heil. Geistes Erleuchtung und Regierung, und insonderheit um die Gabe, die Geister zu prüfen und zu unterscheiden, angerufen; sie können versichern, daß sie mit Furcht und Zittern dabei zu Werke gegangen sind und nur diejenigen Lieder aus dem ungeheuren Schatze, den die christliche Kirche an deutschen Gesängen besitzt, ausgewählt haben, von denen sie nach der Gnade, die ihnen Gott gegeben, erkannten, daß sie vor allen andern werth seien, von Kind zu Kindeskindern vererbt und als ein Inventarium, als ein unveräußerliches Eigenthum der Kirche deutscher Zunge bewahrt zu werden".

Die Herausgeber machten darauf aufmerksam, dass auf dieses Gesangbuch „reflectirende Gemeinden nicht zu fürchten haben, daß das Gesangbuch bald vergriffen sein werde, da dasselbe mit stehen bleibenden Lettern aufgelegt ist".[330]

Über die benutzten Gesangbücher wurde wenig in den Protokollen geschrieben. Die Immanuelgemeinde zu Seymour ließ 1919 die Ziffern aus ihrem alten und neuen Gesangbuch an die Zifferntafel schreiben, die Johannesgemeinde schrieb in ihrer Chronik, dass Pastor Sauer ein bis dahin in der Gemeinde existierendes fehlgläubiges Gesangbuch abschaffen und durch ein rechtgläubiges ersetzen ließ und in der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia empfahlen die Vorsteher die Konfirmation eines Kindes unter anderem, weil „seine Kleider bereits fertig gewesen, Gesangbuch u. anderes angeschafft worden sei" (IIc 1919, 04, 06; IIa Kurze Geschichte der evangelisch Lutherischen I St. Johannis Gemeinde in Jackson County, In.; IId 1904, 04, 03).

„Der Lutheraner" informierte seine Leserschaft über die erste Bibelausgabe in Amerika. Es war „die im Jahre 1664 von dem trefflichen John Elliot veranstaltete Uebersetzung der Bibel in der Natick-Sprache, die von einem damals wichtigen Stamme der Indianer gesprochen wurde, welcher Stamm aber schon längst ausgestorben ist.[331] Die *zweite* war eine Ausgabe der *deutschen* Uebersetzung Luthers, veranstaltet im Jahre 1743 durch Chr. Sauer, Germantown, Pa. Erst im Jahre 1781 wurde durch Mr. Aitken eine Bibel in

[330] Vgl.: Lutherisches Kirchen-Gesangbuch. In: L 1847, 06, 01; 03/20, S. 112. Die erste deutsche Ev.-Lutherische Gemeinde von St. Louis, Mo., übergab das von ihr gehaltene Eigentumsrecht mit Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 1861 mit Übergabeurkunde am 30. März 1862 an die „Ehrwürdige Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für immer" mit der Einschränkung, „1. daß besagte Synode die ferneren Ausgaben des bezeichneten Gesangbuchs also besorge, daß kein darin bereits vorhandenes Lied herausgenommen oder wider den ursprünglichen Text des Verfassers desselben verändert, und daß dasselbe allein mit durchaus unverdächtigen, von der gesammten, ihrem Bekenntniß treuen, Evangelisch-Lutherischen Kirche als rein anerkannten Kirchenliedern bereichert werde; 2. daß besagte Synode den aus dem Verkauf des genannten Gesangbuchs sich ergebenden Reingewinn, wie bisher, so auch ferner für Erhaltung des Concordia-Seminars und Collegiums gewissenhaft verwende". Vgl.: Synodal-Handbuch, S. 79. Über 50 Jahre später veröffentlichte „Der Lutheraner" eine Artikelserie über die christliche Kirche und ihren Umgang mit der Kunst, über die lutherische Kirche als singende Kirche und über den Zweck des Gemeindegesanges. Dieser sei „1. Unsern Gott zu loben, 2. unsern Glauben zu bekennen, 3. unser Herz und Gemüth zu erbauen". Vgl.: Einige Worte über den lutherischen Gemeindegesang. In: L 1902, 09, 30; 58/20, S. 308. 1902, 10, 14; 58/21, S. 324. 1902, 10, 28; 58/22, S. 341-342. 1902, 11, 11; 58/28, S. 355. 1903, 01, 20; 59/02, S. 19-20. 1903, 02, 17; 59/04, S. 50-52, hier bes. S. 355.

[331] Unter dem Namen „Natick" fand der interessierte Leser keinen Indianerstamm mehr, sondern nur noch 1. ein Township in Middlesex Co., Massachusetts mit 6404 Einwohnern und 2. ein Postdorf in Kent Co., Rhode Island. Vgl.: *Schem,* Conversations-Lexicon, 1872, Bd. 7, S. 700.

englischer Sprache gedruckt und zwar in Duodez- oder Taschenformat“[332] [Hervorh. i. O.; HE]. Ratschläge, warum die Bibel und wie sie zum eigenen Vorteil gelesen werden sollte, folgten. Zum einen solle sie nicht als „Historie zur blosen Lust, für den Müßiggang, die Zeit zu vertreiben“ gelesen werden, sondern sie müsse unter dem Gesichtspunkt, warum sie von Gott eingegeben worden sei, behandelt werden. Der Einzelne müsse „zuvörderst den Weltheiland und durch denselben das ewige Leben darinnen“ suchen. Sie unterweise einen jeden und durch das Lesen solle die himmlische Weisheit begriffen werden, durch sie solle ein jeder zum Glauben kommen. Zum anderen müsse die Bibel 1. niemals ohne Gebet und Andacht benutzt werden, denn durch sie rede der Mensch mit Gott. 2. immer in guter Ordnung gelesen werden, denn „Milch geht vor der harten Speise vorher, die leichteren Bücher vor den schwereren, das Neue Testament vor dem Alten, als ein Licht vor dem Schatten“. 3. müsse sie in genauer Aufmerksamkeit betrachtet werden, d. h. Sinn und Zweck müsse auf den Gesamtzusammenhang hin beurteilt und das Gelesene verinnerlicht werden, der Leser müsse alles auf sich selbst beziehen und nach dessen Verarbeitung imstande sein, dieses den Kindern und dem eigenen Haushalt gegenüber mitteilen, auslegen und einschärfen zu können. 4. mit gutem Vorsatz dem gelesenen Wort folgen, „den Gehorsam des Glaubens und der Werke zu leisten und das Wort seine edlen Früchte bringen zu lassen.“[333] C. F. W. Walther bekräftigt dieses mit einem Gedicht:

> „Wo keine Bibel ist im Haus,
> Da sieht’s gar öd’ und traurig aus,
> Da kehrt der böse Feind gern ein,
> Da mag der liebe Gott nicht sein.
> Drum, Menschenkind, o Menschenkind,
> Daß nicht der Böse Raum gewinnt,
> Gib deinen blanksten Thaler aus
> Und kauf ein Bibelbuch in’s Haus.
> Lies mit Gebet und schlag es du
> Nur mit des Sarges Deckel zu.
> *Des Lesens und des Lebens Lauf*
> *Beginn und höre mit ihm auf*“[334] [Hervorh. i. O.;HE].

Eine reine und ungefälschte Erklärung und Darlegung des göttlichen Wortes, festgehalten u. a. in allen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testamentes, schien trotz Festschreibung in den einzelnen Konstitutionen nach Ansicht von „Der Lutheraner“ in Gefahr zu sein. Eine Revision des Lutherischen Bibeltextes, in Deutschland von „kirchenregimentlicher Seite herbeigeführt“, nahe ihrem Ende und auf die Verbreitung dieses revidierten Textes komme es dort nun an. Wenn sich jede deutsche Bibelgesellschaft dem anschließe, so werde es nach Ansicht des Lutheraners Zeit, dass in Amerika die alte Lutherbibel mit unverändertem Text herausgegeben werde.[335]

---

[332] Vgl.: Die erste Bibelausgabe in Amerika. In: L 1871, 07, 01; 27/21, S. 165.
[333] Vgl.: Goldene Regeln über das Bibellesen. In: L 1871, 08, 15; 27/24, S. 188-189.
[334] Vgl.: Das antichristliche päpstliche Verbot, die heilige Schrift in der Muttersprache zu lesen. In: L 1873, 03, 15; 29/12, S. 89-90.
[335] Vgl.: L 1871, 06, 15; 27/20, S. 159. Auf den Urtext bezogen war erkannt worden, daß Luthers Werk in dieser Beziehung doch mancherlei Mängel anhafteten, teils weil seine Textvorlage keineswegs einwandfrei war, teils weil auch

Dies tat die Missouri-Synode. Sie forderte ihre Leser auf, mit wenigstens „2000 Abonnenten“ die Weimarsche Bibel in ihrer Altenburger Ausgabe über ihren Pastor oder Lehrer zu subskribieren. Sie sollte zwischen $12 und $20 kosten und ein unveränderter Nachdruck der mit vielen Zusätzen vermehrten Ausgabe aus dem Jahre 1768 sein. Vier Jahre später erschien diese in einem Umfang von 1902 Seiten, mit einem euphorischen Kommentar in „Der Lutheraner“ versehen:

> „Ein solches Bibelwerk, wie das unsrige, ist durch Amerikaner noch niemals hergestellt worden! Was sind doch dagegen die Machwerke, die von Methodisten, Baptisten und anderen Schwärmern angefertigt und im Lande colportirt werden! Wenn sie auch den richtigen Bibeltext haben, so bringen sie doch daneben in ihren Einleitungen, Bemerkungen etc. das höllische Gift falscher Lehre, das unserm Gott ebenso sehr zur Unehre gereicht, wie es den Menschen gefährlich ist. Unsere Bibel enthält nur reines, lauteres, geprüftes und bewährtes Gold der Wahrheit, das Jedermann zur Seligkeit dienen kann. Jene Bibeln enthalten zwar nicht selten viel mehr sogenannte ‚Bilder’, als die unsrige hat; aber vergleiche sie einmal miteinander. Meistens sind es nur Sudeleien und Klecksereien, die den Leuten geboten werden, die in vielen, ja in den meisten Fällen, weder zum Verständniß der Schrift, noch zur Erbauung das Geringste beitragen; hier bekommst Du saubere Kunstwerke, die in keuscher Einfalt entworfen wurden und wahrhaft erbaulich sind. In Summa: es wird mit dieser neuen Auflage des längst bewährten Weimar’schen Bibelwerks den deutschen Lutheranern Amerika’s ein Schatz angeboten, der – für denselben Zweck – seines Gleichen nicht hat. In jede lutherische Familie kann nun dieser Schatz hinein getragen werden [...] Unser Gott aber, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit diese Bibel wieder geschenkt hat, der wolle nun auch Augen, Herz und Hände aufthun, seine Wohlthat zu erkennen und zu ergreifen; er wolle auch den Gebrauch derselben an Vieler Seelen also segnen, daß sie seine Herrlichkeit vollkommener erkennen und seinen Namen dafür loben, daß er sich uns in der heiligen Schrift als unser Gott und Vater in Christo JEsu geoffenbart hat“ [Hervorh. i. O.;HE].[336]

Später wurden die Leser noch gewarnt, beim Kauf einer Bibel vorsichtig zu sein, „damit sie nicht statt der echten deutschen Lutherbibel, wie sie seit Jahrhunderten von der deutschen Christenheit gebraucht wird, eine an vielen Stellen veränderte Bibelausgabe erhalten“. Denn die „sogenannte revidirte“ Bibel werde alljährlich in Tausenden von Exemplaren nach Amerika versandt. Alle jetzt von Deutschland Einwandernden würden in der Regel die revidierte Bibel mitbringen, da sie, „wie uns mehrfach bezeugt worden ist, überhaupt nicht wissen, daß es noch eine andere Ausgabe gibt“. An 4,000 Stellen sei sie verändert worden und der revidierten Bibel müsse zum Vorwurf gemacht werden, dass

---

seine Übersetzung nicht immer das Rechte getroffen hatte. Weiter kam hinzu, daß die großen Papyrusfunde seit der zweiten Hälfte des 19. Jh.s die neutestamentliche Philologie weithin auf eine ganz neue Basis stellten. Die Treuepflicht gegenüber dem Urtext rief also immer dringender nach einer gewissenhaft durchgeführten Revision. Duch die seit 1852 in der Eisenacher Konferenz zusammengetretenen deutschen evangelischen Kirchenregierungen wurden hierfür Grundsätze aufgestellt: Grundlagen sollten der 1836 erschienene Cansteinsche Text und die verschiedenen Originalausgaben Luthers sein. Die Arbeiten am Neuen Testament waren 1867, die Arbeiten am Alten Testament 1881 beendet, so dass die fertige Probebibel 1883 erscheinen konnte. Nach Überprüfung erfolgte der erste Druck durch die Cansteinsche Bibelanstalt 1892 mit dem Zusatz „Im Auftrage der Deutschen Ev. Kirchenkonferenz durchgesehenen Ausgabe“. Nach weiterer Kritik erschien die seit 1912 vertriebene Ausgabe mit dem Zusatz „*Neu* durchgesehen nach dem vom Deutschen Ev. Kirchenausschuß genehmigten Text“ [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: *H. Strathmann*: Bibelrevision als kirchlich-theologisches Problem. In: RGG[3], 1957, Bd. 1, Sp. 1219-1222, hier Sp. 1220-1221. Die Bibelrevision als kirchlich-theologisches Problem wurde in der nachfolgenden Ausgabe nicht mehr behandelt. Vgl.: Bibelübersetzungen. In: RGG[4], 1998, Bd. 1, Sp. 1487-1515. Eine gute Darstellung und Beurteilung des Verlaufes der Lutherbibelrevision in: *Klaus Dietrich Fricke u. Siegfried Meurer (Hrsg.)*: Die Geschichte der Lutherbibelrevision: von 1850 bis 1984. Stuttgart (Deutsche Bibelgesellschaft) 2001 (= Arbeiten zur Geschichte und Wirkung der Bibel, Bd. 1).

336 Vgl.: Einladung zur Subscription auf die Weimar’sche Bibel. In: L 1873, 01, 15; 29/08, S. 63. Das Weimarsche Bibelwerk. In: L 1873, 03, 15; 29/12, S. 95-96. J. C. W. L.: Die Weimar’sche Bibel. In: L 1877, 06, 01; 33/11, S. 83-85, hier S. 85.

sie „nämlich durch ihre Veränderung und neue Uebersetzung in manchen Stücken den modernen Unglauben verbreitet und namentlich den HErrn Christum, den Kern und Stern des Alten Testaments, von dem alle Propheten zeugen und weissagen, aus den Weissagungen des Alten Testaments zu beseitigen sucht“ [Hervor. i. O.; HE]. Daher müsse sich der Leser „allen Ernstes vor der revidirten Bibel hüten“ und beachten, dass nur das eigene Verlagshaus den alten Luthertext drucke und verbreite.[337]

Die Paulusgemeinde zu Dewberry besaß die richtige Bibel. Im Protokoll hieß es: „Die Versammlung wurde von unserm Herrn Pastor eröffnet durch Verlesung des 46. Psalms nebst Vorrede, Summarium und Votum aus dem Altenburger Bibelwerk“ (IVa 1904, 03, 28). In anderen Gemeinden hieß es, der Pastor solle die Bibel in der Kirche binden lassen und der Preis dafür solle aus der Gemeindekasse genommen werden, die Gemeinde schenke die „alte Kirchenbibel an Hr. Akerpohl da er darum nachfragte und sie zu kaufen wünschte“, es solle „eine Box gemacht werden die alte Kanzel Bibel darin aufzubewahren“ (IId 1887, 10, 16; 1890, 10, 05; 1911, 10, 05) oder „Herr C. Cordes wurde ersucht eine Kanzelbibel zu besorgen“ und „das die Orgel Comitte mit den überflüßigen Gelde solche Sachen kauft die zur Orgel gehoren und dan noch andere Sachen die zur Kirche gehören so wie eine Altar-Bibel u. Anderes“ (IIf 1864, 06, 20; 1888, 11, 25). Dem Herrn Pastor wurde „die erlaubniß gegeben eine Bibel und Agende für die Gemeinde zu kaufen, und soll dasselbe Gemeinde Eigenthum bleiben“ und „dem Nähverein, der der Gemeinde eine neue Kanzelbibel und Agende geschenkt, wurde ein Dank votiert“ (IIIb 1903, 09, 10; Id 1914, 11, 08). Später sei den englischen Gliedern ein Dank votiert worden für das Geschenk einer englischen Agende und Bibel, während in Waymansville die Gemeinde beschlossen habe, dass „eine Englische Bibel angeschaft werden sol“ (Id 1917, 11, 18; Ic 1920, 01, 01). In Columbus wurde „beschlossen, daß eine neue Altarbibel und ein neues Kirchenbuch angeschafft werden soll. Es sollten die beiden Bücher auf ungefähr $ 8. 00 kommen“. Nach einer Geldsammlung hierfür seien die neue Altarbibel und das Kirchenbuch der Gemeinde zur Ansicht übergeben worden (Ib 1880, 03, 46; 07, 04).

Gesangbuch und Bibel gehörten zur Grundausstattung eines jeden lutherischen Haushaltes. Dass es die richtigen waren, dafür sorgte die Synode und ihr offizielles Organ, die Kirchenzeitung „Der Lutheraner“.

4.4 Amtshandlungen zu besonderen Anlässen

Die Amtshandlungen oder Kasualien sind, außer den beiden Sakramenten Taufe und Abendmahl, Überlieferung, Sitte oder Brauch, also nicht heilsnotwendig und, im Gegensatz zu formaler Überbetonung, für den Glauben kein Gesetz. Daher ist nach evangelischem Verständnis kein theologisch zwingender Kanon der Kasualien zu definieren. Zu den Kasualien werden gewöhnlich Taufe, Konfirmation, Trauung, Amtseinführung, Konversion, Krankenabendmahl, Begräbnis, Einweihungshandlungen, Benediktionen,

[337] Vgl.: Die rechte Lutherbibel und die revidirte Lutherbibel. In: L 1902, 06, 10; 58/12, S. 180-182. Die im Artikel aufgeführten Textstellen beider Bibeln sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.12.

zuweilen in den Agenden auch die Beichte und in der römischen Kirche die Exorzismen gezählt. Fest- oder religiöse Bräuche sind ohne ihre geschichtlichen Bedingungen nicht übernehmbar. Für nichtsakramentale Kasualienhandlungen gilt : „So manch Land, so manche Sitte“. Das mosaische Gesetz und in seiner liturgischen Erbfolge der römische Ritus haben eine exakte Regelung der Kasualienhandlungen, da sie im ersteren Falle als Gottesgesetz gelten, im letzeren als wirksame Mittel, Heiligkeit oder übernatürliche Gerechtigkeit anzuzeigen bzw. zu bewirken. Um der hier drohenden Verdinglichung der Gnade, dem Verdienstglauben und dem für die Gemeinde unverständlichen, weil damals fremdsprachlichen, rein formalen Zeremoniell zu steuern, entwarfen die Reformatoren als selbständige Formulare oder innerhalb der Kirchenordnungen neue bzw. gereinigte Ordnungen.[338] Unter ihnen wurden Luthers Modelle (Taufbüchlein 1522; Traubüchlein 1529; Ordinationsformular 1535) beispielgebend und blieben es weiterhin.[339]

Diese galten und gelten weiterhin als Grundlage in den zu untersuchenden Kirchengemeinden. Besondere Anlässe waren neben den beiden Sakramenten Taufe und Abendmahl die Konfirmation, die Heirat und die Beerdigung.

4.4.1 Taufe und Konfirmation

Sache der Gemeinde sollte es sein, ihren Teil dazu beizutragen, dass die Kirche im Ganzen gebaut und gefördert wurde. Luther hatte nämlich daran erinnert, dass Gott neben der Predigt deshalb die heilige Taufe eingesetzt und durch dieselbe die sichtbare Christengemeinde gestiftet habe, damit dadurch die Kirche immer weiter ausgebreitet und bis an das Ende erhalten werde.[340] Zum gültigen Vollzug der Taufe gehörte, dass der Täufling im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes in das Wasser getaucht, oder damit begossen, oder damit anhaltend besprengt wurde.[341] Diese Taufe sollte die Gemeinde von ihrem Prediger „als dem Haushalter über Gottes Geheimnisse“ vollziehen lassen.[342]

Auf die Frage, wen der Prediger zu taufen habe, gab C. F. W. Walther die Antwort: 1. alle ungetauften Erwachsenen, welche es begehren, wenn sie die zur Seligkeit notwendige Erkenntnis haben und den rechten Glauben mit Wort und Tat bekennen (Apg 2,41; 8,27-39)[343]; 2. alle ungetauften Kinder, welche zwar wegen ihres Alters noch nicht fähig

[338] Die Kirchenordnungen sind gesammelt bei *Emil Sehling (Hrsg.)*: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Tübingen u.a. (Mohr u.a.) 1957ff.
[339] Vgl.: *M. Mezger*: Kasualien. In: RGG^3, 1959, Bd. 3, Sp. 1164-1166. Vgl.: *Eberhard Winkler*: Kasualien. In: RGG^4, 2001, Bd. 4, Sp. 843-844.
[340] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 45.
[341] Vgl.: Lehre und Wehre, S. 161-170, hier S. 161.
[342] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 86.
[343] 2 „41. Die nun sein Wort gerne annahmen, ließen sich taufen, und wurden hinzu gethan an dem Tage bei drei tausend Seelen.“ 8 „27. Und er stund auf, und ging hin. Und siehe, ein Mann aus Mohrenland, ein Kämmerer und Gewaltiger der Königin Candace in Mohrenland, welcher war über alle ihre Schatzkammer, der war kommen gen Jerusalem, anzubeten, 28. Und zog wieder heim, und saß auf seinem Wagen, und las den Propheten Jesaiam. 29. Der Geist aber sprach zu Philippo: Gehe hinzu, und mache dich bei diesen Wagen. 30. Da lief Philippus hinzu, und hörete, daß er den Propheten Jesaiam las, und sprach: Verstehest du auch, was du liesest? 31. Er aber sprach, Wie kann ich, so mich nicht jemand anleitet? Und ermahnete Philippum, daß er aufträte, und setzte sich bei ihn. 32. Der Inhalt aber der Schrift, die er las, war dieser: Er ist wie ein Schaf, zur Schlachtung geführet, und still wie ein Lamm vor seinem Scherer; also hat er nicht aufgethan seinen Mund; 33. In seiner Niedrigkeit ist sein Gericht erhaben; wer wird aber seines Lebens Länge ausreden? denn sein Leben ist von der Erde weggenommen. 34. Da antwortete der Kämme-

sind, selbst von ihrem Glauben Rechenschaft oder Rede und Antwort zu geben, aber von denen zur Taufe gebracht werden, welche über sie elterliche Gewalt haben (Mk 10,13-16)[344], vorausgesetzt, dass letztere nicht einer anderen Parochie zugehören (1 Petr 4,15[345]).[346]

Zu den ihm bekannten Taufgebräuchen in den Gemeinden der Missouri-Synode gehörten: 1. eine Erinnerung in Betreff der Erbsünde; 2. die Namengebung; 3. der sog. kleine Exorzismus; 4. das Zeichen des Kreuzes; 5. Gebete und Segensspruch; 6. der große Exorzismus; 7. die Verlesung von Mark 10, 13-16; 8. die Handauflegung; 9. das Vaterunser; 10. die Entsagung samt dem apostolischen Glaubensbekenntnis; 11. der Gebrauch der Paten; 12. die Anlegung des Westerhemdchens[347] und 13. der Segensspruch.[348]

Die Kirchengemeinden ließen ihre Neugeborenen durch ihre Pastoren taufen. Nur in Notfällen, wenn diese nicht anwesend waren, übernahmen das der Arzt, die Hebamme oder ein naher Verwandter. Dies wurde im Taufregister extra eingetragen, z. T. mit dem Zusatz „mit nachfolgender Bestätigung“ (z. B. Ia Tauf-Register 1853, Nr. 2; 1855, Nr. 12; IIa Tauf-Register 1899, Nr. 5-6; 1916, Nr. 8; IIc Tauf-Register 1889, Nr. 340, Nr. 375; 1892, Nr. 416; 1898, Nr. 594; 1905, Nr. 794; IId Tauf-Register 1889; 1890, Nr. 4; IIf Tauf-Register 1876, Nr. 6; 1889, Nr. 5).

Besonderheiten wurden ebenfalls festgehalten: Der Vater von Andreas Richey war Amerikaner. Er wurde vor der Taufe nach dem englischen Katechismus in dem Notwendigsten unterrichtet und sollte später in der „Deutschen Schule gründlicher“ unterrichtet werden. Barbara Maria Guckenberger wurde zweimal getauft. Sie „war früher von einem gewißen Eisenlohr in Cincinnati, O. getauft worden, dessen Taufe unsere Schwestergemeinde zu Cincinnati schon vorher hatte für kirchlich ungültig erklären müssen“ (Id Tauf-Register 1882, Nr. 3; Nr. 8). Bei Ray Lillian Thayer notierte der Pastor „Vater u. Mutter waren Kirchlos, beide irisch. Dies war ein Kind irischer Eltern, wurde sterbenskrank u. ich wurde ersucht, es zu taufen. Taufpaten: Frau Pastorin Emilie Kaiser u. Paul Kaiser, Primaner in Ft. Wayne, Ind.“. Bei Walter Ernest Georg Donhost war die

---

rer Philippo und sprach: Ich bitte dich, von wem redet der Prophet solches? Von ihm selber, oder von jemand anders? 35. Philippus aber that seinen Mund auf, und fing von dieser Schrift an, und predigte ihm das Evangelium von JEsu. 36. Und als sie zogen der Straße nach, kamen sie an ein Wasser; und der Kämmerer sprach: Siehe, da ist Wasser, was hinderts, daß ich mich taufen lasse? 37. Philippus aber sprach: Glaubest du von ganzem Herzen, so mags wohl sein. Er antwortete und sprach: Ich glaube, daß JEsus Christus GOttes Sohn ist. 38. Und er hieß den Wagen halten, und stiegen hinab in das Wasser beide Philippus und der Kämmerer; und er taufete ihn. 39. Da sie aber herauf stiegen aus dem Wasser, rückte der Geist des HErrn Philippum hinweg, und der Kämmerer sahe ihn nicht mehr; er zog aber seine Straße fröhlich“ [Hervorh. i. O.; HE].

344 „13. Und sie brachten Kindlein zu ihm, daß er sie anrührete. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. 14. Da es aber JEsus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Laßt die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich GOttes. 15. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich GOttes nicht empfähet als ein Kindlein. der wird nicht hinein kommen. 16. Und er herzete sie und legte die Hände auf sie und segnete sie“ [Hervorh. i. O.; HE].

345 „15. Niemand aber unter euch leide als ein Mörder, oder Dieb, oder Uebelthäter, oder der in ein fremd Amt greifet“.

346 Vgl.: Lehre und Wehre, S. 193-202, hier S. 193.

347 Westerhemd ist ein Taufhemd und eine Glückshaube. Die Sitte, dem Täufling nach vollzogener Taufe ein weißes Kleid überzustreifen, erwähnte schon Tertullian. Im Mittelalter wurde dies durch Überziehen einer Haube über den Kopf des Täuflings erweitert. Vgl.: *Jacob und Wilhelm Grimm*: Deutsches Wörterbuch. Bd. 29, Leipzig (Hirzel) 1960 (Repr. 1984), Sp. 638-640, hier Sp. 638.

348 Vgl.: Lehre und Wehre, S. 225-231, hier S. 225. Damit unterschied sie sich nicht wesentlich von der in der damaligen Zeit in Norddeutschland eingebürgerten Taufliturgie. Vgl.: *J. Beckmann*: Taufe Liturgiegeschichtlich. In: RGG^3, 1963, Bd. 6, S. 648-652, hier S. 652.

Mutter „englisch u. gehörte zu der Christian Church [...] Wurde im Hause getauft. Die Mutter des Kindes wollte nichts von der Taufe wissen“ (Ie Tauf-Register 1909, Nr. 312; 1911, Nr. 328). „Dem Christian Frd. Schneider wurde von seiner Efr. Maria Elisabeth Schneider geb. Bedenbrock den 20. Juni ein Söhnlein geboren, welches am 13. Juli getauft und Johann Ludwig Wilhelm genannt wurde. Da Gerhard Friedrich Schneider während der Taufhandlung sich weigerte, in des Kindes Namen dem Teufel seinen Werken u. Wesen zu entsagen, auf Ordnung des Lutherischen Taufbüchleins, so mußte er während der Hl. Handlung abtreten und des Kindes Vater mußte Nothgezwungen die Pathenstelle vertreten“ (IIa Taufverzeichnis vom Jahre 1849). Die Eltern des Kindes Johann Georg Louis Sweet „haben sich nicht geheiratet. Der Vater floh nach der Geburt des Bastards“ (IIc Tauf-Register 1914, Nr. 318).

Taufregister geben auch einen Einblick in die Berufe der Väter. Genannt wurden Handarbeiter, Schuhmacher, Tischler, Bauer, Bäcker, Wagner, Inhaber einer Grocery, Schneider (Id Tauf-Register 1859, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9), Zimmermann, Anstreicher und Arbeiter (Id Tauf-Register 1860, Nr. 1, 2, 3).

Dem Wunsch des Pastors, bei Taufhandlungen solle „der Glauben [das Glaubensbekenntnis] nicht gesungen werden“, damit der Gottesdienst nicht zu lange dauere und auch noch Christenlehre gehalten werden könne, wurde stattgegeben. Dies führte zu Irritationen. Das Protokoll wurde später in diesem Punkt verbessert. Es sollte heißen: „Bei Taufhandlungen soll der Glaube nicht *gesungen* werden, wenn Christenlehre gehalten würde“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1883, 10, 07; 1884, 01, 01). Den Stellenwert der Taufe zeigt folgender Beschluss: Als der Vorsteher der Gemeinde die Aussagen des Arztes über den Gesundheitszustand ihres Pastors berichtete und erklärte, dass dieser „der Ruhe sehr benötigt sei“ und dass dieser die Gemeinde bitte, ihm völlige Ruhe zu gewähren, wurden ihm drei Monate Ruhezeit gegeben. Auflage war, dass er aber, „wenn möglich Taufen u.s.w. und wenn möglich auch Confirmandenunterricht halten solle. Anmerkung: Letzteres wurde nicht positiv verlangt, sondern nur gewünscht“ (Ib 1886, 01, 01).

Taufdaten wurden in den Kirchenbüchern eingetragen, da der Täufling durch diese Handlung aus dem Stand der Ungnade in den Stand der Gnade und aus der Verdammnis in die Seligkeit versetzt wurde. Nach der Taufe war er das Sinnbild der sichtbaren Christengemeinde. Reine Geburtsdaten fehlen fast völlig.

Nach Ansicht der Synode könne ein Katechumene nur dann die Konfirmation erhalten, wenn er mindestens den Text des Katechismus ohne Auslegung auswendig hersagen könne. Dazu müsse ihm „der Verstand desselben“ so weit beigebracht worden sein, dass er sich selbst zu prüfen im Stande sei. Fähigere Katechumenen seien, wenn möglich, dahin zu bringen, dass sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den „klarsten Beweissprüchen“ aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Sekten daraus widerlegen können. Als Zeitansatz für den Konfirmandenunterricht sei von einhundert Stunden auszugehen. Der Prediger habe darauf zu sehen, dass „seine Confirmanden eine gute Anzahl solcher kirchlicher Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen zu einer Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können“. Außerdem mache sie es ih-

ren „Predigern zur Gewissenspflicht, die Katechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher unter Anderen, wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Katechismus mit ihnen anzustellen“. Über 40 Jahre später verlangte die Synode den gleichen Kenntnisstand, gab sich selber aber den Auftrag, diese Ausbildung der Konfirmanden zu überwachen.[349]

Zum Ablauf in der Kirche wurde beschlossen, dass „forthin die Confirmation der Kinder nach dem Alter gehen sollte: die Ältsten zuerst und die Jüngsten zuletzt“ (Ib 1882, 03, 26). Dies wurde später bestätigt. „Es wurde beschlossen den Beschluß von 1882 anzunehmen und die Konfirmanden nach ihrem Alter zu setzen“ (Ib 1912, 01, 01).

Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia hatte eine Ausnahme von der Regel gemacht und Lorenz Hauer erlaubt, seine Tochter konfirmieren zu lassen, obwohl sie das nötige Alter noch nicht erreicht hatte (IId 1913, 01, 01). Wenig später legte Pastor Jüngel der Gemeinde folgende Sache vor. Herr Dickmeyer Senior, so das Protokollbuch, habe verlangt, dass seine Tochter Lydia dieses Jahr konfirmiert werde. Das habe er, der Pastor, aus zwei Gründen verweigert. Erstens dürfe er das nicht ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde. Diese habe eine Altersgrenze festgesetzt, und das Kind habe sie noch nicht erreicht. Zweitens sei das Kind nach seinem Urteil in der Erkenntnis der christlichen Lehre noch weit zurück. Dass der Weg zum Konfirmandenunterricht zeitweilig schlecht sei dürfe nicht als Begründung für eine frühzeitige Konfirmation genommen werden.

Dieser Sachstand sei auf Verlangen des Vaters des Kindes der Gemeinde vorgelegt worden. Darauf habe Herr Dickmeyer gesagt, dass er nicht wegen des Alters oder anderer Ursachen die Konfirmation seines Kindes in diesem Jahr wünsche, sondern allein wegen der schlechten Wege, und weil das Kind ein Mädchen sei. Der Bruder des Mädchens, so sei vorgebracht worden, fahre jeden Tag im eigenen Wagen zur Schule nach Vallonia und abends wieder heim. Dann könne er auch jedesmal an der Gemeindeschule vorbeifahren und seine Schwester bis zur Schule und von der Schule wieder heimfahren. Nach längerer Beratung habe die Gemeinde beschlossen, dass in diesem Fall keine Ausnahme von der Regel, dass ein Kind dreizehn Jahre alt sein soll bei seiner Konfirmation, gemacht werden solle (IId 1913, 02, 09).

In der folgenden Extraversammlung sei dann Pastor Jüngel zum Vorsitzenden gewählt worden, obwohl er bemerkt habe, dass er wohl viel werde reden müssen in dieser Versammlung. Zuvor sei die Eröffnung der Versammlung mit dem Gebet um den Heiligen Geist erfolgt. Dieser solle einen jeden in der Versammlung „fleißig machen [..] die Einigkeit in Geist zu halten durch das band des Friedens, damit nicht durch Uneinigkeit die Gemeinde getrennt werde“.

Zunächst habe Pastor Jüngel gesagt, dass es sich in dieser Versammlung nicht etwa nur um die Konfirmation dieses oder jenes Kindes handele. Es gehe vielmehr um das „Wohl oder Schaden der Gemeinde“. Er habe daher alle ermahnt, dass niemand diese Ver-

[349] Vgl.: L 1846, 09, 05; 03/01, Cap. V., §§17-18, S. 5. L 1853, 06, 21; 09/22, Cap. V. A. §§16-17, S. 147-148. Vgl.: Synodal-Handbuch, Cap. V.A, §§16-17, S. 13-14.

sammlung verlassen solle, bis die vorliegende Sache in christlicher Weise entschieden sei. Dann habe er berichtet, dass der am neunten Februar gefasste Beschluss verschieden aufgefasst worden sei. Herr Dickmeyer meine nämlich, dass mit diesem Beschluss auch gemeint sei, dass Herr Lorenz Hauers Tochter von der Konfirmation ausgeschlossen sei. Er sei nämlich darüber sehr ungehalten gewesen, dass Hauers Tochter konfirmiert werden solle und seine nicht. Durch Aufstehen sei dann geklärt worden, wie die einzelnen Glieder den Beschluss vom neunten Februar verstanden hätten. Herrn Dickmeyers Auffassung sei von dreien geteilt worden. Seine, des Pastors, Auffassung dagegen von vierzehn Gliedern, nämlich, dass durch diesen Beschluss Lydia Dickmeyer allein von der Konfirmation ausgeschlossen sei.

Es sei dann noch darauf hingewiesen worden, dass die erste Auffassung ein Missverständnis sein müsse, weil ja nur der eine Fall mit Lydia Dickmeyer der Gemeinde vorgelegt worden sei. Solle damit noch jemand anderes gemeint sein, dann hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen. Ferner habe die Gemeinde ja deswegen den Beschluss gefasst, weil der Pastor gesagt habe, dass Lydia Dickmeyer für eine frühzeitige Konfirmation noch nicht weit genug sei in der Erkenntnis der christlichen Lehre. Es sei deswegen vom Vorsitzenden entschieden worden, dass mit dem Beschluss vom neunten Februar allein Lydia Dickmeyer gemeint sei und nicht Lydia Hauer. Auf eine diesbezüglich direkte Frage habe Herr Dickmeyer geantwortet, dass er damit nicht zufrieden sei.

Der Pastor habe dann weiter berichtet, dass er mit dem Vorsteher Hackman am Mittwoch zu Dickmeyers und am Donnerstag zu Herrn Hauer gegangen sei. Diesem habe er den Sachstand dargelegt, dass Herr Dickmeyer daran denke, sein Kind anderswo konfirmieren lassen. Bestehe Herr Hauer auf seinem Privileg, das ihm die Gemeinde in der Januarversammlung gemacht habe, verliere die Gemeinde vermutlich die gesamte Familie Dickmeyer. Dickmeyers sei es nicht gegeben, oder sie seien nicht in der Verfassung, zwischen Privileg und Recht unterscheiden zu können. Er, Hauer, aber könne das, und deswegen werde auch von ihm mehr verlangt. Dickmeyer sei in dieser Sache zu schwach, deswegen solle man ihm nachgeben nach dem Spruch, einer trage des anderen Last. Es wäre auch nicht zu viel verlangt, wenn er das Privileg der Gemeinde wieder zurückgebe, da sich jetzt herausstelle, dass die Gemeinde durch dieses ihm gegebene Privileg größeren Schaden erleiden werde, als er davon Vorteil habe. Deswegen sei er zu ihm gekommen, zumal der Heilige Geist verlange, dass „wir das Leben für die Brüder lassen sollen“. Gebe er das Privileg der Gemeinde zurück, dann werde sich die Familie Dickmeyer zufrieden geben und ihre Tochter auch noch das nächste Jahr zum Konfirmandenunterricht schicken. Herr Hauer habe sich dazu nicht bereit erklärt, er sei aber gebeten worden, dies bis zum Sonntag noch weiter zu überlegen.

In der Versammlung danach gefragt, ob er dazu bereit sei, habe er mit Nein geantwortet. Herr Dickmeyer, so Pastor Jüngel, wolle von seiner verkehrten Ansicht, dass, wenn Herr Hauers Kind konfirmiert werde, auch sein Kind konfirmiert werden müsse, nicht lassen. Man könne dies auch kaum von ihm verlangen, da er nicht fähig sei, das Verkehrte an dieser Sache einzusehen. Aber auch Herr Hauer wolle sein Privileg nicht zu-

rückgeben. Wenn man nicht die eine oder andere Familie oder beide verlieren wolle, bleibe nichts anderes übrig, als dass die Gemeinde nachgebe. Er, der Pastor, sehe nur zwei Wege aus dieser misslichen Lage heraus, wenn nicht durch erneutes Brechen einer alten Regel ein möglicherweise schlimmerer Präzedenzfall geschaffen werden solle. Entweder werde dieses Jahr gar nicht konfirmiert, oder der Konfirmandenunterricht werde so lange fortgesetzt, bis Lydia Dickmeyer auch weit genug sei in der Erkenntnis der christlichen Lehre. Dagegen habe sich der entschiedene Widerspruch zweier Väter erhoben, die fest mit der Konfirmation ihrer Kinder am Palmsonntag gerechnet hätten. So sei der Gedanke ausgesprochen worden, dass Lydia Dickmeyer privat unterrichtet werden solle, um später allein konfirmiert zu werden. Aber der Pastor habe dagegen gewarnt, weil dadurch „einer neuen Unordnung die Thür eröfnet wird". Die Gemeinde habe dann beschlossen, dass von nun an „nie wieder von den Pastor der Gemeinde verlangt werden soll einen Schulpflichtigen Kinde privat Unterricht zu geben um es auf eine auserordlichen Confirmation vorzubereiten".

Dafür, dass Herr Dickmeyer durch seine späte Anfrage die Gemeinde in eine unangenehme Lage gebracht habe, sei er scharf gerügt worden. Hätte er seine Sache zusammen mit Herrn Hauer in der Neujahrsversammlung vorgelegt, hätte die Gemeinde beiden das Privileg verweigern können. Darauf habe Herr Dickmeyer geantwortet, dass er es selber zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst habe, dass er seine Tochter konfirmiert haben wollte. Er habe sich erst dazu entschlossen, als er gesehen habe, dass Herr Hauer das Privileg bekommen habe. Die Gemeinde habe daraufhin beschlossen, dass von jetzt an derjenige, der ein Kind konfirmiert haben wolle, diese Absicht dem Pastor der Gemeinde mitteilen müsse. Dies solle zwei Jahre vor der Konfirmation gleich zu Anfang des Konfirmandenunterrichts geschehen und nicht erst später im Laufe des Jahres. Als Beispiel sei gesagt worden, wenn man ein Kind im Jahr 1915 konfirmiert haben wolle, so müsse man es dem Pastor der Gemeinde gleich am Anfang des Konfirmandenunterrichtes im Herbst 1913 mitteilen.

Herr Dickmeyer habe dann gemeint, sein Kind solle am Schluss des hiesigen Schuljahres im Mai oder Anfang Juni konfirmiert werden. Darauf habe sich der Pastor aber nicht einlassen können, weil das Kind viel mehr Zeit brauche, etwas mit seinem Verstand zu erfassen, als die meisten anderen Kinder. „Und so stelle man ein Knecht an, aber so schreibe man nicht seinem Pastor etwas vor. Da masse er sich mehr Rechte an, als die ganze Gemeinde je gethan habe oder thun würde, dann die gebe Jedesmal den Pastor, wen er die Konfermanten nicht zu der gewünschten Zeit zur Konfermation fertig haben könne genügend Zeit damit die Kinder ordentlich vorbereitet würden".

Nun habe Herr Dickmeyer gesagt, er wisse, dass die Zeit ausgereicht habe. Sein Kind wisse mehr, als der Pastor hier behauptet habe. Der Pastor habe erwidert, er könne wohl nächsten Sonntag das Kind vor die Gemeinde bringen, und ihm solche Fragen vorlegen, dass es aus 100 wohl 15 richtig beantworten könne. Mancher möge dann meinen, dass es ein gutes Examen gewesen sei, aber damit hätte er „einfach die Gemeinde betrogen". Er werde solche Fragen stellen, aus denen hervorgehe, dass die Kinder die christliche Lehre wirklich verstanden hätten und sie nicht bloß auswendig hersagen könnte, auch

wenn das etwas länger dauere. Das sei es ja, was die Gemeinde von ihm verlange, aber nur er selber könne wissen, wenn ein Kind so weit sei. Nachdem Herrn Dickmeyer „dann von allen Seiten ernstlich viel [zu]geredet worden war", habe er sich endlich dazu bereit erklärt, wenn nötig, bis zum Herbst diesen Jahres zu warten.

Darauf habe die Gemeinde beschlossen, ihren Pastor zu bitten, dass er Lydia Dieckmeyer privat Unterricht erteile, um sie für eine außerordentliche Konfirmation vorzubereiten, damit sie, wenn möglich, noch vor dem Herbst konfirmiert werden könne. Darauf befragt habe der Pastor sich zu der Mehrarbeit bereit erklärt, um „die Gemeinde aus der Unangenehmen Lage zu befreien, in welche sie durch das am 1st Jan 1913 ohne Not ertheilte Privilegeum gerathen ist" (IId 1913, 02, 23).

In der gleichen Gemeinde fragte Herr Wm. A. Dieckmeyer in der Versammlung wegen der Konfirmation von Ruby Richards an. Diese habe seit einigen Jahren ihre Heimat bei Dickmeyers gefunden. Seit dieser Zeit habe sie die Gemeindeschule besucht, aber sich noch nicht, einem früheren Gemeindebeschluss gemäß, zwei Jahre an dem Konfirmationsunterricht beteiligt. Sie wünsche nun, diese Ostern konfirmiert zu werden, weil Pastor Jüngel fort gehe. Herr Dickmeyer habe ihr die nötigen Kenntnisse für eine solche Konfirmation bescheinigt, und auch Pastor Jüngel habe erklärt, dass das Mädchen die nötigen Kenntnisse habe und dass er sie mit gutem Gewissen konfirmieren könne.

Nach ausgiebiger Unterredung hierüber sei beschlossen worden, nicht von einem früheren Beschluss der Gemeinde abzuweichen. Pastor Jüngel habe dann versucht der Gemeinde aufzuzeigen, dass sie „in dieser Sache verkehrt handele". Darauf sei beschlossen worden, am nächsten Sonntag gleich nach dem Gottesdienst eine Extraversammlung abzuhalten, „um den heutigen Beschluß der Gemeinde in Wieder Erwägung zu ziehen" (IId 1916, 04, 02). In dieser Extraversammlung sei zwar von mehreren Gliedern über diesen Punkt geredet worden, aber „es wurde keinen Beschluß weiter über diesen Punct erhoben" (IId 1916, 04, 09).[350]

Immer wieder gab es Komplikationen hinsichtlich des Alters der Konfirmanden. In der Johannesgemeinde am White Creek begehrten manche Eltern wiederholt, dass ihre Kinder früher konfirmiert werden sollten. Dieser Sachverhalt wurde in der Gemeindeversammlung vorgelegt und folgender Beschluss gefasst: Es solle „im ganzen bei der bisherigen Ordnung bleiben [..] doch mit folgender Ausnahme: ‚Wenn ein Kind von Jugend auf regelmäszig in die Schule ging, und wenn es in Schulkenntnisz den guten Confirmanden gleich sei; dann mag es confirmiert werden, auch wenn es im Jahre der Confirmation noch keine 14 Jahre ist. – Doch soll kein Kind confirmiert werden, welches nicht bis zur Confirmation das 13 Jahr erfullt hat es lage dem ein besonderer Nothfall vor'" (Ia 1886, 10, 24). Ein späterer Antrag wurde mit Hinweis auf den ergangenen Beschluss abgelehnt (Ia 1895, 01, 01). Das Problem wurde weiter diskutiert und zwei Vorschläge eingebracht. Der eine lautete „das die Kinder confirmiert werden sollen wenn

[350] Die Konfirmation fand doch statt, denn im Tauf-Register der Gemeinde erscheint u. a. eine Ruby Violet, geb. 25. Dez. 1902, Vater: Otis Richards, Mutter: Pearl geb. Motsinger mit der Bemerkung: „Wurden vor der ganzen Gemeinde examiniert und dann getauft. Als Zeugen fungierten die Herren Wm. A. Dieckmeyer und Heinrich Dieckmeyer". Im Konfirmanden-Register ist sie mit ihrem Konfirmationsspruch Lk 11,28 eingetragen (IId Tauf-Register 1916, Nr. 2; Confirmanden-Register 1916, Nr. 5).

Sie am 25ten April selben Jahres 13 Jahre alt sind, und der andere das Sie am Weihnachten vor der Confirmation 13 Jahre alt sein Sollen. Auf längeres besprechen wurde der Letzte Vorschlag mit bedeutender mehrheit angenommen. Weiter Beschloß die Gemeinde den Beschluß von /86 aufzuheben und beauftragte den Pastor den Neuen Beschluß Strenge zu befolgen, und wegen die Schüler die schon ein Jahr im unterricht gegangen sind unter dem Beschluß von /86, beschloß die Gemeinde das sie sich unter den Neuen Beschluß zu fügen haben und nächsten Ostern nicht Confirmiert werden können". Unmittelbar nach diesem Beschluss frug ein Gemeindeglied, „ob mit seinem Groß Kinde nicht eine Ausnahme gemacht werden könne von der eben beschlossenen regel. Da er nicht Wisse wie lange Er das Kind behalten könne und es doch nicht unconfirmirt weg nehmen lassen möchte. Hierauf erklärte der Pastor wenn der Nothfall eintrete solle daß das Kind bis Ostern 1899 vom Vormund weggenommen werden solle, so wolle er es privatum noch unterrichten damit es Ostern 1899 eingesegnet werden könne. Die Gemeinde erhob diesen vorgeschlagenen Ausweg zum Beschluß" (Ia 1897, 06, 27; 10, 03; 11, 21). Damit bewies die Gemeinde, dass sie nicht um der Regel willen an dieser festhielt, sondern mitten im Leben stand. Später machte sie aber deutlich, dass sie „keine ausnahmen mit das Confirmieren der Kinder" machen wollte (Ia 1903, 10, 11). Die Immanuelgemeinde zu Seymour sprach sogar ihrem Pastor auf seine Anfrage, ob eine bestimmte Regel aufgestellt werden solle, wonach sich die Konfirmation eines Kindes richte, das Recht zu, in dieser Sache nach seinem Urteil verfahren zu können (IIc 1889, 10, 03).

Ähnliche Probleme hatten auch die anderen Kirchengemeinden. Entweder wurde die Hilfe der Kinder zu Hause gebraucht (Ic 1908, 10, 04), die Gründe in der Versammlung genannt, aber nicht protokolliert (Id 1892, 02, 14; 1893, 11, 05; 1894, 11, 04), ein Notfall war eingetreten (Ie 1884, 03, 30), der Vater brauchte den Sohn dringend, wusste aber nicht, ob er „nächstes Jahr noch auf demselben Platz wäre" (IId 1886, 04, 11) oder wer allgemein „eine Ausnahme wünscht muß seine Gründe der Gemeinde vorbringen und die Gemeinde soll dann entscheiden, ob die Gründe Genügend sind oder nicht" (IIf nach 1904, 06, 05). In einem Falle hatte ein Schüler „seine Mutter schon lange durch den Tod verlohren [..], der Vater sei meistens auch nicht zu Hause und so entstehe unter den Kindern viel Streit. Auch habe der Vater versprochen den Knaben zu einem Bauer auf das Land zu schicken, damit er von der Straße bleiben müsse und auch ordentlich erzogen werde" (IIc 1902, 02, 09).

Gründe für ein Vorziehen der Konfirmation gab es genug. Diesen wurde von der Gemeinde in der Regel dann stattgegeben, wenn der Pastor bescheinigte, dass das Kind genügende Erkenntnis in der christlichen Lehre besaß. Kam es trotzdem zur Konfrontation, weil eine Seite auf ihrem vermeintlichen Recht beharrte, mussten erhebliche Anstrengungen gemacht werden, um den Frieden in der Gemeinde wieder herzustellen. Trotzdem war die Gemeinde bemüht, die selbst gegebenen Normen ein- und damit an einer allgemeinverbindlichen Regel festzuhalten.

4.4.2 Heirat

Luther habe, so führt Schäfer aus, in der Ehe das gutgeheißene Schöpfungswerk gesehen, das nicht durch widernatürliche Keuschheitsgelübde verhindert werden dürfe. Gott habe die Ehe als einen heiligen Orden gestiftet, durch Zeugung und Erziehung von Kindern auf die Familie ausgerichtet und sie im Sinne der Dreiständelehre zur Grundlage des Status oeconomicus gemacht. Im „Traubüchlein" habe Luther aus seiner Anschauung die liturgische Folgerung gezogen, die dann zum Mittel der religiösen Volkserziehung geworden sei. Würden Mönch und Nonne trotz fehlender biblischer Begründung feierlich eingesegnet, dann um so mehr diejenigen, die mit Gottes Wort in den Stand der Ehe träten. Die späteren Vorschriften der evangelischen Kirchenordnungen über Schließung und Führung der Ehe seien dann wesentliche Elemente der Konfessionalisierung gewesen.[351]

Kreß betonte, für Luther habe Gott die Ehe vor dem Sündenfall eingesetzt, sie sei aber zugleich ein „weltlich Ding", also ein „Stand" und eine Ordnung, die auch für Nichtchristen einsehbar und gültig sei. Für die Ehe sei es wesentlich, der jeweiligen Ordnung des staatlichen Rechts unterworfen zu sein.[352]

Dies lässt sich z. B. in der Petrusgemeinde zu Columbus nachweisen. Dort wurde im Trauregister der Eintrag „laut license" benutzt. Damit wurde klargestellt, dass zuerst der Eintrag im County-Gericht erfolgt sein musste, ehe die kirchliche Trauung erfolgen konnte (z. B. Id Trauungs-Register 1866, Nr. 3; 1868, Nr. 2-5; 1869-1875).[353] Häufig wurde hierbei auch der Beruf des Mannes genannt: Schmied, Apotheker, Küfer, Schneider, Farmer, Bauer, Gerber, Schuster, Schreiner, Kaufmann, Bücheragent, Fabrikarbeiter, Fuhrmann oder Arzt in Jonesville (z. B. Id Trau-Register 1876, Nr. 1-2; 1877, Nr. 2; 1878, Nr. 1-4, 6-7; 1879, Nr. 2, 5; 1881, Nr. 1; 1882, Nr. 1; 1883, Nr. 4).

Generell waren Eintragungen im Trau-Register nicht so ausführlich wie solche in den Protokollen. Heinrich Held Sen. wurde mit seiner von ihm früher geschiedenen Frau Anna M. C. Held wieder getraut (Ib Trau-Register 1890, Nr. 3). Bei Ismael Wagner und Harry Hill stand „Bräutigam war englisch" oder bei Alva Crasse „Der Bräutigam war ein Engl.-Amerikaner u. kirchlos" (Ie Trau-Register 1906, Nr. 60; 1907, Nr. 61; 1910, Nr. 72). Bei Friedrich Hallow und Engel Steinbruck hieß es „war bei beiden die zweite Heirath" und bei Elisabeth Muster „die Braut katholisch getauft u. erzogen trat öffentlich zur luth. Kirche über" und bei Wilhelm Schneider und Maria Holtmann, geb. Frische „Dritte Verm. des Bräutigams zweite Vermählung der Braut" (IIc Trau-Register 1878, Nr. 11; 1879, Nr. 15; IId Trau-Register 1900, Nr. 1).

Für das Verhalten bei Hochzeiten in der Kirche finden sich auch Eintragungen in den Gemeindeprotokollen. So wurde beschlossen, dass Brautleute so lange in der Kirche bleiben sollten, bis der Gottesdienst zu Ende war (Ia 1896, 04, 26). Dem Pastor sollte es überlassen bleiben, ob eine Trauung ausnahmsweise vor der Predigt stattfinden könnte (Id 1889, 11, 03). Diejenigen, welche sich verehelichen wollten, sollten zwei Sonntage

[351] Vgl.: *Rolf Schäfer*: Ehe IV. Kirchengeschichtlich in: RGG[4], 1999, Bd. 2, Sp. 1075-1077, hier Sp. 1075-1076.
[352] Vgl. *Hartmut Kreß*: Ehe VI. Systematisch-theologisch 1. Evangelisch in Ebd. Sp. 1078-1080, hier Sp. 1078.
[353] Vgl.: *Holtmann,* Heinrich zur Oeveste, S. 102 FN 180.

vorher öffentlich in der Kirche „proklamirt“ werden (IIa 1861, 01, 02). Der Bräutigam hatte dafür zu sorgen, dass „solche da sind, die auf Ordnung sehen“ und es wurde beschlossen dass „hinfort nicht mehr *während* oder *inmitten* irgend eines Gottesdienstes Trauungen sollten stattfinden“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1892, 07, 03; 1893, 07, 02).

Situationen, in denen die Gemeinde als Ganzes involviert war, nahmen in den Protokollen einen breiteren Raum ein. In der Johannesgemeinde am White Creek verzeichnete das Protokoll folgenden „traurige[n] Fall“. Nachdem Herr Fritz Möllenkamp mehrere Monate mit seiner Frau im Ehestand gelebt habe, sei sie von ihm gegangen, weil er sie „lieblos vernachläßigte und schändliche Nachreden von andern Leuten über sie anhörte und glaubte“. Wochenlang habe er sich dann in einem Haus aufgehalten, „da eine Jungfrau war, von welcher seine Frau gehört hatte und auch sagte, daß er unerlaubten Umgang mit ihr pflege“. Zu dieser habe er auch „eingestandener Maßen“ in jener Zeit gesagt: „Hätte ich dich zur Frau genommen, so hätte ich beßer gethan“. Herr Hermann Möllenkamp habe jene Jungfrau, auf welche seines Sohnes Frau Verdacht gehabt habe, nach deren Weggang sogleich als Magd in sein Haus aufgenommen, dadurch die Versöhnung zwischen den jungen Eheleuten gänzlich verhindert, und jedermann damit ein Ärgernis gegeben. Weder der Vater noch der Sohn habe, vom Pastor und den Vorstehern zur Rede gestellt und ermahnt, darauf gehört, dieses Ärgernis abzustellen und genannte Person aus dem Haus zu entfernen. Beide hätten behauptet, recht getan zu haben, und sich auf die Gemeinde berufen. Aber die Gemeinde habe erkannt, dass Herr Möllenkamp Unrecht tue und ihn ermahnt, die genannte Person aus dem Haus zu entfernen, damit das Ärgernis und das Hindernis zur Versöhnung „weggeräumt würde“. Aber auch jetzt wolle Herr Möllenkamp sich nichts sagen lassen und die Person auch nicht aus dem Haus entfernen. Die Gemeinde sei dann überein gekommen, ihm noch Zeit zur Besinnung und Busse zu geben. Bis dahin solle beiden, Vater und Sohn, das heilige Abendmahl versagt bleiben (Ia 1869, 07, 25).

Dieses habe aber nichts genutzt. Pastor und zwei Vorsteher seien diese Woche wieder bei ihnen gewesen, um sie selbst zu ermahnen und vor die Gemeinde zu fordern. Es sei aber bei Möllenkamps nichts auszurichten gewesen. Alles, „was ihnen aus Gottes Wort in Liebe und Ernst vorgehalten [wurde]“, hätten sie mit „gottlosem Trotz“ verachtet.

> „Sie hätten gar nicht geläugnet daß Fritz die Jette Kriger die Ehe versprochen habe, ehe er Louise Kopp heirathete und daß er jetzt die erstere heirathen wolle und daß der Vater dazu helfe. Aber als ihnen aus Gottes Wort gezeigt wurde, daß das Ehebruch sei, sprachen sie frech: wir sind die Ersten nicht, und auch die Letzten nicht, die so was thun. Auch läugneten sie nicht, daß sie die Jette Kriger zum Ungehorsam gegen ihre Eltern aufgestachelt hätten, sie gaben aber vor: es ehrt ja niemand seine Eltern. Und als ihnen ihre Lügen vorgehalten worden seien, hätten sie das auch nicht geläugnet, sondern abermals frech gesprochen: ‚Es löge ja jeder und der Pastor auch.‘ Aber sie hätten zugeben müßen, Pastor und Vorsteher redeten nur christlich und nach Gottes Wort mit ihnen, und wollten sie blos vom Ehebruch bewahren und vom Weg zur Hölle zurückbringen. So hätten sie sich doch durchaus nicht bereden laßen der Ermahnung zu folgen, sondern noch geklagt, sie wären nur gekommen, sie zu quälen und zu peinigen. So hätten sie durchaus nichts ausgerichtet, hätten auch alle Hoffnung verloren, daß noch etwas bei ihnen auszurichten wäre. Und als sie vor die Gemeinde vorgefordert wären, hätte Fritz gesagt die Gemeinde ginge ihn, und er sie gar nichts an und sein Vater hätte geäußert: ich weiß noch nicht ob ich komme“.

Nach Anhörung dieses Berichtes habe sich die Gemeinde dahingehend ausgesprochen, dass sie keine Hoffnung habe, noch etwas zur Besserung der Möllenkamps tun zu können, weil jede „Vermahnung frech zurück gewiesen“ werde. Jedoch sei beschlossen worden, die Sache bis nach Ostern ruhen zu lassen, um sie nach der Pastoralkonferenz wieder vorzulegen, Versammlung zu halten und die Herren Hermann und Fritz Möllenkamp nochmals dazu einzuladen (Ia 1870, 03, 27).

Beide seien dann auch erschienen, und die Gemeinde habe sie zur Buße ermahnt und dabei gesagt, wenn sie nicht Buße täten, müsse die Gemeinde sie ausschließen „und für Heiden und Zöllner halten, wie unser Herr Jesus befiehlt“. Weder Vater noch Sohn habe zuerst auf die Frage, ob er Buße tun oder in seinem gottlosen Tun fortfahren wolle, eine Antwort gegeben. In ihrem weiteren Verhalten während der Versammlung habe die Gemeinde keine Spur von Buße erkennen können. Hermann Möllenkamp habe jetzt noch vorgegeben, kein Unrecht damit getan zu haben, dass er Jette Krieger in das Haus genommen und behalten habe. Wenn die Gemeinde jedoch verlange, er solle „sie aus dem Haus thun“, so wolle er das wohl machen. Fritz Möllenkamp habe behauptet, er habe mit der Gemeinde nichts zu tun. Keiner von beiden habe sich, trotz weiterer Belehrungen, etwas sagen lassen, sondern nur ein „zanksüchtiges und boshaftes Widersprechen“ gezeigt. Dieses sei so weit gegangen, dass die Gemeinde beide ermahnt habe, wenn sie nicht ordentlich reden, sondern zanken wollten, müsse man sie aus der Versammlung weisen. Die Gemeinde habe dann beschlossen, Hermann und Fritz Möllenkamp auszuschließen und den Bann öffentlich über sie auszusprechen. Hierzu habe die Gemeinde den Pastor beauftragt, dieses am nächsten Sonntag öffentlich von der Kanzel herab zu tun. Begründet habe die Gemeinde den Beschluss folgendermaßen: „Weil sie denn Beide vom Anfang ihrer Versündigung an, alle Ermahnung und Bestrafung von Einzelnen vom Kirchenrath, und von der Gemeinde beharrlich verachtet haben u. in ihren offenbaren Sünden unbußfertig fortgefahren sind, dem Glauben und gut Gewissen von sich geworfen, und sich dadurch selbst vom Reich Gottes ausgeschloßen haben“ (Ia 1870, 05, 15).

Am Sonntag Rogate, den 22. Mai 1870, sei nach der Predigt von dem Pastor der Bann in folgender Weise ausgesprochen worden:

> „Nun habe ich noch eine der traurigsten Pflichten meines Amtes zu erfüllen, nemlich die Verkündigung des Bannes über 2 bisher gewesene Mitglieder unserer Gemeinde.
> Wie der ganzen Gemeinde nicht blos, sondern auch der ganzen hiesigen Umgegend bekannt ist, so hat *Fritz Moellenkamp* seine Ehefrau durch boshafte und schmachvolle Behandlung von sich getrieben und sich bald darauf mit einer anderen Weibsperson eingelassen, welche er heirathen will; will also nach Christi Wort Math. 19. 9: ‚Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der Hurerei willen) und freiet eine andere, der bricht die Ehe‘ ein Ehebrecher sein. Und sein Vater *Hermann Moellenkamp* hat dieses nicht blos nicht verhindert, sondern dazu geholfen. Obwohl nun beide von Einzelnen, vom Pastor, vom Kirchenrath und von der ganzen Gemeinde oftmals gestraft und ermahnt worden sind, so haben sie sich doch allen, auch der ganzen Gemeinde mit trotziger Unbußfertigkeit widersetzt und also das Christenthum verläugnet, Glauben und gut Gewißen von sich gestoßen u. sich also aus dem Gnadenreich Gottes ausgeschloßen. Darum wird hiermit im Namen des dreieinigen Gottes, kraft der Schlüßelgewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden

> gegeben hat, der Bann über *Hermann* und *Fritz Moellenkamp* ausgesprochen, werden also beide aus der Versammlung der heiligen christlichen Kirche ausgeschloßen und wird ihnen der Gebrauch und die Theilnahme an den heiligen Sakramenten versagt, u. zwar so lange, bis sie Buße thun u. sich durch wahren Glauben an Christum wieder zu Gott bekehren.
> Die ganze Gemeinde aber wird hiermit ermahnt aus christlichen Mitleiden Gebet u. Fürbitten für beide bei dem barmherzigen Gott fleißig und oft zu thun daß er ihnen Gnade zur Buße und Bekehrung um Jesu Christi, unsers Heilandes willen, geben wolle, damit sie endlich doch möchten selig werden.
> Uns alle aber bewahre Gott in Gnaden vor Unbußfertigkeit und Unglauben u einem verstockten Herzen, um Jesu Christi, unsers Heilandes willen. Amen“ [Hervorh. i. O.; HE] (Ia 1870, 05, 22).

Am 13. Sonntag nach Trinitatis habe der Pastor nach der Predigt die Gemeinde über Veränderungen im Sachstand informiert. Er könne jetzt „zu unser aller Freude“ der Gemeinde melden, dass Gott Gnade zur Buße gegeben habe. Hermann Möllenkamp habe ihn zu sich rufen lassen und sich „recht bußfertig ausgesprochen und mich herzlich um Vergebung gebeten“. Da es ihm nicht möglich sei, wegen eines schlimmen Beines vor der Gemeinde zu erscheinen und sie selbst um Vergebung zu bitten, habe er ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet, welches er jetzt vorlesen wolle.

> „Ich Hermann Möllenkamp bekenne hiermit vor Gott und der christlichen Gemeinde, daß ich große Sünde gethan habe gegen Gott, gegen meinen Sohn Fritz und seine Frau Elise geboren Kopp auch gegen Jette Krieger, daß ich diese letztere in mein Haus nicht blos aufgenommen, sondern auch wider alle Ermahnung lange Zeit behalten habe, da ich doch wußte, daß mein Sohn Fritz sie heirathen, das ist, ein Ehebrecher mit ihr werden wollte. Damit habe ich der Gemeinde groß Aergerniß gegeben und wohl verdient, daß sie mich ausgeschlossen hat. – Aber ich bitte jetzt die liebe Gemeinde um Gottes und meines Heilandes Jesu Christi willen mir diese meine schweren Sünde zu vergeben und mich wieder als christlicher Mitbruder wieder an und aufzunehmen. Ich will auch gerne so viel wie möglich ist, dazu helfen daß mein Sohn Fritz sich wieder mit seiner Frau versöhnen und in friedlichen Ehestand mit ihr lebe. Ich wäre schon eher mit meiner Bitte um Vergebung vor der Gemeinde gekommen aber ich wollte Fritz gerne mit dabei haben, daß er auch Vergebung suche und erlange womit er aber früher noch zögerte. Nun sei Gott mir armen Sünder gnädig um Jesu Christi meines Heilandes willen. Amen. Hermann Möllenkamp den 8ten September 1870“

Nachdem die Gemeinde diese Bittschrift angehört habe, habe sie sich bereit erklärt, Hermann Möllenkamp wieder die „christliche Bruderhand“ zu reichen, ihm von Herzen zu vergeben, und ihn wieder als Mitglied in die Gemeinde aufzunehmen (Ia 1870, 09, 11). Fast ein Jahr später habe Fritz Möllenkamp gewünscht, dass die Gemeinde ihn vom Bann los sprechen möge. Mit Freuden habe die Gemeinde dieses getan, da ja die Ursachen für den Bann beseitigt seien. Wunsch der Gemeinde sei es, dass Gott ihn ferner „vor allen Sünden und schande und vor allen Ärgernißen“ bewahre (Ia 1871, 07, 09).

Der gleichen Gemeinde wurde die Verlobungsangelegenheit zwischen Fritz Vornholt und Marie Wente in der Versammlung vorgelegt. Fritz Vornholt, so der Eintrag, begehre eine Entscheidung von der Gemeinde, ob nicht Marie Wente die Verlobung gebrochen habe, und er nun frei sei. Dazu habe er auch ihren Briefwechsel vorgelegt. Die Gemeinde habe dann das Verhalten der beiden jungen Leute „weitläufig“ besprochen und festgestellt, dass auf beiden Seiten gesündigt worden sei. Der Bräutigam habe durch

wiederholtes mündliches und schriftliches Begehren seine Braut nicht dazu bringen können, Hochzeit mit ihm zu halten. Daraufhin habe eine Mehrzahl der Gemeindeglieder erklärt, dass die Braut die Hauptschuld trage und die Verlobung breche. Diese Erklärung sei von einer Anzahl anderer Gemeindeglieder nicht akzeptiert worden. Die Braut habe „noch nicht ganz bestimt eine für allemal nein gesagt .. und er [habe] sich auch gar zu kalt und abstoßend gegen sie betragen“. Die Gemeinde habe dann beschlossen, wenn die Braut bis Ostern nicht heim komme, solle Georg Nentrup mit dem Bräutigam nach Indianapolis gehen und dort mit der Braut reden, um aus ihrem Munde ein bestimmtes Ja oder Nein zu hören (Ia 1873, 03, 30).

Georg Nentrup habe dann der Gemeinde das Ergebnis berichtet. Marie Wente habe erklärt, ihr Wort zu halten. Als aber Fritz Vornholt gefragt habe, wann die Hochzeit sein solle, habe sie geantwortet: in einem Jahr. Fritz habe erklärt, so lange könne und wolle er nicht warten. Er habe ihr erst vierzehn Tage, dann drei Wochen und endlich vier Wochen Zeit gegeben, in welcher sie sich zur Hochzeit fertig machen könne. Sie habe erklärt, sie könne und wolle sich nicht so bald dazu entschließen. Wenn sich Fritz aber gegen sie und ihre Eltern betrage, wie ihm zukäme, dann solle die Hochzeit jedoch sein. Endlich habe sie auch versprochen, im Monat Mai zu kommen. Nach Besprechung der Angelegenheit habe die Gemeinde mit ausdrücklicher Zustimmung Fritz Vornholts beschlossen, in der Sache jetzt weiter nichts zu tun, bis Marie Wente heimkomme. „Dann möchten die beiden Familien erst selbst die Sache in guter Ordnung zu bringen suchen, möchten dabey aber vermeiden ihre alten Versündigungen sich gegenseitig immer vorzuhalten, sondern mit Gottes Hülfe und Gnade, in Liebe und Freundlichkeit eine Hochzeit zu bewerkstelligen“ (Ia 1873, 05, 04).

In der dann angesetzten Extraversammlung sei Marie Wente auch auf Vorladung erschienen. Der Gemeinde sei der Sachstand vorgetragen worden. Der Pastor sei von Fritz Vornholt und dessen Vater gebeten worden, mit zu Wentes zu gehen. Bei Wentes habe dann Fritz Vornholt „darum angehalten Märy möchte doch nun in Kürze Hochzeit mit ihm halten, denn durch das Aufschieben u. allerlei Schwätzerei wäre es bisher nur schlimmer zwischen ihnen geworden, und auch jetzt könne es Klatscherei wohl leicht wieder ärger machen“. Dem würde aber durch die Hochzeit ein Ende gemacht werden. Weiter habe Fritz Vornholt erklärt, er wolle als Christ nach Gottes Wort mit Marie in den Ehestand treten, sie auch nach Gottes Wort behandeln wie es ihm zukäme, ihr keine Vorwürfe machen wegen dem Geschehenen und ihre Eltern auch nach dem vierten Gebot lieben und ehren. Als ihm sein früherer „Trotz und Widerwillen“ vorgehalten worden sei, habe er um Verzeihung gebeten. Diese habe er erhalten und auch versprochen, dass so etwas nie wieder vorkommen solle. Als dann Marie gefragt worden sei, ob sie sich zu einer baldigen Hochzeit entschließen wolle, habe sie erklärt: nicht unter einem Jahr. Erst wolle sie sehen, wie er sich halte. Davon habe sie sich nicht abbringen lassen, obwohl Fritz Vornholt nach etlichen Tagen nochmals allein bei ihr gewesen sei und gefragt habe, wenn sie nicht verspräche in vier Wochen Hochzeit zu halten, bringe er es wieder vor die Gemeinde.

Nun habe der Pastor aus Gottes Wort manches zur Belehrung vorgelesen, wo die Verlobten Mann und Weib genannt und Eheleuten gleichgestellt seien. Auch aus einem anderen Buch habe er zum gleichen Thema mehrere Stellen von Luther und anderen Kirchenlehrern vorgelesen. Marie sei auf Anfrage bei ihrer Meinung geblieben und habe gesagt, sie halte vielleicht nach einem Jahr Hochzeit, wenn sich Fritz „danach halte". Fritz habe darauf nicht eingehen wollen, sondern erklärt, wenn Marie auf ihrem Standpunkt beharre, so müsse er erklären, sie habe ihn damit böswillig verlassen und den Ehebund zwischen ihnen gebrochen. Johann Wente habe dann seine Tochter verteidigt und Fritz beschuldigt, indem er „immer seine alten Versündigungen in dieser Sache hervorhob auch sagte, er ginge nur so weit, als ihn Pastor und Gemeinde treiben". Ihm sei dann der erste Brief an die Korinther, Kapitel 7, Verse 4 und 5[354] vorgehalten und daraus bewiesen worden, dass Marie kein Recht habe, sich ihrem Mann so lange zu entziehen. Herr Wente habe gesagt, die Stelle gehöre nicht hierher, sondern gehe bloß die an, die schon verheiratet seien. Marie werde damit zufrieden sein, wenn die Gemeinde Fritz Vornholt daraufhin freisprechen werde. Nun sei argumentiert worden, Fritz habe gesagt, er wolle Marie gar nicht mehr, sondern bloß vor der Gemeinde gerechtfertigt sein. Darauf habe man ihn nun gefragt, ob er Marie nach Gottes Wort mit aufrichtigem Herzen als Weib haben und sie christlich und ordentlich behandeln wolle. Da habe er geantwortet, ja, wenn sie sich in acht Tagen zur Hochzeit entschließe. Nun sei Marie gefragt worden, ob auch sie in christlichem Sinne nach Gottes Wort sein Weib sein und sich gegen ihn auch so verhalten wolle. Da habe sie mit Nein geantwortet. Durch Zureden habe dann Fritz Vornholt seine Bedenkzeit von acht Tagen auf drei Wochen heraufgesetzt. Darauf habe der Pastor vorgeschlagen, dass die Gemeinde sich über diesen betrüblichen Fall von den Herrn Theologen in St. Louis ein Gutachten einholen solle, und in drei Wochen in der nächsten Vierteljahresversammlung diese Angelegenheit wieder vornehmen möchte. Dies sei zuletzt beschlossen worden (Ia 1873, 06, 08).

Das eingehende theologische Gutachten von St. Louis sei zweimal verlesen und besprochen worden und habe wie folgt gelautet:

> „Gelibter Bruder in dem Herrn!
> Gottes Gnade und Friede zuvor!
> Das theologische Gutachten, welches Sie in Ihrem geehrten Schreiben (vom 9ten dieses Monats) von uns begehrten, betrifft den Fall: daß Fritz Vornholt und Marie Wente vor beinahe 2 ½ Jahren unter Einwilligung der Eltern öffentlich und rechtmäßig sich miteinander verlobt hatten, daß aber zuerst wegen eines sündlichen Aberglaubens die Hochzeit verschoben wurde, später die Braut den Fritz nicht mehr wollte, daß hernach umgekehrt eine Zeitlang Fritz sich von Mary zurückzog und aus Trotz die Hochzeit hinaus schob. daß derselbe jedoch später zu der Einsicht gekommen sey, es habe solcher Verzug keine guten Folgen gehabt, und nun darauf bestehe, daß die Hochzeit nicht mehr länger verschoben werde, während die Braut schon seit geraumer Zeit und bis jetzt noch bestimmt erklärt, vor einem Jahr denke sie gänzlich nicht daran den Fritz zu heirathen, daß sie es aber vielleicht nach einem Jahr thun werde. – Nachdem wir nun diesen Fall mit Ernst und Fleiß gewissenhaft, als vor Gott überlegt und geprüft haben, so geben wir in dem Nachfolgenden unser Bedenken und Gutachten darüber.

[354] Siehe FN 359.

Vor allen Dingen muß darüber völlige Klarheit seyn, was man nach Gottes Wort vom einen rechtmäßigen Verlöbniß zu halten habe. Aus Stellen der h. Schrift wie 1 Mos. 29. 21.[355] Matth 1,18-20[356]. 5 Mos. 22. 23-24.[357] geht aber unwidersprechlich hervor, daß eine rechtmäßige Verlobung *der Verbindlichkeit nach* der vollzogenen Ehe gleichzuachten und die Verlobten daher den Verheiratheten in dieser Beziehung gleichzustellen sind (Siehe Walthers Pastorral th. Seite 225)[358] Ist aber dieses die unleugbare Lehre der h. Schrift von rechmäßigen Verlöbnissen, so ergeben sich daraus weiter für unsern vorliegenden Fall nachstehende wichtige Folgerungen:

1tens Vermöge der beiderseitigen vor 2 ½ Jahren geschehenen rechtmäßigen Verlobung hat sowohl Fritz der Mary seinen Leib als auch Märy dem Fritz ihren Leib zugesagt, so daß von jenem Zeitpunkt an weder Fritz seines, noch Mary ihres Leibes mächtig ist 1 Cor 7,4 und keines von beiden es mehr Macht hat, sich aus Willkühr oder Eigensinn, oder weil das Herz eine sündliche Abneigung gefaßt hat, dem Andern zu entziehen um die Hochzeit eigenwilliger Weise hinauszuschieben. Welches von Beiden gegen das Andere sich demnach also verhält, daß es aus Eigensinn oder Haß und Abneigung auf das Begehren des Anderen nicht zur Ehe schreiten will, sondern die Hochzeit aufs unbestimmte hinaus schiebt, das versündigt sich ja freilich schwer gegen das Wort Gottes 1 Cor. 7,4-7[359].

2tens Da diese Angelegenheit sich bereits ins dritte Jahr verzogen und durch immer neuen Aufschub, zuerst aus Schuld der Braut, dan des Brautigams und endlich wieder der Braut so mancherlei Versündigungen auf beiden Seiten vorgekommen sind, und die Sache immer übler und Schlimmer geworden ist, so muß man es eine Wirkung der göttlichen Gnade im Herzen des Fritz ansehen, daß derselbe zu der Einsicht gekommen ist, wie schädlich u. nachtheilig und die Gewissen verletzend bisher der Aufschub gewesen, und daß er nun mit reumüthiger Anerkennung u. Abbitte seiner eigenen Fehltritte in dieser Sache, ernstlich entschlossen ist, die manigfachen Versuchungen des Teufels womit bisher die Herzen entzweit und die Gewissen verwundet worden sind, abzuschneiden und so in der Furcht Gottes und mit der Versicherung, der Mary ein treuer Gatte u. ihren Eltern ein liebreicher Schwiegersohn sein zu wollen, mit Mary jetz unverzüglich in den Stand der ehe zu treten gewillt ist.

3tens Gleichwie Mary wenn Fritz seinerseits sich nicht zur Trauung entschließen wollte, Macht hätte, dies auf Grund göttlichen Wortes und Kraft ihres Ehegelübtes von Fritz zu fordern das er Hochzeit machte, so hat umgekehrt auch Fritz Recht und Macht, auf den wirklichen Anfang der Ehe zu dringen und bey der solange schon hartnäckig fortgesetzten Weigerung der Märy ihr endlich auch einen bestimmten Termin zu setzen, bis zu welchem sie sich entscheiden soll, ob sie ihr gegebenes Eheversprechen halten und erfüllen, oder aber als eine solche angesehen seyn wolle, die das eheliche Versprechen und somit die Ehe selbst gebrochen hat.

4. Eine Verlobte hat endlich wohl zu bedenken, daß sie durch immer wiederholten Verzug der Hochzeit ihren Bräutigam in Gefahr seiner Seele stürzen könnte. Mit gutem Grunde ist

---

[355] „Und Jacob sprach zu Laban: Gib mir nun mein Weib denn die Zeit ist hie daß ich beiliege".

[356] „18. Die Geburt Christi war aber also gethan. Als Maria seine Mutter, dem Joseph vertraut war, ehe er sie heimholte, erfand sichs, daß sie schwanger war von dem Heiligen Geist. 19. Joseph aber, ihr Mann, war fromm und wollte sie nicht rügen, gedachte aber sie heimlich zu verlassen. 20. Indem er aber also gedachte, siehe, da erschien ihm ein Engel des HErrn im Traum und sprach: Joseph, du Sohn David fürchte dich nicht, Mariam, dein Gemahl, zu dir zu nehmen; denn das in ihr geboren ist, das ist von dem Heiligen Geist" [Hervorh. i. O.; HE].

[357] „23. Wenn eine Dirne jemand vertraut ist, und ein Mann kriegt sie in der Stadt, und schläft bei ihr; 24. So sollt ihr sie alle beide zu der Stadt Thor ausführen, und sollt sie beide steinigen, daß sie sterben; die Dirne darum, daß sie nicht geschrien hat, weil sie in der Stadt war; den Mann darum, daß er seines Nächsten Weib geschändet hat; und sollst das Böse von dir thun".

[358] Gemeint ist hier der § 22: „Der Prediger hat zum anderen zu untersuchen, ob diejenigen, welche bei ihm um Copulation nachsuchen, nicht schon giltig und rechtmäßig *anderseits verlobt* seien, oder bereits in einer noch gültigen *Ehe mit einer anderen Person* stehen" [Hervorh. i. O.; HE]. In der Anmerkung 6 wird erklärt, dass rechtmäßige Verlobung, der Verbindlichkeit nach, wie eine vollzogenen Ehe zu achten ist und die Verlobten daher Verheirateten gleichzustellen sind. Vgl. *Walther*, Pastoraltheolgie, S. 215, 225-228.

[359] „4. Das Weib ist ihres Leibes nicht mächtig, sondern der Mann. Desselbigen gleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib. 5. Entziehe sich nicht eins dem andern, es sey denn aus beider Bewilligung eine Zeitlang, daß ihr zum Fasten und Beten Muse habet; und kommet wiederum zusammen, auf daß euch der Satan nicht versuche um eurer Unkeuschheit willen. 6. Solches sage ich aber aus Vergunst, und nicht aus Gebot. 7. Ich wollte aber lieber, alle Menschen wären wie ich bin; aber ein jeglicher hat seine eigene Gabe von GOtt, einer sonst, der andere so" [Hervorh. i. O.; HE].

> auch hieher 1 Cor 7.5. zu beziehen. Wenn ein Verlobter erklähren würde, er könne um seines Gewissens willen nicht länger ohne Ehe seyn, und dem langen gefährlichen Zaudern durch Bestimmung eines gewissen Termins ein Ende machen wollte, so konnte man ihn auf Grund göttlichen Worts das Recht hiezu keines wegs absprechen.
> Da nun auf Märys Seite kein anderer Grund ihres Verhaltens geltend gemacht werden kann als die früheren Versündigungen des Fritz in dieser Sache, die aber theils abgebeten sind, theils die Verbindlichkeit des Verlönisses gar nicht alterirten, so ist dieselbe verpflichtet, ohne weitere Zögerung den Fritz zu ehelichen und trägt fortgesetzter Weigerung allein die Schuld, als eine solche Person angesehen zu werden, die ihren Brautigam verlassen und das Eheverlöbniß gebrochen hat. Der Gott des Friedens aber mache auch hier die Herzen fertig in allem guten Werk, zu thun seinen Willen.
> St.Louis den 21. Juni 1873. G. Schaller. Prof. A.Crämer Prof." [Hervorh. i. O.; HE].

Einigkeit sei in der Gemeinde dadurch aber nicht erzielt worden, sondern „Aufregung und Widerwille" habe sich vermehrt. Endlich sei der Antrag gestellt worden, das theologische Gutachten als den Beschluss der Gemeinde anzuerkennen. Sechzehn Mitglieder seien dafür und zwölf Mitglieder dagegen gewesen und „mehrere stimmten gar nicht". Zu diesem Zeitpunkt habe die Versammlung geschlossen werden müssen, weil sie schon sehr lange gedauert habe „und dem Pastor auch unwohl wurde" (Ia 1873, 06, 29). Weiteres ist den Protokollen nicht zu entnehmen.

Später wurde „die Sache wegen G. Lünebrink u. seine Frau die Auseinander sind" vorgenommen und Folgendes beschlossen: Die Sache, so das Protokoll, sei aufgeschoben bis zur nächsten Vierteljahresversammlung. Wenn beide sich bis dahin nicht versöhnt hätten, solle der schuldige Teil „vor der Gem[einde]. Gefordert werden" (Ia 1880, 03, 29).

In dieser Versammlung sei der Sachstand noch einmal dargelegt worden. Frau Lünebrink habe ihren Mann seit längerer Zeit verlassen und sich von ihm getrennt, „ohne eine so wichtige Ursache, die sie vor Gott und einem Christlichen Gewissen dazu berechtigt, sondern blos wegen geringer Ursachen des Zornes u. des Zankes miteinander".

Beide seien vorgeladen gewesen. Er sei erschienen, sie nicht. Sie habe aber der Gemeinde durch Herrn Schlehäuser sagen lassen, dass sie nicht wieder zu ihrem Mann gehe und auch nicht vor die Gemeinde kommen wolle. Bei der Verhandlung sei gefragt worden, ob schon vorher mit ihr genügend verhandelt worden sei und ob sie auch „genug Erkenntniß in dieser Sache habe". Darauf sei der Gemeinde nochmals mitgeteilt worden, dass nicht nur der Pastor oftmals mit ihr geredet habe, sondern ebenso etliche Vorsteher und der ganze Kirchenrat. Auch seien einzelne Vorsteher mit ihrem Mann öfter bei ihr gewesen, um sie zum Wiederkommen zu ihrem Mann zu bewegen. Bei dieser Gelegenheit habe ihr Mann auch Besserung in der Behandlung ihr gegenüber versprochen. Beim letzten Treffen habe sie auch versprochen, wieder zu ihm zu gehen, habe aber ihr Versprechen nicht gehalten. Auch sei bezeugt worden, dass es ihr an „genugsamer Erkenntniß durchaus nicht fehle". Sie wolle nur einfach ihre Pflicht nicht tun und begehre nur, dass sie jedermann zufrieden ließe mit weiteren Ermahnungen. Darauf habe die Gemeinde beschlossen ihr eine schriftliche Mitteilung zu schicken. Wenn sie binnen einem Vierteljahr nicht zu ihrem Mann zurückgekehrt sei, so müsse die Gemeinde sie, weil sie aller Ermahnung aus Gottes Wort zum Trotz in der Trennung von

ihrem Mann, also in der Selbstscheidung von ihm, verharre, sie nach Mt 18,15-17[360] für einen Heiden und Zöllner halten (Ia 1880, 07, 18).

Frau Lünebrink habe dann durch Herrn Mensendiek eine Nachricht gesandt. Sie wünsche mit ihrem Mann vor der Gemeinde zu erscheinen. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, zum Ersten die Sache zu verschieben und zum Zweiten, Herrn Lünebrink zu raten, er solle versuchen, sie mit guten Worten zu bewegen, wieder zu ihm zurück zu kehren, um in Frieden beieinander wohnen zu können (Ia 1880, 10, 10).

Frau Lünebrink sei dann vom Vorstand eingeladen worden, sei aber nicht erschienen. Deshalb habe die Gemeinde den Beschluss bestätigt, den sie in der Versammlung am 18. Juli 1880 gefasst habe (Ia 1880, 12, 26).

Die Geschichte Heinrich Schröers und seiner Tochter Anna, wegen Eheversprechens mit Herrn Baude, wurde der Gemeinde ebenfalls vorgelegt. Der Pastor, so der Eintrag, habe der Gemeinde mitgeteilt, dass Anna Schröer ihr rechtmäßiges Verlöbnis mit Herrn Baude ohne triftigen Grund gebrochen habe. Nachdem der Pastor wiederholt vergeblich mit Anna Schröer und ihren Eltern verhandelt habe, habe Anna Schröer in Gegenwart des Pastors und des Vorstehers, Herrn Sülter, mit Zustimmung ihrer Eltern erklärt, dass sie Herrn Baude unter keiner Bedingung heiraten wolle. Als nun der Pastor gesagt habe, dass die Sache vor den Vorstand kommen werde, habe Herr Schröer erklärt, er gehöre seit dem ersten Juni nicht mehr zur Gemeinde, und die Gemeinde solle seinen Namen streichen. Die Gemeinde habe dann beschlossen, ein Komitee zu Herrn Schröer zu schicken. Dieses solle ihn zu einer Extraversammlung einladen mit dem Zusatz, wenn er nicht erscheine ohne genügende Entschuldigung, so werde sie ihn ansehen als einen, der von der Gemeinde nichts mehr wissen wolle, und seinen Namen streichen.

Zu dieser Extraversammlung sei Herr Schröer nicht erschienen, sondern habe der Gemeinde sagen lassen, er habe nichts gegen die Gemeinde, „aber der Pastor sei ihm feind., die beiden Verlobten hätten sich friedlich getrennt, es habe daher Niemand etwas drein zu reden“. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, „die unerwiesene Behauptung H. Schröer der Pastor sei ihm feind, als Verläumdung zurückzuweisen, und H. Schröer zu streichen, als einen der sich selbst von der Gemeinde getrent habe“ (Ia 1892, 07, 03).

Eheprobleme, die protokollkundig wurden, gab es nicht nur am White Creek, andere waren ebenfalls davon betroffen (z. B. Ib 1916, 01, 01; Ic 1878, 09, 22; Id 1897, 05, 02; 1916, 02, 06; 1918, 05, 05; Ie 1925, 10, 11; IIf 1904, 09, 04). Hier wurden sie aber ausführlich diskutiert und festgehalten. Gründe gab es viele, sei es, dass die Frau sich schlecht oder lieblos behandelt fühlte oder sei es, dass die eine oder der andere nicht wussten, was sie wollten. Das ländliche Milieu war in einem solchen Falle äußerst sensibilisiert. Der von der Gemeinde als schuldig festgestellte Teil wurde, wenn keine Problemlösung in Sicht war, mit der höchsten Stufe der Kirchenzucht, dem Bann, belegt.

[360] Siehe FN 135.

4.4.3 Abendmahl

Zur richtigen Handhabung des Wortes Gottes in der Gemeinde gehörte, dass diese von ihrem Prediger u. a. „den Trost der *Absolution* und das *Sakrament* des Leibes und Blutes JEsu Christi oft begehre und empfange“ [Hervorh. i. O.; HE]. Nach Luther solle ein Christ mindestens viermal im Jahr das Abendmahl begehren. Tue er das nicht, könne er als jemand angesehen werden, der „das Sacrament verachte und kein Christ sei“.[361] Es dürfe nach Luther auch mit den Reformierten keine Abendmahlsgemeinschaft geben. „Wer seinen Seelsorger weiß, daß er zwinglisch lehrt, den soll er meiden, und ehe sein Leben lang das Sakrament entbehren, ehe ers von ihm empfahen sollte, ja auch ehe drüber sterben, und alles leiden. [...] Und in Summa [...] ist mirs erschrecklich zu hören, daß in einerlei Kirchen oder bei einerlei Altar sollten beider Teil einerlei Sakrament holen und empfahen, und ein Teil sollte gläuben, es empfahe eitel Brot und Wein; das andere Teil aber gläuben, es empfahe den wahren Leib und Blut Christi. [...] Aber diese Gesellen müßten die rechten hohen Erzteufel sein, die mir eitel Brot und Wein geben, und ließen michs halten für den Leib und Blut Christi, und so jämmerlich betrögen. [...] Darum wer solche Prediger hat, oder sich des zu ihnen versiehet, der sei gewarnet vor ihnen, als vor dem leibhaftigen Teufel selbst“. Weiterhin sei die Reinheit der Lehre vom Abendmahl wichtiger als Friede und Einigkeit. Auch solle der Hausvater dieses Sakrament, obgleich jeder Christ zur Verwaltung desselben fähig sei, nicht selbst verwalten.[362]

---

[361] Vgl.: *Walther*, Ortsgemeinde, S. 87, 93. Das Thema Abendmahl wurde in „Der Lutheraner“ öfters behandelt. Luthers Antwort auf die Frage, ob ein Laie das heilige Abendmahl in gewissen Fällen sich und den Seinigen insgeheim in seinem Hause selbst reichen solle oder dürfe, erschien in L 1847, 11, 16; 04/06, S. 46. Die Fragen: wie solle sich ein lutherischer Pastor verhalten, wenn Reformierte oder Unierte bei ihm das Abendmahl begehrten, welche Folgen hätte es für diese und welchen Personenkreis dürfe er auf keinen Fall zum Abendmahl zulassen, wurden beantwortet. Vgl.: Auszug aus dem Protokoll der am 18. und 19. October in Fort Wayne abgehaltenen Prediger-Conferenz des Distrikts von Fort Wayne. In: L 1848, 12, 12; 05/08, S. 57-59. Es folgten Artikel über die Feststellung, dass ein Prediger nach dem Urteil von Kirchenlehrern vom Gebrauch des Abendmahls abraten und es verweigern könne, wenn er den Prozess der Kirchenzucht daraufhin bei letzterem einleite (Ueber das Suspendiren vom hl. Abendmahle durch den Prediger. In: L 1859, 10, 18; 16/05, S. 37-38), eine Einteilung der Abendmahlsgäste in sieben Klassen (Abendmahlsgäste. In: L 1878, 05, 01; 34/09, S. 65-67; L 1878, 05, 15; 34/10, S. 76-78; L 1878, 06, 01; 34/11, S. 83-84), die Bedeutung der Anmeldung zum Abendmahl (Ein Proceß wegen Zurückweisung eines Gemeindeglieds vom heiligen Abendmahl, infolge der Weigerung desselben, sich vorher dazu anzumelden. In: L 1883, 07, 01; 39/13, S. 100-101), Verhaltensmaßregeln vor der Teilnahme am Abendmahl (Einige Erinnerungen für die, welche das heilige Abendmahl bei uns begehren. In: L 1888, 06, 05; 44/12, S. 89-90), Grundlegendes über die Beichtanmeldung (Die Beichtanmeldung. In: L 1895, 07, 02; 51/14, S. 111-112; 1895, 07, 16; 51/15, S. 119-121, 123), die Bewertung der Häufigkeit des Abendmahls bei der Episkopalkirche und lutherischen Gemeinden zugunsten der letzteren (Häufige Abendmahlsfeier. In: L 1898, 05, 03; 54/09, S. 77) und die grundsätzliche Überzeugung, dass dieses Sakrament oft und regelmäßig zu gebrauchen sei (Der reiche Segen eines häufigen Abendmahlsgenusses. In: L 1898, 04, 05; 54/07; S. 58-60). Zur Anzahl von Abendmahlsfeiern siehe FN 324.

[362] Vgl.: *Martin Luther*: Warnung für zwinglische Lehre. XVII, S. 2440, 2446. Zit. in: *Walther*, Kirche und Amt, S. 117. Vgl.: *Walther*, Kirche und Amt, S. 118-144, 187-189, 229, 235. Es werden aber auch Stimmen von „rechtgläubigen Lehrern“ aufgeführt, welche die Verwaltung aller Sakramente in besonderen Fällen auch den Laien zubilligen. So beantwortete Johann Gallus die Frage, ob es einem Laien erlaubt sei, im Notfall das heilige Abendmahl zu spenden und ob „solche Ausspendung kräftig sei“ damit, dass es „nicht allein den Kirchendienern, sondern auch den Laien erlaubt [sei] auf den höchsten und äußersten Notfall (das ist zur Zeit, da man keinen Kirchendiener haben mag und von andern Mitchristen darum ersucht und erbeten wird), sowohl das heilige Abendmahl zu halten, als auch zu taufen und die Absolution zu sprechen“. Til. Heshusius antwortete auf die gleiche Frage: „Im Fall der Not, da man ordentlich berufene Kirchendiener nicht haben kann, ist kein Zweifel, daß ein jeglicher Christ Macht habe, aus Gottes Wort nach christlicher Liebe befugt sei, den Kirchendienst mit Verkündigung Gottes Worts und Ausstellung der Sakramenten zu verrichten ... Von dem Notfall aber reden wir hie, wenn man rechtschaffene und wahre Diener der Kirche nicht kann haben, was alsdann einem Christen zustehe. Als wenn etliche Christen an dem Orte sind, da überall kein bestellter Seelsorger ist, wenn etliche Christen um der Wahrheit willen gefangen liegen oder in Gefährlichkeit wären auf dem Meer, oder wenn etliche Christen unter den Türken säßen oder im Pabsttum, da keine rechten Pfarrer sind, wenn etliche Christen unter den Kalvinisten oder Schwenkfeldianern oder Adiaphoristen oder Majoristen säßen, von denen, als von falschen Lehrern, die sich nach Gottes Befehl müßten absondern; oder wenn etliche Christen unter solchen

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia kam die Sprache auf Frau Korn, jetzige Frau Wolf. Sie sei, so die Notiz, aus dieser Gemeinde fort- und zu Pastor Lehmanns Gemeinde gezogen und dort zum Abendmahl gegangen. Von der hiesigen Gemeinde habe sie keine Entlassung erhalten, sondern nur ein Schreiben gehabt, das vom Pastor allein unterschrieben gewesen sei. Sie habe von der hiesigen Gemeinde keine Entlassung erhal-

---

Pfarrern oder Kirchendienern säßen, die öffentliche Tyrannei übeten und die rechten Bekenner der Wahrheit grausamlich verfolgeten, damit sie dann auch genugsamlich an den Tag geben, daß sie nicht Gliedmaßen der wahren Kirche wären, derhalben gottselige Christen schuldig, sich ihrer Gemeinschaft zu enthalten, auf daß sie ihre Tyrannei nicht stärken und die unschuldigen Christen nicht helfen verdammen. In solchen und dergleichen Notfällen, die denn gar oft sich zutragen, daß man wahre Kirchendiener, deren Lehre und Bekenntnis rechtschaffen wäre und mit Gottes Worte stimme, nicht kann haben, ist auch einer einzelnen Privatperson und gläubigen Christen erlaubt, den bußfertigen Sünder von Sünden loszusprechen, die Schwachen mit Gottes Wort zu trösten, Kindlein zu taufen und das Nachtmahl JEsu Christi auszuspenden“ [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Ebd. S. 328-329.

In diesem grundlegenden Werk über Kirche und Amt, welches von der deutschen evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten „als ein Zeugnis ihres Glaubens, zur Abwehr der Angriffe des Herrn Pastor *Grabau* in Buffalo, N. Y.“ nach C. F. W. Walthers Tod von F. Pieper in seiner bereits vierten Auflage 1893 herausgegeben wurde, nahm C. F. W. Walther in zwei Teilen thesenförmig Stellung zu bestimmten Fragen. Die jeweiligen Begründungen für die Thesen erfolgten in Zitatform. Im ersten Teil „Von der Kirche“ lauten die Thesen: „I. Thesis. Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Gemeinde der Heiligen, d. i. die Gesamtheit aller derjenigen, welche, durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdammten Menschengeschlecht vom Heiligen Geiste herausgerufen, an Christum wahrhaftig glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christo einverleibt sind. II. Thesis. Zu der Kirche im eigentlichen Sinne gehört kein Gottloser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Ketzer. III. Thesis. Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist unsichtbar. IV. Thesis. Diese wahre Kirche der Gläubigen und Heiligen ist es, welcher Christus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat, und sie ist daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, Aemter etc., welche Christus erworben hat, und die es in seiner Kirche giebt. V. Thesis. Obwohl die wahre Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ihrem Wesen nach unsichtbar ist, so ist doch ihr Vorhandensein (definitiv) erkennbar, und zwar sind ihre Kennzeichen die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sakramente. VI. Thesis. In einem uneigentlichen Sinne wird nach der heiligen Schrift auch die sichtbare Gesamtheit aller Berufenen, d. h. aller, die sich zu dem gepredigten Worte Gottes bekennen und halten und die heiligen Sakramente gebrauchen, welche aus Guten und Bösen besteht, Kirche (die allgemeine (katholische) Kirche), und die einzelnen Abteilungen derselben, d. h. die hin und wieder sich findenden Gemeinden, in denen Gottes Wort gepredigt und die heiligen Sakramente verwaltet werden, Kirchen (Partikularkirchen) genannt; darum nämlich, weil in diesen sichtbaren Haufen die unsichtbare, wahre, eigentlich sogenannte Kirche der Gläubigen, Heilige und Kinder Gottes verborgen liegt und außer dem Haufen der Berufenen keine Auserwählten zu suchen sind. VII. Thesis. Wie die sichtbaren Gemeinschaften, in denen Wort und Sakrament noch wesentlich ist, wegen der in denselben sich befindenden wahren unsichtbaren Kirche wahrhaft Gläubiger nach Gottes Wort den Namen *Kirche* tragen: so haben dieselben auch um der in ihnen verborgen liegenden wahren unsichtbaren Kirche willen, wenn dies auch nur zwei oder drei wären, die *Gewalt*, welche Christus seiner ganzen Kirche gegeben hat. VIII. Thesis. Obgleich Gott sich da, wo Gottes Wort nicht ganz rein gepredigt wird und die heiligen Sakramente nicht völlig der Einsetzung JEsu Christi gemäß verwaltet werden, eine heilige Kirche der Auserwählten sammelt, wenn da Gottes Wort und Sakrament nicht gar verleugnet wird, sondern beides wesentlich bleibt; so ist doch ein jeder bei seiner Seligkeit verbunden, alle falschen Lehrer zu fliehen und alle irrgläubigen Gemeinden oder Sekten zu meiden und sich hingegen zu den rechtgläubigen Gemeinden und ihren rechtgläubigen Predigern zu bekennen und resp. zu halten, wo er solche findet. IX. Thesis. Zur Erlangung der Seligkeit unbedingt notwendig ist nur die Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche, welcher ursprünglich allein alle jene herrlichen die Kirche betreffenden Verheißungen gegeben sind.“ Im zweiten Teil „Vom heiligen Predigtamt oder Pfarramt“ lauten die Thesen: „I. Thesis. Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubigen haben, verschiedenes Amt. II. Thesis. Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt. III. Thesis. Das Predigtamt ist kein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicherweise gebunden ist. IV. Thesis. Das Predigtamt ist kein besonderer, dem gemeinen Christenstand gegenüberstehender heiliger Stand, wie das levitische Priestertum, sondern ein Amt des Dienstes. V. Thesis. Das Predigtamt hat die Gewalt des Evangeliums zu predigen und die heiligen Sakramente zu verwalten und die Gewalt eines geistlichen Gerichts. VI. Thesis. Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen. Die Ordination der Berufenen mit Handauflegung ist nicht göttlicher Einsetzung, sondern eine apostolische kirchliche Ordnung, und nur eine öffentliche feierliche Bestätigung jenes Berufes. VII. Thesis. Das heilige Predigtamt ist die von Gott durch die Gemeinde als Inhaberin des Priestertums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priestertums in öffentlichem Amte von Gemeinschafts wegen auszuüben. VIII. Thesis. Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Kirchenämtern fließen. IX. Thesis. Dem Predigtamt gebührt Ehrfurcht und unbedingter Gehorsam, wenn der Prediger Gottes Wort führt, doch hat der Prediger keine Herrschaft in der Kirche; er hat daher kein Recht, neue Gesetze zu machen, die Mitteldinge und Ceremonien in der Kirche willkürlich einzurichten und den Bann *allein* ohne vorhergehendes Erkenntnis der ganzen Gemeinde zu verhängen und auszuüben. X. Thesis. Zu dem Predigtamt gehört zwar nach göttlichem Rechte auch das Amt, Lehre zu urteilen, doch haben das Recht hierzu auch die Laien; daher dieselben auch in den Kirchengerichten und Konzilien mit den Predigern Sitz und Stimme haben“ [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: *Walther*, Kirche und Amt, S. XIII-XVI.

ten können, weil sie dieser noch etwas schuldig gewesen sei. Daher habe die Gemeinde beschlossen, dass der Pastor und einer der Vorsteher zu Pastor Lehmann gehen solle, um zu sehen, ob Frau Wolf dort aufgenommen werden könne. Darüber solle der Gemeinde bei der nächsten Versammlung Bericht erstattet werden (IId 1896, 01, 01).

In dieser sei festgestellt worden, dass Frau Wolf jetzt bei Pastor Lehmann aufgenommen sei, obwohl sie keine Entlassung von der hiesigen Gemeinde habe. Die Gemeinde habe dann Pastor Lehmann eingeladen, in der nächsten Versammlung hier zu erscheinen, um sich darüber auszusprechen, ob es recht wäre, so gegen die hiesige Gemeinde zu handeln (IId 1896, 04, 19).

Pastor Lehmann sei aber nicht erschienen, sodass die Gemeinde diesen Punkt nicht habe verhandeln können. Die Gemeinde habe darauf beschlossen, in drei Wochen eine Extraversammlung abzuhalten. Zu dieser seien Pastor Lehmann und seine Vorsteher eingeladen, um hier zu erscheinen und der Sekretär sei beauftragt worden, diese Einladung zu übermitteln (IId 1896, 05, 17).

Die Gemeinde habe dann nur feststellen können, dass Pastor Lehmann schon zweimal eingeladen worden sei, hier zu erscheinen, um sich über die Sache auszusprechen. Er habe nicht kommen können, obwohl er gewusst habe, dass es Brauch sei, dass, wenn ein Glied von einer Gemeinde zu einer anderen Gemeinde zum Abendmahl gehen wolle, dieses Glied eine Entlassung haben müsse. Die Gemeinde habe nichts anderes beschließen können, als dass Pastor Lehmann gefehlt habe. Sie gebe ihm noch zwei Wochen Zeit, über „die Sache nachricht zu geben“ (IId 1896, 06, 07).

Pastor Lehmann antwortete nicht. Darauf beschloss die Gemeinde, „das wir die Sache von die Frau Kohrn fallen lassen“ (IId 1896, 10, 04).

In der gleichen Gemeinde legte Pastor Jüngel einen anderen Fall vor: Witwe Wolke, so der Eintrag, habe sich für das Abendmahl gemeldet, worauf er als Pastor der Gemeinde sie ermahnt habe. Er habe ihr gezeigt, dass „sie sich versündigt hätte“, weil sie so lange Jahre Kirche und Sakrament versäumt habe. Diese Ermahnung habe sie angenommen. Vor Zeugen habe sie bekannt, dass auch sie dies für Sünde halte. Sie habe vor Zeugen versprochen, dass sie sich in diesem Punkte bessern werde und von jetzt an Kirche und Sakrament so fleißig wie möglich besuchen wolle. Daraufhin habe sie das Sakrament empfangen (IId 1911, 04, 02).

In der folgenden Extraversammlung habe Pastor Jüngel berichtet, dass die Tochter der Witwe Wolke sich geweigert habe, sich von ihm als ihrem Pastor etwas sagen zu lassen. Sie wolle nicht bekennen, dass sie sich an der Gemeinde versündigt habe, weil sie so lange Jahre Kirche und Sakrament versäumt habe. Die Gemeinde habe beschlossen, der Tochter noch zwei Wochen Zeit zu geben. Einzelne Glieder der Gemeinde, die meinen, dass das Mädchen überzeugt werden könne, seien gebeten worden, dieses bis dahin zu versuchen. Aber auch der Vorstand der Gemeinde habe in dieser Sache bis jetzt erfolglos gehandelt (IId 1911, 04, 09).

In der folgenden Versammlung habe Pastor Jüngel der Gemeinde berichten können, dass die Tochter der Witwe Wolke ein „ähnliches Bekentnis wie ihre Mutter abgelegt

hat vor ihrem *Pastor* und Herr *H. Achelpohl Sr.*" [Hervorh. i. O.; HE]. Danach habe sie dann das Sakrament empfangen können (IId 1911, 04, 16).

Die Teilnehmer am Abendmahl wurden als Kommunikanten in den Kirchenbüchern der einzelnen Kirchengemeinden akribisch entweder mit Strich hinter ihrem Namen in einer Zeitachsentabelle oder als namentlicher Teilnehmer des Gottesdienstes an einem bestimmten Datum geführt. Nahm ein Familien- oder Hausvater nur als Abendmahlsgast teil, ohne Glied der Gemeinde geworden zu sein, so konnte ihm eine zeitliche Begrenzung gesetzt werden, innerhalb dessen er dies nachholen konnte. Anderenfalls wurde ihm die Teilnahme am Abendmahl verweigert (Ia 1853, 12, 16; 1854, 12, 15; Ib 1859, 01, 16; IId 1893, 04, 09). In Ausnahmefällen wurde die Anmeldung für das Abendmahl an andere Personen wie z. B. den Lehrer delegiert, während sonst der Pastor hierfür zuständig war (z. B. Id 1903, 02, 01; Ie 1921, 04, 17; IIa 1886, 03, 27). Nahmen Fremde am Abendmahl teil, wollte die Gemeinde hierüber genau informiert werden (IIc nach 1895, 05, 05; 1896, 04, 05) und bei besonderen Geldsammlungen wurden die Abendmahlsgäste speziell angesprochen (IIc 1916, 02, 20; IIIb 1909, 02, 13; 1917, 05, 06). In Zweifelsfällen fragte der Pastor die Gemeinde, ob er eine bestimmte Person zum Abendmahl zulassen dürfe (IIc 1902, 07, 06; 1905, 04, 02).[363]

In der Vocation für ihren neuen Pastor verpflichteten sich die Gemeindeglieder „persönlich zur Beichte und [zum] heiligen Abendmahl an zu melden". In einer anderen Gemeinde erklärten sie einstimmig, dass beim Abendmahl kein Beichtgeld genommen werden sollte und in einer weiteren wollte man an den Sonntagen im Winter, wenn Abendmahl gehalten werden sollte, die Schule während der Beichtzeit beheizen (IIf 1881, 01, 14; IIa 1841, 08, 23; Ic 1900, 01, 01). Bezüglich des Abendmahlsweines beschloss eine Gemeinde, dass „wir in Zukunft nur ächten Wein beim hl. Abendmahl gebrauchen wollen" (Ib 1857, 03, 15). Eine andere beauftragte den Pastor und die Vorsteher „für ein Faß Abendmahls-Wein [zu] sorgen + denselben auf Flaschen [zu] ziehen", revidierte später den Beschluss dahingehend, dass die Vorsteher vorläufig nur „10 gl. Wein" kommen lassen sollten und diesen in Zukunft „stets da kaufen, wo sie ihn am billigsten bekömmen" könnten (Id 1878, 11, 03; 1880, 05, 02). Ein Pastor bot, nachdem er wegberufen wurde, seiner ehemaligen Gemeinde den von ihm besorgten Abendmahlwein zum Kauf an und andere informierten ihre Gemeinde darüber, dass „in Washington D. C. eine Vorlage zum Gesetz gemacht werden solle, indem kein Wein mehr in die sogenannten ‚bone dry states' [knochentrockene Staaten, HE] versandt werden dürfe. Auf der

[363] Die Petrusgemeinde zu Columbus schrieb in ihre Kirchenordnung: „§20. Verhalten gegen Glieder aus anderen protestantischen Confessionen (und gegen sogenannte Unirte oder Evangelische), die das hl. Abendmahl in der Gemeinde begehren. Solche, das hl. Abendmahl begehrende Leute sind, wenn nemlich keine andern Gründe zur Verweigerung ihres Gesuches vorhanden sind, zunächst über den allgemeinen Schriftgehorsam der ev.-luth. Kirche in allen Artikeln der heilsamen Lehre und über die schriftwidrigen Lehren *ihrer* Confession genau und sorgfältig zu berichten. Sodann sind sie zu fragen: Ob sie die Lehre der lutherischen Kirche als die allein schriftmäßige billigen und die ihrer bisherigen Kirche als theilweise schriftwidrig mißbilligen? Bejahen sie beides, so darf ihnen auch schließlich die nothwendige Erklärung nicht verhalten werden, daß nach solcher Bejahung ihr Abendmahlsgenuß aus den Händen eines lutherischen Pastors und mit einer lutherischen Gemeinde auch ein wirklicher Austritt aus ihrer bisherigen Kirchlichen Gemeinschaft und ein wirklicher Eintritt in die ev. luth. Kirche sei. §21. Verhalten gegen Gäste der Gemeinde. Leute, die sich längere Zeit als Gäste zu unserer Gemeinde halten, sich derselben aber nicht gliedlich anschließen, weil sie die Gemeindelasten nicht mittragen mögen, oder auch aus andern nichtigen Gründen, sollen zuvor ernstlich ermahnt und, hilft das nicht, als Abendmahlsgäste nicht ferner zu gelassen, sondern abgewiesen und als Fremde behandelt werden" [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Id Kirchenordnung.

Synode sei hierüber verhandelt worden und ein Protokoll formuliert worden, den alle betreffenden Gemeinden nach Washington, D. C. schicken sollen, damit sie auch in Zukunft Abendmahlswein bekommen können. Beschlossen, daß durch Unterschrift des Vorstandes auch unsere Gemeinde diesen Protest einsende“ (Ia 1887, 01, 01; IIc 1917, 08, 05; IId 1917, 07, 22).

Hinsichtlich der Anzahl von Abendmahlsfeiern hieß es, sollten „Zwey Mittglieder das Heilige Abendmahl feiern wollen hier in der Kirche, so soll der Prediger Gehalten sein selbige zu Absolfiren“ (IIa 1848, 06, 12), man wollte im Sommer „ein oder mehrere Male das heilige Abendmahl Abends feiern“ oder „versuchsweise abwechselnd Morgens und Abends“ in Zukunft Abendmahl feiern. Der Pastor wurde gebeten, für die abendliche Feier einen der benachbarten Pastoren zu ersuchen, ihm hierbei Hilfe zu leisten. Dieser Versuch wurde fallen gelassen und der Pastor durfte selbst entscheiden, wann das Abendmahl zu feiern sei. (Id 1899, 11, 10; IIc 1917, 01, 14; 1918, 04, 07). Auch die Emanuelgemeinde zu Dudleytown überließ es ihrem Pastor, den Zeitpunkt selbst festzulegen (IIf 1919, 03, 09).

Änderungswünsche im Ablauf des Abendmahlsgottesdienstes wurden ebenfalls beschlossen. So wollte die Gemeinde „das ‚Heilig“ bei der Abendmahlsfeier von jetzt an“ singen (Id 1891, 11, 08), beim Singen des Liedes Nr. 69[364] wollte sie stehen (IIc 1893, 01, 01), bei der Austeilung des Abendmahles sollte zuerst bei der Männerseite angefangen werden (IIf 1896, 06, 07) und es sollten alle, die zum heiligen Abendmahl gehen wollten, vorne sitzen, nicht mehr wie acht Personen zum Altar kommen und ein Vorsteher sollte persönlich dafür sorgen, dass diese Regel eingehalten wurde (IVa 1929, 04, 07). Ein Pastor bat seine Gemeinde „eine form zu treffen wegen Abendmahlsgang, ob dieselbe kniend oder stehend empfangen werden soll, es wurde einstimmig beschlossen das Abendmahl stehend zu empfangen“ (IIIb 1903, 12, 01).

Die Zulassung zum Abendmahl, einem der beiden Sakramente der protestantischen Kirche, gehörte zum Grundbedürfnis der christlichen Lebensweise in den Kirchengemeinden. Wurde sie falsch gehandhabt, kam es zu Konflikten zwischen einzelnen Gemeinden. Die Auflösung eines solchen Konfliktes führte nicht immer zum Erfolg. Stieß die Handhabung durch Einzelne innerhalb der Gemeinde auf Kritik, wurde solange gesucht, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden war. Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl war die persönliche Anmeldung beim Pastor. Durchgeführte Änderungen im Ablauf zeigen den bestimmenden Einfluss der Gemeinde, aber sie gab auch Kompetenzen an den Pastor ab.

4.4.4 Beerdigung

Die Christenheit hatte die häufig praktizierte Leichenverbrennung mehrheitlich abgelehnt und im Anschluss an das Judentum und in Erinnerung an das Begräbnis Christi die

[364] „Christe, du lamm Gottes! Der du trägst die sünde der welt, Erbarm’ dich unser! 2. Christe, du lamm Gottes! Der du trägst die sünde der welt, Erbarm’ dich unser! 3. Christe, du lamm Gottes! Der du trägst die sünde der welt Gib uns deinen frieden! Amen“ Vgl. Gesangbuch, 1862, S. 37.

Körperbestattung praktiziert. Das Verbot Karls des Großen im Jahre 785 ließ den heidnischen Brauch fast völlig untergehen. Erst seit der Französischen Revolution wurde die Feuerbestattung zunehmend propagiert. Seit dem Spätmittelalter hatte sich als Bestattungsort ein Begräbnisplatz nahe der Kirche, in der Regel auf der Südseite, durchgesetzt, auf dem die Erdbestattung praktiziert wurde. Die Reformatoren verwarfen große Teile des bis dahin üblichen mittelalterlichen Bestattungsrituals, dafür wurde die Leichenrede im Sterbehaus, in der Kirche oder am Grab allgemein üblich und erhielt zentrale Bedeutung.[365]

Im Gegensatz zu den sich entwickelnden Kleinstadtgemeinden in Columbus oder Seymour beerdigten die Landgemeinden ihre Toten in unmittelbarer Nähe ihrer Kirche auf dem „Kirchhof". Hierfür legten sie Regeln fest.[366] Kein ungetaufter Mensch sollte auf dem Kirchhof begraben werden und für Fremde sollte eine extra Reihe offen gelassen werden „wenn Welche dasind". Dieser Beschluss wurde ergänzt. Mit dem Kirchenbann belegte und „alle welche sich nicht zu unsere Kirche halten" fielen ebenso darunter, nur Kinder sollten davon ausgenommen werden (Ia 1855, 01, 08; 1859, 04, 08; IIa 1881, 12, 04; 1882, 04, 10; IId 1911, 10, 15; IIf 1881, 04, 18).[367] Am White Creek hatte niemand

[365] Vgl.: *Ulrich Köpf*: Bestattung. V. Christentum 1. Kirchengeschichtlich in: RGG[4], 1998, Bd. 1, Sp. 1366-1368.

[366] Die Kirchhofordnung der Paulusgemeinde zu Dewberry, Ripley Co., ist als Beispiel im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.7.

[367] Unbußfertige Personen dürfe ein Prediger nicht mit kirchlichen Ehren begraben. Es gebe genug, „selbst lutherisch sich nennende, Prediger, die offenbare Unchristen mit christlichen Ceremonien zur Erde bestatten und diesem ihrem Thun einen so schönen Schein zu geben wissen. Klingt es nicht sehr schön, wenn sie sagen: Man muß in einem solchen Fall Rücksicht auf die Hinterbliebenen nehmen, die man vielleicht noch gewinnen könnte, die man aber ganz gewiß mit Haß gegen die Kirche erfüllen würde, wollte man ihre, freilich im Unglauben Verstorbenen nicht beerdigen? Klingt es nicht sehr schön, wenn sie sagen: Ich hätte dem Verstorbenen freilich nicht das heilige Abendmahl reichen können, aber warum sollte ich ihn nicht beerdigen dürfen, da die Leichenpredigten ja für die Lebendigen sind? Und wie, wenn der Todte im letzten Augenblick noch Gnade zur Buße bekommen hätte, was ich freilich nicht wissen kann, was aber doch möglich ist, hätte ich dann durch Verweigerung eines christlichen Begräbnisses nicht wider die Liebe gesündigt?" Durch solche und ähnliche Einwendungen werde mancher redliche Christ irregeleitet. Aber es müsse immer bedacht werden, wer „mit kirchlichen Ehren begraben wird, der erhält dadurch das Zeugniß, daß er, soweit Menschen urtheilen können, ein Heiliger Gottes, ein Christ gewesen sei". Schon Luther habe geschrieben: „In unserer Kirche ist es Sitte, daß mit dem, welcher halsstarrig mit uns im Leben Gemeinschaft zu halten verachtet hat, daher, wenn er gestorben ist, auch wir keine Gemeinschaft halten; das heißt, wir lassen ihn begraben, wer und wo man will, außerhalb oder innerhalb des Gottesackers; aber wir mit unsern Schülern gehen nicht mit, besingen ihn auch nicht, lassen heulen, die ihn begraben, nach jenem Wort Christi: ‚Laß die Todten die Todten begraben.' (Matth. 8,22.) Weil die Grablieder von dem singen, der da kommt im Namen Christi, daher können wir dieselben nicht ohne zu lügen und nicht ohne Verletzung des Gewissens, ja, nicht ohne Lästerung singen über einen Menschen, der in Lästerung und Gottlosigkeit gestorben ist". Deswegen dürfe ein Prediger unbußfertige Personen nicht begraben. Ein jeder müsse denn auch mit diesem „willig die Feindschaft und Schmach [mit tragen], die nicht ausbleibt, wenn wir uns zu dem hier Gesagten mit Ernst bekennen. Ist's doch überhaupt wenig genug, was wir um der Wahrheit willen leiden". Vgl.: Darf ein Prediger offenbare unbußfertige Personen (Spötter, Gebannte, beharrliche Verächter der Gnadenmittel) mit kirchlichen Ehren begraben? In: L 1884, 12, 01; 40/23, S. 179-180. 1884, 12, 15; 40/24, S. 185-187. Es wurden Argumente übernommen, die schon in einem früher erschienenen Artikel gebracht wurden. Mit spitzer Feder hieß es hier gegen diejenigen Pastoren, welche ein solches Begräbnis doch durchführten: „ja, wenn man den Pfaffen den Mund versilbert, dann rühmen sie wohl noch die Verstorbenen als brave Leute, die zwar Schwachheiten gehabt hätten, über die zu richten uns jedoch nicht zieme". Vgl.: Verweigerung eines christlichen Begräbnisses mit kirchlichen Ehren. In: L 1879, 03, 01; 35/05, S. 36-37. In einem späteren Artikel wurde deutlich gemacht, dass ein Pastor nicht als Privatperson, sondern, „wie auf Gottes Befehl, so im Namen und Auftrag der Gemeinde" handele. Das gelte auch für für „Leichenbegängnisse". Der Pastor habe die Rechte und Pflichten seines Amtes nicht von der Gemeinde gepachtet, um damit auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben. Was er in amtlicher Verrichtung tue, das tue durch ihn die Gemeinde. Deswegen schreibe er auch die Aufzeichnungen über seine Amtshandlungen nicht nur in sein Notizbuch, sondern trage sie in das Kirchenbuch der Gemeinde ein. Es solle nur der, welcher in Christo entschlafen sei, auch christlich zur Ruhe gebettet werden. „Für die Ungläubigen aber, welche einem Ungläubigen zu Grabe folgen, ist keine Predigt auch eine Predigt, ist die Verweigerung der christlichen Leichenfeier ein beredtes Zeugniß ihres Getrenntseins von denen, welche den rechten Trost im Tode und an den Gräbern haben, und der Pastor, welcher die Gelegenheit wahrnehmen wollte, ihnen an einem solchen Grabe die Wahrheit zu sagen, könnte erleben, was schon mancher erlebt hat, daß sie vor Ingrimm die Zähne zusammenbeißen, fluchen und lästern und davongehen und sagen, man hätte dem Pfaffen die Zähne in den Hals schlagen sollen". Vgl.: Wem sollen wir ein christliches Begräbniß angedeihen lassen? In: L 1893, 08, 15; 49/17, S. 129-130.

das Recht, „auf den Kirchhoff ein Grab zu machen wen er nicht vorher in geht nach den Pastor weil er das recht von die Gemeinde erhalten hat einen jeden das Grab anzuzeigen wo er es machen Soll“. War es unklar, ob ein Fremder Christ war oder nicht, so sollte der Pastor ihn beerdigen, wenn es verlangt wurde und er sollte „mit dieselben Cerimonien verehrt werden als ein Gemeinde Glied (Ia 1855, 12, 18; 1890, 09, 05). Die Benutzung der eigenen Kirche durch Fremde bei deren Leichenfeierlichkeiten wurde nicht gestattet (Id 1876, 11, 05). Sollte ein Glied der benachbarten lutherischen Gemeinde auf dem eigenen Kirchhof beerdigt werden, sei das ein Fall für die „nächste Regelmäßige Versammlung“, die solches dann genehmigen müsste. Dann aber würde es „verlangt $5.00 an den Cassirer der Gemeinde für jedes Grab zu zahlen“ (IId 1911, 09, 10).[368] Mit der Zeit verloren einige Gemeinden die Übersicht über die Begräbnisplätze (Ib nach 1909, 01, 01) und beschlossen, genau Buch darüber zu führen (IIa 1908, 07, 12; IIf 1908, 07, 12).

Um eine möglichst objektive Verteilung der Begräbnisplätze zu gewährleisten, unternahm die Immanuelgemeinde zu Seymour eine Verlosung. Die Namen derer, die einen „Kirchhof Lotten“ haben wollten und sich deswegen beim Sekretär gemeldet hatten, wurden auf einen Zettel geschrieben und in einer Box gesammelt. Die Nummer der Begräbnisplätze, die vom Kirchhofkomitee zur Verteilung bestimmt waren, wurden in einer anderen Box gesammelt. Nun wurden zwei Männer gewählt, von denen der eine die Namen und der andere die Nummern aus der jeweiligen Box zogen. Da die Ziehung parallel geschah, wurde der gezogene Name automatisch auch Besitzer des gezogenen Begräbnisplatzes (IIc 1875, 01, 24). Mit dem späteren Verkauf dieser Plätze schien es Schwierigkeiten zu geben, so dass sich die Gemeinde zu folgenden Beschlüssen genötigt sah: „1. Wollen solche Leute eine Lot kaufen, von denen das Komitee weiß, daß sie unbemittelt und daher nicht leicht die Kaufsumme aufbringen können, so soll das Komite alles versuchen, diese Leute dahin zu bestimmen, einstweilen nur ein Grab zu nehmen. 2. Wer eine Lot käuft und dieselbe nicht cash bezahlt, soll gehalten sein, eine Note zu geben, die nach 6 Monaten Interessen tragen soll. Auch von solchen, die jetzt für eine Lot schulden, soll das Komitee eine Note verlangen. Diese Noten sollen an die Trustees der Gemeinde zahlbar sein. 3. Gemäß den bestehenden Ordnungen soll das Komiteee keine Bescheinigung (certificate) für eine Lot ausstellen, ohne nicht das Geld dafür entrichtet, oder eine Note gegeben ist“ (IIc 1888, 10, 07). Für unentgeldlich zurückgegebene Lots hatte die Gemeinde Verwendung. Sie reservierte sie für die eigenen Pastoren- und Lehrerfamilien. Solche Lots mussten sonst von der Gemeinde extra gekauft und bereitgestellt werden (IIc 1888, 10, 07; Id 1891, 05, 10).

Fand ein Begräbnis statt, so sollte kein Platz ausgelassen, sondern die Toten der Reihe nach nebeneinander begraben werden (Ia 1888, 06, 24; Ib 1857, 12, 13; 1878, 04; IIa 1881, 04, 18). Dies wurde nicht immer durchgehalten, denn Eheleute konnten auf Antrag nebeneinander bestattet werden (Ic 1892, 04, 03; 1899, 04, 23; 1903, 01, 04; IIa 1893, 12, 03; 1901, 12, 01; IIf 1893, 12, 03; 1901, 12, 01; 1923, 07, 01; IVa 1903, 10, 04). Die Paulusgemeinde zu Columbus wollte, dass „die Herren Pastoren nebst den

[368] Die Kosten für einen Begräbnisplatz sind im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.5.

Gliedern ihrer Familien in der Mitte des Kirchhofs ihren Begräbnißplatz haben sollen, daß aber die andern Glieder der Gemeinde der Reihe nach begraben werden [..], wie schon früher beschlossen“ (Ib 1881, 04, 03). Wünsche nach einem bestimmten Begräbnisplatz wurden abgelehnt, ebenso der Wunsch „für sich und seine Familie einen Todtenkeller zu bauen“ (IIa 1904, 03, 06; Ib 1859, 09, 25). Das Kirchhofkomitee der Immanuelgemeinde zu Seymour ließ unter Hinzuziehung eines weiteren Gemeindegliedes die Höhe der Unkosten für den Bau einer Gruft ermitteln. Eine solche sollte, „16 bei 16 Fuß von Steinen erbaut und mit Schiefer gedeckt auf ungefähr $400.00 zu stehen kommen“. Darauf wurde beschlossen, „das Erbauen einer Gruft noch auf eine Zeitlang zu verschieben“ (IIc 1898, 04, 03; 07, 03).

Am White Creek wurde das Läuten sowohl am Tag des Todes und bei der Beerdigung dem Schullehrer überlassen, nur „müsse ihm jedenfalls kundgethan werden, wann die Leiche im Anzug sei“, in Dudleytown ließ man das Läuten von denjenigen besorgen, „die das Grab zu machen haben“ und in Waymansville wurden Zettel für die Bekanntmachung von Leichenfeiern geschrieben. Später wurde beschlossen, „das kein Leichenzettel mehr geschickt werden sol der Leichenbestatter [...] sol es auf den Telephon bekanntmachen, und die einen Telephon haben, sollen es diejenigen wissen lassen die keinen haben“ (Ia 1873, 01, 01; IIf 1876, 12, 09; Ic 1904, 04, 10; 1920, 04, 11). Die Gemeinden wollten, dass „bei Leichenfeiern alle in der Kirche aufstehen wenn der Sarg in die Kirche kommt, und stehen bleiben bis der Sarg vorne steht“ (IId nach 1921, 03, 20), dass „die Leichen in die Kirche genomen werden“ (Ia 1905, 01, 01), dass „der Chor Rock von (Herr Pastor) bei Begrabnisz auf dem Kirchhof nicht getragen Werde“ (Ia 1891, 10, 25) und dass, „wenn die betreffenden Leute nicht dafür sorgen das Herr Pastor ein Fuhrwerk bekomt, das es ihm dann frei steht sich ein Fuhrwerk im Leihstall zu leihen auf unkosten der Gemeinde“ (IIIb 1912, 01, 01). Auf die Frage, ob es angebracht sei, bei Beerdigungen auch solche Leute zu Trägern der Leiche zu nehmen, die nicht zur Gemeinde gehören, wurde beschlossen: „1. Die Gemeinde macht darüber keine Vorschriften wer von den betreffenden Familien im Fall der Beerdigung eines ihrer Angehörigen zu Trägern bestimmt wird; 2. spricht aber die Gemeinde den Wunsch aus, daß, wenn irgend möglich, die Glaubensgenossen dabei berücksichtigt werden“ [Hervorh. i. O.; HE]. Ferner sollte „irgend eines der Vorstandsmitglieder dafür sorgen [..] daß der Leichenwagen nicht mehr auf den Kirchplatz fährt“ (IVa 1909, 12, 19; 1912, 01, 01). Kam in der Gemeinde ein Sterbefall kurz vor einem darauf folgenden Sonn- oder Festtag vor, „so werden die betreffenden Familienmitglieder ersucht, den Tag u. die Zeit der Beerdigung nicht ohne Weiteres so zu bestimmen, daß der Gottesdienst ausfallen muß, sondern sie möchten in solchem Falle zuvor mit dem Pastor Rücksprache nehmen, der darauf zu halten hat, daß nur im äußersten Notfall die Beerdigung während der Zeit des Gottesdienstes stattfindet“. Dieser Beschluss wurde präzisiert: „Wenn ein Sterbefall in der Gemeinde kurz vor einem Sonn- oder Festtage [vorkommt], so ist es der Wunsch der Gemeinde, daß nur im äußersten Notfalle von den betreffenden Familiengliedern die Zeit der Beerdigung so bestimmt wird, daß der Hauptgottesdienst ausfallen muß“ (IVa 1907, 02, 17; 04, 14. Siehe auch Ib 1887, 07, 24; 08, 28; 1889, 05, 12). Bei Beerdigun-

gen von Fremden sollte es dem Pastor und dem Vorstand überlassen sein, zu gestatten, die Leichen in die Kirche zu bringen oder dies zu verweigern (Id 1896, 02, 02). Wurde der Pastor gebeten, einen Sterbefall von einer Person bekannt zu machen, die sich nicht zur lutherischen Kirche bekannt hatte, so sollte „derselbe bekannt gemacht werden [..], aber nicht von der Kanzel, sondern gleich nach Schluß des Gottes Dienstes in der Kirche“ (IId 1908, 01, 01).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour war es bisher Brauch, dass „der Herr Pastor bei noch nicht schulpflichtigen Kindern die Leichenrede am Altar hielt, vornehmlich deshalb, weil er sich mehr direkt an die Eltern des Kindes wendet. Einige wenige Glieder glaubten hierin eine Verachtung des betreffenden Kindes zu sehen und erklärten, sie würden sich von der Gemeinde lossagen, wenn fortan nicht auch bei kleinen Kindern die Leichenrede von der Kanzel aus gehalten würde“. Dieser Protest hatte Erfolg. „Um jener willen erbot sich dann der Herr Pastor, von jetzt ab bei allen Leichenreden die Kanzel zu besteigen“ (IIc 1890, 04, 13). Als der Pastor der Petrusgemeinde zu Columbus starb und auf dem dortigen Kirchhof beerdigt werden sollte, fasste die Gemeinde folgende Beschlüsse:

> „Protokoll einer Extra-Vers. gehalten am 28. Jan 1903 von wegen des Begräbnisses unseres Seelsorgers *Carl August Trautmann* gest. 27. Jan. 1903. -
> 1. Den Sarg und Gruft (vault) hat folgende Committee zu bestellen: *Rev. Geo. Fischer, Chr. Gotsch, Wm. Tellmann, O. Fiegenbaum, H. Stahlhuth, Fr. Fehring* und *Geo. Pfeifer.*
> 2. Beschlossen, daß das Begräbniß am Freitag Nachmittag 2. 30 stattfinde.
> 3. Zu entscheiden, ob die Amtsbrüder des Verstorbenen, oder der Vorstand Träger sein sollen, ist dem Vorstand überlassen.
> 4. Daß wir das Anerbieten *O. Fiegenbaum* und *Fr. Meyer* die Kirche mit Flor zu behängen mit Dank annehmen und denselben im Gotteshaus lassen, bis ein neuer Pastor kommt.
> 5. Ferner, daß *P. Geo. Fischer*, als Vacanz-Prediger die Amtshandlungen übergeben sein sollen.
> 6. Beschlossen, hiermit eine Kommittee zu ernennen, bestehend aus *O. Fiegenbaum, Ed. F. Lowe u. L. Scheidt,* welche von Gemeinde wegen ein Blumenstück für *P. C. A. Trautmann* anschaffen sollen.
> 7. Daß *Fr. Fehring, L. Bowler* und *H. Bruening (jr.)* als Kommittee für Fuhrwerke zu sorgen haben.
> 8. Als *ushers* wurden ernannt: *Lynn Fehring, Carl Volland Fred. Nentrup* und *Ed. Schaefer*.
> 9. Beschlossen, daß *Past. Fr. Wambsganss* gebeten werde folgendes Beileidschreiben von Seiten der Gemeinde zu verlesen:
> Da es dem treuen Gott gefallen hat unseren teuren Seelsorger *P. C. A. Trautmann* durch einen seligen Tod uns zu nehmen, so ergeben wir uns ihm demütigst und sprechen: Herr, dein Wille geschehe. - Da aber unsere liebe Pastors-Familie den Schmerz dieses Verlustes wohl noch viel tiefer empfindet, als wir, so bezeugen wir ihr hiermit unser herzlichstes Beileid und trösten sie mit der gewissen Wahrheit, daß der himmlische Vater ganz insbesondere ein Berater der Wittwen und Waisen zu seien versprochen hat und gewißlich bleiben wird.“ [Hervorh. i. O.; HE] (Id 1903, 01, 28).

Zwei Monate später hatte die Gemeinde für das Begräbnis schon für $984.75 unterschrieben und im August wies die Kasse eine Einnahme von $2,418.25 und eine Ausgabe von $1,807.70 aus. Im November sollte sie dann geschlossen werden (Id 1903, 03, 22; 08, 02; 08, 04).

Aber es gab auch Streitigkeiten. Zum einen wegen eines angeblich reservierten Begräbnisplatzes: „Dann lag ein Brief vor von Herrn *Friedrich Tormoehlen*, welcher vom *Secratair* vorgelesen wurde wegen die eine Ecke vom Kirchhof von der Fenz bis nach der Gäte und es bei *Henry Ackerpohl* bekräftigt wurde daß Herr Tormoehlen sich eine stück da vorbehalten hätte als Er das Land der Gemeinde geschenkt hätte; (da stand Herr Pastor Siek auf und sagte er thäte mir nicht glauben denn er hätte von mehreren gehört daß erst lange zeit nachher etwas davon gesprochen wäre und nicht gleich Achenpohl sollte mehrere Zeugen bringen die es mit ihm bekräftigen sonst könnte ers nicht glauben und es wäre seine Schuldigkeit gewesen diese Zeugen gleich mit zu bringen). Und Herr Schneider sagte er meinte es wäre nachher gewesen, nachdem er hier schon war, und nicht gleich, und Herr *Tormoehlen* sei da vorbei gekommen als sie das Grab gemacht hätten aber *Tormoehlen* hätte nichts gesagt daß das sein Lot sei, und *Charles Eddinger* sagte er hätte Herrn *Tormoehlen* noch gefragt ob es umgeändert werden sollte, da hätte *Tormoehlen* gesagt nein. Da wurde gesagt die Sache mit dem Kirchhof ruhen zu lassen und nicht weiter davon zu sprechen“ [Hervorh. i. O.; HE] (IId 1894, 10, 30).

Zum anderen wegen einer Beerdigung, die der Pastor vornehmen wollte, ohne die Gemeinde zu informieren: „Hr. Pastor *Schmidt* hielt es für angemessen, der Gemeinde eine Erklärung über die Beerdigung eines gewissen *Peters*, welche heute Nachm. von der Kirche aus stattfinden solle, abzugeben. Der Verstorbene stamme aus der Schwestergemeinde zu Vallonia. Hier in Seymour habe er sich leider nicht zur Kirche gehalten, sondern sei in das Netz der Loge gerathen. Auf seinem Kranken- und Sterbebett habe er jedoch den Besuch des Pastors begehrt, er habe daher Gelegenheit gehabt, seelsorgerlich an dem Abgeschiedenen zu handeln. Dieser habe sich bußfertig gezeigt, seinen Glauben bekannt und sich auch von der Loge losgesagt. Der Pastor könne nicht anders, als ihn für einen Verirrten ansehen, der reumüthig zu seinem Heilande zurückgekehrt sei, daher er ihm auch ein kirchliches Begräbniß nicht verweigern könne. Die Gemeinde erklärte sich mit der Handlungsweise des herrn Pastors einverstanden“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1903, 05, 03).

Oder es waren die Ecksteine falsch gesetzt worden: „Die Trustees sollen baldmöglichst mit Wm *Eisberg* darüber Rücksprache nehmen, daß die Ecksteine mit dem Namen „*Eisberg*“ auf Wm. *Meiländers* Lot innerhalb 4 Wochen entfernt u. dafür die Steine mit den Nummern welche dahin gehören, wieder an ihren Ort kommen“. Nach über einem Jahr sah der Sachstand so aus: „Herr W. Schmidt teilte mit, daß auf Rat des Advokaten wir erst in Güte *Eisbergs* sollten zu bewegen suchen die Steine mit ihrem Namen wegzunehmen u. die rechten Steine mit den Nummern wieder an Ort u. Stelle zu setzen, mit Bewilligung einer gewissen Zeit in welcher es geschehen muß. Weigern sie sich dessen, so müßten sie verklagt werden wegen der unrechtmäßigen Aneignung dieser Lot. Zwar könnten auch die Trustees die Steine mit *Eisbergs* Namen entfernen, aber es gäbe dann doch Trubel. Infolge dieses Bescheids wurde nach vorhergehender Beratung einstimmig erklärt: Wir als Gemeinde lehnen es ab um die Lot, die rechtmäßiger Weise Frau Meiländer gehört, uns des Weiteren zu bemühen. Es ist dies Sache der Frau Mailänder selbst oder ihrer verwandten, diese mögen mit Eisbergs verhandeln, daß Frau Mailänder

zu ihrer Lot kommt die ihr von der Gemeinde zugeteilt worden ist. Im Falle, daß Frau Meiländer stirbt, ehe die Sache geordnet ist, findet deren Beerdigung auf ihrer Lot u. nicht auf einem andern Platze statt. Ferner wurden die beiden Trustees: Vinup und E. Meier beauftragt diesen Beschluß den Schwiegersöhnen der Frau Meiländer, *Knigge* u. *Kötter* mitzuteilen" [Hervorh. i. O.; HE]. Erst wesentlich später empfahl die Gemeinde ihren Gliedern, durch den „Gottesackersuperintendent" Ecksteine für ihre Begräbnisstätten kaufen zu lassen (IVa 1911, 07, 02; 1912, 10, 20; 1926, 07, 04).

Beerdigungen waren durch die Gemeinden genau geregelt, in verschiedenartigen Handlungsanweisungen festgelegt und alle Beteiligten, einschließlich des Pastors, hatten sich danach zu richten. Problemfälle wurden benannt und durch Gemeindebeschluss gelöst.

4.5 Verhältnis zu Andersgläubigen

Einer der Gründe für die Bildung der Missouri-Synode war „die gemeinsame Abwehr des separatistischen und sectirerischen Unwesens".[369] Ihr anschließen konnte sich nur derjenige, welcher sich u. a. „von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist: Das Bedienen gemischter Gemeinden, als solcher, von Seiten der Kirche[370]; Theilnahme an dem Gottesdienst und Sacramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden, Theilnahme an allem falschgläubigen Tractaten- und Missionswesen u.s.w." fernhielt.[371]

---

[369] Sektierer oder Ketzer (Häretiker) seien solche, „die sich von der reinen Lehre trennen und in diesem oder jenem Artikel schriftwidrige, also falsche Lehre aufbringen, verbreiten oder doch derselben anhängen und halsstarrig vertheidigen. Diese soll die Kirche, nachdem sie einmal und abermal vergebens ermahnt sind, meiden und von sich thun, Tit. 3,10. Röm. 16,17., ja nach Gal. 1,8.9. sie verfluchen, nicht etwa unbedingt, ihrer Person nach, als könnten sie nicht wiederum zur Buße kommen, sondern als Träger der seelenmörderischen Irrlehre". Vgl.: L 1846, 09, 05; 03/01, Cap. I. §2, S. 2. L 1853, 06, 21; 09/22, Cap. I. §4, S. 145. Vgl.: Synodal-Handbuch, Cap. I. §4, S. 3.
Obwohl die Stephaniten gerade wegen der Religionsfreiheit in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert seien, so führt Dörfler-Dierken aus, sei das Urteil C. F. W. Walthers über die dortige religiöse Situation negativ. So nenne er als Grund des göttlichen Strafgerichts, das im Sezessionskrieg über die Amerikaner gekommen sei, die Freiheitssucht, die sich in den zahlreichen Sekten mit ihrer Menschenlehre manifestiere. Der Krieg sei die Strafe dafür, dass das amerikanische Volk, wie ehedem das Volk Israel, nicht erkenne, dass es Jesus Christus verworfen habe. Die Ablehnung des religiösen Pluralismus zeige sich auch im Verbot des Umgangs mit Gliedern anderer Kirchen. Diese gehören zum Bereich der Welt, die von Missourianern geflohen werden müsse, obwohl sie theoretisch Bürger des himmlischen Reiches sein können. C. F. W. Walther gebe zwar zu, dass die eigene Kirche Christen und Weltmenschen umfasse, trotzdem dürfe ein lutherisch-missourischer Christ keiner religiös-bürgerlichen Gemeinschaft angehören, die auch nicht missourische Mitglieder habe. Wo es sich um Sachen handele, die das Verhältnis zu Gott bestimmen, sei jede Verbindung mit Irr- und Ungläubigen eine gräuliche Sünde. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 311-313 mit Quellenangaben.

[370] Damit waren solche gemeint, „die aus Lutheranern und Reformirten oder sogenannten Evangelischen (Unirten Protestanten) zusammengesetzt sind und nicht selten von sogenannten lutherischen Predigern bedient werden, die also dann natürlich doppelartig, d. i. den Lutherischen lutherisch und den Reformirten reformirt sein müssen" Vgl.: L 1846, 09, 05; 03/01, Cap. II. §3 FN π, S. 3.

[371] Vgl.: L 1846, 09, 05; 03/01, Cap. II. §3, S. 3. L 1853, 06, 21; 09/22, Cap. II. §3, S. 145. Vgl.: Synodal-Handbuch, Cap. II. §3, S. 4. Eine solche „Kirchen- und Glaubensmengerei" hat es auch in den Anfangsjahren der Johannesgemeinde am White Creek gegeben. Ihr Kirchenbuch, „angefangen bei Errichtung der Gemeinde im Jahre Christi 1840", trägt die Bezeichnung „Evangelisch-lutherische Gemeinde am White creek". Auf dem Einband vom „Kirchen-Rechnungs-Buch", welches am 23. August 1846 eingeführt wurde, steht: „Vereinigte Evangelisch-lutherische und Reformiehrte Gemeinde, an der Whitekreeik, Bartolomav-County – Indiana". Pastor Fricke schrieb am 1. Januar 1849 ins „Tauf-Register": „Deutsche Evangelisch-Lutherische St. Johannes Gemeinde am White-creek". Diesen Namen trägt noch heute das Kirchengebäude als Inschrift aus dem Jahre 1862. Schon Pastor Fricke kann auf dem Rechnungsbuch „Vereinigte" und „und Reformiehrte" durchgestrichen haben. Es kann auch Pastor Rudolph Klinkenberg gewesen sein, der 1851 mit seinem Amtsantritt die Gemeinde der „Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten" zuführte. Zwischen 1848 und 1851 finden sich Einträge über eine lutherisch-methodistische Trauung, methodistische Taufpaten und es lassen ein „Lutherischer" und eine „Reformirte (jetzt lutherisch)", und ein „Lutherischer (früher unirt)" und eine „Lutherische" ihre Kinder vom lutherischen Pastor taufen.

In der Kirchenzeitung wurde anhand eines Gespräches festgestellt, dass es unter den Reformierten, den „Unirt-Evangelischen“, den Methodisten und anderen auch gläubige Christen gebe. Warum erkenne der Lutheraner solche nicht als Brüder an? Die Antwort hierauf sei, dass es unter den genannten „Secten kindlich gläubige Seelen“ gebe, die in aller Einfalt an Gott glauben und aus Unwissenheit irren würden. Eine solche Seele müsse aufgenommen werden, wenn sie sich lehren und weisen lasse. „Mit jenen Secten selbst wollen wir aber nichts zu thun haben, denn ihnen die Bruderhand reichen, hieße nichts anders, als ihren Irrthümern den Stempel der Wahrheit aufdrücken und sich der gröbsten Verleugnung schuldig machen. Der theure Apostel Johannes, der in seinen Briefen die Ermahnung zur Liebe nicht dringend genug machen kann, spricht doch in seinem 2. Brief Vers 10. das ernste Wort: ‚So jemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause und grüßet ihn auch nicht (verstehe als einen Bruder). Denn wer ihn grüßet, der macht sich theilhaftig seiner bösen Werke.‘“[372]

Trat ein Gemeindeglied aus der lutherischen Kirche aus und zu den „Secten“ über, dann bekam der Pastor den Auftrag, diesen Selbstausschluss öffentlich bekannt zu machen (Ib 1891, 01, 01), was in der Regel von der Kanzel aus geschah, oder die Gemeinde beschloss, das uneinsichtige Mitglied auszuschließen (z. B. IIc 1885, 10, 04; 1889, 10, 06; 1890, 04, 13; 1901, 01, 22; 07, 07; IIIa 1889, 01, 02). Die Gemeinde entließ solche Glieder mit dem Wunsch, „Gott gebe ihm Gnade zur Buße“ (Id 1887, 02, 06).

Innerhalb der Kirchengemeinde konnte auch gestritten werden. In der Immanuelgemeinde zu Seymour kam es zu Auseinandersetzungen über falsche Lehrmeinungen. Es wurde ein Komitee ernannt, das mit Herrn Gierer verhandeln sollte, der diese falsche Lehrmeinung vertrat (IIc 1880, 04, 05).

Das Ergebnis wurde der Gemeinde vorgestellt. Diese beschloss, methodisch vorzugehen: zuerst solle die Verhandlung mit Herrn Gierer in das Protokoll aufgenommen, danach solle die Verhandlung zwischen Herrn Gierer und Pastor Fischer[373] verlesen und dann solle auch Pastor Fischers Schreiben in das Protokoll aufgenommen werden.

Bekehrungen sind im „Verzeichnis der Communicanten“ vom 27. Januar 1850 festgehalten: „Bernhard Heinrich Adolph Burbring und dessen Ehefrau, Maria Elise geb. Busch, waren bisher sogenannte Evangelische. Nach vorhergehendem Unterricht erklären sie: die Lehren der reformierten Kr. von Taufe, Abendmahl usw. seien falsch und irrig, die der luth. Kr. dagegen richtig, dem Worte Gottes gemäß; auch erkannten sie an, daß sie diesem Bekenntnisse und dem darauf erfolgendem Abendmahlsgenusse zufolge, nun Glieder der lutherischen Kirche, also Lutheraner seien und mit Gottes Hilfe bleiben wollten. Indem sie dieses bona fide erklärten, so reichte ich ihnen das hl. Abendmahl. Pastor C. Fricke.“ Am 31. März und 5. Mai 1850 bekehrte er noch einmal fünf „Evangelische“ und Pastor Klinkenberg fügte am 20. April und 31. August fünf weitere hinzu. Seit Pastor Frickes Amtsantritt als erster ständiger Pastor im Herbst 1847 waren die „Evangelischen“ nicht mehr zum Abendmahl zugelassen. Vgl.: *Holtmann*, Johann Heinrich zur Oeveste, S. 70, FN 90. Die Petrusgemeinde zu Columbus schrieb als §20 in ihre Kirchenordnung: „Verhalten gegen Glieder aus anderen protestantischen Confessionen (und gegen sogenannte Unirte oder Evangelische), die das hl. Abendmahl in der Gemeinde begehren. Solche, das hl. Abendmahl begehrende Leute sind, wenn nemlich keine andern Gründe zur Verweigerung ihres Gesuches vorhanden sind, zunächst über den allgemeinen Schriftgehorsam der ev.-luth. Kirche in allen Artikeln der heilsamen Lehre und über die schriftwidrigen Lehren ihrer Confession genau und sorgfältig zu berichten. Sodann sind sie zu fragen: Ob sie die Lehre der lutherischen Kirche als die allein schriftmäßige billigen und die ihrer bisherigen Kirche als theilweise schriftwidrig mißbilligen? Bejahen sie beides, so darf ihnen auch schließlich die nothwendige Erklärung nicht verhalten werden, daß nach solcher Bejahung ihr Abendmahlsgenuß aus den Händen eines lutherischen Pastors und mit einer lutherischen Gemeinde auch ein wirklicher Austritt aus ihrer bisherigen Kirchlichen Gemeinschaft und ein wirklicher Eintritt in die ev. luth. Kirche sei“ [Hervorh. i. O.; HE] (Id Kirchenordnung).

[372] Vgl.: Ein Gespräch über die Pflicht eines lutherischen Christen, sich an eine rechtgläubige lutherische Kirch-Gemeinde gliedlich anzuschließen (Eingesandt von Pastor Schieferdecker). L 1850, 02, 05; 06/12, S. 89.

[373] Siehe FN 239.

In der ersten Verhandlung sei auf Beschluss die erste „Section“ der Anklage von Herrn Gierer vorgelesen und besprochen worden, worauf der Pastor „gestand ... daß dergleichen gespräch zwischen ihnen vorgefallen“ sei. [Die Protokolle enthalten keine schriftliche Form der Anklage gegen Herrn Gierer]. Als nun Pastor Fischer gefragt wurde, aus welchem Grund er solches gesagt habe, habe er sich auf den Paragraphen vier der Gemeindeordnung[374] berufen, den Herr Gierer übertreten habe. Deswegen habe er ihn ermahnt. Dieser Paragraph sei vorgelesen worden und Herr Gierer habe bekannt, dass es Unrecht sei, nach der Gemeindeordnung sein Kind in einer andersgläubigen Kirche konfirmieren zu lassen, aber seine Familienverhältnisse hätten es nicht erlaubt, das Kind in „unsere Kirche *Confermiren* zu lassen. wel[ches] dan auch für genügend angenommen wur[de]“ [Hervorh. i. O.; HE]. Das Komitee habe nun Herrn Gierer die Frage vorgelegt, ob er die Evangelisch-Protestantische Kirche in Seymour für eine rechte evangelisch-lutherische Kirche erkläre. Diese Frage habe er aber nicht mit ja oder nein beantworten wollen. In seinen weiteren Ausführungen habe er die evangelisch-lutherische Lehre von der vollkommenen Erlösung des Menschen verleugnet. Daraufhin habe Pastor Fischer den Auftrag bekommen, ihn darin zu unterrichten. Pastor Fischer habe sich erboten, dies zu tun. Weiter seien die zweite und dritte Section seiner Anklage verhandelt worden und Herr Gierer sei überzeugt worden „daß er nicht von der Gemeinde aus geschlos[sen] sei und *P. Fischer* auch keine macht hab[e] irgend ein Mitglied eigenmächtig aus de[r] Gemeinde zu Schließen“ [Hervorh. i. O.; HE].

Der Grund für die zweite Verhandlung sei gewesen, dass Herr Gierer die allgemeine Erlösung in Abrede gestellt und geleugnet habe. Ferner habe er „die *Calvinische* Lehre behauptet“ [Hervorh. i. O.; HE], dass Gott nur einen Teil der Menschen erlösen und se-

[374] „*Section 4*. Der Kirchenrath soll bestehen aus sieben Persohnen nähmlich: der Prediger, drei Trustees, und drei Vorsteher. Die Trustees und Vorsteher sollen (ausgenommen wie hierdrin hernach festgesetzt) einjeder drei Jahre im Amt bleiben, und es soll in jedem Jahre am ersten Januar, nach den Jahre 1874, ein Trustee und ein Vorsteher erwählt werden, besagte Wahl soll durch Stimmzettel der männlichen Glieder der Gemeinde geschehen. Sollte durch Todt oder auf andere Weise eine Stelle in besagten Kirchenrath erledigt werden, so soll die Gemeinde die Stelle wieder um mit einer Person besetzen durch eine ordentliche Wahl in der nächsten regelmäßigen Gemeinde Versammlung. Der jeßige Kirchenrath besteht aus H. Fischer Pastor. G. H. H. Trustee. und A. Deppert Vorsteher. Die Amtszeit dieser beiden Personen die ein Trustee und ein Vorsteher s[ind] läuft aus am ersten Januar 1875. Henry Schepman Trustee, und M. Ahlbrand Vorsteher, deren Amtszeit läu[ft] aus am ersten Januar. 1876. Henry Rosenmeyer Trustee, und Wm Bichner Vorsteher, deren Amtszeit läuft aus am ersten Januar 1877“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1874, 01, 01). Der § 4 der Kirchenordnung, der im Buch: Eigentum der ev.-luth. Immanuels-Gemeinde zu Seymour Indiana – 1884 – niedergeschrieben wurde, lautet: „*Verpflichtungen der Gemeindeglieder*. Jedes Gemeindeglied ist schuldig: 1. Alle Erweisungen des heiligen Predigtamtes, auch die persönliche Ermahnung, mit Willigkeit auf- und anzunehmen, sich der Kirchenzucht zu unterwerfen und den Beamten der Gemeinde den gebührenden Gehorsam zu leisten, Jak. 1,21. Hebr. 13,17.; 2. alles öffentliche oder heimliche Parteiwesen zu meiden.; 3. die gottesdienstlichen sowohl als die andern Versammlungen der Gemeinde nicht ohne Not zu versäumen, Hebr. 10,35.; 4. die Kinder so früh als möglich zur heiligen Taufe zu bringen, dabei nur rechtgläubige Christen als Gevattern zu stellen, sie fleißig in die Gemeindeschule zu schicken, oder sonst für ihren Unterricht in der reinen Lehre zu sorgen, sie zur Christenlehre u. zum Konfirmandenunterricht anzuhalten; 5. zur Erhaltung des Predigt- und Schulamtes, zur Deckung der Gemeindeschulden u. zur Bestreitung sonstiger Ausgaben nach Vermögen und pünktlich beizutragen, Gal. 6,6., 1 Kor. 9.11-14; - Wer ein ganzes Jahr lang keinen Beitrag entrichtet hat, soll gehalten sein, vor der Gemeinde in ihrer nächsten Versammlung zu erscheinen u. seine Gründe anzugeben, warum er seiner Pflicht nicht nachgekommen ist“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc). Auf diesen Paragraphen berief sich Pastor Fischer. In der Fassung von 1915 lautet der § 4: „Das Amt der Vorsteher. Die Vorsteher haben a. für Einsammlung des sonntäglichen Opfers, für alles, was zu den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen erforderlich ist, sowie überhaupt für äußerliche Ordnung beim Gottesdienst zu sorgen; b. für das Einkommen der Arbeiter am Wort Sorge zu tragen und diejenigen Gemeindeglieder, welche in der Entrichtung ihrer Beiträge zur Gemeindekasse saumselig sind und sich auch wegen Armut nicht entschuldigen, zu ermahnen. – Als Gehilfen der Vorsteher stehen da die Kollektoren. Sie haben jährlich von jedem in ihrem Distrikte wohnenden Mitgliede Unterschriften für die Haushalts- und Schuldentilgungskasse einzusammeln. Die Beiträge zu diesen Kassen sind monatlich durch das Kuvertsystem zu entrichten“ (IIc Kirchenordnung).

lig machen werde. Deswegen sei das neu ernannte Komitee in der Wohnung des Pastors mit Herrn Gierer am 13. April zusammengekommen, um ihn wegen „dieser unlutherischen Lehre zu verhören".

Zum Ersten habe man ihn gefragt, da er die allgemeine Erlösung geleugnet und behauptet habe, dieselbe sei unbiblisch und unlutherisch, ob er an die gestellte Frage „in unsern Katechismus Glaube. (Wen hat Christus erlöst), Antwort Mich verlornen und verdamten *Menschen* und also *Alle* andern Menschen als welche der Sünden wegen auch *alle* verloren und verdamt wären" [Hervorh. i. O.; HE]. Darauf habe Herr Gierer mit „Nein!" geantwortet. Trotz der Bibelstelle 1 Tim 2,5.6.[375], „Den es ist ein Mitler zwischen Gott und den *Menschen* nämlich der *Mensch Christus* Jesus der sich selbst gegeben hatt für *Alle* zur Erlösung daß solches zu seiner Zeit geprediget werde" [Hervorh. i. O.; HE], sei er bei seiner Meinung geblieben.

Zum Zweiten habe man ihn gefragt, ob er den dritten Vers des Liedes Nr. 235 „unsers Gesangbuchs Glaube?" Derselbe laute

> „Nun mehr flehen wir den
> Held, der von Juda kommen solte,
> Welchen Gott hat fürgestellt.
> *Aller* Weltt zum Heil und frommen,
> den er hat die Seligkeit,
> *Allen* Sündern Zubereit"[376] [Hervorh. i. O.; HE]

Darauf habe er mit Nein geantwortet. Auf die Frage, ob er an den zweiten Vers des Liedes Nr. 240 glaube , der also laute:

> „Es ist daß Ewige erbarmen,
> daß alles denken übersteigt,
> Es sind die ofnen Liebes armen,
> daß der sich zu dem Sündern neigt.
> Dem alle mall daß Herze bricht.
> Wir Kommen oder Kommen *nicht*."[377] [Hervorh. i. O.; HE]

---

[375] „5. Denn *es ist Ein GOtt, und Ein Mittler zwischen GOtt und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus,* 6. *Der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, daß solches zu seiner Zeit geprediget würde*" [Hervorh. i. O.; HE].

[376] „Das ist je gewißlich wahr, Und ein wort himmlischer wahrheit, Glaubenswürdig offenbar, Theuer, fest, voll kraft und klarheit, daß der Heiland Jesu Christ In die welt gekommen ist. 2. Nun bedürfen wir's nicht mehr, Daß wir mit den juden schreien: Ach, daß Christus kommen wär', Das volk Gottes zu erfreuen! Denn Messias ist schon da, Und das heil ist allen nah. 3. Nunmehr sehen wir den held, Der von Juda sollte kommen, Welchen Gott hat fürgestellt Aller welt zum heil und frommen: Denn er hat die seligkeit Allen sündern zubereit't! 4. Ach, den sündern zubereit't! Das, das ist, was uns erquicket, Wenn uns ungerechtigkeit Unsers lebens fast erdrücket Wenn gesetz, gewissenspein Und die Sünden mächtig sein. 5. Schweig! gesetz! und sage nicht: Alle sünder sind verloren: Christus unsre zuversicht, Ward, sobald er nur geboren, Unter das gesetz gethan, Was geht uns dein fluch nun an? 6. Sünden und gewissensnoth! Lasset uns nunmehr zufrieden, Daß ihr uns und unsern Gott Von einander habt geschieden: Seht, wie wir durch Gottes kind Wiederum vereinigt sind. 7. Schweige, tolle welt, es sei Gott den menschen nicht gewogen, Es ist tand und täuscherei, Ja im grunde gar erlogen; Aber das ist offenbar: Unser trost und heil ist dar. 8. Satan, fleuch und trolle dich! Gottes Sohn hat dich gebunden: Tod, wo ist dein fersenstich? Jesus hat dich überwunden: Hölle, was half dich der krieg Wieder uns? hier ist der sieg! 9. Gott sei dank in ewigkeit! Der uns gnädig angeblicket, In der fülle seiner zeit Sein kind in die welt geschicket, Und dadurch zuwege bracht, Was die menschen selig macht. 10. Ach verleihe, theures kind, Daß wir uns in dir erfreuen, Wenn sich noth und trübsal find't, Daß wir uns vor sünden scheuen, Und dann auch zu rechter zeit Kommen zu der seligkeit". Vgl.: Gesangbuch, 1862, S. 142-143.

[377] „Ich habe nun den grund gefunden, Der meinen anker ewig hält. Wo anders als in Jesu wunden? Da lag er vor der zeit der welt; Den grund, der unbeweglich steht, Wenn erd' und himmel untergeht. 2. Es ist das ewige erbarmen, Das

Darauf habe Herr Gierer sich einige Zeit Bedenkzeit erbeten. Außerdem habe er auch den ersten Vers des Liedes Nr. 26 verworfen

> „Komm Du werthes L[ösegeld]
> Dessen *Alle* Heiden hoffen
> Komm o Heiland *Aller* Welt
> Thor und Thüren stehen offe[n]
> (u.s.w.)“[378] [Hervorh. i. O.; HE].

Zum Dritten habe er hierauf erklärt, dass er mit Dichtern nichts zu tun haben wolle, dass sie auch nur Menschen gewesen seien. Da Herr Gierer fortwährend den Katechismus, in dem sein Sohn unterrichtet werde, für Recht und Lutherisch erklärt habe, so habe man ihn gefragt, ob er „(Fr) 74“ in genanntem Katechismus für wahr halte? Diese Frage laute „Wen hat *Christus* erlö[st?] Antwort, *Christus* hat *alle Menschen* e[rlöst]“ [Hervorh. i. O.; HE]. Hierauf habe er auf seine Bibel gepackt und erklärt, dass das alles Bücher von Menschen seien, er wolle mit der Schrift überführt werden. Nun sei man zur Schrift selbst übergegangen und habe Herrn Gierer 1 Joh 2,1-2[379] aufschlagen und verlesen lassen, wo es heiße „Meine Kindlein solches Schreibe [ich] euch auf daß ihr nicht sündigt, und ob j[emand] Sündiget so haben wir einen Fürsprecher bei de[m] Vater Jesum *Christum* der Gerecht ist, und de[rselbige] ist die Versöhnung für unsere Sünden; nich[t] allein für die unseren. sondern der *Ganzen Welt*“ Auf die Frage, ob Johannes nicht in diesem Spruch die Erlösung und Versöhnung „der *ganzen Welt* handele“ [Hervorh. i. O.; HE], habe er erklärt, dass Johannes nicht mit Paulus übereinstimme. Auf diese Antwort habe man Herrn Gierer 1 Tim 2,6[380] vorgehalten, wo es laute „Der sich selbst [gegeben] hat für *Alle* zur Erlösung (also gerade wie *Johannes*) daß solches zu seiner Zeit gepredigt würde“ [Hervorh. i. O.; HE]. Als nun Herr Gierer aus seiner Bibel und Gottes Wort

---

alles denken übersteigt! Es sind die offnen liebesarmen Deß, der sich zu dem sünder neigt; Dem allemal das herze bricht, Wir kommen oder kommen nicht. 3. Wir sollen nicht verloren werden, Gott will, uns soll geholfen sein; Deswegen kam der sohn auf erden Und nahm hernach den himmel ein; Deswegen klopft er für und für So stark an unsre herzensthür. 4. O’ abgrund! welcher alle sünden Durch Christi tod verschlungen hat; Das heißt die wunde recht verbinden, Hier findet kein verdammen statt, Weil Christi blut beständig schreit: Barmherzigkeit! bamherzigkeit. 5. Darein will ich mich gläubig senken, Dem will ich mich getrost vertrau’n, Und wenn mich meine sünden kränken, Nur bald nach Gottes herzen schau’n; Da findet sich zu aller zeit Unendliche barmherzigkeit. 6. Wird alles andre weggerissen, Was seel’ und leib erquicken kann, Darf ich von keinem troste wissen, Und scheine völlig ausgethan; Ist die errettung noch so weit, Mir bleibet doch barmherzigkeit. 7. Beginnt das irdische zu drücken, Ja häuft sich kummer und verdruß, Daß ich mich noch in vielen stücken Mit eitlen dingen mühen muß; Ja werd’ ich ziemlich sehr zerstreut, So hoff’ ich auf barmherzigkeit. 8. Muß ich an meinen besten werken, Darinnen ich gewandelt bin, Viel unvollkommenheit bemerken, So fällt wohl alles rühmen hin; Doch ist auch dieser trost bereit: Ich hoffe auf barmherzigkeit. 9. Es gehe mir nach dessen willen, Bei dem so viel erbarmen ist; Er wolle selbst mein herze stillen, Damit es das nicht nur vergißt; So stehet es in lieb und leid, In, durch und auf barmherzigkeit. 10. Bei diesem grunde will ich bleiben, So lange mich die erde trägt; Das will ich denken, thun und treiben, So lange sich ein glied bewegt, So sing’ ich einstens höchst erfreut: O abgrund der barmherzigkeit“. Vgl. Gesangbuch, 1862, S. 147.

[378] „Komm, du werthes lösegeld! Dessen alle heiden hoffen, Komm, o Heiland aller welt! Thor und thüren stehen offen, Komm in angewöhnter zier, Komm, wir warten mit begier :,: 2. Zeuch auch in mein herz hinein, O du großer Ehrenkönig! Laß mich deine wohnung sein! Bin ich armer mensch zu wenig, Ei, so soll mein reichthum sein, Wenn du bei mir ziehest ein :,: 3. Nimm mein Hosianna an Mit den siegespalmenzweigen: So viel ich nur immer kann, Will ich ehre dir erzeigen, Und im glauben dein verdienst Mir zueignen zum gewinnst :,: 4. Hosianna! Davids Sohn, Ach Herr, hilf! laß wohl gelingen, Laß dein scepter, reich und kron’ Uns viel heil und segen bringen, Daß in ewigkeit besteh: Hosianna in der höh’ :,:“ Vgl. Gesangbuch, 1862, S. 13.

[379] „1. Meine Kindlein, solches schreibe ich euch, auf daß ihr nicht sündigt. Und ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bei dem Vater, JEsum Christum, der gerecht ist. 2. Und derselbige ist die Versöhnung für unsere Sünde; nicht allein aber für die unsere, sondern auch für die ganze Welt“ [Hervorh. i. O.; HE].

[380] Siehe FN 375.

„Gründlich über wiesen war“, habe er erklärt, Johannes stimme zwar mit Paulus überein, aber die Lehre, dass Christus „Alle Welt erlöset habe, liege nicht in dem Texte sondern damit seien nur die Gläubigen die Auserwählten gemeint.“

Zum Vierten habe Herr Gierer auch den Spruch „*St. P.* an *Colosser Cap* (I) *V* 20[381] Und *Alles* durch ihn versöhnt zu ihm selbst, es sei im Himel und auf Erden, [...] als von der Versöhnung handelnd“ [Hervorh. i. O.; HE], verworfen. Auch dieser Spruch handele nur von den Auserwählten.

Zum Fünften habe er geleugnet, dass Christus auch die Gottlosen, als da seien Judas, Pilatus, Kaiphas, Herodes und die Hohepriester, erlöst habe. Zum Beweis sei ihm 2 Petr 2,1[382] vorgehalten worden, der laute „Sie verleugnen den Herrn der sie erkauft hat, und werden über sich selbst führen eine Schnelle Verdamniß“. Er habe erklärt, dass er dieses „nun und nimmer mehr Glaube auch leuchnete er noch; *Christus* habe nicht die verdamten, nicht *Judas* nicht *Herodis* versöhnt; sondern nur seine Schafe die Auserwählten“ [Hervorh. i. O.; HE]. Ihm sei zwar noch oft der schon erwähnte Spruch in 1 Tim 2,6[383] vorgehalten worden, aber er sei bei seiner Meinung geblieben, dass dies nur die Rechtgläubigen angehe. Es sei auch noch 2 Kor 5,15[384] erwähnt worden „*Christus* ist darum f[ür] *sie Alle* gestorben“ [Hervorh. i. O.; HE], aber Herr Gierer habe den Spruch so erklärt, dass Christus zwar für alle Menschen gestorben sei, aber nicht, dass sie auch alle selig werden.

Zum Sechsten und Letzten habe Herr Gierer auch noch die Verderblichkeit der Erbsünde geleugnet.

Nach öffentlicher Verlesung und Besprechung dieses Protokolls in der Gemeinde habe Herr Gierer trotzdem weiter an seiner Irrlehre fest gehalten. Daraufhin sei ihm von Pastor Fischer Folgendes vorgelegt worden, um zu bekennen und zu widerrufen:

> „I. Ich glaube und bekenne, dass alle Menschen von Natur in Sünden empfangen und geboren seien, dass also alle Menschen, kein Kind ausgenommen, wegen der Erbsünde von Natur verdammt seien, und ich verdamme die gegenteilige Lehre, dass der Mensch zwar in Sünden empfangen und geboren sei, aber deswegen nicht von Gott verdammt sein solle, von ganzem Herzen. II. Ich glaube und bekenne, dass die Taufe die Kinder und alle, die getauft werden, aus dem Stand der Ungnade in den Stand der Gnade und aus der Verdammnis in die Seligkeit versetze. Ich verdamme die Lehre, dass die Taufe nur ein äußerliches Mittel sei, die *Menschen* in den Bund mit Gott aufzunehmen, von ganzem Herzen. III. Ich glaube und bekenne, dass Jesus *Christus* die *ganze Welt* vollkommen erlöst und keinen *Menschen* ausgelassen habe, dass er sein teures Blut für *Alle und Jeden* Menschen vergossen und dass Gott die ganze Welt von Ewigkeit herzlich geliebt habe. Ich verdamme die gegenteilige Lehre, dass *Christus* nur die Gläubigen erlöse und nur für sie sein Blut vergossen habe mit ganzem Herzen. IV. Ich glaube und bekenne, dass im heiligen Abendmahl der wahre Leib und das wahre Blut *Christi* empfangen werde. Ich verwerfe und verdamme die gegenteilige

[381] „Und alles durch ihn versöhnet würde zu ihm selbst, es sey auf Erden oder im Himmel, damit, daß er Frieden machte durch das Blut an seinem Kreuz durch sich selbst.“
[382] „Es waren aber auch falsche Propheten unter dem Volk, wie auch unter euch sein werden falsche Lehrer, die neben einführen werden verderbliche Secten, und verleugnen den HErrn, der sie erkauft hat, und werden über sich selbst führen eine schnelle Verdammniß“ [Hervorh. i. O.; HE].
[383] Siehe FN 375.
[384] „Und er ist darum für sie alle gestorben, auf daß d**ie** so da leben, hinfort nicht ihnen selbst leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist“.

> Lehre, dass der Leib und das Blut *Christi* nur geistlich genossen werde“ [Hervorh. i. O.; HE].

Da Herr Gierer diese Punkte nicht unterschreiben wolle, habe man noch Folgendes beschlossen. „Da Hr T. Gierer von Haus aus kein *Calvinist* ist; da er viel mehr sich durch *Calvinische* Bücher hat verführen lassen; da er schon ein alter Mann ist; da er sich auch bisher als ein Lutheraner gestellt hat so sei hiemit beschlossen, daß wier Hrn T. Gierer bis zur nächsten regelmäßigen Versamlung bekenkzeit geben, seine Ketzerischen und *Calvinischen* Irthümer öffentlich zu wiederrufen“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1880, 04, 25).

In der darauf folgenden Versammlung wurden die Komiteeberichte noch einmal verlesen, besprochen und von der Gemeinde einstimmig angenommen. Vermutlich war Herr Gierer nicht erschienen, denn die Gemeinde beschloss, ihm noch zwei Wochen Bedenkzeit zu geben, um zu widerrufen, „mit Ja, oder Nein“. Im Anschluss an den vom Sekretär unterschriebenen Eintrag des Kirchenprotokolls erfolgte die Antwort, die Herr Gierer der Gemeinde gegeben hatte auf die an ihn gestellten Punkte:

> „Es wolle mir euer edler und Achtbarer Kirchenrath und *Christliche* Gemeinde nicht verargen wen ich die 4 Artikel die euer Geschätzbarer und hochgelehrter H. *P. Fischer* aus Gnaden zur bekenkzeit verliehen hat, gnädig verzeihen wen ich dieselben nicht mit Ja beantworte, ich habe diese Artikel genau geprüft. Da ich aber wieder mein Gewissen nichts was mit der Hl. Schrift übereinstimt annehme noch Glaube, so kan ich die 4 Artikel nicht als Glaubenslehre annehmen. Den die zwei ersten Artikel enthalten eine Augustinische Lehre die ganz wieder die Schrift leüft. Der drite Artikel ist so gestelt. daß er mit der Schrift nicht übereinstimt. und in vielen zusät[z]en vermischt. in diesen Sachen soll. die Schrift Lehrmeister sein nichts dazu nichts davon thun. im 4ten Artikel vom Hochwürdigen Sakrament, wil ich keine Auslegung machen sondern bins zufrieden wie es *Christus* und *Paulu*s erklären, da ich in eurer Gemeinde als ein Ketzer bin angesehen und ein Ketzer nicht mehr daß recht hat. sich mit daß Wort Gottes zu vertheidigen, auch die Gemeinde kein Gottes Wort annehmen will bin ich zufrieden waß sie auf mein Wort und [B]ekenntniß Schließen. es thut mir von Herzen leid. daß ich die 4 Artikel nicht mit gutem Gewissen mit Ja beantworte, und wen Jemand Grund fordert so will ich ihn klaren beweiß aus der Schrift liefern und um dieses zu [z]eigen daß es mein wahrer entschluß sei bekräftige ich es mit meiner nahmens unterschrift hiemit Gott befohlen
> *Seymour Ind Juli* 1880 T. Gierer“ [Hervorh. i. O.; HE]

Nach diesen Ausführungen folgte der kommentarlose Eintrag: „[Au]f dieses hin hat H. Gierer sich von der Gemeinde los gesagt“ (IIc 1880, 07, 04).

Die gleiche Gemeinde verhandelte 15 Jahre später einen anderen Fall, der ihr vom Pastor vorgetragen wurde. Es handelte sich um Herrn Siefker, „der nun schon zwei Jahre lang das heilige Abendmahl nicht gebraucht und die Kirche saumselig besucht hat, dagegen dem Spiritualismus huldigt und der deshalb in Kirchenzucht genommen werden mußte“. Pastor Schmidt stellte den Sachverhalt aus seiner Sicht dar: In einer Unterredung mit ihm habe Herr Siefker erklärt, er glaube nicht, dass die ganze Bibel Gottes Wort sei. Ferner glaube er nicht, dass die Höllenstrafe eine ewige sei, denn wäre das der Fall, so wäre ja Gott kein barmherziger Gott. Auf seine Frage, ob alle Menschen selig würden, habe er geantwortet „Ja, es heißt ja, der Herr Christus hat sie alle erlöst“. Dar-

aufhin sei ihm zu bedenken gegeben worden, dass Gott ein barmherziger und gnädiger Gott sei in Christo, sonst aber nur ein heiliger und gerechter Gott.

Auch der Vorstand habe ihn besucht und mit ihm gehandelt. Diesem sei er „ebenso entgegengekommen [..] als dem Herrn Pastor“. Der Vorstand habe ihm dann manches aus der Bibel vorgehalten, aber Herr Siefker habe nur geantwortet: „Die Bibel ist euer Papst“. Es wurde dann beschlossen, dass ein Komitee zu ihm geschickt werden sollte, um im Namen der Gemeinde noch einmal mit ihm zu verhandeln (IIc 1895, 10, 06).

Dieses Komitee erhielt von der Gemeinde in der folgenden Versammlung weitere Zeit, um seinen Bericht schriftlich vorlegen zu können (IIc 1896, 01, 01).

Nach Vorlage des Berichtes wurde beschlossen, ihn in das Protokoll zu übernehmen. In ihm heißt es, das Komitee sei am sechsten Dezember vergangenen Jahres seinem Auftrag nachgekommen und habe nun über Folgendes zu berichten: Im Laufe der Unterredung mit Herrn Siefker habe dieser wiederholt erklärt, dass nicht alles in der Bibel Gottes Wort sei, besonders sei das der Fall mit dem Alten Testament. Darin sei manches sogar schädlich, und er habe folgende Beispiele aufgeführt:

1. Die Worte: „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen etc.“ seien die Ursache gewesen, dass solche Personen, die Maschinen erfänden, als Zauberer verfolgt und getötet wurden.

2. Es stehe darin, man solle die Toten nicht fragen, und doch habe der Herr Christus es selbst getan, als er bei seiner Verklärung mit Moses und Elias geredet habe.

3. Ferner habe Christus gesprochen: „Ihr habt gehört, daß da gesagt ist, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel etc.“

Ferner habe Herr Siefker behauptet, ein Selbstmörder könne ebenso selig werden wie ein Mörder und weiter „es giebt sieben Bibeln, wir haben bloß eine, die Buddhisten haben auch eine“. Auch seien zur Apostelzeit die Christen nicht so genau gewesen. „Da waren manche Apollisch, andere Petrisch“, jetzt seien manche „Methodistisch, andere so und so“. Es sei wenig Unterschied zwischen ihnen. Außerdem glaube er an Poltergeister.

Das Komitee habe die Frage gestellt, wie es käme, dass er sich jetzt nicht mehr zu der Gemeindeordnung bekenne und sie nicht mehr befolge. Früher sei er ja mit derselben einverstanden gewesen und habe sie unterschrieben. Damals habe er, Herr Siefker, dieses wohl getan, aber jetzt wisse er es besser. Auf seinen Ausspruch, die Bibel sei nicht von einem, sondern von 66 Schreibern geschrieben worden, habe das Komitee geantwortet, alle Schrift sei von Gott eingegeben, also sei es doch bloß ein Verfasser. Darauf habe Herr Siefker erwidert: „Dann gehören ja auch wohl die Zeitungen dazu“.

Nun habe das Komitee wissen wollen, was es der Gemeinde berichten solle. Wolle Herr Siefker bei seinen Erklärungen bleiben, die er dem Komitee und anderen Gliedern gegeben habe, oder wolle er, dass weiter darüber geredet werde, mit dem Versprechen, dass, wenn er überzeugt werde, er von seinem Irrtum ablassen wolle? Seine Antwort sei gewesen, dass er immer das annehme, was er begreifen könne.

Nach Übernahme dieses Protokolls beschloss die Gemeinde weiter, noch ein Komitee zu Herrn Siefker zu schicken, um mit ihm zu verhandeln. Für den Fall, dass er von seinen Irrtümern nicht ablassen wolle, solle dasselbe ihn im Namen der Gemeinde einladen, in der nächsten regelmäßigen Sitzung vor dieselbe zu erscheinen (IIc 1896, 04, 05).

Dieses Komitee berichtete ebenfalls schriftlich über seinen Auftrag. Ernannt, um mit Herrn Siefker über seine bisher geführten irrigen Lehransichten zu verhandeln, sei es seiner Pflicht nachgekommen, indem es am 29. Juni ihn besucht habe. Die Verhandlung vornehmend habe es folgende Fragen gestellt:

Erstens, glaube er, dass die ganze Bibel, beides, das Alte und das Neue Testament das wahre und unwidersprechliche Wort Gottes seien? Nein, das glaube er nicht, sei seine Antwort gewesen.

Zweitens, was halte er von der Gemeinde, ihre Lehre betreffend? Sei dieselbe frei von Irrtümern oder nicht? Er erkenne die Lehre der Gemeinde als die richtige an.

Drittens, ob er willens sei, über seine Irrtümer Belehrungen anzunehmen? Wolle er diese, wenn es durch Gottes Wort bewiesen werde, dann auch aufgeben? Er sei bereit, das zu tun.

Viertens, ob er in Zukunft ein Glied der Gemeinde bleiben wolle, um mit ihr gemeinschaftlich dieselbe Lehre und denselben Glauben zu bekennen und beizubehalten? Diese Frage habe ihn sehr aufgeregt. Diese Frage sei ein Trick und eine Falle, womit man ihn gefangen nehmen wolle, denn wenn er von der Gemeinde abgehen würde, könne er nicht mehr sagen, sie hätte ihn ausgeschlossen. „Jetzt sei es aber doch weit genug gekommen, und er wolle in Zukunft mit solchen Tricks nichts mehr zu thun haben“. Er könne die Frage nicht beantworten, denn wenn er es tue, nähme man ihm seine Religionsfreiheit. Dieses ließe er sich nicht gefallen, denn er glaube fest an Spiritualismus.

Fünftens, ob er willens wäre, bis die Sache zwischen ihm und der Gemeinde entschieden sei, in dieser Zeit keine falschgläubigen Schriften zu verbreiten? Darauf habe er geantwortet, dass er sich in dieser Sache das Recht nicht nehmen lasse.

Herr Siefker war selbst anwesend, deswegen habe die Gemeinde nun mit ihm öffentlich verhandelt. Es seien ihm die folgenden Fragen vorgelegt worden, die er beantwortet habe: Halte er die Lehre unserer Kirche für die allein richtige? Antwort: Fragen sei leicht, das könne jeder. Ob er glaube, dass die ganze Bibel Gottes Wort sei? Antwort: Das glaube er nicht, das ganze Buch Ruth sei kein Wort Gottes, sondern lauter Menschen Wort. Wolle er ein Glied der Gemeinde bleiben und könne die Gemeinde ihn noch als Glied ansehen? Antwort: Das könne sie machen, wie sie wolle, sie könne glauben, was sie wolle, er glaube, was er wolle. Daraufhin habe ihm die Gemeinde gesagt, dass sie sich allein nach Gottes Wort richte. Seine sofortige Antwort: Warum glaube die Gemeinde, dass die ganze Bibel Gottes Wort sei? Dann seien ja alle Zeitungen auch Gottes Wort. Ferner sei er gefragt worden: Glaube er, dass er ein Sünder sei? Antwort: Ja. Glaube er, dass er ein verlorener und verdammter Sünder sei? Darauf sei keine Antwort gekommen. Aus welchem Grunde wolle er zum heiligen Abendmahl gehen? Antwort: Weil seine Frau es wolle, dass er mitgehen solle. Ob er versprechen werde, wenn die

Gemeinde ihn weiter belehren wolle, aufzuhören, spiritualistische Schriften zu lesen? Antwort: Wenn er belehrt werde, dass diese Schriften falsch seien; die ganze Bibel sei spiritualistisch. Wolle er sich aus Gottes Wort über seinen Irrtum belehren lassen? Antwort: Wenn jemand als Freund komme, wolle er mit ihm reden. Aber ein Komitee brauche nicht geschickt werden. Wolle er sich aus der Bibel belehren lassen? Antwort: Ja, das wolle er. Christus habe gesagt, die zur Linken werden in die ewige Pein gehen, ob er das glaube? Antwort: Solches könne in der Kirche gepredigt werden, aber in sein Haus solle niemand kommen, solches vortragen und seine Familie erschrecken.

Zum Schluss sei der Vorschlag gemacht worden, Herrn Siefker von der Gemeinde auszuschließen, den er selbst lautstark unterstützt habe. Dann sei einstimmig beschlossen worden, dass Herr Siefker, da er vom lutherischen Glauben abgefallen sei und öffentlich wider Gottes Wort geredet habe, von der Gemeinde ausgeschlossen werde (IIc 1896, 07, 05).

In der nächsten regelmäßigen Versammlung fragte der Pastor die Gemeinde, ob diese im Kirchenzuchtsfall Herrn Siefkers nicht eine Ausnahme vom gewöhnlichen Brauch machen wolle? Dass nämlich sein Ausschluss nicht von der Kanzel „abgekündigt werde, und zwar sollte solches aus Rücksicht auf die schwache Erkenntnis seiner Frau und auch seiner Kinder wegen unterbleiben“. Die Gemeinde beschloss, wegen der angegebenen Gründe in diesem Fall „von dem Brauch abzustehen“. Es wurde jedoch ausdrücklich erklärt, dass die Gemeinde hiermit die gewöhnliche Ordnung nicht aufheben wolle, sondern dass dies ein Ausnahmefall sei (IIc 1896, 10, 04).

Fast 25 Jahre später verlas der amtierende Pastor eine Brief des Hern Siefker:

> „An die Evangelische-Lutherische Immanuels Gemeinde zu Seymour, Indiana.
> Geliebte Brüder in Christo!
> Im Jahre 1896 wurde ich von der Ev. Luth. Im. Gem. zu Seymour, Ind. in den Bann getan wegen eines von mir gegebenen, groben Ärgernisses u. meiner beharrlichen Unbußfertigkeit.
> Gott hat mich diese lange Reihe von Jahren seitdem mit unendlicher Langmut u. Gnade getragen und mich auch endlich zu der Erkenntnis meines schrecklichen Elendes gebracht. Es ist mir angst u. bange geworden um meine Seligkeit. Ich bin nun alt u. gebrechlich und möchte mein Haus bestellen u. mich mit Gottes Hilfe auf ein seliges Ende vorbereiten.
> Durch den über mich verhängten rechtmäßigen Bann bin ich aber nicht nur von einer christlichen Ortsgemeinde sondern auch vom Himmel ausgeschlossen denn der Heiland hat zu den Christen auf Erden, somit zu jeder Ortsgemeinde gesagt: ‚Welchen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten.‘ Ich glaube nach Gottes Wort, daß das so fest u. gewiß ist, wenn eine christliche Gemeinde einen öffentlichen u. unbußfertigen Sünder ausschließt, als handelte es unser lieber Christus mit uns selber. Ich bin vom Himmel ausgeschlossen von Gott selbst durch seine Gemeinde, so lange ich nicht Buße tue.
> Darum möchte ich einer ehrwürdigen Gemeinde hiermit folgendes mitteilen:
> Ich bekenne, daß ich durch mein Festhalten an falscher Lehre u. durch mein Verachtung aller christlichen Ermahnung u. Bestrafung schwer gegen Gott u. meine Mitchristen versündigt habe u. vom Glauben abgefallen bin.
> Ich wiederrufe alle falschen Lehren, die von mir vertreten wurden.
> Ich glaube, dß die ganze Bibel Alten u Neuen Testamentes das wahre u. unfehlbare Wort Gottes ist.
> Ich halte die aus diesen Büchern gezogenen Lehre der Ev. Luth. Kirche wie sie in dem kleinen Katechismus Luthers dargelegt wird für die einzig richtige.

> Ich verwerfe hiermit die Lehre der Spiritisten als eine Gott u. Christo feindliche u Seelenverderbende Lehre u bezeuge hiermit, dß ich nichts mehr mit derselben zu schaffen haben will.
> Ich bitte darum die Gemeinde herzlich, mir zu vergeben u. mich wieder als einen Bruder aufzunehmen u. mich wieder zum heiligen Sakrament zuzulassen, damit ich meine betrübte Seele erqücken u stärken kann.
> Ich verspreche von Herzen, dß ich mich in Zukunft mit dem beistand Gottes des Heil. Geistes eines christlichen Wandels befleißigen will.
> Zum Schluß danke ich der Gem. recht herzlich für alle Geduld, die sie mir erwiesen hat u. bitte sie mich in ihr herzliches Gebet einzuschließen. Hochachtungsvoll Ihr Wm. Siefker“

Zwei Gemeindeglieder stellten daraufhin den Antrag, der unterstützt wurde, dass „wir Herrn Wm Siefker von Herzen vergeben u ihn als ein Bruder in Christo Jesu ansehen“ (IIc 1921, 06, 12).

Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung in Seymour zeigte an, dass Herr Nuss Senior sich nicht mehr zu den Gottesdiensten und dem Abendmahl halte, sondern mit seiner Familie die Baptistengottesdienste besuche. Es sei „privatim“ und durch ein vom Vorstand ernanntes Komitee mit ihm verhandelt worden, aber vergebens. Die Gemeinde beschloss, dass ein Komitee von drei Mann ernannt werde, das weiter mit Herrn Nuss verhandele und dann der Gemeinde Bericht erstatte (IIc 1916, 07, 02).

Das von der Gemeinde ernannte Komitee legte seinen Bericht vor. Herr Nuss habe erklärt, dass er nichts gegen unsere Lehre, unsere Gemeinde oder irgendeinen etwas habe, sondern dass Familienangelegenheiten ihn zur Baptistenkirche gezwungen haben. Er sei aber nicht ein Glied derselben, da er sich nicht wieder taufen lassen wolle. Er glaube, dass solches eine Verachtung der Taufe sei. Auch wolle er lieber zu unserer Kirche gehen als zu den Baptisten, deswegen könne er nicht sagen, dass die Hoffnung verloren sei, dass er wieder zur Kirche komme. Er wünsche, dass seine Frau sich unserer Kirche anschließen wolle. Zu diesem Zwecke habe er versprochen, den Pastor einzuladen, um sie beide zu belehren.

Auch habe das Komitee mit seiner Frau gesprochen. Diese habe erklärt, dass er seine Kirche wohl besuchen könne, sie werde ihm nichts in den Weg legen, aber er solle jeden Sonntag in die Kirche gehen. Sie habe auch nichts gegen unsere Kirche, bloß könne sie das Deutsche nicht verstehen und abends könne sie nicht kommen. Das Komitee habe sich verabschiedet mit der Hoffnung, den Herrn Nuss bald wieder in der Kirche zu sehen. Dieser Bericht des Komitees wurde durch Beschluss angenommen und das Komitee beibehalten, um weiterhin mit Herrn Nuss zu verhandeln (IIc 1916, 10, 01).

Ein halbes Jahr später legte der Pastor der Gemeinde einen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen mit Herrn Nuss der Gemeinde vor. Dieser habe darum gebeten, der Pastor möchte ihn belehren über den Unterschied in der Lehre zwischen der lutherischen und der baptistischen Kirche. Ferner habe Herr Nuss Grund gegeben zu der Hoffnung, dass er sich bald wieder zu uns halten werde. Da die Gemeinde bereit gewesen sei, auf den Wunsch des Herrn Nuss einzugehen, nämlich sich belehren zu lassen über die Differenz in der Lehre zwischen unserer und der baptistischen Kirche, habe er ihn in seiner Wohnung aufgesucht. Als Zeuge habe er ein Mitglied des Komitees mitgenom-

men. Herrn Nuss sei von ihnen dann der Zweck des Besuches mitgeteilt worden. Vor Beginn der Besprechung habe Herr Nuss seine Frau aufgefordert, dieser beizuwohnen. Diese habe sich gleich nach des Pastors Ankunft in den zweiten Stock des Hauses begeben und sich entschieden geweigert, an der Versammlung teilzunehmen. Sie habe ihrem Manne zugerufen, er müsse selbst wissen, was er zu tun habe.

Zuerst sei Herrn Nuss der Bericht des Komitees über seine Verhandlung mit der Gemeinde vorgelesen worden. Zu allem, was der Bericht sage, habe er sich bekannt, nur nicht zu einem Punkt. Er habe geleugnet, dass seine Frau niemals versucht habe, ihn zu beeinflussen, sich der baptistischen Kirche anzuschließen. Auf den Vorhalt, dass seine Frau selbst dieses vor dem Komitee bestätigt habe, habe er erwidert, „wenn Fremde da wären redete sie wohl so, aber hernach, wenn sie für sich wären, dann spräche sie ganz anders“. Hierauf sei Herr Nuss des Längeren über den Unterschied in der Lehre zwischen der lutherischen und der baptistischen Kirche belehrt worden. Während dieser Verhandlung habe er halbherzig die Lehre der Baptisten verteidigt, dass nur die Taufe der Erwachsenen die rechte Taufe sei, und dass das Taufen durch Untertauchen geschehen müsse. Diesbezüglich sei er an Hand von Schriftbeweisen besonders gründlich unterrichtet worden. Als er, der Pastor, zu der Überzeugung gekommen sei, dass ausführlich genug über die Sache geredet worden sei, habe er Herrn Nuss aufgefordert, eine „entscheidende Antwort“ zu geben. Er solle sich entweder für die lutherische oder für die baptistische Kirche entscheiden. Das habe er aber nicht gewollt, sondern um Bedenkzeit gebeten. Darauf sei eingegangen worden. Ein Tag der nächsten Woche sei bestimmt worden, an dem Herr Nuss in des Pastors Studierstube kommen solle, um seinen Entschluss mitzuteilen. Ein Tag früher als vereinbart sei er gekommen. Seine Antwort habe gelautet: „Ich denk, ich muß es wohl dabei lassen“. Er sei aufgefordert worden, sich deutlicher auszusprechen. Seine Antwort habe gelautet: „Ich denk, ich muß wohl thun, was ich bis jetzt gethan habe“. Gefragt, ob er damit meine, er wolle ferner zur baptistischen Kirche gehen, habe er geantwortet: „Ja, das muß ich thun, wenn ich Frieden im Haus haben will“. Auf die Frage, ob er sonst noch etwas zu sagen habe, sei seine Antwort nein gewesen. Der Bericht sei dem Vorstand der Gemeinde vorgelegt und von ihm besprochen worden mit dem Resultat, dass der Kirchenrat der Gemeinde empfehle, Herrn Nuss einzuladen, in der nächsten Versammlung zu erscheinen, damit die Gemeinde direkt mit ihm verhandeln könne.

Diese habe beschlossen, er solle in der Juliversammlung vor ihr erscheinen, um sich wegen Versäumung des Gottesdienstes und Sakraments, also in seinem Kirchenzuchtsfall, zu verantworten. Erscheine er nicht, so schließe er sich selbst damit von der Gemeinde aus (IIc 1917, 04, 01).

In der Juliversammlung sei Herr Nuss anwesend gewesen. Der Bericht des Pastors sei verlesen worden und drei Hauptpunkte habe man hervorgehoben. Zum Ersten, Herr Nuss verachte Gottes Wort und Sakrament, zum Zweiten, er halte sich zu einer falschgläubigen Kirche und zum Dritten, er schicke seine Kinder zur falschgläubigen Kirche. Zu Punkt eins beschloss die Gemeinde, Herr Nuss solle bekennen, dass er sich gegen Gott und die Gemeinde schwer versündigt habe, indem er jahrelang Gottes Wort und

Sakrament verachtet habe. Zu diesem Punkt habe sich Herr Nuss bekannt. Zum zweiten Punkt habe er sich nicht bekannt, obwohl er zugegeben habe, dass die Taufe der Baptisten falsch sei. Er könne die baptistische Kirche nicht als eine falschgläubige erkennen. Nun sei beschlossen worden, dass Herr Nuss mit ja oder nein bekennen solle, dass er sich dadurch schwer versündigt habe, indem er sich zu einer falschgläubigen Kirche gehalten habe. Diesen Beschluss habe Herr Nuss mit Nein beantwortet. Trotz wiederholten Bittens der Gemeinde habe er sich geweigert, noch mehr Belehrungen über diesen Punkt anzunehmen. Darauf sei einstimmig beschlossen worden, dass „Herr Geo. Nuss Sr. angesehen werde, als einer der sich selbst von unserer Gemeinde ausgeschlossen hat“ (IIc 1917, 07, 08).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia musste ein Kirchenzuchtverfahren gegen Herrn Bier eingeleitet werden. Ihm wurde vorgeworfen, er habe seit längerer Zeit nicht mehr den Gottesdienst besucht. Auf die Frage, warum er nicht mehr zur Kirche komme, habe er geantwortet, dass daran der Pastor selber schuld sei. Dieser predige die Unwahrheit, indem er den Reformierten und „Praspyrianern“ Lehren „aufdichte“, die sie gar nicht hätten, nämlich Lehren von der „Prastination“, dass Gott sowohl einen „Theil Menschen zur Verdammniß verordnet habe, als die andern zur Seligkeit erwählt“. Herr Bier habe dies natürlich nicht beweisen können. Sein einziger Beweis sei gewesen, es in der Schule nicht gelernt zu haben, und er sei doch bei den Reformierten in die Schule gegangen.

Zu dieser Versammlung habe die Gemeinde Herrn Bier nun eingeladen, um die Sache zu besprechen. Er habe versprochen zu kommen, aber sein Versprechen nicht gehalten, sondern sei am gleichen Sonntag zum Presbyterpastor in die Kirche gegangen. Die Gemeinde habe sich überzeugt, dass sowohl die Reformierten als auch die Presbyterianer „wirklich die gotteslästerliche Lehre haben daß Gott einen Theil Menschen zur Seligkeit auswählt, während er den andern Theil zur Verdam[mnis] verordnet hat“. Daraufhin habe sie, die Gemeinde, einstimmig beschlossen, Herrn Bier nochmals vorzuladen, doch zugleich mit der Bemerkung, dass, wenn er in vier Wochen weder zur Kirche noch zur Versammlung komme, sie ihn für ausgeschlossen betrachte und zwar so, dass er sich selbst als ein „verstockter Sünder“ von der „Gemeinde Gottes“ ausgeschlossen habe (IId 1876, 07, 30).

In der folgenden Versammlung habe ein Mitglied der Gemeinde mitgeteilt, Herr Bier sei zwar erst willens gewesen, zu kommen, jedoch habe er zu ihm später gesagt, dass er nicht mehr in die Versammlung erscheinen werde. Die Gemeinde solle seinen Namen nur streichen. Dies habe die Gemeinde dann auch getan und „die Pflicht [auf sich genommen] ... Bier für einen Sünder und Zöllner zu halten, nachdem Worte des Herrn Jesu: Hört er die Gemeinde nicht, so halte ihn für einen Sünder u. Zöllner“.

In der gleichen Versammlung sei die Frage gestellt worden, wozu es eigentlich nütze, dass der Pastor in der Predigt immer die Sekten erwähne, sie mit Namen nenne und auf ihre falsche Lehre hinweise. Dieses Verfahren müsse doch die Leute von unserer eigenen Kirche abschrecken. Als Antwort sei darauf hingewiesen worden, dass es allerdings zur Predigt des göttlichen Wortes gehöre, wenn Irrlehrer in der Nähe seien, auf deren

Irrtum aufmerksam zu machen und sie selbst auch mit Namen zu nennen. Denn ein wenig Sauerteig versäuere den ganzen Teig, ein wenig Irrtum verderbe ebenso den ganzen Glauben. Genauso hätten der Herr Christus und die heiligen Apostel gepredigt, hätten den Irrtum aufgedeckt und die Irrlehrer mit Namen genannt, ja sie hätten dieselben sogar verflucht und verdammt.

Es sei auch nicht eigentlich das Prinzip der Predigt, die Leute für die Gemeinde zu gewinnen, „sondern nur ein Mitprinzip“. Das eigentliche Prinzip der Predigt sei, die Leute zu bekehren, und wenn sie bekehrt wären, würden sie von selbst sich zur Gemeinde halten. Wer nicht bekehrt sei, den solle die Gemeinde auch gar nicht haben wollen. Nun sei es aber gewöhnlich der Fall, dass diejenigen, welche sich von ihrem Irrtum nicht überzeugen lassen wollen, auch nicht bekehrt sein könnten. Unbekehrte Leute seien auch kein Gewinn für die Gemeinde, sie gereichen derselben vielmehr zum Schaden, weil, wie vorher erwähnt, ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuere. Solches Predigen solle auch nicht immer geschehen, man könne damit ein wenig innehalten und zusehen, wie sich solche Irrgeister verhalten. Gewiss sei, dass nur dann Gottes Segen mit der Gemeinde sein werde, wenn diese sich vor allem treu zu seinem Worte halte und dasselbe immer hoch und teuer schätze (IId 1876, 10, 01).

Es konnte aber auch zum Streit zwischen zwei Schwestergemeinden kommen. Der Vorstand der Immanuelgemeinde zu Seymour berichtete auf einer Versammlung, „daß ein Glied unserer Gemeinde eine Klage gegen einen Bruder der Schwestergemeinde zu Brownstown, Ind. erhoben habe“. Der Vorstand habe sich an die Gemeinde zu Brownstown mit der Bitte gewandt, ein Komitee zu ernennen, das mit einem Komitee der eigenen Gemeinde die Streitsache untersuche. Die Schwestergemeinde zu Brownstown habe sich aber bis jetzt geweigert, ein solches Komitee zu ernennen. Daraufhin seien drei Beschlüsse gefasst worden: Die Bildung eines eigenen Komitees, die Bitte an die Schwestergemeinde, sie möge auch ein Komitee ernennen, damit beide Komitees diese Streitsache untersuchen und die Benennung von drei Gemeindegliedern als Komitee (IIc 1916, 03, 19).

Die Gemeinde zu Brownstown habe schriftlich geantwortet. Der Pastor verlas das Schreiben. Sie weigere sich, ein Komitee zu ernennen und habe erklärt, der Fall sei nur ein Rechtsfall und gehöre nicht vor die Gemeinde. Darauf habe die Gemeinde auf Vorschlag des Kirchenrates beschlossen, sich nochmals mit der Bitte an die Gemeinde zu Brownstown zu wenden, diese möge doch ein Komitee ernennen, damit der Streitfall außerhalb des weltlichen Gerichtes geschlichtet werden könne (IIc 1916, 07, 02).

Später habe der Pastor der Gemeinde berichtet, dass die Gemeinde zu Brownstown ein Komitee in der Angelegenheit der Herren Topie und Schneider ernannt habe. Beide Komitees seien jetzt in Verhandlungen (IIc 1916, 10, 01). Das eigene Komitee habe dann schriftlich feststellen können, dass die Sache zur Befriedigung beider Parteien erledigt worden sei. Per Beschluss sei der Bericht angenommen worden und die Gemeinde habe das Komitee mit Dank entlassen (IIc 1917, 04, 01).

In der Petrusgemeinde zu Columbus zeigte sich Herr Kaiser trotz aller Ermahnungen von Seiten des Pastors, einiger Vorsteher und eines deswegen eingesetzten Komitees

uneinsichtig. Da er, so der Eintrag im Protokollbuch, bei seiner Nachlässigkeit des Kirchenbesuches und seines Beitrages beharre, sich auch einer methodistischen Kirche angeschlossen habe, so sehe sich die Gemeinde genötigt, seinem ausdrücklichen Wunsche gemäß, seinen Namen als Mitglied zu streichen (Id 1887, 02, 06).

Gegen Herrn Boll wurde ebenfalls verhandelt. Derselbe habe im Sinn gehabt, solange wie möglich eine andere Predigt, und zwar eine falschgläubige, zu besuchen, aber doch hier noch Glied zu bleiben. Die Gemeinde habe ihm erklärt, dass dieses nicht gehe. Wolle er hier Glied sein, so müsse er jene falsche Predigt meiden, wolle er diese aber als seine „Seelenspeise“ hören, so müsse er „bei uns aufhören Glied zu sein“. Da er trotz aller Warnung sich zu der falschgläubigen Predigt habe halten wollen, habe er dadurch selbst seinen Namen gestrichen (Id 1877, 05, 06).

Pastor Trautmann[385] warnte in einer späteren Ansprache „an die Brüder und Gemeinde“ vor den falschgläubigen Kirchen, „sonderlich den sich lutherisch nennenden, wozu die hiesige englisch lutherische Kirche gehört“ (Id 1899, 05, 07).

Im Angesicht des Todes relativierte sich der Umgang miteinander. Georgine Hackmann, geb. Bode aus Hannover starb an Herzleiden und Wassersucht in Seymour. Das Kirchenbuch verzeichnet folgenden Eintrag: „Die Entschlafene war zeitlebens Glied der hiesigen St. PaulsGem. [UCC] gewesen wurde aber wegen ihres christl. Bekenntnisses vom P. der luth. Kirche beerdigt während einer Schlg [Schließung] der erstgenannten Kirche“ (IIc Todten-Register 1918, Nr. 197/512).

Auseinandersetzungen mit Menschen, die nicht der eigenen, als einzig richtig erkannten, Glaubensrichtung folgen wollten, wurden sehr intensiv und mit großem Anteil verfolgt. Die Handlungsweisen der Gemeinden waren manchmal erfolgreich, meistens jedoch ohne Wirkung auf die betreffende Person. Immer war es die Gemeinde, in der öffentlich über diese Probleme diskutiert und dann endgültig entschieden wurde. Der Pastor war in diesen Prozess mit eingebunden, machte Vorschläge, wie zu verfahren sei, eine bestimmende Rolle stand ihm aber nicht zu. Eine solche Auseinandersetzung konnte den Einzelnen lebenslang beschäftigen, ehe dieser durch einen individuellen Entschluss einen Schlusspunkt darunter setzte. Trat im alltäglichen Zusammenleben ein Notfall auf, so konnte dieser bei gutem Willen der Beteiligten auch über Glaubensgrenzen hinweg einvernehmlich gelöst werden.

5 Erziehung in der Kirchengemeinde

Nach Lindemann war es das Ziel der Erziehung überhaupt, nicht nur der christlichen Schulerziehung die Kinder dahin zu bringen, dass sie in Gedanken und Begierden, in Worten und Werken, nach Gesinnung und Handlung so wandeln, wie sie nach Gottes

[385] Pastor **C. A. Trautmann** von Cook County, Illinois, wurde am 1. Oktober 1882 berufen und im November 1882 in die Gemeinde eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemeinde zwar einen Pastor, aber keinen Lehrer, sodass der Pastor diese Aufgabe bis zum März des folgenden Jahres wahrnehmen musste. Ab dann übernahm der neue Lehrer, Ch. Gotsch aus Kankakee, Illinois, diese Aufgabe. Zur selben Zeit kaufte die Gemeinde das Pfarrhaus ostwärts der Kirche. Fast 21 Jahre war Pastor Trautmann Seelsorger dieser Gemeinde, als er ernsthaft erkrankte und am 27. Januar 1903 seinen Abschied nahm. Vgl.: Chronik St. Peter Columbus, S. 11; 15.

Gebot als Kinder Gottes wandeln sollen. Dies sei dann der Fall, „wenn sie immer geschickter werden, den alten Adam täglich durch Reue und Buße zu ersäufen, den neuen Menschen aber herauskommen zu lassen, daß er in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott lebe“.[386] Dass ein solches Ziel in diesem Leben nicht vollständig zu erreichen war, war auch demjenigen klar, der es so formuliert hatte.

Trotzdem sollte jeder, der mit der Erziehung zu tun hatte, sich täglich bemühen, diesem Ziel näher zu kommen. In der Gemeinde waren das in erster Linie das Elternhaus und die in den unterschiedlichen Schulformen tätigen Lehrer. Als Mittler diente die aus der alten Heimat mitgebrachte deutsche Sprache, an der zäh festgehalten wurde, bis sie, zeitlich verschieden in den einzelnen Kirchengemeinden, im Laufe des Akkulturationsprozesses[387] der Landessprache weichen musste.

5.1 Das Elternhaus

Hilfestellung bei der Erziehung der Kinder wurde durch die Synode in ihrer Kirchenzeitung „Der Lutheraner“ gegeben. Pastor Schaller erläuterte, wie eine christliche „Kinderzucht“ beschaffen sein müsse. Die erste und vornehmste Eigenschaft einer solchen sei ein andächtiges Gebet, denn wenn Gott nicht das Gedeihen von oben gebe, sei alles umsonst. Die zweite Eigenschaft sei die Unterweisung zum Guten. Dem Kinde müsse die rechte Erkenntnis Gottes und Christi gleichsam mit der Muttermilch eingeflößt werden. Es müsse „zum Gebet und Händeaufheben“ gewöhnt und sobald wie möglich zur Schule geschickt werden, damit es „in der Zucht und Vermahnung zum HErrn“ aufwachse. Die Eltern sollen die noch jungen Kinder „mit in das Haus des HErrn nehmen, zur andächtigen Anhörung der Predigt göttlichen Worts gewöhnen, und sie fort und fort zu allem Guten ermahnen, die Sünde aber ihnen so verhaßt machen, daß sie derselben feinder als dem Teufel werden“. Die Erziehung müsse jedoch drittens mit aller Freundlichkeit und „Gelindigkeit“ geschehen. Mit „Poltern und Schnauben“ sei hierbei nichts ausgerichtet. Nicht gesetzlich, sondern evangelisch solle die Erziehung sein, da dem Kinde durch Liebe und Freundlichkeit, durch Vorbildung der Liebe und Gnade Gottes, durch „das honigsüße Evangelium erst ein wahrhaft süßes, williges und fröhliches Herz“ gemacht werde, das von selbst Lust habe, sich im Gehorsam und in allen Tugenden zu üben. Viertens müsse aber auch eine väterliche Züchtigung sein.[388] Denn das Kind sei nicht wie das Kind Jesus rein und sündlos. Eine solche Züchtigung müsse mit Vernunft geschehen, es dürfe keine „tyrannische, es muß eine väterliche Züchtigung sein, denn

[386] Vgl.: *J. C. W. Lindemann*: Amerikanisch-Lutherische Schul-Praxis. 2., unv. Aufl., St. Louis (Concordia) 1888, S. 251-252. Postulierte Anstands- und Höflichkeitsregeln sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.18.

[387] Wenn Akkulturation als allmähliche, teilweise Übernahme von kulturellen Praktiken, Wertvorstellungen und Normen der Aufnahmegesellschaft definiert wird. Vgl.: *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation, S. 307-308.

[388] C. F. W. Walther schloss bei der Züchtigung die Rute mit ein. Man dürfe nicht meinen, dass die Rute in irgend einem Falle überflüssig sei. Sie müsse immer zur Hand sein. Das Böse stecke in aller Menschen Herzen. Vgl.: *Carl Ferdinand Wilhelm Walther*: Daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde, erhellt zwölftens auch aus der Lehre derselben von dem Gehorsam gegen Menschen in Sachen des Glaubens und Gewissens, These VII. In: Synodal-Bericht. Verhandlungen der deutschen evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten, Westlichen Districts, 1885. St. Louis MO 1885, 14-51, zit. in: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 282, FN 114.

jene macht keine fromme, sondern erbitterte Kinder“. Solle die Strafe nicht wie Gift verderblich, sondern wie eine Arznei heilsam wirken, so müsse sie stets mit „Ruhe des Gemüths, mit herzlichem Erbarmen und in solchem Maß gegeben werden, daß das Kind bei sich denkt: ‚das habe ich wohl verdient.’“ Fünftens sei es notwendig und erforderlich, dass Eltern dem Kinde mit einem guten Beispiel vorangehen. Ein Kind habe scharfe Augen und die Macht des Beispiels der Eltern zeige sich im Guten wie im Bösen. Über allem aber solle eine christliche und sorgfältige Aufsicht stehen.

Pastor Schallers Rat lautete: „Hat dir also Gott Kinder gegeben, lieber Christ, so halte sie von Kindesbeinen zur Gottesfurcht und allem Guten an! Denn in der Regel ist es wahr: wie jemand seine Kinder zieht, so sind sie auch. Daß es allenthalben so viele ungerathene, gottlose, ausschweifende, ausgeartete Kinder gibt, davon tragen wahrlich meistentheils die Eltern die Schuld. Denn weil sie ihren Kindern entweder nichts wehren, oder immer wehren und doch nicht strafen, immer donnern und doch nicht regnen, oder weil sie sogar unsinnig genug sind, die Kinder gegen den Vater und die Lehrer zu steifen: so ist es kein Wunder, wenn die Kinder böse werden und am Ende ganz verderben. Und was geschieht zuletzt? Wie es den Kindern geht, so geht es auch den Eltern. [...] Und wie werden manche Kinder in der Hölle ihre Eltern verwünschen und verfluchen um der nachläßigen Erziehung willen!“[389]

Sechs Jahre später brachte „Der Lutheraner“ zwei weitere Predigten über unchristliche und christliche „Kinderzucht“. In der ersten wurden zwei Fragen gestellt und beantwortet: „welches ist die Art und Natur der fleischlichen Kinderzucht? Zum Anderen: welche bittere und schreckliche Frucht bringt sie, nach Gottes gerechtem Gericht, über Eltern und Kinder, Kirche und Staat?“ Die zweite enthielt ebenfalls zwei Fragen: „Zum ersten, worin die häusliche christliche Zucht bestehe. Zum Andern, welche heilsame Frucht für Kirche und Staat dadurch gewirkt werde“.

Die „verderbte Kinderzucht fleischlich gesinnter Eltern“ wurzele wesentlich in ihrem Unglauben gegenüber Christus und in dem Ungehorsam gegenüber Gottes Wort. Bei der unchristlichen „Kinderzucht“ treibe ein Teil der „fleischlich gesinnten Eltern“ gleich von Anfang an eine Art Abgötterei mit ihrem Kinde und liebe sich selber in ihm. Sie unterließen es, ihm „den Nacken zu beugen“, so lange es noch klein sei und durch „ernste und beharrliche Zucht den erbsündlich angebornen Eigenwillen und Eigensinn zu brechen“. Es werde nicht, wenn auch nur vorläufig, auf gesetzliche Weise zum Gehorchen und Dienen, zur Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, zum Entbehren und Mitteilen, zu einem sittlichen und bescheidenen Wesen erzogen. Existiere bei den Eltern keine rechtschaffene Gottesfurcht, so könne diese dem Kind gegenüber auch nicht vermittelt werden. Dadurch werde versäumt, dass „das heimische erbsündlich eingepflanzte Unkraut den ganzen Herzensgrund immer mehr überwuchert und das ganze Herz eine

[389] Vgl.: *G. Schaller*: Predigt über die christliche Kinderzucht,*) gehalten am Sonntag nach Epiphanias zu St. Louis. L 1856, 01, 29; 12/12, S. 89-92. „*) Der Verfasser hielt es für nöthig, vor seiner Gemeinde einmal über diesen Gegenstand insonderheit zu predigen und dazu lieber das Evangelium am Sonntage *p. Epiph.* zu benützen, als erst lange auf eine paßendere Gelegenheit zu warten. Für den Druck ist sie nicht ausgearbeitet, diese Predigt, wie jeder sieht. Da aber der HErr zu dem mündlichen Vortrag derselben viel Gnade gegeben und dadurch in mehreren Herzen den Wunsch, sie noch einmal gedruckt zu lesen, erweckt hat, so willigte er endlich, obwohl mit Widerstreben, in deren Veröffentlichung. Der ewige Gott kann ja auch die Brosamlein segnen“ [Hervorh. i. O. HE].

gräuliche Wildniß und Wüste wird“. Daher verwundere es nicht, wenn aus diesem Grunde „ein ungläubiges und ungehorsames, selbstsüchtiges und eigenliebiges, weltlustiges und genußsüchtiges, zügelloses und zuchtloses, freches und wildes Geschlecht daherwächst, das später in Massen die Zuchthäuser, Galgen und endlich die Hölle füllt; denn die späteren Diebe, Hurer und Huren, Ehebrecher, Räuber, Falschmünzer, Mörder und ähnliche Lasterknechte sind früher meist solche aus Schuld der Eltern verwahrloste Kinder gewesen, die weder die heilsame Wirkung des Gebets und der Fürbitte, noch der weisen und kräftigen Zucht des Wortes und der Ruthe von ihren Eltern erfahren haben“. Eine solche „gräuliche und schändliche Verwahrlosung“ sei die herrschende Weise und Unsitte in diesem Lande und helfe, als eine schreckliche Frucht des Unglaubens und der Verachtung göttlichen Wortes, von Innen her den moralischen Ruin und Bankrott dieses Volkes kräftig zu beschleunigen. Manche Eltern seien so verblendet, dass sie offenbare Sünden ihres Kindes als Tugenden anschauen. So heiße Trotz und Eigenwillen Charakterstärke, Stolz und Ruhmsucht Ehrgefühl, Rachgier werde Rechtsgefühl genannt, Ehrgeiz beim Lernen heiße rühmlicher Wetteifer, Augen- und Fleischeslust bekomme den Namen unschuldiger Lebensgenuss, Hang zur Verschwendung werde als Liebe und Hang zum Geiz als Sparsamkeit gerühmt.

Ein anderer Teil der „ungläubigen und fleischlich gesinnten Eltern“ sündige auf entgegengesetzte Weise gegen ihr Kind. Sie seien zu scharf, zögen die Zügel zu straff an, sündigen durch Verknechtung und übermäßiges Beschränken, züchtigen und strafen zu viel mit Worten und Werken, behandeln es, wenn es herangewachsen sei, als eine Art „Dienstmaschine“ und in den unteren Ständen als bloßer „Geldverdiener“. Dadurch werde das Herz des Kindes vom Vater abgewendet, scheu, ängstlich und mit knechtischer Furcht erfüllt. Am schlimmsten seien „die Bären und Löwen in ihren Häusern, deren Sirach Erwähnung thut“[390]. Sie seien das in ihren Häusern, was die morgenländischen Fürsten in ihren Reichen waren, nur dass von deren patriarchalischen und väterlichen Wesen sehr wenig oder gar nichts vorhanden gewesen sei. Für sie diene das Kind als Blitzableiter der Launen und Verstimmungen des Vaters, der auch kleinere Vergehen mit maßloser Züchtigung bestrafe, so dass die natürliche kindliche Liebe erstickt und in Hass und Zorn, in Groll und Tücke umgewandelt werde.

Ein dritter Teil solcher Eltern nehme eine andere Haltung und Handlungsweise gegen das eigene Kind ein. Sie hätten von ihrem gesetzlich-moralischen Standpunkt aus im besten Falle das letztere bei der Erziehung des Kindes im Auge. Ihre eigene Vernunft werde nicht unter, sondern über Gottes Wort gestellt, dadurch werde von ihnen der dreieinige Gott und insbesonders die Gottheit Christi geleugnet. Deswegen hätten sie „keinen Verstand von der Erbsünde und Taufgnade“ und könnten beides auch nicht an das eigene Kind weitergeben. Ihnen fehle die Erkenntnis über die geistliche Art und Natur des Moralgesetzes. Daher stünden sie in dem Wahn, dass dieses durch äußerlichen Gehorsam genügend erfüllt werde. Dieser Wahn werde von ihnen dem Kinde eingepflanzt und nähre in ihm nur den Vernunft- und Tugendstolz, als könne der Mensch durch eigene Vernunft und Kraft den Forderungen des Moralgesetzes gegenüber Gott und den

[390] Sir 4,35: „Sey nicht ein Löwe in deinem Hause, und nicht ein Wütherich gegen dein Gesinde“.

Menschen nachkommen und sich eine Gerechtigkeit verdienen, die vor beiden gelte. Diese Erziehung bewirke zwar, dass das Kind „später nicht fluchen, fressen, saufen, stehlen u.s.w. und sittig, ehrbar und gerecht vor den Menschen“ erscheine, innerlich und vor den Augen Gottes sei es aber nicht anders als die „groben Sünder“. Durch solche elterliche Lehre und Zucht treibe „der stärkere Hochmuthsteufel den schwächeren Leichtsinns-, Wollust-, Geiz- und Zornteufel“ beim Kinde aus und es entstünde ein selbstgerechter und werkheiliger Pharisäer und damit ein weit ärgerer Feind Christi „als die Sadducäer und Epikurer aller Zeiten und Völker“.

Für das kirchliche und bürgerliche Gemeinwesen könne aus einer solchen Erziehung nur eine bittere und schreckliche Frucht erwachsen. Es sei mehr als wahrscheinlich, dass ein solches Kind nicht zu irgend einer kirchlichen Gemeinschaft gehören und den ohnehin großen Haufen der völlig kirchenlosen Leute in zunehmendem Maße vermehren werde. Eine solche Vermehrung bewirke auf der anderen Seite eine ständige Abnahme an Christen. Kämen „Leute dieses Schlages in bürgerliche Aemter und Würden, so ist es nicht zu verwundern, da keine wahre Erkenntniß und Furcht Gottes in ihnen ist, daß sie bestechliche Richter, trügerische Advokaten, nachlässige oder geldjägerische Amtleute, ehrgeizige und fanatisch-partheihalterische Repräsentanten und Demagogen wider die gemeine Wohlfahrt des Landes sind; denn sie suchen, bei allem Scheine des Gegentheils, doch nur ihren eigenen Nutzen, Ehre und Wohlleben. Sind sie aber gemeine Bürger, so machen sie sich kein Gewissen daraus, wo sie nur wissen und können, ihre Mitbürger zu vervortheilen, zu belügen und zu betrügen, zu wuchern und zu schinden und allerlei lose Ränke und geschwinde Griffe und Kniffe abzuwenden, um in möglichst kurzer Zeit, mit möglichst wenig Mühe und Arbeit, möglichst viel Geld zu machen“.

Es sei aber „außer allem Zweifel gewißlich wahr“ und durch die Geschichte bestätigt: Ohne auf der Grundlage rechtschaffener Gottesfurcht, des Glaubens an Christus und des Gehorsams gegen Gottes Wort könne kein Volk und Staat sich nach den zehn Geboten oder dem Moralgesetz halten und bürgerlich gedeihen, sondern müsse über kurz oder lang, wenn „das Maß seiner Sünden voll ist, nach Gottes gerechtem Gericht auch bürgerlich zu Grunde gehen“. Zur Beschleunigung dieses Unterganges trage „unleugbar jene mehrfach verderbte Kinderzucht der Ungläubigen auf das Entschiedenste bei“. Dieser zunehmende moralische Ruin gehe dem bürgerlichen Untergang in der Regel voraus.[391]

In der zweiten Predigt wurden ebenfalls zwei Fragen gestellt und beantwortet: „Zum Ersten, worin die häusliche christliche Zucht bestehe. Zum Andern, welche heilsame Frucht für Kirche und Staat dadurch gewirkt werde“.

Vorab sei zu bemerken, dass christliche Erziehung nur von „wahrhaft christgläubigen Eltern“ geleistet werden könne, die in Lehre und Zucht des heiligen Geistes stünden und

[391] Vgl.: Von der unchristlichen Kinderzucht. L 1862, 03, 19; 18/16, S. 121-125. Am Ende dieses Artikels wurde bemerkt, dass diese und die folgende Predigt aus dem noch nicht zum Versand fertigen Buche „Predigten über die Sonn- und Festtags-Evangelien des Kirchenjahres nebst einem Anhange, auf Begehren und Kosten seiner Gemeinde herausgegeben von Dr. W. Sihler, Pastor der ev.-luth. Gemeinde zu St. Paul in Fort Wayne, Ind.“ entnommen wurden.

dessen „Wohn- und Werkstätte“ sie selber seien. Wie werde diese Aufgabe nun angegangen? Zuerst müsse er- und vor Gott bekannt werden, dass sie als Eltern in ihrer „erbsündlich verderbten Natur“ untüchtig und ohnmächtig seien, ihre Kinder nach Gottes Wort und Willen aufzuziehen. Deswegen erbäten christliche Eltern im Glauben an Jesus ständig die Gnade und Kraft des heiligen Geistes, um eben ihre Kinder aufziehen zu können. Weiter sähen sie den dreieinigen Gott als den eigentlichen „Eigenthumsherrn“ ihrer Kinder an, der sie erschaffen, erlöst, durch die heilige Taufe und den Glauben geheiligt habe. Sie selber seien nur Haushalter und Verwalter „dieser edelsten irdischen Gabe Gottes“, um sie „mit und nach Gottes Wort in der Zucht und Vermahnung zum HErrn aufzuziehen“ [Hervorh. i. O.; HE]. Endlich müsse sich jede Erziehung der Kinder auf die zwei Zustände ihrer Seele, der Erbsünde und der Taufgnade, richten. Im Endergebnis bestehe eine „rechte, gesunde, lutherische Kinderzucht [...] eben darin, daß Gesetz und Evangelium mit einander zu Nutz und Frommen der Kinder gehandelt wird, jenes um die erbliche und wirkliche Sünde mit heilsamer Schärfe anzugreifen und die Buße zu Gott immer gründlicher zu wirken und das Verlangen nach der tröstlichen Gewißheit der gnädigen Vergebung der Sünden in Christo immer kräftiger anzuregen, dieses, das Evangelium, um den Glauben an Christum zu stärken und dadurch die Vergebung der Sünden oder der Gerechterklärung vor Gott immer gewisser zu werden, und den neuen Gehorsam, das Halten der zehn Gebote durch die Gnade des heiligen Geistes, immer mehr in ihnen zu kräftigen.“

Die Frucht einer solchen Kindererziehung komme dem kirchlichen und dem bürgerlichen Gemeinwesen zugute.

> „Als lebendige Glieder am geistlichen Leibe Christi, das ist, der Kirche, werden sie als solche sich auch in ihrer Ortsgemeinde erzeigen und den Glauben durch die brüderliche und allgemeine Liebe auf allerlei Weise bethätigen. Sie werden, je nach äußerlicher Gelegenheit und innerlicher Gabe, helfen, die Unwissenden zu belehren, die Irrigen zurechtzuweisen, die Sünder zu strafen, die Wankenden zu befestigen, die Betrübten zu trösten, die Hungrigen zu speisen, die Nackenden zu kleiden, die Fremdlinge zu beherbergen. Sie werden die rechtgläubigen Diener am Wort als Engel des HErrn Zebaoth, als Botschafter an Christi Statt, als Haushalter über die göttlichen Geheimnisse, als Mithelfer und Mitarbeiter des heiligen Geistes in Ehren halten, ihnen dienen, gehorchen, sie lieb und werth haben. Und ähnlich werden sie auch gegen ihre leiblichen Väter und Mütter sich verhalten, so lange diese leben, wenn sie gleich selber schon, unter ihrer Eltern Einwilligung und Segen, ehelich geworden sind und eigene Kinder haben“ [Hervorh. i. O.; HE].

Das bürgerliche Gemeinwesen benötige gottesfürchtige, gerechte, gemeinnützige und verständige Bürger, um die freisinnige Verfassung zu ihrem eigenen und zum gemeinen Nutzen, zu einer ehrenhaften Stellung gegen andere Staaten und zu Gottes Ehre richtig zu gebrauchen. Es benötige solche Bürger, um als Vertreter des wählenden Volkes heilsame, das gemeine Wohl fördernde Gesetze zu machen, um als Richter und Amtleute diese Gesetze ohne Ansehen der Person kräftig durchzusetzen und Recht und Gerechtigkeit unparteiisch im Lande zu gewährleisten. Männer von dieser Gesinnung seien es auch, die „auf schriftstellerischem Gebiete in Zeitungen und Zeitschriften und sonstigen Büchern und Büchlein auf dem Felde der Politik, erhaben über kleinliche und selbstsüchtige Parteiinteressen, die verfassungsmäßigen Grundsätze in ihrer mancherlei An-

wendung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse ins klare Licht setzen und einen offenen und ehrlichen Kampf auf sachliche Weise wider entgegen[ge]setzte Meinungen und Irrthümer führen." Weiter benötige das bürgerliche Gemeinwesen Männer, die „mündlich und schriftlich als Denker, Dichter, Gelehrte sowohl die gottesleugnerischen und gotteslästerlichen Erzeugnisse antichristischer Berufsgenossen mit heiligem Ernste bekämpfen, als auch in frommer Scheu vor Gottes Worte ihre Gaben zum gemeinen Nutz anwenden." Solche gottesfürchtige, sittlich ernste und gemeinnützige Bürger kämen

> „meist aus dem Schooß solcher Familien her, darin ‚die Zucht und Vermahnung zum HErrn' mit und nach Gottes Wort, nach Gesetz und Evangelium, ernstlich und weislich geübt wurde. Und daher stammen denn auch die gottseligen Jungfrauen, die darnach, als Ehefrauen und Mütter, durch Erleuchtung und Kraft des heiligen Geistes schon in die zarten Kinderherzen den Samen des göttlichen Wortes ausstreuen, die keimenden Pflänzlein, zuweilen auch mit Thränen, begießen, das Unkraut ausreuten, die wilden Seitenschößlinge abschneiden, und so in der stillen Erziehstätte der Kinderstube die verborgenen Wohlthäterinnen des menschlichen Geschlechts und die Mitarbeiterinnen des heiligen Geistes für die christliche und gottgefällige Gestaltung des häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Gemeinwesens sind" [Hervorh. i. O.; HE].**392**

392 Vgl.: Von der christlichen Kinderzucht. L 1862, 04, 02; 18/17, S. 129-132. Erziehungsforderungen und –hilfen im Zusammenspiel von Kirche, Haus und Schule wurden in einem späteren Artikel ausführlich dargestellt. Eltern müssen sich ihrer Erziehungsaufgabe bewusst sein, indem sie dieses Vorhaben „zu einem Gegenstande ernsten und beharrlichen Gebets machen", zum zweiten, „daß sie ihres wichtigen Berufs, ihres hohen Adels und großer Würde in Gottes Augen fleißig eingedenk seien" und drittens „daß sie von früh an ihre Kinder eben so sehr als erbsündlich verderbte, als durch die heilige Taufe und den Glauben in den Gnadenbund aufgenommene und geheiligte Kinder anschauen und darnach ihre ganze Lehre, Zucht und Vermahnung auch in den einzelnen Erweisungen derselben einrichten". Was haben Eltern zu tun, wenn die Kinder so weit sind, um die Gemeindeschule zu besuchen? Zum Ersten sei es ihre heilige Pflicht und ernste Gewissenssache, dass sie nicht ohne die dringendste Not die Kinder vom Besuch der Schule abhalten. Zum Zweiten obliege es christlichen Eltern, den häuslichen Fleiß ihrer Kinder zu überwachen, dass sie, möglichst immer zu einer bestimmten Zeit, das in der Schule vom Lehrer Aufgegebene mündlich lernen oder schriftlich ausarbeiten. Zum Dritten sei es wichtig, dass Eltern von Zeit zu Zeit nachfragen, wie es um ihre Kinder in der Schule stehe. Zum Vierten sei es „gar lieblich und löblich, wenn christlich gesinnte Eltern mit den Lehrern ihrer Kinder in nähere Gemeinschaft treten, dazu denn auch obiges Zufragen und Beantworten die erwünschte Gelegenheit bilden kann, daß die Lehrer Zugang in den Familienkreis der Eltern ihrer Schulkinder gewinnen". Zum Fünften sei es von großer Wichtigkeit, „daß die Eltern sich wohl hüten, vornehmlich im Beisein der Kinder, vorschnelle und ungerechte Urtheile über den abwesenden Lehrer zu fällen oder die Kinder gar gegen gerechte und heilsame Schulzucht in Schutz zu nehmen". Zum Sechsten sei die Übung des Katechismus auch im Hause gleichfalls ein heilsames Zusammenwirken mit der Schule, bestände es auch nur darin, dass der Hausvater z. B. an jedem Abend nach dem Essen ein Hauptstück mit Luthers Erklärungen von seinen Kindern, es seien Schulkinder oder bereits konfirmierte, sich aufsagen ließe. Weitere Vorschläge für christliche Eltern waren: „Zum Ersten nämlich ist es gar fein und lieblich, wenn vorzüglich die lieben Mütter ihren Kindern, schon ehe sie in die Schule gehen, auf recht einfältige, anschauliche Weise Geschichten, wo möglich mit Hülfe von guten Bildern, erzählen, theils aus der Bibel, zumal des alten Testaments, theils aus sonstiger guter Quelle, dadurch das Gemüth des Kindes heilsam angeregt und befruchtet wird". Zum zweiten fehle es, zumal für die größeren Schulkinder, Konfirmanden und Konfirmierten jetziger Zeit durchaus nicht an trefflichen Jugendschriften, teils christlichen, teils sonstig belehrenden und bildenden Inhalts. Zum dritten sei es „auch wohlgethan, sittige Kinder und Schulgenossen, die daheim vielleicht allein stehen", in den Familienkreis zu solcher Unterhaltung, wie vorlesen oder musizieren, einzuladen und durch deren Teilnahme auch das Vergnügen der eigenen Kinder zu erhöhen.

Als Beitrag des Lehrers sei es „zum Ersten unleugbar das Wichtigste, daß auch er seinen Schulkindern in der Lehre des göttlichen Worts möglichst an Herz und Gewissen zu kommen suche". Zum zweiten bestehe ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus darin, „daß ein solcher Lehrer mit einem väterlichen Herzen die rechte christliche Zucht in seiner Schule handhabt, und im evangelischen Sinne und Geiste das Gesetz auch in seinen Drohungen und Strafen handelt, damit die betreffenden Kinder ihre Sünde daraus lernen erkennen und daß es ihnen darnach ein Zuchtmeister auf Christum werde". Zum dritten arbeite ein christlich gesinnter Lehrer mit ähnlich gesinnten Eltern an den Kindern zusammen, „wenn er sich mit diesen in näheres Vernehmen setzt, theils wo beharrliche Uebelstände bei diesem oder jenem Kinde sich zeigen, etwa in Hinsicht auf Achtgeben, Fassen, Behalten, Verhalten gegen andere Kinder u.s.w., theils in Bezug auf gröbere sittliche Vergehungen, die hin und her auch bei christlich erzogenen Kindern vorkommen".

Die erste Wohltat, welche die Kirche „den leiblich gebornen Kindlein erzeigt, ist die, daß sie als die geistliche Mutter dieselben durch die heilige Taufe und die Wirkung des Glaubens darin geistlich gebieret, also daß sie aus Heiden Christen werden". Weiter gehöre es auch zum Amt und Beruf der Diener der Kirche, dass sie die Eltern mit und nach Gottes Wort unterweisen, wie sie, dem Willen Gottes gemäß, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn

Mit der Konfirmation und der damit verbundenen Zulassung zum Abendmahl nahm der junge Mensch zum eigenen zeitlichen und ewigen Heil „an allen Rechten, Gütern und Segnungen der evangelisch-lutherischen Kirche“ teil. Damit waren die Eltern aber noch nicht aus der Erziehungsverantwortung ihren Kindern gegenüber entlassen. Zu ihrer Unterstützung wurde in „Der Lutheraner“ in zwei von Dr. Sihler eingesandten Artikeln die Frage beantwortet, was christliche Eltern ihren konfirmierten Kindern schuldig seien. An diese richtete er seinen guten Rat, seine Unterweisung und Ermahnung „in Betreff der Behandlung der confirmirten Kinder“.[393]

In zwölf Punkten formulierte er diese Schuldigkeit.

Zum Ersten seien es christliche Eltern ihren konfirmierten Kindern schuldig, wenn sich diese in oder schon außer Hause befinden, „dieselben mit freundlichem Ernste“ zur Einhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und besonders zur Sonntagnachmittäglichen Katechismuslehre anzuhalten und ihnen darin auch mit gutem Beispiel voranzugehen.

Zum Zweiten müsse der tägliche Hausgottesdienst stattfinden und der Vater „seines Hauspriesteramtes mit Ernst und Fleiß“ walten. Nützlich und heilsam sei es, wenn dieser Hausgottesdienst frühmorgens stattfinde und auch nicht öfters ausgesetzt werde. Sehr wichtig und notwendig sei es, dass „täglich Abends, am besten gleich nach dem Abendessen am Tische, vom Hausvater regelmäßig ein Hauptstück des Katechismus der Reihe nach von den confirmirten und Schulkindern abgefragt werde“.

Weiter müsse für die Berufsvorbereitung der Söhne gewissenhaft Sorge gertagen werden. Habe einer „einen merklichen Zug zu Gottes Wort und einen feinen Verstand“, so sei das ein klares Anzeichen von Gott, dass „er solche Knaben für den Dienst an seiner Kirche, sei es zum Prediger oder Schullehrer, vorbereitet haben will“. Unter solchen Umständen stehe es den Eltern, „seltene Fälle ausgenommen, nicht frei, ihre Söhne für einen andern Beruf, der voraussichtlich mehr Geld als Lohn abwirft, vorbereiten zu lassen“.

---

aufzuziehen und Gesetz und Evangelium auf ihre Kinder anzuwenden haben. Dies geschehe durch öffentliche Predigten über die wahrhaft christliche Kinderzucht, bei Hausbesuchen oder bei der Beichtanmeldung. „Nicht minder aber liegt einem treuen Seelsorger ob, das junge Volk, Jünglinge und Jungfrauen, wohl im Auge zu behalten, auch wo es nicht gerade sich zum Abendmahl anmeldet“.
Bei der Zusammenarbeit von Pastor und Lehrer sei es zum Ersten von großer Wichtigkeit, dass beide sich darüber im rechten Einverständnis befänden, „wie vorzüglich Gottes Wort gegen die Schulkinder zu handeln und wie die rechte christliche Zucht zu treiben sei, damit durch Beides, ob Gott wolle, bei jedem Schulkinde der ganze kleine Mensch nach Herz, Gedächtniß, Verstand und Willen heilsam formirt werde“. Weiter müsse der Pastor, „da der Schullehrer im Weiden der Lämmer Christi mit dem göttlichen Worte eigentlich sein Gehülfe und Vertreter ist, die Schule fleißig [..] besuchen, um sich zu überzeugen, wie die christliche Lehre und Zucht gehandhabt werde, wie die Kinder sich gegen Beides verhalten und in welchem Zusammenhang Lehrer und Schüler mit einander stehen“. Zum Dritten werde das bei solchen Schulbesuchen Wahrgenommene dem Pastor mehrfach Gelegenheit geben, sich mit dem Lehrer zu beraten, zu verständigen und zum Nutzen der Kinder in nähere Gemeinschaft zu kommen. Viertens sei auch nicht unwichtig, wenn der Pastor dort, wo größere Schulen seien, die Gemeinde anrege, von Zeit zu Zeit Versammlungen zu halten, in denen über anstehende Schulsachen verhandelt werde, die in deren Zuständigkeit fallen. „Vortrefflich wäre es schließlich, wenn sowohl und vornehmlich von den Eltern, von früh an, als auch von den Pastoren und Lehrern an ihrem Orte den Kindern die Herrlichkeit ihrer Taufe mehrfach recht warm und eindringlich ans Herz gelegt würde“. Vgl.: Wie sollen und können Kirche, Haus und Schule heilsam zusammenwirken zu Nutz und Frommen unserer Kinder, zumal in dieser unserer Zeit?*) (Eingesandt von Dr. W. Sihler.) *)Auf Begehren des mittleren Districts der Synode verbessert und erweitert eingesandt. In: L 1867, 12, 15; 24/08, S. 57-61; L 1868, 01, 01; 24/09, S. 65-67.

[393] Vgl.: Was sind christliche Eltern ihren confirmirten Kindern schuldig? L 1873, 09, 01; 29/23, S. 181-182.

Habe nun Viertens der Vater, als Haupt des Hauses, nach reiflicher Überlegung zusammen mit der Mutter dem Sohne den Beruf bestimmt, so müsse er auch alle Mühe daransetzen, dass der Junge den passenden Lehr- und Dienstherren bekomme.

Zum Fünften seien christliche Eltern es ihren neukonfirmierten Kindern, „es seien Söhne oder Töchter, schuldig, bei ihrem Eintritt in den neuen Beruf und dessen Fortsetzung, fleißig die Wahrheit einzuprägen, daß, nach Gottes Willen, jeder besondere bürgerliche oder häusliche Beruf nur im Dienste der Liebe des Nächsten ausgerichtet werden solle". Werde nur um des Lohnes willen und ohne Liebe zum Nächsten gedient, so „verleugneten sie darin ihren christlichen Beruf und wären wie die Heiden und Bauchdiener".

In diesem Zusammenhang seien es zum Sechsten Eltern ihren Söhnen schuldig, sie vor der Begierde, reich werden zu wollen, beizeiten ernstlich und beharrlich zu warnen. Es sei eine Schande „vor Gott und allen wahren Christen, wenn Jünglinge, die auferzogen sind in den Worten des Glaubens, ihren mitunder reichlichen Lohn und Erwerb nur vergeudeten in theuren Kleidern, feinen Cigarren und allerlei weltlicher Lustbarkeit, wenig oder nichts aber thäten, um Kirche und Schule zu erhalten, dürftige Studenten zu unterstützen, für innere und äußere Mission auch das Ihrige beizutragen".

Seien Siebtens die Kinder „vorzüglich" noch im Hause, so müsse ihr geselliger Umgang und Verkehr überwacht werden. Sie seien durch „freundlich-ernste Belehrung und Ermahnung vom Umgang mit rohem oder sittlich verderbtem und kirchlosem Volk, vom Besuche der Trinkhäuser oder Bälle u.s.w. und vom Anschlusse an Vereine abzuhalten, die näher oder ferner aus einer der heiligen Schrift und der Kirche feindseligen Gesinnung, und aus dem Unglauben wider Christum ihr Entstehen und Bestehen haben". Wichtig sei es, den Kindern „das väterliche Haus lieb und angenehm zu machen, junges sittiges Volk zum geselligen Verkehr in ihre Familie einzuladen, für Pflege des Gesangs und für lehrreiche und erheiternde Bücher, denen die Furcht vor Gott und seinem Worte zu Grunde liegt, zu sorgen, auch mancherlei unterhaltende Spiele zu harmloser Erlustigung und Kurzweil in Bewegung zu setzen, zur Uebung des Witzes Räthsel und Charaden aufzugeben u.s.w.".

Zum Achten seien es die Eltern ihren konfirmierten Söhnen schuldig, ihnen die Einwilligung für einen leichtfertigen Wechsel des Berufs zu versagen und sie schon vorher mit großem Ernst davor zu warnen. Die Betonung liege auf dem Wort „leichtfertig". Dies sei der Fall, wenn „um größeren Lohnes und leichterer Arbeit willen" der bisherige Beruf verlassen und ein bequemerer und gewinnträchtigerer erwählt werde. Denn in diesem Lande, wo „der große Gott Mammon unleugbar wohl die zahlreichste Gemeinde von Verehrern und Anbetern hat [...] wo überhaupt eine furchtbare sittliche Erschlaffung, ja Fäulniß immer mehr um sich greift und sogar aus den bestechbaren Gesetzgebern und Richtern, höherer und niederer Obrigkeit ihren Gestank von sich gibt, da gilt dieser Wechsel des Berufs für überaus klug und verständig, und wer ihn nicht vor sich nimmt, ist ein Thor und ein Dummkopf".

Zum Neunten seien christliche Eltern es schuldig, ihren noch im Hause lebenden Töchtern „alle Liebe und gute Treue zu erzeigen". Bei diesen sei die Wahl des geeigneten Berufes nicht so schwierig wie bei den Söhnen, denn „während Gott die Lebensgebiete

des kirchlichen und bürgerlichen Gemeinwesens, der Wissenschaft und der Kunst durch die Männer aufrichtet und erhält, so hat das weibliche Geschlecht durch Gottes Wort und Ordnung, ja auch dem natürlichen Lichte der Vernunft gemäß, eine andere Bestimmung. Diese ist nämlich der häusliche und mütterliche Beruf". Ganz wichtig sei die Gewöhnung zu einem „sittigen und züchtigen, sanften und stillen Wesen, zur Demuth und Unterthänigkeit, zur Einfachheit in Kleidung und Zierrath, zur Abneigung gegen geschmacklose Modenarrheit, darin so viele Töchter des Landes leben und volles Genüge finden und als putz- und gefallsüchtige Schönfratzen die Augen der jungen Gesellen auf sich ziehen und diesen und jenen reichen Gimpel zu Ehenarren zu erlangen trachten".

Zum Zehnten seien christliche Eltern es ihren konfirmierten Kindern, Söhnen und Töchtern, die sich außerhalb des väterlichen Hofes befänden, schuldig, dass sie „ein wachsames Auge auf sie haben, daß sie die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen nicht ohne Noth versäumen, auch daheim der Lesung göttlichen Worts und des Gebets fleißig warten und sich so oft als möglich und sonderlich Sonntag Abends im elterlichen Hause einfinden, damit das Familienband nicht gelockert werde und sie in der Gemeinschaft der Liebe mit ihren Eltern und Geschwistern bleiben und am häuslichen Wohle und Wehe, je nachdem es Gott schickt, lebendigen und thätigen Anteil nehmen".

Zum Elften seien es die Eltern ihren Kindern schuldig, darauf zu achten, „ob und welche Schäden sich durch ihre Berührung mit den Kindern dieser Welt etwa bereits an sie angesetzt haben, um sie hernach mit Gottes Wort zu heilen, sie auch vor allerlei Gefahr und Ansteckung ernstlich und liebreich zu warnen und die Furcht Gottes in ihnen rege zu erhalten".

Zum Zwölften seien christliche Eltern es ihren Kindern, die außerhalb des Hauses dienen, schuldig, „zuweilen bei den Lehr- oder Hausherren Nachfrage zu thun, wie sie sich halten und ihren Berufspflichten nachkommen, auch diese Oberen zu ersuchen, ihnen alsbald Mittheilung zu machen, wenn ihre Kinder so oder anders aus der Bahn schreiten und sie bereits von ihnen empfangene Ermahnung und Zurechtweisung nicht ausreicht". Besonders sei bei den Töchtern darauf zu sehen, dass „diese es nicht andern Mägden nachmachen, die nach gethaner Hausarbeit ohne Wissen und Willen ihrer Dienstherrschaft Abends auf Besuch ausgehen oder gar mit jungen Gesellen in heimliche Liebschaften sich einlassen, mit ihnen lustwandeln und Besuche von ihnen annehmen".

Jeder müsse sich darauf gefasst machen, dass „die Fäulniß des Unglaubens und der sittlichen Erschlaffung und Entartung" im Lande immer mehr im kirchlichen und bürgerlichen Gemeinwesen zunehme. Angesichts dieser bedrohlichen Zukunft sei es von äußerster Wichtigkeit für christliche Eltern, dass „ihre Kinder von dieser Fäulniß nicht nur nicht ergriffen werden, sondern eben ein Salz seien, derselben an ihrem Theile möglichst zu wehren und das Heilbare aus ihr zu erretten und das noch nicht ergriffene vor ihr zu bewahren".[394]

[394] Vgl.: Was sind christliche Eltern ihren confirmirten Kindern schuldig? L 1873, 09, 15; 29/24, S. 185-187.

Kinder sind also nach diesem Verständnis Eigentum des Herrn und Eltern sind die Haushalter und Verwalter dieser edelsten irdischen Gabe Gottes. Sie sollen diese mit und nach Gottes Wort in der Zucht und Vermahnung zum Herrn aufziehen. Dass die Voraussetzungen hierzu in der Weite des mittleren Westens gegeben waren, zeigt die beschlossene Vorsteherordnung der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia. In ihr wurde unter Punkt VIII. festgelegt, dass die „V. V. [..] nie eine Maßregel ergreifen [darf], wodurch der Freiheit eines Gewissens zu nahe getreten, das Hausvateramt in seinen Rechten beeinträchtigt oder die Göttliche Ordnung der stufenweisen brüderlichen Vermahnung verletzt wird“ (IId nach 1899, 10, 22). Damit wurden die Machtverhältnisse innerhalb der Familie in der Person des Hausvaters als ihres Oberhauptes noch einmal ausdrücklich bestätigt.[395]

[395] Die Stellung des Hausvaters innerhalb der Familie hat eine lange Tradition. Auf der Grundlage antiker und frühchristlicher Lehren vom Hause und der Predigten über den christlichen Hausstand erfolgte eine neue Sichtweise und Einschätzung eines sittlich geordneten häuslichen Lebens bei Luther und im Luthertum als Impuls zu einer lebendigen Hausbildung. Zwischen 1600 und 1750 erschienen dann eine große Reihe von Hauslehren eines Typus, der sich von dem der Hauspredigten in wesentlichen Punkten unterschied, die später so genannte „Hausväterliteratur“.

Hierbei handelt es sich um Werke, die nach den anpreisenden Angaben auf den Titelblättern das gesamte Wissen darbieten, das ein Hausvater benötigt, um ein Landgut bewirtschaften, kaufen oder pachten zu können. Es werden dazu Überlegungen über Hausbau, religiöse Aufgaben des Hausvaters, das Verhältnis zu den Kindern und zu den Dienstboten, den häuslichen Tugenden und Lastern, den Beziehungen zu Freunden, Nachbarn und Armen, Wirtschaftsregeln, Arbeitskalender, Wetterregeln, ein Loblied auf das Landleben, die Technik der verschiedenen Wirtschaftszweige, die in einer Landwirtschaft betrieben werden können, die Techniken der Hauswirtschaft und das weite Feld der häuslichen Gesundheits- und Krankenpflege ausgeführt.

Die häusliche Stellung und die häusliche Aufgabe des Hausvaters sind dominant. Unter dem Begriff „Hausvater“ wird nicht der biologische Vater, sondern der Herr des Hauses verstanden. Es ist eine Übersetzung des lateinischen „pater familias“, die besonders durch Luthers Bibelübersetzung in der frühen Neuzeit in Deutschland allgemein bekannt gewesen war. Dem Hausvater sind alle im Hause lebenden Menschen und die vorhandenen Sachen seiner Herrschafts- und Verfügungsgewalt unterworfen. Seine Aufgabe ist es, das eigene Verhalten nach dem göttlichen Willen zu richten und auch das Verhalten seiner Hausangehörigen danach zu bestimmen, um so die „gute Ordnung“ im Hause zu verwirklichen. Er muss in seinem häuslichen Tun Gott gehorchen und die von Gott gebotene Ordnung des häuslichen Lebens verwirklichen. Dazu benötigt er die Tugenden der Gottesfurcht, des Gottvertrauens und es wird von ihm verlangt, dass er zu bestimmten Zeiten seine Hände in den Schoß legt und sich Gott zuwendet. Darüber hinaus sollen er und auch die Hausmutter zu der häuslichen und besonders der kirchlichen Pflege des religiösen Lebens anhalten. Als Mindestforderung gilt, dass er die Hausbewohner morgens, mittags und abends versammelt und mit ihnen betet. Besonders wird ihm ans Herz gelegt, am Sonntag nicht zu arbeiten, um auch seiner Frau und seinen Dienstboten Ruhe zu gönnen.

Ein Hausvater sollte verheiratet sein, denn das Verhältnis der Ehegatten zueinander ist grundlegend für das Haus. Ohne Ehe gibt es kein volles häusliches Leben. Die häuslichen Zwecke sind ohne die eheliche Verbindung von Mann und Frau nicht zu erreichen. Das gilt nicht nur für Zeugung, „Aufzucht“, Versorgung und Erziehung der Kinder, sondern auch für den Haushaltszweck.

Das Verhältnis von Eltern und Kindern ist grundsätzlich nach demselben Schema geregelt wie das der Ehegatten. Der Regierung und Liebe auf Seiten der Eltern stehen Liebe, Ehrfurcht, Ehrerbietung und Gehorsam auf seiten der Kinder gegenüber. Es handelt sich wie bei dem ehelichen Verhältnis um ein Unterordnungsverhältnis mit einem herrschaftlichen Moment, dem jedoch durch die Liebesbeziehung die Strenge genommen ist.

Wie bei der Regelung der beiden anderen häuslichen Verhältnisse gilt auch beim Dienstverhältnis die Über- und Unterordnung. Die Herrschaft soll die Dienstboten regieren und die Dienstboten sollen der Herrschaft gehorchen und sie fürchten und ehren. Regierung und Gehorsam beziehen sich vor allem auf die Tätigkeiten in der Haushaltung. Über- und Unterordnung werden aber auch durch die Aufgabe der religiösen und sittlichen Führung begründet.

Im Umgang mit seinem Besitz soll der Hausvater redlich handeln, fleißig sein, Frau, Kinder und Dienstboten zur Arbeitsamkeit anhalten und erziehen, sparsam haushalten, aber nicht geizig sein und vor allen Dingen nicht der Verschwendungssucht unterliegen. Vgl.: *Julius Hoffmann*: Die „Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“. Lehre vom Hause und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17., und 18. Jhdt. Weinheim a. d. B., Berlin (Beltz) 1959 (=Göttinger Studien zur Pädagogik, Heft 37), S. 63, 92, 94, 96-100, 107, 110, 134, 172, 192, 196, 200-202. Über Entstehung, Name und Struktur der Haustafel, die neutestamentlichen Haustafeln und ihre antiken Vorformen und Luthers Haustafel Vgl.: *Albrecht Peters*: Kommentar zu Luthers Katechismen Band 5: Beichte, Haustafel, Traubüchlein, Taufbüchlein. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1994, S. 95-118. Über die Väter im Hausregiment in der Auslegung des vierten Gebotes Vgl.: *Albrecht Peters*: Kommentar zu Luthers Katechismen Band 1. Die zehn Gebote. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1990, S. 180-208.

Vater, Mutter, Geschwister, Verwandte oder zum Haushalt gehörende Glieder waren wichtige Erzieher, aber nicht die einzigen, die in den Entwicklungsprozess des Nachwuchses eingebunden werden konnten. Es gab noch andere Personen und Institutionen.

5.2 Der Lehrer

Der Lehrer in einer Kirchengemeinde musste rechtgläubig sein und sich zu allen symbolischen Büchern bekennen. Damit gab er die Gewähr, Gottes Wort in jeder Beziehung so vorzutragen, dass seine Lehre mit den Symbolen übereinstimmte. Er musste sich als Christ und Lehrer eines gottseligen Wandels befleißigen, lehrtüchtig sein und sich verpflichten, die besonderen Anordnungen der Gemeinde zu respektieren und zu beachten. Sein Amt war von zweifacher Natur: öffentlich-kirchlich und privat-bürgerlich. Damit war er zum einen Mitarbeiter des Pfarrers und somit „Diener am Wort", zum anderen Stellvertreter und Gehilfe der Eltern, die mit dem Unterhalt der Schule dem Staat gegenüber als Privatpersonen handelten. Seinen Schulkindern stand er in vier verschiedenen Beziehungen gegenüber, wovon zwei Beziehungen in das geistliche, zwei in das weltliche Reich gehörten. Bezüglich des geistlichen Reiches war er zum einen „Mitbruder in Christo" und die Kinder standen ihm völlig gleichberechtigt gegenüber. Als solcher hatte er Liebe zu begehren, aber noch viel mehr zu üben. Zum anderen war er „Diener am Wort", ein geistlicher Vater, und als solcher den Kindern vorgesetzt. Sie waren ihm hohe Ehre schuldig. Bezüglich des weltlichen Reiches war er zum einen ein Lehrer der weltlichen Künste. Als solchem gebührte ihm Gehorsam, Ehre und Dank. Zum anderen war er eine Art Hausvater, der auf bürgerliche Ordnung, auf Zucht und Ehrbarkeit während der Schulzeit zu sehen hatte. Und auch als solchem gebührte ihm dasselbe.[396]

Dies waren die Vorgaben für seine Ausbildung und anschließende Berufung in die jeweilige Kirchengemeinde. Hier musste er in den Alltagsproblemen seinen Mann stehen, stets unterbezahlt und ständig bemüht, sein Gehalt durch Zusatztätigkeiten aufzubessern. „Katecheten-, Kantor-, Organisten- und Küster-Dienst gehören nicht zum Schulamt. Es sind dies vielmehr *besondere* Ämter, die jedoch auch vom Lehrer übernommen werden können"[397] [Hervorh. i. O.; HE].

5.2.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Lehrer erfolgte in den gleichen Anstalten wie die der zukünftigen Pastoren mit dem Unterschied, dass die Prüfung der Schulamtskandidaten der jeweilige Pastor vor Ort zu übernehmen und ihnen ein ausführliches Zeugnis zur Vorlage bei der Synode auszustellen hatte.[398] Geprüft wurde in „Bibelkenntniß und Schriftverständniß,

[396] Vgl.: *Lindemann*, Schul-Praxis, S. 5-9.
[397] Vgl.: *Lindemann*: Schul-Praxis, S. 8.
[398] Über das Schullehrer-Seminar in Addison, Du Page Co., Ill., dessen Grundsteinlegung am 15. Juni und die Einweihung am 28. 12. 1864 erfolgte, hieß es im Schuljahr 1888/89: „Von den 203 Schülern der Anstalt gehörten 88 den Seminar-, 115 den Präparandenklassen an. Es verließen die Anstalt 26 Schüler (11 Aushelfer, 7 Kranke, 3 auf gege-

Glaubenslehre, mit besonderer Hinweisung auf die symbolischen Bücher, insonderheit die beiden Katechismen Lutheri, Kirchen- und Reformationsgeschichte, Weltgeschichte, Vaterlandskunde, deutsche Sprache, Rechenkunst, Schönschreiben, Erdbeschreibung, Musik. Außerdem hat der Examinand eine schriftliche Katechese einzureichen und dieselbe zu halten, auch eine schriftliche Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand zu fertigen, der ihm vom Examinator bestimmt wird". Anschließend sollte der neue Schullehrer vom Pfarrer des Ortes öffentlich und feierlich in der Kirche vor versammelter Gemeinde in sein Amt eingewiesen werden.

Über 40 Jahre später waren es noch die gleichen Prüfungskriterien, jedoch mit zwei Zusätzen. Examinator blieb der Pastor vor Ort, nur sollte er, wenn möglich, einen benachbarten Pastor mit hinzuziehen und die öffentliche und feierliche Einweisung in sein Amt sollte in der Schule mit der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher „unserer Kirche" erfolgen. Gleichzeitig wurden die Weichen für die Zukunft anders gestellt: Es gab jetzt eine Prüfungskommission für Lehrer, bestehend aus dem Distriktpräses und den Professoren der Anstalt, die jedoch noch „einen oder mehrere Diener des Wortes" mit der Prüfung beauftragen konnten. Weiter wurde festgehalten, dass die Synode keine weltlichen Schullehrer wollte, „sondern unsere Lehrer sollen Diener der Kirche sein, die alle ihre Kräfte allein dem Dienste der Kirche widmen". Ein Schulamtskandidat sollte erst dann nach bestandenem Examen von seinem Pastor in das Schulamt eingeführt werden, wenn er bei diesem ein Gesuch um die Aufnahme in den Synodalverband eingereicht hatte. Dies Aufnahmegesuch „haben die betreffenden Pastoren nebst der Anzeige der geschehenen Einführung an die betreffenden Bezirkspräsides einzusenden".

Die Synode präzisierte ihre Vorstellung von der Prüfung. Es genüge ihr nicht, dass „ein Lehrer während seiner etwaigen provisorischen Anstellung die Schule zur vollständigen Zufriedenheit des Pastors und der Gemeinde gehalten habe, indem derselbe, wenn er täuschen will, in seinem Examen, welches er mit den Kindern vor der Gemeinde hält,

---

benen dringenden Rat, 2 wegen Unfähigkeit, 2 wegen Unlust, 1 ohne jeden genügenden Grund). Es kehrten zurück 4 Schüler, 3 Aushelfer, 1 Genesener. – Einer der Erkrankten, der Lehrerssohn H. Müller, ist in seiner Heimat Frankenmuth bald nach seiner Abreise von hier selig entschlafen. – Von den 40 ins Schulamt abgehenden Schülern der I. Klasse finden 38 sofort definitive Verwendung, 2 konnten nur für provisorische Anstellung in Vorschlag gebracht werden. [...] Am 21. Okt. 1888 wurde das neuerbaute Wirtschaftsgebäude eingeweiht und in Gebrauch genommen. Dasselbe enthält einen großen, schönen Eßsaal, Küche, Vorratsräume, Keller, die Wohnung des Hausverwalters und der Bedienung, sowie drei Kranken- und ein Wärterzimmer. Kosten der Herstellung $14,107.79". Vgl.: Lehranstalten, S. 17-22. Vgl.: L 1864, 07, 01; 20/21, S. 167; L 1865, 03, 15; 21/14, S. 105-107. Die Bedingungen für die Aufnahme in das Schullehrerseminar sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.19. Vor der Aufnahme musste die grundsätzliche Entscheidung in den Familien getroffen werden, ob „der wohlbegabte Sohn" Lehrer werden sollte, denn „es kostet Geld [...] und wenn du alles selbst bezahlst, was er an Kostgeld, Büchern, Kleidern u.s.w. braucht, so wird in den 5 Jahren, die es währt, kaum viel fehlen an $500.00". War die Familie dazu nicht in der Lage, so wurde ein möglicher Weg aufgezeigt: Man solle um Unterstützung für den Sohn bitten, diese auch annehmen, denn Schämen sei „nicht am rechten Orte". Vgl.: Bitte, dringende Bitte um Jünglinge, die sich dem Lehrer-Beruf widmen wollen. In: L 1883, 08, 15; 39/16, S. 122-123, hier S. 122. Zehn Jahre vorher wurden die Ausbildungskosten für Lehrerinnen vorgerechnet, deren Ausbildung auf zwei Jahre festgelegt wurde. „Den Preis für Essen und Trinken, für Wäsche, Licht und Feuerung dachten wir für $175.00 das Jahr liefern zu können. Die Kosten des Unterrichts im Allgemeinen berechnen wir für $75.00 und für Unterricht im Pianoforte-Spielen $50.00 das Jahr. Summa: $300.00 per Jahr für eine Schülerin der höheren Töchterschule. Eine Schülerin, welche willens ist, dem HErrn in seinem Reiche und zwar als Lehrerin zu dienen, hatten wir versprochen für den halben Preis aufzunehmen und zu erziehen. So stellten wir als Fixum $125.00 das Jahr fest und beschlossen zugleich, den Unterricht in der Musik, sei es Klavier- oder Gesangschule, für solche Mädchen völlig umsonst zu liefern. Dafür müßten aber diese Schülerinnen sich verpflichten, fünf Jahre lang, wenn der HErr ihnen Leben und Gesundheit schenkt, in einer Gemeindeschule zu dienen und als Lehrerinnen das Werk des HErrn zu treiben" [Hervorh. i. O.; HE]. Vgl.: Höhere Töchterschule und Seminar für Lehrerinnen. In: L 1873, 11, 01; 29/27, S. 211-213, hier S. 212. Nochmals die höhere Töchterschule und Seminar für Lehrerinnen. In: L 1873, 11, 15; 29/28, S. 221-222, hier S. 221.

gerade dasjenige vornehmen könnte, was ihm bequem ist; sondern es muß mit ihm ein Colloquium gehalten werden, und zwar in der Weise, daß er genöthigt ist, auf bestimmte Fragen zu antworten. Ein Colloquium ist aber erst dann ein formelles, öffentliches und officielles, wenn dasselbe – im Falle nämlich, daß es innerhalb der berufenden Gemeinde gehalten wird – der Gemeinde öffentlich angezeigt worden ist, so daß jedes Glied derselben zu demselben Zutritt hat".[399]

Auch der Lehrer wurde, genau wie der Pastor, während seines beruflichen Werdeganges mit Weiterbildungsmaßnahmen durch die Synode unterstützt.[400]

Zuerst wurden noch die Prüfungen der Lehrer von den Pastoren vor Ort abgehalten. Im Laufe der Zeit wurden sie dann von der Synode übernommen mit der Maßgabe, dass der angehende Lehrer nach bestandenem Examen ein Aufnahmegesuch zu stellen hatte. Damit versicherte sich die Synode der Möglichkeit, auch in Zukunft eine gewisse Einflussnahme, wenn nötig, ausüben zu können.

5.2.2 Berufung

Ebenso wie beim Pastor war es Praxis, den Lehrer in die eigene Gemeinde zu berufen oder er wurde aus der eigenen Gemeinde in eine andere wegberufen.[401] Letzteres geschah in der Johannesgemeinde am White Creek. Dort hatte der Schullehrer H. Bollmann einen Beruf von seiten der Gemeinde in Columbus, In., erhalten. Daraufhin habe die Gemeinde „zuerst die Frage erhoben, ob dieser Beruf als einen Göttlichen Beruf anzuerkennen sey oder nicht; Welches mann Hauptsächlich daran erkennen könnte, ob der Herr Schuler dort in Columbus in ein größerern u. Wichtigerern Wirkungskreiß gerufen sey, als den sein bisherigern bey uns. Dieses konnte die Gemeinde nicht einsehen, sondern glaubte daß unserer Schule hier Wohl eben so Wichtig, ja Wohl viel Wichtiger sey als in Columbus".

Der Herr Schullehrer sei dann aufgefordert worden, seine Meinung hierüber zu äußern. „Worauf Er Erklärte, daß nach seiner Ueberzeugung Er meinte, den Beruff folgen zu müssen; nemlich aus dem Grunde, daß die Zahl der Schüler dort bereits größer sey als der unsere. Auch wäre die Gefahr bey uns, eine Zeitlang ohne Schule zu sein, nicht so groß; als die da in Columbus. In dem, fals sie selbst keine Regeler Schule hätten, würden Etliche Kinder zerstreut Fremde Schule besuchen".

Die Gemeinde habe dann erwidert, dass er, der Schullehrer, solches nicht zu verantworten habe, „indem er hier Wirklich in seinem Göttlichem beruf stehe, was dort noch zweifelhaft sey. Den unsere Schule bedarf eben so Wohl eines guten Lehrers wie die in Columbus. Unsere Kinder sind ebensowohl Christi Lämmer, wie andere Kinder auch. Darzu ist auch unsere Schule im Blühenden Wachsthum begriffen, weß halb wir nicht

[399] Vgl.: L 1846, 09, 05; 03/01, Cap. V §10k, S. 4. L 1853, 06, 21; 09/22, Cap. V. A. §13, S. 147. Vgl.: Synodal-Handbuch, Cap. Va §13, S. 13; Zu Cap. III, § 2, S. 29; Zu Cap. V, A. §§2 und 13, S. 31; Zu Cap. V, A. §§13. 14, S. 32; Zu Cap. V, B, §2, S. 34. Zur Formulierung der Lernziele innerhalb des Schullehrerseminars S. 56-61.
[400] Vgl.: FN 290.
[401] Die Formulierung eines Berufungsschreibens ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.17.

einsehen können, daß es Gottes Wille sein sollte seinen Beruff zu wechseln, u. indem Er hir in manchen stücken bereits eingeübt sey was Ihm da Vieleicht noch fehlt".

Deshalb könne die Gemeinde diesem Beruf nicht zustimmen. Der Lehrer sei jedoch bei seinem Entschluss geblieben, dass sein Gewissen es bestimme, diesen Beruf annehmen zu müssen. „Darauf wurde es den zum Beschluß gebracht und wurde folgendes darüber Beschlossen. Beschlossen daß die Gemeinde in der großen mehrzahl nicht einsehen kan, daß der an den Herrn Schulehrer ergangener Beruf ein Göttlicher sey; Jedoch will und kann die Gemeinde den Herrn Schulehrer sein Gewissen nicht binden; sondern imfall Er den Beruf Gewissenhalben folgen will und muß, so will die Gemeinde Ihn denoch in Frieden entlassen. Darauf nach einer kleinen bedenkzeit, Wurde Er Gefragt Was Er nun thun wolle; Worauf Er erklärte daß Er Gewissens halber sich gebunden fühlte den Beruff nach Columbus folge zu leisten". Im Protokoll hieß es daraufhin nur noch lapidar: „Worauf er entlassen wurde". (Ia 1874, 03, 22).

Gut zweieinhalb Jahre später stand die Gemeinde vor dem gleichen Problem. Ihr jetziger Lehrer Gotsch hatte einen Beruf von der Gemeinde in Harlem, Ill., erhalten, den er „heute vor 8 Tagen der Gemeinde nach dem Gottesdienst mittheilte". Jetzt war die Gemeinde nicht bereit, ihren Lehrer so ohne weiteres ziehen zu lassen. Sie sei sich „darüber klar, u. gewiß, daß sie es nicht, dem Lehrer allein überlassen könne, ob er den Beruf folgen wolle, oder nicht, sondern die Gemeinde selbst, habe ihn gewissenhaft zu prüfen, ob er ein Göttlicher sey, oder nicht, und im ersteren Fall den Lehrer in Frieden zu enlassen, im letzterem Fall aber nicht zuentlassen." Grundsätzlich müsse die Frage gestellt werden, wann der Lehrer auf diesen Beruf hin zu entlassen sei. Die Gemeinde habe dazu „3 Punckte als richtige Grundsätze" festgestellt:

> „1tens, Wen in Harlem ein wichtigeres Arbeitsfeld als hier, und unserer Lehrer dort Gott und dem Nächsten mit seinen Gaben mehr u. besser dienen kan als hier und,
> 2tens, Wen darzu hir nicht etwa so viel schaden angerichtet würde durch seinen Wegzug, als er dort Nutzen schaffen möchte, und dazu noch 3ten, Wen dort der Noth auf andere Weise nicht abzuhelfen ist: Was den ersten Grundsatz betrift, so kam die Gemeinde zu folgenden Ueberzeugungen:
> a, Da die Gemeinde in Harlem nicht zur Sinode gehört, sich also bis jetzt frey gehalten hat von der Christlichen Pflicht mit andern Gemeinden Seminar zu bauen u. zu erhalten, Prediger u. Lehrer heranbilden zu helfen, unsere Gemeinde dieses aber seid vielen Jahren gethan hat; darum hat auch nach der Gerechtigkeit unsere Gemeinde das erste Recht an den Lehrer, auch wen beide Arbeits Felder gleich währen, Ja auch dan noch, wen er hir noch gar nicht im Amte währe, sondern von beiden Gemeinden gleichzeitig einen Beruf erhalten hätte. Wie geschrieben steht 2 Timo [„2 bis" durchgestrichen] 6[402]. Es soll aber der Ackermann, der den Acker bauet, der Früchte am ersten genießen.
> b, Da die Schule in Harlem unter ihren 88. Kindern nur 28 aus der eigen Gemeinde hat, (nachdem Sinodal Bericht von 1876) unsere Gemeinde aber gegen 100 eigene, die über 6 Jahre alt sind, so halten wir es für Unrecht, wen man den eigenen Kindern den Lehrer nehme u. den Fremde geben wolte, weil auch geschrieben steht 1 Tim. 5.8.[403] So aber Jemand die Seinen, sonderlich seine eigene Hausgenossen, nicht versorgt, der hat den Glauben verleugnet u. ist ärger den ein Heide.

[402] „Es soll aber der Ackermann, der den Acker bauet, der Früchte am ersten genießen. Merke, was ich sage".
[403] „So aber jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet, und ist ärger denn ein Heide".

c, Siehet man auch die Schulzahl überhaupt an, so sind hir mehr eigene, als dort Eigene u. Fremde zusammen. Wen auch hir bey diesem Lehrer nicht alle Schüler gleich von den ersten Schuljahren an in die Schule gehen, so geschieht es doch später von allen. Darum ist die Schule hir wichtiger wie dort.
d, Es komt aber auch der Dienst deß Lehrers beim Gottesdienst in der Kirche in Betracht. Da zählt nun jene Gemeinde 50 stimberechtigte Mitglieder, unser aber fast dreymal so viel. So hat er auch in dem Stücke, hir ein Viel größeres u. Wichtigeres Arbeitsfeld als dort.
Was nun den 2ten Grundsatz betrift, so wäre der Schaden durch den Wechsel hir sicherlich viel größer als dort dort der zu hoffenden Nutzen, den
a, Ein schneller Stellenwechsel, ohne dringende Noth, ist jedesmal schädlich, so wohl dem, der wechselt, als auch da wo er wechselt. Nun ist aber unser Lehrer kaum zwey und ein halb jahr hir.
b. Hir würde die Schule auf längere zeit zerrüttet, um jene zu versorgen. Es ist aber nicht recht Vortheil suchen, mit andere Leute Schaden, nach dem Worte Christi Math. 7.12.[404] Alles um daß ihr wollet, daß Euch die Leute thun sollen, daß thut ihr ihnen, daß ist das Gesetz u. die Propheten.
c, Solte hir der Pastor eine Zeitlang Schule halten, so würde hier vielmehr Schaden entstehen, als wen es der Pastor dort thäte, weil diese Gemeinde viel Größer ist, u. durch die vielen andern Amtsverhandlungen unser Pastor auch vielmehr von der Schule abgehalten würde, als der Pastor dort.
d, Kaum haben unsere Schüler den Lehrer, und der Lehrer die Schüler kennen gelernt, u. nun sollte er schon wieder fort, und mit einen Neuen sollte schon wieder alles fremd u. unbekant werden? Da kommen wir ja aus dem Bekand, u. Fremd werden fast nicht heraus, und ein Aufblühen der Schule wär nicht möglich.
e, Die Gemeinde in Harlem würde uns den Orgelspieler wegnehmen, dn sie doch als solchen gar nicht gebrauchen kan. Und uns würde es schwer fallen, wieder einen solchen zubekommen.
f, Den vorigen Lehrer (Bolm.) Beriefen wir vom Seminar in Addison, u. und brachten die Reisekosten für ihn auf. Er blieb kurze Zeit, u. ging in eine andere Stelle, wieder den Willen der Mehrzahl der Gemeindeglieder; den jetzigen haben wir wieder von dort Berufen und Unkosten gehabt. Sollte er jetz schon wieder nach so kurzer Zeit zum dritten mal mit solcher Unruhe, u. Unkosten einen anderen beruffen müssen, so würde daß einen algemeinden Unwillen in der Gemeinde erwecken, u. wurde auf unser Zutrauen zu den jungen Schulamts candidaten erschüttern, zumahl auch früher schon ähnliche Wechsel hir vorkamen. Und daß alles wäre gewiß kein kleiner schaden.
Und was den dritten Grundsatz betrift, so glauben wir daß der Noth in Harlem ganz gut auf andere Weise abgeholfen werden kann, den –
a, Die Gemeinde dort, kann eben so wohl einen Lehrer aus dem Seminar in Addison beruffen als wir, u. brauchte uns hir den Vielerley Schaden nicht zuveruhrsachen durch weggehen unseres Lehrers.
b, Sie kan leichter einen passenden Lehrer für ihre Stelle bekommen, als wir für die Unsere, da sie keinen Orgelspieler braucht.
c, Berufft sie einen Lehrer von Addison wie auch wir früher Wiederholt gethan, so spart sie uns und ihr, nicht blos die Reisekosten, weil sie Seminar in nächster nähe hat, sondern sie erspart uns hir alle Unordnungen und Schaden u. ihr ist doch auch geholfen.
Nach dieser Berathung wurde
1tens Beschlossen daß die gemeinde nach reiflicher u. Gewissenhafter Ueberlegung u. Vergleichung dr beiden Schulstellen hir und in Harlem nicht wichtiger ist als diese, sondern diese bedeutend wichtiger als jene, u. daß Her Lehrer Gotsch, Gott u. den Menschen hir mehr und besser dienen kan als dort.
2tens Beschlossen daß wir darum den Beruf der Gemeind in Harlem nicht für eine Göttlichen anerkennen können.
3tens Beschlossen daß wir darum Hern Lehrer Gotsch hir nicht entlassen u. nach Harlem ziehen heißen können, sondern ihn rathen zu bleiben, wo er jetzt durch Göttlich Beruf ist.

[404] „Alles nun, das ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; das ist das Gesetz und die Propheten“.

> 4tens Beschlossen, Kan uns aber die Gemeind in Harlem durch Wichtige Gründe im Gewissen überzeugen, daß ihr Beruff ein Göttlicher ist, so wollen wir uns nicht weigern, ihr unsern Lehrer zuüberlassen.
> 5tens Beschlossen Herrn Lehrer zu bitten die Beschlüsse der Gemeinde in Harlem mitzutheilen“

Abschließend beschloß die Gemeinde, dass sie sich „auf keinen Beruf wieder einlassen will, es sey den daß die berufende Gemeinde zugleich Gründe vorlegt, weßhalb ihre Beruf wichtiger sein soll, als unsere“ (Ia 1877, 01, 28).

Es nutzte nicht viel. Lehrer Gotsch wurde Ende 1878 wegberufen (Ia nach 1879, 01, 01), sein Nachfolger, Lehrer Lotz, blieb nur bis Ende 1880, weil Gesundheit und Leben seiner Familie „in hiesiger Gegend gefährdet ist“ (Ia 1880, 10, 10), Lehrer Wichmann ging 1883 wegen eines Halsleidens (Ia 1883, 07, 03) und Lehrer von der Au 1888 „wegen Gesundheitsmaengel in seine Familie“ (Ia 1888, 04, 15). Erst sein Nachfolger, Kandidat Rossman, blieb 32 Jahre lang in der Gemeinde. Seine Wegberufungen wurden unter anderem mit der Begründung, „das unsere Gemeinde schon viele Lehrer wechsel gehabt habe“, erfolgreich zurückgesandt (Ia 1888, 04, 15).[405]

Die Petrusgemeinde zu Columbus benötigte z. B. 1877 drei Lehrerberufungen, ehe der letzte erfolgreich war (Id 1877, 01, 01). Die Wegberufungen der Lehrer Engelbrecht (Id 1883, 10, 07; 1888, 03, 25), Gotsch (Id 1886, 03, 14; 1890, 04, 20; 1892, 10, 30) und Kastenhuber (Id 1900, 02, 04; 02, 11) wurden zum Teil erfolgreich abgelehnt, ehe dann doch eine friedliche Entlassung gewährt wurde. Die Paulusgemeinde zu Jonesville hatte 1912 insgesamt drei Berufungen abgegeben (Ie 1912, 09, 01; 09, 15; 10, 06). Als 1918 ein Kandidat berufen werden sollte, erhielt sie die Nachricht, dass sie keinen Studenten als Lehrer bekommen könne, da 71 Berufe eingekommen und nur 38 Kandidaten vorhanden seien (Ie 1918, 05, 26; 06, 23). Nach der Wegberufung ihres Lehrers Burrough (Ie 1924, 07, 24) musste die Gemeinde zehn Berufungen aussprechen, ehe sie wieder einen Lehrer anstellen konnte. In dieser Zeit wurde in der Januarversammlung resigniert die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinde überhaupt noch die Schule aufrecht erhalten wolle oder sich mit einer Sonntagsschule und dem Konfirmandenunterricht begnügen solle. Von den anwesenden 31 Gliedern sei dann einstimmig beschlossen worden, „unsere Gemeindeschule zu erhalten und einen Lehrer zu berufen“ (Ie 1924, 09, 11; 09, 30; 10, 12; 10, 26; 11, 09; 11, 23; 12, 07; 1925, 01, 20; 02, 08; 03, 08; 07, 05).

Konnte eine Gemeinde nicht genügend Geld aufbringen, um einen Lehrer zu berufen, so wurden Ersatzmöglichkeiten gewählt. Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia beschloss, „zu versuchen eine Lehrerin zu bekommen welche etwa 8 Monate lang im Jahr Schule halte für $75.00 per Monat und der Pastor den Relions Untericht gebe“. Oder es wurde beschlossen „bei aufstehen von 23 Glieder aus den 27 anwesenden, daß wir dieses Jahr wieder versuchen einen Aushelfer zu bekommen, und nämlich ein Student aus dem Lehrer Seminar in Addison Ills um 8 Monate Schule zu halten. Ferner wurde noch beschloßen solchen Aushelfer $25.00 per Monat zu bezahlen“ (IId 1911, 09, 10; 1913, 04, 27). Auch die Emanuelgemeinde zu Dudleytown griff zur Aushilfe: „Und da gele-

[405] Vgl.: Chronik St. John White Creek, S. 19.

genheit war, das wir ein Frauenzimer bekommen konten als Lehrin so wurde beschlossen. Freulein *Clara Schleiger* zur Lehrin zu nehmen mit 25 *dollar* Gehalt den Monat" [Hervorh. i. O. HE] (IIf 1911, 01, 01).

War der Lehrer, wie in der Gemeinde von Immanuel zu Seymour, von der Göttlichkeit eines Berufes überzeugt, die Gemeinde jedoch nicht, so konnte dieser Fall zur Klärung einer Lehrerkonferenz vorgelegt werden. Deren Rat war, die hiesige Gemeinde solle ihre Gründe schriftlich aufsetzen, dann mit der berufenden Gemeinde verhandeln und der Lehrer solle so lange den Beruf behalten, bis die Sache geschlichtet sei. Der Lehrer war damit einverstanden, die Gemeinde ging aber nicht darauf ein, „weil man meinte, es würde zu viel Zeit beanspruchen". Schließlich entließ sie den Lehrer, ohne die Umstände weiter im Protokoll auszuführen, „in Frieden" (IIc 1884, 11, 16; 11, 23). Bei einer vorherigen Berufung erkundigte die Gemeinde sich vorab, ob der Lehrer ihr auch zur Verfügung stehen würde. Dem Antwortschreiben musste sie entnehmen, dass ihr Beruf in diesem Falle zu spät kam:

> „Werther Her *Bühner* Ihre Schreiben habe ich erhalten und Beeile mich Ihnen daß selbe zu Beantworten so Bald als möglich Her Lehrer *Carl Appelt* kam Letztes Jahr von Seminar zu Addison hier her und hat sein Amt Gewissenhaft verwaltet nur konte er mit diesen Leuten haupsächlich deshalb nicht außkommen weil Her *Appelt* ein Hochdeutscher Sachse ist und die Leute und [„die Leute" ist durchgestrichen] hier fast Leider Pladdeutsch und weil er Einige Sachen im Schul halten nie Recht machen konte; Ihre fragen kan ich alle drei mit Ja Beantworten; 1. Her Lehrer *Appelt* kan den Gesang mit Orgel Spielen Begleiten hat dagegen aber keine gute Stimme zum Singen; 2. kan Her *Appelt* auch in der Englischen Sprache unterrichten er wünscht es sehr. 3. Ist Her *Appelt* Erst 20 Jahre alt und daher noch unverheirahtet. Zum Schluß muß ich Ihnen leider noch mittheilen daß Her Lehrer *Appelt* lieber eine Stelle in der nähe von *Chicago* hätte weil er sehr an seine lieben Eltern hängt; und daß sich Bereits letzte Wochge eine Gemeinde bei *St Louis* nach Hern *Appelt* erkundet hat also daß Ihre Beruf Wahrscheinlich zu spät komt; da Her Lehrer *Appelt* erst um 14 Agust hier her von der heim reise zu rück kehrt so ist seine Adresse biß zum 14ten August *Mr F. W. C. Appelt. Care of Mr L Appelt 268 Girard Street Chicago Ill*" [Hervorh. i. O. HE].

Die Gemeinde verfolgte diese Berufung nicht mehr weiter sondern entschied, mit der Berufung eines Schullehrers zu warten bis der neu berufene Prediger da sei (IIc 1881, 08, 07; 08, 14).

Im letzten Fall wird der Unterschied zwischen Theorie und Praxis deutlich. Wurde noch in „Der Lutheraner" gewarnt, dass eine vorherige Anfrage „überaus verkehrt und verwerflich"[406] sei, so zeigte hier die Gemeinde Realitätssinn, indem sie eine solche Anfrage vor der Berufung startete, wenn auch mit letztendlich negativem Ergebnis. Die aufgezählten Fälle zeigen, dass zwischen Berufung und Besetzung der Lehrerstelle kein großer Zeitunterschied bestand. Es dauerte selbst bei den zehn Berufungen in der Paulusgemeinde zu Jonesville nicht länger als ein Jahr, ehe die Stelle wieder besetzt war. Eine Vakanz war in diesen Fällen nicht so schlimm, denn eine ausreichende Unterrichtsversorgung war durch die Person des Pastors in den Gemeinden immer gegeben.

Wurden einer Gemeinde innerhalb kurzer Zeit mehrere Lehrer wegberufen, so versuchte sie, die eigenen Interessen verstärkt durchzusetzen, indem sie diese als eindeutige Be-

[406] Vgl.: FN 293 (L 1891, 10, 27; 47/22).

schlüsse formulierte. Sah die betroffene Person den Beruf jedoch als einen „göttlichen“ an, hatte die Gemeinde keine Chance. Sie musste den jeweiligen Lehrer gehen lassen.

5.2.3 Alltagsprobleme

Der Lehrer sollte den Idealtypus der erziehenden Tätigkeit selbst, die fortdauernde heilsame Einwirkung auf den Willen oder auf das Herz der Kinder, bei der es darauf ankam, „1. alle Kinder möglichst zu bewahren, daß sie nicht in wirkliche Sünden hinein geraten; 2. diejenigen Kinder, die in Sünde gefallen sind, zu retten; und 3. alle Kinder, die in der Buße stehen, möglichst zu ermuntern und zu stärken, daß sie nicht nur in der Gottseligkeit beharren, sondern sich auch üben, in derselben immer noch völliger zu werden“, bei seiner Arbeit ständig vor Augen haben.[407] Es kam vor, dass dieses Ziel der Erziehung infrage gestellt wurde, weil die Person des Erziehers in der Gemeindeversammlung zur Disposition gestellt wurde.

In der Petrusgemeinde zu Columbus war Folgendes geschehen: Nach Erledigung der vorhergehenden Sachen, so der Eintrag, habe der Vorsitzende gefragt, wenn nicht noch sonst jemand da sei, der etwas vorzubringen habe, dann könne die Versammlung geschlossen werden. Darauf habe jemand gesagt, jedermann wisse, wie es in unserer Schule in der Stadt aussehe. Es brauche darüber weiter nichts gesagt werden. Er mache den Vorschlag, Lehrer Bollmann[408] solle sich nach einem anderen Beruf umsehen. Als der Antragsteller ausgeredet hatte, habe eine allgemeine Stille geherrscht. Diese sei endlich dadurch gebrochen worden, dass Pastor Nützel[409] gesagt habe, es sei schon lange über den Unterzeichneten [Lehrer B. war Protokollführer] geklagt worden. Er, Pastor Nützel, glaube, derselbe sei nicht fähig, in Columbus ferner in Segen zu wirken. Als hierauf der Unterzeichnete gebeten habe, jene Aussage weiter zu begründen, habe Pastor Nützel gesagt: er sei nicht fest in der Aussprache des Englischen, er lehre den Kindern nicht genug in Geografie, er bringe sie auch im Deutschen und im Katechismus nicht weit genug, und er halte sie nicht in Zucht. Hierauf habe der Beschuldigte erwidert, man vergleiche unsere Gemeindeschule vielfach mit der hiesigen Stadtschule und fälle dann über die unsrige ein Urteil. Wolle man aber ein gerechtes Urteil fällen, so müsse man folgende Punkte wohl beachten: Zum Ersten, unsere sei eine gemischte Schule, in der Schüler von sechs bis vierzehn Jahren zusammen seien. Jene dagegen sei eine Klassenschule, deren verschiedene Klassen Kinder von fast gleichem Alter hätten. Zum Zweiten, in unserer gemischten Schule seien etwa 65 bis 80 Kinder, in jenen Klassen seien dagegen etwa 40 und weniger Kinder. Zum Dritten, neben solchen Sachen, die dort „getrieben werden“, werde hier auch die deutsche Sprache, der Katechismus, die biblische Geschichte, Bibelsprüche und Kirchenlieder gelernt. Zum Vierten, in unserer

[407] Vgl.: *Lindemann*, Schul-Praxis, S. 287.
[408] Lehrer **H. F. Bollmann** kam als Nachfolger von Lehrer Robert Becker aus der Kirchengemeinde am White Creek, wo er 5 Jahre unterrichtet hatte. Er verließ die Gemeinde im November 1882 und wurde Lehrer in Dundee, Illinois. Vgl.: Chronik St. Peter Columbus, S. 11.
[409] Pastor **J. G. Nuetzel** kam Ende 1867 in die Gemeinde. Er eröffnete die Dezemberversammlung und führte in Abwesenheit des Sekretärs die Kirchenprotokolle. Er diente bis 1882 der Gemeinde und folgte dann zum Leidwesen aller einem Ruf nach Oshkosh, Wisconsin. Vgl.: Chronik St. Peter Columbus, S. 11.

Schule seien die Kinder etwa nur so lange, bis „sich die Kräfte des Verstandes anfangen zu entwickeln, dagegen besuchen sie jene Schule noch, wenn dieses schon geschehen“ sei. Wer dieses alles bedenke, der finde es ganz natürlich, wenn jene Schule mehr leiste als unsere. Für jene sei es eine Schande, wenn es anders wäre. Mit unserer Schule stehe es gar nicht so schlecht, was das Lernen betreffe. Dies gehe daraus hervor, „daß mehrere von unseren Schülern, die letzten Ostern confirmiert wurden + dann zur Stadt-Schule gingen, dort in solche Klassen treten, die aus Schülern ähnlichen Alters bestanden, mit denen sie (unsere Schüler) im Lernen fortschritten + ausgangs Juni ein gutes Zeugniß erhielten“. Wenn dieses etwas beweise, dann das, dass ein Kind in unserer Schule durch den Unterricht, den es erhalte, ein gutes Fundament legen könne, wenn es wolle und die nötige Begabung habe.

Hierauf habe der Pastor und der Vorsitzende die Gemeindeglieder aufgefordert, sich auszusprechen. Der Erste von Vieren habe gesagt, wenn das Kind in der Schule nichts oder nicht genug lerne, so sei nicht immer der Lehrer Schuld daran, sondern oft das Kind und die Eltern selbst. Der Zweite habe gesagt, sein Junge habe ein Wort in der Freischule anders lernen müssen, als in unserer Schule. Außerdem sei das Orgelspielen nichts, die Gemeinde habe es schon lange genug gehört. Der Dritte habe gesagt, als sein Junge noch zur Schule gegangen sei, sei demselben in einer Übersetzung ein Wort angestrichen worden, das richtig gewesen sei. Später habe sein Sohn und ein anderer Junge einen Satz absichtlich weggelassen, und der Lehrer habe es nicht bemerkt. Außerdem werde die Orgel zu schlecht gespielt, und die Gemeinde gebe für das, was geleistet werde, viel zu viel Geld aus. Der Vierte habe gesagt, er könne in der Sache nichts sagen, „wenn der Herr Pastor es sage, so müße es wohl so sein“.

Hierauf habe der Unterzeichnete erwidert: Was die Aussage des dritten Gemeindegliedes betreffe, so glaube er nicht, dass er ein Wort als falsch angestrichen habe, das recht gewesen sei. Dass er nicht bemerkt habe, dass jene Schüler von etwa zwölf bis zwanzig Sätzen einen ausgelassen hätten, könne wohl sein, denn jene Sätze hätten unter sich keinen Zusammenhang gehabt. Sehe man beim Korrigieren einer solchen Arbeit nicht immer ins Buch, so könne es wohl geschehen, dass man es nicht bemerke, wenn ein Satz fehle. Dass man dieses nicht merke beweise aber nicht, dass man das Ganze nicht verstehe. Was das Übrige betreffe, so wisse er recht wohl, dass er seine Fehler und Mängel habe. Wenn dieselben derart seien, dass seine Person „dem Gedeihen des Reiches Gottes“ in Columbus im Wege stehe, so wolle er gerne zurücktreten. Wenn es aber mit der Schule wirklich so schlecht stehe, wie angegeben werde, so hätte man ihm dasselbe, und zwar privat, „ernstlich vorstellen müssen“. Da ihm aber weder Pfarrer noch Vorsteher je derartiges gesagt hätten, so könne er die jetzige Handlungsweise nicht verstehen. Sie scheine ihm neu, ja verkehrt zu sein.

Hierauf habe Pastor Nützel gesagt, er habe die Sache schon lange mit den Vorstehern vornehmen wollen, aber „sie hätten nicht daran gewollt“. Wäre er geblieben, so hätte er es im September noch vor die Gemeinde gebracht. Pastor Nützel habe im Verlauf der ganzen Verhandlung seine obige Begründung öfters und in verschiedener Weise wiederholt, und die Gemeinde mehrfach aufgefordert, in der Sache ohne Scheu vorzugehen.

Dann habe die Gemeinde über den obigen Antrag endlich abgestimmt. Diese Abstimmung habe 26 Stimmen für den Antrag und 6 dagegen ergeben (Id vor Eintrag 1882, 11, 05).

Lehrer H. T. Bollmann habe dann folgende Beschwerdeschrift an die Gemeinde eingereicht:

> „An die ehrwürdige u. s. w.
> Am 20. Augst. 1882 geschah in Ihrer Versammlung das Folgende:
> 1, Herr P. Nützel und etliche Glieder beschuldigten mich, daß ich meinen Schülern nicht genug beibrächte, daß ich keine ordentliche Zucht übte, und daß ich für die Stadtschule überhaupt nicht fähig sei.
> 2, Die Gemeinde beschloß dann, ich sollte mich nach einem anderen Berufe umsehen.
> Wenn ich mich nun über das, was in jener Versammlung in Absicht auf meine Person als Lehrer geschah, beschwere, so geschieht dieses nicht zu dem Ende, daß ich dadurch mein ferneres Hierbleiben bewirken wollte, sondern es geschieht:
> 1 Weil jene Beschuldigungen nach meiner Ansicht zum Theil übertrieben und ungerecht waren, und
> 2, weil die ganze Handlungsweise eine verkehrte war und
> 3, weil mir durch das Geschehene sowohl hier als auch in weiteren Kreisen ein übler Ruf geworden ist.
> Dies sind meine Gründe, weshalb ich mich über das Geschehene beschwere. Folgendes ist nun meine schließliche Meinung *respective* Beschwerde:
> Da weder Herr P. Nützel, der schon seit langer Zeit, die Schulprüfungen abgerechnet, nicht mehr in meiner Schule gewesen war, noch die Vorsteher, oder sonst Jemand mir je derartiges gesagt u. ernstlich vorgestellt haben, so ist in jener Versammlung, selbst wenn alle erhobenen Beschuldigungen gerecht wären, gegen die christliche Liebe und darum ungerecht d. i. sündlich gehandelt worden.
> Schließlich möchte ich die ehrwürdige Gemeinde bitten, daß sie
> 1 die Sache noch einmal in Betrachtung ziehe und daß sie
> 2, falls sie dabei mit meiner Meinung resp. Beschwerde stimmt, das Nöthige zur Wiederherstellung meines guten Namens thue, soweit dieses überhaupt möglich ist.
> H. T. Bollmann." [Hervorh. i. O.; HE].

Nach längerer Beratung habe die Gemeinde dann folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde erkenne, dass sie die Sache des Herrn Lehrers H. T. Bollmann in der Versammlung am 20. August 1882 nicht recht nach Mt 18,15-17[410] behandelt habe. [Im Protokoll durchgestrichen sind die Worte „und zwar durch Schuld der Beamten der Gemeinde"]. Danach habe Lehrer Bollmann sein Amt an der Gemeindeschule niedergelegt. Dies sei von der Gemeinde angenommen worden. Die Gemeinde habe ihn aber gebeten, noch diese Woche Schule zu halten. Auf Beschluss habe der Vorsitzende dann Lehrer Bollmann den Dank der Gemeinde „gesagt" (Id 1882, 11, 26).

In der Johannesgemeinde am White Creek hatte der Lehrer Zinke[411] sich vorgenommen, so das Protokoll, sein Amt niederzulegen, um Farmer zu werden. Der Vorstand habe ihm schon vor etlichen Wochen den Rat gegeben, diese Berufsveränderung „lieber das nächste Frühjahr schon auszuführen", wozu er sich auch bereit erklärt habe (Ia 1869,

[410] Siehe FN 135.
[411] Die Chronik der Gemeinde berichtet hierüber nur: „Teacher Steinbach assumed charge of the school in 1862 and taught for five years. Teacher Zinke was his immediate successor and remained but two years". Vgl.: S. 19.

02, 21). Mit dieser Behandlung sei er nicht einverstanden gewesen und habe Beschwerde eingelegt:

> „Da in der vorigen Versammlung von Herrn Schullehrer Zinke Anklagen gegen den Kirchenrath vorgebracht wurden, als hätte ihn derselbe abgesetzt, (oder absetzen wollen), wodurch in der Gemeinde Unruhe und Mißtrauen gegen den Kirchenrath entstand, als hätte derselbe sein Recht nach der Constitution übertreten, so wurde heute wieder Versammlung gehalten, auf daß mit Gottes Hülfe wieder Friede in der Gemeinde werde.
> Der Kirchenrath bewieß.
> 1, Daß der Lehrer schon vorher im Sinn Farmer zu werden
> 2, Daß er den Lehrer nur den Rath gegeben sein Vorhaben Farmer zu werden, lieber schon nächstes Frühjahr auszuführen.
> 3, Daß der Kirchenrath gewünscht habe der Lehrer möge diesen Rath folgen, weil er als Lehrer zu schwach begabt sey, (Siehe Anmerkung) was aber der Kirchenrath nicht gern öfentlich machen wollte, damit dem Lehrer die Scham erspart werde, und er ruhigen Gemüths und in Frieden wegziehen könne.
> (Anmerkung) (Als der Kirchenrath sagte daß der Lehrer schwach begabt sey, wurde der Lehrer zornig, und verließ mit boshaften Ausdrücken die Versammlung)
> Weil aber dem Kirchenrath sein Verfahren falsch aus gelegt, und dadurch Mißtrauen gegen ihn in der Gemeinde hervorgerufen worden war, so legte der Kirchenrath:
> 4, Zeugniß ab von der Unfähigkeit des Schullehrers zu seinem Amte.
> Als nun die Gemeinde das Thun des Kirchenraths beurtheilte erklärte sie daß derselbe seine Pflicht nicht übergangen sondern recht gehandelt habe, und bestätigte Letzteres durch Aufstehen.
> Damit war der Herr Schullehrer mit seinen Anklagen abgewiesen“ [Hervorh. i. O.; HE] (1869, 03, 07).

In der Paulusgemeinde zu Jonesville, so der Eintrag, sei der Gemeinde mitgeteilt und vorgelesen worden, warum Lehrer Grosse die Schule entzogen worden sei und wie der Vorstand in dieser Sache gehandelt habe. „Nach reichlicher überlegung, mit schwerem Herzen, und ernstlich auf das Wohl und Wehe der Kirche hier und anderswo bedacht“, habe der Vorstand der Gemeinde sowie auch der Schulvorstand sich in einer langen Versammlung am Abend des 14. Mai entschlossen, folgenden Schritt zu tun: die Schule am nächsten Tag zu schließen.

Bestimmte Gründe seien dafür ausschlaggebend gewesen. Erstens verbiete das Staatsgesetz es strengstens, dass ein Epileptiker Schule halte. Zweitens mache das Staatsgesetz die Trustees dafür verantwortlich, wenn ein solcher an der Schule, die den Trustees unterstellt sei, eine Anstellung behalte. Drittens setze sich jeder Trustee, der so etwas zulasse, unwiderruflich einer Geldstrafe aus. Viertens sei es in der Umgegend „ruchbar geworden“, wie es um Lehrer Grosse stehe. Fünftens sei kürzlich wieder gedroht worden, die hiesige Gemeinde bei den Behörden anzuzeigen, dass solches zugelassen werde. Sechstens werde eine Schließung der hiesigen Schule sowohl für diesen Ort als auch für die umliegenden Gemeinden großen Schaden anrichten. Siebtens müsse Lehrer Grosse „unter der größten Aufregung leiden [..] seit der Visitations Versammlung“, weil man schlimme Folgen befürchte.

In Anbetracht aller dieser Gründe sei der Vorstand der Meinung gewesen, dass er im Sinne und im Geiste der Gemeinde gehandelt habe. Nach einer weiteren Aussprache habe Lehrer Grosse dann erklärt, dass er sein Amt als Lehrer dieser Gemeinde niederle-

ge. Die Gemeinde habe ihn dann als Lehrer „friedlich entlassen“ und den Beschluss gefasst, ihn noch weitere zwei Monate zu bezahlen (Ie 1918, 05, 26).

Offensichtliche Probleme im Schulbereich konnten, wenn sie nicht rechtzeitig benannt und abgehandelt wurden, zu ungerechten Verhaltensweisen führen. Bei mangelnder Aufsichtspflicht von Pastor und Schulvorstand blieb der Gemeinde nur übrig, per Beschluss festzustellen, dass sie nicht recht gehandelt hatte. Andererseits konnte sie einen bewährten Lehrer, der nach Gesetzeslage den Unterricht nicht mehr halten durfte, nicht weiter beschäftigen. Sie bestätigte die Anordnung des Vorstandes, die Schule zu schließen. Handlungsweisen der eigenen Beamten unterlagen der gleichen Rechtfertigungspflicht, wie sie von jedem einzelnen Gemeindeglied gefordert wurden.

5.2.4 Materielle Versorgung

Für die Tätigkeiten ihrer Lehrer zahlten die Kirchengemeinden, wie für ihre Pastoren, einen festgelegten Tages-, Monats- oder Jahresbetrag. Dieser Betrag konnte über einen längeren Zeitraum konstant bleiben, er konnte sich aber auch nach oben oder nach unten, je nach Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung auf der Grundlage ihrer finanziellen Möglichkeiten, verändern. So schwankten diese Beträge von 1864 bis 1868 zwischen $200 und $300, erreichten von 1881 bis 1889 in den ländlichen Gemeinden $350, schwankten in den aufstrebenden Orten Seymour und Columbus zwischen $0.75 pro Schultag für eine Lehrerin und $300 bis $580 für einen Lehrer und von 1914 bis 1920 zwischen $250 bis $720 bzw. zwischen $400 für eine Lehrerin und $550 und $1400 für einen Lehrer.[412]

In der Immanuelgemeinde zu Cold Springs bekam der Lehrer $75 und den Ertrag des Schulgeldes. „An Lebensmitteln soll ihm zur Genüge werden: 1, Brod, 2, Kartoffel, 3, Milch, darneben freie Feuerung u. den Gebrauch des ganzen Garten bei dem hause, u. freie Wohnung“ (IIIa 1868, 01, 30).

Im Konversationslexikon von 1874 wurden Vergleichszahlen genannt. „Die Gehälter der Lehrer waren am höchsten in den Territorien Idaho ($162.50 monatlich, sowohl für Lehrer wie Lehrerinnen), Colorado ($100 für Lehrer, $75 für Lehrerinnen), District of Columbia ($109.50 für Lehrer, $70 für Lehrerinnen), Nevada ($116.53 für Lehrer, $88.73 für Lehrerinnen); am niedrigsten in den Staaten North Carolina ($25 für Lehrer, $20 für Lehrerinnen), Florida ($30 für Lehrer sowie Lehrerinnen), Maine ($33.17 für Lehrer, $14.40 für Lehrerinnen)“.[413] 1877 betrug das jährliche Gehalt eines Lehrers am White Creek $450 und in Columbus $350.

Das Gehalt des Lehrers war in der Regel geringer als das Gehalt des Pastors. Die Unterschiede konnten zwischen $100 (Ia 1865), $120 (Id 1889), $150 (IIf 1907; 1908), $200

[412] Die genaue Auflistung der Lehrergehälter ist im Anhang festgehalten. Siehe Tabelle 8.3.4. In der Bethlehemgemeinde zu Ann Arbor erhielt der dortige Lehrer 1848 einen Monatslohn von $18. 1858 wurde beschlossen, das ganze Jahr Unterricht zu halten für den gleichen Lohn. 1864 wurde das Gehalt von $250 auf $350 angehoben, ab 1866 sicherte die Kirchengemeinde ihrem Lehrer ein Gehalt von $300 zu und versprach, ab 1870 $500 zu bezahlen. 1906 betrug das Lehrergehalt $950. Vgl.: *Geldmacher,* Ann Arbor, S. 251-253.

[413] Vgl.: Vereinigte Staaten von Amerika in: *Schem,* Conversations-Lexicon, 1874, Bd. 11, S. 159-289, hier S. 192.

(IIa 1865) oder über $500 liegen (IIc 1920). Dementsprechend häufiger beantragten sie eine Erhöhung ihres Gehaltes. Lehrer Pott erklärte seiner Gemeinde, „daß ihm der Weg zur Schule (3/4 Meile) im Winter zu beschwerlich sei, und daß seine jetzige Wohnung bisher zu klein gewesen und wenn seine verwittwete Tochter in einigen Wochen wieder zu ihm käme, so würde das Haus erst recht zu klein, auch müsse er in Zukunft so viel Gehalt haben, daß er davon leben könne. Wenn die Gemeinde aber Mittel und Wege wisse, diese Uebelstände zu beseitigen, so wäre er gern bereit, weiter zu dienen“. Die Gemeinde hielt dagegen, sie habe in den letzten fünf bis sechs Jahren eine neue Schule gebaut, die Kirche renoviert, einen neuen Stall errichtet und mancherlei Reparaturen besorgt. Es sei ihr daher nicht möglich, eine neue Lehrerwohnung zu bauen und es werde ihr zu schwer, sowohl Pastor als auch Lehrer zu unterhalten. Daraufhin sei Lehrer Pott bereit gewesen, zu irgend einer Zeit aufzuhören. Die Gemeinde habe ihn jedoch gebeten, bis zum 1. Juni im Amt zu bleiben. In der gleichen Versammlung wurde dann das Jahresgehalt des Pastors, aber nicht des Lehrers, rückwirkend vom 1. Januar an um $100 erhöht (IId 1906, 03, 25).

In der Immanuelgemeinde zu Dudleytown beschwerte sich der „Herr Schullehrer“, dass er nicht mit seinem jetzigen Gehalt von $350 auskommen könne. Es wurde beschlossen, ihm ab dem 4. September $50 mehr zum Jahresgehalt zu geben (IIf 1910, 09, 04).

Lehrer Koch bat seine Gemeinde in Columbus, sie möchte ihm sein Gehalt erhöhen, da er mit dem jetzigen Geld nicht auskommen könne. Diese habe ihre Kollektoren beauftragt „für Erhöhung ihrer Unterschriften anzufragen vor der nächsten Gemeindeversammlung, um auszufinden, ob genug Geld unterschrieben werde, Gehälter zu erhöhen“. Gleichzeitig habe sie eine Kollekte erhoben, um ihn „zu unterstützen in Bestreitung von Hospitalunkosten“. In der folgenden Versammlung wurde nach einigen Aussprachen eine mögliche Gehaltserhöhung auf Vorschlag von Lehrer Koch „auf den Tisch gelegt“, aber erst nach fast zwei Jahren wurde eine Gehaltserhöhung um $200 im Protokoll festgehalten (Id 1915, 11, 07; 1916, 02, 06; 1917, 08, 05).

Als Lehrer Lange einen Beruf nach Little Rock in Arkansas erhielt, wurde dieser in der Gemeindeversammlung diskutiert. Er selbst wurde gefragt, wie er dazu stehe. Er erklärte „er habe den Beruf gewissenhaft geprüft, auch auswärtigen Rat geholt, könne aber nicht entscheiden ob die Gründe da wichtiger seien als hier, doch einen Punkt im Begleitschreiben halte er für den einzigen, und das sei der versprochene Gehalt. Er glaube er könne seine Familie mit dem Gehalt in Little Rock, Ark. unter den jetzigen Verhältnissen besser versorgen als hier, und bat daher die Gemeinde möge ihn in Frieden ziehen lassen“. Mehrere Mitglieder hätten daraufhin die Ansicht vertreten, dass das Gehalt mit dem Beruf nichts zu tun habe. Die Gemeinde habe dann beschlossen, Lehrer Lange nicht ziehen zu lassen. Später habe man sich geeinigt, dass Lehrer Langes Hausmiete, wenn sie die Summe von $160 nicht übersteige, von der Gemeinde bezahlt werde (IIc 1913, 11, 30; 1914, 01, 11).

Anlässlich seiner Berufung stellte Lehrer Walkenhorst fest, als die Gemeinde ihm vor der entscheidenden Abstimmung das Wort erteilte, er könne sich noch nicht endgültig entscheiden, weil er in der neuen Gemeinde ebenso für Gottes Reich wie hier arbeiten

könne. Da er mit seinem Gehalt nicht auskomme, so bitte er die Gemeinde um $150 Zuschuss zu seinem Gehalt, damit ihm Gelegenheit gegeben werde, sich weiterbilden zu können und sein Kostgeld zu bezahlen. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, ihm von jetzt an $700 Gehalt zu geben. Dieser Beschluss müsse aber noch in der Oktoberversammlung besprochen werden. Als Ergebnis habe sich die Gemeinde dann auf $650 Gehalt festgelegt. Lehrer Walkenhorst habe sich für diese Gehaltserhöhung dann in der Versammlung bedankt (IIc 1917, 08, 19; 10, 07).

Neben seinem Gehalt konnte ein Lehrer sich noch durch Nebentätigkeiten ein Zubrot verdienen. So bekam er z. B. in der Johannesgemeinde zu Sauers $15 für das Orgelspielen und $15 für das Läuten „und zwar in folgender Weise J[e]den Mittag um 12 Uhr soll geläutet werden Ferner jeden Sonnabend wen die Sonne untergeht. Dan an den Son u Festagen 2 mal Vorm Gottesdienst nämlich um 9 Uhr u 5 Minuten Vor 10 Uhr wenn die Kirche angeht. Ferner Bei Leichen sollen die Glocken geläutet werden wen die Leiche in der Nähe der Kirche ist und dann so lange bis sie in die Gruft gesenkt ist“. Dass er $13 für das Vorsingen aus der Gemeindekasse bekommen sollte, war gestrichen (IIa 1870, 08, 01; 1871, 01, 02).[414]

In finanzieller Hinsicht schlechter als der Pastor situiert und in Entscheidungen über Gehaltserhöhungen hinten angestellt ist die Position des Lehrers eindeutig hinter der des Pastors innerhalb der Gemeinde zu sehen. Teilweise hatte er, bei vorliegender Wegberufung, Erfolg mit seinen Forderungen. Er konnte sich dessen aber nie sicher sein, denn in der Person des Pastors stand der Gemeinde ein potentieller Lehrer ständig zur Verfügung.

5.3 Die Schule

Schulpflicht gab es in den Vereinigten Staaten erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das erste Gesetz dieser Art wurde in Massachusetts erlassen, aber nur in sehr unvollkommener Weise durchgesetzt. In New Hampshire genehmigte die Legislative 1871 ein Gesetz, welches alle Eltern, Vormünder und Lehrherrn eines Kindes zwischen dem achten und vierzehnten Lebensjahr, wenn sie innerhalb zweier Meilen von einer öffentlichen Schule entfernt wohnten, verpflichtete, dieselben wenigstens zwölf Wochen des Jahres dorthin zu schicken. Ähnliche Bestimmungen galten seit demselben Jahr in Michigan und Texas, während das Schulgesetz von Maine die Städte zum Erlass von Nebengesetzen zum Zwecke der Einführung eines Schulzwanges ermächtigte. In Connecticut war es den Fabrikanten verboten, Kinder unter vierzehn Jahren zu beschäftigen, wenn diese nicht eine öffentliche oder Privatschule wenigstens drei Monate in jedem Jahr besuchten. Anfang 1873 hatten die Gouverneure mehrerer Staaten, darunter der von Pennsylvania, die Einführung des Schulzwanges befürwortet, und in gleichem Sinne sprachen sich der „Superintendent of Public Instruction“ in Indiana und die „State

[414] Die Paulusgemeinde zu Columbus beschloss, dass „für den Gehalt des Lehrers freiwillige Unterschriften von dem Herrn Schulvorsteher gesammelt werden sollten; und zwar nicht nur von denen, die Kinder, sondern auch von denen, die keine Kinder zur Schule haben, indem der Lehrer ja die Orgel spielt, wovon alle Gemeindeglieder den Nutzen haben, wozu daher ein jeder gern und willig beitragen sollte“ (Ib 1880, 01, 01).

Superintendents“ von Nevada und Rhode Island aus. Der „Commissioner of Education“ in Washington stellte fest, dass die Überzeugung davon, wie wünschenswert und notwendig eine allgemeine Elementarbildung in einer Republik sei, sich „allen denkenden Männern“ immer mehr aufdränge. Die deutsch-amerikanische Presse sprach sich einmütig für diese Maßnahme aus, während in den „anglo-amerikanischen Blättern [..] die Einsicht in die Vortrefflichkeit dieser Maßregel immer mehr an Boden“ gewann.[415]

Schulen selbst gab es schon, ehe diese Maßnahmen beschlossen wurden. Wie die Erziehung in den Kirchengemeinden durchgeführt wurde soll an den Beispielen Gemeindeschule, Sonntagsschule und Christenlehre aufgezeigt werden. Die öffentliche Schule wurde wegen Fehlens von religiöser Erziehung von den Gemeinden als Alternative nicht angenommen.

5.3.1 Gemeindeschule

Nach Lindemann habe der dreieinige Gott selbst schon zu Beginn der Welt das Fundament gelegt, auf dem sich seit alters her die christliche Schule, und besonders seit der Reformation die evangelisch-lutherische Gemeindeschule erbaut habe, und auf dem sie sich auch ferner erbauen müsse: zum einen das Elternamt und zum anderen das Predigtamt. Jenes gehöre in das Reich der Natur, dieses in das Reich der Gnade. Ein hauptsächliches Mittel, für die evangelische Erziehung der Kinder Sorge zu tragen, sei die evangelisch-lutherische Gemeindeschule.[416] Sie entstehe durch die von der lutherischen Ortsgemeinde freiwillig verabredete und beschlossene Versammlung ihrer Kinder von einem bestimmten Alter in einem dazu eingerichteten Raum, um sie innerhalb festgesetzter Stunden durch einen Lehrer gemeinschaftlich zum einen hauptsächlich dem lutherischen Bekenntnis gemäß in der heilsamen Lehre des göttlichen Wortes gründlich unterweisen zu lassen und sie in wahrer Gottseligkeit zu fördern. Zum anderen solle ihnen auch die für das bürgerliche Leben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, so weit wie möglich, vermittelt werden. Letzteres müsse gerade hier geschehen, damit auch dieser Unterricht in der Furcht Gottes erteilt und empfangen werde und das Kind dabei unter christlicher Aufsicht und christlicher Zucht bleibe. Die Gemeindeschule sei nur ein Mittel, um die christliche Erziehung der Kinder sicherzustellen. Es gebe auch andere. Der ganze Unterricht könne von den Eltern selbst übernommen, ein Hauslehrer könne eingestellt oder eine Privatschule könne besucht werden. Dann müsse aber nachgewiesen werden, dass auf diese Weise dem Willen Gottes vollkommener entsprochen werde als durch die Gemeindeschule. Die Unterhaltung einer solchen dürfe durch die Betreffenden nicht unterlassen werden, und immer müsse dem Pfarrer die Aufsicht über

[415] Vgl.: Schulzwang (Compulsory education) in: *Schem*, Conversations-Lexikon, Bd. 10, S. 48-49. Kartzke notiert, dass 1927 dieser in den meisten Staaten bestehende Schulzwang einen Schulbesuch von 60 bis 200 Tagen vorschreibe, während es in sechs Staaten überhaupt keine Gesetze über Schulzwang gebe. Vgl.: *Georg Kartzke*: Das amerikanische Schulwesen. Leipzig (von Quelle & Meyer) 1928 (= Handbuch für höhere Schulen), S. 17-19.

[416] Eine eingehende Beschreibung der Gemeindeschule der Johannesgemeinde am White Creek, Bartholomew County, in: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, Stichwort Gemeindeschule, S. 150-151.

den Religionsunterricht und deshalb auch die Prüfung der Hauslehrer usw. nach dieser Seite hin bleiben.[417]

In einer Schule muss Ordnung herrschen. Dazu dienten Stundenpläne[418] für die einzelnen Klassen und Schulordnungen für die gesamte Schule. Beide galten nur für die eigene Gemeindeschule und wurden dementsprechend individuell gehandhabt. So schrieb die Johannesgemeinde am White Creek ihre Schulordnung quasi als Präambel vor einen Kirchenzuchtsfall in ihr Protokollbuch, während die Petrusgemeinde zu Columbus ihre ausformulierter beschloss.[419]

Die Immanuelgemeinde zu Seymour zeigte mit ihren Schulregeln den Blick für das Detail:

> „1.) Es ist keinem Schüler erlaubt früher als einer halben Stunde vor Beginn des Unterrichts zur Schule zu kommen
> 2.) Das Spielen vor Beginn des Morgenunterrichts ist den Schülern untersagt.
> 3.) Ein jedes Kind hat pünktlich in der Schule zu erscheinen.
> 4.) Weder gefährliche noch unanständige Spiele werden gestattet z. B. Schneebellen in den Schulhof, oder sonst. Werfen usw.
> 5.) Während der Pause haben sich bei günstigem Wetter alle Schüler im Freien zu bewegen.
> 6.) Der Aufenthalt in den Gängen und auf den Treppen ist verboten, auch ist jegliches Spielen und Lärmen in den Klassenzimmern verboten.
> 7.) Ohne Erlaubniß der Lehrer darf kein Kind des ersten Stockwerks in das zweite Stockwerk.
> 8.) Spielsachen, Messer, Streichhölzchen, Gum und dergleichen dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.
> 9.) Nach Schluß der Schule hat sich jedes Kind sofort in ruhiger und sittiger Weise nach Hause zu begeben. Vergehen auf dem Heimwege sollen, wenn dem Lehrer angezeigt, von demselben gerügt werden.
> 10.) Findet Schulversäumniß statt, so hat der Lehrer das Recht eine schriftliche Entschuldigung zu fordern.
> 11.) Körperliche Züchtigung wird in Notfällen als Zuchtmittel angewandt.
> 12.) Jeder Lehrer soll eine Viertelstunde vor Schulanfang im Klassenzimmer sein.
> 13.) Der Lehrer halte streng auf pünktlichen Anfang und Schluß der Schule.
> 14.) Der Lehrer halte so viel als möglich darauf, daß die Kinder in reinlichem Zustand erscheinen, andernfalls soll er sie in das *Basement* schicken, um sich daselbst zu waschen; ferner sehe er darauf, daß das Gebäude, Bänke und s.w. besonders die Aborte auf keiner Weise verunreinigt werden.
> 15. Bei schlechtem Wetter ist es den Kindern nicht gestattet auf dem Schulhofe zu spielen.
> 16.) Betreffs des Hinein- und Hinausgehens sind folgende Regeln zu beachten:
> a.) Wird mit der Glocke die Freistunde angekündigt, so verlassen zuerst die Schüler des unteren Stocks ihre Zimmer sodann die des oberen Stocks.

---

[417] Vg. *Lindemann*, Schul-Praxis, S. 1, 3.

[418] Es gab deswegen bei der Aufstellung eines Stundenplanes Schwierigkeiten, weil die Zahl der zu lehrenden Gegenstände groß, das Alter und die Auffassungsgabe der Schüler sehr verschieden und die Unterrichtszeit gewöhnlich nur kurz war. Weiter kam auf dem Lande hinzu: ein unregelmäßiger Schulbesuch, fortwährendes Hinzukommen und Abgehen von Kindern neuer Einwanderer oder weiter in den Westen ziehende Familien. Es musste vermieden werden, dass der Lehrer sich nur mit den gereifteren und größeren Schülern intensiv beschäftigte, während er sich bei den schwächeren und kleineren nur mit wenigen Unterrichstzweigen begnügte. Gerade bei unregelmäßigem Schulbesuch musste ein fester und bestimmter Lehrplan befolgt werden, um einer Zersplitterung von Kräften und Lehrinhalten entgegenzuwirken. Vgl.: Stundenplan für eine deutsche luth. Gemeindeschule. In: L 1854, 08, 15; 10/26, S. 202-204. Das Muster des Stundenplanes einer Schule mit Kindern vom sechsten bis vierzehnten Lebensjahr und einem Schulbesuch fünfmal wöchentlich zu täglich sechs Stunden ist im Anhang festgehalten. Siehe Anlage 8.1.14.

[419] Beide Schulordnungen sind im Anhang festgehalten. Siehe Anlagen 8.1.15 und 8.1.16. Über die Schule am White Creek, die Ferienzeiten, die Bezahlung des Lehrers, seine zusätzlichen Arbeiten und sein Zuverdienst, die Fürsorge der Gemeinde und ihr Bestreben, alle Kinder in dieselbe zu schicken und über die Unterrichtssprache. Vgl.: Stichwort Gemeindeschule in: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 150-151.

b.) Alle Schüler maschieren im sogenannten Gänsemarsch, um Unordnung zu vermeiden
c. Die Mädchen im zweiten Stock benutzen nur die Osttreppe, die Knaben nur die Westtreppe.
d. Die Schüler haben sich beim Auf- und Abgang der Treppen immer rechts zu halten.
e. Ist die Freistunde beendigt, so gehen beim ersten Läuten der Glocke die Schüler des unteren Stocks in ihre Zimmer beim zweiten Läuten folgen die Schüler des oberen Stocks, alle nach der unter *b* angegebenen Weise.
f. Beim Schluß der Schule sind a. b. c. und d. zu befolgen.
17) Der Lehrer halte darauf, daß die Kinder nachdem sie in ihrem Zimmer angekommen sind, nicht unnötiger Weise sich in den Schulhof begeben.
18.) Diejenigen Schüler, die während der Mittagszeit in der Schule bleiben, haben sich ruhig und anständig zu verhalten. Die Mahlzeiten sollen im Basement gegessen werden und alle Überreste von denselben dagelassen werde.
19.) Während der Freizeit führen alle Lehrer die Aufsicht über alle Kinder.
20) Kein Kind darf während der Freistunde den Hof oder Spielplatz verlassen, ohne vorher die Erlaubniß des Lehrers eingeholt zu haben.
21.) Wenn Kinder fehlen, so ist der Lehrer verpflichtet, sich sofort an die Eltern zu wenden, um etwaiges Bummeln zu ermitteln.
22.) Die Schüler sollen ihre Bücher rein und im möglichst guten Zustande erhalten.
23.) Beim Ballspiel sind harte Bälle und Ball-Knüppel verboten“ [Hervorh. i. O.; HE] (IIc 1901,03,31).

Auch in der Paulusgemeinde zu Jonesville machte sich die Gemeinde grundsätzliche Gedanken über ihre Gemeindeschule und die Erziehung der Kinder. In der hierfür angesetzten Extraversammlung sei sie, so der Eintrag, gleich zur Verhandlung der Frage „*Ist es in Gottes Wort geboten christliche Gemeindeschulen aufzurichten u. für unsere Kinder treulich zu benutzen?*“ [Hervorh. i. O.; HE] übergegangen.[420]

Der erste Satz hierüber laute: Die Kinder seien nicht der Eltern, sondern Gottes Eigentum. Dies sei zu ersehen aus Ps 127,3[421] „Siehe Kinder sind e. *Gabe des HE*[rrn] u. Leibesfrucht ist e. *Geschenk*“, aus Jes 45,11[422] „So spr. der HE. der Heilige in Israel: Weiset *meine Kinder* u. das Werk m. Hände zu mir“, und aus Joh 21,16[423] „Weidet meine Lämmer“ [Hervorh. i. O.; HE].

Dass die Kinder nicht der Eltern, sondern Gottes Eigentum seien, sei ferner damit bewiesen: Wer habe sie erschaffen, ihnen Leib und Seele bewahrt, wer habe sie erlöst? Antwort: Jesus, Gottes Sohn. Wozu? Antwort: „auf daß sie *sein eigen seien* ecc“. Endlich: habe „G[ott]. der hl. G[eist]. sie o[nicht] geheiligt, hat er sie o[nicht] zu *G[otte]s Kindern*, zu s[eine]m Tempel, in denen er wohnen u. herrschen will? gemacht?“ [Hervorh. i. O.; HE].

Der zweite Satz laute: Die Eltern seien nur Gottes Stellvertreter in Bezug auf die Kinder. In Luk 16[424] werde der Mensch „*Haushalter*“ genannt, dem Gott „*Güter*“ anver-

[420] Auslöser hierzu war Herr Sanders, der seine Kinder nicht in die Gemeindeschule schicken wollte. Diese Angelegenheit dokumentierte die Johannesgemeinde zu Jonesville in 4 Extraversammlungen, 2 regelmäßigen Versammlungen und einem Eintrag über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
[421] „Siehe, Kinder sind eine Gabe des HERRn, und Leibesfrucht ist ein Geschenk“ [Hervorh. i. O., HE].
[422] „So spricht der HERR, der Heilige in Israel und ihr Meister: Fordert von mir die Zeichen; weiset meine Kinder und das Werk meiner Hände zu mir“ [Hervorh. i. O., HE].
[423] „Spricht er zum andernmal zu ihm: Simon Johanna, hast du mich lieb? Er spricht zu ihm: Ja, HErr, du weißest, daß ich dich lieb habe. Spricht er zu ihm: Weide meine Schafe“ [Hervorh. i. O., HE].
[424] Luk 16,1-3.8.: „1. Er sprach aber auch zu seinen Jüngern: Es war ein reicher Mann, der hatte einen Haushalter; der ward von ihm berüchtiget, als hätte er ihm seine Güter umgebracht. 2. Und er forderte ihn und sprach zu ihm: Wie höre ich das von dir? Thue Rechnung von deinem Haushalten; denn du kannst hinfort nicht Haushalter sein. 3. Der

traut habe. Diesen anvertrauten Gütern seien auch die Kinder zuzurechnen. Nichts, was der Mensch habe, sei sein Eigentum, alles seien Güter und Gaben Gottes.

Dass die Eltern in Bezug auf die Kinder nur Gottes Stelllvertreter seien zeige schon das vierte Gebot. Darin befehle Gott, dass die Kinder ihre Eltern lieben und ehren sollen. „*Ehren*“, sage Luther, sei ein „viel höher Ding denn ‚haben‘“. Was wolle Gott mit dem „Wörtlein ‚ehren‘“ andeuten? Er wolle andeuten, dass man sie „nach G[ott]. für die *Obersten* ansah, für M[enschen]. die an *s[eine]r. Statt* handeln“ [Hervorh. i. O.; HE], also seine Stellvertreter seien. Daraus folge, „Eltern dürfen nicht eigenmächtig [mi]t ihren Kindern handeln, sd müssen sich in ihrem Elternamt genau nach Gs. Vorschrift richten“. Wenn zum Beispiel ein Kaiser oder König einen Statthalter einsetze, dürfe da der Stellvertreter tun, was er wolle? Nein, er dürfe es nicht, sondern er müsse sich nach dem Willen des Kaisers oder des Königs richten. Gleiches treffe auf die Eltern zu.

Der dritte Satz laute: Gottes Wille aber sei, dass die Eltern als seine Stellvertreter die Kinder ihm zuführen. Wohl sollen Eltern ihre Kinder leiblich versorgen, sie ernähren, kleiden, beschützen, ein Handwerk oder dergleichen erlernen lassen. Auch dies sei Gottes Wille, aber nicht sein ganzer, nicht sein Hauptwille. Auch der Heide, ja selbst das Tier nähre und schütze seine Jungen. Gottes Wille sei nicht nur, dass die Eltern für den Leib ihrer Kinder Sorge tragen sollen, sondern sein Wille und zwar sein Hauptwille sei, dass „*Eltern als sn. Stellvertreter die Kinder ihm zuführen*“. Dass dem so sei, sei aus folgenden Stellen zu ersehen: Eph 6,4[425], Jes 15[!],11[426] „Weiset m. Kinder u. das Werk m. Hände *zu mir*“ und Mk 10,14[427] „Lasset die Kindlein *zu mir* kommen“ [Hervorh. i. O.; HE]. Gott habe auch ferner in seinem Wort „*das Mittel* geoffenbart, *womit* die Eltern die Kinder ihm zuführen sollen“. Dies sei aus folgenden Stellen ersichtlich: 5 Mose 6,6-9[428]: „Und diese Worte ..... deinen Kind schärfen“; Ps 78,1-4[429], „das *Gesetz Gs*, die *Rede seines Mundes, Sprüche* u. *alten Geschichten*, sollen Eltern ihren Kindern vorhalten u. ihnen den *Ruhm des HE* verkündigen d. h. [mi]t e[inem]. W[ort]. die Eltern sollen *Gs* Wort [mi]t ihren Kindern treiben“ und Eph 6,4[430], „Ihr Väter reizet ..... sd. ziehet sie auf in der *Zucht u Vermahnung zum HE*“ [Hervorh. i. O.; HE]. Also das Wort Gottes sei es, womit Eltern die Kinder „weiden, füttern sollen“. Allein das Wort sei es, welches uns zur Seligkeit unterweisen könne. Allein das Wort sei es, das uns zu Gott führe.

Haushalter sprach bei sich selbst: Was soll ich thun? Mein Herr nimmt das Amt von mir; graben mag ich nicht, so schäme ich mich zu betteln. 8. Und der Herr lobete den ungerechten Haushalter, daß er klüglich gethan hatte. Denn die Kinder dieser Welt sind klüger, denn die Kinder des Lichtes in ihrem Geschlechte“.

[425] „Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zu Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zu dem HErrn“ [Hervorh. i. O., HE].

[426] Die Bibelstelle muss lauten Jes 45, 11: „So spricht der HERR, der Heilige in Israel und ihr Meister: Fordert von mir die Zeichen; weiset meine Kinder und das Werk meiner Hände zu mir“ [Hervorh. i. O., HE].

[427] „Da es aber JEsus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Laßt die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich GOttes“ [Hervorh. i. O., HE].

[428] „6. Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen. 7. Und sollst sie deinen Kindern schärfen, und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzest, oder auf dem Wege gehest, wenn du dich niederlegest, oder aufstehest; 8. Und sollst sie binden zum Zeichen auf deine Hand, und sollen dir ein Denkmal vor deinen Augen sein; 9. Und sollst sie über deines Hauses Pfosten schreiben, und an die Thore“.

[429] „1. Eine Unterweisung Assaphs. Höre, mein Volk, mein Gesetz, neiget eure Ohren zu der Rede meines Mundes. 2. Ich will meinen Mund aufthun zu Sprüchen, und alte Geschichten aussprechen, 3. Die wir gehöret haben und wissen, und unsere Väter uns erzählet haben, 4. Daß wirs nicht verhalten sollen ihren Kindern, die hernach kommen, und verkündigen den Ruhm des HERRn, und seine Macht und Wunder, die er gethan hat“ [Hervorh. i. O., HE].

[430] Siehe FN 425.

Worin bestehe dieses Aufziehen der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn oder das Zuführen der Kinder zum Herrn? Es bestehe nicht darin, dass das Wort Gottes als Nebensache behandelt werde, dass den Kindern ein paar biblische Geschichten erzählt und dass etliche Sprüche und Gebete auswendig gelernt werden. Es bestehe darin, dass man Gottes Wort die Hauptsache, den Hauptunterricht, sein lasse, dass man nach 5 Moses 6,6-9 den Kindern das Wort „*einschärfe*“, dass man davon „*im Hause*“, „*auf dem Wege*“, beim „niederlegen“ und „beim aufstehen“ spreche. Das Wort müsse das „Ein u. Alles“ sein [Hervorh. i. O.; HE].

Hierzu ein Beispiel: Angenommen, jemand habe eintausend Lämmer. Der Eigentümer wolle nun nach Deutschland reisen. Vor seiner Abreise könne er zu seinem Knecht sagen: „Höre Franz, gieb recht acht auf diese Lämmer, hier in diesem Hof giebt es ja nichts zu fressen für sie darum weide sie träulich, füttere und tränke sie während meiner Abwesenheit“. Nach seiner Rückkehr könne er seinen Knecht fragen, ob er die Lämmer während seiner Abwesenheit gefüttert und getränkt habe. Der Knecht könne ihm antworten: „Ja ich habe sie jeden Sonntag Morgen zur Tränke u zum Fütter geführt“. Werde dann der Herr oder irgend ein vernünftiger Mensch glauben, der Knecht sei dem Befehl nachgekommen? Gewiss nicht! Nun spreche auch Jesus: „Weide meine Lämmer“[431]. Aber seien nun die Eltern dem Befehl nachgekommen, wenn sie „die Lämmer“, also ihre Kinder, nur hin und wieder auf „der Aue“ des göttlichen Wortes weiden? Sicherlich nicht! Jesus werde jene Eltern am jüngsten Tage fragen, ob sie seine „Schäflein“ geweidet und in seinem Worte unterrichtet haben. Wenn die Antwort laute: Ja, Herr, „wir haben unsere Kindern hin u. wieder mit deinem W[ort]. geweidet Wir haben sie jeden *Sonntag* in die Sonntagsschule geschickt, damit sie deinem Willen u. dich kennen lernten“, was werde wohl der Herr zu solchen Eltern sagen? Jeder möge sich selbst die Antwort geben [Hervorh. i. O.; HE].

Das sei noch nicht alles. Gott sage den Eltern nicht nur, worin dieses Aufziehen der Kinder in Zucht und Vermahnung bestehe, er sage ihnen auch: „*Wann damit angefangen werden soll*“. Nicht etwa wenn die Kinder zwölf, vierzehn oder sechzehn und noch mehr Jahre alt geworden seien, sondern bei Eph 6,4[432] heiße es: „Ziehet sie (die Kinder) auf!“ Was heiße „*auf ziehen*?“ Das heiße doch von „*unten*“ aufziehen. Werde zum Beispiel gesagt, das Kind habe einen Eimer Wasser aus dem Brunnen aufgezogen, so denke kein Mensch an etwas anderes, als dass der Eimer „unten“ im Brunnen gewesen sei. Von dort habe ihn das Kind aufgezogen. So sei es auch hier. Ziehet sie „auf“, das heiße von unten an. Wenn die Kinder noch klein seien, solle angefangen werden, sie in Gottes Wort zu unterrichten. Markus spreche in Kapitel 10, Vers 14[433] „Lasset die *Kindlein* zu mir kommen, also nicht die Kinder, sd. die Kind*lein*. Wer unter Kind*lein* zu verstehen ist, weiß jeder“. Johannes spreche in Kapitel 21, Vers 17[434] „Weidet meine *Lämmer*.

[431] Der Protokollant bezieht sich vermutlich auf Joh 21, 15: „Da sie nun das Mahl gehalten hatten, spricht JEsus zu Simon Petro: Simon Johanna, hast du mich lieber, denn mich diese haben? Er spricht zu ihm: Ja, HErr, du weißest, daß ich dich lieb habe. Spricht er zu ihm: Weide meine Lämmer“ [Hervorh. i. O., HE].
[432] Siehe FN 425.
[433] Siehe FN 427.
[434] „15. Da sie nun das Mahl gehalten hatten, spricht JEsus zu Simon Petro: Simon Johanna, hast du mich lieber, denn mich diese haben? Er spricht zu ihm: Ja, HErr, du weißest, daß ich dich lieb habe. Spricht er zu ihm: Weide meine

Nicht nur die Schafe, sd. auch die *Lämmer*“. Das heiße, die Kindlein sollen mit Gottes Wort geweidet werden [Hervorh. i. O.; HE]

Der vierte Satz heiße: Es sei nötig und fließe aus dem Gebot des Herrn, dass die Kinder in Gottes Wort unterwiesen und in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen werden, und dass überhaupt Schulen errichtet werden. Wahr sei, wenn jeder Christ sein Kind ohne fremde Hilfe erziehen könne, dass dann eine christliche Schule nicht nötig sei. Jeder könne dann selbst seinem Kinde lehren, was es zu seinem geistlichen und leiblichen Fortkommen benötige. Aber sei das der Fall? Nein, unter den jetzigen Verhältnissen könne dem Kind in der Regel keine vollständige Erziehung gegeben werden. Es könne nicht alles getan werden, was nötig sei. Darum müsse das, was nicht getan werden könne, einem anderen übertragen werden. Das heiße, es müsse eine christliche Schule errichtet werden.

Nach Luther gebe es wohl Eltern, welche die Fähigkeiten hätten, ihren Kindern eine gute christliche Erziehung zu geben. Aber seien diese auch so fromm und edel, dass sie es täten, wenn sie es allein in den Händen hätten? Zweitens gebe es viele Eltern, die nicht die nötige „*Kenntniß*“ hätten und daher „*ungeschickt*“ seien, ihre Kinder in Gottes Wort recht zu unterweisen. Drittens gebe es Eltern, die dazu keine Zeit hätten. Höre man nicht oft die Rede, dass das Kind zum Lernen angehalten werde, aber wenn keine Schule sei, sei auch kein Trieb vorhanden und Ähnliches? Dazu sei zu bedenken, dass es mit sehr wenigen Ausnahmen den Eltern an Erfahrung fehle. „Experince ist bekanntl[ich] best school“. Im Irdischen mache man sich ja auch die Erfahrung anderer zu Nutzen. Ein Farmer lerne durch die Erfahrung anderer. Und wenn ein Farmer alles durch eigene Erfahrung erlernen wolle, so werde er es sicherlich nicht weit bringen. So verhalte es sich auch mit den Eltern ihren Kindern gegenüber. Man sehe hieraus, welchen Vorteil eine Schule biete [Hervorh. i. O.; HE].

Es sei wahr, dass Gott keine unveränderliche „*Form*“ des Schulehaltens vorgeschrieben habe. Gott habe nicht wörtlich geboten: „Ihr Eltern *baut Schulen*“. Aber das habe er gewollt. Gott habe auch nicht mit vielen Worten gesagt, er sei ein dreieiniger Gott. Doch habe er dasselbe mit andern Worten gesagt: „Drei sind die da zeugen“. Was solle von einem Christen gedacht werden, wenn er behaupte, er glaube an keinen dreieinigen Gott? Denn es stehe nicht in der Bibel: „Gott ist ein *dreieiniger* Gott“. Er werde als törichter Mensch angesehen. Wohl stehe das Wort „Dreieiniger“ nicht in der Bibel. Aber sage Gott nicht, „drei sind die da zeugen .... der Vater, das W[ort]. u der Hl. Geist, u diese drei sind eins, *fließt* da o[nicht] aus diesem W[ort] [da]ß G[ott]. ein *dreieiniger* Gott sein müsse?“ Ebenso müsse gesagt werden, es stehe nicht wörtlich in der Bibel: „Baut christl Schulen ihr Eltern u schickt eure Kinder dorthin“. Aber fließe nicht aus dem Wort: „Ihr Eltern ziehet eure Kinder auf ecc“ und aus den gegebenen Umständen, dass man überhaupt Schulen errichte? Es solle doch bedacht werden, Gott gebiete den

---

Lämmer. 16. Spricht er zum andernmal zu ihm: Simon Johanna, hast du mich lieb? Er spricht zu ihm: Ja, HErr, du weißest, daß ich dich lieb habe. Spricht er zu ihm: Weide meine Schafe. 17. Spricht er zum drittenmal zu ihm: Simon Johanna, hast du mich lieb? Petrus ward traurig, daß er zum drittenmal zu ihm sagte: HErr, du weißest alle Dinge; du weißest, daß ich dich lieb habe. Spricht JEsus zu ihm: Weide meine Schafe“ [Hervorh. i. O., HE]. Der Protokollant meint vermutlich Joh 21,15.

Eltern: „Weiset m. Kinder das Werk meiner Hände zu mir, unterrichtet sie frühzeitig u fleißig in m. Wort ecc ecc“. „*Wie*“ dieses am besten zu Wege gebracht werde, das habe Gott den Eltern überlassen, „aber thun sollen sie es u. zwar unaufhörl[ich], fort u. fort (vergleiche 5 Mos. 6. 6-9[435])“. Nun könne aber durch allerlei Umstände diesem Willen Gottes von Seiten der Eltern so nicht nachgekommen werden. Solle aber Gottes Willen nachgekommen werden, seien die Eltern verpflichtet, ihre Kinder dorthin zu schicken, wo dieses geschehe. Das seien die christlichen Gemeindeschulen. „Darum sagen wir: *Es ist nöthig u. fließt aus dem Gebot des HE[rrn] [da]ß die Kinder in G[otte]s W[ort]. unterrichtet werden, [da]ß Schulen überhaupt errichtet werden u. Eltern ihre Kinder dorthin schicken*“ [Hervorh. i. O.; HE].

Fünftens seien etliche Einwände widerlegt. Zum einen werde gesagt, es brauche keine Schule errichtet werden, es sei ja die public school vorhanden. Zu dieser könne jedes Kind geschickt werden. Dieser Einwand sei aber schon widerlegt, wenn man bedenke, was unter dem dritten Satz gesagt worden sei. Es sei wahr, dass Staatsschulen da seien, denn der Staat habe die Verpflichtung, für das „*irdische*“ [Hervorh. i. O.; HE] Wohl seiner Untertanen zu sorgen. Aber ein Christ könne sein Kind nicht dorthin schicken. Dort werde das Kind nicht so erzogen, wie Gott es haben wolle. Wohl werde an mancher public school die Bibel und das Vaterunser gelesen. Das heiße aber noch nicht, dass nach 5 Moses 6 verfahren werde. Dem Kind werde nicht Gottes Wort eingeschärft, es werde nicht aufgezogen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Das sei aber die Hauptsache, Lesen, Rechen und Schreiben seien Nebensachen. In der public school werde aber die Hauptsache, das heißt Gottes Wort, nicht gelehrt. Die Nebensache, nämlich Rechen, Lesen und Schreiben, werde zur Hauptsache. „Gott will daß wir Himmelsbürger werden, in den public schools werden aber die Kinder allein zu intelligenten Weltbürgern erzogen“. Wer könne daher sein Kind dorthin schicken, wo Gottes Wille ganz unbeachtet bleibe? Kein Christ.

Ferner werde gesagt, das Kind komme in der public school im Englischen weiter. Das beweise aber nichts. Es müsse bedacht und festgehalten werden, dass dieses nicht die Hauptsache sei, sondern dass die Hauptsache Gottes Wort sei. Gottes Wort sage: „Trachtet am *ersten* nach dem *Reiche G[otte]s*“. Werde ein Kind in die public school geschickt, damit es „fix im Englischen“ werde, um später besser durch die Welt kommen zu können, werde dieses Wort Gottes auf den Kopf gestellt. Sei es nicht besser, ein Kind habe weniger Englisch im Kopf, aber den Herrn Jesus im Herzen, als viel Englisch im Kopf und den Teufel im Herzen? Es werde auch hier zu oft vergessen, worin eigentlich eine gute Erziehung bestehe. Gewöhnlich werde gemeint, „das Kind sei besser educated, das *mehr gelernt* habe als ein anderes“. Das sei aber ein Irrtum. Zu einer guten Erziehung gehöre weit mehr, nämlich dieses, dass nicht nur der Kopf, sondern auch das Herz unterrichtet und trainiert werde. Letzteres werde aber in der public school ganz vernachlässigt. Werde nun alles zusammengenommen, was zu einer rechten Erziehung gehöre, „so bieten unsre christl Gemeindeschulen den Kindern e. *bessere Erziehung* a *better education*, als die public schools“ [Hervorh. i. O.; HE].

[435] Siehe FN 428.

Auch werde so gedacht: Wenn ich mein Kind vom zwölften oder dreizehnten Jahr an in den Konfirmandenunterricht schicke, und es da in Gottes Wort unterrichten lasse, komme ich da nicht dem Willen Gottes nach? Ein solcher komme wohl Gottes Willen „*theilweise*“ nach, aber nicht Gottes „*ganzem*“ Willen. Denn Kinder nur in den Konfirmandenunterricht zu schicken heiße nicht, die Kinder „aufziehen“. Aufziehen heiße „die Kindlein zu Jesu kommen lassen, .. die Läm[m]er weiden“ zu lassen. Hiermit sei zugleich der Einwand desjenigen widerlegt, der da sage: Ich schicke mein Kind in die Sonntagsschule [Hervorh. i. O.; HE].

Nicht selten werde auch so gedacht: Die Methodisten oder Presbyter, von denen doch gewiss mehrere Christen seien, richten ja keine besonderen Schulen für ihre Kinder ein. Wie stimme das mit Gottes Wort überein? Hierauf sei zu antworten, dass nicht danach zu fragen sei, was andere tun, sondern was Gottes Wort uns sage. Es sei eine leere Entschuldigung, wenn einst ein Elternteil zu Gott sagen wolle: „Ich habe meine Kinder o[nicht] fleißig in deinem W[ort]. unterrichtet, weil viele andere, die ich für Xten[Christen] hielt, es auch o[nicht] gethan. Zu solchen wird G[ott]. sagen: Habe ich dir o[nicht] m[ein]. Wort gegeben? Habe ich dir o[nicht] in m[einem] Wort m[einen]. Willen Kund gethan? Warum hast du dich o[nicht] nach m[einem]. Wort gerichtet?“ [Hervorh. i. O.; HE].

„Was werden einst solche Eltern die ihre Kinder geistl[ich] verwahrlost haben, G[ott]. am j[üngsten]. Gerichte antw[orten]. wenn er sie frägt: ‚Wo sind meine Kinder, die ich euch anvertraut habe, wo sind meine Lämmer, für die ich m[ein] G[otte]sblut am Kreuz verspritzt habe.‘ Ihr habt sie M[enschen]. übergeben v[on]. denen ihr wußtet, sie würden eure Kinder o[nicht] zu mir führen! Werden wohl solche Eltern hören: Ei du frommer ecc? Schwerlich!“

Dieses vorausgeschickt sei die Gemeinde gefragt worden: Erkenne sie, die Gemeinde, dass es in Gottes Wort geboten sei, christliche Gemeindeschulen aufzurichten und für unsere Kinder treulich zu benutzen? Diese Frage sei mit einem einstimmigen Ja beantwortet worden (Ie 1883, 07, 23).

Der Pastor habe dann mitgeteilt, es sei der Gemeinde bekannt, dass ein Mitglied, nämlich Herr Henry Sanders, schon seit eineinhalb Schuljahren seine Kinder nicht mehr in die Gemeindeschule, sondern in die Freischule schicke. Es sei dies eine lange Zeit, und es möchte jemand denken, der Herr Pastor habe es versäumt, Herrn Sanders darüber zur Rede zu stellen. Dem sei aber nicht so. Der Pastor habe erklärt, er habe, bald nachdem Herr Sanders seine Kinder zum ersten Mal aus der Gemeindeschule genommen, mit dem Betreffenden geredet und ihn ermahnt. Intensiv habe er wiederholt mit Herrn Sanders das durchgesprochen, was in den vorher aufgeführten vier Sätzen zu lesen sei. Herr Sanders habe auch dem Pastor gegenüber versprochen, seine Kinder wieder in die Gemeindeschule schicken zu wollen, aber dann sein Versprechen nicht gehalten. Im Dezember 1882 habe er nochmals mit Herrn Sanders gesprochen und ihm folgende Fragen vorgelegt: „1. Ist es in Gs Wort geboten daß Eltern ihre Kinder in der Zucht u. Vermahnung zum Herrn auferziehen sollen? Diese Frage habe Herr S. mit *Ja* beantwortet. 2. Werden in den Public Schulen die Kinder in Gs Wort unterrichtet? Diese Frage habe

Herr S. mit *nein* beantwortet. 3. Ziehen sie ihre Kinder auf in der Zucht u. Vermahnung zum Herrn? Diese Frage habe Herr S. mit *nein* beantwortet. 4. Wollen sie ihre Kinder vom 1. Januar 1883 an in unsere Gemeindeschule schicken? Die Beantwortung dieser Frage habe man eine Woche aufgeschoben um Herr S. Gelegenheit zu geben, sich die Sache ruhig zu überlegen“ [Hervorh. i. O.; HE].

Nach einer Woche habe Herr Sanders zum Pastor gesagt, er wolle seine Kinder wieder in unsere Gemeindeschule schicken. Als jedoch nach Neujahr 1883 unsere Schule wieder angefangen habe, habe Herr Sanders sein Versprechen wieder nicht gehalten, sondern seine Kinder in die Freischule geschickt. Herr Sanders, der in der Versammlung anwesend gewesen sei, habe den Aussagen des Pastors beigestimmt. Letzte Woche nun, habe der Pastor weiter ausgeführt, seien Herr Sanders, Herr Kobbe und Herr Woessner im Pfarrhaus zusammengekommen, um mit ersterem über diese Angelegenheit weiter zu verhandeln und ihn aus Gottes Wort zu vermahnen. Auch vor diesen Zeugen habe Herr Sanders erklärt, er erkenne, dass es der Eltern Pflicht sei, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn aufzuziehen. Er selber tue dieses in seinem Hause nicht, auch geschehe dieses nicht in den Freischulen. Jedoch könne er wegen den besonderen Familienverhältnissen, in denen er lebe, unmöglich seine Kinder in unsere Gemeindeschule schicken. Als Erklärung sei hinzugefügt worden, die „Frau des Betreffenden ist nämlich keine Gliedin irgend welcher Gemeinde“. Trotz ernstlichem Zureden und Ermahnen von Seiten der vorher genannten Personen, seine Kinder doch in die Gemeindeschule zu schicken, damit sie christlich erzogen würden, wie es Gott von ihm verlange, habe Herr Sanders erklärt, er könne seine Kinder nicht in unsere Gemeindeschule schicken. Dann habe der Pastor gesagt, er lege der Gemeinde jetzt die Sache vor, damit sie mit dem irrenden Bruder handele. Hierauf habe die Gemeinde beschlossen, eine Extraversammlung abzuhalten, um über diese Angelegenheit mit Herrn Sanders nach Gottes Wort zu verhandeln. Herr Sanders, der zugegen gewesen sei, sei gebeten worden, sich dann auch einzustellen (Ie 1883, 10, 07).

In dieser Versammlung habe der Pastor den Sachstand kurz wiederholt und alle Glieder aufgefordert, „behülflich zu sein, damit Herr S. wieder auf rechtem Wege gebracht werde“. Dann sei zur Sache selbst übergegangen worden. Auf Nachfrage habe Herr Sanders noch einmal erklärt, warum er seine Kinder auf die Freischule schicke:

Zum Ersten könne er, unter den gegebenen Familienverhältnissen, seine Kinder nicht in die Gemeindeschule schicken. Ein Mitglied habe darauf angemerkt, Herr Sanders Frau sei ja nicht so entschieden dagegen, „daß die Kinder unsere Gemeindeschule besuchten, u. wenn er darauf bestände, die Kinder in die Gemeindeschule zu schicken, würde seine Frau sich ergeben“. Darauf habe Herr Sanders nichts erwidert. Herr Sanders sei darauf hingewiesen worden, dass er nach Gottes Wort der Herr im Hause sei. Er könne seinem Weibe nicht nachgeben, wenn sie die Kinder aus der Gemeindeschule nehmen wolle. Er dürfe nicht gegen Gottes Wort handeln, um nur Frieden mit der Frau zu halten. Es stehe geschrieben: „Ziehet eure Kinder ecc - Man müsse Gott mehr lieben als sein Weib; denn Xs[Christus] sage: Wer Vater od. Mutter, Sohn od. Tochter mehr liebt denn mich ecc Man muß Gott mehr gehorchen ecc“.

Zum Zweiten habe Herr Sanders als Grund angegeben, warum er seine Kinder nicht in die Gemeindeschule schicke, er könne seine Kinder nicht dazu zwingen. Wolle er sie in die Gemeindeschule schicken, so müsse er sie „zuvor immer durchhauen, u. gezwungen lernten sie nichts - lieber gingen seine Kinder in die Freischule". Er sei gefragt worden, ob er es schon ernstlich versucht habe mit dem Zwang? Diese Frage habe er mit Ja beantwortet. Nun sei Herrn Sanders gezeigt worden, wie er ja „schnurstracks" gegen Gottes Wort handele, wenn er seinen Kindern ihren Willen lasse. Gottes Wort gebiete den Kindern, Vater und Mutter zu gehorchen, und Gott fordere von den Eltern, darauf zu sehen, dass das geschehe.[436] Er, Sanders, mache das aber umgekehrt. Er gehorche seinen Kindern, und sie nicht ihm. Er folge ja ihrem Willen, wenn er es hinnehme, dass diese trotz seines Gebotes nicht die Gemeindeschule besuchen würden. Das heiße aber Gottes Wort mit Füßen zu treten. Könne er nur mit Zwang seine Kinder in unsere Gemeindeschule schicken, so müsse er eben Zwang anwenden. Salomo sage: „Thorheit packt den Knaben ecc Ferner: Christen müßte ja nicht nur ihr eigen Fleisch Kreuzigen, sd. auch das Fleisch ihrer Kinder". Das sei kein Christ, der bei seinen Kindern keinen Zwang anwenden wolle, wenn er müsse.

Zum Dritten sei Herr Sanders gefragt worden, ob er nicht selber derjenige sei, der seine Kinder lieber in die Freischule als in die Gemeindeschule schicke? Er habe geantwortet: „*Theils u. theils nicht*". Als Begründung, warum er sie lieber in die Freischule schicke, habe er gesagt: „*weil sie dort mehr lernen*". Ein Mitglied habe darauf hingewiesen, dass sich die Meinung, in den Freischulen werde mehr gelernt, bei so vielen festgesetzt habe. Dies sei aber nur eine Behauptung. In Wahrheit sei es umgekehrt. In den Gemeindeschulen werde eine bessere Erziehung vermittelt. Es solle jeder nur einmal unsere Jugend mit der Freischuljugend vergleichen. Aber selbst, wenn in der Freischule mehr gelernt werde, so gebe das keinem Christen das Recht, seine Kinder aus einer christlichen Schule zu nehmen und dorthin zu schicken. In den Freischulen werde nicht die höchste Wissenschaft, nämlich Christus, gelehrt. Gottes Wort aber sage: „Ziehet eure Kinder auf ecc Weiset meine Kinder ecc Lasset die Kindlein zu mir ecc[437] das sei das Erste. Lesen, Rechnen, Schreiben sei nicht No I sd No II". Mit ernsten Worten sei Herrn Sanders zugeredet worden, er solle doch bedenken, was er damit tue, dass er seine Kinder der unsrigen Gemeindeschule fern halte. Gott habe ihm Kinder anvertraut, „Schäflein Christi, unsterbliche Seelen". Gott habe ihm auch Gelegenheit gegeben, seine Kinder in Gottes Wort unterrichten zu lassen. Anstatt sie aber für das Himmelreich zu erziehen, ziehe er sie für die Hölle auf. Anstatt zu helfen, dass mit Gottes Gnade Kinder Gottes aus ihnen

[436] Für C. F. W. Walther sei nach Dörfler-Dierken die entscheidende Aufgabe des Hausregiments, d. h. der Eltern, die Erziehung des Kindes zum Angehörigen der missourischen Kirche. Das Kind habe den Eltern in allen Fällen zu gehorchen. Begründet sei diese C. F. W. Walthersche Gehorsamsforderung in der theologischen Überzeugung, dass die menschliche Disposition zum sündigen Handeln nur durch äußere Gewalt eingeschränkt werden könne. Gehorsam sei zwar nur deshalb notwendig, weil die Sünde in Schach gehalten werden müsse, aber er werde, weil C. F. W. Walther ihn so häufig und deutlich herausstreiche, faktisch zum Kennzeichen eines Missourianers und rechten Christen. Unter den amerikanischen gesellschaftlichen Bedingungen sei es schwierig, diese ethische Forderung als Leitmaxime einer Großgruppe zu etablieren. Deshalb verwende C. F. W. Walther viel Mühe darauf, seiner Gemeinde deutlich zu machen, dass das Kind ein entsprechendes „Pathos des Gehorsams" von frühester Jugend an erlernen müsse. Die Eltern seien Gottes „Handlanger", von ihren Händen fordere Gott „das Blut unserer Kinder", wenn sie nicht ordentlich geraten. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 284-286 mit Quellenangaben.

[437] Eph 6, 4; Jes 45, 2; Mt 19, 14 und Mk 10, 14.

würden, tue er, wie er jetzt handele, alles, dass Teufelskinder aus ihnen würden. Er solle an Eli denken, den Gott gestraft habe.[438] Er sei der Vater, von seinen Händen werde Gott die Kinder fordern. Es sei unerklärlich, wie er sagen könne: Gott fordere, dass man die Kinder vor allem in der Zucht und Vermahnung auferziehen solle. Er tue gerade das Gegenteil davon [Hervorh. i. O.; HE].

Als nun Herr Sanders gesagt habe, er wolle ja seine Kinder konfirmieren lassen, habe die Antwort gelautet: Die Konfirmation sei nicht in Gottes Wort geboten, wohl aber die Erziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Das gebiete Gott. Was Gott nicht ausdrücklich gebiete, das wolle er, Herr Sanders, tun. Was Gott aber ausdrücklich gebiete, das wolle er unterlassen. Mit „herzlichen Worten" seien die „l[ieben]. Brüder" ermahnt worden, ja zu bedenken, wie wichtig diese Sache sei. „Deshalb solle jedes Glied doch ernstlich zu Gott seufzen, er möge Gnade geben, dass Herr S. wieder zurecht komme. Man glaubte, Herr Sander werde, wenn er sich die Sache weiter überlege, sein Unrecht einsehen u. seine Kinder in unsere Gemschule schicken". Herrn Sanders Handlungsweise sei von der Gemeinde als eine wider Gottes Wort streitende entschieden „verdammt" worden. Die Gemeinde sei dann der Ansicht gewesen, dass es das Beste sei, heute mit dieser Verhandlung abzubrechen. Fruchte die Ermahnung an Herrn Sanders nicht, solle später mit ihm weiter verhandelt werden (Ie 1883, 10, 21).

Am Ende des Gottesdienstes vom 18. November 1883 habe der Pastor der Gemeinde mitgeteilt, dass Herr Sanders seine Kinder noch immer nicht in unsere Gemeindeschule schicke. Er bitte die „l[iebe] Gemeinde", eine Versammlung anzuberaumen, um mit Herrn Sanders weiter zu verhandeln. Darauf sei Herr Pardieck aufgestanden und habe gesagt, Herr Sanders habe ihm erklärt, seine Kinder wieder in unsere Gemeindeschule schicken zu wollen. In Anbetracht dieser gegebenen Erklärung habe es die Gemeinde nicht für nötig erachtet, eine Gemeindeversammlung betreffs dieser Angelegenheit einzuberufen. Tags darauf habe Herr Sanders seine Kinder zur Gemeindeschule geschickt (Ie 1883, 11, 18).

Die Sache von Herrn Sanders sei dann nachverhandelt worden, weil er seine Kinder wieder nicht zur Gemeindeschule geschickt habe. Nach Beratung habe die Gemeinde beschlossen, diese Angelegenheit auf eine unbestimmte Zeit zu verschieben (Ie 1884, 03, 30).

Später sei die Sache mit Herrn Sanders wieder zur Sprache gekommen. Er schicke seine Kinder immer noch nicht in die Gemeindeschule. Die Gemeinde sei der Meinung gewesen, der Vorstand müsse nochmals mit Herrn Sanders reden und ihn ermahnen. Danach werde er der Ermahnung wohl Folge leisten und seine Kinder in unsere Schule schicken. Der Vorstand sei dann beauftragt worden, mit Herrn Sanders über diese Angelegenheit nochmals brüderlich zu verhandeln. Danach solle eine Gemeindeversammlung anberaumt und das Ergebnis der Verhandlung der Gemeinde mitgeteilt werden (Ie 1884, 10, 1. Sonntag).

[438] 1 Sam 4, 1-18.

Der Vorstand habe dann berichtet, er habe einzeln mit Herrn Sanders wegen der Schulsache geredet, weil er es für das Beste gehalten habe. Herr Sanders habe aber erklärt: „Es sei ihm, wegen den Familienverhältnissen in denen er lebe, rein unmöglich, seine Kinder in die Gemeindeschule zu schicken, er wolle aber seine Kinder selbst zu Hause in Gottes Wort unterrichten". Herr Sanders sei in der Versammlung nicht anwesend gewesen. Die Gemeinde habe es aber für billig und recht gehalten, dass er selbst der Gemeinde eine Erklärung hierüber abgebe. Deswegen sei Herr Sanders zur nächsten Versammlung eingeladen worden (Ie 1884, 11, 23).

In dieser habe er dann seine früher schon gemachten Aussagen wiederholt. Er könne es nicht dahin bringen, seine Kinder in die Gemeindeschule zu schicken. Dies sei ihm wegen seiner Familienverhältnisse gänzlich unmöglich. Er habe jedoch nicht gesagt, welcher Art diese Familienverhältnisse seien. Aus seinen Andeutungen habe die Gemeinde scheinbar die Überzeugung gewinnen können, dass dieselben der Art seien, dass es ihm wirklich unmöglich sei, seine Kinder in unsere Gemeindeschule zu schicken. Daher glaube die Gemeinde, mit Herrn Sanders in dieser Angelegenheit so gelinde verfahren zu müssen, als dies nach Gottes Wort eben möglich sei. Drei Fragen habe die Gemeinde ihm dann noch vorgelegt.

Zum Einen, ob er seine Kinder, da er sie ja, wie er es bezeugt habe, nicht in unsere Gemeindeschule habe schicken *„können"*, wenigstens selbst zu Hause in Gottes Wort unterrichten wolle? Wolle er das nach Anleitung unseres Katechismus machen und wolle er, dass der Text des kleinen Katechismus durch seine Kinder auswendig gelernt werde? [Hervorh. i. O.; HE].

Zum Zweiten, ob er es dem Pastor der Gemeinde gestatte, als Seelsorger seiner Kinder, die Aufsicht über diesen Unterricht zu führen?

Zum Dritten, wolle er seine Kinder in der Absicht unterrichten, dass sie später in der lutherischen Kirche konfirmiert werden können? Dann habe die Gemeinde gesagt, dass sie mit ihm nach Gottes Wort nicht gelinder handeln könne.

Über jede Frage sei nun länger verhandelt worden. Anfänglich habe Herr Sanders auf keine der drei Fragen eingehen wollen. Nach vielem Zureden und herzlichen Ermahnen von Seiten der Gemeinde habe Herr Sanders folgendes Versprechen abgegeben: Zum einen wolle er in seinem Hause, so gut er es vermöge, nach Anleitung des lutherischen Katechismus seine Kinder in Gottes Wort unterrichten, und der Text des kleinen Katechismus solle von ihnen auswendig gelernt werden. Zum anderen gestatte er, dass der Pastor der Gemeinde die Aufsicht über den Unterricht führe. Zum Letzten wolle er seine Kinder mit der Absicht unterrichten, dass sie später, wenn sie so weit in der Lehre fortgeschritten seien, konfirmiert werden.

„Die Gemeinde glaubte nach diesem ihr von Herrn H. Sanders gegebenen Versprechen, ihn noch für einen christlichen Mitbruder halten zu dürfen" (Ie 1884, 11, 30).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour, so der Eintrag, sei der Gemeinde berichtet worden, Herr Wm. Kruge weigere sich, seine Kinder in die Gemeindeschule zu schicken. Der Vorstand habe deswegen schon mit ihm verhandelt. Auf Beschluss der Gemeinde

habe ein Komitee den Auftrag erhalten, mit Herrn Kruge nochmals zu „unterhandeln“ (IIc 1902, 01, 05).

Dieses Komitee habe dann Herrn Kruge besucht, ihn aber nicht zu Hause angetroffen. Ein Mitglied des Komitees habe später mit Herrn Kruge verhandelt, aber er habe seine Meinung nicht geändert. Die Gemeinde habe das Komitee beibehalten, damit es weiter mit Herrn Kruge verhandeln und in der nächsten Versammlung berichten könne (IIc 1902, 04, 06). In dieser Versammlung habe die Gemeinde jedoch dem Komitee noch mehr Zeit zugebilligt, um einen vollständigen Bericht ablegen zu können (IIc 1902, 10, 05).

Auch eine spätere längere Verhandlung sei nicht erfolgreich gewesen. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, Herrn Kruge vor die nächste Extraversammlung zu laden (IIc 1903, 01, 04). Zu dieser sei er aber nicht erschienen. Herrn Alberring gegenüber, der ihm die Vorladung der Gemeinde überbracht habe, habe er erklärt, er werde nicht zur Gemeindeversammlung kommen. Die Gemeinde möge seinen Namen aus der Liste streichen. Dem Pastor gegenüber, der ihn inzwischen gesehen habe, habe er sich ähnlich ausgesprochen. Die Gemeinde sei jedoch noch nicht gewillt, „jetzt schon mit dem irrenden Bruder abzuschließen“. Stattdessen habe sie beschlossen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen „und dem Hrn. Pastor Gelegenheit zu geben, noch weiter seelsorglich mit ihm zu handeln“ (IIc 1903, 02, 01).

Zwei Jahre später habe der Pastor der Gemeinde in Bezug auf Herrn Kruge mitgeteilt, dass dieser auch seinen zweiten Sohn regelmäßig zum Konfirmandenunterricht geschickt habe. Derselbe werde am Palmsonntag konfirmiert. Herr Kruge sei auch seit längerer Zeit wieder fleißiger zur Kirche gekommen, und es sei wahrscheinlich, dass er demnächst mit seinem Sohn das heilige Abendmahl zu empfangen wünsche. Nun habe der Pastor der Gemeinde die Frage gestellt: „Falls Herr *Kruge* versprechen würde, seine Kinder zu Hause nach Kräften zu unterrichten und sie nicht mehr in die Sekten-Sonntags-Schule zu schicken, ob er dann Herrn *Kruge* zum hl. Abendmahl könne zulassen?“ [Hervorh. i. O.; HE]. Die Gemeinde habe die Frage durch Abstimmung bejaht (IIc 1905, 04, 02). Herr Kruge sei der von der Gemeinde gestellten Bedingung nachgekommen. Daraufhin habe der Pastor ihn zum heiligen Abendmahl zugelassen (IIc 1905, 07, 02).

In Sachen Lehrmittel sprach die Synode „den ernsten Wunsch aus, daß in allen Schulen der ihr angehörenden Gemeinden keine anderen Schulbücher als solche, die im Verlage der Synode erschienen sind, gebraucht werden mögen“.[439]

In der Petrusgemeinde zu Waymansville unterstrich die Gemeinde die Wichtigkeit eines regelmäßigen Schulbesuches. Sie beschloss, dass ein jedes Kind vom siebten bis zum vierzehnten Lebensjahr in die Gemeindeschule zu gehen habe. „In den letzten vier Jahren, also vom 10ten bis zum 14ten, solle jedes Kind wenigstens hundert tage in jedem Jahre die Schule besuchen. Wenn ein Kind aber nicht würde in den letzten vier J. alle J.

[439] Vgl.: Synodal-Handbuch, Zu Cap. IV, A, § 2, S. 30.

hundert T. die Schule besuchen, so sollte es noch nicht mit vierzehn Jahren confirmirt werden“ (Ic 1878, 06, 30).

Bei der Johannesgemeinde zu Sauers sollten „diejenigen Kinder welche Confermiert werden noch ein halbes Jahr das recht haben ohne entgeldlich in die Schule zu gehen“ (IIa 1856, 05, 01). Die Immanuelgemeinde zu Seymour ließ „am Ende des Schuljahres jedem konfirmiertem Kind, welche das 7. Grad absolviert hat, ein Diplom übergeben [...] Ein besonderes Diplom soll denen gegeben werden welche das 8. Grad absolvieren. Auch soll das Schuljahr mit einem Schulaktus geschlossen werden [...] Alle andern Konfirmanten der Klasse können an diesem Schulaktus teilnehmen“ (IIc 1914, 02, 15). Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wollte ihren Schülern ein Ereignis nicht vorenthalten. „Es wurde hier beschloßen das am Mitwoch den 16ten Oct. dieses Jahr unsere Gemeinde Schule ausfalle wegen den Durchzug der 23ten Regement Soldaten der U. S. welche in Vallonia Ind Campiren an den oben genanten Tag“ (IId 1912, 10, 13).

Die Erziehung der Kinder möglichst lange durch eigene Schulmaterialien und in eigenen Schulen war und ist ein unverrückbarer Grundpfeiler im Selbstverständnis einer Kirchengemeinde der Missouri-Synode. Intensiv und mit viel Herzblut wurde der jeweilige Standpunkt vorgetragen, beansprucht oder verteidigt. Jeder beanspruchte für sich, zum Wohle des Kindes zu handeln. Zeitliche Dauer (fast drei bzw. viereinhalb Jahre) und detaillierte Aufzeichnungen lassen ahnen, wie viel Unruhe und aufgewühlte Emotionen nicht nur in den Versammlungen vorkamen. Die Gemeinden machten es sich nicht einfach, sie rangen um jedes Mitglied, das aus verschiedenen Gründen den von der Mehrzahl für richtig angesehenen Erziehungsweg verlassen wollte. In ihrem Pastor hatten sie in diesen Bemühungen eine tat- und ideenkräftige Unterstützung.

5.3.2 Sonntagsschule

Robert Baird berichtete in der Konferenz des Evangelischen Bundes in Paris über die Sonntagsschulen in den USA folgendes: „Wir würden keinen vollständigen Ueberblick dessen geben, was in den Vereinigten Staaten für die Erziehung geschieht, wenn wir nicht noch sagten, daß man annimmt, daß es dort nicht weniger als 35,000 Sonntagsschulen giebt, mit wenigstens 2,500,000 Schülern. Diese Schulen besitzen gewöhnlich interessante Bibliotheken. Nicht wenig Personen, besonders unter den erwachsenen Schülern, empfangen allen Unterricht, der ihnen jemals zu Theil wird, in der Sonntagsschule“.[440]

Als Gründer der modernen Sonntagsschulen wurde 1782 der Buchdrucker Robert Raikes in Gloucester benannt. Von hier aus verbreiteten diese sich 1791 nach Nordamerika und seit 1825 nach Hamburg, Bremen und weiter auf dem europäischen Kontinent. Die Sonntagsschulen wurden von Erwachsenen beiderlei Geschlechts ohne Anspruch auf

[440] Vgl.: *Robert Baird*: Zustand und Aussichten der Religion in Amerika. Ein Bericht erstattet in der Conferenz des Evangelischen Bundes in Paris den 25. August 1855. Auf Veranlassung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von *G. W. Lehmann*, Prediger der Baptistengemeinde in Berlin. Berlin (In Commission bei Wilhelm Schultze) 1856, S. 20.

Bezahlung geleitet und hatten einerseits den Zweck, der Jugend einen weiteren Religionsunterricht zu erteilen, oder andererseits sie in „für das Leben nützlichen Wissenschaften oder Künsten“ weiter zu bilden. In den USA bestand eine allgemeine, keiner besonderen Kirchengemeinschaft angehörende, sondern Repräsentanten fast aller evangelisch-protestantischen Kirchen umfassende „American Sunday School Union“, die 1824 gegründet wurde. Sie war mit ihren 8,000 Schulen jedoch nur eine Ergänzung der Arbeit der „Sonntagsschulgesellschaften“, welche jede protestantische Kirche in den USA besaß und die rein konfessionell geführt wurde.[441]

„Der Lutheraner“ nahm gegen die übliche Form der Sonntagsschule Stellung. Sie diene als Beweis dafür, wie viel in den USA für Religion getan werde. Das Gegenteil sei jedoch der Fall. Es müsse geradeheraus gesagt werden, „die americanischen Sonntagsschulen sind eine Schande aller der hiesigen christlich sein wollenden Gemeinden, die ihre Kinder während der ganzen Woche *sechsmal* in eine religionslose Public School, und *einmal* in eine Sonntagsschule schicken, in der wieder gewöhnlich nur das angeblich Allgemeinchristliche gelehrt werden darf“ [Hervorh. i. O.; HE]. So werde u. a. das Kind daran gewöhnt, nicht an dem öffentlichen Gottesdienst der christlichen Gemeinde teilzunehmen. Es könne aber Umstände geben, „unter welchen selbst rechtgläubige Prediger, um die Kinder ihrer Gemeinde vor den Secten und Ungläubigen zu bewahren, gedrungen sind, wenigstens eine Zeitlang der Sonntagsschul-Unsitte sich zu fügen; natürlich vorausgesetzt, daß sie solche Stunden auswählen, die nicht mit denen des öffentlichen Gottesdienstes zusammenfallen“.[442]

Die ablehnende Haltung gegenüber den Sonntagsschulen wurde über die Jahre beibehalten. In einem etwas längeren Artikel wurde nach kurzem Rückblick festgestellt, dass eine Sonntagsschule amerikanischer Prägung auf dem Boden der lutherischen Kirche so nicht hätte entstehen können. Man wisse wohl, dass im Osten auch „treu lutherische Gemeinden“ Sonntagsschulen hätten, um unter anderem den Sonntagsschulen der Sekten entgegenarbeiten zu können, aber sie hätten dazu auch die altkirchlichen Christenlehren und auch Wochenschulen. Mit Blickrichtung auf die Sonntagsschulen der Sekten müsse gesagt werden, dass lutherische Eltern ihre Kinder auf keinen Fall diese besuchen lassen sollten, da ihnen dort das „Gift falscher Lehre“ eingeflößt werde. In ihnen

> „werden sie frühzeitig in die Werklehren der Secten eingeführt; da hören sie, daß sie in den Himmel kommen, wenn sie brav sind; da lernen sie nicht die Herrlichkeit des Evangeliums von Christo erkennen; da hören sie nichts von der Herrlichkeit ihrer heiligen Taufe, sondern lernen, daß die Taufe nur ein Bild der Abwaschung von Sünden sei; da hören sie nichts von

[441] Vgl.: Sonntagsschulen. In: *Schem*, Conversationslexikon, Bd. 10, S. 316-317. Nach Tiesmeyer sollte besser an Stelle der Bezeichnung „Sonntagsschule“ der Begriff „Kindergottesdienst“ gewählt werden, was aber nicht möglich sei, da die erstere sich historisch eingebürgert hätte. Er stellte fest, dass die Amerikaner von diesem Institut eine hohe Meinung und oft behauptet hätten, dass ohne Sonntagsschulen „ihr Vaterland bald sittlich und religiös zu Grunde gehen würde“. Vgl.: *L. Tiesmeyer*: Die Praxis der Sonntagsschule. Ein Wegweiser für Vorsteher, Lehrer, Lehrerinnen und Solche, die es werden wollen. 2., verb. u. verm. Aufl. Bremen (C. Ed. Müller) 1877, S. 6, 13.

[442] Vgl.: Sonntagsschule. In: L 1864, 04, 01; 20/15, S. 117. In weiteren kurzen Artikeln wurde der Leser über den Fortschritt von Sonntagsschulen in Deutschland (L 1864, 12, 15; 21/08, S. 61), die Missstände und Kritik in der Presse und aus Methodistenkreisen selbst über die Sonntagsschule (L 1875, 02, 15; 31/04, S. 29), die Klage an mangelndem sonntäglichen Gottesdienstbesuch (L 1879, 10, 01; 35/19, S. 150), die Vorzüge der Gemeindeschule gegenüber der Sonntagsschule (L 1879, 12, 01; 35/23, S. 181), die in ihr gelehrten falschen Grundsätze und kirchenschädliche Arbeit (L 1881, 03, 01; 37/05, S. 36) und die sozialistischen Sonntagsschulen unterrichtet (L 1888, 08, 14; 44/17, S. 132).

> der Kraft und dem Trost der heiligen Absolution; da hören sie nichts von dem Trost des heiligen Abendmahls, in dem uns Christus zur Stärkung unsers Glaubens mit seinem wahren Leibe und Blute speiset und tränket, sondern hören nur von Brod und Wein, als Sinnbildern des Leibes und Blutes Christi. In methodistischen Sonntagsschulen hören sie, daß Christen die Gebote Gottes vollkommen erfüllen können; in baptistischen, daß die Kindertaufe und die Taufe, die nicht durch Untertauchen geschieht, keine Taufe sei".

Damit gefährde jedes lutherische Ehepaar, welches seine Kinder den Schwärmern überlasse, das Leben der Seele seiner Kinder und lege ihnen Hindernisse in den Weg zu ihrer Seligkeit. Gefragt nach den Gründen, warum sie solches täten, höre man als Antwort: Das könne ja alles durch den lutherischen Konfirmandenunterricht, dem ja das Kind beiwohnen solle, wieder gutgemacht werden. Oder: Es sei nun einmal Mode in Amerika, dass Kinder die Sonntagsschule besuchen, die eigene Gemeinde habe aber keine Sonntagsschule, sondern nur Christenlehre. Oder: Das Elternpaar könne das Kind nicht halten, es wolle durchaus die Mode mitmachen, es werde von andern Kindern gelockt und es werde durch die an den Sonntagsschulen ausgeteilten Geschenke angelockt. Dies alles seien keine Argumente, die am Tage des Gerichts, wenn das Elternpaar Rechenschaft ablegen soll, stichhaltig wären. Wenn das Elternpaar an einem Ort wohne, wo keine lutherische Kirche, Schule oder Christenlehre sei, dürfe es ihr Kind dann nicht in eine Sonntagsschule der Sekten gehen lassen? „Um Gottes Willen, ja nicht! Wie Vater und Mutter nicht an den Gottesdiensten der Falschgläubigen theilnehmen können, so können sie auch ihre Kinder nicht in die Sonntagsschule derselben gehen lassen. Wie der Hausvater in solchem Fall seines Priesteramtes warten und mit den Seinen Hausgottesdienst halten soll, so soll er auch seiner Kinder sich annehmen und, so viel er kann, sie im Katechismus unterrichten".[443]

Auf den Punkt gebracht hieß es, dass mit den „paar Minuten Sonntagsschule" nur wenig erreicht werden könne. Nur der fortgesetzte tägliche Unterricht in der Wochenschule könne es in der Religion zum gewünschten Ziel bringen. Der Fehler der Sekten liege darin, dass sie keinen ernsten Sinn für die Notwendigkeit und Wichtigkeit der reinen Lehre, zumal von der Rechtfertigung allein aus Gnade hätten. „Daß wir Lutheraner christliche Gemeindeschulen haben, kommt vor allem daher, weil wir glauben, daß an der reinen Lehre des Evangelii mehr gelegen ist als an Himmel und Erde, und weil wir glauben, daß der einzige Weg zum Leben die freie Gnade Gottes ist, die in den Staatsschulen nicht gelehrt werden kann. Gott erhalte uns in der lauteren Erkenntniß dieser Wahrheit, so wird auch das Interesse für unsere Gemeindeschulen nicht schwinden".[444]

Pastor Wyneken als Vakanzpastor fragte die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia, ob es nicht möglich sei, hier eine Sonntagsschule einzuführen. Dies wurde zur weiteren Beratung an den Vorstand abgegeben. Die Gemeinde war sich darüber einig, dass bei

[443] Vgl.: Können lutherische Eltern ihre Kinder die Sonntagsschulen der Secten besuchen lassen? In: L 1890, 06, 17; 46/13, S. 101-102. In der gleichen Ausgabe wurde über Mängel in Sonntagsschulen der Generalsynode und der Methodisten berichtet (S. 104, 105). Weitere kurze Artikel folgten. Ein „Schriftsteller und Sonntagsschulfreund" zeigte die Gefahr einer Fehlentwicklung infolge des Sonntagsschulbesuches auf, Baptisten beklagten eine Annäherung an das englische Kirchenleben und den Mangel an Privatschulen und Episkopale monierten, dass die Jugend durch die Sonntagsschulen vom Kirchenbesuch ferngehalten und entwöhnt werde (L 1895, 10, 22; 51/22, S. 180-181; 1895, 12, 03; 51/25, S. 207-208).

[444] Vgl.: Sonntagsschule. In: L 1894, 01, 16; 50/02, S. 13.

Schwierigkeiten in der Nachbesetzung der Ämter für sie die Kontinuität in der Gemeindeschule das Wichtigste war. Als eine Nachfolge nicht in Aussicht stand, wollte die Gemeinde sich lieber noch ein Jahr „bedienen“ lassen, dafür aber den Lehrer noch ein Jahr in der Gemeindeschule behalten. Die Frage nach der Sonntagsschule hatte sich damit erledigt, zumindest wurde hierüber nichts mehr protokolliert (IId 1907, 01, 01; 06, 03; 1908, 01, 26).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour zeigte der Vorstand der Gemeinde an, dass einige Glieder ihre Kinder in die „babtisten Sonntagsschule“ schicken würden. Pastor und Vorstand hätten mit ihnen verhandelt, jedoch vergebens. Daraufhin sollte ein bestelltes Komitee weiter verhandeln. In einer späteren Versammlung nach dem Ergebnis befragt, wollte es noch nicht berichten. Der Pastor sprang ein, informierte die Gemeinde, dass ein Glied eingeladen worden und auch erschienen sei, sein Unrecht eingesehen habe und sein Kind wieder in die Gemeindeschule schicken wolle. Der Bericht über ein zweites Mitglied sei aber noch nicht fertig. Dieser Bericht wurde der Gemeinde nicht mehr vorgelegt, wahrscheinlich haben die größeren Ereignisse der Zeitgeschichte die Aufmerksamkeit der Gemeinde mehr in Anspruch genommen (IIc 1917, 10, 07; 1918, 01, 13).

Aufgrund der Finanzlage wurde in der Paulusgemeinde zu Jonesville die Frage diskutiert, ob die Gemeindeschule nicht geschlossen werden solle. Die Jugend könne dann durch Sonntagsschule und zweijährigen Konfirmandenunterricht weit genug gefördert werden. Einige Glieder hätten sich hierzu frei und offen ausgesprochen und alle seien vom Pastor dazu ermuntert worden. „Es wurde dann auf den Mangel der Sonntagsschule hingewiesen, der von den andersgläubigen Kirchengemeinschaften freimütig anerkannt wird; auch auf die Tatsache, dass den Kindern in der Freischule die christliche Erziehung fehlt, was von Richtern des Landes öffentlich beklagt wird. Auch wurde darauf hingewiesen, dass wir nicht erwarten könnten, eine Unterstützung vom Staate zu erhalten. Der Staat würde unsere Schule nur ganz übernehmen, und sie zu einer Staatsschule machen. Kinder aus anderen Schuldistrikten, sonderlich aus Jackson County, hätten fortwährend Schwierigkeiten, nach Jonesville transferiert zu werden. Die Folge würde die sein, dass die Glieder von Jackson County ihre Kinder nach Seymour schicken möchten und dann nach und nach sich selber der Gemeinde in Seymour anschliessen würden. Unsere Gemeinde würde sich selber den hals abschneiden. Die weitere Besprechung und Entscheidung über diese Frage wurde auf eine spätere Versammlung verlegt.“ In dieser sei dann „kräftig“ für die Gemeindeschule eingetreten und von den anwesenden 31 Gliedern einstimmig beschlossen worden, die Gemeindeschule zu erhalten und einen Lehrer zu berufen (Ie 1925, 01, 01; 01, 20).

Die Paulusgemeinde zu Dewberry beschloss, dass ihre Gemeindeschule erst im nächsten Herbst anfangen, die Christenlehre zeitweilig ausfallen und in der nächsten vierteljährigen Versammlung über die Einrichtung einer Sonntagsschule gesprochen werden sollte. Daraufhin stellte die Gemeinde dem Pastor frei, ob er Christenlehre oder Sonntagsschule haben wolle. Nachdem die Entscheidung gefallen war, sollte die Sonntags-

schule um 09.00 Uhr, die Kirche um 09.45 Uhr beginnen und die Sonntagsschulbücher sollten aus der Sonntagsschulkollekte bezahlt werden (IVa 1925, 01, 02; 04, 05; 05, 03).

Der Standpunkt der untersuchten Gemeinden zur Sonntagsschule war eindeutig. Die Sonntagsschule, eine Domäne der „Sekten und Falschgläubigen", konnte niemals Ersatz für die Gemeindeschule sein oder werden. Nur in der Gemeindeschule sahen sie die ordentliche Grundlage für eine verantwortungsbewusste religiöse Erziehung der Jugend. Wurde eine Sonntagsschule trotzdem eingeführt, so diente sie als flankierende Maßnahme zur eigenen Gemeindeschule und war nur Ersatz für die dafür ausfallende Christenlehre.

5.3.3 Christenlehre

Im evangelischen Bereich war die Christenlehre aus der Forderung der kursächsischen Visitatoren entstanden, im sonntäglichen Vespergottesdienst die katechetischen Hauptstücke auszulegen. Aus Luthers Erklärung des Wortes Katechismus als „Kinderlere" und den späteren Kirchenordnungen war zu ersehen, dass Katechismus, Kinderlehre und schließlich auch Christenlehre den gleichen Vorgang bezeichneten. Dabei stand die Hervorhebung der Kinder weniger für die alterspsychologische als für die elementarkatechetische Seite der Aufgabe. So wurde Christenlehre nach Einführung der Konfirmation in vielen Territorialkirchen zum Namen für die sonntägliche Unterredung mit den immer noch als ungefestigt geltenden Konfirmierten.[445]

„Der Lutheraner" veröffentlichte einen Brief über die Danksagung des Familienvaters Ernst, der bei seinem Freunde Jakob zu Besuch gewesen sei. Es habe ihm und seiner Frau ausgesprochen gut gefallen, nur über eines habe er sich wundern müssen. Das sei der schlechte Besuch der Christenlehre in dessen Gemeinde von Seiten der Erwachsenen gewesen. Jakob selbst habe auch zu den seltenen Besuchern gehört. „Wir ältere Christen mit unserer unverantwortlichen Faulheit, die Christenlehre zu besuchen, sind schuld, daß es meistens so erbärmlich steht in unsern Gemeinden, denn wo kein rechter Grund der Erkenntniß gelegt ist, da kann sich auch kein gesundes christliches Leben aufbauen". Er, Ernst, sei früher von seinem Pastor so ermahnt worden, dass er sich die bittersten Vorwürfe habe machen müssen, woraufhin er seitdem nie in der Christenlehre mehr gefehlt habe. Daraus sei ihm auch ein besonderes häusliches Vergnügen erwachsen.

> „Sonntagabends, gleich nach dem Nachtessen, wenn meine Lisbeth und mein ältestes Töchterlein Teller und Tassen gewaschen, und den Tisch abgeräumt haben, setzen wir und die Kinder, jedes mit seinem Catechismus und Gesangbuch, uns um den Tisch, und da spiel ich denn, so gut es gehen will, den Pastor, verhöre ein Hauptstück, und nehme mit meinen Kindern die Lehre durch, von der ich weiß, daß sie beim nächsten Tage beim Examen vorgenommen wird, frage, wie ich's meinem Pastor abgelernt, laß die dazugehörigen Sprüche lernen und aufsagen, zeige, was sie beweisen sollen, und wie sie das beweisen, lese auch eine betreffende Geschichte aus Caspari oder einem anderen Buche, und da sind wir denn ungemein vergnügt miteinander, namentlich da die Kinder auch mancherlei Fragen thun;

[445] Vgl.: *Jürgen Henkys*: Christenlehre. In: RGG[4], 1999, Bd. 2, Sp. 181-183, hier Sp. 181.

> endlich wird mit Gesang und Gebet geschlossen“. Jakob solle es sich überlegen, ob er nicht seine Gleichgültigkeit der Christenlehre gegenüber aufgeben und sie regelmäßig besuchen wolle. Wenn Gott gebiete, aller Welt zu predigen, dann gebiete er auch aller Welt zu hören. Nie sei der Tisch so reichlich gedeckt wie in der Christenlehre, „und wir, statt zu kommen, sitzen gemächlich hinterm Ofen bei einer Pfeife Taback und einer Tasse Caffee, oder gehen spaziren, oder bringen die Zeit hin, andere Leute zu besuchen, und sie auch vom Gotteshaus abzuhalten, und schwatzen der Weile über den Gold-Curs oder Geschäfte, oder sonstige unnütze Dinge, so sind wir nichts besser, als die Leute im Evangelio, die auch die reiche Kost des HErrn verachteten, und über die der HErr zornig war, und schwur, daß sie sein Abendmahl nicht schmecken sollten“ [Hervorh. i. O.; HE].

Jakob solle sich bessern und seine Ratschläge nicht übel nehmen.[446]

Diese Vorstellungen wurden auch in den zu untersuchenden Gemeinden praktiziert. In der Emanuelgemeinde zu Dudleytown sollten die jungen Leute auf allgemeinem Wunsch der Gemeinde ersucht werden, bis zwei Jahre nach der Konfirmation „sich des Sontags hinter den Schulkindern zu setzen, damit sie der Pastor ebenfalls in der Christenlehre abfragen kann“ (IIf 1882, 06, 04). Vorher hatte die Gemeinde in die Vokation ihres neuen Pastors seine Pflicht zur Christenlehre hineingeschrieben (IIf 1881, 01, 14). Später wurde in den Sommermonaten die Christenlehre ausgesetzt bzw. verkürzt gehalten (IIf 1884, 06, 22; 1923, 07, 01).

Die Johannesgemeinde am White Creek schrieb in ihre Konstitution über die Amtsführung des Pastors, dass derselbe gehalten sei, „das Wort Gottes lauter und rein zu lehren, dem Bekenntniß in § 3. gemäß, und nach Luthers kleinem Katechismus Christenlehre zu halten d. i. zu katechisiren“. Als einmal in einer Versammlung die Rede auf Gottesdienstangelegenheiten kam, ermahnte der Pastor die Eltern, ihre Kinder doch fleißiger mit in den Gottesdienst zu bringen, damit sie an der Christenlehre teilnehmen könnten (Ia Constitution; 1897, 06, 27). In der Paulusgemeinde zu Jonesville wurde von einem Mitglied u. a. der Vorwurf gegen den Pastor erhoben, er habe sein Amt nicht richtig ausgeübt, weil er die Christenlehre nicht mehr gehalten habe (Ie 1887, 07, 03). Während der Kriegszeit beschloss die Gemeinde, Christenlehre immer in englischer Sprache zu halten. Nach Kriegsende wurde dieser Beschluss wieder aufgehoben, ehe dann über ein Jahr später das Englische endgültig eingeführt wurde (Ie 1918, 10, 06; 1919, 01, 01; 1920, 03, 28).

Bei der Petrusgemeinde zu Columbus wurde wiederholt beantragt, die Christenlehre im Sommer gleich nach der Predigt abzuhalten. Die Gemeinde wollte es aber beim alten Zustand belassen (Id 1879, 03, 04; 1880, 02, 01). Änderungen von Gottesdienstzeiten oder Anfangszeiten der Christenlehre wurden dann auch in dieser bekannt gemacht (Id nach 1882, 08, 06; 1883, 05, 06). Später hieß es, daß die Christenlehre „von Ostern bis Michaelis Vormittags nach der Predigt und die übrigen sechs Monate Nachmittags gehalten werden soll“. Fast ein Jahr später wurde „mit 35 gegen 19 Stimmen beschlossen, daß sie von jetzt an Nachmittags stattfinden soll“ (Id 1883, 08, 19; 1884, 05, 25). Benötigte der Vorstand in den Wintermonaten für seine Versammlungen am Nachmittag Zeit, war die Gemeinde bereit, die Christenlehre ausfallen zu lassen (Id 1896, 02,

[446] Vgl.: Brief von Ernst an Jakob (eingesandt von F. W.) in: L 1871, 12, 15; 28/06, S. 41-43.

02). Ein Ausfall wurde auch während der heißen Sommermonate oder wegen Anordnung des Gesundheitsausschusses verfügt (Id 1896, 08, 02; 11, 08; 1902, 07, 13). Für die Dauer des Kirchbaues sollte sie doch wieder im Anschluss an die Predigt durchgeführt werden (Id 1903, 03, 22). Pastor Wambsganss führte in seiner Resignation u. a. auf, dass „die englische Arbeit“ in der Christenlehre über seine Kräfte ginge (Id 1920, 05, 02).

Als in der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro über die konfirmierten Kinder gesprochen wurde, habe der Pastor gemeint, „die solten da vorne zwei Jahr sitzen, und [dies] war auch Wunsch der Gemeinde das sie wenigstens zwei Jahr vorne sitzen sollen und theil nehmen an die Christenlehre“. In der gleichen Versammlung habe der Vorstand vorgebracht, dass „Herr Pastor kürzlich anklagen gekommen seien von einem Glieder über die Christenlehre angelegenheiten bei den Konfirmierten, auch von einem Gliede war ihm der vorwurf gemacht, was ihm alles sehr gekränkelt hatten, jedoch wurde dieses alles gründlich vom Vorstand untersucht, und nach langer überlegung völlig geschligtet und erledigt, und alles war ins reine zwischen Pastor und Vorstand, und da Pastor und Vorstand zum vertrag gekommen waren, wurde Beschlossen die sache nicht weiter in die Gemeinde Versamlung anzuführen, jedoch wen irgend jemand in der Gemeinde ist der etwas gegen Herr Pastor zu klagen hat, der möge sich nach dieser Gemeinde Versamlung beim Herr Pastor melden, Herr Pastor bietet sich an wenn irgend jemand etwas wieder ihn hat Schriftgemäs Math. 18, 1 priwatlich zu verhandeln, sollen solche fälle vorkommen das ihm beschuldigung bewiesen wird erklärt Herr Pastor sich bereit die verzeiungs hand aus zu strecken“. Dazu kam es nicht mehr, denn dem Pastor wurde kurz darauf auf eigenen Antrag im Zuge einer Berufung nach Kapa, Ind., die friedliche Entlassung gewährt (IIIb 1914, 03, 29; 08, 09).

In der Immanuelgemeinde zu Seymour wurde auf Wunsch des Pastors „bei Taufhandlungen der Glaube nicht gesungen“, damit der Gottesdienst nicht zu lange dauere und Christenlehre gehalten werden könne. Später beschloss die Gemeinde, die Christenlehre kurz vor der Predigt abzuhalten (IIc 1883, 10, 07; 1884, 01, 01; 1909, 07, 04). Die Johannesgemeinde zu Sauers hielt in ihrer Konstitution u. a. die Pflicht des Pastors, Christenlehre zu halten, fest (IIa Kirchenordnung). Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia wollte ihre Christenlehre „anfangs Sept jedes Jahr beginnen und ausgangs Mai Schließen“ (IId 1913, 07, 06) und die Paulusgemeinde zu Dewberry überließ es ihrem Pastor, wie im vorigen Kapitel aufgezeigt, ob er Christenlehre oder Sonntagsschule haben wolle.

Christenlehre war den Gemeinden so wichtig, dass sie diese entweder schon in ihrer Konstitution verankerten oder in die jeweilige Vokationsniederschrift bei der Neuberufung ihres Pastors zur Bedingung machten. Dabei stellte sich für sie nie die Alternative zwischen Gemeindeschule oder Christenlehre. Letztere wurde nicht nur in der Erziehung der heranwachsenden Kinder nach deren Konfirmation als unterstützende Maßnahme angesehen, die Einbindung der Erwachsenen in diese sollte auch deren religiöses Verständnis fördern helfen.

5.3.4 Öffentliche Schule

Dem Leser des deutsch-amerikanischen Konversationslexikons wurde über die Schulen folgender Überblick geboten: Das Schul- und Unterrichtswesen sei früher so ausschließlich als eine Angelegenheit des Einzelstaates betrachtet worden, dass vor 1840 sogar der Census der Union dasselbe in keiner Weise berücksichtigt habe. In den Neuenglandstaaten habe man aber schon früh den Wert der öffentlichen Volksschule erkannt und zur Förderung des Schulwesens seien der Unterricht selbst unentgeltlich erteilt sowie Schulbücher und Schreibmaterialien unentgeltlich geliefert worden. Für die Bereitstellung geeigneter Schullokale werde meist in liberaler Weise gesorgt, und die Lehrer und Lehrerinnen seien seit langer Zeit im Durchschnitt günstiger gestellt als in irgend einem Lande Europas. Kostengrundlage seien teils Schulfonds, in verschiedenen Gemeinden aus verschiedenen Einkünften gebildet, teils Steuerauflagen. In den neueren Staaten solle der 36. Teil der zum Verkauf bestimmten Ländereien für den Unterhalt der Schulen verwendet werden. Trotzdem seien im Census von 1870 von der Totalbevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika im Alter über fünf Jahren 6,621,086 oder 20.04% des Lesens und Schreibens unkundig gewesen. Bei den über Zehnjährigen im Bundesstaat Indiana betrage das Verhältnis gegenüber der Gesamtbevölkerung 10.61%.

Öffentliche Schulen seien in den Vereinigten Staaten von der Kirche getrennt und unterstünden der alleinigen Aufsicht und Gesetzgebung der Staatsbehörden. Überall gelte der Grundsatz, dass „sie so viel wie möglich Alles, worüber unter den Religionsgenossenschaften Verschiedenheit der Meinung besteht, ausschließen und so den Kindern aller Kirchen gleich zugänglich sein sollen“. Doch habe die fast allgemein übliche Einrichtung, bei Eröffnung des Unterrichts am Morgen einen Abschnitt aus der Bibel zu lesen, an vielen Orten zu heftigen Kontroversen geführt. Ein Großteil der Bevölkerung, namentlich Deutsche und Iren, hätten das Lesen der Bibel als unverträglich mit dem Grundsatz der allgemeinen Berechtigung aller Religionsbekenntnisse erklärt und die Abschaffung desselben verlangt. Die katholische Kirche habe für ihre Kinder einen Unterricht gefordert, von dem der Religionsunterricht nicht ausgeschlossen sei. Sie wolle deshalb eine Teilung des Schulfonds und eine Unterstützung rein katholischer Volksschulen aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des numerischen Verhältnisses der Katholiken. Diese Forderung habe zu heftigen Reaktionen geführt, sei jedoch bis jetzt in keinem Staate zugestanden worden. Katholischen Eltern werde daher von Seiten ihres Bischofs untersagt, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken. Stattdessen werde die Errichtung von katholischen Pfarrschulen mit allen Kräften gefördert.

Die Wichtigkeit des Unterrichtswesens habe den Kongress im Jahre 1867 veranlasst, ein „Department of Education“ zu gründen, dessen Vorstand, der „Commissioner of Education“, jährlich einen Bericht über den Zustand sämtlicher Unterrichtsanstalten der Einzelstaaten und Territorien zu veröffentlichen habe. Der Report des Jahres 1872 zeige, dass im Bundesstaat Indiana das geltende Schulalter, in dem der Schüler zu den öffentlichen Schulen zugelassen werde, sechs bis einundzwanzig Jahre, die in diesem Alter stehende Schulbevölkerung 631,549, die Zahl der in die Listen der öffentlichen Schulen eingetragenen sowie die Durchschnittszahl der dieselben besuchenden Schüler 459,451

bzw. 286,301, die Einnahmen für Schulzwecke $1,590,818.15 sowie der permanente Schulfond $8,395,135.07 betrage. Die gesamte Schulbevölkerung der 34 Staaten und sieben Territorien, von denen Berichte eingegangen seien, belaufe sich auf 12,828,847 Personen. 217,239 Lehrer habe es an den öffentlichen Schulen in 33 Staaten und sieben Territorien gegeben. Die durchschnittliche Ausgabe für die öffentliche Schule im Verhältnis zur Schulbevölkerung sei in Massachusetts $20 pro Kopf, „19 in Nevada, 12 in California, 11 in Connecticut, 10 in Nebraska, 9 in New Jersey, 8 in Pennsylvania, Iowa und Illinois, 7 in Michigan und Rhode Island, 6 in Vermont, Texas, New York, Ohio, New Hampshire, 5 in Indiana und Minnesota, 4 in Wisconsin, Maryland und Kansas, 3 in Oregon, Maine und West Virginia, 2 in Mississippi, Missouri, Kentucky, Virginia, Arkansas, Louisiana und Florida, 1 in Alabama und South Carolina, und weniger als $1 in Georgia und North Carolina“ gewesen.[447]

Über das öffentliche Schulwesen, bezeichnet als Staatsschule, Freischule, öffentliche Schule, District-Schule, oder public school wurden in „Der Lutheraner“ viele Artikel in oft polemischer Form geschrieben. Als Argumente, warum ein Besuch der öffentlichen Schulen in den Augen vieler von Vorteil sei, wurden genannt: Der Schulbesuch spare die Kosten für eine Gemeindeschule, das Kind profitiere mehr in diesen Schulen und die englische Sprache werde in kürzerer Frist erlernt als in der Gemeindeschule.[448] Dieses Schulsystem tue weit mehr als die Kirche, indem es nach und nach alle Glaubensbekenntnisse vereinige und die „große Verbrüderung der Menschheit“ beschleunige.[449]

Um so heftiger wurden die Gegenargumente vorgebracht. Nach Luther solle vor allen Dingen „*in den hohen und niedrigen Schulen die fürnehmste und gemeinste Lection sein die Heilige Schrift*, und den jungen Knaben das Evangelium“[450] [Hervorh. i. O.; HE]. In den Staatsschulen sei jedoch der Religionsunterricht per Gesetz ausgeschlossen[451], das Kind nehme an Zucht und Sitte bedenklichen Schaden[452], die Segnungen der christlichen Kirche seien verloren und es müsse nach dem Besuch einer solchen Schule insgesamt neu angefangen werden[453]. In Utah stünden alle Freischulen unter der Aufsicht der Mormonen. Der Unterricht erfolge hier mehr in „Lehren des Mormonismus als im Lesen, Schreiben und Rechnen“.[454] In den „Freischul-Lesebüchern“ herrsche die „pharisäische Lehre von der Selbstgerechtigkeit, wodurch der Mensch vergöttert, das Verdienst Christi dagegen verlästert, die Lehre von der Rechtfertigung geleugnet und das ganze Christenthum im Grunde völlig aufgehoben wird. Es herrscht darin die falsche Lehre, welche einst die Juden mit einem so satanischen Hasse wider Christum erfüllte, daß sie

[447] Vgl.: *Schem*, Conversations-Lexicon, 1874, Bd. 11, S. 190-192.
[448] Vgl.: Oeffentliche Schulen. In: L 1869, 02, 01; 25/11, S. 84-85.
[449] Vgl.: Was man durch die Staasschulen bezwecken will. In: L 1891, 09, 01; 47/18, S. 143-144.
[450] Vgl.: Religionslosigkeit der hiesigen Freischulen. In: L 1871, 08, 01; 27/23, S. 179-181. Luthers Urtheil über religionslose Schulen. In: L 1871, 11, 15; 28/04, S. 28-29.
[451] Vgl.: Religionslosigkeit der hiesigen Freischulen. In: L 1871, 08, 01; 27/23, S. 179-181. Die erste „Public School“ in Bayern. In: L 1871, 11, 15; 28/04, S. 30. Religionsunterricht in den Staatsschulen. In: L 1884, 08, 01; 40/15, S. 117. Die religionslose Freischule. In: L 1897, 10, 19; 53/21, S. 179.
[452] Vgl.: Oeffentliche Schulen. In: L 1869, 02, 01; 25/11, S. 84-85. Die religionslose Schule. In: L 1896, 04, 07; 52/07, S. 64. Staatsschulen und Temeperenzunterricht. In: L 1896, 07, 28; 52/15, S. 129.
[453] Vgl.: Oeffentliche Schulen. In: L 1869, 02, 01; 25/11, S. 84-85.
[454] Vgl.: Auch eine Frucht des Freischulwesens. In: L 1872, 11, 15; 29/04, S. 28.

ihn zum Tode verdammten und kreuzigten".[455] Die Unsittlichkeit werde durch die Freischulen gefördert, indem dort durch Schüler oder angestellte Bibliothekare „obscöne" Literatur kursiere. „Es ist nachgewiesen, daß der verderbliche Einfluß dieser Literatur in den Schulen unserer Städte viel versprechende junge Leute – gänzlichem Ruine preisgegeben hat".[456] Die Kinder würden „so klug und gescheidt gemacht, daß sie sich für eben so hochstehend ansehen, als die, welchen sie nach Gottes Gebot die kindliche Ehre schuldig sind, und daß sie darum in ihrer Einbildung kein viertes Gebot mehr nöthig zu haben meinen".[457] Die natürliche Frucht der religionslosen Schule sei Verbrechen, und zwar Mord, Verwundung und Brandstiftung. Wo Gottes Wort nicht regiere, da müsse alles verderben und in Fäulnis übergehen.[458] Würden dagegen Gemeindeschulen errichtet, hätten sowohl der Staat als auch die Kirche Segen davon. „Probiren geht über Studiren – wenn nämlich in Gottes Namen probirt wird".[459]

Die Religionslosigkeit in der Staatsschule wurde zwar moniert, der Einführung des Bibellesens anhand eines von Katholiken und Protestanten gebilligten Auszuges aus der Schrift aufgrund einer Massenpetition von 60,000 Unterschriften aber energischer Widerstand entgegengesetzt. Wer diese Sache recht überlege, müsse sagen, dass auf solche Weise dem Staat, der Kirche, der Bibel und den einzelnen Christen mehr geschadet als gedient werde.

> „Dem Staate würde so geschadet, weil dies ein Anfang der Vermischung von Staat und Kirche wäre, die zumal in unserm Sectenlande verderblich wirken müßte. Der Kirche würde auf diese Weise nur geschadet, weil sie den Staat für sich thun ließe, was sie selber thun soll, und weil auf diese Weise der Krebsschaden der modernen Christenheit, der Indifferentismus, die Gleichgültigkeit in Sachen des Glaubens, genährt würde. Der Bibel würde dadurch geschadet, weil sie, wenn nur ein von Papisten und Protestanten, zumal solchen, wie sie in der Petition das Wort führen, gebilligter Auszug gebraucht werden sollte, nur verstümmelt und entstellt geboten werden könnte, wie dies eben das Vorbild in Canada, worauf sich die Petition bezieht, lehrt. Endlich könnte dies auch nur verderblich sein für die Eltern, welche, anstatt selber für guten, gesunden, täglichen Religionsunterricht zu sorgen, so ein Pflaster auf ihr schreiendes Gewissen legen und erst recht ihre heilige Pflicht an ihren Kindern versäumen würden".

Es gebe nur einen Weg, der für christliche Eltern wirklich zum Ziele führe, und das sei die Errichtung von christlichen Gemeindeschulen.[460]

Fast alle der zu untersuchenden Kirchengemeinden folgten dieser vorgegebenen Linie. Die Paulusgemeinde zu Columbus jedoch ließ sich auf ein besonderes Experiment ein. Sie erlaubte ihrem Lehrer Mensendiek, an der public school Unterricht zu erteilen, wobei er in der Gemeinde noch zusätzlich sechs Wochen Sommerschule halten sollte. 1889 beschloss sie „1. Herrn Lehrer H. F. Mensendiek zu unserem Lehrer zu berufen mit der Bedingung, daß er, so lange es nöthig die in unserem Bezirk befindliche District-Schule

[455] Vgl.: Die in den hiesigen Freischulen gebräuchlichen Lesebücher. In: L 1873, 10, 01; 29/25, S. 194-195.
[456] Vgl.: Ueber die Unsittlichkeit, die unter der amerikanischen Jugend herrscht. In: L 1873, 10, 01; 29/25, S. 197-198.
[457] Vgl.: Etwas aus der Geschichte der hiesigen Freischulen. In: L 1874, 03, 15; 30/06, S. 45.
[458] Vgl.: Religionslose Schule. In: L 1894, 02, 27; 50/05, S. 44.
[459] Vgl.: Die Staatsschulen. In: L 1872, 08, 15; 28/22, S. 173.
[460] Vgl.: Bibel in der Staatsschule. In: L 1894, 07, 17; 50/15, S. 122.

mit halte. 2. Daß die Gemeinde ihm zu dem Gehalt das die District-Schule einbringt jährlich für seine Dienste außer seiner Wohnung fünfzig Dollar jährlich zulegt, mit dem Versprechen, daß sein gesammtes Gehalt nie unter dreihundertfünfzig Dollars betragen soll". Es stellte sich jedoch heraus, dass „mehrere Glieder sich geradezu geweigert hatten irgend welchen Beitrag für den Lehrer zu bezahlen. Darauf hin wurde Beschloßen daß solche nach fruchtloser Ermahnung in Kirchenzucht genommen und vom heiligen Abendmahl abgewiesen werden". Dies sei dann auf den Personenkreis beschränkt worden, der weniger „als 50 cents Schulbeitrag" bezahlen wollte. Da ab hier die Protokolle bis zum Jahre 1906 fehlen und auch die Chronik der Gemeinde in dieser Sache keine weiteren Auskünfte gibt, lässt sich nicht feststellen, ob und wie sich die Beschlüsse ausgewirkt hatten (Ib 1887, 02, 13; 03, 06; 03, 20; 1888, 03, 30; 1889, 04, 07; 1890, 01, erster Sonntag; 1891, 01, 01).[461]

Die Johannesgemeinde zu Sauers beschloss mit Stimmenmehrheit „die Verbindung zwischen Staats und Gemeindeschule aufzugeben und reine Gemeindeschule zu haben, wen das angefangene Freischul Jahr zu Ende ist" (IIa 1887, 11, 02). Sie gab eine Erklärung zu Protokoll:

> „wir können das verhalten derjenigen Glieder des Süd Districkes welche meinen die Staatsschulen genüge ihnen wenn ihre Kinder nur etwas deutschen Unterricht in derselben empfingen die da her von einer Gemeinde Schule nichts wissen und zur Erhaltung einer solchen Schule nichts beitragen wollen durchaus nicht billigen Solche Eltern erfüllen ihre Christenpflicht nicht an ihren Kindern da sie nicht durch Unterricht in Gotteswort für die unsterblichen Seelen derselben sorgen wie sie dies doch als christliche Eltern nach Gotteswort thun sollten wir geben ihnen viel mehr zu bedenken wie sie dereinst vor Gottes Richterstuhl bestehen wollen wenn durch ihre Schuld ihre Kinder verloren gehen Aber auch dieses geben wir ihnen zu Bedenken daß sie durch ihr Verhalten Anstoß und Aergerniß geben da in den anderen Districkten sich solche finden werden die sich darauf berufen werden daß wenn die Glieder des Süd Districks ihre Kinder in die Staats schule senden sie dies auch thun können da wir jedoch noch nicht der Ueberzeugung sind das die glieder des Süd Districks also handeln aus feindschaft gegen Gottes Wort also Bosheit wie wohl der Schein gegeben ist sondern der Liebe nach annehmen das es aus Mangel an der nötigen Erkenntniß also aus Schwachheit geschieht so sei Beschlossen, das wir ihr verhalten durchaus nicht billigen und gut heißen sie aber noch eine zeitlang als Schwache tragen und mit aller Geduld ferner mit ihnen über diese Angelegenheit verhandeln wollen".

[461] Vgl.: Chronik St. Paul Columbus, S. 27-30. Tatsächlich erhielt schon der Vorgänger, Lehrer Spuhler, $210 als Staatsschulgeld, so dass die Gemeinde nur noch die restlichen $90 zum Lehrergehalt von insgesamt $300 beisteuern musste (Ib nach 1879, 01, 01). Mit der Verpflichtung zum Unterricht an der Staatsschule war ein Gemeindemitglied nicht einverstanden. „Himmel und Hölle wurden ihm vorgestellt doch ohne Erfolg. Die Gründe die er angab für Nichtzahlung waren diese: [...] 3, Daß der Lehrer Districtsschule hielte; darauf wurde ihm erwiedert, daß das ihn gerade zum Beitrag bewegen sollte" (Ib 1884, 01, 01). Als Lehrer Spuhler einen Beruf von der Immanuelgemeinde zu Seymour erhielt, zeigte sich, dass er selbst mit dieser Art des Schulehaltens auch nicht einverstanden war. In der Versammlung, die hierüber beriet, wurde beschlossen, dass „die hiesige Gemeinde die Gründe der Gemeinde in Seymour durchaus nicht anerkennen, daß aber, da der Herr Lehrer sich darauf berufen, daß es wider sein Gewissen sei, noch länger public-school zu halten sie ihn auf diesen Grund hin, aber auch blos auf diesen Grund hin, obgleich mit schwerem Herzen in Frieden wolle ziehen lassen". In der folgenden Versammlung erklärte der Lehrer der Gemeinde, dass er „in Gemeinschaft mit dem Herrn Pastor darüber nachgedacht habe, ob sich nicht irgend ein Ausweg finden ließe, durch welche seine Gewissensbedenken gehoben würden. Der beste Ausweg sei der daß die Ertheilung des Religionsunterrichts gänzlich von dem Halten der Districtsschule getrennt werde. Darauf hin beschloß die Gemeinde, daß sie zwar als Gemeinde nach wie vor Ertheilung des Religionsunterrichts fordere und verlange, daß sie aber die Art und Weise wie solcher zu geschehen habe, dem Ermessen des Lehrers und zugleich auch des Pastors, als Aufseher der Schule, überlasse. Da nun hierauf Herr Lehrer *Spuhler* erklärte, daß er zufrieden gestellt sei, so beschloß die Gemeinde, den Beschluß der letzten Versammlung, betreffend die Entlassung des Lehrers aufzuheben und denselben aufs Neue als ihren Lehrer zu berufen, zu ehren und anzuerkennen" [Hervorh. i. O.; HE] (Ib 1884, 12, 07; 12, 10).

Später berief die Gemeinde dann einen Lehrer für den südlichen Distrikt (IIa 1888, 05, 07; 1890, 05, 03).

Die Johannesgemeinde am White Creek wollte es nicht mehr dulden, dass ihre „Confirmanten-Schüler die in Unterricht gehen, unsere Gemeindeschule verlassen und in die District-Schule gehen“ (Ia 1870, 10, 16).

Die Immanuelgemeinde zu Dudleytown notierte im Protokoll, dass „der Beschluß das die Kinder der Gemeinde so lange zur deutschen Schule gehen so lange Sie Schulpflichtig sind, nicht so verstanden werden soll das solchen Eltern die es forzihen Ihre Kinder selbst zu unterrichten wie es Ihnen Gottes wort gebietet dieses Recht genommen werde sondern das die meinung die sei, das unsere Gemeindeschule den Vorzug haben soll for die Staatsschule“. Später habe der Herr Pastor eine Versammlung wegen der „*Public* Schule“ [Hervorh. i. O.; HE] angesagt und dann drei Punkte vorgelegt. „Der erste Punkt war, das die Bücher in der Public Schule, die die Kinder lernen müßen, gegen die Biebel sind. Es wurden einige Stücke aus den lese-büchern vorgelesen, darnach zu Urtheilen war’s gegen die Gottes-Schöpfung der Welt. Der zweite Punkt war das die Kinder nicht genug lernen. Der 3dritte Punkt war, das der Pastor die Controlle über die Kinder verlirt. Es wurde über die Sache hin und wieder geredet und schlißlich wurde beschlossen, das der Schul besuch sollte geändert werden. Beschl. Das der Pastor die Schule halten soll. [‚und zwar (4 ½) vier einen halben Tag die Woche’ ist durchgestrichen]. Beschl. Das der Pastor noch (125) Einhundert und fünfundzwanzig Dollar mehr erhalten soll das Jahr. Als Schulgeld [...]“ (IIf 1904, 06, 05; 1906, 10, 21).

Die Immanuelgemeinde zu Seymour beschloss, das in der public school benutzte Rechenbuch auch in der eigenen Gemeindeschule einzuführen, beauftragte aber später die Schulvorsteher und die Lehrer, wegen der „Public Schulbücher“ der Gemeinde in der nächsten Versammlung vorzutragen. „Darauf legte der Schulvorstand durch den Herrn Pastor der Gemeinde einiges aus den Public school readers vor und letzterer zeigte an Hand des Vorgelegten, daß wir die Bücher mit Bewahrung eines guten Gewissens nicht in unseren Schulen einführen können. Beschlossen wurde, daß wir die englischen readers, die wir jetzt in unsern Schulen benutzen, nämlich, die von der Synode herausgegeben werden, beibehalten“ (IIc 1894, 10, 07; 1897, 01, 01; 04, 04).

In der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia „wurde [...] berichtet das der Truant Officer [Schulschwänzerbeamte, HE] von diesem County verlangte daß in unsere Gemeinde Schule so viel tage Schule gehalten werden wie in den Public Schools in diesem Township“. Daraufhin „wurde beschloßen im Herbst am ersten Montag im September die Schule zu beginnen, und dann im Frühjahr länger als die Public Schools im Township zu halten so daß wir eben so viel Tage im Jahr Schule haben als in den Public Schools in unserm Township gehalten werden. Herr Pastor Juengel wurde gebeten zu versuchen diese Schulzeit wie beschloßen zu halten. Ferner daß die Rechenbücher oder Arithmetics in unsere Schule geändert werden, und dieselben Bücher gebraucht werden als in den Public Schools gebraucht werden“. Pastor Jüngel habe sich aber nicht stark genug gefühlt, die Gemeindeschule in der beschlossenen Weise fortzuführen. Da die Gemeinde keinen Lehrer bezahlen könne, habe sie den Pastor beauftragt, sich nach einer Lehre-

rin umzusehen, er selbst solle aber dann den Religionsunterricht übernehmen. Dann „wurde beschloßen den Geography Unterricht in unsere Gemeinde Schule einzuführen und zu diesem Zweck dasselbe Text Book zu gebrauchen daß hier in unsere Staats oder Public Schools vorgeschrieben und gebraucht wird". Die Gemeinde habe sich dann bemüht, die gleiche Anzahl an Schultagen über einen längeren Zeitraum beizubehalten (IId 1910, 10, 09; 10, 16; 1911, 07, 02; 09, 10; 1912, 01, 10; 07, 07; 1923, 04, 01).

Die Petrusgemeinde zu Columbus diskutierte ein Problem bezüglich der Freischule. Für die Kinder wäre es ein Nachteil, wenn sie in der Mitte des Schuljahres in die Freischule einträten. Blieben die dann schon konfirmierten Kinder bis zum Ende der Schule in der Gemeindeschule, so entstünden dadurch oft Schwierigkeiten in der Disziplin für den Oberlehrer. Es wäre deshalb von Vorteil für die Schule, wenn die Konfirmation am Schluss des Schuljahres statt fände. Darauf habe die Gemeinde beschlossen, dieses Jahr die Konfirmation noch am Palmsonntag und vom nächsten Jahr an am Schluss des Schuljahres zu halten. Dieser Beschluss sei aber „in Wiedererwägung gezogen und beschlossen die Konfirmation in Zukunft am Palmsonntag zu halten" (Id 1913, 11, 02; 1914, 01, 25; 1915, 02, 04).

Die in der Kirchenzeitung vorgebrachten Gegenargumente zum Besuch der öffentlichen Schule wurden in den Gemeinden greifbar. Eine verließ die offizielle Linie, indem sie ihrem Lehrer erlaubte, in der öffentlichen Schule zu unterrichten. Zwei wollten es nicht, dass ihre Glieder die Kinder in diese Schulen schickten und drei akzeptierten gar nicht oder nur zum Teil die Einführung der öffentlichen Lehrbücher in ihren Gemeindeschulen. Eine unternahm besondere Anstrengungen, um die gleiche Anzahl an Unterrichtsstunden gegenüber der öffentlichen Schule sicherzustellen und eine weitere verzichtete nicht auf die Konfirmation am Palmsonntag, um Disziplinproblemen aus dem Wege zu gehen. Die Emanuelgemeinde zu Dudleytown brachte den Grund für ihre ablehnende Haltung auf den Punkt. Mit dem Besuch der öffentlichen Schule verloren Pastor und letztendlich auch die Gemeinde die Kontrolle über ihre Kinder.[462]

5.4 Die Sprache

Holtmann und Monzees[463] untersuchten unter anderem die sprachliche Assimilation der deutschen Immigranten in den USA. Sie kamen zu dem Schluss, dass sich das Deutsche auch in sogenannten Sprachinseln auf dem Lande, zumindest in seiner Ursprünglichkeit, kaum über die dritte Generation hinaus erhalten habe. Ursachen seien die Notwendigkeit des Überlebens und der Wunsch nach sozialem und wirtschaftlichem Aufstieg. Ohne Kenntnisse in der englischen Sprache sei dies nicht möglich gewesen. Dass sich die deutsche Sprache dennoch bis in das 20. Jahrhundert hinein habe erhalten können, liege in der „Paradoxie des Deutsch-Amerikaners" begründet. Einerseits sei man Amerikaner und wolle dies auch beibehalten. Nur in den USA könne die eigene Existenz gesichert

[462] Geldmacher führte noch einen weiteren Grund auf, warum Eltern ihre Kinder in die öffentliche Schule schickten: Sie hofften dadurch, von ihnen die englische Sprache erlernen zu können. Vgl.: *Geldmacher*, Ann Arbor, S. 254.
[463] *Heike Holtmann u. Michaela Monsees*: Die kulturelle und sprachliche Assimilation der deutschen Immigranten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin (John-F.-Kennedy-Institut, FU Berlin) 1991 (Masch.).

und die eigene Religion ohne Verfolgung ausgeübt werden. Andererseits sei man deutsch und wolle es auch bleiben. Man sei ja in die USA immigriert, um in Freiheit und Selbstbestimmung sein Leben aufzubauen und zu gestalten. Dieser Zwiespalt, „ein guter Deutscher zu bleiben, um ein besserer Amerikaner zu werden", sei verantwortlich für die Spracherhaltungsbemühungen der Deutschen gewesen. [464]

Trotz der Sichtbarkeit des Deutschtums und dem festen Willen der Deutschamerikaner, ihre Kultur innerhalb der amerikanischen Gesellschaft zu erhalten, habe das Deutsche an sich nie eine wirkliche Chance zum Überleben gehabt. Erstens habe der Anteil der Deutschen an der Gesamtbevölkerung nie mehr als 11% betragen. Zweitens seien die Deutschen immer nur in Gebiete eingewandert, deren Verwaltung bereits in angloamerikanischen Händen gelegen habe. Deshalb habe man auch keinen Anteil an der Kolonisation Amerikas gehabt. Drittens seien die deutschen Immigranten in weltanschaulich unterschiedliche Gruppen zersplittert gewesen. Viertens sei ein beruflicher und sozialer Aufstieg nur über die englische Sprache möglich gewesen und fünftens sei ein weiterführendes deutschsprachiges Schulsystem vernachlässigt worden. Der Erste Weltkrieg mit seiner antideutschen Hysterie habe sicherlich seine Auswirkung auf die Assimilierungsbereitschaft der Deutschamerikaner gehabt. So seien deutsche Bücher aus den Büchereien entfernt, deutsche Theater geschlossen und deutsche Pfarrer aufgefordert worden, ihre Predigten in Englisch zu halten. Viele Staaten hätten den Fremdsprachenunterricht per Gesetz eingeschränkt und dort, wo das Verbot des Deutschunterrichts nicht von Staats wegen ausgesprochen worden sei, habe es der jeweilige lokale Schulvorstand getan. Hätten noch 1915 28% aller Schüler in den „high schools" am Deutschunterricht teilgenommen, so seien es 1922 nur noch 0,7% gewesen. Während dieser Zeit seien die Spracherhaltungsbemühungen auf Null zurück gefallen. Dennoch seien andere Faktoren vor dem Jahre 1914 für den Verfall des deutschen Sprachgebrauchs verantwortlich gewesen.[465]

Gerade für die nachfolgende Generation deutscher Immigranten sei die deutsche Sprache nicht mehr existenzwichtig gewesen. Die verstärkte Industrialisierung und Urbanisierung der USA gegen Ende des 19. Jahrhunderts habe zu der Zerstörung von althergebrachten Traditionen und Sitten der Einwanderer geführt. Eine wesentliche Voraussetzung für Mobilität innerhalb der USA sei eine einheitliche Sprache gewesen. Die Anziehungskraft der amerikanischen Massenkultur sei durch das Desinteresse der jüngeren Generationen an den Traditionen der Alten Welt untertsützt worden. Die Betonung von Kindheit und Jugend sei an Stelle der alten Werte getreten. Die Mehrzahl der deutschstämmigen Nachkommen habe sich eher als Amerikaner denn als deutsch identifiziert, das Nationalgefühl sei unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit gewesen. Die deutschstämmige Jugend unter sich habe Englisch und nur dann deutsch gesprochen, wenn sie in dieser Sprache angeredet worden oder ihr Gesprächspartner der englischen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Der deutschstämmige Amerikaner sei bereit gewesen, sich in das amerikanische Leben zu integrieren. Gesellschaftlichen Veränderungen habe man

[464] Vgl.: *Holtmann/Monsees,* Assimilation, S. 36-37.
[465] Vgl.: Ebda, S. 37-39, mit Belegen.

nicht abneigend oder sogar feindlich gegenüber gestanden. Im Gegenteil, sie seien begrüßt und unterstützt worden. Diese Aufgeschlossenheit der amerikanischen Gesellschaft gegenüber, die ein soziales und berufliches Weiterkommen geboten habe, habe den Integrationswillen erhöht und zum Niedergang des Hochdeutschen in den USA geführt.[466]

Wie sah es nun in den untersuchten Kirchengemeinden aus? Sieben von zwölf hatten es in ihren Konstitutionen oder Protokollen verankert, dass Predigten und gottesdienstliche Handlungen „einzig und allein" in deutscher Sprache verrichtet werden sollten. Aber schon früh gab man sich nicht der Illusion hin, die deutsche Sprache für alle Zeit in der neuen Heimat lebendig halten zu können. Die jetzt Lebenden müssten jedoch alles aufbieten, diese „unheilvolle Epoche in eine möglichst ferne Zukunft zu verschieben. Wäre kein anderer Grund dafür vorhanden, so wäre der schon hinreichend, weil die deutsche Sprache unbestreitbar die größten Schätze christlich gesunder Literatur in sich birgt, die nur irgend ein Volk neuerer Zeit aufzuweisen hat". Dies müsse, so steht es weiter in „Der Lutheraner", von Jugend an beginnen. „Deutsch lutherische Eltern sollten mit ihren Kindern in ihrem Familienkreise nie anders, als gut deutsch sprechen". Ferner solle die deutsche Sprache mit noch größerer Sorgfalt als im „alten Vaterlande nöthig sei", in den eigenen Gemeindeschulen gepflegt werden, denn ein „halbes, stümperhaftes Lernen des Deutschen kann natürlich keine Vorliebe fürs Deutsche erwecken". Jede Gemeindeschule solle eine kleine, ausgewählte Bibliothek besitzen, aus der ein Schüler zur Belohnung des „Fleißes und Wohlverhaltens allwöchentlich" ein Buch mit sich nach Hause nehmen dürfe. „Doch über diesem scheint uns nicht das geringste Mittel, die Liebe zur deutschen Sprache bei unserer Jugend nicht auslöschen zu lassen, das zu sein, wenn ihr zugleich die reichlichste Gelegenheit geboten wird, auch die englische Sprache von Grund aus zu lernen". Je rückhaltloser ein Kind in die englische Sprache eingeführt werde, desto freudiger werde es vor der „mit fremden Federn bunt geschmückten englischen Sprache der Originalität der deutschen Sprache den Vorzug geben".[467]

---

[466] Vgl.: *Holtmann/Monsees*, Assimilation, S. 39-40, mit Belegen. Das Pennsylvaniadeutsch als Minderheitensprache hielt sich über 300 Jahre in den Vereinigten Staaten und überdauerte das Hochdeutsch. Heute noch wird dieses mundartliche Umgangsdeutsch in den religiösen Gemeinschaften der Hutterer, der Altordnungs-Mennoniten und der Altamischen gesprochen. Vgl.: Ebda, S. 28, 30, mit Belegen. Fort kommt zu dem Schluss: „Weder Kaiser Wilhelm noch Adolf Hitler haben die deutsche Sprache in Amerika vernichtet. – Das Deutsche ist bei den Amerikanern eines natürlichen Todes gestorben, weil die Smiths/Schmidts, Johnsons/Jans(s)ens und Browns/Brauns aus St. Paul und Milwaukee und Chicago nach zehn oder acht oder sechs Generationen keine Deutschen mehr, sondern Amerikaner sind, und Amerikas Sprache ist nicht Deutsch, sondern das amerikanische Englisch". Vgl.: *Marron C. Fort*: Zwischen Deutsch und Englisch: Deutsche Einwanderer in Amerika. In: *Dieter Gutzen, Winfried Herget u. Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.)*: Transatlantische Partnerschaft. Kulturelle Aspekte der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Bonn, Berlin (Bouvier) 1992, S. 259-270, hier S. 270.

[467] Vgl.: Was können wir zur Erhaltung der deutschen Sprache unter unserer Jugend thun? In: L 1854, 10, 24; 11/05, S. 34-35. Als aus Russland eingewanderte Mennoniten auf ihr fließendes Deutsch hin angesprochen wurden, antworteten sie, keiner werde doch seine Muttersprache vergessen. Dies sollte ein Beispiel für die „hiesigen" deutschen Lutheraner sein, ihre Kinder nicht in die englische Schule zu schicken. Vgl.: Deutsche Muttersprache. In: L 1874, 10, 01; 30/19, S. 150. Für die Mehrsprachigkeit wurde Luthers Meinung angeführt, dass er es nicht mit demjenigen halte, der sich nur auf eine Sprache festlege und alle anderen verachte. Er, Luther, wolle gerne eine solche Jugend aufziehen, die mit den Leuten reden und auch im fremden Land Christus nützlich sein könne. Vgl.: Ein Wort Luthers, die Erlernung fremder Sprachen betreffend. In: L 1884, 05, 15; 40/10, S. 78. Sprache sei zwar ein Mittelding, also der Beliebigkeit eines jeden Einzelnen überlassen, nicht aber „das Gehör des Wortes Gottes". So lange es noch Gemeindeglieder gebe, die eine englische Predigt nicht verstünden, so lange habe niemand das Recht, denjenigen die deutschen Gottesdienste zu nehmen, für die doch die Kirche gebaut worden sei. Vgl.: Zur Sprachenfrage. In: L 1892, 05, 10; 48/10, S. 78-79. Demandt bringt positive Beispiele aus der Geschichte: Ein gelungenes Beispiel praktizierter Mehrsprachigkeit sei das Kyros-Edikt über die Rückführung der Juden aus Babylon, die Sprache der Athener stehe

Über 50 Jahre später hielt die Missouri-Synode diese Epoche noch nicht für erreicht, öffnete aber einen Weg. Auf die Frage der englischen Synode von Missouri, „ob nicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, die Hindernisse, welche es uns im Jahre 1887 unmöglich machten, ein District der deutschen Missouri-Synode zu werden, aus dem Wege zu räumen", wurde mit den gefassten Beschlüssen geantwortet. „1. §7, Capitel II der Constitution unserer Synode, lautend: ‚Alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache in den Synodalversammlungen. Nur Gäste können in andern Sprachen zur Synode reden, wenn selbige der deutschen Sprache nicht mächtig sind' (Siehe Syn-Handb., 4. Auflage, S. 2) – bleibt *unverändert*. 2. Beschlossen, daß die Synode von jetzt an auch englisch redende Gemeinden, Pastoren und Lehrer aufnehme, *resp*. in ihrem Verband behalte" [Hervorh. i. O.; HE]. Der zweite Punkt wurde noch durch einen eigenen Beschluss ergänzt. Es sollten „in Zukunft der Regel nach von uns nicht englische Gemeinden auf dem Gebiete deutscher Gemeinden gegründet werden [..], sondern [..] die deutschen Gemeinden das in ihrer Mitte und auf ihrem Gebiete sich zeigende Bedürfniß kirchlicher Versorgung in englischer Sprache selbst übernehmen, wie dies schon an Hunderten von Orten innerhalb unserer Synode thatsächlich der Fall ist".[468]

Kurz vor Ende des ersten Weltkrieges hieß es, in der letzten Zeit sei viel über die Sprachenfrage geredet worden. Es sei daher von „der höchsten Wichtigkeit", klar zu erkennen, welche Stellung die Kirche zur Sprachenfrage einzunehmen habe. Dies wurde in vier Punkte erläutert. Zum Einen habe der Staat das Recht, für seine Zwecke und in seinem Bereich dieser oder jener Sprache den Vorzug zu geben und sie für die alleinige offizielle Sprache zu erklären. Für die Kirche liege der Fall anders. In der Kirche des Neuen Testaments werde keine Sprache bevorzugt. Eine jede solle „Trägerin und Übermittlerin der seligen Gottesgedanken" sein, und in jeder Sprache könne ein Kind Gottes und eine christliche Gemeinde den Verkehr mit Gott pflegen und aufrechterhalten. Zum Zweiten wolle Gott haben, dass die Kirche die Sprachenfrage einzig und allein vom Gesichtspunkt des Evangeliums aus beurteile, und dass das Wort Gottes den Menschen in der Sprache gepredigt werde, die sie am besten verstünden. Drittens habe die Kirche des Öfteren aus verschiedenen Gründen Sprachwechsel vornehmen müssen. Doch Sprachwechsel sei eine überaus ernste und wichtige Sache, wozu eine kluge und vorsichtige Hand gehöre und vor allem ein Herz, das sich vor Gottes Wort fürchte. Luther nenne die Sprache das Gefäß, worin man den Trank des Evangeliums fasse. Wolle

für den vielfältigen Gebrauch von Lehnworten aus anderen Sprachen und für König Stephan von Ungarn sei ein Reich mit nur einer Sprache und einer Sitte schwach. „Daher befehle ich Dir, mein Sohn, daß Du mit gutem Willem diese [die Fremden] versorgst und ehrenvoll behandelst, damit sie vergnügt bei Dir leben". Das lange Beharren der Hugenotten in Preußen auf Eigensprachlichkeit habe dazu geführt, dass zwar eine Gruppe mit spezifisch bürgerlichen Merkmalen von der Wirtschaftstätigkeit bis zur allgemeinen Lebensführung vorhanden gewesen sei. Sie habe es aber durch ihr Bestehen auf den Vorrechten als importiertes Ersatzbürgertum versäumt, damit für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung nicht die bewußtseinsbildende Funktion übernommen zu haben, zu der sie möglicherweise in der Lage gewesen wäre. Vgl.: *Alexander Demandt (Hrsg.)*: Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. München (Beck) 1995, S. 32-33, 51, 108, 169-171.

[468] Vgl.: Da die Beschlüsse unserer Synode über die Sprachenfrage [...]. In: L 1905, 08, 01; 61/16, S. 247. Die Hauptaufgabe der Synode erfordere noch „auf Jahre hinaus" die deutsche Sprache und man handele „verkehrt und töricht, wenn man die Gemeinden englisch machen will, ihnen, wie es wohl seitens jüngerer Pastoren geschehen ist, englische Predigt aufnötigt, wo noch kein Bedürfnis dafür vorhanden ist ... Je schwieriger aber diese Übergangszeit ist, je größer die Gefahr, daß mit dem Überhandnehmen der englischen Sprache auch ungesundes amerikanisches Kirchenwesen eindringt, desto größere Weisheit und Vorsicht ist nötig". Vgl.: Das Vorstehende [...]. In: L 1906, 09, 25; 62/20, S. 327.

man nun einen Trank aus einem Gefäß in ein anderes schütten, und ein solches Gefäß sei noch gar nicht vorhanden, so werde der ganze Trank verschüttet. Sei das neue Gefäß nicht groß genug, so gehe ein Teil des Trankes verloren. Sei das neue Gefäß zwar zur Hand und auch groß genug, so werde doch, wenn das Umgießen hastig und unvorsichtig geschehe, viel verschüttet werden. Zum Vierten lebe man jetzt in einer „aufgeregten Zeit", in der sich die Lage ständig und schnell ändere. Daher solle eine Gemeinde nicht leicht „tief eingreifende, bleibende Veränderungen in Kirche und Schule in Bezug auf die Sprache machen, sondern nur so weit ändern, wie es die Not gebietet, und die endgültige Entscheidung auf eine Zeit, da ruhige Überlegung und allseitige Besprechung möglich ist, verschieben".[469]

Dabei blieb es aber nicht. Das Council of Defense des Allen County, in dem Fort Wayne liege, habe seine Gemeinden aufgefordert, die deutsche Sprache aus Kirche und Schule „herauszulassen". Auf den zusätzlichen Vorwurf der Illoyalität hin sei dann von den Verantwortlichen u. a. durch zwei Beschlüsse Stellung bezogen worden. „1. Wegen der herrschenden Umstände empfehlen wir unsern Gemeinden, den Gebrauch der deutschen Sprache in ihren Schulen einzustellen; 2. betreffs des kirchlichen Gottesdienstes, woimmer die deutsche Sprache für die religiöse Erbauung unserer Mitglieder notwendig ist, den Gebrauch beizubehalten". Zu Punkt Zwei sei noch eine Erklärung hinzugefügt worden. Die Frage der Loyalität habe nichts mit dem Gebrauch einer bestimmten Sprache im Gottesdienst zu tun, sondern liege auf einem ganz anderen Gebiet. Bei der Frage, welche Sprache im Gottesdienst gebraucht werden solle, dürfe man sich nicht von der öffentlichen Meinung, sondern nur von dem kirchlichen Bedürfnis und kirchlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Deshalb müsse in jedem Einzelfall das lokale Verhältnis in Betracht gezogen werden, daher lasse sich keine allgemein gültige Anweisung geben.[470]

Einen ähnlichen Brief, „von dem State Council of Defence in welcher es uns verbot Deutsch in der Schule zu unterrichten", erhielten alle Gemeinden der Missouri-Synode. In der Emanuelgemeinde zu Dudleytown las der Lehrer diesen in der Versammlung vor und es wurde beschlossen, „diesen Brief zu gehorchen" (IIf 1918, 09, 08). In der Petrusgemeinde zu Waymansville wurde beschlossen, dass der Schulunterricht in der „Englischen Sprache gehalten wird" (Ic 1918, 09, 26). Die Petrusgemeinde zu Columbus beschloss, den Unterricht in der deutschen Sprache in der Schule fallen zu lassen und den Religionsunterricht in der englischen Sprache zu erteilen (Id 1918, 08, 06). Die Paulusgemeinde zu Columbus bewilligte, dass „eine veränderung gemacht wird, in unsere Schule, nämlich: daß die kleinen nur englisch lernen. Und daß keine Deutschen bücher gekauft werden". Der Lehrer erklärte in der nächsten Versammlung, er habe in den vorangegangenen Wochen nur englisch gelehrt, weil er „sich nicht in gewisse Gefahr ergeben wolle [...] Da bewilligte die Gemeinde Daß der Lehrer fortfahre im englisch. Doch zeitweilig" (Ie 1918, 09, 08; 09, 22). Bei Immanuel zu Seymour wurde diese Situation wie folgt bewältigt:

[469] Vgl.: Zur Sprachenfrage. In: L 1918, 07, 16; 74/15, S. 237-238.
[470] Vgl.: Die Pastoren und Trustees aller Gemeinden in Allen Co., [...]. In: L 1918, 11, 19; 74/24, S. 389-390.

> „Es wurde ein Vorschlag gemacht, der wie folgt lautet: - Vorgeschlagen, dasz beginnend mit diesem Schuljahre, aller Unterricht in unsere Schule in der Amerikanischen Sprache erteilt werde, und in keiner anderen (A. H. Kasting, Mike Huber). Dieser Vorschlag wurde dann besprochen, und nachher folgendes Amendement dazu gemacht: Vorgeschlagen, dasz wir den Unterricht im Katichismus und der biblischen Geschichte, beides auf Deutsch und Englisch so viel wie möglich erteilen (Fred Ortstadt, Otto Schmidt). Nach längerer Beratung, wurde dies Amendement zurückgezogen, und folgendes neue Amendement gemacht: - Vorgeschlagen, dasz wir anfangen den Unterricht in unserer Schule gänzlich in der Amerikanischen Sprache zu erteilen, ein Zimmer jährlich, beginnend dies Jahr mit dem üntersten Zimmer und dann aufwärts (G. H. Kamman, H. L. Rebber). Nach gründlicher Besprechung, wurde dies Amendement angenommen, 134 dafür, 26 dagegen. [...] Es wurde beschlossen, dasz der Pastor einen kurzen Bericht über diese Versammlung anfertige, und ihn den Zeitungen unserer Stadt zur Veröffentlichung übergeben“ (IIc 1918, 09, 08).

Die Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia beschloss nach längerer Besprechung über die Sprachenfrage, dass „aller Unterricht in unserer Schule in englischer Sprache erteilt werden soll“. Weiter wurde beschlossen, die Überschrift über der Schule mit Brettern zu verdecken und der Vorstand wurde beauftragt, in Erfahrung zu bringen, „ob und wie viel Deutsch wir noch gebrauchen dürfen ohne das Mißfallen unserer Mitbürger zu erwecken“ (IId 1918, 09, 22; 10, 06). In der Paulusgemeinde zu Dewberry stand der Vorschlag zur Abstimmung, Deutsch und Englisch zu lehren. „Es wurde apgestimt durch aufstehen, 20. stimten für Deusche, zwei stimten für Enliszt [...] Die Elten die ihrre Kinder Englisz lernen lassen wollen, Es wurde den Passtor über lassen“ (IVa 1918, 08, 30). Als der Vorsitzende der Gemeinde mitteilte, dass „er sich von jetzt an mehr der Amerikanischen Sprache in den Versammlungen bedienen werde, und dasz jeder dasselbe Recht sei“, wurde dies durch „stillschweigen genehmigt“ (IIc 1918, 10, 06). Bei der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Dillsboro gingen Drohungen ein, das Kircheneigentum abzubrennen oder in die Luft zu sprengen und an die Kirchentür wurde eine Artikel mit der Aufforderung „to discontinue all German Language“ angeheftet. Da die hierfür Verantwortlichen keinerlei Argumenten zugänglich waren, wurde in einer Extraversammlung einstimmig beschlossen „to drop the German Language in our services“ (IIIb 1918, 08, 04; 08, 05).[471]

[471] Während des Krieges hatten sich die Mitglieder der Gemeinden schon öfters als Amerikaner eingebracht. So wurde der Petrusgemeinde zu Columbus vorgelegt, „ob sie geneigt sei ein Zimmer im County Hospital auszustatten. Die Kosten würden sich auf $100 belaufen. Beschlossen dieses zu tun, und der Kassierer soll, wenn nötig, das Geld vorläufig borgen“ (Id 1916, 08, 15), eine Hauskollekte für die Soldaten in der Armee und der Flotte wurde durchgeführt (Ic 1918, 07, 07; Id 1918, 08, 06), es wurde ein Komitee gewählt mit dem Auftrag, „die Kriegssachen, in acht zu nehmen und darauf zu sehen, was unsere Gemeinde ihre Pflicht ist, zu thun, in dieser sache“ (Ie 1918, 05, 26), und in und vor der Kirche wurden eine „service flag“ und „home roll“ angebracht (IIc 1918, 01, 13; IId 1917, 05, 06; 1918, 04, 21; IVa 1918, 04, 07). Als der Pastor von Immanuel zu Seymour einen Beruf „von der Army und Navy Board unserer Synode als Kaplan zu dienen dem Heere im Südosten unseres Landes“ erhielt, lehnte die Gemeinde dieses ab. Dafür erfüllte er den Auftrag der Regierung, etwas über das „Red Cross“ zu sagen. „Der Zweck des Red Cross ist ja bekannt, und ist gewisz ein guter, und ein jeder, der die Mittel hat, sollte sich daran beteiligen. Während der nächsten Woche wird ein sogenannter Drive for Red Cross War Fund gemacht, und die Glieder werden aufgefordert ihre Pflicht zu tun, wie sie das in der Vergangenheit gethan haben. Viele unsere jungen Männer stehn schon im Kriegsdienst, und noch mehr müssen gehn, und bedürfen auch die Hülfe dieses Vereins. Die Regierung versichert uns, dasz alle Gelder der Red Cross ehrlich und ohne Verschwenden verwaltet werden“. Der Gemeinde wurde von der Regierung Dank und Anerkennung für ihren Einsatz ausgesprochen (IIc 1918, 03, 17; 04, 07; 1918, 05, 19; 05, 26). Als die Regierung Geld in Form von Staatsanleihen benötigte „für die Ausführung des jetzigen Krieges“, und „da auch die Glieder dieser Gemeinde Bürger dieses Landes sind so sollte auch diese Gemeinde ihren Teil tun um die Summe welche von diesem Township verlangt wird, mit aufbringen zu helfen in der 3. Liberty Loan“ (IId 1918, 04, 07). Es wurde mehr Geld „für die jungen Männer in *Camps*“ [Hervorh. i. O.; HE] aufgebracht, welches die Vorsteher kollektieren sollten (IIf 1918, 09, 08), es wurde beschlossen, dass „die Gemeinde als Gemeinde die Männer welche im Krieg ziehen müssen, ein Neu Testament schenke mitzunehmen“ und auf Verlangen der Regierung wurde ein „Sa-

Lange Zeit vorher hatten sich schon Gemeinden bemüht, Lehrer zu bekommen, die in der Lage waren, den Kindern ausreichende Englischkenntnisse beizubringen (z. B. Ia 1857, 06, 29; 1869, 10, 24; Ib 1884, 12, 07; IIa 1844, 04, 21). Manche hatten es hierin nicht so eilig. In Dudleytown hieß es: „Ferner wurde Beschlossen das in der Gemeindeschule nur Deutsch gelehrt werden soll, ausgenommen das Rechnen, das soll wie gewöhnlich gelehrt werden“ und in Vallonia: „beschlossen wurde dann nach mehrmaligen Abstimmen für und wieder daß von jetzt an nur 1 Stunde „*Englisch*“ in der Schule gelernt werden soll, und zwar mit einer Mehrheit von nur zwei Stimmen“ [Hervorh. i. O.; HE]. In Sauers wurde der Lehrplan dahingehend geändert, dass am Vormittag deutsch und am Nachmittag englisch unterrichtet werden sollte. Nach einem Jahr hieß es aber, dass der Lehrer „auch wenn er es für nötig findet Nachmittags mit den Schülern Deutsch rede“ (IIf 1888, 03, 04; IId 1886, 11, 21; IIa 1892, 10, 16; 1893, 10, 25). Der Übergang vollzog sich dann allmählich. In den Schulen wurden englische Bücher angeschafft (z. B. Ia 1879, 09, 28; Id 1888, 05, 06; IIc 1897, 04, 04; IIf 1895, 03, 03; 1903, 08, 13), während der Missionsfeste oder Gemeindejubiläen wurde in deutscher und englischer Sprache gepredigt (z. B. Ib 1887, 08, 28; 1907, 07, 14; Ic 1903, 07, 15; Ie 1918, 08, 01; IIc 1895, 04, 07; 1902, 09, 14; IId 1906, 07, 01; IIf 1919, 06, 01; IIIb 1904, 09, 01; IVa 1915, 07, 18), dem Lehrer wurde erlaubt, englische Lieder einzuüben (Ia 1890, 01, 01)[472], den Eltern wurde es freigestellt, ob ihre Kinder im Konfirmationsunterricht Deutsch oder Englisch lernen sollten, während der Unterricht in der Christenlehre weiterhin in Deutsch erfolgen sollte (Ib 1919, 09, 27), und im Namen der Gemeinde sollte „um die übersetzung halber von deutsch in Englischer sprache“ in der Konstitution das Wort „Dreifaltigkeit“ durch das Wort „Trinitatis“ ersetzt werden (IIIb 1909, 11, 24).

Deutsch als Gottesdienst- und Predigtsprache verlor zwar die Dominanz, aufgegeben werden sollte sie aber nicht. Der Pastor durfte „manchmal Englisch Predigen“ (Ia 1903,

---

ving Stamps Committe“ ernannt (IIIb 1917, 09, 30; 1918, 02, 03). Die Paulusgemeinde zu Jonesville übergab dem „County Historian“ ein Schreiben über ihre Tätigkeiten während des Krieges und bemerkten dazu, „daß weder der Pastor noch Glieder der Gemeinde böswillige Behandlungen erfuhren wegen der deutschen Abkunft. Gott sei Dank!“ (Ie Chronik St. Paul Jonesville, S. 392). Am 17. Sept. 1918 dienten 23,849 Mitglieder der Missouri-Synode in Armee und Marine. 339 dienten als „Camp Pastor“ bei den Soldaten oder in den Hospitalen (L 1918, 09, 24; 74/20, S. 327-332).

Bis auf den folgenden Vorgang sind keine weiteren negativen Ergebnisse aus dieser Zeit in den Büchern zu finden. Der Soldat John P. Daum aus dem Bartholomew County starb im Camp Dodge in Iowa an Lungenentzündung. Er wurde am 11. August 1918 unter großer Beteiligung auf dem Friedhof der Petrusgemeinde zu Columbus begraben. „Diese Beerdg. fand ein entsetzl. Nachspiel!“ Was war geschehen? Seine Familie wollte ihn hier beerdigen lassen. Die genauen Umstände liegen im Dunkeln, aber der zuständige Pastor hatte dies ursprünglich abgelehnt. Er begründete es später damit, dass er die Zustimmung einer „higher authority“ benötigte, da Daum kein Mitglied der hiesigen Gemeinde gewesen sei. Gerüchte hierüber verbreiteten sich im gesamten County. In „The Evening Republican“ erschien ein solches: Rev. Firnhaber habe das Begräbnis verweigert, weil Daum ein amerikanischer Soldat gewesen sei, der sich auf den Kampf gegen deutsche Soldaten vorbereitet habe. Die Emotionen kochten hoch. Als offizielle Vertreter des Counties Rev. Firnhaber zu Hause besuchen wollten, versteckte er sich in Erwartung eines potentiellen Lynchmobs in einem Kornfeld. Ironischerweise kam diese Delegation, um ihm gerade für einen solchen Fall Schutz anzubieten. Die Veröffentlichung dieses Vorfalles am nächsten Tag in der Zeitung trug wesentlich dazu bei, die Gemüter wieder zu beruhigen (Ib Sterberegister 1918, Nr. 4; Chronik St. Paul Columbus, S. 30-31). Giles R. Hoyt stellt fest, dass die antideutsche Stimmung der Jahre 1917-22 noch nicht zufriedenstellend erforscht sei. Die Anzahl der im „War Memorial“ zu Indianapolis eingetragenen deutschen Familennamen gefallener Soldaten belege, dass viele junge Männer mehr oder weniger freiwillig gekämpft hätten. Die Deutschamerikaner jeder Generation seien auf jeden Fall zuerst Amerikaner gewesen. Dies schließe den Kommandeur des Amerikanischen Expeditionskorps im Ersten Weltkrieg, General John J. Pershing (sein eigentlicher Familienname laute Pfoerschin), mit ein. „Ironically, Bismarck Street in Indianapolis was renamed Pershing during the war“. Vgl.: *Giles R. Hoyt*: Germans. In: *Robert M. Taylor Jr. and Connie A. McBirney (Ed.)*: Peopling Indiana: The Ethnic Experience. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1996, S. 171-172.

[472] Vgl.: auch: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 151.

10, 11), es war „wünschenswerth“, wenn der Pastor etwa alle vier Wochen englisch predige und die Gemeinde erlaubte, dass „ein englischer Gottesdienst englisch gesungen werden darf“ (Id 1897, 08, 01; 1898, 02, 06), weiter sollte es dem Pastor erlaubt sein, alle vier Wochen abends englisch zu predigen „und zwar vorläufig in der Kirche“. Später erhielt er die Erlaubnis, von jetzt an in der neuen Schule englischen Gottesdienst abzuhalten (IIc 1899, 10, 01; 1900, 01, 01).

Am Beispiel der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia soll dieser ständige Wechsel aufgezeigt werden. Im Jahre 1900 wurden englische Gottesdienste eingeführt. Sie sollten alle drei oder vier Wochen nachmittags stattfinden, wurden aber dann auf abends verlegt. Dies sollte beibehalten werden, „bis wir genöthigt sehen es umzuändern“. Die Änderung erfolgte, indem nun statt abends „jeden 3. oder 4. Sonntag Morgen unmittelbar nach der deutschen eine englische Predigt“ gehalten werden sollte, damit denen, die „abends nicht gut kommen können, Gelegenheit geboten werde, Gottes Wort zu hören“. Bei diesem Beschluss blieb die Gemeinde. 1910 kam die Änderung, den „Englischen Gottesdienst ausfallen zu lassen bis jemand in der Gemeinde es für nöthig halte denselben wieder anzufangen“. 1916 wurde wieder monatlich hinter der sonntäglichen deutschen eine englische Predigt gehalten, 1918 war es dann „ein um den andern Sontag“. 1920 lautete der Beschluss, „da mehrer Glieder die deutsche Sprache nicht verstehen wir die abenmahl Feier ein um das andere mahl Englisch und Deutsch sein sollte“. 1932 gab es nur noch am letzten Sonntag im Monat eine deutsche Predigt und „German services were discontinued in 1942“[473] (IId 1900, 09, 30; 1902, 04, 06; 07, 06; 1903, 10, 04; 1904, 01, 01; 1910, 10, 02; 1916, 10, 01; 1918, 04, 21; 1920, 04, 11; Chronik Trinity Vallonia, S. [9, 13, 14]).

In deutscher Sprache geführte Protokolle endeten, soweit sie eingesehen werden konnten, 1918 (IIIb 1918, 08, 04), 1921 (Id 1921, 01, 11), 1922 (Ic 1922, 01, 01; IIc 1922, 01, 29), 1923 (IId 1923, 06, 24; Ib vor 1923, 10, 07), 1926 (Ie 1926, 03, 15), 1929 (IIf 1929, 01, 01) oder nicht vor 1932 (IVa 1932, 01, 04).

[473] Neben der Dreieinigkeistgemeinde zu Vallonia stellten folgende Gemeinden ihre Gottesdienste vollständig von Deutsch auf Englisch um: 1918 die Paulusgemeinde zu Dewberry (125 Anniversary (1851-1976) St. Pauls Lutheran Church Dewberry, Indiana. [Cross Plains](Eigenverlag) [1976], S. [3]). 1938 die Paulusgemeinde zu Columbus (Chronik St. Paul Columbus, S. 31). 1941 die Immanuelgemeinde zu Seymour (Chronik Immanuel Seymour, S. 26). 1942 die Johannesgemeinde am White Creek (*Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 147), im gleichen Jahr die Paulusgemeinde zu Jonesville (Chronik St. Paul Jonesville, S. 3). 1943 die Petrusgemeinde zu Waymansville (Id 1943, 01, 01) und 1944 die Emanuelgemeinde zu Dudleytown (IIf Chronik Emanuel Dudleytown, S. 22). Aengenvoort erklärt das lange Festhalten an der deutschen Sprache wie folgt: Zum einen sei schon häufiger beobachtet worden, dass die protestantischen Kirchen in ländlichen Gegenden der Vereinigten Staaten mit größerer Vehemenz an der deutschen Sprache festhielten als etwa die römisch-katholische Kirche. Zum anderen scheine es ungeachtet der Einbrüche im deutschsprachigen Gottesdienstwesen nach dem Ersten Weltkrieg, als sei die formalisierte, sakrale und gleichzeitig sehr persönliche Welt der Kirche, katholisch wie protestantisch, insgesamt resistenter gegenüber dem Sprachwandel gewesen als andere Sprachdomänen des öffentlichen Lebens wie etwa das Schulwesen oder die Verwaltung. Die Kirche, die sich weit vor dem fernen Staat und der weltlichen Dorfgemeinschaft als wichtigste Institution im Leben der Einwanderer etabliert gehabt habe, liefere ihnen eine schwer anfechtbare Rechtfertigung für den Gebrauch ihrer Sprache. Ein linguistischer Bruch sei für die Gemeindeglieder daher ein Phänomen von weit höherem Symbolwert als etwa die Übernahme des amerikanischen Englisch im Wirtschaftsleben oder eine teilweise Amerikanisierung des deutschsprachigen Pressewesens. Vgl. *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation, S. 278-279. Dörfler-Dierken stellt fest, dass noch im Jahr 1925 52% der Gottesdienste in den zum Synodalverband gehörigen Gemeinden deutschsprachig waren, erkläre sich nicht nur aus dem Gebrauch der deutschen Sprache in den gemeindeeigenen Schulen, sondern auch aus weiteren intensiven Bemühungen um die Integration der nachwachsenden Generation. Vgl.: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 273-274.

Bevor diese Zeiten in den einzelnen Kirchengemeinden erreicht waren, gab es wegen des Erlernens und der Unterrichtung in der deutschen Sprache noch Auseinandersetzungen. In der Johannesgemeinde am White Creek sei Herr Hormann, so der Eintrag, wegen „seiner Gleichgültigkeit in Betreff der Erziehung seiner Kinder zum Herrn“ vermahnt und gestraft worden. Er habe aber die Vermahnungen nicht angenommen. Deshalb sei es nun Sache der Gemeinde, mit ihm zu handeln. Da der Schullehrer derjenige gewesen sei, der bisher mit Herrn Hormann nach Christi Ordnung gehandelt habe, sei er gebeten worden, die Gemeinde von dem ganzen Stand der Dinge näher in Kenntnis zu setzen. Dieser habe dann ausgeführt: Herr Hormann habe im ersten Jahre seines Hier seins sein Kind sehr unregelmäßig zur Schule geschickt. Als aber die „englische Schule“ angefangen habe, sei sein Kind gar nicht mehr gekommen. Weil er, der Schullehrer, aber gewusst habe, wie notwendig es sei, dass Herr Hormann sein Kind in unsere Gemeindeschule schicke, damit es Gottes Wort lerne, sei er hingegangen und habe ihm aus Gottes Wort aufgezeigt, dass es seine Pflicht sei, seine Kinder in Gottes Wort zu unterrichten oder unterrichten zu lassen. Hierauf habe er Herrn Hormann ermahnt, dieser seiner Pflicht nachzukommen. Nun habe Herr Hormann gesagt, das sei alles schon ganz gut, aber er wolle seinen Sohn nicht eher in unsere Gemeindeschule schicken, als bis die Distriktschule aus sei, dann solle er Tag für Tag kommen. Als dann ein nochmaliges Bitten nicht habe helfen wollen, sei dann der Lehrer, in der Hoffnung, dass Herr Hormann sein Versprechen erfüllen werde, heim gegangen. Als dann die public school ihren Unterricht beendet habe, sei der Junge einen Monat lang hin und wieder zur Gemeindeschule gekommen. Danach sei er aber den ganzen Sommer hindurch fort geblieben, und als die englische Schule wieder angefangen habe, sei er dort wieder hin gegangen.

Sobald der Lehrer dies erfahren habe, sei er wieder zu Herrn Hormann gegangen, um ihn an sein Versprechen zu erinnern, und ihn aufs Neue seine Vaterpflichten vorzuhalten. Er habe dann Herrn Hormann gefragt, warum er sein Kind nicht in die christliche Schule schicke? Dieser habe geantwortet, sein Kind solle nicht zur deutschen Schule, es solle Englisch lernen, damit es durch die Welt kommen könne. Hierauf habe der Lehrer gesagt, was er von einem Manne halten solle, der hoch und teuer etwas verspreche, es dann aber nicht halte? Herr Hormann habe erwidert, er habe nicht gemeint, dass sein Kind immer kommen solle. Darauf habe der Lehrer zu ihm gesagt, was er denn nun gemeint habe, vielleicht ein halbes Jahr, oder ein viertel Jahr, oder nur einen Monat? Möge er von den dreien gemeint haben, was er wolle, gehalten habe er doch nichts. Dann habe der Lehrer Herrn Hormann nochmals aufgezeigt, was er als christlicher Vater an seinen Kindern zu tun habe. Grundlage seien die Sprüche in 5 Moses 6[474] und in Eph 6[475]. In diesen beiden Sprüchen fordere Gott von ihm, dass er selbst sein Kind in Gottes Wort unterrichten solle, damit es selig werden könne. Dieses sei eines jeden Vaters Pflicht. Da aber nicht jeder Zeit, Gelegenheit oder Gabe habe, solches gründlich und hinlänglich zu tun, so berufe sich eine Gemeinde „auf Grund ihrer christlichen Freiheit“

[474] Siehe FN 428.
[475] Siehe FN 425.

einen Lehrer, und übertrage diesem einen Teil der Pflicht, die Kinder zum Herrn zu erziehen. Wenn Herr Hormann ein Christ sein wolle, der seines Gottes Willen tue, so müsse er entweder selbst seinem Kinde Gottes Wort und damit den Weg zur Seeligkeit lehren, oder er müsse es zu einer solchen Schule schicken, wo dieses geschehe. Tue er keines von beiden, so könne man ihn nicht für einen Christen halten, weil er nicht tun wolle, was Gott von ihm fordere.

Hierauf habe Herr Hormann dann gesagt, es möchte das alles sein, wie es wolle, er schicke sein Kind nicht in unsere Gemeindeschule, sondern in die englische, damit es lerne, wie es durch die Welt kommen könne. Nun sei ihm gesagt worden, wenn sein Kind lernen solle, wie es durch die Welt komme, so solle er es doch auch lernen lassen, wie es als Christ durch die Welt kommen und damit endlich selig werden könne. Das könne es in der englischen Schule auch lernen, habe er geantwortet. Dieses sei ihm aber widerlegt worden.

Er sei dann noch weiter aus Gottes Wort vermahnt worden, habe aber dieses nicht beachtet, sondern gesagt, sein Kind werde von Lehrer und Pastor gezwungen, in die deutsche Schule zu gehen. Dies werde er nicht zulassen. Niemand zwinge ihn, sei gesagt worden, es solle ihm nur aus Gottes Wort gezeigt werden, dass solches seine Pflicht sei. Als Christ müsse er dieser Pflicht nachkommen. Herr Hormann habe aber immer noch nicht hören wollen und endlich gesagt, dass es „Humbuck“ sei, wenn sein Kind in der Schule Gottes Wort lerne. Außerdem wolle er vom Lehrer nichts mehr hören. Daraufhin sei der Lehrer nach Hause gegangen. Nach einiger Zeit habe er nach christlicher Ordnung mit zwei Gemeindegliedern noch einmal Herrn Hormann besucht, um mit ihm zu reden und ihn, wenn möglich „zu gewinnen“. Nach nochmaliger Vorhaltung des Sachverhaltes habe Herr Hormann den Lehrer gefragt, wie er behaupten könne, dass er seinen Jungen selbst nicht in Gottes Wort unterweiße? Er solle solches beweisen. Hierauf habe der Lehrer gesagt, niemand werde ein solcher Tor sein und sein Kind etwas lehren, wovon er wisse, dass es „Humbuck“ sei. Herr Hormann habe zu allen noch gesagt: „wenn ihr weiter nichts wollt, so hättet ihr zu Hause bleiben sollen“. Aufs Neue sei ihm dann gesagt worden, dass man nicht aus Willkür so mit ihm reden und handeln wolle, sondern dass man es tun müsse, weil Christus solches befohlen habe. Ferner solle er doch bedenken, wie ernstlich die Sache sei, denn wenn er nicht hören wolle, müsse man es der Gemeinde sagen, denn so habe es Christus befohlen. Der Gemeinde solle es, so habe Herr Hormann bemerkt, nur gesagt werden und sei dann, ohne noch weiter mit sich reden zu lassen, fortgegangen. Er habe also nicht gehört.

So sei der Stand der Verhandlungen. Dass die letzte Unterredung so abgelaufen sei, wie sie der Lehrer erzählt habe, sei durch Herrn Schlehüser und Herrn Sasse bezeugt worden. Es hätte nach Christi Ordnung schon sogleich der Gemeinde angezeigt werden können, aber auf des Pastors Rat sei vorläufig nur der Kirchenrat informiert worden, damit dieser noch einen Versuch machen könne, „den armen Menschen zu gewinnen“. Der Vorstand habe Herrn Hormann verschiedene Male eingeladen, vor ihm zu erscheinen. Er sei aber nicht erschienen. Er habe zwar zum „Einlader“ gesagt, er wolle zum Herrn Lehrer und auch zum Herrn Pastor gehen und mit ihnen „die Sache [...] gut ma-

chen“, aber er sei nicht gekommen. Daraufhin habe ihn dann der Sekretär der Gemeindeversammlung folgendermaßen schriftlich eingeladen:

> „*White Creek* den 20 März 1871.
> Lieber Bruder Hormann!
> Da wir, der Vorstand der St. Johannes Gemeinde, am *white Creek*, Bartholomew Co., Ind., Sie mehrere Mal eingeladen haben, für uns zu erscheinen, um Rede und Antwort zu stehen hinsichtlich dessen, was Andere uns von Ihnen angezeigt haben, Sie aber nie erschienen sind, so werden Sie hiermit auf nächsten Sontag zur Gemeindeversammlung eingeladen, um ihre Meinung derselben darzuthun. Gott helfe Ihnen zum Rechten.
> Im Namen des Vorstandes
> F. Dorfmeier. Secretär“ [Hervorh. i.O.; HE]

Hierauf habe Herr Hormann erwidert:

> „Lieber Freund!
> Deinen Brief habe ich erhalten und daraus gesehen, daß ich kommen soll zur Gemeindeversammlung und schreibe Dir, daß ich nicht komme, denn ich weiß schon, was ich soll. Ihr wollt mich befehlen über meine Kinder, da habt Ihr nichts über zu sagen und was ich und der Schullehrer zusammen gehabt haben, das können wir uns schon vergeben und ich will meine Kinder auch schicken zur Schule.
> *H. Hormann.*“

Nach Verlesung der beiden Schreiben habe der Pastor gesagt, dass auch er mit Herrn Hormann über die Sache geredet habe. Er habe aber nichts ausrichten können, denn Herr Hormann habe gesagt: „Ihr wollt mich zwingen, jetzt setze ich meinen Kopf auf und thue es gar nicht“. Gefragt, was die Gemeinde weiter tun wolle, habe sie bestimmt, noch ein viertel Jahr zu warten und „während dieser Zeit um den Baum [zu] graben, ob er denn nicht noch Frucht bringe“. Einem jeden sei an das Herz gelegt worden, jegliche Gelegenheit zu nutzen, um mit Herrn Hormann „freundlich zu verkehren und ihn in Liebe zuermahnen, das zu thun, was Christen Pflicht sei“ (Ia 1871, 03, 26).

Später habe Heinrich Hormann „die Fröhlige nachricht eingeschickt“, welche laute:

> „White Creek Ind. July 9ten 1871
> Liebe Freunde da ich eingeladen bin vor die Gemeinde Versammlung zuerscheinen, so will ich euch Lieben Brüder ein paar Worte schreiben, ich finde mich Schuldig und nehme Zurück was ich zuviel gesagt habe, und laßet uns vergeben, den ich will meine Kinder zur Schule Schicken das wir auch wieder zur Kirche kommen können, das ist mein herzlichster wunsch. von Euren *Freund Heinrich Hormann“* [Hervorh. i. O.; HE]

Hierauf sei dem Bruder Hormann von der Gemeinde herzlich vergeben worden. Sie habe erklärt, ihn auch fernerhin als Gemeindeglied anzusehen und wünsche, dass er auch sein Versprechen mit Gottes Hilfe halten möge (Ia 1871, 07, 09).[476]

Die Kirchengemeinden der deutschen Einwanderer innerhalb der Missouri-Synode bildeten keinen geschlossenen Abwehrblock gegenüber der neuen, für sie am Anfang größtenteils noch unbekannten Sprache. In 12 untersuchten Kirchenordnungen bzw. Constitutionen fehlte bei 5 Kirchengemeinden der Paragraph, dass der Pastor allein

[476] Zum Fall Hormann Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 150.

deutsch zu predigen habe. Durch die Förderung des Englischen in ihren Schulen verbauten sie auch nicht die Zukunftsaussichten ihrer Kinder. Der infolge der Ereignisse des Ersten Weltkrieges erzwungene Verzicht, Deutsch als Unterrichtssprache beizubehalten, war die Grundsteinlegung zum fast völligen Verschwinden der deutschen Sprache. Zwischen 1918 und 1932 lässt sich der Sprachenwechsel in den Protokollbüchern verfolgen. Die bewusste Aufgabe des Deutschen als Sprache des Gottesdienstes in der Zeit des Zweiten Weltkrieges markierte dann die Endstufe des Akkulturationsprozesses[477] für die weiter in ihren Kirchengemeinden wurzelnden und lebenden Menschen.

[477] Als bis 1914 in ihrem Untersuchungsbereich bereits erfolgte Akkulturation oder Amerikanisierung zählt Aengenvoort folgende Lebensbereiche auf: die Landwirtschaft (Anbaupflanzen und –methoden), die politische Partizipation und Akzeptanz des Systems, einige Freizeitaktivitäten (Debattierclubs, Sport, Picknicks, Logen), die Befolgung amerikanischer Nationalfeiertage und die englische Sprache im überörtlichen Wirtschaftsleben. Vgl.: *Aengenvoort*, Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation, S. 308.

6 Zusammenfassung

Deutsche Auswanderer schufen sich in der neuen Heimat durch harte Arbeit eine eigene Lebenswelt. Sichtbarer Ausdruck dieser Lebenswelt war ihre Kirchengemeinde. Diese begleitete und betreute ihre individuellen Mitglieder von Beginn an bis zum Ende. Den neu Eingewanderten, der sich ihr aus freiem Willen anschloss, sowie den in sie Hineingeborenen trug sie durch die Fährnisse des Lebens. Dabei war und ist dies eine Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit. Die Gemeinde gab dem Einzelnen Halt und Richtung in der Bewältigung von individuellen Befindlichkeiten und dieser gab es zurück in Form von vollständigem persönlichen Einsatz für das Wohl der Gemeinschaft. Von diesem blühenden Gemeindeleben zeugen heute noch die sauberen und adrett gepflegten Kirchen, Schulen und Friedhöfe, die dem fremden Besucher das Gefühl geben, irgendwie in eine vertraute Umgebung zu kommen und dort willkommen zu sein.

In der Kirchengemeinde wurde das alltägliche Miteinander der Gemeindemitglieder durch eine selbst gelegte Basis, ein eigenes „Grundgesetz“ koordiniert: die Gemeindeordnung oder Constitution. Diese wurde im Laufe der Zeit den äußeren Bedingungen angepasst und an ihr hatte sich jede Gemeinde und jedes Gemeindemitglied messen zu lassen. Schriftliche Aufzeichnungen, wie Kirchenbücher, Protokollbücher, Rechnungsbücher oder Chroniken wurden das soziale Gedächtnis in der Gemeinde. Die darin festgehaltene geringe personelle Fluktuation ist ein Beweis für die Bodenständigkeit der Gemeindemitglieder. Die Einhaltung der geltenden Norm, festgeschrieben in der Gemeindeordnung, erzwang im Bedarfsfall die Kirchenzucht in ihren verschiedenen Stufen. Die Gemeindeordnung war somit das Regulativ für die Funktionsfähigkeit der Kirchengemeinde.

Die Bühne, auf der anstehende Probleme behandelt und einer allgemeinverträglichen Lösung zugeführt wurden, war die Gemeindeversammlung. Hier wurden die laufenden Geschäfte verhandelt, notwendige Entschlüsse über personelle und finanzielle Grundlagen und Veränderungen gefasst und Situationen, die das alltägliche gemeinschaftliche Miteinander in Mitleidenschaft zogen, benannt, besprochen und, so gut es ging, bereinigt. In dieser Problembehandlung zeigte sich das Wesen einer solchen Gemeinschaft. Eine Anzahl von Individuen, untereinander gleichberechtigt, beauftragte als Gemeinde in klar umrissenen Grenzen einige wenige wie z. B. Vorsteher, Trustees, Pastor, Lehrer oder eine Kommission mit der Durchführung bestimmter Aufgaben. Jene behielten sich aber das Recht vor, durch Abstimmung in unterschiedlichen Mehrheiten bis hin zur Einstimmigkeit, die endgültige Entscheidung selbst zu treffen. Die Individuen, zusammengeschlossen in ihrer Kirchengemeinde, hatten kein Interesse daran, sich von Einzelnen vorschreiben zu lassen, wie sie ihre Probleme zu lösen hatten. Eigenverantwortung und Mitspracherecht, verankert in der Gemeindeordnung, war etwas, was ihnen die alte Heimat oft nicht geboten hatte und auch nicht bieten konnte. Hier in der neuen Kirchengemeinde war es Wirklichkeit geworden und dies ließ man sich nicht nehmen. Entsprechend waren die Handlungsweisen und sie bestimmten den Untersuchungszeitraum. Sie

zeigten, dass eine solche gewählte Organisationsform für das alltägliche Miteinander in der Kirchengemeinde eine wesentliche Voraussetzung für deren Lebensfähigkeit und Lebendigkeit war. Und nur eine lebensfähige und lebendige Kirchengemeinde konnte einen gewissen Schutz bieten gegenüber den noch als fremd empfundenen amerikanischen Lebenswelten, die ringsum gegenwärtig waren.

Sinn einer Kirchengemeinde war es, ihren Mitgliedern zu ermöglichen, einen als richtig erkannten Glauben gemeinsam mit anderen leben zu können. Nach anfänglich wirren Zeiten, in denen gerade gegründete oder schon bestehende Kirchengemeinden ihren Weg noch suchten, schlossen sich verschiedene zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Missouri-Synode an. Es entstand ein Verbund, der bis heute andauert. In den Augen der Gemeindeglieder stellte die Synode sicher, dass die von ihr ausgebildeten Theologen das Wort Gottes rein und unverfälscht lehrten. Ordentlich berufen und anschließend in ihr Amt ordiniert verstanden die Pastoren sich als Diener des Wortes Gottes im Predigtamt und als Sachwalter des Schlüsselamtes. Ämter, deren Ausführung ihnen von der Gemeinde übertragen waren. Die meisten von ihnen bewährten sich in der alltäglichen Gemeindearbeit, nicht gerade üppig mit materiellen Gütern ausgestattet, aber doch so von ihren Gemeinden versorgt, dass sie sich über ihren Lebensunterhalt nicht übermäßig sorgen mussten. Sie prägten ihrer Persönlichkeit gemäß das Bild der Gemeinde mit, mussten sich aber, wie alle anderen Mitglieder, den geforderten Normen stellen, sich vor der Allgemeinheit verantworten, Aufträge entgegennehmen und beschlossene Änderungen im Ablauf des kirchlichen Lebens akzeptieren. In der innergemeindlichen Auseinandersetzung mit Andersgläubigen war der Pastor zwar stets an wichtiger Stelle mit eingebunden, Entscheidungen wurden aber nach öffentlichen Diskussionen in der Gemeindeversammlung getroffen. Damit war auch im religiösen Bereich die Gemeinde der bestimmende Faktor.

Eine Kirchengemeinde genügte sich selbst. Sie hatte sich ihre eigene Lebenswelt geschaffen. Das fast völlige Fehlen von Anzeichen politischer Aktivitäten in den Protokollbüchern berechtigt jedoch nicht zu dem Rückschluss, in diesen Kirchengemeinden habe politisches Desinteresse oder politische Abstinenz geherrscht. Es gab Verbindungen des Einzelnen zur politischen Gemeinde oder zu amtlichen Einrichtungen, sei es bei der Erlangung einer Heiratslizenz, bei der Tätigkeit eines Landkaufes oder bei der Inanspruchnahme eines Gerichtes für die Durchsetzung eigener Interessen. Umgekehrt konnte die Kirchengemeinde als Ganzes über ihre gewählten Vertreter, die sie nach außen repräsentierten, angesprochen werden. Aber so mancher wird die Warnung vor „politischer Kannegießerei“ und „politischem Geschwätz zum Zeitvertreib“ umgedeutet haben und eine Verbindung zur Politik nur dann eingegangen sein, wenn es unbedingt notwendig war.

Erziehung der Jugend innerhalb der Gemeinde war für diese gläubigen Lutheraner keine Nebensache. Die Kinder waren von Gott in ihre Obhut gegeben worden, und sie mussten sich später über deren eingeschlagenen Weg vor ihm verantworten. Daher war es nur folgerichtig, wenn in den Gründerzeiten neben dem Hausvater dem Pastor die geistige und geistliche Weiterentwicklung der Kinder anvertraut wurde. Ein Lehrer wurde

dann berufen, wenn es sich die Gemeinde leisten konnte. Er war der Gehilfe des Pastors, hatte eine kürzere Ausbildung, war noch kärger besoldet als dieser und meist auf ein Zubrot angewiesen. Trotzdem wirkte er erfolgreich, wie es in zahlreichen Gemeindechroniken nachgelesen werden kann.

Die gemeinsame Ablehnung der staatlichen Schule, weil dort letztendlich Gottes Wort nicht gelehrt wurde, veranlasste die Gemeinden zu enormen Kraftanstrengungen. Diese behielten sie auch bei, als die deutsche Sprache im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts als Unterrichtssprache verschwand. Mit der Aufgabe der deutschen Sprache als Gottesdienstsprache während des Zweiten Weltkrieges war dann der Endpunkt der Akkulturation erreicht.

Der erfolgreiche Versuch der Kirchengemeinde, die Erziehung ihrer Jugend so lange wie möglich eigenverantwortlich bzw. mitverantwortlich zu gestalten, wird dazu beigetragen haben, dass bei diesen Lutheranern eine konservative Grundeinstellung gegenüber geistlicher und weltlicher Obrigkeit stets vorhanden war und selten in Frage gestellt wurde.

Das Zusammenspiel der Kräfte innerhalb der Kirchengemeinde zeigte sich am deutlichsten in der Gemeindeversammlung. Als Protagonist konnte in ihr jeder auftreten, das einzelne stimmberechtigte Gemeindemitglied, der gewählte Beamte, der Pastor oder der Lehrer. Einschränkungen konnte es nur für denjenigen geben, der als Vorsitzender der jeweiligen Versammlung gewählt wurde und damit für den reibungslosen Ablauf verantwortlich war.

Trotzdem zeichnete sich eine gewisse Kompetenzreihenfolge ab. Zum einen war diese in der erhaltenen Ausbildung begründet. Hier war der Pastor im Vorteil: seine Ausbildung war länger und intensiver als die des Lehrers. Dies kam zum einen in der Bezahlung zum Ausdruck, zum anderen war die Position des Letzteren in der Synodalverfassung als die eines Gehilfen des Pastors festgeschrieben und dieser hatte die Kontrollfunktion über den Tätigkeitsbereich des Lehrers inne. Somit konnte der Beitrag des Pastors gewichtiger sein als der von anderen. Zum zweiten trug die Persönlichkeit des Einzelnen zum Erfolg seines Anliegens wesentlich bei. Aber letztlich war die durch die Gemeindeordnung vorgegebene Lage entscheidend: Nur sie, die Gemeinde, bestimmte durch die mehrheitlich gefassten Beschlüsse den zu gehenden Weg.

Diese Reihenfolge, von der Gemeinde als Gesamtheit aller agierenden Individuen über den Pastor zum Lehrer, wurde in den einzelnen Kirchengemeinden beibehalten und änderte sich auch nicht.

Für den Untersuchungszeitraum lässt sich somit feststellen: die Gemeinde war, von Ausnahmen abgesehen, in der Lage, ihre Alltagsprobleme mit den ihr eigenen Strukturen zu lösen. Stets war sie der Hauptakteur. Der Pastor hatte, je nach persönlicher Ausstrahlung, keinen geringen Einfluss, aber er dominierte die Gemeinde nicht, noch weniger der Lehrer. Das änderte sich auch nicht grundsätzlich. Die Bereitschaft, eigene Kompetenzen abzugeben, zeigte sich dann, wenn die Gemeinde selbst in zunehmenden Maße im Protokoll vermerkte: Beschlossen, dass wir es dem Pastor überlassen ...

7 Quellen- und Literaturverzeichnis

Veröffentlichte Quellen:

Autor	Titel
	An Illustrated Historical Atlas of Jackson County Indiana. Compiled and published by G. a. Randall, J. A. Mc. Clellan & B. A. Nay. Evansville, Indiana (Unigraph) 1878 (Repr.).
	Antwort der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten auf die an dieselbe ergangenen Ermahnungsschreiben der lutherischen Pastoral-Conferenzen von Leipzig und Fürth. Leipzig 1854.
	Atlas of Bartholomew County, Indiana. To which are added various general maps, history, statistics, illustrations. Chicago (J. H. Beers and Company) 1879.
	Bericht aus und über Amerika. Gegeben nach eigener Anschauung in den Jahren 1848 und 1849 und veröffentlicht für Auswanderer. Leipzig (F. G. Beyer) 1849.
	Briefe von Deutschen aus Nord-Amerika mit besonderer Beziehung auf die Giessner Auswanderer-Gesellschaft vom Jahre 1834. Eine Schrift zur Belehrung über die wahren Verhältnisse der deutschen Einwanderer in den vereinigten Staaten. Nebst Vorsichtsmassregeln und auf Erfahrungen gegründete Rathschläge. Altenburg (Expedition d. Eremiten) 1836.
	Der beredte Engländer. Eine Anleitung, in sehr kurzer Zeit, ohne Hülfe eines Lehrers, leicht und richtig englisch lesen und sprechen zu lernen. Praktisches Hülfsbuch für alle, welche in der englischen Umgangssprache schnelle und sichere Fortschritte machen wollen, besonders auch für Auswanderer. Bern (J. Heuberger) 1879.
	Die Auswanderer und die lutherische Kirche. Dresd. 1840.
	Erfahrungen und Abenteuer während eines achtjährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nebst Winken und Ratschlägen für Auswanderer. Chemnitz und Schneeberg (B. F. Goedsche, Sohn) 1841.
	History of Jackson County, Indiana. From the earliest time to the present, with biographical sketches, notes etc., together with an extended history of the northwest, the Indiana Territory, and the state of Indiana. Chicago (Brant & Fuller) 1886.
	Katalog der Lehranstalten der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Schuljahr 1888-89. St. Louis, Mo. (Concordia) 1889.
	Kirchen-Gesangbuch für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburger Confession, darin des sel. Dr. Martin Luthers und anderer geistreichen Lehrer gebräuchlichste Kirchen-Lieder enthalten sind. Mit Stereotypen gedruckt. St. Louis, Mo. (Verlag der ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten) 1862
	Kirchen-Gesangbuch für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburger Confession, darin des sel. Dr. Martin Luthers und anderer geistreichen Lehrer gebräuchlichste Kirchen-Lieder enthalten sind. St. Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1904.
	Kirchliche Fürsorge für die Auswanderer. Soest (Nasse) 1873 (= Broschüren-Cyclus f. d. kathol. Deutschland; 8,3).
	Liturgie und Agende: ein Kirchenbuch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in den Vereinigten Staaten. Herausgegeben mit kirchlicher Genehmigung. 2.Aufl., New York (Heinrich Ludwig) 1857.
	Lutherische Kirche. In: Schem, Conversations-Lexicon, Bd. 6, S. 686-704.
	Neuer amerikanischer Dollmetscher, oder: Anleitung die englische Sprache in kurzer Zeit zu erlernen, nach einer ganz einfachen und leichten Methode. Mit bes. Berücks. für deutsche Auswanderer nach Amerika bearb. Enth. eine kurze Grammatik, nebst einem Verzeichn. von Wörtern ... mit Angabe der Aussprache. 2., verm. und verb. Aufl. nebst e. Anh., enth. praktische Anweisungen ... Mainz (Le Roux) 1853.
	Neues nothwendiges Hülfs- und Taschenbuch für Auswanderer und Auswanderungslustige. Als ein belehrender Wegweiser und Rathgeber für alle, die nach Amerika auswandern wollen. Ulm (Ebner) 1852.
	Nordamerikanischen Münzen, Maasse und Gewichte so wie deren genaueste Vergleichung mit den sämmtlichen deutschen Münzen, Maassen und Gewichten besonders für deutsche Auswanderer. Freiberg 1850.

Autor	Titel
	Ratgeber für schweizerische Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Verf. im Auftr. d. eidg. Dep. d. Auswärtigen v.d. eidg. Auswanderungskommissariat in Bern u. von d. schweiz. Gesandtschaft in Washington. Bern 1893.
	Sag's der Kirche! oder Offene Anzeige der evangelisch-lutherischen Synode von Buffalo, N.Y., an alle lutherischen Kirchen, und ehrerbietige Bitte an alle ihre gläubigen Consistorien, Synoden und theologischen Facultäten, dass sie „die evang.-luth. Synode von Missouri mit uns ermahnen wollen, von ihren öffentlichen Versündigungen gegen uns abzustehen“. Buffalo 1853.
	Statistisches Jahrbuch der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für das Jahr 1884. St. Louis, Mo. (Concordia) 1885.
	Synodal-Handbuch der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.:Auf Beschluß der Synode zusammengestellt. 3., auf Beschluß der Synode rev. Aufl., St. Louis (Concordia) 1888.
	Thesen für die Lehrverhandlungen der Missouri – Synode und der Synodalconferenz bis zum Jahre 1893. St. Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1894.
	Was findet der Auswanderer in Amerika? Wahrheitsgetreue Schilderungen nach eigener Erfahrung. Essen a. d. Ruhr (C. Erdmann) 1883.
	Wegweiser für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. [Altona (H. W. Köbner & Co.)] 1866.
	Wegweiser für deutsche Auswanderer nach den nord-amerikanischen Freistaaten, nebst Karten, Tabellen und Notizen. New York (Gedruckt bei H. Ludwig, und zu haben bei W. Radde) 1847.
Allgemeine deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten (Hrsg.):	Kirchenagende für Ev.-Luth. Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Konfession. Zusammengestellt aus alten rechtgläubigen Kirchenagenden und in mehrfach veränderter Form herausgegeben. St. Louis, Mo. (Concordia) 1922.
Allgemeine deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten (Hrsg.):	Kirchen-Agende für Evang.-Luth. Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession. Zusammengestellt aus den alten rechtgläubigen Sächsischen Kirchen-Agenden. St. Louis, Mo. (Zu haben bei M. C. Barthel, General-Agenten der Synode) 1866.
Berghaus, Heinrich Karl Wilhelm:	Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Geographisch-statistisch vorzugsweise nach Van der Straten-Ponthoz geschildert, mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Auswanderung, nebst 2 Karten V. Friedrich Stülpnagel. Gotha (Perthes) 1848.
Berkemeier (Hrsg.):	Verzeichnis sämtlicher Pastoren der lutherischen Kirche in Nordamerika. Nach den Wohnorten derselben in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. Im Anhange kurze Geschichte des Emigrantenhauses, sowie Anweisungen und Ratschläge für Auswanderer. Bremen (Buchdr. Vroom) 1887.
Blobel, A.:	Praktischer Rathgeber für Auswanderer nach Amerika. Nach eigenen Anschauungen u. den besten Hilfsquellen bearb. Berlin (R. Bergmann) 1870.
Brandt, G.:	Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Hannoveraners. Oder vaterländische Mittheilungen aus den Zeiten der Usurpation, so wie Kriegsscenen aus dem Befreiungskampfe. Nebst Beschreibung einer von ihm unternommenen Reise nach und von Amerika, Schilderung der Sitten und Gebräuche jenes Landes und einer treuen Darstellung der Verhältnisse deutscher Auswanderer daselbst. Hannover 1843.
Braun, F. B.:	Der Schiffsarzt für Auswanderer und Seeleute oder gründliche und leicht faßliche Anleitung alle auf Seereisen vorkommende Krankheiten und Unglücksfälle zu erkennen, zu behandeln, zu lindern und zu heilen nebst Belehrung über den Gebrauch der auf dem Schiffe befindlichen Heilmittel. Hamburg (Heubel) 1850.
Brauns, Ernst Ludwig:	Skizzen von Amerika. Zu einer belehrenden Unterhaltung für gebildete Leser und mit besonderer Rücksicht auf Reisende und Auswanderer nach Amerika. Halberstadt (H. Vogler) 1830.
Bromme, Traugott:	Traugott Bromme's Hand- und Reisebuch für Auswanderer und Reisende nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 9., sorgfältig verb. u. sehr verm. Aufl. von Büttner, 1874.
Büchele:	Land und Volk der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Zur Belehrung für Jedermann, vorzüglich für Auswanderer. Nach eigenen Beobachtungen und den neuesten Quellen geschildert. Stuttgart (Hallberger) 1855.
Büttner, J. G.:	Briefe aus und über Nordamerika. Oder, Beiträge zu einer richtigen Kenntniss der Vereinigten Staaten und ihrer Bewohner, besonders der deutschen Bevölkerung, in kirchlicher, sittlicher, socialer und politischer Hinsicht, und zur Beantwortung der Frage über Auswanderung, nebst Nachrichten über Klima und Krankheiten in diesen Staaten. Leipzig (Arnold) 1845.

Autor	Titel
Chevalier, Michel:	Briefe über Nord-Amerika oder Schilderung der jetzigen politischen, statistischen, geselligen und religiösen Zustände der Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Ackerbau-, Handels und Eisenbahn-Verhältnisse. Ein brauchbares Handbuch für Auswanderer jeden Standes. Leipzig (Reclam) 1837.
Cuntz, Ferdinand:	Ratgeber für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. 3. Aufl. Bremen (Cuntz) [ca. 1900].
Deutsche Evangelisch – Lutherische Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten (Hrsg.):	Der Lutheraner. St. Louis, Mo. (Concordia Publ. House) Jhg. 1. 1844 – 72. 1916; 74. 1918; 87. 1931 – 88. 1932; 98. 1942 – 105. 1949; 107. 1950; 115. 1959 – 117. 1961; 119. 1963 – 125. 1969.
Dietz, Georg:	Die illustrirte Neue Welt. Eine allgemeine Geschichte aller Völkerschaften und Republiken des westlichen Kontinentes, ihres Ursprungs, Fortschrittes und gegenwärtigen Zustandes. Mit Einbegriff der frühesten Entdeckungen der Normannen, Spanier, Franzosen, Engländer und andrer Seefahrer, nebst einer Schilderung der amerikanischen Indianer, und einer vollständigen Geschichte der Vereinigten Staaten, mit Einschluß der Französischen und Indianer-Kriege, des Revolutionskampfes, des Krieges von 1812, der Feldzüge in Mexiko, der glänzenden Thaten von Washington, Wayne, Jackson, Taylor, Scott, und ihrer Genossen, und beiläufig des neuesten Russischen und Italiänischen Krieges, nebst einer geographischen Beschreibung jedes Staates und Territoriums der Union und einem Anhang, enthaltend nützliche Winke für deutsche Auswanderer, Washington's Abschieds-Adresse und andere wichtige Staats-Urkunden, statistische Tabellen, &c., &c. New York (Bill) 1864.
Diezmann, Johann August:	L. A. Albert's englischer Dollmetscher für Auswanderer. Anweisung, die englische Sprache binnen kurzer Zeit leicht und ohne Lehrer zu erlernen. Nebst einem Wörterbuch der deutschen und englischen Sprache, worin die Aussprache und richtige Betonung der englischen Wörter angegeben ist, einem Verzeichnisse der englischen Städtenamen in Amerika, wie sie richtig auszusprechen sind, und einem Anhange, der Formulare zu Briefen, Quittungen, Wechseln und Ankündigungen enthält, so wie Belehrungen für Auswanderer. 6. Aufl., Leipzig (Baumgärtner) 1858.
Dillon, John B.:	A history of Indiana. From its earliest exploration by Europeans to the close of the Territorial Government, in 1816. Comprehending a history of the discovery, settlement, and civil and military affairs of the territory of the U.S. northwest of the River Ohio, and a general view of the progress of public affairs in Indiana, from 1816 to 1856. Indianapolis (Bingham & Doughty) 1859 [1971].
Douai, Adolf:	Personen, Land und Zustände in Nord-Amerika: Rathgeber für Auswanderer. 2. Aufl. Berlin (Janke) [1865].
Duden, Gottfried:	Bericht über eine Reise nach den westlichen Staaten Nordamerika's und einen mehrjährigen Aufenthalt am Missouri (in den Jahren 1824, 25, 26 und 1827), in Bezug auf Auswanderung und Uebervölkerung, oder: Das Leben im Innern der Vereinigten Staaten und dessen Bedeutung für die häusliche und politische Lage der Europäer. Elberfeld (S. Lucas) 1829.
Eberwein, Julius (Hrsg.):	Der Auswanderer Stossseufzer beim Abschied vom Vaterlande. Ein Noth- u. Hülfsbüchlein für Auswandernde u. deren Freunde. Nach d. Papieren e. Ausgewanderten. Rudolstadt (Froebel) 1847.
Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten (Hrsg.):	Lehre und Wehre. Theolog. u. kirchl.-zeitgeschichtl. Monatsbl. St. Louis, Mo., Zwickau u. Dresden 1855 – 1929.
Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten (Hrsg.):	Concordienbuch, das ist, die symbolischen Bücher der ev. luth. Kirche. Nach dem Urtext vom Jahre 1580 revidirte Ausgabe. Saint Louis Missouri (Concordia Publishing House) 1946.
Fleischmann, Carl Ludwig (Bearb.):	Erwerbszweige, Fabrikwesen und Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf Deutsche Auswanderer. Stuttgart (Köhler) 1850.
Fleischmann, Carl Ludwig:	Der Nordamerikanische Landwirth. Ein Handbuch für Ansiedler in den Vereinigten Staaten. Frankfurt am Main (G. F. Heyer) 1848.
Geilhausen, F. W.:	Prospectus des von der Königl. Preußischen und mehreren anderen deutschen Regierungen concessionirten Büreau's zum Schutze der Auswanderer nach Amerika u. Australien. 2. verb. u. ... verm. Aufl., Coblenz (Buet & Neinhaus) 1851.
George, M.:	Praktische Winke für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Beilage zur neuesten Karte von Nord-, Mittel-Amerika u. Westindien. Iserlohn (Bädeker) 1852.
Gerstäcker, Friedrich:	Ein Parcerie-Vertrag. Erzählung zur Warnung u. Belehrung für Auswanderer u. ihre Freunde. Braunschweig (Friedrich-Gerstäcker-Ges.) 1984. [Reprint Leipzig 1869].

Autor	Titel
Grieben, A. H.:	Ein Wort an Auswanderer. Altona (Selbst-Verl.) 1874.
Gronheid, Georg:	Rathschläge für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Münster (Expedition der Zeitgemäßen Broschüren) 1872. (= Zeitgemässe Broschüren; 8,1).
Grund, Francis Joseph:	Handbuch und Wegweiser für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Texas. Enthaltend die für sie wissenswerthesten Gesetze, Sitten und Gebräuche. 2. Aufl., Stuttgart u. a. (Cotta) 1846.
Helmut Korinth (Hrsg.):	Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus mit Erklärungen. 12. Neuaufl., Hamburg 1989.
Herter, August:	Im zweiten Vaterland. Briefe aus Amerika für Auswanderer. Getreue Darstellung der Reisebedürfnisse, der natürlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Union, der wichtigsten Vorsichtsmassregeln für die Ansiedelung, der jetzigen Aussichten für Land- und Industriearbeiter etc. Bern (K. J. Wyss) 1886.
Herter, August:	Wahrheit über Amerika für Freunde und Gegner der Auswanderung und für Alle, welche sich interessiren über die Reise nach, die Zustände und die Aussichten in dem Zukunftslande der Europa-Müden, der grossen Schwester-Republik. Bern (Wyss) 1886.
Hochstetter, Chr.:	Die Geschichte der Evangelisch-lutherischen Missouri-Synode in Nord-Amerika, und ihrer Lehrkämpfe von der sächsischen Auswanderung im Jahre 1838 an bis zum Jahre 1884. Dresden (Naumann) 1885.
Hoffmann, Rudolf:	Die Missouri-Synode in Nord-Amerika historisch und kritisch beleuchtet. Ein Vortrag. Güthersloh (Bertelsmann) 1881.
Jerman, Ed. C.:	History and directory of Ripley County. Containing the names, occupations and post-office adress of every voter in the county, the most complete history ever published, the biographies of prominent men, together with other features of interest. [Versailles, Ind. (Republican Print) 1888].
Joß, Nikl.:	Reise nach dem Staat Ohio in Nord-Amerika. Gemacht in Begleitung einer Anzahl Auswanderer. Bern (Jenni) 1833.
Kanzleiter, Paul:	Der Auswanderer und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Das Wissenswerteste f. Auswanderungslustige ... Mit Reiseführer u. Sprachlehrer. Den neuesten Verhältnissen entsprechend bearb., Nürtingen a. N. (Zimmermann) 1895.
Köhler, Karl:	Briefe aus Amerika. Ein lehrreicher Wegweiser für deutsche Auswanderer. 3., verm. Aufl. Darmstadt (Lange) 1856.
Köstering, J. F.:	Auswanderung der sächsischen Lutheraner im Jahre 1838. Ihre Niederlassung in Perry-Co., Mo., und damit zusammenhängende interessante Nachrichten. Nebst einem wahrheitsgetreuen Bericht von dem in den Gemeinden zu Altenburg und Frohna vorgefallenen sog. Chiliastenstreit in den Jahren 1856 und 1857 / auf Begehren der Gemeinden in Altenburg und Frohna der Wahrheit zur Ehre nach den Quellen erzählt und der Ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St. als ein geringer Beitrag zu ihrer Geschichte übergeben. St. Louis, Mo. (Wiebusch) 1867.
Leo, Emil:	Was findet der Auswanderer in Amerika? Wahrheitsgetreue Schilderungen nach eigener Erfahrung. Essen a. d. Ruhr (Erdmann) 1883.
Lewin, J. (Hrsg.):	Englischer Wegweiser für Auswanderer, oder leichtfaßlicher Unterricht, die englische Sprache in kürzester Zeit, lesen, sprechen und schreiben zu lernen mit besonderer Rücksicht für die Auswanderer nach Amerika. Coburg (Sinner) 1837.
Liesenberg, Wilhelm:	Wohin auswandern? oder: Neudeutschland über dem Meere. Ein Beitrag zur Auswanderungs- und Colonisations-Frage, zugleich praktischer Rathgeber für deutsche Auswanderungslustige. Berlin (Hanow) 1881.
Lindemann, J. C. W.:	Amerikanisch-Lutherische Schul-Praxis. 2., unv. Aufl., St. Louis (Concordia) 1888.
Loeher, Franz:	Die deutschen Auswanderer der gebildeten Stände in Nord-Amerika. Vorträge geh. i. d. öffent. Sitzgn. d. Central-Vereins f. d. deutschen Auswanderungs & Colonisations-Angelegenheiten zu Berlin, am 12. Mai & 19. Juni 1852 von Dr. Franz Löher, Privat-Docent a. d. K. Universität zu Göttingen. Berlin (Selbstv. d. Vereins) 1853.
Löhe, Wilhelm:	Agende für christliche Gemeinden des lutherischen Bekenntnisses. 2. verm. Aufl., Nördlingen (Beck) 1853, 1859.
Löhr, Wilhelm:	Diesseits und Jenseits des Atlantischen Ozeans. Lose Reiseblätter. Herborn (Buchhandlung des Nassauischen Colportagevereins) 1900.
Luther, Martin:	Warnung für zwinglische Lehre. XVII, S. 2440, 2446. Zit. in: *Walther*, Kirche und Amt, S. 117.
Lutheri, Mart. D.:	Enchiridon. Der kleine Katechismus für die gemeine Pfarrherrn und Prediger. In: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. 4., durchges. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1959, S. 499- 541.

Autor	Titel
Mahr, Christian und Heinrich Carl:	Der Seeschrecken auf den Auswanderer-Schiffen. Oldenburg in Holst. (Fränckel) 1869.
Mann, W. J.:	Ein Aufgang im Abendland. Mittheilungen aus der Geschichte der frühen evangelischen Missionsversuche unter den Indianern Amerikas. Reading, PA (Verlag der Pilger – Buchhandlung) 1883. Bd. 1.
Marsh, William:	Wegweiser für Auswanderer nach den Vereinigeten Staaten von Nord-Amerika. Altona (Köbner) 1866.
Marshall, Josiah T. und Joachim Friedrich Siemers:	Josiah T. Marshall's nordamerikanischen Farmers und Auswanderers Handbuch. Ein sicherer u. vollständiger Führer f. d. Farmer u. Auswanderer enthaltend Ankauf des Landes, Urbarmachung d. Wald- u. Prairie-Bodens, Bewirtschaftung d. Farmen, Kultur d. Acker- u. Garten-Früchte, Behandlung d. Viehes u. seiner Krankheiten, Milchwirtschaft, Haushalt u. Küche u. Verhütung u. Heilung v. Krankheiten. Nebst vielen Ratschlägen, Recepten u. Tabellen. Nach d. neuesten Ausg. aus d. Nordamer. übers. u. mit Anmerkungen, Zusätzen u. e. Anh. versehen. Hamburg (Hoffmann und Campe) 1854.
Müller, Paul:	Kirchlicher Wegweiser für Auswanderer nach Nord-Amerika und deren Freunde. 2. verb. und verm. Aufl., Hamburg (Böhm und Hilger) [ca. 1890].
Och, Joseph:	Der Deutschamerikanische Farmer, sein Anteil an der Eroberung und Kolonisation der Bundesdomäne der Ver. Staaten, besonders in den Nord Centralstaaten, nebst Würdigung der kulturellen Bedeutung des deutschen Farmers, und Wertung der deutschen Auswanderung und deutschen Kolonisationsarbeit in Amerika vom amerikanischen und deutschen nationalpolitischen Standpunkt. Eine statistische und volkswirtschaftliche Untersuchung. Columbus, Ohio (F. J. Heer Printing Co.) 1913.
Ott, Adolf:	Der Führer nach Amerika. Ein Reisebegleiter und Geographisches Handbuch, enthaltend Schilderungen über die Verein. Staaten von Amerika und Canada unter steter berücksichtigung der Wirthschaftlichen Verhältnisse sowie der kolonisation. Erneute Auflage des Handbuches für Auswanderer. Mit Orginalberichten aus 30 Ansiedelungen, 78 in der Text eingefügten Abbildungen. Basel (Selbstverlag) [1882].
Parseval, I. von:	Die Ansiedelungs-Verhältnisse in Nord-Amerika. Ein Ratgeber für Auswanderer. Berlin 1887.
Pelz, Eduard:	Die deutsche Sprache gegenüber dem englischen, besonders in Nord-Amerika. Ein Gutachten. 2., verm. Aufl., Hamburg (Hoffmann & Campe) 1866.
Pflaum, Julius:	Christliche Mitgabe für (christliche) Auswanderer. 1853
Pieper, Franz:	Unsere Stellung in Lehre und Praxis. Vortrag gehalten vor der Delegatensynode 1893 der Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten. St. Louis, Mo. (Concordia Pub. House) 1896.
Prässar, Hugo:	Führer für deutsche Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1877
Rehfuess, L.:	Lieder und Gedichte für das christliche Volk. Insbesonders für Reisende, Auswanderer, Seefahrer und Missionäre. Bremen, Heilbronn und Karlsruhe (Selbstverl.) [1873].
Reidenbach, J. A.:	Amerika. Eine kurze Beschreibung der Vereinigten Staaten, sowie ein Rathgeber für Auswanderer. Nördlingen (C.H. Beck) 1870.
Reincke, Johann Julius:	Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands, Englands und Nordamerikas über die Einrichtung und Grösse des Logisraumes auf Seeschiffen, über die Raumvertheilung und Ventilation auf Auswanderschiffen, über die täglichen Rationen für den Schiffsmann und die wöchentlichen Kostsätze für Auswanderer. Braunschweig (Vieweg) 1880.
Robert Baird:	Zustand und Aussichten der Religion in Amerika. Ein Bericht erstattet in der Conferenz des Evangelischen Bundes in Paris den 25. August 1855. Auf Veranlassung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von *G. W. Lehmann*, Prediger der Baptistengemeinde in Berlin. Berlin (In Commission bei Wilhelm Schultze) 1856.
Ross, George von:	Rathschläge und Warnungen, oder zuverläßiger Führer für Auswanderer nach Nord-Amerika. 2. verm. u. verb. Auflage. 1848
Sauer, H. G.:	Geschichte der deutschen evang. – luth. St. Pauls – Gemeinde zu Fort Wayne, Ind., vom Jahre 1837 bis 1887. Zum fünfzigjährigen Jubiläum der Gemeinde. St. Louis, Mo. (Luth. Concordia Verlag) 1887.
Schem, Alexander J.:	Deutsch-amerikanisches Conversations-Lexikon. Mit specieller Rücksicht auf das Bedürfniß der in Amerika lebenden Deutschen, mit Benutzung aller deutschen, amerikanischen, englischen und französischen Quellen, und unter Mitwirkung vieler hervorragender deutscher Schriftsteller Amerika's. New York (Gerhard) 1869-74, Bd. 1-11.

Autor	Titel
Schmidt, Carl (Hrsg.):	Dies Buch gehört dem Deutschen Auswanderer. Eine geographisch-statistische und geschichtliche Beschreibung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, mit besonderer Rücksichtnahme auf Auswanderung und Colonisation. Ein vollständiger Rathgeber für Auswanderer nach und durch Nord-Amerika, Canada, Texas, Californien u. nebst Angabe der verschiedenen Reiserouten zur See und im Innern. Hrsg. Carl Schmidt, Secretär im amerikanischen Consulat zu Leipzig. Leipzig (Otto Wigand) 1855.
Schmitt, Ludwig Julius Karl:	Das Auswandern aus dem Vaterlande. Marburg (Elwert) 1832.
Schmitz, Johann Hubert:	Rathgeber für die, welche nach Nordamerika auswandern wollen. Trier (Gall) 1843.
Schröter, A.:	Die Deutsche Auswanderung. Denkschrift. Hamburg (Agentur des Rauhen Hauses) 1881.
Schröter, A.:	Kirchliche Versorgung der Auswanderer. Gotha (Perthes) 1890 (= Zimmers Handbibliothek der praktischen Theologie; 11/14, 25).
Schultze, Peter:	Nord-Amerika in seinen verschiedenen Beziehungen, insbesondere der Staat Indiana. Neuester Wegweiser für Auswanderer. Meurs (Dolle) 1849 (= Der Auswanderer am Niederrhein. Nr. 7, Indiana).
Schulze, Gottfried E.:	G. E. Schulze's Neuester Wegweiser für Deutsche Auswanderer nach Amerika. Mit Tabellen und Notizen oder gutgemeinter Rath für Diejenigen, welche nicht wissen wohin und was anfangen? Deutscher Abdruck mit einem Anhang zur Belehrung deutscher Auswanderer über die deutsche Colonie Wartburg und dem sonst zur Auswanderung Wissensnöthigen. Dt. Abdr Leipzig (Selbstverl. des Hrsg.) 1848.
Siemons, Georg H.:	Christlicher Ratgeber für Auswanderer. Cincinnati (Cranston & Curts [u.a.]) 1892.
Soden, Karl Theodor:	Des Auswanderers Schutz diesseits und jenseits des Oceans. Wegweiser für Auswanderer nach allen zur Einwanderung geeigneten Ländern. Nebst einer vergleichenden Zusammenstellung der Münzen. Hamburg (Berendsohn) 1853.
Struve, Gustav von:	Wegweiser für Auswanderer. Bamberg (Buchner) 1866.
Tiesmeyer, L.:	Die Praxis der Sonntagsschule. Ein Wegweiser für Vorsteher, Lehrer, Lehrerinnen und Solche, die es werden wollen. 2., verb. u. verm. Aufl., Bremen (C. Ed. Müller) 1877.
Treu, Georg:	Das Buch der Auswanderung, enthaltend eine Sammlung der wichtigsten in den süddeutschen Staaten, in Bremen und Nordamerika erschienenen Verordnungen und diplomatischen Actenstücke, der Bekanntmachungen der deutschen Gesellschaften, des Texas-Vereins u. s. w. Ferner eine kurze Beschreibung der Vereinigten Staaten. Nebst zweckdienlichen Rathschlägen für Auswanderer. Bamberg (Verlag der Buchdr. des Fränkischen Merkur) 1848.
Vehse, D. Carl Eduard:	Die Stephan'sche Auswanderung nach Amerika. Mit Actenstücken. Dresden (Verlagsexpedition des Dresdner Wochenblattes) 1840.
Walther, C. F. W.:	Americanisch-Lutherische Pastoraltheologie. 5. Aufl. St. Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1906 (1872)
Walther, C. F. W.:	Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt. Eine Sammlung von Zeugnissen über diese Frage aus den Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche und aus den Privatschriften rechtgläubiger Lehrer derselben. Jubiläumsausgabe. Zwickau i. Sa. (Schriftverein d. sep. ev.-luth. Gemeinden in Sachsen) 1911.
Walther, Carl Ferdinand Wilhelm:	Daß nur durch die Lehre der lutherischen Kirche Gott allein alle Ehre gegeben werde, erhellt zwölftens auch aus der Lehre derselben von dem Gehorsam gegen Menschen in Sachen des Glaubens und Gewissens, These VII. In: Synodal-Bericht. Verhandlungen der deutschen evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten, Westlichen Districts, 1885. St. Louis MO 1885, 14-51, zit. in: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 282, FN 114.
Walther, Carl Ferdinand Wilhelm:	Lutherische Brosamen. Predigten und Reden, seit 1847 theils in Pamphletform, theils in Zeitschriften bereits erschienen, in einem Sammelband aufs Neue dargeboten. St. Louis 1876. Zit. in: *Dörfler-Dierken*, Luthertum, S. 272 FN 64.
Walther, D. C. F. W.:	Die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen Evangelisch-Lutherischen Ortsgemeinde. Eine Sammlung von Zeugnissen aus den Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche und aus den Privatschriften rechtgläubiger Lehrer derselben. Chemnitz (Kühnert) 1920. (Nachdr. für Deutschland der 6. unveränderten Auflage).
Wander, Karl F.:	Auswanderungs-Katechismus. Ein Ratgeber für Auswanderer, besonders für Diejenigen, welche nach Nordamerika auswandern wollen (Glogau, 1852). Repr. Bern u.a. (Lang) 1988.
Wehrhan, Otto Friedrich:	Meine Suspendirung, Einkerkerung und Auswanderung. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes in Preußen. Leipzig (Fleischer) 1839.

Autor	Titel
Weigel, Johann Ernst:	Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Mit einer historischen Skizze des Freiheitskampfes der Amerikaner begleitet. Zunächst für Auswandernde und für Auswanderung sich Interessirende herausgegeben. Leipzig (Selbstverl.) 1848.
With, Otto Heinrich:	Die Gesundheitspflege auf Seeschiffen für Gebildete aller Stände. Namentlich für Schiffofficiere und Auswanderer, nach französischen und englischen Quellen und nach eigenen Beobachtungen bearbeitet. Bremerhaven (von Vangerow) 1858.
Witte, August:	Kurze Schilderung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Nach ihren statist., polit. u. commerciellen Verhältnissen, so wie in Ansehung d. Sitten u. Lebensweise d. Einwohner nebst Vorsichtsregeln f. Auswanderer nach eigenen Beobachtungen u. Erfahrungen. Hannover (Hahn) 1833.
Wyneken, Fr.:	Die Noth der deutschen Lutheraner in Nordamerika. Ihren Glaubensgenossen in der Heimath an's Herz gelegt. Erlangen (Bläsing) 1843.
Wyse, Francis:	Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Deren Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie. Nebst Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange. Leipzig (Renger) 1846.
Ziegler, Alexander:	Der deutsche Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Lehrbuch auf seinen Weg. Nach eigener Anschauung u. nach den neuesten Quellen zsgest. Leipzig (Fleischer) 1849.
Zirckel, Otto:	Die Demokratie und die socialen Verhältnisse Nord-Amerika's. Verglichen mit den neuesten derartigen Bestrebungen in Europa und einige Notizen über die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, mitgeheilt und besonders abgedruckt aus dem Tagebuche, geschrieben während der nordamerikanisch-mexikanischen Campagne in den Jahren 1847 und 1848. Halle (H.W. Schmidt) 1849.
Zirckel, Otto:	Skizzen aus den und über die Vereinigten Staaten. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Aussichten für die gebildete deutsche Mittelklasse in der Union für Auswanderer, Politiker, und Kapitalisten. Berlin (G.W.F. Müller) 1850.

Unveröffentlichte Quellen in staatlichen Archiven:

Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg: Forschungsstelle Deutsche Auswanderer in den USA (DAUSA):
Microfilms of German Lutheran and Evangelical Churches in Southeastern Indiana:

FilmNr.:	County/Kirche/Zeitraum
1510221	Dearborn, St. Peters Lth. Ch. (Dillsboro), 1876-1958 Dearborn, Zion Ev. Ch. (Lawrenceburg), 1881-1984 Dearborn, St. Johns Lth. Ch. (Farmers Retreat), 1843-1973
1510283	Dearborn, Emanuel Lth. Ch. (Lawrenceburg), 1866-1966 Dearborn, St. Johns Lth. Ch. (Aurora), 1860-1960 Dearborn, Immanuel Lth. Ch. (Cold Springs), 1868-1923 Dearborn, Trinity Lth. Ch. (Dillsboro), 1903-1963
1510426	Jackson, Trinity Lth. Ch. (Vallonia) (Roll 1), 1874-1964
1510427	Jackson, Trinity Lth. Ch. (Vallonia) (Roll 2), 1874-1964 Ripley, Adams Lth. Ch. (Delaware Township), 1858-1952 Ripley, St. Pauls Lth. Ch. (Olean), 1857-1952 Ohio, First Ev. Ch. (Rising Sun), 1856-1913
1510429	Jackson, Immanuel Lth. Ch. (Seymour), 1873-1905
1510430	Jackson, St. Paul United Ch. of Christ (Seymour), 1883-1918 Bartholomew, St. Peter Lth. Ch. (Waymansville), 1867-1970 Jennings, St. Johns Lth. Ch. (North Vernon), 1876-1876 Bartholomew, St. Peters Lth. Ch. (Columbus), 1858-1987
1510431	Bartholomew, St. Peters Lth. Ch. (Columbus), Cont'd., 1858-1987 Franklin, St. Thomas Lth. Ch. (Brookville), 1848-1922 Franklin, St. Peters Ev. Ch. (Klemmes Corner), 1864-1947 Franklin, St. Johns Ev. Ch. (Southgate), 1869-1899

FilmNr.:	County/Kirche/Zeitraum
1510509	Franklin, St. Nicholas Lth. Ch. (Peppertown), 1863-1981 Dearborn, St. John Lth. Ch. (Bellaire), 1869-1987 Ripley, St. Paul Lth. Ch. (Dewberry), 1904-1972 Switzerland, St. Pauls Luth. Ch. (Bear Creek), 1855-1917 Franklin, St. Johns Lth. (UCC) Ch. (Huntersville)
1510511	Ripley, St. Paul Lth. Ch. (Crossroads), 1874-1934 Jackson, St. Johns (Sauers) Lth. Ch., 1838-1962
1510512	Jackson, St. Johns (Sauers) Lth. Ch., Cont'd., 1838-1962 Jackson, Emanuel Lth. Ch. (Dudleytown), 1856-1982 Jackson, Immanuel Ev. Ref. Ch. (Crothersville), 1860-1964
1510513	Bartholomew, St. Paul Ev. Luth. Ch. (Jonesville), 1877-1954 Jackson, St. Pauls Lth. Ch. (Seymour), 1852-1964
1510514	Bartholomew, St. Johns Lth. Ch. (White Creek), 1835-1968 Jackson, St. Pauls Lth. Ch. (Seymour) Cont'd., 1852-1864
1513828	Bartholomew, St. Paul Lth. Ch. (Columbus), 1851-1962

Indiana State Library (Indianapolis/Indiana):

Jahr	Census
1850:	US Seventh Census of Agriculture, Indiana. Microfilm Reel 3887 (Bartholomew County, Wayne Township)
1860:	US Eigth Census of Agriculture, Indiana. Microfilm Reel 3899 (Bartholomew County, Wayne Township)
1870:	US Ninth Census of Agriculture, Indiana. Microfilm Reel 3912 (Bartholomew County, Wayne Township)
1880:	US Tenth Census of Agriculture, Indiana. Microfilm Reel 3931 (Bartholomew County, Wayne Township)

National Archives (Washington D. C.):
National Archives Microfilm Publications (NAMP): Census of the United States:

Jahr	Census
1850:	Seventh Census of the United States. M 432, R. 136 (Bartholomew County). Seventh Census of the United States. M 432, R. 152 (Jackson County).
1860:	Eigth Census of the United States. M 653, R. 244 (Bartholomew County). Eigth Census of the United States. M 653, R. 268 (Jackson County).
1870:	Ninth Census of the United States. M 593, R. 299 (Bartholomew County). Ninth Census of the United States. M 593, R. 326 (Jackson County).
1880:	Tenth Census of the United States. T 9, R. 265 (Bartholomew County). Tenth Census of the United States. T9, R. 286 (Jackson County).
1900:	Twelfth Census of the United States. T 623, R. 395 (Bartholomew County). Twelfth Census of the United States. M 653, R. 268 (Jackson County).

National Archives (Washington D. C.):
National Archives Microfilm Publications (NAMP): Passenger Lists of Vessels:

Nachweis	Name
NAMP 259 Roll 23 „Diana" Ankunft 12. Nov. 1843 in New Orleans:	Achelpohl, Heinrich.
NAMP 259 Roll 36 „Heinrich von Gagern" Ankunft 26. Oct. 1852 in New Orleans:	Albering, Johann Heinrich; Herman; Johann.
NAMP 237 Roll 470 „Canada" Ankunft 13. Sept. 1883 in New York:	Arbogatt, Jacob 10; Arbogatt, Jacob 36; Arbogatt, Maria u. Arbogatt, Georges.
NAMP 259 Roll 43 „O. Thyen" Ankunft 29. Oct. 1856 in New Orleans:	Armurth, Carl.
NAMP 237 Roll 501 „Fulda" Ankunft 6. Dez. 1886 in New York:	Arnholt, Carl.
NAMP 259 Roll 22 „Clementine" Ankunft 11. Februar 1842 in New Orleans:	Arnholz, Christian [Bruder von Wilhelm?].

Nachweis	Name
NAMP 255 Roll 2 „Gustav“ Ankunft 25. Mai 1840 in Baltimore:	Aubke, John Fred [Johann Friedrich]; Aubke, Ann Mary Elizab.; Aubke, Anna Mary [...] u. Aubke, Gerard Fred.
NAMP 255 Roll 34 „Hohenzollern“ Ankunft 5. Aug. 1881 in Baltimore:	Aufderheide, Heinrich; Aufderheide, Hermann; Aufderheide, Elise; Aufderheide, Anna; Aufderheide, Emma und Aufderheide, August.
NAMP 255 Roll 37 „Nürnberg“ Ankunft 8. Aug. 1883 in Baltimore:	Barkhau, Friedr.
NAMP 259 Roll 23 „Sju Brödere“ Ankunft 22. Nov. 1844 in New Orleans:	Barlage, Hinr., Barlage, Henriette; Barlage, Joseph; Barlage, Rudolph; Barlage, Maria u. Barlage, Heinr.
NAMP 237 Roll 145 „Mercury“ Ankunft 18. September 1854 in New York:	Bauer, Friedrich.
NAMP 259 Roll 39 „Belle Assise“ Ankunft 20. April 1854 in New Orleans:	Bauer, Johann Heinrich.
NAMP 237 Roll 58: „Rockwell“ Ankunft 10. Juli 1845 in New York:	Beck, Johan Georg; Beck, Barbara; Beck, Georg; Beck, Catharine; Beck, Barbara u. Beck, Anna.
NAMP 255 Roll 4 „Goethe“ Ankunft 21. Dez. 1843 in Baltimore:	Beckmeyer, Heinrich [Bekemeier sr.], Beckmeyer, Eberhard; Beckmeyer, Catherina; Beckmeyer, Friederich,; Beckmeyer, Wilhelm; Beckmeyer, Friedericke u. Beckmeyer, Lina.
NAMP 259 Roll 40 „Itzstein & Welcker“ Ankunft 22. Nov. 1854 in New Orleans:	Begemann, Fr.
NAMP 237 Roll 179 „Adonis“ Ankunft 3. Okt. 1857 in New York:	Behrmann, Johann [Beermann, Johann Friedrich Christian]; Behrmann, Marie; Behrmann, Wilhelm; Behrmann, Dorothea; Behrmann, Johann; Behrmann, Sophie u. Behrmann, Elenora.
NAMP 237 Roll 440„Oder“ Ankunft 13. Aug. 1881 in New York:	Beil, Johannes [Beihl].
NAMP 259 Roll „Ohio“ Ankunft 3. Jan. 1850 in New Orleans:	Bender, H. [Benter s.] u. Bender, Anna.
NAMP 237 Roll 287 „Theone“ am 17. Okt. 1867 in New York:	Bense, William; Bense, Sophie; Bense, Frederick u. Bense, Ernst.
NAMP 259 Roll 38 „Leonidas“ Ankunft 2. Nov. 1853 in New Orleans:	Bente, Friedrich.
NAMP 255 Roll 2 „Oberlin“ Ankunft 12. Sept. 1837 in Baltimore:	Benter, Hein. [Heinrich]; Benter, Cath. Marg. u. Benter, Hein.
NAMP 596 Roll 3 Ankunft III/1835 Baltimore:	Betterbrook, Henry [Bettenbrock, Heinrich Ludwig]; Betterbrook, Mary u. Betterbrook, Elise.
NAMP 259 Roll 25 „Agnes“ Ankunft 18. Juli 1846 in New Orleans:	Beukmann, Friedr., Beukmann, Wilhelmine; Beukmann, Friedrich u. Beukmann, Louis [Verwandschaft?].
NAMP 259 Roll 24 „Astracan“ Ankunft 5. Dez. 1845 in New Orleans:	Bischof, John [Johann]; Bischof, Bruno [Brüne]; Bischof, Margaret; Bischof, Margarte; Bischof, Catherine und Bischof, Alliet.
NAMP 255 Roll 5 „Garonne“ Ankunft 6. Juli 1846 in Baltimore:	Bischoff, Catharine [Bischof, Katharina Margaretha]; Bischoff, Nicol. u. Bischoff, Catharine.
NAMP 259 Roll 32 „Louisiana“ Ankunft 24. Oct. 1850 in New Orleans:	Boegeholz, Johann Daniel; Nolting, Heinrich Christoph; Reinking, Heinrich; Scheidt, Karl; Scheidt, Daniel J.; Scheidt, Heinrich; Wehmeier, Carl-Heinrich; Wehmeier, Karl Heinrich; Wehmeier, Anna Maria Engel Bertha; Wehmeier, Anna Maria Engel; Baurichter, Carl; Baurichter, Mathilde.
NAMP 255 Roll 32 „Braunschweig“ Ankunft 1. Juli 1880 in Baltimore:	Borcherding, Heinr. [Heinrich Friedrich Wilhelm] [Verwandter?].
NAMP 237 Roll 291 „Bremen“ Ankunft 5. März 1868 in New York:	Borgmann, Herm. [Henry Herman].
NAMP 259 Roll 22 „Agnes“ Ankunft 9. Jan. 1848 in New Orleans:	Bracksieker Fr. H.; Bracksieker, Ernst H. und Bersieker, Casp. H. [Verwandte?].
NAMP 255 Roll 1 „Copernicus“ Ankunft 26. Juni 1835 in Baltimore:	Brand, Daniel [Gerhard Daniel]; Brand, Elisabeth; Brand, Cathar. Elisab.; Brand, Herm. u. Brand, Anna Cath.
NAMP 259 Roll 28 „George Washington“ Ankunft 9. Jan. 1843 in New Orleans:	Brandt, H. Hermann [Henry H.]; Brandt, Peter; Brandt, Ann Marg.; Brandt, Fr. Wm.; Brandt, Marg L. u. Brandt, Caspar Hr. Brandt, Peter starb an Bord.
NAMP 237 Roll 195 „Germania“ Ankunft 21. Sept. 1859 in New York:	Brawand, Johann; Brawand, A. Marie 39; Brawand, A. Marie 17; Brawand, Elise; Brawand, Susanne; Brawand, Marianne; Brawand, Johann u. Brawand, Christian [Verwandter?].
NAMP 255 Roll 6 „Andalusia“ Ankunft 22. August 1848 in Baltimore:	Breitfeld, Gottlieb; Breitfeld, Gustav.

Nachweis	Name
NAMP 237 Roll 442 „Belgenland“ Ankunft 23. Sept. 1881 in New York:	Brenno, August [Carl Friedrich August] [Verwandter?].
NAMP 259 Roll 28 „Louisiana“ Ankunft 29. Mai 1848 in New Orleans:	Brümmer, C. Aug. [Brümer, Claus].
NAMP 237 Roll 139 „Charlotte“ Ankunft 22. Mai 1854 in New York:	Buchholz, Heinrich [Heinrich Johann].
NAMP 255 Roll 3 „Johannes“ Ankunft 3. Nov. 1841 in Baltimore:	Bulthaupt, Rudolph.
NAMP 255 Roll 4 „Marianna“ Ankunft 25. Sept. 1843 in Baltimore:	Burmann, Conrad; Burmann, Henry; Burmann, Magarethe u. Burmann, Elisabeth.
NAMP 255 Roll 3 „Johannes“ Ankunft 3. Nov. 1841 in Baltimore:	Darlage, Heinrich [Johannes Heinrich]; Darlage, Gerh. Jürg.; Darlage, Margarete; Darlage, Susanne Marg.; Darlage, Anna; Darlage, Maria Adelheide; Darlage, Wilhelm u. Darlage, Cath. Marg.
NAMP 237 Roll 405 „Rhein“ Ankunft 12. Aug. 1876 in New York:	Dedert, Heinr.
NAMP 237 Roll 380 „Rhein“ Ankunft 17. Juli 1869 in New York:	Dell, Geo. [Georg]; Dell, Margt.31; Dell, Margt. 4 u. Dell, Geo.
NAMP 255 Roll 2 „Louisa“ Ankunft 6. Okt. 1837 in Baltimore:	Deppert, Johannes [Johann]; Deppert, Georg 48; Deppert, Dorethea; Deppert, Hanna; Deppert, Nicolaus, Deppert, Georg 19; Deppert, Margaretha; Deppert, Gottlieb; Deppert, Catharina u. Deppert, Georg 8.
NAMP 259 Roll 40 „Charlemagne“ Ankunft 25. Mai 1854 in New Orleans:	Diemer, Hermann [Herman]; Diemer, Catharina; Diemer, Mathilde; Diemer, Emilie und Diemer, Robert.
NAMP 255 Roll 14 „Meridian“ Ankunft 22. Juni 1866 in Baltimore:	Dillingen, Fr. v. [Friedrich]; Dillingen, Elisabeth v.
NAMP 237 Roll 295 „Christel“ Ankunft 21. Mai 1868 in New York:	Dillingen, Gerhard v. [Gerhard Friedrich Christofer]; Dillingen, Heinrich v. [Henry Christian].
NAMP 255 Roll 5 „Eutaw“ Ankunft 15. Sept. 1845 in Baltimore:	Dorfmeier, Herm. Heinr.; Dorfmeier, Anna Marie; Dorfmeier, Fried.; Dorfmeier, Ludw. u. Dorfmeier, Marie.
NAMP 255 Roll 31 „Hermann“ Ankunft 7. Mai 1880 in Baltimore:	Dunker, Johs. [John Henry); Dunker, Herm. 53; Dunker, Meta; Dunker, Becka u. Dunker, Herm. 4M.
NAMP 259 Roll 44 „Bremen“ Ankunft 28. Okt. 1857 in New Orleans:	Eggersmann, Caspar; Eggersmann, J. H.; Eggersmann, Johanna; Eggersmann, Johann Heinrich; Eggersmann, Franz Hermann; Eggersmann, Caroline u. Eggersmann, Louise.
NAMP 255 Roll 10 „Julius“ Ankunft 28. Juni 1854 in Baltimore:	Ehlers, Christ [Christian]; Ehlers, Maria und Ehlers, Marg.
NAMP 255 Roll 21 „Baltimore“ Ankunft 13. Juni 1873 in Baltimore:	Eickbresch, August [Eickbusch, Heinrich Wilhelm August]; Eickbresch,Wilhelmine.
NAMP 255 Roll 28 „Baltimore“ Ankunft 26. März 1878 in Baltimore:	Ellermann, Sophie [Elerman, Sophia]; Ellermann, August und Ellermann, Wilhelm .
NAMP 360 Roll 40; NAMP 425 Roll 62 „Charlotte“ Ankunft 1. Okt. 1845 in Philadelphia:	Endebrock, Heinr. [Entebrock, Johann Heinrich] 51; Endebrock, Fried. 49; Endebrock, Wilh. 17; Endebrock, Wilh. 18; Endebrock, Maria; Endebrock, Ludw.; Endebrock, Louise; Endebrock, Herm.; Endebrock, Heinr. 17; Endebrock, Fried. 6; Endebrock, Fried. 12; Endebrock, Elisabeth; Endebrock, Engel 9; Endebrock, Engel 20; Endebrock, Engel 11; Endebrock, Doroth. u. Endebrock, Anna.
NAMP 237 Roll 400 „Main“ Ankunft 4. Sept. 1875 in New York:	Esser, Hermann; Esser, Catharine; Esser, Eleonore und Esser, Mathias.
NAMP 237 Roll 158 „Republic“ Ankunft 23. Sept. 1855 in New York:	Fehring, Maria geb. Richter.
NAMP 259 Roll 38 „Ella“ Ankunft 7. Nov. 1853 in New Orleans:	Fiegenbaum, Maria [Anna Katharina Elisabeth].
NAMP 237 Roll 479 „Belgenland“ Ankunft 21. Aug. 1884 in New York:	Fischer, C. J. [Karl Julius]; Fischer, Cath. und Kind Fischer, Carl.
NAMP 255 Roll 1 „Magdalene“ Ankunft 19. Mai 1834 in Baltimore:	Fosbrink, J. Hermann.
NAMP 237 Roll 451 “Rhein” am 18. Mai 1882 in New York:	Franke, Friedrich [Fred].
NAMP 255 Roll 14 „Admiral“ Ankunft 15. Nov. 1865 in Baltimore:	Franke, Wilhelm [William].
NAMP 237 Roll 292 „Allemannia“ Ankunft 26. März 1868 in New York:	Fröhlich, Friedrich.

Nachweis	Name
NAMP 255 Roll 4 „Cumberland“ Ankunft 11. Aug. 1845 in Baltimore:	Früchtenicht, Heinr. [Heinrich]; Früchtenicht, Johann 40; Früchtenicht, Gesche u. Früchtenicht, Johann 2.
NAMP 259 Roll 32 „Sea Lion“ Ankunft 10. Juni 1850 in New Orleans:	Geilker, Kaspar Heinrich.
NAMP 237 Roll 279 „Atlantic“ Ankunft 23. Mai 1867 in New York:	Gerlach, Aug. [August]; Gerlach, Joh. 44; Gerlach, Joh[anna]; Gerlach, Carl; Gerlach, Fredk.; Gerlach, Fredr.; Gerlach, Joh. 9; Gerlach, Minna; Gerlach, Amalia u. Gerlach, Fritz.
NAMP 237 Roll 410 „Mosel“ Ankunft14. Nov. 1877 in New York:	Gerlach, Carl [Karl Friedrich].
NAMP 237 Roll 264 „Hermann“ Ankunft 30. Apr. 1866 in New York:	Gerlach, G. W. [Georg Wilhelm]; Gerlach, F.; Gerlach, M. u. Gerlach, Carl.
NAMP 255 Roll 11 „Luna“ Ankunft 27. Sept. 1856 in Baltimore:	Grafe, Heinrich [Grave, Heinrich G.] [Verwandter?].
NAMP 237 Roll 203 „Tuiska“ Ankunft 15. Aug. 1860 in New York:	Gross, Johan [Johann]; Gross, Dorothea; Gross, Johan u. Gross, Andreas.
NAMP 255 Roll 13 Schiff „Admiral Browning“ Ankunft 27. Nov. 1860 in Baltimore:	Grunert, Friedrich; Grunert, Friederike und Grunert, Carl.
NAMP 255 Roll 9 „Bremerhaven“ Ankunft 3. Mai 1853 in Baltimore:	Guckenberger, Simon.
NAMP 237 Roll 386 „Washington“ Ankunft 6. Jan. 1874 in New York:	Gutknecht, Joh. [Johann].
NAMP 255 Roll 14 „Freihandel“ Ankunft 14. September 1865 in Baltimore:	Habeney [Habenei], Heinrich; Habeney, Wilhelmine; Habeney, Caroline und Habeney, Sophia.
NAMP 237 Roll 440 „Wieland“ Ankunft 11. Aug. 1881 in New York:	Hanich, Carl [Karl]; Hanich, Ferd.; Hanich, Frdke.; Hanich, Alwine; Hanich, Albertine; Hanich, Richard; Hanich, Martha; Hanich, Emilie u. Hanich, Martha.
NAMP 259 Roll 33 „Tyringham“ Ankunft 21. Nov. 1850 in New Orleans:	Heitkamp, Friderich [Friedr. Wilhelm]; Heitkamp, Jenne.
NAMP 237 Roll 115 „Oder“ Ankunft 28. Juni 1852 in New York:	Heitmüller, Aug. [Carl Theodor August].
NAMP 259 Roll 39 „Uhland“ Ankunft 18. Jan. 1854 in New Orleans:	Held, Heinrich.
NAMP 596 Roll 4 Ankunft IV/1845 in Baltimore:	Hersemann, Ernst F. [Huesemann Sr., Ernst Heinrich]; Hersemann, Ernst; Hersemann, Marie 48; Hersemann, Marie 21; Hersemann, Clara u. Hersemann, Gerh.
NAMP 255 Roll 11 „Bark Suwa“ Ankunft 19. Nov. 1856 in Baltimore:	Hilker, Heinrich.
NAMP 237 Roll 177 „Oder“ Ankunft 10. Aug. 1857 in New York:	Hillebrand, F. [Friedrich Ernst Ludwig].
NAMP 255 Roll 32 „Leipzig“ Ankunft 10. Sept. 1880 in Baltimore:	Hohnstreiter, Sophie; Hohnstreiter, Herm.; Hohnstreiter, Anna; Hohnstreiter, Friedr.; Hohnstreiter, Heinr.; Hohnstreiter, Georg; Hohnstreiter, Auguste; Hohnstreiter, Wilh. u. Hohnstreiter, Louis.
NAMP 237 Roll 277 „Hermann“ Ankunft 1. April 1867 in New York:	Holle, Frdr. [Friedrich] 58; Holle, Maria; Holle, Herm. 27; Holle, Joh.; Holle, Herm. 16 u. Holle, Frdr 9.
NAMP 255 Roll 34 „Hohenzollern“ Ankunft 5. Aug. 1881 nach Baltimore:	Hollmann, Hermann 36; Hollmann, Regine; Hollmann, Heinrich; Hollmann, Hermann 8; Hollmann, Rudolph; Hollmann, Otto; Hollmann, Gretchen u. Hollmann, Lina.
NAMP 237 Roll 340 „Rhein“ Ankunft 15. Apr. 1871 in New York:	Holtmann, Caspar [Kasper Heinrich] 24; Holtmann, Caspar 60; Holtmann, Anna 60 und Holtmann, Anna 20.
NAMP 237 Roll 447 „Suevia“ Ankunft 27. Jan. 1882 in New York:	Homann, Joh. [Johann Friedrich]; Homann, Dorothea; Homann, Claus; Homann, Friedr. u. Homann, Ernst.
NAMP 596 Roll 3 Ankunft Januar 1837 in Baltimore:	Horstmann, Ger. H. [Heinrich] 45; Horstmann, Maria E.; Hostmann, Anna M.; Horstmann, Gerhard H. 15; Horstmann, Christoph u. Horstmann, Fred H.
NAMP 237 Roll 359 „Belmont“ Ankunft 1. Aug. 1850 in New York:	Hottler, Christian [David]; Hottler, Elizabeth; Hottler, Anna 38; Hottler, Anna 11; Hottler, Madeline; Hottler, Rosina; Hottler, Gotfrid; Hottler, Elizabeth u. Hottler, Anna [Verw.?]
NAMP 255 Roll 14 „Ocean“ Ankunft 8. Nov. 1865 in Baltimore:	Höwener, Heinr. [Heinrich Christofer]; Höwener, Ernst; Höwener, Anna Marie; Höwener, Wilh. aus Little York; Höwener, August; Höwener, Friedr. u. Höwener, Louise [Verw.?].
NAMP 237 Roll 359 „Hermann“ Ankunft 1. Juni 1872 in New York:	Hurrelbrink, F. W. [Frederick William]; Hurrelbrink, Marie; Hurrelbrink, Hermann; Hurrelbrink, Franz u. weibl. Säugling[?].

Nachweis	Name
NAMP 237 Roll 139 „Wieland“ Ankunft 20. Mai 1854 in New York:	Huxoll, Carl [Karl].
NAMP 237 Roll 139 „Stedinger“ Ankunft 20. Mai 1854 in New York:	Ilzhafer, J. C. [Ilzhoefer, Johann Caspar]; Ilzhafer, F. Hel. [Ilshoefer, Friederike Helena].
NAMP 237 Roll 175 „Edgar P. Stinger“ Ankunft 1. Juli 1857 in New York:	Isselhardt, Adam.
NAMP 237 Roll 459 „Cimbria“ Ankunft 13. Nov. 1882 in New York:	Jörn, Frd. [Joern, Friedrich Heinrich Joachim]; Jörn, Sophie.
NAMP 237 Roll 518 „Fulda“ Ankunft24. Apr. 1888 in New York:	Kastenhuber, Friedrich [Friedr.].
NAMP 237 Roll 169 „Borussia“ Ankunft 22. Dez. 1856 in New York:	Kessler, Georg [Georg F. W.]; Kessler, Lorenz; Kessler, Barbara; Kessler, Andr. u. Kessler, Cath.
NAMP 225 Roll 17 „Baltimore“ Ankunft 7. Mai 1870 in Baltimore:	Kiel, Aug. [August].
NAMP 237 Roll 74 „Brasilien“ Ankunft 24. Juli 1848 in New York:	Kiel, August.
NAMP 237 Roll 209 „Enterprise“ Ankunft 3. Apr. 1861 in New York:	Kirsch, Jacob.
NAMP 225 Roll 3 „Ann“ Ankunft 10. Okt. 1842 in Baltimore:	Knollmann, Herrmann Heinrich; Knollmann, Johann Hinrich 41; Knollmann, Catharina u. Knollmann, Johann Hinrich 5.
NAMP 237 Roll 148 „Oldenburg“ Ankunft 27. Nov. 1854 in New York:	Krau, Hein. [Johann Heinrich]; Krau, Anna; Krau, Elise u. Krau, Carl.
NAMP 237 Roll 128 „Amaranth“ Ankunft 27. Juni 1853 in New York:	Krauss, Jacob [Jakob].
NAMP 255 Roll 8 „Helene“ Ankunft 23. Sept. 1850 in Baltimore:	Kreitlein, J. A. [J. Andr.]; Kreitlein, Velicitas; Kreitlein, Margaretha; Kreitlein, G. F. u. Kreitlein, Maria.
NAMP 255 Roll 4 „Cumberland“ Ankunft 11. Aug. 1845 in Baltimore:	Kress, J. [Johannes] Wolfgang; Kress, Katarina; Kress, Johann; Kress, Stephan u. Kress, Johan Adam.
NAMP 259 Roll 15 „Elise“ Ankunft 22. Dez. 1852 in New Orleans:	Kuhlmann, Henry C. [Conrad Heinrich]; Kuhlmann, Louis u. Kuhlmann, Minna.
NAMP 237 Roll 494 „Normandie“ Ankunft 3. Mai 1886 in New York:	Kutter, Friederich [Cutter, Karl Friedrich].
NAMP 237 Roll 117 „Alfred“ Ankunft 9. Aug. 1852 in New York:	Lampe, Heinr. [Heinrich].
NAMP 255 Roll 10 „Julius“ Ankunft 11. Nov. 1854 in Baltimore:	Landwehr, Ernst [Ernst Heinrich].
NAMP 237 Roll 159 „Orpheus“ Ankunft 22. Dez. 1855 in New York:	Lang, Hinrich [Heinrich].
NAMP 237 Roll 448 „Ethiopia“ Ankunft 31. März 1882 in New York:	Lange, Aug. [August Frank]; Lange, Carl 42; Lange, Louise; Lange, Anna; Lange, Carl 7; Lange, Fritz u. Lange, Maria.
NAMP 272 Roll 3 „Bessel“ Ankunft 8. Dez. 1845 in New Orlean:	Lenkemeyer, Hein [Lenkmeyer, Johann Heinrich].
NAMP 596 Roll 5 Ankunft IV/1858 in Baltimore:	Linnenschmidt [Linenschmidt], Heinrich; Linnenschmidt, Hermann H.; Linnenschmidt, Johanna W.; Linnenschmidt, Wilhelmine; Linnenschmidt, August u. Linnenschmidt, Franz.
NAMP 327 Roll 90 „Vandalia“ Ankunft 25. Jan. 1853 in Baltimore:	Lohr, H. [Lohr, sen., Heinrich Verwandter?].
NAMP 255 Roll 41 „Leipzig“ Ankunft18. Apr. 1886 in Baltimore:	Lücke, Hermann [Heinr. Hermann]; Lücke, Amalia; Lücke, Heinrich u. Lücke, Elise.
NAMP 255 Roll 9 „Herschel“ Ankunft 16. Aug. 1852 in Baltimore:	Marx, Friedrich.
NAMP 237 Roll 132 „Anna“ Ankunft 27. Sept. 1853 in New York:	Maschmeyer, J. C. [Johann Conrad]; Maschmeyer, C. Elis.[?] 32; Maschmeyer, C. Elis.[?] 9; Maschmeyer, Fred. W. u. Maschmeyer, Clara L.
NAMP 237 Roll 237„Humboldt“ Ankunft 13. Jan. 1864 in New York:	Meier, C. [Christian].
NAMP 237 Roll 419 „Maas“ Ankunft 1. Sept. 1879 in New York:	Meier, Friedr. [Frederick Christian].
NAMP 259 Roll 33 „Aeolus“ Ankunft 6. Nov. 1850 in New Orleans:	Meier, Friedr. [Friedrich].

Nachweis	Name
NAMP 255 Roll 15 „Therese“ Ankunft 28. Okt. 1867 in Baltimore:	Mensendiek, Heinr. Friedr. [Heinrich Friedrich]; Mensendiek, Heinr.; Mensendiek, Maria Elisab.; Großm. Mensendiek, Maria Elisab. u. Mensendiek, Heinr. Wilh.
NAMP 237 Roll 115 „Walfes Cove“ Ankunft 1. Juli 1852 in New York:	Messer, Christof [Christ. Carl].
NAMP 326 Roll 13 „Marianne“ Ankunft 7. Sept. 1843 in Baltimore:	Metting,Mathias [Metting, Johann Heinrich] 40; Metting, Mary 64; Metting, Mary 25; Metting, Margarethe; Metting, Henry; Metting, Martin; Metting, Mary 8 und Metting, Mathias 3 [Verwandte?].
NAMP 237 Roll 208 „Bremen“ Ankunft 8. März 1861 in New York:	Meyer, Elisabeth, Meyer, Barbara, Meyer, Cathr. u. Meyer, Michel.
NAMP 255 Roll 2 „Copernicus“ Ankunft 23. Juni 1840 in Baltimore:	Meyer, Frdrk. [Friedr. Wilh.].
NAMP 237 Roll 382 „Republic“ Ankunft 22. Sept. 1873 in New York:	Meyer, Frederick [Friedrich].
NAMP 259 Roll 26 „Emerald“ Ankunft 31. Dez. 1846 in New Orleans:	Meyer, Henry [Heinrich A.] 1; Meyer, Henry 40; Meyer, Charlotte; Meyer, Elisae; Meyer, Louise; Meyer, Anna; Meyer, Anna Marie u. Meyer, Charlotte.
NAMP 237 Roll 308 „Hansa“ Ankunft 3. Apr. 1869 in New York:	Meyer, Herm. [Herman Fredric].
NAMP 259 Roll 36 „Jersey“ Ankunft 21. Okt. 1852 in New Orleans:	Meyer, Herm. Hry. [Herman Henry].
NAMP 237 Roll 244 „Johann Lange“ Ankunft 29. Aug. 1864 in New York:	Meyer, Herm. Joh. [Hermann]; Meyer, Meta; Meyer, Antonie; Meyer, Frida u. Meyer, Arnold.
NAMP 255 Roll 2 „Colonia“ Ankunft 17. Okt. 1837 in Baltimore:	Meyer, Johann [Johann Friedrich]; Meyer, Franz; Meyer, Adelaid u. Meyer, Marie.
NAMP 237 Roll 471 „Elbe“ Ankunft 20. Okt. 1883 in New York:	Möller, Hermann [Hermann Heinrich]; Möller, Wilh.; Möller, Ida u. Möller, Frieda.
NAMP 237 Roll 329 „Hannover“ Ankunft 4. Juni 1870 in New York:	Müller, Wilhelm .
NAMP 360 Roll 105 „Iris“ Ankunft 13. Juli 1844 in Philadelphia:	Mundt, Heinrick [Heinrich] [Verwandter?].
NAMP 255 Roll 16 „Str. Baltimore“ Ankunft 20. November 1868 in Baltimore:	Niemeier, Friedrich Wm.
NAMP 255 Roll 15 „Laura“ Ankunft 8. Okt.. 1866 in Baltimore:	Nienaber, Heinrich [Verwandter?].
NAMP 255 Roll 3 „Schiller“ Ankunft 7. Okt. 1842 in Baltimore:	Nieste, Friedrich; Nieste, Clara 46; Nieste, J. H.; Nieste, Ernst H.; Nieste, Clara 8 u. Florentine Hedebrink.
NAMP 255 Roll 3 „Caspar“ Ankunft 29. Juni 1841 in Baltimore:	Niewede, John Fred. [Niewedde, Johann Friedrich Christian].
NAMP 326 Roll 15 „Hermann“ Ankunft 30. Sept. 1850[8?] in Baltimore:	Obering, Wilhelm; Obering, Clara u. Obering, Anna Maria [Verwandte?].
NAMP 237 Roll 476 „Werra“ Ankunft 12. Mai 1884 in New York:	Obermann, Casper.
NAMP 237 Roll 441 „Donau“ Ankunft 26. Aug. 1881 in New York:	Oblander [Oblaender], Georg.
NAMP 259 Roll 41 „Brema“ Ankunft 28. Dez. 1854 in New Orleans:	Ostermann, A. [August G.]; Ostermann, W.; Ostermann, F. 36; Ostermann, K.; Ostermann, F. 9 u. Ostermann, K.
NAMP 237 Roll 203 „Highland Light“ Ankunft 4. Aug. 1860 in New York:	Oswald, Georg.
NAMP 259 Roll 14 „Orion“ Ankunft 12. Dez. 1836 in New Orleans:	Pardieck, J. R. D. [Johann Rudolph Dietrich].
NAMP 259 Roll 49 „Ottilie“ Ankunft23. Nov. 1860 in New Orleans:	Peters, Ernst; Peters, Mary.
NAMP 237 Roll 262 „Bremen“ Ankunft 28. März 1866 in New York:	Pfisterer, Jacob; Pfisterer, Joh.; Pfisterer, Eliz.; Pfisterer, Cath. u. Pfisterer, Geo.
NAMP 255 Roll 34 „Weser“ Ankunft 14. Sept. 1881 in Baltimore:	Rebber, Wilh. [Wilhelm [..] Friedrich]; Rebber, Ludwig; Rebber, Anna; Rebber, Heinr.; Rebber, Friedr. u. Rebber, Elise.
NAMP 237 Roll 60 „New York“ Ankunft 6. Okt. 1845 in New York:	Redecker, H. C. [Reddecker, Johann Heinrich]; Redecker, Caroline 27; Redecker, Caroline 17; Redecker, Henry; Redecker, Chr. 12; Redecker, Wm; Redecker, Lucas u. Redecker, Christian 1. [Verwandte?].
NAMP 237 Roll 189 „Gutenberg“ Ankunft 8. Dez. 1858 in New York:	Reichert, Friedrich; Reichert, Christian; Reichert, Marie; Reichert, Carl; Reichert, Louise; Reichert, Auguste u. Reichert, Mine.

Nachweis	Name
NAMP 596 Roll 4 Ankunft IV/1838 in Baltimore:	Retmeyer, Fred [Reitmeyer, Hermann Friedrich]; Retmeyer, G. 33.
NAMP 255 Roll 8 „Auguste“ Ankunft 28. Apr. 1852 in Baltimore:	Ritter, John Georg [Johann Georg].
NAMP 237 Roll 220 „E. F. Gabain“ Ankunft 25. Juni 1862 in Baltimore:	Röder, Heinr. [Roeder, Heinrich]; Röder, Daniel.
NAMP 237 Roll 257 „D. H. Watjen“ Ankunft 12. Okt. 1865 in New York:	Rolf, Carl [Carl Heinrich]; Rolf, H. A.; Rolf, M.; Rolf, F.; Rolf, C.; Rolf, H. u. Rolf, M. E.
NAMP 237 Roll 429 „Mosel“ Ankunft 9. Aug. 1880 in New York:	Rosemeyer, Heinrich [Caspar Heinrich Ludwig].
NAMP 237 Roll 51 „Westphalia“ Ankunft 31. Okt. 1842 in New York:	Rothkoph, J. F. [Rothkopf, Johann Friedrich].
NAMP 255 Roll 3 „Schiller“ Ankunft 7. Okt. 1842 in Baltimore:	Rumpf, F. W. [Friedrich Wilhelm]; Rumpf, Clara Maria u. Rumpf, Heinrich.
NAMP 237 Roll 304 „Borussia“ Ankunft 27. Nov. 1868 in New York:	Rüter, Johann [Joh. Heinrich].
NAMP 255 Roll 12 „Wieland“ Ankunft 30. Okt. 1858 in Baltimore:	Sandbrink, Jost Heinr. [Heinrich Jobst, Jobst H.] Sandbrink, Johann Heinr. u. Sandbrink, Clara Eliese.
NAMP 255 Roll 2 „Gustav“ Ankunft 25. Mai 1840 in Baltimore:	Schepmann, Gerard Henry [Gerhard Heinrich]; Schepmann, Mary; Schepmann, Mary Elizabeth u. Schepmann, John Fred.
NAMP 237 Roll 390 „Goethe“ Ankunft 26. Mai 1874 in New York:	Scherer, Jobst.
NAMP 237 Roll 69 „Baltimore“ Ankunft 18. Sept. 1847 in New York:	Scherer, Johann [Johann Leonhard]; Scherer, Wilhelm; Scherer, Marie; Scherer, Wilhelm; Scherer, Michel; Scherer, Madelaine; Scherer, Daniel u. Steiner, Cathrine.
NAMP 237 Roll 35 „Silvia de Grasse“ Ankunft 18. Okt. 1837 in New York:	Schiller, G. [Georg].
NAMP 237 Roll 56 „Hudson“ Ankunft 26. Sept. 1844 in New York:	Schmale, John. Ernst [Schmala, Johann Ernst].
NAMP 255 Roll 4 „Bohl Bohlen“ Ankunft 30. Sept. 1844 in Baltimore:	Schmidt, Adolph [Adolf].
NAMP 237 Roll 203 „Trusko“ Ankunft 15. Aug. 1860 in New York:	Schmidt, Andreas.
NAMP 237 Roll 287 „Atlantic“ Ankunft 24. Okt. 1864 in New York:	Schmidt, Frid. [Friedrich].
NAMP 255 Roll 9 „Goethe“ Ankunft 9. Juni 1852 in Baltimore:	Schmidt, Johann; Schmidt, Gottlieb u. Schmidt, Louise.
NAMP 237 Roll 275 „Argonaut“ Ankunft 8. Jan. 1867 in New York:	Schneider, Heinr. [Heinrich Wilbrand].
NAMP 255 Roll 10 „Albert“ Ankunft 3. Okt. 1853 in Baltimore:	Schneider, Joh. Heinr. [Johann H.].
NAMP 259 Roll 53 „Bavaria“ Ankunft 27. Nov. 1868 in New Orleans:	Schneider, Wilhelm.
NAMP 237 Roll 35 „Stern“ Ankunft 4. Sept. 1837 in New York:	Schnur, Wendel [Joh. Wendel].
NAMP 237 Roll 474 „Gellert“ Ankunft 12. März 1884 in New York:	Schönfeld, Wilh. [Schoenfelder, William John]; Schönfeld, Martin; Schönfeld, Wilke; Schönfeld, Marie u. Schönfeld, Anna.
NAMP 237 Roll 321 „Borussia“ Ankunft 19. Nov. 1869 in New York:	Schröder, Joh. [Johann]; Schröder, Louise 51; Schröder, Louise 19 u. Schröder, L.
NAMP 272 Roll 3 „Phawalia“ Ankunft 11. Nov. 1846 in New Orleans:	Schulte, Fried.; Schulte, Marie E.
NAMP 255 Roll 17 „Leipzig“ Ankunft 10. Sept. 1869 in Boston:	Schulz, Heinrich.
NAMP 237 Roll 94 „ Herschel“ Ankunft 28. Okt. 1850 in New York:	Schulz, Heinrich; Schulz, Joachim u. Schulz, Georg Heinr.
NAMP 255 Roll 12 „Hermann“ Ankunft 30. Sept. 1858 in Baltimore:	Schumacher, Joh. [Johann Klamer].
NAMP 237 Roll 65 „Ohio“ Ankunft 12. Dez. 1846 in New York:	Schumacher, Wilhelm; Schumacher, Herm. Heinrch; Schumacher, Elisabeth; Schumacher, Dorothea; Schumacher, Charlotte; Schumacher, Caroline; Schumacher, Heinrich u. Schumacher, Regine.

Nachweis	Name
NAMP 255 Roll 11 „Luna“ Ankunft 17. Mai 1858 in Baltimore:	Schwanhold, Joh. Heinrich [Schwanholt, Johann Heinrich]; Schwanhold, Ernst Heinr. 34; Schwanhold, Maria; Schwanhold, Ernst Heinr. 6 u. Schwanhold, Clara.
NAMP 237 Roll 246 „Hansa“ Ankunft 10. Okt. 1864 in New York:	Selke, Berhhd. [Johann Bernhard]; Selke, Elise; Selke, Joh. u. Selke, Fried.
NAMP 237 Roll 30 „Elise“ Ankunft 19. Mai 1836 in New York:	Sickmann, Cath. [Gerhard Heinrich Friedrich].
NAMP 237 Roll 32 „Tiber“ Ankunft 10. Febr. 1837 in New York:	Siefker, Anna [Anna Maria]; Siefker, John Bernard.
NAMP 255 Roll 4 „Marianne“ Ankunft 8. Juni 1843 in Baltimore:	Sitloh, Friedrich.
NAMP 255 Roll 2 „Pennsylvania“ Ankunft 4. Juni 1838 in Baltimore:	Sitterding, Herm. Heinrich; Sitterding Catharina u. Sitterding, Johannes.
NAMP 255 Roll 2 „Elise“ Ankunft 1. Jan. 1840 in Baltimore:	Steinbr[ink], Joh. Henry [Steinbrinck, Johann Heinrich].
NAMP 237 Roll 165 „Shakespeare“ Ankunft 20. Aug. 1856 in New York:	Steinebach, Friedrich William [Friedrich Wilh.]; Steinebach, Jacob; Steinebach, Louise; Steinebach, Anna; Steinebach, Conradine u. Steinebach, Gustav.
NAMP 255 Roll 11 „Luna“ Ankunft 27. Sept. 1856 in Baltimore:	Steinmeyer, Heinrich [Steinmeier, Heinrich Friedrich Wilhelm]; Steinmeyer, Elisabeth; Steinmeyer, Anna Mar.; Steinmeyer, Herm. Wilh.; Steinmeyer, Fried. Wilh.; Steinmeyer, Engel; Steinmeyer, Joh. Heinr.; Steinmeyer, Joh. Friedr. Zimmermann; Steinmeyer, Christine Engel u. Steinmeyer, Herm. Friedr. Wilh.
NAMP 255 Roll 34 „Braunschweig“ Ankunft 13. Okt. 1881 in Baltimore:	Steinwedel, Adolf; Steinwedel, Louise; Steinwedel, Auguste; Steinwedel, Carl u. Steinwedel, Marie.
NAMP 255 Roll 1 „Appollo“ Ankunft 24. Okt. 1836 in Baltimore:	Stratmeyer, Hermn. Henry [Herman Heinrich]; Stratmeyer, Friederic William; Stratmeyer, Catarine Marie; Stratmeyer, Anna Marie; Stratmeyer, Henry Frederic; Stratmeyer, Charlotte Wilhem. u. Stratmeyer, Anna Marie.
NAMP 255 Roll 11 „Schiller“ Ankunft 8. Juni 1855 nach Boston:	Stroh, Herm. H. von [Vonstrohe, Hermann Heinrich]; von Stroh, Joh. Hr. 57; von Stroh, A. M. u. von Stroh, Joh. Hr. 16.
NAMP 255 Roll 14 „Aristides“ Ankunft 26. Mai 1866 in Baltimore:	Strohe, Ludwig v. [Von Strohe, Louis].
NAMP 255 Roll 35 „Ohio“ Ankunft 10. Apr. in Baltimore:	Struckmeyer, Friedr. [Friedrich Heinrich] [Verwandter?].
NAMP 237 Roll 347 „Deutschland“ Ankunft 4. Sept. 1871 in New York:	Strunk, Ferdind [Strunck, Ferdinand Friedrich]; Strunk, Charlotte 40; Strunk, Charlotte 15; Strunk, Henriette u. Strunk, Fdch.
NAMP 237 Roll 30 „Phoenix“ Ankunft 19. Mai 1836 in New York:	Sundermann, Friedrich [Friedrich W.].
NAMP 255 Roll 2 „Charlotte“ Ankunft 22. Apr. 1840 in Baltimore:	Terkhorn, Gerd. Heinr. [Therkhorn, Johann Heinrich].
NAMP 255 Roll 3 „Everhard“ Ankunft 11. Juli 1842 in Baltimore:	Thiemeyer, Clamor A [Tiemeier, Johann Heinrich]; Thiemeyer, Leonore 47 [Verwandte?].
NAMP 596 Roll 3 Ankunft III/1835 in Baltimore:	Topi, Fredrk [Tobbi, Christian Friedrich] 26; Topi, Henry 54¸ Topi, Fredk 5; Topi Henry 1; Topi Cather.; Topi, Mary 27; Topi, Mary 26; Topi Maria 9 u. Topi, Engel.
NAMP 255 Roll 3 „Caspar“ Ankunft 29. Juni 1841 in Baltimore:	Topy, John Fred. [Friedrich]; Topy, Mary Eliza; Topy, Gerhd. Fred.; Topy, John Henry; Topy, Ernest-Christ.; Topy, Regina u. Topy, Mary Eliza.
NAMP 237 Roll 349 „Elena“ Ankunft 2. Okt. 1871 in New York:	Trenkenschuh, Joseph [Jos.] 45J10M; Trenkenschuh, Magdalene; Trenkenschuh, Christoph; Trenkenschuh, Philipp; Trenkenschuh, Leonhard; Trenkenschuh, Christiane; Trenkenschuh, Anna; Trenkenschuh, Joseph 3M u. Trenkenschuh, Wilhelm.
NAMP 237 Roll 341 „Thuringia“ Ankunft 3. Mai 1871 in New York:	Uschmann, Carl [Ushmann, Johann Carl Gottlieb]; Uschmann, Marg.
NAMP 237 Roll 471 „Bohemia“ Ankunft 29. Okt. 1883 in New York:	Voelz, Carl.
NAMP 255 Roll 3 Ankunft III/1837 in Baltimore:	Vogler, Henrich [Heinrich]; Vogler, Caspar; Vogler, Cath. 44; Vogler, Cath. 23 u. Vogler, Ludwig.
NAMP 259 Roll 15 “Venus” Ankunft 27. Nov. 1837 in New Orleans:	Vosbrink, Gerh. H. [Gerhard Heinrich]; Vosbrink, Elisabeth u. Vosbrink, Adelheid [Verwandte?].

Nachweis	Name
NAMP 255 Roll 1 „Copernicus“ Ankunft 26. Juni 1835 in Baltimore:	Vosbrink, Joh. Herm. [Johann Hermann]; Vosbrink, Cathar. Maria.
NAMP 237 Roll 185 „Orpheus“ Ankunft 6. Juli 1858 in New York:	Voß, Georg Heinrich.
NAMP 259 Roll 36 „Bremerhaven“ Ankunft 27. Okt. 1852 in New Orleans:	Wahlmann, Heinrich [Wahlman, Henry]; Wahlmann, Christian; Wahlmann, Engel Maria; Wahlmann, Christian Mchl. u. Wahlmann, Carl.
NAMP 255 Roll 10 „Aeolus“ Ankunft 30. Mai 1854 in Baltimore:	Waldkotter [Waldkötter] Marie u. Waldkotter, Minna [Verwandte?].
NAMP 255 Roll 10 „Aeolus“ Ankunft 30. Mai 1854 in Baltimore:	Waldkotter, Marie [Waldkötter, Anna Maria]; Waldkotter, Minna [Verwandte?].
NAMP 259 Roll 17 „Caledonia“ Ankunft 18. Dez. 1838 in New Orleans:	Weber, Frederick [Friedrich].
NAMP 255 Roll 5 „Eutaw“ Ankunft 15. Sept. 1845 in Baltimore:	Weding, Gerhd. H. [Gerhard Heinrich Wilhelm]; Weding, Marie Engel 39J1M; Weding, Marie Engel 17J11M u. Weding, Marie Elisab.
NAMP 259 Roll 33 „Calcutta“ Ankunft 25. Nov. 1850 in New Orleans:	Wehmeyer, Wilhelm [Wehmeier, Wilhelm Louis]; Wehmeyer, C. H.; Wehmeyer, Fred. u. Wehmeyer, Aug.
NAMP 237 Roll 119 „South Carolina“ Ankunft 17. Sept. 1852 in New York:	Weller, Friedrich; Weller, Jacob; Weller, Friederike, Weller, Catharine; Weller, Christine und Weller, Jacob.
NAMP 255 Roll 12 „Maryland“ Ankunft 2. Juli 1859 in Baltimore:	Wente, Everhard [Eberhard] [Verwandter?].
NAMP 596 Roll 3 Ankunft II/1834 in Baltimore:	Weselmann, A. [Wesselmann, Johann Arnold].
NAMP 255 Roll 3 „Johannes“ Ankunft 3. Nov. 1841 in Baltimore:	Westmeyer, Amor [Clamur Heinrich]; Westmeyer, Clara Engel; Westmeyer, Gerhard; Westmeyer, Maria Elisab.; Westmeyer, Joh. Friedr. u. Westmeyer, Joh. Heinr.
NAMP 259 Roll 26 „Lady Arabella“ Ankunft 30. Dez. 1846 in New Orleans:	Westphal, Heinrich [Westfahl].
NAMP 237 Roll 219 „Peter Rohland“ Ankunft 16. Mai 1862 in New York:	Wiegand, Heinrich 36J1M; Wiegand, Julie; Wiegand, Helene; Wiegand, Heinrich 6J10M u. Wiegand, Juliane.
NAMP 255 Roll 46 „München“ Ankunft 6. Aug. 1889 in Baltimore:	Wippermann, Carl 2; Wippermann, Carl 37; Wippermann, Wilh. 42; Wippermann, Wilh. 11; Wippermann, Heinrich u. Wippermann, Louise.
NAMP 255 Roll 10 „Blücher“ Ankunft 24. Mai 1854 in Baltimore:	Wischmeyer, Friedr. Wilhelm [Wischmeier, Fred]; Wischmeyer, Diederich; Wischmeyer, Catharine; Wischmeyer, Anna Maria; Wischmeyer, Louise; Wischmeyer, Lisette; Wischmeyer, Heinr. Wilhelm; Wischmeyer, Gerh. u. Wischmeyer, Anna Maria.
NAMP 237 Roll 157 „Caroline“ Ankunft 11. Okt. 1855 in New York:	Wolf, Christian; Wolf, Christine 37; Wolf, H. Hein.; Wolf, Joh. Frid. u. Wolf, Christine 3. [Verwandschaft?]
NAMP 237 Roll 174 „Weser“ Ankunft 1.Juni 1857 in New York:	Wulff, Heinr. [Wulf, Heinrich].
NAMP 255 Roll 8 „Bremerhaven“ Ankunft 6. Mai 1852 in Baltimore:	Zeidler, Christof [Christoph].
NAMP 237 Roll 173 „Flora“ Ankunft 9. Mai 1857 in New York:	Zurbrugg, Peter [Zurbrügg].

Staatsarchiv Osnabrück:

Nachweis	Name
StA Os Rep 491 Nr. 1026 Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1847, Nr. 42.	Achelpohl, Henrich Friedrich.
StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7866.	Altemeyer, Hermann Heinrich, 1839, Auswanderungskonsens: „93 Hermann Heinrich Altemeier, geboren zu Hilter den sechsten März 1809 Loosungs Nr. 89 militairfrey, Ackerbauer, ledigen Standes beabsichtigt eine Reise auf Gut Glück nach Amerika zu unternehmen, wobey von Polizey- und [?]amts- wegen nichts zu erinnern ist; und können daher die erforderlichen Reisen-Papieren ertheilt werden. Dissen den [überklebt] May 1839 Amtsvogt [Unterschrift]“.

Nachweis	Name
StA Os Rep 491 Nr. 1005 Hilter, Geburts Acten des Kirchspiels Hilter in dem Canton Dissen des Weserdepartement für das Jahr 1809, Nr. 5.	Altemeyer, Herman Henrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1580 Oldendorf, Register der Geburtsacten 1808, Nr. 23.	Aßmann, Katharina Elisabeth.
StA Os Rep 350 Wit Nr. 317 .	Aubke, Johann Friedrich, 1840, Auswanderungskonsens: „ad No. 151. 152. 153. Die Vorzeiger dieses sind rechtliche Heuerleute aus dem Kirchspiele Venne und beabsichtigen mit ihren nachbenannten Familien nach Nord Amerika auszuwandern, daher dieselben Konigl Amt um einen Paß in's Ausland bitten, der ihnen nicht zu verweigern seyn dürfte. 1. Heuerling Johann Friedrich Aubke nebst Familie, bestehend aus seiner Ehefrau und 3 Kindern von 17, 15 und 11 Jahren, wovon die älteren beiden Mädchen sind. 2. Heuerling Joh. Friedrich Steinkamp mit einer Frau und 6 Kindern nämlich ein Mädchen von 22, eins von 20, eines von 17 Jahren und darunter bis auf das jüngste Kind einen Knaben von 11 Jahren und Heuerling Caspar Heinr Nierste nebst einer Ehefrau mit einem Kinde von einem halben Jahre alt. Hunteburg d 18 Marz 1840 Meyer Amtsvogt".
StA Os Rep 491 Nr. 458 Bramsche, Geburts- und Taufbuch 1873, Nr. 178.	Auf der Heide, Anna Margarethe.
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812.	Bals-Reitemeyer, Johann Henrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1814.	Bohnen, Maria Engel.
StA Os Rep 491 Nr. 408 Bramsche Geburtsregister 1811, Nr. 53.	Büchner, Johann Heinrich.
StA Os Rep 491 Nr. 429 Bramsche, Verzeichnis der Gebornen und Getauften 1835, Nr. 5.	Bühner, Marga. Marie Elisabeth.
StA Os Rep 350 Wit Nr. 319.	Buhse, Gerhard Heinrich, 1846, Auswanderungskonsens: „N0. 1030. Dem Heuerling Gerhard Heinrich Buhse zu Schwege, Kirchspiel Hunteburg, wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe ein rechtlicher Mensch unbescholtenen Rufes sei. Derselbe ist gesonnen mit seiner Ehefrau geb: Maria Elisabeth Decker, Schwiegermutter Ww Decker und drei Kindern: 1., Gerhard Heinrich 10 Jahre alt 2., Elisabeth 8 Jahre alt 3., Engel 1 Jahr alt nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern und bittet zu dem Ende Konigliches Amt um die Ertheilung eines Reisepasses, deren Ertheilung wohl nichts im Wege stehen dürfte, da derselbe sein Vorhaben vorschriftsmäßig vier Wochen vorher bekannt gemacht hat. Hunteburg, d 30. Junius 1846. Für den mit Urlaub abwesenden Amtsvogt Meyer. Der Amtsvogt [unleserliche Unterschrift]".
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812.	Driehaus, Johann Henrich.
StA Os Rep 350 Wit Nr. 313.	Endebrack, Johann Heinrich, 1837, Auswanderungskonsens: „Vorzeiger dieses, Johann Heinrich Endebrock aus Hunteburg, eines Heuerlings Sohn und unbeschollenen Rufs, beabsichtigt nach Amerika auszuwandern und bittet um einen Pass ins Ausland, gegen dessen Entlassung nichts zu erinnern seyn dürfte. Hunteburg 27 April 1837. Meyer Amtsvogt".
StA Os Rep 491 Nr. 669 Essen, Verzeichniß der im Jahre 1820 zu Essen und auf dem Essener Berge im Kirchspiel Essen, Amt Witlage, gebornen Kinder. Nr. 19.	Finke, geb. Kämpers, Elisabeth.
StA Os Rep 491 Nr. 458 Bramsche, Geburts- und Taufbuch 1873, Nr. 25.	Gösker, Maria Louise Emma.
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812.	Hallo, Gerhard Henrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1088 Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1841 und 1842, Nr. 19.	Hoffmann, Maria Elisabeth.

Nachweis	Name
StA Os Rep 491 Nr. 688 Essen, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1840, Nr. 102.	Hoffmeyer, Christian Ludwig.
StA Os Rep 360 OS Nr. 9.	Horstmann, Franz Heinrich, 1836: [33 Jahre, Ackermann, ging mit 60 Reichstaler nach Amerika und ließ Frau und 6 Kinder zurück]. Nr. 34 „Register überdie statt gehabten Auswanderungen nach America vom 1ten Januar bis alt:December 1836“.
StA Os Rep 350 Wit Nr. 320.	Hövener, Christoph Heinrich, 1847, Auswanderungskonsens: „1300. Vorzeiger dieses, der Heuerling Christoph Heinrich Hövener aus Welplage, nebst seiner ganzen Familie, bestehend aus seiner Ehefrau Anne Marie Hövener, geborene Schumacher, 42 Jahre, seiner Schwägerin Marie Engel Schumacher, 44 Jahre und 4 Kinder von resp. 14. 10. 8 und 5 Jahre alt, wollen nach Amerika auswandern. Dieses Auswanderungs-Vorhaben ist vorschriftsmäßig schon vor 4 Wochen bekannt gemacht und stehen sonstige Bedenken in polizeilicher Hinsicht diesem Auswanderungs-Vorhaben nicht entgegen sowie auch nicht der Pass-Ertheilung am Konigl Amte. Hunteburg 3 August 1847 der Untervogt Meyer“.
StA Os Rep 491 Nr. 1087 Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1839 und 1840, Nr. 6.	Hövener, Maria Elisabeth.
StA Os Rep 350 Wit Nr. 317 IV.	Husemann, Ernst, 1845, Auswanderungskonsens: „805. Der bisherige Neubauer Gerhard Heinrich Husemann, von Brackhausen, 47 Jahre alt, ist des Vorhabens, mit seiner Ehefrau Maria Elisabeth geborene Möller 47 Jahre alt, und fünf Kinder: Maria Eleonora 24 Jahre alt, Johann Friedrich 19 Jahre alt, Hermann Wilhelm 16 Jahre alt, Gerhard Heinrich 10 Jahre alt, Ernst Heinrich 7 Jahre alt mit Ende dieses Monats nach Baltimore in Nordamerica auszuwandern. Es steht hiergegen polizeylich nichts zu erinnern, und ist die beabsichtigte Auswanderung unterm 29. Junius dieses Jahres in der Kirche zu Barkhaus öffentlich bekannt gemacht. Bescheinigt, behuf Vorlegung auf Königlich Amte. Essen, 6. August 1845 Niemann Amtsvogt“.
StA Os Rep 491 Nr. 1022 Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1831, Nr. 49.	Kaarmann, Johann Henrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1024 Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1839, Nr. 47.	KammannWilhelm Heinrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1083 Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1831 und 1832.	Kasting, Anna Maria Engel Louise.
StA Os Rep 491 Nr. 704 Essen, Geburts- und Taufbuch 1859, Nr. 86.	Knippenberg, Johann Heinrich.
StA Os Rep 491 Nr. 435 Bramsche, Verzeichnis der Gebornen und Getauften 1841, Nr. 176.	Krumme, geb. Freudenburg, Anna Maria Elisabeth.
StA Os Rep 491 Nr. 638 Engter, Geburts- und Taufbuch 1854, Nr. 65.	Magna, Christoph Rudolph.
StA Os Rep 491 Nr. 638 Engter, Geburts- und Taufbuch 1854, Nr. 64.	Magna, Pauline Louise Elisabeth.
StA Os Rep 360 Buer Nr. 66.	Metting, Johann Heinrich, 1842, Bekanntmachung Auswanderung: „31. Johann Heinrich Metting gebürtig aus Wetter wohnhaft u verheirathet zu Linken[?] will nach Amerika auswandern, welches zu bekanntem Zwecke hiemit bekannt gemacht wird“.
StA Os Rep 491 Nr. 678 Essen, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1830, Nr. 32.	Meyer, Anna Maria
StA Os Rep 491 Nr. 1917 Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1810, S. 58.	Meyer, Johann Gerhard Friedrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1030 Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1856, Nr. 46.	Möller, Anna Maria Louise Charlotte.
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1811.	Niemeyer, Maria Henriette.
StA Os Rep 491 Nr. 689Essen, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1841, Nr. 190.	Oetting, Maria Margareta.

Nachweis	Name
StA Os Rep 491 Nr. 1108 Hunteburg, Geburts- und Taufbuch 1868, Nr. 22.	Rebber, Heinrich Wilhelm.
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812.	Schafstal, Margaretha Elisabeth.
StA Os Rep 491 Nr. 421 Bramsche, Verzeichnis der Gebornen und Getauften 1827, Nr. 5.	Schafstall, geb. Höhne.
StA Os Rep 350 Wit Nr. 317.	Schepmann, Gerhard Heinrich, 1840, Auswanderungskonsens: „ad No. 159. Heuerling Gerhard Heinrich Schepmann 38 Jahre alt, wohnhaft in Schwagstorf, beabsichtigt samt Familie nach Amerika auszuwandern und des Endes einen Pass zu lösen, welcher ohnbedenklich ihm ertheilt werden kann. Ostercappeln, den 23. Maerz 1840 Pahlmann, Amtsvogt“.
StA Os Rep 491 Nr. 1911 Venne, Register der Geburtsacten 1808.	Schmersahl, Anne Maria.
StA Os Dep 50 b Nr. 1595; StA Os Rep 335 Nr. 4249 Vol I.	Schmidt, Wilhelm, 1844, Stadt Quakenbrück, Übersicht über Auswanderung: „13. Wilh Schmidt, Lohgerbergeselle, 150 Reichstaler, 25 Jahre, guter Ruf, Auswanderungsgrund besseres Fortkommen, steht in America in Condidtion, hat Frau und drei Kinder hier zurückgelassen“.
StA Os Rep 491 Nr. 1915 Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1809.	Schomaker, Maria Elisabeth.
StA Os Rep 491 Nr. 1083 Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1833 und 1834, Nr. 11.	Sickmann, Gerhard Heinrich Friedrich.
StA Os Rep 360 Dissen/Hilter Nr. 7; StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7897f.	Sierp, Johann Wilhelm, 1846, Liste der Auswanderer, Amt Iburg, Register der Pässe. PassNr. 1611, Tag der Ausstellung 23 Septbr 1846, gültig für 1 Jahr, für Johann Wilhelm Sierp, gewesener Untervogt, Geburts- und Wohnort Hilter, Bestimmungsort Nordamerika zwecks „Aufsuchung eines Unterkommens“. Legitimation 1571.
StA Os Rep 491 Nr. 1917 Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1810, S. 95.	Steinbrinck, Johann Heinrich.
StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7866.	Sundermann, C. H. 1839, Auswanderungskonsens: „94. Caspar Heinrich Sundermann gebürtig aus Hilter, Ackersmann und Handarbeiter beabsichtigt mit seiner Frau Louise Gücker 30 Jahre alt und folgenden eheligen Kindern Charlotte 10 Jahre Heinrich 6 Jahre Friedrich 3 Jahre Louise 1/2 Jahre nach Amerika auszuwandern. Es können, da polizeyliche Hindernisse nicht vorliegen, die benöthigten Reise-Pässe ertheilt werden. Dissen den 10ten May 1839. Der Vogt [Unterschrift]“.
StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7864.	Sundermann, F. W. 1836, Auswanderungskonsens: „830. Der in neben näher signalisirte Friedr. Wilh. Sundermann, gebürtig von dem Kirchspiel Hilter und daselbst bis jetzt sich aufhaltend, Loos No. 47 de 1802, militairfrey, von Stand ein Ackerbauer, ist Willens, in nächster Woche, nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern. Da derselbe ausgewiesen, dass er mit hinlänglichem baaren Reisegelde versehen ist, sofern auch keine civile oder polizeyliche Hindernisse obwalten: so dürften selbigem die nöthigen Reisepässe, welche hiermit nachgesucht werden, nicht vorenthalten seyn. Dissen, d 3. März 1836. Königliche Vogtei. Bassius“.
StA Os Rep 491 Nr. 1911 Venne, Register der Geburtsacten 1808.	Tormöhlen, Johann Friedrich.
StA Os Rep 491 Nr. 1077 Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1811.	Von Dieling, Hermann Friedrich Henrich.
StA Os Rep 450 Wit Nr. 86.	von Dielingen, Friedrich, 1869, Amt Hunteburg, Register der Pässe, Nr. 78 [59 Jahre, Heuerling aus Welplage, Pfarrei Hunteburg, ging nach „USA-Indiana“ mit Ehefrau 44 Jahre, 3 Söhnen 17, 14, 9 Jahre und 2 Töchtern 20, 6 Jahre].

Nachweis	Name
StA Os Rep 491 Nr. 1091 Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1849, 1850 und 1851, Nr. 19 (1851).	Von Dielingen, Gerhard Heinrich Wilhelm.
StA Os Rep 491 Nr. 1100 Hunteburg, Geburts- und Taufbuch 1860, Nr. 14.	Von Dielingen, Heinrich Friedrich Wilhelm.
StA Os Rep 491 Nr. 1088 Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1841 und 1842, Nr. 22.	Von Dielingen, Johannes Gerhard.
StA Os Rep 335 Nr. 772.	Wesselmann, Johann Arend, 1836, Auswanderungskonsens: „Johann Arend Wesselmann aus Langen, Kirchspiel Badbergen, geboren am 14ten July 1806, und laut producirten Bescheinigungs-Scheins der Militair-Aushebungs-Commission wegen ausfallender Haare von der Militairpflicht frey gesprochen, will von hier ins Oldenburgische, und zwar nach Fladderlohausen, Amt Damme, wo er laut producirter Bescheinigung freiwillige Aufnahme gefunden hat, auswandern, und bittet dazu um Landdrosteilichen Consens, welchen wir ihm bei den bescheinigten Umständen zu ertheilen gehorsamst anheim geben. Heim [Unterschrift]“.

Staatsarchiv Oldenburg:

Nachweis	Name
StA Ol Best. 250 MF Nr. 68/4 Neuenkirchen (Oldbg.), Getaufte 1755-1819, hier 1809.	Drees, Johann Heinrich.
StA Ol Best. 250 MF Nr. 108/3 Uneheliche/Getaufte 1788-1833, Nr. 42.	Nienaber, Heinrich.
StA Ol Best. 70-6013/14.	Nienaber, Johann Hinrich, Verzeichniß der in dem Zeitraume von 1 July 1843 bis dahin 1846 aus dem Amt Friesoythe Statt gefundenen Auswanderungen.
StA Ol Best. 250-39 Nr. 1 Huntlosen, Geburt und Taufen 1815, Nr. 20.	Stolle, Gerhard Hinrich.

Hauptstaatsarchiv Hannover:

Nachweis	Name
HStA H Hann. 80 Lüneburg Nr. 956.	Wolff, Christian, Capern [Kapern, Kr. Lüchow-Dannenberg; Auswanderung 1855].

Unveröffentlichte Quellen in kirchlichen Archiven:

Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück – Kirchenbuchamt:

Nachweis	Name
Bramsche, Kirchenbuch, Taufen 1781, Nr. 74 Lanwehr, Anna Maria.	Freudenburg, Johann Heinrich.
Buer, Kirchenbuch, Taufen 1801, S. 207 Nr. 172 Kötter, Caspr. Theodr.	Kötter, Caspar Heinr.
Buer, Kirchenbuch, Taufen 1806, Nr. 75.	Kötter, Ernst H.
Buer, Kirchenbuch, Taufen 1807, Nr. 69 Bussmann, Flor. Mar.	Niemann, geb. Bussmann, Florentine Maria.
Buer, Kirchenbuch, Taufen 1806, S. 20 Nr. 32 Nölker, Franz Henr.	Nölker, Franz.
Bramsche, Kirchenbuch, Taufen 1783, Nr. 49.	Reddecker, Johann Heinrich.
Hilter, Kirchenbuch, Taufen 1785, S. 13 Nr. 45 Sirp, Jürgen Henrich.	Sierp (Sirp), Johann Heinrich.

Nachweis	Name
Hilter, Kirchenbuch, Taufen 1794, S. 31 Nr. 5 Sundermann, Johann Caspar Henrich.	Sundermann, Caspar Hr.

Ev. Landeskirche Hannover – Kirchenbuchamt:

Nachweis	Name
Diepholz, Kirchenbuch, Getaufte Jahrgang 1860, Nr. 20, S. 93.	Dringenburg, Auguste Elise Juliane.
Diepholz, Kirchenbuch, Geborne und Getaufte von 1811, Nr. 22 S. 229.	Essmann, Anna Marie Elisabeth.
Diepholz, Kirchenbuch, Getaufte Jahrgang 1859, Nr. 1, S. 71.	Strunk, Dorothee Charlotte Louise.
Diepholz, Kirchenbuch, Getaufte Jahrgang 1866, Nr. 71, S. 185.	Strunk, Friedrich Carl Heinrich.
Diepholz, Kirchenbuch, Getaufte Jahrgang 1856, Nr. 49, S. 45.	Strunk, Wilhelmine Friederike Elise.

Ev. Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt Bielefeld:

Nachweis	Name
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1803, Nr. 16.	Boegeholz, Johann Christoph.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1844, Nr. 79.	Geilker, Carl Dietrich.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1822, Nr. 27.	Held, Heinrich[?] [..]
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1838, Nr. 6.	Nolting, Christoph Heinrich.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1840, Nr. 41.	Scheidt, Carl Friedrich Wilhelm.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1837, Nr. 135.	Scheidt, Carl Zacharias Daniel.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1825, Nr. 67.	Scheidt, Reinkrieg, Heinrich Wilhelm.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1825, Nr. 10.	Schnadtmeier, Anna Marie Engel.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1830, Nr. 24.	Schultz, Carl Heinrich August.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1831, Nr. 77.	Schultz, Linnenschmidt, Johann Heinrich.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1825, Nr. 69?	Schulze, Caspar Henrich Wilhelm.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1845, Nr. 1.	Wehmeier, Carl Heinrich.
Gohfeld, Kirchenbuch, Taufen 1811, Nr. 60.	Wehmeyer, Carl Heinrich.

Kirchenchroniken:

Sigle	Titel
Ia	1840-1990. Commemorating the 150th Anniversary of St. John's Evangelical Lutheran Church White Creek, Indiana. [White Creek] (Eigenverlag) [1990]. Zit.: Chronik St. John White Creek.
Ib	*Harry McCawley*: 1848-1998. A History of St. Paul Evangelical Lutheran Church of Columbus (Clifty and vicinity). [Columbus] (Eigenverlag) [1998]. Zit.: Chronik St. Paul Columbus.
Ic	One Hundred and Twenty Fifth Anniversary 1871-1996. A History of Saint Peter Evangelical Lutheran Church Waymansville, Indiana. [Waymansville] (Eigenverlag) [1996]. Zit.: Chronik St. Peter Waymansville.
Id	Images: Old and New St. Peter's Lutheran Church 1858-1983. [Columbus] (Eigenverlag) [1983]. Zit.: Id Images. Seventy-fifth Anniversary of the St. Peter's Ev. Lutheran Church 1858-1933. Columbus, Ind. (Eigenverlag) [1933]. Zit.: Chronik St. Peter Columbus.
Ie	Chronik der St. Paulusgemeinde in Jonesville. Zit.: Ie Chronik St. Paul Jonesville. 1877-2002. St. Paul's Evangelical Lutheran Church Jonesville, Indiana. [Jonesville] (Eigenverlag) [2002]. Zit.: Chronik St. Paul Jonesville.

Sigle	Titel
IIa	Kurze Geschichte der evangelisch Lutherischen I St Johannis Gemeinde in Jackson County, In. Brief History of St. John's Ev. Lutheran Church Sauers, Indiana 1840-1940. [Sauers] (Eigenverlag) [1940]. Zit.: Chronik St. John Sauers. Centennial 1862-1962 One Hundred Years of Grace St. John's Evangelical Lutheran Church Seymour (Sauers), Indiana. [Sauers] (Eigenverlag) [1962]. Zit.: IIa Centennial.
IIc	Celebrating God's Grace 125 Years Immanuel Lutheran Church Seymour, Indiana 1870-1995. [Seymour] (Eigenverlag) [1995]. Zit.: Chronik Immanuel Seymour.
IId	Trinity Evangelical Lutheran Church Vallonia, Indiana 125th Anniversary 1874-1999. [Vallonia] (Eigenverlag) [1999]. Zit.: Chronik Trinity Vallonia.
IIf	Kurze Geschichte der ev. luth. Emanuels-Gemeinde zu Dudleytown. Jackson County. Indiana. ihren Kindern zum Andenken verabfasst von H. Frey. [Dudleytown] (Eigenverlag) [1907]. Ev. Luth. Gemeinde Emanuel Lutheran Chruch 1857-1982 Dudleytown, Indiana. [Dudleytown] (Eigenverlag) [1982]. Zit.: IIf Chronik Emanuel Dudleytown.
IIIb	Trinity Church, Dillsboro, Indiana. Main and Central Streets. [1 Seite abgelichtet auf Mikrofilm IIIb]. Zit.: IIIb Chronik Trinity Dillsboro.
IVa	100th Anniversary 1851-1951 St. Paul's Lutheran Church. [Cross Plains] (Eigenverlag) [1951]. Zit.: VIa Chronik St. Paul Dewberry 125th Anniversary (1851-1976) St. Paul's Lutheran Church Dewberry, Indiana. [Cross Plains] (Eigenverlag) [1976].

Sekundärliteratur:

Autor	Titel
	A history of the Lutheran schools of the Missouri synod in Michigan, 1845-1940. Ann Arbor, Mich. [Edwards brothers, inc.] 1942.
	An index to indiana naturalization records found in various order books of the ninety – two local courts prior to 1907. Family History Section (Indiana Historical Society) 1981.
	Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und Anderen Staaten. Synodalbericht der Allgemeinen Deutschen Evang-Luth Synode von Missouri, Ohio u a Staaten. St. Louis, Mo. 1847 – 1917.
	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherieschen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. 4., durchges. Aufl. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1959.
	Die Fürsorge für evangelische Auswanderer in Bremen, New York und Baltimore durch die Auswanderermission und Emigranten. [Bremen] (Näuser) o. J.
	Government in the Missouri Synod. The genesis of decentralized government in the Missouri synod. Saint Louis (Concordia Pub. House) 1947.
	Handbook of the Lutheran Church--Missouri Synod. St. Louis, Mo. (Lutheran Church, Missouri Synod) 1986.
	History of Bartholomew County, Indiana. Columbus, Ind. (Bartholomew County Historical Society) 1976.
	Hoosier Disciples. A comprehensive History of the Christian Churches (Disciples of Christ) in Indiana, [St. Loius] (Published by the Bethany Press for the Association of the Christian Churches in Indiana) 1966.
	Issues, challenges & opportunities. A congregational strategy for serving families. An assessment tool for church and school workers and leaders. The Lutheran Church--Missouri Synod, Board for Parish Services. Saint Louis, Mo. (Concordia Pub. House) 1991.
	Lutheran worship. Altar book. St. Louis (Concordia Pub. House) 1994.
	Lutheran worship. Little agenda. St. Louis (Concordia Pub. House) 2005 (1982).
	Ökumenisches Verzeichnis der biblischen Eigennamen nach den Loccumer Richtlinien. Herausgegeben von den katholischen Bischöfen Deutschlands, dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bibelgesellschaft – Evangelisches Bibelwerk. 2. Aufl., Stuttgart (Deutsche Bibelgesellschaft, Katholische Bibelanstalt) 1981.

Autor	Titel
	One more man / Lutheran Layman's League, Missouri Synod. Made by Jam Handy Organization. United States 1954.
	Pathways to the Old Northwest. An Observance of the Bicentennial of the Northwest Ordinance. Proceedings of a conference held at Franklin College of Indiana July 10-11, 1987. Indianapolis (Idiana Historical Society) 1988.
	Plat book of Bartholomew County, Indiana. Rockford, Ill. (W. W. Hixson & Co.) [192-?].
	Plat book of Jackson County, Indiana. Rockford, Ill. (W. W. Hixson & Co.) [192-?].
	Plat book of Ripley County, Indiana. Rockford, Ill. (W. W. Hixson & Co) [192?].
	Ripley County History 1818-1988. Written by people of Ripley County, Indiana and compiled by the Ripley County History Book Committee with the cooperation of the Ripley County Historical Society and Ross' Run Chapter, Daughters of the American Revolution. Osgood, In. (Ripley County History Book Committee) 1989.
	Schools of the Lutheran Church, Missouri Synod. St. Louis, Mo. (Concordia Pub. House) 1963.
	Streit mit Wehler. Eine Stellungnahme der Geschichtswerkstatt Dortmund zu dem Beitrag von Hans-Ulrich Wehler in DIE ZEIT vom 3. 5. 1985, von dem viele überzeugt sind, daß er es nicht wert ist. In: Geschichtswerkstatt Nr. 7 (1985) S. 41-44.
	The Lutheran Worship Concordance. St. Louis (Concordia Pub. House) 1995.
	The roots of hymnody in the Lutheran Church, Missouri Synod. The story of congregational song, the hymnals and the chorale books from the Saxon immigration to the present. St. Louis (Concordia Pub. House) [1965].
	The Sunday school story. The history of the Sunday School in the Lutheran Church--Missouri Synod. River Forest, Ill. (Lutheran Education Association) 1963.
Adams, W. P. u. a. (Hrsg.):	Länderbericht USA. Band I: Geogeraphie, Geschichte, Politische Kultur, Politisches System, Wirtschaft. Band II: Außenpolitik, Gesellschaft, Kultur-Religion-Erziehung. Bonn (Bundeszentrale f. pol. Bildung) 1992 (= Studien zur Geschichte und Politik, Schriftenreihe Band 293/I u. II).
Adams, Willi Paul (Hrsg.):	Deutschsprachige Auswanderung in die Vereinigten Staaten. Berichte über Forschungsstand und Quellenbestände. Berlin 1980 (= John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien; 14).
Adams, Willi Paul:	The German – Americans. An Ethnic Experience. American Edition. Bloomington, Indiana (Indiana University Printing Services) 1993.
Adams, Willi Paul:	Die USA vor 1900. München (Oldenbourg) 2000 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte; 28).
Aengenvoort, Anne:	Migration-Siedlungsbildung-Akkulturation. Die Auswanderung Nordwestdeutscher nach Ohio, 1830-1914. Stuttgart (Steiner) 1999 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beihefte; 150) (Diss. Bonn 1997).
Angel, Marc und Isabelle Yegles-Becker:	Vun der Auswanderung no Amerika bis zum Joer 2000 / historesch Berodung. Lëtzebuerg (Ed. Binsfeld) 2001.
Aretz, Josef und Regina Spoerle:	Briefe aus Missouri : 1834 - 1836 . Nachrichten eines Kundschafters der rheinischen Auswanderer. Meerbusch (Heimatkreis Lank) 2000.
Armgort, Arno:	Bremen-Bremerhaven- New York. Geschichte der europäischen Auswanderung über Bremische Häfen. Bremen (Steintor) 1991.
Arndt, Karl J. R. and May E. Olson:	The German Language Press of the Americas. München u. a. (Saur) 1980 (= Deutsch – Amerikanische Presseforschung von der Amerikanischen Revolution bis 1976; 3).
Baaran, Susanne:	Oldenburgische Auswanderung in die USA. Eine Analyse der Briefe von Heinrich, Johann Diedrich und Margarethe Struß und ihrer Nachfahren aus den USA in die alte Heimat 1861 - 1930. Oldenburg (Universität) 1996.
Bade, Klaus J.:	Auswanderer – Wanderarbeiter – Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl., Ostfildern (Scripta Mercaturae) 1985 (1984) Bd. 1 u. 2.
Bade, Klaus J.:	Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München (Beck) 2000 (= Europa bauen).
Baepler, Walter A.:	A century of grace. A history of the Missouri synod, 1847-1947. Saint Louis, Mo. (Concordia publishing house) 1947.
Barbour, Ian G.:	Wissenschaft und Glaube. Historische und zeitgenössische Aspekte. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 2003 (= Religion, Theologie und Naturwissenschaft/Religion, Theology, and Natural Science; 1).
Barnbrock, Christoph:	Die Predigten C. F. W. Walthers im Kontext deutscher Auswanderergemeinden in den USA. Hintergründe-Analysen-Perspektiven. Hamburg (Kovač) 2003 (= Schriften zur praktischen Theologie; 2) (Diss. Göttingen 2002).

Autor	Titel
Barnhart, John D. and Donald F. Carmony:	Indiana. From Frontier to Industrial Commonwealth. New York 1954 (Repr. 1979), Vol. I.
Barry, Colman James:	Geburtswehen einer Nation. Peter Paul Cahensly und die Einbürgerung der katholischen deutschen Auswanderer in Kirche und Nation der Vereinigten Staaten von Amerika. Recklinghausen, Hamburg (Paulus) 1971.
Bartholomew County Genealogical Society (Comp.):	Bartholomew County, Indiana. Paducah, Ky. (Turner Pub.) 1999.
Bartling, Angela:	Das religiöse Leben in Vilhelm Mobergs Auswanderer-Tetralogie. Kiel (Universität) 1996.
Baumann, Arnulf:	Die Schützianer, eine studentische Gruppe zwischen Burschenschaft und Erweckungsbewegung. In: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Heidelberg (Winter) 1974, Bd. IX (Sonderdruck).
Bautz, Friedrich Wilhelm u. Traugott Bautz (Hrsg.):	Biographisch - Bibliographisches Kirchenlexikon. Hamm, Herzberg, Nordhausen (Bautz) 1990-95, Bd. I-XXIV.
Bautz, Friedrich Wilhelm:	Huschke, Eduard. In: Kirchenlexikon, 1990, Bd. II, Sp. 1198-1204.
Beathard, Ronald:	Indiana newspaper history. An annotated bibliography. Muncie, Ind. (Sigma Delta Chi, Dept. of Journalism, Ball State University) 1974.
Beck, Ervin:	MennoFolk. Mennonite and Amish folk traditions. Scottdale, Pa. (Herald Press) 2004.
Beckmann, J.:	Taufe Liturgiegeschichtlich. In: RGG^3, Bd. 6, S. 648-652.
Bellah, Robert N. u. a.:	Gewohnheiten des Herzens. Individualismus und Gemeinsinn in der amerikanischen Gesellschaft. Köln (Bund-Verlag) 1987.
Birke, Adolf M. u. Kurt Kluxen (Hrsg.):	Kirche, Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Ein deutsch-englischer Vergleich. München u. a. (K. G. Saur) 1984 (= Prinz-Albert-Studien; 2).
Black, Harry G.:	Historic Hoosier dining, lodging, and hospitality. Hammond, In. (HMB Pub.) 1994.
Boesing, Ursula und Wolfgang Helbich:	„Amerika ist ein freies Land ...“. Auswanderer schreiben nach Deutschland. Darmstadt u.a. (Luchterhand) 1985.
Boley, Edwin J. (Comp.):	The first documented history of Jackson County, Indiana 1818-1976. Limited 1st ed. Seymour, Ind. (E. J. Boley) 1980.
Boomhower, Ray E. and Darryl L. Jones:	Destination Indiana. Travels through Hoosier history. Indianapolis, Ind. (Indiana Historical Society) 2000.
Boone, Richard G.:	A history of education in Indiana. Indianapolis (Indiana Historical Bureau) 1941.
Böttcher, Rolf:	Auf dem Weg nach Amerika. Auswanderung im 17. und 18. Jahrhundert. Bremerhaven (Wirtschaftsverlag NW) 1997 (= Schriften zur Migrationsgeschichte, 1).
Bowers, Steve:	Planting the faith in a new land. The history of the Church of the Brethren in Indiana. [Indiana] (Church of the Brethren in Indiana) 1992.
Boyer, Paul S. (Ed.):	The Oxford Companion to United States History. Oxford u. a. (Oxford University Press) 2001.
Brandt, Armin M.:	Bau deinen Altar auf fremder Erde. Die Deutschen in Amerika – 300 Jahre Germantown. Stuttgart (Seewald) 1983.
Braudel, Fernand:	Sozialgeschichte des 15. – 18. Jahrhunderts. Der Alltag. München (Kindler) 1985 (1979).
Brenner, Peter J.:	Reisen in die Neue Welt. Die Erfahrung Nordamerikas in deutschen Reise- und Auswandererberichten des 19. Jahrhunderts. Tübingen (Niemeyer) 1991.
Brück-Winkelmann, Heike:	Die kirchliche Betreuung evangelischer Auswanderer nach Nordamerika im19. Jahrhundert. Hannover 1992 (Diss. Hannover 1992).
Brunelle, Lynn:	Indiana, the Hoosier State. Milwaukee, Wi. (World Almanac Library) 2002.
Buley, R. Carlyle:	The Old Northwest Pioneer Period 1815 – 1840. Bloomington (Indiana University Press) 1983 (1950). Volume 1-2.
Carmony, Donald F.:	A brief history of Indiana. Indianapolis (Indiana Historical Bureau) 1966.
Carmony, Donald F.:	Indiana, 1816-1850: The Pioneer Era. Indianapolis 1998 (=The history of Indiana: vol. 2).
Carpenter Chan, Stephanie A.:	Agriculture: 1770s to 1890. In: United States History, S. 17-21.
Carver McGriff, E.:	Amazing grace. A history of Indiana methodism 1801-2001. Franklin, Tenn. (Providence House) 2001.
Cayton, Andrew R. L.:	Frontier Indiana. Bloomington (Indiana University Press) 1996.
Chadwick, H. W. (Comp.):	Early history of Jackson County. Hardships and privations endured and encountered with the Indians by pioneer settlers, reminiscenses of David Sturgeon, an old pioneer. 2d ed. Brownstown, Ind. (The Banner) 1943.
Clemens, Lieselotte:	Die Auswanderung der pommerschen Altlutheraner in die USA. Ablauf und Motivation 1839 – 1843. 2. Aufl., Eutin (Struve) 1990 [1976].

Autor	Titel
Clemens, Paul G. E.:	Northwest Ordinance. In: *Paul S. Boyer* (Ed.): The Oxford Companion to United States History. Oxford u. a. (Oxford University Press) 2001, S. 557-558.
Collins, Dorothy C. and Cecil K. Byrd:	Indiana University. A pictorial history. Bloomington u.a. (Indiana Univ. Press) 1992.
Cooper, Harry P.:	A brief history of the Indiana Farmers Mutual Insurance Company. Indianapolis (Sabins Pr.) [1937].
Creeth, Terry (Ed.):	The Indiana Factbook. Prepared by the Indiana University Kelley School of Business, Indiana Business Research Center for the Indiana Department of Commerce. Bloomington and Indianapolis (Indiana University Press) [1998].
Creifelds, Carl (Begr.), Klaus Weber (Hrsg.), Dieter Guntz u. a. (Bearb.):	Rechtswörterbuch. 17., neubearb. Aufl., München (Beck) 2002.
Dehne, Klaus:	Deutsche Einwanderer im ländlichen Süd-Indiana (USA). Eine historisch-geographische Analyse. Passau (Selbstverlag Geographie Universität Passau) 2003. (Diss. Passau 2002).
Demandt, Alexander (Hrsg.):	Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. München (Beck) 1995.
Dienst, K.:	Passionszeit. In: RGG^3, Bd. 5, S. 142-144.
Dörfler-Dierken, Angelika:	Luthertum und Demokratie. Deutsche und amerikanische Theologen des 19. Jahrhunderts zu Staat, Gesellschaft und Kirche. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2001 (= Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 75) (Habil.-Schr. Heidelberg 1998).
Dreyer, David S.:	A History of Immigration to the Batesville Vicinity. Commemorating the Sesquicentennials of Oldenburg, Huntersville and Penntown, & the 900th Anniversary of Venne, Germany. Indianapolis (Eigenverlag) 1987.
Eicke, Dietrich und Joachim Reppmann (Hrsg.):	Amerika. Hoffnung und Sehnsucht. Aus alten Auswanderer-Rathgebern. Flensburg (Chamäleon-Verl.) 1983 [Reprint].
Engelsing, Rolf:	Bremen als Auswanderungshafen 1683-1880. Bremen (Schünemann) 1961 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 29).
Esarey, Logan:	The Indiana Home. Bloomington and Indianapolis (Indiana University Press) 1976 (1953).
Ev.-luth. Arbeitskreis Bibeltheologie und Kirche (Hrsg.):	Frauen in der Kirche. Biblische Grundsätze und kirchliche Praxis. Bericht der Comission on Theology and Church Relations, Lutheran Church – Missouri Synod. Groß Oesingen (Harms) 1995.
Evangelical Lutheran Church in North america / General Council:	Lutheran book of worship. Prepared by the churches participating in the Inter-Lutheran Commission on Worship. Lutheran Church in America, the American Lutheran Church, the Evangelical Lutheran Church of Canada, the Lutheran Church-Missouri Synod. 10th print, Minneapolis [u.a.] (Augsburg Publ. House [u.a.]) 1990.
Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten (Hrsg.):	Christliche Dogmatik. St. Louis Missouri (Concordia Publishing House) 1946.
Faber, Erwin u. Imanuel Geiss:	Arbeitsbuch zum Geschichtsstudium. Einführung in die Praxis wissenschaftlicher Arbeit. 3. Aufl., Wiesbaden (Quelle und Meyer) 1996 (= UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher; 1170).
Faust, Albert B.:	Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten in seiner geschichtlichen Entwicklung. Berechtigte deutsche Ausgabe. Leipzig (Teubner) 1912, Bd. I u. II.
Fenske, Hans & Hermann Hiery:	Neue Literatur zur Geschichte der deutschen Auswanderung. In: Historisches Jahrbuch 116, 1996, S. 155-171.
Fischer, Fritz:	Der deutsche Protestantismus und die Politik im 19. Jahrhundert. In: *Helmut Böhme (Hrsg.)*: Probleme der Reichsgründungszeit 1848-1879. Köln, Berlin (Kiepenheuer & Witsch) 1968 (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek), S. 49-71.
Flemming, Jens, Klaus Saul u. Peter-Christian Witt:	Quellen zur Alltagsgeschichte der Deutschen 1871-1914. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1997 (= Quellen zur Alltagsgeschichte der Deutschen vom Mittelalter bis Heute. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe E; 7).
Forster, Walter O.:	Zion on the Mississippi. The Sattlement of the Saxon Lutherans in Missouri 1839-1841. (EA 1953) St. Louis MO^2 1989.
Fort, Marron C.:	Zwischen Deutsch und Englisch: Deutsche Einwanderer in Amerika. In: *Dieter Gutzen, Winfried Herget u. Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.)*: Transatlantische Partnerschaft. Kulturelle Aspekte der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Bonn, Berlin (Bouvier) 1992, S. 259-270.
Frick, Konstantin:	Wie nimmt sich die evangelische Kirche der Auswanderer an? Potsdam (Stiftungsverl.) 1910 (= Gut deutsch und evangelisch allewege; 20).

Autor	Titel
Fricke, Klaus Dietrich u. Siegfried Meurer (Hrsg.):	Die Geschichte der Lutherbibelrevision: von 1850 bis 1984. Stuttgart (Deutsche Bibelgesellschaft) 2001 (= Arbeiten zur Geschichte und Wirkung der Bibel; 1).
Fritsch, W. A.:	Zur Geschichte des Deutschthums in Indiana. Eine Festschrift zur Indiana-feier im Jahre 1900. New York (G. Steiger & Co.) 1896.
Fritsch, William A.:	German settlers and German settlements in Indiana. A memorial for the State Centennial 1916. Evansville, Ind. (Friends of Willard Library) 1979.
Frost, Herbert:	Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1972.
Furer, Howard B. (Comp. a. Ed.):	The Germans in America 1607 – 1970. A Chronology & Fact Book. Dobbs Ferry, New York (Oceana Publications, Inc.) 1973 (Ethnic Chronology Series; 8).
Gehrmann, Rolf:	Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands zwischen Aufklärung und Vormärz. Berlin (Berlin Verl. A. Spitz) 2000 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e. V.; 1).
Geldmacher, Achim:	Die Deutschen in Ann Arbor. Eine Studie über das Leben deutscher Einwanderer in den USA, 1810-1918. Essen (Die Blaue Eule) 1993 (= Arbeiten zur Amerikanistik; 11) (Diss. Paderborn 1992).
Golder, C., John H. Horst u. J. G. Schaal (Hrsg.):	Geschichte der Zentral Deutschen Konferenz. Einschließlich der Anfangsgeschichte des deutschen Methodismus. Cincinnati, Oh. (Jennings & Graham) o. J.
Görisch, Stephan:	Träume von Besitz, Arbeit und Unabhängigkeit. Die Vereinigten Staaten im Spiegel deutscher Informationsschriften für Auswanderer im 19. Jahrhundert. Berlin (Freie Univ., John F. Kennedy-Inst., Abt. für Geschichte) 1988.
Grabbe, Hans-Jürgen:	Vor der großen Flut. Die europäische Migration in die Vereinigten Staaten von Amerika 1783-1820. Stuttgart (Steiner) 2001 (= USA-Studien; 10).
Grabbe, Hans-Jürgen:	Über eine Formveränderung der amerikanischen Geschichte. Struktureller Wandel in den Vereinigten Staaten im späten 19. Jahrhundert. In: Historisches Jahrbuch, 115. Jahrgang (1995), S. 153-169.
Graebner, Alan:	Uncertain saints. The laity in the Lutheran Church, Missouri Synod, 1900-1970. Westport, Conn (Greenwood Press) 1975.
Graf, Friedrich Wilhelm:	Erweckungsbewegungen in Europa. In: RGG[4], Bd. 2, Erweckung / Erweckungsbewegungen, Sp. 1490-1499.
Grams, Wolfgang:	The North German Lutheran Church in Cincinnati. An „Osnabrück“ Congregation. In: *Reichmann/Rippley/Nagler (Ed.)*: Emigration and Settlement Patterns of German Communities in North America. Indianapolis (Max Kade German American Center / Indiana German Heritage Society) 1995.
Granquist, Mark A.:	Lutheranism. In: United States History, S. 464-465.
Gray, Ralph D.:	The Hoosier State. Readings in Indiana History. Indian Prehistory to 1880. Grand Rapids, Michigan (Eerdmans Publishing Company) 1980 (Vol. 1-2).
Gridley, Albert T. / Lake, D. J.:	Combined atlases of Dearborn Co., Ind. 1875-1899. [Evansville, Ind. (Reproduction by Unigraphic) 1977].
Grimm, Jacob und Wilhelm:	Westerhemd. In: Deutsches Wörterbuch. Bd. 29, Leipzig (Hirzel) 1960 (Repr. 1984), Sp. 638-640.
Gründler, Johannes:	Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten unter Berücksichtigung der Missionsgesellschaften und zwischenkirchlichen Organisationen. Wien, Freiburg, Basel (Herder) 1961, I. u. II. Band.
Gwinner, Dorothee:	Zur Auswanderung norddeutscher Frauen in die USA im 19. Jahrhundert. Auswanderungsprozeß und Akkulturation im Spiegel von Selbstzeugnissen. Oldenburg (Universität) 1998.
Hailer-Schmidt, Annette:	„Hier können wir nicht leben“. Deutsche Auswandererlieder des 18. und 19. Jahrhunderts – Hintergründe, Motive, Funktionen. Marburg (Elwert) 2004.
Hambrick-Stowe, Charles E.:	Erweckungsbewegungen in Nordamerika. In: RGG[4], Bd. 2, Sp. 1495-1498.
Hardtwig, Wolfgang:	Alltagsgeschichte heute. Eine kritische Bilanz. In: *Winfried Schulze (Hrsg.)*: Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1994 (= Kleine Vandenhoeck-Reihe; 1569), S. 19-32.
Hartman, Grover L.:	A school for God's people. A history of the Sunday School movement in Indiana. Indianapolis (Central Pub. Co.) 1980.
Hauck, Friedrich / Gerhard Schwinge:	Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch. 7., ern. durchges. u. erg. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1992.
Hauschild, Wolf-Dieter (Hrsg.):	Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert. Gütersloh (Mohn) 1991 (= Die Lutherische Kirche, Geschichte und Gestalten; 13).
Hedrick, David T. & Gordon Barry Davis Jr.:	I‘m Sorrounded by Methodists ... Diary of John H. W. Stuckenberg Chaplain of the 145th Pennsylvania Volunteer Infantry. Gettysburg PA (Thomas Publications) 1995.

Autor	Titel
Heinrichs, Wolfgang:	Scheibel, Johann Gottfried. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Herzberg (Bautz) 1995, Bd. IX, Sp. 48-56
Heiss, Willard (Ed.):	Indiana Source Book. Genealogic Material from The Hoosier Genealogist, 1961 – 1966. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1977-1987 (Vol. 1-4).
Heiss, Willard (Ed.):	1820 Federal Census for Indiana. Indianapolis (The Genealogy Section of Indiana Historical Society) 1966.
Helbich, Wolfgang and Walter D. Kamphoefner (Ed.):	German-American immigration and ethnicity in comparative perspective. Madison, Wi. (Max Kade Institute for German-American Studies) 2004.
Helbich, Wolfgang J.	„Alle Menschen sind dort gleich ...". Die deutsche Amerika – Auswanderung im 19. und 20. Jahrhundert. Düsseldorf (Schwann) 1988 (= Historisches Seminar; 10).
Helbich, Wolfgang, Walter D. Kamphoefner u. Ulrike Sommer (Hrsg.):	Deustche Auswanderer schreiben aus der Neuen Welt 1830-1930. München (Beck) 1988.
Henkel, Anne-Katrin:	„Ein besseres Loos zu erringen als das bisherige war". Ursachen, Verlauf und Fortentwicklung der hannoverschen Auswanderungsbewegung im 18. und 19. Jahrhundert. Hameln (CW Niemeyer) 1996 (= Veröffentlichnungen der Niedersächsischen Landesbibliothek; 14).
Henkel, Reinhard:	Atlas der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland – eine Religionsgeographie. Stuttgart, Berlin, Köln (Kohlhammer) 2001.
Henkys, Jürgen:	Christenlehre. In: RGG^4, 1999, Bd. 2, Sp. 181-183.
Hennig, K.:	Die Auswanderung Martin Stephans. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 58 (3. Folge 9), 1939, S. 142.
Henning, Eckart und Christel Wegleben:	Kirchenbücher. Bibliographie gedruckter Tauf-, Trau- und Totenregister sowie der Bestandsverzeichnisse im deutschen Sprachgebiet. Neustadt an der Aisch (Degener & Co.) 1991 (= Genealogische Informationen; 23).
Henning, Karl:	Die Auswanderung Martin Stephans. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Dritte Folge IX, LVIII. Bd., Stuttgart (Kohlhammer) 1939 (Reprint Bad Feilnbach (Schmidt Periodicals) 1988).
Henning, Wiebke:	Vom Reichskommissar für das Auswanderungswesen zum Bundesverwaltungsamt. Staatlicher Schutz für Auswanderer seit 120 Jahren. Ausstellung des Bundesverwaltungsamtes, Informationsstelle für Auslandtätige und Auswanderer. Köln (Bundesverwaltungsamt) 1989.
Herwig, Wolfgang (Hrsg.):	Goethes Gespräche. Eine Sammlung zeitgenössischer Berichte aus seinem Umgang auf Grund der Ausgabe und des Nachlasses von Flodoard Freiherrn von Biedermann. Zürich u. Stuttgart (Artemis) 1971, Bd. 3/1.
Heyne, Bodo:	Die kirchlichen Bemühungen um die Auswanderung des 19. Jahrhunderts in Bremen. In: Vom kirchlichen Leben Bremens im 19. Jahrhundert. Bremen (Einkehr) 1961 (= Hospitium Ecclesiae Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte; 3).
Hildebrand, Klaus (Hrsg.) Elisabeth Müller-Luckner (Mitarb.):	Das Deutsche Reich im Urteil der Großen Mächte und europäischen Nachbarn (1871-1945). München (Oldenbourg) 1995 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 33).
Hoffmann, Barbara:	Alltag. In: *Christoph Auffarth, Jutta Bernard u. Hubert Mohr (Hrsg.)*: Metzler Lexikon Religion. Gegenwart – Alltag – Medien. Stuttgart, Weimar (Metzler) 1999, Bd. 1, S. 42-49.
Hoffmann, Hans-Christoph:	Osnabrück, Oldenburg und das westliche Niedersachsen. Kultur, Geschichte und Landschaft zwischen Weser und Ems. 2. Aufl., Köln (DuMont) 1991.
Hoffmann, Julius:	Die „Hausväterliteratur" und die „Predigten über den christlichen Hausstand". Lehre vom Hause und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17., und 18. Jhdt. Weinheim a. d. B., Berlin (Beltz) 1959 (= Göttinger Studien zur Pädagogik; 37).
Hofmeister, Adolf E.:	Familiengeschichtliche Quellen zur Auswanderung in Bremer Archiven. In: *Die Maus (Hrsg.)*: Genealogie und Auswanderung. Grußworte und Vorträge zum 54. Deutschen Genealogentag 20. bis 23. September 2002. Bremen (Papierflieger) 2002, S. 29-44.
Hölbling, Walter and Reinhold Wagnleitner (Ed.):	The European Emigrant Experience in the U.S.A. Tübingen (Narr) 1992 (= Arbeiten aus Anglistik und Amerikanistik; 5).
Holmes, Maurice:	Early landowners of Bartholomew County, Indiana. Shelbyville, Ind. (Holmes) 1975.
Holmes, Maurice:	Early landowners of Ripley County, Indiana. Shelbyville, Ind. (Holmes) 1977.
Holthaus, Stephan:	Fundamentalismus in Deutschland. Der Kampf um die Bibel im Protestantismus des 19. und 20. Jahrhunderts. Bonn (Verlag für Kultur und Wissenschaft) 1993 (= Biblia et Symbiotica; 1) (Diss. Leuven, 1992).
Holtmann, Antonius (Hrsg.):	Ferner thue ich euch zu wissen ... Die Briefe des Johann Heinrich zur Oeveste aus Amerika 1834-1876. Bremen (Temmen) 1995.

Autor	Titel
Holtmann, Antonius:	An „Osnabrück“ Congregation in Indiana: The „Deutsche evang.-luth. St. Johannes-Gemeinde am White Creek“ (1840). In: *Eberhard Reichmann, LaVern J. Rippley and Jörg Nagler (Ed.)*: Emigration and Settlement Patterns of German Communities in Northern America. Indianapolis (Max Kade German-American Center) 1995, S. 91-105. Die deutsche evangelisch-lutherische St. Johannes-Gemeinde am White Creek, Indiana Pastoren- oder Laiendominanz? In: *Paul-Heinz Pauseback u. Thomas Steensen*: Amerifrisica – Übersee-Auswanderung aus den Friesenlanden und benachbarten Ländern. Beiträge vom 3. Historiker-Treffen des Nordfriisk Instituut. Bräist/Bredstedt, NF (Nordfriisk Instituut) 1996, S. 165-183.
Holtmann, Antonius:	Auswanderung und Familienforschung. Spuren alltäglichen Lebens in migrationsgeschichtlichen Quellen. In: Überseeische Auswanderung und Familienforschung. Hamburg (Verl. Verein für Hamburgische Geschichte) 2002, S. 15-27.
Holtmann, Antonius:	Vom „finstern Winkel Deutschlands“ nach Amerika. Arbeit und Bestände der „Forschungsstelle Deutsche Auswanderer in den USA“ (DAUSA) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In: http://www.uni-oldenburg.de/nausa/forschf.htm [25082005].
Holtmann, Heike u. Michaela Monsees:	Die kulturelle und sprachliche Assimilation der deutschen Immigranten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin (John-F.-Kennedy-Institut, FU Berlin) 1991 (Masch.).
Hotchkiss Heuss, Louis Ione (copied by):	Driftwood Cemetery, Driftwood Township, Jackson County, Indiana. [Charlotte, N. C.] (Heuss) [1968?].
Hoyt, Giles R.:	Germans. In: *Robert M. Taylor Jr. and Connie A. McBirney (Ed.)*: Peopling Indiana: The Ethnic Experience. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1996.
Huber, Ernst Rudolf und Wolfgang Huber:	Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Berlin (Duncker & Humblot) 1973, Bd. I.
Huber, Ernst Rudolf:	Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Stuttgart (Kohlhammer) 1960.
Hunfeld, Hans:	Geschichten vom deutschen Amerika. Bochum (Kamp) 1984.
Iwan, Wilhelm:	Die Altlutherische Auswanderung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Bd. I u. II. Ludwigsburg (Eichhorn) 1943.
Johnson, Oliver:	A Home in the Woods. Pioneer Life in Indiana. Bloomington and Indianapolis (Indiana University Press) 1991 (Repr. 1951).
Jung, Martin H.:	Der Protestantismus in Deutschland von 1817 bis 1870. Leipzig (Evang. Verl. Anst.) 2000 (= Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen; III/3).
Kammeier, Heinz-Ulrich (Hrsg.):	„Halleluja, jetzt sehen wir Amerika“. Auswandererbriefe aus dem Kreis Lübbecke und Umgebung 1836-1889. Espelkamp (Leidorf) 1994 (= Quellen und Schrifttum zur Kulturgeschichte des Wiehengebirgsraumes; Reihe A; 2).
Kamphoefner, Walter D., Marschalck, Peter und Birgit Nolte-Schuster:	Von Heuerleuten und Farmern. Die Auswanderung aus dem Osnabrücker Land nach Nordamerika im 19. Jahrhundert. [Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Landschaftsverbands Osnabrücker Land e.V. und der Stadt Quakenbrück] / Landschaftsverband Osnabrücker Land e.V. Bramsche (Rasch) 1999 (= Kulturregion Osnabrück; 12).
Kamphoefner, Walter D.:	Die deutsche Auswanderung in die USA. In: *Wolfgang Helbich, Walter D. Kamphoefner u. Ulrike Sommer (Hrsg.)*: Deutsche Auswanderer schreiben aus der Neuen Welt 1830-1930. München (Beck) 1988, S. 11-31.
Kamphoefner, Walter D.:	Westfalen in der Neuen Welt. Eine Sozialgeschichte der Auswanderung im 19. Jahrhundert. Münster (Coppenrath) 1982 (= Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland; 26).
Kartzke, Georg:	Das amerikanische Schulwesen. Leipzig (von Quelle & Meyer) 1928 (= Handbuch für höhere Schulen zur Einführung in ihr Wesen und ihre Aufgaben).
Kiel, Karl:	Gründe und Folgen der Auswanderung aus dem Osnabrücker Regierungsbezirk, insbesondere nach den Vereinigten Staaten, im Lichte der hannoverschen Auswanderungspolitik betrachtet (1823 bis 1866). Osnabrück (Reinders & Elstermann) 1941.
Klän, Werner:	Die altlutherische Kirchenbildung in Preußen. In: *Wolf-Dieter Hauschild (Hrsg.)*: Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert. Gütersloh (Mohn) 1991 (= Die Lutherische Kirche, Geschichte und Gestalten; 13), S. 153-170.
Klüber, Karl Werner:	Auswanderer-Angaben in Staatsanzeigern u. Schiffslisten. Ein Vergleich. O. O. 1972.
Knabe, Wolfgang:	Die neue Heimat nimmt sie auf. Deutsche Einwanderungen in Amerika, Afrika, Asien und Australien zwischen 1803 und 1914 am Beispiel „Bayerisch-Schwaben“. 2., überarb. Aufl., Berlin, Bonn (Westkreuz-Verl.) 1992 (1991) (= Schriften des Zentralinstituts für deutsche Auswanderungsforschung; Reihe I Quellenforschung; II).

Autor	Titel
Knabe, Wolfgang:	Aufbruch in die Ferne. Deutsche Auswanderungen zwischen 1803 und 1914 am Beispiel „Bayerisch-Schwaben“. 2., überarb. Aufl., Berlin, Bonn (Westkreuz-Verl.) 1992 (1991) (= Schriften des Zentralinstituts für deutsche Auswanderungsforschung, Reihe I Quellenforschung; I).
Knobloch, Stefan und Ulrich Wagner:	Auswahlbibliographie deutschsprachiger Literatur zur Auswanderung im 19. Jahrhundert – Vereinigten Staaten von Amerika – Bd. 1. 1. Bremerhaven (Europaforum) 1995.
Köbler, Gerhard:	Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 6., vollst. überarb. Aufl., München (Beck) 1999.
Kodalle, Klaus-M. (Hrsg.):	Gott und Politik in USA. Über den Einfluß des Religiösen. Frankfurt am Main (Athenäum) 1988.
Korab, Balthazar:	Columbus Indiana. An American Landmark. Kalmazoo, Mich. (Documan Press) 1989.
Kraushaar, Chr. Otto:	Verfassungsformen der Lutherischen Kirche Amerikas. Gütersloh (Bertelsmann) 1911.
Kreß, Hartmut:	Ehe VI. Systematisch-theologisch 1. Evangelisch in: RGG^4, 1999, Bd. 2, Sp. 1078-1080.
Krewson, Margrit B.:	German – American Relations. A Selective Bibliography. Washington, D. C. (Library of Congress) 1995.
Kuhn, Gertrud:	USA – Deutschland – Baden und Württemberg. Eine Auswahl von Titeln zur Auswanderung und zur Geschichte der Deutsch – Amerikaner vor allem aus Baden und Württemberg, von den Anfängen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Stand Mai 1976. Stuttgart (1976) (= Schriftenreihe des Instituts für Auslandsbeziehungen. Reihe Dokumentation; 7)
Kuhn, Thomas K.:	Stephan, Martin. In: Kirchenlexikon, 1995, Bd. X, Sp. 1402-1403.
Küwe, Silvia:	Die Situation der Auswanderer im Auswandererhafen Bremerhaven zwischen 1830 und 1870. Kiel (Universität)1988.
Kwiran, Manfred:	Vom naiven Biblizismus zum reflektierten Glauben. Religionsunterricht in den USA. Geschichte, Theorie, Praxis. Die Hauptprobleme der Religious education in den USA von der Kolonial-Periode bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Lutheran Church-Missouri Synod. Würzburg (Stephans-Buchh.) 1978.
Lang, Barbara:	The process of immigration in German-American literature from 1850 to 1900. A change in ethnic self-definition. München (W. Fink) 1988.
Lang, Bernhard:	Heiliges Spiel. Eine Geschichte des christlichen Gottesdienstes. München (Beck) 1998.
Lang, Elfrieda (Ed.):	General Index. Indiana Magazine of History. Volumes 51 – 75 (1955 – 1979). Bloomington (Department of History Indiana University) 1982.
Lange, Dirk:	Alltagsgeschichte und Politikwissenschaft. Zur politikwissenschaftlichen Relevanz eines historischen Forschungskonzepts. Oldenburg (Didaktisches Zentrum) 2005 (= Oldenburger VorDrucke; 512).
Lichte, Hans Günter:	Gohfelder Auswanderer in der „Neuen Welt“. In: Gohfeld 1993. Löhne 1993, S. 41-45.
Ling, Bettina:	Indiana. New York (Children's Press) 2003.
Löhr, Gebhard (Hrsg.):	Die Identität der Religionswissenschaft. Beiträge zum Verständnis einer unbekannten Disziplin. Frankfurt am Main u. a. (Lang) 2000 (= Greifswalder theologische Forschungen; 2).
Lüdtke, Alf (Hrsg.):	Alltagsgeschichte. Zur Rekontsruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt a. Main, New York (Campus) 1989.
Luebke, Frederick C.:	Germans in the New World. Essays in the History of Immigration. Urbana and Chicago (University of Illinois Press) 1990.
Lutheran Church – Missouri Synod / Commission on Theology and Church Relations:	Frauen in der Kirche. Biblische Grundsätze und kirchliche Praxis. Bericht der Commission on Theology and Church Relations, Lutheran Church - Missouri Synod / ins Dt. übers. und hrsg. im Auftr. des Ev.-Luth. Arbeitskreises Bibeltheologie und Kirche. Groß Oesingen (Harms) 1995.
Lynch, William Orlando:	A history of Indiana State Teachers College. (Indiana State Normal School, 1870-1929). 1. ed. Terre Haute, Ind. (Indiana State Teachers College) 1946.
Madison, James H.:	Indiana through Tradition and Change. A History of the Hoosier State and its People 1920 – 1945. Indianapolis (Indiana Historical Bureau & Indiana Historical Society) 1982. (The History Of Indiana Vol. V).
Madison, James H.:	The Indiana Way. A State History. Bloomington and Indianapolis (Indiana University Press) 1986.

Autor	Titel
Mai, Gottfried:	Die Bemühungen der evangelischen Kirche um die deutschen Auswanderer nach Nordamerika (1815-1914). Bremen 1972 (Diss. Hamburg 1971).
Mallinckrodt, Anita M.:	How they came. German immigration from Prussia to Missouri. Washington, DC (Mallinckrodt Communications Research) 1988.
Mallinckrodt, Anita M.:	Why they left. German immigration from Prussia to Missouri. Maps by David Minton. Washington, DC (Mallinckrodt Communications Research) 1988.
Marschalck, Peter:	Deutsche Überseewanderung im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur soziologischen Theorie der Bevölkerung. Stuttgart (Klett) 1973 (= Industrielle Welt; 14).
Marshall, Howard Wight (Hrsg.):	The German-American experience in Missouri. Essays in commemoration of the tricentennial of German immigration to America, 1683 - 1983. Columbia, Mo. (Univ. of Missouri) 1986.
Maxwell, Lee A.:	The altar guild manual. Authorized by the Commission on Worship of the Lutheran Church--Missouri Synod. St. Louis, Mo (Concordia Pub. House) 1996.
McClellan, J. A., Nay, B. A., Randall, George A. and W. H. Stairs:	Combined 1858 wall map and 1878 and 1800 atlases of Jackson County, Indiana. Mt. Vernon, In. (Windmill Publications) 1992.
McCutcheon, John T.:	History of Indiana. La Crosse, Wis. (Brookhaven Press) 2002.
McMorrow, Mary Elizabeth:	The Nineteenth Century German Political Immigrant and the Construction of American Culture and Thought. New School for Social Research (University Microfilms International) Ph. D. 1982.
McNamara, William:	The Catholic church on the northern Indiana frontier, 1789-1844. Washington, D.C. (The Catholic university of America) 1931.
Mead, Sidney E.:	Das Christentum in Nordamerika. Glaube und Religionsfreiheit in vier Jahrhunderten. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1987 (1963).
Mejer, Otto:	Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Umrisse zur Orientirung für Geistliche und Gemeindeglieder. Hannover (Carl Meyer (Gustav Prior)) 1889.
Meyer, Carl S. (Ed.):	Moving Frontiers. Readings in the History of the Lutheran Church – Missouri Synod. Second printing 1986, Saint Louis, Mo. (Concordia Publishing House) 1964.
Mezger, M.:	Kasualien. In: RGG^3, Bd. 3, Sp. 1164-1166.
Mikoletzky, Juliane:	Die deutsche Amerika-Auswanderung des 19. Jahrhunderts in der zeitgenössischen fiktionalen Literatur. Tübingen (Max Niemeyer) 1988 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur; 23).
Miller, Carolynne L. (Wendel):	Indiana Sources for Genealogical Research in the Indiana State Library. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1984.
Mitterauer, Michael u. Edith Sauer (Hrsg.):	Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag. Köln, Weimar, Wien (Böhlau) 1993 (= 1. Jahrgang 1993; 1).
Moser, Carl and Arnold E. Schmidt (Ed.):	Integrating the faith. A teachers guide for curriculum in Lutheran schools / edited by Board for Parish Services Staff, the Lutheran Church--Missouri Synod. St. Louis (Concordia Pub. House) 1986.
Müller, Reinhart:	Die vergessenen Söhne Hermannsburgs in Nordamerika. Vom Dienst Hermannsburger Pastoren und ihrer Frauen an deutschen Auswanderern in Nordamerika 1864-1912. Hermannsburg (Verlag der Missionshandlung) 1998. (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Hermannsburger Mission und des Ev.-Luth. Missionswerkes in Niedersachsen; VII).
Mütter, Bernd:	Die Auswanderung aus dem Herzogtum Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert. In: Oldenburger Jahrbuch 84, 1984, S. 177-186.
Niethammer, Lutz:	Anmerkungen zur Alltagsgeschichte. In: Geschichte im Alltag, Alltag in der Geschichte. Düsseldorf (Schwann) 1980 (= Geschichtsdidaktik; 5,3), S. 231-242.
Noblitt, Loren W. and the Jackson County Historical Society:	The composite history of Jackson County, Indiana, 1816-1988. Paducah, Ky. (Turner Pub. Co.) 1988.
Ockel, Jürgen:	Nach Amerika! Die Schilderung d. Auswanderer-Problematik in d. Werken Friedrich Gerstäckers. Braunschweig 1983 (= Beiträge zur Friedrich-Gerstäcker-Forschung; 3).
Ostendorf, Johannes:	Zur Geschichte der Auswanderung aus dem alten Amt Damme (Oldbg), insbesondere nach Nordamerika, in den Jahren 1830-1880. In: Oldenburger Jahrbuch 46/47, 1942/43, S. 164-297.
Parker, Benjamin S. and Enos B. Heiney (Ed.):	Poets and poetry of Indiana. A representative collection of the poetry of Indiana during the first hundred years of the history as Territory and State, 1800 to 1900. New York [u.a.] (Silver, Burdett & Co.) 1900.

Autor	Titel
Pauseback, Paul-Heinz:	„...als hätten sie nie eine Heimat, nie eine Mutter gehabt!“ Übersee-Auswanderung aus Schleswig-Holstein. Husum (Nordfriisk Instituut, Bräist/Bredstedt) 2000. (= Schriften des Nordfriesischen Museums Ludwig-Nissen-Haus; 49).
Peckham, Howard Henry:	Indiana. A history. Urbana (University of Illinois Press) 2003.
Pegee, O. W.:	Atlas of Ripley County, Indiana. N[ew] Y[ork] (Lith'd & prepared at Bridgman's Map Establishment) 1900.
Peter, Matthias u. Hans-Jürgen Schröder:	Einführung in das Studium der Zeitgeschichte. Paderborn u. a. (Schöningh) 1994 (= UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher; 1742).
Peters, Albrecht:	Kommentar zu Luthers Katechismen Band 1. Die zehn Gebote. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1990.
Peters, Albrecht:	Kommentar zu Luthers Katechismen Band 5: Beichte, Haustafel, Traubüchlein, Taufbüchlein. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1994.
Pieper, Franz und Johannes Theodor Mueller:	Christliche Dogmatik : Hrsg. von der Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. anderen Staaten. Frankfurt a.M. (Lutheraner-Verl. in Komm.) 1946.
Piersig, Erhard:	Quellenlage zur Auswanderung in den Archiven der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. In: Vorträge zur mecklenburgischen Familienforschung. Tellow bei Teterow Bd. 6/7 1998, S. 43-53.
Pochmann, Henry A. and Arthur R. Schultz:	Bibliography of German Culture in America to 1940. Madison (The University of Wisconsin Press) 1954.
Prieto Gil, Francisco A.:	Die Aus- und Einwanderungsfreiheit als Menschenrecht. Zur Geschichte dieses Rechtes und zu seiner christlichen Begründung heute. Regensburg (Friedrich Pustet) 1976 (= Studien zur Geschichte der kath. Moraltheologie; 22).
Probst, George Theodore:	The Germans in Indianapolis, 1840-1918. Indianapolis (German-American Center & Indiana German Heritage Society) 1989.
Pumroy, Eric with Paul Brockman:	A Guide to Manuscript Collections of the Indiana Historical Society and Indiana State Library. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1986.
Rambach, F. E. (Hrsg.):	Pastoraltheologie. Leipzig 1769. Zit. in: Materialien zur Pastoraltheologie, in: Lehre und Wehre, S. 33-36.
Randall, George A.:	Combined atlases of Jackson Co., Ind. 1878-1900. Evansville, Ind. (Reproduction by Unigraphic) 1977.
Rau, Gerhard, Reuter, Hans-Richard u. Klaus Schlaich (Hrsg.):	Das Recht der Kirche. Band II. Zur Geschichte des Kirchenrechts. Gütersloh (Kaiser) 1995 (= Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft; 50).
Reese, William J. (Ed.):	Hoosier schools: past and present. Bloomington, Ind. (Indiana University Press) 1998.
Reich, Uwe:	Aus Cottbus und Arnswalde in die neue Welt. Amerika – Auswanderung aus Ostelbien im 19. Jahrhundert. Osnabrück (Rasch) 1997 (= Studien zur historischen Migrationsforschung; 5).
Reichmann, Eberhard (Ed.):	Emigration and settlement patterns of German communities in North America. Nashville, In. (Produced and distributed by NCSA LITERATUR) 1995.
Reichmann, Eberhard (Ed.):	Hoosier German tales small & tall. Indianapolis (German-American Center & Indiana German Heritage Society) 1991.
Renz, Rudolf:	Friedrich Wilhem III. In: *Gerhard Taddey (Hrsg.)*: Lexikon der deutschen Geschichte. Ereignisse, Institutionen, Personen. 3., überarb. Aufl., Stuttgart (Kröner) 1998 (Lizenzausg. Wissenschaftliche Buchgesellschaft), S. 411-412.
Riddle, Richard Allan:	The 1974 Lutheran Church - Missouri Synod crisis. Historical and sociological sources of schism in a Protestant denomination. Columbia, Mo. 1981.
Riemer, Shirley J.:	The German Research Companion. Sacramento, Ca. (Lorelei Press) 2000.
Rippe, Wolfgang u. Eckart Henning:	Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung. 12., akt. u. erg. Aufl., Neustadt an der Aisch (Degener & Co.) 2001.
Rittner, Reinhard (Hrsg.):	Beiträge zur oldenburgischen Kirchengeschichte. Oldenburg (Isensee) 1993 (= Oldenburgische Monographien).
Robinson, Mona:	Who's Your Hoosier Ancestor? Genealogy for Beginners. Bloomington and Indianapolis (Indiana University Press) 1992.
Rödel, Walter Gerd (Hrsg.):	Menschen zwischen zwei Welten. Auswanderung, Ansiedlung, Akkulturation. Trier (Wissenschaftl. Verl.) 2002.
Rösener, W.:	Wirtschaftsbedingungen im Hoch- und Spätmittelalter. In: Bauer, Bauerntum. Lexikon des Mittelalters, München (dtv) 2002, Bd. 1, Sp. 1563-1603.
Rosenstock, Susanne:	Die Selbstverwaltung evangelischer Kirchengemeinden. Frankfurt am Main u. a. (Lang) 2000 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft; 2944). (Diss. Freiburg (Breisgau) 1998).
Rudolph, L. C. and Judith E. Endelman:	Religion in Indiana. A Guide to Historical Resources. Bloomington (Indiana University Press) 1986.

Autor	Titel
Rudolph, L. C.:	Hoosier faiths. A history of Indiana churches & religious groups. Bloomington (Indiana University Press) 1995.
Ruegamer, Lana:	A history of the Indiana Historical Society, 1830-1980. Indianapolis (Indiana Hist. Soc.) 1980.
Rusinek, Bernd-A.:	Gremienprotokolle. In: *Ders. u. a.*: Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit. Paderborn u. a. (Schöningh) 1992 (= UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher; 1674), S. 185-198.
Schäfer, Rolf (Hrsg.):	150 Jahre Oldenburgische Kirchenverfassung. Oldenburg (Isensee) 1999.
Schäfer, Rolf:	Ehe IV. Kirchengeschichtlich in: RGG[4], 1999, Bd. 2, Sp. 1075-1077.
Scheben, Joseph:	Untersuchungen zur Methode und Technik der deutschamerikanischen Wanderungsforschung an Hand eines Vergleichs der Volkszählungslisten der Township Westphalia, Clinton County, Michigan, vom Jahre 1860 mit Auswanderungsakten des Kreises Adenau (Rheinland). Mit mehreren Tabellen, Diagrammen, Kartenskizzen und Kartogrammen, sowie einem Text- und Briefanhang. Bonn a. Rh. (Ludwig Röhrscheid) 1939.
Schelbert, Leo (Hrsg.):	Alles ist ganz anders hier. Auswandererschicksale in Briefen aus 2 Jahrhunderten. Olten u.a. (Walter) 1977.
Scherer, Ross P. (Ed.):	The Lutheran parish in an urbanized America, with special reference to the Missouri Synod. River Forest, Ill. (Lutheran Education Association) 1958.
Scheuner, Ulrich:	Auswanderungsfreiheit in der Verfassungsgeschichte und im Verfassungsrecht Deutschlands. Tübingen (Mohr Siebeck) 1950.
Schlögel, Karl:	Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik. München, Wien (Hanser) 2003.
Schmidt, Gustav:	Geschichte der USA. Darmstadt (WBG) 2004 (= Grundzüge).
Schmidt, Stephen A.:	Powerless pedagogues. An interpretive essay on the history of the Lutheran teacher in the Missouri Synod. River Forest, Ill. (Lutheran Education Association) [1972].
Schnake, Friedrich:	Die Einwanderung der „Sachsen“. In: Der Deutsche Pionier. Eine Monatsschrift für Erinnerungen aus dem Deutschen Pionier-Leben in den Vereinigten Staaten. 6 (1874/75) 5, S. 157-159.
Schöck – Quinteros, Eva und Dieter Lenz (Hrsg.):	150 Jahre Norddeutsche Mission 1836 – 1986. Bremen (Selbstverlag) 1986.
Schöne, Anja:	Alltagskultur im Museum. Zwischen Anspruch und Realität. Münster u. a. (Waxmann) 1998 (= Internationale Hochschulschriften; 254).
Schultz, Robert C.:	The European Background. In: *Carl S. Meyer* (Ed.): Moving Frontiers, S. 47-89.
Schumann, Frank:	Johann Konrad Wilhelm Löhe. In: Kirchenlexikon, 1993, Bd. V, Sp. 163-167.
Schütz, Franz-Josef:	Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum. In: *Gerhard Taddey* (Hrsg.), Geschichte, S. 34.
Schwenk, Arthur:	White Creek Area 1820-1875. Two Sets of Maps and Plats Illustrating Original Land Purchases and Changes in Ownership. Hope/Indiana (Arthur Schwenk) 1987.
Schwenk, Arthur:	German Churches. Copyright 4.4.1988 (Masch.).
Sehling, Emil (Hrsg.):	Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Tübingen u.a. (Mohr u.a.) 1957ff.
Senger und Etterlin, Stefan von:	Neu-Deutschland in Nordamerika. Massenauswanderung, nationale Gruppenansiedlungen und liberale Kolonialbewegung, 1850-1860. Baden-Baden (Nomos) 1991 (= Nomos Universitätsschriften Geschichte; 5).
Shaw, Archibald (Ed.):	History of Dearborn County, Indiana. Her people, industries, and institutions. Evansville, Ind. (Unigraph) 1980.
Sihler, E. G.:	The Missouri Synod. A diamond jubilee in American lutheranism 1847-1922. Gettysburg (Compiler Pr.) 1922.
Skorsetz, Ulrike:	Thüringer Auswanderung in die USA im 19. Jahrhundert. Die Altlutheraner in Missouri. In: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 51, 1997, S. 159-184.
Smith, Alan:	Ripley County, Indiana. Chicago, Ill. (Arcadia Publishing) 2000.
Smith, Clifford Neal:	Nineteenth-century emigration of "Old Lutherans" from eastern Germany (mainly Pomerania and Lower Silesia) to Australia, Canada, and the United States. McNeal, Ariz. (Westland Publications) 1980.
Smith, Timothy Lawrence:	The history of education in the Middle West. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1978.
Stanton, Gary Ward:	Brought, Borrowed, or Bought: Sources and Utilization Patterns of the Material Culture of German Immigrants to Southeastern Indiana, 1833-1860. Indiana University (University Microfilms International) 1985
Stoll, Peter Frederick:	German – American „Ethnicity“ and „Ego Identity“. State University of New York at Albany (University Microfilms International) Ph. D. 1984.

Autor	Titel
Strathmann, H.:	Bibelrevision als kirchlich-theologisches Problem. In: RGG[3], 1957, Bd. 1, Sp. 1219-1222.
Strietelmeier, James R. (transl., ed. and comp.):	St. Paul's Lutheran Church records, Clifty community, Bartholomew County, Indiana. [Columbus, Ind.?] (J. R. Strietelmeier) 1986.
Suelflow, August R. (Ed.):	Heritage in motion. Readings in the history of the Lutheran Church--Missouri Synod, 1962-1995. St. Louis (Concordia) 1998.
Taddey, Gerhard (Hrsg.):	Lexikon der deutschen Geschichte. Ereignisse, Institutionen, Personen. 3., überarb. Aufl., Stuttgart (Kröner) 1998 (Lizenzausg. Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
Taege, Marlys:	Women in God's service, WINGS. The 50th anniversary history of the Lutheran Women's Missionary League of the Lutheran Church-Missouri Synod. St. Louis, Mo. (Lutheran Women's Missionary League) 1991.
Taylor, Robert M. (Ed.):	The state of Indiana history 2000. Papers presented at the Indiana Historical Society's grand opening. [2. July 1999]. Indianapolis (Indiana Historical Society) 2001.
Taylor, Robert M. u. a.:	Indiana: A New Historical Guide. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1989.
Taylor, Robert M., Jr.:	The Northwest Ordinance 1787. A Bicentennial Handbook. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1987.
The Family History Section Indiana Historical Siciety (Ed.):	Index Indiana Source Books. Indianapolis (Indiana Historical Society) 1983.
Thornbrough, Emma Lou:	Indiana in the Civil War Era 1850 – 1880. Indianapolis (Indiana Historical Bureau & Indiana Historical Society) 1965. (The History Of Indiana Vol. III).
Tocqueville, Alexis de:	Über die Demokratie in Amerika. Stuttgart (Reclam) 1985.
Todd, Emmanuel:	Das Schicksal der Immigranten. Deutschland, USA, Frankreich, Großbritannien. [o. O.] (Claasen) 1998 (1994).
Todd, Mary:	Authority vested. A story of identity and change in the Lutheran Church-Missouri Synod. Grand Rapids, Mich. [u.a.] (W.B. Eerdmans Pub. Co.) 2000.
Tolzmann, Don Heinrich (Comp.):	German – Americana: A Bibliography. Metuchen, N. J. (The Scarecrow Press, Inc.) 1975.
Tolzmann, Don Heinrich (Ed.):	The German – American Soldier in the Wars of the U.S.: J. G. Rosengarten's History. Bowie, Maryland (Heritage Books, Inc.) 1996.
Tolzmann, Don Heinrich:	Catalog of the German-Americana Collection University of Cincinnati. Vol. 1: 0001 – 2858. Vol. 2: 2859 – 5011. München u. a. (K. G. Saur) 1990.
Tolzmann, Don Heinrich:	German – American Literature. Metuchen, N. J. & London (The Scarecrow Press, Inc.) 1977.
Tolzmann, Don Heinrich:	German-American achievements. 400 years of contributions to America. Bowie, Md. (Heritage Books) 2001.
Tommler, Frank (Hrsg.):	Amerika und die Deutschen. Bestandsaufnahme einer 300jährigen Geschichte. Opladen (Westdeutscher Verlag) 1986.
Trissal, Francis Marion:	Public men of Indiana. A political history. Hammond, Ind. (Printed by W. B. Conkey company) [1922-23].
Tschackert, Paul:	Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1979 (1910).
Tutorow, Norman E. and Evie Lanora Tutorow:	German immigration into the United States. A quantitative examination. Westport, Conn. [u.a.] (Greenwood Press) 2001.
Urner, H.:	Fastenzeit, liturgisch. In: RGG[3], Bd. 2, S. 885-886.
Valle, Hermann della:	Auswanderung von Welt- und Ordensgeistlichen aus dem Bistum Osnabrück nach Nordamerika von 1830-1930. Berlin 1938.
Visman, Cornelia:	Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main (Fischer) 2000, (= Fischertaschenbuch; 14927).
Vollmer, Renate:	Auswanderungen des 18. und 19. Jahrhunderts aus dem Raum Niedersachsen in der Literatur des 20. Jahrhunderts. Eine Regionalbibliographie. 1993.
Wagner, Maria (Hrsg.):	Was die Deutschen aus Amerika berichteten, 1828-1865. Stuttgart (Akademischer Verlag) 1985 (= Deutsch-Amerikanische Studien, 1).
Waltmann, Henry G. (Ed.):	History of the Indiana-Kentucky Synod of the Lutheran Church in America. Its development, congregations, and institutions. Indianapolis (Central Pub. Co.) 1971.
Watt, William J. and James R. H. Spears (Ed.):	Indiana's citizen soldiers. The militia and National Guard in Indiana history. Indianapolis (Indiana State Armory Board) 1980.
Weatherford, Doris L. (Ed.):	A history of women in the United States. State-by-state reference. Danbury, Conn. (Grolier Academic Reference) 2004.
Wehler, Hans-Ulrich:	Geschichte – von unten gesehen. Wie bei der Suche nach dem Authentischen Engagement mit Methodik verwechselt wir. In: Die Zeit. Nr. 19 v. 3. 5. 1985, S. 64.

Autor	Titel
Wehler, Hans-Ulrich:	Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 1. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815. 3. Aufl. München (Beck) 1996; Bd. 2. Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution"; Bd. 3. Von der „Deutschen Doppelrevolution" bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914. 1995.
Werning, Waldo J.:	Making the Missouri Synod functional again. Fort Wayne, In. (Biblical Renewal Publications) 1992.
Wilberg, Max:	Regententabellen. Eine Zusammenstellung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Berlin (Verlag für Verkehrswesen) 1986 (Repr. der Auflage Frankfurt (Oder) 1906).
Wilk, Gerard and Don Heinrich Tolzmann (Ed.):	Americans from Germany. Indianapolis. Max Kade German-American Center, Indiana University-Purdue University at Indianapolis (Indiana German Heritage Society) 1995.
Wilke, Wayne William:	Changing understanding of the church-state relationship. The Lutheran Church-Missouri Synod . 1914 – 1969. Ann Arbor, Mich. (UMI) 1991.
Winkler, Eberhard:	Kasualien. In: RGG[4], Bd. 4, Sp. 843-844.
Wright, John Stillman:	Letters from the West, or, a caution to emigrants [microform]. Being facts and observations respecting the states of Ohio, Indiana, Illinois, and some parts of New-York, Pennsylvania, and Kentucky. Ann Arbor (University Microfilms) 1966.
Ziegler, James P. (Comp.):	The German-language Press in Indiana A Bibliography. Indiana (Indiana University Printing Services) 1994 (= Max Kade German-American Center Indiana University-Purdue University at Indianapolis & Indiana German Heritage Society, Inc., Volume 6).

Internetadressen:

„Forschungsstelle Deutsche Auswanderer in den USA" (DAUSA) [25082005]:
http://www.dausa.de

Für Internetortssuche [25082005]:
http://gov.genealogy.net/index.jsp

Census 2000: Zahlenangaben über Indiana [25082005]:
http://www2.census.gov/census_2000/datasets/demographic_profile/

Census 2000: Zahlenangaben über Städte und „places" [25082005]:
http://www.census.gov/prod/www/ccdb.html

Abstammung (Selbsteinschätzung) der Amerikaner [25082005]:
http://factfinder.census.gov/servlet/QTTable?_bm=y&-geo_id=04000US18&-qr_name=DEC_2000_SF3_U_DP2&-ds_name=DEC_2000_SF3_U

Zahlen der einzelnen Kirchengemeinden [25082005]:
http://www.lcms.org/ca/www/locators/nchurches/c_summary1.asp

Vermessungen in den USA [25082005]:
http://pasture.ecn.purdue.edu/~agen215/publand.html

Samuel Nafzger: The Lutheran Church – Missouri-Synod A Brief History [25082005]:
http://www.lcms.org/graphics/assets/media/LCMS/introlcms.pdf

Vernichtung der Auswandererlisten in Bremen [25082005]:
http://db.genealogy.net/maus/gate/index.html

Kritik an Glazier/Filby [25082005]:
http://www.uni-oldenburg.de/nausa/passf.htm

Grabstätte Pastor Stephan [25082005]:
http://www.bodley.ox.ac.uk/external/cross/primsmissouri01.pdf

Pastor Wyneken [25082005]:
http://top10.physik.uni-freiburg.de/~mpw/Wynekens/index-de.html
http://chi.lcms.org/presidents/pres_wyneken.htm

„The Lutheran Church – Missouri Synod“ heute [25082005]:
http://www.lcmsdistricts.org/

Lutheran Laymen’s League [25082005]:
http://www.ctsfw.edu/link.php?title=Walther+Library+-
+Electronic+Resources&url=http%3A%2F%2Fwww.lcms.org%2Fcyclopedia%2F

Counties des Bundesstaates Indiana [25082005]:
http://quickfacts.census.gov/qfd/maps/indiana_map.html

8 Anhang

8.1 Anlagen

8.1.1 Sigle der jeweiligen Kirchengemeinde

Sigle	Name der Kirchengemeinde
Ia	Die deutsche evangelisch Lutherische Sanct Johannes Gemeinde am White Creek Bartholomew County Indiana. Heute: Saint John Lutheran Church, 16270 S 300 W, Columbus, IN 47201-9357.
Ib	Deutsch-evangelisch-lutherische Sankt Paulsgemeinde ungeänderter Ausgburgischen Confession an der Clifty Bartholomew County, Indiana. Heute: Saint Paul Lutheran Church, 2555 S 300 E, Columbus, IN 47201-9672.
Ic	Die erste deutsche ev. lutherische Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession zu Waymansville Bartholomew County Indiana. Heute: Saint Peter Lutheran Church, Waymansville, IN 47201-8758.
Id	Die St. Petri Kirche der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinde Columbus, Bartholomew County Indiana. Heute: Saint Peters Lutheran Church, 719 5th St., Columbus, IN 47201-6306.
Ie	Die St. Paulus Kirche der ersten deutschen evg. luth. Gemeinde, ungeänderter Augsburgischer Confession, zu Jonesville, Indiana. Heute: Saint Paul Lutheran Church, 2555 S 300 E, Columbus, IN 47201-9672.
IIa	Die deutsch evangelisch lutherische I Sanct Johannis Gemeinde in Jackson County, Indiana. Heute: Saint John Lutheran Church, Seymour 9 Sw, IN 47274.
IIc	Die Immanuels-Kirche der ersten deutschen ev.-luth. Gemeinde zu Seymour Indiana. Heute: Immanuel Lutheran Church, S Walnut And Oak, Seymour, IN 47274.
IId	Die erste deutsche ev. luth. Dreieinigkeits-Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession in Driftwood Township Jackson County Indiana. Heute: Trinity Lutheran Church, Vallonia 2 S, IN 47281.
IIf	Die deutsche evangelisch-lutherische Emanuels-Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Confession zu Dudleytown, Jackson County, Indiana. Heute: Emanuel Lutheran Church, Dudleytown, IN 47274-9227.
IIIa	Die Deutsche Evangelische Lutherische Immanuels-Gemeinde zu Jones Station P. O. Dearborn County, Indiana.
IIIb	Die deutsche evangelisch-lutherische Dreifaltigkeits-Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession in Dillsboro, Indiana. Heute: Trinity Lutheran Church, 9901 Central Ave, Dillsboro, IN 47018.
IIId	Die Johannesgemeinde zu Aurora. Heute: Saint John Lutheran Church, 220 Mechanic St., Aurora, IN 47001-1322.
IIIm	Die deutsch evangelisch lutherische St. Johannes Kirche am Mt. Gerizin, Caesar Creek Township, Dearborn County, Indiana. Heute: Saint John Lutheran Church, Farmers Retreat, IN 47018-9139.
IVa	Die deutsche ev. luth. St. Paulus-Gemeinde in Dewberry, Ripley County, Indiana. Heute: Saint Paul Lutheran Church, Cross Plains 3 E, IN 47017-8973.

Bis auf zwei Kirchengemeinden (IIId, IIIm) wurden die ursprünglichen Namen den jeweiligen Konstitutionen entnommen.

8.1.2 Namen der Akteure

Name	Ereignisse
Achelpohl	Dieser Name, auch Achepohl oder Achelpold geschrieben, wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Heinrich Achelpohl, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen nach Seymour“ versehen, und Fred Achelpohl, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen John Achelpohl und Henry Achelpohl Jr. eingetragen. In der Liste Nr. 3 sind die Namen John Achelpohl, mit einem Kreuz versehen, Henry Achelpohl, mit einem Kreuz versehen, Wilberd Achelpohl, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Released“ versehen, und Welmer Achelpohl eingetragen. Heinrich Achepohl sprach der Witwe Tormöhlen gegenüber den Dank der Gemeinde aus. Sie hatte dieser das Altargerät zum Geschenk gemacht (IId 1876, 07, 09). Er war Kassierer, wurde zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt und kümmerte sich um Finanzierung und Bau eines Kellers (IId 1877, 01, 02; 04, 02). Er organisierte ein gemeinsames Missionsfest im County mit und führte den Schriftverkehr mit dem zuständigen Visitator über die Berufung eines neuen Pastors (IId 1877, 07, 01; 1878, 01, 02). Die Gemeinde beauftragte ihn, zwei Protokolle, die Berufung betreffend, in das Buch nachzutragen, die dann in der nächsten Versammlung angenommen wurden. Danach legte er die Kollektenliste für die Reisekosten des Gemeindedeputierten zur Synode vor. Den noch fehlenden Betrag von 30 Cents nahm die Gemeinde aus ihrer Kasse. Als der bisherige Sekretär von seinem Amt wegen Rheumatismus zurücktrat, wurde Heinrich Achenpohl zum Protokollführer und Sekretär gewählt (IId 1891, 01, 01; 04, 12). Er führte die Liste über das Holz, welches „jedes Mittglied bringen muß für den Herrn Pastor für Schule und Kirche“ und setzte den Beschluss, jedes Mitglied prozentual an der Begleichung der Gemeindeschuld teilhaben zu lassen, mit um (IId 1891, 10, 11; 1892, 01, 03; 1895, 11, 05). In Kirchenzuchtsfällen überbrachte er Nachrichten und diente als Zeuge bei Bekenntnissen (IId 1893, 04, 09; 1911, 04, 16). Die Gemeinde dankte ihm für seine geleistete materielle Unterstützung, als er 1916 in Frieden entlassen wurde. Dreieinhalb Jahre später wurde er mit einem weiteren Kandidaten wieder als stimmfähiges Mitglied in der Gemeinde aufgenommen (IId 1916, 10, 01; 1920, 04, 11).
Ahlbrand	Dieser Name, auch Albrand geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Paul in Columbus, Bartholomew County und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 6 Ephraim H. Ahlbrand, weiter C. H. Ahlbrand, Albert A. H. Ahlbrand, Martin H. Ahlbrand, Walter I. Ahlbrand und Otto Ahlbrand eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind Alb Ahlbrand, Christ Ahlbrand mit einem Kreuz versehen, Walter Ahlbrand, Otto Ahlbrand, Eph. Ahlbrand, Benn W. Ahlbrand, Harold C. Ahlbrand, Albert Ahlbrand, Jr. und Marvin Ahlbrand mit dem Zusatz „1-4-34“ versehen, eingetragen. William Ahlbrand war viermal Wahlbeamter (IIc 1874, 01, 01; 1876, 04, 02; 07, 02; 1878, 01, 01) und wurde je einmal zum Vorsteher und Vorsitzenden gewählt (IIc 1873, 01, 05; 1877, 01, 01). Er sammelte Unterschriften für das Gehalt eines neuen Predigers, mietete für ein Jahr ein Schullokal zu $4 den Monat, schaffte nach „besten Gutdünken“ Schulbänke für die Gemeindeschule an und veranlasste den Bau eines Zaunes um das Kirchenland mit (IIc 1873, 07, 06; 09, 14; 1874, 01, 05). Zweimal wurde er in das Kirchhofkomitee gewählt (IIc 1877, 01, 01; 1878, 01, 01). Martin Ahlbrand war Schatzmeister der Baukasse und wurde beauftragt, $150 bei der „First Natl. Bank, auf drei Mon[ate] zu borgen und Herrn A. Mapman an Kirchen Schulden zu bezahlen.“ Zweimal war er Vorsteher (IIc 1873, 04, 27; 1874, 01, 01; 1875, 01, 05). Bei Bedarf legte er seinen Kassenbericht vor, bereitete das Missionsfest mit den Komitees der Schwestergemeinden vor, damit dem Fest „die gehörige Ordnungsmäßige

Name	Ereignisse
	leitung“ gegeben werden konnte und wurde zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt (IIc 1874, 04, 06; 1879, 03, 30; 1880, 04, 05). Die Gemeinde gab sich damit zufrieden, was er betreffs der alten Pfarrhausschuld bezahlt hatte. Bei der Tilgung der alten Kirchenschuld wurde er verpflichtet, von $9 noch $5 zu zahlen (IIc 1886, 10, 03; 1889, 04, 07). Ephraim H. Ahlbrand war Sekretär der Gemeinde (IIc 1873, 01, 05 bis 1878, 01, 01; 1882, 01, 15 bis 1883, 01, 01). In dieser Eigenschaft wurde er beauftragt, „den in der vorhergehenden Versammlung angenommenen Freibrief, auf Englisch zu überschreiben und den Gemeindegliedern vorzulegen zum unterschreiben, und darnach denselben recorden zu lassen in Brownztown Ind.“ (IIc 1874, 01, 05). Er mietete für ein Jahr ein Schullokal zu $4 den Monat, schaffte nach „besten Gutdünken“ Schulbänke für die Gemeindeschule an, veranlasste den Bau eines Zaunes um das Kirchenland mit und war Komiteemitglied für die neue Schule und einen neuen Kirchhof (IIc 1873, 09, 14; 1874, 01, 05; 02, 15; 07, 05). Er war zweimal Wahlbeamter (IIc 1882, 01, 02; 1885, 01, 01), fünfmal Kandidat (IIc 1875, 01, 01; 1881, 01, 01; 1882, 01, 02; 1885, 01, 01; 1888, 01, 01) und wurde sechsmal zum Vorsteher gewählt, davon dreimal als Trustee, einmal als Ältester und einmal als Schulvorsteher (IIc 1875, 01, 01; 1882, 01, 02; 1885, 01, 01; 1888, 07, 01; 1893, 01, 01; 1896, 01, 01). Fünfmal war er Vorsitzender (IIc 1882, 04, 02; 1883, 10, 07; 1884, 04, 06; 1886, 04, 04; 1896, 02, 02), viermal Deputierter oder Ersatzmann der Gemeinde bei der Synode und berichtete darüber (IIc 1882, 10, 01; 1885, 07, 05; 10, 04; 1897, 04, 07; 10, 03; 1904, 07, 03; 10, 02), zweimal half er beim Missionsfest mit (IIc 1877, 07, 01; 1889, 07, 07) und er überprüfte den Gemeindekassierer, die Schulbau- und die Kirchhofskasse (IIc 1882, 01, 02; 01,15; 1893, 01, 01; 1900, 01, 01; 1902, 11, 09; 1903, 01, 04; 04, 05). Als Mitglied des Orgelkomitees wurde er beauftragt, sich über den Preis einer Orgel zu informieren und hierüber zu berichten. Die Gemeinde stellte ihn als „Musickderector“ für ein Jahr an und ließ durch ihn die Kirchenausbesserung mit vorbereiten (IIc 1876, 05, 07; 1879, 01, 01). Wegen calvinistischer Lehrmeinungen verhandelte er als Komiteemitglied mit dem betreffenden Gemeindeglied (IIc 1880, 04, 05; 04, 25). Der Kauf eines Pfarrhauses wurde von ihm mit organisiert und als die Gemeinde beschloss, eine Pfarrwohnung erneut zu bauen, zu kaufen oder zu tauschen, wurde er Mitglied des dafür zuständigen Komitees. Die Gemeinde versicherte dann die Hälfte ihres Eigentums bei ihm (IIc 1881, 04, 03; 07, 03; 1882, 10, 15; 10, 29; 1883, 04, 08; 10, 07; 1884, 11, 09). Er versuchte die Kirchenzuchtsfälle in Sachen Huntemann wegen anstößigem Lebenswandel (IIc 1883, 04, 08), Wolter wegen schlechtem Kirchgang (IIc 1885, 10, 04), Kleekamp wegen Logenangelegenheiten (IIc 1889, 01, 01), Kasting wegen einer Streitsache (IIc 1902, 01, 05; 04, 06), Fischer wegen wiederholtem Betrinken (IIc 1902, 02, 02), Schroer wegen Vernachlässigung der öffentlichen Gottesdienste (IIc 1903, 04, 05; 07, 05; 1906, 09, 30) und Breitfield/Otte wegen schlechtem Kirchenbesuch (IIc 1904, 10, 02; 1905, 04, 02) als Komiteemitglied zu schlichten. E. H. Ahlbrand verhandelte persönlich mit Lehrer Spuhler über dessen Berufungsangelegenheit und er untersuchte, ob das Gerücht, ein Gemeindemitglied hätte einen Schein gefälscht, auf Wahrheit beruhte (IIc 1884, 12, 21; 1887, 07, 04). Er wurde erneut Mitglied des Kirchbaukomitees, führte die Baukasse und berichtete darüber (IIc 1888, 07, 01; 1893, 01, 01; 1895, 01, 01; 1896, 01, 01; 1897, 01, 01). Er erstellte ein Gutachten über den Wert der noch nicht verkauften Begräbnisplätze mit, wurde Mitglied des Schulbaukomitees, schlug der Gemeinde mit vor, die noch ausstehenden Rückstände der anderen Kassen fallen zu lassen, da „wir alle Unterschriften durchgegangen sind und haben genug herausgebracht, um die Kasse außer Schulden zu setzen“ und wurde Kollektor im 7. Distrikt (IIc 1896, 10, 18; 1899, 07, 02; 07, 28; 1900, 04, 22; 1901, 01, 01; 1902, 01, 12; 1903, 01, 04). Als die Gemeinde beschloss, auf Einladung des Waisenhauskomitees von Indianapolis dort ein Fest mit zu feiern, erhielt er den Auftrag, sich mit dem Agenten der Eisenbahn in Verbindung zu setzen, „um einen Extrazug und billige Fahrt für dieses Fest zu erlangen“ (IIc 1901, 05, 19). Ab 1902 sollte das Envelopesystem in der Gemeinde eingeführt werden, „damit den Leuten Gelegenheit gegeben werde ihren Beitrag in kleinen Teilen in der Kirche abzugeben“. E. H. Ahlbrand erhielt den Auftrag, sich dieser Sache anzunehmen und einen Plan auszuarbeiten, wie in Zukunft die Gemeindebeiträge entrichtet werden sollten (IIc 1901, 07, 07; 10, 06). Der Witwe Ahlbrand erlaubte die Gemeinde, dass der Vorstand bestimmen konnte, welche monatliche Miete sie zu zahlen hatte. Sie selbst beantragte $4 „wegen Rente“ bei der Gemeinde, weil der Lehrer über einen Zeitraum von sieben bis acht Wochen bei ihr hatte wohnen müssen (IIc 1883, 01, 01; 1884, 07, 06). Chr. Ahlbrand wurde 1894 mit zwei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1894, 01, 01). Er war fünfmal Wahlbeamter und einmal Platzanweiser

Name	Ereignisse
	(IIc 1899, 01, 01; 1901, 01, 01; 1904, 01, 03; 1909, 01, 10; 1910, 01, 09), wurde Kollektor im 3. Distrikt, führte hier auch die Extrasubskriptionsliste und wurde einmal in das Revisionskomitee gewählt (IIc 1895, 10, 06; 1898, 02, 06; 1899, 01, 01). C. H. Ahlbrand unterbreitete der Gemeinde mit Vorschläge, „wie wir die Lehren der lutherischen Kirche, wie auch den Segen der reformation unsern Mitbürgern am geeignetsten mitteilen und erklären können“, und war Mitglied im Finanzkomitee (IIc 1917, 04, 01; 10, 28). Alb. Ahlbrand wurde 1895 mit sechs weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1895, 01, 01). Er war dreimal Wahlbeamter (IIc 1897, 01, 01; 1898, 01, 02; 1900, 01, 01), zweimal Sekretär, einmal Ältester und viermal Trustee (IIc 1902, 01, 12; 1903, 01, 04; 1913, 01, 12; 1916, 01, 09; 1919, 01, 12; 1922, 01, 08), zweimal Ersatzmann für den Deputierten der Gemeinde bei der Synode (IIc 1903, 07, 05; 1910, 07, 03) und zweimal Mitglied des Revisionskomitees (IIc 1904, 01, 01; 1907, 01, 13). Im 2. Distrikt kollektierte er mit und berichtete als Kassierer des „Furnace-Komitee[s]“ (IIc 1895, 10, 06; 1897, 01, 01). Er legte Bericht ab über den Zustand der Unterstützungskasse (IIc 1904, 01, 03; 1905, 01, 01) und schlug der Gemeinde vor, wie in Zukunft die verschiedenen Kassenbücher einheitlich geführt werden können (IIc 1904, 04, 10; 07, 03; 10, 02). Er verhandelte in den Kirchenzuchtssachen Hohnstreiter wegen dessen Logenzugehörigkeit und Anschlusses an die Protestantische Gemeinde und Dieck wegen dessen „lasterhaften Lebenswandel[s] und sein[es] Anschluß[es] an eine geheime Gesellschaft“, untersuchte entstehende Unkosten bei notwendigen Verbesserungen an der Kirche mit, beteiligte sich im Komitee für Schuldentilgung und stellte zusammen mit Pastor und Lehrer die Paragraphen der Kirchenordnung zusammen (IIc 1901, 01, 27; 1906, 07, 01; 1908, 01, 05; 1910, 02, 13; 1911, 01, 08; 1912, 07, 07). In der Zeit von 1910 bis 1916 brachte er 16 Beschlüsse in die Versammlung mit ein oder unterstützte sie (IIc 1910, 07, 03;1911, 07, 02; 1912, 07, 07; 1912, 10, 06; 1913, 01, 12; 04, 20; 1914, 01, 11; 1915, 01, 10; 10, 03; 1916, 01, 09; 07, 02). Er machte den Vorschlag, „den letzten gekauften Teil des Gottesacker[s] in Lotten auszulegen“ und wurde als Delegat der Gemeinde gewählt, um über die Finanzen der Synode zu verhandeln. Über diese berichtete er der Gemeinde in Englisch (IIc 1915, 01, 31; 1917, 07, 15; 1918, 01, 13). Er sammelte Gelder für Heer und Marine in der Gemeinde, informierte über die „Laien Deligaten Versammlung unsers Visitatoren Distrikts, die in unsere[r] Stadt vor einem Monate abgehalten wurde“ und legte in der Versammlung eine Bitte der „Luth. Laymans League“ vor, in der Gemeinde für die Versorgungskasse der altersschwachen Pastoren, Lehrer, deren Witwen und Waisen Mitglieder werben zu dürfen (IIc 1918, 04, 07; 07, 07; 10, 06). Von 1912 bis 1922 unterzeichnete er die deutsch geschriebenen Protokolle als Präsident (IIc 1912, 11, 10; 1922, 01, 29). Martin Ahlbrand wurde 1898, nachdem er aus der Gemeinde von Pastor Wambsganss in Indianapolis friedlich entlassen war, durch Beschluss in den Gemeindeverband aufgenommen (IIc 1898, 07, 03). Walter Ahlbrand wurde, da er innerhalb der Gemeinde aufgewachsen war, 1901 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (IIc 1901, 03, 31). Er wurde zum Platzanweiser bestimmt, kollektierte das Gehalt von $400 für den Kirchen- und Schuldiener mit ein und brachte vier Anträge in die Versammlung mit ein oder unterstützte sie (IIc 1904, 01, 03; 1909, 01, 10; 1915, 01, 10; 1916, 04, 02). Otto Ahlbrand wurde 1905 mit neun weiteren Kandidaten als neues Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1905, 01, 01). Er erhielt ein monatliches Gehalt von $40 für seine Aushilfe in der Gemeindeschule, war Wahlbeamter bei der Delegiertenwahl, wurde Kollektor im 16. Distrikt und Delegierter bei der Synode (IIc 1906, 01, 07; 1910, 07, 03; 1913, 01, 12; 07, 07). Er war Mitglied des Revisionskomitees und berichtete hierüber, des Kirchhofkomitees, dessen Kasse er übernahm, des „Publicity Campaign“ Komitees, des Finanzkomitees und des Komitees zur Verhandlung über Kriegsmaßnahmen (IIc 1909, 01, 10; 02, 14; 1915, 01, 10; 1917, 07, 08; 10, 28; 1918, 02, 10). Die Protokolle der Gemeinde in Bezug auf gemachte Veränderungen der Nebengesetze der Konstitution wurden von ihm durchgesehen und er legte hierüber einen schriftlichen Bericht mit vor (IIc 1910, 01, 09). In die Versammlung brachte er 57 Anträge ein oder unterstützte sie (IIc 1912, 04, 07; 10, 06; 1914, 01, 11; 02, 15; 03, 15; 04, 19; 06, 14; 1915, 01, 10; 04, 11; 1917, 04, 01; 10, 07; 1918, 01, 13; 04, 07; 07, 07; 09, 22; 10, 06; 11, 24; 12, 01; 1919, 01, 12; 02, 22; 05, 25; 06, 06; 08, 03; 10, 05; 11, 02; 11, 22; 12, 14; 1920, 01, 04; 01, 11; 01, 18; 03, 21; 1921, 01, 09; 03, 27; 04, 03; 04, 24; 1922, 01, 08). Eph. Ahlbrand Jr. wurde 1906 mit sechzehn weiteren Kandidaten als neues Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1906, 01, 07). Die folgenden Einträge können auch Eph. Ahlbrand zugeschrieben werden, da sie in den Protokollbüchern nur mit „Ephr.

Name	Ereignisse
	Ahlbrand“ festgehalten sind. Er war Kollektor für die Schuldenkasse, Mitglied des Revisionskomitees und Kollektor im 11. Distrikt (IIc 1912, 01, 14; 1913, 01, 12). E. H. Ahlbrand wurde zum Vorsteher gewählt (IIc 1919, 01, 12). In die Versammlung brachte er sechs Anträge ein oder unterstützte sie (IIc 1915, 06, 13; 1916, 01, 09; 1918, 04, 07; 1920, 01, 04; 04, 11). Edward Ahlbrand aus Pastor Pohlmanns Gemeinde wurde 1915 als stimmberechtigtes Mitglied in die Gemeinde aufgenommen und unterstützte einen Antrag (IIc 1915, 07, 05; 1919, 10, 05). E. W. Ahlbrand berichtete der Gemeinde als Finanzsekretär über die Haushalts- und Synodalkasse von 1919 bis 1922 und wurde zum Ältesten gewählt (IIc 1919, 04, 06; 1922, 01, 08).
Alberring	Dieser Name, auch Albaring, Albering oder Albring geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 15 Hermann Albaring, der Nr. 58 George Alberring, ferner Henry H. Alberring und John F. Alberring eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Herman Alberring, George Alberring, Ed. F. Alberring, John Alberring, Albert J. Alberring und Henry H. Alberring eingetragen. Herman Albering wurde 1875 als Mitglied der Gemeinde angenommen (IIc 1875, 01, 24). Er wurde dreimal als Kandidat bei der Beamtenwahl aufgestellt (IIc 1877, 01, 01; 1886, 01, 01; 1888, 01, 01), wurde jeweils zum Vorsteher und Trustee gewählt (IIc 1877, 01, 01; 1903, 01, 04), war Schuldirektor und berichtete der Gemeinde hierüber (IIc 1888, 07, 01; 1891, 02, 15; 04, 12), bereitete das Missionsfest mit vor (IIc 1888, 07, 01), war Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1901, 01, 01) und vertrat die Gemeinde als Deputierter oder dessen Ersatzmann bei der Synode (IIc 1895, 03, 25; 1901, 07, 07; 1904, 07, 03). Im Kirchenzuchtsfall Hallow verhandelte er als Komiteemitglied und berichtete der Gemeinde hierüber (IIc 1907, 10, 06; 1908, 01, 05). An 12 Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1910, 07, 03; 10, 02; 1911, 01, 08; 02, 12; 04, 02; 1912, 07, 07; 1913, 10, 05; 1917, 04, 01; 1919, 01, 12; 11, 16; 11, 22). Joh. Albering wurde 1890, aus Pastor Pohlmanns Gemeinde kommend, mit drei weiteren Kandidaten als neues Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1890, 01, 01). Er wurde zum Vorsteher gewählt (IIc 1893, 01, 01), war Kollektor im 5. Distrikt (IIc 1894, 04, 08; 10, 07; 1899, 07, 16), Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1912, 01, 14), kollektierte weiterhin Geld für einen von der Gemeinde angenommenen Schüler (IIc 1898, 10, 02; 1899, 01, 01; 1900, 01, 01) und war Krankenwärter im 7. Distrikt (IIc 1914, 02, 15; 1915, 01, 10; 1917, 01, 14). In den Kirchenzuchtsfällen Siefker und Nobbe war er Komiteemitglied und berichtete darüber (IIc 1896, 04, 05; 07, 05; 1897, 04, 04). Er kümmerte sich um die Bepflanzung an der Nordseite und die Kiesbedeckung vor der Kirche, um die Schuldentilgung, war Mitglied des Finanzkomitees, des Komitees für Publicity Campaign und des Komitees für den Cemetery Endowment Fund (IIc 1895, 01, 01; 1910, 02, 13; 1911, 01, 08; 1917, 01, 01; 04, 01; 1920, 01, 11). An einem Gemeindebeschluss war er beteiligt (IIc 1914, 07, 05). Geo. Alberring wurde 1896 mit einem weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1896, 01, 01). Er war Kollektor u. a. im 15. Distrikt und an einem Beschluss in der Gemeindeversammlung beteiligt (IIc 1912, 01, 14; 1917, 01, 14; 1921, 03, 27). Henry Alberring wurde 1898 mit fünf weiteren Kandidaten als Glied aufgenommen (IIc 1898, 01, 02). Er wurde auf ein Jahr zum „usher“ gewählt, war Mitglied des Wahlkomitees und erhielt 1910 seine friedliche Entlassung nach Brownstown, Ind. (IIc 1899, 01, 01; 1910, 01, 09; 07, 03).
Barlage	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name Barlage nicht eingetragen. In der Arbeitsliste 1869 bis 1880 ist unter dem Jahre 1877 Basilius Barlage eingetragen. Im Jahre 1879 wurde William Balage wie folgt veranschlagt: 35 acres bearbeitetes Land, davon 2 acres Weide und weitere 45 acres Wald, Wert der Farm $1600, Wert der Gerätschaften $75, Wert des lebende Inventars $150, erwirtschafteter Gewinn $150, 2 acres abgemäht, 2 tons Heu, 2 Pferde, 1 Kalb, 12 Hühner, 100 Dutzend Eier, 11 acres Mais mit einem Ertrag von 150 bushel und 4 acres Weizen mit einem Ertrag von 40 bushel (U. S.

Name	Ereignisse
	Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Basilius Barlage wurde 1877 mit zwei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1877, 07, 01).
Baude	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name Baude nicht eingetragen. In den Feuerholz- oder Arbeitslisten ist der Name ebenfalls nicht eingetragen. Eberhard H. Baute erwarb am 24. Oktober 1860 in section 15 insgesamt 40 acres Land. Dieses wurde 1875 an Caroline Speaker verkauft. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Außer im o. a. Fall kommt der Name Baude in den Protokollbüchern nicht vor.
Becker	Dieser Name, auch Bäcker oder Beker geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John in Sauers, Jackson County, und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name Wilhelm Beker, durchgestrichen, eingetragen. Einem Herrn Bäcker wurde 1845 ein Begräbnisplatz für sein Kind für $1.50 zugewiesen (IIa 1845, 09, 01). Wilhem Becker wurde mit zwei anderen Kandidaten 1850 in die Gemeinde aufgenommen. 1858 hatte die Gemeinde beschlossen, den Preis für das Bauholz von Prediger- und Schulhaus auf die Gemeindeglieder umzulegen. Innerhalb von sechs Wochen sollte jedes Mitglied $2.50 zahlen. Sechs Monate später wurde Herrn Becker diese Summe erlassen (IIa 1858, 08, 16; 1859, 02, 29). Als es darum ging, festzustellen, welches der geeignetste Platz für die neue Schule sein sollte, wurde Wilhelm Becker mit in dieses Komitee gewählt. Er sollte sich gleichzeitig mit umsehen, ob geeignete Grundstücke vorhanden sind (IIa 1888, 01, 30).
Bier	Dieser Name wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. In den Unterschriftenlisten fehlt er. Christoph Bier ist 1876 mit drei anderen Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen worden (IId 1876, 01, 03). Weitere Eintragungen über ihn konnten nicht gefunden werden.
Boese	Dieser Name, auch Böse geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und St. John am White Creek, Bartholomew County; genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 49 Gottlieb Böse mit dem Zusatz „Gestorben 1888“ versehen, der Nr. 109 Gottlieb Boese jr. mit dem Zusatz „Nov. 83“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 192 Wilhelm Böse mit dem Zusatz „Feb `92“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 199 Louis Boese mit dem Zusatz „May `93“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 270 William E. Boese mit dem Zusatz „Aug `01“ als Eintrittsdatum versehen und John Boese eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Edwin Boese mit dem Zusatz „July `22“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. Gottlieb Böse war Schulvorsteher und dreimal Kandidat bei der Beamtenwahl. Einmal wurde er Trustee (Id 1876, 07, 30; 1879, 11, 18; 1882, 08, 06). Er wurde als Kollektor im 11. Distrikt eingesetzt und vertrat die Gemeinde bei der Synode (Id 1886, 11, 21; 1888, 02, 05; 1889, 02, 03; 1893, 02, 05). Für die Ausbesserung der Lehrerwohnung auf dem Lande und dem Dach der Stadtschule kollektierte er $24.75 und für Kohlen und des Pastors und Lehrers Reisegeld $62.75 (Id 1880, 11, 07; 1883, 05, 06). In der Kirchenzuchtssache gegen Herrn Höltke sollte er als Komiteemitglied weiter mit diesem verhandeln (Id 1888, 05, 06). Gottlieb Boese wurde 1883 als Glied in die Gemeinde aufgenommen. Hierbei handelt es sich vermutlich um den Sohn von G. Böse (Id 1883, 11, 04). Wilhelm Boese wurde 1893 mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1893 02, 05). Er und seine Frau „hatten durch ein Ver-

Name	Ereignisse
	gehen gegen kirchliche Ordnung und weltliche Ehrbarkeit ein öffentlich Ärgerniß gegeben und baten die Gemeinde durch Pastor Trautmann um Vergebung. Dieselbe wurde von der Gemeinde williglich gewährt“ (Id 1894, 11, 04). Wilhelm Boese half mit, Bretter und Stühle auf den Festplatz des Missionsfestes zu bringen, suchte als Komiteemitglied diejenigen auf, die nichts zur Schuldentilgung beigetragen hatten und war Kollektor für die Gemeindekasse im 9. Distrikt (Id 1897, 06, 27; 1899, 05, 07; 1914, 05, 10; 1916, 08, 13; 1921, 01, 02). Louis Boese wurde 1893 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1893, 05, 07). Joh. Böse wurde 1904 mit sechzehn weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Id 1904, 05, 01)
Boll	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 54 Jakob Boll, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Hat seinen Namen selbst gestrichen“ versehen, eingetragen. Außer im o. a. Eintrag wird der Name Boll in den Protokollbüchern nicht erwähnt.
Bollmann	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Der Name Bollmann erscheint nicht in den Unterschriftslisten. H. F. Bollmann unterzeichnete die Protokolle als Sekretär vom 15. 08. 1875 bis 05. 11. 1882. Einmal war er Mitglied des Revisionskomitees (Id 1880, 11, 07).
Breitfeld	Dieser Name**,** auch Breitfield oder Britfield geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Emanuel, Dudleytown, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste von 1877 ist unter der Nr. 6 Gustav A. Breitfeld, unter der Nr. 11 Gottlieb Breitfeld, durchgestrichen und mit dem Zusatz „weggezogen“, unter der Nr. 44 Friedrich Breitfeld, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen“ und ferner Fred Breitfeld eingetragen. In der Liste von 1905 ist unter der Nr. 6 Gustav A. Breitfeld, unter der Nr. 10 Gottlieb Breitfeld und unter der Nr. 45 Friedrich Breitfeld eingetragen. In der Liste vom März 1907 ist unter der Nr. 6 Gustav A. Breitfeld, unter der Nr. 10 Gottlieb Breitfeld, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Entlassen Sep. 1909“ versehen, unter der Nr. 43 Friedrich Breitfeld, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Entlassen Sept. 1907“ versehen und unter der Nr. 63 Friedrich Breitfeld eingetragen. Gustav Breitfeld war zweimal Wahlbeamter, zweimal Kandidat für die Vorsteherwahl und wurde einmal für zwei Jahre zum Vorsteher gewählt (IIf 1870, 06, 04; 1874, 04, 06; 1883, 03, 26). Er war einmal Vorsitzender der Gemeindeversammlung und schenkte der Gemeinde das Holz, welches nötig war, um alle Zäune um das Kircheneigentum in einen guten Zustand zu versetzen (IIf 1877, 03, 03; 1880, 09, 05). Als es später Unstimmigkeiten gab wegen seiner Feuerholzlieferung, wurde er vor die Gemeinde eingeladen, um sich zu entschuldigen. Nach wiederholter schriftlicher Aufforderung hierzu gab sich die Gemeinde mit der von ihm abgegebenen Erklärung zufrieden (IIf 1904, 04, 04; 06, 05; 09, 04). Gottlieb Breitfeld wurde einmal als Kandidat zur Vorsteherwahl aufgestellt und war dreimal Wahlbeamter (IIf 1878, 04, 22; 1882, 04, 10; 1888, 04, 02; 1892, 04, 07). Er baute die Weinlaube vor dem Haus des Pastors und die Gemeinde genehmigte ihm den Kauf von alten Zaunpfosten (IIf 1879, 04, 14; 1881, 08, 28). Als die Gemeinde beschloss, auf dem Kirchhof Grabplätze 10 Fuß breit für $5 zu verkaufen, erwarb er die ersten 10 Fuß (IIf 1909, 03, 07). Als er dann nach Seymour wegzog, entließ ihn die Gemeinde in Frieden (IIf 1909, 09, 12). Friedrich Breitfeld wurde 1902 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen, war Mitglied des Christbaumkomitees und als er 1907 nach Seymour zog, entließ ihn die Gemeinde in Frieden (IIf 1902, 03, 02; 1905, 12, 03; 1907, 09, 01). 1911 wurde er wieder in die Gemeinde aufgenommen, bereitete den Kindergottesdienst am Christabend mit vor, wurde für zwei Jahre zum Schulvorsteher ge-

Name	Ereignisse
	wählt und untersuchte als Komiteemitglied Vergrößerungsmöglichkeiten beim Fundament der Heizungen (IIf 1911, 03, 09; 1913, 12, 07; 1914, 04, 13; 1928, 07, 01).
Breitfield	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind die Namen George Britfield, Benjamin Breitfield, Friedrich Breitfeld, Gottlieb Breitfield, Benj. F. Breitfield und Carl H. Breitfield eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen George Breitfield, mit einem Kreuz versehen, Gotlieb Breitfield, mit einem Kreuz versehen, Benj. F. Breitfield, mit einem Kreuz versehen, Carl H. Breitfield, mit einem Kreuz versehen, Ed. W. H. Breitfeld, O. G. Breitfield, mit dem Zusatz „released" versehen, und Christie Breitfield eingetragen. Wilhelm Breitfeld wurde 1882 mit zwei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1882, 04, 02). Ein Komitee verhandelte mit ihm, weil er weder den Gottesdienst noch das Abendmahl besuchte. Es berichtete der Gemeinde: „Es ist alles beseitigt, was nach Herrn Wm. Breitfield's Meinung ihm vom Besuch der Gottesdienste abgehalten hat, und er hat versprochen mit seiner Familie in Zukunft sich wieder zum Wort und Sakrament zu halten" (IIc 1904, 10, 02; 1905, 04, 02). Geo. Breitfield wurde 1895 mit sechs weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1895, 01, 01). Er war zweimal Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1899, 01, 01; 1901, 01, 01), wurde dreimal zum Trustee gewählt (IIc 1901, 01, 01; 1904, 01, 03; 1907, 01, 01) und berichtete der Gemeinde hierüber (z. B. IIc 1903, 04, 05; 1904, 01, 03; 1905, 01, 01; 1906, 01, 07; 1907, 01, 13; 1908, 10, 04; 1909, 01, 10; 1910, 01, 09). Er wurde Kollektor im 6. Distrikt und war Delegierter bzw. dessen Ersatzmann bei der Synode in Cleveland, Ohio (IIc 1902[!], 01, 12; 1907, 07, 07; 1915, 07, 05; 1916, 07, 02). Für den Schulbau sammelte er Unterschriften, in der Streitsache zwischen Herrn Kasting und Herrn Buse war er schlichtendes Komiteemitglied und als in der Schwestergemeinde zu Columbus deren Kircheinweihung gefeiert werden sollte, wurde er mit anderen „als Komitee ernannt zu probiern einen Extra-Zug nach Columbus zu erhalten" (IIc 1899, 07, 16; 1902, 01, 15; 04, 06; 1904, 05, 15). Die Gemeinde beauftragte ihn, die verschiedenen Kassenbücher nach einem einheitlichen System zu organisieren. Sein Vorschlag wurde später in der Versammlung angenommen (IIc 1904, 04, 10; 07, 03; 10, 02). Im Kirchenzuchtsfall Mascher war er Komiteemitglied, ebenso bei der Feststellung der Unkosten für die notwendigen Kirchenverbesserungen. (IIc 1906, 09, 30; 1908, 01, 05). Als Mitglied des Kirchhofskomitees berichtete er der Gemeinde über den Kassenstand und regelte die Angelegenheiten des Kirchhofes (IIc 1910, 01, 09; 1911, 05, 07; 1915, 01, 10; 01, 31; 1919, 04, 06; 06, 06; 1920, 01, 11; 1921, 01, 09). Da in seiner Amtsführung als Trustee in einem Bericht „ein Fehler sei", beauftragte die Gemeinde ein Revisionskomitee, „um diese Sache ins Reine zu bringen". Das Komitee bestätigte jedoch die ordnungsgemäße Führung der Bücher (IIc 1911, 01, 08; 02, 12). Später wurde er selbst im Revisionskomitee eingesetzt (IIc 1915, 01, 10; 04, 11). Im Streitfall eines eigenen Gemeindegliedes mit einem Mitglied der Schwestergemeinde zu Brownstown, Ind., wurde er als Komiteemitglied ernannt, um diese Sache zu untersuchen. Er konnte berichten, dass „die Sache zur Befriedigung beider Parteien erledigt worden ist. Im Finanzkomitee, „Endowment-Komite" und im „Publicity Campaign Komite" war er ebenfalls Mitglied und er sammelte in der Gemeinde „Gelder für Army and Navy work" (IIc 1916, 03, 19; 1917, 04, 01; 07, 08; 10, 28; 1918, 04, 07). An dreizehn weiteren Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1913, 10, 05; 1915, 01, 31; 1917, 01, 14; 10, 07; 1918, 01, 13; 1919, 10, 05). Ben Breitfield wurde 1906 mit einem weiteren Kandidaten als neues Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1906, 02, 11). Fred Breitfield, aus der Gemeinde Dudleytown, Ind. kommend, wurde 1908 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Dorthin zog er mit einer friedlichen Entlassung wieder zurück, nachdem seine „Schuld an diese Gemeinde [..] ausgestrichen werden [soll]" (IIc 1908, 01, 05; 1912, 01, 14). Gottlieb Breitfield, mit einer friedlichen Entlassung von der Schwestergemeinde zu Dudleytown, Ind., wurde 1909 als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen (IIc 1909, 10, 03). Benj. Breitfield wurde 1911 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Hierbei könnte es sich um Benj. F. Breitfield handeln (IIc 1911, 04, 02). Ob er oder der 1906 eingetretene Ben Breitfield seine Kinder in die Baptistenschule schickte, welches längere Verhandlungen mit der Gemeinde zur Folge hatte, lässt sich in den Protokollen nicht feststellen (IIc 1917, 10, 07; 1918, 01, 13; 1919,

Name	Ereignisse
	01, 12). Carl Breitfield wurde 1913 mit vierzehn weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1913, 01, 12). A. W. Breitfield wurde als usher mit eingesetzt. Ob er identisch ist mit Albert Breitfield, der seine Kinder zusammen mit Ben. Breitfield in die Baptistenschule schickte, lässt sich in den Protokollen nicht feststellen. Ein Albert B. existiert auch nicht in den Unterschriftenlisten (IIc 1917, 01, 14; 10, 07; 1918, 01, 13). O. G. Breitfeld war Mitglied des Revisionskomitees (IIc 1918, 04, 07). Christie Breitfield wurde 1922 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1922, 01, 08).
Brockhoff	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung ohne Datum (vermutlich 1877), 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung, gültig ab 22. 04. 1889 (Ie; 1889, 01, 01), 3. eine Liste vor einer englisch geschriebenen Constitution und 4. eine Liste von 1859. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 9 G. H. Brockhoff mit dem Zusatz „sich selbst ausgeschlossen July 10. 1887“ eingetragen. In der Liste Nr. 4 sind die Namen William Brockhoff, durchgestrichen, und Chris Brockhoff, durchgestrichen, eingetragen. H. Brockhoff war Mitglied des Komitees für den Bau eines Pfarrhauses. Die Gemeinde bevollmächtigte dieses Komitee, Kontrakte bis zu einer Höhe von $500 abzuschließen (Ie 1879, 08, 24). Er war Kandidat bei der Vorsteherwahl, wurde aber nicht gewählt. Als er sich weigerte, zur Schuldentilgung in der Gemeinde beizutragen, ließ er durch ein Mitglied erklären, dieses im nächsten Jahr wieder tun zu wollen. Diese Erklärung nahm die Gemeinde so an (Ie 1884, 01, 01; 1885, 05, 03).
Bünte	Dieser Name, auch Bünde geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 ist der Name Friedrich Bünte, durchgestrichen, eingetragen. Friederich Bünde wurde 1857 als Gemeindeglied angenommen. Für den Kirchbau fuhr er 1 „pätz“ Steine und bei der Abstimmung, ob die neue Kirche mit einem Kreuz auf der Turmspitze gebaut werden sollte, stimmte er dafür (Ia 1861, 03, 04; 1862, 05, 25). Im Jahre 1879 wurde H. B. Bünte wie folgt veranschlagt: 52 acres bearbeitetes Land, davon 9 acres Weide und weitere 68 acres Wald, Wert der Farm $3000, Wert der Gerätschaften $175, Wert des lebende Inventars $560, Zaununterhaltung $50, erwirtschafteter Gewinn $650, 9 acres abgemäht, 8 tons Heu, 2 Pferde, 1 Esel, 25 Stück Vieh gekauft, bezahlt $600, 18 lbs Käse, 200 Schafe und 6 acres Roggen mit einem Ertrag von 250 bushel (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880).
Burbrink	Dieser Name, auch Buhrbrink oder Burbring geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 sind die Namen Henry C. Burbrink, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entschlafen“ versehen, Hy. Burbrink Jr., August Burbrink und Edward Burbrink eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 – 1868 sind unter der Nr. 5 Bernhard H. Burbrink mit dem Zusatz „Entschlafen“, der Nr. 6 Rudolf Burbrink, der Nr. 7 Heinereich Burbrink und der Nr. 82 Wilhelm Burbrink eingetragen. Bernard H. Bobrink erwarb in section 34 am 17. August 1839 insgesamt 80 acres und am 17. Oktober 1839 insgesamt 40 acres Land. Dieser Besitz wurde am 9. August 1870 zum größten Teil an William Snider veräußert (78 acres), während jeweils 14 acres auf Louisa, Mary und Henry Bobrink überschrieben wurden. Burnard Henry Bobrink erwarb in section 27 am 7. Dezember 1850 insgesamt 40 acres Land. In der gleichen section erwarben am 15. März 1857 Barney Henry Bobrink insgesamt 40 acres und am 11. April 1859 Bernard H. Burbrink insgesamt 74.25 acres Land. Ersteres wurde am 10. März 1870 zu je 11.5 acres an Elisabeth Stuckemeyer, William, Bernard und Frederick Bobrink und letzteres am 22. Januar 1861 an Henry O. Burbrink überschrieben. Den Teil von Elisabeth Stuckemeyer erwarb am 11. März 1872 Henry O. Burbrink. Henry Burbring erwarb am 23. Februar und Jno. Henry Burbrink am 12. Dezember 1848 in section 33 Land in der Größe von jeweils 40 acres. Am 8. März 1853 wurden diese

Name	Ereignisse
	Grundstücke auf B. H. Rudolph Burbrink eingetragen. Am 30. September 1857 kamen in der gleichen section weitere 40 acres hinzu. John Burbrink erwarb am 16. März 1863 in der section 28 insgesamt 40 acres, und am 5. November 1870 insgesamt 87 acres Land in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche. Henry O. Belbrink erwarb am 17. Oktober 1839 in section 34 insgesamt 80 acres Land, das am 18. März 1869 auf John H. Bowbrink überschrieben wurde. William Bowbrink erwarb am 1. November 1866 in section 3 insgesamt 20 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Barney Bowbrink wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 85 acres genutztes und 205 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $2800, Wert des Farmgerätes $75, 2 Pferde, 2 Milchkühe, 2 Ochsen, 6 Stück weiteres Vieh, 10 Schafe, 15 Schweine, Wert des Viehbestandes $290, 225 bushel Weizen, 300 bushel Mais, 100 bushel Hafer, 20 lbs Wolle, 1 bushel Erbsen und Bohnen, 20 bushel irische Kartoffeln, 156 lbs Butter, 4 tons Heu und Wert des Schlachtviehs $150 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Rudolph Burbrink wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 30 acres genutztes und 90 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $1200, Wert des Farmgerätes $100, 2 Pferde, 3 Milchkühe, 2 Ochsen, 3 Stück weiteres Vieh, 5 Schafe, 20 Schweine, Wert des Viehbestandes $320, 100 bushel Weizen, 300 bushel Mais, 20 bushel Hafer, 15 lbs Wolle, 10 bushel irische Kartoffeln, 104 lbs Butter, 8 tons Heu und Wert des Schlachtviehs $35 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Im Census des Jahres 1880 sind Henry, William und Frederick Burbrink mit einem Eigentum von 160 acres=$3000, 40 acres=$950 und 46 acres=$900 aufgeführt (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Bernhard Burbrink wurde 1860 als Kandidat für die Vorsteherwahl vorgeschlagen, aber nicht gewählt. Für den Kirchbau fuhr er 2 „pätz“ Steine und 4000 „brick“ (Ia 1860, 12, 17; 1861, 03, 04). Heinerich Buhrbrink wurde 1861 mit drei weiteren Kandidaten als Gemeindeglied angenommen (1861, 01, 07). Bei den Unterlagen des Schatzmeisters befanden sich zwei Urkunden von Heinrich Burbring über Kirchenland: eine Verkaufs- und eine Wiederverkaufsurkunde (Ia vor 1859, 04, 08). Bei der Abstimmung, ob die neue Kirche mit einem Kreuz auf der Turmspitze gebaut werden sollte, stimmte er dafür (Ia 1862, 05, 25). Einige Gemeindeglieder aus seiner Nachbarschaft wollten auf eigene Kosten während der schlechten Jahreszeit eine Schule für ihre Kinder einrichten. Unter bestimmten Auflagen gestattete dies die Gemeinde (Ia 1874, 01, 01; 01, 18; 10, 04). Viermal war er Kandidat bei den Vorsteherwahlen, zweimal wurde er gewählt (Ia 1892, 12, 18; 1893, 01, 01; 1896, 12, 20; 1897, 01, 01; 1899, 12, 24; 1901, 12, 22).In Kirchenzuchtsangelegenheiten war er Komiteemitglied, vertrat 1895 die Gemeinde als Delegierter bei der Synode und übernahm für ein Vierteljahr das Windmachen für die Orgel (Ia 1894, 10, 07; 1895, 03, 31; 1896, 10, 04; 1897, 06, 27). Wilhelm Burbrink wurde 1865 mit vier weiteren Kandidaten als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1865, 01, 22). Er kollektierte für Orgel- und Glockenkauf, war zweimal Kandidat bei der Vorsteherwahl, wurde einmal gewählt und beantragte seine Entlassung, die er auch erhielt, weil er es näher nach Jonesville hatte (Ia 1867, 10, 27; 1871, 12, 17; 1872, 01, 01; 1873, 10, 05; 1882, 10, 01). John Burbrink wurde 1867 mit sieben weiteren Kandidaten aufgenommen (Ia 1867, 04, 13), besorgte das Einheizen der Kirche bis 1891 für $6 und übernahm dann noch zusätzlich das Reinigen bis 1898 für insgesamt $16 bzw. $14 (Ia 1873, 01, 01; 1887, 01, 01; 1889, 01, 01; 12, 15; 1890, 12, 28; 1891, 12, 28; 1892, 12, 18; 1893, 12, 24; 1895, 01, 01; 1896, 01, 01; 12, 20; 1897, 12, 19). Er beantragte die Schenkung seines Kirchenbeitrages. Die Gemeinde war aber der Ansicht, dass „er wohl Vermögen genug währe seinen Kirchen beitrach Zubezahlen“ und beschloss, ihm diesen nicht zu schenken (Ia 1884, 01, 01). Beim Schulgeld wollte er nur $10 zahlen. Die Gemeinde beschloss einstimmig, dass „Sie die ansicht sei das er $12 bezahlen kann“ (Ia 1895, 12, 22). Als er mit seiner Holzlieferung im Rückstand war und dies auch nicht liefern konnte, beschloss die Gemeinde dass „Sie ihn die zwei Cord schenken wolle“ (Ia 1901, 01, 01). John H. Burbrink wurde 1867 mit vier weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ia 1867, 07, 14). Fritz Burbrink unterschrieb 1871 als großjährig gewordenes Mitglied die Gemeindeordnung. 1878 wurde er aus der Gemeinde entlassen (Ia 1871, 01, 01; 1878, 12, 22). Heinrich O. Burbrink war zweimal Komiteemitglied in Kirchenzuchtssachen, einmal Ersatzmann des Delegierten bei der Synode und einmal Kandidat für das Vorsteheramt (Ia 1889, 04, 06; nach 1894, 04, 06; 1894, 12, 16). Johan Burbrink Jr. übernahm das Windmachen für die Orgel und wurde in das Revisi-

Name	Ereignisse
	onskomitee gewählt (Ia 1893, 06, 25; 1895, 03, 31; 07, 21; 1896, 07, 05; 1897, 01, 01; 1898, 10, 02).
Buschmann	Dieser Name, auch Bushman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Dewberry, Ripley County, und von Trintity in Dillsboro, Dearborn County, genannt. St. Paul, Dewberry, Ripley Co.: In der Unterschriftsliste sind die Namen Heinrich Buschmann und William Bushman eingetragen. Heinrich Buschmann wurde sechsmal als Kandidat für die Beamtenwahl aufgestellt (IVa 1904, 03, 28; 1905, 12, 17; 1906, 12, 16; 1907, 12, 15; 1912, 12, 15; 1918, 12, 15), zweimal zum Trustee und zweimal zum Vorsteher gewählt (IVa 1904, 12, 18; 1908, 01, 01; 1913, 01, 01). Als die Gemeinde keinen Vorsitzenden mehr hatte, weil Pastor Kochs Resignation angenommen war, wurde er wieder zum Vorsitzenden gewählt. Als der neue Pastor da war, bat Heinrich Buschmann, ihn als Vorsitzenden zu entlassen. Dies tat die Gemeinde und wählte den Herrn Pastor „an seine Stadt“ (IVa 1914, 01, 01; 07, 12). Mitglied des Wahlkomitees war er fünfmal (IVa 1904, 04, 08; 1913, 12, 14; 1915, 12, 20; 1918, 12, 15; 1920, 12 12), des Revisionskomitees sechsmal (IVa 1910, 01, 01; 1911, 01, 02; 1912, 01, 21; 1915, 01, 01; 1917, 03, 25; 1918, 01, 01) und viermal wurde er als Deputierter oder dessen Ersatzmann für die Synode gewählt (IVa 1907, 07, 07; 1918, 07, 09; 1924, 04, 13; 1927, 05, 22). Bei der Verlosung der Begräbnisplätze auf dem Kirchhof erhielt er den Platz Nr. 3, und während die Mitglieder unter Leitung der Trustees den ganzen Begräbnisplatz abmähten, beteiligte er sich an einer Mähaktion, „für welche Arbeit die Gemeinde Bezahlung entrichtet“ (IVa 1905, 01, 05; 1907, 07, 07). Er veranlasste den Kauf der Orgel von Pastor Koch für $56, organisierte das Missionsfest 1917 mit, sollte mitentscheiden, ob die Gemeinde die Pfeifenorgel der Bear Creak Kirche in der eigenen Kirche aufstellen sollte und sammelte Unterschriften, um das Defizit in der Gemeindekasse decken zu können (IVa 1914, 01, 07; 1917, 07, 22; 1919, 02, 23; 1922, 01, 01). Willy Buschmann wurde 1912 als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen (IVa 1912, 01, 01). Fr. Buschmann wurde 1915 zusätzlich in das Missionsfestkomitee gewählt, das „wieder im Walter Leker seinem Holz“ gefeiert werden sollte (IVa 1915, 07, 18). Wm Buschmann wurde 1921 als Glied und 1922 als stimmberechtigt in die Gemeinde aufgenommen (IVa 1921, 04, 17; 1922, 04, 23), er war viermal Kandidat bei der Beamtenwahl (IVa 1923, 12, 16; 1924, 12, 07; 1930, 12, 07; 1931, 12, 06) und wurde einmal zum Vorsteher gewählt (IVa 1925, 01, 02). Walter Buschmann wurde 1922 als Glied in die Gemeinde aufgenommen und 1926 an die Gemeinde zu Dillsboro entlassen (IVa 1922, 04, 23; 1926, 01, 01).
Buse	Dieser Name**,** auch Busen geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, und St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 9 Wm. Buse, der Nr. 60 Willam H. Buse und ferner Herman Buse eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Wm. Buse, Wm. H. Buse und Herm. Buse eingetragen. William Buse wurde 1875 mit zwei weiteren Kandidaten einstimmig als „völlige[s]“ Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1875, 07, 04). Er war viermal Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1883, 01, 01; 1888, 01, 01; 1895, 01, 01; 1898, 01, 01), viermal Kandidat bei der Beamtenwahl (IIc 1883, 01, 01; 1884, 01, 01; 1887, 01, 01; 1888, 01, 01), wurde viermal zum Vorsteher und einmal zum Trustee gewählt (IIc 1884, 01, 01; 1890, 01, 01; 1896, 01, 01; 1899, 01, 01; 1910, 01, 09). Als Kollektor wurde er im 4. und 5. Distrikt eingesetzt (IIc 1883, 01, 01; 1884, 01, 01; 04, 06; 07, 06; 10, 05; 1885, 01, 01; 04, 12; 04, 26; 10, 04; 1886, 01, 01; 01, 07; 07, 04; 10, 03; 1887, 01, 01; 1910, 01, 09) und er war Mitglied des Revisionskomitees (IIc 1885, 04, 12; 1886, 01, 07; 1888, 01, 01; 01, 29; 1889, 02, 03; 1890, 01, 01; 1891, 01, 01; 02, 15; 1892, 01, 01; 1893, 01, 01; 1894, 01, 01; 04, 01; 1895, 01, 01; 1895, 01, 01; 1899, 01, 01; 07, 02; 1906, 01, 07; 04, 01; 1909, 01, 10; 02, 14). Er war Deputierter bzw. Ersatzmann der Gemeinde bei der Synode (IIc 1885, 04, 26; 1889, 04, 07; 1913, 07, 07; 1915, 07, 05; 09, 12; 1918, 06, 16; 1922, 01, 08) und viermal außerplanmäßiger Vorsitzender (IIc 1886, 01, 01; 1897, 01, 01; 1900, 10, 07; 1919, 05, 25). Er organisierte die Versicherung des Gemeindeeigen-

Name	Ereignisse
	tums mit, ließ Kies und Sand um das Pfarrhaus fahren und Schattenbäume am Fußweg der Gemeinde anpflanzen (IIc 1883, 07, 01; 1884, 11, 09; 1885, 04, 12). Er sammelte Geld mit ein, um das äußere Holzwerk an Kirche und Schule streichen und den Schuppen ausbessern zu können und wurde beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, um zu erfahren, ob ein Gerücht, wonach „Herr Ph. Arnold einen Schein gefälscht haben soll, auf Wahrheit beruhe oder nicht". Er konnte der Gemeinde berichten, dass Herr Arnold sich „durchaus keiner unehrlichen Handlungsweise schuldig gemacht habe" (IIc 1887, 07, 04; 10, 02). Er erstellte für die Gemeinde Vorlagen mit über Mittel und Wege zum Bau einer neuen Kirche und überprüfte später Vergrößerungsmöglichkeiten für die Lehrerwohnung (IIc 1888, 01, 01; 01, 29; 1894, 04, 01). Er beteiligte sich als Komiteemitglied in den Kirchenzuchtsfällen gegen die Herren Louis Schulte, Johann Möllenkamp und H. Hellow (IIc 1898, 10, 02; 1900, 02, 25; 03, 11; 1908, 01, 05). Er war Mitglied des Baukomitees für eine neue Schule mit Halle und gehörte dem Kirchhofkomitee an (IIc 1899, 07, 02; 08, 28; 1900, 04, 22; 1915, 04, 11; 1920, 01, 111921, 01, 09; 1922, 01, 08). Dem Endowment Komitee, dem Finanzkomitee und dem Komitee zwecks Auffüllung des Schulhofes mit Kies gehörte er ebenfalls an (IIc 1917, 04, 01; 10, 28; 1920, 01, 11; 1921, 05, 08). An 56 verschiedenen Gemeindebeschlüssen war Herr Buse beteiligt (IIc 1910, 01, 09; 1912, 05, 26; 1913, 04, 06; 07, 07; 11, 30; 1914, 01, 11; 07, 05; 1915, 01, 10; 04, 11; 07, 05; 09, 12; 10, 17; 1916, 04, 02; 04, 30; 07, 02; 12, 03; 1917, 03, 11; 04, 01; 05, 20; 1918, 01, 13; 04, 07; 06, 16; 1919, 01, 12; 01, 26; 06, 06; 11, 16; 1920, 01, 11; 1921, 03, 27; 04, 03; 05, 08; 1922, 01, 08). Herman Buse wurde 1913, aus der Gemeinde zu Sauers kommend, mit vierzehn weiteren Kandidaten als stimmberechtigte Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen. Er war an einem Gemeindebeschluss beteiligt und erhielt 1915 seine friedliche Entlassung zurück zur Schwestergemeinde in Sauers (IIc 1913, 01, 12; 1915, 01, 10). W. H. Buse wurde 1896 mit einem weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen, war Kollektor im 9. Distrikt und war an einem Gemeindebeschluss beteiligt (IIc 1896, 04, 05; 1914, 01, 11; 1915, 10, 03).
Dickmeyer	Dieser Name, auch Dickmeier, Dieckmeyer, Dieckmeier, Dikmeier oder Diekmeier geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Trinity in Vallonia, Jackson County, von St. John in Sauers, Jackson County, und von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, genannt. Trinity, Vallonia Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Wilhelm Dickmeyer, durchgestrichen, Friedrich Dickmeyer, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entl." versehen, Wilbrandt Dickmeyer, Fred Dickmeyer, durchgestrichen, Henry Dickmeyer, Conr. Dickmeyer, Wilhelm E. Dieckmeier, und Friedrich Dieckmeier, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, eingetragen.In der Liste Nr. 2 sind die Namen Henry W. Dieckmeyer, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „gesorben" versehen, William A. Dickmeyer, Adolph Dickmeyer und Leonard H. Dickmeyer eingetragen. In der Liste Nr. 3 sind die Namen Henry Dickmeyer, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Dead" versehen, Wm. A. Dickmeyer, mit einem Kreuz versehen, Adolph Dickmeyer, mit einem Kreuz versehen, und Leonard H. Dickmeyer, mit einem Kreuz versehen, eingetragen. Wilhelm Dickmeyer sollte in die Gemeinde aufgenommen werden, war aber wegen Krankheit verhindert und unterschrieb die Gemeindeordnung deswegen drei Monate später (IId 1875, 10, 03; 1876, 01, 03). Zweimal war er Kandidat bei der Vorsteherwahl, einmal wurde er gewählt (IId 1877, 01, 02; 1885, 01, 01). Er fehlte bei den Gemeindeversammlungen von Oktober 1878 bis April 1880 (IId 1878, 10, 06; 1879, 01, 01; 04, 14; 06, 29; 09, 28, 11, 30; 1880, 01, 01; 04, 11). Die Gemeinde hatte beschlossen, das rückständige Predigergehalt durch eine prozentuale Umlage sicherzustellen. In dieses Komitee, welches die Beträge zu kollektieren hatte, wurde Wm. Dickmeyer gewählt (IId 1898, 01, 17; 1899, 03, 03). Die Gemeinde war in seinem Fall mit einer Veranschlagung von 50 Cents für das rückständige Kassengeld zufrieden (IId 1902, 01, 01). Er bereitete das Missionsfest mit vor und war Gemeindedeputierter bei der Synode, worüber er auch im Anschluss berichtete (IId 1904, 07, 10; 1910, 07, 03; 10, 02). Er bat die Gemeinde, seinen Sohn konfirmieren zu lassen, obwohl er noch nicht das vorgeschrieben Alter hatte. Er begründete es mit seiner eigenen Gesundheit unter der Bedingung, dass sein Sohn nach des Pastors Überzeugung die nötigen Kenntnisse hätte. Die Gemeinde wollte bei der alten Regel bleiben und lehnte deswegen ab (IId 1911, 10, 15). Für $78 im Jahr ver-

Name	Ereignisse
	sah er das Amt des Kirchendieners und er empfahl der Gemeinde, neue Schornsteine für die Kirche anzuschaffen. Dieses beschloss die Gemeinde (IId 1921, 01, 09; 11, 13; 1922, 01, 01). Wilhelm Dickmeyer [Junior] wurde mit einem weiteren Kandidaten 1896 als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen (IId 1896, 01, 01). Zweimal bereitete er den Weihnachtsabend und einmal das Missionsfest mit vor (IId 1904, 11, 27; 1905, 11, 30; 1909, 07, 12). Friedrich Dickmeyer war Vorsteher, Wahlbeamter, läutete die Glocken und die Gemeinde entschuldigte ihn einmal, weil er sein Kassengeld nicht zahlen konnte (IId 1882, 01, 01; 1883, 01, 01; 1900, 01, 01; 1902, 01, 01). Er legte gegen den Gemeindebeschluss, jedes Mitglied sollte $5 zahlen, Protest ein. Für ihn war es Unrecht, dass „die Armen gerade so viel bezahlen sollten wie [die] Reichen". Der Vorschlag, dass „jedes Mitglied nach seinem Vermögen bezahlen sollte Diejenigen die unter $1000 werth sein sollten $5.00 bezahlen die zwischen 1-2. tausend werth sein sollten $10 Thaler und so für jedes 1000 daß ein Mittglied werth sei soll er $5.00 Thaler bezahlen, aber $5 mußte er bezahlen wen er Mittglied wäre", leuchtete ein und wurde angenommen (IId 1892, 01, 03). 1902 wurde er in Frieden aus der Gemeinde entlassen (IId 1902, 01, 01). Fred Dickmeyer wurde 1900 zusammen mit vier weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen und wurde in der gleichen Versammlung zum Wahlbeamten gewählt (IId 1900, 01, 01). Er half bei der Vorbereitung des Weihnachtsabends und des Missionsfestes mit und wurde noch einmal als Wahlbeamter eingesetzt (IId 1903, 12, 06; 1909, 07, 12; 1911, 01, 01). Henry Dickmeyer wurde 1894 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1894, 04, 08). Er war dreimal Kandidat bei der Beamtenwahl (IId 1903, 01, 01; 1912, 01, 01; 1915, 01, 01), wurde zum Vorsteher oder Trustee gewählt (IId 1915, 01, 01), war Wahlbeamter (IId 1904, 01, 01), half bei der Vorbereitung zum Missionsfest mit (IId 1905, 07, 16; 1920, 07, 04), kollektierte für die Gemeindekasse (IId 1915, 04, 04) und prüfte einmal die Bücher (IId 1923, 01, 01). Er nahm als Komiteemitglied die Bitte der Ehefrau eines Gemeindemitgliedes um Vergebung wegen des von ihr gegebenen Ärgernisses der Gemeinde gegenüber als Zeuge entgegen und übernahm das Amt des Kirchendieners für $10 pro Quartal (IId 1915, 04, 04; 1918, 04, 07). Louis Dickmeyer wurde 1894 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1894, 04, 08). Er war fünfmal Wahlbeamter bei der Vorsteherwahl (IId 1898, 01, 02; 1902, 01, 01; 1903, 01, 01; 1914, 01, 01; 1916, 01, 01) und wurde einmal als Vorsteher oder Trustee gewählt (IId 1909, 01, 01). Dreimal half er bei der Vorbereitung des Missionsfestes (IId 1902, 07, 06; 1916, 07, 30; 1919, 06, 29), war Mitglied des Revisionskomitees und Deputierter bei der Synode. Hierüber unterrichtete er die Gemeinde (IId 1915, 01, 01; 1919, 07, 27; 10, 05). Er kollektierte die rückständigen Schulden auf das Schulhaus mit ein, begleitete den Sekretär der Gemeinde, als dieser in einem Kirchenzuchtsfall den Betreffenden die Gemeindebeschlüsse mitteilte, und arbeitete an Neubauplänen über die Kirche mit (IId 1900, 01, 01; 1915, 12, 12; 1917, 09, 23). W. A. Dickmeyer half bei der Vorbereitung des Missionsfestes mit, nahm als Komiteemitglied die Bitte der Ehefrau eines Gemeindemitgliedes um Vergebung wegen des von ihr gegebenen Ärgernisses der Gemeinde gegenüber als Zeuge entgegen und wurde zum Vorsteher oder Trustee gewählt (IId 1910, 07, 13; 1915, 04, 04; 1916, 01, 01). Die Gemeinde setzte ihn bei der Sammlung von Kollektenunterschriften ein und ermächtigte ihn, Gemeindeglieder nach dem Grund zu fragen, wenn sie keine Unterschrift leisten wollten (IId 1917, 09, 23; 1919, 01, 01; 04, 10). Wm. E. Dickmeyer organisierte den Kindergottesdienst mit Christbaum und Bescherung zu Weihnachten mit (IId 1911, 10, 15). Leonard Dickmeyer organisierte den Kindergottesdienst mit Christbaum und Bescherung zu Weihnachten mit (IId 1917, 10, 07). Adolph Dickmeyer half mit bei der Weihnachtsfeier, unterschrieb 1921 die Gemeindekonstitution und war Wahlbeamter (IId 1918, 10, 06; 1921, 01, 02; 1923, 02, 04). Lase Dickmeyer half bei der Vorbereitung des Kindergottesdienstes zu Weihnachten mit, wurde 1920 mit einem weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen und gleich als Wahlbeamter bei der Vorsteherwahl eingesetzt (IId 1919, 10, 05; 1920, 01, 01).
Dieck	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt.

Name	Ereignisse
	Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name Henry B Dieck eingetragen. Anton Dieck wurde 1882 mit zwei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1882, 04, 02). Außer im o. a. Fall sind keine weiteren Namenseinträge gefunden worden.
Donhost	Dieser Name, auch Donharst, Donhast oder Donhorst geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Barth. Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 78 Henry Donhost mit den Zusätzen „weggezogen“ und „Nov. 79“ und der Nr. 79 Lewis Donhost mit den Zusätzen „weggezogen“ und „Nov. 79“ eingetragen. W. Donhost als Vorsteher sollte „solche Glieder, die zur Tillung der Kirchenschuld noch nichts geschrieben, oder ihre Unterschriften noch nicht entrichtet, auch keine Note dafür gegeben haben, ersuchen, ihre Pflicht zu thun“ (Id 1876, 11, 05; 1885, 05, 03; 1890, 05, 11). Er war Deputierter der Gemeinde (Id 1877, 07, 29), wurde Schatzmeister (Id 1879, 08, 03), war erfolgloser Kandidat bei der Vorsteherwahl (Id 1878, 08, 04) und war dreimal zum Vorsitzenden gewählt (Id 1878, 05, 05; 1887, 08, 07; 1889, 08, 04). Er ermahnte als Komiteemitglied H. Kaiser wegen seines Verhaltens (Id 1886, 08, 01; 11, 07), kollektierte fehlendes Gehalt für die Lehrerin (Id 1890, 11, 02) und fehlendes Geld für die Gemeindekasse (Id 1892, 02, 14). L. Donhost wurde mit zwei weiteren Kandidaten, nachdem ihnen die Hauptbestimmungen der Gemeindeordnung vorgeführt wurden, als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1879, 11, 02). Er überprüfte den Lehrplan des Lehrers mit (Id 1880, 11, 07), berichtete über die Synode in Ft. Wayne (Id 1881, 05, 01), wurde zum Vorsteher gewählt (Id 1881, 08, 07) und prüfte die Bücher des Schatzmeisters (Id 1881, 11, 06). Die Inkorporationsartikel ließ die Gemeinde durch ihn „recorden“ (Id 1882, 05, 07). Bei Berufungsangelegenheiten arbeitete er ebenfalls mit (Id nach 1882, 08, 06)
Donhost	St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name Donhorst nicht eingetragen. In der Liste „Die Nahmen der Gemeindeglieder und ihre Beiträge von Jahre 1858“ ist der Name Johann H. Donhost eingetragen. In der Arbeitsliste 1846 bis 1869 ist unter der Nr. 16 Heinrich Donhorst eingetragen. In der Arbeitsliste 1869 bis 1880 sind die Namen Wilhelm Donhorst mit den Zusätzen „1871“ und „abwesend“ und Louis Donhorst unter dem Jahr 1876 mit dem Zusatz „wieder eingetreten“ eingetragen. Henry Donhost bzw. Henry Donhos erwarb am 28. April bzw. 1. Dezember 1843 in section 14 jeweils 80 acres Land. Am 5. Januar 1872 wurde 80 acres auf Henry Donhost überschrieben, während die anderen 80 acres an Henry W. Plumer 1872 verkauft wurden. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Denhas wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 40 acres genutztes und 40 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $1000, Wert des Farmgerätes $30, 3 Pferde, 3 Milchkühe, 12 Stück weiteres Vieh, 15 Schafe, 20 Schweine, Wert des Viehbestandes $420, 50 bushel Weizen, 150 bushel Mais, 50 bushel Hafer, 25 lbs Wolle, 2 bushel Erbsen und Bohnen, 20 bushel irische Kartoffeln, 100 lbs Butter, 3 tons Heu und Wert des Schlachtviehs $35 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Christofer Donhost war mit einem Gewinnanteil an 30acres Land=$1100 im Census 1880 veranschlagt (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Wilhelm Donhorst unterschrieb 1870 als großjährig gewordenes Mitglied die Gemeindeordnung (Ia 1870, 10, 16). Louis Donhorst unterschrieb 1872 als großjährig gewordenes Mitglied die Gemeindeordnung Mit anderen Mitgliedern beantragte er die Entlassung aus der Gemeinde, um in Jonesville eine „Evangelisch Lutherische Gemeinde“ zu gründen. Nach anfänglichem Zögern wurde ihm und den anderen eine friedliche Entlassung gewährt (Ia 1872, 09, 22; 1877, 07, 01).
Dönselmann	Dieser Name, auch Doenselmann oder Donselmann geschrieben, wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Dillsboro, Dearborn County, genannt. In der Unterschriftsliste sind unter der Nr. 12 Wm Donselman, durchgestrichen und mit

Name	Ereignisse
	dem Zusatz „Oct 14, 06“, und J. H. Donselmann, durchgestrichen und mit den Zusätzen „Aug 20 – 1907“ und „Entlassen am 1 Jan. 1912.“, ferner Harry Donselmann mit dem Zusatz „Jan 1. 1922“ und Walter Donselman mit dem Zusatz „Jan 1. 1926“ versehen, eingetragen. „Wilhelm Doenselman, der von der Farmers Retreat Gemeinde entlassen war,“ wurde 1906 in die Gemeinde aufgenommen (IIIb 1906, 10, 04). Mitglied des Revisionskomitees war er einmal (IIIb 1907, 01, 01), des Missionskomitees dreimal (IIIb 1908, 08, 26; 1911, 07, 02; 1913, 07, 06) und des Weihnachtskomitees ebenfalls dreimal (IIIb 1908, 12, 09; 1909, 12, 12; 1911, 12, 03). Er wurde einmal als Wahlmann bestimmt (IIIb 1909, 01, 08), und nahm elfmal an der Beamtenwahl teil. Davon wurde er zweimal nicht berücksichtigt (IIIb 1907, 01, 01; 1908, 01, 01), aber achtmal zum Vorsitzenden gewählt (IIIb 1909, 01, 08; 1911, 01, 08; 1912, 01, 01; 1913, 01, 01; 1914, 01, 01; 1915, 01, 01; 1916, 01, 01; 1917, 01, 01; 1918, 01, 01). 1911 wurde Wm. Donselmann als Kirchendiener „wiederum erwählt zum Gehalt von $ 25.00 per jahr da er erklärte das er es nicht billiger thun könte, [er] sei jedoch wohl zufrieden es jemand anders zu überlassen der es billiger thun könne.“ 1912 wurde er wieder gewählt zum gleichen Gehalt und 1913 legte er dieses Amt nach Schwierigkeiten mit dem Frauenverein nieder. Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel „Kirchendiener“ (IIIb 1912, 01, 01; 1913, 01, 01; 02, 02). Er war Mitglied der Komitees, welche die Öfen für die Kirche kaufen und die Sitzplätze für die Kirchweih „besorgen“ sollten (IIIb 1909, 11, 05; 11, 24). Wm. Donselmann sollte sich mit anderen um Unterschriften für den Schulbau kümmern. Er legte hierüber vor der Gemeinde seinen Bericht ab und veranlasste, da der Pastor viel Arbeit in die Schule investiert hatte, dass die Gemeinde beschloss, „Herrn Pastor $ 25.00 zum Geschenk zu geben als vergütung für Arbeit und Mühe die er geleistet hatte beim Schulbau“ (IIIb 1910, 07, 03; 10, 09). Er schaffte auf eigene Kosten ein „Koral Buch“ an, das die Gemeinde dann als Eigentum behielt und ihn ausbezahlte, und wurde Komiteemitglied, um „nachzusehen was am kirchen eigenthum verbessert werden soll“ (IIIb 1914, 10, 04; 1915, 04, 11). 1916 sammelte er Unterschriften zur Schuldentilgung und verwaltete die dafür angelegte Kasse auf ein Jahr. 1917 war er Mitglied des Komitees, das über Vorbereitungen zum 400-jährigen Reformationsjubiläum berichten sollte. In der Kirchenzuchtssache gegen Herrn Lübbe sollte er diesem eine Einladung zur Gemeindeversammlung überbringen und in der Sprachenangelegenheit sollte er mit untersuchen, wer den Artikel „to discontinue all German Language“ an die Kirchentür geheftet hatte (IIIb 1916, 07, 02; 1917, 04, 15; 1918, 01, 04; 02, 03; 08, 04). Heinrich Dönselmann wurde in das Baukomitee gewählt, das sich der Bausache annehmen sollte „ganz durch bis das die Kirche ganz fertig ist, oder bis die Gemeinde Sie entläst“. Er berichtete dann, dass das Komitee sich die Kirche zu Dewberry angesehen und einen Plan mit Abänderungen hatte machen lassen. Die Gemeinde beschloss, an jede Seite hinten eine extra Tür einzubauen und beauftragte das Komitee, es „möge mit dem Kirchbau vorwärts gehen und diesen gegenwärtigen Plan gebrauchen“ (IIIb 1909, 02, 20; 03, 11)
Dorfmeier	Dieser Name, auch Dorfmeyer geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name Hermann Dorfmeier, durchgestrichen und mit dem Zusatz „weggezogen“ versehen, eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 sind unter der Nr. 16 Hermann Dorfmeier, der Nr. 17 Eberhard Dorfmeier und der Nr. 18 Friederich Dorfmeier eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1880 sind John Dorfmeier mit den Zusätzen „1871 März 26“ und „fortgezogen“ versehen, unter der Nr. 27 Friedrich Dorfmeier mit dem Zusatz „entschlafen“ versehen, der Nr. 28 Herman Dorfmeier und der Nr. 29 Eberhard Dorfmeier eingetragen. In der Arbeitsliste von 1846 bis 1869 sind unter der Nr. 24 Hermann Dorfmeier, der Nr. 45 Eberhard Dorfmeier und der Nr. 50 Friederich Dorfmeier eingetragen. In der Arbeitsliste von 1869 bis 1880 ist Friedrich Dorfmeier eingetragen. Herman Dorfmeier erwarb am 5. Februar 1851 in section 10 insgesamt 80 acres Land in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche. Henry Dorfmeier erwarb am 22. Februar 1851 in section 10 insgesamt 40 acres Land. Beides wurde am 5. Juni 1856 auf Frederick Dorfmeier überschrieben. Hiervon tauschte dieser insgesamt 4.25 acres mit den Trustees der Kirchengemeinde. Ihm wurden am 3. Dezember 1861 diese übertragen, während er am 10. Januar 1862 seinen Teil an die Trustees übertrug. Am 23. Februar 1869 erwarb er in section 9 insgesamt 40 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Frdrk. Dorfmyer wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 50 acres genutztes und 70 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $2500, Wert des Farmgerä-

Name	Ereignisse
	tes $90, 4 Pferde, 4 Milchkühe, 7 Stück weiteres Vieh, 23 Schafe, 16 Schweine, Wert des Viehbestandes $440, 185 bushel Weizen, 16 bushel Roggen, 400 bushel Mais, 40 bushel Hafer, 50 lbs Wolle, 5 bushel Erbsen und Bohnen, 30 bushel irische Kartoffeln, 104 lbs Butter, 6 tons Heu, 20 lbs Honig und Wert des Schlachtviehs $80 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Hermann Dorfmeier sammelte für den Unterhalt des Pastors, mähte für ein Jahr auf dem Kirchhof die Dornen ab und übernahm das Heizen der Kirche während des Gottesdienstes (Ia 1853, 12, 16; 1855, 08, 13; 1859, 01, 03; 08, 20). Er besserte das Kirchendach aus, damit es nicht mehr durchregnet, reparierte die Kirchtür, sah den Fußboden der Schule nach und machte ihn dicht (Ia 1856, 08, 18; 1858, 12, 16; 1859, 12, 14). Er stimmte beim Neubau der Kirche für ein Kreuz auf der Kirchturmspitze und untersuchte die Wohnung des Schullehrers mit, damit sie so hergerichtet werden konnte, dass „sie im Winter warm zu halten sey“ (Ia 1862, 05, 25; 1872, 04, 01). Friedrich Dorfmeier wurde 1856 als Gemeindeglied angenommen (Ia 1856, 12, 04). Er war viermal Wahlbeamter (Ia 1859, 01, 03; 1860, 01, 02; 1862, 01, 06; 1866, 01, 06), sechsmal Kandidat bei der Vorsteherwahl (Ia 1860, 12, 17; 1862, 12, 08; 1864, 12, 06; 1866, 12, 10; 1869, 12, 19; 1871, 12, 17), wurde viermal zum Vorsteher gewählt (Ia 1863, 01, 06; 1867, 01, 01; 1870, 01, 01; 1871, 12, 17) und war dabei zweimal Schatzmeister (Ia 1864, 01, 17; 1866, 01, 06), zweimal Sekretär (Ia 1871, 01, 01; 1872, 01, 07) und einmal Schultrustee (Ia 1870, 01, 02). Er sorgte mit dafür, dass keine Ungetauften, Kinder ausgenommen, keine mit Kirchenbann belegten Glieder und keine, die sich nicht zur eigenen Kirche bekannt hatten, auf dem eigenen Friedhof begraben werden sollten (Ia 1859, 04, 08). Er vertrat zweimal die Gemeinde als Deputierter bei der Synode (Ia 1860, 08, 13; 1871, 07, 09). Für den Kirchenneubau war er als Komiteemitglied tätig, verwaltete als Schatzmeister die Kirchbaukasse, holte 2 „pätz“ Steine für den Neubau, ließ sich von der Gemeinde finanziellen Spielraum beim Neubau bestätigen, sollte sonntäglich den Architekten mit in die Kirche bringen, tauschte mit der Gemeinde Kirchenland aus und stimmte für ein Kreuz auf der Kirchturmspitze (Ia 1860, 11, 04; 1861, 03, 03; 03, 04; 03, 19; 09, 15; 1862, 05, 25). Er reinigte die Kirche für $10, übernahm das Feuermachen für ein Jahr und prüfte zweimal die Rechnungsbücher (Ia 1864, 12, 06; 1870, 01, 01; 10, 16). Er beschaffte für das Reformationsjubelfest im Jahre 1867 eine Kirchenflagge mit, organisierte den Kauf der Orgel und Glocken und besorgte den Ausbau der Empore in der Kirche. Hierfür gewährte ihm die Gemeinde für Arbeiten den finanziellen Spielraum von $2.25 pro Tag (Ia 1867, 10, 06; 1868, 01, 01). Friedrich Dorfmeier sammelte Unterschriften für den Schulneubau, spielte die Orgel zum Gottesdienst, bekam dafür die Erlaubnis der Gemeinde, „die Orgel zu gebrauchen um sich einzuüben“ und legte der Gemeinde einen detaillierten Bericht vom Orgel- und Glockenkauf über die Summe von $1,540.20 vor. Der Überschuss von $23.80 wurde für die Zurückzahlung der Auslage für die Kirchenfahne genutzt (Ia 1868, 10, 04; 1869, 04, 11). Zwischen seinem und dem Kirchenland wollte die Gemeinde einen Zaun zur Hälfte aufstellen. Bei dieser Gelegenheit sollten auch die anderen Zäune um das Kirchenland und beim Schullehrer repariert werden (Ia 1879, 03, 30; 09, 28). Eberhard Dorfmeier stimmte beim Neubau der Kirche für ein Kreuz auf der Kirchturmspitze (Ia 1862, 05, 25). J. Dorfmeier wurde mit einem weiteren Kandidaten 1871 als Gemeindeglied aufgenommen (Ia 1871, 03, 26).
Eggersmann	Dieser Name, auch Egersmann, Eggermann, Egemann, Eggemann oder Eggmann genannt, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. John in Sauers, Jackson County, von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, von Immanuel in Seymour, Jackson County und von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. St. John, Sauers, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste sind die Namen Johan Eggmann, Friedrich Eggemann, Johann Friedrich Eggemann [zwischen den Worten Friedrich und Eggemann ist ein „x“ eingefügt mit dem Zusatz „sein Zeichen“], Johann Heinrich Eggersmann, F. Herman Eggersmann, durchgestrichen, und Wilhelm Eggemann eingetragen. „Egemann“ war 1846 Kandidat für die Wahl zum Schulrat, bekam aber nur 9 Stimmen. Die drei gewählten „Schul Räthe“ erreichten 30, 25 und 22 Stimmen (IIa 1846, 01, 02). Friedrich Eggermann kandidierte einmal als Schulrat und zweimal als Trustee. Er wurde nicht gewählt (IIa 1851, 01, 02; 1858, 01, 02; 1859, 01, 03). Johann Heinrich Eggersmann wurde 1861 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (IIa 1861, 01, 02). Hermann Eggersmann wurde 1865 als Mitglied aufgenommen und musste für sein ange-

Name	Ereignisse
	nommenes Kind nicht mehr als das laufende Schulgeld bezahlen (IIa 1865, 11, 08). Dreimal kandidierte er als Vorsteher, einmal wurde er gewählt (IIa 1870, 01, 03; 1876, 01, 03; 1878, 01, 02). Er sorgte mit dafür, dass das Geld für die Renovierung von Kirche und Pfarrhaus eingesammelt wurde (IIa 1877, 02, 16). Heinrich Eggersmann kandidierte zweimal als Vorsteher, wurde aber nicht gewählt (IIa 1884, 01, 02; 1896, 01, 02). Er half mit, Kirchturm und Pfarrhaus zu streichen (IIa 1903, 01, 02). Frau S. Eggersmann, „welche so tief gefallen in Sünden gegen das sechste Gebot", wurde, nachdem sie „durch ein schriftliches Bekenntniß ihrer Sünden um Vergebung bat", von der Gemeinde vergeben (IIa 1889, 01, 02). C. Eggersmann wurde 1891 als Kandidat für die Vorsteherwahl aufgestellt, aber nicht gewählt (IIa 1891, 01, 02).
Geyer	Dieser Name, auch Geier geschrieben, wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 ist der Name Louis Geyer, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben", John Louis Geyer, durchgestrichen und mit dem Zusatz „sich selbst ausgeschlossen", Henry Geyer, durchgestrichen, Louis Geier, und John Louis Geier eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Peter F. Geyer und Geo. H. Geyer eingetragen. In der Liste Nr. 3 ist der Name Geo. H. Geyer, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Death" versehen, eingetragen. Louis Geyer wurde als Delegierter zur Synode gewählt (IId 1876, 07, 09), war zweimal Kandidat bei der Beamtenwahl (IId 1878, 01, 02; 1881, 01, 01), gehörte zweimal dem Revisionskomitee an (IId 1879, 01, 01; 1881, 01, 01) und wurde zum Protokollführer gewählt. Er bat die Gemeinde darum, von diesem Amt enthoben zu werden, weil er schon längere Zeit in seinem rechten Arm und den Schultern Rheumatismus hatte und nicht mehr im Stande war, schreiben zu können. Nachdem „er schon seit 12 Jahren das Amt verwaltet, und in der Gemeinde jüngere Glieder sind, die das ebensogut besorgen können so hatte auch die Gemeinde keinen Grund gefunden, den besagten Protokollführer seinem Wunsch nicht zu erfüllen" (IId 1878, 01, 02; 1891, 01, 01). Als für den Pastor ein Keller gebaut werden sollte, wurde er mit beauftragt, die zweckmäßigtse und billigste Bauweise zu finden. Weiter sollte er dafür sorgen, dass bis zur nächsten Versammlung alle Gemeindeglieder ihren Beitrag zu den Baukosten gezeichnet hatten. Später kümmerte er sich um die Kosten, die wegen des Kirchenanstriches anfielen. (IId 1877, 04, 02; 1884, 11, 02). John Louis Geyer wurde 1879 als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1879, 06, 29). Er war Wahlbeamter und wurde von der Gemeinde beauftragt, einen Kostenvoranschlag über die Aufstellung von Bänken auf der Chorbühne, ähnlich wie unten in der Kirche, zu machen (IId 1883, 01, 01; 04, 01). Henry Geier wurde 1894 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigte Glieder in die Gemeinde aufgenommen (IId 1894, 04, 08). Er wurde von der Gemeinde beauftragt, das Dach des Pfarrhauses nachzusehen. Da es in schlechtem Zustand war, wurde ihm und anderen Komiteemitgliedern der Kauf eines neuen Daches überlassen. Später reparierte er das Dach der Kirche und das Dach des Pfarrhauses. Für die Verbesserung des Schornsteines auf dem Pfarrhaus wurden ihm $14 vergütet (IId 1897, 10, 03; 1898, 04, 03; 1899, 05, 14; 10, 22). Er wurde zum Vorsteher gewählt, war Wahlbeamter und prüfte die Rechnungsbücher des Kassierers (Id 1900, 01, 01; 1905, 01, 01). Peter Geyer wurde 1903 mit drei weiteren Kandidaten einstimmig als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1903, 04, 05). Geo H. Geyer war einmal Wahlbeamter (IId 1907, 01, 01). Als Logenmitglied wurde er mehrmals vor die Gemeinde geladen und, da er nicht zu bewegen war, seinen Austritt aus der Loge zu erklären, von der Gemeinde mit anderen Logenmitgliedern „nicht mehr als ihre Brüder in Christo" angesehen (IId 1917, 01, 14; 02, 11; 03, 11; 03, 25)
Gierer	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In diesen Listen ist der Name Gierer nicht eingetragen. Thomas Gierer wurde 1875 mit einem weiteren Kandidaten als Mitglied in die Gemeinde

Name	Ereignisse
	aufgenommen (IIc 1875, 04, 11). Er wurde als Kirchendiener für $25 bzw. $35 pro Jahr angestellt. Die Gemeinde erlaubte ihm, für $5 den Kirchhof zu putzen (IIc 1877, 01, 01; 10, 07; 1878, 01, 01; 1880, 01, 01).
Grosse	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. In den verschiedenen Unterschriftslisten ist der Name nicht eingetragen. In dem alphabetischen Verzeichnis ab 1898 sind unter den Nr. 66-69 Grosse, Wm., Grosse, Frau wm., Grosse, Paul, Grosse, Ryen, Grosse, Robert, Walter, Theodor, alle Namen durchgestrichen, eingetragen. N. A. Grosse wurde 1912 von Chicago in die Gemeinde berufen (Ie 1912, 10, 06). Er war Mitglied des Komitees, welches zum Reformationsjubiläum Vorschläge machen sollte, wie am besten bei einem „Kirchbau Jubelopfer“ zu verfahren sei. Außerdem sollten Gemeindemitglieder persönlich angesprochen und aufgemuntert werden, an dem großen Volksfest in Seymour am 23. Juli 1916 teilzunehmen (Ie 1916, 03, 12; 06, 04). Nachdem für den Kaufpreis von $275 für das Grundstück und das Haus der Witwe Welmer schon $213 unterschrieben waren, sollte das eingesetzte Komitee noch einmal versuchen, den Rest einzukollektieren. Danach sollte diese Angelegenheit Lehrer Grosse übergeben werden (Ie 1916, 03, 26; 06, 04; 06, 25). Ihm wurde eine Gehaltserhöhung von $50 auf insgesamt $450 gewährt. Zwei Jahre später verlangte er eine erneute Erhöhung. Die daraufhin angesetzte Kollekte durch die Schulvorsteher erbrachte $86 (Ie 1910, 01, 02; 1916, 01, 02; 1918, 04, 20). Die Gemeinde erlaubte ihm, in das Pfarrhaus zu ziehen und seine letzte Gehaltszahlung betrug $378 (Ie 1916, 04, 16; 1919, 01, 01).
Hallow	Dieser Name, auch Hallo, Hallon, Harloo, Harlow, Halloe oder Hellow geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 18 G. F. Harlow, der Nr. 24 Henry Hallow, der Nr. 35 G. H. Hallow, der Nr. 89 Fredrch W. Harlow, weiter John Fr. Harlow, Geo. W. Hallow und Effarim Hallow eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen George F. Harlow, George Hallow, Ephraim Harlow mit dem Zusatz „1-4-34“ versehen, und Victor Hallow eingetragen. Henry Hallo war sechsmal Kandidat bei den Beamtenwahlen (IIc 1873, 01, 05; 1877, 01, 01; 1879, 01, 01; 1884, 01, 01; 1885, 01, 01; 1886, 01, 01), wurde zweimal Trustee (IIc 1874, 01, 01; 1886, 01, 01) und einmal Vorsteher (IIc 1879, 01, 01). Über einen langen Zeitraum war er Vorsitzender der Gemeindeversammlungen (so z. B. IIc 1875, 01, 01; 04, 11; 1876, 01, 07; 07, 02; 1878, 04, 07; 10, 06; 1880, 07, 04; 1881, 01, 01; 04, 03; 07, 17; 07, 24; 08, 07; 1882, 01, 02; 10, 29; 1884, 11, 09; 1885, 01, 01; 1887, 01, 01; 1891, 01, 011894, 01, 01). Er wurde Komiteemitglied für den Bau eines Gemeindeschulhauses und für die Festlegung eines Friedhofes. Danach wurde er für letzteren als Mitglied eines stehenden Komitees gewählt (IIc 1874, 01, 05; 07, 05; 1875, 01, 01). Er kollektierte in der Gemeinde für die Rückzahlung an Herrn Fordermark, für die Reisekosten des Predigers, berichtete über die Kirchhofkasse und den Stand der Reisekostenliste und bezahlte die Reisekosten für den Lehrer (IIc 1880, 10, 03; 1881, 07, 17; 1882, 01, 02; 04, 02). Er war Mitglied des Baukomitees für ein neues Pfarrhaus, verhandelte mit Herrn Huntermann über dessen „bisherigen anstößigen Lebenswandel“, und sammelte Unterschriften als Komiteemitglied für ein neues Schindeldach für die Kirche und berichtete darüber (IIc 1882, 10, 29; 1883, 04, 08; 1884, 04, 06; 10, 05; 11, 09; 1885, 01, 01; 04, 12; 07, 05). Er war Kollektor im 4. bzw. 3. Distrikt und berichtete der Gemeinde über das Ergebnis. Einmal wurde er vom Vorstand ermahnt, weil er es mehrere Male versäumt hatte, seinen Bericht abzustatten. (IIc 1886, 01, 01; 01, 07; 07, 04; 10, 03; 1887, 01, 01; 04, 03; 07, 04; 10, 02; 1888, 01, 01; 04, 08; 1893, 07, 02). Henry Hallow bereitete das Missionsfest mit vor, schlug die Aufteilung der alten Kirche in ein geräumiges Schulzimmer für 100 Schüler und in ein Konfirmandenzimmer mit vor und besorgte die Aufstellung von mit Ketten verbundenen Pfosten vor der neuen Kirche (IIc 1888, 07, 01; 1890, 01, 01;1891, 02, 15). Als es darum ging, einen Abort für die Schulkinder neu zu errichten, wurden die Trustees und Ältesten beauftragt, über die Standortfrage mit Herrn Hallow auf dessen Grundstück zu reden (IIc 1891, 04, 12). Ihm wurde der Kassenbestand der Schulkasse als gegenwärtiger Schulvorsteher übertragen, er sorgte mit dafür, dass an der Nordseite der Kirche Bäume gepflanzt und vor der Kirche Kies aufgefahren wurde, kol-

Name	Ereignisse
	lektierte Geld für Fußboden und Schulofen und wurde Mitglied im Komitee zur Organisation des neuen Schulbaues (IIc 1891, 04, 12; 1895, 01, 01; 10, 06; 1899, 07, 23). „Friedrg Harloo“ wurde 1875 mit einem weiteren Kandidaten als neues Gemeindeglied aufgenommen (IIc 1875, 01, 01). F. Hallo, auch G. F. Hallo geschrieben (IIc 1882, 01, 02; 1883, 01, 01), war fünfmal Kandidat bei der Beamtenwahl (IIc 1876, 01, 07; 07, 02; 1878, 01, 01; 1885, 01, 01; 1889, 01, 01), einmal Trustee und Ältester und führte einmal den Vorsitz der Versammlung (IIc 1878, 01, 01; 1885, 01, 01; 1887, 04, 03). Über einen längeren Zeitraum war er der Sekretär der Gemeindeversammlungen (IIc 1878, 04, 07; 07, 07; 10, 06; 1879, 01, 01; 03, 30; 07, 06; 10, 05; 1880, 01, 01; 01, 11; 04, 05; 04, 25; 07, 04; 10, 03; 1881, 01, 01), Kirchhofsekretär und Mitglied des Kirchhofkomitees. Als er 1901 starb, wurde der vakante Platz durch Herrn Heidemann besetzt (IIc 1882, 01, 02; 1883, 01, 01; 1884, 01, 01; 1885, 01, 01; 1886, 01, 01; 1896, 04, 05; 10, 18; 1897, 01, 01; 1898, 01, 02; 1899, 01, 01; 1900, 01, 01; 1901, 01, 01; 03, 31). Er war Kollektor im 2. bzw. 6. Distrikt (IIc 1885, 04, 12; 1887, 01, 01; 1900, 06, 16), bereitete das Missions- und Schulfest mit vor (IIc 1878, 07, 07; 1885, 07, 05) und war Delegierter bzw. Ersatzmann der Gemeinde bei der Synode (IIc 1887, 04, 03; 1894, 07, 01). F. Hallo versprach, das Befestigungsmaterial für die neu zu pflanzenden Bäume bei Kirche und Schule frei zu liefern, erkundigte sich im Auftrag der Gemeinde nach Preisen für eine Orgel und auf seinen Vorschlag zahlte die Gemeinde Herrn Schepman dessen eingereichte Rechnung über Hausmiete und Feuerung (IIc 1875, 04, 11; 1876, 05, 07; 1877, 01, 07). Friedrich Hallow bot der Gemeinde, als sie ein Haus für den Prediger anschaffen wollte, das eigene Haus für die Summe von $1500 an. Diese kaufte aber das von Herrn Thomas, welches südlich von der Kirche lag, für $550 (IIc 1881, 04, 24). Nachdem die Gemeinde sich später über einen erneuten Kauf bzw. Bau von Kircheneigentum geeinigt hatte, beschloss sie „das Angebot des Herrn F. Harl[ow] ($100.00) anzunehmen u. ihm zu sagen, daß sein bisheriges Verhalten unrecht und unchristlich gewesen sei“. Ein halbes Jahr später wurde beschlossen, „den Gemeindebeschluß vom 7 Oct 1883 über Herrn F. Harlow: daß sein bisheriges Verhalten unrecht und unchristlich sei, - zu streichen, obwohl mehrere Glieder dagegen protestierten“ (IIc 1883, 10, 07; 1884, 04, 06). Er kollektierte als Mitglied des Kirchenschuldkomitees und berichtete darüber, wurde vom Kirchenrat als Komiteemitglied für den Kirchenneubau ernannt und berichtete hierüber. Dieses Komitee wurde dann zum Baukomitee „erhoben“ und G. F. Harlow wurde Schatzmeister (IIc 1886, 04, 04; 1887, 07, 04; 1888, 01, 01; 01, 29; 07, 01). Mit der Firma in Cincinnati, welche die Bänke für die Kirche geliefert hatte, verhandelte er „betreffs Gutmachens einiger Schäden an den Bänken“. Die Konditionen, die er erreichte (Untersätze für alle schadhaften Bänke, $25 extra zur Ausbesserung derselben und eine Garantiezusage für weitere Schäden), wurden von der Gemeinde genehmigt (IIc 1891, 02, 15; 04, 12). Er überprüfte als Komiteemitglied die Lehrerwohnung und legte Pläne für eine mögliche Vergrößerung des Hauses vor. Als er später in das Baukomitee zum Neubau einer Schule mit Halle gewählt wurde, bat er nach kurzer Zeit um Entlassung hieraus. An seiner Stelle wurde Herr Ortstadt ernannt (IIc 1894, 04, 01; 1899, 07, 02; 07, 16; 07, 23). Alle alten Gebäude hinter der Kirche wurden für $75 an Fr. Harlow unter der Bedingung verkauft, dass die Gemeinde bis zur Vollendung der neuen Schule unentgeldlich das Haus für Schulzwecke gebrauchen darf. Schulbänke und andere Utensilien behielt die Gemeinde. Im Kirchenzuchtsfall Hollmann verhandelte er mit diesem als Komiteemitglied und berichtete der Gemeinde hierüber (IIc 1899, 07, 23; 1900, 02, 25; 03, 11). H. Hallow Junior wurde 1878 als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1878, 07, 07). F. W. Hallow wurde 1885 mit zwei weiteren Kandidaten als neues Mitglied aufgenommen (IIc 1885, 04, 12). Geo. F. Harlow, jr. wurde 1890 mit drei weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1890, 01, 01). Joh. Harlow wurde 1891 mit einem weiteren Kandidaten als Glied aufgenommen (II c, 1891, 07, 05). Als er 1902 nach Kalifornien zog, erhielt er eine friedliche Entlassung. Es wurde aber in der Gemeinde gefragt, „ob dieser seine sämmtlichen Beiträge entrichtet habe? Da niemand über diesen Punkt gewissen Aufschluß geben konnte, so wurde die Komitee, welche mit der Regulierung der rückständigen Beiträge schon im vorigen Winter beauftragt worden war ersucht diese Angelegenheit zu besehen und ins Reine zu bringen“ (IIc 1902, 10, 05). Geo. Hallow wurde 1899 mit drei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1899, 04, 09). Er war im 9. Distrikt Kollektor, wurde zum Trustee gewählt und war Mitglied im Wahlkomitee für den Delegierten der Gemeinde bei der Synode (IIc

Name	Ereignisse
	1902, 01, 12; 1909, 01, 10; 1913, 07, 07). Geo. W. Hallow wurde zum Kollektor für die Jubelkollekte mit ernannt und sollte als Komiteemitglied für den „Cemetery Endowment Fund“ um Gelder, Fonds und Schenkungen nachsuchen (IIc 1917, 01, 14; 1920, 01, 11)
Hauer	Dieser Name wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 ist der Name Lorenz Hauer, durchgestrichen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 fehlt der Name. In der Liste Nr. 3 ist der Name Georg J Hauer, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Dead“ versehen, eingetragen. Georg Hauer war zweimal Wahlbeamter (IId 1896, 01, 01; 1897, 01, 04), dreimal Kandidat bei der Vorsteherwahl (IId 1896, 04, 19; 1901, 01, 01; 1904, 01, 01) und zweimal Vorsteher (IId 1896, 04, 19; 1904, 01, 01). Er wurde von der Gemeinde beauftragt, das Dach des Pfarrhauses nachzusehen. Da es in schlechtem Zustand war, wurde ihm und anderen Komiteemitgliedern der Kauf eines neuen Daches überlassen (IId 1897, 10, 03). 1899 beauftragte ihn die Gemeinde, das Dach des Pfarrhauses zu reparieren (IId 1899, 10, 22). Als die Gemeindeschule für die Schülerzahl zu klein wurde, war er einer der Kollektoren, welche die benötigten $600 für das Schulgebäude einsammeln sollten (IId 1899, 06, 30). Als ein neuer Stall auf dem Gemeindeland gebaut werden sollte, wurde Georg Hauer als Komiteemitglied beauftragt, einen Kostenvoranschlag für das benötigte Holz mit zu erstellen. Weiter beauftragte ihn und Wm. Christopher die Gemeinde, das benötigte Geld für den Kauf von zwei Kohleöfen für die Kirche zu kollektieren. Er begutachtete die nötigen Kirchenreparaturen und wurde beauftragt, die notwendigsten zuerst durchzuführen. Die Gemeinde beschloss, „das die Arbeit bei Tages lohn geschen soll und an G Hauer ubergeben“ werden sollte (IId 1901, 04, 14; 05, 05). Einmal wurde er als Mitglied des Revisionskomitees zur Prüfung der Bücher des Kassierers eingesetzt und 1914 war er Ersatzmann für die Delegiertensynode, die in Chicago, Illinois, vom 6.-16. Mai 1914 ihre Sitzung hielt (IId 1909, 09, 17; 1914, 01, 01). Als der Vorstand der Gemeinde berichtete, dass er „kein Success“ gehabt hatte, um Unterschriften für die Gemeindeschuld zu bekommen, wurde beschlossen, ein „Committe zu erwählen ein Plan zu machen und die rückständige Summa aufzubringen“. Georg Hauer war Mitglied dieses Komitees (IId 1915, 04, 04). Ein Jahr später sammelte er Unterschriften für die Reisekosten des neuen Pastors, für Reparaturen am Kircheneigentum und am Pfarrhaus. Diese Aktion erstreckte sich über ein halbes Jahr. Trotz Neuordnung der Gemeinde in Distrikte konnte die unterzeichnete Summe nicht vollständig eingesammelt werden. Er wurde hierbei unter anderem von Esther Hauer als Kollektorin unterstützt (IId 1916, 05, 28; 07, 09; 10, 01; 1917, 01, 01). Lorens Hauer wurde 1900 mit vier weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (IId 1900, 01, 01). Er bereitete das Missionsfest mit vor, war zweimal als Wahlbeamter eingesetzt und bereitete den Kindergottesdienst mit Christbaum am Weihnachtsabend vor (IId 1902, 07, 06; 1906, 01, 01; 1909, 01, 01; 1910, 10, 02). Er beantragte bei Pastor Juengel die Konfirmation seiner Tochter Lydia obwohl „das Kind .. erst das 13te Jahr seines Alters, etwa ein Monat nach Ostern erreichen [würde]“. Der Pastor legte dies der Gemeinde zur Entscheidung vor und Lorens Hauer erläuterte dabei auch seine Gründe. Die Gemeinde beschloss, in diesem Fall eine Ausnahme von der Regel zu machen. Pastor Juengel sollte aber der Überzeugung sein, dass „das Kind die nöthigen Kenntnisse habe“. Diese Entscheidung brachte die Gemeinde in eine unangenehme Lage, denn der gleiche Antrag eines anderen Mitgliedes der Gemeinde wurde abschlägig beschieden, worauf dieser darüber „sehr ungehalten“ war (IId 1913, 01, 01; 02, 23). Vier Jahre später versuchte Lorens Hauer, seinem Sohn ein Jahr Konfirmandenunterricht zu ersparen. Die Gemeinde blieb aber dabei, dass ein Kind zwei Jahre in den Konfirmandenunterricht zu gehen habe (IId 1917, 01, 01; 01, 14). Tilford Hauer und Ira Hauer wurden in das Komitee zur Vorbereitung der Weihnachtsfeier gewählt (IId 1916, 10, 01; 1918, 10, 06).
Hehmann	Dieser Name, auch Hemann, Heman, Hehemann oder Hehman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, von St. John in Sauers, Jackson County, von Immanuel in Seymour, Jackson County, und von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Trinity, Vallonia, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der

Name	Ereignisse
	Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Johann Friedrich Hehemann, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen und nochmals Johan Fried. Hehemann, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist Frank F. H. Hehman eingetragen. In der Liste Nr. 3 ist Albert Hehman eingetragen. Johann Friedrich Hehemann wurde mit zwei anderen Kandidaten, nachdem alle die Konstitution der Gemeinde gehört und sich mit allem einverstanden erklärt hatten, als Gemeindeglied aufgenommen (IId 1878, 01, 02). Er wurde zweimal als Kandidat aufgestellt und einmal zum Vorsteher gewählt (IId 1883, 01, 01; 1885, 01, 01). Er fragte die Gemeinde, „ob sie nichts dagegen einzuwenden hätte, daß er sein Sohn, der noch nicht das gesetzliche Alter hätte, aber die Kenntnisse dazu, Confirmirt bekäme, weil er ihn nothwendig brauchte, und auch nicht wußte, ob er nächstes Jahr noch auf demselben Platze wäre, Da Herr Pastor bezeugte, der Junge hätte die nöthigen Kenntnisse, so hatte die Gemeinde auch nichts dagegen, und beschloß er solle dieses Jahr Confirmirt werden“ (1886, 04, 11). Wilhelm Hemann wurde mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (IId 1886, 04, 11). Es wurde beschlossen, dass „Pastor Schulze im Namen der Gemeinde Wilh. Hehmann unsern herzlichsten Dank, für seine Bemühungen zum Besten des Christbaum abstatten soll“ (IId 1885, 01, 01). Weiter war er verantwortlich für die jährliche Holzlieferung der Gemeindemitglieder, wovon er dann auf eigenen Wunsch entlastet wurde (IId 1886, 11, 21; 1887, 10, 16; 1888, 10, 07; 1889, 10, 06). Er wurde als Wahlbeamter eingesetzt (IId 1890, 01, 01), war Kollektor für das fehlende Predigergehalt und wurde im Jahre darauf von diesem Amt entlastet (IId 1889, 04, 07; 1890, 01, 01). Ein Komitee wurde beauftragt, Einigkeit zwischen Henry Snyder und Wilhelm Hehmann zu erreichen. Dieses Komitee konnte berichten, „daß von jetzt an Einigkeit zwischen den beiden sei und jeder zurück genommen hätte was er zu viel gesagt hätte“ (IId 1892, 10, 02; 1893, 01, 01). Wilhelm Hehmann wurde noch einmal als Kollektor für das rückständige Predigergehalt eingesetzt und beauftragt, die Bücher des Schatzmeisters nachzusehen (IId 1898, 01, 17; 1899, 01, 01). Er wurde je einmal zum Vorsteher, zum Deputierten für die Synode des Mittleren Distrikts und als Komiteemitglied in einer Kirchenzuchtsangelegenheit gewählt. In dieser sollte er helfen, das betreffende Mitglied „zu überzeugen das er ein Armer Sünder sei“. (IId 1901, 01, 01; 1915, 07, 04; 1917, 07, 01). Er wurde Mitglied des Komitees, welches den Auftrag hatte, einen Plan auszuarbeiten, um dem Geldmangel in der Gemeinde abzuhelfen (IId 1917, 10, 07). Frank Hehman war mitverantwortlich für die Gestaltung des Christbaumes und des Kindergottesdienstes (IId 1912, 11, 23; 1914, 11, 15; 1917, 10, 07). Einmal wurde er als Wahlbeamter eingesetzt (IId 1923, 04, 09). Geo. Hehmanns Name wurde „vom Kirchenbuch“ genommen, weil er mehrere Jahre nicht zur Kirche oder zum Abendmahl kam (IId 1917, 01, 14). Franz Hehmann wurde mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1919, 01, 01).
Höltke	Dieser Name, auch Hoeltke geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 29 Heinrich Höltker, unter der Nr. 34 Gottlieb Höltke mit dem Zusatz „Gestorben“, unter der Nr. 98 „Fridich“ Höltke mit dem Zusatz „Feb ´82“ als Eintrittsdatum, unter der Nr. 108 Ernst D. Hoeltke mit den Zusätzen „Gestorben 1919“ und „July 83“ als Eintrittsdatum, unter der Nr. 128 Wilhelm H. Höltke mit dem Zusatz „Feb. ´86“ als Eintrittsdatum, unter der Nr. 167 Louis Höltke mit dem Zusatz „Moved to Cincinnati“, unter der Nr. 186 Christ Hoeltke, unter der Nr. 200 Will Hoeltke mit den Zusätzen „Fortgezogen“ und „Returned“, unter der Nr. 209 Gottlieb Hoeltke, ferner Martin Hoeltke und Will Hoeltke eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Carl Hoeltke mit dem Zusatz „May ´15“ als Eintrittsdatum, Walter Hoeltke mit den Zusätzen „Moved to Cincinniti“ und „May ´16“ als Eintrittsdatum, Otto L. Hoeltke mit em Zusatz „May ´19“ als Eintrittsdatum, Emmut E. Hoeltke, mit dem Zusatz „Nov. ´20“ als Eintrittsdatum, Henry Hoeltke mit dem Zusatz „July ´22“ als Eintrittsdatum, Albert Hoeltke mit dem Zusatz „Apr. ´23“ als Eintrittsdatum, und Frank Hoeltke mit dem Zusatz „Apr. ´25“ als Eintrittsdatum. Ernst Höltke war fünfmal Kandidat bei der Beamtenwahl und wurde dreimal zum Vorsteher gewählt (Id 1876, 07, 30; 1878, 08, 04; 1879, 11, 18; 1883, 07, 29; 1885, 08, 02).

Name	Ereignisse
	Während seiner letzten Amtszeit resignierte er und bat die Gemeinde „ihm dieses Amt wegen gewisser Umstände, die ja allen Gliedern bekannt sind, abzunehmen“ (Id 1886, 08, 01). Er wurde auf fehlende Zinsen hin angesprochen und berichtete der Gemeinde von der Fertigstellung des Stalles bei der Lehrerwohnung auf dem Lande für $62.60. Dieses Geld sollte von dem Vorsteher auf dem Lande in der gesamten Gemeinde kollektiert werden. (Id 1875, 08, 15; 1877, 07, 29). Als Komiteemitglied sammelte er zum einen Unterschriften, um das Eigentum hinter der Kirche ankaufen zu können und zum anderen, um ein Pfarrhaus zu kaufen, für das $2500 veranschlagt wurden. Für die Begräbniskosten eines Gemeindegliedes kollektierte er ebenfalls (Id 1883, 02, 11; 03, 04; 11, 04). Gottlieb Höltke wurde 1876 als Deputierter zur Synode gewählt (Id 1876, 07, 30). 1894 wurde ein Gottlieb Höltke zusammen mit sieben weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er war für den Transport von Brettern und Stühlen zum Festplatz mit verantwortlich. H. Höltke war einmal Trustee und dreimal Vorsteher der Gemeinde (Id 1877, 11, 16; 1886, 08, 01; 1888, 08, 05; 1890, 08, 03). Als er 1882 als Kandidat zum Trusteeamt mit aufgestellt war, wurde er nicht gewählt (Id 1882, 08, 06). Die Gemeinde bestellte ihn viermal als Delegierten oder Ersatzmann für die Synode und bestritt die Reisekosten dafür aus der Gehaltskasse (Id 1882, 10, 01; 1888, 05, 06; 08; 05; 1892, 02, 14; 1901, 05, 05). Er kollektierte für die Tilgung der Kirchenschuld, für zweizöllige eiserne Anbindepfosten und ermahnte als Komiteemitglied ein Gemeindeglied wegen dessen Schankwirtschaft (Id 1884, 08, 03; 1890, 05, 11; 1893, 02, 05). Ernst Höltke Junior wurde 1883 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er wurde als Kollektor mit dem Ziel eingesetzt, $1000 zusammenzubringen, um damit einen Teil der Gemeindeschuld abzubezahlen, und er sollte das Geld für die Kohlen einkollektieren (Id 1883, 07, 29; 1888, 11, 04; 1890, 08, 05). Ein weiterer Ernst Höltke Junior wurde 1891 als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1891, 02, 01). E. D. Höltke war viermal Kandidat als Trustee (Id 1891, 08, 02; 1894, 07, 29; 1897, 08, 01; 1906, 08, 07) und wurde dreimal dazu gewählt (Id 1894, 08, 07; 1897, 08, 03; 1906, 08, 07). Zweimal wurde er Vorsteher (Id 1914, 08, 02; 1916, 08, 13) und einmal Deputierter der Gemeinde bei der Synode (Id 1903, 06, 28). Er kollektierte die noch fehlenden $76 für die Gehaltskasse, sammelte milde Gaben für ein Gemeindeglied mit ein, dessen Familie in Folge lang anhaltender Krankheit schwer heimgesucht war und kollektierte das nötige Geld, um das Defizit im Automobilfund zu decken (Id 1892, 02, 14; 1900, 10, 04; 1917, 12, 02). In einer Ehescheidungsangelegenheit sah er die Frau nicht als schuldigen Teil an, sondern empfahl mit anderen, sie wieder als Abendmahlsgast zu zulassen. Diese Empfehlung nahm die Gemeinde an. Er verhandelte mit einem Gemeindeglied, welches Angehöriger einer Loge war und er schlichtete mit anderen eine Ehestreitigkeit (Id 1916, 02, 06; 05, 07; 1918, 05, 05). Fr. Höltke war sechsmal Kandidat bei der Beamtenwahl (Id 1885, 08, 02; 1888, 08, 05; 1891, 08, 02; 1896, 08, 02; 1901, 11, 03; 1915, 08, 01), wurde viermal Vorsitzender (Id 1903, 07, 05; 1905, 08, 06; 1907, 08, 04; 1909, 08, 01), zweimal Vorsteher (Id 1888, 08, 05; 1896, 08, 02) und einmal Trustee (Id 1891, 08, 04). Er war als Kollektor der „fünf Cent Kasse“ im 13. Distrikt, für den Kirchbau im 1. Distrikt, für den Wagenhof und als „Captain“ im 4.Distrikt eingesetzt (Id 1886, 11, 21; 1888, 02, 05; 1889, 02, 03; 1902, 03, 23; 1907, 02, 03; 1914, 05, 10). Viermal war er Mitglied des Komitees für den Wagenhof (Id 1903, 02, 01; 1904, 02, 01; 1905, 02, 01; 1906, 02, 04). Mit drei weiteren Gemeindegliedern, darunter der Pastor, war er Mitglied des Gehaltskomitees, welches „diejenigen Glieder ermuntern möge, die nach ihrem Ermessen nicht nach Kräften zum Unterhalt des Predigt- und Lehr-Amtes beitragen“ (Id 1892, 11, 13). Als die Kirchenheizung auf Warmluft umgestellt werden sollte, wurde Fr. Höltke Komiteemitglied, um die notwendige Unterschriften hierfür zu sammeln. Sollte nicht genügend zusammen kommen, wurden die Trustees beauftragt „cannon-stoves“ zu beschaffen. Es stellte sich heraus, dass die Luftheizung „unserem Zwecke genüge und bezahlt werde“ (Id 1890, 08, 28; 1891, 01, 04). Er versicherte die Landschule und die Lehrerwohnung bei „Farmers Mutual Ins. Co. am White Creek“, bereitete für den zweiten Pfingsttag ein Kinderfest mit vor, transportierte Bretter und Stühle auf den Festplatz, arbeitete im Missionsfestkomitee mit und war Deputierter der Gemeinde bei der Synode in Cleveland (Id 1891, 10, 04; 1897, 05, 02; 06, 27; 1901, 08, 04). Er erarbeitete Vorschläge für den inneren Umbau, für die Verschönerung der Kirche und sollte mit drei weiteren Mitgliedern der Gemeinde die personelle Zusammensetzung eines Unterschriftenkomitees benennen (Id 1901, 05, 05; 1902,

Name	Ereignisse
	03, 09). Nach der Ankunft von Pastor Wambsganss hatte er sich mit anderen darum zu kümmern, dass das Gepäck des Pastors vom Bahnhof in das Pfarrhaus geschafft wurde (Id 1903, 03, 08). Bei der Einführung eines neuen Finanzsystems in die Gemeinde war F. Höltke in dem vom Vorsitzenden ernannten Komitee, welches diese Sache in die Hand nehmen und ordnen sollte (Id 1914, 02, 01). Die Gemeinde hatte einen Käufer für ihr Eigentum in Harrison Township gefunden. Das Land, auf dem die Gebäude standen, war im Besitz von Herrn Höltke. Er erklärte sich bereit, sein Land mit zu verkaufen, wenn die Gemeinde die Gebäude veräußern wollte, denn nur das Holz der Gebäude allein würde wenig einbringen. Damit war die Gemeinde einverstanden und übertrug die Regelung der Angelegenheit den Trustees und Herrn Höltke (Id 1914, 05, 10). Der Vorstand der Gemeinde wollte einen energischen Versuch machen, um „kirchliches Interesse und Erkenntnis in unsern Christen zu fördern“, indem der „Lutheraner und Lutheran Witness“ bei den Mitgliedern verbreitet werden sollte. Der Vorschlag wurde angenommen und in der gleichen Versammlung wurden 36 Subskribenten gewonnen. Herr Höltke wurde mit anderen beauftragt, diejenigen Glieder, die nicht anwesend waren, in dieser Sache anzusprechen (Id 1916, 02, 06). Als Komiteemitglied sollte er mit den Komitees der Gemeinden von Bartholomew und Jackson County eine gemeinschaftliche Jubiläumsfeier organisieren. Er wurde auch damit beauftragt, das Anliegen der Lutheran Laymen`s League, durch Beiträge wohlhabender Glieder die Schulden der Synodalkasse zu tilgen, in die Hand zu nehmen und zu befürworten. Er wurde ermächtigt, Mitglieder für die Liga zu werben (Id 1917, 03, 25; 11, 18; 1918, 11, 18). Wilhelm Höltke wurde 1886 zusammen mit einem anderen Kandidaten durch einstimmigen Beschluss in die Gemeinde aufgenommen und später als Kollektor im 7. Distrikt eingesetzt (Id 1886, 02, 14; 1890, 01, 05). Louis Höltke bereitete am zweiten Pfingsttag das Schulfest mit vor, war Mitglied im Missionsfestkomitee und wurde als Ersatzmann für den Delegierten der Gemeinde bei der Synode gewählt (Id 1901, 05, 05; 08, 04; 1919, 08, 03). E. Höltke Junior war Mitglied des Kirchbaukomitees, einmal Kandidat bei der Trusteewahl und zweimal wurde er zum Vorsteher gewählt (Id 1902, 08, 31; 1903, 07, 05; 08, 04; 1905, 08, 06; 1907, 08, 06). Wilhelm Höltke wurde 1908 zusammen mit einem anderen Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Als er krank war, ließ ihm die Gemeinde eine Kollekte zukommen (Id 1908, 08, 02; 1909, 10, 17). Chris. Höltke sprach der Gemeinde seinen Dank aus für die Kollekte, die ihm von der Gemeinde überreicht worden war (Id 1914, 05, 10). Carl Höltke wurde 1915 zusammen mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er wurde später Kollektor im 4. Distrikt (Id 1915, 05, 02; 1916, 02, 06). Otto Höltke wurde 1919 zusammen mit fünf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1919, 05, 04). Martin Höltke wurde zweimal als Kollektor im 5. Distrikt eingesetzt (Id 1919, 08, 03; 1921, 01, 02). Emmert Höltke wurde 1920 als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1920, 11, 07).
Hormann	Dieser Name, auch Horman oder Hohrmann geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 sind die Namen William Horman und Johann Hohrmann eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 ist unter der Nr. 81 Heinerich Hormann mit dem Zusatz „den 6ten Januar 1865“ versehen eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1877 ist unter der Nr. 41 Heinerich Hormann eingetragen. In der Arbeitsliste von 1868 bis 1880 ist Heinrich Hormann eingetragen. Caroline Horman erwarb am 19. November 1861 in section 3 insgesamt 61 acres Land. Henry Harmann erwarb am 1. April 1871 in section insgesamt 99 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Horman wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 40 acres genutztes und 40 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $1000, Wert des Farmgerätes $80, 5 Pferde, 2 Milchkühe, 6 Stück weiteres Vieh, 4 Schafe, 20 Schweine, Wert des Viehbestandes $600, 145 bushel Weizen, 300 bushel Mais, 50 bushel Hafer, 6 lbs Wolle, 10 bushel irische Kartoffeln, 104 lbs Butter, 10 tons Heu und Wert des Schlachtviehs $40 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). 1880 wurde Henry Harman mit 60 acres=$1200 veranschlagt (U.S. Tenth Census

Name	Ereignisse
	of Agriculture, Indiana 1880). Heinrich Hormann wurde 1865 als Gemeindeglied aufgenommen. 1888 meldete er sich zur erneuten Aufnahme. Die Gemeinde verlangte von ihm eine Probezeit von drei Monaten. Als er danach versprach, seine alten Schulden zu bezahlen, wurde er wieder aufgenommen (Ia 1865, 01, 06; 1888, 01, 01; 03, 30). J. Horman war dreimal Kandidat bei der Vorsteherwahl, einmal wurde er gewählt (Ia 1901, 12, 22; 1903, 12, 27; 1904, 01, 01; 1905, 12, 24).
Horn	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 26 Georg Horn mit dem Zusatz „Gestorben 1887“ versehen, der Nr. 38 Heinrich Horn mit dem Zusatz „Died 1921“ versehen, der Nr. 84 Jacob Horn, durchgestrichen und mit den Zusätzen „Hat sich selbst ausgeschlossen. – Nov. 8.`91.“ und „May 77“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 236 Henry A. Horn Jr. mit dem Zusatz „Feb. 1898“ als Eintrittsdatum versehen und Frank G. Horn[?] eingetragen. Jacob Horn wurde mit zwei weiteren Kandidaten 1877 als Gemeindeglied aufgenommen (Id 1877, 04, 08). Später wurde er mit anderen wegen schlechten Kirchenbesuchs und Verachtung des heiligen Abendmahls ermahnt. Er konnte seine Kinder zwar mit Zustimmung der Gemeinde auf die Stadtschule schicken, sollte aber vorher seine Gehaltssachen in Ordnung gebracht haben. Später versprach er, seine Kinder wieder in die Gemeindeschule zu schicken und selbst fleißiger zur Kirche und zum Abendmahl zu kommen. Damit war die Gemeinde vorläufig zufrieden, gab ihm aber sechs Monate Probezeit. Danach musste die Gemeinde ihn jedoch als einen solchen ansehen, der durch hartnäckiges Wegbleiben von Kirche und Abendmahl sich von ihr losgesagt und somit selbst ausgeschlossen hatte (Id 1890, 02, 02; 08, 03; 1891, 02, 01; 05, 10; 11, 08). H. Horn entrichtete seine Beiträge nicht so, wie es erwartet wurde. Er wurde ermahnt und vorgeladen, die Gemeinde beschloss, dass der Pastor ihn vom Abendmahl zurückweisen sollte, solange er seine Sache nicht ins Reine gebracht hatte. Nach nochmaliger Ermahnung erfüllte er seine Pflichten (Id 1880, 08, 01; 11, 07; 1884, 08, 03; 08, 17; 11, 02). Später half er mit, am Pfingstmontag das Schulfest zu organisieren und das Missionsfest vorzubereiten (Id 1900, 05, 06; 08, 05). Heinr. Horn Junior wurde 1898 mit sechs weiteren Kandidaten als stimmberechtigte Glieder in die Gemeinde aufgenommen (Id 1898, 02, 06). Ph. Horn hatte der Gemeinde versprochen, keine Beiträge mehr an die Loge zu zahlen und sich so von ihr auszuschließen. Erst nach mehrmaligem Nachfragen hatte er ein schriftliches Zeugnis vorgezeigt, welches bewies, dass er nicht mehr Mitglied der Loge war. Somit war für die Gemeinde die Sache erledigt (Id 1914, 07, 12; 1915, 05, 16; 08, 01; 1916, 11, 05).
Huntemann	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In keiner Liste erscheint der Name Huntemann. John Huntemann wurde 1879 mit drei weiteren Kandidaten als Mitglied aufgenommen (IIc 1879, 01, 01). Weitere Einträge von ihm, außer in o. a. Kirchenzuchtsfall, sind nicht vorhanden.
Hurrelbrink	Dieser Name, auch Hurelbrink oder Hurelbrinck geschrieben, wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Dewberry, Ripley County, genannt. St. Paul, Dewberry, Ripley Co.: In der Unterschriftsliste ist der Name Fred Hurelbrinck eingetragen. W. Hurrelbrink wurde mit F. Kamman gewählt, um die Bücher des Schatzmeisters zu revidieren. Darüber legte er vor der Gemeinde Bericht ab (IVa 1903, 01, 01; 02, 08). Er war einer der Hauptakteure bei der Spaltung der Kirchengemeinde. Nach seiner Wiederaufnahme in die Gemeinde im Jahre 1919 bat er nach weiteren sechs Jahren die Gemeinde um Streichung seines Namens, weil er sich einer anderen Gemeinde anschließen wollte. Diese Bitte wurde ihm gewährt (IVa 1919, 02, 23; 1925, 01, 02). Fred Hurrelbrink wurde mit fünf anderen Kandidaten 1929 das Stimmrecht gewährt. Ende des Jahres wurde er als Kandidat für das Trusteeamt aufgestellt, in das er dann in der

Name	Ereignisse
	Neujahrsversammlung gewählt wurde (IVa 1929, 01, 01; 12, 01; 1930; 01, 02).
Kaiser	Dieser Name, auch Keiser geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County; Immanuel in Seymour, Jackson County und St. Paul in Dewberry, Ripley County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 1 Ernst Kaiser mit dem Zusatz „Gestorben 1888“ versehen, der Nr. 104 Karl Kaiser mit einem Fragezeichen und dem Zusatz „“Nov. 82“ als Eintrittsdatum versehen und der Nr. 105 F. H. Kaiser, durchgestrichen und mit den Zusätzen „Hat sich selbst ausgeschlossen“ und „Nov. 82“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. H. Kaiser wurde 1882 mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen. Wegen seines späteren Verhaltens wurde er ermahnt und vor die Gemeinde geladen mit der Androhung, wenn er „ohne dringenden Grund abwesend ist, so schließt er sich damit selbst aus.“ Er wurde Mitglied der Methodistengemeinde und sein Name wurde, seinem ausdrücklichen Wunsch gemäß, ausgestrichen (Id 1882, 11, 26; 08, 01; 11, 07; 1887, 02, 06). K. Kaiser wurde 1882 mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen und als Kollektor im 5. Distrikt eingesetzt (Id 1882, 11, 26; 1886, 11, 21). Wegen Nachlässigkeit als Gemeindeglied wurde er ermahnt und unter Androhung des Ausschlusses vorgeladen. Die Gemeinde gab ihm ein Jahr Probezeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und entzog ihm für diese Zeitspanne das Stimmrecht. Sein Gottesdienstbesuch blieb weiter mangelhaft und es folgten erneut Vorladungen. Herr Kaiser sah sein Unrecht ein und entschuldigte sich. Darauf gab ihm die Gemeinde sein Stimmrecht wieder. Er zahlte eine Teilschuld von $7, worauf die Gemeinde ihm den Rest schenkte. Er blieb aber weiter im Rückstand. Nach Unterredungen mit dem Vorstand akzeptierte die Gemeinde vorerst die Situation. Als er weiterhin nicht zahlte, wurde er wiederum ermahnt. Nun konnte das Komitee den erfreulichen Bericht der Gemeinde vorlegen, dass „Carl Kaiser seiner Verpflichtung nachgekommen ist“ (Id 1892, 05, 08; 08, 07; 1894, 02, 04; 05, 06; 1898, 08, 07; 11, 06; 1899, 02, 05; 1900, 02, 04; 05, 06; 1901, 08, 04; 11, 03; 1902, 02, 02; 05, 04; 1903, 08, 02; 11, 01)
Kammann	Dieser Name, auch Kamman oder Kaman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Dewberry, Ripley County, von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, von Immanuel in Seymour, Jackson County und von St. John in Sauers, Jackson County, genannt. St. Paul, Dewberry, Ripley Co.: In der Unterschriftsliste sind Frank W. Kamman, durchgestrichen, weiter Edward Kamman, durchgestrichen, und Gerhard Kamman eingetragen. F. Kamman wurde vor der Trennung in der Bear Creeker Gemeinde gewählt, des Schatzmeisters Bücher zu revidieren. Auf seine Veranlassung hin kam es schließlich zur Spaltung der Kirchengemeinde (IVa 1903, 01, 01; 04, 19). Zwölf Jahre später meldete er sich in der damals neu gegründeten St. Paulusgemeinde zur Aufnahme. „da er vor dem Pastor und einen zeugen bekant hatte das Er alles zurück nehme und es ihm Leid thue: Beschloss die Gemeinde: ihm zu Vergeben und als Glied anzunehmen“ (IVa 1915, 03, 07). Franz Kammann wurde 1918 als stimmberechtigtes Glied aufgenommen und 1922 als Delegat zur Synode gewählt (IVa 1918, 12, 15; 1922, 04, 02). F. Kamman kam für den Lohn eines Helfers auf dem Anwesen des gewählten Synodaldelegierten der Gemeinde auf, da dieser wegen vorhandener Arbeit sonst nicht reisen konnte (IVa 1927, 06, 12). Gerd. Kammann wurde 1917 und 1919 als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (IVa 1917, 01, 01; 1919, 01, 01). Gerhard Kamman war dreimal Mitglied im Wahlkomitee für die Beamtenwahl (IVa 1922, 12, 03; 1928, 12, 02; 1930, 12, 07), zweimal war er Kandidat (IVa 1922, 12, 03; 1924, 12, 07) und einmal wurde er als Trustee gewählt (IVa 1925, 01, 02). Er sammelte Unterschriften für die Gemeindekasse und für die Synodalbaukasse (IVa 1922, 10, 01; 1923, 12, 18) und war fünfmal Delegat oder Ersatzmann für die Laienversammlung der Synode (IVa 1924, 01, 01; 1925, 01, 02; 1926, 01, 01; 1930, 01, 02; 1930, 06, 08). Er überprüfte den Kassenbericht des Gottesackersuperintendenten, sollte einen Plan mit ausarbeiten, wie ein „Endowment Fund“ für den Gottesacker „zuwege ge-

Name	Ereignisse
	bracht werden kann“ und war Mitglied des Komitees für den gemeinsamen Gottesdienst (IV, 1930, 01, 02; 1931, 01, 02; 1932, 01, 04).
Kammann	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 62 J. H. Kamman, ferner die Namen George H. Kamman, Henry G. Kamman und Geo. F. Kamman eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen John Kamman, Dr. George H. Kamman, Carl W. Kamman, H. G. Kamman, George F. Kamman, Paul Kamman, Victor Kamman, mit dem Zusatz „1-13-19“ als Eintrittsdatum versehen, Louis W. Kamman, mit dem Zusatz „Jan. 19 ,37“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Joh. Kamman wurde 1899 mit zwei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1899, 07, 02). Er war Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1900, 01, 01), des Revisionskomitees für die Allgemeine Kasse, die Schulbaukasse und Kirchhofskasse und berichtete der Gemeinde hierüber (IIc 1901, 10, 06; 1902, 04, 06; 11, 06; 1903, 01, 04; 1907, 01, 13; 1908, 01, 05; 02, 16; 1917, 01, 14; 04, 01). Er wurde Kollektor im 4. Distrikt und Deputierter der Gemeinde bei der Synode (IIc 1902[!], 01, 12; 1903, 07, 05; 09, 06). Er wurde zum Trustee gewählt und legte der Gemeinde in den Versammlungen seinen Kassenbericht vor (IIc 1908, 01, 05; z. B. 1910, 04, 03; 07, 03; 10, 02; 1911, 01, 08). Er borgte der Gemeinde $200, versuchte im Streitfall der Herren Wente und Schrier eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen, überprüfte die möglichen anfallenden Kosten bei einer baulichen Verbesserung an der Kirche und wurde im Kirchenzuchtsfall von Herrn Hallow von diesem als Zeuge in eigener Sache benannt (IIc 1902, 04, 06; 1907, 10, 06; 1908, 01, 05; 07, 05). Er führte den Vorsitz im Baukomitee und im Komitee für Endowment Fund des Kirchhofs (IIc 1909, 01, 10; 1916, 01, 09; 1917, 04, 01). An elf Beschlüssen in den Gemeindeversammlungen war er aktiv beteiligt (IIc 1910, 02, 13; 07, 03; 1911, 02, 12; 11, 30; 1914, 01, 11; 1915, 10, 17; 1921, 05, 22). Georg Kamman wurde 1901 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen, war Mitglied des Wahlkomitees und des Finanzkomitees (IIc 1901, 07, 07; 1902, 01, 05; 1917, 10, 28). H. Kammann, aus der Gemeinde zu Sauers kommend, wo er noch nicht stimmberechtigt war, wurde 1903 mit einem weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1903, 07, 05). Geo. Kamman, aus der Gemeinde zu Sauers kommend, wurde 1908 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1908, 01, 05). Dr. G. Kamman war Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1908, 01, 05), wurde Kollektor im 2. Distrikt (IIc 1910, 01, 09; 1911, 01, 08) und Mitglied des Revisionskomitees (IIc 1910, 01, 09; 1912, 01, 14; 1916, 01, 09; 04, 02). Im Finanzkomitee war er tätig, wurde zweimal zum Trustee gewählt und berichtete der Gemeinde über die Kassenlage und war außerplanmäßig Vorsitzender der Gemeindeversammlung (IIc 1917, 10, 28; 1918, 01, 13; 1920, 04, 11; 07, 11; 10, 03; 1921, 01, 09; 04, 03; 04, 24; 06, 12). Er war Mitglied des Komitees für Publicity Campaign, verhandelte über Kriegsmaßnahmen, die dem Pastor von der Regierung zugesandt waren, entschied mit über die Anschaffung von elektrischem Licht in der Schule und engagierte sich im Kirchenzuchtsfall von Herrn Brand (IIc 1917, 04, 01; 07, 08; 1918, 02, 10; 1921, 04, 03). An dreizehn Beschlüssen in den Gemeindeversammlungen war er aktiv beteiligt (IIc 1910, 01, 09; 1913, 07, 07; 1916, 04, 02; 1918, 09, 08; 10, 06; 1919, 01, 12; 06, 08; 08, 03; 1920, 04, 11; 1921, 05, 08; 07, 03; 1922, 01, 08). Geo. F. Kamman war Mitglied des Wahlkomitees und wurde als Kollektor eingesetzt (IIc 1909, 01, 10).
Kerl	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name A. H. Kerl eingetragen. Herr Kerl sollte noch $1 an alten Kirchenschulden bezahlen. Außerdem hatte er zwei Jahre lang nichts beigetragen, deswegen wurde es dem Kirchenrat überlassen, mit ihm zu verhandeln. 1902 hieß es in einem durchgestrichenen Protokolleintrag: „Herr August Kerl, welcher von hier nach Indianapolis gezogen ist bat um seine friedliche Entlassung und versprach seinen Rückstand sobald als möglich zu bezahlen. Die friedliche Entlassung wurde ihm gewährt, doch soll er seiner Schuldigkeit doch nachkommen“. Dieser

Name	Ereignisse
	Beschluss wurde in der Jahresversammlung 1903 aufgehoben mit der Begründung, dass „Herr F. Kerl wieder zurückgekehrt ist“. (IIc 1889, 04, 07; 1902, 11, 09; 1903, 01, 04). Seine friedliche Entlassung nach Indianapolis erhielt Aug. Kerl sieben Jahre später (IIc 1910, 04, 03).
Klostermann	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Emanuel, Dudleytown, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste von 1877 ist unter der Nr. 4 Henry Klostermann, durchgestrichen, mit einem Kreuz versehen und dem Zusatz „steht in Kirchenzucht Ende 1881“, ebenfalls durchgestrichen, eingetragen. In der Liste von 1905 sind unter der Nr. 12. Henry Klostermann, der Nr. 25 George Klostermann und der Nr. 26 Johan Klostermann eingetragen. In der Liste vom März 1907 sind unter der Nr. 4 J. H. Klosterman sr., angekreuzt und mit dem Zusatz „gestorben Jan. 1909“ versehen, der Nr. 11 Henry Klosterman sr., jr. ist durchgestrichen, Nr. 23 George Klosterman sr., mit dem Zusatz „Entschuldigt wegen Krankheit“ versehen, der Nr. 24 Johan Klosterman, mit zwei Kreuzen versehen, der Nr. 57 George Klosterman Jr., und der Nr. 62 Heinrich A. Klosterman eingetragen. In der Liste vom 26. Jan. 1913 sind unter der Nr. 7 Henry Klosterman Sr., mit einem Kreuz und dem Zusatz „Selbst ausgeschlossen“ versehen, der Nr. 17 George Klostermann Sr., der Nr. 18 John Klostermann, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Sich selbst ausgeschlossen“ versehen, der Nr. 47 George Klostermann und der Nr. 55 Henry A. Klostermann eingetragen. In der Liste 9/9/13 sind unter der Nr. 12 Geo. Klostermann Sr., durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Gestorben Oct 26, 1920“ versehen, der Nr. 38 Geo. Klostermann Jr. und der Nr. 45 Henry A. Klostermann eingetragen. In der Liste von 1922 sind unter der Nr. 31 Geo. Klosterman und der Nr. 38 Henry A. Klosterman eingetragen. John H Klosterman unterzeichnete 1864 das Protokoll als Sekretär und schied 1866 aus dem Vorstand aus (IIf 1864, 05, 05; 1866, 04, 02). Kurzfristig wurde er zum Präsidenten der Gemeindeversammlung gewählt (IIf 1876, 01, 16). Für die Beamtenwahl wurde er zehnmal als Kandidat aufgestellt (IIf 1872, 04, 01; 1875, 03, 29; 1876, 04, 17; 1878, 04, 22; 1881, 04, 18; 1887, 04, 11; 1889, 04, 22; 1891, 03, 30; 1893, 04, 03; 1895, 04, 15). Dreimal wurde er zum Beamten gewählt, wobei er 1891 noch gleichzeitig Wahlbeamter war (IIf 1887, 04, 11; 1891, 03, 30; 1893, 04, 03). Die Gemeinde wollte mit den Kindern 1864 den Unabhängigkeitstag feiern. Sie bestimmte Herrn Klostermann, als Komiteemitglied die Vorbereitungen hierfür mit zu gestalten (IIf 1864, 06, 20). Er erklärte sich bereit, den Kirchhof zu reinigen, stiftete Material zur Ausbesserung vom „Buggie sched“ [Fahrzeugschuppen; HE] des Pastors und wurde beauftragt, in der Kirche „auf der Bühne zu Sitzen Sontags um Ordnung zu halten“ (IIf 1880, 09, 05; 1887, 06, 05; 1889, 03, 03). Seine Anwesenheit bei der Gemeindeversammlung wurde im Protokoll festgehalten und dreimal wurde er als Delegierter bzw. Ersatzmann zur Synode erwählt (IIf 1881, 04, 18; 1888, 06, 03; 1892, 03, 06; 1898, 03, 06). Er stattete als Komiteemitglied Ed. Rodert einen Besuch ab, der sich nicht nach der Gemeindeordnung gehalten hatte. Ebenso wurde Heinrich Rebber von ihm besucht, weil es Unklarheiten wegen der Holzlieferung gab und dieser Anklagen gegen Herrn Alwes vorgebracht hatte (IIf 1893, 12, 03; 1904, 09, 04). Er fluchte in einer Gemeindeversammlung, weil ihn der „fleischliche Zorn“ dazu verleitet hatte, bat aber die Gemeinde und besonders den beleidigten Mitbruder deswegen um Verzeihung (IIf 1906, 06, 03). Schließlich besuchte ihn selbst ein Komitee, um ihn zu „ermahnen das er wieder die Gottes Dienste besuchen soll“ (IIf 1914, 03, 08). Er hatte dies getan, weil sein Bruder von der Gemeinde ausgeschlossen wurde. Dies sollte aber vergessen werden, wenn „er sich zufrieden stelt und die Kirche wieder besucht“ (IIf 1914, 04, 13; 06, 28). Georg Klostermann wurde 1887 in die Gemeinde als Mitglied aufgenommen (IIf 1887, 03, 06). Siebenmal war er im Wahlkomitee (IIf 1901, 04, 08; 1903, 04, 13; 1911, 01, 01; 04, 17; 1918, 04, 01; 07, 14; 1921, 03, 28), fünfmal wurde er als Kandidat für die Beamtenwahl aufgestellt (IIf 1898, 04, 11; 1903, 04, 13; 1904, 04, 04; 1911, 04, 17; 1912, 04, 08) und einmal als Vorsteher gewählt (IIf 1898, 04, 11). 1898 wurde er an Stelle von John Hagemann, der darum gebeten hatte abgelöst zu werden, zum Kassierer der Gemeinde gewählt (IIf 1898, 05, 01). Zweimal war er im Revisionskomitee (IIf 1901, 04, 08; 1903, 03, 08) einmal im Schuldentilgungskomitee und einmal im Vorbereitungskomitee für den Kindergottesdienst am Heiligen Abend (IIf 1904, 12, 04; 1920, 11, 28). Als die Gemeinde 1902 ein neues Schulhaus bauen wollte, war er Mitglied des Baukomitees. In dieser Funktion stellte er die Frage an die Gemeinde, ob diese mit der Arbeit des Komitees zufrieden war. „Es wurde mit 18 Stimmen gegen 2 beschlossen das die Gemeinde Zufrieden ist“ (IIf 1902, 11, 30; 1903, 03, 22). Als der Schulvorstand 1904 die Schule

Name	Ereignisse
	samt Inhalt versichern sollte, musste dieser Unterlagen vorlegen, die noch im Besitz von G. Klostermann waren. K. verweigerte dem Vorstand die Einsicht in die Papiere. Durch Gemeindebeschluss wurde die Einsicht gefordert und ein anderer Beschluss erlaubte Herrn Klostermann, dass er „die Papiere den Schulbau betreffend für die Gemeinde behalten darf“ (IIf 1904, 01, 03; 03, 06). Georg Klosterman Junior wurde 1909 mit Albert Hildebrand als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIf 1909, 03, 07). Zweimal war er Mitglied im Komitee zur Vorbereitung des Kindergottesdienstes am Heiligen Abend (IIf 1912, 12, 01; 1913, 12, 07). Heinrich A. Klostermann wurde 1911 stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde (IIf 1911, 04, 17). Er besorgte den Christbaum für die Kirche, war im Komitee für die Vorbereitung des Kindergottesdienstes am Heiligen Abend mit verantwortlich und untersuchte als Komiteemitglied Heizungsmöglichkeit in und Fundamentvergrößerung von der Kirche (IIf 1914, 12, 06; 1922, 11, 20; 1928, 07, 01). Einmal wurde er zum Schulvorsteher gewählt (IIf 1923, 10, 07). John Klostermann wurde 1887 als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIf 1887, 03, 06). Sechsmal war er Mitglied des Christbaumkomitees (IIf 1890, 11, 30; 1891, 11, 29; 1894, 12, 03; 1895, 12, 02; 1900, 12, 03; 1901, 12, 01), einmal Wahlbeamter (IIf 1901, 04, 08), und er half mit, rückständige Gelder einzukollektieren (IIf 1903, 12, 06; 1904, 12, 04).
Klusmann	Dieser Name, auch Klusman geschrieben, wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Dewberry, Ripley County, genannt. In der Unterschriftsliste sind die Namen H Klusmann, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, ferner Carl H. Klusmann und Martin Klusman eingetragen. H Klusmannn bezahlte für die Anschaffung von Kircheneigentum $25, wurde in das Baukomitee gewählt und beauftragt, das Holz für den Kirchbau zu kaufen (IVa 1904, 05, 23; 06, 05; 09, 23). Er erhielt bei der Verlosung der Begräbnisplätze die Nr. 21 zugewiesen, lieferte Heu an die Gemeinde für $19 bzw. $16 und wurde zum „Deputierten für die Synode in Indianapolis [..] gewählt“ (IVa 1905, 01, 05; 1911, 04, 02; 07, 02; 1912, 07, 07). Carl Klusmann wurde 1907 als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen (IVa 1907, 01, 01). Er wurde zweimal als Trustee und dreimal als Vorsteher gewählt (IVa 1911, 01, 02; 1915, 01, 01; 1920, 01, 01; 1921, 01, 01; 1930, 01, 02), war dreimal Mitglied des Wahlkomitees (IVa 1916, 12, 04; 1917, 12 16; 1927, 12, 01) und viermal Deputierter oder Ersatzmann der Gemeinde zur Synode (IVa 1913, 07, 06; 1929, 01, 01; 1931, 01, 02; 1932, 01, 04). Chas. Klusman war achtmal Mitglied eines Revisionskomitees (IVa 1920, 01, 01; 1921, 01, 01; 1925, 04, 05; 07, 26; 1926, 01, 01; 1928, 01, 02; 1929, 01, 01; 1930, 01, 02), half mit, das Missionsfest 1914 zu organisieren und war Teilnehmer des allgemeinen Komitees, bestehend aus den Vertretern der Gemeinden von Aurora, Dillsboro, Farmers Retreat und Dewberry, das die Feier zum vierhundertjährigen Jubiläum der Augsburger Konfession vorbereiten sollte (IVa 1914, 07, 12; 1930, 04, 06). Die Gemeinde beschloss mit den anderen Gemeinden in der Nachbarschaft einen „Christlichen Gemeinschafts Gottesdienst zu feiern.“ Auch in diesem Komitee diente Chas. Klusman (IVa 1931, 04, 12). M. Klusman war zweimal Kandidat für die Beamtenwahl und wurde einmal zum Vorsteher erwählt (IVa 1926, 12, 05; 1927, 12, 01; 1928, 01, 02). Frau Karl Klusmann diente der Gemeinde sechsmal als Organistin (IVa 1922, 01, 01; 1928, 01, 02; 1929, 01, 01; 1930, 01, 02; 1931, 01, 02; 1932, 01, 04).
Kobbe	Dieser Name, auch Kobby geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Paul in Columbus, Bartholomew County, und St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 ist der Name Thomas Kobbe, durchgestrichen und mit dem Zusatz „weggezogen“ versehen, und Benjamin F. Kobbe, eingetragen. Henry Cobby erwarb am 28. Oktober 1843 in section 15 insgesamt 40 acres Land. Henry Kobbe erwarb 1845 in den sections 10 und 15 insgesamt 240 acres Land. Teile hiervon verkaufte er 1856 an John Tolkenhorst und 1860 an Eberhard H. Baute und behielt in section 15 insgesamt 160 acres. Thomas J. Kobbe übernahm am 6. März 1875 den Besitz von Henry Kobbe bzw. Henry Cobby und veräußerte Teile davon 1875 an Caroline und

Name	Ereignisse
	Henry Speaker. John F. Kobbey bzw. John F. Kobbe erwarb in section 8 am 4. März 1848 insgesamt 80 acres und am 1. Juli 1850 insgesamt 40 acres Land, welches komplett am 25. Oktober 1855 an Gerhard Korfhage verkauft wurde. John F. Cobbe kaufte am 26. 1. 1857 in section 5 insgesamt 80 acres und am 2. März 1857 in section 8 insgesamt 40 acres Land. Benjamin F. Kobbe erwarb am 5. Dezember 1874 in section 26 insgesamt 80 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Knobbe wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 150 acres genutztes und 90 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $2500, Wert des Farmgerätes $100, 5 Pferde, 14 Milchkühe, 11 Stück weiteres Vieh, 40 Schafe, 50 Schweine, Wert des Viehbestandes $520, 272 bushel Weizen, 6 bushel Roggen, 300 bushel Mais, 20 bushel Hafer, 100 lbs Wolle, 2 bushel Erbsen und Bohnen, 40 bushel irische Kartoffeln, Ertrag des Obstgartens $50, 200 lbs Butter, 600 lbs Käse, 30 tons Heu, 50 lbs Flachs, Wert der Heimarbeit $70 und Wert des Schlachtviehs $300 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Benjamin Kobbe wurde 1872 mit zwei weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1872, 06, 30). Sechsmal prüfte er die Rechnungsbücher mit (Ia 1873, 01, 01; 1881, 01, 01; 1883, 01, 01; 1885, 01, 01; 1887, 01, 09; 1903, 01, 01), viermal besorgte er den Wind für die Orgel (Ia 1878, 01, 01; 1880, 03, 29; 1886, 10, 17; nach 1894, 04, 01), dreimal war er Delegierter oder Ersatzmann der Gemeinde bei der Synode (Ia 1879, 06, 29; 1886, 07, 04; 1903, 08, 09), dreimal half er beim Missionsfest (Ia nach 1894, 04, 01; 1896, 07, 05; 1902, 07, 06) und einmal beim Kindergottesdienst am Weihnachtsabend mit (Ia 1895, 11, 17). Dreizehnmal wurde er als Wahlbeamter benötigt (Ia 1883, 01, 01; 12, 23; 1884, 01, 01; 12, 28; 1885, 01, 01; 1886, 12, 26; 1887, 12, 26; 1889, 12, 15; 1890, 01, 01; 1891, 12, 27; 1892, 12, 18; 1893, 12, 24; 1896, 12, 20), elfmal wurde er als Kandidat aufgestellt (Ia 1886, 12, 26; 1888, 12, 23; 1890, 12, 28; 1893, 12, 24; 1895, 12, 22; 1896, 12, 20; 1898, 12, 11; 1900, 12, 23; 1902, 12, 21; 1904, 12, 18; 1905, 12, 24) und davon achtmal als Vorsteher bzw. Trustee gewählt (Ia 1887, 01, 01; 1889, 01, 01; 1891, 01, 01; 1894, 01, 01; 1897, 01, 01; 1899, 01, 01; 1900, 02, 25; 1903, 01, 01). Frau Lünebring wandte sich zwecks Unterstützung an die Gemeinde, da sie jede Woche wegen Krankheit zum Doktor musste. Er sammelt mit anderen hierfür Unterschriften. Als die Gemeindeglieder einzeln angesprochen werden sollten, ob sie nicht freiwillig ihre Unterschriften erhöhen wollten, wurde Benjamin Kobbe auch damit betraut. Die Gemeinde betonte aber: „jedoch Sol es ein jeden sein freier Wille Sein Zu erniederigen und auch zu erhöhen“ (Ia 1878, 06, 30; 1883, 01, 01; 02, 04). Im Kirchenzuchtsfall Bekemeier wählte die Gemeinde ihn als Mitglied eines Schlichtungskomitees. Im Falle Schröhr sollte er mit anderen diesem eine Einladung vor die Gemeinde überbringen und als die Witwe Niemöller ihr Pferd verlor, sammelte er mit anderen für eine Neuanschaffung Unterschriften. Weil Herr Averweser „seine Kinder so slecht in die Schule schickt“, sollte er auf Beschluss der Gemeinde mit ihm reden und Herrn Wöhrmann sollte er dazu bewegen, seine Kinder in die christliche Schule zu schicken, „um Sie Christlich aufzuziehen“ (Ia 1884, 01, 01; 1889, 01, 01; 1889, 01, 01; 06, 16; 09, 22; 1894, 10, 07). Er wurde mit erwählt, Rückstände der Gemeindeglieder einzufordern und berichtete hierüber (Ia 1885, 01, 01; 03, 22; 12, 27; 1886, 01, 01). Er legte im Namen des Missionskomitees die Abrechnung vor, sammelte Weizen oder Geld als Unterstützung für die Studenten am Concordia College in St. Louis ein und beschaffte zwei Kronleuchter für die Kirche (Ia 1886, 10, 17; 1888, 10, 28; 1892, 12, 18). Als sein Kind im Winter krank wurde, nahm er es aus der Gemeindeschule heraus. Diesen Entschluss billigte ihm die Gemeinde „Nach längeres hin und her reden“ zu „wenn er es vor Gott verantworten könne“ (Ia 1891, 12, 27). Er sammelte $21.25 für die Ausbesserung der Kirche, berichtete, dass Herr Ekermann der Gemeinde sein Haus für $1000 verkaufen wollte und dass die Zahl der Gemeindeglieder, welche „nicht ihre flicht und schuldigkeit“ täten, größer wurde (Ia 1900, 01, 01; 01, 14; 07, 08). Vor der Anschaffung neuer Öfen für die Kirche sollte ein Komitee sich die Waymansviller Öfen anschauen und sich über den Preis erkundigen. Benjamin Kobbe war Mitglied dieses Komitees (Ia 1905, 05, 14). Thomas Kobbe wurde bei der Beamtenwahl viermal als Kandidat aufgestellt und dreimal gewählt (Ia 1874, 12, 20; 1875, 01, 01; 1876, 12, 17; 1878, 12, 22; 1879, 01, 01; 1880, 12, 26; 1881, 01, 01). Dabei nahm er die Funktion eines Schulschatzmeisters und eines Sekretärs wahr (Ia 1875, 01, 03; 1876, 01, 02; 1882, 01, 08). Er sammelte Unterschriften für den Bau des Pfarrhauses und überprüfte die Rechnungen der Gemeinde mit (Ia 1874, 04, 12; 1875, 01, 01; 04, 11; 1878, 01, 01). Thomas Kobbe übernahm dreimal das Feuermachen in der Kirche (Ia 1875, 01, 01; 1878, 01, 01; 1880, 01, 01), sorgte einmal für den Wind bei der Orgel (Ia 1879, 09, 28) und war je einmal Deputierter oder Ersatzmann der Gemeinde bei der Synode (Ia 1879, 06, 29; 1880, 07, 18). Im Kirchenzuchtsfall

Name	Ereignisse
	Rüther wurde er beauftragt, mit diesem zu reden, damit er seine Fehler einsieht und wieder zur Gemeinde findet (Ia 1876, 07, 02). Er sollte sich erkundigen, „was und wie die Gemeinde nach dem Gesetz zu handeln habe wann sie sich wolle incooperieren laßen“, und hierüber berichten. Die Gemeinde beschloss dass „das Eincoperieren der Gemeinde aufgeschoben werden Sol bis Nächsten Sommer“ (Ia 1878, 04, 07; 09, 29). Thomas Kobbe wurde 1882 aus der Gemeinde entlassen, „weil er hier weggezogen und sich an die Gemeinde in Jonesville anschließen möchte“ (Ia 1882, 03, 26).
Kobbe	St. Paul, Jonesville, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung ohne Datum (vermutlich 1877), 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung, gültig ab 22. 04. 1889 (Ie; 1889, 01, 01), 3. eine Liste vor einer englisch geschriebenen Constitution und 4. eine Liste von 1859. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 27 Thomas J. Kobbe, ferner Henry Kobbe eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind unter der Nr. 23 Thomas Kobbe, eingekreist und mit dem Zusatz „Gestorben July 17th 1912“ versehen und der Nr. 24 Heinrich Kobbe eingetragen. T. J. Kobbe wurde 1882 als „ein mit Frieden Entlassenes Glied von der White Creeker gemeinde“ hier aufgenommen (Ie 1882, 07, 16). Er war dreimal Kandidat bei der Beamtenwahl (Ie 1885, 01, 01; 1887, 01, 01; 1901, 01, 01), wurde zweimal zum Trustee gewählt (Ie 1887, 01, 01; 1901, 01, 01), überprüfte die Bücher des Kassierers, berichtete darüber (Ie 1885, 01, 01; 04, 19; 1886, 01, 01; 04, 04; 1901, 01, 01; 04, 07; 1911, 01, 01) und wurde von der Gemeinde „zum Desputiren zur Synode erwählt“ bzw. als Ersatzmann (Ie 1886, 07, 04; 1891, 03, 08; 1906, 07, 01; 1909, 07, 04; 1911, 07, 04; 1912, 07, 07). Er kümmerte sich mit um die Schuldentilgung, sammelte Geld für das Immigrantenhaus in New York, war in den Kirchenzuchtsfall Brockhoff verwickelt, überwachte die Unterschriften für das Pastorengehalt und sorgte sich um die Kirchenreparaturen (Ie 1885, 01, 01; 1886, 10, 02; 1887, 06, 23; 1887 Palmstg.; 1889, 04, 07; 1892, 01, 17; 1901, 01, 13; 04, 07). Die Gemeinde erlaubte die Konfirmation seiner Tochter trotz fehlenden Alters, da „sie in der Erkennis an unser Heiland jesus Chrisstus fäeig ist“ (Ie 1892, 01, 17). Er sammelte für den Kirchbau, war Komiteemitglied in den Kirchenzuchtsfällen Pardieck und Mengeler, kümmerte sich um die Zisterne des Pastors und borgte der Gemeinde $200 für den Bau eines Kirchenschornsteines (Ie 1894, 01, 01; 09, 16; 1900, 07, 01; 1901, 10, 06; 1908, 09, 27; 1909, 04, 11). Henry Kobbe wurde 1904 als Gemeindeglied aufgenommen (Ie 1904, 01, 01).
Kopp	Dieser Name, auch Kop geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name Kopp nicht genannt. In den Feuerholz- und Arbeitslisten ist der Name Kopp ebenfalls nicht genannt. Außer in o. a. Fall sind keine weiteren Eintragungen, in welcher der Name Kopp erwähnt wird, in den Protokollbüchern enthalten
Kriger	Dieser Name, auch Kriger oder Kriege geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name Fred Krieger, durchgestrichen und mit dem Zusatz „weggezogen“ versehen eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1877 ist unter der Nr. 51 und dem Jahr 1871 Friedrich Krieger eingetragen. In der Arbeitsliste von 1869 bis 1880 ist Friedrich Kriege mit vorangestelltem Jahr 1871 eingetragen. Frederick Kriger erwarb am 5. Dezember 1870 in der section 10 insgesamt 4.25 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Außer in o. a. Fall sind keine weiteren Eintragungen, in welcher der Name Kriger erwähnt wird, in den Protokollbüchern enthalten.
Kruge	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name Willam Kruge eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name Wm. Kruge eingetragen. Wilh. Kruge wurde 1888, mit einem Entlassungszeugnis aus Pastor Pollacks Gemeinde

Name	Ereignisse
	kommend, als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1888, 10, 07).
Kuhlmann	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, Emanuel in Dudleytown, Jackson County, und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 ist der Name Kuhlmann nicht aufgeführt. In der Arbeitsliste der Gemeinde von 1846 bis 1869 sind unter der Nr. 31 Heinrich Kuhlmann, der Nr. 33 Hermann Kuhlmann und der Nr. 47 Bernhard Kuhlmann eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 sind unter der Nr. 22 Heinerich Kuhlmann und der Nr. 23 Hermann Kuhlmann eingetragen. B. Kuhlmann wurden von der Gemeinde die Abgaben erlassen. Kirchenarbeit sollte er aber, wenn er könne, leisten (Ia 1853, 09, 30). Heinrich Kuhlmann war zweimal Kandidat als Vorsteher, wurde aber nicht gewählt. Zweimal war er als Wahlbeamter eingeteilt (Ia 1855, 01, 08; 1856, 01, 07; 1856, 12, 04; 1862, 12, 08). Er war Mitglied des Baukomitees, holte 2 „pätz“ Steine für den Kirchbau und stimmte für ein Kreuz auf der Kirchturmspitze der neuen Kirche (Ia 1860, 11, 04; 1861, 03, 04; 1862, 05, 25). Er übernahm für ein Jahr das Feuermachen in der Kirche, lud als Komiteemitglied seinen Bruder vor die Gemeinde, sollte der Gemeinde „800 Stück Klappboards für $ 1.20 per 100 Stück liefern ... 2 ½ Fuß lang 6 Zoll breit und nicht unter ½ Zoll dick“, weil sein Bruder diese zu dünn angefertigt hatte und wurde einmal als Deputierter der Gemeinde bei der Synode in Cleveland/Ohio gewählt (Ia 1869, 01, 01; 1870, 01, 01; 07, 10). Als er vor die Versammlung wegen seiner Rückstände geladen wurde, entschuldigte er sich damit, dass er Missernten und andere Widerwärtigkeiten, insbesondere Krankheiten, gehabt hätte. Die Gemeinde erwiderte ihm, dass „ähnliches andere Gemeindeglieder auch treffe, und man glaube daß er vor etwa 3 bis 4 Jahren wohl hatte besser thun können und s. w.“. Trotzdem beschloss die Gemeinde, ihm Zeit zu geben, seine Rückstände zu bezahlen. Über zwei Jahre tat er es nicht. Daraufhin sollte der Sekretär im Namen der Gemeinde ihn vor die nächste Versammlung laden. Er zog es vor, von der Gemeinde wegzuziehen, „ohne seine Sache mit der Gemeinde [...] ins reine zu bringen so verhandelte die Gem. nicht weiter darüber“ (Ia 1877, 04, 02; 1881, 01, 01; 04, 03). Hermann Kuhlmann holte 2 „pätz“ Steine und fuhr 4310 „brick“ für den Kirchbau und stimmte für ein Kreuz auf der Kirchturmspitze der neuen Kirche (Ia 1861, 03, 04; 1862; 05, 25). Für die Jahre 1864 und 1865 erließ ihm die Gemeinde seinen halben Kirchenbeitrag (Ia 1866, 01, 06). Wegen seiner rückständigen Beiträge wurde er vorgeladen, konnte aber nicht erscheinen. Er entschuldigte sich wegen Geschäften, zahlte $10 von seinem rückständigen Beitrag und versprach, auch den Rest bezahlen zu wollen. Er bat nur um etwas Geduld. Die Gemeinde überging ohne weiteren Beschluss die Entschuldigung „stillschweigend“, nahm sie aber später an (Ia 1869, 01, 01; 02, 21). Von der Gemeinde wurde er beauftragt, neue „Klappboards“ für die Dächer der beiden Schmokhäuser bei der Pfarr- und Schullehrerwohnung für $1.20 pro Hundert zu liefern (Ia 1869, 10, 24). Fast drei Jahre nach seinem Ausschluss beantragte Hermann Kuhlmann die Aufnahme als Gemeindeglied. Die Gemeinde setzte ihm eine halbjährige Probezeit, um zu sehen, „ob er auch die Gnadenmittel fleißig und träulich gebrauchen würde, so wurde *beschlossen* ihm die Aufnahme zu verweigern, weil er in dieser ganzen Zeit die Gottesdienste in unsrer Kirche fast gar nicht besuchte, und sich auch nicht von einem Prediger, sondern von einer weltlichen Gerichts-Person hat trauen lassen“ [Hervorh. i. O.; HE] (Ia 1880, 03, 29).
Laag	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Paul in Columbus, Bartholomew County, und von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. St. Paul, Columbus, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste Nr. 1 (Kirchenordnung von 1852) sind die Namen Johan Laag, Diedrich Laag und Henry Laag eingetragen. In der Unterschriftenliste Nr. 2 (Kirchenordnung 1884) ist der Name Johan Laag eingetragen. In der Unterschriftenliste Nr. 3 (1. Jan. 1914) sind unter der Nr. 1 Heinrich Laag, mit einem Kreuz und der Jahreszahl 1921 versehen, und unter der Nr. 7 Johann Laag, mit einem Kreuz und der Jahreszahl 1925 versehen, eingetragen. Dietrich Laag brachte mit drei anderen Gemeindegliedern Sägeblöcke zur Sägemühle und sollte, wenn die bestellten Bretter fertig geschnitten waren, diese dann abholen. In der gleichen Versammlung wurde er zum Vorsteher gewählt (Ib 1856, 02, 17; 1857, 01, 04).

Name	Ereignisse
	Heinrich Laag wurde zusammen mit neun weiteren Kandidaten 1860 in die Gemeinde aufgenommen (Ib 1860, 07, 01). Er war Trustee und zweimal Vorsteher (Ib 1872, 01, 01; 1881, 01, 01; 1891, 01, 01). Er veranlasste, dass noch fehlende Gelder beim Pastorengehalt durch die Gemeinde aufgebracht wurden. Er legte seinen Kassenbericht vor und sammelte das Reisegeld für den Deputierten der Gemeinde bei der Synode ein (Ib 1881, 04, 03; 1882, 03, 26; 1883, 01, 01; 1888, 06, 26). Beim Stallbau für den Pastor half er mit und bei der anstehenden Pastorenwahl schlug er einen Kandidaten vor, der aber nicht berufen wurde (Ib 1884, 07, 06; 1886, 04, 04; 1891, 01, 01). Bei den Preisermittlungen für einen neuen Kirchbau war er tätig und als der Baumeister der Gemeinde vorschlug, eine schon von ihm errichtete Kirche zu besichtigen, war er Mitglied dieses Komitees (Ib 1886, 11, 21; 1887, 01, 01). Als Schultrustee sammelte er die gezeichneten Summen für die Gemeindeschule und das Lehrergehalt ein und legte darüber der Gemeinde Rechenschaft ab. Als sich herausstellte, dass „mehrere Glieder sich geradezu geweigert hatten irgend welchen Beitrag für den Lehrer zu bezahlen“, beschloss die Gemeinde, dass „solche nach fruchtloser Ermahnung in Kirchenzucht genommen und vom heiligen Abendmahl abgewiesen werden“ (Ib 1889, 10, 13; 1890, 01, 1. Sonntag). Die Gemeinde beschloss, von der Witwe Laag ein Stück Land aufzukaufen, um darauf die Pferde anbinden zu können (Ib 1879, 10, 05). Wilhelm Laag wurde 1890 zur Aufnahme in die Gemeinde vorgeschlagen. Da er nicht anwesend war, wurde die Aufnahme verschoben „bis er gegenwärtig sei“ (Ib 1890, 01, 1. Sonntag; 03, 16). Er wurde beauftragt, das Haus des Lehrers zu bauen. Nach Fertigstellung sollte er „cash“ bezahlt werden. Das Geld hierfür sollte geborgt werden, „wobei die Herren Vorsteher und Trustee die Note für die Gemeinde zu unterschreiben hätten“ (Ib 1881, 01, 01). Karl Laag war Schulvorsteher und als dieser zuständig für das Gehalt des Lehrers (Ib 1884, 01, 13; 1885, 01, 01).
Lauvermeier	Dieser Name, auch Lauvermire, Lauvermier, Lauversmeier, Lanvermeyer, Lamvermeier, Lauwermier oder Lamvermeyer geschrieben, wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Dillsboro, Dearborn County, genannt. In der Unterschriftsliste sind unter der Nr. 9 Henry Lanvermeyer mit dem Zusatz „June 30, `04“, unter der Nr. 16 G. Fridrich Lauvarmeier mit dem Zusatz „Jan 8, 1910“, unter der Nr. 32 Louis H. Lauvermeyer mit dem Zusatz „Sep. 13, 1914“, unter der Nr. 36 Herman Lauvermeyer mit dem Zusatz „July 18 1915“, und Ralph Lauvermeyer mit dem Zusatz „Jan 1 1932“ versehen, eingetragen. Karl Lauvermeier wird bis auf seinen Kirchenzuchtsfall nicht weiter in den Protokollbüchern erwähnt. Henry Lauvermire wurde 1905 als Kandidat für die Beamtenwahl aufgestellt, aber in der folgenden Versammlung nicht gewählt (IIIb 1905, 12, 24). Er war mitverantwortlich für den Kauf von Öfen für die Kirche, musste sich um Sitzgelegenheiten in der Kirche für die Kirchweihfeier am 5. Dezember kümmern und war Mitausrichter für die Kinderfeier am Weihnachtsfest (IIIb 1909, 11, 05; 11, 24; 12, 12). Henry Lauvermeier wurde in das Revisionskomitee „um die Bücher des Kassierers über Schul Bau nach zusehen“ gewählt, war Wahlhelfer bei der Vorsteherwahl und wurde ein Jahr später selbst als Vorsteher gewählt (IIIb 1910, 10, 09; 1912, 01, 01; 1913, 01, 01). 1913 wurde „ein doppeltes Kommittee“ für das Missionsfest gewählt. Henry Lauvermire war u. a. zusammen mit Fred Lauvermire Mitglied (IIIb 1913, 07, 06). Fred Lauvermeier wurde mit drei anderen Kandidaten 1910 Mitglied der Gemeinde (IIIb 1910, 01, 08). Zweimal war er Mitglied im Komitee für das Missionsfest (IIIb 1913, 07, 06; 1915, 07, 11) und zweimal bekam er für seine jährliche Arbeit als Kirchendiener jeweils $35 (IIIb 1915, 01, 01; 1916, 01, 01; 1917, 01, 01). Außerdem sollte er mit überlegen, was am Kircheneigentum verbessert werden könnte und darüber der Gemeinde berichten (IIIb 1915, 04, 11). Herman Lamvermier war Mitglied des Missionsfestkomitees und wurde zusammen mit seiner Frau 1915 in die Gemeinde aufgenommen (IIIb 1915, 07, 11; 07, 18). August Lamvermier war Mitglied im Missionskomitees. Eineinhalb Jahre später sollte er von den Vorstehern gefragt werden, warum er nicht wie andere Glieder bezahlt oder gearbeitet hatte (IIIb 1914, 07, 19; 1916, 01, 01). Ein weiterer Eintrag betrifft nur noch seine Auseinandersetzung mit der Gemeinde wegen des Katechismusunterrichtes seines Sohnes, der in deutscher Sprache erfolgen sollte, was er aber nicht wollte (IIIb 1917, 01, 01).
Lübbe	Dieser Name, auch Luebbe geschrieben, wird nur im Protokollbuch der Kirchengemein-

Name	Ereignisse
	de von Trinity in Dillsboro, Dearborn County, genannt. Trinity, Dillsboro, Dearborn Co.: In der Unterschriftsliste „Glieder aufgenommen im Gemeinde Band, jedoch kein Stimrecht“ sind Catharina Lubbe und unter der Nr. 4 Fred Lübbe, durchgestrichen und mit der Bemerkung „Febr. 26 – 1911“ versehen, eingetragen. Hein Lübbe vermachte der Gemeinde zum Schulbau ein Geschenk, wofür diese ihm den Dank aussprach (IIIb 1910, 10, 09). Frau H. Lübbe, „die bisher Glied der Gemeinde zu Farmers Retreat war, [bat] um aufnahme in unsere Gemeinde“. Diese beschloss, sie als Glied der Gemeinde willkomen zu heisen (IIIb 1915, 07, 04). Friedrich Lübbe besaß von der Gemeinde zu Farmers Retreat ein Entlassungszeugnis. Nachdem der Pastor dieses vorgelesen hatte, beschloss die Gemeinde, ihn „anzunehmen“ (IIIb 1911, 02, 26). Über ein Jahr später war er Mitglied im Schulfestkomitee (IIIb 1912, 04, 14).
Lünebrink	Dieser Name, auch Lünebrinck oder Luenebrink geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name I. H. Lünebrinck, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entschlafen“ versehen, I. H. Lünebrinck, durchgestrichen, und Fred Luenebrink eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1880 und der Kirchenarbeitsliste von 1869 bis 1880 ist Heinrich Lünebrink eingetragen. Henry Lunebrink erwarb am 21. Januar 1868 in section 33 insgesamt 80 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Im Jahre 1879 wurde Henry Lunebrink wie folgt veranschlagt: 60 acres bearbeitetes Land und weitere 10 acres Wald, Wert der Farm $1100, Wert der Gerätschaften $75, Wert des lebende Inventars $300, erwirtschafteter Gewinn $500, 2 Pferde, 1 Milchkuh, 3 weitere Stück Vieh, 70 lbs Butter, 5 Schafe, 3 Lämmer, 5 Schuren, 30 lbs Wolle, 20 acres Mais mit einem Ertrag von 400 bushel, 5 acres Roggen mit einem Ertrag von 150 bushel, 10 acres Weizen mit einem Ertrag von 130 bushel und 1/2 acre Zuckeranbau mit einem Ertrag von 30 Galls. Melasse (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). H. Luenebrink wurde 1871 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ia 1871, 03, 26). Eine Forderung von ihm für geleistete Arbeit erschien dem Schatzmeister zu hoch, daher brachte er diese Angelegenheit in der Gemeindeversammlung zur Sprache. Die Gemeinde wollte, dass Herr Lünebrink seine Forderung vor der Versammlung erklären sollte. Das tat er auch, und weil er darauf bestand, dass die Forderung angemessen war, beschloss die Gemeinde zu zahlen (Ia 1882, 01, 01; 03, 26). Als Komiteemitglied untersuchte er das Schulhaus auf Baufälligkeit und später wurde „Vater Lünebrink .. von Holzmachen freigelaßen“ (Ia 1891, 12, 27; 1902, 12, 21).
Mascher	Dieser Name, auch Maschger geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 51 John Mascher und Carl F. Mascher eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind John Mascher, Carl F. Mascher mit einem Kreuz versehen, John D. Mascher, Harold D. Mascher mit dem Zusatz „1-4-34“ versehen, eingetragen. Johann Mascher war Wahlbeamter, Kandidat und Vorsteher. Ebenso wurde er zum Schulgeldkollektor gewählt (IIc 1873, 01, 05; 10, 05; 1875, 01, 01). Später „wurde ein Geständniß der Fehler und abbitte Schrift von Herrn John Mascher vorgelesen und auf Beschluß angenommen“ (IIc 1877, 07, 01). Seine alten Schulden an die Gemeinde wurden vor dieser verhandelt und ihm geschenkt (IIc 1880, 04, 05). Fünf Jahre später verhandelte die Gemeinde wieder in Sachen Mascher. Kirchenratsmitglieder berichteten, dass Herr Mascher vorgegeben habe, „daß sein ganzer Verdienst zum Unterhalt der Familie nötig sei, daß er kein ordentliches Zeug habe, um den Gottesdienst zu besuchen. Sie hätten ihn nun aufgefordert, nur getrost vor dieser Versammlung zu erscheinen und sich auszusprechen“. Der Einladung des Sekretärs folgte er in der nächsten Versammlung und erklärte sich bereit, fortan einen ehrbaren Lebenswandel zu führen und auch sonstigen Pflichten nach Kräften nachzukommen. Die Gemeinde gab sich mit dieser Erklärung zufrieden. Als es um die Begleichung einer alten Pfarrhausschuld ging, erklärte er sich bereit, noch $6 entrichten zu wollen. Einmal wurde noch mit ihm verhandelt, weil er „sich seiner Familie gegenüber auf sich nicht geziemende Weise betragen haben“ soll

Name	Ereignisse
	(IIc 1885, 10, 04; 1886, 01, 01; 04, 04; 1889[!], 10, 03; 1888, 04, 08). Zum „Calcant“ mit $10 Gehalt wurde er für das Jahr 1892 ernannt (IIc 1892, 01, 10). Wilhelm Mascher wurde 1873 mit zwei weiteren Kandidaten als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1873, 01, 05). Eine auf ihn fälschlicherweise eingetragene Schuld von $10 wurde gestrichen (IIc 1878, 01, 01). Er war Kandidat bei der Wahl eines neuen Trustees bzw. Vorstehers, wurde einmal zum Vorsitzenden der Versammlung ernannt und war Mitglied des Missionsfestkomitees, welches mit den Schwestergemeinden verhandeln und „den Feste die gehörige Ordnungsmäßige leitung“ geben sollte (IIc 1878, 01, 01; 1879, 07, 06). Noch zweimal wurde wegen Tilgung alter Kirchenschulden mit ihm verhandelt. er versprach zu zahlen, „sobald er sich in günstigeren Verhältnissen befindet“. Über zwei Jahre später wird der Gemeinde berichtet: „Er hat einen Teil seines Rückstandes entrichtet, war in letzter Zeit auch fleißiger in der Kirche“. Damit gab sich die Gemeinde zufrieden (IIc 1889, 04, 07; 07, 07; 10, 06; 1890, 01, 01; 1892, 07, 03). Friedrich Mascher wurde 1875 mit zwei weiteren Kandidaten vorgeschlagen, als neues Gemeindeglied aufgenommen zu werden. Die Aufnahme selbst wurde jedoch, da er nicht anwesend war, in der nächsten Versammlung vollzogen (IIc 1875, 01, 01; 04, 11). Die Gemeinde strich ihn aus einer alten Unterschriftenliste (IIc 1879, 01, 01). Chas. Mascher wurde 1915 aus der eigenen Gemeinde durch Beschluss als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen und erhielt im nächsten Jahr die friedliche Entlassung, weil er nach Indianapolis verzog (IIc 1915, 04, 11; 1916, 07, 02).
Michael	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 86 Herm. Michael mit einem Fragezeichen und dem Zusatz „Aug. `78“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 121 Henry Michael mit einem x und den Zusätzen „Resigned“ und „Nov. `84“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 162 Wilhelm Michael mit den Zusätzen „Fortgezogen“ und „May `90“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 163 Geo J. Michael mit dem Zusatz „May `90“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 277 Eduard Michael mit dem Zusatz „May `02“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name Louis E. Michael mit dem Zusatz „May `16“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. Herm. Michael wurde 1878 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1878, 08, 04). Er wurde beauftragt, der Gemeinde einen Vorschlag mit zu unterbreiten, wie sie zu einem „eigenen Gottesacker kommen könnte“. Er war Kandidat für das Trusteeamt, ermunterte als Mitglied des Gehaltskomitees diejenigen Glieder, welche nicht genügend zum Unterhalt des Predigt- und Lehramtes beitrugen und wurde als Delegierter zur Synodalkonferenz in Evansville gewählt (Id 1882, 02, 05; 1883, 07, 29; 1892, 11, 13; 1896, 05, 03). Zweimal verhandelte er als Komiteemitglied in Kirchenzuchtsfällen (Id 1889, 08, 04; 1897, 11, 07). Als die Gemeinde erlaubt hatte, dass „ein englischer Gottesdienst englisch gesungen werden darf“, wurde er beauftragt, Geld für englische Gesangbücher zu kollektieren. Hiervon konnten dann 24 englische Gesangbücher gekauft werden. Später wurde er im 4. Distrikt als Kollektor eingesetzt (Id 1898, 02, 06; 05, 08; 1902, 03, 23). Henry Michael wurde 1884 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1884, 11, 02). Er wurde als Deputierter zur Synode gewählt, war Mitglied des Baukomitees für die Vergrößerung des Pfarrhauses und wurde als Kollektor für den 9. Distrikt und später für den 3. Distrikt eingesetzt (Id 1886, 05, 02; 08, 22; 1888, 02, 05; 1889, 02, 03; 1902, 03, 23). Als Komiteemitglied verhandelte er in einer Logensache, half beim Missionsfest mit, schaffte des Pastors Sachen vom Bahnhof ins Pfarrhaus und legte den Rasen neu (Id 1893, 02, 05; 1897, 06, 27; 1903, 03, 08; 1905, 02, 05). Geo. Michael wurde 1890 mit fünf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen und willkommen geheißen (Id 1890, 05, 11). Er half mit beim Missionsfest, bei der Vorbereitung und Durchführung des Schulfestes, kollektierte Geld für Verbesserungen und den Ankauf eines Grundstückes (Id 1898, 06, 26; 1901, 05, 05; 08, 04; 1903, 02, 01). Er wurde zum Vorsteher gewählt, sprach diejenigen Glieder an, die noch nicht den „Lutheraner“ und „Lutheran Witness“ abonniert hatten, berichtete als Komiteemitglied über einen Logenfall, kollektierte Geld zur Deckung des Automobilfonds und wurde Kollektor im 8. Distrikt (Id 1914, 08, 02; 1916, 02, 06; 05, 07; 1917, 12, 02; 1921, 01, 02). Wilh. Michael wurde 1890 mit fünf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied

Name	Ereignisse
	aufgenommen und willkommen geheißen (Id 1890, 05, 11). Ed. Michael wurde 1902 mit zwei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen und später zum Vorsteher gewählt (Id 1902, 05, 04; 1916, 08, 13).
Miessler	Dieser Name, auch Miesler geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist der Name G. A. Miessler mit dem Zusatz „Ist von uns gegangen. Wieder aufgenommen“ eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name G. A. Miessler mit den Zusätzen „Returned to city. Again admitted“ und „Aug. `20“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Gust. Miesler wurde 1898 als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Später hatte er versprochen, sich von der Loge los zu sagen, es dann aber nicht getan. Die Gemeinde beschloss, ihm noch Zeit zu geben. Als er nicht zur Versammlung erschien, betrachtete ihn die Gemeinde als einen, der sich von ihr getrennt hatte. Über zwei Jahre später berichtete der Pastor der Gemeinde, dass Herr Miessler sich in Detroit einer Schwestergemeinde anschließen wollte und dass er kein Logenmitglied mehr war (Id 1915, 05, 16; 08, 01; 1917, 11, 18). 1920 wurde er mit zwei weiteren Kandidaten wieder als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Diese vermietete ihm das alte Pfarrhaus für $20 im Monat (Id 1920, 05, 16; 1921, 01, 11).
Möllenkamp	Dieser Name, auch Mehlenkamp, Moellenkamp, Moellencamp, Möllencamp, Möhlenkamp, Mellenkamp, Mellencamp oder Melloncamp geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County und St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 65 John Mehlenkamp, der Nr. 90 John Möhlenkamp, ferner Louis Mellencamp eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen John Mehlenkamp, mit einem Kreuz versehen, Henry Mellenkamp, Oscar Melloncamp, E. J. Mellencamp und Elmer Melloncamp, mit dem Zusatz „Jan, 8, ‚27“ versehen, eingetragen. Johann Möllenkamp ist vermutlich identisch mit John Möhlenkamp, der in der Unterschriftenliste Nr. 1 von Immanuel in Seymour, Jackson County unter der Nr. 90 eingetragen ist. Louis Mehlenkamp wurde 1913 mit vierzehn weiteren Kandidaten als Zugezogener aus der Gemeinde zu Sauers als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Ein Jahr später erhielt er die friedliche Entlassung an die Schwestergemeinde zu Columbus, Ind. (IIc 1913, 01, 12; 1914, 01, 11). Henry Mellenkamp, entlassen aus der Gemeinde Pastor Pohlmanns, wurde 1916 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1916, 07, 02). Oscar Mellencamp, entlassen aus der Schwestergemeinde Wegan, Ind., wurde 1922 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1922, 01, 08).
Möllenkamp	St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 sind die Namen J. Hn Moellencamp, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entschlafen“ versehen, August Möllenkamp, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen und John Melloncamp, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen“ versehen, eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 sind unter der Nr. 35 Johann H. Möllenkamp und der Nr. 36 Hermann Möllenkamp eingetragen. In der Feuerholzliste 1869 bis 1877 sind unter der Nr. 59 John Heinrich Möllenkamp, der Nr. 60 Heinrich Möllenkamp mit dem Zusatz „Entlaßen“ und der Nr. 61 Hermann Möllenkamp mit dem Zusatz „Gestorben“ eingetragen. Henry Mellenkamp kaufte in den sections 33 und 5 am 10. Dezember 1850 insgesamt 40 bzw. 41.31 acres Land. Jno. Millencamp erwarb am 15. Juni 1857 in section 4 insgesamt 24.16 acres Land. John H. Millencamp erwarb am 1. November 1866 in section 33 insgesamt 20 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Millincamp wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 50 acres genutztes und 55 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $1200, Wert des Farmgerätes $60, 4

Name	Ereignisse
	Pferde, 4 Milchkühe, 9 Stück weiteres Vieh, 15 Schafe, 25 Schweine, Wert des Viehbestandes $490, 130 bushel Weizen, 600 bushel Mais, 175 bushel Hafer, 25 lbs Wolle, 10 bushel irische Kartoffeln, 156 lbs Butter, 4 tons Heu, Wert der Heimarbeit $7 und Wert des Schlachtviehs $200 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Herman Millencamp wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 15 acres genutztes und 25 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $350, Wert des Farmgerätes $10, 2 Pferde, 2 Milchkühe, 3 Stück weiteres Vieh, 4 Schafe, 7 Schweine, Wert des Viehbestandes $190, 29 bushel Weizen, 100 bushel Mais, 30 bushel Hafer, 10 lbs Wolle, 5 bushel irische Kartoffeln, 104 lbs Butter, 1 ton Heu und Wert des Schlachtviehs $50 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). 1880 wurde John Mellencamp mit 27acres=$1000 veranschlagt (U.S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Hermann Möllenkamp wurde 1857 als Gemeindeglied aufgenommen. Die Gemeinde erließ ihm ein Viertel seines Kirchenbeitrages für das Jahr 1858, weil er sich „seines unvermögens beklagte". Er fuhr 2 „pätz" Steine und 4000 „brick" für den Neubau der Kirche und stimmte für ein ein Kreuz auf der Kirchturmspitze (Ia 1857, 03, 25; 1858, 12, 16; 1861, 03, 04; 1862, 05, 25). J. H. Möllenkamp fuhr 2 „pätz" Steine für den Neubau der Kirche. Er übernahm das Feuermachen in der Kirche für ein Jahr und unterzeichnete das Gesuch um Entlassung aus der Gemeinde wegen der Neugründung einer „Evangelisch Lutherische[n] Gemeinde in Jonesville" mit, welchem die Gemeinde nach anfänglichem Zögern zustimmte (Ia 1861, 03, 04; 1867, 12, 22; 1877, 07, 01). Heinerich Möllenkamp stimmte für ein Kreuz auf der Kirchturmspitze und wurde 1872, nachdem er einen Entlassungsschein erhalten hatte, aus der Gemeinde in Frieden entlassen (Ia 1862, 05, 25; 1872, 01, 01). Wilhelm Möllenkamp wurde 1876 mit drei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1876, 07, 02). A. Möllenkamp wurde 1886 als Glied aufgenommen (Ia 1886, 01, 01). Johann Möllenkamp wurde 1903 entlassen (Ia 1903, 10, 11).
Möller	Dieser Name, auch Moeller oder Moller geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Dillsboro, Dearborn County, und von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. Trinity, Dillsboro, Dearborn Co.: In der Unterschriftsliste sind unter der Nr. 5 Wilhelm F. Möller mit dem Zusatz „Jan 27, 1903", weiter Clifford Moeller mit dem Zusatz „Jan 1, 1925" und Ervin Moeller mit dem Zusatz „Oct 7 1934" versehen, eingetragen. In der Unterschriftsliste „Glieder aufgenommen im Gemeinde Band, jedoch kein Stimrecht" war unter der Nr. 3 Eliza Möller, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Eintrag „Jan 8 – 1911" versehen, eingetragen. Wm. Möller wurde bei der Versammlung zur Gemeindegründung als Sekretär gewählt. Mit sieben anderen Kandidaten unterzeichnete er die Gemeindeordnung. Bei der anschließenden Beamtenwahl wurde Wm. F. Möller als Trustee und Sekretär gewählt. Mit drei anderen Mitgliedern unterzeichnete er das Berufungsschreiben für einen Pastor. Für die Beschaffung eines Kohleofens war er allein verantwortlich, bei den Abendmahlsgerätschaften halfen ihm noch zwei Mitglieder, „um die Catalogen nach zu sehen und bestellung zu machen" (IIIb 1903, 01, 27; 04, 19; 10, 13; 12, 01). In der Neujahrsversammlung 1904 wieder zum Sekretär gewählt, bekleidete er dieses Amt noch in sechs weiteren Jahren (IIIb 1904, 01, 01; 1905, 01, 06; 1907, 01, 01; 1909, 01, 08; 1910, 01, 08; 1911, 01, 08; 1912, 01, 01). Dreimal wurde er zum Trustee (IIIb 1907, 01, 01; 1914, 01, 01; 1918, 01, 01) und viermal zum Vorsteher gewählt (IIIb 1906, 01, 01; 1908, 01, 10; 1911, 01, 08; 1912, 01, 01). Als es um den Ankauf von Kircheneigentum ging, welches von der deutschen St. Peter Gemeinde erworben werden sollte, war Wm. Möller Mitglied des Komitees (IIIb 1904, 06, 30). Im Missionsfest- bzw. Standkomitee half er viermal (IIIb 1904, 09, 04; 1906, 08, 30; 1908, 08, 26; 1911, 07, 02), im Weihnachts- bzw. Christbaumkomitee viermal (IIIb 1904, 11, 21; 1913, 12, 07; 1914, 11, 29; 1917, 12, 02). Mitglied des Revisionskomitees war er achtmal (IIIb 1907, 01, 01; 1908, 01, 10; 1909, 01, 08; 1910, 01, 08; 1910, 10, 09; 1912, 01, 01; 1915, 01, 01; 1917, 01, 01). Er wurde in das Kirchbaukomitee gewählt, sollte die für den Bau nötigen Unterschriften mitsammeln und sich mit anderen um die Anschaffung einer Orgel kümmern (IIIb 1905, 01, 16; 1906, 04, 29; 10, 29). Als er der Gemeinde Geld sparen wollte und das Grundstück noch nicht gekauft hatte, weil „der Rechtsanwalt bei gelegenheit noch nicht nach Lawrenceburg hin gewesen sei, und wenn er Extra hin müße, 5 Dol. rechenen würde", beschloss die Gemeinde „forwärts zu machen, und ihm Extra darzu hinzuschicken" (IIIb 1907, 06, 03). Als 1909 die Summe von $1,502 unterschrieben war, wurde er mit dazu ernannt, dies zu

Name	Ereignisse
	überprüfen. Im Anschluss sollte er mit anderen sich die Kirche in Dewberry ansehen und sich einen Plan nach dieser Kirche machen lassen ohne bzw. mit Turm. Ebenfalls sollte er Unterschriften für die Glocke sammeln (IIIb 1909, 02, 20; 11, 05). Als der Schule von der Gemeinde in Cincinnati Bänke geschenkt wurden, war es seine und John Lakers Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese herbeigeschafft wurden. Als Stühle für die Kirche angeschafft wurden, war er Komiteemitglied, um das hierfür fehlende Geld mit einzusammeln (IIIb 1910, 09, 18; 1911, 11, 05). Er war Mitglied im Komitee, das die Jubelfeier zum 400-jährigen Reformationsfest vorbereiten sollte und wurde als Delegierter zur Synode gewählt (IIIb 1917, 04, 15; 1918, 07, 07). „Frau Wittwe Elize Möller bat um aufnahme im Gemeinde Band". Die Gemeinde beschloss, Frau Möller „anzunehmen" (IIIb 1911, 01, 08). Martin Möller wurden für das Orgelspiel $10 bezahlt (IIIb 1914, 09, 06).
Montel	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 ist der Name Joh Montel, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Thomas Montel und Hary H. Montel eingetragen. In der Liste Nr. 3 sind die Namen Harry H. Montel, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Released" versehen, und Thomas Montel, mit einem Kreuz versehen, eingetragen. Johan Montel wurde 1892 in die Gemeinde als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen (IId 1892, 10, 02). Als Komiteemitglied kaufte er Draht und erkundigte sich nach Pfosten für einen Zaun, weil „Herr Johan sein Land gerne pastern möchte" (IId 1893, 10, 08). John Montel wurde zum Vorsteher gewählt, war Ersatzmann für den Delegierten der Gemeinde zur Synode und bereitete als Komiteemitglied das Missionsfest der Gemeinde vor (IId 1898, 01, 02; 1899, 03, 15; 1902, 07, 06). Er reparierte das Dach der Kirche und borgte der Gemeinde Geld. Diese beschloss, ihm das Geld, nachdem sie es aus der Jubiläumskollekte genommen hatte, wiederzugeben (IId 1898, 04, 03; 1899, 10, 22). Thos. Montel wurde 1913 als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1913, 04, 13). Zweimal bereitete er das Missionsfest mit vor und einmal war er als Wahlbeamter bei der Vorsteherwahl eingesetzt (IId 1911, 07, 02; 1922, 07, 02; 1923, 01, 01). Harry Montel bereitete den Weihnachtsabend in der Kirche mit vor und wurde 1922 zusammen mit einem anderen Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (IId 1916, 10, 01; 1922, 01, 01). Pearlina Montel wurde nur in dem oben angeführten Fall in den Protokollen erwähnt. Fräulein L. Montel wurde für ein Schuljahr als Lehrerin in der Gemeinde angestellt, besuchte dann ein „College" und konnte in dieser Zeit für die Gemeinde keine Orgel spielen. Sie war aber bereit, wieder als Lehrerin „für denselben preiß" zu arbeiten (IId 1922, 10, 01; 1923, 05, 13; 05, 20).
Nentrup	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Peter in Waymansville, Bartholomew County und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name August Nentrup, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen" versehen eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1877 sind unter der Nr. [6]6 Georg Nentrup und der Nr. [6]7 J. Heinrich Nentrup eingetragen. John H. Nentrup wurde 1867 mit sieben weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1867, 04, 13). August Netrup wurde 1875 mit sieben weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen. 1882 erhielt er seine Entlassung, da er es näher zu Waymansville hatte (Ia 1875, 01, 01; 1882, 07, 09). Georg Nentrup war Kandidat für die Vorsteherwahl, wurde aber nicht gewählt (Ia 1875, 12, 26).
Niemöller	Dieser Name, auch Niemoeller geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhan-

Name	Ereignisse
	den: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 232 F. H. Niemoeller mit den Zusätzen „Died 1921“ und „Aug. 1897“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name Clarence Niemoeller mit dem Zusatz „Apr. `23“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. Fr. Niemöller wurde 1897 als stimmberechtigtes Glied aufgenommen und dabei an die vornehmlichsten Pflichten eines christlichen Gemeindegliedes erinnert (Id 1897, 11, 07). Er war zweimal Mitglied des Revisionskomitees (Id 1900, 08, 05; 1904, 09, 11), half als Mitglied des Standkomitees beim Schul- und Missionsfest mit und kollektierte für den Ankauf eines Grundstückes (Id 1901, 05, 05; 08, 04; 1903, 02, 01). Als Trustee kandidierte er einmal, wurde aber später zum Vorsteher gewählt und warb um Subskriptionen für die Zeitschriften „Der Lutheraner“ und „Lutheran Witness“ in der Gemeinde (Id 1907, 08, 06; 1915, 08, 01; 1916, 02, 06). Die Gemeinde ernannte ihn zum Finanzsekretär für die allgemeine Kirchbaukasse. Als Verantwortlicher für die Jubiläumskollekte konnte er berichten, dass er eine Einnahme von $1,209.10 hatte, dass aber bis Anfang 1918 „immer noch nicht alle ihren Beitrag für die Jubiläumskollekte bezahlt hätten“ (Id 1916, 05, 07; 1917, 05, 05; 11, 18; 1918, 02, 03).
Nienaber	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 17 Heinrich Nienaber mit dem Zusatz „(Gestorben April 17-91)“, der Nr. 176 G. A. Nienaber mit den Zusätzen „Weggezogen“ [durchgestrichen], „Wieder Glied Nov. `91“ und „Gestorben 1910“ versehen und Geo. A. Nienaber eingetragen. H. Nienaber wurde als Kandidat für das Trusteeamt aufgestellt und gewählt, übernahm die Vorsteherstelle des verstorbenen Herrn Aldendorf bis zur Jahresversammlung, kollektierte die von ihm verausgabten 17 $ für Kohlen wieder ein und war Mitglied des Komitees zur Beschaffung von Bänken für die Kirche (Id 1875, 08, 15; 1876, 02, 06; 11, 05; 1877, 04, 08). Er wurde zusammen mit Herrn Brüning beauftragt, Herrn Nolting dringend und ernsthaft zu bitten, im nächsten Vierteljahr den Gottesdienst „doch ja fleißig zu besuchen + sonst seine Pflicht als Gemeindeglied zu thun, damit die Gemeinde sehe, daß es ihm mit seinem Christenthum Ernst sei“. Mit Herrn Donhost zusammen sollte er zu den im Bezahlen nachlässigen Gliedern gehen und sie im Namen der Gemeinde ermahnen, ihrer Pflicht nachzukommen. Zur Tilgung der Gemeindeschulden wurde er als Kollektor im 1. Distrikt eingesetzt (Id 1877, 07, 29; 1885, 05, 03; 1886, 11, 21). Er wurde wiederum zum Vorsteher durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt, war Deputierter bei der Synode in Ft. Wayne, konnte der Gemeinde hierüber aber nicht mehr berichten, da er vorher verstarb (Id 1889, 08, 04; 1891, 02, 01; 05, 10). Frau Nienaber wurde zweimal als Kollektorin für die 5 Cent Kasse im 1. Distrikt eingesetzt (Id 1888, 02, 05; 1889, 02, 03). Geo. Nienaber wurde 1891 zusammen mit sechs weiteren Kandidaten in den Gemeindeverband aufgenommen. Er wurde, nachdem er zwischenzeitlich nach Illinois gezogen war, 1909 wieder mit seiner Familie als Gemeindeglied aufgenommen. Frau Nienaber und Tochter Clara verließen den Gemeindeverband 1917 wieder (Id 1891, 11, 08; 1897, 11, 14; 1909, 02, 07; 1917, 08, 05).
Nuss	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name Georg Nuss eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen George Nuss und George Nuss Jr. eingetragen. Geo. Nuss Jr. wurde 1910 mit elf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er war einmal Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1910, 01, 09; 1919, 01, 12).
Ortstadt	Dieser Name**,** auch Ordstadt geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 27 der Name Ferd.

Name	Ereignisse
	Ortstadt, ferner Walter Ortstadt und Alwin Ortstadt eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Fred Ortstadt und Walter Ortstadt eingetragen. Fr. Ortstadt wurde 1884 mit einem weiteren Kandidaten als neues Mitglied aufgenommen (IIc 1884, 04, 06). Er wurde zweimal zum Schulvorsteher und Ältesten gewählt (IIc 1895, 01, 01; 1898, 01, 02), mußte aber resignieren, weil er dies Amt und sein Kollektorenamt nicht mehr verwalten konnte (IIc 1898, 02, 06; 04, 03; 1899, 01, 01). Als Mitglied des Baukomitees resignierte er ebenfalls (IIc 1899, 07, 23; 1900, 05, 03). Er war im Wahlkomitee und im Revisionskomitee (IIc 1898, 01, 02; 1917, 01, 14; 04, 01), wurde als Kollektor im 2. Distrikt und als Krankenwärter eingesetzt (IIc 1913, 01, 12; 1918, 01, 13). In den Kirchenzuchtsfällen gegen die Herren H. Schroer, H. Dieck, Wm. Schroer und Jus. Willman beteiligte er sich als Komiteemitglied, er stellte einen Kostenvoranschlag über notwendige Verbesserungen an der Kirche mit auf, erarbeitete Pläne und Vorschläge wegen einer „Publicity Campaign", war Mitglied des Finanzkomitees und sammelte Gelder für den „Cemetery Endowment Fund". (IIc 1903, 07, 05; 1906, 07, 01; 09, 30; 1908, 01, 05; 1917, 04, 01; 10, 28; 1920, 01, 11; 1921, 04, 24). An 58 Beschlüssen in den Gemeindeversammlungen war er beteiligt (IIc 1910, 01, 09; 1912, 02, 18; 04, 07; 07, 07; 1913, 01, 12; 02, 09; 04, 06; 04, 20; 11, 30; 1914, 01, 11; 02, 01; 02, 15; 10, 04; 1916, 12, 03; 1917, 02, 18; 04, 01; 07, 08; 08, 05; 08, 19; 10, 07; 1918, 01, 13; 09, 08; 1919, 04, 06; 05, 25; 08, 03; 11, 02; 11, 22; 12, 14; 1920, 01, 11; 04, 11; 05, 02; 09, 26; 1921, 01, 09; 05, 22; 07, 03; 10, 02). Walter Ortstadt wurde 1908 mit zwölf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1908, 01, 05). Er war Kollektor im 17. Distrikt, Mitglied des Wahlkomitees und beteiligte sich an einem Beschluss in der Gemeindeversammlung (IIc 1914, 01, 11; 1917, 01, 14; 1919, 03, 02). Alwin Ortstadt erhielt, weil er nach Indianapolis verzog, eine friedliche Entlassung (IIc 1912, 01, 14).
Pardieck	Dieser Name, auch Pardik, Pardick, Pardeck oder Pardiek geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, Immanuel in Seymour, Jackson County und St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. St. Paul, Jonesville, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung ohne Datum (vermutlich 1877), 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung, gültig ab 22. 04. 1889 (Ie; 1889, 01, 01), 3. eine Liste vor einer englisch geschriebenen Constitution und 4. eine Liste von 1859. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 5 Johan D. Pardieck, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Gestorben d 3 Februar 1907" versehen, der Nr. 12 Herman Pardick, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Gestorben" versehen, der Nr. 40 John Henry Pardieck, mit einem Kreuz und dem Zusatz „gestorben 1903" versehen, der Nr. 58 Wilhelm Pardieck mit dem Zusatz „weggesogen" versehen, der Nr. 71 Wilhelm Pardieck, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Gestorben den 25 April 1911" versehen, Alfred Pardieck, Albert Pardieck und F. E. Pardieck eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind unter der Nr. 40 Albert Pardieck, der Nr. 41 Frank Pardieck, eingerahmt und mit dem Zusatz „Entlassen den 19 Oct 1913" versehen, Ed H. Pardieck, Diederik Pardieck und Carvien Pardieck. In der Liste Nr. 3 sind die unter der Nr. 68 Arthur Pardieck, der Nr. 23 Albert Pardieck, der Nr. 44 Ed. J. Pardieck, der Nr. 48 Richard Pardieck und unter der Nr. 58 Carvien Pardieck eingetragen. J. D. Pardieck wurde einmal zum Vorsteher und fünfmal zum Trustee gewählt (Ie 1879, 01, 01; 1883, 01, 01; 1886, 01, 01; 1892, 01, 01; 1895, 01, 01; 1899, 01, 01). Er war Deputierter der Gemeinde bei der Synode oder als deren Ersatzmann tätig und legte hierüber vor der Gemeinde Bericht ab (Ie 1888, 08, 18; 1906, 07, 01). Als der Pastor die Gemeinde bat, eine Versammlung einzuberaumen, um gegen ein Mitglied der Gemeinde zu verhandeln, das seine Kinder nicht in die Gemeindeschule geschickt hatte, stand er in der Versammlung auf und sprach für dieses Gemeindemitglied. Daraufhin sah die Gemeinde keine Notwendigkeit mehr, in dieser Sache eine Versammlung einzuberufen (Ie 1883, 11, 18). Als es um die Frage ging, wie die Gemeindeschulden beglichen werden sollten, teilte Herr Pardieck mit, dass „er durch Privatunterschriften fast so viel zusammenhabe, die Schuld abzuzahlen". Die Gemeinde wählte ihn dann in das Komitee, welches die Tilgung des Restes der Schuld in die Hände nehmen sollte. Glieder, die sich weigerten, zur Schuldentilgung beizutragen, wurden von dem Komitee namentlich in der Versammlung benannt. (Ie 1885, 01, 01; 1887, 01, 23). Beim Kirchenbau war er ebenfalls Komiteemitglied, legte der Gemeinde die jeweilige Abrechnung vor, die dann von

Name	Ereignisse
	anderen Mitgliedern geprüft wurde (Ie 1893, 01, 15; 1894, 01, 10; 03, 23; 1895, 01, 01; 04, 04; 1895, 12, 02; 1896, 01, 01; 1897, 01, 01). Er selbst überprüfte die Bücher seines Vorgängers im Trusteeamt (Ie 1899, 01, 01; 04, 02). Der Gemeinde las er die Liste vor, in der aufgeführt war, an wie viel Tagen ein jeder im letzten Jahr gearbeitet hatte und er legte die Begräbnisplätze auf dem Kirchhof fest. Er legte die Abrechnung über das „Schulpiknik" vor und untersuchte die Kirchenwand auf Risse, um der Gemeinde dann hierüber zu berichten (Ie 1894, 01, 01; 1895, 07, 21; 1896, 10, 11; 1906, 10, 07). Hermann Pardieck war dreimal Vorsteher in der Gemeinde (Ie 1880, 01, 01; 1890, 01, 01; 1894, 01, 01). Er wurde beauftragt, den Kirchturm zu untersuchen, weil man glaubte, dass der Regen „dort hereinschlüge". Die Gemeinde bevollmächtigte ihn, nach Mitteilung des Ergebnisses, die nötigen Reparaturen dann machen zu lassen (Ie 1880, 11, 07). Als er zur Schuldentilgung nicht genügend beisteuerte, gab er als Begründung an: „So lange aber sein Sohn studiere (fürs Predigtamt) sei es ihm nicht möglich eine größere Sume beizutragen; aber wenn sein Sohn fertig sei, wolle er gerne wieder verhältnißmäßig so viel beitragen wie andere seinesgleichen in der Gemnde" (Ie 1887, 01, 23). Hermann Pardieck überprüfte zweimal die Kassenbücher, war im Baukomitee tätig und wurde beauftragt, neue Unterschriften zur Schuldentilgung beizubringen (Ie 1891, 01, 01; 1893, 01, 01; 01, 15; 1895, 04, 04). Heinrich Pardieck wurde 1886 als Glied in die Gemeinde aufgenommen (Ie 1886, 07, 04). Wm. Pardieck wurde 1892 mit fünf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Ie 1892, 01, 01). Er war zweimal Vorsteher (Ie 1905, 01, 01; 1908, 01, 01) und dreimal Mitglied des Revisionskomitees (Ie 1905, 01, 01; 04, 23; 1908, 01, 01). Als das Lehrergehalt nicht bezahlt werden konnte, wurde er mit anderen beauftragt, neue Unterschriften herbeizubringen. 1910 bekam er seine Entlassung von der Gemeinde (Ie 1907, 01, 20; 1910, 10, 02). Wm. Pardieck Jr. wurde 1895 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ie 1895, 01, 01). Alfred Pardieck wurde 1901 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ie 1901, 01, 01). Er sorgte mit anderen Mitgliedern dafür, dass ein Weihnachtsbaum angeschafft wurde. 1910 bekam er von der Gemeinde seine Entlassung (Ie 1902, 11, 30; 1910, 03, 27). Henry Pardieck wurde in ein Schlichtungskomitee gewählt, um Beleidigungen zwischen Gemeindegliedern auszuräumen und „die Sache zur Einigkeit zu bringen so bald wie möglich". Nach seinem Plan sollte ein Schulzimmer angebaut werden, zu dessen Finanzierung die Vorsteher Unterschriften suchen sollten. Baubeginn sollte erst sein, wenn ungefähr $250 zusamengekommen waren (Ie 1900, 07, 01; 09, 23; 10, 14). Frank Pardieck wurde 1909 in die Gemeinde aufgenommen und bekam 1913 seine Entlassung von der Gemeinde (Ie 1909, 01, 01; 1913, 10, 19). Ed Pardieck wurde 1917 mit sechs weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Ie 1917, 01, 01). Diedrich Pardieck wurde 1918 mit sechs weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen und war für die Bescherung der Kinder im Kindergottesdienst mit zuständig (Ie 1918, 01, 01; 1920, 11, 25). Arthur Pardieck war zweimal Mitglied des Weihnachtskomitees (Ie 1922, 12, 03; 1925, 11, 29). Albert Pardieck wurde 1903 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ie 1903, 07, 19). Er war Mitglied des Finanzkomitees, „das auch umhergehe, die Subscriptionen zu erhöhen", und er wurde in das Amt des Trustees und Kassierers gewählt (Ie 1924, 04, 06; 1926, 01, 01). Carvien Pardieck wurde 1925 mit einem weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (Ie 1925, 01, 01)
Pardieck	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Louis Pardieck und Alfred H. Pardieck eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Alfred H. Pardieck, Walter Pardieck, Martin Pardieck mit dem Zusatz „Jan, 8, `27" und Clarence Pardieck mit dem Zusatz „10-2-32" eingetragen. Louis Pardieck wurde mit einem weiteren Kandidaten Glied der Gemeinde (IIc 1900, 04, 01). Ein Komitee erhielt den Auftrag von der Gemeinde, mit ihm wegen seiner Logenzugehörigkeit zu verhandeln (IIc 1906, 07, 01).

Name	Ereignisse
	Alfred Pardieck wurde, von der Gemeinde zu Jonesville kommend, als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen (IIc 1910, 10, 02). Er war zweimal Kollektor im 9. Distrikt (IIc 1913, 01, 12; 1917, 01, 14), einmal vorgeschlagen und dann zum Vorsteher gewählt (IIc 1920, 12, 12; 1921, 01, 09) und an zwei Gemeindebeschlüssen beteiligt (IIc 1921, 07, 03; 12, 04).
Richards	Dieser Name wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Außer in den oben angeführten Einträgen kommt der Name nicht mehr vor. In den Unterschriftenlisten fehlt er ebenfalls.
Richter	Dieser Name, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und St. John am White Creek, Bartholomew County; genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 6 Heinrich Richter mit einem Fragezeichen versehen, der Nr. 12 Diedrich Richter mit dem Zusatz „Gestorben 1918“ versehen, der Nr. 258 August Richter mit dem Zusatz „Aug `00“ versehen, eingetragen. Ch. Richter wurde vor die Gemeinde geladen, um zu erklären, warum er nicht seiner Pflicht als Gemeindeglied nachkam. Er erschien nicht. Er wollte seinen Namen aus der Gemeindeliste streichen lassen. Die Gemeinde war einverstanden und bemerkte nur, dass er sich damit selbst ausgeschlossen hatte (Id 1875, 08, 15; 11, 07). Heinrich Richter wurde ebenfalls vor die Gemeinde geladen. Sein Pflichtversäumnis entschuldigte er mit Armut. Die Gemeinde war vorerst mit seiner Erklärung und dem Versprechen, sich zu bessern, einverstanden. Drei Jahre später wurde er wieder wegen seinen Beitragsverpflichtungen vor die Gemeinde geladen. Die Verhandlungen mit ihm zogen sich über weitere drei Jahre hin, bis die Gemeinde beschloss, dass Herr Richter seinen Rückstand an die Gemeinde zu entrichten habe (Id 1875, 08, 15; 11, 07; 1876, 02, 06; 1877, 02, 04; 05, 06; 1880, 08, 01; 11, 07; 1883, 07, 29, 11, 04). Fast sieben Jahre später musste er wegen schlechten Kirchenbesuchs und Verachtung des heiligen Abendmahls ermahnt werden. Nach mehrmaligem Vorladen versprach er, sich wieder zu bessern. Eine sechsmonatiger Probezeit schien geholfen zu haben, aber im Jahre 1894 musste er wieder ermahnt werden mit dem Zusatz, dass er sich selbst ausschließt, wenn er nicht zur Gemeindeversammlung kommt. Da kein weiterer Eintrag in seiner Sache erfolgte, ist davon auszugehen, dass die Gemeinde ihn als Ausgeschlossenen betrachtete (Id 1890, 02, 02; 1891, 02, 01; 05, 10; 1894, 02, 04). D. Richter wurde 1879 zum Kirchendiener gewählt. Nach einem Jahr wollte er dieses Amt jedoch nicht wieder haben (Id 1879, 02, 02; 1880, 02, 01). Aug. Richter wurde 1900 mit sechs weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Er half mit, am zweiten Pfingsttag das Schulfest und später das Missionsfest zu organisieren. Er wurde als Kandidat für das Trusteeamt aufgestellt, aber nicht gewählt (Id 1900, 08, 05; 1901, 05, 05; 08, 04; 1919, 08, 03; 08, 05).
Rittmann	Dieser Name, auch Ritmann oder Ritman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul, Jonesville, Bartholomew County und St. Peter, Columbus, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind die Namen August Rittmann, Ersnt Rittmann und Alex Rittmann eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Ernst Rittmann, Albert Rittmann und Otto H. Rittmann eingetragen. Aug. Rittmann, bisher Glied Pastor Markworth’s Gemeinde, wurde 1890 in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1890, 10, 05). Er war zweimal Wahlbeamter (IIc 1895, 01, 01; 1896, 01, 01), wurde Kollektor im 4. Distrikt, war Schulvorsteher, zweimal Mitglied des Revisionskomitees und wurde Trustee und Vorsitzender (IIc nach 1895, 05, 05; 1897, 01, 01; 1905, 01, 01; 04, 02; 1906, 01, 07; 1908, 07, 05). Einmal wurde er Delegierter bei der Synode, worüber er der Gemeinde berichtete (IIc 1909, 07, 04; 1910, 01, 09). Er veranlasste mit, dass vor der Nordseite der Kirche Bäume angepflanzt und vor der Kirche Kies aufgefahren wurde und war Komiteemitglied in den Kirchenzuchtsfällen Siefker und Steinkamp, worüber er der Gemeinde berichtete (IIc 1895, 01, 01; nach 05, 05; 1896, 04, 05; 1898, 10, 02). August Rittmann sollte mit beurteilen, welche Unkosten durch die

Name	Ereignisse
	notwendigen Verbesserungen bei der Kirche entstehen, er wurde Komiteemitglied für die Schuldentilgung, berichtete der Gemeinde hierüber und zahlte $17.50 in die Unterstützungskasse (IIc 1908, 01, 05; 1911, 01, 08; 1914, 07, 05). An 18 Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1910, 01, 09; 02, 13; 04, 03; 10, 02; 1911, 02, 12; 04, 02; 07, 02; 10, 01; 1912, 04, 07; 07, 07; 1913, 07, 07; 1914, 01, 11). Ernst Rittmann wurde 1905 mit neun weiteren Kandidaten als neues Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1915, 01, 01). An einem Gemeindebeschluss war er beteiligt (IIc 1919, 11, 16). Alex Rittmann wurde 1908 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1908, 01, 05). Als er nach Kansas verzog, erhielt er eine friedliche Entlassung (IIc 1911, 01, 08). Albert Rittmann war Kollektor für die Jubelkollekte im 6. Distrikt und wurde 1918 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1917, 01, 14; 1918, 07, 07). Otto Rittman wurde 1919 mit sieben weiteren Kandidaten als neues Glied aufgenommen (IIc 1919, 01, 12). Einmal war er Wahlbeamter (IIc 1920, 01, 11).
Rodert	Dieser Name**,** auch Roders oder Rothert geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, von Immanuel in Seymour, Jackson County, von St. John in Sauers, Jackson County, und von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. Emanuel, Dudleytown, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste von 1877 ist unter der Nr. 7 John Heinrich Rodert mit dem Zusatz „gestorben“, unter der durchgestrichenen Nr. 12 George Rodert mit dem Zusatz „entlassen“, unter der Nr. 15 Edward Rodert mit dem Zusatz „entlassen“, unter der Nr. 27 August Rodert, ferner George H Rothert mit dem Zusatz „March 9, 1919“, eingetragen. In der Liste von 1905 sind unter der Nr. 11 George Rodert, angekreuzt und mit dem Zusatz „Entlassen“ versehen und der Nr. 28 August Rodert eingetragen. In der Liste vom März 1907 ist unter der Nr. 26 August Rodert eingetragen. In der Liste vom 26. Jan. 1913 ist unter der Nr. 20 August Rodert eingetragen. In der Liste 9/9/13 sind unter der Nr. 13 Aug. Rodert und der Nr. 58 Geo. Rodert eingetragen. In der Liste von 1922 sind unter der Nr. 9 Aug. Rodert, durchgestrichen, und der Nr. 51 Geo. Rodert eingetragen. Roders wird, nachdem sich die Gemeinde organisiert hatte, als Mitglied aufgeführt (IIf 1866, 04, 02). Viermal war er Kandidat bei der Beamtenwahl (IIf 1874, 04, 06; 1881, 04, 18; 1882, 04, 10; 1883, 03, 26), zweimal wurde er zum Vorsteher gewählt (IIf 1874, 04, 06; 1883, 03, 26). Er war Wahlhelfer, wurde Vorsitzender einer Gemeindeversammlung und erklärte sich bereit, den Kirchhof zu reinigen (IIf 1877, 04, 02; 09, 01; 1880, 09, 05). Er untersuchte den Stand der Gemeindekasse und veranlasste, dass die Wiese bei der Kirche umgepflügt wurde, um anschließend Hafer und Gras einsäen zu können. Der dafür benötigte Hafer sollte aus der Gemeindekasse bezahlt werden (IIf 1878, 06, 02; 1879, 03, 02). Er öffnete den „Gotteskasten“, dessen Inhalt von $2.62 der „hilfsbedürftigen Gemeinde in Ludington Michigan geschickt“ wurde (IIf 1881, 06, 12). George Rodert wurde 1878 mit vier weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (IIf 1878, 06, 02). Zweimal war er Kandidat bei einer Beamtenwahl, einmal wurde er gewählt (IIf 1896, 04, 06; 1897, 04, 19). 1905 bat er die Gemeinde um seine Entlassung, um sich an die „Pastor Mair Gemeinde“ anzuschließen. Als Begründung gab er an, dass der Weg zur neuen Gemeinde besser wäre. Der Beschluss lautete, ihm seine Entlassung zu geben und ihn in Frieden ziehen zu lassen (IIf 1905, 04, 24). Edward Rodert wurde mit drei anderen Kandidaten 1879 in die Gemeinde aufgenommen (IIf 1879, 06, 08). Er wurde von der Gemeinde schriftlich eingeladen, vor der nächsten Vierteljahresversammlung zu erscheinen. Da er nicht erschien, wurde ein Komitee zu ihm geschickt, um ihm einen Besuch abzustatten, weil er „wehgen Gemeinde Ordnung Sich nicht Vertragen hat“. Ein zweites Komitee wurde geschickt, um ihn „nochmal zu Ermahnen“ Kurz darauf beschloss die Gemeinde, ihn in Frieden zu entlassen und ihm sein noch rückständiges Gehalt zu schenken (IIf 1893, 09, 03; 12, 03; 1894, 03, 04; 03, 06). August Rodert wurde 1887 mit einem weiteren Kandidaten als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IIf 1887, 04, 11). Zweimal war er Kandidat bei der Vorsteherwahl, einmal wurde er gewählt (IIf 1916, 04, 24; 1918, 04, 01). Geo. Rodert wurde 1919 mit drei weiteren Kandidaten als stimmfähiges Gemeindeglied aufgenommen (IIf 1919, 03, 09).
Rost	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Co-

Name	Ereignisse
	lumbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 285 H. L. Rost mit den Zusätzen „Ist von uns ausgegangen“ und „May `04“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. Herm. Rost ist 1904 mit sechzehn weiteren Kandidaten als neues Glied in die Gemeinde aufgenommen worden. Zusätzlich wurden noch zwei Ehefrauen in der gleichen Versammlung mit aufgenommen (Id 1904, 05, 01). Er war Kollektor im 5. Distrikt, wurde als Kandidat für das Trusteeamt aufgestellt, aber nicht gewählt. Dafür übertrug ihm die Gemeinde in einer Extraversammlung die Stelle eines Finanzsekretärs der Schuldentilgungskasse auf unbestimmte Zeit. Ferner war er einmal Ersatzmann des Delegierten zur Distriktssynode in Cleveland (Id 1902, 03, 23; 1905, 08, 06; 10, 01; 1907, 05, 05). In seiner Eigenschaft als Finanzsekretär ermunterte ihn die Gemeinde, die Kollektoren der Schuldenkasse zum Sammeln der Beiträge anzuspornen. Als er gebeten wurde, einen vollständigen Bericht über den Bestand der Schuldenkasse abzugeben, konnte er nur einen teilweisen Bericht liefern. Fast ein Jahr später konnte er $800 abbezahlen (Id 1907, 02, 03; 1908, 08, 02; 11, 01; 1909, 08, 01).
Sanders	Dieser Name, auch Sander geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, und von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. St. Paul, Jonesville, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung ohne Datum (vermutlich 1877), 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung, gültig ab 22. 04. 1889 (Ie; 1889, 01, 01), 3. eine Liste vor einer englisch geschriebenen Constitution und 4. eine Liste von 1859. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 7 John H. Sanders mit dem Zusatz „Entlassen den 1 January 1895“ eingetragen. Heinrich Sanders war Kirchendiener, zweimal Kandidat und wurde einmal zum Vorsteher gewählt (Ie 1877, 12, 13; 1881, 01, 01; 1893, 12, 26). Die Gemeinde kaufte ihm sein Grundstück für den Kirchbau für $250 ab, schenkte ihm das rückständige Holz und entließ ihn 1895 aus der Gemeinde (Ie 1893, 08, 06; 1895, 01, 01). D. Sanders wurde 1880 zusammen mit W. Andres in die Gemeinde aufgenommen. In der Unterschriftsliste Nr. 1 ist William Andres unter der Nr. 32 eingetragen, D. Sanders Unterschrift fehlt (Ie 1880, 08, 08).
Sasse	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. St. Paul, Jonesville, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung ohne Datum (vermutlich 1877), 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung, gültig ab 22. 04. 1889 (Ie; 1889, 01, 01), 3. eine Liste vor einer englisch geschriebenen Constitution und 4. eine Liste von 1859. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 20 Wm Sasse, mit einem Kreuz versehen, unter der Nr. 29 Heinrich Sasse mit der Bemerkung „weggezogen“ versehen, ferner August Sasse, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Gestorben den 5 Juli 1907“ versehen, und Ed. Sasse eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist unter der Nr. 48 Ed. Sasse, eingeklammert und mit dem Zusatz „Entlassen den 25ten Jan. 1920“ versehen, eingetragen. Heinrich Sasse wurde 1882, mit einer friedlichen Entlassung aus Pastor Pohlmanns Gemeinde kommend, als Gemeindeglied aufgenommen und 1888 wieder aus der Gemeinde entlassen (Ie 1882, 03, 26; 1888, 01, 01). Witwe Marie Sasse wurde als Kirchendienerin angestellt und, nachdem sie dieses Amt wieder aufgeben musste, von der Gemeinde weiter finanziell unterstützt (Ie 1890, 01, 01; 10, 05; 1896, 08, 02; 10, 11). Just. Sasse wurde 1905 mit drei weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ie 1905, 01, 01). Ed. Sasse wurde 1905 mit drei weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ie 1905, 01, 01). Er wurde zum Kirchendiener für zuletzt $65 Jahresgehalt gewählt, bereitete den Kindergottesdienst am Heiligabend mit vor und führte die Kohlenliste der Gemeinde (Ie 1907, 01, 01; 12, 01; 1908, 01, 01; 1910, 11, 06; 1918, 01, 01; 1919, 01, 01; 1920, 01, 01). 1920 erhielt er eine friedliche Entlassung an die Gemeinde zu Seymour (Ie

Name	Ereignisse
	1920, 01, 25)
Sasse	St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 sind die Namen Heinrich Sasse, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Gestorben“ versehen und Eduard Sasse, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlaßen“ versehen eingetragen. In der Arbeitsliste von 1869 bis 1880 ist Heinrich Sasse eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1877 sind unter der Nr. 80 Heinrich Sasse und weiter August Sasse mit den Zusätzen „1871“ und „entschlafen“ eingetragen. Henry Sace erwarb am 24. Juni 1844 in section 14 insgesamt 40 acres Land. Henry Sase erwarb am 11. Februar 1856 in section 15 insgesamt 80 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Sasser wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 40 acres genutztes und 80 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $1000, Wert des Farmgerätes $10, 3 Pferde, 10 Milchkühe, 4 Stück weiteres Vieh, 15 Schafe, 8 Schweine, Wert des Viehbestandes $250, 100 bushel Weizen, 12 bushel Mais, 12 bushel irische Kartoffeln, 9 bushel süße Kartoffeln [Batate], 80 lbs Butter, 2 tons Heu und Wert des Schlachtviehs $35 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Im Jahre 1879 wurde Henry Sass wie folgt veranschlagt: 80 acres bearbeitetes Land, davon 10 acres Weide und weitere 40 acres Wald, Wert der Farm $3500, Wert der Gerätschaften $100, Wert des lebende Inventars $300, erwirtschafteter Gewinn $800. 30 acres Mais mit einem Ertrag von 900 bushel und 20 acres Weizen mit einem Ertrag von 250 bushel, 2 Pferde, 2 Milchkühe, 1 Kalb, 10 Schafe, 10 Schweine und 12 Hühner (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Heinrich Sasse war fünfmal Kandidat bei der Vorsteherwahl, wurde jedoch nicht gewählt (Ia 1864, 12, 06; 1865, 12, 12; 1867, 12, 22; 1870, 12, 26; 1875, 12, 26). Er übernahm die Ausbesserung des Fußbodens in der Schule „das Hundert Fus für einen Dollar und 45 Cent“. Später beschloss die Gemeinde, dass ihm „1 Card Holz geschonken ist“ (Ia 1853, 09, 30; 1862, 10, 20). Er untersuchte die Wohnung des Lehrers, damit diese „so hergerichtet werde daß sie im Winter warm zu halten sey“. Später beschloss die Gemeinde, ein neues Haus für den Schullehrer zu bauen. Vor Baubeginn sollte aber Planung und Finanzierung gesichert sein. Heinrich Sasse war Mitglied des Komitees, welches dieses sicherstellen sollte. Er legte dann später die Rechnung über das Bauholz vor. Da die Baukasse für die Lehrerwohnung noch $37.50 Rückstände aufwies, wurde er mit beauftragt, diese „einzufordern, wiedrigen falls sollen die Rückständigen sich vor die Gemeinde verantworten“ (Ia 1872, 04, 01; 1874, 12, 20; 1877, 04, 02). Heinrich Sasse wurde 1875 mit acht weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ia 1875, 01, 01). Hier handelt es sich wahrscheinlich um den am 30. März 1853 in der Gemeinde am White Creek geborenen Johann Heinrich Sasse, dessen Eltern der Tischler Heinrich Sasse und dessen Ehefrau Maria geb. Andres waren (Taufregister Eintrag Nr. 5, 1853). 1881 wurde H. Sasse in Frieden entlassen (Ia 1881, 12, 24). August Sasse unterschrieb 1870 mit vier weiteren Kandidaten als großjährig gewordenes Mitglied die Gemeindeordnung (Ia 1870, 12, 26). Ein weiterer H. Sasse wurde 1888 als Gemeindeglied aufgenommen (Ia 1888, 01, 01). Eduard Sasse unterschrieb 1901 mit zwei weiteren Kandidaten. Er half mit beim Missionsfest und wurde 1905 aus der Gemeinde entlassen (Ia 1901, 01, 01; 1902, 07, 06; 1905, 01, 01).
Schafer	Dieser Name, auch Schäfer, Schaefer oder Schaffer geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, von St. John in Sauers, Jackson County, von St. John am White Creek, Bartholomew County, von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, von St. Paul in Columbus, Bartholomew County, von St. Peter in Columbus, Bartholomew County und von St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, genannt. Trinity, Vallonia, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 ist der Name Heinrich Schäfer, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, eingetragen. Heinrich Schäfer wurde 1875 mit zwei weiteren Kandidaten als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1875, 10, 03). Er war einmal Vorsteher und beteiligte sich zweimal als Komiteemitglied bei der Aufbringung des rückständigen Predigergehaltes (IId 1883, 01, 01; 1887, 10, 16; 1889, 01, 06). Das zu ihm geschickte Komitee berichtete der Gemeinde, dass „er nichts mehr mit hiesiger Gemeinde zu thun haben wolle, so wurde beschloßen auch den Namen des Herrn H Schafer von Kirchen Buch zu nehmen“ (IId

Name	Ereignisse
	1917, 10, 07).
Scheidt	Dieser Name, auch Scheid geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Paul in Columbus, Bartholomew County und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 204 John W. Scheidt mit dem Zusatz „May 1894“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 205 Louis J. Scheidt mit dem Zusatz „May 1894“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 269 Charles H. Scheidt mit dem Zusatz „Aug. `01“ als Eintrittsdatum versehen, und der Nr. 279 Charles C. Scheidt mit den Zusätzen „Died 19“ und „Aug. `02“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Lawrence C. Scheidt mit dem Zusatz „May `19“ als Eintrittsdatum versehen, Henry Scheidt mit dem Zusatz „Apr. `21“ als Eintrittsdatum versehen, Theo. W. Scheidt mit dem Zusatz „Oct. `21“ als Eintrittsdatum versehen und K. L. Scheidt mit dem Zusatz „Apr. `25“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Joh. Scheidt wurde 1894 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1894, 05, 06). Er war Kollektor im 1. Distrikt, half mit, das Getreide eines erkrankten Gemeindegliedes zu verkaufen, und lud als Komiteemitglied in einem Kirchenzuchtsfall das betreffende Gemeindeglied ein, vor der Versammlung zu erscheinen (Id 1907, 08, 04; 1914, 08, 02). Er wurde zum Delegierten zur Synode ernannt und berichtete später über das Ergebnis der von Gemeindevertretern aus dem Jackson- und Bartholomew County in Seymour gehaltenen Versammlung betreffs des L. L. L. Endovment Funds (Id 1919, 08, 03; 1920, 02, 01). Louis Scheidt wurde 1894 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1894, 05, 06). Er half im Unterhaltungskomitee des Schulfestes und im Standkomitee des Missionsfestes mit, wurde als Kollektor eingesetzt und übernahm den Vorsitz der Versammlungen für über ein Jahr (Id 1900, 05, 06; 08, 05; 1901, 08, 04; 11, 03). Er wurde Kollektor im 7. Distrikt, war Ersatzmann für die Synodalkonferenz in Milwaukee, wurde Mitglied des Baukomitees für den Kirchbau und beschaffte „ein Blumenstück für P[astor]. C. A. Trautmann“ mit (Id 1902, 03, 23; 05, 04; 08, 03; 08, 31; 1903, 01, 28). Per Akklamation wurde er zum Schatzmeister gewählt. In dieser Funktion erstattete er der Gemeinde in den Versammlungen Bericht. Das Revisionskomitee bescheinigte ihm, dass seine Bücher „in vollkommener Ordnung sind“ (Id 1904, 09, 11; 11, 13; 1905, 02, 05; 08, 06; 1906, 11, 04; 1907, 11, 03; 1908, 11, 01). Er war Delegierter bei der Distriktsynode in Cleveland, wurde wieder zum Kassierer gewählt und in dieser Eigenschaft erinnerte er die Gemeindeglieder daran, dass vierteljährlich bezahlt werden sollte, „damit die Kasse nicht in der Mitte des Jahres in Not komme“. Später führte er als Komiteemitglied ein neues Finanzsystem, das Kuvertsystem, mit ein (Id 1907, 05, 05; 1908, 08, 02; 1909, 08, 01; 1914, 02, 01). Viermal wurde er noch Vorsitzender (Id 1915, 08, 01; 1917, 08, 05; 1918, 08, 04; 1921, 01, 02). Als Komiteemitglied bereitete er die gemeinsame Jubiläumsfeier der Gemeinden von Bartholomew- und Jackson County mit vor, sorgte für Fahrgelegenheiten zu diesem Feste und sammelte Statistiken über die Beteiligung der Gemeindeglieder an Liberty Bonds, Red Cross und Y. M. C. A. Collections (Id 1917, 03, 25; 08, 05; 1918, 05, 05). Er überbrachte persönlich den Beruf der Gemeinde an Pastor Jeske und erläuterte ihn in der Gemeindeversammlung in Vallonia, in welcher diese Berufssache entschieden werden sollte (Id 1920, 11, 21; 11, 28). Carl H. Scheidt wurde 1901 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1901, 08, 04). Carl C. Scheidt wurde 1902 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1902, 08, 03). Heinr. Scheidt wurde 1905 mit sieben weiteren Kandidaten durch einstimmigen Beschluss aufgenommen (Id 1905, 05, 14). Lawrence Scheidt wurde 1919 mit fünf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er war Kollektor im 12. Distrikt (Id 1919, 05, 04; 1921, 01, 02).
Schepman	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name George Schepman eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen George Schepman, Lawrence W. Schepman, Alfred Schepman mit dem Zusatz „Jan, 8, ‚27“ versehen

Name	Ereignisse
	und Harold Schepman mit dem Zusatz „4-7-35“ versehen, eingetragen. Heinrich Schepman war dreimal Wahlbeamter (IIc 1873, 01, 05; 1874, 01, 01; 1876, 01, 01) und wurde zweimal zum Trustee gewählt, wobei er die zweite Amtszeit nur kurz wahrnehmen konnte, weil er verreiste. An seine Stelle wurde Herr Kasting gewählt (IIc 1874, 01, 01; 1876, 04, 02; 07, 02). Von 1874 bis 1875 war er der Sekretär in der Gemeindeversammlung (IIc 1874, 04, 06; 1875, 01, 01). Auf Beschluss der Gemeinde borgte er $150 bei der First National Bank, um Kirchenschulden zu bezahlen. Er vermietete der Gemeinde ein Zimmer als Predigerwohnung für $2 pro Monat. Vier Monate später mietete die Gemeinde ein weiteres Zimmer bei ihm zum gleichen Zweck für $1 pro Monat. (IIc 1873, 04, 27; 1873, 08, 31; 1874, 01, 05). Er beteiligte sich mit am Bau eines Zaunes um das Kirchenland, wurde Mitglied im Baukomitee für die neue Schule und kollektierte Geld zum Abtrag der Gemeindeschuld mit ein (IIc 1874, 01, 05; 1874, 02, 15; 1875, 07, 04). Heinrich Schepman legte der Gemeinde noch eine Rechnung über $100.65 vor, wovon diese nach Abzug von Verbindlichkeiten ihm $74.15 nach einer deswegen anberaumten Extraversammlung zahlte. Die Hausmiete für den Pastor wurde auf $4.50 pro Monat erhöht. Heinrich Schepman bat dann schriftlich um eine ehrenvolle Entlassung, die ihm die Gemeinde erteilte und zuschickte (IIc 1877, 01, 01; 01, 07; 04, 02). Als Unstimmigkeiten bei den rückständigen Unterschriften auftauchten, wurde der amtierende Schatzmeister beauftragt, bei Herrn Schepman schriftlich um Auskunft hierüber zu bitten (IIc 1878, 01, 01). J. H. Schepmann wurde 1880 als Mitglied aufgenommen. Später wurde er durch ein Komitee aufgefordert, von seinen eingegangenen Verpflichtungen noch $5 zu bezahlen (IIc 1880, 04, 25; 1889, 04, 07). Geo. Scheppmann wurde 1903, mit einem ehrenvollen Entlassungszeugnis aus Pastor Pohlmanns Gemeinde, mit einem weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1903, 07, 05). Er wurde Kollektor im 1. Distrikt und zum Vorsteher, Vorsitzenden und Ältesten gewählt (IIc 1915, 01, 10; 1917, 02, 18; 1918, 01, 13). Als Komiteemitglied zur Akzeptanz der lutherischen Lehre und der Reformation bei den Mitbürgern führte er die diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeinde mit aus. Weiterhin war er Mitglied des Finanzkomitees (IIc 1917, 04, 01; 10, 28). Bei insgesamt fünf Gemeindebeschlüssen war er namentlich beteiligt (IIc 1917, 07, 15; 1918, 04, 07; 1919, 04, 06; 1920, 01, 11; 1921, 03, 27).
Schepmann	Dieser Name, auch Scheppmann, Schepman oder Schefman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, von Immanuel in Seymour, Jackson County, von St. John in Sauers, Jackson County, und von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. Emanuel, Dudleytown, Jackson Co.: In den Unterschriftslisten ist ein Schepmann nicht eingetragen. Da eine weitere Erwähnung dieses Namens in den Protokollbüchern der Emanuelgemeinde nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass er nicht Mitglied dieser Kirchengemeinde war.
Scheuermann	Dieser Name, auch Shireman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 65 Adam Scheuermann mit den Zusätzen „Gestorben Jan 17 – 1889.“ und „Nov. 1875“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 94 Johannes Scheuermann mit den Zusätzen „Weggezogen“ und „Feb 81“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 157 Leonhard Scheuermann, durchgestrichen und mit den Zusätzen „Ausgeschloßen“ und „May 89“ als Eintrittsdatum versehen und Henry Shireman eingetragen. Adam Scheuermann wurde 1875 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Id 1875, 11, 07). Johann Scheuermann wurde 1875 mit zwei weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen. Er wurde später Kirchendiener der Gemeinde (Id 1881, 02, 06; 1882, 02, 05; 1883, 07, 29; 1885, 07, 29). Leonhardt Scheuermann wurde 1889 als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Später wurde er wegen Verachtung des göttlichen Wortes vorgeladen (Id 1889, 05, 05; 1896, 02, 02)

Name	Ereignisse
Schlehüser	Dieser Name, auch Schlehuser oder Schleheuser geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 sind die Namen Wilhelm Schleheuser, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben" versehen, John H. Schlehüser, durchgestrichen und mit dem durchgestrichenen Zusatz „entschlafen" versehen, H. F. Schlehüser, durchgestrichen, Johann Schlehüser und William Schlehüser Jr. eingetragen. in der Feuerholzliste 1863 – 68 sind unter der Nr. 48 Wilhelm Schleheuser, Va[ter], der Nr. 49 Heinerich Schleheuser und der Nr. 50 Wilhelm Schleheuser, Sohn, eingetragen. Jno. F. Wm. Schlahaser erwarb in den sections 33 und 4 am 10. Dezember 1853 insgesamt 160.64 acres Land. Hiervon wurde das Land in section 4 (80.64 acres) am 17. Februar 1857 auf Henry Schlasher und am 14. Oktober 1850 (0.50 acres) an William Sc[h]lahiser überschrieben. Am 24. Oktober 1863 bekam William Schlasher das ganze Land (80.64 acres). Wm. Schlehüser kaufte in section 5 am 16. April 1860 insgesamt 40 acres Land, das schon am 12. Februar 1863 an Fred. Louis Mier weiterverkauft wurde. Henry Schlehuse erwarb am 15. Oktober 1861 in section 4 insgesamt 80 acres Land. Am 5. September 1866 wurden die 80 acres in section 33 auf Henry F. W. Schlahuser überschrieben. John H. Schlehuser erwarb am 23. Februar 1869 in section 9 insgesamt 40 acres Land, das am 29. Mai 1871 an Henry Schafstal weiterverkauft wurde. John H. Schlahuser erwarb am 19. April 1874 in section 3 insgesamt 20 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Schlehaser wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 40 acres genutztes und 1600 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $1800, Wert des Farmgerätes $50, 4 Pferde, 2 Milchkühe, 2 Ochsen, 10 Stück weiteres Vieh, 6 Schafe, 20 Schweine, Wert des Viehbestandes $425, 200 bushel Weizen, 300 bushel Mais, 25 bushel Hafer, 5 lbs Wolle, 2 bushel Erbsen und Bohnen, 20 bushel irische Kartoffeln, Ertrag des Obstgartens $3, 104 lbs Butter, 5 tons Heu, und Wert des Schlachtviehs $40 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). John H. Schluser wurde 1880 mit 120 acres=$2000 veranschlagt (U.S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Wilhelm Schlehüser baute ein Zimmer, 16 x 18 Fuß für $75, und eine Vorhalle an das Pfarrhaus an (Ia 1858, 08, 05; 1859, 08, 20). Später bot er sich an, die Befestigung unter der Vorhalle zu liefern (Ia 1885, 06, 28). Als er mit seinem Beitrag im Rückstand war und vorgeladen werden sollte, versprach er, dass „er willens sei zu bezahlen". in der übernächsten Versammlung darauf angesprochen „ward er [darüber] sehr aufgeregt, aber endlich nahm er doch an das er thun wolle was er könne". Der Beitrag wurde nicht bezahlt, dafür beschloss die Gemeinde, dass er und ein weiteres Gemeindeglied den Kirchhof und das Kirchengelände reinigen sollten. Die Dornen sollten aufgehackt und das Kraut sollte abgemäht werden. Hierfür sollte jeder $5 als Kirchenbeitragsrechnung gut geschrieben bekommen. Da die Gemeinde nicht wusste, ob sie es tun wollten, sollte es ihnen gesagt werden (Ia 1889, 04, 06; 09, 22; 1890, 03, 23; 07, 20). Da hierüber nichts weiter berichtet wird, scheint dieser Vorschlag der Gemeinde angenommen worden zu sein. Über zwei Jahre später hatte sie wieder mit ihm „noch ein wenig Geduld" bei der Beitragszahlung. Als Wilhelm Schlehüser krank wurde, erließ sie ihm einen Extrabeitrag. Als er dann der Gemeinde mitteilte, dass er nicht im Stande sei, mehr als $5 Beitrag zu bezahlen, beschloss diese, damit zufrieden zu sein (Ia 1893, 03, 19; 1895, 03, 31; 1896, 01, 01). Nur der erste und letzte zeitliche Eintrag lassen sich auf den Vater Wilhelm Schleheuser zuordnen. Ob mit den anderen Einträgen der Sohn Wilhelm Schleheuser gemeint war, muss offen bleiben. Heinrich Schlehüser war elfmal Kandidat bei der Vorsteherwahl (Ia 1867, 12, 22; 1870, 12, 26; 1875, 12, 26; 1877, 12, 16; 1879, 12, 27; 1880, 12, 26; 1881, 12, 24; 1882, 12, 10; 1883, 12, 23; 1884, 12, 28; 1885, 12, 27). Viermal wurde er gewählt (Ia 1876, 01, 01; 1878, 01, 01; 1884, 01, 01; 1886, 01, 01). Er sammelte Unterschriften für den Kirchenbau und sorgte für Steine und Ziegel. Für den Neubau des Pfarrhauses erstellte er einen Kostenvoranschlag mit und bekam mit einem weiteren Gemeindeglied für $225 den Zuschlag für den Bau (Ia 1860, 10, 02; 10, 07; 1874, 03, 22; 1875, 10, 03). Zweimal war er Komiteemitglied in Kirchenzuchtsfällen (Ia 1871, 03, 26; 1876, 07, 02), er reparierte die Kellerklappe und Schmockhaustür bei der Lehrerwohnung, machte ein Angebot für den neuen Fußboden in der Kirche und bestellte das Holz dafür, sammelte Unterschriften für ein neues Kirchendach, berichtete der Gemeinde darüber und untersuchte das Schulhaus mit anderen auf Baufälligkeit und weiterer Verwendung (Ia 1876, 10, 01; 1885, 04, 12; 1887, 06, 19; 1888, 01, 01; 04, 07; 06, 24; 1891, 12, 27). Er war Sekretär von 1878 bis

Name	Ereignisse
	1880 und wurde noch einmal 1884 als Sekretär gewählt, wobei ab dem letzten Datum seine Unterschrift unter den Protokollen fehlt (Ia 1878, 01, 01; 1880, 01, 01; 1884, 01, 01). Henry F. Schlehüser wurde 1867 mit sieben weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1867, 04, 13). Beim Bau eines neuen Kirchenzaunes übernahm er den Transport von vier Pappeln vom Kirchenland zur Sägemühle. Dafür sollten ihm fünf Tage Kirchenarbeit gut geschrieben werden. Als Komiteemitglied war er für die Einforderung des Rückstandes bei verschiedenen Gemeindegliedern verantwortlich (Ia 1883, 04, 01; 1885, 01, 01; 03, 22; 1887, 01, 01). John Schlehuser übernahm das Windmachen für die Orgel. Beim Bau von zwei neuen Ställen war er Mitglied des Baukomitees, er half mit bei der Vorbereitung des Missionsfestes und war Ersatzmann für den Delgierten der Gemeinde bei der Synode (Ia 1887, 09, 05; 1898, 01, 30; 1902, 07, 06; 1904, 07, 03). Vor der Anschaffung neuer Öfen für die Kirche sollte ein Komitee sich die Waymansviller Öfen anschauen und sich über den Preis erkundigen. John Schlehuser war Mitglied dieses Komitees (Ia 1905, 05, 14).
Schmidt	Dieser Name, auch Schmitt oder Smith geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, Trinity in Vallonia Jackson County, Trinity in Dillsboro, Dearborn County, St. Paul in Dewberry, Ripley County, St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, St. Paul in Columbus, Bartholomew County und St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 1 Philipp Schmidt Pastor, ferner Andreas Schmidt, Otto F. Schmidt, Past. Ed Schmidt und Oscar Schmidt eingetragen. in der Liste Nr. 2 sind die Namen Otto Schmidt und Oscar Schmidt eingetragen. Andr. Schmidt wurde 1892 mit vier weiteren Kandidaten als neues Glied aufgenommen (IIc 1892, 04, 09). Die Gemeinde war der Ansicht, dass er verpflichtet sei, zur Tilgung alter Kirchenschulden beizutragen, wozu er sich auch bereit erklärte (IIc 1889, 04, 07; 1890, 01, 01). Später weigerte sich Anton Schmidt, seinen rückständigen Beitrag zur Gemeindehaushaltskasse zu zahlen. Nach Verhandlungen mit ihm versprach er vor der Gemeinde dass „er fortan fleißiger zur Kirche kommen wolle und daß er seinen rückständigen Beitrag zur Gemeindekasse bezahlen will“. Die Gemeinde gab sich mit Herrn Schmidts Versprechungen zufrieden und „wünscht ihm Gottes Segen zur Ausführung derselben“ (IIc 1898, 04, 03; 07, 03; 10, 02). Der in letzterem Fall genannte Anton Schmidt ist vermutlich mit Andreas Schmidt identisch, da in den Unterschriftslisten kein Anton S. existiert und in einem späteren Beitrag Andreas Schmidt vorgehalten wird, dass er „wie früher, die Gottesdienste versäume“ (IIc 1900, 01, 01). Otto Schmidt wurde 1901 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1901, 03, 31). Er wurde dreimal als usher eingesetzt (IIc 1897, 01, 01; 1902, 01, 05; 1904, 01, 03), war viermal Mitglied des Wahlkomitees (IIc 1903, 01, 04; 1904, 01, 03; 1905, 01, 01; 1908, 01, 05), prüfte die Bücher und berichtete der Gemeinde hierüber (IIc 1908, 01, 05; 02, 16). An 18 Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1911, 01, 08; 05, 07; 10, 01; 1912, 01, 14; 1914, 04, 19; 1915, 04, 11; 1918, 09, 08; 10, 06; 1919, 04, 06; 10, 05; 1920, 04, 11; 1921, 01, 09). Frl. Emma Schmidt wurde als Lehrerin für die neu einzurichtende dritte Schulklasse angestellt. Zuerst erhielt sie 50 Cent pro Schultag, dann $15 pro Monat, schließlich $200 pro Jahr. Als sie der Unterklasse bis zu den Ferien vorstehen sollte, erklärte sie, aus Gesundheitsgründen darüber hinaus nicht länger tätig sein zu können (IIc 1898, 02, 06; 1899, 01, 01; 1903, 07, 05; 1909, 05, 09; 05, 16). Eduard Schmidt, Sohn des Pastors, wurde von der Gemeinde als Schüler anerkannt. Sie brachte das nötige Geld zur Bestreitung seiner Kollegeausgaben auf und berief ihn später als Hilfspastor und Lehrer für die Unterklasse (IIc 1898, 10, 02; 1899, 01, 01; vor 1907, 04, 14). Frl. Martha Schmidt wurde die Erlaubnis gegeben, sich „auf der Kirchenorgel unter Aufsicht der Lehrer [..] zu üben, damit sie im Notfalle diesen Teil des Gottesdienstes leiten könne“ (IIc 1905, 10, 01). Oscar Schmidt wurde 1908 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1908, 01, 05). Er wurde als usher eingesetzt,

Name	Ereignisse
	war Kollektor im 2. Distrikt, Mitglied des Wahlkomitees, Ersatzmann des Deputierten der Gemeinde bei der Synode und Ältester der Gemeinde (IIc 1908, 01, 05; 1914, 01, 11; 1916, 04, 30; 1919, 06, 06; 1920, 01, 11). Im Publicity Campaign Komitee, im Komitee, welches über die dem Pastor zugesandten Kriegsmaßnahmen verhandeln sollte und im Komitee des Cemetery Endowment Fund war er Mitglied (IIc 1917, 04, 01; 07, 08; 1918, 02, 10; 1920, 01, 11). Er war an acht Gemeindebeschlüssen beteiligt (IIc 1911, 01, 08; 1914, 02, 15; 1915, 04, 11; 06, 13; 1916, 02, 20; 1917, 10, 07; 1921, 05, 08; 10, 02).
Schneider	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, Emanuel in Dudleytown, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, Trinity in Vallonia Jackson County, St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Paul in Columbus, Bartholomew County, und St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 87 Friedrich Schneider und ferner Martin A. Schneider eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Fred Schneider, Martin A. Schneider, mit einem Kreuz versehen, Wm. G. F. Snyder, Edward Snyder, Henry SnyderAlfred Snyder, Fred H. Schneider, mit dem Zusatz „1-8-33“ versehen, und Merl W. Snyder, mit dem Zusatz „1-12-36“ versehen, eingetragen. Friederich Schneider wurde 1885 mit sechs weiteren Kandidaten als neues Mitglied aufgenommen (IIc 1885, 01, 01). Er arbeitete für die Gemeinde u. a. am Holzschuppen, an der Garage und war Kollektor im 17. Distrikt (IIc 1910, 07, 03; 1912, 10, 06; 1916, 01, 09; 1917, 01, 14; 1919, 06, 06). An 12 Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1915, 01, 10; 07, 05; 10, 17; 1917, 10, 07; 1918, 07, 07; 1919, 01, 12; 04, 06; 05, 25; 1920, 01, 11; 05, 02). Martin Schneider wurde 1908, aus der Gemeinde zu Sauers kommend, mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. William Schneider wurde 1918, aus Pastor Pohlmanns Gemeinde kommend, als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (IIc 1918, 04, 07). Ed. Snyder wurde 1920, aus Dudleytown kommend, mit vier weiteren Kandidaten als neues Glied aufgenommen. Er war an einem Gemeindebeschluss beteiligt (IIc 1920, 01, 11; 1921, 10, 02).
Schoessel	Dieser Name, auch Schössel geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 82 Andreas Schössel mit einem X und den Zusätzen „Moved away“, „Gestorben“ und „Feb. 78“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. A. Schössel wurde 1878 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Später wurde er für zwei Jahre als Kirchendiener gewählt (Id 1878, 02, 03; 1889, 08, 04). Wilhelm Schoessel wurde 1899 und B. Schoessel 1903 außer der Reihe mit anderen konfirmiert (Id 1899, 02, 05; 1903, 11, 01).
Schrier	Dieser Name**,** auch Schreir geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name G. R. Schrier eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name Georg R. Schrier, mit dem Zusatz „Ex“ versehen, eingetragen. Georg Schreir wurde 1905, aus Pastor Pohlmanns Gemeinde kommend, mit neun weiteren Kandidaten als neues Mitglied aufgenommen (IIc 1905, 01, 01). Einmal unterstützte er einen Antrag in der Gemeindeversammlung (IIc 1911, 01, 08).
Schröer	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name William Schroer eingetragen. in der Liste Nr. 2 sind die Namen Wm. Schroer, William H. Schroer und Clarence Schroer, mit dem Zusatz „1-13-19“ versehen, eingetra-

Name	Ereignisse
	gen. Herr Schröer wurde 1888 als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1888, 04, 08). Er erhielt 1916 seine friedliche Entlassung an die Gemeinde zu Wegan, Ind. (IIc 1916, 01, 09).
Schröer	Dieser Name, auch Schroer oder Schrör geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, Emanuel in Dudleytown, Jackson County, Immanuel in Seymour, Jackson County, und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 sind die Namen B. H. Rudolph Schröer, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben“ versehen, Heinrich Schröer, durchgestrichen und mit dem Zusatz „weggezogen“ versehen, John H. Schroer mit dem Zusatz „sen.“ versehen, Heinrich Schröer, durchgestrichen, August Schröer, Johan Schröer, durchgestrichen und mit den Zusätzen „jr.“ und „entlassen“ versehen, und Heinrich Schröer eingetragen. In der Liste „Die Namen der Gemeindeglieder und Ihre Beyträge vom Jahre 1863“ sind unter der Nr. 53 Heinrich Friedrich Schröer und der Nr. 55 Bernhard Friedrich Schröer eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 sind unter der Nr. 52 Bernhard H. Schrör und der Nr. 53 Heinerich Schrör eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1880 sind unter der Nr. 87 Heinrich Schrör und der Nr. 88 Rudolph Schrör eingetragen. In der Arbeitsliste von 1846 bis 1869 ist unter der Nr. 39 Bernhard H. Schröer eingetragen. In der Arbeitsliste von 1869 bis 1880 sind Heinrich Schrör und Rudolph Schrör eingetragen. Im Jahre 1879 wurde Henry Schorer [Schröer] wie folgt veranschlagt: 70 acres bearbeitetes Land, davon 10 acres Weide und weitere 50 acres Wald, Wert der Farm $3000, Wert der Gerätschaften $150, Wert des lebende Inventars $400, erwirtschafteter Gewinn $650, 10 acres abgemäht, 7 tons Heu, 2 Pferde, 3 Milchkühe, 4 weitere Stück Vieh, 250 lbs Butter, 6 Schafe, 4 Lämmer, 6 Schuren, 40 lbs Wolle, 20 Schweine, 24 Hühner, 175 Dutzend Eier, 25 acres Mais mit einem Ertrag von 700 bushel und 30 acres Weizen mit einem Ertrag von 300 bushel (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Vater Schröer wurden $8.13 Kirchenrückstand von der Gemeinde „geschonken“ (Ia 1869, 01, 01). B. H. Schröer wurde 1867 mit sieben weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Ia 1867, 04, 13). Dreimal war er Kandidat bei den Vorsteherwahlen, dreimal wurde er gewählt (Ia 1892, 12, 18; 1893, 01, 01; 1893, 12, 24; 1894, 01, 01; 1897, 12, 19; 1898, 01, 01). Er half bei Reparaturen an der Lehrerwohnung mit und wurde in seiner Eigenschaft als Kassierer, weil er bei der Versammlung nicht anwesend war, von der Gemeinde entschuldigt. Die Rechnungen wurden vom Pastor der Gemeinde vorgelegt (Ia 1877, 09, 16; 1897, 04, 25). Heinrich Schröer wurde 1902 wieder als Glied in die Gemeinde aufgenommen. Dreimal war er Kandidat bei der Vorsteherwahl, wurde aber nicht gewählt (Ia 1902, 04, 06; 1903, 12, 27; 1904, 12, 18; 1905, 12, 24). John Schroer wurde 1883 mit einem weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen. Später wurde er von einem gewählten Komitee der Gemeinde angesprochen, ob er seine Pflicht und Schuldigkeit beim Unterhalt „nicht etwas besser thun“ könnte (Ia 1883, 04, 01; 1900, 07, 08). August Schröer übernahm dreimal das Windmachen für die Orgel (Ia 1896, 04, 26; 12, 20; 1901, 10, 06).
Schütte	Dieser Name, auch Schuette geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, von St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, St. John am White Creek, Bartholomew County, und von St. Paul in Dewberry, Ripley County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind Harry Schuette mit dem Zusatz „Ist von uns ausgegangen“ versehen, Fred Schuette mit einem Fragezeichen versehen, Herman Schuette und Chris Schuette eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist Herman L. Schuette mit dem Zusatz „Apr. `25“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Heinr. Schuette wurde 1908 mit zehn weiteren Kandidaten als stimmfähiges Glied aufgenommen (Id 1908, 05, 03). Friedrich Schütte wurde ebenfalls 1908 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberech-

Name	Ereignisse
	tigtes Glied aufgenommen (Id 1908, 08, 02). Hermann Schuette wurde 1909 mit drei weiteren Kandidaten und allen Familienangehörigen als Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1909, 02, 07). Christ. Schütte wurde ebenfalls 1909 mit neun weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (Id 1909, 05, 02).
Siefker	Dieser Name, auch Sifker geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, und St. John in Sauers, Jackson County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name John Siefker eingetragen. In der Liste Nr. 2 werden die Namen John Siefker und Louis Siefker, mit dem Zusatz „1-13-35“ versehen, eingetragen. Wilhelm Siefker wurde 1873 mit zwei weiteren Kandidaten als Mitglied der Gemeinde aufgenommen (IIc 1873, 01, 05). Ihm wurde, neben anderen, durch das Schuldentilgungskomitee erlassen, was er noch nicht bezahlt hatte (IIc 1889, 04, 07). John Siefker wurde 1906 mit sechs weiteren Kandidaten als neues Mitglied in die Gemeinde aufgenommen. Er war an einem Gemeindebeschluss beteiligt (IIc 1906, 01, 07; 1918, 01, 13).
Sierp	Dieser Name, auch Sirp, Sierb oder Sirb geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John in Sauers, Jackson County und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. John, Sauers, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste sind die Namen John Fred Sierp, Herman Sierp und Heinrich Sirp, durchgestrichen, eingetragen. Die Liste selbst ist zum Teil unleserlich. Franz Sierp kandidierte einmal erfolgreich zum Vorsteher und zweimal erfolglos zum Trustee (IIa 1842, 11, 26; nach 1842, 11, 26; 1860, 01, 02; 1863, 01, 02). Die Gemeinde erstattete ihm einen „Dahler“, den Carl Schmidt als Kirchenschuld unterschrieben und nicht bezahlt hatte und er prüfte als Komiteemitglied, ob „das Dach auf dem Hause des Schullehrers auch gut sei“ (IIa 1851, 09, 15; 1858, 10, 28). W. Sirp wurde 1851 zum Wahlbeamten ernannt (IIa 1851, 01, 02). Friedrich Sierp wurde 1851 mit einem anderen Kandidaten als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen. Später wurde er zum Schulvorsteher gewählt (IIa 1851, 09, 15; 1852, 01, 02). Fritz Sirp kandidierte zweimal erfolglos zum Vorsteher und musste über 15 Jahre später von den Vorstehern zu einem besseren Kirchenbesuch ermahnt werden (IIa 1874, 01, 02; 1879, 02, 02; 1895, 01, 01). Heinrich Sirp wurde 1855 in die Gemeinde aufgenommen. In der gleichen Versammlung beschloss die Gemeinde, ihm das Begräbnisgeld für seine Frau zu erlassen (IIa 1855, 01, 02). Johann Friedrich Sirp wurde mit einem weiteren Kandidaten durch einstimmigen Beschluss in die Gemeinde aufgenommen (IIa 1881, 04, 18). Fritz Sirp Junior kandidierte einmal erfolgreich für das Amt des Vorstehers (IIa 1885, 01, 02). Herman Sirp wurde 1884 in die Gemeinde aufgenommen. 1903 schied er aus dem Amt des Vorstehers (IIa 1884, 01, 20; 1903, 01, 02).
Steckelmann	Dieser Name, auch Steekelman geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Auf dem Mikrofilm Nr. 1510431 (Id) sind verschiedene Unterschriftslisten aufgenommen: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 147 G. A. Steckelman, durchgestrichen und mit den Zusätzen „Ausgeschloßen“ und „May 88“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Gustav Steckelmann wurde 1888 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Fünf Jahre später ermahnte ihn ein Komitee wegen seiner Schankwirtschaft (Id, 1888, 05, 06; 1893, 02, 05).
Steinkamp	Dieser Name**,** auch Stienkamp geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Immanuel in Seymour, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, Trinity in Vallonia, Jackson County, Emanuel in Dudleytown, Jackson County, Jackson County, Sz. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville,

Name	Ereignisse
	Bartholomew County und St. Paul in Columbus, Bartholomew County, genannt. Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Geo. F. Steinkamp und Harry Stienkamp genannt. In der Liste Nr. 2 sind die Namen George Steinkamp, Charles H. Steinkamp mit dem Zusatz „released" versehen, und George S. Steincamp mit dem Zusatz „Released Apr. 1-24" versehen, eingetragen. G. F. Steinkamp, bisheriges Mitglied der Gemeinde von Pastor Merz, wurde 1887 als Gemeindeglied aufgenommen (IIc, 1887, 07, 04). Weitere Einträge wurden von ihm außer im o. a. Fall nicht gefunden. Henry Steinkamp borgte der Gemeinde Geld gegen Zinsen und wurde dementsprechend ausbezahlt (IIc, 1902, 04, 06; 1903, 01, 04). Harry Steinkamp, von der Gemeinde aus Jonesville kommend, wurde 1908 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc, 1908, 01, 05). Charles H. Steinkamp, aus der Gemeinde zu Los Angeles, Cal. kommend, wurde 1920 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc, 1920, 10, 03).
Stienker	Dieser Name, auch Stinker oder Stenker geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 sind die Namen Henry Stienker, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben" versehen, Fritz Stienker, durchgestrichen, und Ernst Stienker genannt. Im Jahre 1879 wurde Henry Stinker wie folgt veranschlagt: 30 acres bearbeitetes Land, davon 3 acres Weide und weitere 10 acres Wald, Wert der Farm $900, Wert der Gerätschaften $75, Wert des lebende Inventars $300, erwirtschafteter Gewinn $250, 3 acres abgemäht, 3 tons Heu, 2 Pferde, 2 Milchkühe, 1Kalb, 3 lbs Käse, 1 Schafe, 3 Schafe verloren, 20 Schuren, 10 lbs Wolle, 24 Schweine, 200 Stück Geflügel, 20 acres Mais mit einem Ertrag von 500 bushel und 7 acres Weizen mit einem Ertrag von 80 bushel (U. S. Tenth Census of Agriculture, Indiana 1880). Heinrich Stienker wurde 1872 als Gemeindeglied aufgenommen, übernahm dreimal das Kirchenreinigen gegen Bezahlung und heizte die Kirche 1883 für $10 (Ia 1872, 01, 01; 1878, 01, 01; 1879, 01, 01; 1879, 12, 27; 1883, 01, 01). Ernst Stienker war Komiteemitglied für den Neubau des abgebrannten Pfarrhauses. Sein Plan hierfür wurde angenommen und die Gemeinde beschloss, dass er das Haus bauen sollte (Ia 1900, 01, 01; 01, 28; 02, 11; 03, 04; 03, 11). Die Gemeinde beschloss, dass „Heinrich Stienker die Constitution nicht zu unterschreiben braucht weil er bei Jonesville arbeitet" (Ia 1902, 01, 01).
Stortz	Dieser Name**,** auch Storz oder Stotz geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution" ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 59 Christ Storz, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Hat sich selbst ausgeschlossen" versehen, eingetragen. Ch. Stortz wurde von der Gemeinde beauftragt, diejenigen Gemeindeglieder, die noch nichts oder zu wenig zur Tilgung der Kirchenschuld unterschrieben hatten, anzusprechen, „ihre Pflicht zu thun" und darüber zu berichten. Auch wurde er beauftragt, sich nach zweckmäßigen Bänken umzusehen und das benötigte Geld hierfür einzukollektieren (Id 1876, 11, 05; 1877, 05, 06). Im Jahr darauf wurde er zum Vorsteher gewählt (Id 1878, 08, 04). Nach seinem Ausschluss hatte Herr Stortz der Gemeinde durch den Pastor anzeigen lassen, „daß er erkenne, er habe Unrecht gethan, indem er die Gem. früher so schnell verlassen habe, daß er aber den herzlichen Wunsch habe, wieder als Gemeindeglied aufgenommen zu werden" Darauf beschloss die Gemeinde, ihn wieder als stimmberechtigtes Glied aufzunehmen. Hinter seinen Namen sollte „fortgezogen" geschrieben werden, um so zu erklären, dass seine Mitgliedschaft aufgehoben war. Diese Veränderung wurde aber nicht im Protokollbuch vorgenommen. (Id 1882, 02, 05; 08, 06). Ein Jahr später kollektierten die Vorsteher der Gemeinde, um für ihn die Begräbniskosten

Name	Ereignisse
	bezahlen zu können. Es kam die Summe von $26.50 zusammen (Id 1883, 08, 19; 11, 04).
Stuckwish	Dieser Name, auch Stuckwisch geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Trinity in Vallonia, Jackson County, von St. John in Sauers, Jackson County, und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Trinity, Vallonia, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Wilhelm Stuckwisch, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, John Stuckwisch, durchgestrichen, und John G. Stuckwish eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Harry C. Stuckwish und Fred H. Stuckwish eingetragen. In der Liste Nr. 3 ist der Name Fred H. Stuckwish, mit einem Kreuz versehen, eingetragen. Wilhelm Stuckwisch wurde 1877 zum Vorsteher gewählt (IId 1877, 01, 02). 1914 legte er sein Amt als Kirchendiener nieder, übernahm es aber wieder 1915 für $35 pro Jahr (IId 1914, 10, 04; 1915, 02, 21). Johann Stuckwisch wurde 1895 als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1895, 04, 07). Georg Stuckwisch wurde viermal zur Prüfung der Kassenbücher gewählt (IId 1894, 01, 07; 1901, 01, 01; 1903, 01, 01; 1907, 01, 01), war viermal Kandidat bei der Beamtenwahl (IId 1896, 01, 01; 04, 19; 1897, 01, 04; 1905, 01, 01) und wurde zweimal als Vorsteher gewählt (IId 1897, 01, 04; 1905, 01, 01). Ein Streit zwischen ihm und dem Pastor wurde geschlichtet. Der Pastor nahm an, dass „er unrecht gethan habe“, bat um Verzeihung „welches ihn dann auch von Herrn Stuckwisch vergeben wurde“ (IId 1898, 05, 01). Er war Mitglied des Baukomitees für das Schulhaus und kollektierte für die noch ausstehenden Schulhausschulden (IId 1899, 08, 13; 1901, 01, 01). Mehrere Gemeindemitglieder hatten sich dafür ausgesprochen, das Gemeindeeigentum (Pfarrhaus, Kirche und Schule) gegen Feuer zu versichern. Georg Stuckwisch hatte mit andern zu prüfen, welche Kosten bei einer soliden Feuerversicherung anfallen würden. Nach Berichterstattung durch das Komitee wurde dieser Punkt von der Gemeindeversammlung nicht weiter vorgenommen (IId 1912, 01, 10; 07, 07). Zweimal war er Ersatzmann des Deputierten der Gemeinde zur Synode (IId 1912, 07, 07; 1923, 02, 11), er kollektierte für die Abtragung der Gemeindeschuld und unterstützte den Sekretär der Gemeinde bei dem Versuch, den Streit zwischen den Herren Hackman und Meahl zu schlichten (IId 1915, 04, 04; 12, 12). Fred Stuckwish war zweimal Mitglied des Weihnachtskomitees (IId 1903, 12, 06; 1912, 07, 07), er überprüfte den Kassenbestand, war Mitglied des Kirchbaukomitees und bereitete das Missionsfest mit vor (IId 1918, 01, 01; 1922, 02, 27; 07, 02). Harry Stuckwish wurde 1915 mit vier weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1915, 01, 01). Er bereitete zweimal den Weihnachtsabend mit vor (IId 1908, 11, 29; 1912, 12, 12), war Wahlbeamter und überprüfte den Kassenbestand (IId 1915, 01, 01; 1918, 01, 01; 1923, 01, 01). Für die neue Kirche erstellte er Pläne und ermittelte Preise mit und wurde 1923 zum Vorsteher gewählt (IId 1920, 07, 04; 1923, 01, 01).
Sülter	Dieser Name, auch Suelter geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 sind die Namen Bernhard H. Sülter, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entschlafen“ versehen, J. Heinrich Suelter, durchgestrichen und mit dem Zusatz „weggezogen“ versehen und Johann F. Sülter, durchgestrichen, eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 ist unter der Nr. 54 Bernhard Sülter eingetragen. In der Feuerholzliste von 1869 bis 1877 ist unter der Nr. 84 Bernhard H. Sülter eingetragen. J. H. Sülter ist mit dem Zusatz „1ten Januar 1872“ eingetragen. In der Arbeitsliste 1846 bis 1869 ist unter der Nr. 38 Bernhard H. Sülter eingetragen. In der Arbeitsliste von 1869 bis 1880 sind Bernhard H. Sülter, J. Heinrich Sülter mit dem Zusatz „1872“ versehen und Johann Sülter eingetragen. Barnard H. Suelter erwarb am 17. Februar 1853 in den sections 2 und 3 insgesamt 160 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Bernard Suelter wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 40 acres genutztes und 120 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $2000, Wert des Farmgerätes $10, 2 Pferde, 4 Milchkühe, 6 Stück weiteres Vieh, 6 Schafe, 25 Schweine, Wert des Viehbestandes $290, 180 bushel Weizen, 300 bushel Mais, 8 lbs Wolle, 6 bushel Erbsen und Bohnen, 50 bushel irische Kartoffeln, 156 lbs Butter, 3 tons Heu und Wert des Schlachtviehs $100

Name	Ereignisse
	(U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Bernhard Sülter war fünfmal Wahlbeamter (Ia 1856, 01, 07; 1861, 01, 07; 1863, 01, 06; 1866, 01, 06; 1877, 12, 16) und elfmal Kandidat bei der Vorsteherwahl (Ia 1856, 12, 04; 1858, 12, 16; 1859, 12, 14; 1863, 12, 21; 1866, 12, 10; 1867, 12, 22; 1869, 12, 19; 1871, 12, 17; 1874, 12, 20; 1876, 12, 17; 1878, 12, 22). Sechsmal wurde er zum Vorsteher gewählt (Ia 1860, 01, 02; 1862, 01, 06; 1868, 01, 01; 1870, 01, 01; 1875, 01, 01; 1878, 12, 22). Achtmal war er Schultrustee (Ia 1856, 12, 04; 1860, 01, 02; 1861, 01, 07; 1862, 01, 06; 1863, 01, 18; 1864, 01, 17; 1865, 01, 08; 1871, 01, 01) und dreimal Sekretär (Ia 1869, 01, 01; 1870, 01, 02; 1873, 01, 05). Von 1875 bis 1880 war er Schatzmeister der Gemeinde (Ia 1875, 01, 03; 1880, 03, 29). Für den Kirchenneubau fuhr er 2 „pätz“ Steine und 4000 „brick“ und er stimmte für den Bau eines Kreuzes auf der Kirchturmspitze (Ia 1861, 03, 04; 1862, 05, 25). Er beschaffte u. a. eine Kirchenflagge für das Reformationsjubelfest im Jahre 1867 mit, prüfte die Bücher des Schatzmeisters, war Mitglied im Komitee für den Bau eines neuen Schulhauses, vertrat die Gemeinde als Deputierter bei der Synode in Fort Louis, Mo. und beschaffte eine neue Glocke für die Schule mit (Ia 1867; 10, 06; 1868, 01, 01; 10, 04; 1872, 04, 01; 12, 22). Während er das Amt des Schatzmeisters innehatte, verstarb er. „Da es dem lieben Gott gefallen Herrn Bernhard Sülter der die Gemeinde lange und treu als Schatzmeister gedient hat, aus der Zeit zur ewigen Ruhe zu rufen so wurde der Gem. keine Rechnung vorgelegt“ (Ia 1880, 07, 18). Heinrich Sülter war Wahlbeamter (Ia 1885, 01, 01), fünfmal Kandidat bei der Vorsteherwahl (Ia 1882, 01, 01; 1885, 12, 27; 1886, 12, 26; 1888, 12, 23; 1890, 12, 28), wurde viermal zum Vorsteher gewählt (Ia 1881, 01, 01; 1887, 01, 01; 1889, 01, 01; 1891, 01, 01), prüfte und berichtete der Gemeinde über das Ergebnis der Revision der Kirchenrechnungen (Ia 1875, 01, 01; 04, 11; 1886, 01, 01; 04, 04; 1894, 01, 01). Er übernahm das Orgelspielen in der Gemeinde, war Mitglied des Baukomitees für die Schullehrerwohnung, erhielt $14 für den Bau des Kellers und des Abzugskanals, war Deputierter der Gemeinde bei der Synode in Indianapolis, untersuchte den Fußboden in der Kirche auf Reparaturfähigkeit und wurde von der Gemeinde mit beauftragt, die notwendige Reparatur einzuleiten (Ia 1874, 03, 22; 12, 20; 1875, 10, 03; 1876, 07, 02; 1885, 03, 22; 04, 12). In seiner Eigenschaft als Schatzmeister legte er der Gemeinde seine Berichte vor (z. B. Ia 1892, 01, 01; 04, 03; 1893, 01, 01). Johann Sülter wurde 1877 mit fünf weiteren Kandidaten Glied der Gemeinde (Ia nach 1877, 01, 01). Er besorgte das Windmachen für die Orgel und für das Jahr 1884 erließ ihm die Gemeinde seinen halben Beitrag (Ia 1876, 10, 01; 1885, 04, 12).
Sundermann	Dieser Name wird in den Protokollbüchern von St. John zu Sauers, Jackson County,und von Emanuel zu Dudleytown, Jackson County, genannt. St. John, Sauers, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste sind die Namen C. H. Sundermann, durchgestrichen, und Georg F. Sundermann eingetragen. Die Liste selbst ist zum Teil unleserlich. Die Gemeinde beschloss, „daß Caspar Hinrich Sundermann soll Mitglied werden, zu 2 Dollar 62/2 cent“ (IIa 1846, 06, 01). Er wurde zweimal zum Kirchenrat vorgeschlagen und gewählt (IIa 1851, 01, 02; 1852, 01, 02) und einmal zum Trustee vorgeschlagen und gewählt (IIa 1860, 01, 02). Friedrich Sundermann wurde zweimal zum Trustee vorgeschlagen und gewählt (IIa 1856, 01, 02; 1857, 01, 02). Georg Sundermann wurde dreimal zum Vorsteher vorgeschlagen und gewählt (IIa 1876, 01, 03; 1882, 01, 02; 1886, 01, 02). Im vorliegenden Fall dürfte es sich um ihn handeln
Tageder	Über den Namen konnte in den Protokollbüchern kein weiterer Eintrag gefunden werden. In der Unterschriftsliste fehlt dieser Name vollständig.
Teulker	Dieser Name wird nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 sind die Namen George H. Teulker, durchgestrichen und mit dem Zusatz „fortgesogen“ versehen, Henry Teulker, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben“ versehen, Johann F. Teulker, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, und Fritz Teulker, durchgestrichen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen William Teulker, Clarence Teulker, durchgestrichen, und Henry G. Teulker, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Released to Wiegan Jan. 1, 1924“ versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 3 ist der Name George Teulker, mit einem Kreuz ver-

Name	Ereignisse
	sehen, eingetragen. Henry Teulker übergab einem anderen Mitglied seine Kollektenliste, da er zur Gemeindeversammlung nicht kommen konnte, um dort Bericht zu erstatten. Er hatte nicht viel ausrichten können, „weil er die Leute nicht zum unterzeichnen zwingen kann“. Die Gemeinde beschloss, dass die Vorsteher eine neue Liste aufmachen sollten mit dem Ziel, $100 von den Gemeindemitgliedern zu kollektieren (IId 1891, 04, 12). Er war auch Mitglied im Komitee, das den Kindergottesdienst mit Christbaum und Bescherung am Weihnachtsabend vorbereiten sollte (IId 1910, 10, 02). Fred Teulker sollte als Komiteemitglied den Streit zwischen zwei Gemeindegliedern schlichten helfen. Später bat er die Gemeinde um Entschuldigung, dass er sein „Kassen geld“ nicht vollständig bezahlen konnte (IId 1892, 10, 02; 1899, 04, 16). Wm Teulker wurde 1920 und Henry Teulker 1922 als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1920, 10, 03; 1922, 07, 02)
Thomas	Dieser Name, auch Tomas geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Dewberry, Ripley County, von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. Paul, Dewberry, Ripley Co.: In der Unterschriftsliste sind Henry Thomas, durchgestrichen, ferner Fred Thomas, William Thomas, Ernest Thomas und Alfred H. Thomas eingetragen. Heinrich Thomas Jr. wurde 1903 in die Gemeinde aufgenommen (IVa 1903, 01, 01). Bernhard Thomas war einer der Hauptakteure bei der Spaltung der Kirchengemeinde. Nach seiner Wiederaufnahme in die Gemeinde im Jahre 1919 sollte er aufzeichnen, was sein gelieferter Kies für den Friedhofsweg kosten sollte (IVa vor 1919, 03, 16). Zehn Jahre später berichtete er, „das alle gravel gebracht haben“ (IVa 1929, 01, 01). Chr. Thomas hatte erklären lassen, „er wolle zur Gemeinde-Kasse beitragen was ihm zukommt und sein Teil ist.“ Die Gemeinde akzeptierte dieses und meinte, „ungefähr $10.00 wäre der Durchschnitts-Beitrag. Das solle ihm Fr. Schmidt wieder mitteilen“. Das tat Fr. Schmidt und Chr. Thomas sagte, er „wolle $8.00 das Jahr als Gemeindebeitrag geben. Die Gemeinde nahm das an mit der Bedingung, daß er selber in der nächsten Versammlung erscheinen möge u. der Pastor ihm das mittheile“. Als er vier Versammlungen später erschien, war „die Gemeinde zufrieden gestellt“ (IVa 1903, 04, 19; 07, 05; 10, 04). Später bat er die Gemeinde schriftlich um Verzeihung „wegen seines Verhaltens zu der Alten, Bear Creeker Gemeinde, und zu der unsrichen“. Die Gemeinde beschloss, „ihn von Herzen zu Vergeben, und das Wm. Schmidt ihm das mittheile“ (IVa 1905, 01, 05). Er verkaufte der Gemeinde Holz für „Wetterbords u. Floring“, stellte der Gemeinde einen Platz für das Missionsfest zur Verfügung, wurde Wahlhelfer und zugleich für das Trusteeamt nominiert, aber nicht gewählt und verkaufte an die Gemeinde für $9 eine Tonne Heu (IVa 1905, 08, 03; 1907, 07, 07; 12, 15; 1908, 07, 12). Ein von Pastor Wyneken an die Gemeinde eingereichtes Entlassungsgesuch von Chr. Thomas wurde dahingehend beantwortet, dass er „seine friedliche Entlassung sofort erhalten könne, sobald er seinen noch rückständigen Beitrag bezahlt hat“ (IVa 1908, 10, 04). Heinrich Thomas wurde 1919 als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen (IVa 1919, 02, 01). Friedrich Thomas wurde 1920 als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen (IVa 1920, 12, 12). Er war sechsmal im Revisionskomitee (IVa 1921, 01, 01; 1924, 01, 01; 1925, 01, 02; 1928, 01, 02; 1929, 01, 01; 1930, 01, 02), sammelte Unterschriften für die Gemeindekasse und sollte die Steinmenge mit festlegen, die benötigt wurde, um damit den Weg zum Kirchhof auszubessern (IVa 1922, 10, 01; 1924, 07, 13). Einmal war er Wahlhelfer, zweimal Kandidat für das Vorsteheramt, zu dem er einmal gewählt wurde, und einmal war er Ersatzmann für den Delegierten zur Synode (IVa 1924, 12, 07; 1925, 11, 15; 1926, 01, 01; 1931, 04, 12). Johann Thomas wurde 1921, Wm. Thomas 1928, Ernst Thomas und Alfred Thomas 1929 als Mitglied aufgenommen (IVa 1921, 01, 01; 1928, 01, 02; 1929, 01, 01). Alfred Thomas wurde zweimal als Revisor eingesetzt (IVa 1929, 01, 01; 1930, 01, 02). Ernst Thomas war zweimal Mitglied im Revisionskomitee für die allgemeine Kasse, einmal im Komitee für den gemeinsamen Gottesdienst und einmal wurde er zum Trustee gewählt (IVa 1931, 01, 02; 1932, 01, 04). Otto Thomas war zweimal Mitglied im Revisionskomitee für die Kirchhofkasse. Er wurde von der Gemeinde gebeten, als „janitor“ [Kirchendiener, HE] zu dienen und war Mitglied des Baukomitees, das einen „Tool-shed“ [Geräteschuppen, HE] auf dem Kirchhof

Name	Ereignisse
	bauen sollte (IVa 1931, 01, 02; 10, 04; 1932, 01, 04).
Topie	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind die Namen William F. Toppie John Henry Topie Geo. H. Topie Henry Topie und Fred Topie eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Wm. F. Topie Wm. Topie Georg H. Topie mit einem Kreuz versehen, Henry Topie Fred Topie William Topie mit dem Zusatz „1-9-21“ versehen, William Topie Jr., William H. Topie mit dem Zusatz „9-1-34“ versehen, und Fred Topie mit dem Zusatz „9-1-34“ versehen, eingetragen. Wilh. Toppie wurde 1894, versehen mit einem Entlassungszeugnis von der Gemeinde Pastor Pohlmanns, mit drei weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er wurde Vortsteher der Gemeinde, sammelte im 6. Distrikt Unterschriften für den Schulbau und für den Unterhalt eines Kirchen- und Schuldieners (IIc 1894, 01, 01; 1898, 04, 03; 1900, 05, 27; 1909, 01, 10). Heinrich Toppie wurde 1899 mit einem weiteren Kandidaten durch Beschluss in den Gemeindeverband aufgenommen (IIc 1899, 01, 01). Wilh. Topie wurde 1906, aus Pastor Pohlmanns Gemeinde kommend, mit einem weiteren Kandidaten als neues Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er beteiligte sich als Komiteemitglied im Kirchenzuchtsfall Hallow und bei einem Gemeindebeschluss (IIc 1906, 02, 11; 1907, 10, 06; 1916, 04, 02). Geo. Topie wurde 1908, aus der Gemeinde zu Sauers kommend, mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1908, 01, 05). Henry Topie wurde 1910 mit elf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er wurde Kollektor im 16. Distrikt (IIc 1910, 01, 09; 1915, 01, 10; 1916, 01, 09). W. Topie wurde 1921, aus der Schwestergemeinde zu Wegan, Ind. kommend, mit fünf weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (IIc 1921, 01, 09). Wm. Topie Jr. wurde 1922 mit zwanzig weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1922, 01, 08).
Toppie	Dieser Name auch Toppe, Topie oder Toppieke geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, Immanuel in Seymour, Jackson County, St. John in Sauers, Jackson County, und Trinity in Vallonia Jackson County, genannt. Emanuel, Dudleytown, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste von 1877 sind unter der Nr. 53 Henry Toppe, durchgestrichen und mit dem Zusatz „hat sich selbst gebannt“ versehen und Eduard Toppe, mit dem Zusatz „Apr 5 1925“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. In der Liste von 1905 sind unter der Nr. 38 Christ Toppe und der Nr. 56 Henry Toppe eingetragen. In der Liste von 1907 sind unter der Nr. 36 Christ Toppe und der Nr. 51 Henry Toppe, angekreuzt und mit dem Zusatz „Hat sich seber[!] ausgeschlossen Juni 6.09“ versehen, eingetragen. In der Liste vom 26. Jan. 1913 ist unter der Nr. 29 Christ Toppe eingetragen. In der Liste 9/9/13 sind unter der Nr. 20 Christ Toppe und unter der Nr. 57 Edward Toppe eingetragen. In der Liste von 1922 sind unter der Nr. 16 Christ Toppe und der Nr. 50 Edw. Toppe eingetragen. Heinrich Toppie wurde mehrmals vor die Gemeinde geladen, um sich wegen seines Lebenswandels zu verteidigen. Erst als er sich wegen der Scheidung von seiner Frau vor der Gemeinde entschuldigte und versprach, sich „hinfort zu bessern“, wurde er im Dezember 1904 als Gemeindeglied aufgenommen (IIf 1904, 01, 03; 03, 06; 09, 04; 12, 04). Wm. Toppie konnte mit zwei weiteren Kindern nach Maßgabe des Pastors konfirmiert werden (IIf 1907, 12, 01). Edw. Toppe wurde 1918 als Glied in die Gemeinde aufgenommen, vier Jahre später in Frieden entlassen und drei Jahre darauf wieder mit einem weiteren Kandidaten als stimmfähiges Gemeindeglied aufgenommen. Später wurde er zum Schulvorsteher gewählt (IIf 1918, 03, 03; 1922, 03, 05; 1925, 04, 05; 1928, 01, 01).
Turmail	Dieser Name, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Trinity in Vallonia, Jackson County und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Trinity, Vallonia, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 ist der Name Theo I Turmail, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gest“ versehen, eingetragen. In der Liste

Name	Ereignisse
	Nr. 2 sind die Namen Theodore I. Turmail, durchgestrichen und mit den Zusätzen „weggezogen“ und „Entlassen“ versehen, Theo I. Turmail, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Wegsogen“ versehen, Simma H. Turmail, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Verzogen“ versehen, Clarence L. H. Turmail, Victor H. Turmail und Frederick J. Turmail, eingetragen. In der Liste Nr. 3 sind die Namen Geo. F. Turmail, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Death“ versehen, Fred Turmail, mit einem Kreuz versehen, Victor Turmail, und Clarence B. Turmail, mit einem Kreuz versehen, eingetragen. Wm. F. Turmail wird, außer in den obern angeführten Protokollen, nicht mehr erwähnt. Geo. Turmail wurde der Dank der Gemeinde abgestattet wegen der guten Führung der Bücher (IId 1890, 01, 01). Er bereitete das Missionsfest mit vor, überprüfte die Kassenbücher und war zweimal Delegierter der Gemeinde bei der Synode, worüber er dann auch die Gemeinde informierte (IId 1904, 07, 10; 1906, 01, 01; 1914, 01, 01; 1922, 04, 02; 10, 01). Von 1906 bis 1919 war Geo. Turmail der Sekretär der Gemeinde (IId 1906, 07, 01; 1919, 01, 01) Er schied auf eigenen Wunsch hin aus, sprang aber bei Bedarf noch einmal ein (IId 1922, 01, 01). Als eine Veränderung am Pfarrhaus anstand, um Pastor Juengel mehr Platz zu verschaffen, war er Mitglied des Komitees, das sich hierüber kundig machen sollte. Als es darum ging, einen neuen Lehrer zu berufen, wurde er mit eingesetzt, die dafür nötigen Unterschriften zu sammeln, um zu sehen, wie viel Geld zusammen kommt. Erst dann wollte die Gemeinde weitere Schritte unternehmen (IId 1908, 07, 05; 1911, 07, 16). Mehrere Gemeindemitglieder hatten sich dafür ausgesprochen, das Gemeindeeigentum (Pfarrhaus, Kirche und Schule) gegen Feuer zu versichern. Geo. Turmail hatte mit andern zu prüfen, welche Kosten bei einer soliden Feuerversicherung anfallen würden. Nach Berichterstattung durch das Komitee wurde dieser Punkt von der Gemeindeversammlung nicht weiter vorgenommen (IId 1912, 01, 10; 07, 07). Er unterzeichnete als Zeuge im Kirchenzuchtsfall Pearlina Montels deren Bekenntnis und wurde als Kollektor für den Distrikt Vallonia mit eingesetzt (IId 1913, 01, 01; 1916, 07, 09). Als die Gemeinde beschloss, die Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche in den hiesigen Zeitungen zu publizieren, erkundigte er sich zusammen mit dem Pastor nach den Kosten und berichtete darüber in der nächsten Versammlung (IId 1917, 10, 07; 12, 14). Er war maßgeblich an der Planung der neuen Kirche beteiligt, berichtete der Gemeinde ständig über den Sachstand, aber als es an die Bauausführung ging, waren die abgegebenen Angebote der Gemeinde zu teuer. Sie beschloss, diesen Bauplan nicht weiter auszuführen und bestimmte ein neues Baukomitee, um noch einmal neu zu beginnen (IId 1920, 07, 04; 1921, 01, 02; 01, 23; 02, 06; 03, 20; 1922, 02, 27). John Turmail war Kassierer der Gemeinde (IId 1904, 01, 01; 1905, 01, 01) und richtete zweimal das Missionsfest mit aus, wobei ihm die Aufgabe zufiel, den Festplatz zu erkunden, da wieder im Wald gefeiert werden sollte. Für $5 und der Bedingung, „den Festplatz abzureinigen“ konnte er der Gemeinde einen solchen anbieten (IId 1905, 07, 16; 1911, 04, 02; 07, 02). Theo I. Turmail wurde 1911 in die Gemeinde aufgenommen (IId 1911, 10, 15). Er war Wahlbeamter, wurde zum Trustee gewählt, war Mitglied des Revisionskomitees, bereitete das Missionsfest mit vor und war Mitglied des Komitees, welches das Geld aufbringen sollte, „das unser Goverment gerade in diesen Tagen ... von den Bürgern dieses Land[es] verlangt“ (IId 1912, 01, 10; 1914, 01, 01; 1917, 03, 25; 1918, 04, 07). Clarence und Simma Turmail wurden 1913 mit drei weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen. Da sie aber in der Neujahrssitzung nicht anwesend sein konnten, galt ihre Aufnahme erst, nachdem sie die Konstitution eigenhändig unterschrieben hatten (IId 1913, 01, 01). Clarence Turmail organisierte die Gründung eines „Lutherischen Vereins“ innerhalb der Gemeinde mit und half als Komiteemitglied bei der Vorbereitung des Missionsfestes (IId 1920, 02, 08; 1922, 10, 01). Simma Turmail unterzeichnete die Konstitution ein Jahr später, war Wahlbeamter, arbeitete an einem Plan zur Abstellung des Geldmangels in der Gemeinde mit, nahm das Amt eines Organisten wahr und bat 1920 die Gemeinde um Entlassung, die ihm auch gewährt wurde (IId 1914, 01, 01; 1919, 01, 01; 1920, 01, 25). Victor Turmail wurde 1922 mit einem anderen Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen, hatte vorher schon bei der Vorbereitung des Kindergottesdienstes zu Weihnachten mitgeholfen und war Mitglied des Kirchbaukomitees, das nach der Ablösung von Geo. Turmail einen neuen Bauplan erstellen sollte (IId 1917, 10, 07; 1922, 01, 01; 02, 27).
Voelz	Dieser Name, auch Voeltz, Völz oder Volz geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, von St. Paul in Columbus, Bartholomew Copunty und St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt.

Name	Ereignisse
	St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 14 Johan Voelz mit dem Zusatz „Gestorben 1917“ versehen, der Nr. 30 Heinrich Voelz mit einem Fragezeichen versehen, der Nr. 116 Fr. Völz mit den Zusätzen „Died“ und „Aug `84“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 118 Christian Völz mit den Zusätzen „Gestorben 1917“ und „Nov `84“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 119 Ludwig C. W. Völz mit dem Zusatz „Nov `84“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 140 John C. Volz mit einem Fragezeichen und den Zusätzen „No member Wieder aufgenommen“ und „Aug `87“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 148 Carl Völz mit den Zusätzen „Died“ und „May `88“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. [24]8 Henry Voelz mit dem Zusatz „Mai 189[9]“ als Eintrittsdatum versehen, Karl Voelz, Edward L. Voelz mit dem Zusatz „May `06“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen John J. Voelz mit dem durchgestrichenen Zusatz „Deceased“ und den Zusätzen „Died 1922“ und „May `18“ als Eintrittsdatum versehen, Louis J. Voelz mit dem Zusatz „Aug `20“ als Eintrittsdatum versehen, J. C. Voeltz mit den Zusätzen „Again admitted to membership“ und „Oct `22“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Hein. Völz war Mitglied des Komitees für Schulangelegenheiten. Dieses sollte über Schulsachen und besonders über Schulvorsteher und deren Pflichten beraten. Das Ergebnis sollte schriftlich in Form einer Schulordnung festgelegt werden. Das Komitee erfüllte seine Aufgabe und die Schulordnung wurde von der Gemeinde am 30. Juli 1876 angenommen (Id 1876, 05, 07; vor 1876, 11, 05). Einmal wurde Heinrich Voelz zum Ersatzmann des Deputierten bei der Synode gewählt (Id 1903, 06, 28). Fr. Voelz wurde 1884 mit drei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (Id 1884, 08, 03). Chr. Voelz wurde 1884 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen und als Kollektor im 6. Distrikt eingesetzt (Id 1884, 11, 02; 1886, 11, 21). Ludw. Voelz wurde 1884 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Er sammelte Geld für den Ankauf von Kohlen, war Kollektor im 3. Distrikt, bereitete das Schulfest am Pfingstmontag mit vor und half beim Abbau der Bretter beim Missionsfest mit (Id 1884, 11, 02; 1890, 08, 05; 1891, 01, 04; 1900, 05, 06; 08, 05). Später war er Kollektor im 2. Distrikt und viermal Kandidat für das Trusteeamt, wobei er einmal gewählt wurde (Id 1902, 03, 23; 1903, 08, 02; 08, 04; 1909, 08, 01; 1915, 08, 01; 1921, 01, 02). Johann Voelz wurde 1887 mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Er wurde zu einem der Aufseher beim Schulfest ernannt und musste später ermahnt werden, sich in Zukunft fleißiger „zu Wort und Sakrament zu halten“. Das Komitee, welches diese Ermahnung aussprach, wurde von der Gemeinde ermächtigt, hierüber zu wachen und, wenn nötig, eine weitere Ermahnung auszusprechen (Id 1887, 08, 07; 1890; 05, 11; 1913, 11, 02). C. Voelz wurde 1888 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen und war Mitglied des Entertainmentkomitees für das Schulfest am zweiten Pfingsttage (Id 1888, 05, 06; 1901, 05, 05). Heinrich Voelz wurde 1899 mit drei anderen Kandidaten als stimmberechtigtes Gemeindeglied aufgenommen (Id 1899, 05, 07). Ed. Voelz wurde als Kollektor im 11. Distrikt mit eingesetzt, war einmal Kandidat für das Trusteeamt und gehörte dem Komitee an, welches Pastor Jeske in Vallonia persönlich den Berufungsbescheid der Gemeinde überbringen und diesen auch dort in der Gemeindeversammlung erläutern sollte (Id 1916, 05, 07; 1917, 08, 05; 1920, 11, 21; 11, 28). John Voelz wurde 1918 mit sechs weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1918, 05, 05). Louis J. Voelz wurde 1920 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1920, 08, 01). Mary Voelz kollektierte 1890 bei den Jungfrauen der Gemeine mit und L. Voelz erhielt 1903 mit zwei anderen Konfirmanden die Erlaubnis, außer der Reihe konfirmiert zu werden (Id 1890, 01, 05; 1903, 11, 01).
Vogler	Der Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und von St. John in Sauers, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2.

Name	Ereignisse
	eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 107 Ernst Vogler mit den Zusätzen „Gestorben 1925“ und „July `83“ als Eintrittsdatum versehen, und der Nr. 255 Paul Vogler, mit einem Fragezeichen und dem Zusatz „Feb `00“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Ernst Vogler wurde 1883 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied aufgenommen. Die Gemeinde stellte ihm und seiner Familie einen Krankenpfleger zur Verfügung (Id 1883, 07, 29; 1884, 11, 02). Paul Vogler wurde 1900 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er half mit, das Schulfest am Pfingstmontag zu organisieren und als Mitglied des Standkomitees das Missionsfest vorzubereiten (Id 1900, 02, 04; 1901, 05, 05; 08, 04).
Volland	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 57 Friedrich Volland mit dem Zusatz „Ist von uns ausgegangen. Wieder aufgenommen“, und unter der Nr. 253 H. Karl Volland mit den Zusätzen „Ist von uns ausgegangen“ und „Feb. `00“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name Louis W. Volland mit dem Zusatz „May `17“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. F. Volland war Mitglied des Komitees für den Ankauf eines Pfarrhauses. Ihm oblag es, die hierfür einkollektierten Gelder zu verwalten. Das Komitee für den Hauskauf wollte der Gemeinde über den Sachstand berichten, konnte es aber nicht, weil Herr Volland verreist war. Tatsächlich legte Herr Volland seinen Abschlussbericht erst 15 Monate später mit dem Ergebnis vor, dass die Gemeinde das Komitee entließ, ihm für die geleistete Arbeit ihren herzlichen Dank aussprach und beschloss, dass die Vorsteher den Rest von $47 noch einkollektieren sollten (Id 1883, 03, 04; 05, 06; 1884, 08, 17). Zweimal wurde er als Kandidat für das Trusteeamt aufgestellt, jedoch nicht gewählt (Id 1883, 07, 29; 1895, 08, 04; 08, 07). Carl Volland wurde 1900 mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen. Er war Mitglied des Unterhaltungskomitees für das Schulfest, wurde Kollektor im 6. Distrikt, Platzanweiser in der Kirche und Mitglied des Revisionskomitees (Id 1900, 02, 04; 05, 06; 1902, 03, 23; 1903, 01, 28; 1905, 11, 05). Als Kassierer legte er der Gemeinde seinen Bericht vor und organisierte die Umstellung des Finanzsystems auf das Kuvertsystem. Für seine bisherigen Dienste als Kassierer „wurde ein Dank notiert ... und er wurde wiedergewählt“ (Id 1914, 02, 01; 08, 02). Louis Volland wurde 1917 mit sieben weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1917, 05, 05).
Vornholt	Dieser Name**,** auch Vornhold geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. John am White Creek, Bartholomew County, St. Peter in Waymansville, Bartholomew County, und St. Paul in Seymour, Jackson County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 ist der Name Vornholt nicht eingetragen. In der Feuerholzliste 1863 bis 1868 sind unter der Nr. 63 Gerd H. Vornholt, der Nr. 64 Johann H. Vornholt und der Nr. 85 Hermann Vornholt mit dem Zusatz „Januar 22ter 65“ als Eintrittsdatum versehen eingetragen. In der Liste zur Ausbesserung des Kirchenzaunes von 1863 ist u. a. Heinrich Vornholt vermerkt. Er hat 45 Cents bezahlt. Damit wurden sieben Pfund Nägel zu einem Gesamtpreis von 50 Cents gekauft. Henry Varnholt kaufte am 16. Juli 1839 in section 14 insgesamt 160 acres Land, verkaufte hiervon 1843 an Henry Donhos 80 acres und 1844 an Henry Sace 40 acres Land. J. H. Vornholt bzw. Vonhalt kaufte am 16. August 1839 in section 5 und section 8 jeweils 40 acres Land, welches 1851 an Herman D. Kester wieder verkauft wurde. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). Henry Vonholt wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 60 acres genutztes und 60 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $2500, Wert des Farmgerätes $100, 6 Pferde, 5 Milchkühe, 3 Stück weiteres Vieh, 5 Schafe, 20 Schweine, Wert des Viehbestandes $600, 275 bushel Weizen, 25 bushel Mais, 50 bushel Hafer, 20 lbs Wolle, 25 bushel irische Kartoffeln, 10 lbs Butter, 3 tons Heu, 7 lbs Bienenwachs, 60 lbs Honig und Wert des Schlachtviehs $100 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Im Jahre 1879 wurde Fredrick Vonholt wie folgt veranschlagt: 85 acres bearbeitetes Land und 35 acres Wald. Der Wert der Farm wurde mit $1000 veranschlagt. (Agriculture Census 1880).

Name	Ereignisse
	G. H.Vornholt war dreimal Wahlbeamter (Ia, 1861, 01, 07; 1863, 01, 06; 1866, 01, 06), sechsmal Kandidat bei der Beamtenwahl (Ia, 1854, 12, 15; 1856, 12, 04; 1859, 12, 14; 1863, 12, 21; 1868, 12, 20; 1869, 12, 19) und viermal wurde er zum Vorsteher gewählt (Ia, 1855, 01, 08; 1857, 01, 02; 1860, 01, 02; 1862, 01, 06). In der Vorsteherversammlung wurde er dreimal zum Schatzmeister und sechsmal zum Sekretär gewählt (Ia, 1855, 01, 14; 1856, 01, 07; 1857, 01, 02; 1860, 01, 02; 1861, 01, 07; 1862, 01, 06; 1863, 01, 18; 1864, 01, 17; 1865, 01, 08). Er verkaufte der Gemeinde einen Ofen für $4, im Kirchenzuchtsfall Donharst stand er dem Pastor in seinen Verhandlungen zur Seite und für den Kirchenneubau fuhr er 2 „pätz“ Steine und 4000 „brick“ (Ia, 1854, 08, 07; 1858, 08, 05; 1861, 03, 04). Er stimmte für ein Kreuz auf dem Turm der neu zu bauenden Kirche, für das Reformationsjubelfest 1867 organisierte er u. a. eine Kirchenflagge, und er kontrollierte die Bücher des Schatzmeisters (Ia, 1862, 05, 25; 1867, 10, 06; 1868, 01, 01; 1871, 01, 01; 03, 26). Johann Heinrich Vornholt wurde 1857 und 1862 als Gemeindeglied aufgenommen (Ia, 1857, 12, 10; 1862, 01, 06). J. H. Vornholt [vermutlich der Vater] wurde 1854 wieder zum Trustee gewählt (Ia, 1854, 01, 01). Johann Vornholt war einmal Wahlbeamter (Ia, 1859, 01, 03). John H. Vornholt war Komitteemitglied und beschaffte zum Reformationsjubelfest u. a. die Kirchenflagge mit an und überprüfte die Bücher des Schatzmeisters mit (Ia, 1867, 10, 06; 1869, 01, 01). Heinrich Vornholt wurde einmal als Vorsteherkandidat aufgestellt und untersuchte als Komitteemitglied, ob das Lehrerhaus kostengünstig mit neuen Brettern in Stand gesetzt werden könnte (Ia, 1866, 12, 10; 1869, 04, 11). Fritz Vornholt begehrte von der Gemeinde eine Entscheidung. Diese sollte feststellen, dass Marie Wente ihr Verlobungsversprechen gebrochen hatte und er „nun frei von ihr sey“ (Ia, 1873, 03, 30).
Weber	Dieser Name wird in den Protokollbüchern von Immanuel zu Seymour, Jackson County, und von St. John zu Sauers, Jackson County, genannt. St. John, Sauers, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste ist der Name T. Wilhelm Weber, durchgestrichen, eingetragen. Die Liste selbst ist zum Teil unleserlich. Wilhelm Weber wurde durch einstimmigen Beschluss mit zwei weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIa 1867, 06, 21). Außer in dem vorliegenden Fall wurde der Name nicht weiter in den Protokollen erwähnt.
Weitendorf	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 67 Johan Weitendorf mit den Zusätzen „Gestorben 1917“ und „Nov. 76“ als Eintrittsdatum versehen, der Nr. 141 Carl Weitendorf, durchgestrichen und mit den Zusätzen „Ausgeschloßen“ und „Aug. `87“ als Eintrittsdatum versehen, eingetragen. Johan Weitendorf wurde 1876 mit drei weiteren Kandidaten als Gemeindeglied aufgenommen (Id 1876, 11, 05). Carl Weitendorf wurde 1887 mit vier weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Id 1887, 08, 07). Marie Weitendorf konnte 1892 konfirmiert werden, obwohl sie das festgesetzte Alter noch nicht erreicht hatte (Id 1892, 02, 14).
Wente	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. John am White Creek, Bartholomew County, und Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. John, White Creek, Bartholomew Co.: In der Unterschriftenliste von 1880 ist der Name J. H. Wente, durchgestrichen und mit den Zusätzen „ausgetreten“ und „entschlafen“ versehen, Eberhart Wente und Herm. Wente eingetragen. In der Feuerholzliste von 1863 bis 1868 sind unter der Nr. 77 Johann Wente und der Nr. 78 Eberhard Wente eingetragen. In der Arbeitsliste von 1869 bis 1880 sind die Namen John Wente und Eberhard Wente eingetragen. John Henry Wente erwarb am 16. September 1851 in section 17 insgesamt 80 acres Land. William Wente erwarb am 21. September 1853 in section 17 insgesamt 80 acres Land. Letzteres wurde am 13. August 1856 an John Henry Wente überschrieben. John W. Wnte erwarb am 27. Juni 1872 in section 16 insgesamt 40 acres Land. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875). John H. Wente wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 40 acres genutztes und 120 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $2000, Wert des Farmgerätes $50, 3 Pferde, 3 Milchkühe, 9 Stück weiteres

Name	Ereignisse
	Vieh, 15 Schafe, 26 Schweine, Wert des Viehbestandes $350, 120 bushel Weizen, 10 bushel Roggen, 400 bushel Mais, 50 bushel Hafer, 24 lbs Wolle, 15 bushel irische Kartoffeln, 156 lbs Butter, 4 tons Heu, 1 lbs Hopfen, Wert der Heimarbeit $10 und Wert des Schlachtviehs $110 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). J. H. Wente wurde 1853 als Gemeindeglied vorgeschlagen und angenommen (Ia 1853, 12, 12). Er war achtmal Kandidat bei der Vorsteherwahl (Ia 1860, 12, 17; 1862, 12, 08; 1865, 12, 12; 1867, 12, 22; 1868, 12, 20; 1870, 12, 26; 1872, 12, 22; 1876, 12, 17), wurde sechsmal zum Vorsteher gewählt (Ia 1861, 01, 07; 1863, 01, 06; 1866, 01, 06; 1869, 01, 01; 1871, 01, 01; 1877, 01, 01) und war einmal Wahlbeamter und Präsident (Ia 1862, 01, 06; 1872, 01, 07). Johann Wente fuhr 2 „pätz“ Steine und 4340 „brick“ für den Kirchenneubau und stimmte für den Bau eines Kreuzes auf dem Kirchturm (Ia 1861, 03, 04; 1862, 05, 25). Für den Kauf einer Orgel und zweier Glocken sammelte er freiwillige Unterschriften und überprüfte später die angefallenen Rechnungen über den Kauf. Er war Mitglied im Komitee für den Schulhausneubau und legte hierüber der Gemeinde die Rechnungen vor (Ia 1867, 10, 27; 1868, 10, 04; 1869, 04, 11; 1870, 10, 16). Dreimal war er in Kirchenzuchtsfällen Komiteemitglied (Ia 1870, 03, 27; 1871, 10, 01; 12, 17) und zweimal überprüfte er die Kirchenrechnungen (Ia 1871, 01, 01; 03, 26). Als einige Glieder auf eigene Kosten und für einige Monate im Jahr für ihre Kinder eine separate Schule einrichten wollten, überprüfte er diese Angelegenheit als Komiteemitglied und bereitete damit die Entscheidung der Gemeinde, diesem Antrag unter Auflagen zuzustimmen, mit vor. Er war Mitglied im Komitee für den Neubau der Schullehrerwohnung und sammelte freiwillige Unterschriften für den allgemeinen Unterhalt (Ia 1873, 12, 21; 1874, 12, 20; 1876, 04, 02). Er stellte sich als Kandidat für die Wahl des Deputierten für die Synode zur Verfügung und legte Rechnung über das Schulgeld ab. Von der Gemeinde erhielt er keine Erlaubnis, sich einer anderen Gemeinde, die der Ohiosynode angehörte, anzuschließen (Ia 1877, 07, 01; 1878, 01, 01; 1879, 01, 01; 1882, 03, 26). H. Wente wurde einmal als Kandidat für die Vorsteherwahl vorgeschlagen (Ia 1855, 18, 12). Eberhard Wente wurde 1857 als Gemeindeglied angenommen. Er fuhr 2 „pätz“ Steine und 2000 „brick“ für den Neubau der Kirche, wobei die Gemeinde beschloss, dass er seinen Teil an Ziegeln von Columbus zu fahren hätte (Ia 1857, 01, 02; 1861, 03, 04; 1862, 05, 18). Wilhelm Wente unterschrieb 1877 mit fünf weiteren Kandidaten die Konstitution und bezeugte damit seine Gemeindegliedschaft (Ia nach 1877, 01, 01).
Wente	Immanuel, Seymour, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 ist der Name Hermann F. Wente eingetragen. In der Liste Nr. 2 ist der Name Herm. F. Wente, mit dem Zusatz „(deceased)“ versehen, eingetragen. W. Wente war zweimal Wahlbeamter (IIc 1888, 01, 01; 1895, 01, 01), wurde als Kandidat für die Vorsteherwahl aufgestellt und gewählt (IIc 1888, 01, 01), war Kollektor im 2. Distrikt und bereitete das Missionsfest mit vor (IIc 1888, 04, 08; 07, 01). Er sammelte Unterschriften für den Schulbau, stellte sich in den Kirchenzuchtsfällen Schmidt und Steinkamp als Komiteemitglied zur Verfügung und erhielt 1907 seine friedliche Entlassung nach Indianapolis (IIc 1899, 07, 16; 1900, 10, 07; 1901, 01, 27; 03, 31; 1907, 07, 07). H. F. Wente erhielt 1907 seine friedliche Entlassung (IIc 1907, 01, 13).
Wienhorst	Dieser Name, auch Winhorst, Wienhost oder Wienhorsh geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von Emanuel in Dudleytown, Jackson County, von Immanuel in Seymour, Jackson County und von St. John in Sauers, Jackson County, genannt. Emanuel, Dudleytown, Jackson Co.: In der Unterschriftsliste von 1877 sind unter der Nr. 14 Willam Wienhorst, durchgestrichen, der Nr. 43 Johann Wienhorst, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen“ versehen, und ferner John H Wienhorst eingetragen. In der Liste von 1905 sind unter der Nr. 15 Wm. Wienhorst und der Nr. 44 Johan Wienhorst eingetragen. In der Liste vom März 1907 sind unter der Nr. 13 Wm. Wienhorst, angekreuzt und mit einem Kreuz und dem Zusatz „Entlassen Sep. 1909“ versehen und der Nr. 42 Johan Wienhorst, angekreuzt und mit einem Kreuz und dem Zusatz „Entlassen Sept. 1907“ versehen, eingetragen. In der Liste vom 26. Jan. 1913 ist unter der Nr. 70 John Wienhorst eingetragen. In der Liste 9/9/13 ist unter der Nr. 55 John Windhorst eingetragen. In der Liste von 1922 ist unter der Nr. 48 John Windhorst eingetragen. Wilhelm Wienhorst war achtmal zur Beamtenwahl aufgestellt (IIf 1884, 04, 14; 1885,

Name	Ereignisse
	04, 06; 1893, 04, 03; 1895, 04, 15; 1903, 04, 13; 1904, 04, 04; 1906, 04, 16), dreimal wurde er als Vorsteher und einmal zusätzlich als Schatzmeister gewählt (IIf 1884, 04, 14; 1895, 04, 15; 1904, 06, 05). Er wurde als Wahlbeamter eingesetzt (IIf 1886, 04, 26), war zweimal Delegierter bzw. Ersatzmann bei der Synode (IIf 1897, 05, 30; 1904, 06, 05), überwachte die Listenführung über einzukollektierendes Geld und kollektierte selbst Geld für die Gemeindekasse (IIf 1903, 12, 06; 1906, 09, 09). Er unterzeichnete einen ablehnenden Berufungsbescheid an die Immanuel Gemeinde zu Clarinda, Iowa. Die Gemeinde begründete diese Ablehnung damit, dass eine Unterbrechung des Schulunterrichtes, bedingt durch das Fehlen des Pastors, hier zu großen Schaden anrichten würde (IIf 1904, 11, 15). 1907 entließ ihn die Gemeinde, da er nach Seymour umziehen wollte (IIf 1907, 09, 01). Johann Wienhorst war zweimal Mitglied des Weihnachtsbaumkomitees und wurde zusammen mit Wilhelm Wienhorst aus der Gemeinde entlassen (IIf 1902, 11, 30; 1905, 12, 03; 1907, 09, 01). 1928 war ein John Wienhorst Komiteemitglied, um Geld für die Heizung einzusammeln (IIf 1928, 10, 06).
Willmann	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In der Liste Nr. 1 sind unter der Nr. 81 Wm. Willmann, ferner H. M. Willman und Henry J. Willman genannt. In der Liste Nr. 2 sind die Namen H. M. Willman, mit einem Kreuz versehen, H. G. Willman, mit einem Kreuz versehen, Wm. Willman, mit einem Kreuz versehen, J. C. Willman, mit zwei Kreuzen versehen, und Emil H. Willmann eingetragen. H. Willmann unterschrieb ein von der Gemeinde ausgestelltes Leumundszeugnis für Pastor Fischer mit, wurde mehrmals zum Kirchendiener bestellt und bekam von der Gemeinde, als er sein Kind vor dem festgesetzten Alter konfirmiert haben wollte, den Rat, bei der alten Regel zu bleiben (IIc 1879, 10, 05; 1890, 01, 01; 1892, 01, 10; 1894, 01, 01; 1909, 10, 03). Wm. Willmannn wurde 1884 mit sechs weiteren Kandidaten als neues Mitglied aufgenommen (IIc 1884, 12, 21). Er war zweimal Kandidat bei der Beamtenwahl (IIc 1886, 01, 01; 1887, 01, 01), wurde jedoch viermal zum Trustee (IIc 1887, 01, 01; 1889, 01, 01; 1890, 01, 01; 1899, 07, 02) und einmal zum Vorsteher (IIc 1899, 01, 01) u. a. per Akklamation gewählt. In seiner Eigenschaft als Trustee berichtete er der Gemeinde mehrmals über den Kassenbestand (z. B. IIc 1891, 07, 05; 10, 04). Er übernahm die „Fünf-Cent-Kasse“, die fortan Schuldentilgungskasse hieß, und berichtete hierüber ebenfalls (z. B. IIc 1891, 10, 04; 1892, 01, 01; 04, 09; 07, 03; 1893[!], 10, 02; 1893, 01, 01). Mehrere Male war er Vorsitzender in der Gemeindeversammlung (z. B. IIc 1887, 07, 04; 10, 02; 1888, 01, 01; 04, 08; 1892, 08, 21; 1899, 02, 05; 1901, 03, 31). Zweimal wurde er als Ersatzmann für den Deputierten der Gemeinde bei der Synode aufgestellt (IIc 1897, 07, 04; 1898, 04, 03), zweimal war er Rechnungsprüfer (IIc 1898, 01, 02; 1903, 04, 05) und zweimal Mitglied des Krankenkomitees (IIc 1915, 01, 10; 1917, 01, 14). Er war Mitglied des Kirchbaukomitees und wurde als solches fast drei Jahre später entlassen, nachdem von der Gemeinde dem Komitee „ein inniger Dank notiert“ worden war für die geleisteten Dienste (IIc 1888, 07, 01; 1891, 02, 15). Die Gemeinde beauftragte ihn, zum einen Aktienscheine an solche Mitglieder auszustellen, die der Gemeinde Geld ohne Zinsen borgen wollten und zum anderen, sich in Cincinnati darum zu kümmern, dass die Schäden an den Kirchenbänken von der dortigen Firma abgestellt werden. (IIc nach 1890, 04, 13; 1891, 02, 15; 04, 12). Er begutachtete das Haus des Lehrers zwecks Vergrößerung, kümmerte sich um die an der Orgel notwendigen Reparaturen und überprüfte das Kirchhofskomitee (IIc 1894, 04, 01; 1895, 05, 05; 1903, 01, 04). Als es wegen der Errichtung einer Zweigschule in der Gemeinde zu Unstimmigkeiten kam, trug er als Komiteemitglied mit zur Klärung dieser Angelegenheit bei (IIc 1899, 10, 01; 1900, 01, 01). Im Kirchenzuchtsfall Fischer konnte er der Gemeinde berichten, dass dieser „heute zu ihm gesagt habe er sei es jetzt zufrieden wenn die Gemeinde sein Bußbekenntniß öffentlich verlesen werde“. In der Formulierung der Nebengesetzänderungen in der Konstitution half er mit sowie im Komitee für Schuldentilgung (IIc 1902, 07, 06; 1910, 02, 13). An zwei weiteren Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1912, 04, 07; 1918, 06, 16). Hr. Willmann wurde 1886 mit einem weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1886, 04, 04). J. C. Willmann diente der Gemeinde als „usher“ (IIc 1897, 01, 01), war zweimal Wahlbeamter (IIc 1898, 01, 02; 1900, 01, 01), wurde zum Ältesten gewählt (IIc 1911, 01, 08)

Name	Ereignisse
	und sollte mit Gemeindegliedern, die ihre Kinder in die Baptistensonntagsschule schickten, im Auftrag der Gemeinde verhandeln (IIc 1917, 10, 07). An elf weiteren Gemeindebeschlüssen war er beteiligt (IIc 1910, 01, 31; 1911, 01, 08; 1912, 01, 14; 05, 19; 10, 06; 1913, 07, 07). Frau Witwe J. H. Willmann bat 1913 um Aufnahme in die Gemeinde. Da sie von der Schwestergemeinde zu Farmers Retreat empfohlen war, fand sie sofort Aufnahme (IIc 1913, 01, 01).
Woessner	Dieser Name, auch Woesner oder Wößner geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. Paul in Jonesville, Bartholomew County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1877, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung ohne Datum und 3. eine Liste vor einer englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 2 Matthäus Wößner mit dem Zusatz „weggezogen“ eingetragen. F. Woessner wurde zweimal zum Trustee gewählt (Ie 1877, 08, 16).
Wolf und **Korn**	Die Namen, auch Kohrn geschrieben, werden nur in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia Jackson County, genannt. Außer in den oben angeführten Einträgen kommen die Namen nicht mehr vor. In den Unterschriftenlisten fehlen sie ebenfalls.
Wolke	Dieser Name, auch Wolka oder Wolkey geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Trinity in Vallonia, Jackson County, und von St. John in Sauers, Jackson County, genannt. Trinity, Vallonia, Jackson Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. die Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution, 2. zwei Unterschriftsseiten mit der Paginierung 170 bzw. 171 vor der deutsch geschriebenen Vorsteher-Ordnung und 3. die Liste nach der englisch geschriebenen Constitution. In der Liste Nr. 1 sind die Namen Johann Friedrich Wolke, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, Christian Wolke, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben“ versehen, Witwe Louise Wolke, durchgestrichen und mit einem Kreuz versehen, William Wolka, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Fortgesogen“ versehen, George Wolka, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben“ versehen, Christian Wolke, durchgestrichen, und Witwe Luise Wolke, durchgestrichen [zwischen Vor- und Nachname befindet sich ein x mit dem Zusatz „ihr Zeugnis“] eingetragen. In der Liste Nr. 2 sind die Namen Edward H. F. Wolka, Daniel H Wolka, Clarence Wolka, durchgestrichen und mit dem Zusatz „gestorben“ versehen, Ralph Wolka, durchgestrichen, und Andrew Wolka eingetragen. In der Liste Nr. 3 sind die Namen Edward Wolke, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Death“ versehen, Ralph Wolke, durchgestrichen, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Death“ versehen, Daniel H. Wolke, mit einem Kreuz und dem Zusatz „Death“ versehen, Andy Wolka, durchgestrichen und mit dem Zusatz „Dcsd“ [deceased=verstorben, HE] versehen, Harold Wolka und mit der Nr. 55 Albert Wolka eingetragen. Heinrich Wolke wurde 1875 zum Vorsitzenden gewählt und schied im nächsten Jahr aus dem Vorstand aus (IId 1875, 02, 20; 1876, 01, 03). Er wurde von der Gemeinde beauftragt, einen Ofen für die Kirche zu kaufen, war Wahlbeamter und sorgte mit anderen für die Aufstellung eines Christbaumes in der Kirche. Hierfür wollte die Gemeinde $1.50 zur Verfügung stellen (IId 1875, 10, 03; 1879, 01, 01; 11, 30). Wilhelm Wolke wurde 1884 zusammen mit einem anderen Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1884, 04, 06). Er wurde zum Vorsteher gewählt und beantragte 1897 seine Entlassung, weil er näher bei der Nachbargemeinde wohnte (IId 1892, 01, 03; 1897, 03, 28). Christian Wolke wurde mit einem anderen Kandidaten, nachdem er den Freibrief der Gemeinde unterschrieben hatte, stimmberechtigtes Mitglied (IId 1880, 04, 11). Ein zweiter Christian Wolke wurde mit zwei weiteren Kandidaten 1893 stimmberechtigtes Mitglied (IId 1893, 10, 08). Christian Wolke war Wahlbeamter, Kassenrevisor und beantragte 1897 seine Entlassung aus der Gemeinde, weil er näher bei der Nachbargemeinde wohnte (IId 1895, 01, 01; 1896, 01, 01; 1897, 03, 28). Wer von den beiden Wolkes welche Funktion wahrnahm, lässt sich nicht aus den Protokollbüchern ersehen. Frau Louise Wolke wurde auf Beschluss der Gemeinde die Mitgliedschaft angetragen, da ihr verstorbener Mann ebenfalls Mitglied der Gemeinde gewesen war (IId 1882, 01, 01). Sie stellte ihren Wald als Festplatz für das Missionsfest zur Verfügung mit der Bedingung, dass „die Gemeinde zwei Männer ernennt, die darauf zu achten haben, daß die Wasserbrunnen nicht beschädigt werden, und daß die Gemeinde etwaigen Schaden, der

Name	Ereignisse
	auf dem Festplatz angerichtet wird, bezahlt“ (IId 1904, 07, 10; 1905, 07, 16). Sie und ihre Tochter mussten von der Gemeinde ermahnt werden, weil sie lange Jahre Kirche und Sakrament versäumt hätten (IId 1911, 04, 02; 04, 09; 04, 16). John Wolke war zweimal Kandidat bei der Beamtenwahl und wurde einmal zum Vorsteher gewählt (IId 1888, 01, 01; 1889, 01, 06). Er war Mitglied des Komitees, welches helfen sollte, die Kirchenschuld abzutragen und er bereitete mit anderen den Festplatz für das Missionsfest vor (IId 1892, 01, 03; 1906, 08, 26; 1909, 07, 12). Georg Wolke wurde 1888 mit vier weiteren Kandidaten stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde (IId 1888, 04, 08). Er wurde von der Gemeinde beauftragt, Geld für den Zaun vor der Kirche zu kollektieren, den Draht hierfür zu kaufen und sich um die Pfosten zu kümmern (IId 1893, 04, 09; 10, 08). Zum Vorsteher wurde er einmal gewählt (IId 1895, 01, 01). Er wurde als Komiteemitglied beauftragt, zu überprüfen, „ob die Note wegen der Kirchenschuld und des Schatzmeisters Buch stimmen thäten“. Diese Übereinstimmung bestätigte er (IId 1895, 04, 07; 11, 05). Eduard Wolke wurde gewählt, die Glocken zu läuten, bereitete dreimal mit das Missionsfest vor und überprüfte einmal die Bücher des Kassierers (IId 1899, 03, 03; 1905, 07, 16; 1916, 07, 09; 1918, 01, 01; 04, 07). Er überlegte mit, ob die Gemeinde eine neue Kirche bauen wollte. Die Gemeinde beschloss, nachdem das Komitee die Überlegungen vorgetragen hatte, mit dem Kirchbau noch zu warten (IId 1917, 10, 07; 1918, 04, 07). Vier Jahre später wurde er erneut in das Kirchbaukomitee gewählt, bat aber darum , „man möge ihm wegen körperlicher Schwäche von dem Baukomitee entschuldigen, was auch geschah“ (IId 1922, 02, 27; 03, 05). Clarence Wolke wurde 1917 mit zwei anderen Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1917, 01, 01) Er bereitete zweimal den Kindergottesdienst zu Weihnachten mit vor (IId 1906, 12, 12; 1911, 10, 15). Daniel Wolke wurde 1915 mit vier weiteren Kandidaten als Glied in die Gemeinde aufgenommen (IId 1915, 01, 01). Er bereitete zweimal den Kindergottesdienst zu Weihnachten mit vor, half zweimal bei der Vorbereitung zum Missionsfest und war einmal Wahlbeamter (IId 1905, 11, 30; 1912, 07, 07; 11, 23; 1917, 07, 01; 1923, 01, 01). Ralph Wolke wurde 1918 als stimmberechtigtes Glied aufgenommen (IId 1918, 01, 01). Er bereitete einmal den Kindergottesdienst mit Bescherung am Weihnachtsabend mit vor und war einmal Wahlbeamter bei der Vorsteherwahl (IId 1913, 11, 30; 1922, 01, 01).
Wolter	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1884, 2. eine Liste nach einer deutsch geschriebenen Gemeindeordnung von 1915. In beiden Listen ist der Name Wolter nicht eingetragen. William Wolter wurde 1876 mit vier weiteren Kandidaten in die Gemeinde aufgenommen (IIc 1876, 01, 01). Sein Name wird nur im Zusammenhang mit der Verhandlung über seine Logenmitgliedschaft genannt.
Wulf	Dieser Name wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinden von St. Peter in Columbus, Bartholomew County, und von Immanuel in Seymour, Jackson County, genannt. St. Peter, Columbus, Bartholomew Co.: Es sind verschiedene Unterschriftslisten vorhanden: 1. eine Liste nach der deutsch geschriebenen Konstitution von vermutlich 1875, 2. eine Liste „Unterschriften zur Konstitution“ ab 1912. In der Liste Nr. 1 ist unter der Nr. 37 Heinrich Wulf mit dem Zusatz „Died 19“ eingetragen. Die Gemeinde ließ durch die Vorsteher nach neun Monaten bei Herrn Wulf anfragen, „ob er das Versprechen, welches er der Gem. früher gegeben hätte, halten wolle“. Anscheinend hat er das getan, denn zehn Jahre später ist H. Wulf weiterhin Gemeindeglied und Mitglied eines Komitees, welches sich um neue Heizungsmöglichkeiten in der Kirche kümmern sollte (Id 1880, 08, 01; 1890, 08, 28).
Zuröveste	Dieser Name, auch Zur-Oeverste, Zur Oeveste, Zuröverste, Kuröwerste, Öwerste, Öweste oder Öveste geschrieben, wird in den Protokollbüchern der Kirchengemeinde von St. John am White Creek, Bartholomew County, genannt. Der Lebensweg von J. H. zur Oeveste wurde detaillgenau nachvollzogen in: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste. In der Unterschriftsliste aus dem Jahre 1880 ist der Name Henry Zur Oeveste, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen“ versehen und Heinrich Zuroeweste, durchgestrichen und mit dem Zusatz „entlassen“ versehen, eingetragen. John H. Zuroveerte erwarb am 17. Oktober 1839 in den sections 21 und 28 insgesamt 120 acres Land. Für John Henry Zaroeveste und John H. Zuroeveste kamen in section 28

Name	Ereignisse
	am 17. 06. 1851 bzw. am 1. September 1854 jeweils 80 acres land hinzu. Am 7. April 1856 wurde der Besitz von Jno. H. Zuroeveste durch weitere 80 acres in section 28 abgerundet. (*Schwenk*, White Creek Area 1820-1875. *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 49, 51). Jno. H. Zaroeveste wurde 1860 mit folgenden Werten in den Agrarcensus aufgenommen: 80 acres genutztes und 280 acres nicht genutztes Land, Wert der Farm $3000, Wert des Farmgerätes $70, 4 Pferde, 8 Milchkühe, 23 Stück weiteres Vieh, 9 Schafe, 36 Schweine, Wert des Viehbestandes $600, 205 bushel Weizen, 300 bushel Mais, 100 bushel Hafer, 25 lbs Wolle, 2 bushel Erbsen und Bohnen, 312 lbs Butter, 7 tons Heu, 1 lbs Bienenwachs, 40 lbs Honig, Wert der Heimarbeit $30 und Wert des Schlachtviehs $90 (U.S. Eight Census of Agriculture, Indiana 1860). Holtmann hat für die gesamte bewegliche Habe einen Wert von $1100 errechnet. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 76, FN 107. J. H. Zur Öveste wurde viermal als Vorsteherkandidat vorgeschlagen, jedoch keinmal gewählt (Ia 1855, 12, 18; 1858, 12, 16; 1863, 12, 21; 1864, 12, 21). Er fuhr für den Kirchbau 2 „pätz“ Steine und 4000 „brick“ (Ia 1861, 03, 04). Heinrich zur Öweste wurde 1874 mit einem weiteren Kandidaten als stimmberechtigtes Glied in die Gemeinde aufgenommen (Ia 1874, 01, 01). Er überprüfte die Bücher des Schatzmeisters mit, berichtete der Gemeinde hierüber und sammelte Unterschriften mit anderen, um die Kirche neu tapezieren zu können (Ia 1887, 01, 01; 09, 01; 1889, 06, 16). Dreimal war er Kandidat für das Vorsteheramt, einmal wurde er gewählt (Ia 1887, 12, 26; 1888, 12, 23; 1889, 12, 15; 1890, 12, 28; 1891, 01, 01). Am fünften März erhielt er seine Entlassung „und verzog nach dem gelobten Kansas“ (Ia vor 1893, 03, 19). 1884 wurde Heinrich Zur Oeveste durch Vorschlag wieder als Glied der Gemeinde aufgenommen, wurde Mitglied des Missionsfestkomitees, übernahm zweimal das Windmachen für die Orgel und bereitete den Kindergottesdienst am Weihnachtsabend mit vor (Ia 1894, 04, 01; nach 1894, 04, 01; 10, 07; 1895, 11, 17; 1897, 10, 03). Dreimal war er Kandidat für das Vorsteheramt, zweimal wurde er gewählt (Ia 1894, 12, 16; 1896, 12, 20; 1897, 01, 01; 1898, 12, 11; 1899, 01, 01). Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde er Trustee (Ia 1900, 02, 25). In einem Kirchenzuchtsfall vermittelte er und in Beitragsangelegenheiten sprach er zweimal die entsprechenden Glieder im Auftrage der Gemeinde an (Ia 1896, 10, 04; 1897, 02, 07; 1900, 07, 08). Einmal wurde er wegen Abwesenheit des Vorsitzenden zum „Vorsitzer“ gewählt (Ia 1897, 11, 21). Als ein Pfarrhausneubau wegen Brandes notwendig war, wurde er in das hierfür bestellte Komitee gewählt. Für Kirchenausbesserung sammelte er als Vorstandsmitglied $18.50 (Ia 1900, 01, 01). 1902 wurden er und Eduard Zuröveste aus der Gemeinde entlassen (Ia 1902, 04, 06). Sie zogen wieder nach Lincoln/Kansas, wo Henry zur Oeveste am 24. Mai 1916 auf seiner Farm im Alter von 63 Jahren, 9 Monaten und 14 Tagen an Schwindsucht und Wassersucht verstarb. Sein ältester Sohn Eduard war am 24. Okt. 1904 schon an einer Blinddarmentzündung gestorben. Vgl.: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 140-141, FN 281.

8.1.3 Gemeindeordnung der Dreieinigkeits- und Immanuelskirche in St. Louis, Missouri, 1843

„Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession in St. Louis, Mo., 1843.*)

§ 1. Da nach Gottes Wort (1 Cor. 14,40. Col. 2,5.) in jeder christlichen Gemeinde Alles ehrlich und ordentlich zugehen soll und dem zu Folge unsere Väter durch Verabfassung christlicher Kirchenordnungen vorangegangen sind; so haben wir, eine Anzahl deutscher Lutheraner, in hiesiger Stadt und Umgegend wohnhaft, uns verbunden, zusammen eine Parochie zu bilden, und wir legen durch gegenwärtiges, von uns namentlich unterzeichnetes Document die Ordnung nieder, unter welcher wir in einem Gemeinde-Verbande stehen und die Verwaltung der innern und äußern Angelegenheiten unserer Gemeinschaft bestimmen.

§ 2. Unsere Kirche und Gemeinde soll den Namen führen: Die Dreieinigkeitskirche der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Confession zu St. Louis, Mo.

§ 3. In unserer Gemeinde werden alle kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments als Gottes geoffenbartes Wort anerkannt und sämmtliche symbolische Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche als die aus dem Worte Gottes gezogen Form und Norm, nach welcher, weil sie aus Gottes Wort genommen, nicht nur die Lehre in unserer Gemeinde geführt und geprüft, sondern auch alle vorfallende Lehr- und Religionsstreitigkeiten geurtheilt und regulirt werden sollen. Diese sind: die drei Hauptsymbola, die ungeänderte Augsburgische Confession, derselben Apologie die Schmalkaldischen Artikel, Dr. Luthers kleiner und großer Katechismus, die Concordienformel und die Visitationsartikel.

Es kann daher
§ 4. Niemand ein Glied, noch weniger ein Beamter dieser Gemeinde sein noch werden, noch einen Antheil an den Rechten eines Gemeindegliedes haben, als wer:
a) getauft ist;
b) sich zu allen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als zu der einigen göttlichen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens, bekennt, und
c) bei etwa noch vorhandenem Mangel an Kenntniß sämmtlicher vorgenannter symbolischen Bücher zum wenigsten die Augsburgische Confession und den kleinen Katechismus Lutheri kennt und sich dazu bekennt;
d) nicht in offenbaren Werken des Fleisches lebt (Gal. 5,19-21.), sondern einen christlichen Wandel führt;
e) das heilige Abendmahl zum öftern mitgenießt, wenn er zu den Erwachsenen gehört;
f) sich den Ordnungen, welche gemeinschaftlich festgesetzt sind, und noch festgesetzt werden sollen, so weit sie dem Worte Gottes nicht zuwider sind, unterwirft und sich in brüderlicher Liebe zurechtweisen läßt, wo er gefehlt hat.

§ 5. Stimmfähig sind nur diejenigen männlichen Gemeindeglieder, welche das einundzwanzigste Jahr ihres Alters erfüllt und die Gemeinde-Ordnung unterschrieben haben, und wählbar allein diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Jahr ihres Alters erfüllt haben und bereits ein Jahr Gemeindeglied gewesen sind.

§ 6. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, nach Vermögen
a) zur Erhaltung von Schule und Kirche,
b) zur Deckung der sämmtlichen Gemeindeschulden
verhältnißmäßig beizutragen.
c) Wenn jemand drei Monate lang zur Communkasse keinen Beitrag gegeben, sich auch wegen Armuth nicht entschuldigt hat, so hat der Vorsteher die Verpflichtung, ihn brüderlich zu ermahnen.

§ 7. Wird ein Gemeindeglied nach fruchtloser Anwendung der in Gottes Wort vorgeschriebenen Stufen der Ermahnung (Matth. 18,15-20.), wo selbige möglich sind, von der Gemeinde ausgeschlossen, so wird dasselbe dadurch aller Rechte eines Gemeindemitgliedes und an jegliches Besitzthum der Gemeinde, als solcher, verlustig, so lange als dasselbe nicht wieder in die Gemeinde aufgenommen worden ist.
Dasselbe gilt auch von denjenigen Gemeindegliedern, welche freiwillig aus dem Gemeindeverbande heraustreten, oder diesen Austritt durch ihren Wegzug bewirken, wenn sie ihre Verbindung mit der Gemeinde dadurch aufheben.

§ 8. Das Pfarramt in der Gemeinde kann nur einem solchen Prediger übertragen werden, der sich zu allen kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als Gottes geoffenbartem Worte, und zu den daraus abgeleiteten sämmtlichen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche, deren § 3 gedacht, bekennt, worauf derselbe sowohl als der Schullehrer bei seiner Vocation verpflichtet wird.

§ 9. Die Gemeinde in ihrer Gesammtheit hat die oberste Gewalt in der äußeren und inneren Verwaltung aller kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten; keine Anordnung oder Entscheidung für die Gemeinde, oder für ein Gemeindeglied als solches, hat eine Gültigkeit, mag sie von einem Einzelnen oder von einem Körper in der Gemeinde ausgehen, wenn sie nicht im Namen und nach einer von der Gemeinde gegebenen allgemeinen oder besondern Vollmacht geschieht; und was im Namen und nach einer von der Gemeinde gegebenen Vollmacht von Einzelnen oder kleineren Körpern angeordnet und entschieden wird, kann allezeit an die Gemeinde, als an den obersten Gerichtshof, zur letzten Entscheidung gebracht werden. Doch hat auch die Gemeinde kein Recht, irgend etwas wider Gottes Wort und die Symbole der reinen evangelisch-lutherischen Kirche anzuordnen oder zu entscheiden; thut sie dies, so sind alle solche Anordnungen und Entscheidungen null und nichtig.

§ 10. Das Recht, den oder die Prediger, den oder die Schullehrer und alle sonstigen Beamte in der Gemeinde zu berufen, zu wählen und anzunehmen, soll allezeit der Gemeinde in ihrer Gesammtheit verbleiben und nie weder einem Einzelnen noch einer kleinen Körperschaft in der Gemeinde, übertragen werden können.

§ 11. Die jedesmaligen Gemeindevorsteher haben nicht mehr und nur so weit und so lange eine Gewalt in der Gemeinde, als ihnen von der Gemeinde übertragen wird. Die ihnen von der Gemeinde gegebenen Instructionen können jederzeit durch die Gesammtheit der Gemeinde verändert oder aufgehoben werden.

§ 12. Alles Eigenthum der Gemeinde ist den jedesmaligen von der Gemeinde erwählten Trustees dergestalt übergeben, daß sie dasselbe im Namen der Gemeinde, als ihnen anvertrautes fremdes Gut, verwalten, in Beziehung darauf Contracte abschließen, Gelder auszahlen, erheben und darüber quittiren, Documente unterschreiben, vor Gericht erscheinen und alle Handlungen vollziehen, die die Gemeinde als Eigenthümerin selbst zu thun haben würde, jedoch dergestalt, daß sie mit diesen Gütern nicht nach eigenem Willen und Gutdünken zu schalten und zu walten befugt sind, sondern gedachte Handlungen nur nach gültigen Beschlüssen und Aufträgen der Gemeinde vollziehen. Dafür, was die Trustees auf Beschluß und im Auftrag der Gemeinde thun, hat letztere mit ihren Gütern zu stehen und die Trustees allenthalben schadlos zu halten; wenn dagegen die Trustees ohne den Beschluß der Gemeinde, nach eigenem Willen, mit den Gemeindegütern verfahren, so sind sie der Gemeinde dafür persönlich verantwortlich.

§ 13. Alle Beamte der Gemeinde können von der Gemeinde in christlicher Ordnung ihres Amtes entlassen werden. Gegründete Ursachen zur Absetzung von Predigern und Schullehrern sind: beharrliches Festhalten an falscher Lehre, ärgerlicher Wandel und muthwillige Untreue in der Amtsverwaltung.

§ 14. In der dermaligen Dreieinigkeitskirche der Gemeinde soll jederzeit von dem an derselben angestellten Prediger allein deutsch gepredigt werden. In anderen Sprachen soll nur

von Gästen auf eine bestimmte Zeit Gottesdienst gehalten werden können, wenn sie darum nachsuchen und es ihnen von der Gemeinde zugestanden wird.

§ 15. Zu einer Gemeindeversammlung ist nöthig, daß mindestens das Viertheil der stimmfähigen Gemeindeglieder versammelt sei, und zu einem Gemeindebeschlusse wird die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, die Versammlungen wo möglich zu besuchen, und der Außenbleibende leistet für die Fälle seines Nichterscheinens auf sein Stimmrecht Verzicht.

§ 16. Alle von der Gemeinde ausgehenden Schreiben (mit Ausnahme der § 12 gedachten) sind von den jedesmaligen Vorstehern derselben in deren Namen zu unterzeichnen.

§ 17. Sollte, was Gott gnädig verhüten wolle, in der Gemeinde eine Trennung entstehen, so verbleibt das Eigenthum und alle damit verbundenen Vortheile der Gemeinde denjenigen Gliedern derselben, welche bei dem Bekenntnisse der ungeänderten Augsburgischen Confession beharren und demgemäß die Prediger und Schullehrer der Gemeinde auf die sämmtlichen Symbole der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet wissen wollen.

§ 18. Diejenigen Glieder in der Gemeinde, welche noch minderjährig sind, sind verpflichtet, sich zu den mit ihnen anzustellenden Katechismus-Examinibus in der Kirche einzufinden.

§ 19. In dem öffentlichen Gottesdienst dürfen nur rein lutherische Lieder und bei allen Amtshandlungen nur rein lutherische Formulare gebraucht werden. Und in der Schule sollen neben der heiligen Schrift der kleine Katechismus Lutheri und nur solche Bücher für den Unterricht in der christlichen Lehre eingeführt werden können, welche rein lutherisch sind. Eltern, welche Gemeindeglieder sind, sind gehalten, ihre Kinder entweder in die Gemeindeschule zu schicken, oder sonst für die Unterrichtung ihrer Kinder in der reinen Lehre zu sorgen.

§ 20. Diejeigen, die in die Gemeinde aufgenommen sein wollen, haben dies dem Pfarrer der Gemeinde anzuzeigen, um von demselben in Betreff des Christenthums geprüft zu werden, hierauf bei einem Gemeinde-Vorsteher ihr Gesuch um Aufnahme zu erkennen zu geben. Der Letztere hat dies Gesuch der Gemeinde bekannt zu machen; findet diese kein Bedenken, so hat der Aufzunehmende, wenn er eine mündig gewordene Mannsperson ist, in öffentlicher Gemeinde-Versammlung die Gemeinde-Ordnung zu unterschreiben, andere werden von einem Vorsteher in die Gemeindegliederliste eingetragen.

§ 21. Von diesen Paragraphen sollen folgende unveränderlich sein: §§ 2, 3, 4, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und der gegenwärtige § 21.

Zusatz. § 22. Da bei Abfassung der Gemeinde-Ordnung nur die Dreieinigkeitskirche vorhanden war, im Jahre 1848 aber eine neue Kirche, genannt „die Immanuelskirche“, hinzugekommen ist, so sind die §§ 2 und 14 auch auf diese Kirche, sowie auf alle Kirchen, welche die Gemeinde in Zukunft etwa noch bauen wird, zu beziehen und anzuwenden. Gegenwärtiger Paragraph soll ebenfalls unveränderlich sein.

*) Wir theilen diese wenigen Paragraphen unserer hiesigen Gemeindeordnung mit, hierzu von mehreren Brüdern wiederholt aufgefordert. D. R.“

Quelle: L 1850, 03, 05; 06/14, S. 105-106.

8.1.4 Gemeindeordnung der St. Johannes Gemeinde am White Creek, Bartholomew County, Indiana, 1880

„Constitution der Deutschen evangelisch lutherischen St. Johannes Gemeinde am White Creek Bartholomew County, Indiana

§ 1 Einleitung
Da in einer christlichen Gemeinde Gottes Wort gemäß alles ehrlich und ordentlich zugehen soll (1. Cor. 14,40) und da in unsre bisherigen Constitution mehrere wesentliche Stücke noch nicht gefaßt und bestimmt sind so haben wir, die unterzeichnete Gemeinde, es für gut angesehen unsere bisherige Constitution also zu verändern und zu verbessern, daß nichts Wesentliches ausgelassen ist, und dieselbe nunmehr eine Ordnung abgiebt, nach deren Vorschriften und Bestimmungen es in der Verwaltung unsren ineren und äußeren Angelegenheiten gehalten werden soll.

§ 2 Name der Kirche und Gemeinde.
Dieser ist: Die deutsche evangelisch lutherische Sanct Johannes Gemeinde am White Creek, Bartholomew County, Indiana.

§ 3 Bekenntniß.
Die Gemeinde bekennt sich zu sämmtlichen canonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als Gottes geoffenbartem Worte, und zu Dr. Luthers kleinem Kathechismus, sowie auch zu der ungeänderten Augsburgischen Confession, als der einen und ungefälschten Erklärung und Darlegung des Göttlichen Wortes, nach welcher die Lehre geführt und geprüft und alle etwa vorfallende Lehrstreitigkeiten entschieden werden sollen.

§ 4 Bedingungen der Aufnahme und des Bleibens in der Gemeinde.
Es kann Niemand ein Glied der Gemeinde werden noch sein, als wer:
1, getauft ist;
2, sich zur Heiligen Schrift, als der alleinigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens, und zu den obigen Bekenntnissen der Kirche bekennt, und davon namentlich den kleinen Kathechismus Luthers kennt;
3, nicht in offenbaren Werken des Fleisches lebt (Gal 5,19-24) und sich den Ordnungen, welche gemeinschaftlich festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden sollten, sofern sie dem Worte Gottes nicht zuwider sind unterwirft, und sich in brüderlicher Liebe zurechtweisen läßt wo er gefehlt hat.
Diejenigen, welche die Aufnahme in die Gemeinde begehren, haben sich zunechst bei dem Pastor zu melden, um von diesem in ihrer christlichen Erkenntniß geprüft zu werden. So dann haben sie durch ihn oder durch die Vorsteher ihr Gesuch um Aufnahem an die Gemeinde zu bringen. Findet diese keine Bedenken dem Gesuch zu willfahren, so ist dann vor dem versammelten Kirchenrath dem Aufzunehmenden diese Constitution der Gemeinde vorzulesen die er zum Zeugniß seiner Uebereinstimmung zu unterschreiben hat.
Findet dagegen die Gemeinde in der Mehr- oder Minderzahl Bedenken, den Bittsteller alsbald in ihre gliedliche Gemeinschaft aufzunehmen, so muß er sich, je nach Befinden der Umstände, eine Probezeit von 3 bis 6 Monaten und eine gewisse Beaufsichtigung seines Wandels gefallen lassen und kann nur dann aufgenommen werden, wenn er in dieser Zeit den Gottesdienst fleißig besuchte und kein Ärgerniß in seinem Wandel gab.

§ 5 Stimm- und Wahlfähigkeit.
Stimmberechtigt sind nur diejenigen männlichen Gemeinde Glieder welche das einundzwanzigste Jahr ihres Lebensalters erfüllt haben, und wählbar zu einem Amt in der Gemeinde allein diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben u. bereits mindestens ein Jahr Gemeindeglieder sind. Letztere sollen auch solche Gemeindeglieder sein, die als fromme, nüchterne, ehrliche und friedliebende Leute bekannt, fleißige Kir-

chengänger sind und regelmäßig am Tisch des Herrn erscheinen; übrigens aber auch die zu dem betreffenden Amt erforderlichen Gaben besitzen.

§ 6 Gewalt der Gemeinde.
Die Gemeinde in ihrer Gesammtheit hat die oberste Gewalt in der äußeren u. inneren Verwaltung aller kirchlichen und Gemeinde – Angelegenheiten. Keine Ordnung oder Entscheidung für die Gemeinde oder für ein Gemeindeglied als solche hat eine Gültigkeit möge sie von einem Einzelnen oder von einem Körper in der Gemeinde ausgehen wenn sie nicht im Namen und nach einer von der Gemeinde gegeben allgemeinen oder besonderen Vollmacht geschieht und was dergestallt von Einzelnen oder kleineren Körpern angeordnet und entschieden wird, das kann alle Zeit an die Gemeinde, als an den obersten Gerichtshof zur letzten Entscheidung gebracht werden.
Doch hat die Gemeinde kein Recht, irgend etwas wider Gottes Wort und die Symbole der reinen evangelisch lutherischen Kirche anzuordnen oder zu entscheiden. Thut si das, so sind alle solche Anordnungen und Entscheidungen null und nichtig.

§ 7 Ausschluß und Austritt aus der Gemeinde.
Wird ein Gemeindeglied nach fruchtloser Anwendung der in Gottes Wort vorgeschriebenen Stufen der Ermahnung (Math. 18,15-17) wo solche möglich sind, von der Gemeinde ausgeschlossen, so wird derselbe dadurch aller Rechte eines Gemeindegliedes verlustig, hat auch an irgend welches Besitzthum der Gemeinde als solcher alle Ansprüche verloren, so lange derselbe nicht wieder in die Gemeinde aufgenommen worden ist.
Dasselbe gilt auch von denjenigen Gemeindegliedern, welche freiwillig aus dem Gemeindeverband austreten oder diesen Austritt durch ihren Wegzug bewirken, wenn sie ihre Verbindung mit der Gemeinde dadurch aufgeben. Außerdem muß ein solches alle etwaigen Rückstände seiner unterschriebenen Beiträge an die Gemeinde entrichten. Ueberhaupt ist das Kirchenvermögen untheilbar und es kann nie vom Herausbezahlen oder Theilen desselben die Rede sein, vielmehr muß jeder, der nicht länger Mitglied bleiben, oder der Mehrheit der Stimmen sich nicht unterwerfen will, ohne alle Entschädigung abtreten.

§ 8 Wahl und Berufung der Prediger, Lehrer und Gemeinde – Beamten.
Das Recht: den Prediger, den Schullehrer, die Vorsteher und alle sonstigen Beamten in der Gemeinde zu berufen, zu wählen oder anzunehmen, soll alle Zeit der Gemeinde in ihrer Gesammtheit verbleiben, und niemals weder einem Einzelnen, noch einer kleinen Körperschaft in der Gemeinde übertragen werden können.
Was insonderheit die Wahl und Berufung der Vorsteher betrifft, so gilt darüber Folgendes:
An jedem ersten Januar sollen zwei oder höchstens drei neue Vorsteher gewählt werden, welche mit den vom vorhergegangenen Jahr die Geschäfte besorgen, so daß eines jeden Dienstzeit zwei Jahre dauert. Hiermit wird für immer die Zahl der Vorsteher auf vier oder sechs festgesetzt. Die desfällige Wahl ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen, entweder durch den Prediger von der Kanzel herab bekannt zu machen, oder an beiden Sonntagen durch Anschlagzettel an der Kirchenthür zur öffentlichen Kunde zu bringen. Sollte jedoch an den zwei vorhergehenden Sonntagen kein Gottesdienst stattfinden, so sollen die Vorsteher gehalten sein, die Gemeinde durch Umsagen im Settlement von der zu haltenden Wahl in Kenntniß zu setzen.
Die Neugewählten werden sodann wenn ein Prediger vorhanden ist, von demselben öffentlich vor der Gemeinde zum Antritt ihres Amtes feierlich eingesegnet.
Wenn ein Mitglied dieser Gemeinde dreimal in den Kirchenrath gewählt worden ist, so soll es ein Jahr von der Kirchenrathswahl ausgeschlossen bleiben.
Bei Abhaltung der Wahl wählt die Gemeinde drei Wahlbeamten, welche die Stimmzettel zu sammeln, zu lesen und zu zählen haben. Wie bei allen Wahlen, so entscheidet auch hier die Mehrheit der Stimmen.

§ 9 Das Amt der Vorsteher.
Ueberhaupt sollen die Vorsteher ein christliches Leben führen und der Gemeinde mit einem gottseligen Wandel vorleuchten. Ihre besonderen Pflichten sind:
1. Sie haben die Gemeinde – Kasse zu verwalten und alljährlich am Schlusse des Jahres der Gemeinde Rechnung von der Einnahme und Ausgabe abzulegen, und zwar hat der Schatz-

meister an jedem Neujahrstage, nach beendigtem Vormittags – Gottesdienste, der Gemeinde solches vorzulesen.
Auch sollen die Vorsteher im Monat Januar jedes Jahres die Gemeinde zur Versammlung rufen und ihr wegen der im Laufe des Jahres wahrscheinlich zu machenden Ausgaben einen Anschlag vorlegen.
2. Sie haben für den Unterhalt des Pastors zu sorgen und ihm alle Vierteljahr seine Gebühr zu entrichten.
3. Sie haben für die Einsammlung des sonntäglichen Opfers in der Kirche, für Herbeischaffung des Abendmahlweines, für Reinigung und Heizung der Kirche, kurz für alles zu sorgen, was zur äußerlichen Ordnung des Gottesdienstes gehört.
4. Da die jedesmalichen Vorsteher auch zugleich Trustees sind, so ist ihnen alles Eigenthum der Gemeinde dergestalt übergeben, daß sie dasselbe im Namen der Gemeinde als ihnen anvertrautes Gut verwalten, in Beziehung darauf Contracte abschließen, Gelder auszahlen, erheben, darüber quittiren, Documente unterschreiben, vor Gericht erscheinen und alle Handlungen vollziehen, welche die Gemeinde als Eigenthümerin selbst zu thun haben würde, jedoch dergestallt, daß sie mit diesen Gütern nicht nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten befugt sind, sondern gedachte Handlungen nur nach gültigen Beschlüssen und Aufträgen der Gemeinde vollziehen. Dafür was die Vorsteher auf Beschluß und im Auftrag der Gemeinde thun, hat letztere mit ihren Gütern zu stehen und und die Vorsteher allenthalben schadlos zu halten. Wenn dagegen diese ohne Beschluß der Gemeinde nach eigenem Willen mit den Gemeindegütern verfahren, so sind sie der Gemeinde dafür persönlich verantwortlich.
Auch haben sie für kleinere und größere Reparaturen an den der Gemeinde zugehörigen Gebäuden sorge zu tragen und überhaupt alles zu thun, was der Gemeinde Nachtheil verhüten und Vortheil gewähren kann.

§ 10 Geschäftsgang der Vorsteher.
1. Sie sollen so oft Sitzung halten, als es vom Pastor oder von ihnen selbst für nothwendig erachtet wird; und der Pastor hat, wenn möglich, Sonntags vorher bekannt zu machen, wann solche Sitzung stattfinden soll.
2. Wenn zwei Drittheile der Vorsteher versammelt sind, so sollen sie fähig sein, Geschäfte vorzunehmen und gültig abzumachen; jedoch müssen alle Vorsteher vorher von der zu haltenden Sitzung unterrichtet sein.
3. Die Vorsteher wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Secretär und Schatzmeister. Der Präsident führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und hat am Ende der Sitzung das Protokoll zu unterschreiben.
Der Secretär soll in jeder Sitzung das Protokoll führen, auch den Bestand der Kasse darin bemerken und ebenfalls schließlich das Protokoll unterschreiben. Bei jeder Vorsteherwahl hat er diese Constitution der Gemeinde vorzulesen, auch soll er bei allen Wahlen und Gemeindeversammlungen die Constitution zur Hand haben, und endlich soll er den Schatzmeister begleiten, wenn derselbe dem neuerwählten Schatzmeister Rechnung ablegt.
Der Schatzmeister muß hinlänglich Eigenthum besitzen und einen vom Secretär aufzusetzenden Revers unterschreiben, worin er sein Vermögen für die ihm anvertrauten Kirchengelder zum Unterpfand setzt. – Bei allen Wahlen soll er das Buch, in welchem die Namen der Gemeindeglieder verzeichnet sind, mitbringen, um nöthigen Falls darin nachsehen zu können. – Er soll die Lade aufbewahren, in welcher die Gemeinde – Papiere enthalten sind, zu der er auch den Schlüssel haben soll. Wenn er sein Amt niederlegt, oder dasselbe sonst einem Anderen rechtmäßig übertragen wird, so soll er innerhalb 14 Tage nach der Vorsteherwahl dem neuerwählten Schatzmeister im Beisein des Secretärs Rechnung ablegen und ihm den etwa vorhandenen Kassenbestand nebst der Lade mit den Gemeinde – Papieren so wie die vorhandenen Bücher überliefern. Er ist verpflichtet, jedem Gemeindeglied, so oft es dasselbe verlangt, das Kirchenbuch vorzulegen.

§ 11 Das Pfarramt.

A. Berufung des Pfarrers.

Nur ein solcher kann zur Uebernahme desselben gewählt und berufen werden, der:
1. sich zu allen evangelischen Büchern des Alten und Neuen Testaments als Gottes geoffenbartem Worte, und zu den daraus abgeleiteten sämmtlichen symbolischen Büchern der evangelisch lutherischen Kirche bekennt, auf welche derselbe bei seiner Vocation verpflichtet wird;
2. der die Mehrheit der Stimmen für sich hat;
die Berufung übrigens geschieht nicht miethweise, auf eine bestimmte Zeit, sondern auf so lange, als der Pastor Gesundheit und Kraft hat sein Amt zu verwalten und in reiner Lehre und richtigem Wandel beharret.

B. Amtsführung des Pastors.

Derselbe ist gehalten:
1. das Wort Gottes lauter und rein zu lehren, dem Bekenntniß in § 3. gemäß, und nach Luthers kleinem Katechismus Christenlehre zu halten d. i. zu katechisiren.
2. die heiligen Sakramente und das Amt der Schlüssel (so weit das letztere ihm allein übertragen ist) der Einsetzung des Herrn Jesu Christi gemäß, nach Anleitung einer rechtgläubigen Agende und nach Ordnung und Brauch der lutherischen Kirche, zu verwalten.
3. die Confirmanden nur nach Anleitung des kleinen Lutherischen Katechismus zu unterrichten.
4. alle besonderen Amtsverrichtungen, als z. B. Copulationen, Begräbnisse u. s. w. nach einer rechtgläubigen Agende zu vollziehen.
5. die Glieder der Gemeinde, auch die Einzelnen, besonders die Kranken, je nach ihren besonderen Bedürfnissen, mit und nach Gottes Wort zu berichten, zu trösten und zu vermahnen.
6. der Gemeinde mit einem gottseligen Wandel vorzuleuchten.
7. Glied einer rechtgläubigen Synode zu sein.
8. das Kirchenbuch, in welches die Getauften, Confirmirten, Copulirten, Communicanten, Gestorbenen u. s. w. eingetragen werden, zu führen, und am Schlusse jeden Jahres die Summa des Inhaltes der Gemeinde am Neujahrstag vorzulesen.
9. So lange die Gemeinde keinen Schullehrer nebst dem Pastor halten kann, soll der Pastor wenn er in der Gemeinde wohnt, selbst Schule halten.

C. Entlassung des Pfarrers.

Diese darf nur dann stattfinden, wenn er entweder leiblich nicht mehr im Stande ist, seinem Amte vorzustehen, oder wenn er, trotz aller Ermahnung (nach Math. 18,15-17) auch von Seiten der Synode, in falscher Lehre oder ärgerlichem Wandel, oder in beidem beharret und deshalb auch bereits von der Synode ausgeschlossen ist.

D. Verhalten des Pfarrers bei etwaiger Berufung an eine andere Gemeinde.

Falls solche Berufung eintritt, und der Pastor sich in seinem Gewissen gebunden fühlte, dieselbe anzunehmen, so ist er gehalten, die Gemeinde nicht eher zu verlassen, als bis sein Nachfolger da ist, auch nach Kräften für einen treuen Mann sorgen zu helfen, sofern die Gemeinde ihm dafür ihr Vertrauen schenkt und ihn darum angeht.

§ 12 Die Pflichten der einzelnen Gemeindeglieder.
Diese sind:
1. Alle Erweisungen des hl. Predigtamtes, auch die persönliche Vermahnung, mit Willigkeit auf- und anzunehmen und dem Pastor sein Amt nicht zu verbittern;
2. die Gemeindeversammlung nicht ohne Noth zu versäumen, daselbst aber alles fleischlichen Eifers, aller Scherz- und Stichelreden und dgl. sich zu entschlagen und eines nüchternen, besonnenen Wesens sich zu befleißigen;

3. bei den Wahlen der Gemeindebeamten nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und nicht aus Günst für einen Untüchtigen zu stimmen und aus Abgunst für einen Tüchtigen nicht zu stimmen.
4. überhaupt einen christlichen und ehrbaren Wandel zu führen.
5. zur Erhaltung des hl. Predigtamtes, zum Bau und zur Erhaltung des Kirchengebäudes und zur Deckung der etwa vorhandenen oder zu machenden Schulden der Gemeinde verhältnißmäßig beizutragen.
Wenn jemand drei Monate lang zur Gemeindekasse keinen Beitrag gegeben, sich auch wegen Armuth nicht entschuldigt hat, so haben die Vorsteher die Verpflichtung, ihn brüderlich zu ermahnen. Bezahlt er auch nach der Ermahnung ein ganzes Jahr hindurch nichts, ohne sein Unvermögen nachzuweisen, so kann er als ein solcher, der wider besser Wissen und Gewissen sündigt, nicht mehr als ein stimmberechtigtes Glied der Gemeinde angesehen werden. – Bleibt er aber zwei Jahre lang bei seiner Weigerung zur Gemeindekasse beizutragen, so ist er, nach dem nach Math. 18,15-17 mit ihm verfahren ist, gänzlich von der Gemeinde auszuschließen.
Wenn Wittwen und Waisen in der Gemeinde vermögend sind, so sollen auch sie zur Tragung der Kirchenlasten ihren Beitrag thun, jedoch von Arbeit frei sein.

§ 13 Versammlung und Beschlüsse der Gemeinde.
Zu einer Generalversammlung ist es nöthig, daß die Gemeinde vierzehn Tage vorher zweimal von der zu haltenden Versammlung benachrichtigt wird, und die darauf sich versamelnden stimmberechtigten Glieder haben Recht, Geschäfte giltig abzumachen. Ein Gemeindebeschluß ist gültig, wenn er die Stimmenmehrheit hat. – Jeder Ausbleibende leistet für die Fälle seines Nichterscheinens auf sein Stimmrecht Verzicht.
Wenn Gemeindeglieder eine Extra – Gemeindeversammlung wünschen, so sollen sie solches den Vorstehern durch eine Bittschrift, welche von wenigstens zehn Gemeindegliedern unterschrieben sein muß, kund thun. Die Vorsteher haben sodann innerhalb zweier Wochen eine Versammlung zu berufen.
Der Präsident führt den Vorsitz, hat die Gemeinde von den vorzunehmenden Geschäften in Kenntniß zu setzen und sodann wohl acht zu geben, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe. Solche, die sich ungebührlich und roh betragen, soll er in Liebe, aber ernst zurechtweisen und ihnen, falls sie sich nicht weisen lassen, für die dermalige Sitzung Stillschweigen auferlegen. Am Ende der Sitzung hat er das Protokoll zu unterschreiben. Der Secretair hat die Verhandlungen zu protokollieren und schließlich auch das Protokoll zu unterschreiben.

§ 14 Kirchenzucht.
1. Die Gemeinde übt unter sich Kirchenzucht nach der Vorschrift unseres Herrn Jesu Christi Math. 18,15-17. – Sollte aber ein sündigender Bruder die Bestrafung von zwei oder drei seiner Mitbrüder verachten und in seiner Sünde beharren, so halten wir es der Liebe gemäß, daß er erst vor den Kirchenrath gefordert werde, ehe er vor die Gemeinde gestellt wird. Eben so mag der Kirchenrath diejenigen zur Ermahnung vor sich fordern, deren Sünden öffentlich sind oder es ihrer Art nach werden müssen.
2. Erweist sich aber auch dieses als fruchtlos, so muß der Schuldige vor die Gemeinde gestellt werden und dort die Vermahnung nach Math. 18, 17 wiederholt werden.
3. Sollte aber auch dieser letzte und höchste Grad der brüderlichen Ermahnung keinen gesegneten Erfolg bei dem Schuldigen haben, und er nach wie vor in der Sünde muthwillig verharren, so ist er öffentlich und feierlich so lange vom hl. Abendmahl und von der Gemeinde ausgeschlossen, bis er Buße thut und seine gewohnte und beliebte Sünde läßt.

§ 15 Eigenthumsrecht bei Trennung der Gemeinde.
Sollte, was Gott in Gnaden verhüten wolle, in der Gemeinde eine Trennung dergestallt entstehen, daß ein Theil das Bekenntniß (S. § 3.) und den Namen der lutherischen Kirche fahren ließe und eine andre Benennung annehme, so verbleibt das Eigenthum und alle damit verbundenen Vortheile dem anderen Theil, der das Bekenntniß und den Namen der lutherischen Kirche festhält.

§ 16 Predigt in deutscher Sprache.
In der dermaligen Sanct Johannes – Kirche der Gemeinde soll jederzeit von dem an derselben angestellten Pastor allein in der deutschen Sprache gepredigt werden. Es soll auch kein englischpredigender Pastor an der Kirche dieser Gemeinde angestellt werden, so lange noch drei Gemeindeglieder dawider sind, daß solches geschehe. Nur evang. lutherische Prediger und also keiner, der einer anderen Confession angehört, dürfen in dieser Kirche predigen.

§ 17 Entlassung der Vorsteher.
Die Vorsteher können von der Gemeinde in christlicher Ordnung ihres Amtes entlassen werden. – Gegründete Ursachen zur Absetzung sind: Beharrliches Festhalten an falscher Lehre, ärgerlicher Wandel und muthwillige Untreue in der Amtsverwaltung.

§ 18 Begräbniß solcher, die nicht zu der Gemeinde gehören.
Wenn Nichtgemeindeglieder ihre Todten auf unserem Kirchhof begraben lassen, so sollen sie für den Begräbnißplatz eines Erwachsenen zwei und für den eines Kindes einen Dollar bezahlen.

§ 19 Unterzeichnung der Gemeindeschriften.
Alle von der Gemeinde ausgehenden Schreiben (mit Ausnahme der § 9. sub 4.) sind von den jedesmaligen Vorstehern derselben im Namen der Gemeinde zu unterschreiben.

§ 20 Gottesdienst und Schulunterricht.
In dem öffentlichen Gottesdienst dürfen nur rein lutherische Lieder und bei allen Amtshandlungen nur reine lutheriche Formulare gebraucht werden. Und in der Schule neben der hl. Schrift, der kleine Kathechismus Luthers und nur solche Bücher für den Unterricht in der christlichen Lehre eingeführt und gebraucht werden, welche rein lutherisch sind.

§ 21 Unterschreibung dieser Constitution.
Jeder männliche Christ, der ein Glied dieser Gemeinde werden und bleiben will, ist gehalten, diese Constitution zum Zeichen seiner Uebereinstimmung mit derselben zu unterschreiben.

§ 22 Veränderung dieser Constitution.
Ein Paragraph dieser Constitution kann nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn die Mehrheit der stimmfähigen Glieder solches genehmigt.

Vorstehende Constitution wurde zu Anfang des Jahres 1880 in dieses Buch eingetragen und von allen damaligen Mitgliedern der Gemeinde aufs Neue unterschrieben wie folgt:
Heinrich Juengel, seid dem 1. Januar 1867 Pastor der Gemeinde“

[Es folgen die einzelnen Unterschriften mit Bemerkungen, z. B. „weggezogen“ o. ä.]

Quelle: Ia Constitution der deutschen evangelisch lutherischen St. Johannes Gemeinde am White Creek Bartholomew County Indiana.

8.1.5 Formular zur Berufung eines Pastors 1886

„Im Namen *der heiligen und hochgelobten Dreieinigkeit, Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen*

Nachdem unsere evangelisch-lutherische N.N.-Gemeinde dahier (nebst deren Filialgemeinde zu .... und zu ....) durch die Wegberufung (den seligen Tod) des seitherigen Seelsorgers, des Ehrw. Herrn Pastor N.N., predigerlos geworden ist, so sind wir unter herzlicher Anrufung Gottes am Sonntag .... (Montag nach ....) den .... 18.. zur Erwählung eines Nachfolgers desselben geschritten, wobei der Ehrw. Herr N.N., derzeit Pastor der evangelisch-lutherischen N.N. Gemeinde zu .... (oder: der Candidat des heiligen Predigtamts, Herr N.N.) einstimmig (mit absoluter Stimmenmehrheit) erwählt und somit als deren rechtmäßig erwählter Pfarrer mit Freuden anerkannt worden ist. Auf Grund solcher in der Furcht Gottes und nach seiner Ordnung vollzogenen Wahl stellen wir daher mit Gegenwärtigem das ordnungsgemäße

Vocationsdiplom

aus. Durch dasselbe bezeugen wir erstlich vor Gott und Seiner heiligen Kirche hiermit feierlich, daß genannter Herr Pastor (Candidat) N.N. von uns an dem oben bezeichneten Tage zum Pastor an unserer, nämlich der deutschen evangelisch-lutherischen N.N-Gemeinde zu .... (und deren Filialgemeinde) gültig und rechtmäßig erwählt worden ist. Wir ertheilen daher ferner hiermit demselben im Namen des HErrn, vermöge der Gewalt, welche derselbe Seiner Kirche anvertraut hat, den Auftrag, diesem Berufe gemäß, sobald als es thunlich ist, das Pastorat unserer Gemeinde zu übernehmen und in allen seinen Theilen nach Gottes Wort treulich zu verwalten; das Wort Gottes, wie es in den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments enthalten ist, nach dem Verstand der im christlichen Concordienbuch von 1580 enthaltenen Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche, als da sind: die drei Hauptsymbole, die ungeänderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der kleine und große Katechismus Lutheri und die Concordienformel, rein und lauter sowohl öffentlich als auch privatim zu verkündigen; die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung zu administriren; die Angefochtenen, Kranken und Sterbenden zu besuchen und ihnen mit Unterricht und Trost aus Gottes Wort und mit Reichtum des heiligen Sacraments je nach Umständen zu Hilfe zu kommen; die Jugend der Gemeinde zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls vorzubereiten und auch hernach noch im Katechismus zu üben durch Abhaltung von Christenlehren, der Mitaufsicht der Schule sich zu unterziehen (oder: nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft auch dem Unterricht in der Gemeindeschule sich zu unterziehen, so lange die Gemeinde nicht im Stande ist, einen Lehrer für dieselbe zu berufen); die Ausübung der von Gott gebotenen Kirchenzucht nach Gottes Wort unter uns zu fördern und zu leiten; auf Bewahrung der bestehenden guten Ordnungen und kirchlichen Gebräuche zu halten und denselben gemäß zu fungiren; der Gemeinde durch sein Vorbild voran zu leuchten und überhaupt durch Gottes Gnade innerhalb der Grenzen seines Berufes Alles zu thun, was zum Gedeihen der Gemeinde und zu heiliger Einigkeit in derselben dienen kann.
Hingegen verpflichten wir uns, unseren neuerwählten Seelsorger mit allem, was zum Lebensunterhalt gehört, nach Kräften anständig zu versorgen, und folgen dieserhalb die näheren Bestimmungen in unserem Begleitschreiben; vor allem aber ihn als einen Diener JEsu Christi anzunehmen und ihm die Liebe, den Gehorsam und die Ehre zu erweisen, welche wir ihm als solchem schuldig sind.
Wir bitten zu Gott, dem Vater unsers HErrn JEsu Christi, Er wolle durch Seinen Heiligen Geist den Neuberufenen von der Göttlichkeit dieses durch uns ergangenen Berufes kräftig überzeugen, ihn baldigst und glücklich in unsere Mitte führen und sodann seinen heiligen Dienst an uns überschwänglich segnen zu Seines Namens Ehre, zu unserem und unserer Kinder Heil und Seines herrlichen Reiches großer Förderung.

N.N., den .... A.D. 18...
Die deutsche evang.-luth. N.N.-Gemeinde U.A.C.
In deren Namen unterzeichnet der Vorstand:
(Unterschriften)

Anmerkung: Beruft die Gemeinde zum *erstenmale* einen Pastor, so beginnt die Vocation etwa in folgender Weise:
Da die evangelisch-lutherische N.N.-Gemeinde dahier die Aufrichtung eines selbständigen Predigtamts in ihrer Mitte beschlossen hat, so sind wir unter herzlicher Anrufung Gottes u.s.w.“ [Hervorh. i. O.; HE].

Quelle: L 1886, 04, 01; 42/07, S. 51-52, hier S. 52.

8.1.6 Vorsteherordnung der Dreieinigkeitsgemeinde zu Vallonia 1899

„Vorsteher – Ordnung.

I. Die von der Gemeinde erwählten jedesmaligen Vorsteher sind Gehülfen [des] Pastors in der Pflege und Leitung der Gemeinde und werden von demselben [in] ihrer Amtswirksamkeit beaufsichtigt, zurecht gewiesen, ermahnt und belehrt. Sie [sollen] dem Glauben der ev. luth. Kirche von ganzem Herzen zugethan sein und das Zeugniß eines guten Wandels innerhalb und außerhalb der Gemeinde besitz[en]

II. Es sollen die Gemeinde Vorsteher gewählt werden, welche zugleich das Trustee-Amt beklei[den] und da mit dem Pastor ein Ganzes unter dem Namen der Vorsteherversammlung ausmachen. Die Vorsteher können nach Ablauf ihrer Dienstzeit wiedererwählt werden.

III. Die Vorsteherversammlung hat die Verpflichtung, sich jedes Vierteljahr wenigstens einmal zu versammeln, um sich über die Bedürfnisse der Gemeinde [und] wie selbigen abgeholfen werden kann, zu berathen u sodann Gegenstände welche der Gemeinde später vorgelegt werden sollen, zu besprechen.

IV. Die V. V. hat die Verpflichtung[,]. über Bedenken, die ihnen von einem Gemeindeglied über den Pr[e]diger, über die Gemeinde oder über einzelne Glieder der Gemeinde vorgelegt werden, Au[s]kunft u Antwort zu ertheilen und unter streitenden Parteien in der Gemeinde Versöhnung u Ausgleichung zu vermitteln, so sie es verlangen.

V. Die V. V. hat etc, sich, so oft es ausdrücklich verlangt wird, der Untersuchung, Besprechung und Entscheidung aller Angelegenheiten zu unterziehen, die zwar an die Gemeinde gebracht werden könnten, aber aus christl. Rücksichten lieber einem solchen engen Kreise von den Beteiligten vorgelegt werden. Doch kann auch stets von der Entscheidung der Vorsteher an die E. der ganzen Gemeindeversammlung appellirt werden. Auch steht es allzeit in der Freiheit eines jeden Gemeindegliedes sich des Raths der Vorsteher in allerlei Fällen zu bedienen und nicht zu bedienen.

VI. Die V. V. etc, die nöthigen Erkundigen über diejenigen Personen einzuziehen, welche sich an die Gemeinde gliedlich anschließen wollen, ihr Gesuch um Aufnah[me] der Gemeinde anzuzeigen u nachdem diese die Aufnahme bewilligt hat, die Neueintretenden zu veranlassen, ihren Namen in die Gem. Gliedliste zu schreiben.

VII. Die V. V. etc, sich von dem äußerlichen Verhalten der G. Glieder soweit in Kenntnis zu setzen, d[a]ß in der von Gott vorgeschriebenen Ordnung möglichen öffentlichen Aergernissen weislich vorgebeugt oder bereits ausgebrochenen christlich gesteuert werden kann.

VIII. Die V. V. darf nie eine Maßregel ergreifen, wodurch der Freiheit eines Gewissens zu nahe getreten, das Hausvateramt in seinen Rechten beeinträchtigt oder die Göttliche Ordnung der stufenweisen brüderlichen Vermahnung verletzt wird. [Ende S. 172]

IX. Die V. V. etc, die ordentl. G. Versammlungen zusammenzurufen, denselben in ihrer Gesammtheit stets beizuwohnen, sie zu leiten, die christl. Ordnung dabei zu handhaben, auf Verlangen die von G. Gliedern gestellten Anträge u Wünsche an die Gemeinde zu bringen u stets alles das, was sie für dieselbe als nothwendig u heilsam erkennen, der Gem. vorzulegen u darauf aufmerksam zu machen. Ein Vorsteher, der einmal der G. Versammlung nicht beiwohnen kann, hat die Pflicht, sich entweder sogleich oder in der nächsten Versammlung zu entschuldigen.

X. Die V. V. hat die Pflicht u Gewalt, in wichtigen und nicht mehr aufzuschiebenden Angelegenheiten auch außerordentl. Versammlungen zu berufen,

XI. Die V. V. hat die Pflicht, alle Störung bei öffentl. Gottesdiensten zu beseitigen.

XII. Die V. V. etc, über Lehre u Leben u Amtsführung des Predigers Aufsicht zu führen, sie hat das Recht, nachzusehen u Zurechtweisungen u Ermahnungen zu thun u zugleich die Obliegenheit, auf Verbesserung des Kirchen u Schulwesens in jeder Beziehung zu denken u dazu Vorschläge zu machen.

XIII. Die erwählten Vorsteher haben die Verpflichtung, dem Prediger in schwierigen Amtsfällen mit ihrem Rath beizustehen u durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel des Predigers Amtswirksamkeit kräftig zu unterstützen.

XIV. Den Vorstehern liegt die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen- u sonstigen Casse nach den von der Gemeinde ihr gegebenen Bestimmungen und unter deren Controlle ob.

XV. Die Vorsteher haben die Pflicht, d[a]ß immer einer aus ihrer Zahl zu Zeiten einmal die Schule besuche.

XVI. Handeln die Glieder der V. V. ihrer allgemeinen als einer besonderen von der Gem. erhaltenen Instruction gemäß, so ist jedes G. Glied verpflichtet, ihre Ermahnung in Liebe aufzunehmen u ihren An-

ordnungen u Entscheidungen sich mit christl. Willigkeit zu fügen. Überhaupt ihnen mit der ihrem Amte zukommende Ehrerbietung u Achtung zu begegnen u Sie zu behandeln.
XVII. Glieder der V. V. können von der Gemeinde abgesetzt werden, wenn ihnen von derselben nachgewiesen werden kann, daß sie sich muthwilliger Untreue in ihrem Amt schuldig gemacht oder wenn sie ein grobes Aergerniß gegeben haben.
XVIII. Die Amtswirksamkeit der Vorsteher kann auf keine Weise irgend ein Glied der Gemeinde von den Pflichten des geistlichen Priesterthums entbinden und [an der] Ausübung hindern.
XIX. Die Glieder der V. V. haben die Pflicht, über die unter ihnen verhand[elten] Privatsachen die strengste Verschwiegenheit zu halten.
XX. Die Gemeinde hat das Recht, einen jeden Vorsteher sofort zu entlasen, wenn sie überzeugt wird, daß derselbe sein Amt nicht gehörig verwalten kann.
XXI. Wird ein Vorsteher bedenklich krank, so soll die ihm übergebene Casse der Gemeinde aus christl. Absichten ihm zeitweise abgenommen werden.
XXII. Bei jeder Neuwahl ist die Gegenwärtige Ordnung aufs Neue in der G. Versammlung vorzulesen.“ [Hervorh. i. O.; HE]

Quelle: IId nach 1899, 10, 22.

8.1.7 Kirchhofordnung der Paulusgemeinde zu Dewberry, Ripley County, Indiana, von 1911

„Ordnung[478]

Die für den Gottesacker der ev. luth. St. Paulus-Gemeinde zu *Dewberry, Ripley Co., Ind.* gelten soll und daher von allen Gliedern der Gemeinde gehalten werden muß
I. Der Gottesacker ist ein ev. lurtherischer, d. h. es sollen nur solche Personen ihre künftige Ruhestätte auf demselben finden dürfen die:
1. evangel. luth. Religion sind;
2. die sich bei ihrem Absterben in Verbindung mit dieser unserer luth. Gemeinde befunden haben, oder sich auch, wenn sie nicht zur hiesigen Gemeinde gehört, zu einer solchen Gemeinde gehalten haben, die von uns als eine luth. Gemeinde anerkannt worden ist oder noch anerkannt werden wird.
II. Der Gottesacker ist ferner ein Gemeinde-Gottesacker! Daraus folgt:
1. Die Gemeinde als solche behält am ganzen Gottesacker, sowohl was die ausgelegten Familien-Lots, als auch die einzelnen Grabstätten anlangt, das alleinige Eigentumsrecht und wird dieses Recht nie aus der Hand geben.
2. Diejenigen daher, welche eine Familien-Lot oder eine Grabstelle inne haben, können nicht damit nach freier Willkür schalten, sondern haben sich, was die Verfügung darüber u. den Gebrauch derselben anlangt nach den hier festgesetzten Regeln zu richten:
3. Die Gemeinde läßt ihre neu hinzukommenden Glieder Familien-Grabstätten haben für den Preis, den die Gemeinde durch Beschluß festsetzt.
Dies Ueberlassen von Familien-Grabstätten gegen eine gewisse Summe Geldes ist nicht so zu verstehen, als träte dadurch die Gemeinde das Eigentumsrecht an diesen Grabstätten ab und übertrage dasselbe an die Inhaber derselben zu freier Verfügung, denn das wäre wieder Nr. 2 dieser Regeln, sondern es ist so zu verstehen, daß für das Entrichten des genannten Betrages den Gliedern ein Familien-Begräbnißplatz reserviert bleibt den kein anderer als die Inhaber u. zwar auf so lange ungeschmälert und ungestört gebrauchen können und sollen als sie selbst in Verbindung mit der hiesigen Gemeinde bleiben.
Dasselbe gilt auch von den Gliedern und ihren Familien-Lots die dieselben bereits im Anfang durch Verlosung erhalten haben.
4. Hiernach ist es selbstverständlich, daß, wenn sich der Inhaber eines Familien-Begräbnißplatzes sollte eigenmächtig von der Gemeinde lossagen oder trennen, oder es sollte der schlimme Fall für die Gemeinde eintreten, daß er nach § 6 unserer Gemeinde-Konstitution würde aus dem Gemeinde-Verbande ausgeschlossen werden, - daß derselbe Inhaber damit auch sein Anrecht an seinem bisherigen Familien-Begräbnißplatz verliert u. derselbe für ihn verlustig ist.
5. Ganz dasselbe ist auch der Fall für diejenigen, die durch Wegzug aus dem Gemeinde-Verbande austreten, wenn sie nicht bei ihrer friedlichen Entlassung besondere Rechte mit der Gemeinde vereinbart haben.
6. Es wird den Inhabern von Familien-Grabstätten das Recht eingeräumt, ihre Grabstätten Anderen zu überlassen die in Verbindung mit der Gemeinde stehen. Eine solche Uebertragung ist aber erst dann eine giltige, wenn sie von der Gemeinde gut geheißen u. bestätigt worden ist. Solche Gutheißung kann im Fall der Eile vom Gesammt-Vorstande oder von einzelnen Gliedern desselben einschließlich des Pastors erfolgen.
7. Wem eine einzelne Grabstätte überlassen wird, der hat sich an die Trustees zu wenden um sich von diesen die Stelle anweisen zu lassen.
8. Wer seinen Verstorbenen eine Grabschrift setzen lassen will, der hat dafür zu sorgen, daß dieselbe nichts enthält, was dem Worte Gottes zuwider ist.
9. Das Aufstellen von Fenzen oder Staketen zur Einfriedung von Familiengrabstätten oder einezelnen Gräbern, sowie die Anpflanzung von Bäumen muß unterbleiben.
Vorstehende Ordnung unterzeichnet im Namen und Auftrag der Gemeinde deren Vorstand.

C. F. G. Koch. P.

[Unterschriftsplatz freigehalten für] *Trustees*. Vorsteher“ [Hervorh. i. O.; HE].
Quelle: IVa 1911, 05, 21.

[478] Weitere Kirchhofordnung in IIc 1875, 02, 21

8.1.8 Grundlagen einer Visitation durch die Synode 1888

„Instruction für die Districtspräsides in Betreff ihrer Besuchsreisen.
(Auch maßgebend für die Hülfsvisitatoren.)

§ 1. Der Präses hat die betreffenden Besuchsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichts gleichmäßig zu vertheilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in *einem* Jahre entzogen werde.

§2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft den betreffenden Pastoren zeitig genug vorher anzeigen; doch bleibt es ihm unbenommen, nöthigenfalls auch unangemeldet zu erscheinen.

§ 3. Er hat es so einzurichten, daß er wo möglich in größeren Gemeinden den *Sonntag* zubringe. – Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

§ 4. Er hat auf seinen Reisen auch diejenigen Prediger, die bloß *berathende Mitglieder* der Synode sind, zu besuchen, wenn es ihr und ihrer Gemeinde Wunsch ist, und wenn letztere die dadurch veranlaßten Kosten decken.

§ 5. Er ist berechtigt, den Theil seiner *Reisekosten*, welcher durch freiwillige Collecten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalcasse zu erheben.

§ 6. Um den in Cap. V, A. § 7. der Synodalverfassung [Die Districtsynode fordert von ihrem Präses Bericht von den Ergebnissen seiner nach Instruction im vergangenen Jahre gemachten Besuchsreisen, um Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu beaufsichtigen [...]] angegebenen Zweck jener Besuchsreisen möglichst zu erreichen, so hat der Präses
a. wenigstens einmal im öffentlichen Gottesdienste die Predigt des Pastors mit anzuhören.
b. Hierbei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig theile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob derselbe auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene, ob Lehre und Vermahnung im gehörigen Verhältniß zu einander stehen; ob er mit der einen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrthümer verbinde, und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer thue.
c. Wo sonntäglich *Katechisationen* bereits stattfinden, hat er denselben beizuwohnen und darauf zu merken, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des kleinen lutherischen Katechismus in ihrem Gedächtniß wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortverstand davon zu fassen und mit den nöthigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.
d. Außer denjenigen Gegenständen, worüber der Präses nach Cap. V, A. § 7. der Constitution ... zu berichten hat, hat er noch besonders sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die *liturgischen Handlungen* und *Ceremonien* in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden.
e. Er hat zu erforschen, ob und wie *Nachmittags*- und *Wochengottesdienst* gehalten wird und ob Katechismuspredigten gehalten werden, welche er besonders anzuempfehlen hat.

§ 7. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die *specielle Seelsorge* und *Kirchenzucht* anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu ertheilen; desgleichen liegt ihm ob, über den Zustand der Gemeinde in Beziehung auf den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahl und Abwartung der Gemeindeversammlungen, sowie über alles dasjenige den Pastor zu befragen, was Cap. V, A. § 8. (der Synodalconstitution) enthalten ist [hinsichtlich des Bibellesens, des Hausgottesdienstes, der Kinderzucht, der Auswahl und des Gebrauchs religiöser Schriften, und ob etwa separatistische Richtungen, Conventikelwesen und Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Logen) sich in den Gemeinden finden, und welches überhaupt der kirchlich-sittliche Zustand derselben sei]. Auch ist hierbei nachzuforschen, ob und welche beharrliche Uebelstände in der Gemeinde sich etwa vorfinden.

§ 8. Da dem Präses gestattet ist, durch den Vorstand eine *Gemeindeversammlung* zusammen zu berufen, so hat er, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Prediger und Ge-

meinde auf gesetzmäßigem Wege vorgetragen werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

§ 9. Er hat sich zu erkundigen, ob und welche Secten in der Nähe der Gemeinden vorhanden sind und sie beunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

§ 10. Was die *Person* des besuchten Pastors betrifft, so hat der Präses in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nöthige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudirens.

§ 11. Was die *Beaufsichtigung der Schule* betrifft, so hat er vornehmlich auf folgende Stücke zu achten:
a. nach welchem *Plan* der Unterricht überhaupt ertheilt werde;
b. auf welche Weise insonderheit der *Katechismus* und die biblische Geschichte getrieben werde;
c. wie der *Schulbesuch* beschaffen sei;
d. wie die *Schuldisciplin* gehandhabt werde.

§ 12. Ihm ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

§ 13. Schließlich in Betreff des Berichts, welchen der Präses, laut Cap. V, A. § 7. von seinen Besuchsreisen der Synode vorzulegen hat, ist noch zu bemerken, daß in diesem Bericht alles sorgfältig zu meiden ist, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18,15-17. streitet; - insonderheit darf sich der Bericht auf *keine vertraute Mittheilungen* beziehen, die vielleicht dem Präses gemacht worden sind [...].

Es ist jeder einzelnen Districtssynode überlassen, ihr Gebiet in kleinere Visitationskreise einzutheilen [...].

Obige (§ 4) Instruction ist dahin geändert, daß der Visitator diejenigen Prediger, deren Gemeinden noch nicht angeschlossen sind, auch jedenfalls auf seinen betreffenden Reisen besuchen sollte [...].

Die Visitatoren sollen jedenfalls bei ihren Visitationen regelmäßig Nachfrage halten, ob Bannfälle vorgekommen seien, und Einsicht in die betreffenden Protokolle nehmen [...].

Auf die Frage: Ist ein Visitator berechtigt, Klagen von Gemeindegliedern, in der öffentlichen Versammlung, welche er abhält, gegen ihren Pastor geführt, darum abzuweisen, weil die dritte Stufe der Ermahnung, Matth. 18,17., noch nicht geschehen? lautet die Antwort: Vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle dem Worte des Apostels, 1 Tim. 5,19.: ‚Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf außer zweien oder drei zeugen', Genüge geschieht, auch die Klage von der Art ist, daß sie nicht mehr auf privatem Wege friedlich beigelegt werden kann, achten wir es als die Pflicht des Visitators, eine solche Klage anzunehmen, damit sie, je nach Befund, entweder von der Gemeinde beigelegt oder in dritter Stufe verhandelt werde [...]" [Hervorh. i. O.; HE].

Quelle: Synodal-Handbuch der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St. Auf Beschluß der Synode zusammengestellt. 3., auf Beschluß der Synode rev. Aufl., St. Louis (Concordia) 1888, S. 100-104.

8.1.9 Agende von Wilhelm Löhe 1844

„I. Theil
Oeffentliche Gottesdienste

I. Feste der Kirche
A. Bewegliche
B. Unbewegliche

II. Andacht des Pfarrers
1. Morgengebet
2. Beim Gang zum Gotteshause
3-10. Vorbereitungsgebete zum h. Dienst
11-21. Psalmen
22-25. Danksagungen nach vollbrachtem Dienst

III. Ordnung des Gottesdienstes
A. Die Communio oder der Hauptgottesdienst
Von Abendmahlsvermahnungen
Anhang: 1. Aelteste luth. Ordnung des zweiten Theils der Messe
2. Zweiter Theil der Messe nach der in der luth. Kirche gebräuchlichsten Form
3. Versuch einer einfachen Form des ersten Theils der Communio
4. Anmerkung. Ein Theil aus der Anaphora des h. Basilius
B. Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen, an welchen kein Abendmahl gefeiert wird
C. Die Matutin und Vesper
Anhang: 1. Matutin und Vesper in kürzerer Weise
2. Preces
D. Die übrigen Gottesdienste
1. Am Sonntage
(Christenlehre)
2. Unter der Woche
3. Hochzeit- und Leichenpredigten
4. Besondere Betstunden

IV. Introiten, Collecten, Gebete und Vermahnungen
A. Introiten
B. Collecten
I. Festcollecten
II. In gemeiner und allerlei besonderer Noth
III. Um allerlei Gutes
C. Gebete
I. Die Litanei mit ihren Collecten
II. Das gemeine Gebet am Sonntag
a. Allgemeine Beichte zu Anfang des Gottesdienstes
b. Gemeindes Gebet am Anfang des Gottesdienstes
c. Zum Eingang der Predigt
d. Allgemeine Beichte nach der Predigt
e. Gebetsvermahnungen
f. Diaconische Gebete
g. Gemeines Gebet in fortlaufender Gebetsform
h. Vier gemeine Gebete zur Communio
i. Die herrliche Wittenberger Form
III. Festgebete
IV. Sonntagsgebete

V. Anfangsgebete für tägliche Morgengottesdienste und Schlußgebete für tägliche Abendgottes dienste. Zusammengetragen von Dr. Layriz
VI. Gemeine Gebete für Wochenpredigten und wöchentliche Bettage
VII. Außerordentliche Gebete

D. Vermahnungen
I. Allgemeine Beichtvermahnung
Anhang: Collecten nach Empfang der h. Absolution
II. Abendmahlsvermahnungen
Anhang: 1. Luthers Paraphrase des V. U. und daran angefügte kleine Vermahnung zum h. Abendmahl
2. Gebet anstatt der Vermahnung zum h. Abendmahl
3. Abendmahlsformular, in Breslau gebräuchlich

Musikalische Beilage von Dr. Fridrich Layriz

II. Theil

1. Ordination und Installation der Pfarrer

A. Ordination
1. Dr. Martin Luther's Form der Ordination
2. Andere Form

B. Installation
1. Anweisung im engsten Anschluß an die Ordinationsformel Nr. 2
2. Form nach der Pommer'schen Kirchenordnung
3. Form nach der Coburger Kirchenordnung von 1626

2. Das Sakrament der heiligen Taufe
1. Die Kindertaufe
a) Die gewöhnliche Form, in der Kirche zu gebrauchen
b) Abgekürzte Form oder Nothtaufe durch den Pfarrer
α) Form ohne öffentliche Bestätigung
β) Formel der Bestätigung, wenn keine Pathen bei der Nothtaufe anwesend waren
c) Von der Jauchtaufe und deren Bestätigung
α) Form derselben nebst Anweisung
β) Bestätigung der Jauchtaufe
2. Die Proselytentaufe
Bedenken und Rath Dr. Martin Luther's an einen Pfarrherrn, wie eine Jüdin (noch Jungfrau) soll getauft werden
Bugehagen: „Von den Juden."
Form der Proselytentaufe

3. Confirmation
A. Einleitung
B. Die Confirmationshandlung

4. Beichte und Absolution
1. Die Privatbeichte
2. Die allgemeine Beichte
3. Oeffentliche Abkündigung einer Excommunication
4. Oeffentliche Abkündigung der Wiederaufnahme eines Excommunicierten

5. Die Trauung
1. Einfache Copulation
2. Kirchgang, einen oder etliche Tage nach der Trauung
3. Copulation und Kirchgang in unmittelbarer Aufeinanderfolge

6. Aussegnung der Sechswöchnerinnen und ihrer Kinder

A. Empfang der Wöchnerin beim Eingang der Kirche
B. Abkündigung
C. Aussegnungshandlung
    1. Wenn Mutter und Kind lebend anwesend sind
    2. Wenn das Kind in der Geburt oder bald darauf getauft oder ungetauft gestorben ist
D. Anhang. Wenn die Mutter gestorben ist und das Kind zur Kirche getragen wird

7. Der Krankenbericht oder die Krankencommunion

1. Eingang ins Krankenzimmer
2. Vermahnung
3. Beichte und Absolution
4. Abendmahl
5. Weggang vom Kranken

8. Einsegnung der Sterbenden

1. Gebet mit den Umstehenden
2. Die Litanei für die Sterbenden
3. Aussegnung
4. Gebet für den Verschiedenen

9. Beim Begräbnis“

Quelle: *Wilhelm Löhe*: Agende für christliche Gemeinden des lutherischen Bekenntnisses. 2. verm. Aufl., Nördlingen (Beck) 1853, 1859, S. II, X, XVII-XVIII; S. VII-VIII.

8.1.10 Agende der Missouri-Synode von 1866

A. Heilige Amtshandlungen:

Kindertaufe
Bestätigung der Jachtaufe
Taufe der Erwachsenen
Confirmation
Trauung
Krankencommunion

B. Ordnung der Gottesdienste:

I. Hauptgottesdienst
II. Nachmittags- und Wochengottesdienst mit Predigt
III. Katechismusexamen
IV. Betstunden
V. Beichtgottesdienst
VI. Frühcommunion
VII. Begräbnis
VIII. Bußtag

C. Antiphonen und Collecten:

I. Antiphonen
II. Allgemeine Antiphonen und Collecten
III. Festcollecten
    - Advent
    - Weihnachtsfest
    - Beschneidung Christi
    - Epiphanie des HErrn
    - Reinigung Mariä
    - Passion
    - Verkündigung Mariä
    - Palmsonntag (Confirmation)
    - Gründonnerstag
    - Charfreitag
    - Ostern
    - Himmelfahrt
    - Pfingsten
    - Fest der heiligen Dreieinigkeit
    - Am Tage Johannis des Täufers
    - Mariä Heimsuchung
    - Zerstörung Jerusalems
    - Am Tage Michaelis
    - Reformationsfest
    - Am Tage der Kirchweihe
    - Erntefest
    - Aposteltage
    - Bußtag
    - Ende des Kirchenjahrs
IV. Collecten in mancherlei besondern Nöthen
    - Um gnädiges Wetter
    - Bei ansteckenden Seuchen
    - Um Frieden
    - Für die Gefangenen
    - Bei Begräbnissen
    - Von der Auferstehung der Todten und dem Gericht

Von dem jüngsten Tag
V. Collecten zu den Hauptstücken des Katechismi
Katechismus überhaupt
Erstes Hauptstück
Zweites Hauptstück
Drittes Hauptstück
Viertes Hauptstück
Auf das Amt der Schlüssel
Auf das Sakrament des Altars
Anhang des Katechismus
Ordination

D. Kirchengebete:
I. Festgebete
Advent
Weihnachten
Neujahr
Fest der Erscheinung
Mariä Reinigung
Passionszeit
Mariä Verkündigung
Am Gründonnerstag
Charfreitag
Ostern
Himmelfahrt
Pfingsten
Am Feste der heiligen Dreieinigkeit
Am Tage Johannis des Täufers
Am Tage der Heimsuchung Mariä
Am Tage Michaelis
Reformationsfest
Am Erntefest
Am Kirchweihfest
II. Außerordentliche Kirchengebete
In Kriegsgefahr
Zur Zeit langwieriger Dürre
Zur Zeit langwierigen Regens
In Sterbensläuften
Abendmahlsvermahnung
Anhang
Ordination

Liturgische Beilage
Das Gloria
Die gemeine Präfation sammt Intonation
Das Gebet des HErrn
Die Worte des Sacraments
Antiphone
Collecten-Ton
Segen

Quelle: *Allgemeine deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten (Hrsg.)*: Kirchen-Agende für Evang.-Luth. Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession. Zusammengestellt aus den alten rechtgläubigen Sächsischen Kirchen-Agenden. St. Louis, Mo. (Zu haben bei M. C. Barthel, General-Agenten der Synode) 1866, S. III-VII.

8.1.11 Agende der Missouri-Synode von 1922

A. Ordnung der Gottesdienste

I. Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen mit Kommunion
II. Nachmittags- und Wochengottesdienst mit Predigt
III. Katechismusexamen
IV. Betstunden
V. Beichtgottesdienst
VI. Frühkommunion
VII. Lesegottesdienst
VIII. Bußtag

B. Antiphonen und Kollekten

I. Antiphonen
II. Allgemeine Antiphonen und Kollekten
    - A. Gottes Wort. Öffentlicher Gottesdienst
    - B. Kirche und Mission
    - C. Buße. Glaube. Rechtfertigung
    - D. Heiligung. Geistliches Leben
    - E. Gebet und Dank
    - F. Regierung und Schutz. Gebrauch zeitlicher Güter
    - G. Trost und Stärkung
    - H. Christliche Bereitschaft. Seliger Tod. Ewiges Leben
III. Festkollekten
    - Advent
    - Weihnachtsfest
    - Jahresschluß
    - Beschneidung Christi
    - Epiphanie des HErrn
    - Reinigung Mariä
    - Passion
    - Verkündigung Mariä
    - Palmsonntag (Konfirmation)
    - Gründonnerstag
    - Karfreitag
    - Ostern
    - Himmelfahrt
    - Pfingsten
    - Fest der heiligen Dreieinigkeit
    - Tag Johannis des Täufers
    - Mariä Heimsuchung
    - Zerstörung Jerusalems
    - Tag Michaelis
    - Missionsfest
    - Reformationsfest
    - Tag der Kirchweih
    - Erntefest
    - Aposteltage
    - Bußtag
    - Ende des Kirchenjahrs
IV. Kollekten in mancherlei besonderen Nöten
    - Um gnädiges Wetter
    - Bei ansteckenden Seuchen
    - Um Frieden
    - Für unschuldig Gefangene

Bei Begräbnissen
Von der Auferstehung der Toten und dem Gericht
Von dem Jüngsten Tag

V. Kollekten zu den Hauptstücken des Katechismus
Katechismus überhaupt
Erstes Hauptstück
Zweites Hauptstück
Drittes Hauptstück
Viertes Hauptstück
Auf das Amt der Schlüssel
Auf das Sakrament des Altars
Anhang des Katechismus

C. Kirchengebete

I. Festgebete
Advent
Weihnachten
Jahresschluß
Neujahr
Fest der Erscheinung
Mariä Reinigung
Passionszeit
Mariä Verkündigung
Gründonnerstag
Karfreitag
Ostern
Himmelfahrt
Pfingsten
Fest der heiligen Dreieinigkeit
Tag Johannis des Täufers
Tag der Heimsuchung Mariä
Tag Michaelis
Am Missionsfest
Reformationsfest
Erntefest
Kirchweihfest

II. Außerordentliche Kirchengebete
In Kriegsgefahr
Zur Zeit langwieriger Dürre
Zur Zeit langwierigen Regens
In Sterbensläuften

Abendmahlsvermahnung

D. Heilige Amtshandlungen

Kindertaufe
Kürzere Form der Kindertaufe
Bestätigung der Nottaufe
Taufe der Erwachsenen
Krankenkommunion

Konfirmationshandlung
Trauung
Begräbnis durch den Pastor
Leseleiche

Ordination
Einführung eines Schullehrers

Einführung neuerwählter Vorsteher

Legung des Grundsteins einer Kirche
Einweihung einer Kirche
Einweihung eines neuen Schulhauses
Einweihung eines neuen Gottesackers
Glockenweihe
Orgelweihe

E. Perikopenbuch
Episteln und Evangelien auf alle Sonntage und vornehmste Feste durch das ganze Kirchenjahr
Episteln und Evangelien einiger anderer heiligen Tage
Die Geschichte des Leidens und Sterbens unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi
Von der Zerstörung der Stadt Jerusalem
Eisenacher Perikopenreihe
Neue, von der Synodalkonferenz angenommene Perikopenreihe

F. Liturgische Beilage
Das Gloria
Die gemeine Präfation samt Intonation
Das Gebet des HErrn
Die Worte des Testaments
Antiphone
Kollektenton
Andere Formen der Salutation
Andere Formen der Antiphonierung
Credo-Intonationen
Eine andere Einleitung zur Präfation
Das Sanktus
Das Vaterunser und die Testamentsworte nach der Brandenburg-Nürnbergischen Weise
Die Litanei
Segen“ [Hervorh. i. O.; HE].

Quelle: *Allgemeine deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten (Hrsg.)*: Kirchenagende für Ev.-Luth. Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Konfession. Zusammengestellt aus alten rechtgläubigen Kirchenagenden und in mehrfach veränderter Form herausgegeben. St. Louis, Mo. (Concordia) 1922, S. III-VI.

8.1.12 Vergleich Lutherbibel / revidierte Lutherbibel 1902

Veränderung im Wortlaut

Lutherbibel	Revidirte Bibel
1 Mos. 4,1.: „Ich habe den Mann, den HErrn.“	„Ich habe einen Mann gewonnen *mit dem HErrn*.“
2 Sam. 7,19.: „Das ist eine Weise eines Menschen, der Gott der HErr ist.“	„Und das nach *Menschenweise, Herr, HErr*.“
Hiob 19, 25.26.: „Aber ich weiß, daß mein Erlöser lebet, und er wird mich hernach aus der Erde auferwecken; und werde darnach mit dieser meiner Haut umgeben werden, und werde in meinem Fleisch Gott sehen.“	„Aber ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und als der *letzte wird er über dem Staube sich erheben. Und nachdem diese meine Haut zerschlagen ist, werde ich ohne mein Fleisch Gott sehen*.“
1 Mos. 4,1. sagt deutlich, daß Eva das Wort von dem verheißenen Weibessamen, 1 Mos. 3,15., verstanden und geglaubet habe; sie hielt ihren erstgeborenen Sohn für den verheißenen Messias, obwohl sie sich in der Person irrte. Durch die falsche Uebersetzung der revidirten Bibel wird der Glaube Evas ausgemerzt und verneint.	
2 Sam. 7,12.ff. hatte David die wunderbare Verheißung von dem zukünftigen Messias, der von seinem Leibe kommen und doch ein ewiges Königreich haben sollte, empfangen. Er hatte die Worte recht verstanden; er erkannte, daß dieser Messias *Gott und Mensch in Einer Person* sein würde, und sprach deshalb: „Das ist eine Weise eines Menschen, der Gott der HErr ist.“ Dieses ganze Bekenntniß Davids wird verkehrt durch die Uebersetzung der revidirten Bibel.	
Die bekannte Stelle aus dem Buch Hiob ist seit des frommen Hiobs Zeiten Trost und Bekenntniß unzähliger Christen gewesen, die mit diesen Worten ihren fröhlichen Glauben an die zukünftige Auferstehung des Fleisches Ausdruck gaben. Dagegen halte nun die Uebersetzung der revidirten Bibel, lieber Leser, und du wirst sofort erkennen, daß damit gerade die *Auferstehungshoffnung* aus dem Spruche *getilgt* ist. Statt „*in* meinem Fleische“ heißt es „*ohne* mein Fleisch“ [...] Der letzte, innerste Grund dieser Aenderung des allen Christen so köstlichen Spruches ist der Unglaube. Man glaubt nicht mehr, daß Hiob schon eine solche Auferstehungshoffnung gehabt haben könne, man glaubt überhaupt nicht mehr die Auferstehung des Fleisches.	

[Hervorh. i. O.; HE].

Kapitelüberschriften

Lutherbibel	Revidirte Bibel
1 Mos. 3: „Adam und Eva sündigen. Ihre Strafe. Verheißung des Messias.“	„Sündenfall, Fluch und erste Verheißung.“
1 Mos. 22: „Aufopferung Isaaks. Verheißung von Christo.“	Opferung Isaaks. Bestätigung der Verheißung. Nahors Nachkommen.“
5 Mos. 18: „Von Christo, dem rechten Propheten.“	„Verheißung des rechten Propheten.“
Ps. 8: „Weissagung von Christo und seinem Reich, Leiden und Herrlichkeit.“	„“Gottes Größe in der Schöpfung, des Menschensohnes Niedrigkeit und Hoheit.“
Ps. 16: „Weissagung von Christi Leiden und Auferstehung.“	„Das schöne Erbtheil des Heiligen, und seine Errettung vom Tode.“
Ps. 40: „Weissagung von Christo, seinem Leiden und Prophetenamt.“	„Der gerettete Fromme opfert Gott Dank, Gehorsam und Bitte.“
Ps. 68: „Weissagung von Christi Erhöhung und herrlicher Pracht.“	„Siegeslied.“
Jes. 35: „Glückseliger Zustand der Kirche Neuen Testaments.“	„Herrlicher Zustand des Volkes Gottes nach überstandenem Leiden.“

Bekannte Sprüche aus Schul- und Konfirmandenunterricht

Lutherbibel	Revidirte Bibel
Ps. 51,7.: „Siehe, ich bin aus sündlichem Samen gezeuget.“	„Siehe, ich bin in sündlichem *Wesen geboren.*“
Ps. 128,3: „Dein Weib wird sein wie ein fruchtbarer Weinstock um dein Haus herum.“	„Dein Weib wird sein wie ein fruchtbarer Weinstock *drinnen in deinem Hause*.“
Jes. 1,18: „Wenn eure Sünde gleich blutroth ist, soll sie doch schneeweiß werden, und wenn sie gleich ist wie Rosinfarbe, soll sie doch wie Wolle werden.“	„Wenn eure Sünde gleich blutroth ist, soll sie doch schneeweiß werden, und wenn sie gleich ist wie *Scharlach,* soll sie doch wie Wolle werden.“
Joh. 4,24: „Gott ist ein Geist.“	„Gott ist Geist.“
Röm. 3,28: „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“	„So halten wir *nun dafür,* daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“
1 Petr. 2,24: „Welcher unsere Sünden selbst geopfert hat an seinem Leibe auf dem Holze.“	„Welcher unsre Sünden selbst *hinaufgetragen* hat an seinem Leibe auf das Holz.“

[Hervorh. i. O.; HE].

Quelle: L. F.: Die rechte Lutherbibel und die revidirte Lutherbibel. In: L 1902, 06, 10; 58/12, S. 180-182.

8.1.13 Die zehn Gebote

„Die zehen Gebot,
wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich furhalten soll.

Das erst	Du sollt nicht ander Götter haben.
Das ander	Du sollt den Namen Deines Gottes nicht unnutzlich fuhren.
Das dritte	Du sollt den Feiertag heiligen.
Das vierde	Du sollt Deinen Vater und Dein Mutter ehren.
Das funfte	Du sollt nicht töten.
Das sechste	Du sollt nicht ehebrechen.
Das siebend	Du sollt nicht stehlen.
Das achte	Du sollt nicht falsch Zeugnis reden wider Deinen Nähisten.
Das neunde	Du sollst nicht begehren Deines Nähisten Haus.
Das zehende	Du sollst nicht begehren Deines Nähisten Weib, Knecht, Magd, Viehe oder was sein ist“

Quelle: *D. Mart. Lutheri*: Enchiridon. Der kleine Katechismus für die gemeine Pfarrherrn und Prediger. In: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. 4., durchges. Aufl. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1959, S. 499-541, hier S. 507-510.

8.1.14 Stundenplan einer Gemeindeschule 1854

„*Montag*

Von 9-10 ½ Uhr: Morgenandacht. Darauf Religionsunterricht nach Luthers kl. Katechismus.
Von 10 ½-11 Uhr: Bibellesen für erste und Schreibübung für zweite und dritte Klasse. *Anmerk.* Nach dem Lesen läßt sich der Lehrer den Hauptinhalt des Gelesenen erzählen; ebenso verfährt er bei der zweiten Klasse, indem er die gelesene Historie abfrägt.
Von 11-12 Uhr: In der ersten Hälfte Kopfrechnen für erste und zweite Klasse, und Buchstabiren für die dritte. In der zweiten Hälfte Gesangunterricht.
Von 1-2 Uhr: Schreibübung für erste, Historienlesen für zweite und Buchstabiren für dritte Klasse. *Anmerk*. Wird man mit der dritten Klasse nicht fertig, so muß man damit in der folgenden Stunde fortfahren.
Von 2-3 Uhr: Tafelrechnen für alle Schüler.
Von 3-4 Uhr: Englisch, verbunden mit deutschem Sprachunterricht. Zum Schlusse Gebet. *Anmerk*. Die dritte Klasse lernt für jeden Tag ein kleines Stück des Katechismus oder einen kleinen Bibelspruch auswendig, was gleich nach dem Lesen hergesagt wird.

Dienstag.

Dieselbe Ordnung wie am Tage vorher.

Mittwoch.

Von 9- 10 ½ Uhr: Morgenandacht. Darauf biblische Geschichte nach Hübners Historien, verbunden mit Lesen derselben für erste und zweite Klasse.
Von 10 ½-11 ½ Uhr: Schriftliche deutsche Spracharbeiten für erste, Schönschreiben für zweite und Lesen für dritte Klasse.
Von 11 ½-12 Uhr: Fortsetzung für erste und Hersagen für zweite und dritte Klasse.
Von 1-2 Uhr: Tafelrechnen für erste und zweite Klasse, Lesen für dritte.
Von 2-3 Uhr: Gemeinnütziges für Alle.
Von 3-4 Uhr: Englische Lese- und Sprachübungen. Zum Schlusse Gebet.

Donnerstag.

Dieselbe Ordnung und dieselben Gegenstände, wie am Montage und Dienstage; nur in der zweiten Stunde Vormittags für erste Klasse Lesen eines Liedes im Gesangbuche.

Freitag.

Vormittags dieselbe Ordnung wie am Mittwoch; bei der bibl. Geschichtsstunde nur die Aenderung, daß die erste Klasse nicht liest. Nachmittags die ersten beiden Stunden, wie am Mittwoch. In der dritten Stunde werden die nachgesehenen deutschen Spracharbeiten zurückgegeben und neue aufgegeben. Die erste Klasse sagt dann ihre auswendiggelernte Lection auf. Dann werden, als Vorbereitung auf den Sontag, von erster Klasse die sonntägl. Epistel und das Evangelium gelesen. Zum Schlusse: *Gebet*“ [Hervorh. i. O.; HE].

Erläuterung: Voraussetzung für die Aufteilung in Klassen war die Fertigkeit der Schüler im Lesen: „1. Klasse kann richtig und fertig lesen, 2. Klasse kann noch nicht fertig lesen und 3. Klasse kann beides noch nicht“.

Quelle: Stundenplan für eine deutsche luth. Gemeindeschule (Conferenzarbeit des H. Barthling, eingesandt nach einem Beschluß der Chicago Conferenz). In: L 1854, 08, 15; 10/26, S. 202-204. Der Stundenplan einer Einklassenschule (Elementary School) mit einer Lehrerin ist abgedruckt in: *Kartzke*: Schulwesen, S. 22-23.

8.1.15 Schulordnung der Johannesgemeinde am White Creek, Bartholomew County, Indiana, 1858

„Schul.Ordnung

Um in Zukunft allerlei betrübten Händeln vorzubeugen sei zu wissen daß so lange die Kinder in der Schule sind der Lehrer in den Rechten des vierten Gebots an Eltern Statt steht hat nicht nur zu lehren sondern zugleich zu erziehen. Erziehen Kann er aber nicht ohne Zucht und Ordnung zu halten. Was die Eltern zu Hause ihren Kindern sind, Daß ist der Lehrer den Kindern in der Schule. Eltern haben aber gegen ihre Kinder die Pflicht sie für die gegenwärtige welt als besonders für die zukünftige zu erziehen. Sie sollen aber dafür sorgen daß ihre Kinder in Gottes Wort und den nöthigen Weltlichen Wissen Unterrichtet werden und da sie durch ihren irdischen Beruf oder auch durch die gehorige Wissenschaft am Selbstunterrichte ihren Kindern verhindert werden so stellen sie für die Schulzeit den Lehrer in ihr Recht und Pflicht des vierten Gebots darum sei hiermit beschloßen und festgeßezt das der jeweilige Lehrer in der Schule er sei nun Pastor oder Schullehrer das unbestrittene recht hat, die Kinder uber Unarten und dergleichen mit gebühr zu bestrafen. Und wen irgend jemand über Mißhandlung der Kinder sich zu beschweren das Recht zu haben vermeint so soll er solche seine Klage zuerst den Pastor anzeigen kann dieser aber den Klagenden nicht genügeleisten so soll er es den Kirchenvorstand anzeigen und kann auch dieser die Sache nicht zur zufriedenheit schlichten so soll es in Ordentliche Versammlung vor die Gemeinde gebracht werden wie übrigenz auch Gottes wort Math. 18 lehrt und auch *Constitution* Paragrazf Vierzehn festgesetzt hat. Und diesem Beschluß muß ein jeder der Kinder in unsere Schule schickt nachkommen.“ [Hervorh. i. O. HE].[479]

Quelle: Ia, 1858,08,05.

8.1.16 Schulordnung der Petrusgemeinde zu Columbus, Bartholomew County, Indiana, 1876

„Schulordnung der deut. ev. luth. St. Petri Gemeinde zu Columbus, Indiana.

§ 1. Gleich wie eine Gemeinde, in Rücksicht auf die Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten, einer *Kirchen*ordnung bedarf, wenn alles ordentlich zu gehen soll: so fordert auch das Schulwesen einer Gemeinde, wenn es ein wohl geordnetes sein soll, eine *Schul*ordnung, durch welche das Schulwesen theils im rechten Gange erhalten, theils vor Verfall bewahrt, theils zu steter Besserung befördert werde.

§ 2. Das Schulwesen unserer Gemeinde ist in die Hände des Schulraths gelegt. Derselbe besteht aus Pastor, Lehrer und drei Schulvorstehr. Dieser Schulrath hat aber neben und außer der Gemeinde keine gesetzgebende, sondern nur eine berathende, leitende und vollziehende Gewalt.

§ 3. Der Schulrath versammelt sich einmal im viertel Jahr und sonst so oft als nöthig, um das Wohl der Schule gemeinschaftlich zu berathen. Kommt er in diesen Conferenzen zu der Ueberzeugung, daß dies oder jenes zur Förderung der Schule nöthig sei, und er hat die Gewalt nicht, es anzuordnen und auszuführen, so soll es der Gemeinde vorgelegt werden.

§ 4. Der Schulrath hat das Recht, den Stundenplan der Schule zu ändern, wenn es zum Wohl der Schule nöthig ist, hat aber die Gemeinde nachher davon in Kenntniß zu setzen.

[479] Diese Schulordnung wurde schon auszugsweise im Kirchenzuchtsfall Donhorst behandelt.

Dagegen können neue Schulbücher nur auf Beschluß der Gemeinde eingeführt werden. Die von der Gemeinde eingeführten Bücher müssen aber von den Schülern gebraucht werden.

§ 5. Der Pastor ist Oberaufseher der Schule und zwar 1. weil das ev. luth. Schulamt ["theils" ist durchgestrichen] ein Theil des Predigtamts ist, 2. weil ihm die Gemeinde die Aufsicht über die Schule in allen Stücken übertragen hat. Seine Pflicht in dieser Beziehung ist: die Schule fleißig zu besuchen, Lehrer und Schüler aufzumuntern und zurecht zu weisen.

§ 6. Der Lehrer ist verpflichtet:
1., Daß er die heilige Schrift alten und neuen Testaments, weil sie das vom heiligen Geiste eingegebene Wort Gottes ist, Norm und Regel seines Glaubens und seines Lebens sein lasse, sie so verstehe und auslege, wie sie in den Bekenntniß Schriften der ev. luth. Kirche ausgelegt und verstanden wird;
2., Daß er auch seinen Wandel, sowohl in als außer der Schule, nach dem Worte Gottes einrichte, und also trachte, nicht nur der ihm anvertrauten Schuljugend, sondern auch der ganzen Gemeinde ein Vorbild in einem Gott wohlgefülligen Leben zu sein.
3., Daß er sich hinsichtlich seiner Amtsführung der Aufsicht des Pastors und der von der Gemeinde erwählten Schulvorstehr unterwerfe, die bestehende Schulordnung beachte, und nur einen von der Gemeinde genehmigten Lehr- und Stundenplan befolge;
4., Daß er die ihm anvertrauten Kinder, so lange und so oft sie unter seiner Aufsicht sind, zu guter Zucht und Sitte gewöhne, sie nach dem Vermögen, das Gott darreicht, nicht nur im Worte Gottes, sondern auch in den gewöhnlichen und nützlichen Elementar-Wissenschaften unterrichte;
5., Daß er am Sontage in der Kirche ein offenes Auge auf die Kinder habe, und die vorkommenden Unarten derselben am Montag rüge und strafe;
6., Daß er die Schule Morgens 9 Uhr mit Gesang und Gebet anfange und sie Abends 4 Uhr wieder ebenso schließe;
7., Die Schule soll Mittags 12 Uhr aus sein und um halbzwei wieder anfangen. Sowohl Vormittags als Nachmittags soll 10 Minuten *Recess* gegeben werden, während welcher Zeit der Lehrer die Kinder im Auge behalten soll.
Es ist dem Lehrer nicht nur erlaubt, sondern es ist
8., seine Pflicht, die Kinder auf christliche Weise, mit Vorsicht und Maaß, auch mit der Ruthe zu strafen, wenn sie es verdient haben.
9., Der Lehrer soll ein genaues Schulregister führen, welches angibt, wie oft und wenn möglich weshalb ein Kind gefehlt hat.
10., Am Schluße eines jeden Schuljahrs hat der Lehrer mit den Schülern ein Examen zu halten, bei welcher Gelegenheit er die Schulversäumnisse des Ganzen Jahres vorlesen soll.

§ 7. Welches die einzelnen Lehrgegenstände sind und wie viel Zeit auf dieselben verwendet wird, gibt der Stundenplan an, er soll stets in der Schule gegenwärtig sein.

§ 8. Die drei Schulvorsteher werden von der Gemeinde auf den Zeitraum von drei Jahr gewählt; und zwar so, daß alle Jahr einer ausscheidet und ein neuer wieder eintritt. - Eigenschaften dieser Schulvorstehr, so wie gegründete Ursachen zur Absetzung oder Entlassung sind dieselben wie bei den Gemeinde Vorstehrn.

§ 9. Die Pflichten der Schulvorsteher sind:
1., Daß sie jedes Monat wenigstens ein mal einzeln oder gemeinschaftlich die Schule besuchen. Bei diesen Besuchen sollen sie offene Augen haben für Schule, Schüler und Lehrer. Wo sie wissen und können, sollen sie mit Freundlichkeit bessern, belehren und zurecht weisen.
2., Wenn sie bei diesen Schulbesuchen in, an oder bei der Schule nöthige Reparaturen entdecken, so sollen sie den Trustee der Gemeinde davon in Kenntniß setzen.
3., Sollen sie das Schulgeld von den fremden Kindern monatlich collectiren und an den Schatzmeister abgeben.
4., Sollen sie die vierteljährigen Versamlungen des Schulraths nicht ohne Noth versäumen.

5., Sollen sie auch die Schulprüfung mit beiwohnen. Besondere Pflichten werden im nächsten § genannt.

§ 10. 1., Haben Eltern in Betreff des Lehrers Klagen, so sollen sie sich an die Schulvorsteher wenden; diese sollen die Sache untersuchen. Finden sie daß der Lehrer Unrecht hat, so sollen sie ihn freundlich zurecht weisen; ist er aber unschuldig angeklagt, so sollen sie ihn in Schutz nehmen. Enstehlt[!] auf der einen oder andern Seite keine Befriedigung, so soll die Sache dem Oberschulaufseher, dem Pastor vorgelegt werden. Fruchtet das nicht, so kommt es vor die Gemeinde.
Anmerkung. Selbstverständlich hat jedes Gemeindeglied das Recht, gleich selbst mit dem Lehrer zu reden, nur muß dieses auf christliche Weise geschehen.
2., Die Schulvorsteher haben ferner die Glieder, die versäumen, schulpflichtige Kinder in die Schule zu schicken, zu ermahnen. Wenn dies nicht fruchtet, so sollen sie es der Gemeinde anzeigen.

§ 11. 1., Jedes Schuljahr fängt mit der Woche nach Ostern an und hört mit der Woche vor Ostern auf. 2., Die Aufnahme neuer Schüler geschieht, wenn es nicht dringende Ausnahmefälle anders erheischen, jährlich zwei mal, nämlich nach Ostern und nach den Sommerferien. - 3., Unter sechs Jahr soll kein Kind aufgenommen und unter vierzehn Jahr sollte keines ohne Noth confermirt werden.

§ 12. Während des ganzen Schuljahrs finden 3 Ferien statt, nämlich zwischen Weihnachten und Neujahr eine Woche, nach Ostern eine Woche und im Sommer in der Stadt fünf Wochen und auf dem Lande von der Ernte bis nach der Synode. Die Sommerferien in der Stadt sind so einzurichten, das die Synode mit eingeschloßen wird.

§ 13. Fremde Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie ein gutes Zeugniß haben. Das Schulgeld für dieselben ist 75 cts pro Monat.

§ 14. Will oder muß ein Kind vor Schluß der Schule nach Haus, so soll es um Erlaubniß fragen. Ebenso ist es wünschenswerth, daß alle andern Schulversäumnisse durch die Eltern persönlich oder schriftlich entschuldigt werden.

§ 15. Die Gemeinde kann zu irgend einer Zeit vorstehende Punkte dieser Schulordnung ändern, sowie Zusätze zu derselben machen“ [Hervorh. i. O.; HE].

Vorstehende Schulordnung wurde „am 7. Sontag nach Trinitatis als am 30. Juli 1876 von der deut., ev., luth. St. Petri Gemeinde zu Columbus, Ind. angenommen“

Quelle: Id Eintrag vor 1876, 11, 05. [480]

[480] In einer späteren Versammlung wurde folgende Änderung beschlossen: „Betreffs der Schulordnung wurde von der Gemeinde erklärt, daß der erste Punkt unter § 9 dahin zu verstehen sei, daß jedes Monat ein Vorsteher die Schule besuchen solle; sie können es aber auch alle thun. Hierauf wurde dann noch beschloßen, daß der Schulvorstand als solcher aufgehoben werden + daß der Gemeindevorstand die Pflichten des ersteren mit übernehmen soll“ (Id 1877, 07, 29).

8.1.17 Formular zur Berufung eines Lehrers 1886

„Im Namen *der heiligen und hochgelobten Dreieinigkeit, Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen*

Nachdem durch die Wegberufung (den seligen Tod) unseres seitherigen Lehrers, des Herrn N.N., unsere Gemeindeschule (die .... Klasse unserer Gemeindeschule) vacant geworden ist, so sind wir unter herzlicher Anrufung Gottes am .... den .... 18.. zur Erwählung eines Nachfolgers geschritten, wobei der seitherige Lehrer der lutherischen Gemeinde zu .... (der Candidat des christlichen Schulamts), Herr N.N. einstimmig (mit absoluter Stimmenmehrheit) erwählt und somit als deren rechtmäßig erwählter Lehrer mit Freuden anerkannt worden ist. Auf Grund solcher in der Furcht Gottes und in christlicher Ordnung vollzogenen Wahl stellen wir daher mit Gegenwärtigem das ordnungsgemäße

Vocationsdiplom

aus. Durch dasselbe bezeugen wir erstlich vor Gott und Seiner heiligen Kirche hiermit feierlich, daß genannter Herr N.N. von uns an dem oben bezeichneten Tage zum Lehrer rechtmäßig und gültig erwählt worden ist. Wir ertheilen daher ferner hiermit demselben im Namen des HErrn, vermöge der Gewalt, welche derselbe Seiner Kirche anvertraut hat, den Auftrag, die ihm anvertrauten Kinder in der einen Lehre nach dem Verstande der sämmtlichen Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, wie dieselben im christlichen Concordienbuch von 1580 enthalten sind, mit Fleiß zu unterrichten, dabei den kleinen Katechismus Lutheri nebst der Auslegung desselben durch Dr. Conrad Dietrich zu Grunde zu legen, die biblische Geschichte nebst Sprüchen der Schrift und Liedern der Kirche den Schülern einzuprägen, sie im Singen namentlich geistlicher Lieder zu üben und sodann auch in den nöthigen Elementargegenständen zu unterrichten, vornehmlich im Lesen, Schreiben und Rechnen, dabei neben der deutschen Muttersprache auch die englische Landessprache zu treiben, doch so, daß das Deutsche die Hauptsprache und vorherrschend Unterrichtsmittel sei. Ingleichen legen wir dem Berufenen die heilige Pflicht auf, christliche Zucht in der Schule zu handhaben, der Gemeinde und insbesondere der Jugend durch sein Vorbild vorzuleuchten, der brüderlichen Einigkeit mit dem Pfarrer (wie auch mit den anderen Lehrern) der Gemeinde sich zu befleißigen, sich der Aufsicht des ersteren zu unterziehen und überhaupt innerhalb der Grenzen seines Berufes alles zu thun, was zum Gedeihen der Schule und Gemeinde dienen kann.
Da mit dem Schuldienst an unserer Gemeinde auch der *Kirchendienst* nach gewissen Functionen verbunden ist, so berufen wir genannten Herrn Lehrer N.N. auch für diesen und übergeben ihm das Amt des *Organisten*, des *Cantors*, des *Lectors* und des *Küsters* und verpflichten ihn, solchen Kirchendienst zur Erbauung der Gemeinde und nach Ordnung und Brauch derselben auszurichten.
Hingegen verpflichten wir uns, den neuerwählten Lehrer mit allem, was zu des Lebens Unterhalt gehört, nach Kräften anständig zu versorgen, und folgen dieserhalb die näheren Bestimmungen in unserem Begleitschreiben, vor allem die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, ihn in Handhabung christlicher Zucht zu unterstützen und ihm die schuldige Liebe und Ehrerbietung zu erweisen.
Wir bitten zu Gott, dem Vater unsers HErrn JEsu Christi, Er wolle durch Seinen Heiligen Geist den Neuberufenen von der Göttlichkeit dieses durch uns ergangenen Berufes kräftig überzeugen, ihn baldigst und glücklich in unsere Mitte führen und sodann seinen Dienst zu Seines Namens Ehre und Seines Reiches Förderung überschwänglich segnen.

N.N., den .... A.D. 18...
Die deutsche evang.-luth. N.N.-Gemeinde.
In deren Namen unterzeichnet der Vorstand:
(Unterschriften)

Anmerkung: Beruft die Gemeinde zum *erstenmale* einen Lehrer, so kann die Einleitung der Vocation mit diesen Worten geschehen:
Da die deutsche evangelisch-lutherische N.N.-Gemeinde dahier die Berufung eines christlichen Lehrers für ihre Schule beschlossen hat, so sind wir unter Anrufung Gottes u.s.w.
Beruft man für eine neuerrichtete Schule oder Klasse, so kann es heißen:
Da die deutsche evangelisch-lutherische N.N.-Gemeinde dahier die Berufung eines christlichen Lehrers für ihre neuerrichtete Zweigschule (für die neuerrichtete zweite, dritte etc. Klasse ihrer Schule) beschlossen hat, so sind wir unter Anrufung Gottes u.s.w.“ [Hervorh. i. O.; HE].

Quelle: L 1886, 04, 01; 42/07, S. 51-52, hier 52.

8.1.18 Anstands- und Höflichkeistregeln für Kinder 1888

„Einige Anstands- und Höflichkeits-Regeln für Kinder, auf deren Befolgung der Erzieher teils schon in der Schule Achtung haben, teils sie doch den Kindern gelegentlich einmal beibringen kann.

1. Siehe *freundlich* aus, nicht mürrisch und finster.
2. Begehrst Du etwas von irgend jemand, es sei Großes oder Kleines, so *bitte* um dasselbe.
3. *Danke* stets auch für die geringste Gabe und für den kleinsten Dienst.
4. *Antworte* rasch und getrost, wenn man dich um etwas fragt; ja, wenn's Ja ist; nein, wenn's Nein ist. Weißt Du keinen Bescheid zu geben, so bekenne das; oder erbiete Dich zum Nachsinnen, zum Nachfragen u.s.w.
5. *Grüße* jedermann freundlich, den Du kennst und dem Du Ehre schuldig bist, z. B. die Eltern, die Lehrer, den Pastor, alte Leute etc., aber auch Deinesgleichen, jenachdem es Tageszeit und andere Umstände erfordern. (Guten Morgen – Guten Tag – Guten Abend – Grüß Gott – Behüt Dich Gott etc.)
6. *Siehe den an,* der mit Dir redet.
7. Redest Du mit jemand, dem Du Respekt schuldig bist, so *nimm Deine Mütze oder Deinen Hut ab*.
8. Gieb den Leuten, die Du anredest, *die gebührenden Titel* (Herr Lehrer, Herr Pastor, Herr Präsident, Herr Gouverneur u.s.w.).
9. Stecke Deine *Hände nicht in die Hosentasche,* sondern trage sie frei.
10. Schneide wenigstens jede Woche einmal Deine *Fingernägel* sauber ab und schiebe die Nagelhaut zurück.
11. *Wasche* und *kämme* Dich wenigstens alle Morgen, und wiederhole es täglich, so oft es nötig wird.
12. *Putze die Nase rechtzeitig* (und gebrauche dazu ein Taschentuch).
13. Gehe nicht mit *schmutzigen Füßen* oder *Schuhen* zu Leuten, denen Du Ehrerbietung schuldig bist.
14. Ehe Du das Haus betrittst, sei es das Deiner Eltern, oder ein fremdes, oder die Schule und Kirche, so *reinige Deine Füße*, so oft sie es nötig haben.
15. Wo es gebräuchlich ist, *klopfe* vernehmlich an die Hausthür oder *ziehe die Klingel* und warte, bis man Dir das Haus öffnet. Ist aber der Eintritt in dieses ohne weiteres gestattet, so klopfe mit dem Knöchel Eines Fingers (nicht mit der Faust) an die betreffende Stubenthür und warte, bis man „Herein" ruft.
16. Bleibe, wenn Du eine Bestellung zu machen hast, *nicht in der offenen Hausthür stehen*; der Luftzug könnte denen, mit denen Du redest, unlieb sein; anderer Ursachen zu geschweigen.
17. Wirst Du zum Sitzen genötigt, so stelle Deinen Stuhl *nicht mitten in die Stube*, auch *nicht vor die Thür*.
18. Kehre beim Sitzen ohne Not *niemand den Rücken zu,* am wenigsten Respekts-Personen.
19. Sitze *aufrecht* auf Deinem Stuhl (doch nicht wie ein Holzpflock); *lärme nicht mit den Füßen*, und setze sie auch nicht auf die Stuhlleisten.
20. Fehlt ein Sitz für eine ältere Person, so *biete sofort Deinen Stuhl* an. Wird dann aber ein bequemerer und schönerer gebracht, so überlaß diesen der älteren Person.
21. *Sperre den Mund nicht auf* und *gaffe nicht im Zimmer umher*, als wolltest Du etwas bekritteln.
22. *Taste nicht alles*, was etwa umher liegt, *mit Deinen Händen an*. Findest Du etwas Sehenswerthes, das in die Hand genommen sein muß, so bitte um die Erlaubnis dazu.
23. *Spucke nie auf den Fußboden eines Zimmers* (einerlei, ob er mit Carpet [Teppich] belegt ist oder nicht); sondern benutze den Spucknapf, und fehlt der, oder kannst Du ihn nicht erblicken, so gebrauche Dein Taschentuch.
24. Richte Deine Botschaft aus; sonst *schweige, bis man Dich fragt*.
25. *Falle nie einem anderen in die Rede*; sondern laß jedermann ausreden, dann sage Du freundlich und bescheiden, was gesagt sein muß.
26. Sei in Gesellschaft *fröhlich*, aber *nicht närrisch* (‚Am vielen Lachen erkennt man den Narren').
27. Wirst Du zum Mittagessen eingeladen, *so laß niemand auf Dich warten*, am allerwenigsten Leute, denen Du Ehrerbietung schuldig bist. Willst Du nicht mitessen, so lehne entschieden, aber freundlich dankend ab; willst Du aber mitessen, so folge der Einladung und *laß Dir Deinen Platz am Tisch anweisen*.
28. *Gaffe nicht auf dem Tisch umher*.
29. *Besudele das Tischtuch nicht*. Kleckere nicht. Setze Deine Obertasse nicht auf das reine Tischtuch. Putze Mund und Hände nicht am Tischtuch ab.

30. Gebrauche *Gabel und Messer*; die Finger nur im Notfall. Und jene gebrauche, wie Du es bei anständigen Leuten siehst.
31. Lange nicht mit Deinem Arm über den Tisch hin, sondern *bitte* einen Tischgenossen um das, was Du wünschest.
32. Was man Dir vorsetzt, oder was Du Dir selbst genommen, *das iß auch auf*, es schmecke Dir oder nicht. Sei kein ungezogenes Leckermaul! Den Nachtisch magst Du ganz ausschlagen oder nur teilweise genießen.
33. *Iß Dich getrost und fröhlich satt*; aber friß nicht; tändle auch nicht, und *sei nicht der letzte beim Essen*.
34. Rede nicht mit vollem Munde und huste nicht über den Tisch hinüber.
35. Stochere nicht in den Zähnen und fahre nicht mit dem Finger in den Mund.
36. Beim Abschied bedanke Dich“ [Hervorh. i. O.; HE].

Quelle: *J. C. W. Lindemann*: Amerikanisch-Lutherische Schul-Praxis. 2., unv. Aufl., St. Louis (Concordia) 1888, S. 331-332.

8.1.19 Aufnahmebedingungen für das Schullehrer-Seminar in Addison, Du Page County, Illinois, im Jahre 1888

„Die Bedingungen der Aufnahme

in die Anstalt sind, den Bestimmungen der Ehrw. Synode von Missouri, Ohio u. a. St., insonderheit den Bestimmungen der Delegatensynode vom Jahre 1881 zufolge, diese:
1. Der Aufzunehmende muß die nötige leibliche Gesundheit besitzen.
2. Er muß bereits konfirmiert und 14 Jahre alt sein.
3. Er muß gute Zeugnisse über seine Gesinnung, seinen Wandel, Fleiß, Begabung u.s.w. beibringen. Diese Zeugnisse müssen der Regel nach ausgestellt sein von rechtgläubigen lutherischen Pastoren *und*, wo diese nicht selbst Lehrer sind, auch von dem Lehrer der Gemeinde, in welcher der betreffende Schüler aufgewachsen und unterrichtet worden ist.
4. Er muß der lutherischen Kirche angehören und versprechen, das Schulamt zu seinem Lebensberufe zu machen, und *nur* der lutherischen Kirche zu dienen. Die Eltern solcher Schüler, welche sich aus leichtfertigen Gründen einem andern Lebensberufe zuwenden, verpflichten sich zur Nachzahlung von $ 80.00 für Beköstigung und Unterricht auf jedes seit der Aufnahme des Betreffenden verflossene Schuljahr.
5. Er muß versprechen, sich jeder in der Anstalt bestehenden, zu guter Zucht und Ordnung dienenden Einrichtung zu unterwerfen, fleißig zu studieren und einen christlichen Wandel zu führen.
Alle Anmeldungen sind bei dem Direktor (E. A. Krauß, Addison, Ills.) *bis spätestens zum 15. August* zu machen; in seine Hände ist die geschäftliche Exekutive gelegt.
Für Kost und Feuerung sind jährlich $ 55.00, für Krankenkasse sind jährlich $ 2.00 zu entrichten.
In Bezug auf Kenntnisse hat der Neueintretende folgenden

Minimal-Anforderungen

in einer bei seinem Eintritt mit ihm vorzunehmenden Prüfung Genüge zu leisten.
Er soll in der *Biblischen Geschichte* wenigstens mit der Geschichte der Schöpfung, des Sündenfalls, der Sündflut, der Patriarchen, ferner mit den Hauptmomenten aus dem Leben JEsu, mit den Textgeschichten der Feste des Kirchenjahrs also, und mit der Perikope vom jüngsten Gericht bekannt sein. – Den *Kleinen Katechismus Luthers* soll er vom ersten Gebot an bis zu den christlichen Fragestücken auswendig wissen. – Im *Deutschen* sollte er Stücke, wie sie im 2. Lesebuch stehen, geläufig und verständlich lesen. Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter soll er unterscheiden, soll das Hauptwort in Verbindung mit dem Eigenschaftswort, und das Zeitwort im Indikativ der thätigen und leidenden Form abbeugen und den Wortschatz des ersten Lesebuchs richtig schreiben können. Im einfachen Satz soll er die Aussage (Prädikat) vom Aussagegegenstand (Subjekt) unterscheiden können. (Die Kenntnis der Fremdwörter Subjekt, Prädikat, Präsens etc. selbst wird nicht gefordert.) – Von den aus unseren Gemeindeschulen Kommenden wird in Bezug auf das *Englische* erwartet, daß sie einen *Reader* ohne Schwierigkeiten lesen und verstehen und seinen Wortschatz richtig schreiben können. Im *Rechnen* soll der Eintretende Rechnungen in den 4 Species mit einfach benannten Zahlen nicht allein mechanisch ausführen, sondern diese Fertigkeit auch in Exempeln aus dem gewöhnlichen Leben anwenden können. In der *Musik* soll er wenigstens solche Melodien, die in seiner heimatlichen Kirche fast allsonntäglich gesungen wurden (Allein Gott in der Höh' etc., Liebster JEsu, wir sind hier etc., HErr Gott, erhalt' uns für und für etc. und dergleichen), *allein* rein und richtig singen können. Außerdem wird erwartet, daß der Eintretende eine leidlich regelmäßige Hand (in deutscher und englischer Schrift) *schreibe.* (E. A. W. Krauß)" [Hervorh. i. O.; HE]

Quelle: Katalog der Lehranstalten der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Schuljahr 1888-89. St. Louis, Mo. (Concordia) 1889, S. 23.

8.2 Bilder

8.2.1 Counties des Bundesstaates Indiana

Quelle: http://quickfacts.census.gov/qfd/maps/indiana_map.html [25082005].

Erläuterungen: Folgende Bundesstaaten schließen, im Norden und im Uhrzeigersinn beginnend, Indiana ein: Michigan, Ohio, Kentucky und Illinois. In den Counties Bartholomew, Dearborn, Jackson und Ripley liegen jeweils fünf, vier, vier und eine der untersuchten Kirchengemeinden.

8.2.2 White Creek Area 1835

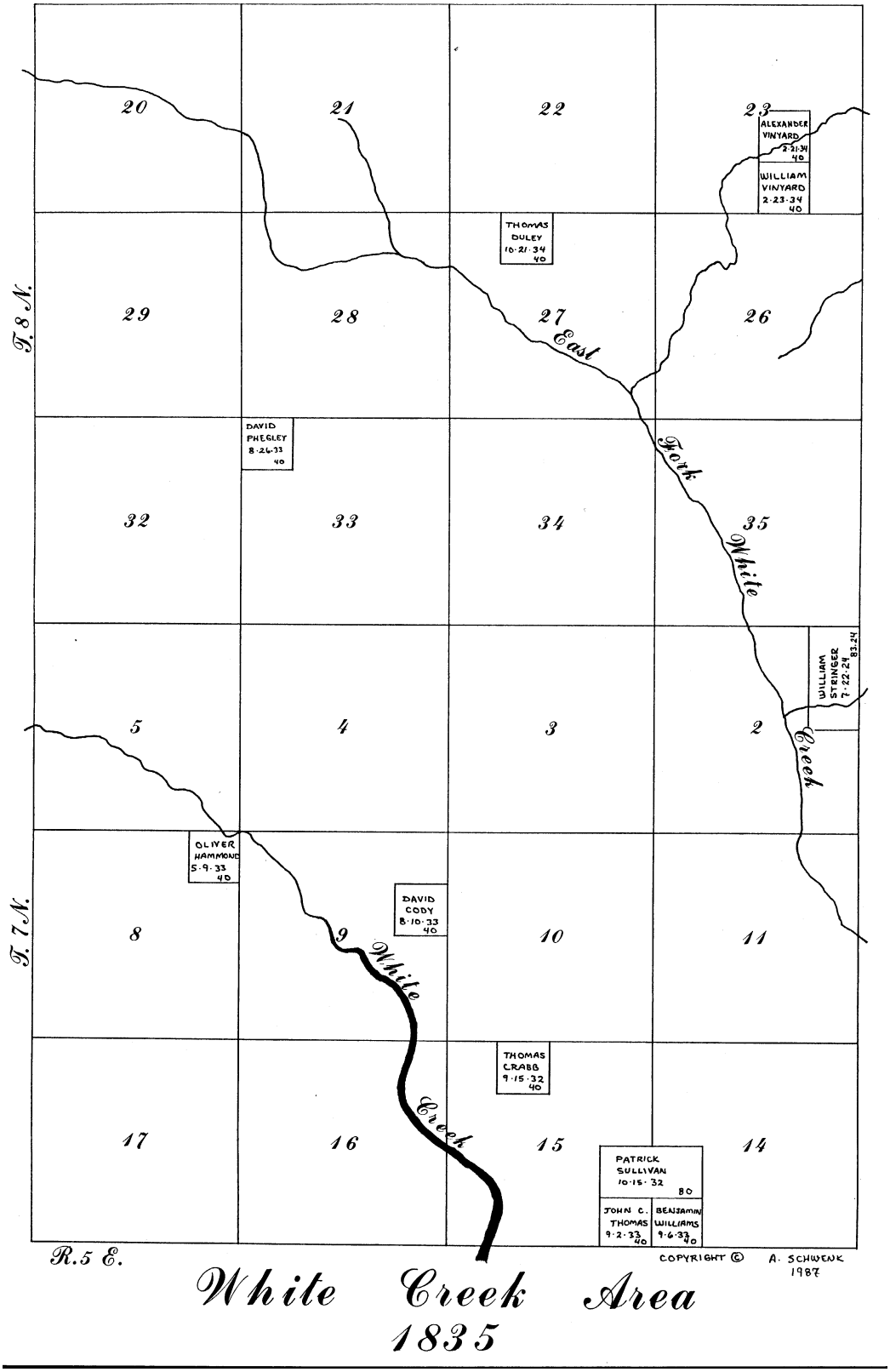

8.2.3 White Creek Area 1845

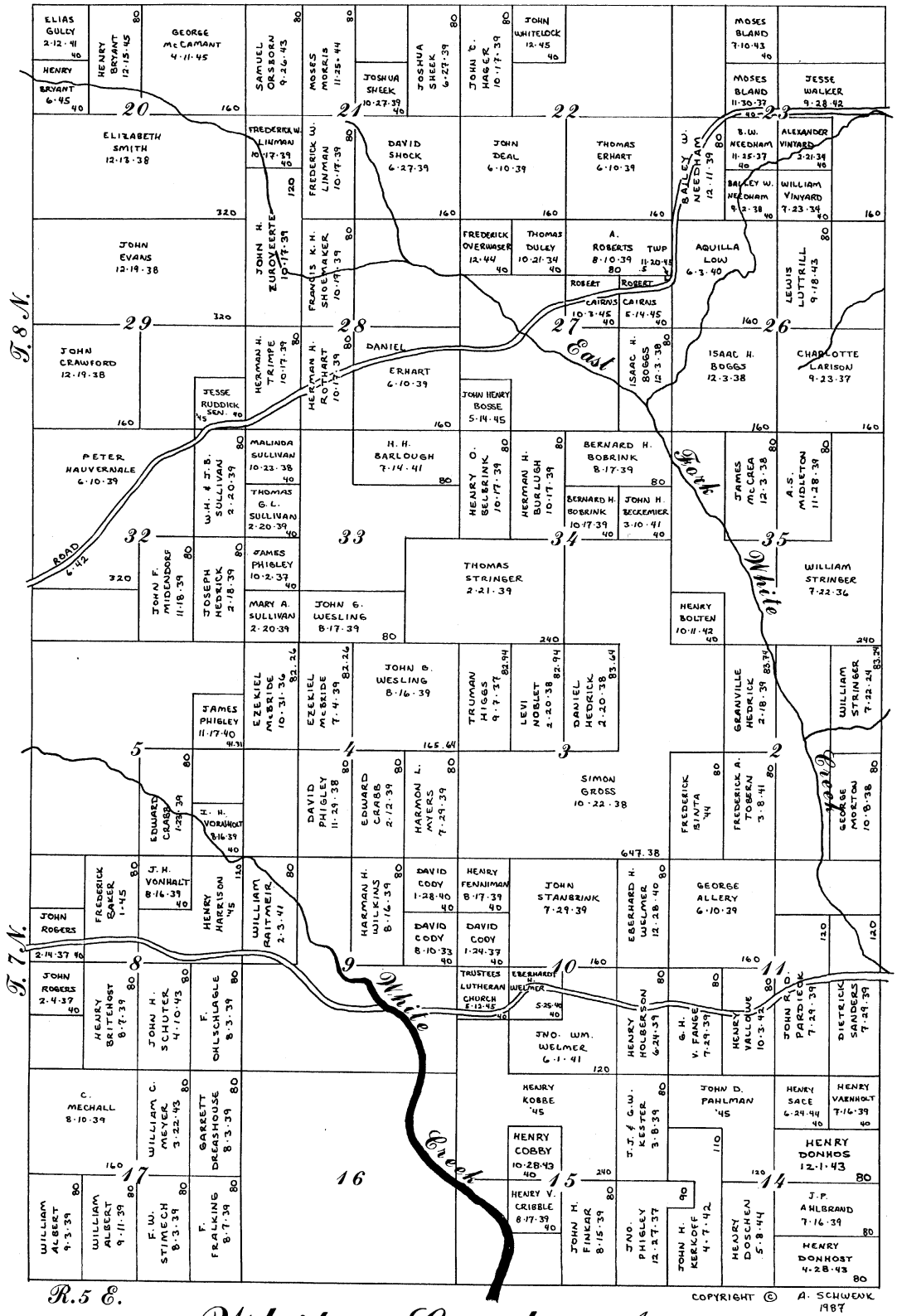

White Creek Area
1845

8.2.4 White Creek Area 1855

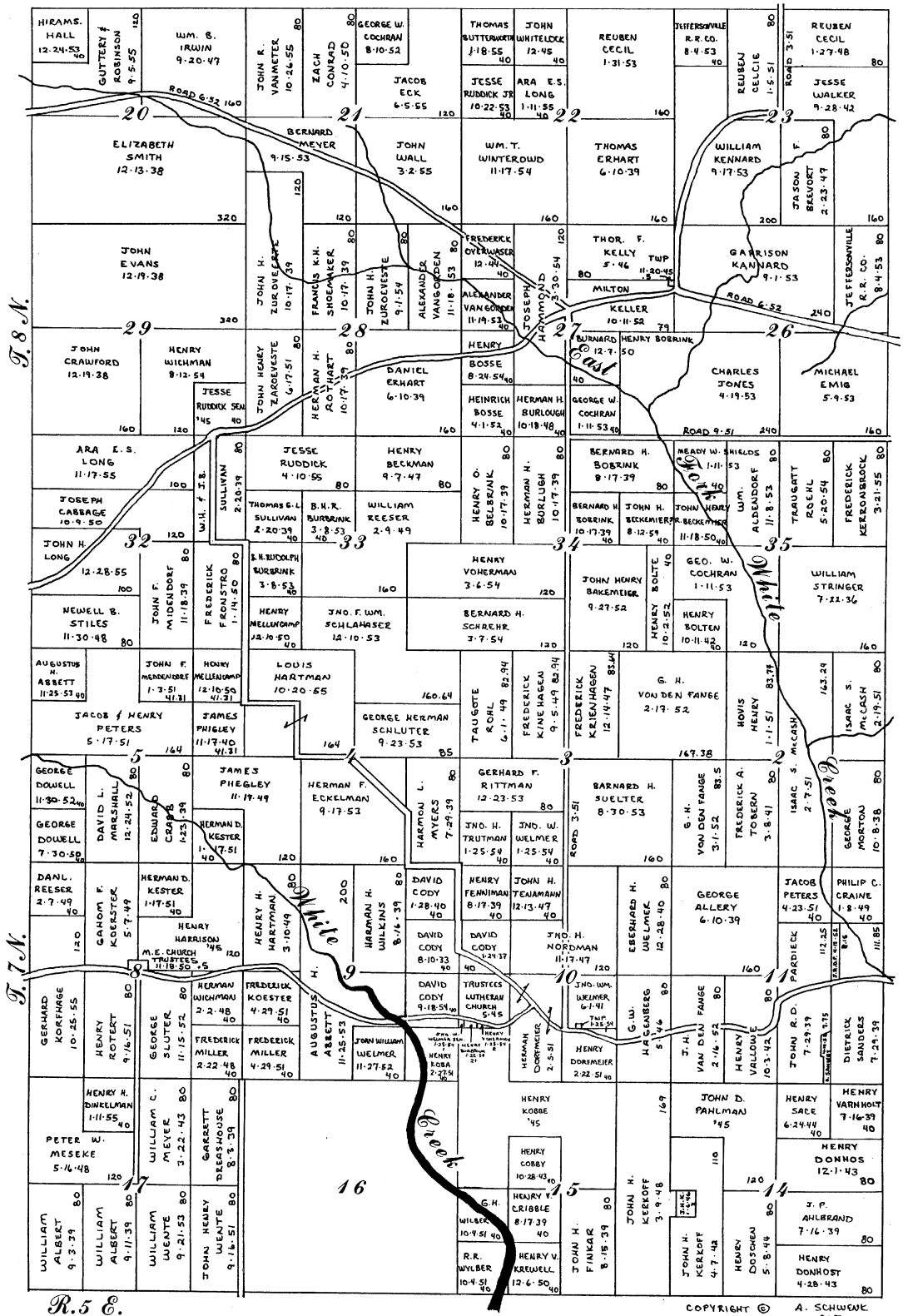

8.3 Tabellen

8.3.1 Anzahl der Versammlungen

Berichtszeitraum	Anzahl (gesamt)	Anzahl (pro Jahr)	Bemerkungen
Bartholomew County			
Ia 30.09.1853 – 24.12.1905	368	7	
Ib 17.02.1856 – Sept. 1923	240	4,7	Einträge Februar 1891 – September 1906 nicht vorhanden.
Ic 02.04.1871 – 01.01.1922	316	6,2	
Id 15.08.1875 – 06.02.1921	306	7,2	Einräge November 1910 – Oktober 1913 nicht vorhanden.
Ie 16.08.1877 – 11.04.1926	408	8,4	
Jackson County			
IIa 27.01.1839 – 10.10.1896	209	3,6	
IIc 05.01.1873 – 02.04.1922	431	8,8	
IId 31.01.1875 – 24.06.1923	375	7,8	
IIf 05.05.1864 – 07.04.1929	357	5,5	
Dearborn County			
IIIa 30.01.1868 – 12.03.1905	52	1,4	Einträge 1882, 1885, April 1905 – Januar 1924 nicht vorhanden.
IIIb 02.01.1903 – 05.08.1918	181	11,6	
Ripley County			
IVa 01.01.1903 – 04.01.1932	270	9,3	

Erläuterung: Gesamtzahl der Versammlungen in den Kirchengemeinden im Untersuchungszeitraum und die sich daraus ergebende durchschnittliche Anzahl innerhalb eines Jahres.

8.3.2 Bezeichnung der Gemeindeversammlungen

Bezeichnung der Gemeindeversammlungen	Kirchengemeinde
1. (usw.) Versammlung	Ib, Id, IIf
1. (usw.) Vierteljahres (-jährige) Versammlung	Ic, IId, IIIb, IVa
2. (usw.) allgemeine Gemeindeversammlung	Ic
3. (usw.) regelmäßige Versammlung	Ib, IIc
3. (usw.) regelmäßige Vierteljahresversammlung	IIc
Allgemeine Jahresversammlung	Ic
Angesagte Versammlung	IIc
Außerordentliche Gemeindeversammlung	Ib, IIc, IVa
Außerordentliche rechtmäßige Gemeindeversammlung	IIc
Außerordentliche Versammlung	IIc, IId, IIf, IVa
Bemerkung	Ie
Besondere Gemeindeversammlung	IIIb
Eintrag	Ia, Ib, Ic, Id, Ie, IIa, IIc, IIf, IIIa, IIIb, IVa
Extragemeindeversammlung	Id, IIc, IIIb, IVa
Extraversammlung	Ia, Ib, Ic, Id, Ie, IIc, IId, IIf, IIIb, IVa
Gemeindeversammlung	Ib, Ic, Id, IIa, IIc, IId, IIf, IIIa, IIIb, IVa
Gemeindeversammlung Nr. 1 (usw.)	IIf
Jahresversammlung	Ib, Ic, Id, Ie, IIc
Jährliche Gemeindeversammlung	IIIb
Kirchenversammlung	IIa
Kleine Versammlung	IId
Kurze Versammlung	Ic
Neujahrsversammlung	Ib
Notiz	Ib
Ohne Bezeichnung	Ic, Ie
Ostermontagsversammlung	IIf
Regelmäßige Gemeindeversammlung	IIc, IId, IIIb
Regelmäßige Jahresversammlung	IIc, IIIb
Regelmäßige jährliche Gemeindeversammlung	IIc
Regelmäßige monatliche Gemeindeversammlung	IIIb
Regelmäßige Neujahrsversammlung	IIIb
Regelmäßige Versammlung	Ib, Id, IId, IIf
Regelmäßige vierteljährige Gemeindeversammlung	IIIb
Regelmäßige vierteljährliche (-jahres) Versammlung	Ib, IIc, IId, IIIb, IVa
Special (Spezielle) Versammlung	Ic, IId, IIf
Special Meeting	IIf
Spezialgemeindeversammlung	Id
Versammlung	Ia, Ib, Ic, Id, Ie, IIa, IIc, IId, IIf, IIIb, IVa
Vierteljährige Gemeindeversammlung	Ic, IId
Vierteljährliche (-jahres) Versammlung	Ia, Ib, Id, Ie, IIc, IId, IIf

Erläuterung: Benennungen von Gemeindezusammenkünften in den einzelnen Protokollbüchern

8.3.3 Pastorengehälter der Gemeinden in Dollar

Datum	Ia	Ib	Ic	Id	Ie	IIa	IIc	IId	IIf	IIIa	IIIb	IVa
1840						200						
1851						175						
1856						200						
1858						250						
1860						300						
1863						325						
1864	350	500				375						
1865	400; 500					450						
1866	500											
1870									300			
1875				600								
1876									300			
1877	600						450					
1878								300				
1881							550					
1882									400			
1883					500							
1884								350				
1885						600						
1886		430; 450										
1887							600					
1889				700		600						
1892							700					
1899										80,25 A		
1900								400		75,25 A		
1901			400							82,25 A		
1902										63 A		
1903	450								450		$ 400; 460	
1905											$ 460	250
1906				900				500				
1907									450; 500			250
1909		600						550			400; 460; 500	
1910							700					
1912							750				550	
1913							800					
1914							800				325	275
1915					600		900	600				
1916			650				900	600				
1917		750		1000			900					
1918					723.65		1000		500; 600		375	550
1919			800	1200	775.13:		1100; 1200	900	650			700
1920		1000		1400; 1500	975		1500	1200	700			1000
1921			900	1500	975; 1000		1500		700			
1922					1000							
1923		1100			1000							
1924					895							
1930												1200

Erläuterung: Mehrere Gehälter innerhalb eines Jahres bedeuten entweder, eine Berufung wurde abgelehnt und mit einer höheren Gehaltszusage neu ausgelobt, oder es wurde tatsächlich eine Anhebung durchgeführt.
Der Buchstabe A hinter der Gehaltszahl bedeutet, dass die Gemeinde diesen Betrag anteilmäßig zum Pastorengehalt beisteuerte.

Fundstellen:
Ia 1864, 01, 06; 1865, 01, 06; 1866, 01, 06; 11, 18; 1877, 01, 01; 1903, 08, 09.
Ib 1864, 07, 03; 1886, 01, 01; 04, 04; 1909, 01, 01; 1917, 01, 01; 1920, 09, 12; nach 1923, 04, 15.
Ic 1901, 01, 01; 1912, 04, 14; 1913, 07, 06; 1916, 11, 11; 1919, 11, 09; 1921, 06, 05.
Id 1875, 08, 15; 1889, 08, 04; 1906, 11, 04; 1917; 08, 05; 1919, 08, 05; 1920 08, 01; 10, 03; 10, 31; 1921, 01, 02.
Ie 1883, 03, 15; 1915, 11, 21; 1919, 01, 01; 1920, 01, 01; 05, 02; 1921, 01, 01; 04, 03; 1922, 01, 01; 1923, 01, 01; 1924, 01, 01; 08, 06.
IIa 1840, 12, 04; 1851, 09, 15; 1856, 05, 01; 1858, 10, 28; 1860, 01, 01; 1863, 09, 16; 1864, 10, 07; 1865, 08, 12; 1885, 09, 22; 1889, 05, 13.
IIc 1877, 07, 01; 1881, 07, 24; 1887, 04, 03; 1892, 02, 06; 1910, 04, 07; 07, 03; 10, 02; 1911, 01, 08; 1912, 04, 07; 07, 07; 10, 06; 1913, 01, 12; 04, 06; 07, 07; 10, 05; 1914, 01, 11; 04, 19; 07, 05; 10, 04; 1915, 01, 10; 04, 11; 07, 05; 10, 03; 1916, 01, 09; 04, 02; 07, 02; 10, 01; 1917, 01, 14; 07, 08; 10, 07; 1918, 01, 13; 04, 07; 07, 07; 10, 06; 1919, 01, 12; 04, 06; 06, 06; 10, 05; 1920, 01, 11, 04, 11; 07, 11; 10, 03; 1921, 01, 09; 04, 03; 07, 03; 10, 02; 1922, 01, 08.
IId 1878, 04, 22; 1884, 01, 01; 1900, 01, 01; 1906, 01, 01; 1909, 04, 18; 1915, 08, 24; 1916, 05, 14; 1919, 04, 10; 1920, 10, 17.
IIf 1870, 06, 07; 1876, 09, 02; 1882, 01, 14; 1903, 04, 19; 1907, 06, 09; 08, 18; 1918, 07, 14; 08, 18; 12, 15; 1920, 09, 12; 1921, 03, 06.
IIIa 1899, 01, 20; 1900, 01, 05; 1901, 02, 01; 1902, 01, 10.
IIIb 1903, 01, 27; 04, 19; 1905, 08, 30; 1909, 04, 12; 11, 21; 1912, 01, 01; 1914, 01, 01; 1918, 01, 01.
IVa 1905, 01, 02; 1908, 01, 01; 1914, 08, 02; 1918, 06, 02; 1919, 07, 06; 1920, 10, 10; 1930, 01, 02.

8.3.4 Lehrergehälter der Gemeinden in Dollar

Datum	Ia	Ib	Ic	Id	Ie	IIa	IIc	IId	IIf	IIIa	IIIb	IVa
1854 1856	175					150						
1857						175						
1859						150						
1860						175						
1863	250					200						
1864		300				200						
1865	300					250						
1866	300											
1868										75		
1877	350; 450			350								
1878				400								
1879		300										
1880	350											
1881							300; 400					
1882				500								
1884							400		350			
1886				550								
1889		350		580			0.75w p. Schultag					
1890						300; 300w	1w p. Schultag					
1891						350						
1893							600; 480					
1896							400					
1898							0.50w p. Schultag					
1900				300								
1901							600					
1903	375						200w	270				
1904							600					
1906				700								
1907					350		700; 400				20 p. Monat	
1908									350			
1909				300w			450					
1910		400			400		700; 462.45		400			
1911			25w p. Monat						25w p. Monat; 300			
1912							750; 509.94		350			
1913							800; 700		400			
1914				400w; 800			800; 700		350			
1915							800; 700					
1916					450		800; 700		400			
1917		500		500w; 1000			800; 700; 550					
1918							850; 800; 687		500			
1919				500; 1200	250; 378		950; 900; 750					
1920				600w; 700; 1400	675.12		1268; 1200; 916.62	720	650			
1921					$875		1200; 1000; 953		650			
1922					875							
1923								60w p. Monat				
1924					75 p. Monat							
1925									800			

Erläuterung: Mehrere Gehälter innerhalb eines Jahres bedeuten, eine Berufung wurde abgelehnt und mit einer höheren Gehaltszusage neu ausgelobt, es wurde tatsächlich eine Anhebung durchgeführt oder in einer Gemeinde waren mehrere Lehrpersonen angestellt. Ein „w“ hinter dem Gehalt steht als Zeichen für Lehrerin.

Fundstellen:
Ia 1856, 06, 15; 1863, 12, 21; 1865, 01, 06; 1877, 01, 01; 09, 16; 1880, 10, 10; 1903, 08, 09.
Ib 1864, 07, 03; 1879, 03; 1889, 04, 07; 1910, 04, 03; 1917, 01, 01.
Ic 1911, 07, 16.
Id 1877, 01, 01; 1878, 08, 04; 1882, 11, 26; 1886, 03, 14; 1889, 08, 04; 1900, 09, 23; 1906, 08, 12; 1909, 08, 01; 1914, 02, 01; 1919, 08, 05; 1920, 08, 01.
Ie 1907, 04, 28; 1910, 01, 02; 1916, 01, 02; 1919, 01, 01; 1920, 01, 01; 1921, 01, 01; 1922, 01, 01; 1923, 01, 01; 1924, 01, 01; 09, 11.
IIa 1854, 10, 25; 1856, 10, 06; 1860, 10, 01; 1863, 09, 16; 1864, 10, 07; 1865, 08, 12; 1890, 05, 03; 1891, 01, 02.
IIc 1881, 05, 22; 12, 04; 1884, 11, 30; 1889, 01, 01; 1890, 01, 01; 1893, 18. Stg. p. Tr.; 1896, 04, 19; 1898, 02, 06; 1901, 07, 07; 1904, 01, 03; 07, 10; nach 1907, 02, 17; 1909, 05, 16; 1910, 04, 07; 07, 03; 10, 02; 1911, 01, 08; 1912, 04, 07; 07, 07; 10, 06; 1913, 01, 12; 04; 06; 07, 07; 10, 05; 1914, 01, 11; 04, 19; 07, 05; 10, 04; 1915, 01, 10; 04, 11; 07, 05; 10, 03; 1916, 01, 09; 04, 02; 07, 02; 10, 01; 1917, 01, 14; 07, 08; 10, 07; 1918, 01, 13; ; 04, 07; 07, 07; 10, 06; 1919, 01, 12; 04, 06; 06, 06; 10, 05; 1920, 01, 11; 04, 11; 07, 11; 10, 03; 1921, 01, 09; 04, 03; 07, 03; 10, 02; 1922, 01, 08.
IId 1903, 07, 05; 1920, 04, 11; 1922, 10, 01.
IIf 1884, 03, 02; 1908, 09, 06; 1910, 09, 04; 1911, 01, 01; 03, 05; 1912, 06, 02; 1913, 01, 26; 1914, 04, 13; 1916, 03, 05; 1918, 09, 08; 1920, 03, 07; 09, 12; 1921, 03, 06; 1925, 10, 11
IIIa 1868, 01, 30.
IIIb 1907, 08, 20.

8.3.5 Preise für Grabstellen in Dollar

Datum	Ia	Ib	Ic	Ie	IIa	IIc	IId	IIf	IIIa	IVa
18570104		F=**1.00**								
18700917					E=**3.00** K=**1.0**0					
18700917								E=**3.00** K=**1.00**		
18711217	E=**2.00** K=**1.00**									
18720126									P15x20= **5.00**	
18750101						bis 1.3.=**10.00** ab 1.3.=**15.00** P4x8=**4.00** P1x4=**2.00**				
18780407						P=**12.00**				
18811204					GL=**3.00** KL=**2.00**					
18811204								GL=**3.00** KL=**2.00**		
18880624	P=**5.00**									
18890930			P=**6.00**							
18961018						P=**15.00** P=**14.00** P=**13.00** Rest=**12.00** E=**3.00**; K=**2.00**				
18981204					P16x16= **10.00**					
18981204								P16x16= **10.00**		
19000415				P=**2.50** **bis 4.00**						
19031004										**5.00**
19050102										(AG)18x20 GL=**3.00**; KL=**2.00**
19070217										(AG) GL=**5.00**; KL=**3.00**
19090307					P=**5.00**					
19090307								10breit= **5.00**		
19110702										P=**10.00**
19110910							P=**5.00**			
19111008				P=**3.00** **bis 6.00**						
19190606						P16x20=**40.00** P10x16=**20.00**				
19200328				P=**8.00**						
19230701					P8x10= **5.00**					
19230701								P10x30= **10.00**		

Erläuterungen: E=Erwachsener, K=Kind, F=Fremder, P=Platz/Lot in Fuß, GL=Große Leiche/Großes Grab, KL=Kleine Leiche/Kleines Grab, AG=Auswärtiger Glaubensbruder.

8.3.6 Statistische Angaben der Missouri-Synode 1884

Gemeinden	Seelen (Gemeinde)	kommunizierende Glieder (Gemeinde)	stimmfähige Glieder (Gemeinde)	Pastoren	Lehrer	Schulen	Schulkinder	Getaufte	Konfirmierte	Privatbeichte (Kommunizierte)	allgemeine Beichte (Kommunizierte)	Total (Kommunizierte)	Heiraten	Beerdigungen
Ia	534	305	100	1	1	1	91	25	12	8	968	976	3	8
Ib	264	157	39	1	1	1	64	5	6	-	216	216	5	4
Ic	390	170	60	1	-	1	44	11	11	4	271	275	2	3
Id	709	430	106	1	2	2	116	22	23	11	695	706	9	14
Ie	200	100	43	1	-	1	43	8	2	4	210	214	2	4
IIa	735	410	98	1	2	2	90	29	17	-	785	785	7	18
IIc	538	300	80	1	1	1	90	28	10	7	507	514	5	9
IId	170	90	26	1	-	1	30	9	8	-	120	120	1	2
IIf	254	138	48	1	-	1	48	14	7	4	300	304	1	4

Quelle: Statistisches Jahrbuch der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für das Jahr 1884. St. Louis, Mo. (Concordia) 1885, S. 24-26.

8.3.7 Maße, Gewichte, Währungen

Längen, Flächen, Gewichte

1 Ar = 100 Quadratmeter
1 Hektar = 10.000 Quadratmeter

Hannoversches und Calenberger Maß:

1 Zoll	= 0,0243 Meter		
1 Fuß	= 12 Zoll	= 0,292 Meter	
1 Rute	= 16 Fuß	= 4,672 Meter	
1 Meile	= 7419,3 Meter	= 7,4193 Kilometer	
1 Morgen	= 120 Quadratruten	= 2616 Quadratmeter	= 0,2616 Hektar

Osnabrücker Maß:

1 Fuß = 0,2865 Meter
1 Morgen = 0,2621 Hektar

Währungen:

1 Mariegroschen	= 8 Pfennige		
1 Gutegroschen	= 12 Pfennige		
1 Reichstaler	= 24 Gutegroschen	= 36 Mariengroschen	= 288 Pfennige
1 Reichstaler	= 0,93 Dollar	= 93 Cent	
1 Dollar	= 1 Taler, 2 Gutegroschen (1.08 Taler)		

Amerikanische Maße

1 inch	= 2,54 Zentimeter	
1 foot	= 30,48 Zentimeter	
1 Meter	= 3,2809 feet	
1 mile	= 1,609 Kilometer	
1 square mile	= 640 acres = 2,59 qkm = 258,56 ha	(1 section der Landvermessung in den USA)
1 acre	= 0,404 Hektar	
1 Hektar	= 2,4711 acres	
1 pound	= 0,453 Kilogramm	
1 ton	= 907,18 Kilogramm	
1 gallon	= 3,785 Liter	
1 bushel	= 35,24 Liter = 27,2 kg Weizen/Roggen	= 24,4 kg Mais = 14,5 kg Hafer

Temperaturen

Fahrenheit = (9/5 C) + 32
Celsius = (F – 32) x 5/9

Quelle: *Holtmann*, Heinrich zur Oeveste, S. 167 mit Nachweis.

8.3.8 Auswanderer mit Bezug zu ihrem Herkunftsland

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IId	Achelpohl		Heinrich	18470903		Hilter	Iburg, Amt	Osnabrück	Hannover		Personen- oder Seelenregister
IIc	Ahlbrand	Bergman	Elisabeth Johanna	18450822	1922				Baiern, Deutschland		Todten-Register 1922
IIa	Albering		Johann Heinrich	1800	18521113; 18521115	Depholz, Kirchspiel			Hannover, Königreich	1852 zog er mit seiner noch lebenden Frau und 5 Kindern nach Amerika, allwo er am 9 November bei Heinrich Rickers ankam	Verzeichniss der Verstorbenen 1852
IIc	Albering	Hoewener	Lisette	18420125	1924				Hanover, Deutschland		Todten-Register 1924
IIa	Alberring		Herman	18440624	19270216; 19270219			Hanover	Hanover, Germany		Familienblatt Alberring
IIc	Alberring		Herman	18410624	1927				[Hannover] Germany		Todten-Register 1927
IIc	Alberring		Johann	18321111	1907	Sudweihe [Südwiese?]	[Bad Oynhausen?]		Hannover, Deutschland		Todten-Register 1907
IIc	Alberring	Schoenfelder	Wilhelmine Louise	18391127	1916	Zellerfeld am Harz			Hannover, Prov.; Deutschland		Todten-Register 1916
IIa	Altemeier	Achelpol	Anna Maria Elsebein	18140518		Hilter, Kirchspiel	Iburg, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag ohne Datum
IIa	Altemeier		Hermann Heinrich	18090310	1877	Hilter, Kirchspiel	Iburg, Amt		Hannover, Königreich	18390825 in dieses Land gekommen	Eintrag ohne Datum; Todten-Register 1877(b)
IIc	Alwes	Schulte	Auguste Ottilie Julia	18630107	1895		Aselinghausen [Oerlinghausen?]		Lippe Detmold		Todten-Register 1895
IIId	Anders		Johann Joach. Fr. Theod.	18680828				Mecklenburg	Mecklenburg Deutschl.		Confirmanden-Register 1882
IIId	Anders		Fritz Karl Johann Wilhelm	18730606		Niekränz			Mecklenburg Schwerin		Confirmanden-Register 1886
IIa	Annen	Prennekers	Catharina Maria	18080810		Fladerlohausen, Bauernschaft	Damme, Amt		Oldenburg, Fürsten.		Eintrag Annen Juny 1842
IIa	Annen		Johann Heinrich	18100922		Handorf, Kirchspiel Holdorf	Damme, Amt		Oldenburg, Fürsten.		Eintrag Annen Juny 1842
IIId	Arbogast		Jacob	18730713		Legelshurst	[Willstätt]	[Freiburg]	Baden		Confirmanden-Register 1888

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Aring		Eberhard Heinrich			Westeroldendorf			Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1846
Ib	Armuth	Bäcker	Maria Louise	18340825	1854	Bischofshagen	Gohfeld, Gemeinde		[Preussen]		Sterberegister 1854
Id	Armuth		Carl	18371215	1901	Gohfeld, bei		Preuss. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1901
Ib	Arnholt	Siekmann	Friederike	18540705	1903	Flotow [Vlotho?]			[Preussen] Dtschlnd		Sterberegister 1903
Ib	Arnholt		Maria	18630415	1897	Flotow [Vlotho?]	Minden, Kreis		[Preussen] Dtschlnd		Sterberegister 1897
Ie	Arnholt		Carl	18531009	1926	Gofelt		Westphalia	[Preussen] Germany		Verstorbene 1926
Ie	Arnholt	Wind	Christine Wilhelmine Augusta	18551009	1928	Valdorf [Vlotho]	[Herford]		[Preussen] Germany		Verstorbene 1928
Ib	Arnholz		Wilhelm	1811 Dezember	1884	Gohfeld		Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1884
IIa	Aubke		Johann Friedrich	1817 Juli	1881					1840	Todten-Register 1881(b)
IIc	Aufderheide		Anna Margaretha	18731209		Bramsche		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1887
IIc	Aufderheide		Heinrich Hermann	18720625		Hannover			[Preussen] Deutschland		Confirmanden-Register 1886
IIIm	Aufderheide	[nicht genannt]	Henriette Louise	18280719	18970923; 18970926				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1897
IIa	Aufmberge		Wilhelmine Luise Charlotte	18351225	18360603				[Hannover]	[1836]	Eintrag Aufmberge November 1841
IIa	Aufmberge	Nentrup	Maria Margareta Charlotte	18130313		Natrup, Kirchspiel Hilter	Iburg, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Aufmberge November 1841
IIa	Aufmberge		Johann Heinrich	18031211		Natrup, Kirchspiel Hilter	Iburg, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Aufmberge November 1841
IIId	Aust		Anna Maria Karol.	18440219	19100504; 19100507				Hannover		Todten-Register 1910
IIId	Aust	Hildebrand	Friedericke Alwine	18421122	18720102; 18720104	Lengerich	[Steinfurt]		Preussen		Begräbnisse 1872
IIId	Aust		Georg	18380814		Schütdorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Aust	Bockstedte	Caroline	18440219		West Heuler			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Baer	Malzner	Anna Maria	18210929; 18210930		Altmünster; Gmunden			Oberöstreich; Oesterreich		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1896

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Baer		Johann Elias	18111011	19000511; 19000514	Ferbau; Foerbau			Baiern; Deutschl.		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1900
IIc	Barkhau		Gerh. Fr.			Fenne		Hannover	Hannover		Trau-Register 1889
Ia	Barlage		Hermann Heinrich		1850	Bippen [bei Fürstenau]		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Sterb-Register 1850
IIId	Barnack		Robert	[1838?]	18990629; 18990625				Sachsen, in Königreich		Todten-Register 1899
IIId	Bauer	Schultheis	Anna Katherine	18260607	19000801; 19000803	Burgstall [an der Murr]	[Gemeinde Burgstetten]		Württenberg		Todten-Register 1900
IIId	Bauer		Johann Heinrich	18280202	19000802; 19000804	Mönchau	Oberfranken, Kreis		Baiern		Todten-Register 1900
IIId	Bauer		Marg. Kath.	1803	18640216; 18640217	Mönchau			Bayern, Königreich		Begräbnisse 1864
IIId	Bauer		Karl Friedrich	18250303	19060902; 19060904	Rielingshausen [Riedlinghausen]		Würtbrg.	[Würtemberg] Dtschlnd		Todten-Register 1906
Id	Baurichter		Carl	18090202	1891		Herfort, Kreis	Preuss. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1891
Id	Baurichter		Mathilde	1815, um Jacobi	1892	Gohfeldt		Preuß. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1892
Ic	Baute		Eberhard Heinrich Karl	18330917		Iber [Icker, Kspl. Belm?]	Osnabrück, Amt		Hanover, Königreich	18571014 gelandet	Familien in St. Peter S. 7
Id	Beck		Joh. Georg	18110128	1894	Dettingen bei Stuttgart			Wuertenberg	1840	Gestorbene 1894
Ia	Beckemeier	Mees	Christine		1852	Kappeln, Kirchspiel	Tecklenburg, Kreis		Preussen, Königreich		Sterb-Register 1852
IIa	Becker		Wilhelm	18120106	18730905; 18730906	Bünte, Kirchspiel			Preußen, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Bedenbrock		Ludwig Heinrich	17970128	18480813	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstth.	[Osnabrück, Fürstth.] Hannover, Kreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1848
Ic	Beermann		Johann Friedrich Christian	18150512	18950731; 18950804	Hassbergen			Hannover	1857	Leichen 1895
Ic	Beermann		Maria	18120402	1887	Schledehausen, Kirchspiel			Hannover		Sterberegister 1887
Ic	Beermann	Schaefer	Catharina Louise Charlotte	18460523	1896	Stella [Stellau?]	[Stormarn?]		Deutschland		Leichen 1896
Id	Begemann	Boegeholtz	Christina	18130208	1894	Gohfeld		Preußisch Minden	[Preussen]		Gestorbene 1894
Id	Begemann		Fr.	18251026	1899	Rieme bei Flote			Preußen	1854	Gestorbene 1899
Ic	Behrman		Jakob	18150512		Hasbergen			Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 11

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ic	Behrmann	Dunsing	Maria Elisabeth	18210407	18881203	Rosenau[?]			Hannover		Sterberegister 1888
Id	Beihl		J. Leonhard	18640316		Neustadt a. d. Eisch			Bayern		Trau-Register 1890
IIId	Beinkamp		Andreas H.	18390605	18840821; 18840824	Dissen			Hanover		Todten-Register 1884
IIId	Beinke		Friedrich Wilhelm	18451007	18881126; 18881128				Preußen, Königreich		Todten-Register 1888
Ia	Bekemeier sr.		Heinrich	18270202	1914	Vesen [Lotte-Wersen?]			Preußen, Königreich, Deutschland		Todten-Register 1914
IIId	Bente [Berste?]		Friedrich						Hanover		Copulationen 1863
IIa	Benter		Heinrich							1837	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Benter		Heinrich Conrad	18370208	18830522; 18830524				Hannover, Provinz, Deutschland		Todten-Register 1883(b)
IIa	Benter		Katharina Margaretha	17970908	18700615; 18700617	Alten Bruchhausen			Hannover Königreich	Im Jahr 1837 zog sie mit den Ihrigen von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Benter	Oberring	Clara		18960331; 189603[!]02	Oldendorf			[Preussen]		Todten-Register 1896(b)
IIa	Benter	Klammeier	Carolina Wilhelmina	18280925	18831228; 18831230	Oldendorf			Preussen, Königr		Todten-Register 1883(b)
IIa	Benter, s[enior]		Heinrich	18100922	18840121; 18840123	Syke			Hannover, Provinz	1837	Todten-Register 1884(b)
IIIb	Berner	Beckemeier	Clara	18340106	1919	Wehüngdorf [?] [Wehringdorf? Buer]	[Melle]	Osnabrück	[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1919
IIa	Bettenbrock		Heinrich Ludwig							1835	Verzeichnisz der Verstorbenen 1869
IIa	Bettenbrock	Stöffens	Maria Engel	179704 bzw. 17970325	18690711; 18690712	Osterkappel, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	[Hannover]	Im Jahr 1835 zog sie mit ihrem Mann nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1869; Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIa	Bettenbrock		Maria Elisabeth	18300514		Venne			[Hannover]		Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIa	Bettenbrock		Johann Heinrich	17970128		Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	[Osnabrück, Fürstentum] Hanover, Körch.		Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIc	Bettenbrock	Krohne	Wilhelmine	18541227	1931				Germany		Todten-Register 1931
IIc	Bettenbrock	Fruche [Frucks?]	Anna M. Kartharine	18790416	1905	Fenne		Hannover	[Preussen]		Todten-Register 1905
IIc	Bettenbrock	Hoewener	Marie Elisabeth	18390216	1901	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1901
IIc	Bettenbrock		Joh. Friedrich	18100510	1895	Osnabrueck'schen, im			Hannover		Todten-Register 1895

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Beukmann	Wonning	Regine Margarethe	18201010		Bramsche, Kirchspiel	Vörden, Amt		Hanover, Königreich		Eintrag Beukmann 13. Februar 1843
IIa	Beukmann	Meier	Anna Catharina Marie Hedewig	17800414		Husum, Kirchspiel	Wölpe, Amt [Nienburg]		Hannover		Eintrag Beukmann 13. Februar 1843
IIa	Beukmann		Johann Friedrich Conrad	18150125		Husum, Kirchspiel	Wölpe, Amt [Nienburg]		Hannover		Eintrag Beukmann 13. Februar 1843
IIa	Beukmann		Johann Dietrich Heinrich	17820930		Husum, Kirchspiel	Wölpe, Amt [Nienburg]		Hannover		Eintrag Beukmann 13. Februar 1843
Id	Beuse [Bense?]		Wilhelm	18641117				Bueckeburg, Fürstenthum	Preussen Bueckeburg, Fürstenthum,		Trau-Register 1890
IIc	Bewie		William Henry	18431218	1935			Hannover	[Hannover] Germany		Todten-Register 1935
Ia	Biehl		Jacob	18460416	1920				Holstein, Deutschland		Todten-Register 1920
IIa	Bischof		Brüne	18290411	1876					1845	Todten-Register 1876(b)
IIa	Bischof	Aukamp	Katharina Margaretha	17980806	18730627; 18730628	Achem [Achim?], Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover],	Im Jahr 1846 zog sie mit ihrem Ehemann von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Bischof		Johann	17931010	18630824; 18630826	Doben, Kirchspiel			Hannover, Königreich	Er zog im Jahr 1843 von Deutschland nach Ameria	Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIId	Bischoff	Lindhaus	Anna Dorothea	17890305	18731012; 18731014	Fesenfeld	[Diepholz]		Han.		Begräbnisse 1873
Ic	Bloom	Kalling	Dorothy	18311225	1931				Germany		Begräbnisse 1931
IIId	Böbel	Moormüller	Anna Kath.	18231008	19091016; 19091019			Baiern	Baiern, Dtschl.		Todten-Register 1909
IIId	Boebel		Georg Leonhard	18131213	18700822; 18700824	Aufelden			Baiern		Begräbnisse 1870
IIId	Boeck		Johanna Mar.	18661231		Augsburg			Baiern		Confirmanden-Register 1880
Ib	Boegeholz		Johann Daniel	18030313	1857	Depenbrock	Gohfeld, Gemeinde		[Preussen]		Sterberegister 1857
IIc	Bohnenkamp		Georg Heinrich	18670516	1921			Hannover	[Preussen] Deutschland		Todten-Register 1921
IIc	Bohnenkamp		Sophie M.					Hannover	Hannover		Trau-Register 1892
Id	Boll	Koehler	Katharina M.		1901	Hankofen [Hemkofen?]			Bayern, Königreich		Gestorbene 1901
IId	Borcherding	Strangmeier	Louise			Dillingen, zu			Preussen		Personen- oder Seelenregister
IId	Borcherding		Heinrich Friedrich Wilhelm	18290926		Lindsberg [Lindsburg?]	Husum		Hannover		Personen- oder Seelenregister
IIc	Borchert	Kasting	Marie Elisab.	18310305	1904	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1904

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Borchert		Carl Friedr. Wilhelm	18320909	1908	Verligehausen			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1908
Ic	Borgman		Henry Herman	18530702	1929	Veresmold			Prussia, Germany	1864	Begräbnisse 1929
Ic	Borgmann		Philipp Wilhelm	18180604	1889	Versmold			Preußen		Sterberegister 1889
Id	Bosse	[Boegeholtz?]	Fried.	18430217	1895	Herford, bei		Preuß. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1895
IIa	Bosse		Adelheid	18161129	18600123; 18600125	Gerde, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IIId	Bosse		Katharina Gertrud	18340920	19030619; 19030621				Hanover, zu damalige Königreich		Todten-Register 1903
IIIm	Bosse	Otting	Maria Elise	18340329	19161101; 19161104		Wittlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1916
IIIm	Bosse		Johann Heinrich		18820411; 18820413	Venne			Hannover		Todten-Register 1882
IIIm	Bosse		Gerhard		18820815; 18820816	Venne	Wittlage, Amt		Hannover		Todten-Register 1882
IIIm	Böster	[nicht genannt]	Katharina Marie		18860202; 18860204	Buer			Hannover		Todten-Register 1886
IIIm	Böster		Johann Hermann		18740929; 18741001	Rabber	[Osnabrück]		Hannover		Beerdigungen 1874
IIIm	Bracksieker		Johann Heinrich			Bauer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover, Kgrch		Tauf-Register 1850
IIc	Brand	Pottschmidt	Charlotte Louise	18520713	1917				Deutschland		Todten-Register 1917
IIc	Brand		Heinrich	18480216	1919	Hamburg [Homburg?]			Deutschland		Todten-Register 1919
IIf	Brand		Gerhard Daniel	17970813	18701119	Gehrde	Bersenbrück, Amt		Hannover, Königr.		Leichen 1870
Id	Brandhorst		Heinrich	18540419		Neunkirchen bei Melle			Hannover		Trau-Register 1886
Ie	Brandt		Henry H.	18411012	1934	Hannover			[Hannover] Germany		Verstorbene 1934
IIa	Brandt	Bühl	Lisetta							1847	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Brandt	Dewenger[?]	Anna Elisabeth	17991112	1878	Gehede, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1878(b)
IIa	Brandt		Friedrich	18070308	18730304; 18730306	Oldendorf			Preußen, Königreich	1847. Er wanderte mit seiner Familie im Jahr 1847 aus und siedelte sich hier an	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIc	Brandt		Sophia	18391124	1906	Heidenfelde [Heiligenfelde]	[Diepholz]		Hannover		Todten-Register 1906
IIId	Brandt		Gesche Adelheid	18091228	18940304; 18940306	Heilgen Feld [Heiligenfelde]	[Diepholz]		Hanover		Todten-Register 1894

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Brandt		Gerhard Friedrich	18381019	18991014; 18991017	Heiligen Felde [Heiligenfelde]	[Diepholz]		Hanover, Königreich		Todten-Register 1899
Id	Brawand		Joh.	18620904		Interlacken			Schweiz		Trau-Register 1887
Id	Brawand	Moser	Elis.	18310410, etwa	1893	Interlaken		Bern, Kanton	Schweiz		Gestorbene 1893
Id	Breining		Friedrich	18240501	1898	Kalb			Deutschland		Gestorbene 1898
IIc	Breitfeld		Henriette	18411221	1925				Deutschland		Todten-Register 1925
IIc	Breitfeld	Schoenfelder	Louisa			Osnabrueck		Hannover	[Hannover]		Trau-Register 1886
IIc	Breitfeld		Gottlieb Ludwig	18350318	1921	Süd..			Preussen, Prov.; Deutschl.		Todten-Register 1921
IIIm	Breitmeier	Wahlkoetter	Anna Maria	18361003	19101104; 19101106				Hannover		Todten-Register 1910
IIc	Brennow		Carl Friedrich August	18400214	1918				Mecklenburg Schwerin, Deutschland		Todten-Register 1918
IIId	Breunagel		Eva Barbara	18320806	18990824; 18990826				Deutschland		Todten-Register 1899
IIIm	Brüggemann		Margarethe	1896[!1796] um Michaelis	18710722; 18710723		Siecke, Amt		[Preussen] Hannover		Beerdigungen 1871
IIa	Brümer	Hengel	Anna Maria							1849	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Brümer		Claus	18130713	18700802; 18700803	Basbeck, Kirchspiel	[Cuxhaven]	[Lüneburg] Hannover, Provinz	[Hannover]	1848 zog er nach Amerika, 1849 ließ er Frau und Kinder nachkommen	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Brünner		Anna Maria		18821122; 18821125	Gossenwerder, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Preussen]		Todten-Register 1882(b)
IIIm	Buchholz		Heinrich Johann	18361214	19120928; 19121001	Düdinghausen	Stölzenau, Amt		Hannover	1874 hierhergezogen ...[?]	Todten-Register 1912
IIIm	Buchholz	[nicht genannt]	Maria Wilhelmine	18350418	18910107; 18910109	Lembruk			Hannover		Todten-Register 1891
IIa	Büchner		Johann Heinrich	18110331	18860102; 18860105	Bramsche			Hannover, Königreich		Todten-Register 1886(b)
IIId	Buchta	Jahreis	Barbar.	18340718	18671103; 18671104	Bischofgrün			Oberfranken		Begräbnisse 1867
Id	Buettner		Walpurga	18510823		Rohrach			Baiern		Trau-Register 1891
IIa	Bühl		Ludwig	17800416	18540513; 18540514	Vehlage [Venlage?], Kirchspiel			Preußen, Kgr.	1847 zog er nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1854
IIa	Bühner		Margr. Haries Elisabeth	18350226		Bramsche, Kirchspiel	Vörden, Amt	Osnabrück	Hannover		Eintrag Bühner November 1841
IVa	Bühning	Lücking	Katharine	1830 im Februar	1907	Bur, Kirchspiel			Hannover		Beerdigungen 1907
IIIm	Bulthaupt	Westmeier	Elisabeth				Witlage, Amt		[Hannover]		Tauf-Register 1851

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Bulthaupt		Rudolph Heinrich			Buer	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
Ia	Burbrink		Heinrich Adolph		1852		Tecklenburg, Kreis	Münster, Regierungsbezirk	Preussen, Königreich		Sterb-Register 1852
Ie	Burbrink		Sophie	18440803	1922				Germany		Verstorbene 1922
IIIm	Burman		Conrad		18440623				Deutschland		Verzeichniß der Todten 1844
IIIm	Bursieck		Johann Matthias	18020307	18770419; 18770421	Buer, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		[Hannover]		Todten-Register 1877
IIId	Büscher		G. Heinrich	18150426	18961122; 18961125				Deutschland		Todten-Register 1896
IIa	Buse		Heinrich				[Hunteburg?]		[Hannover]	1817 wanderte er mit seiner Schwiegermutter Maria Elisabeth Decker nach Amerika aus	Verzeichniss der Verstorbenen 1865
IIc	Buse	Schleibaum	Louise	18520227	1914	Wittlage, Amt			Hannover, Prov.; Deutschland		Todten-Register 1914
IIId	Busse	Gesell	Angelica	18320322	18980716; 18980719	Framersheim	[Alzey-Worms]	[Rheinhessen-Pfalz]	Deutschl.		Todten-Register 1898
IIId	Busse		Dorothea	180603	18780130; 18780202	Messlingen	Petershagen, Gem.		Preuss-Minden		Todten-Register 1878
IIf	Christoffer		Friedrich Heinrich	18460803	192906012; 19290615	Hunteburg		Hannover, Prov.	[Hannover] Dtschl.		Todten-Register 1929
IIc	Christopher		Henry William	18420208	1926			Westphalia	[Preussen] Germany		Todten-Register 1926
IIc	Christopher	Horstman	Wilhelmine Dorothea	18460721	1931			Westphalia	[Preussen] Germany		Todten-Register 1931
IIa	Cross		Christoph		18460729; 18460731	Liesburg [Linsburg?], Dorf	Welpe, Amt [Nienburg?]		Hannover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIIm	Cuelle[?]	Gnelo[?]	Marie Louise	18330617	18990708; 18990710				Deutschland		Todten-Register 1899
IIIb	Cutter		Karl Friedrich	18390308	1909				Hannover, Dtsch.		Todten-Register 1909
IIIb	Cutter		Anna Louise	18610430	1935				Hanover, Germany		Todten-Register 1935
Id	Damm		Joh. Leonh.	18000324	1884	Oberwossau			Hessen, Deutschland		Gestorbene 1884
IIa	Darlage		Johann Heinrich	18280215	1878	Löhnin, Kirchspiel			Oldenburg, Großheg.		Todten-Register 1878(b)
IIa	Decker		Maria Elisabeth	17860325	18650712; 18650714	Hunteburg		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.	1817 wanderte sie mit ihrem Schwiegersohn Heinrich Buse nach Amerika aus	Verzeichniss der Verstorbenen 1865
IIc	Dedert		Curt Heinrich					Hannover, Prov.	Hannover, Prov. Deutschland		Trau-Register 1884

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Dell		Georg							Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1881(b)
IIId	Dennerlein		Johann	18540130		Speichelsdorf [Speichersdorf]	[Bayreuth]		Baiern		Confirmanden-Register 1868
IIId	Dennerlein	Freiberger	Catharine	18191214	18741005	Speichersdorf	[Bayreuth]		Baiern		Begräbnisse 1874
IIId	Dennerlein		Georg Stephan	18131126	18820413; 18820416	Speichersdorf	[Bayreuth]		Baiern		Todten-Register 1882
IIId	Dennerlein		Thomas	18481025		Speichersdorf	[Bayreuth]		Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIId	Dennerlein		Elise	18530222		Speichersdorf	[Bayreuth]		Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIc	Deppert		Johann	18230210	1880				Baiern, Königreich		Todten-Register 1880
IIc	Deppert		Anna	18220421	1884				Schweiz		Todten-Register 1884
IIc	Deppert		Niklaus	18131213	1897	Holzhausen			Baiern, Königreich		Todten-Register 1897
IIc	Deppert	Schiller	Magdalene	18281017	1895	Mistebach [Mestebach?]			Baiern		Todten-Register 1895
IIc	Detert		Cord Heinrich	18481207	1887	Dielingen			Hannover		Todten-Register 1887
IIa	Dickmeier	Kleinke	Maria Elisabeth	18180128	18841009; 18841011				Hannover, Provinz, Deutschland		Todten-Register 1884(b)
IIc	Dieck	Rieckers	Dorothea	18410725	1914	Braunschweig			Preußen, Prov.; Deutschland		Todten-Register 1914
IIc	Dieckmeyer	Karstemeyer	Caroline	18490318	1932			Hanover	Hanover, Germany		Todten-Register 1932
IIc	Diemer		Herman	18511026	1919	Wittenberg			Deutschland		Todten-Register 1919
Id	Dietrich		Henriette	18220124	1889	Loedinsen			Hannover, Prov.		Gestorbene 1889
IIc	Doell		William	18510323	1933				Germany		Todten-Register 1933
IIId	Doerr		Christine	18250629	19020326; 19020328			Sachsen	Sachsen, Deutschland		Todten-Register 1902
IIa	Döll		Joh. Georg	18421231	19090331; 19090403	Georgenzell			Sachsen-Meiningen, P.		Todten-Register 1909(b)
IIIm	Dönselmann		Lizette	1841	18750118; 18750120	Wetschen	Diepholz, Amt		[Hannover]		Beerdigungen 1875
IIIm	Dönselmann		Heinrich Johann	18271120	19150119	Wetschen	Diepholz, Amt		Hanover, Dtschl.		Todten-Register 1915
Ia	Dorfmeier		Herm. Heinr.								Sterb-Register 1849
Ia	Dorfmeier	Huddelbrink	Anna Maria		1849	Venne [Ostercappeln-Venne]			[Hannover]		Sterb-Register 1849
IIf	Dormann		Else Maria	18050308	1860	Warmsen	Diepenau, Amt		Hanover, Königreich		Todten-Register 1860
Ic	Döscher	Schafstall	Margaretha Elise	18121225	18820428	Hunteburg	Witlage, Amt		Hannover		Sterberegister 1882
Ia	Dose		Wilhelmina	18480404	1911	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1911
IIf	Dowaik	Heller	Catharina	18160111	1858	Sonnenberg			Nassau, Herzogthum		Todten-Register 1858

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Drees		Johann Heinrich	18090209		Neuenkirchen, Kirchspiel	Damme, Amt		Oldenburg		Eintrag Drees 25. April 1842
IIa	Drees	Fedelers	Elisabeth			Osterkappel, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover		Eintrag Drees 25. April 1842
IIId	Drexler		Barb.						Bayern		Copulationen 1866
IIId	Drexler		Margar.	18510608		Gebmannsbühl			Bayern		Confirmanden-Register 1864
IIId	Drexler		Georg	18230923	19080226; 19080228	Speichersdorf			Baiern		Todten-Register 1908
IIIm	Dreyfus		Ludwig	1769	18510116; 18510118	Hunteburg	Dielingen, Kirchspiel		Hannover		Register der Gestorbenen und Begrabenen 1851
IIa	Driefmeier		Anna Maria Sophie	18330616					Deutschland		Eintrag Driefmeier 3. Januar 1842
IIa	Driefmeier	Natemeier	Anna Harries Dorothea Henriette	17971218		Essen, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	[Osnabrück, Fürstentum] Hanover, Körg.		Eintrag Driefmeier 3. Januar 1842
IIa	Driefmeier		Johann Heinrich	17990610		Osterkappeln, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	[Osnabrück, Fürstentum] Hanover, Körg.		Eintrag Driefmeier 3. Januar 1842
IIa	Drieftmeier		August Heinrich		18470918; 18470919	Werndorf, Bauernschaft	Essen, Kirchspiel		Hanover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1847
IIa	Driehaus		Gerhard Heinrich	18070212	18430718	Dielingen, Kirchspl.	Witlage, Amt	Hunteburg [..?]	Hannover		Eintrag 1843
IIa	Driehaus		Heinrich	18121117	1876	Hunteburg, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1876(b)
IIa	Driehaus	Sunderhusen	Maria Engel		18460819; 18460820	Meierhöfen	Hundeburg, Kirchspiel		Hannover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Driehaus	Vogler	Maria Dorothea	18100318	18590404; 18590406	Steinke [Stamke, Strecke?]			Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIa	Drifmeier		Clemor Friedrich	18001204	18590416; 18590418	Steppe	Osterkappel, Kirchspiel		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
Ia	Dringenburg		Auguste	18600418	1906	Diepholz			Hannover		Todten-Register 1906
IIc	Droege	Winhorst	Anna Marg.	18550504	1914	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1914
IIIm	Droege	[nicht genannt]	Margaretha	18350419	19090212				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1909
IIIm	Droege		Joh. Heinrich	18180511	18970522; 18970524	Osterkappeln	Witlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1897; Tauf-Register 1851
IIIm	Droege	Bosse	Maria Elisabeth	18251210	19081211; 19081215	Venne	Wittlage, Amt	Osnabrück	Hannover		Todten-Register 1908; Tauf-Register 1851
IIIm	Dröge		Karl Th.	18111029	18900604; 18900606	Haren	Osterkappeln, Kirchspiel		Hannover		Todten-Register 1890
IIa	Drumann		Ludwig	18281129	1876	Mehners, Bauerschaft Kirchspiel Blasheim	Lübecke, Kreis	Westfalen, Provinz	[Preussen]		Todten-Register 1876(b)

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Dübber		Ludwig Heinrich			Oster-Cappeln, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover, Königreich		Tauf-Register 1850
IIc	Duesendorfer [Dussendorfer?]		Joh. Peter	18380711	1922	Eckendorf [?]			Baiern, Deutschland		Todten-Register 1922
IIIm	Dulweber		Hermann Heinrich	1802, etwa	18710620; 18710622		Diepholz, Amt		Hannover		Beerdigungen 1871
Ic	Dunker	Brueggeman	Juliane	18640427	19420529	Engter		Hannover	Hannover, Germany		Sterberegister 1942
Ic	Dunker		John Henry	18490613	1935	Hanover			[Hannover] Germany	1880	Begräbnisse 1935
IIId	Ebert		Dorothea	18230302	19050205; 19050207	von der Linden, in dem Dorf	Mittelfranken, Kreis	Baiern	[Baiern] Deutschland		Todten-Register 1905
IIId	Eckstein		Christiana					Oberfranken	Baiern, Oberfranken		Copulationen 1861
IIIm	Egerking		Heinrich Friedrich	17901120	18570416; 18570417	Wetscher [Wetscher Fladder]	[Diepholz]		Hannover, Konigr.		Beerdigungen 1857
IIa	Eggeman	Von Dielingen	Louise	18580104	19350601; 19350604				Hannover, Germ.		Todten-Register 1935(b)
IIa	Eggemann		Gerhard Friedrich	181402	18740208; 18740210	Venne, Kirchspiel	Osnabrück, Fürstenthum	Hanover, Königreich	[Hannover]	1835 wanderte er mit seiner Ehefrau Katharina Elisabeth geb. Thormöhlen von Deutschland nach Amerika	Eintrag Eggemann 27. Januar 1842; Verzeichnisz der Verstorbenen 1874
IIa	Eggemann	Tormühlen	Katharina Elisabeth	18100724 bzw. 1811 im Herbst	18710104; 18710107	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover, Königreich	1835 In demselben Jahr [Heirat] zogen sie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871; Eintrag Eggemann 27. Januar 1842
IIa	Eggersmann		Catharina							Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1875(b)
IIa	Eggersmann		Caspar	18450502	19370328; 19370331				Germany	Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b); Toten-Register 1937(b)
IIa	Eggersmann		Joh. Heinz		18901227; 18901230		Melle	Hannover	Hannover		Todten-Register 1890(b)
IIa	Eggersmann		Johanna	18130214	18831125; 18831127	Melle, Kirchsüiel		Hannover, Provinz	[Hannover]		Todten-Register 1883(b)
IIf	Eggersmann		Hermann	18411112	19231024; 19231027				Hannover, Dtschl.		Todten-Register 1923
Id	Ehlers		Christian	18251222	1901	Schweninghausen			Hannover		Gestorbene 1901
Id	Ehlers		Adelheid	18320918	1889	Suesstadt			Hannover, Prov.		Gestorbene 1889
Ia	Eickbusch		Heinrich Wilhelm August	18530920	1914	Desold			Deutschland		Todten-Register 1914
IIa	Elermann		Sophia							1878	Trau-Register 1879(b)
IIIm	Ellermann	Schulenburg	Katharina	18260506	19060930; 19061002				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1906

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Ellermann		Friedrich	18251129	19060924; 19060926				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1906
IIc	Engel	Bettenbrock	Regina	18061221	1897	Osterkappel			Hannover		Todten-Register 1897
IIa	Entebrock		Johann Heinrich	17920815	1875	Hunteburg			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Provinz	1845	Todten-Register 1875(b)
IIa	Entebrock	Schuermann	Maria Elisabeth	17991115	18640731; 18640802	Hunteburg, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1864
IIId	Erle		Anna	18320513	19100502; 19100504				Baiern		Todten-Register 1910
IIId	Erle		Phil.	18150101	19000317; 19000320	Diedenhausen	Weilburg, Amt		Deutschl.		Todten-Register 1900
IIIm	Esser		Hermann Heinrich	18191229	18800721; 18800723	Dornberg	Bielefeld, Kreis		[Preussen]		Todten-Register 1880
IIId	Fehling		Barbara	18331015	18971109; 18971111	Voerbau			Baiern		Todten-Register 1897
Id	Fehring		Heinrich Christof		1915						Gestorbene 1915
Id	Fehring	Richter	Maria	18291112	1902	Gohfeld, bei			Preussen		Gestorbene 1902
IIIm	Fehrmann	Wolf	Johanna Juliane	18240112	18960501; 18960503				Sachsen		Todten-Register 1896
IIIm	Fehrmann		Ernst Ehregott		18830426; 18830429	Dittmansdorf			Sachsen		Todten-Register 1883
IIf	Fennemann		Fr.		18600323	Fenne, Kispis			Hanover, Königreich		Todten-Register 1860
Ic	Fennermann		Hermann	1808	18871012	Fladderlohausen			Oldenburg		Sterberegister 1887
IIIm	Feuss	Strunk	Margarethe Wilhelmina Elisabeth	18140105	18780101; 18780102	Heede [Heeke Alfhausen?]	[Fürstenau?]		[Hannover]		Todten-Register 1878
IIId	Feustel	Gipser	Henriette	18231026	18760213; 18760215	Hohenleupen [Hohenleuben]	[Loitzsch, Gera]		Reuss-Schleitz		Todten-Register 1876
IIId	Feustel		Maria	18630823		Weissendorf			Reuss Schl[eiz]		Confirmanden-Register 1876
Ic	Fiegenbaum		Friedrich	18290124		Landbergen			Preusen, Königreich	18531110 gelandet	Familien in St. Peter S. 1
Ic	Fiegenbaum	Dammermann	Anna Katharina Elisabeth	18350913		Rieste			Hanover, Königreich	18531110 gelandet	Familien in St. Peter S. 1
Id	Fiesbeck, sen.		Wilhelm	18310411 bzw. 18300410	1899	Lengerich			Preußen	1843	Gestorbene 1899; Trau-Register 1890
IVa	Finke	Kämpers	Elisabeth	18201014	1908	Essen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover		Beerdigungen 1908
Ib	Fischer		J. Carl	18190920	18890508; 18890512	Depenbrock	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich	1854 (seit etwa)	Sterberegister 1889

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Fischer	Hagemeier	Anna Marie Christine Louise	18321221	1915	Gohfeld		Westph.	[Preussen] Dld.		Sterberegister 1915
Ib	Fischer	Busch	Maria Wilh.	1811	18890212	Lä[e]ngerich, Kirchspiel	Tecklenburg, Kreis		Preussen, Königreich	1841	Sterberegister 1889
IIIm	Fischer		Karl Julius	18560722	19111124; 19111126	Langheim			OstPreussen		Todten-Register 1912
IIa	Flattmann		Johann Heinrich	18101020	18500721; 18500722	Fassmolt, Kirchspiel [Versmold?]	[Gütersloh?]	[Detmold?]	Preussen, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1850
Ic	Fledderjohann	Sundermann	Christine Elisabeth	18190824	1898	Ladbergen			Deutschland		Leichen 1898
IIIm	Flümer	Lührsen	Anne Marie	18350906	18680429	Töhlstedt	Wildeshausen, Amt		Oldenburg, Herzogthum		Beerdigungen 1868
Id	Foerster		Joh. W.	18311012	1897	Gersnitz	Weitenberg, Landgericht		Bayern		Gestorbene 1897
Id	Foerster	Kreutzer	Margareth B.	18390119	1901	Spaigersdorf			Bayern, Königreich		Gestorbene 1901
IIc	Fordermark		Friedrich	18291222	1897			Westphalen	Preussen		Todten-Register 1897
IIc	Fordermark	Buehner	Anna Regina	18180809	1888	Bramsche			Hannover		Todten-Register 1888
IIa	Forkmann		Hermann Heinrich	18220122	1879	Western Kappel	Tecklenburg	Westfalen	Preussen, Kgr.	1844	Todten-Register 1879(b)
IIc	Fortmann		Kacher	18190828	1908	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1908
IIa	Fosbrink		J. Hermann	1807 September	1877	Gehrde, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1834	Todten-Register 1877(b)
IIId	Frank	Oester	Elisabeth	18240806	19070312; 19070314			Baiern	Baiern, Dtschland.		Todten-Register 1907
IIId	Frank		Florian		18870121; 18870123	Färbau			Baiern		Todten-Register 1887
IIId	Frank	Kammerer	Sophia	18350423	18720810; 18720811	Schwarzenbach	[Saar-Pfalz?]		Baiern		Begräbnisse 1872
Ic	Franke		Christian Friedrich Hermann	18500226	1898	Barnau [Barenaue?]	Engter, Kirchspiel		Hannover, Deutschland		Leichen 1898
Ic	Franke		William	18430816	1932	Berinau [Barenaue?]			[Hannover] Germany	1865	Begräbnisse 1932
Ic	Franke		Fred	18630308	1943	Engsted			Germany	[1882]	Begräbnisse 1943
Ic	Franke	Hurrelhausen	Anna Maria Elise	18600116	1923	Wenne [Venne?]			Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1923
IIId	Franz		Johann Michael	18470521	19020105; 19020108	Faerbau	Schwarzenbach an der Saale, Kirchspiel		Baiern, Königreich		Todten-Register 1902
IIId	Freibager		Adam	1801	18631218; 18631220	Wirbenz		Oberfr.	Bayern		Begräbnisse 1863
IIId	Freiberger	Malzerer	Anna	[18]330112	18921203; 18921205	G[Tintenfleck]en			Hanover		Todten-Register 1892

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Freie		Johann Friedrich	18040826		Osterkappel, Kirchspiel		Osnabrck, Fürstenthum	Hanr., Könirch.	1833/34 [Vermutlich da das erste Kind, Kasper Heinrich, am 23. Jan. 1835 in Rokford geboren wurde]	Eintrag Freie 3. Januar 1842
IIa	Freie	Bettenbrock	Anna Maria	18060414		Venne, Kirchspiel		Osnabrck, Fürstenthum	Hanr., Könirch.	1833/34 [Vermutlich da das erste Kind, Kasper Heinrich, am 23. Jan. 1835 in Rokford geboren wurde]	Eintrag Freie 3. Januar 1842
IIId	Frese	Schröder	Katharina Margaretha	18300101	18850702; 18850704				Hanover, Königreich		Todten-Register 1885
IIa	Freudenburg		Hermann			[Bramsche]		[Osnabrück, Fst.]	[Hannover, Königr.]	1853	Namen der Gemeindeglieder; Verzeichniss der Verstorbenen 1856
IIa	Freudenburg		Johann Heinrich	17810813	18560531; 18560602	Bramscher, Kirchspiel		Osnabrück, Fst.	Hannover, Königr.	1853 zog er mit seinem Sohn nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1856
IIa	Frische		Anna Maria	17880202	18560314; 18560316					1839 zog sie nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1856
IIa	Frischge	Annen	Catharina Magaretha	1814		Handorf, Kirchspiel [Kspl. Damme?]		Oltendorf, Fürstenthum	[Oldenburg]		Eintrag Frischge Januar 1842
IIa	Frischge		Gerhard Friedrich	18150507		Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover		Eintrag Frischge Januar 1842
IIa	Fröhlich	Bon	Anna Elisabeth	18360615	18730926; 18730928	Angenroth, Kirchspiel	Alsfeld, Kreis		Hessen Darmstadt		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Fröhlich		Friedrich Wilhelm	18280508	18840205; 18840208	Satzdorf [Satzkorn?], Kirchspiel		Brandenburg, Provinz	Preußen, Königr		Todten-Register 1884(b)
IIa	Früchtenicht		Heinrich							Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1880(b)
Ib	Geilker		Kaspar Heinrich	18090515	18521220	Gohfeld	Flode [Vlotho?], Amt		[Preussen]		Sterberegister 1852
Id	Geilker		Wilhelm	18361019	1892	Gohfeldt, bei		Preuß. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1892
Id	Gerlach		August	18440903		Feuerbach			Wuertenberg, Deutschland		Trau-Register 1884
Id	Gerlach		Maria	18411016	1893	Nuernberg, bei			Baiern		Gestorbene 1893
IIId	Gerlach		Mar. Adel.	18600701		Kaisershagen		[Erfurt]	[Preussen] Deutschl.		Confirmanden-Register 1872
IIId	Gerlach	Haltenhoff	Sawine Güntherine	18400201		Kaisershagen		[Erfurt]	Preussen, in		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Gerlach		Georg Wilhelm	18330926		Kaisershagen		[Erfurt]	Preussen, in		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Gerlach		Karl Friedrich	18630919		Kaisershagen		Erfurt, Reg.Bez.	Preussen, in		Personen- oder Seelenregister 1887; Confirmanden-Register 1876

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IId	Geyer (sen)		Louis	18321117		Behsungen, zu		Hessen Darmstadt	Hessen Darmstadt , Deutschland		Personen- oder Seelenregister
IIId	Giegoldt		Margarethe	18230218	19070301; 19070303				Dtschlnd.		Todten-Register 1907
IIId	Giegoldt		Johann Lorenz	18220707	19010407; 19010409	[Zell am Main?]	[Würzburg?]	Baiern	Baiern, Deutschland		Todten-Register 1901
IIId	Giegoldt	Strunk	Wilhelmine Friederike Elise	18560819		Diepholz			Hanover		Todten-Register 1891
IIId	Giegoldt		Elisab.	18510304		Schwarzenbach a/S.			Bayern		Confirmanden-Register 1864
IIId	Giegoldt		J. Hein.	18511225		Zell [am Main?]	[Würzburg?]		Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIId	Giegoldt		Conrad	18030302	18810306; 18810308	Zelle [Zell am Main?]	[Würzburg?]		Baiern		Todten-Register 1881
IIId	Giegoldt	Schobert	Margarethe Katharina	18190824	18970204; 18970207	Zelle [Zell am Main?]	[Würzburg?]	Baiern	Baiern Deutschl.		Todten-Register 1897
Ib	Gielker		Karl	18440803	1894	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1894
IIc	Gill	Strattmann	Amalie Sophie	18600716	1932				Germany		Todten-Register 1932
IIIm	Gillmann		Ernst Heinrich	18111015	18920730; 18920802		Melle, im Amt		Hannover		Todten-Register 1892
IIId	Gingoldt	Bernhardt	Salome	18180724	18710712; 18710712	Fussgenheim			Baiern		Begräbnisse 1871
Id	Glassbrenner		Elis.	1827	1893	Diesbach	Sinsheim, Amt		Baden		Gestorbene 1893
IIc	Goesker		Georg Heinrich Hermann	18751114		Bramsche, zu		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1889
IIc	Goesker		Emma Maria Louise	18730208		Bramsche, zu		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1890
Ic	Gösker	Gausmann	Carolina Lizetta	18740703	1901			Hannover	[Preussen] Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1901
IIa	Graas		Carl	1771	18550411; 18550413				Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1855
IIa	Grabenkamp	Tolkemann	Anna Maria	17990624	18570222; 18570224				Preußen, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1857
Ic	Graffe		Johann Gerhard	18220609	18971005; 18971007	Osnabrück, bei			Hannover		Leichen 1897
IIa	Grass [Gras]			1781	18480810	Husum, Kirchspiel Lenaburg [?]	[Diepholz?]		Hanover, Krg.		Verzeichniss der Verstorbenen 1848
Ic	Grave	Nickan	Wilhelmina	18351016		Lexem [?]			Preusen, Königreich	18540829 gelandet	Familien in St. Peter S. 29
Ic	Grave		Heinrich, G.	18200509		Venne			Hanover, Königreich	18540829 gelandet	Familien in St. Peter 29

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Greive		Johann Friedrich			Oldendorf, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIm	Greiwe[?] [Greuve?]		Hermann Heinrich	18151019	18991022; 18991024				Deutschland		Todten-Register 1899
IIIm	Grelle		Heinrich Wilhelm	18250725	19041219; 19041221				Hannover		Todten-Register 1904
IIIm	Grelle	Fröhlich	Sophie Louise	182801[?]14	19140325				Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1914
IIIm	Grelle		Johann Friedrich	17980624	18691015; 18691017	Aschen [Kspl. Dissen]	Diepholz, Amt		Hannover		Beerdigungen 1869
Id	Gressel	Kronester	E. Rosina	18440207	1890	Obernesselbach			Baiern		Gestorbene 1890
Id	Gressel	Horn	Katharina	18151114	1896	Rheinhardtsofen bei Neustadt a. d. Eisch			Baiern		Gestorbene 1896
Id	Gressel, sen.		Georg	18410331		Neustadt a. d. Eisch			Bayern		Trau-Register 1893
IIIa	Griefahn		Heinrich	18470207	1917				Hannover, Deutschland		Sterbe-Register 1917
IIId	Gross		Johann	18360706	18690523; 18690524	Dornau			Baiern		Begräbnisse 1869
IIId	Gross		Johannes	18580810	18670723; 18670724	Mönchau			Oberbaiern		Begräbnisse 1867
Id	Grunert		Friedrich	18330518		Gosswitz			Preussen		Trau-Register 1897
Id	Guckenberger		Simon	18350220	1901	Dentenheim [Dantenheim?]			Bayern		Gestorbene 1901
Ic	Gutknecht		Johann	18250313	1900				Schweiz		Begräbnisse 1900
IIa	Habekatte [?]		J.			Hieldern[?] [Heldern?]			Hanover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1851
IIa	Habekulte		Friedrich	1775 im Jahr	18520416; 18520418	Venne, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1852
IIa	Habenei		Heinrich	18511217	18840317; 18840319				Deutschland		Todten-Register 1884(b)
IIIm	Hachmann		Gerhard Friedrich	18201227	19000813; 19000816	Broxten			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1900
IIc	Hackman	Bode	Georgine	18440624	1918				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1918
Ic	Hackmann	Otte	Maria Engel		1894	Osterbek	Mitlage, Amt	Hanover, Provinz	[Preussen]		Leichen 1894
IIa	Hackmann		Maria Engel	18060725	18700109; 18700111	Venne, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIc	Hackmann	Schulte	Amalia	18540621	1910	Dortmund			Preussen		Todten-Register 1910
IIc	Hackmann		Joh. Friedr.	18400325	1907	Venne	Wittlage, Amt		Hannover, Deutschland		Todten-Register 1907
IIf	Hackmann		Johann Friedrich		18570912				Hannover, Königreich		Todten-Register 1857

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Hallo		Heinrich	181107	18681127; 18681129	Hunteburg, Kirchspiel		Königreich Hannover	[Hannover] Deutschland		Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIc	Hallow	Niemeier	Maria Henriette	18120131	1893	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1893
IIa	Hamann		Franz	17971012	18670201; 18670204	Hilter, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
IIa	Hamanns	Nentrup	Annenesa [Annenessa]	1797 im Mai	18500714; 18500716	Hiltern			Hannover, Konigr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1850
Ic	Hanich	Mühlenbruch	Charlotte						Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 3
Ic	Hanich		Karl					.	Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 3
Id	Hansing		Dor.	18141219	1889	Luedersfeld			Schaumburg Lippe, Fürstenth.		Gestorbene 1889
IIc	Harlow		Gerh. Friedr.	18331031	1901	Helsloge [Welslage?]			Hannover		Todten-Register 1901
IIIm	Harting		Friedrich Wilh.	18190202	18911231; 18920102	Hunteburg	Osnabrück, bei		[Hannover]		Todten-Register 1892
IIIm	Harting	Wichmann	Elise	18210421	18920102; 18920103	Hunteburg	Osnabrück, bei		[Hannover]		Todten-Register 1892
IIa	Hartmann		Anna Maria	18270425	1878	Venne, Kirchspiel			Hannover, Prvz.		Todten-Register 1878(b)
IIId	Harves		Johann Hermann	18301218	18950406; 18950409	Gäthesdorf; Heiligenfeld			Hannover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Harves	Graue	Margarethe Adelheid	18360220	18790503; 18790505	Legenhausen	Heiligenfelde		Han.		Todten-Register 1879
IIa	Hauenschild	Buehning	Maria Engel	18240314	19110911; 19110913	Venne	Witlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1911(b)
IIc	Hausmann		Hermann	18431127	1887				Lippe Detmold		Todten-Register 1887
IIc	Heckmann		Maria	18220226	1900	Hannover			[Hannover]		Todten-Register 1900
IIIm	Hehe	Bomer	Clara Elisabeth	1792	18750321; 18750323	Rabbe	Wittlage, Amt		Hannover		Beerdigungen 1875
IIa	Hehmann	Mohs	Anna Maria	18061122	1875	Engder, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1836	Todten-Register 1875(b)
IId	Hehmann		Johann Friedrich	18351205		Venne, Kirchspiel	Wittlage, Amt	Osnabrück	[Hannover]		Personen- oder Seelenregister
IIa	Heidtkamp	Bettenbrock	Maria Elisabeth	18300519	1875	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz; Preußen, Kr.		Todten-Register 1875(b)
IIc	Heitkamp		Elisab.	18250406	19080509; 19080511			Minden	[Preussen]		Todten-Register 1908
IIc	Heitkamp		Friedr. Wilhelm	18280907	1895			Minden, Bezirk	Preussen		Todten-Register 1895
IIa	Heitmann		Johann Heinrich		18470822; 18470824	Hundeburg		Osnabrückschen, im	Hannover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1847
IIId	Heitmann		Clara Maria Elsabein	18840725		Markendorf	Melle, Kreis		[Preussen] Deutschland		Confirmanden-Register 1898

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Heitmueller		Carl Theodor August	18340401	18860307; 18860310	Hamburg			[Hamburg] Deutschland		Sterberegister 1886
IIc	Hekman		Fredric William	18580220	1930			Hannover	Hannover, Germany		Todten-Register 1930
Ib	Held		Heinrich	18220404	1897	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1897
Id	Held	Obermark	Friedericke	18531015	1901				Deutschland		Gestorbene 1901
IIc	Helmbrecht		Carl	18300730	1910	Verligehausen, bei			Hannover, Prov., Deutschland		Todten-Register 1910
IIId	Henkel		Heinrich	18451004		Wolzhausen	Biedenkopf, Kreis		Hessen, Grosh.		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Hennessen		Katharina Barbara	18090729	18820405; 18820407	Mutterstadt	Speier, bei		Rheinpfalz		Todten-Register 1882
IIc	Hennsche		Ernst Wilhelm	18540104	1893	Lengerich	Tecklenburg, K.	Westphalen	[Preussen]		Todten-Register 1893
IIId	Herdegen		Elisabeth	18400521	19100415; 19100418				Baiern		Todten-Register 1910
IVa	Hesse		Henriette	18480921	1929				Prussia, Germany		Beerdigungen 1929
IIc	Hilgeneck	Hartmann	Marie	18171226	1905	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1905
IIIm	Hilker		Jobst Heinrich	18240929	18761225; 18761227	Buer, Kirchspiel			[Hannover]		Todten-Register 1876; Register der Copulationen 1846
IIId	Hilker [Hieker?]		Ernst Heinrich	18300303	19071220; 19071222			Hannover	Hannover, Dtschlnd.		Todten-Register 1907
IIf	Hillebrand		Friedrich Ernst Ludwig	18310506	19230121; 19230123				Hannover, Dtschl.		Todten-Register 1923
IIf	Hillebrecht	Soilke	Georgine Wilhelmine Christina	18220727	1858		Schoning, Amt		Hannover, Königreich		Todten-Register 1858
IIIm	Hillen	Klostermeyer	Clara Elisabeth	17920215	18610311; 18610313	Kassen Buhr[?]			[Hannover?]		Beerdigungen 1861
IIc	Hillman		Heinrich Martin	18410929	1916				Deutschland		Todten-Register 1916
Id	Hinnefeld		Fr.	18591006		Feldheim		Preuss. Minden	Preuss. Minden		Trau-Register 1889
IIIm	Höcker	[nicht genannt]	Marie Eleonore	18210419	18920108; 18920111	Barkhausen			Hannover		Todten-Register 1892
Ic	Hodler		Samuel Gottlieb	18130217	1905				Schweiz		Begräbnisse 1905
Id	Hodler		Kath.	18120802	1900				Hessen		Gestorbene 1900
IIc	Hoeferkamp		Chr. Gerhard	18510307	1894		Bersenbrück, Amt		Hannover		Todten-Register 1894
IIc	Hoeferkamp		Herman Dietrich	18550829	1916	Badbergen			Deutschland		Todten-Register 1916

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Id	Hoeltke		Fr. Gottlieb	18240505	1893	Folksdorf			Schaumburg-Lippe, Deutschland		Gestorbene 1893
Id	Hoeltke	Winkelmann	Louise	18361017	1901	Wehnen[?]	Lübeck, Kreis		Preussen		Gestorbene 1901
IIc	Hoevener	Meyer	Louise	18560506	1917				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1917
IIc	Hoevener		Gerhard	18570210	1932			Hannover	Hannover, Germany		Todten-Register 1932
IIc	Hoewener		Heinrich J. G.	18480719	1920				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1920
IIc	Hoewener		Anna Maria Elisab.	18130118	1886				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1886
IVa	Hoffmeyer		Christian Ludwig	18400716	1917	Essen, Kirchspiel			Hannover, Deutschland		Beerdigungen 1917
IIc	Hohenstreiter		Louise Dorothea Augusta	18740531	1906	Schoningen		Hannover	[Preussen] Deutschland		Todten-Register 1906
IIc	Hohnstreiter	Meier	Soph. Maria Louise	18430207	1898	Lemfoerde			Hannover		Todten-Register 1898
IIc	Hohnstreiter		Friedr. Heinr. Wilh.	18671110	1896	Hannover			[Preussen] Deutschland		Todten-Register 1896
IIc	Hohnstreiter		Georg Friedrich Carl	18710819	1920	Lemfoerde		Hannover	[Preussen] Deutschl.		Todten-Register 1920. Confirmanden-Register 1886
IIc	Hohnstreiter		Louise Sophie Maria	18781022		Lemförde		Hannover	[Preussen] Deutschland		Confirmanden-Register 1893
IIId	Holl		Mary						Baiern		Copulationen 1861
IIa	Holle		Friedrich	1809 September	1877				Hannover, Provinz	1837	Todten-Register 1877(b)
IIa	Holle	Nordmann	Maria Engel	18160325	1875	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1875(b)
IIc	Hollman	Geesker	Regina	18460807	1923				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1923
IIc	Hollman		Johann Herman	18450114	1923				Hannover, Provinz; Deutschland		Todten-Register 1923
IIc	Hollmann		Heinrich Herm. Otto	18760922	1883			Hannover, Prov.	[Preussen] Hannover, Prov.		Todten-Register 1883
IIc	Hollmann		Rudolf Heinrich	18750103		Bramsche			[Preussen], Hannover		Confirmanden-Register 1888
IIc	Hollmann		Anna Margar.	18160917	1901	Bramsche			Hannover		Todten-Register 1901
IIc	Hollmann		Margarethe Anna Caroline	18780915		Hannover			[Preussen] Deutschland		Confirmanden-Register 1892
IIc	Hollmann		Lina Elisa	18810217		Osnabrück		[..] Hannover	[Preussen] Germany		Confirmanden-Register 1894
IVa	Holsterman		Henry Fred	18551007	1920	Diepholz			Hanover, Germany		Beerdigungen 1920

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Holtman		Herman	18511008	1924				Preusgen [Preussen], Prov.; Deutschland		Todten-Register 1924
IIa	Holtmann		Maria							Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b)
IIa	Holtmann		Hermann							Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1878(b)
IIc	Holtmann		Johann Heinrich	18530803	1918				Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1918
IIc	Holtmann	Vornheder [?]	Anna Maria Carolina	18500802	1921				Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1921
IIc	Holtmann		Kasper Heinrich	18470226	1919	Hoye			Hannover, Prov.; Deutschland		Todten-Register 1919
IIc	Holtmann	Detert	Wilhelmine	18570924	1899	Stemshorn [Sternshorn?]			Hannover		Todten-Register 1899
IIIa	Homann		Johann Friedrich	18481220		Plockhorst	Meinersen, Amt		Hanover		Seelen-Register
IIId	Hoppmeier		Christina	18340407	19071127; 19071129				Dtschland.		Todten-Register 1907
IIId	Hoppmeier		Ernst Hermann	18271107	19070329; 19070401				Dtschlnd.		Todten-Register 1907
Ic	Horman	Poggenbeck	Louise	18561114	1938	Engter			[Hannover] Germany		Begräbnisse 1938
Id	Horn		Georg	18130416	1887	Reinhardsofen	Nuernberg, bei		Bayern		Gestorbene 1887
IIa	Horstmann	Stambusch	Maria Engel	1791	18590719; 18590721	Hunteburg		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIa	Horstmann		Heinrich		18700220; 18700222	Osterkappel, Kirchspiel			Hannover, Königr.	1836. Er zog im Jahre [..] mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIc	Hortman [Hartman?]	Klug	Minna	18350325	1923				Hessen Nassau, Deutschland		Todten-Register 1923
Ic	Hottler		David	18030329	18831117			Bern, Canton	Schweiz		Sterberegister 1882
IIc	Hotzel		Philip	18371228	1920				Deutschland		Todten-Register 1920
IIc	Hotzel	Ahlert	Anna Sophia	18491221	1922				Deutschland		Todten-Register 1922
IIc	Hotzel		Jacob	18070124	1880	Herda			Sachsen-Eisenach		Todten-Register 1880
IIIm	Hövelmeier		Friedrich			Dilgen, Kirchspiel	Rade, Amt	Minden, Regierungsbezirk	Preusse, Königreich		Tauf-Register 1850
IIa	Hövener		Johann Heinrich	17971102	1876	Hunteburg, Kirchspiel			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Provinz		Todten-Register 1876(b)
IIa	Höwener		Heinrich Christofer	18050913	1878	Hunteburg, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1849	Todten-Register 1878(b)
IIa	Höwener	Schuhmacher	Anna Maria	18050825	18631224; 18631227	Vene, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIc	Huber		Friedrich	18270712	1901				Elsass		Todten-Register 1901

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Huber	Scheu	Dorothea	30 Juni	1896				Niederelsaß		Todten-Register 1896
IIIm	Huesemann		Hermann Wilhelm	182810	18881113; 18881115				Hannover, Königreich		Todten-Register 1888
IIIm	Huesemann (Sr)		Ernst Heinrich	18380204	19180411; 19180414				Hanover, Deutschl.	[18]45 nach America ausg. mit Eltern u innerhalb der Gemeinde niedergelassen.	Todten-Register 1918
IIId	Hundenbrinker		Ernst Heinr.						Deutsland		Copulationen 1860
IIId	Hundertmark		Friedr.	18310103	19070506; 19070508				Dtschlnd.		Todten-Register 1907
IIa	Huntemann		Maria	25. Mai	18630408; 18630410	Bramsche, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIIm	Hunterbrink		Ernst Heinrich	18331110	19100113; 19100116	Buer, Kirchspiel			Hannover, Deutschland	1855 hier eingewandert.	Todten-Register 1910
IVa	Hurrelbrink		Frederick William	18421223	1921				Hanover, Germany		Beerdigungen 1921
IVa	Hurrelbrink	Buschmann	Marie Elzebein	18461212	1920				Hanover, Germany		Beerdigungen 1920
IIIm	Hüse	Prante	Catharine Louise	18280328	18720909; 18720911	Buer, Kirchspiel			Hannover		Beerdigungen 1872
IIIm	Hüsemann		Johann Friedrich			Barkhausen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Hüsemann	Prante	Katharina Louise			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Hüsemann	[nicht genannt]	Anna Maria	18250202	18920116; 18920119	Hunteburg	Wittlage, Amt		Hannover		Todten-Register 1892
IIIm	Hüsemann		Gerhard Heinrich	179712	18581207	Rabber, Bauernschaft	Barkhausen, Kirchspiel		Hannover, Königreich		Beerdigungen 1858
IIc	Husselbrink		Maria Louise			Fenne		Hannover	Hannover		Trau-Register 1889
IIId	Huxall		Elisabeth	18240804	18740517; 18740518			Osnabrück	Han.		Begräbnisse 1874
IIId	Huxoll	vorn Heder	Maria Catharine Charlotte	18350423	19011122; 19011124				Deustchland		Todten-Register 1901
IIId	Huxoll		Karl	18270305	18960126; 18960129	Gurssen [Gursen]			Preuszen		Todten-Register 1896
IVa	Iceberg	Mailander	Mary	18550325	1930				Germany		Beerdigungen 1930
Ic	Igel	Pfaffenberger	Margaretha	18190704	1889	Obersees[?]			Beiern		Sterberegister 1889
IIId	Ilshoefer		Friederike Helena	18280403	18940806; 18940809	Essingen	[Ostalbkreis]		Würtemberg, Königreich		Todten-Register 1894
IIId	Ilzhoefer		Johann Caspar	18270228	18991007; 18991009	Essingen	[Ostalbkreis]	Wüertenberg	Wüertenberg, Deutschland		Todten-Register 1899
IIa	Inbusch	Rust	Catharina Maria	18090929		Schlerhausen, Kirchspiel			Hannover, Königreich		Eintrag Inbusch November 1841

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Inbusch		Johann Friedrich	1800 im Frühling		Venne	Witlage, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Eintrag Inbusch November 1841
Id	Irle [Orle?]		Hermann	18560427		Hilgenbach [Hilgenbacher Höh]	[Saarlouis]		Preußen		Trau-Register 1885
IIId	Isselhardt		Adam	18280402	19031006; 19031008	Dannstadt		Pfalz, in der	Baiern, Deutschl.		Todten-Register 1903
IIc	Jobstvogt		Henry	18500402	1929				Germany		Todten-Register 1929
IIc	Jobstvogt	Leidenburg	Anna	18550716	1918				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1918
Id	Joern		Friedrich Heinrich Joachim	18640629	1884	Plisannewitz			Mecklenburg-Schwerin		Gestorbene 1884
Id	Kaiser	Kemper	Louise	18251024	1901	Gehlenbeck			Preussen		Gestorbene 1901
Id	Kaiser		Ernst	18170814	1888	Gehlenbeck, Kirchspiel Gohfeld	Herfort, Kreis		Preussen		Gestorbene 1888
IIa	Kamann	Hackmann	Maria Engel	18320723	18851209; 18851211	Venne			Hannover, Pr.		Todten-Register 1885(b)
IVa	Kamman	Thieman	Mary Elizabeth	18510303	1936				Hanover, Germany		Beerdigungen 1936
IIa	Kammann		Wilhelm Heinrich	1839 im August		[Hilter]		[Osnabrück]	[Hannover] Europa		Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
IIa	Kammann		Philip Hermann	1831 im September		[Hilter]		[Osnabrück]	[Hannover] Europa		Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
IIa	Kammann		Bernhard Heinrich	1804 im September		Hilter		Osnabrück	Hanover		Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
IIId	Kammerer	Franz	Dorothea	17950509	18821205; 18821207	Martinlammitz [Martinlamitz]			Oberfranken		Todten-Register 1882
IIId	Kämper		Johann Heinrich	18120322		Essen			Hannover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Kamphövener		Johann Heinrich			Buer	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Kamphövener	Hille	Clara Elisabeth			Buer	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Kanzler	Peper	Magdalene		18620405; 18620407	Diepholz			Han.		Beerdigungen 1862
IIc	Karte		Ernst	18240501	1902			Preussisch Minden	Preussisch Minden, Deutschland		Todten-Register 1902
IIc	Kasper		Friedrich	18400920	1892				Hannover		Todten-Register 1892
Id	Kastenhuber		Friedr.	18601025		Windischhausen			Baiern		Trau-Register 1891
IIa	Kasting		Gerhard Diedrich Heinrich	18341118					Europa		Eintrag Kasting März 1842
IIa	Kasting		Ernst Friedrich Heinrich	18320530					Europa		Eintrag Kasting März 1842

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Kasting		Maria Engel Elisabeth	18370529					Europa		Eintrag Kasting März 1842
IIa	Kasting		Johann Friedrich	18071004		Dielingen, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover, Königreich		Eintrag Kasting März 1842
IIa	Kasting	Wehrenberg	Catharina Ilsabe	18031130		Gerde, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover		Eintrag Kasting März 1842
IIc	Kasting	Tormoehlen	Maria Elisabeth	18380218	1914				Deutschland		Todten-Register 1914
IIc	Kasting		Friedr. Wilhelm	18370420	1886				Hannover		Todten-Register 1886
IIc	Kasting		Gerh. Hermann Heinrich	18340806	1888	Osnabrueck, bei			Hannover		Todten-Register 1888
IIc	Kasting	Schaftstall	Henriette	18470325	1907	Sudweihe [Südwiese?]	[Bad Oynhausen?]		Hannover, Prov. Germany		Todten-Register 1907
IIId	Kaufmann	Schwier	Christine Louise	18260818	19090709; 19090711				Dtschland		Todten-Register 1909
Ia	Kerkhoff		Johann Heinrich		18470905; 18470907	Gehrde, Kirchspiel [bei Bersenbrück]	Osnabrück, Amt		Hannover, Königreich		Verzeichnis der Beerdigungen 1847
IIc	Kerl		August					Hannover	Hannover		Trau-Register 1887
IIIm	Kessler	Essmann	Anna Marie Elisabeth	18110323	18780313; 18780314	Diepholz			[Hannover]		Todten-Register 1878
IIIm	Kessler	Rolf	Anna Maria	184302	18880314; 18880316	Essen, Kirchspiel			Hannover		Todten-Register 1888
IIIm	Kessler		Georg F. W.	18390909	19100104; 19100107	Lemfoerte			Hannover, Deutschland	1860 hier angekommen [Dearborn Co.]	Todten-Register 1910
Ib	Kiel		Christine	18280222	1857	Gohfeld			Preußen, Königreich, Deutschland		Sterberegister 1857
Id	Kiel	Peppmeier	Anna Kath. Ilsebein	18250610	1891	Joellenbeck		Westphalen	[Preussen]	1845	Gestorbene 1891
Ie	Kiel		August	18500305	1923			Westphalia	[Preussen] Germany		Verstorbene 1923
Id	Kiel, sen.		August	18250521	1894	Engter bei Herfort			Preußen		Gestorbene 1894
IIIm	Kienke	Asmann	Catharina Elisabeth	18080907	18790229; 18790301	Oldendorf			Hannover, Provinz		Todten-Register 1879
IIId	Kieser		Barbara	183005	19070228; 19070303				Baiern		Todten-Register 1907
IIId	Kiesling		Barbara					Oberfranken	Baiern, Oberfranken		Copulationen 1861
IIf	Kiewit		Gerd	18490601	19330303; 19330309	Wengels [Wengsel]	Bentheim, Amt		Hannover, Province; Germany		Todten-Register 1933
IIf	Kiewit	Schewel	Gasa	18500828	19340624; 19340627	Wengsel	Bentheim, Amt		Hannover		Todten-Register 1934
IIc	Kilgas [Kilgers?]	Werner	Ernestine [?] Friederike	18661101	1921	Sammetsheim [?]			Preussen, Deutschland		Todten-Register 1921

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Kipp	Ebert	Johanne Friederike	18191018	18920223; 18920226		Bünde, im Amte		[Preussen] Westfalen		Todten-Register 1892
IIId	Kirsch		Jacob						Rhbaiern		Copulationen 1866
IIIm	Kleine		Johann Conrad	18080923	18780407; 18780410		Petershagen, Amt		Hannover		Todten-Register 1878
IIIm	Kleine		Johann Heinrich	18060812	18710314; 18710316	Hille, Kirchspiel	Petershagen, Amt		Hannover		Beerdigungen 1871
IIc	Kleinemeyer [?]	Lehrig [?]	Johanna Sophie	18381216	1931	Sibbeste [?]			Germany		Todten-Register 1931
IIa	Kleinmeier	Tiemann	Anna Maria Wilhelmina Luisa	18051231	18730224; 18730226	Engershausen, Kirchspiel Oldendorf			Preußen, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Kleinmeier	Obering	Anna Maria	18410216	18731215; 18731217	Harlinghausen		Westphalen	Preussen, Kr.		Verzeichnisz der Verstorbenen 1874
IIIm	Klinkermann	Bunge	Margarethe Elisabeth	1798	18690921; 18690922	Ossenbeck	Diepholz, Amt		Hannover, Provinz		Beerdigungen 1869
IIIm	Klinkermann		Berhard Friedrich	18050302	18790720; 18760721	St.[Sankt] Hülfe [Hülfer Bruch]	Diepholz, Amt		Hannover		Todten-Register 1876
IIIm	Klinkermann		Hermann Friedrich Wilhelm	18350607	18650911; 18650913	St.[Sankt] Hülfe [Hülfer Bruch]	Diepholz, Amt		Hannover		Beerdigungen 1865
IIa	Klonke		Maria Elisabeth	18090814	18600311; 18600313	Osterkappel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IVa	Klusman		Katharina	18490403	1924				Hannover, Germany		Beerdigungen 1924 Vakanz
IVa	Klusman		Henry C.	18380902	1925				Prussia, Germany		Beerdigungen 1925
IIa	Klüvermeier		Wilhelm	18090101	1879	Holzhausen, Kirchspiel			Preussen, Kgr.		Todten-Register 1879(b)
IIId	Knippenberg		Heinrich Johann	18590808		Lockhausen [Ksp. Essen]	[Wittlage, Amt]		Han.		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Knippenberg	Schmidt	Christine	18360311		Wehrendorf [Wehringdorf, Buer?]	[Melle]		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Knollmann		Johann Hermann	18390903	19140430; 19140503				Hannover, Deutschl.	1842 hierhergekommen [Dearborn Co.]	Todten-Register 1914
IIIm	Knollmann		Johann Heinrich		18840126; 18840128	West-Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1884
IIa	Knost		Gerhard Heinrich	18070924		Schledehausen, Kirchspiel		Osanbruck, Furstenthum	Hannover, Konigreich		Eintrag Knost 18. Februar 1843
IIa	Knost	Havekotte	Maria Elisabeth	181501		Venne, Kirchspiel	Witlage, amt		[Hannover]		Eintrag Knost 18. Februar 1843
Id	Kobbe		Louise C.	18561106		Hilter			Hannover		Trau-Register 1892
Id	Koehler	Lehmkrueger	Dorothea	18650104	1901	Minden, bei			Preussen		Gestorbene 1901
Id	Koehler, sr.		J. Leonhard	18330219	1900	Hernhofen [Hemhofen?] bei Nuernberg			Baiern		Gestorbene 1900
IIId	Köhler		Peter						Rheinbayern		Copulationen 1863

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Köhler		Jac.	18590528		Fuhsgenheim			Baiern		Confirmanden-Register 1872
IIId	Köhler		Philipp Jacob	18211206	18731230; 18740101	Fussgenheim			Baiern		Begräbnisse 1873
IIId	Köhler	Ittner	Marg. Dor.	18470330	18710725; 18710726	Zell [am Main?]	[Würzburg?]		Baiern		Begräbnisse 1871
Id	Kollmeyer		J. C.	18390709			Herfort, Kreiß	Minden	Preußen		Trau-Register 1889
Id	Kollmeyer		Johann C.	18370709		Gohfeldt			Preussen		Trau-Register 1900
IIId	König		Anna Marg.	18670407		Emmelsdorf			Baiern		Confirmanden-Register 1880
IIIm	Konnping[?]		Friedr. Heinr.	18190310	18871122; 18871224	Mariendribber [Mariendrebber]			Hannover		Todten-Register 1887
Ic	Koop		Ludwig	18131215		Dreeken			Hanover, Königreich	1838 gelandet	Familien in St. Peter S. 9
Ic	Koop	Feslo	Katharina	18210905		Ladbambergen [Ladbergen?]	[Steinfurt?]		Hanover, Königreich	1838 gelandet	Familien in St. Peter S. 9
IIc	Koop	Steinwedel	Augusta	18631028	19090302; 19090304	Eversburg		Hannover	Hannover, Deutschland		Todten-Register 1909
IIc	Korte	Windmueller	Charlotte	18350225	19100104; 19100106			Preußen	Preußen, Deutschland		Todten-Register 1910
IIa	Köster		Claus	18340603	18820618; 18820621				Deutschland		Todten-Register 1882(b)
IIa	Köster		Christian	18410810	18820618; 18820621				Deutschland		Todten-Register 1882(b)
IIa	Köster		Wilhelmine	18321218		Lengerich			Preussen		Eintrag Personen- oder Seelenregister
IIa	Köster	Diekmann	Marie Sophie Wilhelmine	18321218		Lengrich	Tecklenburg, Kreis	Münster, Bezürk	Preussen, Königreich		Eintrag Personen- oder Seelenregister
IIId	Kötter		Caspar Heinr.	18011126	18800216; 18800218	Buer	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1880
IIIm	Kötter	[nicht genannt]	Louise Elisab.		18850424; 18250427	Buer			Hannover		Todten-Register 1885
IIIm	Kötter		Ernst H.	18060725	18900609; 18900611	Buer	Melle, Amt; Grüneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1890; Tauf-Register 1851
IIIm	Kötter		Wilhelm			Oldendorf, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIId	Kraemer	Schwalb	Margaretha	18681011	18950330; 18950401	Hof			Baiern		Todten-Register 1895
IIc	Kramer		Wilh. Heinr.	18341125	1906	Latbergen	Tecklenburg, Kreis		Preussen		Todten-Register 1906
IIId	Kratzer	Marquat	Anna Barbara	18221015	18850208; 18850210	Ulm			Württemberg, Königreich		Todten-Register 1885
Ic	Krau		Johann Heinrich	18391110		Wachtendorf			Hanover, Königreich	1853 gelandet	Familien in St. Peter S. 17
Id	Krause		Wilhelm		1916	Magdeburg			[Preussen]		Gestorbene 1916

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Krauss		Jakob						Würtemberg		Copulationen 1864
Ia	Kreienhagen		Maria Katharina								Sterb-Register 1848
Ia	Kreienhagen		Gerhard Wilhelm		1848	Borgloh, Kirchspiel	Iburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	[Hannover]	1847 kam er nach America	Sterb-Register 1848
IIId	Kreiss		Adam	18300624; 18300626	18990916; 18990919	Nöxtenbach	Weinheim		Baden; Baiern		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1899
IIId	Kreitlein		Marg.			[Fröschendorf]	[Neustadt a. d. Waldnaab]	[Mittel--franken]	Bayern		Copulationen 1865
IIId	Kreitlein		Barbara	18271119		Förbau	[Hof]	[Oberfranken]	Baiern		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Kreitlein		J. Andr.	18220331	18770312; 18770314	Freschendorf [Fröschendorf]	[Neustadt a. d. Waldnaab]	[Mittel--franken]	Baiern		Todten-Register 1877
Id	Kress		Marie	18410717		Reutlingen, bei			Wuertemberg		Trau-Register 1893
IIId	Kress	Gahm	Ann. El. Barb.	18390704	18681002; 18681004	Egenhausen			Baiern		Begräbnisse 1868
IIId	Kress		Johannes	18171127	18710322; 18710324	Obereichenbach			Baiern		Begräbnisse 1871
IIId	Kress		Johann Adam	18270504	18890508; 18890510	Riedelsdorf			Baiern		Todten-Register 1889
IIId	Kreß		Johannes Wolfgang	1792	18850113; 18850114	Rüttelsdorf			Würtemberg		Todten-Register 1885
IIId	Kreutzer	Freiberger	Magdalene	18290507	19081213; 19081216				Baiern		Todten-Register 1908
IIId	Kreutzer		Johannes	18351029	18711004; 18711006	Speichersdorf			Baiern		Begräbnisse 1871
IIId	Kreutzer	Freiberger	Catharine	18320227	18710817; 18710818	Speichersdorf			Baiern		Begräbnisse 1871
IIId	Kreutzer	Kreutzer	Eva Barbara	18340215	18760219; 18760219	Speichersdorf			Baiern		Todten-Register 1876
IIId	Kreuzer		Catherina	18540416		Speichersdorf			Bayern		Confirmanden-Register 1867
IIId	Kreuzer		Cathr.	18511021		Speichersdorf			Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIf	Kriete		Hermann Heinrich	18490324	19231007; 19231010				Hannover, Dtschl.		Todten-Register 1923
IIId	Kriete	Büsking	Christine	18290104	18760501; 18760502	Eldagsen	Petershagen		Preussen		Todten-Register 1876
IIId	Kriete		H. H. K.	18520905		Petershagen			Preussen		Confirmanden-Register 1868
IIIm	Krollmann		Joh. Heinr.	18001225	18451205; 18451207	Oberholsen	Oldendorf, Kirchspiel		Hannover, Königreich	1842 eingewandert in diese Gemeinde	Register der Gestorbenen und Begrabenen 1845
Id	Kronester		Anna Maria	18200901	1884	Ober-Nesselbach			Baiern		Gestorbene 1884

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Krüger		Friederike		18850204; 18850207		Diepholz, Amt		Hannover		Todten-Register 1885
IIc	Krumme	Holtmann	Louise Marie	18401222	1931				Germany		Todten-Register 1931
IIc	Krumme	Freudenburg	Anna Maria Elisab.	18411210	1902	Bramsche	Verden, Amt		Hannover		Todten-Register 1902
IIf	Krumme		Bernhardina Sophie Wilhelmine	18631016					Deutschland		Confirmanden-Register 1877
Ib	Krümper [?]		Christoph Heinrich	1793	18521224	Gohfeld	Flode [Vlotho?], Amt		[Preussen]		Sterberegister 1852
Ia	Kuhlmann	Bischoff	Catharine	18340719	1857	Eichen [Eschen?]	Achmann, Amt		Hannover, Königreich		Sterb-Register 1857
IIIm	Kuhlmann	[nicht genannt]	Maria Elisabeth	18210624	19020401; 19020404				Deutschland		Todten-Register 1902
IIIm	Kuhlmann		Ernst Heinrich		18820201; 18820203	Buer			Hannover, Kgr.		Todten-Register 1882
IIIm	Kuhlmann	Dringenburch	Margarethe	18060424	18640119; 18640122	Diepholz			[Hannover]		Beerdigungen 1864
IIIm	Kuhlmann		Conrad Heinrich	17990728	18670318; 18670321	Lembruch	Lemfoerde, Amt		Hannover		Beerdigungen 1867
IIIm	Kuhlmann	Langemann	Catharine Marie Elisabeth	179508	18751219; 18751221	Wester Oldendorf	Buer, Kirchspiel		Hannover		Beerdigungen 1875
IIIm	Kuhlmeier	Otting	Maria Clara	17990122	18770519; 18770521	Essen			Hannover		Todten-Register 1877
IIc	Kumpf		Heinrich	18690303	1896	Schlitz		Hessen-Darmstadt	[Großherzogtum Hessen]		Todten-Register 1896
Ib	Laag		Heinrich	18370609	1923				Preußen		Sterberegister 1923
Ib	Laag	Tiemann	Anna	18091224	1903	Gohfeld		Preuss. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1903
IIIm	Lachemann		Hermann Heinrich	18290922	18960324; 18960326				Hannover		Todten-Register 1896
IIc	Lambert		Heinrich Friedrich	18071228	1882	Dissen			Hannover		Todten-Register 1882
IIa	Lambrink	Reber	Anna Maria Engel		18460919; 18460920	Heringhausen [Herringhausen Ostercappeln]	Witla, Amt [Wittlage?]		[Hannover]		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
Ic	Lampbert		Caroline	18350712	1925				Germany	1844	Begräbnisse 1925
IIIa	Lampe		Heinrich	18240606	1907				Hannover, Deutschland		Sterbe-Register 1907
IIIm	Lampe[?] [Lange?]	Dietrich	Anna Wilhelmine Dorothea	18270229	19020330; 19020401				Deutschland		Todten-Register 1902
Ib	Landwehr		Heinrich Friedrich Wilhelm	1837[4]0523	1854	Vechta [Wechta?]			[Oldenburg, Herzogthum]		Sterberegister 1854

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Landwehr	Rahl	Anna Regina	18301020	19131215; 19131218				Hannover		Todten-Register 1913
IIIm	Landwehr		Ernst Heinrich	1828	18911120; 18911124	Buer	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
Id	Lang		Heinrich	18230310	1903			Westphalen	[Preussen] Westphalen		Gestorbene 1903
IIc	Lange		Lina Margarethe	18810515	1883			Hannover, Prov.	[Preussen]		Todten-Register 1883
IIc	Lange		August Frank	18731107	1926			Hanover	[Preussen] Hanover, Germany		Todten-Register 1926
IIc	Lange		Margarete Marie Lisette	18790807		Hannover, in			[Preussen] Deutschland		Confirmanden-Register 1893
IIc	Lange	Lammers	Elise Regine Hermine	18410409	1895	Hemke			Hannover		Todten-Register 1895
IIc	Lange		Heinrich Wilh. Rudolf	18770419		Osnabrück, bei		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1891
IIc	Lange		Anna Wilhelmine Friedericke	18720601		Osnabrueck, bei		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1885
IIIm	Lange		Heinrich Christian	1109	19011021; 19011023				Hannover		Todten-Register 1901
IIIm	Lange		Friedrich Heinrich				Lemforde, Amt	Diepholz, Grafsch.	Hannover		Tauf-Register 1851
IIc	Lauermann		Georg	18711216		Heigeheim		Rheinpfalz, Baiern	Baiern [Baiern]		Confirmanden-Register 1886
IIIa	Laumann	Aufdermarsch	Katharina; Catherine Elisabeth	18361223	1889	Oldendorf bzw. Westeroldendorf	Melle, Amt		Hanover, Königreich		Seelen-Register; Sterbe-Register 1889
IIIa	Laumann		Adam Friedrich	18280817	1914	Schledhausen [Schledehausen?]	Osnabrueck, Amt		Hanover, Deutschland		Seelen-Register; Sterbe-Register 1914
IIc	Lauster		Johann	18440919	1907				Würtemberg, Königreich, Deutschland		Todten-Register 1907
IIIb	Lauvermeyer		John Henry	18610430	1942				Hanover, Germany		Todten-Register 1942
IIIm	Lauvermeyer		Hermann Heinrich	18420723	18910128; 18910130	Wester-Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1891
IIId	Leeker		Heinrich Wilhelm	18300910	19080307; 19080309	Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1908
IIIm	Leeker	Richmann	Katharina Louise	18321008	19160323; 19160325				Hanover, Deutschl.		Todten-Register 1916
IIIm	Leeker	Lübke	Marie Elsebein	1822, etwa	18650922; 18650923	Oldenburg, Kirchspiel			[Oldenburg?]		Beerdigungen 1865
Id	Lehmkrueger		Heinrich	18671010					Deutschland		Trau-Register 1890
Id	Lehmkrueger		Ernst	18331010	1899	Gehlenbeck			Preussen		Gestorbene 1899
Id	Lehmkrueger		Dora	18650604		Minden, bei			Preußen		Trau-Register 1887

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Id	Lehmkrueger	Goerking	Soph.	18370107	1900	Schnadhorst, Kirchspiel bei Gehlenbeck			Preußen		Gestorbene 1900
IId	Lehne		Johann Heinrich	18281211		Möllensen			Hannover, Kgrch		Personen- oder Seelenregister
IIIa	Leicht		Christoph Friedrich	18270523		Baustadt [Banstadt?]			Baden, Grossherzogthum		Seelen-Register
IIIa	Leicht	Weihing	Katharina	18230330	1889	Delbrau [Delbran?]			Würtemberg, Königreich		Seelen-Register; Sterbe-Register 1889
IIId	Leive		Ernst Aug.	18560430		Oldendorf			Hannover		Confirmanden-Register 1870
IIId	Leive	Obermüller	Anna Maria Gertrude	18150301	18730111; 18730113	Wester-Oldendorf			Han.		Begräbnisse 1873
IIIm	Leker	Assmann	Katharina Maria	18240303	19081218; 19081220	Föckinghausen	[Amt Oldendorf]		Hannover		Todten-Register 1908
IIIm	Leker		Heinrich Johann	18240122	19060725; 19060727	Oldendorf			Deutschland		Todten-Register 1906
IIIm	Lenkmeyer		Johann Heinrich	18351003	19171219; 19171221				Hanover, Königreich	1845 mit Eltern nach Amerika	Todten-Register 1917
Ib	Linenschmidt		Heinrich	18310704	18870608	Gohfeld	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen	1858	Sterberegister 1887
IIIm	Linkmeier		Christian Friedrich	18371015	19101114; 19101117	Buer	Gröneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1910
IIIm	Linkmeier	[nicht genannt]	Anna Maria		18860620; 18860622	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1886
IIIm	Linkmeyer	[nicht genannt]	Wilhelmine	18431008	19201119; 19201121				Germany		Todten-Register 1920
Id	Linnemann		Rudolph	18621213		Osnabrueck			Hannover		Trau-Register 1886
Ib	Linnenschmidt	Wissmann	Wilhelmine	1810 Dezember	1892	Depenbrock		Lippe Detmold, Fürstanthum	[Preussen] Hanover		Sterberegister 1892
Ib	Linnenschmidt		Franz August	18440318	1914	Gohfeld	Herford, Kreis	Westph.	[Preussen] Dld.		Sterberegister 1914
Id	Loescher		Joachim	18370121	1894	Laage, bei			Mecklenburg Schwerin		Gestorbene 1894
Id	Loescher		Caroline	18610716		Rostock			Mecklenburg		Trau-Register 1884
IIIm	Loheide		Johann Adam	17981109	18690922; 18690923	Schledhausen			Hannover		Beerdigungen 1869
Id	Lohr, sen.		Heinrich	18440225	1899	Singlis [b. Borken] bei Cassel			Kurhessen	1851	Gestorbene 1899
IIIb	Loker, Sr. [Leker?]		Heinrich	18510915	1919				Hanover, Deutschland		Todten-Register 1919
IIId	Lorey		Hermann	18631109	18890112; 18890114	Almrich			Sachsen		Todten-Register 1889
IIIm	Losse		Johann Heinrich			Venne	Witlage, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Lübbe		Johann Heinrich			Bauer od. Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIm	Lübbert		Johann Heinrich	180009, etwa	18510116; 18510117	Oldendorf, Kirchspiel			Hannover		Register der Gestorbenen und Begrabenen 1851
Ic	Lucker	Thomas	Anna	18450822	1927	Osnabrueck			[Hannover] Germany	1892	Begräbnisse 1927
IIIm	Lücking		Matthias	18341124	19011027; 19011029				Hannover		Todten-Register 1901
IIIm	Lücking		Johann Friedrich			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IVa	Lücking		Wilhelm	18270915	1911	Bur, Kirchspiel		Münster, Reg. Bez.; Westfalen	[Hannover]		Beerdigungen 1911
Ic	Luecke		Heinr. Hermann	18290310	1900	Engter			Hannover		Begräbnisse 1900
IIIm	Luehe		Friedrich Wilhelm	18130725	18940402; 18940403				Hannover, Königreich; Deutschland		Todten-Register 1894
IIIm	Lührmann	Buhrmann	Anna Maria		18831114; 18831116	Buer			Hannover		Todten-Register 1883
IIIm	Lührsen		Heinrich	18020405	18701120; 18701123		Wildeshausen, Amt		Oldenburg, Herzogthum		Beerdigungen 1870
IIIm	Lüke	Lothmann	Florentine			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Lüke		Friedrich Wilhelm			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Lüke		Ernst Heinrich			Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IVa	Luking	Tegedar	Sophia	18330722	1915				Hannover, Deutschland		Beerdigungen 1915
Ia	Lünebrink		Heinrich	18250603	1906	Wittlage	Münteberg [?]		Hannover		Todten-Register 1906
IIId	Magnah		Joh. Reid.	18540523		Essen	Wittlage, Amt		Han.		Confirmanden-Register 1868
IIId	Magnah		Paul. L. El.	18540523		Essen	Wittlage, Amt		Han.		Confirmanden-Register 1868
IIId	Magnah		Maria Elisabeth	18230529	18881001; 18881004	Harbenfeld			Hanover		Todten-Register 1888
IIId	Malzner	Nussbäumer	Therese	17950328	18800119; 18800121	Altmöhlen			Oberöstreich		Todten-Register 1880
IIId	Malzner		Franz	18421015	18670326; 18670327	Alt-Münster			Ober-Oestr.		Begräbnisse 1867; Copulationen 1865
IIId	Malzner		Therese	18441025	18740614; 18740616	Alt-Münster			Ober-Oestreich		Begräbnisse 1874
IIId	Malzner		Theresia	18180722	19080217; 19080220	Gmunden			Östereich		Todten-Register 1908
IIId	Marschmeier		Kath.	1849	19070918; 19070921				Dtschlnd.		Todten-Register 1907

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Marx		Friedrich	18280220	18890201; 18890204	Bassem			Hanover		Todten-Register 1889
IIId	Marx	Meyer	Anna Maria	18300330		Essen			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIa	Mascher	Wanning	Chattarina Maria	1814052?		Bramske [Bramsche]	Malchart'n [Malgarten]		Hannover, König.		Eintrag Mascher November 1841
IIa	Mascher		Christoph Friedrich	18130615		Schoningen	Uslar, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Mascher November 1841
IIIm	Maschmeier	[nicht genannt]	Katahrina Clara	1821	18811018; 18811020	Seligendorf[?]; Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1881
IIIm	Maschmeyer		Johann Conrad	180706	18741211	Oberholzen, Bauernschaft	Oldendorf, Kirchspiel		Hannover, Provinz		Beerdigungen 1874
IIa	Masmann	Paake	Engel Dorothea	1786 im März	18430924	Arnshorst, Kirchspiel	Witlage, Amt	Hunteburg	[Hannover]	1838/39 [verm.] Sie reiste hierauf nach Amerika [Nach 2. Heirat] verlebte hier bald 4 Jahr unter vielen Leiden	Eintrag 1843
IIc	Matt		Bernhard	18330820	1897				Baden, Großherzogtum		Todten-Register 1897
IIc	Mehser [Messer?]		Georg Ludwig	18230717	1886				Würtenberg, Königr.		Todten-Register 1886
IIa	Meidler		Maria Engel	18240303	18840225; 18840227				Hannover, Provinz, Deutschland		Todten-Register 1884(b)
IIa	Meidler		Heinrich	1853	18671002; 18671004			Westfahlen, Provinz	Preussen, Konigreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
Ia	Meier		Anna Maria	18190201	1908	Hanover			[Hannover]		Todten-Register 1908
Ia	Meier	Hindersmann	Christine Marie	18191002	1859	Lotte	Tecklenburg, Amt	Münster, Regierungsbezirk	Preußen		Sterb-Register 1859
Ic	Meier		Christian	18291023	1894		Osnabrueck, Amt		Hannover		Leichen 1894
Ic	Meier		Adam Heinrich	18311113		Steckum			Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 19
Ic	Meier	Kahle bzw. Kaulen	Katharina	18360609	18830804	Stockum			Hannover, Königreich		Sterberegister 1883; Familien in St. Peter S. 19
IIa	Meier	Fedelers	Katharina Maria	18120416	18730620; 18730622	Jostinghausen	Witlage, Amt	Hannover, Provinz	[Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Meier		Friedrich	17950106	18681208; 18681210	Venne, Kirchspiel	Wittlage, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1868

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Meier		Gerhard	1810	18710206; 18710208	Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich	18350725 zog er mit seiner Frau nach Amerika, allwo er sich zuerst 2 Jahre in Pittsburg aufhielt, und dann siedelte er sich in hiesiger Gegend an	Eintrag Meier December 1841; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Meier	Tormöhlen	Anna Maria	18080418	18830212; 18830214	Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich	18350725	Eintrag Meier December 1841; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871; Todten-Register 1883(b)
IIId	Meier	Boerke	Adaline Maria	18340903	19010108; 19010111			Hanover	[Hannover] Deustchland		Todten-Register 1901
IIId	Meier		Friedrich Heinrich	18291205	19021209; 19021211				Deutschland		Todten-Register 1902
IVa	Meier		William Henry	18730116	1947			Hanover	[Preussen] Germany		Beerdigungen 1947
IVa	Meier		Frederick Christian	18501002	1924				Hannover, Germany		Beerdigungen 1924 Vakanz
IVa	Meier	Walkenhorst	Katherine Elsebein	18520101	1935				Hanover, Germany		Beerdigungen 1935
IVa	Meier		Ernest Henry	18760618	1940	Markendorf		Hanover	[Preussen] Germany		Beerdigungen 1940
Ie	Mengeler		Friedrich Louis	18400204	19170215			Hannover	Hanover, Deutschland		Personen- oder Seelenregister
Ia	Mensendiek		Christine Maria Elisabeth	18381004	1916	Versen [Lotte-Wersen]			Preußen, Königreich, Deutschland		Todten-Register 1916
Ia	Mensendiek		Bernhard Heinrich	18381108	1919	Wersen [Lotte-Wersen]			Preußen		Todten-Register 1919
Ib	Mensendiek		Heinrich Friedrich	18650728	19060626	Wersen			Preussen, Königreich, Deutschl.		Sterberegister 1906
IIId	Mergner	Kammerer; Kaemmerer	Catharina	18331206; 18321206	19000509; 19000512	Schwarzebach an der Saale			Baiern; Deutschld.		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1900
IIId	Merkamp		Maria						Churhessen		Copulationen 1863
IIc	Messer		Christ. Carl	18250210	1905		Oberamt Kangilsau [Koengilsau?]		Wuertemberg		Todten-Register 1905
IIIm	Metting		Johann Heinrich		18440722				Deutschland		Verzeichniß der Todten 1844
IIIm	Metting		Johann Heinrich	1814	18460130; 18460201	Wetter	Buer, Kirchspiel; Groeneberg, Amt		Hannover, Königreich	1842 eingewandert in diese Gemeinde	Register der Gestorbenen und Begrabenen 1846
IIc	Meuer		Eva	18190202	1901	Schwabach			Baiern		Todten-Register 1901

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ia	Meyer		Hermann	18210607	1906	bei Bremen			Hannover, Königreich		Todten-Register 1906
Ic	Meyer		Elisabeth	18390525	1924				Germany	1861	Begräbnisse 1924
Ic	Meyer	Meyer	Maria Elisabeth	18210315	1888	Engter			Hannover		Sterberegister 1888
Ic	Meyer		Friedrich H.	18590602	1905	Stockum		Osnabrueck	[Hannover] Deutschland		Begräbnisse 1905
Id	Meyer		Friedrich	18551221		Osnabrueck, bei			Hannover, Prov.		Trau-Register 1883
Ie	Meyer	Heitzig	Clara Maria	18230725	1913		Herfurt, Kreis	Westphalen, Prov.	[Preussen]		Verstorbene 1913
Ie	Meyer	Langenheder	Anna Marie	18551121	1927	Preuss Minden		Westphalia	[Preussen] Germany		Verstorbene 1927
IIc	Meyer		Anna	18590523	1935				Germany		Todten-Register 1935
IIc	Meyer		Herman Fredric	18410705	1924				Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1924
IIc	Meyer		Friedr. Wilh.	18140823	1886				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1886
IIc	Meyer	Vornhever	Maria Ilona	13 Sep.	1920				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1920
IIc	Meyer		Sophie Charlotte	18160228	1891				Preussen, Prov.		Todten-Register 1891
IIc	Meyer		Heinrich A.	18461219	1890	Stenshorn			Hannover		Todten-Register 1890
IIId	Meyer		Johann Friedrich	18360222		Behning			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Meyer	Rahe	Florentine Maria	18360307		Egendorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Meyer		Christian Wilhelm			Dillingen			[Preussen]		Familieneintrag Meyer
IVa	Meyer		Herman Henry	18401114	1921				Hanover, Germany		Beerdigungen 1921
IVa	Meyer	Vornheder	Clara Caroline	18560707	1946	Schlingdorf [Sehlingdorf?]			Hanover, Germany		Beerdigungen 1946
IIa	Michael	Bischof	Adelheid	18361006	1878	Embsen	Achim, Amt		Hannover, Prvz.		Todten-Register 1878(b)
IIc	Moehlenkamp		Johann Geo.	18281211	1901	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1901
IIIb	Moeller		Caroline Marie	18550103	1924				Germany		Todten-Register 1924
IIIb	Moeller		Lizette	18480725	1923				Germany		Todten-Register 1923
IIIm	Moeller		Joh. Friedrich Wilhelm	18720416	19040229; 19040303				[Preussen] Hannover		Todten-Register 1904
IIIm	Moeller	[nicht lesbar]	Marie Louise	18540507	19220131; 19220203	[Schwagstorf?]			Hannover	1883 im Aug. nach America	Todten-Register 1922
IIIm	Moeller		Hermann Heinrich	18830203		Wierverd[?]			[Preussen] Hannover, Deutschland		Konfirmanden-Register 1897

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Moenning		Gerhard	1822 Mai	1889	Fenne			Hannover		Todten-Register 1889
IIc	Moenning		Franz	18280326	1915	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1915
IIa	Möhlenkamp		Johann Gerhard	182111	18601222; 18601224				Hannover, Kogr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IIa	Mönch		Maria Elisabeth	18330705		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Maria Engel	18300821		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Frans Heinrich	18280326		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Johann Heinrich	18270106		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Gerhard Friedrich	18021028		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch	Rölkers	Maria Engel	18060809		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönning		Gerhard Friedrich	18021028	1880			[Osnabrück, Fürstentum]	[Hannover, Königr.]	1835	Todten-Register 1880(b)
IIa	Mönning		Gerhard Heinrich	1793	18650402; 18650404			Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1865
IIa	Mönning	Graas	Maria	18061015	18830119; 18830121	Hußen, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1883(b)
IIa	Mönning	Roelker	Maria Engel	18060809	18450923; 18450925	Venne, Kirchspiel			Osnabruck, Fürstenth.		Eintrag 1845
Ic	Moorman	Luecke	Elizabeth Margaret	18760420	1945	Osnabrueck			[Preussen] Germany	She came to America as a young girl	Begräbnisse 1945
Ic	Müller		Friedrich Christian						Hanover, Königreich		Familien St. Peter S. 3
Ic	Müller	Engel	Maria						Hanover, Königreich		Familien St. Peter S. 3
IIa	Müller	Steinkamp	Charlotte Luisa	18111102	1875	Alswede, Kirchspiel			Preußen, Königreich		Todten-Register 1875(b)
IId	Müller		Wilhelm	18551010		Alswede		Westphalen, in der Provinz	[Preussen],		Personen- oder Seelenregister
IIId	Müller		Louise	18510821		Göttingen			Hanover		Confirmanden-Register 1864
IIId	Müller	Becher	Wilhelmine	18241203	18910814; 18910816	Klaffenbach			Sachsen, Königreich		Todten-Register 1891
Ic	Mundt		Heinrich	18210920		Scheffinghausen			Hanover, Königreich	18481211 gelandet	Familien in St. Peter S. 31

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ic	Mundt	Blum	Caroline	18390712		Schneven [?]			Hanover, Königreich	18481211 gelandet	Familien in St. Peter S. 31
Id	Nagel		Wilhelm	18560808		Bevern		Preußisch Minden	[Preussen], Deutschland		Trau-Register 1884
IVa	Neahousmeyer	Meier	Lena Marie	18790501	1925			Hanover	[Preussen] Hanover, Germany		Beerdigungen 1925
IIId	Neddermann	Kolbusch	Mathilde	18350703	18640413; 18640415	Peterhagen			Preussen		Begräbnisse 1864
IIIm	Need[?]	Wichmann	Ottilie Louise Caroline			Gransee			Preussen		Register der Copulationen 1860
IIIm	Need[?]		Heinrich Carl Christian			Kleinheulbach [Kleinheubach]		Unter-Franken	Baiern, Königreich		Register der Copulationen 1860
IIId	Negengerd		Doreth.	18511030					Preussen		Confirmanden-Register 1864
IIc	Nemming[?]	Rothkopf	Anna Maria Elisabeth	18330207	1913	Hoyel, Kirchspiel	Melle, Amtsbezirk		Hannover		Todten-Register 1913
IIa	Nentrup	Dulung	Anna Maria		18390908; 18390910	Belm, Kirchspiel		Osnabrück, Fürsth.	Hannover, Königreich		Eintrag Nentrup November 1841
IIa	Nentrup		Friedrich Wilhelm	18050926		Hilter, Kirchspiel		Osnabrück, Fürsth.	Hannover, Königreich		Eintrag Nentrup November 1841
IIa	Nentrup	Gerlmann	Sophia Elisabeth			Lienen, Kirchspiel		Münster, Regierungsbezirk	Preusen, König.		Eintrag Nentrup November 1841
IIIm	Nentrup		Wilhelm Bernhard Heinrich	18350303	19140711; 19140714				Hann., Deut.	1853 hierhergekommen [Dearborn Co.]	Todten-Register 1914
IIIm	Neuhaus		Friedrich Wilhelm			Düringdorf, Bauerschaft	Buhr, Kirchspiel		[Hannover]		Register der Copulationen 1859
IIIm	Neuhaus	Obertödten	Caroline			Markendorf, Bauerschaft	Buhr, Kirchspiel		[Hannover]		Register der Copulationen 1859
IIId	Niebaum		Ernst Heinrich	18391227		Bur			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Niebaum	Riemann	Clara Elise	18431225		Bur			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Niebeimer		Friedrich Wilhelm	1803		aus der Buhrschen Gemeinde	Sutheide, auf der	Osnabruck	Hannover		Familieneintrag Niebeimer
IIIm	Niebeimer	Masch	Katharina Louisa			Husstätte [Hustädte]	Buhr, Barochie	Osnabruck	Hannover		Familieneintrag Niebeimer
IIIm	Niebrügge		Johann Heinrich				Iburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Tauf-Register 1850
IIc	Niederbaeumer	Grille	Sabine Marie	18580605	19351229; 19351231				Alsace Loraine		Todten-Register 1935
IIc	Niederbaeumer		Joh. Heinr.	18270127	1908	Buende		Westfalen, Prov.	Preussen		Todten-Register 1908

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Niederbäumer		Johann Heinrich	18270127	19080127; 19080130	Buende		Westphalen	[Preussen] Deutschland		Todten-Register 1908; Tauf-Register 1850
IVa	Niehausmeyer		Kaspar Heinrich	18431017	1918	Ränghausen [Rünghausen?]			Deutschland		Beerdigungen 1918
Id	Niemann		Ernstine Carola	18210915	1896	Volksdorf			Schaumburg-Lippe		Gestorbene 1896
Id	Niemann		Gottl.	18080528	1884	Volksdorf			Schaumburg-Lippe		Gestorbene 1884
IIa	Niemann		Heinrich							Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b)
IIa	Niemann		Anna Maria Luisa							Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b)
IIId	Niemann		Louise						Han.		Copulationen 1863
IIId	Niemann		Florentine Louise	18620410		Buer			[Preussen] Hanov.		Confirmanden-Register 1875
IIId	Niemann	Bussmann	Florentine Maria	18070517	18690112; 18690114	Buer			Hannover, Kgr.		Begräbnisse 1869
IIId	Niemann	Eilert	Clara Elisabeth	18340802		Buer			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Niemann		Friedrich Johann	18270425	19010809; 19010811	Buer; Matter			Hanover; Deutschland		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1901
IIId	Niemann	Rahe	Elisabeth Maria	18340203		Egendorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Niemann		Ernst Friedrich; Fr.	18591112		Messdorf			Hann.; Hanover		Confirmanden-Register 1872; Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Niemann	Bücken; Bücker	Florentine	18221027	19100204; 19100207	Buer, Kirchspiel			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1910
IIIm	Niemann		Ernst Heinrich	18110316	18730708	Wetter; Bauer, Kirchspiel	Melle, Amt; Grüneberg, Amt		Hannover		Beerdigungen 1873; Tauf-Register 1850
IIIm	Niemeier		Friedrich Wm.	18430828	19210121; 19210124	Lembruch			Hannover, Deutschland	1866 nach America Cincinnati O.	Todten-Register 1921
Ia	Niemöller		Marie Elisabeth	18390318	1906	Wersen [Lotte-Wersen]	Tecklenburg, Kreis		[Preussen] Deutschland		Todten-Register 1906
Id	Nienaber		Charlotte	18430313	1899	Lefern		Minden	Preußen		Gestorbene 1899
Id	Nienaber		Heinrich	18320911	1891	Wildeshausen			Oldenburg, Großherzogth., nahe Bremen		Gestorbene 1891
IIIm	Nienhuser		Conrad Friedr.			Meesdorf	Buer, Kirchspiel		Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1846
IIa	Niermann		Hermann	18010504	18721214; 18721216	Querheim [?], Kirchspiel			Preußen, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1872
IIIm	Nieste		Friedrich	18260205	18450822; 18450824	Bühr, Kirchspiel			Hanover, Konigr.		Verzeichniß der Todten 1845

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIf	Niewedde		Johann Friedrich Christian	18260318	18651010 begr.	Venne			Hannover, Königreich		Leichen 1865
IIc	Nobbe		Christian	18441004	1929	[nicht lesbar]			Germany		Todten-Register 1929
IIc	Noelker		Gerh. Friedr.	18370217	1896	Fenne			Hannover		Todten-Register 1896
IIc	Noelker		Maria Juliana Caroline	18710410		Osnabrueck, bei		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1885
IIc	Noelker	Bergmann	Wilhelmine	18370612	1893	Osnabrueck'schen, im			[Hannover]		Todten-Register 1893
IIId	Nölke		Maria	18240620	19080528; 19080531	Buer			Hannover		Todten-Register 1908
IVa	Nolker	Schmidt	Clara Henriette Louisa	18450118	1935	Schwenningdorf	[Herford]		[Preussen] Germany		Beerdigungen 1935
IIId	Nölker		Carl	18581020					Deutschland		Confirmanden-Register 1873
IIId	Nölker		Franz	18041225		Buer			Hannover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Nölker		Ernst H.	18531225		Buhr, nahe bei			Hanover		Confirmanden-Register 1868
IIIm	Nolte	[nicht genannt]	Clara Marie	18330330	18960905; 18960906	Buhr			Hanover		Todten-Register 1896
IIIm	Nolte	Pottebaum	Catharina Elisabeth	[vor 1853]	18780320; 18780322	Nieder Holster	Grönberg, Amt		Hannover, Provinz		Todten-Register 1878
IIIm	Nolte		Christian	18331112	18910523; 18910526	Oldendorf, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
Ib	Nolting	Schnatmeier	Anna Marie Engel	18260201	1915	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen] D.		Sterberegister 1915
Ib	Nolting		Heinrich Christoph	18390112	1910	Gohfeld		Preuss. Minden	[Preussen] Deutschl.		Sterberegister 1910
IIc	Nolting		Johann Heinr.	18240406	1896	Einnighausen	Luebeke, Kreis		[Preussen] Westphalen		Todten-Register 1896
IIc	Nolting	Meyer	Johanna Susanne	18390420	1913	Sommerhan bei Bohenburg			Baiern		Todten-Register 1913
Ie	Nordmann		Christian Friedrich	18290622	1915	Engter			Hanover, Deutschland		Verstorbene 1915
IIIm	Nortmeyer	Lohrey	Wilhelmine	18191228	18590918; 18590920		Lemförde, Amt		Hannover, Königreich		Beerdigungen 1859
IIc	Nus	Kortte	Charlotte	18670609	1912	Schöningen			[Preussen] Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1912
IIa	Obering		Wilhelm	17990113	18661215; 18661218	Haringhausen [?]	[Oldendorf]		Preussen, Köngr.	1838 zog er aus der Pfarrei Oldendorf, Kgr. Preußen nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1866
IIa	Obermann		Casper			Preussen, Oberbauerschaft		Minden, Bezirk	[Preussen]		Trau-Register 1886(b)

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Obermark	Vogelsang	Anna Marie Christine Henriette	18440128	1915	Exter		Minden, Rbz.	[Preussen] D.		Sterberegister 1915
Ib	Obermark		Hy.	18400709	1903	Stiftsberg			Dtschland		Sterberegister 1903
IIId	Obermüller		Johann Friedrich Wilhelm	18430409		Eielstadt [Eielstedt]			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Obermüller		Clara Maria Eleonore	18660212		Eielstadt [Eielstedt]			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Obermüller		Clara Maria Elisabeth	18400903		Wester Oldendorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
Id	Oblaender		Georg	18610623		Zuetzenheim			Baden		Trau-Register 1894
IIId	Oelschläger		Dorethea	18360202	18640103; 18640105		Lübbicke, Kreis		Preussen		Begräbnisse 1864
IIId	Offerjost	Kruse	Cath. Wilhelm.	18291125	18671201; 18671203	Disse			Hannover		Begräbnisse 1867
IIc	Ortmann		Elisabeth	18390325	1906	Osnabrueck			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1906
IIIm	Ortmann		Franz Heinrich			Reddinghausen, Kirchspiel	Bühen, Amt	Minden, preuß., Regierungsbezirk	[Preussen]		Tauf-Register 1850
IIc	Ostermann, Dr.		August G.	18530208	1927	Brakwede		Westphalia	[Preussen], Germany		Todten-Register 1927
IIId	Oswald		Georg						Hessen-Cassel		Copulationen 1863
IIa	Otte		Heinrich	18150212	18600229; 18600303	Venne, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IIIm	Otting	[nicht genannt]	Maria Elisabeth	181401	18911216; 18911219	Buer, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
IIIm	Otting		Johann Heinrich Friedrich	18020517	18740202; 18740204	Essen			Hannover		Beerdigungen 1874
Ia	Pahlmann	Düpper	Anna Marie	17840417	1861 Sept.; 18610919	Bramscher, Kirchspiel			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover		Sterb-Register 1861
Id	Pape	Asendorf	Margarethe	18180804	1901	Inschede			Hannover		Gestorbene 1901
Ia	Pardieck		Johann Rudolph Dietrich	18040113	1859	Rieste	Bramsche, Kirchspiel		Hannover, Königreich		Sterb-Register 1859
Ie	Pardieck	Termoellen	Lizette	18570409	1924			Westphalia	[Preussen] Germany		Verstorbene 1924
Ie	Pardieck	Behrman	Lizzie	18490505	1924				Hanover, Germany		Verstorbene 1924
Ia	Pardiek	Otte	Anna Maria Elisabeth	18170416	18560515	Eringhausen[?] [Herringhausen?]			Hannover		Sterbe-Register 1856
IIa	Patman		Herman	18621215	19310405; 19310408				Germany		Todten-Register 1931(b)
IIId	Pellmann		Thomas					Oberfranken	Baiern		Copulationen 1861

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Peper		Heinrich		18841105; 18841106	[Heeder Fladder?]	Diepholz, Amt		Hannover		Todten-Register 1884
IIIm	Peper	Weber	Anna Margarethe	18140313	18661108; 18661110	Heede [Heeder Fladder?]	[Diepholz?]		Hannover		Beerdigungen 1866
IIId	Perpingon		Rose Margaretha	18040718		Quierbach [Quirnbach]			Preußen		Personen- oder Seelenregister 1887
IIa	Peter		Eduard	18370502	19110806; 19110809	Osnabrück, bei			[Hannover]		Todten-Register 1911(b)
Ia	Peters		Ernst	18340529	1908	Lengerich			Preussen		Todten-Register 1908
IIa	Peters	Suhre		17790108	18430813	Blandorf, Kirchspiel [Blandorf-Wichte?]	[Aurich?]				Eintrag 1843
Id	Pettig		Carl August	18351111	1885	Lippen, bei		Brandenburg, Prov.	[Preussen]		Gestorbene 1885
IIId	Pfisterer		Geo. Jacob	18611021		Hoffenheim			Deutschl.		Confirmanden-Register 1875
IIId	Pfisterer		Kathar. Barbara	18590124		Offenheim			Deutschl.		Confirmanden-Register 1873
Id	Piel		Heinrich	18411012	1892	Kl. Laasch bei Neustadt			Mecklenb. Schwer.		Gestorbene 1892
Id	Piel		Joh.		1891	Kl. Laasch bei Neustadt			Mecklenburg-Schwerin		Gestorbene 1891
IIIm	Plümer		Johann Christoph		18830911; 18830913	Conrade			[Preussen], Hannover		Todten-Register 1883
IIc	Plump	Westermeyer	Minna Katharina	18550816	1919	Osnabrueck			[Preussen] Deutschland		Todten-Register 1919
IIc	Pohlmann		Friedrich Wilhelm	18481109	1931	Hille, Kirchspiel		Preuss-Minden	[Preußen] Germany		Todten-Register 1931
IIa	Pollert		Fr. Wilhelm							Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1877(b)
IIa	Pollert		Friedrich Wilhelm	1790	18580330; 18580401	Oldendorf			Preußen, Königreich	1850 zog er nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1858
Ic	Poppenhans [Poppenhaus?]		Henry	18420502	1930				Hanover, Germany		Begräbnisse 1930
Id	Post		Julius	18590531		Zweibruecken, bei		Rheinpfalz	[Baiern] Deutschland		Trau-Register 1887
Ib	Pottebaum		Conrad Herman	18481125	1907	Lengerich	Tecklenburg, Kreis	Muenster, Rbzk.; Westphalen	[Preussen] Deutschl.		Sterberegister 1907
IIIm	Pottebaum	[nicht genannt]	Katharine Engel	18220914	18910222; 18910225				Hannover, Königreich		Todten-Register 1891
IIIm	Pottebaum		Johann Heinrich	18300315	18631221; 18631223	Oldendorf, Kirchspiel			Hannover		Beerdigungen 1863
IIIm	Pottebaum	Leckers	Katharina			Westeroldendorf	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Pottebaum		Johann Friedrich			Westeroldendorf	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ia	Pottschmidt		Louise	18480720	1912				Preussen, Deutschland		Todten-Register 1912
IIIm	Prante	[nicht genannt]	Florentine	18211024	18970210; 18970212				Hanover		Todten-Register 1897
IIIm	Prante	[nicht genannt]	Maria Elisabeth		18820616; 18820618	Ostenwalde	Grönenberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1882
Ic	Probst		Christian	18620308	1932	Hanover			[Hannover] Germany	coming to America at the age of 22 years	Begräbnisse 1932
IIId	Probst		Friedrich	18110920	18900323; 18900325	Belm, Kirchspiel		Osnabrück, bei	Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Probst		Elisabeth	18160920	18951111; 18951114	Hundeburg			Hanover		Todten-Register 1895
IIId	Rabenstein	Zeitler	Margaretha Kunigunde	18210707	18951011; 18951013	Grünstein	Gefrees, bei		Baiern [Bayern], Deutschl.		Todten-Register 1895
IIId	Rahe		Maria Caroline	18770531		Buer, Kirchspiel			[Preussen] Hanover		Confirmanden-Register 1891
IIId	Rahe		Fr. Wilh.	178708	18750322; 18750325	Buhr	Melle, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Han.		Begräbnisse 1874
IIIm	Rahe		Johann Heinrich	1800, etwa	18750924; 18750926	Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Provinz		Beerdigungen 1875
IIc	Rebber		Anna Maria Elisab.					Hannover, Prov.	[Preussen] Deutschland		Trau-Register 1884; Confirmanden-Register 1883
IIc	Rebber		Wilhelm [..] Friedr.	18770316			Amt Wislage bei Osnabrück		[Preussen] Hannover		Confirmanden-Register 1891
IIc	Rebber		Henry Ludwig	18720730	1929			Hannover	[Preussen] Hannover, Germany		Todten-Register 1929
IIc	Rebber		Wilhelm Ludwig	21 Apr.	1923				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1923
IIc	Rebber	Willman	Anna Marie	18411111	1922				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1922
IIc	Rebber	Beckmann	Maria Elisab.	18380115	1898	Arnshorst	Widlage		Hannover		Todten-Register 1898
IIc	Rebber		Elisa Maria Engel	18790511		Hannover, in			[Preussen] Deutschland		Confirmanden-Register 1892
IIc	Rebber		Claus Heinrich	18360201	1883	Herringhausen [Ostercappeln]	[Wittlage?]		Hannover, Prov. Germany		Todten-Register 1883
IIc	Rebber		Friedrich Joh.	18750703		Osnabrueck, bei		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1889
IIc	Rebber		Heinrich Wilhelm	18720731		Osnabrueck, Kreis		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1886
IIf	Rebber		Johann Heinrich	18630920		Arenshorst			[Hannover?] Deutschland		Confirmanden-Register 1878
IIf	Rebber		Louise	18500509	19301204; 19301207	Hunteburg			[Hannover] Germany		Todten-Register 1930

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIf	Rebber		H. Wilhelm	18681025		Hunteburg			[Preussen] Dtschl.		Confirmanden-Register 1883
IIf	Rebber	Hoewener	Anna Maria Engel	18370805	19260325; 19260328	Hunteburg			Hannover, Dtschl.		Todten-Register 1926
IIa	Reddecker		Johann Heinrich	178305	18520918 begr.	Bramsche, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.	1842 zog der Obengenannte mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1852 u. 1867
IIa	Redecker	Eckelmann	Catharina Maria	17880627	18670321; 18670323	Bramsche, Kirchspiel			Hannover, Kgr.	1842 zog sie mit ihrem Ehemann nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
Ic	Rediker		Catharina	18351105	1911	Gerden	Melle, Amt		Deutschland		Begräbnisse 1911
IIc	Reichel		Dorothea	18220130	1904				Baiern, Königreich		Todten-Register 1904
IIc	Reichel		Andreas	18220917	18970403; 18970405	Duttendorf			Baiern		Todten-Register 1897
IIId	Reichert		Friedr.						Würtemberg, Gy.		Confirmanden-Register 1861
Ib	Reinking		Anna Maria	18290703	1896	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1896
Ib	Reinking		Heinrich	18251225	1905	Gohfeld		Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1905
IIa	Reitmeier		Johann Hermann		18461004; 18461005	Hunteburg			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Reitmeier	Decker	Maria	17760507	18450713; 18450715	Hunteburg			Osnabrück, Fürstentum] Hanover		Eintrag 1845
IIa	Reitmeier		Johann Heinrich	18120101		Hunteburg, Amt			Hannover, Königreich		Eintrag Reitmeier November 1841
IIa	Reitmeier		Hermann Friedrich	1805	18720326; 18720328	Meierkofen, Kirchspiel Hunteburg	Witlage, Amt	Hannover, Provinz	[Hannover]	1838 zog er von Deutschland nach Amerika und siedelte sich hier an	Verzeichnisz der Verstorbenen 1872
IIa	Reitmeier	Schumacher	Maria Elisabeth	18090112		Venne, Kirchspiel			Hannover, Königreich		Eintrag Reitmeier November 1841
IIId	Renner		Johann Adam	18170901	18910612; 18910614	Dannstadt	Speier, Landgericht		Baiern		Todten-Register 1891
IIId	Renner		Anna Maria	18240322	19031219; 19031222	Meckenheim			Baiern		Todten-Register 1903
Id	Repp		Dorothea	18390803	1888	Birlenbach			Elsass		Gestorbene 1888
Id	Rethwisch	Rohde	Sophia	18370402	1894	Guttin			Mecklenburg		Gestorbene 1894
IIc	Reuter	Striethorst	Christine Soph.	18381116	1908	Brockum			Hannover		Todten-Register 1908
IIc	Reveal	Hohnstreiter	Louise	18781022	1932	Lemfoerde			[Preussen] Germany		Todten-Register 1932
IIa	Rickers		Johann	18360804	19081024; 19081027	Bremen			[Bremen]		Todten-Register 1908(b)
IIa	Rieckers	Haries	Metta	18030304	18731103; 18731105			Hannover, Provinz	[Preussen]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Rieckers		Heinrich	181003	18731120; 18731123		Lüdinghausen [?]		Braunschweig, Herzogthum		Verzeichnisz der Verstorbenen 1874

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Rieckers		Claus	17760808	18591109; 18591111	Kirchwey, Kirchspiel			Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIa	Riekers		Adelheid	17800706	18511006; 18511007	Riede, Kirchspiel	Giede [?], Amt [Verden?]		Hannover, Konigreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1851
IIId	Riemann		Julia Charlotte Maria Elisabeth	18380704		Dissen			Hanover		Personen- oder Seelenregister
IIId	Riemann		Johann Friedrich	18350718		Westeroldendorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister
IIIm	Riemann		Franz Heinrich	1797	18770416; 18770418	Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		[Osnabrück, Fürstentum]		Todten-Register 1877
IIIm	Riemann	Käuper	Katharina		1882----; 18820909	Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1882
IVa	Riepe	Oetting	Maria Margareta	18411217	1918	Essen, Kirchspiel Bur			Hannover, in Deutschland		Beerdigungen 1918
IIIm	Riepking		Heinrich Ludwig	18180617	18970118; 18970131				Hanover		Todten-Register 1897
IIId	Riese		Joh. Heinr.	18580825		Ridinghausen			Preussen		Confirmanden-Register 1872
IIId	Riese		Johann Heinrich	18200220	18940608; 18940610	Rödinghausen			Preußen		Todten-Register 1894
IIId	Riese	Klussmann	Catharina Clara	18141112	18920212; 18920214	Rödinghausen			Preussen, in		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Riese		Friedrich Wilhelm	18200220		Rödinghausen			Preussen, in		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Ripking	[nicht genannt]	Sophie Louise		18850112; 18850115		Lemförde, Amt		Hannover		Todten-Register 1885
IIIm	Ripking	Rapking	Anna Margarethe Friedericke	18250904	18710721; 18710723	Aschen [Kspl. Dissen]			Hannover		Beerdigungen 1871
IIId	Ritter		Anna Kathrina	18340830	19060522; 19060525			Baiern	Baiern, Dtschlnd		Todten-Register 1906
IIId	Ritter		Adam W.						Bayern		Copulationen 1865
IIId	Ritter		[ohne]	18250927	18970530; 18970601				Deustchland		Todten-Register 1897
IIId	Ritter		Margar.	18510106		Förbau			Bayern		Confirmanden-Register 1864
IIId	Ritter		Johann Georg	18240122	18830325; 18830327	Schwarzenbach an der Saale		Oberfranken	Bayern, Kg.		Todten-Register 1883
IIId	Robbert		Joh. Hy.	18260707	19070915; 19070917				Dtschlnd.		Todten-Register 1907
Id	Roch		Tobias	18560526		Neustadt, bei			Baiern		Trau-Register 1885
IIc	Roeder		Heinrich	18421105	1910			Hessenkassel	Kurhessen, Deutschland		Trau-Register 1882; Todten-Register 1910

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Id	Roesgen		J. P.	18270620	1893	Coblentz am Rhein			[Preussen], Deutschland		Gestorbene 1893
IIId	Rolf		Sophie	18501022	19071026; 19071028				Dtschland		Todten-Register 1907
IIId	Rolf		Carl Heinrich	18460320		Melle			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Rolf	[nicht genannt]	Anna Maria Charlotte		18820727; 18820729	Engter			Hannover		Todten-Register 1882
IIa	Rölker	Hollenbeck	Lusette	18111014	1876	Engder, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1876(b)
IIa	Rölker		Gerhard Friedrich	18130222		Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Rölker October 1842
IIa	Rölkers	Nelkers	Maria Engel	17920502	18451006; 18451008	Venne, Kirchspiel			Osnabrück		Eintrag 1845
IIf	Ronge		Friedrich		18601224; 18601226	Haren o/d Hundeburg			Hanover, K.		Todten-Register 1860
IIId	Rose		Margaretha	18040718	18920310; 18920312	Quirnbach			Preussen		Todten-Register 1892
IIc	Rosemeyer		Caspar Heinrich Ludwig	18410920	1925	Herringhausen [Hördinghausen?]	[Wittlage?]	Hannover	[Hannover] Deutschl.		Todten-Register 1925
Ic	Rotert		Gerhard Fr.	18260511	18911026						Sterberegister 1891
Ic	Rotert		Hermann Heinrich	18540330	1903				Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1903
Ic	Rotert		August	18610215	1943	Hannover			[Hannover] Germany	[1871]	Begräbnisse 1943
Ic	Rotert	Stinnek	Maria Elisabeth	18190906	1897	Venne, Kirchspiel			Hannover		Leichen 1897
Ic	Rotert	Borgmann	Mary	18590805	1934	Versmoll			[Preussen] Germany		Begräbnisse 1934
Ic	Roth		Barbara	18040712	18900601				Hessendarmstadt		Sterberegister 1890
Id	Roth		Friedrich	18561116		Huelschenbach			Preussen		Trau-Register 1885
IIId	Rothert	Rinkamp	Maria Magdalena	18450415	18641023; 18641025	Dissen			Han.		Begräbnisse 1864
IIId	Rothert	Landwehr	Maria Catharina	18101230	19011010; 19011014	Dissen, bei			Hanover; Deutschland		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1901
IIa	Rothkopf		Johann Friedrich	18040716	18671102; 18671104	Hoyel, Kirchspiel			Hannover, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
IIa	Rothkopf		Heinrich	18310907	1876	Hoyel, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1876(b)
IIa	Rothkopf	Ostermann	Anna Katharina	18000106	18730329; 18730331	Zeul, Kirchspiel	Melle, Amt	Hannover, jetzige Provinz	[Osnabrück, Fürstentum]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIIm	Rottebaum		Franz Heinrich	18100401	18880225; 18880227	Lahr	Melle, bei		[Hannover]		Todten-Register 1888
Id	Rubrecht		Carol.		1902	Stuttgart			Wuertenberg		Gestorbene 1902

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Rueter		Joh. Heinrich	18420614	1908	Brockum			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1908
IIIm	Ruhlmann		Caspar Heinrich	18310402	18670124; 18670127	Hausstätte [Hustädte]	Buer, Kirchspiel		[Hannover]		Beerdigungen 1867
IIIm	Ruhlmann		Bernhard	1805	18731115; 18731118	Oberholsten	Wester Oldendorf, Kirchspiel		Hannover, Königreich, vormals		Beerdigungen 1873
IIId	Rullmann		Anna Maria Louise	18410130	19100101; 19100104			Hannover	Hannover, Dtschlnd		Todten-Register 1910
IIIm	Rullmann		Ernst Heinrich	18380228	19000315; 19000402				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1900
IIIm	Rullmann		Hermann Heinrich	17991211	18910321; 18910324	Holzhausen	Melle, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover		Todten-Register 1891
IIIm	Rullmann	Schmidt	Wilhelmine Eleonore		18840817; 18840819	West-Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1884
IIIm	Rump; Rumpf	[nicht genannt]; Niemann	Klara Maria	[vor 1853]	18870213; 18870215	Buer; Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1887; Tauf-Register 1851
IIIm	Rumpf		Friedrich Wilhelm	[vor 1853]		Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover, Königr.		Tauf-Register 1851
Ia	Runge		Friedrich Wilhelm	18360912	1920	Bissendorf [bei Osnabrück]	Schledehausen, Amt		Hanover, Deutschland		Todten-Register 1920
IIId	Ruvenstein	Zeidler	Margaretha	18210707		Grünkügel			Baiern, in		Personen- oder Seelenregister 1887
IIf	Ruwe		Henry	18550916	19320312; 19320315				Germany		Todten-Register 1932
IIId	Sandbrink	Schäfering	Clara Maria	18180824		Bur	Melle, Amt		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Sandbrink		Heinrich Jobst; Jobst H.	18551225; 18551228		Bur; Barkhausen	Melle, Amt		Hanover; Hanov.		Personen- oder Seelenregister 1887; Confirmanden-Register 1868
Ia	Sasse	Andres	Marie Engel	18270516	1860	Venne, Kirchspiel [Ostercappeln-Venne]			Hannover, Königreich		Sterb-Register 1860
IIa	Sauer		J. G.	18141223	18851222; 18851226				Bayern, Königreich		Todten-Register 1885(b)
Ia	Sch[n]eider		Heinrich Wilbrand	18461216		Kalkriese, Bauernschaft	Vörden, Amt		Hannover, Königreich, Deutschland		Geburtseintrag [S. 146]
IIId	Schabdach		Agnes	18300530	19000130; 19000201			Baiern	Baiern, Deutschland		Todten-Register 1900
IIId	Schabdach		Georg	17990508	18720805; 18720806	München			Baiern		Begräbnisse 1872
IIc	Schad	Deppert	Johanna	18121212	1892	Holzhausen			Baiern		Todten-Register 1892
Id	Schaefer	Klipsch	Pauline	18630412	1896	Frankenhausen		Schwarzburg Rudolstadt	Schwarzburg Rudolstadt, Deutschland		Gestorbene 1896

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Schäfer	Tape [?]	Maria Elsebein	178207	18720820; 18720822				Deutschland		Verzeichnisz der Verstorbenen 1872
IIId	Schäfer		Heinrich Friedrich	18210905		Stemsdorf	Dielingen, bei		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
Ic	Schafstall	Günz	Adeade	18270102		Bramgen, Kirchspiel	Fören [Fünen?], Amt		Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 13
Ic	Schafstall	Hoehne	Anna Maria Adelheid	18270102	1898	Bramshe			Hannover, Deutschland		Leichen 1898
IIId	Scheerer		Johann Leonhard	18410707		Leukersheim			Baiern		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Scheide		Friedrich Wilhelm	1809, am 3. Montag im Sept.	18860325; 18860328	Schlehausen			Hanover		Todten-Register 1886
Ib	Scheidt	Wehmeier	Carolina	18361223	1889	Depenbrock	Herford, Kreis		Preußen, Königreich		Sterberegister 1890
Ib	Scheidt		Heinrich	18341212	1898	Gohfeld	Herford, Kreis	Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1898
Ib	Scheidt		Karl	18401114	1900	Gohfeld	Herford, Kreis	Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1900
Ib	Scheidt		Caroline Engel		1884	Gohfeld		Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1884
Ib	Scheidt		Daniel J.	18371115	18931201	Mellbergen	Gohfeldt, Gemeinde	Preuß. Minden	[Preussen]	1850 (als 13jähriger Knabe)	Sterberegister 1893
IIa	Schepman	Schwers	Margaretha	18141111	18831230; 18840101	Wechen, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1884(b)
IIa	Schepmann	Wesel	Maria Engel	18050301	18840916; 18840917				Hannover, Provinz, Deutschland		Todten-Register 1884(b)
IIa	Schepmann		Hermann	17920819	18630402; 18630405	Osterkappel, Kirchspiel		Osnabrück, Fürst.	[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIa	Schepmann		Johann Friedrich	1837 anfangs Juli		Osterkappel, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt		Hannover, Königreich	[zwischen 1837 u. 1841]	Eintrag Schepmann December 1841
IIa	Schepmann		Anna Maria	1833 im September		Osterkappel, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt		Hannover, Königreich	[zwischen 1837 u. 1841]	Eintrag Schepmann December 1841
IIa	Schepmann		Gerhard Heinrich	18020501	18630313; 18630316	Osterkappel, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[zwischen 1837 u. 1841]	Verzeichniss der Verstorbenen 1863; Eintrag Schepmann December 1841
IIa	Schepmann		Maria Engel	18050324	1878	Venne, Kirchspiel			Hannover, P.		Todten-Register 1878(b)
IIIm	Scherer		Jobst	18460217	19080324; 19080327				Baiern, Germany		Todten-Register 1908
Id	Scheuermann	Bildemeier	Caroline	18320109	1891			Preuss. Minden	Preuss. Minden		Gestorbene 1891
Id	Scheuermann		Ad.	1824, im Herbst	1889	Birkennau			Hessen Darmstadt		Gestorbene 1889
IIc	Schiller		Johann	18360709	1901				Baiern, Königreich		Todten-Register 1901
IIId	Schiller		Georg	18160314	18950601; 18950604	Gutenthau			Baiern		Todten-Register 1895

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Schiller		Cath.	18510105		Rudolzhofen			Bayern, Gy.		Confirmanden-Register 1866
IIIa	Schilling	Ideker	Maria Dora	18290105			Wölper, Amt		Hanover		Seelen-Register
IIIa	Schilling		Dorothea	18300105	1896				Hanover, Deutschland		Sterbe-Register 1896
IIIa	Schilling		Dietrich	18380130	1890		Wölper, Amt		Hanover, Königreich		Seele-Register; Sterbe-Register 1890
IIIa	Schilling		Ernst August	18251209	----------; 18851205	Schessinghausen	Hausen, Kirchspiel		Hanover, Königreich		Seelenregister; Sterbe-Register 1885
IIId	Schlee		Rosa	18470317		Berneck			Bayern		Copulationen 1865
Ia	Schlehueser		Charlotte	18480810	1917	Oggendorf [Oppendorf?]			Deutschland		Todten-Register 1917
Ia	Schlehüser		Anna Maria	18200822	1906				Deutschland		Todten-Register 1906
IIc	Schluesemeyer	Dunker	Maria Lisette Elise	18461128	1923				Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1923
IIc	Schluesemeyer		Friedr. Wilhelm	18370301	1912	Engter, Kirchspiel			Hannover, Prov.; Deutschl.		Todten-Register 1912
IIId	Schmala		Johann Ernst	18200618	18990214; 18990217	Minden, bei			Preussen		Todten-Register 1899
IIIm	Schmale		Heinrich Fried.			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Schmale	Gerken	Maria Elisabeth			Rabber, Kirchspiel Barkhausen	Witlage, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIa	Schmerhals	Otter	Maria Margaretha	177702	18701210; 18701212	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, jetzige Provinz	1840. Als Wittwe zog sie im Jahr [..] nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
Ic	Schmidt		Adolf	18191221	1903				Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1903
IIId	Schmidt		Barb.						Bayern		Copulationen 1865
IIId	Schmidt		Andreas					Oberfranken	Bayern		Copulationen 1863
IIId	Schmidt		Johann Heinrich	18041012	18931220; 18931222		Syke, Amt	Hanover	Hanover, Deutschl.		Todten-Register 1893
IIId	Schmidt		Friedrich	18321004	19040807; 19040810				Hanover; Deutschl.		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1904
IIId	Schmidt	Stegemüller	Carol.	18450916	18670104; 18670106	Buer, Kirchsp.			Hanover		Begräbnisse 1867
IIId	Schmidt	Schumacher	Maria Elisabeth; Anna Maria	18380709	18961019; 18961021	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1896; Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Schmidt		Wolfg.	1800	18631219; 18631221	Limmersdorf		Oberfr.	Bayern		Begräbnisse 1863
IIId	Schmidt		Johann	1832	19020326; 19020328	Meiningen			[Sachsen-Meiningen] Deutschland		Todten-Register 1902

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Schmidt	Schabdach	Kunigunde	18070926	18671224; 18671225	Menchau			Baiern		Begräbnisse 1867
IIId	Schmidt		Maria	18201015	18990214; 18990216	Minden, bei		Preussen	[Preussen] Deutschl.		Todten-Register 1899
IIId	Schmidt		Agnes	18511004		Mönchau			Bayern, Königr.		Confirmanden-Register 1866
IIIm	Schmidt		Johann Friedrich			Oldendorf, Kirchspiel			Hanover, Königr.		Familieneintrag Meyer
IVa	Schmidt	Brüning	Anna	18391023	1912	Hucker		Westfalen, Provinz	[Preussen]		Beerdigungen 1912
Ic	Schmit		Maria Sophia	18290903		Scheffenhausen	Wolke [Walke?]		Hanover, Königreich	1844 Oktober gelandet	Familien in St. Peter S. 15
Ic	Schmit		Wilhelm	18301226	18800720	Schneren	Rehburg, Amt		Hanover, Königreich	1844 Oktober gelandet	Familien in St. Peter S. 15
Ib	Schnatzmeier	Backhaus	Engel	1802 Mitte Februar	1901		Herford, Kreis	Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1901
Ia	Schneider		Gerhard Heinrich								Geburtseintrag [S. 146]
Ia	Schneider	von Strohe	Anna Maria Engel								Geburtseintrag [S. 146]
Ia	Schneider		Wilhelm	18431110	1909	Enkter			Hannover, Königreich, Deutschland		Todten-Register 1909
Ia	Schneider		Anna Marie Elise	18590131		Kalkriese, Bauernschaft	Vörden, Amt		Hannover, Königreich, Deutschland		Geburtseintrag [S. 146]
Ia	Schneider		Johann Friedrich Wilhelm	18430719		Kalkriese, Bauernschaft	Vörden, Amt		Hannover, Königreich, Deutschland		Geburtseintrag [S. 146]
IIa	Schneider		Johann Friedrich	1801	18470116; 18470117	Broxten	Venne, Kirchspiel		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1847
IIa	Schneider		Gerd Henrich			Broxten, Kirchspiel Venne			[Hannover]		Eintrag Schneider 27. April 1843
IIa	Schneider		Maria Wilhelmiene	18330310		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körich	[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIa	Schneider	Schmerhals	Anna Maria	18081219		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körich	[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIa	Schneider		Gerhard Heinrich	18060918		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körich	[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIId	Schneider		Johann H.	18360512	18951104; 18951106				Deutschland		Todten-Register 1895
IIIm	Schneider		Johann Heinrich			Marien Dröbber, Kirchspiel	Diepholz, Amt		Hannover, Königreich		Register der Copulationen 1860
Id	Schnur		Joh. Wendel	18150724	1895				Hessen-Darmstadt	1833	Gestorbene 1895
Id	Schnur		Helene	18200122	1893	Egeltsbach			Hessen Darmstadt		Gestorbene 1893

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Schoenfelder	Kreiling	Louise	18780927	1934			Osnabrueck	[Preussen] Germany		Todten-Register 1934
IIc	Schoenfelder		William John	18680113	1936			Osnabrueck	[Preussen] Germany		Todten-Register 1936
IIc	Schoenfelder		Louisa			Osnabrueck		Hannover	[Preussen]		Trau-Register 1886
IIIm	Scholle		Friedrich Wilhelm	18390324	18740215; 18740217	Buer, Kirchspiel			[Hannover]		Beerdigungen 1874
IIa	Schöppmann		Heinrich	17830205	18540722; 18540723		Wittlage, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, König.		Verzeichniss der Verstorbenen 1854
IIId	Schössel	Hoyer	Eva	18311114	18701222(21); 18701223	Helmbrechts			Baiern		Begräbnisse 1870
IIId	Schössel		Andreas	18561114		Helmbrechts			Baiern [Bayern]		Confirmanden-Register 1868
IIf	Schrader		Heinrich Georg	18421115	19240126; 19240128				Hannover, Dtschl.		Todten-Register 1924
Ic	Schroeder		Johann	18141027	1904	Kelbra			Preußen, Deutschland		Begräbnisse 1904
IId	Schroeder		Charles	18570217					Hannover		Personen- oder Seelenregister
IIa	Schroeer	Schroeer	Maria Cartharina	18110117	18830116; 18830118	Lengerig, Kirchspiel			Preußen, Königreich		Todten-Register 1883(b)
Ia	Schroelicke	Sehnke	Catharine Margarete Maria	18330309	1921	Osnabrück			Hanover, Deutschland		Todten-Register 1921
IIa	Schroer	Christopher	Elisabeth Sophie	18440910	19320219; 19320224				Germany		Todten-Register 1932(b)
IIc	Schroer	Strohbeck	Maria Elisabeth	18401212	1914	Hannover			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1914
IIc	Schroer	Schroer	Katharina	18340101	1911	Wenne [Venne?]			[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1911
IIf	Schroer		Hr. Wilhelm	18220117	18740303	Wester Cappeln			Hannover		Leichen 1874
IIa	Schröer		Hermann	1781	18551001; 18551003	Längen, Kirchspiel	Deckenburg, Kreis	Münster, Regierungsbezirk	Preußen, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1855
IIa	Schröer		Katharina Sophia	18150716	1878	Längering, Kirchspiel			Preußen, Königreich		Todten-Register 1878(b)
IIa	Schröer		Eberhard Heinrich	17790920	----------; 18480921	Lengering			Preussen, Kr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1849
IIa	Schröer		Friedrich	18121222	18700222; 18700225	Löngerich [Lengerich], Kirchspiel			Preussen, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIIm	Schulenborg	Rolf	Maria Elisa	18511026	19150225; 19150228	Belm, Kirchspiel	Osnabrück, Ampt		Hanover		Todten-Register 1915
IIIm	Schulenborg		Gerhard Heinrich	18231019	18870322; 18870324	Engter, Kirchspiel	Vörden, Kreis		Hannover		Todten-Register 1887

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Schulenburg	Aufderheide	Catharina Maria Elisabeth	17940804	18770717; 18770719				Hannover		Todten-Register 1877
IIIm	Schulenburg		Joh. Friedr. Wilhelm	18290515	18970114; 18970315				Hanover		Todten-Register 1897
IIIm	Schulenburg		Friedrich	18350703	19180620; 19180622	Engter, Kirchspiel	Vörden, Amt		Hanover, Konigr.	[1842?] In 8 Jahre hierher Ausgewandert.	Todten-Register 1918
IIIm	Schulenburg	Rolf	Elisabeth	18291019	19130903	Icker	Belm, Amtsgericht		Hanover, Deutschl.		Todten-Register 1913
IIIm	Schulle [Schulte?)	Brockfeldt	Henriette	18440128	19160720; 19160723				Hanover, Deutschl.		Todten-Register 1916
Id	Schulte		Friedrich Rud.	18120404	1894	Osnabrueck, Gerichtsamt			Hannover		Gestorbene 1894
Id	Schulte	Tobneren	Elisabeth	1810, im Mai	1891	Wehren	Steckelnburg	Pr. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1891
IIc	Schulte		Hermann Gustav	18580811	1934				Germany		Todten-Register 1934
IIc	Schulte	Schulte	Lisette	18290615	1885	Dortmund, bei			Preussen		Todten-Register 1885
IIc	Schulte		Gustav	18251211	1890	Dortmund, bei			Preussen		Todten-Register 1890
IIc	Schulte		Fr. Luis	18520405	1899	Dortmund, bei			Preussen		Todten-Register 1899
IIc	Schulte		Gustav Wilh.	18651225	1907	Dortmund, bei			Preussen, Deutschland		Todten-Register 1907
IIIm	Schulte		Friedrich	18401007	19191111; 19191115			Osnabruck	Hannover	[18]46 hierher ausgewandert	Todten-Register 1919
IIIm	Schulte	Thörner	Maria Engel	18120511	18781218; 18781220	Schwagstorf			Hannover		Todten-Register 1878
Id	Schultz		Heinrich	18251101	1890	Gohfeld		Preuss. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1890
Ib	Schulz		Heinrich	18300526	1905	Melbergen			Preussen		Sterberegister 1905
Ib	Schulz		Karl	18340910	1915	Melbergen			Preussen, D.		Sterberegister 1915
Ib	Schulz	Linnenschmidt	Justine	18280705	1904	Waldorf			Preussen		Sterberegister 1904
IIId	Schulze	Weigle	Louise	18201114	18670901; 18670902	Bachnang			Würtembrg		Begräbnisse 1867
Ia	Schumacher	Reinke	Catharina Marie		1852	Geren [Gehrde?]	Bersenbrück, Amt		Hannover, Königreich		Sterb-Register 1852
IIa	Schumacher		Maria Engel	1802	18551002; 18551003	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1855
IId	Schumacher		Wilhelm	18441223		Minden			Preussen		Personen- oder Seelenregister
IIId	Schumacher		Johann Klamer	18301204	19070330; 19070402				Dtschlnd.		Todten-Register 1907
IIId	Schumacher	Niemann	Florentine Elisabeth	18620420	19100617; 19100620				Hannover		Todten-Register 1910

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Schumacher		Friedrich		18621011; 18621013	Westrup [Kspl. Schledehausen?]	Wehne[?], Kirchspiel		Hannover		Beerdigungen 1862
IIa	Schürmann		Wilhelm							Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1876(b)
IIIm	Schütte	Landwehr	Clara Marie Elisabeth	18391018	19111124; 19111126	Buer	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1911
IVa	Schwanholt	Buschman	Clara Marie	18430929	1921				Hanover, Germany		Beerdigungen 1921
IVa	Schwanholt		Johann Heinrich	18420210	1916	Bur, Kirchspiel	Amtmöller		[Hannover] Deutschland		Beerdigungen 1916
IIIm	Seeker		Hermann Heinrich	1829	18910825; 18910828	Wester-Oldendorf	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
IIIm	Seelmeier	[nicht genannt]	Clara Maria	18111030	18900928; 18900930	Markendorf			Hannover		Todten-Register 1890
IIIm	Seelmeier		Jobst Heinrich	18060117	18891125; 18891127	Markendorf	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1889
IIIa	Selke	Raukopf	Anna Katharine Elisabeth	18381021	1919				Hannover, Deutschland		Seelen-Register; Sterbe-Register 1919
IIIa	Selke		Johann Bernhard	18270612	1912	Hörsten	Vörden, Amt		Hanover; Dtschld.		Seelen-Register; Sterbe-Register 1912
IIId	Selmann		Maria Elisabeth						Deutsland		Copulationen 1860
IIa	Sickman		Gerhard Wilhelm	18360802	18360811	Bremerhafen			[Bremen]	Geboren an Bord des bremischen Schiffes "Phoenix" starb er 9 Tage alt auf der Reise nach Amerika in der Nähe Englands	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Sickman		Johann Herbert Heinrich	1796 im Juli		Hunteburg		Osnabruck, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[August/September 1836]	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Sickman	Kleinebohnen	Anna Maria Engel	18140309		Huteburg [Hunteburg]			[Hannover]	[August/September 1836]	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Sickman		Gerhard Heinrich Friedrich	18340313		Huteburg [Hunteburg]			[Hannover]	[August/September 1836]	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Sidderching [Sitterding]	Drees	Katharina Maria	18300203	18730712; 18730713	Neuenkirchen, Kirchspiel	Damme, Amt		Oldendorf[!], Furstenthum		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Sidderding		Johann Hr	18100504	18841130; 18841201	Verden, Kirchspiel			Hannover, Provinz, Deutschland		Todten-Register 1884(b)
IIIm	Sieckermann		Conrad Heinrich	1778	18610708; 18610710	Diehlingen	Raden, Kreis		Preussen		Beerdigungen 1861
IIa	Siedenburg		Anna							Ist von Deutschland hier eingewandert	Trau-Register 1875(b)
IIa	Siefker	Frische	Anna Maria	18210704	18570110; 18570113					1837 zog sie nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1857

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Siefker		Maria Engel	17891117	18540524; 18540526				Hannover, Königreich	1836 zog sie mit ihrem Sohne Friedrich Siefker nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1854
IIa	Siefker		Friedrich						Hannover, Königreich	1836	Verzeichniss der Verstorbenen 1854
IIa	Siefker	Rohde	Sophia		18900105; 18900107			Oldenburg	Oldenburg		Todten-Register 1890(b)
IIIm	Siekendiek		Georg Diedrich			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIm	Siekendiek	Schwake	Charlotte Sophie			Burlage, Kirchspiel	Lemförde, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIb	Siekerman	Hehe	Clara Elnora	18280430	1919				Hanover, Deutschland		Todten-Register 1919
Ib	Siekmann	Fehring	Engel	1822 im Herbst	1906	Gohfeld		Westphalen, Provinz	[Preussen] Deutschl.		Sterberegister 1906
IIId	Siemantel	Stahl	Anna Katharine	17920923	18700713; 18700714	Nerphertshofen			Baiern		Begräbnisse 1870
IIId	Siemantel		Johann	18160222	18740729; 18740731	Nerphertshofen			Baiern		Begräbnisse 1874
IIId	Siemantel		Anna Barbara	18310225	19040517; 19040519	Riedelsdorf			Baiern		Todten-Register 1904
IIa	Sierp	Peters	Catharina Elisabet	17960621		Hiltern, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[1837/38?]	Eintrag Sierp November 1841
IIa	Sierp		Franz Heinrich	18031016		Hiltern, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[1837/38?]	Eintrag Sierp November 1841
IIa	Sierp (Sirp)		Johann Heinrich	1785	18511103; 18511105	Hilder, Kirchspiel			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1851
IIId	Singer		Barbara	1819, etwa um d. Jahr	18971011; 18971013				Deustchland		Todten-Register 1897
IIa	Sirp	Lüssenhein	Anna Maria Elisabeth	18070812	1879	Engter, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1837	Todten-Register 1879(b)
IIa	Sirp	Otte	Wilhelmina Cath.	18200116	1879	Oesterweg, Bauerschaft	Versmold, Kirchspiel		Preussen, Königr.		Todten-Register 1879(b)
IIa	Sirp	Westfahl	Johanna Maria Christiana	18040428	18730923; 18730925	Weisbergholzen, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
Ic	Sitloh		Friedrich	18400608		Fören [Fönen, Fünen?]			Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 25
IIa	Sitterding		Harmann Heinrich							1838	Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIa	Sitterding	Landwer	Anna Catharina	17870903 bzw 04	18680113; 18680115	Ladbergen, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.	1838 zog sie mit ihrem Mann und Kinder nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
Id	Sohn	Boll	Maria	18200630	1901	Bergenau			Hessen-Darmstadt		Gestorbene 1901

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Id	Sohn	Thomas	M. E. Louise	18531216	1891	Bohmte		Osnabrueck, Fürstenth.	Hannover		Gestorbene 1891
IIId	Speckmann	Heidmann	Rebekka Adelheid	18290506	18920925; 18920927	Heiligenfelde	Sieke, Amt		Hanover		Todten-Register 1892
IIIa	Spelzhaus	Zier	Elisabethe	18340919		Bischoffsheim			Baden, Grossherzogthum		Seelen-Register
IIIa	Spelzhaus		Wilhelm	18330314		Langendamm	Husum, Kirchspiel		Hanover		Seelen-Register
Id	Spieker		Johann	18480421		Juerstighausen		Osnabrueck	Hannover		Trau-Register 1899
IIa	Spieker		Hermann		18460725; 18460727		Witlage, Amt		Hannover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
Id	Stader	Harms	Maria	18690330		Luedingfort		Hannover	[Preussen]		Trau-Register 1899
Id	Stahlhut		Sophia	18590901		Huelshagen	R[B]ueckeburg, Amtsstadt	Schumburg Lippe	Preußen		Trau-Register 1886
Id	Stahlhut, jr.		E.	18640312					Schaumburg Lippe, Deutschland		Trau-Register 1893
Id	Stahlhuth	Wulf	Katharina	18370725	1898	Huelshagen bei Stadthagen			Schaumburg Lippe		Gestorbene 1898
IIIm	Stapel		Ernst Heinrich	1824(?)1013	18970919; 18970922	Baghaus [Barkhausen?]	Wittlage, Amt		[Hannover]		Todten-Register 1897
IIId	Steig		Anna Elise	18531031		Mutterstadt			Rheinbayern		Confirmanden-Register 1867
IIId	Steiger	Renner	Marg. Elis.	18121210	18660324; 18660325	Tannstadt			Rheinbayern		Begräbnisse 1866
IIIm	Stein	Otting	Marie Dorothee Engel	17910723	18651003; 18651005	Essen			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover		Beerdigungen 1865
IIa	Steinbrinck		Johann Heinrich	18100827	18730722; 18730724	Venne, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]	1839 wanderte er von Deutschland nach Amerika aus, allwo er sich allhier bleibend ansiedelte	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Steinbrinck	Otte	Maria Elisabeth	1812	18700311; 18700314	Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt	Hannover, Provinz	[Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIId	Steinebach		Friedrich Wilh.	18470614	18660511; 18660513	Altstadt			Nassau, Gh.		Begräbnisse 1866
Id	Steiner		Eduard	18581001		Schollgau	Coburg		Sachsen Meiningen		Trau-Register 1900
IIa	Steinkamp	Bosse	Maria Engel	17660827	18500713; 18500715				Hanover, König.		Verzeichniss der Verstorbenen 1850
IIa	Steinkamp	Bultmann	Catharina Wilhelmine Engel	1807 im September		Icker, Dorf	Belm, Kirchspiel	Osnabruck, Furstenthum	Hanover	[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Steinkamp		Johann Heinrich	18310131		Icker, Dorf	Belm, Kirchspiel		Hanover, Königreich	[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Steinkamp		Christian Herman Heinrich	18340310		Icker, Dorf	Belm, Kirchspiel		Hanover, Königreich	[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Steinkamp	Meier	Maria Elsebein	18101027	18840830; 18840901	Oldendorf			Preussen, Königr.		Todten-Register 1884(b)
IIa	Steinkamp		Gerhard Friedrich	1800 im September		Venne, Kirchspiel	Witlage und Hudeburg, Amt		Hanover, Kgr	[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIf	Steinkamp		Johann Heinrich	1810, August	18620111; 18620114	Fennen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover, Königreich		Leichen 1862
IIa	Steinmeier		Heinrich Friedrich Wilhem	18110620	18680106; 18680109	Gunneheim [?], Kirchspiel		Westphalen	Preussen, Kr.		Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIc	Steinwedel		Eduard bzw. Edward				Osnabrueck	Hannover	Hannover, Deutschland		Trau-Register 1885; Todten-Register 1935
IIc	Steinwedel		Minna Helene Antonie	18740407		Osnabrueck		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1888
IIc	Steinwedel		Adolf Paul	18710604		Osnabrueck, zu		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1885
IIa	Stellenpohl	Meyer	Catharina Adelheid	18210712	1882				Hannover, Provinz, Deutschland		Todten-Register 1882(b)
IIId	Stevens	Wendel	Maria	1834	19021008; 19021010	Oberwesen	Kirchen Bolanden		Baiern		Todten-Register 1902
IIId	Stock		Babete					Oberfranken	Baiern		Copulationen 1861
Ia	Stockhofe		Anna Maria Elisabeth	17880224	1859	Engter, Kirchspiel			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Sterb-Register 1859
IIa	Stockkamp		Heinrich W.; Wilhelm			Osnabrück, aus der Gegend von			[Preussen]	Der Bräutigam wanderte von Deutschland ein, die Braut wurde hier geboren. Sie ziehen an die White Creek	Trau-Register 1876(b)
Id	Stöckle	Meyer	Christine Friederike		18590501	Neckar Dalphingen	Nürtingen, Oberamt		Würtemberg, Königreich		Begräbnisse 1859
IIId	Stoll		John	18440925		Münster			Oberöstreich, Gy.		Confirmanden-Register 1861
IIIm	Stolle		Gerhard Heinrich	18151101	18880209; 18880211 bzw27	Huntlosen			Oldenburg, Großherzogthum		Todten-Register 1888
IIIm	Stoller	Ortmann	Marie Engel Juliane	18200608	18910917; 18910919	Hitzhausen [Hitzhusen]			Hannover		Todten-Register 1891
IIa	Stratmeier		Herman Heinrich	1761 im Januar	18431009; 18431012	Desel [?]	Leborn [?], Amt		Preusen		Eintrag 1843
IIId	Strauck		Friedr. H. C.	18661213		Diepholz			[Preussen] Han.		Confirmanden-Register 1881

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Strieck		Friedrich Wilhelm Heinrich	18350907	19090526				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1909
Id	Strietelmeier	Glindmeier	Henriette Sophia	18410116					Preussen		Trau-Register 1890
IIIm	Strot, in der	Rahe	Marie Adelheid	17951112	18700208; 18700210	Hesepe, Bauernschaft	Bramsche, Parochie		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover		Beerdigungen 1870
IIId	Strotmeyer		Louise						Hanover		Copulationen 1866
IIf	Struckmeyer		Friedrich Heinrich	18400308	18630513; 18630515	Brockum	Lemförde, Amt		Hannover, Königreich		Leichen 1863
IIIm	Strümpler		Friedrich Wilhelm	1815	18650707; 18650708	Hemslo	Diepholz, Amt		Hannover		Beerdigungen 1865
IIId	Strunck		Dor. Charl. El.	18590101		Diepholz			Han.		Confirmanden-Register 1872
IIId	Strunck		Ferdinand Friedrich	18271104	18821218; 18821220	Hoede [Hede, Hüde?]	Diepholz, Amt		Han.		Todten-Register 1882
IIId	Strunk		Friedrich Carl Heinrich	18661213		Diepholz			[Preussen] Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IVa	Strüve	Nienhuser	Margarethe Marie	18270423	1908	Buhr		Münster, Regierungsbezirk; Westfalen	[Preussen]		Beerdigungen 1908
IIa	Stuckwisch	Toppe	Maria Engel	18120716	18820411; 18820413				Deutschland		Todten-Register 1882(b)
IIa	Stuckwisch	Eggersmann	Carolina Louisa	18510718	19320530; 19320601				Germany		Todten-Register 1932(b)
IIa	Stuckwisch		Gerhard Friedrich	18140509		Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Eintrag Stuckwisch November 1842
IIa	Stuckwisch	Tepen	Maria Engel	181506		Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Eintrag Stuckwisch November 1842
IIa	Stuckwisch	Nothmann	Maria Elisabeth	1783 im Juni	18500818; 18500820	Vennen, Kirchspiel		Osnab., F.	Hannover, Kg.	Vor elf Jahren zog sie nach Amerika [1839]	Verzeichniss der Verstorbenen 1850
IIa	Sundermann	Jücker	Charlotta	18040625	18770415; 18770418	Hilder, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]		Todten-Register 1877(b)
IIa	Sundermann		Friedrich W.		18711219; 18711221	Hilder, Kirchspiel		Osnabrück, Furt.	[Hannover]	1836 reisete er nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Sundermann	Jökers	Charlotte			Hilter		Osnabrück, Fürstenthum	[Hannover]		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Sundermann		Caspar Heinrich			Hilter			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Sundermann		Kaspar Hr.	17940111	1875	Hilter, Kirchspiel			Hannover, P.	1839	Todten-Register 1875(b)
IIa	Sundermann	Winkelmann	Maria Wilhelmina	18140513	18570330; 18570331	Landesbergen, Kirchspiel			Hannover, Königr.	1842 ging sie nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1857

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Surenkamp	Tormöhlen	Maria Elisabeth	17970721	18720302; 18720304	Broxten	Venne, Kirchspiel	Osnabrück, Fürstth.	[Hannover]	1840 zog sie mit ihrem Mann von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873; Eintrag Schneider 27. April 1843
IIa	Surenkamp		Friedrich	17960111	18651231; 18660102	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.	1839 zog er mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1866
IIa	Süssenheide	Bühner	Anna Margr. Elisabeth	im Oktober		Engter			[Hannover]		Eintrag Bühner November 1841
IIIm	Tegeder	Meier	Marie Eleonore	18380619	19180416; 19180420?	Wümmer[?] [Wümmingen?]			Hanover, Konigr.	1845 nach America	Todten-Register 1918
IIIm	Tehrmann		Johann Gotthelf	17911230	18720831; 18720902	Mohorn			Sachsen, Königreich		Beerdigungen 1872
Ie	Termoellen		Frederick	18430107	1926			Westphalia	[Preussen] Germany		Verstorbene 1926
Ia	Termöllen		Elise	18410530	1920	Versen [Lotte-Wersen]			Preußen, Deutschland		Todten-Register 1920
IIa	Therkhorn	Thormöhlen	Anna Margarethe	1804	1880					1840	Todten-Register 1880
IIa	Therkhorn		Johann Heinrich	17930401	1876	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1840	Todten-Register 1876(b); 1880(b)
IIIm	Thieke		Heinrich Christoph Ludwig			Barnstorf, Kirchspiel	Diephloz, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIm	Thieke	Hontmann	Elisabeth			Eiden [Oythe?]	Vechte [Vechta], Amt		Oldenburg, Großhgth.		Tauf-Register 1850
IIc	Thoele		Anna Sophia	18181008	1897	Dpolt			Hannover, Prov.		Todten-Register 1897
IIId	Thomas		August	18490801		Hirschfeld			Sachsen, K.		Confirmanden-Register 1865
IIId	Thomas		Auguste Emilie	18540313		Hirschfeld, zu			Sachsen, Königr.		Confirmanden-Register 1867
IIf	Tiegges		Franz Heinrich		18650120	Hilter			Hanover, Königr		Leichen 1865
Ib	Tiemann		Herman	18240618	19060214	Gofeldt	Herford, Kreis		[Preussen] Deutschl.		Sterberegister 1906
Ib	Tiemann	Göking	Louise	18350406	1905	Holsen	Snathorst, Kirchspiel	Minden, Regierungsbezirk	[Preussen] Deutschl.		Sterberegister 1905
IIa	Tiemeier		Johann Heinrich	1822	1879	Hittenhaußen, Kirchspiel			Deutschland	1849	Todten-Register 1879(b)
IIa	Tiemeier		Mathilda	18311122	18591124; 18591125	Oldendorf			Preußen, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
Ia	Tobühren		Friedrich Adolph		1849	Wersen [Lotte-Wersen]	Tecklenburg, Kreis	Münster, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterb-Register 1849
Ia	Tobüren		Heinrich	18390116	1911				Deutschland		Todten-Register 1911
Ia	Toby	Nordmann	Anna Maria Catharine	1769 um Pfingsten	1852	Venne [Ostercappeln-Venne]	Witlage, Amt	Osnabrück, Kreis	[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Sterb-Register 1852

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Toppi		Christian Friedrich	181107..	18421120; 18421122	Vennen, Kirchsp.	Witlage, Amt		Hanover, Kögr., Europa		Eintrag 1842/1843
IIa	Toppy	Huggen	Maria Elisabeth	1802	18840619; 18840621				Deutschland		Todten-Register 1884(b)
IIa	Toppy		Heinrich	1780	18661205; 18661207	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Köngr.		Verzeichnisz der Verstorbenen 1866
IIa	Toppy	Schmersel	Anna Maria	1807	1879	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1835 zog sie mit ihrem Mann v Deutschld nach Amerika.	Todten-Register 1879(b); Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Topy		Friedrich	18020523	18710630; 18710701	Vene, Kirchspiel		Hannover, jetzige Provinz	[Hannover] Preussen, Königreich	1835 zog er mit seiner Familie aus Deutschland nach Amerika, allwo er sich zuerst in Pittsburg, dann in Cincinnati, dann nachher in Louisville aufhielt und endlich hier ansiedelte	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Tormöhlen		Maria Engel	1833 im October		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	[Hannover], Europa		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Henriette	1839 im August	1839	[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	[Hannover], Europa		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Johann Friedrich	1837 im October		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	[Hannover], Europa		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Regine Maria	1835 im October		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	[Hannover], Europa		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Johann Gerhard	18310108		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	[Hannover], Europa		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Johan Friedrich	1768	18410911; 18410913	Europa			Hanover, Königreich		Eintrag 1841
IIa	Tormöhlen	Nolkers	Maria Engel	17720527		Venne, Kirchspiel	Hunteburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	[Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Friedrich Gerhard	1807 anfangs Dezember	18430115; 18430115	Venne, Kirchspiel	Hunteburg bzw. Hudeburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hanover		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843; Eintrag 1842 + 1843
IIa	Tormöhlen	Frische	Maria Engel	1768 anfangs Oktober	18500105	Vennen, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich	1831	Verzeichniss der Verstorbenen 1850
IVa	Torwelle		Henry John	18600911	1945				Hanover, Germany		Beerdigungen 1945
IVa	Torwelle	Meier	Clara Marie K.	18601027	1939				Hanover, Germany		Beerdigungen 1939
Id	Trautmann		P. Jac.	18450221	1900	Lambsborn bei Homburg			Rheinbaiern		Gestorbene 1900
Id	Trenkenschuh		Sabina	18680608		Neustadt an der Eisch, bei			Deutschland		Trau-Register 1887
Id	Trenkenschuh		Barbara	18650413		Wilhelmsdorf			Baiern		Trau-Register 1900
Id	Trenkenschuh		Leonh.	0110		Wilhelmsdorf			Baiern, Königreich		Trau-Register 1889
Id	Trenkenschuh		Christoph J.	18570814	1897	Wilhelmsdorf			Bayern		Gestorbene 1897

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Id	Trenkenschuh		Jos.	18251110	1892	Wilhelmsdorf bei Neustadt a. d. Eisch			Baiern [Bayern]		Gestorbene 1892
Ia	Trentmann		Christine	18460101	19190107	Ozean				1846	Todten-Register 1919
Ia	Trentmann		Johann Heinrich	18171003	1856	Venne [Ostercappeln-Venne]		Osnabrück	Hannover		Sterb-Register 1856
Ic	Trimpe	Fennemann	Elisabeth	18120418	1896	Flatterhausen	Damme, Amt		Oldenburg, Großherzogthum		Leichen 1896
Ia	Twischen-Endebrock		Johann Heinrich	1799 Ende des Jahres	1859------; 18590929	Kalkreise [Kalkriese]	Engter, Kirchspiel		Hannover	1836 nach Amerika	Sterb-Register 1859
IIc	Ulm		Joh. Heinr.	18400621	1911	Broxten			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1911
Ic	Uphaus		Fried.	18241113	1903				Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1903
Ic	Uphaus	Stecker	Josephine	18291204	1901	Osnabrück, bei			Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1901
Ib	Urbahns	Gloh	Gelsche	18461027	1918	Bunsoh [bei Albersdorf]			Holstein, D.		Sterberegister 1918
IIId	Ushmann		Johann Carl Gottlieb	18301201	18731113; 18731115	Apolda			Sachsen		Begräbnisse 1873
IIf	Uthmann		Johann Bernhard	18341219	18640404; 18640406	Westkirchen		Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Leichen 1864
IIa	Vajen		Johann Heinrich	18040107	18450812; 18450814					Schullehrer in Deutschland	Eintrag 1845
IIa	Venneberg		Elisabeth	18090112	----------; 18550501	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1855
Ib	Vetter sen.		Karl	18391125	1918		Luebeke, Kreis	Westph.	[Preussen] D.		Sterberegister 1918
IVa	Vinup	Ortmann	Anna Marie	18391015	1910	Rödinghausen		Westfalen	[Preussen] Deutschland		Beerdigungen 1910
IIc	Voegt		Anna Barbara	18090902	1889	Wietheim [Wirtheim?]			Baiern		Todten-Register 1889
Id	Voelz		Louis C.	18621111					Mecklenburg-Schwerin		Trau-Register 1889
Id	Voelz		Christian	18560428		Lukieden bei Schwan			Mecklenburg		Trau-Register 1885
Id	Voelz		Carl	18590106		Schwan, bei			Mecklenburg-Schwerin		Trau-Register 1889
IIIm	Vogel	[nicht genannt]	Marie Auguste	18400814	19040106; 19040108				Sachsen, Königreich		Todten-Register 1904
IVa	Vogel	Geisler	Augusta Therese	18461112	1935				Saxony, Germany		Beerdigungen 1935
IVa	Vogel		Oswald Reinhart	18421112	19230405; 19230407			Saxony	Saxony, Germany		Beerdigungen 1923
IVa	Vogel	Schwitzky	Clara Ida	18650806	1937	Wetterwitz			Soxony, Germany		Beerdigungen 1937
Ib	Vogelpohl		Hermann Wilhelm	18270128	1898	Lette	Tecklenborg, Kreis	Pommern	[Preussen]		Sterberegister 1898
Id	Vogelpohl		Christine	18640306		Lotte			Preussen		Trau-Register 1892

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Vogelsang		Anna Marie Friederike	18071230	1880	Exter		Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1880
Id	Vogelsang		August	18470925		Hachmuehlen			Hannover		Trau-Register 1885
Id	Vogler		Maria Alma	18740204	1884	Hartmannsbach			Sachsen		Gestorbene 1884
IIa	Vogler		Heinrich	18230412	18550610; 18550612					1837 [1834?] zog er mit seinen Eltern nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1855
IIa	Vogler	Krusen	Margaretha Dorothea	178909	18591105; 18591107	Stemke, Kirchspiel			Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIa	Vogler		Luise	18291211	1876	Wennen, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1837	Todten-Register 1876(b)
IIa	Vogt		Heinrich Jobst							Ist von Deutschland hier eingewandert	Trau-Register 1875(b)
Id	Voigt		Marie	18160126	1888	Hille		Preuss. Minden, bei	[Preußen]		Gestorbene 1888
IIa	Von Dielingen		George Henry	18570807	19390129; 19390201				Germany		Todten-Register 1939(b)
IIa	Von Dielingen		Henry Christian	18470823	19320509; 19320511				Germany	1868	Todten-Register 1932(b)
IIa	Von Dielingen		Gerh. Heinr. Wilhelm	18510606	19110908; 19110911	Hunteburg, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1911(b)
IIa	von Dillingen		Friedrich							Ist von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1878(b)
IIa	von Dillingen		Wilhem							Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1878(b)
IIa	von Dillingen		Gerhard Friedrich Christofer		1881			Hannover, Provinz	[Preussen] Deutschland	1868	Todten-Register 1881(b)
IIa	von Dillingen		Friedrich	18511224	18831118; 18831119				Deutschland		Todten-Register 1883(b)
IIa	von Dillingen		Friedrich	1809	1876	Hunteburg			Hannover, Provinz	1869	Todten-Register 1876(b)
Ic	Von Strohe		Louis	18460525	19280627	Engter			[Hannover] Germany	1867	Begräbnisse 1928
Id	von Strohe		Joh. Fr.	18230503	1896	Kalkreise [Kalkriese]			Hannover		Gestorbene 1896
IIa	Vondielingen		Joh. Gerhard	18411015	19090202; 19090205	Hunteburg, Kirchspiel			Hanover		Todten-Register 1909(b)
IIc	Vondielingen	Matheis	Katharine	18610518	1918				Hannover, Deutschl.		Todten-Register 1918
IIc	Vondielingen		Gerhard Friedrich Heinrich	18510907	1918				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1918
IIc	Vondilingen		Heinrich F. W.	18600405	1898	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1898
Ic	Vonstrohe		Hermann Heinrich	18361011	18991203; 18991205	Engter bei Osnabrueck	Damme, Amt		Hanover, Königreich bzw. Deutschland	18551108 gelandet	Begräbnisse 1899; Familien S. 23

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Vornheder		Heinrich Wilhelm	18250329	18980504; 18980507	Barkhausen; Buern	Grüneberg, Amt; Melle, Kreis		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1898
IIId	Vornheder		Caroline Louise	18650522	19050515; 19050517	Buer			[Preussen] Hannover		Todten-Register 1905
IIId	Vornheder		Mar. El.	18670312		Buer, Kch.			[Preussen] Han.		Confirmanden-Register 1880
IIId	Vornheder	Hagemann	Karoline Florentine	18270315		Meesdorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Vornheder		Maria Elisabeth	18540319		Selingdorf	Grüneberg, Amt		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Vornheder		Clara Caroline	18560707		Selingdorf	Grüneberg, Amt		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Vortmann		Hermann Gerhard			Badbergen, Kirchspiel			Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1846
IIa	Vosbrink	Westendorf	Catharina Maria	18111013		Badbergen, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hannover, Königreich	[vor 1838]	Eintrag Vosbrink April 1842
IIa	Vosbrink		Gerhard Heinrich	18000710	18450821; 18450822	Gehrde, Kirchsp.	Bersenbruck, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hanover, Königr.		Eintrag 1845
IIa	Vosbrink	Steltenpohl	Katharina Adelheid	180709	18710625; 18710626	Gerde, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover] Preussen, Königreich		Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Vosbrink		Johann Hermann	18040414		Gerde, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hannover, Königreich	[vor 1838]	Eintrag Vosbrink April 1842
IIa	Vosprink	Kempers	Catharina Adelheid	17731110	----------; 18450915	Gehrde	Bersenbruck, Amt		Osnabruck, Fürstenth.		Eintrag 1845
Ic	Voss		Henry W.	18500412	1934	Osnachbrueck			[Hannover] Germany	At the age of 8 years he came to this country with his parents	Begräbnisse 1934
Ic	Voß	Spiker	Charlotte			Stackum [Starkum, Steckum?]			[Hannover]	18581001 gelandet	Familien in St. Peter S. 5
Ic	Voß		Georg Heinrich	18230221		Wärsche [Würsche?]	Osnaubrück, Amt		Hanover, Königreich	18581001 gelandet	Familien in St. Peter S. 5
IIIm	Voth	Voshall	Clara Engel				Wittlage, Amt		[Hannover]		Register der Copulationen 1860
IIIm	Voth		Johann Friedrich			Nessdorf, Bauerschaft; Buhr, Kirchspiel	Melle, Amt		[Hannover]		Register der Copulationen 1860
IIf	Wahlman		Henry	18261022	18600316	Naradsehl			Schaumburg Lippe, Fürstethum		Todten-Register 1860
IIa	Waldkotter		Johann	18280406	18840217; 18840220	Vene, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1884(b)
IIa	Waldkötter	Schürmann	Maria Elisa Engel			Hunteburg, Kirchspiel			[Hannover]		Eintrag Personen- oder Seelenregister
IIa	Waldkötter		Adam			Nordhausen	Arenshorst, Paroch.[ie]		[Hannover?]		Eintrag Personen- oder Seelenregister

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Waldkötter		Adam Heinrich	1804	18680912; 18680914	Schlederhausen, Kirchspiel			Hannover, Königreich	1856 zog er mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIa	Waldkötter	Tormöhlen	Anna Maria	1800	18710625; 18710626	Venne, Kirchspiel		Hannover, jetzige Provinz	[Hannover] Preussen, Königreich	1856. Zog mit demselben [Adam Waldkötter] im Jahr [..] nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIId	Walter		Anna					Mecklenburg	Mecklenburg, Deutschland		Copulationen 1864
IIa	Weber		F. W.	18271119	19080411; 19080413	Holzhausen			Preusen		Todten-Register 1908(b)
IIId	Weber		Friedrich	18121111	18911222; 18911224	Rumbach			Rheinbaiern		Todten-Register 1891
IIa	Weding		Gerhard Heinrich Wilhelm		18460803; 18460804	Hundeburg	Witla und Hundeburg, Amt		Hanover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIIm	Wehemeier	Lange	Marie Margar.	18211018	18961215; 18961218	L...ach[?]			Hanover		Todten-Register 1896
Ib	Wehmeier		Anna Maria Engel Bertha	18481015	1854	Depenbrock	Gohfeld, Gemeinde		[Preussen]		Sterberegister 1854
Ib	Wehmeier		Carl Heinrich	18111214	1881	Depenbrock [Degenbrock?]	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1881
Ib	Wehmeier	Fischer	Anna Maria Engel	18130915	1889	Depenbrock [Degenbrock?]	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1889
Ib	Wehmeier		Karl Heinrich	18450106	1916	Gohfeld	Herford, Kreis	Westphalen	[Preussen] Deutschl.		Sterberegister 1916
IIId	Wehmeier		Wilhelm Louis	18500225	19100803; 19100805				Hannover		Todten-Register 1910
IIIm	Wehmeyer		Friedrich Heinrich Julius	18240827	18990217; 18990219				Deutschland		Todten-Register 1899
Id	Wehner		Maria	18431016		Roth			Baiern, Deutschland		Trau-Register 1884
IIa	Wehrkamp		Bernhard Heinrich							Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1882(b)
IIf	Wehrkamp		Louise Wilhelmina Henriette	18640629					Deutschland		Confirmanden-Register 1878
Id	Weigel		Adam	18541118			Neustadt, Kreis		Hessen Darmstadt		Trau-Register 1883
IIa	Weinhorst		Anna Maria	18160411	1878	Holte, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1843	Todten-Register 1878(b)
IIId	Weise		Ernst	18100124	18690701; 18690702				Schwarzburg Rudolstadt		Begräbnisse 1869
IIId	Weiss	Schmidt	Barb.	18440824	18690710; 18690710	Mönchau			Baiern		Begräbnisse 1869
IIa	Weller		Louise	18271111	19100621; 19100623	Blasheim, Kirchspiel			Preusen, Königr.		Todten-Register 1910(b)

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Weller		Friedrich	18210106	1876	Boomte, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1852	Todten-Register 1876(b)
IIIm	Wellmann	Wiggemann	Elisabeth	18531225	19130101; 19130103				Preussen, Deutschl.		Todten-Register 1913
Ia	Welmer		Johann Wilhelm	17940415	1854	Schlethausen, Kirchspiel			Oldenburg, Großherzogthum		Sterb-Register 1854
IIId	Wendler		Anna Margaretha	18611210		Hildbrands		Oberfranken	Baiern		Personen- oder Seelenregister 1887
Ia	Wente		Eberhard	18291225	1907	Wester-Oldendorf	Melle, Amt		Hannover, Deutschland		Todten-Register 1907
IIIm	Wentmeyer		Gerhard Ludwig	1820					Hannover		Todten-Register 1904
IIId	Wenzel		John					Oberfranken	Baiern		Copulationen 1861
IIa	Wermann		Heinrich	18141024	19720709; 18720711	Rothenfeld, Kirchspiel Dissen		Hannover, Provinz	[Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1872
IIIa	Wernecke		Johann Bernhard Heinrich	18230623	1902	Voerden			Deutschland		Sterbe-Register 1902
Id	Werner	Wolff	A. Barbara	18291010	1890	Leukersheim			Baiern		Gestorbene 1890
IIa	Wesel		Maria Engel	18420825	1881				Hannover, jetzige Provinz		Todten-Register 1881(b)
IIa	Wessel		Heinrich							Wanderte von D. nach Amerika	Trau-Register 1882(b)
IIa	Wessel	Riekers	Catharina							Wanderte von D. nach Amerika	Trau-Register 1882(b)
Ic	Wesselmann	Trümpen	Katharina Elisabethe	18100710		Fladehausen	Damme, Amt		Oldenburg, Herzogthum	18341020 gelandet	Familien in St. Peter S. 21
Ic	Wesselmann		Johann Arnold	18060701; 18020730	1882	Hasbergen; Latbergen Kirchspiel			Hanover, Königreich	18341020 gelandet	Familien in St. Peter S. 21; Sterberegister 1882
IIa	Westfahl	Meier	Charlotta	18180203	18590423; 18590426	Oldendorf, Kirchspiel			Preußen, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIa	Westfahl		Heinrich	18071010	18730913; 18730915	Wiersbergholzen, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]	1846 reisete er von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIId	Westmeier		Johann Friedrich	18131021	18870303; 18870306	Kasperkappeln			Hanover		Todten-Register 1887
IIIm	Westmeier	Hausmeier; Huskemeier	Maria Florentine	18310411	19061122; 19061126				Hannover, Königreich		Todten-Register 1906; Tauf-Register 1851
IIIm	Westmeier		Heinrich Ludwig			Kappeln, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich		Tauf-Register 1851
IIIm	Westmeier		Johann Friedrich			Ostercappel			Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1845
IIIm	Westmeyer		Clamur Heinrich	178510	18700310; 18700312	Essen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		[Osnabrück, Fürstentum] Hannover		Beerdigungen 1870
IIIm	Westmeyer	Oberock	Clara Elisabeth	[vor 1853]	18700407	Oldendorf, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Beerdigungen 1870

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Westmeyer	Düsing	Clara Engel	178807	18700908; 18700910	Ostercappel, Kirchspiel			[Osnabrück, Fürstentum] Hannover		Beerdigungen 1870
IIIm	Wichmann	Damann	Louisa Maria	18570625	19140913 in Olean				Deutschl.		Todten-Register 1914
IIIm	Wichmann		Anna Marie	18800509					Deutschland		Konfirmanden-Register 1894
Ib	Wiechmann		Anna	18861025	1911	Achum		Hannover, Prov.	[Preussen], Deutschl.		Sterberegister 1911
Ib	Wiegand		Heinrich	18250802	1898				Hannover, Dtschland		Sterberegister 1898
IIc	Wieneke		Albert Ernst	18420403	1906	Schoningen			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1906
IIa	Wienhorst		Gerhard Heinrich	18100910	18560108; 18560111	Kernsendern [Krensendern?]		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.	1843 zog er nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1856
Ib	Wiepker		Friedrich Wilhelm	18180316	18531031	Lagenke					Sterberegister 1853
Ib	Wifsker		Elisabeth	18051217	1897	Wechte			Preussen, Dtschlnd		Sterberegister 1897
Id	Wilharm	Hoeltke	Maria Engel Philippine	18170928	1893	Volksdorf			Schaumburg-Lippe	1852 v. Dtschl. Nach Cinc., O.	Gestorbene 1893
IIIm	Wilkening	Biermann	Dorothee Marie		18630205; 18630207	Schneeren	Rehburg, Amt		Hannover		Beerdigungen 1863
IIc	Willman		Wilhelm Heinrich	18420906	1918				Hannover, Deutschland		Todten-Register 1918
IIc	Willmann	Steinwedel	Helene Antonie Minna	18740407	1897	Osnabrueck		Hannover	[Preussen]		Todten-Register 1897
IIIm	Willmann	Kieker	Clara Maria	18350719	19200319; 19200321					1854[9?] hier ausgewandert	Todten-Register 1920
IIIm	Willmann		Friedrich	18211101	18890118; 18890120 bzw0206	Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1889
IIIm	Willmann	Kruse	Anna Maria Louise	18560521	19100809; 19100812	Holzh.[?][Holzhausen?]	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1910
Id	Wind		Heinrich	18571109		Valdorf		Preuss. Minden	[Preussen]		Trau-Register 1884
IIIa	Windhorst, sr.		Heinrich	18230916	1894				Hanover, Deutschland		Sterbe-Register 1894
Id	Wint		Christina	18640718					Deutschland		Trau-Register 1894
Ia	Winter	Hoffmann	Maria Elisabeth	18420729	1922	Welplage	[Hunteburg]		[Hannover] Deutschland		Todten-Register 1922
IIIm	Winter	Morarend	Margarethe Marie	18230218	18740520; 18740529		Malgarten, Amt		Hannover		Beerdigungen 1874
Ib	Wipker		Maria Elisabeth	18280504	1922		Langrich, Kreis	Tecklenburg, Grafschaft	[Preussen]		Sterberegister 1922
Ib	Wipker		August	18290811	1917	Wechte, Bauernschaft		Minden, Prov.	[Preussen] D.		Sterberegister 1917

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Wipker		Wilhelm	18150626	1883	Wechte, Bauerschaft	Lengerich, Amt	Teckelburg, Kreis	Preußen, Königreich		Sterberegister 1883
Id	Wipker		Rudolph	18240414	1892	Lengle	Tecklenburg, Kreiß		Preussen		Gestorbene 1892
IIa	Wippermann		Karl Fried. Gottlieb		18891011; 18891013		Alswede	Minden, Regb.	Preus.	Erst vor 11 Wochen [Juli 1889] eingewandert	Todten-Register 1889(b)
IIc	Wippermann		Heinrich Fr. Georg	18820523	1907	Alswede		Hannover	[Preussen],		Todten-Register 1907
IIa	Wirsmann		Hermann Hr.							Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1877(b)
IIa	Wischmeier		Adelheid	178909	18630718; 18630720			Osnabrück, Fürstenthum	[Osnabrück, Fürstentum] Hannover, Königreich		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIa	Wischmeier		Fred	18390103	19320329; 19320401				Germany		Todten-Register 1932(b)
IIa	Wischmeier		G. W. Henry	18500509	19421119; 19421122				Germany		Todten-Register 1942(b)
IIa	Wischmeier		Kath. Mar. Margar.	18140226	19090609; 19090612	Engter, Kirchspiel			Hanover		Todten-Register 1909(b)
IIId	Witte	Probst	Katharina Maria	18031223	18880122; 18880124	Belm, Kirchspiel	Osnabrück, Amt		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1888
IIId	Wittkämper		Friederike Wilhelmine	18300923	18811006; 18811009		Diepholz, Amt		Han.		Todten-Register 1881
IIIm	Woetje		Heinrich Wilhelm	18201119	18651025; 18651027	Wetscher-Hardt [Wetscherhardt]	Diepholz, Amt		Hannover, Königreich		Beerdigungen 1865
Ic	Wolf		Christian	18310303	18950809; 18950811				Baiern, Königreich	1855	Leichen 1895
IId	Wolke		Gerhard Heinrich Christoph	18310102		Hunteburg			Hannover		Personen- oder Seelenregister
IVa	Wortman		Katharine Wilhelmine	18341117	1908	Oldendorf	Melle, Amt		Hannover, im früheren Königreich		Beerdigungen 1908
IVa	Wortmann		Hermann Heinrich	18281002	1910	Oldendorf	Melle, Amt		Hannover, im früheren Königreich		Beerdigungen 1910
IIIm	Wulber		Johann Friedrich	18071010	18800314; 18800317	Neu Brokhausen			[Hannover]		Todten-Register 1880
Id	Wulf		Dorothea	18240607	1890	Huelsede [Hüsede? Ksp. Essen]	[Wittlage?]		Hannover, Prov.		Gestorbene 1890
Id	Wulf		Sophia	18610104		Huelsedee [Hüsede? Ksp. Essen]	[Wittlage?]		Hannover		Trau-Register 1885
Id	Wulf		Heinrich	18350722		Lauenhagen			Schaumburg Lippe, Preussen		Trau-Register 1893

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Wulff		Christian Friedrich Gottlieb	18640505	1929			Hannover	Hannover, Germany		Todten-Register 1929
IIId	Wunderlich	Kiesling	Magdalena	18300106	19041122; 19041125	Albertsreuth	Weisdorf, Kirchspiel		Baiern		Todten-Register 1904
IIa	Wyk, de					Sonnenberg			Nassau, Großherzogthum		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIId	Zäh		Nicolaus	1820	18741223; 18741222[!]	Höchstadt			Baiern		Begräbnisse 1874
IIId	Zäh	Holl	Anna Maria	182001	18730726; 18730728	München		Oberfr.	Baiern		Begräbnisse 1873
IIId	Zeidler		Christoph	18260804	18840819; 18840821	Goldgranach			Baiern		Todten-Register 1884
IIc	Zickler	Hotzel	Anna Martha	18340423	1907	Auenheim			Sachsen Eisenach		Todten-Register 1907
Ib	Zurbrugg		Johann	18070607	18890212; 18890215			Bern, Canton	Schweitz		Sterberegister 1889
Ib	Zurbrügg	Obermark	Karoline	18451025	1904				Dtschland		Sterberegister 1904
Ib	Zurbrügg		Christopher	18471028	1922			Bern, Kanton	Schweiz		Sterberegister 1922
Ib	Zurbrügg		Peter	18350402	1901			Bern, Kanton	Schweiz		Sterberegister 1901

Erläuterung: Die Bezeichnung (b) in dem Quellennachweis der Johannesgemeinde zu Sauers (IIa) weist auf die MikrofilmNr. 1510512 hin. Die Daten dieser Gemeinde befinden sich auf zwei verschiedenen Mikrofilmen.

8.3.9 Auswanderer aus Ostercappeln, Melle, Bramsche, Gohfeld, Hilter, Essen und Speichersdorf

Ostercappeln:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Barkhau		Gerh. Fr.			Fenne		Hannover	Hannover		Trau-Register 1889
IIa	Bedenbrock		Ludwig Heinrich	17970128	18480813	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstth.	Hannover, Kreich [Osnabrück, Fürstth.]		Verzeichniss der Verstorbenen 1848
IIc	Bettenbrock	Fruche [Frucks?]	Anna M. Kartharine	18790416	1905	Fenne		Hannover	[Preussen]		Todten-Register 1905
IIa	Bettenbrock	Stöffens	Maria Engel	179704 bzw. 17970325	18690711; 18690712	Osterkappel, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum	Im Jahr 1835 zog sie mit ihrem Mann nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1869; Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIa	Bettenbrock		Maria Elisabeth	18300514		Venne			[Hannover]		Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIa	Bettenbrock		Johann Heinrich	17970128		Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover, Körch. [Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIIm	Bosse		Johann Heinrich		18820411; 18820413	Venne			Hannover		Todten-Register 1882
IIIm	Bosse		Gerhard		18820815; 18820816	Venne	Wittlage, Amt		Hannover		Todten-Register 1882
Ia	Dorfmeier	Huddelbrink	Anna Maria		1849	Venne [Ostercappeln-Venne]			[Hannover]		Sterb-Register 1849
IIa	Drees	Fedelers	Elisabeth			Osterkappel, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover		Eintrag Drees 25. April 1842
IIa	Driefmeier		Johann Heinrich	17990610		Osterkappeln, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körg. [Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag Driefmeier 3. Januar 1842
IIIm	Droege		Joh. Heinrich	18180511	18970522; 18970524	Osterkappeln	Witlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1897; Tauf-Register 1851
IIIm	Droege	Bosse	Maria Elisabeth	18251210	19081211; 19081215	Venne	Wittlage, Amt	Osnabrück	Hannover		Todten-Register 1908; Tauf-Register 1851
IIIm	Dröge		Karl Th.	18111029	18900604; 18900606	Haren	Osterkappeln, Kirchspiel		Hannover		Todten-Register 1890
IIIm	Dübber		Ludwig Heinrich			Oster-Cappeln, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover, Königreich		Tauf-Register 1850
IIa	Eggemann	Tormühlen	Katharina Elisabeth	18100724 bzw. 1811 im Herbst	18710104; 18710107	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover, Königreich	1835 In demselben Jahr [Heirat] zogen sie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871; Eintrag Eggemann 27. Januar 1842

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Eggemann		Gerhard Friedrich	181402	18740208; 18740210	Venne, Kirchspiel	Osnabrück, Fürstenthum	Hanover, Königreich	[Hannover]	1835 wanderte er mit seiner Ehefrau Katharina Elisabeth geb. Thormöhlen von Deutschland nach Amerika	Eintrag Eggemann 27. Januar 1842; Verzeichnisz der Verstorbenen 1874
IIc	Engel	Bettenbrock	Regina	18061221	1897	Osterkappel			Hannover		Todten-Register 1897
IIf	Fennemann		Fr.		18600323	Fenne, Kispis			Hanover, Königreich		Todten-Register 1860
Ic	Franke	Hurrelhausen	Anna Maria Elise	18600116	1923	Wenne [Venne?]			Hannover, Deutschland		Begräbnisse 1923
IIa	Freie		Johann Friedrich	18040826		Osterkappel, Kirchspiel		Osnabrck, Fürstenthum	Hanr., Könirch.	1833/34 [Vermutlich da das erste Kind, Kasper Heinrich, am 23. Jan. 1835 in Rokford geboren wurde]	Eintrag Freie 3. Januar 1842
IIa	Freie	Bettenbrock	Anna Maria	18060414		Venne, Kirchspiel		Osnabrck, Fürstenthum	Hanr., Könirch.	1833/34 [Vermutlich da das erste Kind, Kasper Heinrich, am 23. Jan. 1835 in Rokford geboren wurde]	Eintrag Freie 3. Januar 1842
IIa	Frischge		Gerhard Friedrich	18150507		Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover		Eintrag Frischge Januar 1842
Ic	Grave		Heinrich, G.	18200509		Venne			Hanover, Königreich	18540829 gelandet	Familien in St. Peter 29
IIa	Habekulte		Friedrich	1775 im Jahr	18520416; 18520418	Venne, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich[Osnabrück, Fürstentum]		Verzeichniss der Verstorbenen 1852
IIIm	Hachmann		Gerhard Friedrich	18201227	19000813; 19000816	Broxten			Deutschland [Hannover]		Todten-Register 1900
IIc	Hackmann		Joh. Friedr.	18400325	1907	Venne	Wittlage, Amt		Hannover, Deutschland		Todten-Register 1907
IIa	Hackmann		Maria Engel	18060725	18700109; 18700111	Venne, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Hartmann		Anna Maria	18270425	1878	Venne, Kirchspiel			Hannover, Prvz.		Todten-Register 1878
IIa	Hauenschild	Buehning	Maria Engel	18240314	19110911; 19110913	Venne	Witlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1911
IId	Hehmann		Johann Friedrich	18351205		Venne, Kirchspiel	Wittlage, Amt	Osnabrück	[Hannover]		Personen- oder Seelenregister
IIa	Heidtkamp	Bettenbrock	Maria Elisabeth	18300519	1875	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz; Preußen, Kr.		Todten-Register 1875
IIa	Holle	Nordmann	Maria Engel	18160325	1875	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1875
IIa	Horstmann		Heinrich		18700220; 18700222	Osterkappel, Kirchspiel			Hannover, Königr.	1836. Er zog im Jahre [..] mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Höwener	Schuhmacher	Anna Maria	18050825	18631224; 18631227	Vene, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIc	Husselbrink		Maria Louise			Fenne		Hannover	Hannover		Trau-Register 1889
IIa	Inbusch		Johann Friedrich	1800 im Frühling		Venne	Witlage, Amt		Hannover, Königreich [Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag Inbusch November 1841
IIa	Kamann	Hackmann	Maria Engel	18320723	18851209; 18851211	Venne			Hannover, Pr.		Todten-Register 1885
IIa	Klonke		Maria Elisabeth	18090814	18600311; 18600313	Osterkappel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IIa	Knost	Havekotte	Maria Elisabeth	181501		Venne, Kirchspiel	Witlage, amt		[Hannover]		Eintrag Knost 18. Februar 1843
IIa	Lambrink	Reber	Anna Maria Engel		18460919; 18460920	Heringhausen [Herringhausen Ostercappeln]	Witla, Amt [Wittlage?]		[Hannover]		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIIm	Losse		Johann Heinrich			Venne	Witlage, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIa	Meier	Fedelers	Katharina Maria	18120416	18730620; 18730622	Jostinghausen	Witlage, Amt	Hannover, Provinz	[Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Meier		Friedrich	17950106	18681208; 18681210	Venne, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover, Königreich [Osnabrück, Fürstentum]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIa	Meier	Tormöhlen	Anna Maria	18080418	18830212; 18830214	Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich	18350725	Eintrag Meier December 1841; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871; Todten-Register 1883
IIa	Meier		Gerhard	1810	18710206; 18710208	Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich	18350725 zog er mit seiner Frau nach Amerika, allwo er sich zuerst 2 Jahre in Pittsburg aufhielt, und dann siedelte er sich in hiesiger Gegend an	Eintrag Meier December 1841; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIIm	Moeller	[nicht lesbar]	Marie Louise	18540507	19220131; 19220203	[Schwagstorf?]			Hannover	1883 im Aug. nach America	Todten-Register 1922
IIc	Moenning		Gerhard	1822 Mai	1889	Fenne			Hannover		Todten-Register 1889
IIa	Mönch		Johann Heinrich	18270106		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Frans Heinrich	18280326		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Maria Engel	18300821		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Mönch		Maria Elisabeth	18330705		[Venne, Kirchspiel]		[Osnabruck, Fürstenthum]	[Hannover, Königreich]	Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Gerhard Friedrich	18021028		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Fürstehthum	Hannover, Königreich	[Vater der folgenden Kinder]	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch		Gerhard Friedrich	18021028		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[Vater der folgenden Kinder]	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch	Rölkers	Maria Engel	1806, 08, 09		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Fürstehthum	Hannover, Königreich	[Mutter der folgenden Kinder]	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönch	Rölkers	Maria Engel	18060809		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[Mutter der folgenden Kinder]	Eintrag Mönch November 1841
IIa	Mönning	Roelker	Maria Engel	18060809	18450923; 18450925	Venne, Kirchspiel			Osnabruck, Fürstenth.		Eintrag 1845
IIf	Niewedde		Johann Friedrich Christian	18260318	18651010 begr.	Venne			Hannover, Königreich		Leichen 1865
IIc	Noelker		Gerh. Friedr.	18370217	1896	Fenne			Hannover		Todten-Register 1896
IIa	Otte		Heinrich	18150212	18600229; 18600303	Venne, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IIc	Rebber		Claus Heinrich	18360201	1883	Herringhausen [Ostercappeln]	[Wittlage?]		Hannover, Prov. Germany		Todten-Register 1883
IIa	Reitmeier	Schumacher	Maria Elisabeth	18090112		Venne, Kirchspiel			Hannover, Königreich		Eintrag Reitmeier November 1841
IIa	Rölker		Gerhard Friedrich	18130222		Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Rölker October 1842
IIa	Rölkers	Nelkers	Maria Engel	17920502	18451006; 18451008	Venne, Kirchspiel			Osnabrück		Eintrag 1845
IIf	Ronge		Friedrich		18601224; 18601226	Haren o/d Hundeburg			Hanover, K.		Todten-Register 1860
IIc	Rosemeyer		Caspar Heinrich Ludwig	18410920	1925	Herringhausen [Ostercappeln]	[Wittlage?]	Hannover	Deutschl. [Hannover]		Todten-Register 1925
Ic	Rotert	Stinnek	Maria Elisabeth	18190906	1897	Venne, Kirchspiel			Hannover		Leichen 1897
Ia	Sasse	Andres	Marie Engel	18270516	1860	Venne, Kirchspiel [Ostercappeln-Venne]			Hannover, Königreich		Sterb-Register 1860
IIa	Schepmann		Hermann	17920819	18630402; 18630405	Osterkappel, Kirchspiel		Osnabrück, Fürst.	Hannover, Kgr. [Osnabrück, Fürstentum]		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIa	Schepmann		Gerhard Heinrich	18020501	18630313; 18630316	Osterkappel, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[zwischen 1837 u. 1841]	Verzeichniss der Verstorbenen 1863; Eintrag Schepmann December 1841
IIa	Schepmann		Anna Maria	1833 im September		Osterkappel, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt		Hannover, Königreich	[zwischen 1837 u. 1841]	Eintrag Schepmann December 1841
IIa	Schepmann		Johann Friedrich	1837 anfangs Juli		Osterkappel, Kirchspiel	Witlage und Hundeburg, Amt		Hannover, Königreich	[zwischen 1837 u. 1841]	Eintrag Schepmann December 1841

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Schepmann		Maria Engel	18050324	1878	Venne, Kirchspiel			Hannover, P.		Todten-Register 1878
IIa	Schmerhals	Otter	Maria Margaretha	177702	18701210; 18701212	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, jetzige Provinz	1840. Als Wittwe zog sie im Jahr [..] nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Schneider		Johann Friedrich	1801	18470116; 18470117	Broxten	Venne, Kirchspiel		Hannover, Königreich[Osnabrück, Fürstentum]		Verzeichniß der Verstorbenen 1847
IIa	Schneider		Gerd Henrich			Broxten, Kirchspiel Venne			[Hannover]		Eintrag Schneider 27. April 1843
IIa	Schneider		Gerhard Heinrich	18060918		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körich	[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIa	Schneider	Schmerhals	Anna Maria	18081219		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körich	[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIa	Schneider		Maria Wilhelmiene	18330310		Venne, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körich	[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIc	Schroer	Schroer	Katharina	18340101	1911	Wenne [Venne?]			Deutschland [Hannover]		Todten-Register 1911
IIIm	Schulte	Thörner	Maria Engel	18120511	18781218; 18781220	Schwagstorf			Hannover		Todten-Register 1878
IIa	Schumacher		Maria Engel	1802	18551002; 18551003	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1855
Id	Spieker		Johann	18480421		Juerstighausen		Osnabrueck	Hannover		Trau-Register 1899
IIa	Steinbrinck		Johann Heinrich	18100827	18730722; 18730724	Venne, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]	1839 wanderte er von Deutschland nach Amerika aus, allwo er sich allhier bleibend ansiedelte	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Steinbrinck	Otte	Maria Elisabeth	1812	18700311; 18700314	Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt	Hannover, Provinz	[Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIf	Steinkamp		Johann Heinrich	1810, August	18620111; 18620114	Fennen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover, Königreich		Leichen 1862
IIa	Steinkamp		Gerhard Friedrich	1800 im September		Venne, Kirchspiel	Witlage und Hudeburg, Amt		Hanover, Kgr	[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Stuckwisch		Gerhard Friedrich	18140509		Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Eintrag Stuckwisch November 1842
IIa	Stuckwisch	Tepen	Maria Engel	181506		Venne, Kirchspiel	Witlage, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich		Eintrag Stuckwisch November 1842
IIa	Stuckwisch	Nothmann	Maria Elisabeth	1783 im Juni	18500818; 18500820	Vennen, Kirchspiel		Osnab., F.	Hannover, Kg.	Vor elf Jahren zog sie nach Amerika [1839]	Verzeichniss der Verstorbenen 1850
IIa	Surenkamp	Tormöhlen	Maria Elisabeth	17970721	18720302; 18720304	Broxten	Venne, Kirchspiel	Osnabrück, Fürstth.	[Hannover]	1840 zog sie mit ihrem Mann von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873; Eintrag Schneider 27. April 1843
IIa	Surenkamp		Friedrich	17960111	18651231; 18660102	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.	1839 zog er mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1866

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Therkhorn		Johann Heinrich	17930401	1876	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1840	Todten-Register 1876; 1880
Ia	Toby	Nordmann	Anna Maria Catharine	1769 um Pfingsten	1852	Venne [Ostercappeln-Venne]	Witlage, Amt	Osnabrück, Kreis	Hannover, Königreich [Osnabrück, Fürstentum]		Sterb-Register 1852
IIa	Toppi		Christian Friedrich	181107..	18421120; 18421122	Vennen, Kirchsp.	Witlage, Amt		Hanover, Kögr., Europa		Eintrag 1842/1843
IIa	Toppy		Heinrich	1780	18661205; 18661207	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Köngr.		Verzeichnisz der Verstorbenen 1866
IIa	Toppy	Schmersel	Anna Maria	1807	1879	Venne, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1835 zog sie mit ihrem Mann v Deutschld nach Amerika.	Todten-Register 1879; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Topy		Friedrich	18020523	18710630; 18710701	Vene, Kirchspiel		Hannover, jetzige Provinz	Preussen, Königreich [Hannover]	1835 zog er mit seiner Familie aus Deutschland nach Amerika, allwo er sich zuerst in Pittsburg, dann in Cincinnati, dann nachher in Louisville aufhielt und endlich hier ansiedelte	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Tormöhlen		Johann Gerhard	18310108		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	Europa [Hannover]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Maria Engel	1833 im October		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	Europa [Hannover]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Regine Maria	1835 im October		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	Europa [Hannover]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Johann Friedrich	1837 im October		[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	Europa [Hannover]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Henriette	1839 im August	1839	[Venne, Kirchspiel]	[Hunteburg, Amt]	[Osnabrück, Fürstenthum]	Europa [Hannover]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen	Nolkers	Maria Engel	17720527		Venne, Kirchspiel	Hunteburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	[Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843
IIa	Tormöhlen		Friedrich Gerhard	1807 anfangs Dezember	18430115; 18430115	Venne, Kirchspiel	Hunteburg bzw. Hudeburg, Amt	Osnabrück, Fürstenthum	Hanover		Eintrag Tormöhlen III Januar 28ten 1843; Eintrag 1842 + 1843
IIa	Tormöhlen	Frische	Maria Engel	1768 anfangs Oktober	18500105	Vennen, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königreich	1831	Verzeichniss der Verstorbenen 1850
Ia	Trentmann		Johann Heinrich	18171003	1856	Venne [Ostercappeln-Venne]		Osnabrück	Hannover		Sterb-Register 1856
IIc	Ulm		Joh. Heinr.	18400621	1911	Broxten			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1911
IIa	Venneberg		Elisabeth	18090112	----------; 18550501	Venne, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1855
IIa	Vogler		Luise	18291211	1876	Wennen, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1837	Todten-Register 1876

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Waldkotter		Johann	18280406	18840217; 18840220	Vene, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1884
IIa	Waldkötter		Adam			Nordhausen	Arenshorst, Paroch.[ie]		[Hannover?]		Eintrag Personen- oder Seelenregister
IIa	Waldkötter	Tormöhlen	Anna Maria	1800	18710625; 18710626	Venne, Kirchspiel		Hannover, jetzige Provinz	Preussen, Königreich [Hannover]	1856. Zog mit demselben [Adam Waldkötter] im Jahr [..] nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIIm	Westmeier		Johann Friedrich			Ostercappel			Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1845
IIIm	Westmeyer	Düsing	Clara Engel	178807	18700908; 18700910	Ostercappel, Kirchspiel			Hannover [Osnabrück, Fürstentum]		Beerdigungen 1870

Melle:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Aring		Eberhard Heinrich			Westeroldendorf			Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1846
IIIb	Berner	Beckemeier	Clara	18340106	1919	Wehüngdorf [?]		Osnabrück	Deutschland [Hannover]		Todten-Register 1919
IIa	Bosse		Adelheid	18161129	18600123; 18600125	Gerde, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1860
IIIm	Böster	[nicht genannt]	Katharina Marie		18860202; 18860204	Buer			Hannover		Todten-Register 1886
IIIm	Bracksieker		Johann Heinrich			Bauer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover, Kgrch		Tauf-Register 1850
Id	Brandhorst		Heinrich	18540419		Neunkirchen bei Melle			Hannover		Trau-Register 1886
IVa	Bühning	Lücking	Katharine	1830 im Februar	1907	Bur, Kirchspiel			Hannover		Beerdigungen 1907
IIIm	Bulthaupt		Rudolph Heinrich			Buer	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Bursieck		Johann Matthias	18020307	18770419; 18770421	Buer, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		[Hannover]		Todten-Register 1877
IIa	Eggersmann		Johanna	18130214	18831125; 18831127	Melle, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]		Todten-Register 1883
IIIm	Greive		Johann Friedrich			Oldendorf, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIId	Heitmann		Clara Maria Elsabein	18840725		Markendorf	Melle, Kreis		Deutschland [Preussen]		Confirmanden-Register 1898
IIIm	Hilker		Jobst Heinrich	18240929	18761225; 18761227	Buer, Kirchspiel			[Hannover]		Todten-Register 1876; Register der Copulationen 1846
IIIm	Hunterbrink		Ernst Heinrich	18331110	19100113; 19100116	Buer, Kirchspiel			Hannover, Deutschland	1855 hier eingewandert.	Todten-Register 1910
IIIm	Hüse	Prante	Catharine Louise	18280328	18720909; 18720911	Buer, Kirchspiel			Hannover		Beerdigungen 1872
IIIm	Hüsemann		Johann Friedrich			Barkhausen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Hüsemann	Prante	Katharina Louise			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Kamphövener		Johann Heinrich			Buer	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Kamphövener	Hille	Clara Elisabeth			Buer	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIa	Kasting	Wehrenberg	Catharina Ilsabe	18031130		Gerde, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hanover		Eintrag Kasting März 1842

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Kienke	Asmann	Catharina Elisabeth	18080907	18790229; 18790301	Oldendorf			Hannover, Provinz		Todten-Register 1879
IIId	Knippenberg	Schmidt	Christine	18360311		Wehrendorf [Wehringdorf?]	[Melle]		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Kötter	[nicht genannt]	Louise Elisab.		18850424; 18250427	Buer			Hannover		Todten-Register 1885
IIId	Kötter		Caspar Heinr.	18011126	18800216; 18800218	Buer	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1880
IIIm	Kötter		Ernst H.	18060725	18900609; 18900611	Buer	Melle, Amt; Grüneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1890; Tauf-Register 1851
IIIm	Kötter		Wilhelm			Oldendorf, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIm	Krollmann		Joh. Heinr.	18001225	18451205; 18451207	Oberholsen	Oldendorf, Kirchspiel		Hannover, Königreich	1842 eingewandert in diese Gemeinde	Register der Gestorbenen und Begrabenen 1845
IIIm	Kuhlmann		Ernst Heinrich		18820201; 18820203	Buer			Hannover, Kgr.		Todten-Register 1882
IIIm	Kuhlmann	Langemann	Catharine Marie Elisabeth	179508	18751219; 18751221	Wester Oldendorf	Buer, Kirchspiel		Hannover		Beerdigungen 1875
IIIm	Landwehr		Ernst Heinrich	1828	18911120; 18911124	Buer	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
IIIa	Laumann	Aufdermarsch	Katharina bzw. Catherine Elisabeth	18361223	1889	Oldendorf bzw. Westeroldendorf	Melle, Amt		Hanover, Königreich		Seelen-Register; Sterbe-Register 1889
IIIm	Lauvermeyer		Hermann Heinrich	18420723	18910128; 18910130	Wester-Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1891
IIIm	Leeker	Lübke	Marie Elsebein	1822, etwa	18650922; 18650923	Oldenburg [Oldendorf?], Kirchspiel					Beerdigungen 1865
IIId	Leeker		Heinrich Wilhelm	18300910	19080307; 19080309	Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1908
IIId	Leive		Ernst Aug.	18560430		Oldendorf			Hannover		Confirmanden-Register 1870
IIId	Leive	Obermüller	Anna Maria Gertrude	18150301	18730111; 18730113	Wester-Oldendorf			Han.		Begräbnisse 1873
IIIm	Leker	Assmann	Katharina Maria	18240303	19081218; 19081220	Föckinghausen			Hannover		Todten-Register 1908
IIIm	Leker		Heinrich Johann	18240122	19060725; 19060727	Oldendorf			Deutschland		Todten-Register 1906
IIIm	Linkmeier		Christian Friedrich	18371015	19101114; 19101117	Buer	Gröneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1910
IIIm	Lübbe		Johann Heinrich			Bauer od. Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IIIm	Lübbert		Johann Heinrich	180009, etwa	18510116; 18510117	Oldendorf, Kirchspiel			Hannover		Register der Gestorbenen und Begrabenen 1851

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Lücking		Johann Friedrich			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IVa	Lücking		Wilhelm	18270915	1911	Bur, Kirchspiel		Münster, Reg. Bez.; Westfalen	[Hannover]		Beerdigungen 1911
IIIm	Lührmann	Buhrmann	Anna Maria		18831114; 18831116	Buer			Hannover		Todten-Register 1883
IIIm	Lüke	Lothmann	Florentine			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Lüke		Friedrich Wilhelm			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Lüke		Ernst Heinrich			Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Maschmeyer		Johann Conrad	180706	18741211	Oberholzen, Bauernschaft	Oldendorf, Kirchspiel		Hannover, Provinz		Beerdigungen 1874
IVa	Meier		Ernest Henry	18760618	1940	Markendorf		Hanover	Germany [Preussen]		Beerdigungen 1940
IIIm	Metting		Johann Heinrich	1814	18460130; 18460201	Wetter	Buer, Kirchspiel; Groeneberg, Amt		Hannover, Königreich	1842 eingewandert in diese Gemeinde	Register der Gestorbenen und Begrabenen 1846
IIId	Meyer		Johann Friedrich	18360222		Behning [Bennien?] [Behningen?]			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Neuhaus		Friedrich Wilhelm			Düringdorf, Bauerschaft	Buhr, Kirchspiel		[Hannover]		Register der Copulationen 1859
IIIm	Neuhaus	Obertödten	Caroline			Markendorf, Bauerschaft	Buhr, Kirchspiel		[Hannover]		Register der Copulationen 1859
IIId	Niebaum		Ernst Heinrich	18391227		Bur			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Niebaum	Riemann	Clara Elise	18431225		Bur			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Niebeimer	Masch	Katharina Louisa			Husstätte [Hustädte]	Buhr, Barochie	Osnabruck	Hannover		Familieneintrag Niebeimer
IIId	Niemann	Bussmann	Florentine Maria	18070517	18690112; 18690114	Buer			Hannover, Kgr.		Begräbnisse 1869
IIId	Niemann	Eilert	Clara Elisabeth	18340802		Buer			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Niemann		Florentine Louise	18620410		Buer			Hanov. [Preussen]		Confirmanden-Register 1875
IIIm	Niemann	Bücken; Bücker	Florentine	18221027	19100204; 19100207	Buer, Kirchspiel			Hannover, Deutschland		Todten-Register 1910
IIId	Niemann		Friedrich Johann	18270425	19010809; 19010811	Buer; Matter			Hanover; Deutschland		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1901
IIIm	Niemann		Ernst Heinrich	18110316	18730708	Wetter; Bauer, Kirchspiel	Melle, Amt; Grüneberg, Amt		Hannover		Beerdigungen 1873; Tauf-Register 1850

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Nienhuser		Conrad Friedr.			Meesdorf	Buer, Kirchspiel		Hanover, Königr.		Register der Copulationen 1846
IIIm	Nieste		Friedrich	18260205	18450822; 18450824	Bühr, Kirchspiel			Hanover, Konigr.		Verzeichniß der Todten 1845
IIId	Nölke		Maria	18240620	19080528; 19080531	Buer			Hannover		Todten-Register 1908
IIId	Nölker		Franz	18041225		Buer			Hannover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Nölker		Ernst H.	18531225		Buhr, nahe bei			Hanover		Confirmanden-Register 1868
IIIm	Nolte	[nicht genannt]	Clara Marie	18330330	18960905; 18960906	Buhr			Hanover		Todten-Register 1896
IIIm	Nolte	Pottebaum	Catharina Elisabeth	[vor 1853]	18780320; 18780322	Nieder Holster	Grönberg, Amt		Hannover, Provinz		Todten-Register 1878
IIIm	Nolte		Christian	18331112	18910523; 18910526	Oldendorf, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
IIId	Obermüller		Clara Maria Elisabeth	18400903		Wester Oldendorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Otting	[nicht genannt]	Maria Elisabeth	181401	18911216; 18911219	Buer, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
IIIm	Pottebaum		Johann Heinrich	18300315	18631221; 18631223	Oldendorf, Kirchspiel			Hannover		Beerdigungen 1863
IIIm	Pottebaum	Leckers	Katharina			Westeroldendorf	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Pottebaum		Johann Friedrich			Westeroldendorf	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIIm	Rahe		Johann Heinrich	1800, etwa	18750924; 18750926	Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover, Provinz [Osnabrück, Fürstentum]		Beerdigungen 1875
IIId	Rahe		Maria Caroline	18770531		Buer, Kirchspiel			Hanover [Preussen]		Confirmanden-Register 1891
IIId	Rahe		Fr. Wilh.	178708	18750322; 18750325	Buhr	Melle, Amt		Han. [Osnabrück, Fürstentum]		Begräbnisse 1874
Ic	Rediker		Catharina	18351105	1911	Gerden	Melle, Amt		Deutschland		Begräbnisse 1911
IIIm	Riemann		Franz Heinrich	1797	18770416; 18770418	Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		[Osnabrück, Fürstentum]		Todten-Register 1877
IIIm	Riemann	Käuper	Katharina		1882----; 18820909	Oldendorf			Hannover		Todten-Register 1882
IIId	Riemann		Johann Friedrich	18350718		Westeroldendorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister
IIId	Rolf		Carl Heinrich	18460320		Melle			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Ruhlmann		Bernhard	1805	18731115; 18731118	Oberholsten	Wester Oldendorf, Kirchspiel		Hannover, Königreich, vormals		Beerdigungen 1873

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIIm	Rullmann		Hermann Heinrich	17991211	18910321; 18910324	Holzhausen	Melle, Amt		Hannover [Osnabrück, Fürstentum]		Todten-Register 1891
IIIm	Rump; Rumpf	[nicht genannt]; Niemann	Klara Maria	[vor 1853]	18870213; 18870215	Buer; Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Todten-Register 1887; Tauf-Register 1851
IIIm	Rumpf		Friedrich Wilhelm			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover, Königr.		Tauf-Register 1851
IIId	Sandbrink	Schäfering	Clara Maria	18180824		Bur	Melle, Amt		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Sandbrink		Heinrich Jobst; Jobst H.	18551225; 18551228		Bur; Barkhausen	Melle, Amt		Hanover; Hanov.		Personen- oder Seelenregister 1887; Confirmanden-Register 1868
IIIm	Schmale		Heinrich Fried.			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1851
IIId	Schmidt	Stegemüller	Carol.	18450916	18670104; 18670106	Buer, Kirchsp.			Hanover		Begräbnisse 1867
IIIm	Schmidt		Johann Friedrich			Oldendorf, Kirchspiel			Hanover, Königr.		Familieneintrag Meyer
IIIm	Scholle		Friedrich Wilhelm	18390324	18740215; 18740217	Buer, Kirchspiel			[Hannover]		Beerdigungen 1874
IIIm	Schütte	Landwehr	Clara Marie Elisabeth	18391018	19111124; 19111126	Buer	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1911
IVa	Schwanholt		Johann Heinrich	18420210	1916	Bur, Kirchspiel	Amtmöller		Deutschland [Hannover]		Beerdigungen 1916
IIIm	Seeker		Hermann Heinrich	1829	18910825; 18910828	Wester-Oldendorf	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1891
IIIm	Seelmeier		Jobst Heinrich	18060117	18891125; 18891127	Markendorf	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1889
IIIm	Seelmeier	[nicht genannt]	Clara Maria	18111030	18900928; 18900930	Markendorf			Hannover		Todten-Register 1890
IIIm	Siekendiek		Georg Diedrich			Buer, Kirchspiel	Grüneberg, Amt		Hannover		Tauf-Register 1850
IVa	Strüve	Nienhuser	Margarethe Marie	18270423	1908	Buhr		Münster, Regierungsbezirk; Westfalen	[Preussen]		Beerdigungen 1908
IIId	Vornheder		Heinrich Wilhelm	18250329	18980504; 18980507	Barkhausen; Buern	Grüneberg, Amt; Melle, Kreis		Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887; Todten-Register 1898
IIId	Vornheder		Caroline Louise	18650522	19050515; 19050517	Buer			Hannover [Preussen]		Todten-Register 1905
IIId	Vornheder		Mar. El.	18670312		Buer, Kch.			Han. [Preussen]		Confirmanden-Register 1880
IIId	Vornheder	Hagemann	Karoline Florentine	18270315		Meesdorf			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Vosbrink		Johann Hermann	18040414		Gerde, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hannover, Königreich	[vor 1838]	Eintrag Vosbrink April 1842
IIa	Vosbrink	Steltenpohl	Katharina Adelheid	180709	18710625; 18710626	Gerde, Kirchspiel		Hannover, Provinz	Preussen, Königreich [Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
Ia	Wente		Eberhard	18291225	1907	Wester-Oldendorf	Melle, Amt		Hannover, Deutschland		Todten-Register 1907
IIa	Westfahl	Meier	Charlotta	18180203	18590423; 18590426	Oldendorf, Kirchspiel			Preußen, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIIm	Westmeyer	Oberock	Clara Elisabeth	[vor 1853]	18700407	Oldendorf, Kirchspiel	Gröneberg, Amt		Hannover		Beerdigungen 1870
IIIm	Willmann		Friedrich	18211101	18890118; 18890120 bzw0206	Buer, Kirchspiel	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1889
IIIm	Willmann	Kruse	Anna Maria Louise	18560521	19100809; 19100812	Holzh.[?][Holzhausen?]	Melle, Amt		Hannover		Todten-Register 1910
IVa	Wortman		Katharine Wilhelmine	18341117	1908	Oldendorf	Melle, Amt		Hannover, im früheren Königreich		Beerdigungen 1908
IVa	Wortmann		Hermann Heinrich	18281002	1910	Oldendorf	Melle, Amt		Hannover, im früheren Königreich		Beerdigungen 1910

Bramsche:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Aufderheide		Anna Margaretha	18731209		Bramsche		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1887
IIa	Beukmann	Wonning	Regine Margarethe	18201010		Bramsche, Kirchspiel	Vörden, Amt		Hanover, Königreich		Eintrag Beukmann 13. Februar 1843
IIa	Bischof	Aukamp	Katharina Margaretha	17980806	18730627; 18730628	Achem[?] Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover],	Im Jahr 1846 zog sie mit ihrem Ehemann von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Büchner		Johann Heinrich	18110331	18860102; 18860105	Bramsche			Hannover, Königreich		Todten-Register 1886
IIa	Bühner		Margr. Haries Elisabeth	18350226		Bramsche, Kirchspiel	Vörden, Amt	Osnabrück	Hannover		Eintrag Bühner November 1841
Ic	Dunker	Brueggeman	Juliane	18640427	19420529	Engter		Hannover	Hannover, Germany		Sterberegister 1942
Ic	Fiegenbaum	Dammermann	Anna Katharina Elisabeth	18350913		Rieste			Hanover, Königreich	18531110 gelandet	Familien in St. Peter S. 1
IIc	Fordermark	Buehner	Anna Regina	18180809	1888	Bramsche			Hannover		Todten-Register 1888
IIa	Freudenburg		Hermann			Brams [Bramsche]		[Osnabrück, Fst.]	[Hannover, Königr.]	1853	Namen der Gemeindeglieder; Verzeichniss der Verstorbenen 1856
IIa	Freudenburg		Johann Heinrich	17810813	18560531; 18560602	Bramscher, Kirchspiel		Osnabrück, Fst.	Hannover, Königr.	1853 zog er mit seinem Sohn nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1856
IIc	Goesker		Emma Maria Louise	18730208		Bramsche, zu		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1890
IIc	Goesker		Georg Heinrich Hermann	18751114		Bramsche, zu		Hannover	[Preussen]		Confirmanden-Register 1889
IIa	Hehmann	Mohs	Anna Maria	18061122	1875	Engder, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1836	Todten-Register 1875
IIc	Hollmann		Anna Margar.	18160917	1901	Bramsche			Hannover		Todten-Register 1901
IIc	Hollmann		Rudolf Heinrich	18750103		Bramsche			Hannover [Preussen]		Confirmanden-Register 1888
Ic	Horman	Poggenbeck	Louise	18561114	1938	Engter			Germany [Hannover]		Begräbnisse 1938
IIa	Huntemann		Maria	25. Mai	18630408; 18630410	Bramsche, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1863
Id	Kiel, sen.		August	18250521	1894	Engter bei Herfort			Preußen		Gestorbene 1894
IIc	Krumme	Freudenburg	Anna Maria Elisab.	18411210	1902	Bramsche	Verden, Amt		Hannover		Todten-Register 1902
Ic	Luecke		Heinr. Hermann	18290310	1900	Engter			Hannover		Begräbnisse 1900
IIa	Mascher	Wanning	Chattarina Maria	1814052?		Bramske [Bramsche]	Malchart'n [Malgarten]		Hannover, König.		Eintrag Mascher November 1841

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ic	Meyer	Meyer	Maria Elisabeth	18210315	1888	Engter			Hannover		Sterberegister 1888
Ie	Nordmann		Christian Friedrich	18290622	1915	Engter			Hanover, Deutschland		Verstorbene 1915
Ia	Pahlmann	Düpper	Anna Marie	17840417	1861 Sept.; 18610919	Bramscher, Kirchspiel			Hannover [Osnabrück, Fürstentum]		Sterb-Register 1861
Ia	Pardieck		Johann Rudolph Dietrich	18040113	1859	Rieste	Bramsche, Kirchspiel		Hannover, Königreich		Sterb-Register 1859
IIa	Reddecker		Johann Heinrich	178305	18520918 begr.	Bramsche, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Kgr.	1842 zog der Obengenannte mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1852 u. 1867
IIa	Redecker	Eckelmann	Catharina Maria	17880627	18670321; 18670323	Bramsche, Kirchspiel			Hannover, Kgr.	1842 zog sie mit ihrem Ehemann nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
IIIm	Rolf	[nicht genannt]	Anna Maria Charlotte		18820727; 18820729	Engter			Hannover		Todten-Register 1882
IIa	Rölker	Hollenbeck	Lusette	18111014	1876	Engder, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1876
Ia	Sch[n]eider		Heinrich Wilbrand	18461216		Kalkriese, Bauernschaft	Vörden, Amt		Hannover, Königreich, Deutschland		Geburtseintrag [S. 146]
Ic	Schafstall	Günz	Adeade	18270102		Bramgen, Kirchspiel	Fören [Fünen?], Amt		Hanover, Königreich		Familien in St. Peter S. 13
Ic	Schafstall	Hoehne	Anna Maria Adelheid	18270102	1898	Bramshe			Hannover, Deutschland		Leichen 1898
IIc	Schluesemeyer		Friedr. Wilhelm	18370301	1912	Engter, Kirchspiel			Hannover, Prov.; Deutschl.		Todten-Register 1912
Ia	Schneider		Johann Friedrich Wilhelm	18430719		Kalkriese, Bauernschaft	Vörden, Amt		Hannover, Königreich, Deutschland		Geburtseintrag [S. 146]
Ia	Schneider		Wilhelm	18431110	1909	Enkter			Hannover, Königreich, Deutschland		Todten-Register 1909
Ia	Schneider		Anna Marie Elise	18590131		Kalkriese, Bauernschaft	Vörden, Amt		Hannover, Königreich, Deutschland		Geburtseintrag [S. 146]
IIIm	Schulenborg		Gerhard Heinrich	18231019	18870322; 18870324	Engter, Kirchspiel	Vörden, Kreis		Hannover		Todten-Register 1887
IIIm	Schulenburg		Friedrich	18350703	19180620; 19180622	Engter, Kirchspiel	Vörden, Amt		Hanover, Konigr.	[1842?] In 8 Jahre hierher Ausgewandert.	Todten-Register 1918
IIa	Sirp	Lüssenhein	Anna Maria Elisabeth	18070812	1879	Engter, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1837	Todten-Register 1879
Ia	Stockhofe		Anna Maria Elisabeth	17880224	1859	Engter, Kirchspiel			Hannover, Königreich [Osnabrück, Fürstentum]		Sterb-Register 1859
IIIm	Strot, in der	Rahe	Marie Adelheid	17951112	18700208; 18700210	Hesepe, Bauernschaft	Bramsche, Parochie		Hannover [Osnabrück, Fürstentum]		Beerdigungen 1870
IIa	Süssenheide	Bühner	Anna Margr. Elisabeth	im Oktober		Engter			Han [Hannover]		Eintrag Bühner November 1841

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ia	Twischen-Endebrock		Johann Heinrich	1799 Ende des Jahres	1859------; 18590929	Kalkreise [Kalkriese]	Engter, Kirchspiel		Hannover	1836 nach Amerika	Sterb-Register 1859
Id	von Strohe		Joh. Fr.	18230503	1896	Kalkreise [Kalkriese]			Hannover		Gestorbene 1896
Ic	Von Strohe		Louis	18460525	19280627	Engter			Germany [Hannover]	1867	Begräbnisse 1928
Ic	Vonstrohe		Hermann Heinrich	18361011	18991203; 18991205	Engter bei Osnabrueck	Damme, Amt		Hanover, Königreich bzw. Deutschland	18551108 gelandet	Begräbnisse 1899; Familien S. 23
Ib	Wiechmann		Anna	18861025	1911	Achum		Hannover, Prov.	Deutschl. [Preussen]		Sterberegister 1911
IIa	Wischmeier		Kath. Mar. Margar.	18140226	19090609; 19090612	Engter, Kirchspiel			Hanover		Todten-Register 1909

Gohfeld:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Armuth	Bäcker	Maria Louise	18340825	1854	Bischofshagen	Gohfeld, Gemeinde		[Preussen]		Sterberegister 1854
Id	Armuth		Carl	18371215	1901	Gohfeld, bei		Preuss. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1901
Ie	Arnholt		Carl	18531009	1926	Gofelt		Westphalia	Germany [Preussen]		Verstorbene 1926
Ib	Arnholz		Wilhelm	1811 Dezember	1884	Gohfeld		Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1884
Id	Baurichter		Mathilde	1815, um Jacobi	1892	Gohfeldt		Preuß. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1892
Id	Begemann	Boegeholtz	Christina	18130208	1894	Gohfeld		Preußisch Minden	[Preussen]		Gestorbene 1894
Ib	Boegeholz		Johann Daniel	18030313	1857	Depenbrock	Gohfeld, Gemeinde		[Preussen]		Sterberegister 1857
Id	Fehring	Richter	Maria	18291112	1902	Gohfeld, bei			Preussen		Gestorbene 1902
Ib	Fischer		J. Carl	18190920	18890508; 18890512	Depenbrock	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich	1854 (seit etwa)	Sterberegister 1889
Ib	Fischer	Hagemeier	Anna Marie Christine Louise	18321221	1915	Gohfeld		Westph.	Dld. [Preussen]		Sterberegister 1915
Ib	Geilker		Kaspar Heinrich	18090515	18521220	Gohfeld	Flode [Vlotho?], Amt		[Preussen]		Sterberegister 1852
Id	Geilker		Wilhelm	18361019	1892	Gohfeldt, bei		Preuß. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1892
Ib	Gielker		Karl	18440803	1894	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1894
Ib	Held		Heinrich	18220404	1897	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1897
Id	Kiel	Peppmeier	Anna Kath. Ilsebein	18250610	1891	Joellenbeck		Westphalen	[Preussen]	1845	Gestorbene 1891
Ib	Kiel		Christine	18280222	1857	Gohfeld			Preußen, Königreich, Deutschland		Sterberegister 1857
Id	Kollmeyer		Johann C.	18370709		Gohfeldt			Preussen		Trau-Register 1900
Ib	Krümper [?]		Christoph Heinrich	1793	18521224	Gohfeld	Flode [Vlotho?], Amt		[Preussen]		Sterberegister 1852
Ib	Laag	Tiemann	Anna	18091224	1903	Gohfeld		Preuss. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1903
Ib	Linenschmidt		Heinrich	18310704	18870608	Gohfeld	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen	1858	Sterberegister 1887
Ib	Linnenschmidt	Wissmann	Wilhelmine	1810 Dezember	1892	Depenbrock		Lippe Detmold, Fürstanthum	Hanover [Preussen]		Sterberegister 1892
Ib	Linnenschmidt		Franz August	18440318	1914	Gohfeld	Herford, Kreis	Westph.	Dld. [Preussen]		Sterberegister 1914

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
Ib	Nolting	Schnatmeier	Anna Marie Engel	18260201	1915	Gohfeld		Preuß. Minden	D. [Preussen]		Sterberegister 1915
Ib	Nolting		Heinrich Christoph	18390112	1910	Gohfeld		Preuss. Minden	Deutschl. [Preussen]		Sterberegister 1910
Ib	Reinking		Anna Maria	18290703	1896	Gohfeld		Preuß. Minden	[Preussen]		Sterberegister 1896
Ib	Reinkrieg		Heinrich	18251225	1905	Gohfeld		Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1905
Ib	Scheidt		Caroline Engel		1884	Gohfeld		Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1884
Ib	Scheidt		Heinrich	18341212	1898	Gohfeld	Herford, Kreis	Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1898
Ib	Scheidt	Wehmeier	Carolina	18361223	1889	Depenbrock	Herford, Kreis		Preußen, Königreich		Sterberegister 1890
Ib	Scheidt		Daniel J.	18371115	18931201	Mellbergen	Gohfeldt, Gemeinde	Preuß. Minden	[Preussen]	1850 (als 13jähriger Knabe)	Sterberegister 1893
Ib	Scheidt		Karl	18401114	1900	Gohfeld	Herford, Kreis	Westfalen	[Preussen]		Sterberegister 1900
Id	Schultz		Heinrich	18251101	1890	Gohfeld		Preuss. Minden	[Preussen]		Gestorbene 1890
Ib	Schulz		Heinrich	18300526	1905	Melbergen			Preussen		Sterberegister 1905
Ib	Schulz		Karl	18340910	1915	Melbergen			Preussen, D.		Sterberegister 1915
Ib	Siekmann	Fehring	Engel	1822 im Herbst	1906	Gohfeld		Westphalen, Provinz	Deutschl. [Preussen]		Sterberegister 1906
Ib	Tiemann		Herman	18240618	19060214	Gofeldt	Herford, Kreis		Deutschl. [Preussen]		Sterberegister 1906
Ib	Wehmeier		Carl Heinrich	18111214	1881	Depenbrock [Degenbrock?]	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1881
Ib	Wehmeier	Fischer	Anna Maria Engel	18130915	1889	Depenbrock [Degenbrock?]	Herford, Kreis	Minden, Regierungsbezirk	Preußen, Königreich		Sterberegister 1889
Ib	Wehmeier		Karl Heinrich	18450106	1916	Gohfeld	Herford, Kreis	Westphalen	Deutschl. [Preussen]		Sterberegister 1916
Ib	Wehmeier		Anna Maria Engel Bertha	18481015	1854	Depenbrock	Gohfeld, Gemeinde		[Preussen]		Sterberegister 1854

Hunteburg:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIc	Bettenbrock	Hoewener	Marie Elisabeth	18390216	1901	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1901
IIc	Borchert	Kasting	Marie Elisab.	18310305	1904	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1904
IIf	Christoffer		Friedrich Heinrich	18460803	192906012; 19290615	Hunteburg		Hannover, Prov.	Dtschl. [Hannover]		Todten-Register 1929
IIa	Decker		Maria Elisabeth	17860325	18650712; 18650714	Hunteburg		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.	1817 wanderte sie mit ihrem Schwiegersohn Heinrich Buse nach Amerika aus	Verzeichniss der Verstorbenen 1865
Ic	Döscher	Schafstall	Margaretha Elise	18121225	18820428	Hunteburg	Witlage, Amt		Hannover		Sterberegister 1882
IIIm	Dreyfus		Ludwig	1769	18510116; 18510118	Hunteburg	Dielingen, Kirchspiel		Hannover		Register der Gestorbenen und Begrabenen 1851
IIa	Driehaus		Heinrich	18121117	1876	Hunteburg, Kirchspiel			Hannover, Provinz		Todten-Register 1876
IIa	Entebrock		Johann Heinrich	17920815	1875	Hunteburg			Hannover, Provinz [Osnabrück, Fürstentum]	1845	Todten-Register 1875
IIa	Entebrock	Schuermann	Maria Elisabeth	17991115	18640731; 18640802	Hunteburg, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1864
IIa	Hallo		Heinrich	181107	18681127; 18681129	Hunteburg, Kirchspiel		Königreich Hannover	Deutschland [Hannover]		Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIc	Hallow	Niemeier	Maria Henriette	18120131	1893	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1893
IIIm	Harting		Friedrich Wilh.	18190202	18911231; 18920102	Hunteburg	Osnabrück, bei		[Hannover]		Todten-Register 1892
IIIm	Harting	Wichmann	Elise	18210421	18920102; 18920103	Hunteburg	Osnabrück, bei		[Hannover]		Todten-Register 1892
IIa	Heitmann		Johann Heinrich		18470822; 18470824	Hundeburg		Osnabrückschen, im	Hannover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1847
IIa	Horstmann	Stambusch	Maria Engel	1791	18590719; 18590721	Hunteburg		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1859
IIa	Hövener		Johann Heinrich	17971102	1876	Hunteburg, Kirchspiel			Hannover, Provinz [Osnabrück, Fürstentum]		Todten-Register 1876
IIa	Höwener		Heinrich Christofer	18050913	1878	Hunteburg, Kirchspiel			Hannover, Provinz	1849	Todten-Register 1878
IIIm	Hüsemann	[nicht genannt]	Anna Maria	18250202	18920116; 18920119	Hunteburg	Wittlage, Amt		Hannover		Todten-Register 1892
IIIm	Linkmeier	[nicht genannt]	Anna Maria		18860620; 18860622	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1886

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Probst		Elisabeth	18160920	18951111; 18951114	Hundeburg			Hanover		Todten-Register 1895
IIf	Rebber	Hoewener	Anna Maria Engel	18370805	19260325; 19260328	Hunteburg			Hannover, Dtschl.		Todten-Register 1926
IIf	Rebber		Louise	18500509	19301204; 19301207	Hunteburg			Germany [Hannover]		Todten-Register 1930
IIf	Rebber		H. Wilhelm	18681025		Hunteburg			Dtschl. [Preussen]		Confirmanden-Register 1883
IIa	Reitmeier		Johann Hermann		18461004; 18461005	Hunteburg			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Reitmeier	Decker	Maria	17760507	18450713; 18450715	Hunteburg			Hanover [Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag 1845
IIa	Reitmeier		Hermann Friedrich	1805	18720326; 18720328	Meierkofen, Kirchspiel Hunteburg	Witlage, Amt	Hannover, Provinz	[Hannover]	1838 zog er von Deutschland nach Amerika und siedelte sich hier an	Verzeichnisz der Verstorbenen 1872
IIa	Reitmeier		Johann Heinrich	18120101		Hunteburg, Amt			Hannover, Königreich		Eintrag Reitmeier November 1841
IIa	Sickman		Johann Herbert Heinrich	1796 im Juli		Hunteburg		Osnabruck, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[August/September 1836]	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Sickman	Kleinebohnen	Anna Maria Engel	18140309		Huteburg [Hunteburg]			[Hannover]	[August/September 1836]	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Sickman		Gerhard Heinrich Friedrich	18340313		Huteburg [Hunteburg]			[Hannover]	[August/September 1836]	Eintrag Sickman December 1841
IIa	Von Dielingen		Gerh. Heinr. Wilhelm	18510606	19110908; 19110911	Hunteburg, Kirchspiel	Witlage, Amt		Hanover		Todten-Register 1911
IIa	von Dillingen		Friedrich	1809	1876	Hunteburg			Hannover, Provinz	1869	Todten-Register 1876
IIa	Vondielingen		Joh. Gerhard	18411015	19090202; 19090205	Hunteburg, Kirchspiel			Hanover		Todten-Register 1909
IIc	Vondilingen		Heinrich F. W.	18600405	1898	Hunteburg			Hannover		Todten-Register 1898
IIa	Waldkötter	Schürmann	Maria Elisa Engel			Hunteburg, Kirchspiel			[Hannover]		Eintrag Personen- oder Seelenregister
IIa	Weding		Gerhard Heinrich Wilhelm		18460803; 18460804	Hundeburg	Witla und Hundeburg, Amt		Hanover, Königreich		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
Ia	Winter	Hoffmann	Maria Elisabeth	18420729	1922	Welplage	[Hunteburg]		Deutschland [Hannover]		Todten-Register 1922
IId	Wolke		Gerhard Heinrich Christoph	18310102		Hunteburg			Hannover		Personen- oder Seelenregister

Hilter:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IId	Achelpohl		Heinrich	18470903		Hilter	Iburg, Amt	Osnabrück	Hannover		Personen- oder Seelenregister
IIa	Altemeier		Hermann Heinrich	18090310	1877	Hilter, Kirchspiel	Iburg, Amt		Hannover, Königreich	18390825 in dieses Land gekommen	Eintrag ohne Datum; Todten-Register 1877
IIa	Altemeier	Achelpol	Anna Maria Elsebein	18140518		Hilter, Kirchspiel	Iburg, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag ohne Datum
IIa	Aufmberge		Johann Heinrich	18031211		Natrup, Kirchspiel Hilter	Iburg, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Aufmberge November 1841
IIa	Aufmberge	Nentrup	Maria Margareta Charlotte	18130313		Natrup, Kirchspiel Hilter	Iburg, Amt		Hannover, Königreich		Eintrag Aufmberge November 1841
IIa	Hamann		Franz	17971012	18670201; 18670204	Hilter, Kirchspiel			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
IIa	Hamanns	Nentrup	Annenesa [Annenessa]	1797 im Mai	18500714; 18500716	Hiltern			Hannover, Konigr.		Verzeichniss der Verstorbenen 1850
IIa	Kammann		Bernhard Heinrich	1804 im September		Hilter		Osnabrück	Hanover		Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
IIa	Kammann		Philip Hermann	1831 im September		[Hilter]		[Osnabrück]	Europa [Hannover]		Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
IIa	Kammann		Wilhelm Heinrich	1839 im August		[Hilter]		[Osnabrück]	Europa [Hannover]		Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
Id	Kobbe		Louise C.	18561106		Hilter			Hannover		Trau-Register 1892
IIa	Nentrup		Friedrich Wilhelm	18050926		Hilter, Kirchspiel		Osnabrück, Fürsth.	Hannover, Königreich		Eintrag Nentrup November 1841
IIa	Sierp	Peters	Catharina Elisabet	17960621		Hiltern, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[1837/38?]	Eintrag Sierp November 1841
IIa	Sierp		Franz Heinrich	18031016		Hiltern, Kirchspiel		Osnabrück, Fürstenthum	Hannover, Königreich	[1837/38?]	Eintrag Sierp November 1841
IIa	Sierp (Sirp)		Johann Heinrich	1785	18511103; 18511105	Hilder, Kirchspiel			Hannover, Königreich [Osnabrück, Fürstentum]		Verzeichniss der Verstorbenen 1851
IIa	Sundermann		Friedrich W.		18711219; 18711221	Hilder, Kirchspiel		Osnabrück, Furt.	[Hannover]	1836 reisete er nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Sundermann	Jökers	Charlotte			Hilter		Osnabrück, Fürstenthum	[Hannover]		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Sundermann		Caspar Heinrich			Hilter			Osnabrück, Fürstenthum		Verzeichniß der Verstorbenen 1846
IIa	Sundermann		Kaspar Hr.	17940111	1875	Hilter, Kirchspiel			Hannover, P.	1839	Todten-Register 1875
IIa	Sundermann	Jücker	Charlotta	18040625	18770415; 18770418	Hilder, Kirchspiel		Hannover, Provinz	[Hannover]		Todten-Register 1877
IIf	Tiegges		Franz Heinrich		18650120	Hilter			Hanover, Königr		Leichen 1865

Essen:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIa	Driefmeier	Natemeier	Anna Harries Dorothea Henriette	17971218		Essen, Kirchspiel		Osnabruck, Furstenthum	Hanover, Körg. [Osnabrück, Fürstentum]		Eintrag Driefmeier 3. Januar 1842
IVa	Finke	Kämpers	Elisabeth	18201014	1908	Essen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover		Beerdigungen 1908
IVa	Hoffmeyer		Christian Ludwig	18400716	1917	Essen, Kirchspiel			Hannover, Deutschland		Beerdigungen 1917
IIId	Kämper		Johann Heinrich	18120322		Essen			Hannover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Kessler	Rolf	Anna Maria	184302	18880314; 18880316	Essen, Kirchspiel			Hannover		Todten-Register 1888
IIId	Knippenberg		Heinrich Johann	18590808		Lockhausen [Ksp. Essen]	[Amt Wittlage]		Han.		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Kuhlmeier	Otting	Maria Clara	17990122	18770519; 18770521	Essen			Hannover		Todten-Register 1877
IIId	Magnah		Joh. Reid.	18540523		Essen	Wittlage, Amt		Han.		Confirmanden-Register 1868
IIId	Magnah		Paul. L. El.	18540523		Essen	Wittlage, Amt		Han.		Confirmanden-Register 1868
IIId	Marx	Meyer	Anna Maria	18300330		Essen			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Obermüller		Johann Friedrich Wilhelm	18430409		Eielstadt [Eielstedt]			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIId	Obermüller		Clara Maria Eleonore	18660212		Eielstadt [Eielstedt]			Hanover		Personen- oder Seelenregister 1887
IIIm	Otting		Johann Heinrich Friedrich	18020517	18740202; 18740204	Essen			Hannover		Beerdigungen 1874
IVa	Riepe	Oetting	Maria Margareta	18411217	1918	Essen, Kirchspiel Bur			Hannover, in Deutschland		Beerdigungen 1918
IIIm	Stein	Otting	Marie Dorothee Engel	17910723	18651003; 18651005	Essen			Hannover [Osnabrück, Fürstentum]		Beerdigungen 1865
IIIm	Westmeyer		Clamur Heinrich	178510	18700310; 18700312	Essen, Kirchspiel	Wittlage, Amt		Hannover [Osnabrück, Fürstentum]		Beerdigungen 1870
Id	Wulf		Dorothea	18240607	1890	Huelsede [Hüsede? Ksp. Essen]	[Wittlage?]		Hannover, Prov.		Gestorbene 1890
Id	Wulf		Sophia	18610104		Huelsedee [Hüsede? Ksp. Essen]	[Wittlage?]		Hannover		Trau-Register 1885

Speichersdorf:

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Todes-/Begräbnistag	Geburtsort	Kreis/Amt	RegBez/ Herrschaft	Land	Einwanderung	Quelle
IIId	Dennerlein		Johann	18540130		Speichelsdorf [Speichersdorf]	[Bayreuth]		Baiern		Confirmanden-Register 1868
IIId	Dennerlein		Georg Stephan	18131126	18820413; 18820416	Speichersdorf	[Bayreuth]		Baiern		Todten-Register 1882
IIId	Dennerlein	Freiberger	Catharine	18191214	18741005	Speichersdorf	[Bayreuth]		Baiern		Begräbnisse 1874
IIId	Dennerlein		Thomas	18481025		Speichersdorf	[Bayreuth]		Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIId	Dennerlein		Elise	18530222		Speichersdorf	[Bayreuth]		Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIId	Drexler		Georg	18230923	19080226; 19080228	Speichersdorf			Baiern		Todten-Register 1908
Id	Foerster	Kreutzer	Margareth B.	18390119	1901	Spaigersdorf			Bayern, Königreich		Gestorbene 1901
IIId	Kreutzer	Freiberger	Catharine	18320227	18710817; 18710818	Speichersdorf			Baiern		Begräbnisse 1871
IIId	Kreutzer	Kreutzer	Eva Barbara	18340215	18760219; 18760219	Speichersdorf			Baiern		Todten-Register 1876
IIId	Kreutzer		Johannes	18351029	18711004; 18711006	Speichersdorf			Baiern		Begräbnisse 1871
IIId	Kreuzer		Cathr.	18511021		Speichersdorf			Bayern		Confirmanden-Register 1865
IIId	Kreuzer		Catherina	18540416		Speichersdorf			Bayern		Confirmanden-Register 1867

8.3.10 Auswanderer mit Vermerken über Konsens-, Passerteilungen, Abreise-, Einwanderungsdaten, Passagierlisten und Kirchenbucheintragungen

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutschland	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IId	Achelpohl		Heinrich	18470903	StA Os Rep 491 Nr. 1026. Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1847, Nr. 42 Achelpohl, Henrich Friedrich	Martin Achelpool, 21 Jahre Bauer aus Dissen, kam von Bremen auf dem Schiff „Diana“ am 12, Nov. 1843 in New Orleans an. [Verwandter?] NAMP 259 Roll 23.		Personen- oder Seelenregister
IIa	Albering		Johann Heinrich	1800		Johann Heinich Albering, 52 J. Radmacher aus Sieke, kam von Bremen mit dem Ziel Louisville auf dem Schiff „Heinrich von Gagern“ am 26. Oct. 1852 in New Orleans an. Mit ihm kamen seine Frau Margretha 39, Johann 20, Hermann 9, Anna 6, Magretha 3 und Anna 1. NAMP 259 Roll 36	1852 zog er mit seiner noch lebenden Frau und 5 Kindern nach Amerika, allwo er am 9 November bei Heinrich Rickers ankam	Verzeichniss der Verstorbenen 1852
IIa	Albering		Herman	18440624		Herman Albering, 9 J. kam von Bremen mit dem Ziel Louisville auf dem Schiff „Heinrich von Gagern“ am 26. Oct. 1852 in New Orleans an. Mit ihm kamen sein Vater Johann Heinrich, 52, dessen Frau Margretha 39, Johann 20, Anna 6, Magretha 3 und Anna 1. NAMP 259 Roll 36	[1852 zog er mit seinen Eltern und vier Geschwistern nach Amerika, wo er am 9. November bei Heinrich Rickers ankam].	Familienblatt Alberring
IIc	Albering		Johann	18321111		Johann Albering, 20 J. kam von Bremen mit dem Zielort Louisville auf dem Schiff „Heinrich von Gagern“ am 26. Oct. 1852 in New Orleans an. Mit ihm kamen sein Vater Johann Heinrich, 52, dessen Frau Margretha 39, Hermann 9, Anna 6, Magretha 3 und Anna 1. NAMP 259 Roll 36	[1852 zog er mit seinen Eltern und vier Geschwistern nach Amerika, wo er am 9. November bei Heinrich Rickers ankam].	Todten-Register 1907
IIa	Altemeier		Hermann Heinrich	18090310 [18090306 Os]	StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7866 [Konsens]; StA Os Rep 491 Nr. 1005. Hilter, Geburts Acten des Kirchspiels Hilter in dem Canton Dissen des Weserdepartement für das Jahr 1809, Nr. 5 Altemeyer Herman Henrich		18390825 in dieses Land gekommen	Eintrag ohne Datum; Todten-Register 1877(b);
IIId	Arbogast		Jacob	18730713		Jacob Arbogatt kam von Havre auf dem Schiff „Canada“ am 13. Sept. 1883 in New York an. Mit ihm kamen sein Vater Jacob 36, seine Mutter Maria 35 u. Georges 4. NAMP 237 Roll 470		Confirmanden-Register 1888
Id	Armurth		Carl	18371215		Karl Armuth, 18 J. Arbeiter aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Zielort United States auf dem Schiff „O. Thyen“ am 29. Oct. 1856 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 43		Gestorbene 1901

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ie	Arnholt		Carl	18531009		Karl Arnholt, 31 J. Zimmermann aus Bodenstein, kam von Bremen auf dem Schiff „Fulda“ am 6. Dez. 1886 in New York an. NAMP 237 Roll 501		Verstorbene 1926
Ib	Arnholz		Wilhelm	1811 De-zember		Christian Arnholz, 28 J. Bauer aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Clementine“ am 11. Februar 1842 in New Orleans an [Bruder von Wilhelm?]. NAMP 259 Roll 22		
IIa	Aubke		Johann Fried-rich	1817 Juli	StA Os Rep 350 Wit Nr. 317 [Kon-sens]	John Fred Aubke, 46 J. Bauer aus Venne, kam von Bremen mit dem Schiff „Gustav“ am 25. Mai 1840 in Baltimore an. Mit ihm kamen Ann Mary Elizab. 48, Anna Mary [...] u. Gerard Fred. 12. NAMP 255 Roll 2.	1840	Todten-Register 1881(b)
IIc	Aufderheide		Anna Margare-tha	18731209	StA Os Rep 491 Nr. 458. Bramsche, Geburts- und Taufbuch 1873, Nr. 178 Auf der Heide, Anna Margarethe	Anna Aufderheide, 7 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hohenzollern“ am 5. Aug. 1881 in Baltimore an. Mit ihr kamen Hermann 46, Elise 38, Heinrich 9, Emma 4 u. August 2. NAMP 255 Roll 34.		Confirmanden-Register 1887
IIc	Aufderheide		Heinrich Her-mann	18720625		Heinrich Aufderheide, 9 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hohenzollern“ am 5. Aug. 1881 in Baltimore an. Mit ihm kamen Hermann 46, Elise 38, Anna 7, Emma 4 u. August 2. NAMP 255 Roll 34		Confirmanden-Register 1886
IIa	Aufmberge		Wilhelmine Luise Charlotte	18351225			[1836]	Eintrag Aufmberge November 1841
IIc	Barkhau		Gerh. Fr			Friedr. Barkhau, 24 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Nürnberg“ am 8. Aug. 1883 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 37		Trau-Register 1889
Ia	Barlage		Hermann Hein-rich			Hinr. Barlage*, 36 J., Landmann aus Epe, kam von Bremen mit dem Schiff „Sju Brödere“ am 22. Nov. 1844 in New Orleans an. Mit ihm ka-men Henriette 35, Joseph 11, Rudolph 8, Maria 4 u. Heinr. 2. NAMP 259 Roll 23		Sterb-Register 1850
IIId	Bauer		Karl Friedrich	18250303		Friedrich Bauer, 28 J. Bauer aus Württemberg, kam von Havre mit dem Schiff „Mercury“ am 18. September 1854 in New York an. NAMP 237 Roll 145		Todten-Register 1906
IIId	Bauer		Johann Heinrich	18280202		Johann Bauer , 25 J. aus „Baviere“ [Bayern], kam von Havre mit dem Schiff „Belle Assise“ am 20. April 1854 in New Orleans an. Mit ihm kamen Bauer Anna 54 und George 19. NAMP 259 Roll 39		Todten-Register 1900

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Id	Baurichter		Carl	18090202		C. Baurichter, 42 J. Bauer, kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen Mathilde 36, Engel 18, Carl 15, Heinrich 12, Caroline 8, Christine 5 und Friedrich ½. NAMP 259 Roll 32.		Gestorbene 1891
Id	Baurichter		Mathilde	1815, um Jacobi		Mathilde Burichter, 36 J. kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihr kamen ihr Mann C.[arl] 42, Engel 18, Carl 15, Heinrich 12, Caroline 8, Christine 5 und Friedrich ½. NAMP 259 Roll 32.		Gestorbene 1892
Ic	Baute		Eberhard Hein-rich Karl	18330917			18571014 gelandet	Familien in St. Peter S. 7
Id	Beck		Joh. Georg	18110128		Johan Georg Beck, 41 J. Bauer aus Bayern, kam von Havre auf dem Schiff „Rockwell“ am 10. Juli 1845 in New York an. Mit ihm kamen Bar-bara 42, Georg 14, Catharine 12, Barbara 10 u. Anna 5. NAMP 237 Roll 58.	1840	Gestorbene 1894
Ic	Beermann		Johann Frie-drich Christian	18150512		Johann Behrmann, 41 J. Schumacher aus Hanno-ver mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Adonis“ am 3. Okt. 1857 in New York an. Mit ihm kamen Marie 36, Wilhelm 8/9, Dorothea 7, Johann 6, Sophie 4 u. Elenora 3/4. NAMP 237 Roll 179.	1857	Leichen 1895
Id	Begemann		Fr.	18251026		Joh. Friedr. Begemann, 40 J. aus Gohfeld, kam von Bremen mit dem Zielort Cincinnati auf dem Schiff „Itzstein & Welcker“ am 22. Nov. 1854 in New Orleans an. Mit ihm kamen Begemann Fried’ke 40, Carl 14, Anna 11 und Fried. 7. NAMP 259 Roll 40.	1854	Gestorbene 1899
Id	Beihl		J. Leonhard	18640316		Johannes Beil, 16 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen auf dem Schiff „Oder“ am 13. Aug. 1881 in New York an. NAMP 237 Roll 440		Trau-Register 1890
Ia	Bekemeier sr.		Heinrich	18270202		Heinrich Beckmeyer, 18 J. Bauer aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Goethe“ am 21. Dez. 1843 in Baltimore an. Mit ihm kamen Eberhard 64, Catherina 54, Friederich 24, Wil-helm u. Friedericke 22 u. Lina 16. NAMP 255 Roll 4.		Todten-Register 1914
IIId	Bente		Friedrich			Friedr Bente,. 19 J. Peasant [Bauer] aus Lem-bruch, kam von Bremen auf dem Schiff „Leoni-das“ am 2. Nov. 1853 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 38.		Copulationen 1863;

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Benter		Heinrich			Hein. Benter, 27 J. Weber[?] aus Deutschland mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Oberlin“ am 12. Sept. 1837 in Baltimore an. Mit ihm kamen Cath. Marg. 33 u. Hein. 1/2. NAMP 255 Roll 2.	1837	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Benter		Katharina Margaretha	17970908			Im Jahr 1837 zog sie mit den Ihrigen von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Benter, s[enior]		Heinrich	18100922		H. Bender, 40 J. „Pelot“ aus St. Louis, reiste mit dem Schiff „Ohio“ von Bremen nach New Orleans, wo er am 3. Jan. 1850 ankam. Mit ihm reiste Anna B. aus St. Louis, 30 J. NAMP 259 Roll 32	1837	Todten-Register 1884(b)
IIa	Bettenbrock		Heinrich Ludwig		*Stueve, David Ludwig*: List of Emigrants from the Church Parish of Venne to the U.S.A. after 1830 as Recorded by Pastor David Ludwig Stueve in the Church Book for 1808-1843 of the (Evangelical Lutheran) Church Parish of Venne (or "Verzeichnis der aus der Kirchengemeinde Venne ab 1830 ..."). In: Germanic Genealogist (Augustan Society, Torrance, CA), Nr. 26 (1983), S. 377-393, hier S. 380	Henry Betterbrook, 30 J. Bauer aus Deutschland, kam III/1835 nach Baltimore. Mit ihm kamen Mary 30 u. Elise 5. NAMP 596 Roll 3.	1835	Verzeichnisz der Verstorbenen 1869
IIa	Bettenbrock	Stöffens	Maria Engel	179704 bzw. 17970325		Mary Betterbrook, 30 J. aus Deutschland, kam III/1835 nach Baltimore. Mit ihr kamen Henry 30 u. Elise 5. NAMP 596 Roll 3.	Im Jahr 1835 zog sie mit ihrem Mann nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1869; Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIa	Bettenbrock		Maria Elisabeth	18300514		Elise Betterbrook, 5 J. aus Deutschland, kam III/1835 nach Baltimore. Mit ihr kamen Henry 30 u. Mary 30. NAMP 596 Roll 3.		Eintrag Bettenbrock 3. Januar 1842
IIc	Bettenbrock	Hoewener	Marie Elisabeth	18390216	StA Os Rep 491 Nr. 1087. Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1839 und 1840, Nr. 6 Hövener, Maria Elisabeth			Todten-Register 1901
IIa	Beukmann		Johann Friedrich Conrad	18150125		Friedr. Beukmann, 35 J. Bauer aus Bodenhausen, kam von Bremen auf dem Schiff „Agnes“ am 18. Juli 1846 in New Orleans an. Mit ihm kamen Wilhelmine 24, Friedrich 3 u. Louis 1. [Verwandschaft?] NAMP 259 Roll 25.		Eintrag Beukmann 13. Februar 1843
Id	Bense		Wilhelm	18641117		William Bense, 2 J. aus Preußen mit dem Ziel Illinois, kam von Bremen auf dem Schiff „Theone“ am 17. Okt. 1867 in New York an. Mit ihm kamen Sophie 39, Frederick 10 u. Ernst 6. NAMP 237 Roll 287.		Trau-Register 1890

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Bischof		Brüne	18290411		Bruno Bischof, 16 J. aus Hanover, kam von Bremerhaven auf dem Schiff „Astracan“ am 5. Dez. 1845 in New Orleans an. Mit ihm kamen John 53, Margart 48, Bruno 16, Margarte 14, Catherine 12 und Alliet 12. NAMP 259 Roll 24.	1845	Todten-Register 1876(b)
IIa	Bischof		Johann	17931010		John Bischof, 53 J., Bauer aus Hanover, kam von Bremerhaven auf dem Schiff „Astracan“ am 5. Dez. 1845 in New Orleans an. Mit ihm kamen Margart 48, Bruno 16, Margarte 14, Catherine 12 und Alliet 12. NAMP 259 Roll 24.	Er zog im Jahr 1843 von Deutschland nach Ameria	Verzeichniss der Verstorbenen 1863
IIa	Bischof	Aukamp	Katharina Margaretha	17980806		Catharine Bischoff, 38 J. aus Oberkaufungen, kam von Bremen mit dem Schiff „Garonne“ am 6. Juli 1846 in Baltimore an. Mit ihr kamen Nicol. 47 u. Catharine 8. NAMP 255 Roll 5.	Im Jahr 1846 zog sie mit ihrem Ehemann von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
Ib	Boegeholz		Johann Daniel	18030313		C. D. Bögeholz, 39 J. Schuhmacher, kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen Christine, 32, Carl 7, Heinrich 5 und Fr. Wilhelm 1 ½. [Verwandte?]. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1857
IId	Borcherding		Heinrich Friedrich Wilhelm	18290926		Heinr. Borcherding, 57 J. Bauer aus Hannover, kam von Bremen auf dem Schiff „Braunschweig“ am 1. Juli 1880 in Baltimore an [Verwandter?]. NAMP 255 Roll 32.		Personen- oder Seelenregister
IIc	Borchert	Kasting	Marie Elisab.	18310305	StA Os Rep 491 Nr. 1083. Hunteburg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1831 und 1832, Kasting, Anna Maria Engel Louise			Todten-Register 1904
Ic	Borgman		Henry Herman	18530702		Herm. Borgmann, 16 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen auf dem Schiff „Bremen“ am 5. März 1868 in New York an. NAMP 237 Roll 291.	1864	Begräbnisse 1929
IIIm	Bracksieker		Johann Heinrich			Fr. H. Bracksieker, 21 J. aus Buer, kam von Bremen auf dem Schiff „Agnes“ am 9. Jan. 1848 in New Orleans an. Mit ihm kamen Ernst H. 15 und Casp. H. Bersieker 26. [Verwandte?] NAMP 259 Roll 22.		Tauf-Register 1850
Ie	Brandt		Henry H.	18411012		H. Hermann Brandt, 8 J. aus Wallenbruk, kam von Bremen auf dem Schiff „George Washington“ am 9. Jan. 1843 in New Orleans an. Mit ihm kamen Peter 38, Ann Marg. 35, Fr. Wm. 13, Marg L. 11 u. Caspar Hr. 5. Peter 2 J. starb an Bord. NAMP 259 Roll 28.		Verstorbene 1934

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIf	Brand		Gerhard Daniel	17970813		Daniel Brand, 37 J. Bauer aus Drehle, kam von Bremen auf dem Schiff „Copernicus“ am 26. Juni 1835 in Baltimore an. Mit ihm kamen Elisabeth 35, Cathar. Elisab. 12, Herm. Henry 10 u. Anna Cath. 8. NAMP 255 Roll 1.		Leichen 1870
IIa	Brandt		Friedrich	18070308			1847. Er wanderte mit seiner Familie im Jahr 1847 aus und siedelte sich hier an	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIa	Brandt	Bühl	Lisetta				1847	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
Id	Brawand		Joh.	18620904		Johann Brawand, 34 J. Bauer aus der Schweiz, kam von Havre auf dem Schiff „Germania“ am 21. Sept. 1859 in New York an. Mit ihm kamen A. Marie 39, A. Marie 17, Elise 7, Susanne 4, Marianne 3, Johann 2 u. Christian 9M. [Verwandte?]. NAMP 237 Roll 195.		Trau-Register 1887
IIc	Breitfeld		Gottlieb Ludwig	18350318		Gottlieb Breitfeld, 17 J. Bauer aus Preußen, kam von Bremen auf dem Schiff „Andalusia“ am 22. August 1848 in Baltimore an. Mit ihm kam Gustav Breitfeld 13, Arbeiter. NAMP 255 Roll 6.		Todten-Register 1921
IIc	Brennow[?]		Carl Friedrich August	18400214		August Brenno, 33 J. Tischler aus Deutschland, kam von Antwerpen auf dem Schiff „Belgenland“ am 23. Sept. 1881 in New York an [Verwandter?]. NAMP 237 Roll 442.		Todten-Register 1918
IIa	Brümer		Claus	18130713		C. Aug. Brümmer, 29 J. Bauer aus Hannover, kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 29. Mai 1848 in New Orleans an. Kabinenpassagier.	1848 zog er nach Amerika, 1849 ließ er Frau und Kinder nachkommen	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIa	Brümer	Hengel	Anna Maria				1849	Verzeichnisz der Verstorbenen 1870
IIIm	Buchholz		Heinrich Johann	18361214		Heinrich Buchholz, Schmied aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Charlotte“ am 22. Mai 1854 in New York an. NAMP 237 Roll 139.	1874 hierhergezogen	Todten-Register 1912
IIa	Büchner		Johann Heinrich	18110331	StA Os Rep 491 Nr. 408. Bramsche Geburtsregister 1811, Nr. 53 Büchner			Todten-Register 1886(b)
IIa	Bühl		Ludwig	17800416			1847 zog er nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1854
IIa	Bühner		Margr. Haries Elisabeth	18350226	StA Os Rep 491 Nr. 429. Bramsche, Verzeichnis der Gebornen und Getauften 1835, Nr. 5 Bühner, Marga. Marie Elisabeth			Eintrag Bühner Nov. 1841

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIIm	Bulthaupt		Rudolph Hein-rich			Rudolph Bulthaupt, 26 J. Bauer aus Schledehaus, kam von Bremen auf dem Schiff „Johannes“ am 3. Nov. 1841 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 3.		Tauf-Register 1851
IIIm	Burman		Conrad			Conrad Burmann, 12 J. aus Wetter mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen auf dem Schiff „Marianna“ am 25. Sept. 1843 in Baltimore an. Mit ihm kamen Henry, 50, Magarethe 50 und Elisabeth 20. NAMP 255 Roll 4.		Verzeichniß der Todten 1844
IIa	Buse		Heinrich		StA Os Rep 350 Wit Nr. 319 [Kon-sens]		1817 wanderte er mit seiner Schwiegermutter Maria Elisa-beth Decker nach Amerika aus	Verzeichniss der Ver-storbenen 1865
IIf	Christoffer		Friedrich Hein-rich			Friedrich Christoffer, 11 J. aus Preußen mit dem Ziel Kentucky, kam von Bremerhaven mit dem Schiff „Bremen“ am 28. Okt. 1857 in New Orle-ans an. Mit ihm kamen Friedrich Wm. 38, Sophie 43, Heinrich Wm. 15, Sophie 13 u. Friederike 7. NAMP 259 Roll 44.		Todten-Register 1929
IIc	Christopher		Henry William	18420208		Heinrich Wm. Christoffer, 15 J. aus Preußen mit dem Ziel Kentucky, kam von Bremerhaven mit dem Schiff „Bremen“ am 28. Okt. 1857 in New Orleans an. Mit ihm kamen Friedrich Wm. 38, Sophie 43, Sophie 13, Friedrich 11 u. Friederike 7. NAMP 259 Roll 44.		Todten-Register 1926
IIIb	Cutter		Karl Friedrich	18390308		Friederich Kutter, 46 J. Arbeiter aus Deutschland mit dem Ziel Kansas, kam von Havre auf dem Schiff „Normandie“ am 3. Mai 1886 in New York an. NAMP 237 Roll 494.		Todten-Register 1909
IIa	Darlage		Johann Heinrich	18280215		Heinrich Darlage, 11 J. aus Huckelwiede, kam von Bremen mit dem Schiff „Johannes“ am 3. Nov. 1841 in Baltimore an. Mit ihm kamen Gerh. Jürg. 59, Margarete 65, Susanne Marg. 50, Anna 25, Maria Adelheide 23, Wilhelm 18 u. Cath. Marg. 9. NAMP 255 Roll 3.		Todten-Register 1878(b)
IIa	Decker		Maria Elisabeth	17860325	StA Os Rep 350 Wit Nr. 319 [Kon-sens]		1817 wanderte sie mit ihrem Schwiegersohn Heinrich Buse nach Amerika aus	Verzeichniss der Ver-storbenen 1865
IIc	Dedert		Curt Heinrich			Heinr. Dedert, 25 J. Kaufmann aus Deutschland, kam von Bremen auf dem Schiff „Rhein“ am 12. Aug. 1876 in New York an. NAMP 237 Roll 405.		Trau-Register 1884
IIa	Dell		Georg			Geo. Dell, 28 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Rhein“ am 17. Juli 1869 in New York an. Mit ihm kamen Margt. 31, Margt. 4 u. Geo. 6 Monate. NAMP 237 Roll 380.	Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1881(b)

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIc	Deppert		Johann	18230210		Johannes Deppert, 14 J. aus Bayern, kam von Bremen mit dem Schiff „Louisa“ am 6. Okt. 1837 in Baltimore an. Mit ihm kamen Georg 48, Dorethea 49, Hanna 25, Nicolaus 23, Georg 19, Margaretha 17, Gottlieb 12, Catharina 10 u. Georg 8. NAMP 255 Roll 2.		Todten-Register 1880
IIc	Deppert		Niklaus	18131213		Nicolaus Deppert, 23J. aus Bayern, kam von Bremen mit dem Schiff „Louisa“ am 6. Okt. 1837 in Baltimore an. Mit ihm kamen Georg 48, Dorethea 49, Hanna 25, Georg 19, Margaretha 17, Johannes 14, Gottlieb 12, Catharina 10 u. Georg 8. NAMP 255 Roll 2.		Todten-Register 1897
IIc	Diemer		Hermann	18511026		Hermann Diemer, 10 M. aus Würtembg., kam von Havre auf dem Schiff „Charlemagne“ am 25. Mai 1854 in New Orleans an. Mit ihm kamen Catharina 30, Mathilde 9, Emilie 5 und Robert 3. NAMP 259 Roll 40.		Todten-Register 1919
Ia	Dorfmeier		Herm. Heinr.			Herm. Heinr. Dorfmeier, 43 J. Bauer aus Cappeln mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen auf dem Schiff „Eutaw“ am 15. Sept. 1845 in Baltimore an. Mit ihm kamen Anna Marie 37, Fried. 9, Ludw. 11 u. Marie 11. NAMP 255 Roll 5.		Sterb-Register 1849
Ia	Dorfmeier	Huddel-brink	Anna Maria			Anna Marie Dorfmeier, 37 J. aus Cappeln mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen auf dem Schiff „Eutaw“ am 15. Sept. 1845 in Baltimore an. Mit ihr kamen Herm. Heinr. 43, Fried. 9, Ludw. 11 u. Marie 11. NAMP 255 Roll 5.		Sterb-Register 1849
Ic	Döscher	Schafstall	Margaretha Elise	18121225	StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812, Schafstal, Margaretha Elisabeth			Sterberegister 1882
IIa	Driehaus		Heinrich	18121117	StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812, Driehaus, Johann Henrich			Todten-Register 1876(b)
Ic	Dunker		John Henry	18490613		Johs. Dunker, 10 J. aus Hannover mit Ziel Baltimore, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 7. Mai 1880 in Baltimore an. Mit ihm kamen Herm. 53, Meta 50, Becka 4 u. Herm. 4M. NAMP 255 Roll 31.	1880	Begräbnisse 1935
IIa	Eggemann		Gerhard Friedrich	181402			1835 wanderte er mit seiner Ehefrau Katharina Elisabeth geb. Thormöhlen von Deutschland nach Amerika	Eintrag Eggemann 27. Januar 1842; Verzeichnisz der Verstorbenen 1874

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Eggemann	Tormüh-len	Katharina Eli-sabeth	18100724 bzw. 1811 im Herbst			1835 In demselben Jahr [Hei-rat] zogen sie nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1871; Eintrag Eggemann 27. Januar 1842
IIa	Eggersmann		Caspar	18450502		Caspar Eggersmann, 13 J. aus Hannover mit Ziel Ohio, kam von Bremerhaven mit dem Schiff „Bremen“ am 28. Okt. 1857 in New Orleans an. Mit ihm kamen J. H. 46, Johanna 44, Johann Heinrich 18, Franz Hermann 16, Caroline 6 u. Louise 2. NAMP 259 Roll 44.	Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b); Toten-Register 1937(b)
IIa	Eggersmann		Catharina				Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1875(b)
Id	Ehles		Christian	18251222		Christ Ehlers, 28 J. Bauer aus Zwehringhausen, kam von Bremen mit dem Schiff „Julius“ am 28. Juni 1854 in Baltimore an. Mit ihm kamen Maria 30 und Marg. 24. NAMP 255 Roll 10.		Gestorbene 1901
Ia	Eickbusch		Heinrich Wil-helm August	18530920		August Eickbresch, 19 J. aus Preußen mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Baltimore“ am 13. Juni 1873 in Baltimore an. Mit ihm kam Wilhelmine 17. NAMP 255 Roll 21.		Todten-Register 1914
IIa	Elermann		Sophia			Sophie Ellermann, 50 J. aus Deutschland mit Ziel Baltimore, kam von Bremen mit dem Schiff „Baltimore“ am 26. März 1878 in Baltimore an. Mit ihr kamen August 18 und Wilhelm 9. NAMP 255 Roll 28.	1878	Trau-Register 1879(b)
IIa	Entebrock		Johann Heinrich	17920815		Heinr. Endebrock, 51 J. Bauer aus Deutschland, kam mit dem Schiff „Charlotte“ am 1. Okt. 1845 in Philadelphia an. Mit ihm kamen Fried. 49, Wilh. 17, Wilh. 18, Maria 47, Ludw. 4, Louise 12, Herm. 15, Heinr. 17, Fried. 6, Fried. 12, Eli-sabeth 45, Engel 9, Engel 20, Engel 11, Doroth. 7, Anna 9. NAMP 360 Roll 40; NAMP 425 Roll 62.	1845	Todten-Register 1875(b)
IIIm	Esser		Hermann Hein-rich	18191229		Hermann Esser, 58 J. Färber aus Deutschland, kam von Bremen auf dem Schiff „Main“ am 4. Sept. 1875 in New York an. Mit ihm kamen Ca-tharine 57, Eleonore 15 und Mathias 14. NAMP 237 Roll 400.		Todten-Register 1880
Id	Fehring	Richter	Maria	18291112		Eine Maria Richter aus Germany, 26 J., ist mit dem Zielort Chicago auf dem Schiff „Republic“ am 23. Sept. 1855 von Bremen in New York angekommen. NAMP 237 Roll 158.		Gestorbene 1902
Ic	Fiegenbaum		Friedrich	18290124			18531110 gelandet	Familien in St. Peter S. 1

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ic	Fiegenbaum	Dam-mermann	Anna Katharina Elisabeth	18350913		Maria Fiegenbaum, 21J3M aus Lathbergen mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Ella“ am 7. Nov. 1853 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 38.	18531110 gelandet	Familien in St. Peter S. 1
Id	Fiesbeck, sen.		Wilhelm	18310411 bzw. 18300410			1843	Gestorbene 1899; Trau-Register 1890
IVa	Finke	Kämpers	Elisabeth	18201014	StA Os Rep 491 Nr. 669. Essen, Verzeichniß der im Jahre 1820 zu Essen und auf dem Essener Berge im Kirchspiel Essen, Amt Witlage, ge-bornen Kinder. Nr. 19 Kämpers, Elisabeth			Beerdigungen 1908
Ib	Fischer		J. Carl	18190920			1854 (seit etwa)	Sterberegister 1889
Ib	Fischer	Busch	Maria Wilh.	1811			1841	Sterberegister 1889
IIIm	Fischer		Karl Julius	18560722		C. J. Fischer, 28 J. Bauer aus Langheim mit Ziel New York, kam von Antwerpen mit dem Schiff „Belgenland“ am 21. Aug. 1884 in New York an. Mit ihm kamen Cath. 29 aus Mombach und Kind Carl aus Mombach. NAMP 237 Roll 479.		Todten-Register 1912
IIa	Forkmann		Hermann Hein-rich	18220122			1844	Todten-Register 1879(b)
IIa	Fosbrink		J. Hermann	1807 Sep-tember	StA Os Rep 335 Nr. 763 [Konsens]	Herm. Vosbrink kam allein mit 3.- Commutation Money[Ablösungsgeld] am 19. Mai 1834 von Bremen mit dem Schiff „Magdalene“ in Balti-more an. NAMP 255 Roll 1.	1834	Todten-Register 1877(b)
Ic	Franke		William	18430816		Wilhelm Franke, 21 J. Schuhmacher aus Preu-ßen, kam von Bremen mit dem Schiff „Admiral“ am 15. Nov. 1865 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 14.	1865	Begräbnisse 1932
Ic	Franke		Fred	18630308		Friedrich Franke, 17 J. Maler aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff “Rhein” am 18. Mai 1882 in New York an. NAMP 237 Roll 451.	[1882]	Begräbnisse 1943
IIa	Freie		Johann Fried-rich	18040826			1833/34 [Vermutlich da das erste Kind, Kasper Heinrich, am 23. Jan. 1835 in Rokford geboren wurde]	Eintrag Freie 3. Januar 1842
IIa	Freie	Bet-tenbrock	Anna Maria	18060414			1833/34 [Vermutlich da das erste Kind, Kasper Heinrich, am 23. Jan. 1835 in Rokford geboren wurde]	Eintrag Freie 3. Januar 1842
IIa	Freudenburg		Hermann				1853	Namen der Gemeinde-glieder; Verzeichniss der Verstorbenen 1856

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Freudenburg		Johann Heinrich	17810813	Bramsche, Kirchenbuch, Taufen 1781, Nr. 74 Lanwehr, Anna Maria		1853 zog er mit seinem Sohn nach Amerika	Verzeichniss der Ver-storbenen 1856
IIa	Frische		Anna Maria	17880202			1839 zog sie nach Amerika	Verzeichniss der Ver-storbenen 1856
IIa	Früchtenicht		Heinrich			Heinr. Früchtenicht, 5 J. aus Goedesdorf mit dem Ziel Baltimore, kam von Bremen mit dem Schiff „Cumberland“ am 11. Aug. 1845 in Baltimore an. Mit ihm kamen Johann 40, Gesche 32 u. Heinrich 2. NAMP 255 Roll 4.	Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1880(b)
IIa	Fröhlich		Friedrich Wil-helm	18280508		Friedrich Fröhlich, 40 J. Arbeiter aus Deutsch-land, kam von Hamburg auf dem Schiff „Alle-mannia“ am 26. März 1868 in New York an. NAMP 237 Roll 292.		Todten-Register 1884(b)
Ib	Geilker		Kaspar Heinrich	18090515		Caspar Geilker, 42 J. „Agriculturist“, kam von Antwerpen auf dem Schiff „Sea Lion“ am 10. Juni 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen Geilker Maria 30, Louise 22, Hch. 11, Zacharias 10, Caspar 7, Carl 6, August 3 und Wilhelmine 2M. NAMP 259 Roll 32		Sterberegister 1852
Id	Gerlach		August	18440903		Aug. Gerlach, 24 J. Kaufmann aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Atlantic“ am 23. Mai 1867 in New York an. Mit ihm kamen Joh. 44, Joh[anna] 46, Carl 21, Fredk. 16, Fredr. 14, Joh. 9, Minna 8, Amalia 6 u. Fritz 3. NAMP 237 Roll 279.		Trau-Register 1884
IIId	Gerlach		Georg Wilhelm	18330926		G. W. Gerlach, 32 J. Kaufmann aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 30. Apr. 1866 in New York an. Mit ihm kamen F. 26, M. 5 u. Carl 2. NAMP 237 Roll 264.		Personen- oder Seelenre-gister 1887
IIId	Gerlach		Karl Friedrich	18630919		Carl Gerlach, 2 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 30. Apr. 1866 in New York an. Mit ihm kamen G. W. 32, F. 26, M. 5 u. Carl 2. NAMP 237 Roll 264.		Personen- oder Seelenre-gister 1887; Confirman-den-Register 1876
IIc	Goesker		Emma Marie Louise	18730208	StA Os Rep 491 Nr. 458. Bramsche, Geburts- und Taufbuch 1873, Nr. 25 Gösker, Maria Louise Emma			Confirmanden-Register 1889
Ic	Grave		Heinrich, G.	18200509		Heinrich Grafe, 25 J. Weber aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Luna“ am 27. Sept. 1856 in Baltimore an. [Verwandter?] NAMP 255 Roll 11.	18540829 gelandet	Familien in St. Peter 29
Ic	Grave	Nickan	Wilhelmina	18351016			18540829 gelandet	Familien in St. Peter S. 29

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIId	Gross		Johann	18360706		Johan Gross, 23 J. Zimmermann aus Hanover[?], kam von Bremen mit dem Schiff „Tuiska“ am 15. Aug. 1860 in New York an. Mit ihm kamen Dorothea 24, Johan 2 u. Andreas 4M. [Verwandter?] NAMP 237 Roll 203.		Begräbnisse 1869
IIId	Gross		Johannes	18580810		Johan Gross, 2 J. aus Hanover[?], kam von Bremen mit dem Schiff „Tuiska“ am 15. Aug. 1860 in New York an. Mit ihm kamen Johan 23, Dorothea 24, Johan 2 u. Andreas 4M. NAMP 237 Roll 203.		Begräbnisse 1867
Id	Grunert		Friedrich	18330518		Friedrich Grunert, 27 J. Bauer aus Preußen mit dem Ziel Wisconsin, kam von Bremen mit dem Schiff „Admiral Browning“ am 27. Nov. 1860 in Baltimore an. Mit ihm kamen Friederike 24 und Carl 3. NAMP 255 Roll 13.		Trau-Register 1897
Id	Guckenberger		Simon	18350220		Simon Guckenberger, 18 J. Bauer aus Bayern, kam von Bremen mit dem Schiff „Bremerhaven“ am 3. Mai 1853 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 9.		Gestorbene 1901
Ic	Gutknecht		Johann	18250313		Joh. Gutknecht, 57 J. Rechtsanwalt aus der Schweiz, kam von Stettin mit dem Schiff „Washington“ am 6. Jan. 1874 in New York an. NAMP 237 Roll 386.		Begräbnisse 1900
IIa	Habenei		Heinrich	18511217		Heinrich Habeney, 13 J. aus Hannover mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Freihandel“ am 14. September 1865 in Baltimore an. Mit ihm kamen Wilhelmine 52, Caroline 24 und Sophia 19. NAMP 255 Roll 14.		Todten-Register 1884(b)
IIa	Hallo		Heinrich	181107	StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812, Hallo, Gerhard Henrich			Verzeichnisz der Verstorbenen 1868
IIc	Hallow	Niemeier	Maria Henriette	18120131	StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1811, Niemeyer, Maria Henriette			Todten-Register 1893
Ic	Hanich	Karl				Carl Hanich, 11 Monate aus Preußen, kam von Hamburg mit dem Schiff „Wieland“ am 11. Aug. 1881 in New York an. Mit ihm kamen Ferd. 50, Frdke. 39, Alwine 18, Albertine 8, Richard 7, Martha 4, Emilie 22 u. Martha 11M. NAMP 237 Roll 440.		Familien in St. Peter S. 3
IIa	Hehmann	Mohs	Anna Maria	18061122			1836	Todten-Register 1875(b)

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIc	Heitkamp		Friedr. Wilhelm	18280907		Friderich Heitkamp, 20 J. Bauer aus Deutsch-land, kam von Bremen mit dem Schiff „Tyring-ham“ am 21. Nov. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kam Jenne 18. NAMP 259 Roll 33.		Todten-Register 1895
Ib	Heitmueller		Carl Theodor August	18340401		Aug. Heitmüller, 18 J. Kaufmann aus Deutsch-land, kam von Hamburg auf dem Schiff „Oder“ am 28. Juni 1852 in New York an. NAMP 237 Roll 115.		Sterberegister 1886
Ib	Held		Heinrich	18220404		Heinrich Held, 30 J. Bauer aus Gahfeld [Goh-feld], kam von Bremen mit dem Zielort Colum-bus auf dem Schiff „Uhland“ am 18. Jan. 1854 in New Orleans an. Mit ihm kamen seine Frau An-na Marie 28 und Peter 10M. NAMP 259 Roll 39.		Sterberegister 1897;
IIIm	Hilker		Jobst Heinrich	18240929		Heinrich Hilker, 25 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Bark Suwa“ am 19. Nov. 1856 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 11.		Todten-Register 1876; Register der Copulatio-nen 1846
IIf	Hillebrand		Friedrich Ernst Ludwig	18310506		F. Hillebrand, 25 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Oder“ am 10. Aug. 1857 in New York an. NAMP 237 Roll 177.		Todten-Register 1923
IVa	Hoffmeyer		Christian Lud-wig	18400716	StA Os Rep 491 Nr. 688. Essen, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1840, Nr. 102 Hoffmeyer, Christian Ludwig			Beerdigungen 1917
IIc	Hohnstreiter	Meier	Soph. Maria Louise	18430207		Sophie Hohnstreiter, 36 J. aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Leipzig“ am 10. Sept. 1880 in Baltimore an. Mit ihr kamen Herm. 53, Anna 20, Friedr. 11, Heinr. 9, Georg 8, Au-guste 4, Wilh. 3 u. Louis 9M. NAMP 255 Roll 32.		Todten-Register 1898
IIc	Hohnstreiter		Friedr. Heinr. Wilh.	18671110		Friedr. Hohnstreiter, 11 J. aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Leipzig“ am 10. Sept. 1880 in Baltimore an. Mit ihm kamen Herm. 53, Sophie 36, Anna 20, Heinr. 9, Georg 8, Auguste 4, Wilh. 3 u. Louis 9M. NAMP 255 Roll 32.		Todten-Register 1896
IIc	Hohnstreiter		Georg Friedrich Carl	18710819		Georg Hohnstreiter, 8 J. aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Leipzig“ am 10. Sept. 1880 in Baltimore an. Mit ihm kamen Herm. 53, Sophie 36, Anna 20, Friedr. 11, Heinr. 9, Augus-te 4, Wilh. 3 u. Louis 9M. NAMP 255 Roll 32.		Todten-Register 1920. Confirmanden-Register 1886

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Holle		Friedrich	1809 Sep-tember		Frdr. Holle, 58 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 1. April 1867 in New York an. Mit ihm kamen Ma-ria 60, Herm. 27, Joh. 19, Herm. 16 u. Frdr. 9. NAMP 237 Roll 277.	1837	Todten-Register 1877(b)
IIc	Hollmann		Johann Herman	18450114		Hermann Hollmann, 36 J. Bauer aus Deutsch-land, kam von Bremen mit dem Schiff „Hohen-zollern“ am 5. Aug. 1881 nach Baltimore. Mit ihm kamen Regine 35, Heinrich 9, Hermann 8, Rudolph 7, Otto 4, Gretchen 3 u. Lina 3/4. NAMP 255 Roll 34.		Todten-Register 1923
IIc	Hollmann	Geesker	Regina	18460807		Regine Hollmann, 35 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hohenzollern“ am 5. Aug. 1881 nach Baltimore. Mit ihr kamen Hermann 36, Heinrich 9, Hermann 8, Rudolph 7, Otto 4, Gretchen 3 u. Lina 3/4. NAMP 255 Roll 34.		Todten-Register 1923
IIc	Hollmann		Rudolf Heinrich	18750103		Rudolph Hollmann, 7 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hohenzollern“ am 5. Aug. 1881 nach Baltimore. Mit ihm kamen Hermann 36, Regine 35, Heinrich 9, Hermann 8, Otto 4, Gretchen 3 u. Lina 3/4. NAMP 255 Roll 34.		Confirmanden-Register 1888
IIc	Hollmann		Heinrich Herm. Otto	18760922		Hermann Hollmann, 8 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hohenzollern“ am 5. Aug. 1881 nach Baltimore. Mit ihm kamen Hermann 36, Regine 35, Heinrich 9, Rudolph 7, Otto 4, Gretchen 3 u. Lina 3/4. NAMP 255 Roll 34.		Todten-Register 1883
IIc	Holtmann		Kasper Heinrich	18470226		Caspar Holtmann, 24 J. aus Hoyel, kam von Bremen mit dem Schiff „Rhein“ am 15. Apr. 1871 in New York an. Mit ihm kamen Caspar 60, Anna 57 und Anna 20. NAMP 237 Roll 340.		Todten-Register 1919
IIa	Holtmann		Maria				Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b)
IIa	Holtmann		Hermann				Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1878(b)
IIIa	Homann		Johann Fried-rich	18481220		Joh. Homann, 35 J. Kaufmann aus Preußen, kam von Hamburg mit dem Schiff „Suevia“ am 27. Jan. 1882 in New York an. Mit ihm kamen Doro-thea 32, Claus 7, Friedr. 5 u. Ernst 2. NAMP 237 Roll 447.		Seelen-Register
IIa	Horstmann		Heinrich		StA Os Rep 360 OS Nr. 9 [Abfahrt]	Ger. H. Horstmann, 45 J. aus Deutschland, kam Januar 1837 in Baltimore an. Mit ihm kamen Maria E. 35, Anna M. 1, Gerhard H. 15, Chris-toph 3 u. Fred H. 26. NAMP 596 Roll 3.	1836. Er zog im Jahre [..] mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1870

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ic	Hottler		David	18030329		Christian Hottler, 40 J. Schreiner aus der Schweiz, kam von Havre mit dem Schiff „Bel-mont“ am 1. Aug. 1850 in New York an. Mit ihm kamen Elizabeth, 39, Anna 38, Anna 11, Madeli-ne 10, Rosina 9, Gotfrid 6, Elizabeth 4 u. Anna 11 M. [Verw.?] NAMP 237 Roll 359.		Sterberegister 1882
IIa	Höwener		Heinrich Christofer	18050913	StA Os Rep 350 Wit Nr. 320 [Kon-sens]	Heinr. Höwener, 19 J. aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Ocean“ am 8. Nov. 1865 in Baltimore an. Mit ihm kamen Ernst, Schmied 48, Anna Marie 51, Wilh. 26 aus Little York, August 16, Friedr. 10 u. Louise 8 [Verw.?] NAMP 255 Roll 14.	1849	Todten-Register 1878(b)
IIIm	Huesemann (Sr)		Ernst Heinrich	18380204	StA Os Rep 350 Wit Nr. 317 IV [Konsens]	Ernst F. Hersemann, 11 J. aus Deutschland, kam IV/1845 in Baltimore an. Mit ihm kamen Ernst 50, Marie 48, Marie 21, Clara 18 u. Gerh. 4. NAMP 596 Roll 4.	[18]45 nach America ausg. mit Eltern u innerhalb der Gemein-de niedergelassen.	Todten-Register 1918
IIIm	Hunterbrink		Ernst Heinrich	18331110			1855 hier eingewandert.	Todten-Register 1910
IVa	Hurrelbrink		Frederick Willi-am	18421223		F. W. Hurrelbrink, 29 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 1. Juni 1872 in New York an. Mit ihm kamen Marie 26, Hermann 9, Franz 6 u. weibl. Säug-ling[?] 3/4. NAMP 237 Roll 359.		Beerdigungen 1921
IVa	Hurrelbrink	Busch--mann	Marie Elzebein	18461212		Marie Hurrelbrink, 26 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 1. Juni 1872 in New York an. Mit ihr kamen F. W. 29, Hermann 9, Franz 6 u. weibl. Säugling[?] 3/4. NAMP 237 Roll 359.		Beerdigungen 1920
IIId	Huxoll		Karl	18270305		Carl Huxoll, 27 J. Bauer aus Deutschland mit dem Ziel Ohio, kam von Bremen mit dem Schiff „Wieland“ am 20. Mai 1854 in New York an. NAMP 237 Roll 139.		Todten-Register 1896
IIId	Ilzhoefer		Johann Caspar	18270228		J. C. Ilzhafer, 27 J. Zimmermann aus Germany, kam von Bremen mit dem Schiff „Stedinger“ am 20. Mai 1854 in New York an. Mit ihm kam F. Hel. 26. NAMP 237 Roll 139.		Todten-Register 1899
IIId	Ilshoefer		Friederike He-lena	18280403		F. Hel. Ilzhafer, 26 J. aus Germany, kam von Bremen mit dem Schiff „Stedinger“ am 20. Mai 1854 in New York an. Mit ihr kam J. C. 27. NAMP 237 Roll 139.		Todten-Register 1894
IIId	Isselhardt		Adam	18280402		Adam Isselhardt, 28 J. Bauer aus Bayern, kam von Havre mit dem Schiff „Edgar P. Stinger“ am 1. Juli 1857 in New York an. NAMP 237 Roll 175.		Todten-Register 1903

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Id	Joern		Friedrich Hein-rich Joachim	18640629		Frd. Jörn, 24 J. Bauer aus Mecklenburg, kam von Hamburg mit dem Schiff „Cimbria“ am 13. Nov. 1882 in New York an. Mit ihm kam Sophie 24. NAMP 237 Roll 459.		Gestorbene 1884
IIa	Kammann		Philip Hermann	1831 im Sep-tember	StA Os Rep 491 Nr. 1022. Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1831, Nr. 49 Kaarmann, Johann Henrich			Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
IIa	Kammann		Wilhelm Hein-rich	1839 im Au-gust	StA Os Rep 491 Nr. 1024. Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1839, Nr. 47 Kamman, Wilhelm Heinrich			Eintrag Kammann Januar 28ten 1843
Id	Kastenhuber		Friedr.	18601025		Friedrich Kastenhuber, 30 J. Bauer aus Deutsch-land, kam von Bremen mit dem Schiff „Fulda“ am 24. Apr. 1888 in New York an. NAMP 237 Roll 518.		Trau-Register 1891
IIIm	Kessler		Georg F. W.	18390909		Georg Kessler, 17 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Borussia“ am 22. Dez. 1856 in New York an. Mit ihm kamen Lo-renz 50, Barbara 15, Andr. 9 u. Cath. 7. NAMP 237 Roll 169.	1860 hier angekommen [Dear-born Co.]	Todten-Register 1910
Ie	Kiel		August	18500305		Aug. Kiel*, 20 J. Kaufmann aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Baltimore“ am 7. Mai 1870 in Baltimore an.. NAMP 225 Roll 17.		Verstorbene 1923
Id	Kiel, sen.		August	18250521		August Kiel, 22 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Brasilien“ am 24. Juli 1848 in New York an. NAMP 237 Roll 74.		Gestorbene 1894
Id	Kiel	Peppmei-er	Anna Kath. Ilsebein	18250610			1845	Gestorbene 1891
IIIm	Kienke	Asmann	Catharina Elisa-beth	18080907	StA Os Rep 491 Nr. 1580. Olden-dorf, Register der Geburtsacten 1808, Nr. 23 Aßmann, Katharina Elisabeth			Todten-Register 1879
IIId	Kirsch		Jacob			Jacob Kirsch, 25 J. Bauer aus Bayern, kam von Havre mit dem Schiff „Enterprise“ am 3. Apr. 1861 in New York an. NAMP 237 Roll 209.		Copulationen 1866
IIId	Knippenberg		Heinrich Johann	18590808	StA Os Rep 491 Nr. 704. Essen, Ge-burts- und Taufbuch 1859, Nr. 86 Knippenberg, Johann Heinrich			Personen- oder Seelenre-gister 1887
IIIm	Knollmann		Johann Her-mann	18390903		Herrmann Heinrich Knollmann, 3 J. aus Grön-berg, kam von Bremen mit dem Schiff „Ann“ am 10. Okt. 1842 in Baltimore an. Mit ihm kamen Johann Hinrich 41J9M., Catharina 34 u. Johann Hinrich 5J8 M. NAMP 225 Roll 3.	1842 hierhergekommen [Dear-born Co.]	Todten-Register 1914

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Id	Kobbe		Louise C.	18561106	StA Os Rep 491 Nr. 1030. Hilter, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1856, Nr. 46, Möller, Anna Maria Louise Charlotte			Trau-Register 1892
IIId	Kötter		Caspar Heinr.	18011126	Buer, Kirchenbuch, Taufen 1801, S. 207 Nr. 172 Kötter, Caspr. Theodr			Todten-Register 1880
IIIm	Kötter		Ernst H.	18060725	Buer, Kirchenbuch, Taufen 1806, Nr. 75			Todten-Register 1890; Tauf-Register 1851
Ic	Koop		Ludwig	18131215			1838 gelandet	Familien in St. Peter S. 9
Ic	Koop	Feslo	Katharina	18210905			1838 gelandet	Familien in St. Peter S. 9
Ic	Krau		Johann Heinrich	18391110		Hein. Krau, 15 J. Bauer/Arbeiter aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Oldenburg“ am 27. Nov. 1854 in New York an. Mit ihm kamen Anna 45, Elise 10 u. Carl 9. NAMP 237 Roll 148.	1853 gelandet	Familien in St. Peter S. 17
IIId	Krauss		Jakob			Jacob Krauss, 24 J. Maurer aus Würtemberg, kam von Bremen mit dem Schiff „Amaranth“ am 27. Juni 1853 in New York an. NAMP 237 Roll 128.		Copulationen 1864
Ia	Kreienhagen		Gerhard Wilhelm				1847 kam er nach America	Sterb-Register 1848
IIId	Kreitlein		J. Andr.	18220331		J. A. Kreitlein, 26 J. Bauer aus Fröschendorf mit dem Ziel Baltimore, kam von Bremen mit dem Schiff „Helene“ am 23. Sept. 1850 in Baltimore an. Mit ihm kamen seine Frau Velicitas 20, Margaretha 2, G. F. 20 u. seine Frau Maria 23. NAMP 255 Roll 8.		Todten-Register 1877
IIId	Kreitlein		Marg.			Margaretha Kreitlein, 2 J. aus Fröschendorf mit dem Ziel Baltimore, kam von Bremen mit dem Schiff „Helene“ am 23. Sept. 1850 in Baltimore an. Mit ihr kamen ihr Vater J. A. 26, seine Frau Velicitas 20, G. F. 20 u. seine Frau Maria 23. NAMP 255 Roll 8.		Copulationen 1865
IIId	Kreß		Johannes Wolfgang	1792		J. Wolfgang Kress, 53 J. Bauer aus Ritteldorf mit Ziel Pitsburg, kam von Bremen mit dem Schiff „Cumberland“ am 11. Aug. 1845 in Baltimore an. Mit ihm kamen Katarina 40, Johann 22, Stephan 19 u. Johan Adam 18. NAMP 255 Roll 4		Todten-Register 1885
IIId	Kress		Johann Adam	18270504		Johan Adam Kress, 18 J. Bauer aus Ritteldorf mit Ziel Pitsburg, kam von Bremen mit dem Schiff „Cumberland“ am 11. Aug. 1845 in Baltimore an. Mit ihm kamen J. Wolfgang 53, Katarina 40, Johann 22 u. Stephan 19. NAMP 255 Roll 4		Todten-Register 1889

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIId	Kress		Johannes	18171127		Johann Kress, 22 J. Bauer aus Ritteldorf mit Ziel Pitsburg, kam von Bremen mit dem Schiff „Cumberland“ am 11. Aug. 1845 in Baltimore an. Mit ihm kamen J. Wolfgang 53, Katarina 40, Stephan 19 u. Johan Adam 18. NAMP 255 Roll 4		Begräbnisse 1871
IIIm	Krollmann		Joh. Heinr.	18001225			1842 eingewandert in diese Gemeinde	Register der Gestorbenen und Begrabenen 1845
IIc	Krumme	Freuden-burg	Anna Maria Elisab.	18411210	StA Os Rep 491 Nr. 435. Bramsche, Verzeichnis der Gebornen und Getauften 1841, Nr. 176 Freudenburg, Anna Maria Elisabeth			Todten-Register 1902
IIIm	Kuhlmann		Conrad Hein-rich	17990728		Henry C. Kuhlmann, 36 J. Schmied[?] aus Wetschen mit dem Ziel New Orleans, kam von Bremen mit dem Schiff „Elise“ am 22. Dez. 1852 in New Orleans an. Mit ihm kamen seine Frau Louis 32 u. Minna 8. NAMP 259 Roll 15.		Beerdigungen 1867
Ic	Lampbert		Caroline	18350712			1844	Begräbnisse 1925
IIIa	Lampe		Heinrich	18240606		Heinr. Lampe, 18 J. Arbeiter aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Alfred“ am 9. Aug. 1852 in New York an. NAMP 237 Roll 117.		Sterbe-Register 1907
IIIm	Landwehr		Ernst Heinrich	1828		Ernst Landwehr, 26 J. Bauer aus Melle, kam von Bremen mit dem Schiff „Julius“ am 11. Nov. 1854 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 10.		Todten-Register 1891
Id	Lang		Heinrich	18230310		Hinrich Lang, 32 J. Bäcker aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Orpheus“ am 22. Dez. 1855 in New York an. NAMP 237 Roll 159.		Gestorbene 1903
IIc	Lange		August Frank	18731107		Aug. Lange, 9 J. aus Deutschland, kam von Glasgow u. Moville mit dem Schiff „Ethiopia“ am 31. März 1882 in New York an. Mit ihm kamen Carl 42, Louise 38, Anna 11, Carl 7, Fritz 5 u. Witwe Maria 60. NAMP 237 Roll 448.		Todten-Register 1926
IIc	Lange		Anna Wilhel-mine Friederi-cke	18720601		Anna Lange, 11 J. aus Deutschland, kam von Glasgow u. Moville mit dem Schiff „Ethiopia“ am 31. März 1882 in New York an. Mit ihr kamen Carl 42, Louise 38, Aug. 9, Carl 7, Fritz 5 u. Witwe Maria 60. NAMP 237 Roll 448.		Confirmanden-Register 1885
Ic	Luecke		Heinr. Hermann	18290310		Hermann Lücke*, 57 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Leipzig“ am 18. Apr. 1886 in Baltimore an. Mit ihm kamen Amalia 20, Heinrich 7 u. Elise 5. NAMP 255 Roll 41.		Begräbnisse 1900

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIIm	Lenkmeyer		Johann Heinrich	18351003		Hein Lenkemeyer, 26 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Bessel“ am 8. Dez. 1845 in New Orleans an. NAMP 272 Roll 3.	1845 mit Eltern nach Amerika	Todten-Register 1917
Ib	Linenschmidt		Heinrich	18310704		Heinrich Linnenschmidt, 27 J. Bauer aus Deutschland, kam IV/1858 in Baltimore an. Mit ihm kamen Hermann H. 55, Johanna W. 45, Wilhelmine 20, August 16 u. Franz 12. NAMP 596 Roll 5.	1858	Sterberegister 1887
Id	Lohr, sen.		Heinrich	18440225		H. Lohr, 31 J. Arbeiter aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Vandalia“ am 25. Jan. 1853 in Baltimore an. [Verwandter?] NAMP 327 Roll 90.	1851	Gestorbene 1899
Ic	Lucker	Thomas	Anna	18450822			1892	Begräbnisse 1927
IIId	Magnah		Joh. Reid.	18540523	StA Os Rep 491 Nr. 638. Engter, Geburts- und Taufbuch 1854, Nr. 65 Magna, Christoph Rudolph			Confirmanden-Register 1868
IIId	Magnah		Paul. L. El.	18540523	StA Os Rep 491 Nr. 638. Engter, Geburts- und Taufbuch 1854, Nr. 64 Magna, Pauline Louise Elisabeth			Confirmanden-Register 1868
IIId	Marx		Friedrich	18280220		Friedrich Marx, 23 J. Bäcker aus Aldermissen, kam von Bremen mit dem Schiff „Herschel“ am 16. Aug. 1852 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 9.		Todten-Register 1889
IIId	Marx	Meyer	Anna Maria	18300330	StA Os Rep 491 Nr. 678. Essen, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1830, Nr. 32 Meyer, Anna Maria			Personen- oder Seelenre-gister 1887
IIIm	Maschmeyer		Johann Conrad	180706		J. C. Maschmeyer, 44 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Anna“ am 27. Sept. 1853 in New York an. Mit ihm kamen C. Elis.[?] 32, C. Elis.[?] 9, Fred. W. 5 u. Clara L. 3/4. NAMP 237 Roll 132.		Beerdigungen 1874
IIIm	Maschmeyer		Katahrina Clara	1821		C. Elis.[?] Maschmeyer, 32 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Anna“ am 27. Sept. 1853 in New York an. Mit ihm kamen J. C. 44, , C. Elis.[?] 9, Fred. W. 5 u. Clara L. 3/4. NAMP 237 Roll 132.		Todten-Register 1881
IIa	Masmann	Paake	Engel Dorothea	1786 im März			1838/39 [verm.] Sie reiste hierauf nach Amerika [Nach 2. Heirat] verlebte hier bald 4 Jahr unter vielen Leiden	Eintrag 1843
Ic	Meier		Christian	18291023		C. Meier*, 35 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Humboldt“ am 13. Jan. 1864 in New York an. NAMP 237 Roll 237.		Leichen 1894

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Meier		Gerhard	1810	StA Os Rep 491 Nr. 1917. Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1810, S. 58 Meyer, Johann Gerhard Friedrich		18350725 zog er mit seiner Frau nach Amerika, allwo er sich zuerst 2 Jahre in Pittsburg aufhielt, und dann siedelte er sich in hiesiger Gegend an	Eintrag Meier December 1841; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871
IIa	Meier	Tormöh-len	Anna Maria	18080418	StA Os Rep 491 Nr. 1911 Venne, Register der Geburtsacten 1808, Tormöhlen, Johann Friedrich [Geb.datum des Bruders angegeben?]		18350725	Eintrag Meier December 1841; Verzeichnisz der Verstorbenen 1871; Tod-ten-Register 1883(b)
IVa	Meier		Frederick Chris-tian	18501002		Friedr. Meier*, 29 J. Metzger aus Deutschland, kam von Rotterdam mit dem Schiff „Maas“ am 1. Sept. 1879 in New York an. NAMP 237 Roll 419.		Beerdigungen 1924 Va-kanz
IIa	Meier		Friedrich	17950106		Friedr. Meier*, 44 J. Kaufmann aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Aeolus“ am 6. Nov. 1850 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 33.		Verzeichnisz der Ver-storbenen 1868
Ib	Mensendiek		Heinrich Fried-rich	18650728		Heinr. Friedr. Mensendiek, 8 Monate aus Preu-ßen, kam von Bremen mit dem Ziel Cincinnati mit dem Schiff „Therese“ am 28. Okt. 1867 in Baltimore an. Mit ihm kamen sein Vater Heinr. 29, Maria Elisab. 29, Großm. Maria Elisab. 55 u. Heinr. Wilh. 17. NAMP 255 Roll 15.		Sterberegister 1906
IIc	Messer		Christ. Carl	18250210		Christof Messer, 27 J. Blechschmied aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Walfes Cove“ am 1. Juli 1852 in New York an. NAMP 237 Roll 115.		Todten-Register 1905
IIIm	Metting		Johann Heinrich	1814	StA Os Rep 360 Buer Nr. 66 [Be-kanntmachung]	Mathias Metting, 40 J. Bauer aus Wetter mit dem Ziel Cincinnati, kam mit dem Schiff „Marianne“ am 7. Sept. 1843 in Baltimore an. Mit ihm ka-men Mary 64, Mary 25, Margarethe 22, Hen-ry12, Martin 10, Mary 8 und Mathias 3. [Ver-wandte?] NAMP 326 Roll 13.	1842 eingewandert in diese Gemeinde	Register der Gestorbenen und Begrabenen 1846
IVa	Meyer		Herman Henry	18401114		Herm. Hry. Meyer*, Bauer aus Bruchmühlen kam von Bremen mit dem Schiff „Jersey“ am 21. Okt. 1852 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 36.		Beerdigungen 1921
IIc	Meyer		Herman Fredric	18410705		Herm. Meyer*, 28 J. Bauer aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Hansa“ am 3. Apr. 1869 in New York an. Mit ihm kam Cathar. 24. NAMP 237 Roll 308.		Todten-Register 1924
Ia	Meyer		Hermann	18210607		Herm. Joh. Meyer, 43 J. Kaufmann aus Lesum, kam von Bremen mit dem Schiff „Johann Lange“ am 29. Aug. 1864 in New York an. Mit ihm ka-men Meta 43, Antonie 15, Frida 10 u. Arnold 6. NAMP 237 Roll 244.		Todten-Register 1906

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIc	Meyer		Friedr. Wilh.	18140823		Frdrk. Meyer, Bauer aus Scheie mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Co-pernicus“ am 23. Juni 1840 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 2.		Todten-Register 1886
IIId	Meyer		Johann Frie-drich	18360222		Johann Meyer*, 11/2 J. aus Bippum[?], Hanno-ver, mit dem Ziel Cincinnati kam von Bremen mit dem Schiff „Colonia“ am 17. Okt. 1837 in Baltimore an.Mit ihm kamen Franz, 24, Adelaid 25 u. Marie 3. NAMP 255 Roll 2.		Personen- oder Seelenre-gister 1887
Id	Meyer		Friedrich	18551221		Frederick Meyer, 18 J. Arbeiter aus Deutschland, kam von Liverpool mit dem Schiff „Republic“ am 22. Sept. 1873 in New York an. NAMP 237 Roll 382.		Trau-Register 1883
IIc	Meyer		Heinrich A.	18461219		Henry Meyer*, 1 J. aus Deutschland mit dem Ziel New Orleans, kam von Bremen mit dem Schiff „Emerald“ am 31. Dez. 1846 in New Or-leans an. Mit ihm kamen Henry 40, Charlotte 12, Elisae 9, Louise 7, Anna 5, Anna Marie 30 u. Charlotte 5. NAMP 259 Roll 26.		Todten-Register 1890
Ic	Meyer		Elisabeth	18390525		Elisabeth Meyer, 23 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Bremen“ am 8. März 1861 in New York an. Mit ihr kamen Barbara 19, Cathr. 16 u. Michel 18. NAMP 237 Roll 208.	1861	Begräbnisse 1924
IIIm	Moeller		Hermann Hein-rich	18830203		Hermann Möller, 6 Monate aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Elbe“ am 20. Okt. 1883 in New York an. Mit ihm kamen Wilh. 25, Ida 25 u. Frieda 6. NAMP 237 Roll 471.		Konfirmanden-Register 1897
IIIm	Moeller	[nicht lesbar]	Marie Louise	18540507			1883 im Aug. nach America	Todten-Register 1922
IIa	Mönch		Johann Heinrich	18270106			Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch Novem-ber 1841
IIa	Mönch		Frans Heinrich	18280326			Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch Novem-ber 1841
IIa	Mönch		Maria Engel	18300821			Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch Novem-ber 1841
IIa	Mönch		Maria Elisabeth	18330705			Die folgenden vier Kinder sind aus Europa mitgekommen	Eintrag Mönch Novem-ber 1841
IIa	Mönch		Gerhard Fried-rich	18021028			[Vater der vier Kinder]	Eintrag Mönch Novem-ber 1841
IIa	Mönch	Rölkers	Maria Engel	18060809			[Mutter der vier Kinder]	Eintrag Mönch Novem-ber 1841
IIa	Mönning		Gerhard Fried-rich	18021028			1835	Todten-Register 1880(b)
Ic	Moorman	Luecke	Elizabeth Mar-garet	18760420			She came to America as a young girl	Begräbnisse 1945

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutschland	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IId	Müller		Wilhelm	18551010		Wilhelm Müller*, 15 J. aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Hannover“ am 4. Juni 1870 in New York an. NAMP 237 Roll 329.		Personen- oder Seelenregister
Ic	Mundt		Heinrich	18210920		Heinrick Mundt, 39 J. kam mit dem Schiff „Iris“ am 13. Juli 1844 in Philadelphia an. [Verwandter?] NAMP 360 Roll 105.	18481211 gelandet	Familien in St. Peter S. 31
Ic	Mundt	Blum	Caroline	18390712			18481211 gelandet	Familien in St. Peter S. 31
IIIm	Nentrup		Wilhelm Bernhard Heinrich	18350303			1853 hierhergekommen [Dearborn Co.]	Todten-Register 1914
IIa	Niemann		Heinrich				Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b)
IIa	Niemann		Anna Maria Luisa				Von Deutschland eingewandert	Trau-Register 1879(b)
IIId	Niemann	Bussmann	Florentine Maria	18070517	Buer, Kirchenbuch, Taufen 1807, Nr. 69 Bussmann, Flor. Mar.			Begräbnisse 1869
IIIm	Niemeier		Friedrich Wm.	18430828		Friedr. Niemeyer, 25 Jahre, „farmer“ aus „Prussia“, kam mit dem Schiff „Str. Baltimore“ von Bremen am 20. November 1868 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 16.	1866 nach America Cincinnati O.	Todten-Register 1921
Id	Nienaber		Heinrich	18320911		Heinrich Nienaber, 49 J. Bauer aus Oldenburg, kam von Bremen mit dem Schiff „Laura“ am 8. Okt. 1866 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 15. [Verwandter?].		Gestorbene 1891
IIIm	Nieste		Friedrich	18260205		Friedrich Nieste, 17 J. Bauer aus Groeneberg mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Schiller“ am 7. Okt. 1842 in Baltimore an. Mit ihm kamen Witwe Clara 46, J. H. 21, Ernst H. 11, Clara 8 u. Nichte Florentine Hedebrink 20. NAMP 255 Roll 3.		Verzeichniß der Todten 1845
IIf	Niewedde		Johann Friedrich Christian	18260318		John Fred. Niewede, 18 J. Bauer aus Venne, kam von Bremen mit dem Schiff „Caspar“ am 29. Juni 1841 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 3.		Leichen 1865
IIId	Nölker		Franz	18041225	Buer, Kirchenbuch, Taufen 1806, S. 20 Nr. 32 Nölker, Franz Henr.			Personen- oder Seelenregister 1887
Ib	Nolting		Heinrich Christoph	18390112		Chr. Heinrich Nolting, 13 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen Nolting Karl 41, Farmer, M.[arie] E.[Engel] 39, Wilhelmine 15 und Carl Heinrich 10. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1910;
IIa	Obering		Wilhelm	17990113		Wilhelm Obering, 50 J. Maschinist aus Oldendorf mit dem Ziel „Braunstaun“ [Brownstown], kam mit dem Schiff „Hermann“ am 30. Sept. 1850[8?] in Baltimore an. Mit ihm kamen Clara 31 u. Anna Maria 17 [Verwandte?]. NAMP 326 Roll 15.	1838 zog er aus der Pfarrei Oldendorf, Kgr. Preußen nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1866

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Obermann		Casper			Casper Obermann, 24 J. Bauer aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Werra“ am 12. Mai 1884 in New York an. NAMP 237 Roll 476.		Trau-Register 1886(b)
Id	Oblaender		Georg	18610623		Georg Oblander, 27 J. Bauer aus Baden, kam von Bremen mit dem Schiff „Donau“ am 26. Aug. 1881 in New York an. NAMP 237 Roll 441.		Trau-Register 1894
IIc	Ostermann, Dr.		August G.	18530208		A. Ostermann, 1 3/4 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Brema“ am 28. Dez. 1854 in New Orleans an. Mit ihm kamen W. 42, F. 36, K. 14, F. 9 u. K. 5. NAMP 259 Roll 41.		Todten-Register 1927
IIId	Oswald		Georg			Georg Oswald, 27 J. Bauer aus Hessen, kam von Havre mit dem Schiff „Highland Light“ am 4. Aug. 1860 in New York an. NAMP 237 Roll 203.		Copulationen 1863
Ia	Pardieck		Johann Rudolph Dietrich	18040113		J. R. D. Pardieck, 31 J. Bauer u. Brauer aus Verden, kam von Hamburg mit dem Schiff „Orion“ am 12. Dez. 1836 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 14.		Sterb-Register 1859
Ia	Peters		Ernst	18340529		Ernst Peters, 26 J. 3 M. Schuhmacher aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Ottilie“ am 23. Nov. 1860 in New Orleans an. Mit ihm kam Mary 21J9M. NAMP 259 Roll 49.		Todten-Register 1908
IIId	Pfisterer		Geo. Jacob	18611021		Jacob Pfisterer, 4 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Bremen“ am 28. März 1866 in New York an. Mit ihm kamen Joh. 34, Eliz. 32, Cath. 7 u. Geo. 9M. NAMP 237 Roll 262.		Confirmanden-Register 1875
IIId	Pfisterer		Kathar. Barbara	18590124		Cath. Pfisterer, 7 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Bremen“ am 28. März 1866 in New York an. Mit ihr kamen Joh. 34, Eliz. 32, Jacob 4 u. Geo. 9M. NAMP 237 Roll 262.		Confirmanden-Register 1873
IIa	Pollert		Fr. Wilhelm				Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1877(b)
IIa	Pollert		Friedrich Wilhelm	1790			1850 zog er nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1858
Ic	Probst		Christian	18620308			coming to America at the age of 22 years	Begräbnisse 1932
IIc	Rebber		Wilhelm [..] Friedr.	18770316		Wilh. Rebber, 4 J. aus Preußen, kam von Bremen mit dem Schiff „Weser“ am 14. Sept. 1881 in Baltimore an. Mit ihm kamen Ludwig 31, Anna 39, Heinr. 9, Friedr. 7 u. Elise 11M. NAMP 255 Roll 34.		Confirmanden-Register 1891
IIf	Rebber		H. Wilhelm	18681025	StA Os Rep 491 Nr. 1108. Hunteburg, Geburts- und Taufbuch 1868, Nr. 22 Rebber, Heinrich Wilhelm			Confirmanden-Register 1883

Sigle	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutschland	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Reddecker		Johann Heinrich	178305	Bramsche, Kirchenbuch, Taufen 1783, Nr. 49	H. C. Redecker, 45 J. Kaufmann aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „New York“ am 6. Okt. 1845 in New York an. Mit ihm kamen Caroline 27, Caroline 17, Henry 15, Chr. 12, Wm 10, Lucas 5 u. Christian 1. [Verwandte?] NAMP 237 Roll 60.	1842 zog der Obengenannte mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1852 u. 1867
IIa	Redecker	Eckelmann	Catharina Maria	17880627			1842 zog sie mit ihrem Ehemann nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1867
IIId	Reichert		Friedrich			Friedrich Reichert, 10 J. aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Gutenberg“ am 8. Dez. 1858 in New York an. Mit ihm kamen Christian 38, Marie 30, Carl 13, Louise 8, Auguste 5 u. Mine 1/2. NAMP 237 Roll 189.		Confirmanden-Register 1861
Ib	Reinking		Heinrich	18251225		H. Wilh. Reinking, 25 J. Bauer, kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1905;
IIa	Reitmeier		Hermann Friedrich	1805	StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1812, Bals-Reitemeyer, Johann Henrich [Vater?]	Fred Retmeyer, 34 J. Bauer aus Deutschland, kam IV/1838 in Baltimore an. Mit ihm kam G. 33, Bauer. NAMP 596 Roll 4.	1838 zog er von Deutschland nach Amerika und siedelte sich hier an	Verzeichnisz der Verstorbenen 1872
IIa	Reitmeier	Schumacher	Maria Elisabeth	18090112	StA Os Rep 491 Nr. 1915. Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1809, Schomaker, Maria Elisabeth			Eintrag Reitmeier November 1841
IVa	Riepe	Oetting	Maria Margareta	18411217	StA Os Rep 491 Nr. 689. Essen, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1841, Nr. 190 Oetting, Maria Margareta			Beerdigungen 1918
IIId	Ritter		Johann Georg	18240122		John Georg Ritter, 27 J. Weber aus Oberhartmannsreuth i. Bayern, kam von Bremen mit dem Schiff „Auguste“ am 28. Apr. 1852 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 8.		Todten-Register 1883
IIc	Roeder		Heinrich	18421105		Heinr. Röder, 19 J. aus Langenstein/Hessen mit Ziel Greenville, kam von Bremen mit dem Schiff „E. F. Gabain“ am 25. Juni 1862 in Baltimore an. Mit ihm kam Daniel, 16, Ziel Illinois. NAMP 237 Roll 220.		Trau-Register 1882; Todten-Register 1910
IIId	Rolf		Carl Heinrich	18460320		Carl Rolf, 19 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „D. H. Watjen“ am 12. Okt. 1865 in New York an. Mit ihm kamen H. A. 41, M. 49, F. 17, C. 15, H. 13 u. M. E. 5. NAMP 237 Roll 257.		Personen- oder Seelenregister 1887
IIc	Rosemeyer		Caspar Heinrich Ludwig	18410920		Heinrich Rosemeyer, 41 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Mosel“ am 9. Aug. 1880 in New York an. NAMP 237 Roll 429.		Todten-Register 1925

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ic	Rotert		August	18610215			[1871]	Begräbnisse 1943
IIa	Rothkopf		Johann Fried-rich	18040716		J. F. Rothkoph, 38 J. Bauer aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Westphalia“ am 31. Okt. 1842 in New York an. NAMP 237 Roll 51.		Verzeichnisz der Ver-storbenen 1867
IIc	Rueter		Joh. Heinrich	18420614		Johann Rüter, 25 J. Schafhirte aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Borussia“ am 27. Nov. 1868 in New York an. NAMP 237 Roll 304.		Todten-Register 1908
IIIm	Rumpf		Friedrich Wil-helm	[vor 1853]		F. W. Rumpf, 27 J. Bauer aus Groneberg mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Schiller“ am 7. Okt. 1842 in Baltimore an. Mit ihm kamen Clara Maria 23 u. Heinrich 1 1/2. NAMP 255 Roll 3.		Tauf-Register 1851
IIIm	Rumpf	Niemann	Klara Maria	[vor 1853]		Clara Maria Rumpf, 23 J. aus Groneberg mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Schiller“ am 7. Okt. 1842 in Baltimore an. Mit ihr kamen F. W. 27 u. Heinrich 1 1/2. NAMP 255 Roll 3.		Todten-Register 1887; Tauf-Register 1851
IIId	Sandbrink		Heinrich Jobst; Jobst H.	18551225; 18551228		Jost Heinr. Sandbrink, 2 J. aus Deutschland mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Wieland“ am 30. Okt. 1858 in Baltimore an. Mit ihm kamen Johann Heinr. 26 u. Clara Eliese 40. NAMP 255 Roll 12.		Personen- oder Seelenre-gister 1887; Confirman-den-Register 1868
IIId	Sandbrink	Schäfe-ring	Clara Maria	18180824		Clara Maria Sandbrink, 40 J. aus Deutschland mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Wieland“ am 30. Okt. 1858 in Baltimore an. Mit ihr kamen Johann Heinr. 26 u. Jost Heinr. 2. NAMP 255 Roll 12.		Personen- oder Seelenre-gister 1887
Ic	Schafstall	Hoehne	Anna Maria Adelheid	18270102	StA Os Rep 491 Nr. 421. Bramsche, Verzeichnis der Gebornen und Ge-tauften 1827, Nr. 5			Leichen 1898
IIId	Scheerer		Johann Leon-hard	18410707		Johann Scherer, 8 J. aus Bayern, kam von Havre mit dem Schiff „Baltimore“ am 18. Sept. 1847 in New York an. Mit ihm kamen Wilhelm 42, Ma-rie 41, Wilhelm 16, Michel 11, Madelaine 4, Daniel 1 u. Steiner, Cathrine 21. NAMP 237 Roll 69.		Personen- oder Seelenre-gister 1887
Ib	Scheidt		Karl	18401114		Carl Scheidt, 9 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen die Witwe Scheidt, A. M. 45, „farmerwoman“, A. M. 20, Heinrich 15 , Daniel 12 und Wilhelm 6. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1900;

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ib	Scheidt		Daniel J.	18371115		Daniel Scheidt, 12 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen die Witwe Scheidt, A. M. 45, „farmerwoman“, A. M. 20,Heinrich 15, Carl 9 und Wilhelm 6. NAMP 259 Roll 32.	1850 (als 13jähriger Knabe)	Sterberegister 1893;
Ib	Scheidt		Heinrich	18341212		Heinrich Scheidt, 15 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen die Witwe Scheidt, A. M. 45, „farmerwoman“, A. M. 20, Daniel 12, Carl 9 und Wilhelm 6. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1898;
IIa	Schepmann		Gerhard Hein-rich	18020501	StA Os Rep 350 Wit Nr. 317 [Kon-sens]	Gerard Henry Schepmann, 38 J. Bauer aus Os-tercappeln, kam von Bremen mit dem Schiff „Gustav“ am 25. Mai 1840 in Baltimore an. Mit ihm kamen Mary 36, Mary Elizabeth 4 u. John Fred. 3. NAMP 255 Roll 2.		Verzeichniss der Ver-storbenen 1863; Eintrag Schepmann December 1841
IIa	Schepmann		Anna Maria	1833 im Sep-tember			[zwischen 1837 u. 1841]	Eintrag Schepmann De-cember 1841
IIa	Schepmann		Johann Fried-rich	1837 anfangs Juli		John Fred. Schepmann, 3 J. aus Ostercappeln, kam von Bremen mit dem Schiff „Gustav“ am 25. Mai 1840 in Baltimore an. Mit ihm kamen Gerard Henry 38, Mary 36 und Mary Elizabeth 4. NAMP 255 Roll 2.		Eintrag Schepmann De-cember 1841
IIIm	Scherer		Jobst	18460217		Jobst Scherer, 29 J. Müller aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Goethe“ am 26. Mai 1874 in New York an. NAMP 237 Roll 390.		Todten-Register 1908
IIId	Schiller		Georg	18160314		G. Schiller, 21 J. Bauer aus Württemberg, kam von Havre mit dem Schiff „Silvia de Grasse“ am 18. Okt. 1837 in New York an. NAMP 237 Roll 35.		Todten-Register 1895
IIId	Schmala		Johann Ernst	18200618		John. Ernst Schmale, 24 J. Bauer aus Bieren mit dem Ziel Petersburg, kam von Bremen mit dem Schiff „Hudson“ am 26. Sept. 1844 in New York an. NAMP 237 Roll 56.		Todten-Register 1899
IIa	Schmerhals	Otter	Maria Margare-tha	177702			1840. Als Wittwe zog sie im Jahr [..] nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1870
IIId	Schmidt		Andreas			Andreas Schmidt, 18 J. Schneider, kam von Bremen mit dem Schiff „Trusko“ am 15. Aug. 1860 in New York an. NAMP 237 Roll 203.		Copulationen 1863
IIId	Schmidt		Johannes	1832		Johann Schmidt, 20 J. „Rob-Maker“ aus Wei-da/Weimar, kam von Bremen mit dem Schiff „Goethe“ am 9. Juni 1852 in Baltimore an. Mit ihm kamen Gottlieb 22 u. Louise 16. NAMP 255 Roll 9.		Todten-Register 1902

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIId	Schmidt		Friedrich	18321004		Frid. Schmidt, 35 J. Arbeiter aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Atlantic“ am 24. Okt. 1864 in New York an. NAMP 237 Roll 287.		Personen- oder Seelenre-gister 1887; Todten-Register 1904
Ic	Schmidt		Adolf	18191221		Adolph Schmidt, 23 J. Bauer aus Schneren, kam von Bremen mit dem Schiff „Bohl Bohlen“ am 30. Sept. 1844 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 4.		Begräbnisse 1903
Ic	Schmit		Maria Sophia	18290903			1844 Oktober gelandet	Familien in St. Peter S. 15
Ic	Schmit		Wilhelm	18301226	StA Os Dep 50b Nr. 1595; StA Os Rep 335 Nr. 4249 Vol. I [Konsens]		1844 Oktober gelandet	Familien in St. Peter S. 15
Ia	Sch[n]eider		Heinrich Wil-brand	18461216		Heinr. Schneider, 21 J. Schmied aus Deutsch-land, kam von Bremen mit dem Schiff „Argo-naut“ am 8. Jan. 1867 in New York an. NAMP 237 Roll 275.		Geburtseintrag [S. 146]
Ia	Schneider		Wilhelm	18431110		Wilhelm Schneider, 25 J. Friseur aus Deutsch-land, kam von Hamburg mit dem Schiff „Bava-ria“ am 27. Nov. 1868 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 53.		Todten-Register 1909
IIId	Schneider		Johann H.	18360512		Joh. Heinr. Schneider, 18 J. Weber aus Widmar-schen/Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Albert“ am 3. Okt. 1853 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 10.		Todten-Register 1895
IIa	Schneider		Gerhard Hein-rich	18060918			[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIa	Schneider		Maria Wilhel-miene	18330310			[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
IIa	Schneider	Schmer-hals	Anna Maria	18081219	StA Os Rep 491 Nr. 1911. Venne, Register der Geburtsacten 1808, Schmersahl, Anne Maria		[1836/37]	Eintrag Schneider 3. Januar 1842
Id	Schnur		Joh. Wendel	18150724		Wendel Schnur, Schuhmacher aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Stern“ am 4. Sept. 1837 in New York an. NAMP 261 Roll 86.	1833	Gestorbene 1895
IIc	Schoenfelder		William John	18680113		Wilh. Schönfeld, 16 J. aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Gellert“ am 12. März 1884 in New York an. Mit ihm kamen Martin 48, Wilke 48, Marie 21 u. Anna 14. NAMP 237 Roll 474.		Todten-Register 1936
Ic	Schroeder		Johann	18141027		Joh. Schröder*, 55 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Borussia“ am 19. Nov. 1869 in New York an. Mit ihm kamen Louise 51, Louise 19 u. L. 15. NAMP 237 Roll 321.		Begräbnisse 1904

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIc	Steinwedel		Adolf Paul	18710604		Adolf Steinwedel, 7 J. aus Preußen mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Braunschweig“ am 13. Okt. 1881 in Baltimore an. Mit ihm kamen Louise 44, Auguste 17, Carl 10 u. Marie 4. NAMP 255 Roll 34.		Confirmanden-Register 1885
IIIm	Schulenburg		Friedrich	18350703			[1842?] In 8 Jahre hierher Aus-gewandert.	Todten-Register 1918
IIIm	Schulte		Friedrich	18401007		Fried. Schulte, 7 J., kam von Bremen mit dem Schiff „Phawalia“ am 11. Nov. 1846 in New Orleans an. Mit ihm kam Marie E. 58. NAMP 272 Roll 3.	[18]46 hierher ausgewandert	Todten-Register 1919
Ib	Schulz		Heinrich	18300526		Heinrich Schulz, 38 J. Kaufmann, kam von Bre-men mit dem Schiff „Leipzig“ am 10. Sept. 1869 in Boston an. NAMP 255 Roll 17.		Sterberegister 1905;
Id	Schultz		Heinich	18251101		Heinrich Schulz, 25 J. Schneider aus Preußen mit dem Ziel Chicago, kam von Hamburg mit dem Schiff „ Herschel“ am 28. Okt. 1850 in New York an. Mit ihm kamen Joachim 23 u. Georg Heinr. 17. NAMP 237 Roll 94.		Gestorbene 1890
Ib	Schulz		Karl	18340910		Carl Schultz, 22 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Deutschland“ am 23. Juni 1856 in New York an. NAMP 237 Roll 163.		Sterberegister 1915
IId	Schumacher		Wilhelm	18441223		Wilhelm Schumacher*, 3 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Ohio“ am 12. Dez. 1846 in New York an. Mit ihm kamen Herm. Heinrch 28, Elisabeth 28, Dorothea 14, Charlotte 13, Caroline 11, Heinrich 8 u. Regine 6. NAMP 237 Roll 65.		Personen- oder Seelenre-gister
IIId	Schumacher		Johann Klamer	18301204		Joh. Schumacher, Tischler aus Köln mit dem Ziel Louisville, kam von Bremen mit dem Schiff „Hermann“ am 30. Sept. 1858 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 12.		Todten-Register 1907
IVa	Schwanholt		Johann Heinrich	18420210		Joh. Heinrich Schwanhold, 16 J. aus Düngsdorf mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Luna“ am 17. Mai 1858 in Balti-more an. Mit ihm kamen Ernst Heinr. 34, Maria 32, Ernst Heinr. 6 u. Clara 3. NAMP 255 Roll 11.		Beerdigungen 1916
IIa	Schürmann		Wilhelm		StA Os Rep 360 Dissen/Hilter Nr. 7 [Abfahrt]		Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1876(b)
IIIa	Selke		Johann Bern-hard	18270612		Bernhd. Selke, Bauer aus Vörden, kam mit dem Schiff „Hansa“ am 10. Okt. 1864 in New York an. Mit ihm kamen Elise 25, Joh. 3 u. Fried. 9M. NAMP 237 Roll 246.		Seelen-Register; Sterbe-Register 1912

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Sickman		Gerhard Wil-helm	18360802			Geboren an Bord des bremi-schen Schiffes "Phoenix" starb er 9 Tage alt auf der Reise nach Amerika in der Nähe Englands	Eintrag Sickman De-cember 1841
IIa	Sickman		Johann Herbert Heinrich	1796 im Juli			[August/September 1836]	Eintrag Sickman De-cember 1841
IIa	Sickman		Gerhard Hein-rich Friedrich	18340313	StA Os Rep 491 Nr. 1083. Hunte-burg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1833 und 1834, Nr. 11 Sickmann, Gerhard Heinrich Fried-rich	Cath. Sickmann, 24 J., kam mit dem Schiff „Eli-se“ am 19. Mai 1836 in New York an. NAMP 237 Roll 30.	[August/September 1836]	Eintrag Sickman De-cember 1841
IIa	Sickman	Kleine-bohnen	Anna Maria Engel	18140309	StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunte-burg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1814, Bohnen, Maria En-gel		[August/September 1836]	Eintrag Sickman De-cember 1841
IIa	Siedenburg		Anna				Ist von Deutschland hier ein-gewandert	Trau-Register 1875(b)
IIa	Siefker		Friedrich				1836	Verzeichniss der Ver-storbenen 1854
IIa	Siefker		Maria Engel	17891117			1836 zog sie mit ihrem Sohne Friedrich Siefker nach Ameri-ka	Verzeichniss der Ver-storbenen 1854
IIa	Siefker	Frische	Anna Maria	18210704		Anna Siefker, 24 J., kam mit dem Schiff „Tiber“ am 10. Febr. 1837 in New York an. Mit ihr kam John Bernard 19, Schuhmacher. NAMP 237 Roll 32.	1837 zog sie nach Amerika	Verzeichniss der Ver-storbenen 1857
IIa	Sierp		Franz Heinrich	18031016	StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7897f; StA Os Rep 360 Dissen/Hilter Nr. 7 [Konsens; Passregister]		[1837/38?]	Eintrag Sierp November 1841
IIa	Sierp	Peters	Catharina Elisa-bet	17960621	StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7897f; StA Os Rep 360 Dissen/Hilter Nr. 7 [Konsens; Passregister]		[1837/38?]	Eintrag Sierp November 1841
IIa	Sierp (Sirp)		Johann Heinrich	1785	Hilter, Kirchenbuch, Taufen 1785, S. 13 Nr. 45 Sirp, Jürgen Henrich			Verzeichnis der Verstor-benen 1851
IIa	Sirp	Lüssen-hein	Anna Maria Elisabeth	18070812			1837	Todten-Register 1879(b)
Ic	Sitloh		Friedrich	18400608		Friedrich Sitloh, 18 J. Bauer aus Vörden, kam von Bremen mit dem Schiff „Marianne“ am 8. Juni 1843 in Baltimore an. Mit ihm kam Henry 23. [Verwandte?] NAMP 255 Roll 4.		Familien in St. Peter S. 25

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Sitterding		Harmann Hein-rich			Herm. Heinrich Sitterding, 50J4M Bauer aus Hannover mit dem Ziel „Pennsylvania“, kam mit dem Schiff „Pennsylvania“ am 4. Juni 1838 in Baltimore an. Mit ihm kamen Catharina 46 u. Johannes 19J4M. NAMP 255 Roll 2.	1838	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1868
IIa	Sitterding	Landwer	Anna Catharina	17870903 bzw 04		Catharina Sitterding, 46J. aus Hannover mit dem Ziel „Pennsylvania“, kam mit dem Schiff „Penn-sylvania“ am 4. Juni 1838 in Baltimore an. Mit ihr kamen Herm. Heinrich 50J4M u. Johannes 19J4M. NAMP 255 Roll 2	1838 zog sie mit ihrem Mann und Kinder nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1868
IIa	Steinbrinck		Johann Heinrich	18100827	StA Os Rep 491 Nr. 1917. Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1810, S. 95 Steinbrinck, Johann Heinrich	Joh. Henry Steinbr[ink], Bauer mit dem Ziel Missouri, kam von Bremen mit dem Schiff „Eli-se“ am 1. Jan. 1840 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 2.	1839 wanderte er von Deutsch-land nach Amerika aus, allwo er sich allhier bleibend ansie-delte	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1873
IIId	Steinebach		Friedrich Wilh.	18470614		Friedrich William Steinebach, 12 J. aus Bremen mit dem Ziel New York, kam von Bremen mit dem Schiff „Shakespeare“ am 20. Aug. 1856 in New York an. Mit ihm kamen Jacob 32, Louise 38, Anna 10, Conradine 8 u. Gustav 6. NAMP 237 Roll 165.		Begräbnisse 1866
IIa	Steinkamp		Johann Heinrich	18310131	StA Os Rep 491 Nr. 1917. Venne, Register der Geburts- Heiraths und Sterbe-urkunden 1810, S. 89 Stein-kamp, Johann Heinrich [Vater?]		[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Steinkamp		Christian Her-man Heinrich	18340310			[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Steinkamp		Gerhard Fried-rich	1800 im Sep-tember			[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Steinkamp	Bultmann	Catharina Wil-helmine Engel	1807 im Sep-tember			[zwischen 1834 und 1841]	Eintrag Steinkamp 2. Januar 1842
IIa	Steinmeier		Heinrich Fried-rich Wilhem	18110620		Heinrich Steinmeyer, 42 J. Zimmermann aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Luna“ am 27. Sept. 1856 in Baltimore an. Mit ihm kamen Elisabeth 46, Anna Mar. 21, Herm. Wilh. 18, Fried. Wilh. 16, Engel 9, Joh. Heinr. 3, Joh. Friedr. 28 Zimmermann, Christine Engel 30 u. Herm. Friedr. Wilh. 1/4. NAMP 255 Roll 11.		Verzeichnisz der Ver-storbenen 1868
IIa	Stockkamp		Heinrich W.; Wilhelm				Der Bräutigam wanderte von Deutschland ein, die Braut wurde hier geboren. Sie ziehen an die White Creek	Trau-Register 1876(b)

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Stratmeier		Herman Hein-rich	1761 im Ja-nuar		Hermn. Henry Stratmeyer, 73 J. Bauer aus Hun-teburg, kam von Bremen mit dem Schiff „Appol-lo“ am 24. Okt. 1836 in Baltimore an. Mit ihm kamen Friederic William 42, Catarine Marie 43, Anna Marie 19, Henry Frederic 14, Charlotte Wilhem. 13 u. Anna Marie 8. NAMP 255 Roll 1.		Eintrag 1843
IIf	Struckmeyer		Friedrich Hein-rich	18400308		Friedr. Struckmeyer, 41 J. aus Preußen mit dem Ziel Harion, kam von Bremen mit dem Schiff „Ohio“ am 10. Apr. in Baltimore an. [Verwand-ter?] NAMP 255 Roll 35.		Leichen 1863
IIId	Strunck		Ferdinand Friedrich	18271104		Ferdind Strunk, 44 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Deutschland“ am 4. Sept. 1871 in New York an. Mit ihm kamen Charlotte 40, Charlotte 15, Henriette 9 u. Fdch 4. NAMP 237 Roll 347.		Todten-Register 1882
IIId	Strunck		Friedrich Carl Heinrich	18661213		Fdch. Strunk 4 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Deutschland“ am 4. Sept. 1871 in New York an. Mit ihm kamen Fer-dind 44, Charlotte 40, Charlotte 15 u. Henriette 9. NAMP 237 Roll 347.		Personen- oder Seelenre-gister 1887
IIId	Strunck		Dor. Charl. El.	18590101		Charlotte Strunk, 15 J. aus Deutschland, kam von Bremen mit dem Schiff „Deutschland“ am 4. Sept. 1871 in New York an. Mit ihr kamen Fer-dind 44, Charlotte 40, Henriette 9 u. Fdch 4. NAMP 237 Roll 347.		Confirmanden-Register 1872
IIa	Stuckwisch	Nothmann	Maria Elisabeth	1783 im Juni			Vor elf Jahren zog sie nach Amerika [1839]	Verzeichniss der Ver-storbenen 1850
IIa	Sundermann		Friedrich W.		StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7864 [Kon-sens]	Friedrich Sundermann, 36 J. Bauer aus Deutsch-land, kam mit dem Schiff „Phoenix“ am 19. Mai 1836 in New York an. NAMP 237 Roll 30.	1836 reisete er nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1871
IIa	Sundermann		Kaspar Hr.	17940111	StA Os Rep 350 Ibg Nr. 7866; Hilter, Kirchenbuch, Taufen 1794, S. 31 Nr. 5 Sundermann, Johann Caspar Hen-rich		1839	Todten-Register 1875(b)
IIa	Sundermann	Winkel-mann	Maria Wilhel-mina	18140513			1842 ging sie nach Amerika	Verzeichniss der Ver-storbenen 1857
IIa	Surenkamp		Friedrich	17960111			1839 zog er mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1866
IIa	Surenkamp	Tor-möhlen	Maria Elisabeth	17970721			1840 zog sie mit ihrem Mann von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1873; Eintrag Schneider 27. April 1843
IIIm	Tegeder	Meier	Marie Eleonore	18380619			1845 nach America	Todten-Register 1918
IIa	Therkhorn		Johann Heinrich	17930401		Gerd. Heinr. Terkhorn, Bauer aus Lübbecke, kam mit dem Schiff „Charlotte“ am 22. Apr. 1840 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 2.	1840	Todten-Register 1876(b); 1880(b)

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Therkhorn	Thor-möhlen	Anna Margare-the	1804			1840	Todten-Register 1880(b)
IIa	Tiemeier		Johann Heinrich	1822		Clamor A Thiemeyer, 20 J. „Landman“ aus Es-sen, kam mit dem Schiff „Everhard“ am 11. Juli 1842 in Baltimore an. Mit ihm kam Leonore 47. [Verwandte?] NAMP 255 Roll 3.	1849	Todten-Register 1879(b)
IIa	Toppi		Christian Frie-drich	181107..		Fredrk Topi, 26 J. Bauer aus Deutschland, kam III/1837 in Baltimore an. Mit ihm kamen Henry 54, Fredk 5, Henry 1, Cather. 57, Mary 27, Mary 26, Maria 9 u. Engel 20. NAMP 596 Roll 3.		Eintrag 1842/1843
IIa	Toppy	Schmersel	Anna Maria	1807			1835 zog sie mit ihrem Mann v Deutschld nach Amerika.	Todten-Register 1879(b); Verzeichnisz der Ver-storbenen 1871
IIa	Topy		Friedrich	18020523		John Fred. Topy, 43 J. Bauer aus Venne, kam von Bremen mit dem Schiff „Caspar“ am 29. Juni 1841 in Baltimore an. Mit ihm kamen Mary Eliza 48, Gerhd. Fred. 23, John Henry 15, Er-nest-Christ. 11, Regina 7 u. Mary Eliza 21. NAMP 255 Roll 3.	1835 zog er mit seiner Familie aus Deutschland nach Ameri-ka, allwo er sich zuerst in Pittsburg, dann in Cincinnati, dann nachher in Louisville aufhielt und endlich hier ansie-delte	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1871
IIa	Tormöhlen	Frische	Maria Engel	1768 anfangs Oktober			1831	Verzeichniss der Ver-storbenen 1850
Id	Trenkenschuh		Jos.	18251110		Joseph Trenkenschuh, 45J10M Weber aus Ba-ern mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Elena“ am 2. Okt. 1871 in New Y-ork an. Mit ihm kamen Magdalene 40J3M, Christoph 14J1M, Philipp 9J10M, Leonhard 7J8M, Christiane 5J6M, Anna 2J6M, Joseph 3M u. Wilhelm 11J8M. NAMP 237 Roll 349.		Gestorbene 1892
Id	Trenkenschuh		Leonh.	0110		Leonhard Trenkenschuh, 7J8M aus Bayern mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Elena“ am 2. Okt. 1871 in New York an. Mit ihm kamen Joseph 45J10M, Magdalene 40J3M, Christoph 14J1M, Philipp 9J10M, Chris-tiane 5J6M, Anna 2J6M, Joseph 3M u. Wilhelm 11J8M. NAMP 237 Roll 349.		Trau-Register 1889
Id	Trenkenschuh		Christoph J.	18570814		Christoph Trenkenschuh, 14J1M aus Bayern mit dem Ziel Indiana, kam von Bremen mit dem Schiff „Elena“ am 2. Okt. 1871 in New York an. Mit ihm kamen Joseph 45J10M, Magdalene 40J3M, Philipp 9J10M, Leonhard 7J8M, Christi-ane 5J6M, Anna 2J6M, Joseph 3M u. Wilhelm 11J8M. NAMP 237 Roll 349.		Gestorbene 1897
Ia	Trentmann		Johann Heinrich					
Ia	Trentmann		Christine	18460101			1846	Todten-Register 1919

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ia	Twischen-Endebrock		Johann Heinrich	1799 Ende des Jahres	StA Os Rep 350 Wit Nr. 313 [Kon-sens]	Friedrich Endebrock, 40 J. Bauer aus „Engster“ mit dem Ziel „Dairon“, kam von Bremen mit dem Schiff „Neptun“ 1849 in Baltimore an. Mit ihm kamen Anna Maria Charl. 38 u. Elise 11. [Verwandte?] NAMP 327 Roll 32.	1836 nach Amerika	Sterb-Register 1859
IIId	Ushmann		Johann Carl Gottlieb	18301201		Carl Uschmann, 40 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Thuringia“ am 3. Mai 1871 in New York an. Mit ihm kam Marg. 34. NAMP 237 Roll 341.		Begräbnisse 1873
IIa	Vajen		Johann Heinrich	18040107			Schullehrer in Deutschland	Eintrag 1845
Id	Voelz		Carl	18590106		Carl Voelz, 25 J. Bauer aus Preußen, kam von Hamburg mit dem Schiff „Bohemia“ am 29. Okt. 1883 in New York an. NAMP 237 Roll 471.		Trau-Register 1889
IIa	Vogler		Heinrich	18230412		Henrich Vogler, 21 J. Bauer aus Deutschland, kam III/1837 in Baltimore an. Mit ihm kamen Caspar 64, Cath. 44, Cath. 23 u. Ludwig 18. NAMP 255 Roll 3.	1837 zog er mit seinen Eltern nach Amerika	Verzeichniss der Ver-storbenen 1855
IIa	Vogler		Luise	18291211			1837	Todten-Register 1876(b)
IIa	Vogt		Heinrich Jobst				Ist von Deutschland hier ein-gewandert	Trau-Register 1875(b)
IIa	Von Dielingen		Henry Christian	18470823		Heinrich v. Dillingen, 20 J. Bauer, kam von Bremen mit dem Schiff „Christel“ am 21. Mai 1868 in New York an. Mit ihm kam Gerhard 26. NAMP 237 Roll 295.	1868	Todten-Register 1932
IIa	Von Dielingen		Gerh. Heinr. Wilhelm	18510606	StA Os Rep 491 Nr. 1091. Hunte-burg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1849, 1850 und 1851, Nr. 19 (1851) Von Dielingen, Ger-hard Heinrich Wilhelm			Todten-Register 1911(b)
IIa	von Dillingen		Gerhard Fried-rich Christofer	[1842; NAMP]		Gerhard v. Dillingen, 26 J. Bauer, kam von Bre-men mit dem Schiff „Christel“ am 21. Mai 1868 in New York an. Mit ihm kam Heinrich 20. NAMP 237 Roll 295.	1868	Todten-Register 1881(b)
IIa	von Dillingen		Friedrich			Fr. v. Dillingen, 27 J. Bauer aus Hannover mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Meridian“ am 22. Juni 1866 in Baltimore an. Mit ihm kam Elisabeth 25. NAMP 255 Roll 14.	Ist von Deutschland eingewan-dert	Trau-Register 1878(b)
IIa	von Dillingen		Wilhem				Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1878(b)
IIa	von Dillingen		Friedrich	1809	StA Os Rep 450 Wit Nr. 86; StA Os Rep 491 Nr. 1077. Hunteburg, Liste über sämmtliche Kinder des Ortes 1811, Von Dieling, Hermann Fried-rich Henrich		1869	Todten-Register 1876(b)

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Vondielingen		Joh. Gerhard	18411015	StA Os Rep 491 Nr. 1088. Hunte-burg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1841 und 1842, Nr. 22 Von Dielingen, Johannes Gerhard			Todten-Register 1909
IIc	Vondilingen		Heinrich F. W.	18600405	StA Os Rep 491 Nr. 1100. Hunte-burg, Geburts- und Taufbuch 1860, Nr. 14 Von Dielingen, Heinrich Friedrich Wilhelm			Todten-Register 1898
Ic	Von Strohe		Louis	18460525		Ludwig v. Strohe, 20 J. Landmann aus Schleptrup/Engter mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Aristides“ am 26. Mai 1866 in Baltimore an. NAMP 255 Roll 14.	1867	Begräbnisse 1928
Ic	Vonstrohe		Hermann Hein-rich	18361011		Herm. H. von Stroh, 9 J. aus Engter, kam von Bremen mit dem Schiff „Schiller“ am 8. Juni 1855 nach Boston. Mit ihm kamen Joh. Hr. 57, A. M. 44 u. Joh. Hr. 16. NAMP 255 Roll 11.	18551108 gelandet	Begräbnisse 1899; Fami-lien S. 23
IIa	Vosbrink		Johann Her-mann	18040414		Joh. Herm. Vosbrink, 31 J. Bauer aus Badbergen, kam von Bremen mit dem Schiff „Copernicus“ am 26. Juni 1835 in Baltimore an. Mit ihm kam Cathar. Maria 23. Herm 2 J. starb. NAMP 255 Roll 1.		Eintrag Vosbrink April 1842
IIa	Vosbrink	Westen-dorf	Catharina Maria	18111013		Cathar. Maria Vosbrink, 23 J. aus Badbergen, kam von Bremen mit dem Schiff „Copernicus“ am 26. Juni 1835 in Baltimore an. Mit ihr kam Joh. Herm. 31. Herm 2 J. starb. NAMP 255 Roll 1.		Eintrag Vosbrink April 1842
IIa	Vosbrink		Gerhard Hein-rich	18000710		Gerh. H. Vosbrink, 59 J. Bauer aus Gehrde, kam von Bremen mit dem Schiff “Venus” am 27. Nov. 1837 in New Orleans an. Mit ihm kamen Elisabeth 20 u. Adelheid 18. [Verwandte?]. NAMP 259 Roll 15.		Eintrag 1845
Ic	Voss		Henry W.	18500412			At the age of 8 years he came to this country with his parents	Begräbnisse 1934
Ic	Voß		Georg Heinrich	18230221		Heinr. Voss, 25 J., kam von Bremerhaven mit dem Schiff „Orpheus“ am 6. Juli 1858 in New York an. NAMP 237 Roll 185	18581001 gelandet	Familien in St. Peter S. 5
Ic	Voß	Spiker	Charlotte				18581001 gelandet	Familien in St. Peter S. 5
IIf	Wahlman		Henry	18261022		Heinrich Wahlmann, 14 J. Bauer aus Bückeburg mit dem Ziel Wisconsin, kam von Bremen mit dem Schiff „Bremerhaven“ am 27. Okt. 1852 in New Orleans an. Mit ihm kamen Christian 55, Engel Maria 55, Christian Mchl. 26 u. Carl 18. NAMP 259 Roll 36.		Todten-Register 1860
IIa	Waldkötter		Adam Heinrich	1804			1856 zog er mit seiner Familie nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1868

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Waldkötter	Tormöh-len	Anna Maria	1800		Marie Waldkotter, 16 J. aus Venne mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Aeolus“ am 30. Mai 1854 in Baltimore an. Mit ihr kam Minna 19 [Verwandte?] NAMP 255 Roll 10.	1856. Zog mit demselben [A-dam Waldkötter] im Jahr [..] nach Amerika	Verzeichnisz der Ver-storbenen 1871
IIId	Weber		Friedrich	18121111		Frederick Weber, 26 J. Bauer, kam von Bremen mit dem Schiff „Caledonia“ am 18. Dez. 1838 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 17.		Todten-Register 1891
IIa	Weding		Gerhard Hein-rich Wilhelm			Gerhd. H. Weding, 45 J. Bauer aus Hunteburg mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Eutaw“ am 15. Sept. 1845 in Balti-more an. Mit ihm kamen Marie Engel 39J1M, Marie Engel 17J11M u. Marie Elisab. 16J1M. NAMP 255 Roll 5.		Verzeichniß der Verstor-benen 1846
Ib	Wehmeier		Carl Heinrich	18111214		C. H. Wehmeier, 38 J. Bauer, kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen A. M. E. 36, C. Heinrich 5 und E. Bertha 2. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1881;
Ib	Wehmeier		Karl Heinrich	18450106		C. Heinrich Wehmeier, 5 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihm kamen C. H. 38, A. M. E. 36, und E. Bertha 2. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1916;
Ib	Wehmeier		Anna Maria Engel Bertha	18481015		E. Bertha. Wehmeier, 2 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihr kamen C. H. 38, A. M. E. 36 und C. Heinrich 5. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1854;
Ib	Wehmeier	Fischer	Anna Maria Engel	18130915		A. M. E. Wehmeier, 36 J., kam von Bremen auf dem Schiff „Louisiana“ am 24. Oct. 1850 in New Orleans an. Mit ihr kamen C. H. 36, C. Heinrich 5 und E. Bertha 2. NAMP 259 Roll 32.		Sterberegister 1889;
IIId	Wehmeier		Wilhelm Louis	18500225		Wilhelm Wehmeyer, 3/4 J. aus Deutschalnd mit dem Ziel St. Louis, kam von Bremen mit dem Schiff „Calcutta“ am 25. Nov. 1850 in New Or-leans an. Mit ihm kamen C. H. 34, Fred.[erike] 36 u. Aug.[ust] 7. NAMP 259 Roll 33.		Todten-Register 1910
IIa	Wehrkamp		Bernhard Hein-rich				Wurde in Deutschland geboren	Trau-Register 1882(b)
IIa	Weinhorst		Anna Maria	18160411			1843	Todten-Register 1878(b)
Ia	Wente		Eberhard	18291225		Everhard Wente, 16 J. aus Hannover mit dem Ziel Cincinnati, kam von Bremen mit dem Schiff „Maryland“ am 2. Juli 1859 in Baltimore an [Verwandter?]. NAMP 255 Roll 12.		Todten-Register 1907

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
IIa	Weller		Friedrich	18210106		Friedrich Weller, 21[?] J. aus Prusse[Preussen], kam von Havre mit dem Schiff „South Carolina“ am 17. Sept. 1852 in New York an. Mit ihm kamen Jacob 47, Friederike 13, Catharine 9, Christine 8 und Jacob 7. NAMP 237 Roll 119.	1852	Todten-Register 1876(b)
IIa	Wessel		Heinrich				Wanderte von D. nach Amerika	Trau-Register 1882(b)
IIa	Wessel	Riekers	Catharina				Wanderte von D. nach Amerika	Trau-Register 1882(b)
Ic	Wesselmann		Johann Arnold	18060701; 18020730	StA Os Rep 335 Nr. 772 [Konsens]	A. Weselmann, Bauer aus Deutschland, kam II/1834 in Baltimore an. NAMP 596 Roll 3.	18341020 gelandet	Familien in St. Peter S. 21; Sterberegister 1882;
Ic	Wesselmann	Trümpen	Katharina Elisabethe	18100710			18341020 gelandet	Familien in St. Peter S. 21
IIa	Westfahl		Heinrich	18071010		Heinrich Westphal, 38 J. Bauer aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Lady Arabella“ am 30. Dez. 1846 in New Orleans an. NAMP 259 Roll 26.	1846 reisete er von Deutschland nach Amerika	Verzeichnisz der Verstorbenen 1873
IIIm	Westmeyer		Clamur Heinrich	178510		Amor Westmeyer, 56 J. Bauer aus Cappeln, kam von Bremen mit dem Schiff „Johannes“ am 3. Nov. 1841 in Baltimore an. Mit ihm kamen Clara Engel 53, Gerhard 33, Maria Elisab. 20, Joh. Friedr. 28 u. Joh. Heinr. 25. NAMP 255 Roll 3.		Beerdigungen 1870
IIIm	Westmeier		Johann Friedrich			Joh. Friedr. Westmeyer, 28 J. Bauer aus Cappeln, kam von Bremen mit dem Schiff „Johannes“ am 3. Nov. 1841 in Baltimore an. Mit ihm kamen Amor 56, Clara Engel 53, Gerhard 33, Maria Elisab. 20 u. Joh. Heinr. 25. NAMP 255 Roll 3.		Register der Copulationen 1845
IIIm	Westmeier	Düsing	Clara Engel	178807		Clara Engel Westmeyer, 53 J. aus Cappeln, kam von Bremen mit dem Schiff „Johannes“ am 3. Nov. 1841 in Baltimore an. Mit ihr kamen Amor 56, Gerhard 33, Maria Elisab. 20, Joh. Friedr. 28 u. Joh. Heinr. 25. NAMP 255 Roll 3.		Beerdigungen 1870
Ib	Wiegand		Heinrich	18250802		Heinrich Wiegand, 36J1M Bauer aus Hannover mit dem Ziel St. Louis, kam von Bremen mit dem Schiff „Peter Rohland“ am 16. Mai 1862 in New York an. Mit ihm kamen Julie 42, Helene 8J11M, Heinrich 6J10M u. Juliane 4J7M. NAMP 237 Roll 219.		Sterberegister 1898
IIa	Wienhorst		Gerhard Heinrich	18100910			1843 zog er nach Amerika	Verzeichniss der Verstorbenen 1856
Id	Wilharm	Hoeltke	Maria Engel Philippine	18170928			1852 v. Dtschl. Nach Cinc., O.	Gestorbene 1893
IIIm	Willmann	Kieker	Clara Maria	18350719			1854[9?] hier ausgewandert	Todten-Register 1920

Sig-le	Name	Geborene	Vornamen	Geburtstag	Konsens- / Kirchenbuch Deutsch-land	Passagierliste	Einwanderung	Quelle
Ia	Winter	Hoffmann	Maria Elisabeth	18420729	StA Os Rep 491 Nr. 1088. Hunte-burg, Verzeichniß über die Gebornen und Getauften 1841 und 1842, Nr. 19 Hoffmann, Maria Elisabeth			Todten-Register 1922
IIa	Wippermann		Karl Fried. Gottlieb			Carl Wippermann, 2 J., kam von Bremen mit dem Schiff „München“ am 6. Aug. 1889 in Bal-timore an. Mit ihm kamen Carl, 37, Wilh. 42, Wilh. 11, Heinrich 7 u. Louise 4. NAMP 255 Roll 46.	Erst vor 11 Wochen [Juli 1889] eingewandert	Todten-Register 1889(b)
IIa	Wirsmann		Hermann Hr.				Wanderte von Deutschland ein	Trau-Register 1877(b)
IIa	Wischmeier		Fred	18390103		Friedr. Wilhelm Wischmeyer, 15 J. aus Engter, kam von Bremen mit dem Schiff „Blücher“ am 24. Mai 1854 in Baltimore an. Mit ihm kamen Diederich 45, Catharine 40, Anna Maria 13, Louise 9, Lisette 6, Heinr. Wilhelm 4, Gerh. 7M u. Mutter Anna Maria 61. NAMP 255 Roll 10.		Todten-Register 1932(b)
Ic	Wolf		Christian	18310303		Christian Wolf, 37 J. Bauer aus Hannover, kam von Bremen mit dem Schiff „Caroline“ am 11. Okt. 1855 in New York an. Mit ihm kamen Christine 37, H. Hein. 9, Joh. Frid. 6 u. Christine 3. [Verwandschaft?] NAMP 237 Roll 157.	1855	Leichen 1895
Ib	Zurbrügg		Peter	18350402		Peter Zurbrugg, 22 J. Bauer aus der Schweiz, kam von Havre mit dem Schiff „Flora“ am 9. Mai 1857 in New York an. NAMP 237 Roll 173.		Sterberegister 1901
IIId	Zeidler		Christoph	18260804		Christof Zeidler, 29 J. Schneider aus Bayern mit dem Ziel Baltimore, kam von Bremen mit dem Schiff „Bremerhaven“ am 6. Mai 1852 in Balti-more an. NAMP 255 Roll 8.		Todten-Register 1884
Id	Wulf		Heinrich	18350722		Heinr. Wulff, 22 J. Bauer aus Deutschland, kam von Hamburg mit dem Schiff „Weser“ am 1.Juni 1857 in New York an. Er reiste Kabine. NAMP 237 Roll 174.		Trau-Register 1893

Erläuterung: Die Bezeichnung (b) in dem Quellennachweis der Johannesgemeinde zu Sauers (IIa) weist auf die MikrofilmNr. 1510512 hin. Die Daten dieser Gemeinde befinden sich auf den Mikrofilmen mit der Nr. 1510511 und 1510512.

Bei den aufgeführten Passagierlisten sollten die Daten mit noch vorhandenen Familienunterlagen verglichen werden, um so in der Identifizierung sicher gehen zu können.

Die Bezeichnung * weist darauf hin, dass es verschiedene Personen gleichen Namens gibt. Diejenige Person wurde benannt, deren Daten annähernd übereinstimmen.

176 Namen, die einen Eintrag über ihre Einwanderung in die USA in den Kirchenbüchern vorweisen konnten, wurden gemäß der in FN 42 vorhandenen Unterlagen überprüft. Bei den restlichen Namen wurde eine Überprüfung anhand der Buchausgabe und der CDROM-Ausgabe von Glazier/Filby durchgeführt.

ERKLÄRUNG

Ich versichere, die von mir vorgelegte Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Wardenburg, den 6. September 2005

.....